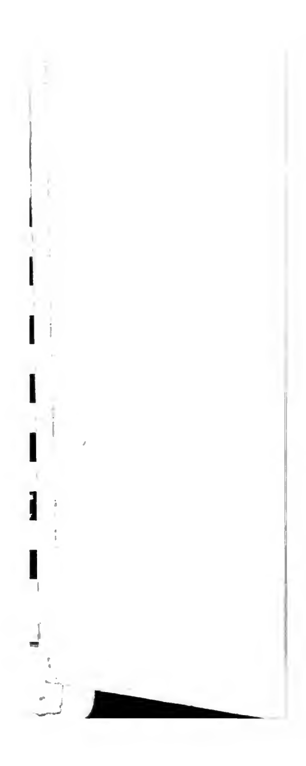
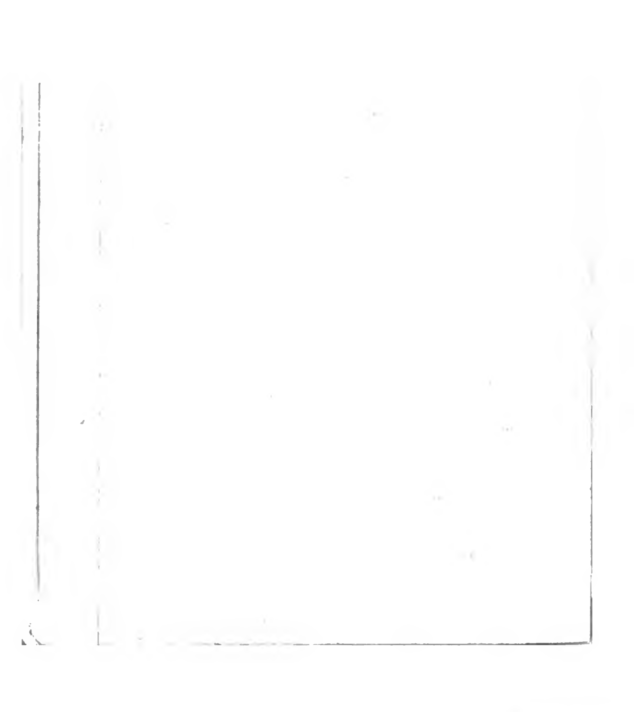






<36616637850017

<36616637850017

<36616637850017



Geschichte

Der

Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt

Augspurg/

Aus

Bewährten Jahr-Büchern und Tüchtigen Urkunden

gezogen/

Und an das Licht gegeben

Durch

Paul von Stetten.



Franckfurt und Leipzig/

In der Merz- und Mayerischen Buch-Handlung, 1743.

Geschichte

Der

Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt



Augspurg/

Aus

Bewährten Jahr-Büchern und Tüchtigen Urkunden

gezogen/

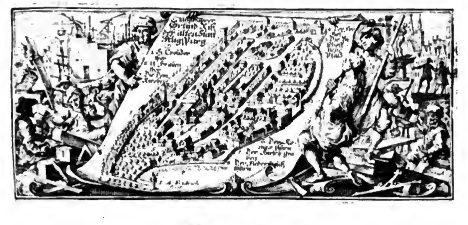
Und an das Licht gegeben

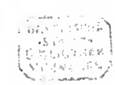
Durch

Paul von Stetten.



Franckfurt und Leipzig/
In der Merz- und Mayerischen Buch-Handlung, 1743.





Vorrede.

Es ist eine fast allgemeine Klage unter denen Liebhabern der Teutschen Geschichte, daß die sonst durch ihre löbliche Thaten so berühmte Schwäbische Nation fast keinen, oder doch wenige unter sich gehabt, welche, ihre Historie zu beschreiben, sich die Mühe gegeben; da hingegen gleich die benachbarte Bayrische Nation so viele vortreffliche Geschicht-Schreiber, als den Aventinum, Adelzreitter, Welser, Brunner, Hund und andere, zu Beschämung der Schwäbischen aufzuweisen hätte. Allein so gerecht diese Klage auch ist, so grosses Unrecht widerfähret doch denen Schwaben, wann man sie dißfalls einer Nachlässigkeit beschuldigen wollte. Dann wann diejenige, so sich hierüber befremden, zugleich bedencken würden, in wie viele unmittelbare Reichs-Fürstenthümer, Hoch-Stiffter, Grafschafften, Prälaturen und Abbteyen, Reichs-Städte, Clöster, Ritter

und

und Edelleute das Schwaben-Land vertheilet, und wie schwer es fallen würde, von einem oder dem andern wahrhaffte und gegründete Nachrichten und Urkunden, sonderlich wegen der unter den Benachbarten obwaltenden Strittigkeiten, heraus zu bringen, so zweifle keineswegs, es werden selbe ein gelinderes Urtheil fällen, und selbst ermessen, daß es wo nicht gar unmöglich, dannoch eines Mannes Arbeit nicht seye, eine vollständige Schwäbische Historie an des Tages Licht zu bringen. Es hat zwar anfangs Felix Faber, ein Ulmischer Mönch, nachgehends Martin Crusius, ein Tübingischer Professor, und letztlich auch Martin Zeiller die Hand an dieses Werck geleget, und sonderlich die beyde erstere bey der gelehrten Welt vielen Danck verdienet, daß sie sich an diesen Gordischen Knopf gewaget. Ob aber Faber nicht mehr die Geschichten der Schweitzer und der Stadt Ulm, als des gantzen Schwaben-Lands, abgehandelt, Crusius aber sein Absehen mehr auf die Würtembergische Historie ins besondere, als auf der andern Reichs-Stände in Schwaben, gehabt, und Zeiller sich mehr auf die Ort-Beschreibung, als derselben Geschichte geleget, lasse ich denen zu beurtheilen über, welche diese Bücher gelesen. Hingegen kan ich freylich nicht begreiffen, wie es doch komme, daß, da so viele Reichs-Stände in Schwaben sind, welche von Zeit zu Zeit geschickte Männer in ihren Diensten gehabt, sich dannoch unter selben so wenige gefunden, welche die Geschichte ihres Landes, Stadt oder Closters zu beschreiben unternommen. Ob hieran das Mißtrauen gegen denen Nachbarn, oder daß keiner dem andern mit gutem Exempel vorgegangen, oder die schlechte Einrichtung und Unterhaltung der Archive (ohne welche eine rechte Historie zu schreiben unmöglich ist) Schuld trage, begehre ich nicht zu beurtheilen, glaube aber, daß es an diesem Ort hier, an dem andern dort hafften möchte. Die Reichs-Stadt

Stadt Augspurg hat zwar einige (von welchen unten mehrere Meldung geschehen wird) aufzuweisen, so ihre Geschichte beschrieben, es hören aber die beste derselben gar bey Zeiten, und meistens in dem XVI. Seculo, oder wohl noch früher auf, und hätten also längstens einer Fortsetzung bedürfft; und ob gleich einige weiter gehen, so sind selbe doch von schlechtem Werth.

Diesem Mangel abzuhelffen, wollte zwar gewünschet haben, daß geschicktere Leute, als ich, Hand angeleget hätten. Weilen aber hiezu noch bishero sich schlechte Hoffnung gezeiget, habe ich mich gleichwolen gewaget, die Geschichte meines Vaterlands, und zwar von desselben uralten Ursprung bis auf die neuere Zeiten nach der Zeit-Rechnung zu beschreiben. Hievon habe nun dem geneigten Leser den ersten Theil, so sich mit dem 1627. Jahr endet, vorlegen, und selben dabey ersuchen wollen, diese Arbeit mit billigen Augen anzusehen, und wo sich, wie es nicht leer abzugehen pfleget, einige Fehler darinn äussern sollten, solches ohne Bitterkeit zu ahnden. Wie ich dann hingegen hoch versichere, daß, wann wider alles Verhoffen in diesem Werck etwas sollte eingeflossen seyn, so an ein- oder anderm Ort Empfindlichkeit erwecken sollte, solches aus gantz keinen bösen Absichten, oder jemand hohen oder niedern Stands dadurch zu beleidigen, geschehen, und dahero männiglich, solches der dem menschlichen Geschlecht angebohrnen Schwachheit zuzuschreiben, bitte. Denenjenigen aber, welchen meine Schreib-Art nicht rein genug, gebe ich zu bedencken, ob es wohl möglich, anders zu schreiben, wann man nichts als alte Chronicken und Urkunden, welche bekandter massen einem offt Mühe genug machen, aus selben den rechten Verstand heraus zu bringen, vor sich hat, zumalen, da ich mich öffters beflissen, um nur der Historischen Wahrheit nicht wehe zu thun, bey denen eigenen Worten derselben, so viel nur thunlich, zu bleiben. Viele

werden nicht zufrieden seyn, daß ich, sonderlich in denen ältern Zeiten, nicht mehrere Umstände von denen vorkommenden Geschichten beygebracht, es werden sich selbe aber hoffentlich begütigen lassen, wann ich ihnen sage, daß ich keine mehrere Nachrichten gehabt, und von Muthmassungen kein Liebhaber bin; hingegen ihnen sehr verbunden seyn werde, wann sie mir mehrere und gründliche Nachrichten zu ertheilen belieben. Daß hingegen hin und wieder auch Kleinigkeiten fürkommen, gestehe ich selbst, hoffe aber, deßwegen nicht verarget zu werden, weilen bey einer Special-Historie auch besondere Umstände, so eben nicht von grosser Wichtigkeit, dannoch aber zuweilen nicht ohne Nutzen sind, beyzubringen erlaubet ist. Gleichwie ich aber nicht zweifle, daß sich auch einige finden dürfften, welche aus einer oder der andern Stelle dieses Wercks der Stadt Augspurg an ihren Rechten nachtheilige Folgerungen zu erzwingen sich bemühen werden, als will ich dieselbe vorläuffig erinnert haben, die alte Regul: Distingue tempora, & concordabit scriptura; zu beobachten, da sich dann bald zeigen wird, daß dergleichen beschwerlich anscheinende Umstände nachgehends entweder durch Kayserliche Freyheiten, Verträge, oder auch in andere Wege gehoben worden. Von der jedem Capitul angehängten kurtzen Kirchen-Historie habe nur noch dieses melden wollen, daß ich solche (wie es auch der Augenschein gibt) niemalen, ex professo abzuhandeln, im Sinn gehabt, sondern nur, damit die Zeit-Rechnung durch Zusammenhaltung der weltlich- und geistlichen Geschichte in besseres Licht gesetzet werden möchte, diejenige geistliche Begebenheiten, so am meisten merckwürdig, kürtzlich beyzufügen für dienlich angesehen. Ubrigens kan ich mit Wahrheits-Grund bezeugen, daß sonderlich dasjenige, was in denen letzten vier Capituln enthalten, meistens aus den glaubwürdigsten und unverfälschten Urkunden, durch welche jederzeit mein

mein Vorgeben zu erweisen im Stand bin, genommen worden. Diesen ersten Theil der Augspurgischen Geschichten habe ich nach denen darinn vorkommenden vornehmsten Veränderungen in neun besondere Capitul abgetheilet.

Das erste derselben handelt von der Lage, Fruchtbarkeit, ersten Innwohnern und Ursprung der Stadt Augspurg, ehe sie eine Römische Colonie worden, wie auch von derselben unterschiedlichen Nahmen und uraltem Wappen, so viel nemlich hievon zu finden gewesen.

Das zweyte Capitul zeiget, auf was Art das Land Vindelicien und die Haupt-Stadt desselben unter der Römer Bothmäßigkeit gekommen, und die Stadt Augspurg zu einer Römischen Colonie gemachet worden, auch was sich unter den Römern bis auf das 395. Jahr nach Christi Geburt daselbst zugetragen.

Das dritte Capitul gehet von Anno 395. bis 772. unter welcher Zeit die Stadt Augspurg nebst gantz Rhätien und Vindelicien denen Römern von den Allemannen abgenommen, bald aber von den Gothen erobert, und diese wiederum von denen Allemannen und Schwaben vertrieben worden, endlich aber die Francken sich dieser Gegend bemächtiget. Unter welchen öfftern Veränderungen die Stadt Augspurg ihr voriges Ansehen fast völlig verlohren.

Das vierdte Capitul begreifft die Augspurgische Geschichte, so sich unter denen Carolingisch- und Sächsischen Königen und Kaysern von Anno 772. bis 1001. zugetragen. In welcher Zeit Augspurg von denen Hunnen, Avarern und Hungarn vieles Ungemach ausstehen müssen, und das Land Schwaben, so anfangs durch Cameræ nuncios oder Missos regios regieret worden, eigene Hertzoge bekommen.

Das fünffte Capitul erstrecket sich von Anno 1002. bis 1254., oder von dem Anfang Kayser Heinrichs II. Regierung bis zum Anfang des grossen Interregni, unter welcher Zeit Augspurg von ihren eigenen Bischöffen, welche sich damalen die Stadt mit Gewalt unterwürffig machen wollen, so wohl, als von denen benachbarten Welphen, als der Kayserlichen Gegen-Parthey, viel leyden müssen, wie dann selbe fast völlig um ihre Freyheit gekommen wäre, wann nicht, wie aus dem

Sechsten Capitul, so von Anno 1254. bis auf das 1368. Jahr gehet, in welchem das Geschlechter-Regiment abgeschafft, und die Zünfftische Regierung eingeführet worden, zu ersehen, Kayser Rudolph I. diese Stadt in völlige Reichs-Freyheit gesetzet, das Regiment derselben besser eingerichtet, und ihre alte und neue Verordnungen bestättiget, auch seine Nachfolger selbe mit herrlichen Freyheiten begnadet hätten, wiewolen sie auch von denen benachbarten Edelleuten und andern öffters befehdet worden, und dahero fast immer Krieg führen müssen.

Das siebende Capitul fängt sich mit dem 1368. Jahr, oder mit dem Zünfftischen Regiment an, und endet sich mit dem 1493. Jahr, oder mit Kayser Friederichs III. Tod. Unter welcher Zeit Augspurg durch erlangte Kayserliche Freyheiten so wohl, als durch die grosse Handlung und Gewerb, so daselbst getrieben worden, in ungemeinen Flor und Aufnahm gekommen, hingegen aber mit denen Hertzogen in Bayern, denen Bischöffen und benachbarten Edelleuten viele Irrungen und Strittigkeiten gehabt.

Das

Das achte Capitul begreifft diejenige Begebenheiten, so sich zu Augspurg unter Kayser Maximilians I. und zum Theil unter Kayser Carls V. Regierung bis auf die von letztern nach Zertrennung des Schmalkaldischen Bunds daselbst vorgenommene Aenderung des Regiments, nemlich von Anno 1493. bis 1548. zugetragen. Der Anfang und Fortgang dieses Periodi war sonderlich wegen der grossen Gnade, so Kayser Maximilian für die Stadt Augspurg gehabt, vor selbe ungemein beglückt, das Ende aber, weil sich die Augspurger wider Kayser Carl V. in den Schmalkaldischen Bund einflechten lassen, sehr betrübt. Wobey zu mercken, daß bald nach der von D. Luther vorgenommenen Kirchen-Reformation die Evangelische Religion sich daselbst ungemein ausgebreitet.

Das neundte und letzte Capitul zeiget den Zustand der Stadt Augspurg unter dem wieder eingeführten Geschlechter-Regiment von Anno 1538. bis 1627. Unter welcher Zeit sich Augspurg von denen wegen des Schmalkaldischen Kriegs erlittenen harten Beschwerden zwar in etwas erholet, und sonderlich mit sehens-würdigen Gebäuden ungemein gezieret worden, jedoch aber auch durch die von Chur-Fürst Mauritz von Sachsen gleich anfangs geschehene Occupation, durch die innerliche Unruhe, so aus dem Calender-Streit entstanden, durch die von denen Niederländischen Kriegs-Unruhen verursachte Abnahme der Handelschafft und davon erfolgte grosse Falliment, durch die Müntz-Kipperey, und letztlich durch die grosse Theurung und darauf erfolgte Pest harte Anstösse erlitten.

Und

Und bis hieher gehet der erste Theil dieses Wercks. Wann GOTT Leben, Gesundheit, Zeit und Kräffte verleihet, werde ich mir angelegen seyn lassen, diejenige merckwürdige Begebenheiten, so sich in denen folgenden Zeiten zugetragen, vollends in dem andern Theil zu beschreiben, und, so bald es meine übrige Umstände zulassen werden, mitzutheilen, zumalen, wann ich wahrnehmen werde, daß diese meine gut gemeynte Arbeit, welche mich gleichwolen viele Mühe, Zeit und Geld gekostet, von dem Publico nicht ungeneigt aufgenommen werde.



Kurtze

Kurtze Nachricht
Von denen Scriptoribus Rerum Augustanarum und andern hiezu dienlichen Büchern, Urkunden und Hülffs-Mitteln.

Es sind zwar in meiner Augspurgischen Historie die Quellen, woraus ich eines oder das andere genommen, meistens fleissig angemercket; Ich habe aber doch dabey für dienlich angesehen, hievon vorläuffig eine kurtze Nachricht zu ertheilen, und von einem oder dem andern meine Gedancken zu eröffnen. Es theilen sich aber selbige am füglichsten ein: 1. in solche Scriptores, welche die gantze Geschichte der Stadt Augspurg von derselben Ursprung an bis auf eine gewisse Zeit, entweder nach der Zeit-Rechnung oder nach einer besondern Eintheilung erzehlen. 2. In solche Scriptores, welche einen Theil derselben, entweder in Ansehung einer gewissen Zeit, oder in Abhandlung einer besondern Materie ausgeführet. 3. In diejenige auswärtige Scriptores, in welchen hin und wieder einige zu der Augspurgischen Historie dienliche Nachrichten von der Stadt Augspurg vorkommen. Und 4. in die hieher gehörige Handlungen, Urkunden und andere Subsidia.

I.

Von denen Scriptoribus, welche die gantze Geschichte der Stadt Augspurg von ihrem Ursprung an bis auf eine gewisse Zeit, entweder nach einer Zeit-Rechnung, oder nach einer besondern Eintheilung erzehlen.

1.

Gedruckte.

Unter diesen verdienen mit allem Recht den ersten Rang Marci Velseri, Matthæi Filii, Antonii Nepotis, P. A. V. Rerum Augustanarum Vindelicarum Libri octo, welche von dieser Art Schrifften ein rechtes Meister-Stuck sind, dergleichen wenig teutsche Städte aufzuweisen haben werden. Nur ist zu bedauern, daß dieser gelehrte Mann solche Arbeit nicht weiter, als bis auf das 552. Jahr nach Christi Geburt fortgesetzet. Man kan mit Wahrheits-Grund sagen, daß er in selbigen alles, was in den Römischen und andern Geschicht-Schreibern von Augspurgischen Denckwürdigkeiten nur immer zu finden gewesen, mit der grösten Vorsichtigkeit und Fleiß zusammen getragen, und dadurch die Augspurgische Alterthümer in ein ungemeines Licht gesetzet. Dieses Werck ist zuerst zu Venedig Anno 1594. in der Aldinischen Druckerey, in dem folgenden Jahr zu Franckfurt am Mayn, Anno

1620. aber zu Augspurg, und letzlich Anno 1682. von Christoph Arnolden neben besagten Welsers übrigen Wercken zu Nürnberg heraus gegeben worden. Ich gestehe gantz offenhertzig, daß ich mich desselben zu denen 3. ersten Capituln meiner Augspurgischen Historie, weilen ich doch nirgend bessere Nachrichten hätte finden können, so viel mein Vorhaben erfordert, hauptsächlich bedienet. Wer von dieses berühmten Mannes Lebens-Umständen Nachricht zu haben wünschet, kan selbe in Christophori Arnoldi Vita &c. Marci Velseri, operibus ejus præmissa, zur Genüge finden.

2.

Achillis Pirminii Gasseri, Lindaviensis, Med. D. Annales de vetustate originis, amœnitate situs, splendore ædificiorum, ac rebus gestis civium Reipublicæque Augstburgensis, multo sane labore summa etiam fide perdiu collecti, & juxta seriem annorum nativitatis Jesu Christi ad Romanorum Imperatorum Francorumque Regum tempora, nec non tam ad Politici quam Ecclesiastici ibidem Magistratus fastos accuratissimo ordine digesti, fangen sich mit dem Ursprung der Stadt Augspurg an, und endigen sich Anno 1576. Es hätten zwar selbe bereits Anno 1593. zu Hanau gedruckt werden sollen, wie dann hievon fast ein gantzes Alphabet zu Stand gekommen; Es ist aber solches von dem Rath zu Augspurg hintertrieben worden. Nach der Zeit ist dieses nutzliche, und mit recht erstaunlichem Fleiß ausgearbeitete Werck lange liegen geblieben, wiewol mehr als 30. Abschrifften davon nur allein in Augspurg in privat-Bibliothecen zu finden gewesen; bis endlich der berühmte Herr Professor Mencke zu Leipzig diesen lang verborgenen Schatz aus der vortrefflichen Hertzoglich-Gothaischen Bibliothec erhoben, und in dem ersten Theil seiner vor einiger Zeit heraus gegebenen Scriptorum Rerum Germanicarum an das Licht gebracht. Einige wollen an ihm tadeln, daß er die Quellen, aus welchen er seine Nachrichten genommen, nicht angezeiget. Nun wäre zwar freylich zu wünschen, daß solches geschehen wäre; Alleine da eines Theils die meiste Geschicht-Schreibere selbiger Zeit davor gehalten, es möchte ihnen zu viel geschehen, wann man ihren Worten keinen Glauben beymessen wollte; andern Theils aber besagter Gasser von Johann Baptista Haintzeln, des Geheimen Raths, die beste Nachrichten, sonderlich in den neuern Zeiten in geheim erhalten, und es sich also nicht schicken wollen, seinen grossen Beförderer zu verrathen, und, wo er selbe hergenommen, zu entdecken, so ist sich eben nicht zu verwundern, warum solches unterblieben. Wenigstens kan ich versichern, daß, da ich Gelegenheit gehabt, mich in hiesigem Archiv umzusehen, und auch sonsten viele alte Urkunden unter die Hand bekommen, ich ihn meistentheils mit selbigen überein stimmend gefunden. In denen ältesten Zeiten hat er freylich manche Fabel für Wahrheit angenommen; allein welchem unter den Geschicht-Schreibern ist dieses nicht geschehen? In denen mittlern Zeiten hat er sich der Scriptorum coævorum fleissig bedienet, welches aus der Zusammenhaltung derselben mit seinem Werck gleich ersichtlich seyn wird. Was er aber in den neuern

Zeiten

Zeiten für Hülffs-Mittel gehabt, ist bereits oben angezeiget worden. Seine gebrauchte Hefftigkeit wider die Catholische Geistlichkeit kan ich auf keine Weise billigen; wer aber die Schreib-Art selbiger Zeit kennet, wird gestehen müssen, daß damalen in diesem Stück von beyden Religions-Theilen gefehlet worden. Ich begehre übrigens keineswegs zu läugnen, es gibt auch solches der Augenschein, daß ich mich dieser Gasserischen Jahr-Bücher hauptsächlich bedienet; kan aber auch dabey versichern, daß ich mich auf selbe nicht gantz verlassen, sondern auch viele andere inn- und ausländische Geschicht-Schreiber, fürnemlich aber so viele schrifftliche Urkunden und Handlungen, als ich nur ausfindig machen können, zu Rath gezogen. Von seinem Leben geben M. Adami in Vitis Medicorum, und Schelhorn in seinen Amœnitatibus litterariis gute Nachricht.

3.

Aus diesen Welserisch- und Gasserischen Wercken ist die sogenannte Teutsche Werlichische, sonsten auch Cesarische oder Hartmännische Augspurgische Chronick, welche einige vor besondere Bücher angeben, zusammen gesetzet worden. Es liesse nemlich Wolffgang Dieterich Cesar, ein gebohrner Augspurger, so aber damalen ein Buch-Händler zu Franckfurt am Mayn war, Anno 1595. des Marx Welsers 8. Bücher der Augspurgischen Geschichten durch Engelbert Werlich in die Teutsche Sprach übersetzen, und gab selbe unter folgendem Titul heraus: Chronica der weitberühmten Kayserl. Freyen und deß H. R. Stadt Augspurg in Schwaben, von derselben altem Ursprung, Schöne, Gelegene, zierlichen Gebäuen und nahmhafften gedenckwürdigen Geschichten in 8. unterschiedliche Capitul 2c. abgetheilt, aus deß Edlen und Ehren-Vösten Marx Welsers 8. Büchern, so er in Lateinischer Sprach beschrieben, und vor einem Jahr in offenen Druck ausgehen lassen, gezogen, und derselben Burgerschafft samt dero Benachbarten zu sondern Ehren und Gefallen in unsere Teutsche Sprache in Druck verferthiget, durch Engelbertum Werlichium, der Historien Liebhabern, gedruckt zu Franckfurt am Mayn bey Christoph Egens Erben. Indeme Cesar mit Verlegung dieses Wercks beschäfftiget war, erbote sich Wolffgang Hartmann, ein Pfarrer zu Eberspach, des Gasseri Annales von derjenigen Zeit an, da Welser aufhöret, gleichfalls in die Teutsche Sprache zu übersetzen, und dadurch dieses Werck vollständiger zu machen. Solchemnach liesse Cesar diese Ubersetzung, vielleicht, weil er besorget, es möchte, wie bey der vorgehabten Herausgabe der Lateinischen Gasserischen Jahr-Bücher zu Hanau geschehen, solches von dem Rath zu Augspurg hintertrieben werden, zu Basel in 2. Theilen, und zwar unter folgendem Titul drucken: Anderer Theil der weitberühmten Kayserlichen Freyen und deß H. R. Stadt Augspurg in Schwaben Chronica aus weyland Achillis Pirminii Gasseri von Lindau, der Artzney Doctoris, und ehegedachter Stadt Augspurg Physici, Chronica, so er mit grosser Mühe und sonderm Fleiß zusammen getragen, und in Lateinischer Sprach beschrieben, gezogen, und derselben Burgerschafft samt

dero Benachbarten zu sondern Ehren und Gefallen in unser Teutsche Sprach in offentlichen Druck gegeben, und in 12. unterschiedliche Capitul ꝛc. abgetheilet, durch den Ehrwürdigen und Wohlgelehrten Wolffgangum Hartmannen, Pfarr-Herrn zu Eberspach, gedruckt zu Basel 1595. Der dritte und letzte Theil kam ebenfalls zu Basel heraus, und ist der Innhalt des Tituls übrigens wie obiger. Statt der Vorrede ist ein Teutsches Carmen von dem Ursprung der Stadt Augspurg Wappen dabey. Bey denen meisten Exemplarien fehlen die beyde Titul von denen zwey letztern Theilen; Die Ursache hievon ist mir unbekandt. Obwolen nun beyde Ubersetzer zuweilen ihre Versionen gar zu gezwungen nach der Lateinischen Schreib-Art eingerichtet, zuweilen aber gantze Stellen gar ausgelassen, so hat man doch frohe seyn müssen, daß sonderlich Hartmann die fleissige Arbeit des Gassers, obwol nicht in ihrer Vollkommenheit, ans Licht gebracht.

4.

Chronographia Augustensium edita tam in Latino quam in vulgari a F. Sigismundo Meysterlin, Professo Monasterii SS. Udalrici & Affræ scripta, a F. Henrico Pittinger ibidem ob petitionem Domini Sigismundi Gossenbrot, Consulis Augustensis ac Baccalaurei Wiennensis 1457. in MSCto; welches in der Augspurgischen Stadt-Bibliothec in Teutscher Sprache befindlich. Der Verfasser hat dieses Buch dem Rath zu Augspurg dediciret, und solches in 4. Bücher, deren die drey erste 10., das vierdte aber 16. Capitul hat, eingetheilet. Die Teutsche Version ist sonderlich in den letzten Zeiten sehr mager, die Lateinische Chronographie aber ist, wie aus dem Beschluß der Version zu ersehen, vollständiger. Wer aber von denen Augspurgischen Geschichten, so sich gleich nach der Sündfluth und noch vor der Römer Zeiten daselbst zugetragen haben sollen, Liebhaber ist, der wird desto mehrern Trost finden. Die gedachte Teutsche Ubersetzung dieses Buchs ist Anno 1522. von Melchior Raminger zu Augspurg in folio gedruckt worden, des Verfassers Nahme aber ist nicht dabey. So sind auch die acht erste Capitul des ersten Buchs in dem gedruckten ausgelassen.

5.

Chronica, darinn auf das kürtzest werden begriffen die nahmhafftigsten Geschichten, so sich unter allen Kaysern von der Geburt Christi bis auf das 1531. Jahr verlauffen haben, gedruckt zu Augspurg in Quarto. Und

6.

Chronica, darinn auf das kürtzest begriffen die nahmhafftigsten Geschichten, so sich von der Geburt Christi biß auf diß gegenwärtig MDXLII. Jar verlauffen haben, gedruckt in der Kayserlichen Stadt Augspurg durch Philipp Ulhart, sind einerley, ausgenommen, daß die letztere Edition vermehrt und fortgesetzt ist. Ich erinnere

nnere mich, noch eine Edition hievon gesehen zu haben. Der Verfasser derselben, welcher nach damaliger Art recht gute Einsichten muß gehabt haben, ist unbekandt. Dem Titul nach wären zwar selbe für Universal-Historien anzusehen, weilen aber darinn fast mehr Augspurgische, als fremde Begebenheiten enthalten, habe selbe lieber hieher rechnen wollen.

7.

Historie des Regiments in des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg, in welcher desselben verschiedene Veränderungen, Erweiterungen, Verordnungen, und was sonst dazu gehörig, aus tüchtigen Urkunden und Gründen erzehlet, verschiedene Nachrichten aus den Manuscripten gantz ediret, sonderlich aber die dazu gehörige Kayserliche Diplomata, Confirmationes und Declarationes, aufgerichtete Verträge, Verordnungen, Recesse und dergleichen, ingleichen viele Kayserlich- und Königliche, auch Chur- und Fürstliche Schreiben gantz eingerücket, und also die Grund-Gesetze des Augspurgischen Regiments eröffnet, zugleich auch die fürnehmste Stücke der Augspurgischen Historie, so viel hieher nöthig, aus sichern Nachrichten erläutert werden, samt einem Alphabetischen Register aller Glieder des Carolinischen Raths bis auf unsere Zeit, nebst etlichen Kupfern, zusammen getragen durch David Langenmantel, Franckfurt und Leipzig, verlegt von David Raymund Merz und Johann Jacob Mayer, Anno 1725. in folio. Dieses nutzliche Werck brachte Herr Jacob Brucker, so sich durch seine gelehrte Schrifften in der gelehrten Welt bereits einen grossen Nahmen erworben, auf Ansuchen besagten Herrn Langenmantels in behörige Ordnung, und vermehrte auch selbiges nachgehends mit einigen Zusätzen und Urkunden, nebst einer aus Clemens Jägers Land-Vogtey-Buch genommenen Verzeichnus der Land- und Stadt-Vögte.

8.

P. Caroli Stengelii, Abbatis Anhusani, Ord. S. Benedicti, Rerum Augustanarum Vindelicarum Commentarius ab urbe condita ad nostra usque tempora, in II. Partes distinctus, cum facultate Superiorum, Ingolstadii apud Georgium Aienlin Anno 1647. in Quarto. Stengel war von diesem Orden, welchem man vor allen andern das Lob lassen muß, daß sich noch immer unter demselbigen Leute gefunden, welche sich auf die gründliche Historische Wissenschafften geleget, und manch schönes Werck entweder selbst verfertiget, oder aus ihrer Clöster meistentheils wohl-eingerichteten Bibliothecen an das Licht gebracht, da hingegen andere, solche lieber verbrennen, und den Leuten mit Scholastischen Grillenfängereyen oder mit Legenden das Licht der Historischen Wahrheit zu verdunckeln, sich bemühen. Er bediente sich zu dieser Arbeit vornemlich des Gassers, Bruschii und Welsers sehr fleissig, bezeigte sich aber gegen beyde erstere sehr undanckbar, indeme er öffters wider sie mit grosser Hefftigkeit losziehet, wie er dann auch überhaupt harte Redens-Arten

 wider

wider die Evangelische gebrauchet. Er schriebe zwar zu einer solchen Zeit, da beyde Religions-Theile am meisten gegen einander verbittert waren, nemlich in denen Zeiten des dreyssigjährigen Kriegs, und wäre deßwegen noch einiger massen zu entschuldigen, wann er nicht gar so weit gegangen wäre, daß er auch gantz unerweißliche, und so gar ungereimte Beschuldigungen wider die Evangelische zu Augspurg, zum Exempel, daß sie König Gustav Adolph von Schweden in Teutschland gelocket, &c. vorgebracht hätte. Drey Jahr hernach, nemlich Anno 1650., gab er eine Mantissam ad Commentarium Rer. Aug. Vind. ampliorem Diœcesis Augustanæ descriptionem continentem, in qua civitates, Monasteria, Viri Ecclesiastica dignitate illustres &c. annotantur, zu Augspurg bey Andreas Apergern heraus, welches eine gantz kurtze, doch nützliche und neue genaue Verzeichnus aller zu der Augspurgischen Diœces gehörigen Städte, Clöster, Collegiat-Stiffter und Kirchen, der Augspurgischen Bischöffe, Weyh-Bischöffe, Dom-Pröbste, Dom-Dechant, Dom-Herren, Aebbte, Aebbtissinnen und Pröbste ist. Wie er dann auch bereits Anno 1620. eine Augspurgische Kirchen-Chronick mit Figuren in teutscher Sprache verfertiget.

9.

Dessen Exempel folgte P. Corbinian Khamm, Ord. S. Benedicti, in L. Imp. Monasterio ad SS. Ulricum & Afram Aug. Vind. Professus & Theologus durch die Herausgabe seiner Hierarchia Aug. tripartita, in Partem cathedralem, collegialem & regularem, so in vier Bänden in Quarto bestehet, wovon der erste, der Anno 1709. heraus gekommen, die Augspurgische Bischöffe, Weyh-Bischöffe, Dom-Pröbste, Dom-Dechant und Dom-Herren beschreibet; Der andere ein Auctarium des ersten Theils enthält, und sonderlich von dem Stifft Elwangen, und denen in der Augspurgischen Diœces befindlichen Teutsch-Orden-Commenden, wie auch in dessen Parte secunda Collegiali von denen in der Augspurgischen Diœces liegenden Collegiat-Stifftern handelt. Der dritte aber ein Prodromus P. III. regularis betitult ist, und von dem Ursprung des Benedictiner- und Augustiner-Ordens, auch wie selbe mit einander überein kommen, ingleichen von dem Ursprung des Ordens der Engelländischen Fräulen handelt. Und der vierdte die Begebenheiten der in der Augspurgischen Diœces befindlichen Benedictiner, Augustiner und anderer Clöster erzehlet. Dem Titul nach sollte man zwar meynen, es wäre dieses Buch ein pure Kirchen-Historie, es ist aber darinn gar viel enthalten, so zu denen Politischen Geschichten gehörig, dahero ich um so weniger Bedencken getragen, solches in diese Classe zu setzen. Die Schreib-Art, deren er sich wider die Evangelische bedienet, ist eben so unglimpflich, als Stengels, dessen er sich hauptsächlich bey dieser Arbeit bedienet.

10.

Nachricht von der Stadt Augspurg, gedruckt in Octavo, ist vor ungefähr 25. Jahren zu Halle in Sachsen heraus gekommen, und scheinet theils aus Werlichs

lichs Chronick, theils aus Knipschilden de Civitatibus Imperialibus, theils aus Zeilers Topographie, theils aus Michael Brauns Buch von adelichen Geschlechtern gezogen zu seyn. Ich, meines Orts, wollte eben niemand anrathen, sich auf die darinn gegebene Nachrichten zu verlassen.

11.

Des Galeazzo Gualdo Relatione delle citta Imperiali Norimberga, Augusta, Ulme, Francfort, so zu Cölln Anno 1668. in Octavo heraus gekommen, ist mehr Rhetorisch als Historisch geschrieben.

12.

Historische, Astronomische und Astrologische Beschreibung vom ersten Ursprung der Teutschen Völcker, darinnen zu finden, welchergestalt nach klärlicher Anzeig des Gestirns die hochberühmte, volckreiche, weitbekandte und uralte Stadt Augspurg am Lech in Hoch-Teutschland gelegen, der Königliche Sitz der ersten Teutschen Regenten anfangs erbauet, und was sich in Kriegen, mercklichen Veränderungen, und sonsten denckwürdiges daselbsten und ferner im gantzen Röm. Reich teutscher nation begeben und zugetragen ꝛc. Durch Andream Goldmayer, Guntzenhusanum Francum, Mathematicum, gedruckt und verlegt in Nürnberg bey Jeremias Dümlern 1644. ist ein elendes Geschmier.

13.

Augustæ Vindelicorum urbis in Germania Augustissimæ brevis & succincta adumbratio, auctore Salomone Frenzelio Poeta, 1585.

14.

Hieronymi Ambrosii Langenmantel Schematismus de forma Reipublicæ Augustana kan letztlich auch daher gerechnet werden.

15.

Von Chronicis manuscriptis finden sich folgende: Chronica, darinnen die Geschriebene. fürnehmste und nahmhaffteste Geschichten, auch geist- und weltliche Historien, die sich vor und nach Christi Geburt bis auf das 1569. Jahr verlauffen, und der mehrer Theil zu Augspurg zugetragen, verfaßt und beschrieben worden, samt allen Bischöffen und derselben Wappen biß auf Otten, Truchseß und Herrn zu Waldburg, Cardinal, was sie in dem Stüfft gehandlet haben. Folgends der alten Geschlechter Wappen, Nahmen und Herkommen. Diese Chronick hat ein Raths Verwandter, Nahmens Burkart Zenck, welcher ungefähr in der Mitte des XV. Jahrhunderts gelebet, zu schreiben angefangen, auch solche vermuthlich bis Anno 1470. zu Stand gebracht. In denen ältern Zeiten hat er, wie die meiste, gefabelt, in denen nachfolgen-

folgenden, sonderlich seinen Lebzeiten, hat er manche gute Nachricht, so ohne ihn sonsten in Vergessenheit gekommen wären, hinterlassen. Die Fortsetzung bis auf das 1569. Jahr ist von einem Unbekandten, jedoch mit vielem Fleiß, und, wie aus allen Umständen erhellet, aus guten Urkunden verfertiget worden. Nach diesen hat ein hiesiger Burger, Abraham Schieß, von dessen übrigen Umständen mir weiter nichts bekandt, so wohl des Zenckens als seines Fortsetzers Arbeit an vielen Orten aus andern guten Jahr-Büchern vermehret, und solche bis auf das 1588. Jahr fleissig continuiret. Dieser Schieß wollte seine Chronick um diese Zeit drucken lassen, hielte auch bey dem Rath um Erlaubnus hiezu an, er wurde aber mit seinem Gesuch ab- und dahin angewiesen, daß er solche auf die Cantzley liefern, und niemand eine Abschrifft davon geben solle, wie dann das Original noch dermalen in dem Augspurgischen Archiv befindlich ist. Doch ist solche auch in andere Hände gerathen, indeme nicht nur ich selbst ein Exemplar bey einem Privato gesehen, sondern auch die von Herrn Moser in der des Crusii Annalibus Suevicis beygefügten Bibliotheca Scriptorum de Rebus Suevicis angeführte dritte Augspurgische Chronick allen Umständen nach eben diese ist.

16.

Augspurger-Chronick von der Sündfluth biß auf Christi Geburt, und dann wie diese Stadt zum Christlichen Glauben kommen, und bißhero durch GOttes Gnad darinn erhalten worden. Benebens was sich sonsten für allerley wunderseltzame und unterschiedliche Sachen in dieser Stadt Augspurg begeben und zugetragen haben. Der erste Verfasser hievon ist Clemens Jäger, ein gewester Raths-Diener und geschickter und fleissiger Mann, so sich um die Augspurgische Alterthümer und Begebenheiten, wie er auch bey seinem Dienst gute Gelegenheit gehabt, mit grossem Fleiß bekümmert, dahero dann auch selbe wohl zu gebrauchen ist. Seine Arbeit gehet bis über die Mitte des XVI. Seculi. Nach ihm hat selbige ein unbekandter, jedoch nicht ungeschickter Mann bis 1628. fortgesetzet. Von dieser Zeit an bis auf das 1659. Jahr hat Ludwig Haintzelmann, ein Teutscher Schulmeister, die Hand an die Continuation dieses Wercks geleget, es ist aber solche nicht so gut gerathen, als die erstere. Endlich hat selbe noch einen weitern Fortsetzer, und zwar bis Anno 1719. an einem andern Teutschen Schulmeister, Andreas Pfeffel, bekommen, welcher sich aber meistentheils mit Mord-Geschichten und andern Kleinigkeiten aufhält, doch aber auch einiger massen zu gebrauchen ist.

17.

D. Caspari Sagittarii, Hist. Sax. & in Acad. Jenensi P. P. Memorabilia Historiæ Augustanæ, gehen von dem Ursprung der Stadt bis auf das 1689. Jahr, und sind deßwegen hoch zu schätzen, weil er, sonderlich in denen mittlern Zeiten sich der Scriptorum Rerum Germanicarum coævorum bedienet, in denen neuern Zeiten

ten aber sind selbe zimlich mangelhafft; hingegen, was er anführet, gründlich. Dieses Manuscript hat der seelige Herr Christoph von Rad von dem gelehrten Verfasser gegen einer Verehrung an sich gebracht, und in das Evangelische Archiv geschencket, woselbst es noch verwahret wird.

18.

Vorbereitung E. E. Raths der Stadt Augspurg wider die nichtig auch ungegründet und grob Anklag deß Georg Oesterreichers Anno 1555. Der Titul von diesem sehr raren Manuscript lautet zwar sehr special. Es ist aber selbiges in der That eine gründliche, aus denen ältesten und besten Urkunden, Raths- Bau- und Einnehmer-Amts-ꝛc. Protocollen und Registern genommene Ausführung und Beschreibung der von Zeit zu Zeit zu Augspurg vorgekommenen Regiments-Veränderungen und vorgefallenen merckwürdigsten Geschichten. Ich habe dahero kein Bedencken getragen, solches in diese Classe zu setzen. Der Verfasser davon ist zwar unbekandt, jedoch vermuthlich D. Claudius Pius Peutinger gewesen, hingegen gantz gewiß, daß solches auf Befehl des Raths verfertiget worden. In dem Werck selbsten wird seiner Zeit mit mehrerm vorkommen, was eigentlich hiezu Gelegenheit gegeben.

19.

P. Reginbald Möhners, Ord. S. Bened. ad S. Ulricum Professi, Historia Augustana wird in ersagten Closters Bibliothec in Manuscripto verwahrlich aufbehalten. Es ist mir selbe niemalen zu Gesicht gekommen, jedoch bin ich von einigen, so sie gelesen, versichert worden, daß sie nicht ungeschickt geschrieben. Der Verfasser lebte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und bis dahin gehet auch, so viel mir bekandt, seine Historie.

20.

Die von mir zuweilen allegirte kurtze Augspurgische Chronick in Manuscripto hält ein- und andere curieuse Umstände in sich, wovon man nicht überall Nachricht findet, ist aber erst zu der Zeit, da der Verfasser gelebet, zu gebrauchen.

21.

Andreä Gutermanns, Burgers und Kupferstechers zu Augspurg, Chronica der weitberühmten Kayserlichen Freyen und des H. R. Stadt Augspurg in Schwaben, von derselben Ursprung, Schöne, Gelegene, zierlichen Gebäuen und nahmhafften gedenckwürdigen Geschichten bis auf jetzige Zeiten, (scil. 1703.) ist von schlechtem Werth, und handelt fast von nichts als Mord-Geschichten, Feuers-Brünsten und andern Bagatellen, kan aber doch auch hin und wieder gebraucht werden.

22.

Hector Müelichs Augspurgische Chronick wird zuweilen von Wigulejo Hund in seinem Bayrischen Stamm-Baum allegirt. Ich habe aber selbe niemalen gesehen.

23.

Andreä Ettingers Augspurgische Chronick hat ehemalen ein Augspurgischer gelehrter Prediger, Matthias Friederich Beck, besessen, wohin aber selbe nachgehends gekommen, ist mir unbekandt.

24.

Von Matthæi Mareschalci de Biberbach Historia de antiquitate & initio civitatis Augustanæ thut Gasser und Stengel ad annum 1522. Meldung.

25.

Eine andere teutsche Augspurgische Chronick in Manuscripto wird in Eliä Ehingers Catalogo Bibliothecæ Augustanæ angeführet, es ist aber selbe verlohren gegangen.

26.

Die sogenannte Walterische Chronick, so sich zu Augspurg in eines Privati Handen befindet, habe zwar nie gesehen, es sind mir aber einige excerpta aus selbiger zugekommen.

27.

Chronicon des H. R. Stadt Augspurg, in welchem XXII. Diplomata enthalten, hat ehemalen Herr von Uffenbach zu Franckfurt in seiner vortrefflichen Bibliothec gehabt, vid. Catal. Biblioth. Uffenb. T. IV. p. 335.

Der seelige Herr L. Christoph Friederich Weng, geweßter Augspurgischer Raths-Consulent, hat ehemalen folgende Augspurgische Jahr-Bücher, so er an ein- und anderm Ort gesehen, annotiret.

28.

Kurtze Augspurger-Chronick von ihrem ersten Anfang bis 1577.

29.

Drey kurtze Extract Augspurgischer-Chronicken von der Stadt Anfang 1. bis 1580. 2. bis 1594. 3. bis 1606.

30.

Geheime Handlungen, darinnen zu finden, was sich zu Augspurg bis auf den Schmalkaldischen Krieg etliche Jahr her vor Rath und Gericht für wunderbare Handlungen zugetragen, mit geist- und weltlichen Personen hoch- und niedern Stands,

Stands, dergleichen andere geheime Sachen mehr. Gehet von Anfang der Stadt bis 1548.

31.

P. Clementis Senderi, Lauingensis, Ord. S. Bened. ad S. Ulricum Prof. Chronica Aug. ab U. C. usque ad a. 1536.

32.

Eine grosse Augspurgische Chronick, so sich anfängt: Nun wollen wir in dem Nahmen GOttes ꝛc. gehet von Erbauung der Stadt bis 1548.

33.

Chronica der Stadt Augspurg von der Geburt Christi bis 1664.

34.

Singularia Augustana, oder Historische Anzeig der merckwürdigsten Dinge, so sich zu Augspurg bis auf das Jahr 1667. begeben und zugetragen.

II.

Scriptores, welche einen gewissen Theil der Augspurgischen Historie entweder in Ansehung der Zeit, oder in Abhandlung einer besondern Materie ausgeführet.

Diese theilen sich wiederum in unterschiedliche Arten, und zwar A. in solche, welche von einer gewissen Zeit zu der andern die Augspurgische Geschichten beschrieben. B. welche einzele Begebenheiten erzehlen. C. welche zu der Augspurgischen Genealogie und Heraldic zu gebrauchen. D. welche besonderer angesehener Personen Leben beschrieben. E. welche von denen Augspurgischen Gebäuden besondere Nachrichten hinterlassen. F. welche die Augspurgische Alterthümer, alte und neue Denckmahle und Epitaphia gesammelt, und erläutert. G. welche zu der Augspurgischen Historia litteraria dienlich. Und endlich H. welche zu Erläuterung der Augspurgischen Kirchen-Geschichte zu gebrauchen. Alle diese sind wiederum geschrieben, oder gedruckt.

A.

So viel nun die erste, so einen Theil der Augspurgischen Historie überhaupt von einer gewissen Zeit zu der andern beschrieben, anbetrifft, so sind von selbigen hauptsächlich zu mercken:

1.

Ex Chronica antiqua Augustensi excerptum per Matthæum, Mareschalcum de Bappenheim, J.V.D. & Canonicum ibidem ab a. Domini DCCCLXXIII. usque ad a. MCIV. ist in M. Freheri Script. Rer. Germ. T. I. p. m. 493. befindlich. Mit dieser alten Chronick, aus welcher das angeführte excerptum genommen,

Gedruckte.

 ist

ist es eben so, wie mit Trogi Pompeji Historiis externis, deren Verlust Justino zugeschrieben wird, ergangen.

2.

Historica relatio de ortu & progressu hæresum in Germania præsertim vero Augustæ Vind. ex antiquis annalibus MS. cujusdam contemporanei fideliter descripta & nunc publici juris facta. Ingolstadii Anno 1654. Der Verfasser dieser Relation, so sich Anno 1518. anfängt, und Anno 1533. endiget, war nach P. Khamms Bericht der bereits oben angeführte Benedictiner Clemens Sender. Sie ist mit vieler Bitterkeit wider die Evangelische geschrieben, enthält aber viele merckwürdige Umstände, und hat sich zimlich rar gemachet.

3.

Geschriebene.

Beschreibung, was sich in der weitberühmten Stadt Augspurg vor etlich hundert Jahren und biß auf den Schmalkaldischen Krieg für nahmhaffte geheime Geschichten in geistlich- und weltlichen Sachen, auch Kriegen und andern zugetragen, sonderlich was vor Rath und Gericht gehandlet worden, das eine fürnehme Person von dem alten Geschlecht der Burger und deß kleinen Raths zu Augspurg für eine besondere Geheimnuß aufgeschrieben von Anno 1000. biß 1548. Der Autor nennt sich p. 241. Wilhelm Rehm. Diese Chronick enthält in der That viele besondere Umstände, und ist aus allem zu schliessen, daß der Verfasser gute Nachrichten gehabt. Das Exemplar hievon, so mir aus des seeligen Herrn Consulent Wengs Bibliothec communicirt worden, hat ehemalen N. Langenmantel besessen, oder wohl gar vermehret; dahero auch solches von mir unter dem Titul: Langenmantlische Chronick; allegiret worden.

4.

Der Erbarn Zunfft von Webern Herkommen, Cronica und Jar-Buch von dem Anfang deß Zünfftischen Regiments biß auf das 1545. Jahr; scheinet von keinem gemeinen Weber, sondern von einem geschickten Mann, und zwar auf Veranlassung des Burgermeisters Mang Seitz, aus der Weber-Zunfft, welcher wegen seiner besondern Erfahrenheit in denen wichtigsten Verrichtungen selbiger Zeit gebrauchet worden, und gar offt Burgermeister und Baumeister gewesen, verfertiget zu seyn; wie dann aus der Vorrede zu ersehen, daß das meiste aus denen bey der Webers-Zunfft befindlichen Urkunden genommen worden. Bey jedem Jahr werden die Nahmen der jederweiligen Zwölffer von der Webers-Zunfft angezeiget. Mir ist dieses Jahr-Buch gantz erst neulich unter die Hände gekommen, dahero es in meiner Historie, weil selbe schon würcklich unter der Presse war, nicht allegirt zu finden.

5. Gründ-

5.

Gründliche und ordentliche Beschreibung der nothwendigst und fürnehmsten Handlungen, Geschichten und Thaten beydes in geistlichen und weltlichen Ständen und Sachen seither Kayser Carls V. Anno 1548. in der Löbl. Stadt Augspurg, und dann allen nachfolgenden daselbst gehaltenen Reichstägen, was allda auch zum Theil in andern nahmhafften Städten und Orten mit Aufrichtung deß Interims, Veränderung Raths und Gerichts, Abthuung der Zünfften, auch Abschaffung der Prädicanten Aug. Conf. gehandlet, mit was Vorbedenckung und mit weß Rathschlag und Ursachen dasselb alles beschehen. Item, wie es mit den Herren und Geschlechtern von der Burger-Stuben ihres alten Herkommens halben, auch denen von der Kauff-Leut-Stuben zu Augspurg gestaltet. Was unerhörte Sachen sich zwischen beyden der Röm. Kayserl. und Königl. Majest. und dem Jacob Herbrot Burgermeister daselbst verloffen. Dann auch wie es mit Auffstellung und Annehmung der Interimistischen Prediger, Messen, und aller andern Ceremonien, folgends auch mit Absetzung derselben, Widerbestellung und Annehmung etlicher hievor vertriebener Evangelischen Prädicanten in der Reichs-Stadt Ulm, auch wie die Stadt Costantz in die Acht gethan, belägert, eingenommen, und vom Reich kommen, und sonst allerley glaubliche und schrifftwürdige Historien, so sich allhie und sonst hin und wider unter den Ständen im H. R. Reich bißher verloffen und zugetragen haben, dem gemeinen Vatterland zu Nutz und gutem mit besonderm Fleiß zusammen gebracht. Dieses zimlich weitläuffige und mit vielen Urkunden von selbiger Zeit versehene Werck gehet nicht weiter als bis 1563. Nur wäre zu wünschen, daß der unbekandte, sonsten aber nicht ungeschickte Verfasser desselben, solches in bessere Ordnung gebracht hätte. Es verdienet auch deßwegen einen Vorzug, weilen es von einem, so zu selbiger Zeit gelebet, geschrieben worden. Jedoch verspricht der grosse Titul etwas mehr, als das Werck in sich hält.

6.

Chronica, oder Verzeichnuß etlicher Sachen, so sich von Anno 1578. bis 1603. zu Augspurg zugetragen; ist von einem, so zu selbiger Zeit gelebet, verfasset, hält unterschiedliche gute Nachrichten in sich, und ist dahero wohl zu gebrauchen.

7.

Chronica, was sich in der Stadt Augspurg und in andern umliegenden Orten bey der Stadt herum betroffen und begeben hat, von Anno 1600. bis 1698. In dieser kommen meistens Mord-Geschichten und andere gemeine Händel vor, jedoch ist sie auch in einem oder anderm dienlich.

8. Eine

8.

Eine so betitulte Chronica der Stadt Augspurg von Anno 903. biß 1530.

9.

Dergleichen von Anno 1027. biß 1508.

10.

Eben dergleichen von Anno 1216. biß 1444.

11.

Und dann ferner ein Memorial-Buch oder Augspurgische Chronica von Anno 1055. biß 1619. samt einem Register, habe in des seeligen Herrn Lic. Wengs Sammlung aufgezeichnet gefunden, es ist mir aber keine von allen vieren jemalen zu Gesicht gekommen.

B.

Von denen Scriptoribus, so einzele die Stadt betreffende Begebenheiten aufgezeichnet hinterlassen, verdienen folgende angemercket zu werden:

12.

Velleji Galli fragmentum de victoria Suevorum contra Romanos (apud Cisaram) so in Goldasti Rerum Suevicarum Scriptoribus p. m. 3. befindlich, wird von denen meisten Historicis vor untergeschoben und erdichtet gehalten.

13.

Gedruckte.

Georgii Cœlestini Historia Comitiorum Augustanorum de anno 1530. gedruckt zu Franckfurt an der Oder 1577. in fol. ist so wohl in der Augspurgischen, als überhaupt der gantzen Reichs-Historie selbiger Zeit von grossem Nutzen.

14.

Kayserliches Einreuten auf den Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530.

15.

Iter Cæsaris (Caroli V.) ex inferiore Germania ab anno 1545. usque Augustam Rhæticam in superiore Germania anno 1547. quousque singulis diebus & ad quot milliaria perrexerit auctore Mamerano, Lucenburgico, Augustæ 1547.

16.

Investitura Regalium electoralis dignitatis nonnullorumque aliorum Dominiorum Mauritii, Ducis Saxoniæ 24. Feb. 1548. Augustæ factæ, ubi simul & vestitus & incedendi sedendique in publicis hujusmodi aliisque celebritatibus Cæsaris aut Regis Romani & Electorum ordo describitur a Mamerano Lucemburgico prosa & carmine descripta. Augustæ Rhæticæ.

17.

Kurtzer Bericht, wie Kayser Carl V. Hertzog Moritzen, Chur-Fürsten zu Sachsen, zu Augspurg auf dem Reichs-Tag offentlich belehnet. 1548.

18. Ei-

18.

Eigentliche und wahrhaffte Beschreibung, was bey der herrlichen Besingnuß, so die R. K. M. Kayser Ferdinand Ihr Majestät Lieben Bruder und Herrn Carl V. Hoch-Löbl. Gedächtnuß am 24. und 25. Febr. deß 59. Jahrs zu Augspurg ordentlich und zierlich gehalten, sich allenthalben verloffen und zugetragen, mit Zubereitung in der Thum-Kirche, und sodann mit der Procession aus dem Kayserlichen Palatio, letztlich auch mit allerley Ceremonien in obbemeldter Thum-Kirche geübt, 1559.

19.

Narratio de exsequiis Caroli V. it. de exsequiis Mariæ, Hungariæ, & Mariæ, Angliæ Reginarum. Aug. Vind. 1559.

20.

Kurtzer Bericht, welchergestalt von der R. K. M. Kayser Maximilian II. der Chur-Fürst und Hertzog Augustus zu Sachsen ꝛc. S. Chur-Fürstl. Gnaden Reichs-Lehen und Regalien auf dem jetzigen Ihro K. M. ersten Reichstag allhier zu Augspurg den 23. Monats Aprils offentlich unterm Himmel empfangen, und wie es allenthalben damit zugegangen. Augspurg 1566.

21.

Description Kayser Rudolphs II. &c. erstgehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg, der sich vermög gethaner Proposition den 3. Jul. 1582. angefangen, und was darauf für Chur- und Fürsten, auch andere Stände deß H. R. R. so wohl der abwesenden Gesandten, Räthe und Pottschafften erschienen, und was sonst in währendem Reichs-Tag für offentliche actus gehalten worden, ꝛc. ꝛc. Durch Peter Flaischmann zu Franckendorff, R. K. Maj. Ehrenhold, gedruckt zu Augspurg 1582.

22.

Handlung mit Ulrich Schwartz, Burgermeister von der Gemeind zu Augspurg. Geschriebene.

23.

Sebastian Vogelspergers Enthauptung auf dem Reichs-Tag zu Augspurg.

24.

D. Conrad Peutingers Beschreibung des Anno 1509. zu Augspurg gehaltenen grossen Schiessens.

25.

Ulrich Ertels Beschreibung des Anno 1567. zu Augspurg gehaltenen grossen Schiessens.

C.

Die Auctores, so zu der Augspurgischen Genealogie und Heraldic zu gebrauchen, sind folgende:

26.

Bericht und Anzeigen der Löbl. Stadt Augspurg aller Herren Geschlecht, Gedruckte. so vor 500. und mehr Jahren weder jemand wissen oder erfahren kan, daselbst gewohnet,

wohnet, und bis auf 8. abgestorben, auch der, so in Neuligkeit an der abgestorbenen statt eingenommen und erhöcht seyn. Und dann mit was Personen die R. K. M. am 3. Aug. in dem nächstverschienenen 48. Jahr ein neu Regiment von Rath und Gericht, auch alle Aemter besetzt hat, samt eines jeden Geschlechts und verordneten Personen Schild, Helm und Zeichen, in künstlichen Possen auf Art der alten Kleydung, Waffen und Wöhren gestellt. Augspurg 1550. in fol. mit Holtzschnitten.

27.

Eben dergleichen gab damalen Paul Hector Mair, ein Raths-Diener, mit einem langen Lateinischen Titul, so sich anfängt: Declaratio & demonstratio omnium Patricii loci & ordinis familiarum, quæ in laudatissima Augustæ Vind. civitate &c. Anno 1550. heraus.

28.

Geschlechter-Buch der Löbl. Freyen Reichs-Stadt Augspurg ꝛc. durch Sigmund Feyrabend. Franckfurt 1580. mit Holtzschnitten.

29.

Erneuertes Geschlechter-Buch des H. R. R. Stadt Augspurg Patriciorum durch Wilhelm Peter Zimmermann, Augspurg 1618. mit in Stahl geätzten Figuren.

30.

Geschlechter-Buch des H. Reichs Stadt Augspurg, Franckfurt 1661. mit Holtzschnitten, sind alle von gleicher Art, und enthalten nichts, als eine leere Heraldische Beschreibung.

31.

Patriciarum stirpium Aug. Vind. & earundem societatis insignia &c. von Raphael Custodis in Kupfer verfertiget, mit beygefügten kurtzen schrifftlichen Andeutungen. Augspurg 1613. in Quarto. Die benannte schrifftliche Andeutungen bestehen in kurtzen Lateinisch- und Teutschen Versen, in welchen wenig Trost zu finden. Hinten sind die Wappen blasoniret.

31.

Hieronymi Ambrosii Langenmantel Panoplia seu arma gentilitia Augustanæ nobilitatis, cum figuris æneis, ex Lexico terminorum Scutariorum, in Octavo, ist von gleicher Art.

33.

Johann Seiffert von Regenspurg, J. V. C. hat unterschiedliche Augspurgische Patriciats- und anderer Augspurgischen Geschlechte Genealogische Tabellen, nemlich: Der Welser, Herwart, Langenmantel, ImHof, Rehm, von Stetten, Ulstett, Sultzer, von Schnurbein, von Rauner, von Scheidlin, Höchstetter, Hopfer, Jenisch, Rentz, Schorer, Buroner, Furtenbach, Adler, Ritter, Greiff, Gullmann, ꝛc. mit grossem Fleiß gesammelt, und neben andern nach und nach zu Regenspurg drucken lassen. Es sind zwar in selbigen hin und wieder starcke Fehler eingeschlichen, jedoch ist sich zu verwundern, daß es der Verfasser, als ein Fremder, so weit gebracht.

34. Der

34.

Der Welserische Stamm-Baum ist schon etliche mal auf Unkosten dieser uralten Adelichen Familie sehr accurat in Kupfer gestochen neu aufgeleget worden.

35.

Icones Fuggerorum & Fuggerarum per Lucam & Wolffgangum Kilian, Chalcographos Augustanos. Augustæ 1620. in fol. Neben den Portraiten sind kurtze Verzeichnüsse eines jeden Eltern und Kinder. Dieses Werck ist schon Anno 1593. von Raphael Custodis das erste mal aufgeleget worden.

36.

Gründliche und ordentliche Beschreibung nicht allein der ehrlichen uralten Geschlechtern von Herren allhie zu Augspurg, welche vor 200. und mehr Jahren alda gelebet, und gewohnet haben, sondern auch, als sie auf das Jahr 1538. bis auf 8. Geschlecht im HErrn entschlaffen, und ihrethalben Mangel und Abgang erschienen, mit was Personen dieselbe überbliebene Geschlechter durch einen Ehrsamen Rath daselbs aus der ehrlichen Burgerschafft dazumahl erweitert und gemehrt worden sind, sich gleicher Würden und Ehren zu gebrauchen. Zum andern ein Summarischer Extract, was sich mit Aufrichtung der Zünfften, Burger-Trinckstuben allhie und sonst im H. R. Reich hin und wider von Jahren zu Jahren in Kriegs- und Friedens-Zeiten schrifftwürdiges verloffen und zugetragen hat. Zum 3. folgt der bemeldten ehrlichen Geschlechter zu Augspurg Hochzeit-Register mit einer besondern Vorrede, welches Jahrs und Tags sie sich ehelich zusammen verpflichtet, und Hochzeit mit einander gehalten haben seither Anno 1484. alles bemeldten ehrlichen Burgern und Geschlechtern der Stadt Augspurg zu besondern Ehren mit Fleiß zusammen gebracht. Der erste Anfänger dieses in der Augspurgischen Genealogie ungemein nutzlichen Werckes war Johann Schöllenberger, des Raths, so gegen Ende des XV. Seculi gelebet. Solches wurde von dessen Sohn, Lucas Schöllenberger, bis Anno 1514. und nachgehends von unterschiedlichen Personen, worunter auch M. Bernhard Heupold war, bis auf unsere Zeiten fortgesetzet. Geschriebene.

36.

Eben dergleichen Hochzeit-Register liessen auch nachgehends die von der Kauff-Leut-Stuben verfertigen. Es fängt sich aber selbiges erst mit dem 1579. Jahr an.

37.

Eine Genealogische Beschreibung der nunmehrig Hoch-Gräflich-Fuggerischen Familie besitze ich selbst, welche sehr curieux ist. Sie höret aber bereits mit dem Anfang des XVII. Seculi auf, und ist zu bedauren, daß selbe nicht weiter fortgesetzet werden.

38.

Pietas Augustana erga VI. defunctas Patriciorum Augustanarum gentes, auctore J. A. A. P. A. Hieher können auch gerechnet werden die hin und wieder bey unterschiedlichen Familien verwahrlich aufbehaltene sogenannte Ehren-Bücher

 oder

oder Stamm-Register, gemahlte Stamm-Bäume und Genealogische Tabellen, welche aber hier specifice anzuzeigen allzu weitläuffig wäre.

D.

Von denenjenigen, so besonderer Personen, so sich zu Augspurg berühmt gemachet, Leben beschrieben, sind folgende zu mercken:

39.

Gedruckte.

Cuntrfait deß H. R. R. Stadt Augspurg seith Anno 1548. gewesten Häupter und Pfleger durch Lucas Kilian Anno 1624. in Kupfer gestochen, und durch Wolffgang Kilian wider aufs neu aufgelegt und vermehret 1657. Hiebey sind kurtze Lebens-Beschreibungen der jederweiligen Stadt-Pfleger, welche nachgehends oben gedachter Hieronymus Ambrosius Langenmantel von Westheim, Chor-Herr bey St. Mauritzen zu Augspurg, Lateinisch heraus gegeben. Dieses Werck wird noch bis auf den heutigen Tag fortgesetzet.

40.

Historia vitæ atque meritorum Conradi Peutingeri, Augustani, publice disputata a M. Joh. Georgio Lottero, Augustano. Lipsiæ 1728.

41.

Georgii Tradelii, JCti & Advocati Aug. Parentalia ab Ægidio Sebast. Voit genero & Casp. Tradelio filio ejus edita, Aug. Vind. 1616.

42.

Viri illustris Marci Velseri vita, genus & mors, per Christophorum Arnoldum descripta, 1682. in fol.

43.

Epitaphium Geizkofleriarum. Augustæ 1607.

44.

Vita & mors Adm. Rev. Nob. Magnif. Viri, D. Wolffgangi Andreæ Rehmii a Kötz, V. J. D. Cathedr. Eccl. Aug. Præpositi anno 1588. d. ult. Aug. pie in Christo defuncti. Auctore Guilielmo Khelnero a Zennendorff, V. J. D. Archi-Ducali & Bavarico Consiliario ac Rev. Capit. Cathedr. Aug. Syndico. Ingolstadii 1590.

45.

Laudatio funebris præclari Theologi Jacobi Reihingii, S. Theol. D. & Prof. Tub. dicta a Johanne Martino Rauschero, 1629. in Quarto.

46.

Vita Joh. Conradi Gœbelii, Theologi, laudata a Joh. Valentino Andreæ, S. T. D. Norib. 1644. in Duodecimo.

47.

De vita & scriptis cel. quondam Viri Eliæ Ehingeri Commentatio, qua haud pauca Historiam litterariam præsertim Augustanam illustrantia adducuntur. Accedunt ex schedis ejus nondum editis quædam cura Jacobi Bruckeri. Aug. Vind. 1724. in Octavo.

48.

48.

Jacobi Bruckeri Historiæ vitæ Adolphorum Occonum V. V. Cl. Cl. ad illustrandam rem litterariam & medicam Seculi XVI. comparata. Accessit præter alia summi Viri Lucæ Schrœckii, Med. Cæs. & Acad. Nat. Cur. quondam præsidis Hygeia Augustana. Lipsiæ 1734. in Quarto.

49.

Dissertatio Epistolica, qua de meritis in rem litterariam præcipue Græcam Viri cel. Davidis Hœschelii, Gymnasii ad D. Annæ Aug. Vind. quondam Rectoris & Reipublicæ Bibliothecarii, quædam exponit, Viroque pl. Reverendo & Clariss. D. Phil. Jacobo Crophio, P. L. C. Gymnasii Annæani Rectori & Bibliothecario multis nominibus de patria, juventute, bonisque litteris merito socero desideratiss. Onomastica sidera Cal. Maj. anno 1738. feliciter redeuntia gratulatur Jacobus Brucker, Reg. Scient. Acad. Berolin. membrum. Aug. Vind. 1738. in Quarto.

50.

Diss. Epistolica, qua Perill. Viro D. Wolffgango Jacobo Sulzero, summis in Remp. Aug. meritis ad supremam Duum-Viratus dignitatem legitima P. C. electione 1739. 9. Cal. Apr. evecto, susceptos honores & munus, qua decet animi devotione gratulatur simulque descriptionis vitæ magni olim Augustanorum Polyhistoris Hieronymi Wolffii ab ipso cel. Philologo confectæ, necdum editæ Synopsin exhibet Jacobus Bruckerus, Reg. Scient. Societatis Berolin. membrum. Aug. Vind. 1739. in Quarto.

51.

Sebastian Schertlins auf Burtenbach, Hohenburg und Bissingen Ritters, Röm. Kayserl. Majestät Raths ꝛc. Lebens-Lauff, durch ihn selbst beschrieben, aus einer Copia, welche in dessen Enckeln, Hanß Friederich und Hanß Sebastian, Erbschafft gefunden worden, von Anno 1521. bis 1560. gedruckt zu Augspurg 1622. Ich besitze hievon ein Manuscript, so an einigen Orten vollständiger, hingegen aber nicht so weit gehet.

52.

Hieher gehören auch die von Zeit zu Zeit zu Augspurg gedruckte Leichen-Predigten, so berühmten Männern gehalten worden, welche aber hier ins besondere anzuführen, die grosse Anzahl derselben nicht gestattet.

53.

Nachricht und Historische Beschreibung von denen Augspurgischen Land- und Stadt-Vögten. Der Verfasser dieses Wercks ist der oben benannte fleissige Raths-Diener Clemens Jäger, welcher solches Anno 1546. dem Rath dediciret. Das Original davon, welches zierlich geschrieben, und in welchem die Wappen der Land- und Stadt-Vögte, so viel derselben zu bekommen waren, sauber gemahlet, wird noch dermalen auf dem Rath-Hauß aufbehalten. Es enthält dieses Buch viele besonde-

Geschriebene.

re Nachrichten von denen ehemaligen Strittigkeiten zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt, wie nicht weniger unterschiedliche selten fürkommende Urkunden.

54.

Eben damalen dedicirte besagter Clemens Jäger dem Rath auch das sogenannte Consulat-Buch, worinnen alle Augspurgische Burgermeister von dem Anfang des Zünfftischen Regiments bis auf das 1546. Jahr verzeichnet, welches ebenfalls auf dem Rath-Hauß verwahrlich aufbehalten wird.

E.

Von denen Augspurgischen Gebäuden verdienen vornemlich gelesen zu werden:

55.

Gedruckte.

Bernhard Heupolds Beschreibung der Gemählde am Weber-Hauß in teutschen Versen. Augspurg 1607.

56.

Gründliche und ordentliche Beschreibung der Gemähl an den 3. Thürnen innerhalb der Löblichen Reichs-Stadt Augspurg, Teutsch und Lateinisch von Bernhard Heupold, der 3. Claß bey St. Anna Præceptore, Reimen-weiß, und dann von Georgio Fabro, seinem Mit-Consorten, in Lateinische Vers transferirt. 1613.

57.

In Reimen verfaßte Beschreibung der deß H. R. R. Stadt Augspurg berühmten Lateinischen Schul bey St. Anna vom Ursprung an selbiger Schule im Jahr 1531. biß ins Jahr 1623. und Erzehlung, wie selbe Anno 1613. von Grund auf widerum von neuem zu bauen angefangen, und Anno 1616. gäntzlich vollendet worden, nebst einem Catalogo Præceptorum &c. durch Bernhard Heupold. Augspurg 1623.

58.

Kurtze beyläuffige Beschreibung deß neu-erbaueten Anno 1615. angefangenen Rath-Hauß dieser Löbl. deß H. Reichs Stadt Augspurg, durch Bernhard Heupold, Præceptor bey St. Anna, in teutsche Reimen verfaßt. Augspurg 1620.

59.

Curia Augustanæ Reipublicæ, d. i. Ausführliche Beschreibung und Auslegung aller kunstreichen Gemähld, Stück und Taflen, welche in dem Anno 1620. neu-erbaueten Rath-Hauß zu sehen. Augspurg 1659.

60.

Geschriebene.

Meister Elias Holls Beschreibung seines Geschlechts und der von ihme geführten Gebäude von Anno 1600. bis 1631. als zu welcher Zeit er der Stadt Werckmeister gewesen. Diese Beschreibung ist deßwegen hauptsächlich curieux, weil gedachter Holl fast alle ansehnliche Stadt-Gebäude, mit welchen Augspurg pranget, unter dieser Zeit theils erneuert, theils von Grund aufgeführet.

F.

Von denenjenigen, so die Augspurgische Alterthümer, Denckmahle, auch alte

te und neue Aufschrifften, die Stadt Augspurg betreffend, erläutert und gesammelt, sind folgende zu mercken:

61.

Ægidii Tschudi Epistola ad Beatum Rhenanum de Lentiensium Germanorum Augustæ Vindelicorum Octoduri Veragrorum equestris Coloniæ nomine & situ cum explicatione nominum quorundam in Germania aliorum; ist in Schardii Scriptoribus Rer. Germ. T. I. p. 303. befindlich.

Gedruckte.

62.

Mariangelus Accursius de insignibus urbis Augustæ, von der Stadt Augspurg Wappen, was es seye, und von wannen es herkomme. M. Kriegstein excudebat Augustæ 1566. cui subjunctum est ex ejusdem Mariangeli, Viri doctissimi, sententia de Augustanæ urbis insignibus carmen Joh. Piniciani Latinum & Germanicum.

63.

Conradi Peutingeri Romanæ vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum & ejus Diœcesi, Aug. Vind. 1508. in fol. wurden nachgehends von eben demselben vermehrter heraus gegeben unter dem Titul: Inscriptiones vetustæ Romanæ & earum fragmenta in Augusta Vindelicorum & ejus Diœcesi, cura & diligentia Chuonradi Peutinger, Augustani, antea impressæ, nunc denuo revisæ castigatæ & auctæ. Moguntiæ 1520.

64.

Der gelehrte Marx Welser gab selbige nachgehends nochmalen unter dem Titul: Conradi Peutingeri Inscriptiones antiquæ Augustæ Vindelicorum duplo auctiores, quam antea, editæ & in tres Partes tributæ cum notis Marci Velseri, Venetiis 1590. heraus. Diese Noten samt denen Aufschrifften sind auch der oben bemeldten Werlichischen Chronick in teutscher Sprache beygefüget.

65.

Matthiæ Friderici Beckii Monumenta antiqua Judaica, Augustæ Vindelicorum reperta & enarrata, cum Mantissa Monumentorum vetustorum Romanorum operis Velseriani de antiquis monumentis Aug. appendice quadam. Aug. Vind. 1686.

66.

Epitaphia Augustana Vindelica ab annis fere sexcentis usque ad nostram ætatem conquisita labore & impensis Danielis Praschii, Salisburg-Hallensis apud Brunonem Smitz, Bibliopol. Aug. Anno 1624. &c. P. III. in Quarto. Diese nützliche Sammlung ist mit sonderbarem Fleiß und Accuratesse gemachet, und nur zu bedauern, daß, da so viele junge Leute von Zeit zu Zeit zu Augspurg gewesen, so theils die behörige Geschicklichkeit, theils auch Zeit genug hiezu gehabt, sich dannoch niemand gefunden, so selbe fortgesetzet hätte.

G.

Zu Erläuterung der Augspurgischen Historia litteraria, und insonderheit auch der Schul-Geschichte, sind über die bereits oben angeführte ebenfalls hieher gehörige Bruckerische Schrifften ferner dienlich:

67.

Gedruckte.

M. Johannis Christophori Wendleri Dissertationes II. de meritis Reipublicæ Aug. in rem litterariam, Respondentibus Joh. Nadler & Paulo Amberger, Aug. Jenæ Anno 1713. habitæ.

68.

Hieronymi Wolffii Catalogus Bibliothecæ Aug. 1575. in Quarto.

69.

Davidis Hœschelii Catalogus Græcorum Codicum, qui sunt in Bibliotheca Reipublicæ Aug. Vind., quadruplo quam ante auctior, Aug. Vind. 1595. ad insigne Pinus.

70.

Catalogus Bibliothecæ amplissimæ Reipublicæ Aug. jussu & auctoritate Nobiliss. & Ampliss. Virorum D. Joh. Ant. Lauingeri, VII.viri, D. Joh. Udalrici Oesterreicheri, Prætoris Bibliothecæ, Præfectorum & Scholarcharum, studio & opera Eliæ Ehingeri, Aug. Vind. 1633. in fol. Dieser ist der vollständigste Catalogus ersagter Bibliothec. Nur weiß ich nicht, wie der Verfasser darauf verfallen, daß er das Register nach denen Tauff-Nahmen der Auctorum eingerichtet.

71.

Antonii Reiseri Index Manuscriptorum Bibliothecæ Aug. cum appendice duplici. Aug. Vind. 1675. in Quarto.

72.

Eliæ Ehingeri Oratio de Athenæo Augustano. Aug. Vind. 1623.

73.

Kurtze und gründliche Historische Erzehlung von dem Ursprung, Einrichtung und Schicksalen des Gymnasii zu St. Anna in des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augspurg, und dem Leben und Schrifften der darinn ehemals lehrenden Professorum und Rectorum, aus glaubwürdigen Original- und andern sichern Documenten gezogen von M. Phil. Jac. Crophio, P. L. C. des gedachten Gymnasii Rectore und Stadt-Bibliothecario, auch Societatis Linguæ Latinæ Membro honorario, Augspurg 1740. ist eine sehr gründliche Nachricht von diesem Gymnasio.

74.

Hieher gehören auch eben desselben Anno 1731. bey Gelegenheit des Schul-Jubilæi heraus gegebene Hilaria scholastica.

75.

Geschrieben.

Petri Meuderlini Oratio de Collegio Annæano. In dieser wird der Ursprung

sprung und die gantze Anordnung dieses zum besten der Augspurgischen Schul-Jugend gestiffteten Collegii umständlich und Historisch erzehlet.

H.

Zu denen Kirchen-Geschichten gehören über die bereits oben angeführte des Stengels, Khamms, Möhners, Senders ꝛc. Schrifften noch folgende:

76.

Conversio & passio S. S. Martyrum Afræ, Hilariæ, Dignæ, Eunomiæ, Eutropiæ, quæ ante annos paulo minus MCCC. Augustæ Vindelicorum passæ sunt, cum Comment. Marci Velseri, Matthæi Fil. Aug. Vind. Venetiis 1591. apud Aldum. Catholische.

77.

Henrici a Meisach Chronicon de Augustanis Episcopis wird in vita Matthiæ Friderici Beckii allegirt.

78.

Catalogus Episcoporum Augustanorum & Abbatum S. Afræ ad Friderici I. ætatem ist in Eccarts Corp. Hist. medii ævi T. II. p. 22. befindlich.

79.

Wolffgangi Hartmanni Catalogus Episcoporum Aug. Aug. Vind. 1614.

80.

Sancti Augustani, sive imagines Sanctorum Augustanorum æneis tabulis expressæ per Dominicum Custodem, Aug. Vind. 1601. cum XXIV. tabulis æneis.

81.

P. Caroli Stengelii Descriptio Monasterii S. Udalrici & Afræ. Aug. Vind. 1613.

82.

P. Bernhardi Hertfelderi Basilica S. Udalrici & Afræ Aug. Vind. historice descripta, Aug. Vind. 1627. ist Anno 1653. neu aufgeleget, und nachgehends von P. Romano Kistler in das Teutsche übersetzt, und mit saubern Kupfern heraus gegeben worden.

83.

P. Caroli Stengelii Vita S. Wicterpi, Episcopi Aug. Augustæ 1607.

84.

Bernonis Monachi prius S. Galli, postea Abbatis Augiensis, vita S. Ulrici, Episcopi Aug. Vindelicorum, ist bey Surio T. IV. ad d. 4. Jul. ingleichen in Marci Velseri Operibus p. 596.

85.

Gebhardi, Episcopi Aug. Vita S. Udalrici Ep. Augustani, ist gleichfalls in Velseri Opp. p. 591.

86.

Vita S. Udalrici, Ep. Aug. auctore incerto, qui ei tum æqualis tum familiaris

miliaris fuit ex codicibus membraneis duobus, chartaceo uno, ist eben daselbst p. 515. und

87.

Miracula S. Udalrici, wie auch Bulla Canonisationis S. Udalrici sind in gedachten Opp. p. 573. und 597. zu finden.

88.

Udeschalci narratio de Controversiis inter Hermannum, Comitem a Witelispach, Episcopum Augustanum, & Eginonem, Abbatem S. Udalrici, ist von Canisio T. II. seiner Script. Rer. Germ. heraus gegeben worden.

89.

Thavmaturgus Eucharisticus Augustanis Vindelicis divino munere concessus, sive de prodigiose mirabili Sacramento ad S. Crucem Augustæ annis amplius quadringentis rubea carnis specie visendo historias, auctore P. Anastasio Vochetio, Aug. Vind. 1637.

90.

Das Leben, Verdienen und Wunderwerck der H. Augspurger Bißthums Bischoffen Sanct Ulrichs und Symprechts, auch der H. Martrerin S. Aphre, irer Mutter Hilarie Geschlecht und Gesellschafft in unserm daselbst Löbl. Gotts-Hauß rastend. Augspurg gedruckt durch Sylvan Ottmar, 1516.

91.

Bericht, welcher massen Pabst Sixtus V. die neue Augspurgische Brüderschafft deß H. Bergs Andechs mit Gnad und Ablaß bedacht, durch M. Wilhelm Holdern. Tübingen 1588.

92.

Neu erhebter Himmels-Schatz, d.i. kurtzer und gründlicher Bericht von den hochschätzbarn Reliquien und Heylthumer der 5. Hochheyl. Leichnamen, benanntlich der 4. glorwürdigen Augspurgischen Heyl. Bischoffen, Wicterpi, Thossonis, Nidgarii und Adalberonis, wie auch der uralten Heyl. Martyrin Dignæ, so zu Augspurg den 12. Octobris 1698. erhebt worden. Augspurg 1698.

93.

Staats-Recht des Fürstlichen Hoch-Stiffts Augspurg, entworffen von Johann Jacob Moser. Leipzig, 1740.

94.

Evangelische.

Augspurgisches Evangelisches Ministerium von Anno 1517. bis 1693. was vor Evangelische Prediger in solchen 186. Jahren allhier geprediget, wie einer auf den andern gefolget, und in welcher Kirchen er gewesen. Augspurg 1693. in Duodecimo.

95.

Gottfried Lomers Sciagraphia der Schicksale der streitenden Kirche zu Augspurg. Gedruckt Anno 1717. in Duodecimo.

96. Be-

96.

Besondere ausführliche Nachrichten von der Evangelischen Barfüsser- und Jacobs-Kirchen in Augspurg, wobey die merckwürdigste Begebenheiten, zur allgemeinen Evangelisch-Augspurgischen Kirchen-Historie gehörig, kurtz nach der Zeit-Folge, zu desto grösserm Vergnügen und Nutzen des Lesers, mit eingerucket worden, ausgeliefert von Johann Martin Christell, Mit-Helffern am Wort GOttes bey den Evangelischen Barfüssern. Augspurg, 1733. in Octavo.

97.

Augspurgische Händel, so sich daselbsten wegen der Religion, und sonderlich jüngst vor zwey Jahren in währendem Calender-Streit mit Georg Müller, D. Pfarrer und Superintendenten zugetragen, samt nothwendiger Rettung der Unschuld und Ehren wider allerhand beschwehrliche Anklag und ungegründete Bezüchtigung, durch D. Georg Müller, &c. Wittemberg, 1586.

98.

Ejusd. Send- und Trost-Brief an seine liebe Lands-Leuth und Pfarr Kinder, die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg, über ihren betrübten Zustand, da ihnen ihre liebe Seel-Sorger &c. abgeschafft worden. Wittemberg, 1586.

99.

Der Herren Pfleger und geheimen Räthe des H. Reichs Stadt Augspurg wahrhaffter Gegen-Bericht der Augspurgischen Händel, und gegründete Widertreibung D. Georg Müllers nächst-verschienen 1586. Jahr in Druck ausgestreutes famos-Gedichts. Augspurg, 1587.

100.

Gegründete Christliche Antwort der jetzigen Evangelischen Prädicanten in der Stadt Augspurg auf D. Georg Müllers nächstverschienen 1586. Jahr in Druck ausgegangenen Send- und Trost-Brief. Augspurg 1586.

101.

Publication der Röm. Kayserl. Majestät zwischen der Obrigkeit und den Kirchen-Dienern A. C. in der Stadt Augspurg und ihrer anhängigen ergangenen letztern Resolution, samt angehängtem Bericht, was darauf die Herren Kirchen-Diener an die Obrigkeit supplicirt, und was ihnen die Herren Stadt-Pflegere und Geheime auf solches anzeigen und fürhalten lassen. 1586.

102.

Bericht von den Ehehalten zu Augspurg. Dieser ist bey Gelegenheit des zu Anfang des XVII. Seculi von Bischoff Heinrich V. ergangenen Verbots an seine Unterthanen &c. bey Evangelischen zu dienen, heraus gekommen.

103.

Freundliches Gespräch zweyer Augspurgischen Evangelischen Burger, die Beurlaubung ihrer Papistischen Ehehalten betreffend. Ingolstatt, 1609.

104.

Apologia, i. e. Gründliche Antwort und nothgedrungene Ehren-Rettung des Evangelischen Ministerii auf das falsch genannt freundlich Gespräch zweyer erdichteter Augspurgischer Burger, die Beurlaubung der Päbstlichen Ehehalten betreffend. Tübingen, 1610.

105.

Rechtmässige und nothwendige Retorsion wider die Schmach-Schrifft, so Jacob Gretser und Conrad Vetter wider die jetzige Prädicanten zu Augspurg in Sachen, Johann Cambilhon betreffend, neulicher Zeit ausgehen lassen, nomine Ministerii Aug. gestellt durch M. Melchior Volcium. Tübingen, 1610.

III.

Auswärtige Scriptores,

In welchen einige Nachrichten von der Stadt Augspurg zu finden.

Wann ich von diesen weitläuffig handeln, und was, wo, und unter welcher Zeit in einem oder anderm derselben von denen Augspurgischen Geschichten Nachrichten zu finden sind, anzeigen wollte, so zweifle nicht, daß fast ein gantzer Tractat aus dieser Section erwachsen dürffte. Weilen aber dieses mein Endzweck nicht ist, als hoffe ich, man werde für dißmal sich mit einer kurtzen Nachricht von denen hiezu dienlichen fürnehmsten Auctoribus ersättigen, und diejenige, so nähere Wissenschafft haben wollen, gleichwolen die in dem Werck selbsten angeführte Allegata nachzuschlagen sich belieben lassen.

In denen ältesten Zeiten geben, wie aus Marci Velseri Rer. Vind. Libris VIII. zu ersehen, Tacitus de Moribus Germanorum und in seinen Annalibus, Horatius, Strabo, Paterculus, Dio Cassius, Suetonius, Florus, Ovidius, Ptolomæus, Martialis, Orosius, Eusebius in Chronico, Vopiscus, Panegyricus Maximiano dictus, Ammianus Marcellinus, Gregorius Thuronensis, Claudianus de Bello Getico, Sidonius in Aviti & Majoriani Panegyricis, Jornandes de Rebus Gothicis, Eugippii Vita S. Severini, Agathiæ Historiarum Lib. V. Cassiodori variæ epistolæ, wie auch Cluverius in Germania antiqua & Vindelicia, Ægidius Tschudius in Descriptione priscæ ac veræ Alpinæ Rhætiæ cum cætero Alpinarum gentium tractu, Velseri Rerum Boicarum Libri V. Brechenmachers Notitia Sueviæ antiquæ, einige, jedoch sehr seltene, und zuweilen auch dunckle Nachrichten. Ingleichen können hiezu des Herrn Grafens von Bünau vortreffliche, und mit unsäglicher Mühe zusammen getragene Teutsche Kayser- und Reichs-Historie, und Herrn Mascovs Geschichte der Teutschen mit grossem Nutzen gebrauchet werden.

Zu denen mittlern Zeiten dienen einige von Frehero, Urstisio, Reubero, Meibomio, Schardio, Leibnizio, Pistorio, Reineccio, Goldasto, Canisio, Schannat, Eccarto, Menckenio, Madero, und denen Fratribus Peziis heraus gegebene Scriptores

res Rerum Germanicarum, wovon verschiedene in meiner Augspurgischen Historie allegiret worden, welche also hier nochmalen zu benennen überflüssig wäre.

Uberhaupt aber und sonderlich in denen neuern Zeiten gehören hieher Martini Crusii Annales Suevici, so bis Anno 1595. gehen, nebst denen beygefügten Paralipomenis, Felicis Fabri, Monachi Ulmensis, Historiæ Suevorum, Martin Zeilers Chronicon parvum Sueviæ: Eben desselben von Merian verlegte Topographia Sueviæ, Knipschild de Civitatibus Imperialibus, Casp. Bruschii Chronologia Monasteriorum Germaniæ præcipuorum, Francisci Petri Suevia Ecclesiastica, Datt de Pace publica, Sleidanus de Statu Religionis & Reipublicæ sub Carolo V. und dessen Continuatores, Viti Ludovici a Seckendorff Commentarius Historicus & Apologeticus de Lutheranismo. Jacobi Aug. Thuani Historia sui temporis, Fuggers Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich, Gerhardi a Roo Annales Austriaci, Friederich Leutholds von Franckenberg Europäischer Herold, Sebastian Münsters Cosmographie, Sebastian Franckens Chronicon Germaniæ, Joh. Naucleri Chronicon, Stumpfs Schweitzer-Chronick, Aventini Annales Bojorum, Adelzreitteri Annales Boicæ gentis, Brunneri Annales virtutis & fortunæ Bojorum a primis initiis ad a. 1311. Lambertus Hortensius de Bello Germanico, Mutii Chronicon Germaniæ, Joh. Trithemii Chronicon Hirsaugiense, Friederich Hortleders Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Kriegs, Londorpii Acta publica, Lünigs Reichs-Archiv, Müllers Reichs-Tags-Theatrum, Bucelini Stemmatographia, Braun von adelichen Geschlechtern, Valentin Heyders Discurs von den alten Reichs- und Casten-Vogteyen, Pappi Widerlegung obigen Discurses, und besagten Heyders Historischer Bericht von denen alten Reichs-Vogteyen bey denen E. F. und Reichs-Städten, wie auch bey den Hoch-Stifften und andern Clöstern, Limnæi Jus publicum, Vitriarii Jus publicum cum not. Pfeffingeri, Köhlers Reichs-Historie, Struvs Reichs-Historie, Adami Vitæ Eruditorum, Pauli Freheri Theatrum Virorum eruditione clarorum, Schelhorn. Amœnitates litterariæ, und andere mehr.

IV.
Acta und Urkunden,
Die Stadt Augspurg betreffend.

Ich müßte ein gantzes Register des Augspurgischen Archivs beybringen, wann ich alle dasjenige, was wegen Augspurg verhandelt worden, specifice hieher verzeichnen wollte; Weilen aber solches weder thunlich noch rathlich, als hoffe ich, es werde genug seyn, wann ich von denen vornehmsten die Stadt Augspurg betreffenden Acten und Urkunden überhaupt Meldung thue, jedoch aber einige besonders merckwürdige auch ins besondere anführen werde. Acta.

So viel nun die schrifftliche Handlungen anbelanget, so verdienen fürnemlich angemercket zu werden die Reichs-Tags-Städte-Bunds-Schwäbische

Bunds- Schmalkaldische Bunds- Heydelbergische Bunds- Landspergische Bunds- Städt- Tags- und Crayß- Tags- Acta. Ferner die von Zeit zu Zeit an dem Kayserlichen Hof in unterschiedlichen den statum, formam & Jura Reipublicæ betreffenden Angelegenheiten, theils durch Abschickungen, theils durch Correspondenz verhandelte Acta. Die mit denen Hertzogen und Chur- Fürsten in Bayern wegen der Jurisdiction, Lech-Gebäude, Jagdbarkeit, Gräntzen, Saltz-Handels und des freyen Commercii; Ingleichen die mit denen jederweiligen Bischöffen zu Augspurg und derselben Dom- Capitul wegen der Vogtey und Jurisdiction so wohl in als ausser der Stadt, überhaupts wegen der Jagdbarkeit, Burggrafen Gerechtigkeit, des Pfaltz- Probsts, Zoll- und Müntz- Gerechtigkeit, Besteurung und Reißbarkeit der Augspurgischen Unterthanen in Bischöfflich- und Capitlischen Gerichten, des Wertach- und Sinckel- Baues, Hatenbachs, Grund- Zinse und Gotts- Pfennige, Fisch- Gerechtigkeit, hohen und niedern Jurisdiction in der Land- und Straß- Vogtey, Fron- Waag, Bischoff- Zolls, Pflaster- Zolls, Ungelds und der Geistlichkeit &c. Exemtion hievon, der Geistlichen Häuser Immunität, des Fron- Hofs, finstern und lichten Gräbd, Vogt- Gedings auf der Pfaltz und in der Land- Vogtey, Blumen Besuch und Viehweyd, Stier- Hofs, des Dorffs Oberhausen, Jurisdiction in denen Kirchen, ingleichen über die Schüler, Pfarr- Zechen und Bestellung der Zech- Pfleger, Kirch- Höfe, &c. Aufnehmung der Burgers Söhne auf das Hoch Stifft so wohl an dem Kayserlich- als Päbstlichen Hof, wie nicht weniger vor denen Schwäbischen Bunds- Richtern und andern Gerichten, auch bey gütlichen Vergleichs- Conferenzen verhandelte Acta. Die mit der Marggrafschafft Burgau wegen des Geleits, der Zölle, Gräntzen, Jagdbarkeit, Land- Vogtey, Insässen-Gerechtigkeit der in selbiger liegender nach Augspurg gehöriger Güter; Die mit denen Grafen Fuggern in Zeit ihres Burger- Rechts, und nachgehends wegen ihrer gesuchten besondern Vorrechte so wohl, als ins besondere wegen der Steuerbarkeit, Gräntzen und Jagens, &c. ferner die mit St. Ulrichs- und Afra- Closter wegen der Freyung, des Freythofs, Wein- und Bier-Ausschenckens, Schutz-Vogtey über gedachtes Gottes-Hauß, Zoll bey der Lech-Brücke und der Jurisdiction daselbst, Leitung der Brunnen-Bäche bey Haußstetten in die Stadt, der zu dem Closter gehörigen Mühlen, Grund-Zinse und Pfarr-Zech, &c. nicht weniger die mit St. Mauritzen-Stifft wegen der Korn-Schrand, Grund- Zinse, Kram- Läden an der Kirche, Pfarr- Zech, &c. die mit St. Peters- Stifft wegen des Perlach- Thurms, Kram- Läden darunter, S. Felicitas- Kirche und Grund- Zinse, die mit dem Closter zum Heil. Creutz wegen des dortigen Kirch- Hofs, St. Ottmars- Capell und Pfarr-Zech, und des Zehendens um hiesige Stadt; die mit St. Georgen-Closter wegen St. Johannis Baptistä Capell und Pfarr-Zech, Grund- Zinse, &c. die mit St. Catharina- Closter wegen der Casten- und Schutz- Vogtey, Temporalität, Viehweyd, Ungeld, Wein- und Bier- Ausschenckens, &c. die mit denen Dominicanern wegen der Grund-Zinse, und der in ihrer Kirche befindlichen Burgerlichen Capellen, auch andern benachbarten Fürsten, Grafen, Edelleuten,

ten, Städten und Clöstern in verschiedenen Angelegenheiten verhandelte Acta. Hieher gehören auch die das Spital zum Heil. Geist, St. Martins-Stifftung, St. Jacobs-Pfründt, Findel-Waysen-Pilger-Siechen-Häuser, die Armen-Anstalt und andere milde Stifftungen, die den Calender-Streit und das Jus vocandi Ministros Ecclesiæ, auch sonsten die Religion überhaupts, das Müntz-Wesen, das Ceremoniale, die Raths-Wahlen, die Geschlechter- und Kauff-Leut-Gesellschafften und Stuben, nicht weniger die das Westphälische Vehm-Gericht, das Rothweilische Hof-Gericht, das Schwäbische Land-Gericht und andere Land- und Hof-Gerichte betreffende, und wider die letzte verhandelte Acta. Anderer, besondere Personen, e. g. die von Argon, Siboth Stoltzhirschen und seine Faction, Heinrich Portnern, die Onsorgen, den Erlbach, den Herbrot, Oesterreicher, rc. rc. angehenden schrifftlichen Handlungen jetzo zu geschweigen.

Documenta.

Unter denen die Stadt Augspurg betreffenden **Urkunden** gebühret so wohl wegen seines grauen Alters, als der Wichtigkeit des Innhalts vor allen andern der Vorzug dem sogenannten Stadt-Buch, oder denenjenigen Verordnungen und Statuten, welche der Rath zu Augspurg in dem XIII. Jahrhundert, nachdeme die meiste derselben vorhero hin und wieder zerstreuet, viele aber nur allein sich auf das alte Herkommen gegründet, und nicht einmal schrifftlich verfasset gewesen, zusammen in ein Corpus sammlen und schreiben lassen, und welche Kayser Rudolph der Erste auf dem Anno 1276. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, auf des Raths Bitte, bestätiget. Es enthält selbiges hauptsächlich die Gerechtigkeiten, so die Stadt gegen die Benachbarte hat, und sodann auch einige besondere Grund-Gesetze und Gebräuche, und ist nachgehends, vermög der von gedachtem Kayser gegebenen Erlaubnus, von Zeit zu Zeit mit vielen Zusätzen vermehret worden. Das Original desselben, welches sehr nett geschrieben, wird noch dermalen auf dem Rath-Hauß verwahrlich aufbehalten.

Aus diesem sind nachgehends die sogenannte Raths-Bücher, Raths-Erkanntnusse oder Raths-Decreta und Protocolla erwachsen, welche Anno 1392. ihren Anfang nehmen, und noch bis auf den heutigen Tag fortgesetzet werden. Es ist in selbigen, sonderlich denen neuern, alle dasjenige zu finden, was von Tag zu Tag in dem Rath vorgekommen, auch was darauf beschlossen worden, und also leicht zu erachten, was selbe in der Historie vor einen besondern Nutzen haben.

Die geheime Raths-Decreta sind zwar erst Anno 1614. in besondere Bücher einzutragen angefangen worden, hingegen geben selbe in denen neuern Zeiten, weil sonderlich darinnen wenig civilia, sondern meistens publica vorkommen, ein desto grösseres Licht.

Hieher gehören auch die Verrufs- und offene Anschlags-Bücher. Die Stadt-Gerichts-Ordnung, so zwar dermalen in schlechter Ordnung ist, dahero auch zu wünschen wäre, daß die vor einiger Zeit von dem seeligen Herrn Lic. Christoph Friederich Weng auf Anweisung des Geheimen Raths mit vielem Fleiß ausgearbeitete neue Stadt-Gerichts-Ordnung so wohl, als dessen aus denen gemeinen und alten Stadt-Rechten

Rechten gezogenes Jus statutarium Augustanum überhaupt, Obrigkeitlich bestättiget, und pro norma angenommen würden. Das sogenannte Schwartze Büchlein, so ebenfalls allerhand, sonderlich das Stadt-Gericht betreffende, Verordnungen enthält, und welches einige pro jure statutario, andere aber nur für privat-Collectanea ansehen wollen. Die alte und neue Bau-Amts- Einnehmer-Amts- und Steuer-Amts-Protocolla und Register, unter welch letztern auch das sogenannte alte Burger-Buch, so sich Anno 1288. anfängt, und gute Nachrichten von Familien so wohl, als andern Sachen enthält, auch noch heut zu Tag in dem Steuer-Amt aufbehalten wird, vornemlich zu mercken. Die auf der Geschlechter- und Kauff-Leut-Stuben geführte Protocolla, wie auch das Raths-Wahl Buch, in welches alljährlich so wohl diejenige Personen, so an dem gewöhnlichen Wahl-Tag bestättiget worden, als diejenige, so erst in den Rath gewählet worden, ingleichen, wie die Aemter besetzet worden, aufgezeichnet werden müssen. Die Zunfft-Register und Protocolla würden vielleicht auch von gutem Nutzen seyn, wann selbe nicht auf Kayser Carls V. Befehl hätten verbrannt werden müssen.

Ferner sind hieher zu rechnen die Kayserlich- und Königliche der Stadt ertheilte Privilegia. Die mit denen Hertzogen und Chur-Fürsten in Bayern, denen jederweiligen Bischöffen zu Augspurg und derselben Capitul, mit der Marggrafschafft Burgau, denen in der Stadt gelegenen Stifften und Clöstern, denen Freyherren und Grafen Fuggern, denen Marschalcken von Pappenheim und andern benachbarten Herrschafften errichtete Verträge, die mit unterschiedlichen Ständen gemachte Bündnüsse, die Stifftungs-Briefe über unterschiedliche unter der Stadt stehende Clöster, Kirchen und milde Stifftungen. Die von der Stadt an unterschiedliche Benachbarte in verschiedenen Angelegenheiten, und von diesen wiederum der Stadt ausgestellte Reverse und Bewilligungs-Briefe. Die über Insinuationes, Protestationes, Appellationes, Immissiones, &c. errichtete Notariats-Instrumenta, die Kayserliche Rescripta und Mandata an die Stadt, die alte Kauff- Schuld- Grund-Zinß- und Leib-Gedings-Briefe, und endlich auch die Reichs- Crayß- Bunds- Städt-Tags- und Müntz-Probations-Tags-Abschiede und Recesse. Von welchen allen ich, deßwegen hier nähere Nachricht zu geben, um so mehr für überflüssig achte, weilen eines Theils solches allzu viele Weitläuffigkeit erforderte, andern Theils aber selbe in dem Werck selbsten bey jeder Begebenheit angemercket sind.

Letztlich könnten auch unter die subsidia zu der Augspurgischen Historie mit allem Recht gerechnet werden die hin und wieder in zimlicher Anzahl befindliche Denckmahle, Gemählde, Kupferstiche und Holtzschnitte, so in die Augspurgische Historie einschlagen, wie auch die so wohl wegen besonderer Begebenheiten zu Augspurg geschlagene Schau-Müntzen, als die von Zeit zu Zeit geprägte sehr schöne gangbare Müntze, gleichwie aber solches theils zu weitläuffig, theils aber hievon in dem Werck selbsten Meldung geschehen, als lasse ich es auch, zu Vermeidung mehrerer Weitläuffigkeit, für dißmal dabey bewenden.

Das



Der alten Vindelicier Lebens Arth.



Das erste Capitul.

Von der Lage, Fruchtbarkeit, allerersten Ursprung, alten Innwohnern und Begebenheiten der Stadt Augspurg, ehe sie eine Römische Pflantz-Stadt worden, wie auch derselben unterschiedlichen Nahmen und uralten Wappen.

§. I.



Er Stadt Augspurg natürliche Lage ist von dem gesetzten Orient 31. Grad und 16. Minuten, und erhebt sich der Mitternächtliche Polus bey selbiger 48. Grad, 17. Minuten, dann sie liegt im Anfang des 7. Climatis und unter dem 15. Tag-Circul, da der längste Tag 15. Stund und 6. Minuten zu der Zeit, da die Sonne den höchsten Mittägigen Grad begreifft, in sich hält.

Der Stadt Augspurg natürliche Lage.

Sie liegt zwischen zwey Fisch-reichen Wassern, so gleichsam, weil sie unweit davon zusammen fliessen, eine Halb-Insul daraus machen, nemlich dem Lech, bey den Alten Lycus, auch Lechus genannt, und der Wertach, so ehemalen Vindo,

Flüsse bey Augspurg. Lech. Wertach.

do, Vinda, Wirida und Virda geheissen, als von welchen anfangs das Land, hernach die Stadt den Namen Vindelicia bekommen.

§. II.

Geographische Lage der Stadt Augspurg und der Länder Rhætien und Vindelicien.

Zu alten Zeiten gehörte die Stadt zu dem Land Vindelicien, welches ein Theil von Rhätien war, und von einigen auch Rhætia secunda genennet worden. Dieses Land erstreckte sich gegen Abend an den Brigantiner- oder, wie solcher heut zu Tag heißt, Boden-See, gegen Mitternacht an die Donau, gegen Morgen an den Fluß Oenum oder Inn, und gegen Mittag bis an die Alpen.

Heutige Gräntzen der Stadt.

Die heutige Gräntzen der Stadt und ihres zwar sehr kleinen Gebiets sind gegen Morgen der Lech, und jenseits desselben das Bayer-Land, gegen Mitternacht jenseits des Lechs wiederum Bayern, disseits aber theils das Bischöfflich-Augspurgische und Dom-Capitlische, theils der Grafen Fugger, theils das Marggräflich-Burgauische Gebiet, gegen Abend abermal die Marggrafschafft Burgau, gegen Mittag das Bischöfflich-Augspurgische Gebiet, oder vielmehr die dahin gehörige Straß-Vogtey Menchingen, und das zu St. Ulrichs-Closter gehörige Dorff Haußstetten.

§. III.

Erste Erbauer derselben.

Wo sich eigentlich die erste Erbauer der Stadt niedergelassen haben, ist nicht auszufinden, indeme die öfftere Einfälle Barbarischer Völcker, und letztlich der Römer, auch nicht einmal ein Angedencken davon übergelassen; zudeme sind die alte Teutsche nicht gewohnt gewesen, sich in Mauren einzuschliessen, oder grosse Paläste zu bauen, sondern haben sich gar leicht mit Hütten, so von Reiß-Holtz und Leim zusammen gemacht gewesen, von welchen die Uberbleibsel bald verschwunden, begnüget. Jedoch ist glaublich, daß sie ihren ersten Sitz unweit des Orts, wo der Lech und die Wertach zusammen fliessen, so wohl wegen des Fischfangs, als auch, um sich dieser Flüsse wider die Einfälle ihrer räuberischen Nachbarn, der Lycatier, Noriker und Rhätier, statt einer Mauer zu bedienen, genommen haben.

Grösse der Stadt vor- unter und nach den Römern.

Gleichwie aber alles dieses auf puren Muthmassungen beruhet, also hat auch der um die Augspurgische Alterthümer so hochverdiente Stadt-Pfleger Marx Welser, aller darauf gewandten Mühe ungeachtet, eben so wenig ausforschen können, wie weit sich der Bezirck der Stadt vor und unter den Römern erstrecket haben möchte, indem er davor hält, daß die Uberbleibsel der Mauren, so fast mitten durch die Stadt vom Heil. Creutzer- bis zu Unser Frauen- oder dem Burg-Thor, und von dort bis zu S. Ægidii Capell, weiter über den Maurberg, Obst-Marckt, woselbst zwar keine Mauer mehr befindlich, durch das Thälen oder alten Hirsch-Graben an der Bischöfflichen Pfaltz bis wiederum an das Heil. Creutzer-Thor gehen, einen viel zu engen Begriff einer damalen schon so berühmten Römischen Pflantz-Stadt haben; ja es ist vielmehr zu glauben, daß solche erst nach der Zeit, da das Römi-

Römiſche Reich in Abnahm gekommen, und die Francken ſich der Stadt bemächtiget, durch die noch übrige Innwohner, deren Anzahl für eine ſo weitläuffige Stadt viel zu gering war, in dieſe Enge gezogen und erbauet worden.

§. IV.

Heutiger Umcreyß und Länge.

Heutiges Tags begreifft dieſer Stadt äuſſerer Umcreyß ungefähr 9000. gemeine Schritt, die Länge aber von dem Rothen Thor bis an das Fiſcher-Thörlen 4000. Schritt in ſich.

Eintheilung.

Sie wird gemeiniglich in drey Theil abgetheilet, nemlich in das ſogenannte St. Ulrichs Drittheil, ſo von dem Rothen Thor bis an das Rath-Hauß gehet; In das Stephans-Drittheil, ſo ſich von dem Wertachbrucker-Thor bis wieder an das Rath-Hauß erſtrecket, und das Jacobs-Drittheil, ſo vom Jacober-Thor bis an das Parfüſſer-Thor reichet. Andere theilen ſie in die untere, obere und Vorſtadt ein. Bey der jährlich vornehmenden Steuer-Beſchreibung wird ſelbige in 60. ſogenannte Sectionen oder Abſchnitte unterſchieden.

Thore.

Sonſten hat die Stadt 4. groſſe Thore, nemlich das Rothe oder Haußſtetter-Gögginger-Wertachbrucker- und Jacober- oder Neue Thor, und 6. kleinere, nemlich das Klencker- Fiſcher- (ſo dermalen zugemauert) Stephinger- Oblater- Vogel- und Schwibbogen-Thor, nebſt einem Einlaß, durch welchen die Leute bey nächtlicher Weil in die Stadt gelaſſen werden. Innerhalb aber noch 3. Thor, ſo die Vorſtädte unterſcheiden, nemlich das Heil. Creutzer, Unſer Frauen- oder Burg-Thor, und das Parfüſſer- oder Sträffinger-Thor, iſt auch mit zimlich ſtarcken Mauren, Wällen und tieffen Gräben umgeben, anderer Gebäude und Merckwürdigkeiten, wovon unten ein mehrers vorkommen wird, jetzo zu geſchweigen.

§. V.

Fruchtbare Gegend.

Die Lufft in dieſer Gegend iſt, ob gleich die kaum eine Tag-Reyß davon entlegene Alpen ſolche kälter und rauher machen, als ſie an andern unter dieſem Himmels-Strich gelegenen Orten iſt, geſund und heilſam. Der Boden iſt fruchtbar, und bezahlet dem Bauers-Mann meiſtentheils ſeine Mühe reichlich, ſonderlich bringet er an Roggen, Veeſen, Haber, Flachs, Rüben und Kraut den Innwohnern der Stadt genugſamen Unterhalt. Das Obſt aber iſt vornemlich wegen der rauhen Gebürg-Lufft nicht in allzu groſſer Menge zu haben. Und eben dieſe verurſacht, daß der Weinwachs daſelbſt niemalen gelingen wollen. Hingegen bringen die Felder, Flüſſe und Förſte eine ergiebige Anzahl von Feder- und anderm Wildprät hervor. So machen auch die Fiſch-reichen Waſſer, der Lech, die Wertach und Sinckel, ſo wohl, als die viele in dieſer Gegend flieſſende Brunnen-Waſſer und Bäche, daß an Fiſchen kein gar groſſer Mangel erſcheinet.

§. VI.

Erster Ursprung.

Wer den allerersten Ursprung der Stadt Augspurg gewiß anzeigen will, der darff sich nicht verdrüssen lassen, wann man sein Vorgeben vor Fabelwerck hält, indeme die Meynungen derjenigen, so die Aborigines oder Japhets-Kinder zu den Urhebern dieser Stadt machen, so wohl als derer, so die Amazonen oder Thuscier vor die ersten Erbauer derselben halten, auf leeren Einbildungen und ungereimten Muthmassungen beruhen.

Dieses ist ausser allem Zweifel gestellet, daß, ehe die Römer sich dieser Gegend bemächtiget, daselbst bereits eine Art von einer Stadt gestanden, so die Vindelicier inne gehabt, und gibt auch die treffliche Lage derselben genugsam zu erkennen, daß die Innwohner dieser Gegend schon längstens diesen gleichsam von Natur durch zwey Flüsse bevestigten Ort vor andern zu ihrem Wohnsitz erkießt; Wie dann auch daher zu glauben, daß solcher der vornehmste in diesem Land gewesen, weil solchen die Römer zu einer Pflantz-Stadt oder Colonie gemacht.

§. VII.

Sitten und Eigenschafften der alten Innwohner.

Von der vor denen Zeiten der Römer daselbst eingeführten Regierungs-Form ist nichts bekandt, glaublich aber, daß ein jeder Hauß-Vatter seine Zugehörige regieret. So werden sie auch wohl dieses mit andern teutschen Völckern gemein gehabt haben, daß sie bey Feinds-Gefahr, oder wann sie einen Feldzug vornehmen wollen, vorhero eine Zusammenkunfft gehalten, und dabey den Tapfersten unter ihnen zum Heerführer erwählet haben.

Eben so wenig weißt man von ihrer Sprache. Hingegen haben sie von ihrer Tapferkeit mehrere Merckmahle hinterlassen. Indeme Horatius die Rhätier, zu welchen sie gehörig, devota morti pectora liberæ genennet, und unterschiedliche andere Römische, folglich partheyische Geschicht-Schreiber gestanden, daß die Römer wider die Rhätier und Vindelicier wenig würden ausgerichtet haben, wann sie sich nicht allerhand Griffe und Kriegs-List wider sie bedienet hätten.

Eben diese Geschicht-Schreiber geben ihnen auch das Zeugnus, daß sie Gast-frey gewesen, und sich der Gerechtigkeit und Keuschheit beflissen. Die Künste und Wissenschafften waren bey diesem rauhen Volck gantz unbekandt, wiewol einige behaupten, daß sie in der Stern-Kunst nicht unerfahren gewesen, dahero auch glaublich, daß sie die Sonne, Mond und Gestirne angebetet haben. Uber diese aber sollen sie auch die Göttin Cisam, welche einige vor die Isis, andere vor die Ceres, wieder andere vor die Cybele halten, verehret, und von selbiger auch ihrer Stadt den Nahmen Cisara gegeben haben.

Gottes-Dienst derselben.

§. VIII.

§. VIII.

Dieser Nahme wird ihr in einem fast von Wort zu Wort von Conrad von Liechtenau ausgeschriebenen Fragmento Historico beygelegt. Von Cluverio aber wird sie Lib. IV. de Vindelicia, Lycatiorum Damasia genennet. Daß aber ihr eigentlicher Nahme vor den Römern Vindelica gewesen, ist wohl das allergewisseste, indeme nicht nur die Lage der Stadt, sondern auch die Zeugnisse der Römischen Geschicht-Schreiber niemand daran zweifeln lassen.

Unterschiedliche Nahmen.

Nachdeme sich die Römer Rhätiens und Vindeliciens bemeistert, wollen einige behaupten, daß die Stadt nach dem Nahmen ihres Uberwinders Drusus Drusomagus genennet worden. Sie mag nun aber anfangs so geheissen haben, oder nicht, so ist doch gantz ausgemacht, daß sie noch zu Kaysers Augustus Zeiten den Nahmen Augusta bekommen, und zum Unterschied von andern Pflantz-Städten Augusta Vindelicorum oder Rhætorum genannt worden, welches dann ohne Mühe aus vielen alten Steinen und Denckmahlen zu erweisen ist. Nach der Zeit ist endlich das teutsche Wort Burg hinzu gesetzet, und dieser Nahme bis auf unsere Zeiten beybehalten worden.

Das Wappen dieser Stadt ist eine grüne Zürbel-Nuß oder Tannzapfen in einem weiß und roth von oben herab getheilten Schild. Dieses wird gemeiniglich das Stadt-Pyr genennet. Daß sich nun solches bereits die Römische Colonie zu Augspurg bedienet, will oben belobter Marx Welser so wohl aus alten Müntzen, als aus einem bey St. Ulrich ausgegrabenen Stein, so dem Augspurgischen Wappen völlig ähnlich ist, erweisen.

Wappen der Stadt Augspurg.

Conf. omnino Marci Velseri Rer. Augusta-Vindelicarum L. I. II. III.
Ejusd. Monumenta Augustana.
Achillis Pirminii Gasseri Annales Augstburgenses in principio.





Einrichtung der Augspurgischen Colonie.

Das zweyte Capitul.

Auf was Art das Land Vindelicien und die Haupt-Stadt desselben unter der Römer Bothmäßigkeit gekommen, und letztere zu einer Colonie gemachet worden, auch was sich unter den Römern bis auf das Jahr Christi 395. daselbsten zugetragen.

§. I.

Cimbrischer Krieg mit den Römern.

Daß bereits zu den Zeiten des Cimbrischen Kriegs mit den Römern, so sich nach Erbauung der Stadt Rom im 640. Jahr erhoben, die Stadt und Land Vindelicien vieles ausgestanden, ist wohl glaublich, und zwar hauptsächlich deßwegen, weilen aus denen Geschicht-Schreibern bekandt, daß die Cimbern und Teutonen, so mitternächtliche teutsche Völcker waren, ehe sie in Italien eingefallen, so wohl an der Donau, als in dem Norischen und den Alpen, folglich an den Vindelicischen Gräntzen eine geraume Zeit herum geschweifft.

Jedoch

Jedoch findet sich nirgend eine zuverlässige Nachricht hievon, so wohl, als von deme, ob die Vindelicier unter denen Völckern, so sich zu Ariovisten geschlagen, und wider den J. Cæsar gekriegt, befindlich gewesen.

Ariovisti Krieg.

Daß aber Cæsar auch diese Provintzen anzugreiffen, um sich durch selbige einen Weg in Gallien zu bahnen, bedacht gewesen, ist gewiß.

Plutarchus in vita Cæsaris Tom. I. operum.

§. II.

Augustus bezwingt die Rhätier und Vindelicier.

Was nun Cæsar im Sinn gehabt, das ist Augusto gelungen, dann dieser wurde nicht nur durch die schimpfliche Lollianische Niederlag, so nach Erbauung der Stadt Rom im 730. Jahr geschehen, über die teutsche Völcker je mehr und mehr erbittert, sondern er bekam auch, als etliche Jahr hernach die Camunier und Vennonen, so in den Alpen wohnten, wider die Römer die Waffen ergriffen,

Dio Cassius L. LIV.

die Pannonier aber rebelliret, und die Noriker, als der Rhätier, zu welchen die Vindelicier gehörten, nächste Nachbarn an sich gezogen, und er diese Völcker durch Publ. Silium bezwungen, das Noricum aber zu einer Römischen Provintz gemacht, immer nähere Gelegenheit, auch die Rhätier und Vindelicier sich unterwürffig zu machen.

Daß aber diese unter die Römische Bottmässigkeit gekommen, war meistens ihre eigne Schuld; dann an statt, daß sie sich an ihrer Nachbarn Beyspiel hätten spiegeln sollen, fiengen sie bald darauf an, nicht nur die Römische Provintzen in Gallien zu beunruhigen, sondern sie streifften auch so gar in Italien, und übten dabey unmenschliche Grausamkeiten aus, ja sie zogen auch andere teutsche Völcker an sich, also, daß Augustus, so sich damalen in Gallien aufhielte, vor nöthig erachtete, ihnen in Zeiten Einhalt zu thun.

§. III.

Durch den Drusus,

Zu dem Ende schickte er seinen Stieff-Sohn Drusus, der von Tiberius Claudius mit der Livia erzeugt worden, gleichsam sein erstes Meister-Stuck in der Kriegs-Kunst abzulegen, wider sie. Dieser besiegte sie bey den Tridentinischen Alpen, und erhielte deßwegen honores prætorios; brachte aber dadurch weiter nichts zuwege, als daß sie Italien unangefochten liessen, und konnte doch nicht hindern, daß sie nicht Gallien mit stärckern Einfällen, als vorhero, zugesetzt. Um diesen Plackereyen nun ein Ende zu machen, schickte Augustus auch seinen andern Stieff-Sohn Tiberius wider sie, welcher, nachdem er mit Schiffen über den Brigantiner-See gesetzet, sie mit seiner Armee so schnell überfallen, daß sie sich nicht zusammen ziehen können, und weil er sie in kleine Hauffen vertheilet antraff, mit leichter Mühe überwunden, und zerstreuet. Wiewol die Römischen Geschicht-Schreiber selbsten beken-

und Tiberius.

bekennen müssen, daß es ihre Lands-Leute viele Mühe und Arbeit gekostet, dieses Volck zu bezwingen.

Paterculus L. II. Dio Cassius L. LIV. Horatius Carm. L. IV. Ode 4.

Annus post U. C. 739.

Hiedurch wurde dem Drusus die Mühe erleichtert, selbige im Jahr nach der Erbauung der Stadt Rom 739. vollends zu Paren zu treiben, sich ihrer vesten Orte, worunter Vindelica schon damals der vornehmste gewesen, zu bemächtigen, und also gantz Rhätien zu einer Römischen Provintz zu machen, welches so leicht nicht geschehen wäre, wann dieses tapfere Volck hätte Zeit gewinnen können, sich zusammen zu ziehen, und in rechte Verfassung zu stellen.

§. IV.

Und also zogen sich die Rhätier und Vindelicier das Römische Joch selbsten auf den Hals, unter welchem sie fast 500. Jahr ausdauren müssen. Augspurg solle den ersten August besagten Jahrs erobert worden seyn.

Drusus, welcher besorgte, daß, wann er die alten Innwohner in diesem Lande lassen würde, selbige bald neue Meuthereyen anfangen möchten, ließ, um solchem vorzukommen, die junge Mannschafft anderwärts hinführen, und vertheilen, hingegen aber nur so viel übrig, als zu Bauung des Lands nöthig waren.

Drusus führet eine Römische Colonie nach Augspurg.

Die bequeme Lage der Stadt Vindelica mag selbigen auch bewogen haben, mit Genehmhaltung seines Stieff-Vaters noch in diesem Jahr eine Römische Colonie dahin abzuführen, und unter die zuruck gelassene alte so wohl als diese neue Innwohner, so gemeiniglich aus Veteranis oder ausgedienten Römischen Soldaten bestunden, die herum liegende Felder auszutheilen.

Einige wollen so gar den Tag, an welchem diese neue Innwohner aufgezogen, wissen, und geben vor, es seye der 28. Septembris gewesen; Es mag aber deme also seyn, oder nicht, so ist doch gewiß, daß dieser Tag von unfürdencklichen Jahren in Augspurg feyerlich begangen, und an selbigem ein grosser Jahr-Marckt gehalten worden, so noch heutiges Tags gewöhnlich, und der Michaelis-Marckt genennet wird.

§. V.

Daß die Stadt durch die Römer in bessern Stand gebracht, selbiger bald im Anfang der Name Augusta Vindelicorum, dem Kayser Augustus zu Ehren, beygeleget worden, und diese Pflantz-Stadt eben diese Rechte und Freyheiten gehabt, so die Italiänische genossen, bedarff keines Beweisses, und ist auch dieses wohl ausser Zweifel gestellet, daß die Römische Land-Pfleger über die gantze Provintz sich zu Augspurg aufgehalten, wie aber dieselbe geheissen, ist in keinem tüchtigen Geschicht-Schreiber zu finden. Wiewol einige neuere, und unter diesen Aventinus und Gasser aus weit hergesuchten Muthmassungen die gantze Reyhe derselben zu erzwingen getrachtet.

Römische Land-Pfleger wohnen zu Augspurg.

So

So kan man auch nicht ausfindig machen, wer die Triumviri, so diese Colonie eingeführet haben, gewesen; noch weniger aber, wie die neue Innwohner geheissen, die wenige ausgenommen, deren Nahmen aus alten in dieser Gegend gefundenen Denckmahlen bekandt worden.

§. VI.

Römische Gewohnheiten bey Einführung der Colonien.

Hieher wird nicht undienlich seyn, dasjenige, was Marx Welser von Einrichtung der Colonien bey den Römern weitläuffig ausgeführet, kürtzlich beyzufügen, damit man einen bessern Begriff haben möge, wie es bey Einrichtung der Augspurgischen zugegangen. Solchemnach, wann ein Volck überwunden worden, und die Römer einen bequemen Ort in derselben Provintz gefunden, eine Colonie dahin zu bringen, so war ehemalen erforderlich, daß deßwegen ein besonderer Schluß von dem Rath, so wohl als dem Römischen Volck gemachet werden mußte; nach der Hand aber hat sich das Volck dieses Rechts begeben. Hierauf wurden von dem Rath Triumviri bestellet, welche aus den Veteranis die benöthigte Anzahl, so meistens in 6000. und mehrern Personen bestunden, zu der neuen Colonie aussuchten, selbige dahin samt ihren Zugehörigen mit eben diesen Feldzeichen abführten, deren sich die Legionen, wann sie zu Feld giengen, bedienet. Nach ihrer Ankunfft zeichneten sie die Grä̈ntzen, welche vorhero mit besondern Anstalten umgepfluget worden, mit zwey grossen Grä̈ntz-Steinen, alsdann aber mit kleinern aus. Von diesen beyden grössern Steinen wurde der erste, so von Morgen gegen Abend sahe, Decumanus maximus, der andere aber, so von Mittag gegen Mitternacht zeigte, Kardo maximus genannt, und sodann geschahe, nachdem sie bey jedweder Handlung ihre vermeyntliche Gottes-Dienste und Umgänge um die Gräntzen verrichtet, die Austheilung der Felder nach eines jeden neuen Innwohners Ansehen, Stand und Verdienste. Was aber zu offentlichen Gebäuden, Wasser-Leitungen, Land-Strassen, Vieh-Weyden, und vor die Priester hievon nöthig war, sonderten sie hievon ab. Es ist aber hiebey zu mercken, daß denen übergebliebenen alten Innwohnern deßwegen ihre Felder nicht völlig abgenommen worden, sondern selbige, wie die neue, ihren Antheil bekommen, oder wohl gar ihre vorige Güter behalten, auch selbige mit ihnen gleiche Rechte zu geniessen gehabt, und sich durch Heurathen befreundet.

§. VII.

Gesetze und Obrigkeitliche Personen der Römischen Colonien.

Eben diese Triumviri Coloniæ deducendæ gaben denen neuen Innwohnern über den Legem Augustæam, welcher alle Colonien angienge, besondere und auf ihre Umstände gerichtete Gesetze. So bestellten sie auch aus ihren Mitteln die Magistrats-Personen, nur allein die Land-Pfleger ausgenommen, welche über die gantze Provintz zu sprechen hatten, und entweder von dem Römischen Rath, oder dem Kayser gesetzet worden. Diese Obrigkeitliche Personen, oder, wie sie genennet wurden, Decuriones, deren nach der Anzahl der Innwohner zu Augspurg hundert

mögen gewesen seyn, waren entweder majores, so über die gantze Colonie zu gebieten hatten, oder minores, so nur gewissen Gesellschafften vorgesetzt waren. Unter den majoribus hatten die Duumviri, Triumviri, IV.Viri und VI.Viri das grösste Ansehen. Hieher gehörten auch die Quinquennales, oder Steur- und Straff-Herren. Die Ædiles, so vor die Erhaltung der offentlichen Gebäude und Herbeyschaffung des benöthigten Proviants zu sorgen hatten, und die Quæstores, so das gemeine Einkommen verwalteten. Unter die minores möchten wohl die Augustales, von deren Obliegenheit man zwar nichts eigentliches wissen kan, wie auch alle andere, so nur über gewisse Gesellschafften gesetzt gewesen, und magistri quinquennales oder Defensores genannt worden, zu rechnen seyn. Alle diese Obrigkeitliche Personen stunden unter dem Land-Pfleger oder Præside Provinciæ, und siehet man aus der Geschichte der Heil. Afra, daß eben derselbe den Blut-Bann gehabt. Ob die III.Viri auch den Gottes-Dienst und hiezu gehörige Priester bestellet, ist zwar ungewiß, jedoch nicht ohne Grund zu muthmassen. Der Priester waren meistentheils eine zimliche Anzahl, welches aus denen vielerley Arten des Römischen Gottes-Dienstes leicht zu urtheilen. Der vornehmste unter ihnen wurde Pontifex genannt, über dieses hat ein jeder von ihren vermeyntlichen Göttern einen oder mehr besondere Sacerdotes, Augures, und Haruspices gehabt. Die geringere, als die Æditues, Tubicines, Popas und andere nicht zu rechnen. Dieses ist nun kürtzlich, was bey Einrichtung der Colonien vorgegangen. Daß nun dergleichen auch bey der Augspurgischen Colonie geschehen, ist nicht zu zweiflen, und geben von einem und dem andern die in und um Augspurg gefundene steinerne Denckmahle genugsames Zeugnuß.

§. VIII.

Augspurg wird von der Römischen Colonie herlich gebauet.

Aus eben diesen alten Steinen so wohl, als aus dem Römischen Geschicht-Schreiber Tacitus, der diese Stadt splendidissimam Coloniam genennet, ist gar leicht zu schliessen, daß diese neue Innwohner selbige mit herlichen Gebäuden gezieret; Allein es sind leider wegen der vielen Drangsalen und völligen Zerstöhrungen, so die Stadt theils von den Hunnen, theils von andern erlitten, von denselben kaum einige Merckmahle übrig geblieben, aus welchen man doch nicht einmal muthmassen kan, wo die Gebäude gestanden.

Capitolium und andere Tempel zu Augspurg.

Aus den Geschichten der Heil. Afra ist zu ersehen, daß ein Capitolium oder Tempel, so dem Jupiter, der Juno und Minerva gewidmet, zu Augspurg gestanden, und zeuget auch hievon die erste Inscription, so in Welsers Monumentis Augustanis befindlich. Aus eben diesen siehet man, daß Sextus Attonius Privatus des Sylvanus Tempel zu Augspurg wieder aufgebauet, daß Flavia Veneria Bessa durch ein Gesicht erinnert worden, dem Pluto und der Proserpina einen Tempel aufzurichten, und solches auch in das Werck gestellet, daß Appius Claudius Lateranus und Marcus Bassinius Vitalis dem Mercurius, Crispus, Rhæci Sohn, dem Mars, das

das Contubernium Marticultorum eben demselben und der Göttin Victoria, Adjutorius Romanus allen Göttern und Göttinnen Tempel, oder wenigstens Altäre gebauet. Ferner lernen wir aus gedachter Geschicht der H. Afra, daß auch die Venus einen Tempel zu Augspurg gehabt. Die Ursache aber, daß man nicht eigentlich wissen kan, wo selbige alle gestanden, ist diese, weil unsere Vorfahren, wann ein solches Denckmahl ausgegraben worden, den Ort, wo solche gestanden, nicht angemercket.

§. IX.

Welser hält davor, daß der Marckt und Rath-Hauß an dem Ort, wo jezo die Dom-Kirche stehet, gewesen, und solches theils daher, weil selbige meistens in der Mitte der Städte angelegt worden, theils, weil er noch einige Uberbleibsel von der Römischen Bau-Art daselbst angetroffen zu haben vermeynet. Gleich dabey glaubt er, daß die Schatz-Kammer, Müntz-Hauß und Gefängnuß gestanden. Des Land-Pflegers Amt-Hauß aber setzet er an den Ort, wo heutiges Tags das Rath-Hauß ist. Von einem Amphitheatro und Bad-Hauß, dergleichen doch in kleinern Colonien gewesen, finden sich gar keine, oder doch geringe Spuhren, und doch ist kein Zweifel, daß dergleichen in Augspurg, einer so angesehenen Colonie, müssen gewesen seyn: Die Ursache hievon mag wohl der Mangel natürlicher Steine seyn, welcher die Augspurger genöthiget, dergleichen Gebäude mit gebackenen Steinen, so dem Untergang mehr unterworffen, aufzuführen. Und ob man schon öffters in Augspurg grosse und dicke Pfeiler von gebackenen Steinen ausgegraben, an welchen man leichtlich erkennen mögen, daß sie zu wichtigen Gebäuden gehörig gewesen; so hat man doch daran nicht abnehmen können, von was für einer Art der Gebäude solche herkommen. Jedoch vermeynet Welser, in dem Stiffts-Garten bey St. Stephan von dem Bad-Hauß einige Spuhren gefunden zu haben, und daß das Amphitheatrum nicht weit davon, wo eine lange Gasse, so sich wie ein halber Mond schliesset, gestanden, daß aber die Cloacæ oder unterirrdische Canal, wodurch der Unrath abgeführet wird, von denen Römischen Colonisten angelegt worden, ist um so mehr wahrscheinlich, weil in keinen Jahr-Büchern zu finden, daß selbe erst nach der Zeit gemacht worden.

Marckt, Rath-Hauß, und andere offentliche Gebäude.

§. X.

Wie weit das Gebiet der Augspurgischen Colonie sich erstrecket, läßt sich wegen Länge der Zeit und Mangel der Nachrichten nicht sagen, und ob wohl einige davor halten wollen, es seye so groß gewesen, als heutiges Tags die Bischöffliche Diœces; so läßt sich doch solcher Einbildung kein Glauben beymessen, weil erst lange Zeit hernach, da man vielleicht schon die alte Gräntzen der Colonie vergessen, den Bischöffen gewisse Diœcesen angewiesen worden, ja überdiß unglaublich ist, daß der Bezirck einer Colonie jemals so groß gewesen, als sich heutiges Tags die Augspurgische Diœces erstrecket, da ohnedem gantz ausgemacht ist, daß selbige zu unterschiedlichen

Gebiet der Augspurgischen Colonie.

lichen malen erweitert worden; hingegen sehr ungewiß, wie weit sie bey Stifftung des Bißthums, oder zu der Zeit, da denen Bißthümern in Teutschland ihre Diœcesen angewiesen worden, gereichet. Und so viel kürtzlich von Einführung der Colonie, Anordnung des Regiments, öffentlichen Gebäuden und dem Gebiet derselben.

§. XI.

Nach Eroberung der Rhätischen Provintz und der Stadt Vindelicien hielte sich weder Tiberius noch Drusus lange daselbst auf, sondern Tiberius kehrte gleich zuruck, und Drusus gieng, nachdem er alles benöthigte angeordnet, auf seines Vatters Augustus Befehl in Gallien. Keinem von beyden wurde wegen dieses Siegs einen Triumph zu halten erlaubet.

Römische Müntzen, auf welchen der Stadt Augspurg gedacht wird.

Aus zwey unterschiedlichen Müntzen, von welchen Welser glaubet, weil auf einer Seite das Augspurgische Stadt-Zeichen, auf der andern die Worte: Colonia Julia Augusta, auf beyden aber T. Sempronii Titi filii Gracchi Nahmen mit dem Titul: Legatus Proconsul, befindlich, daß der erste 6. der andere aber 8. Jahr post Coloniam deductam zu Augspurg geschlagen worden, ist zu muthmassen, daß damalen gedachter Sempronius Gracchus Præses Provinciæ Rhæticæ oder Land-Pfleger gewesen; gleichwie aber dieses seine völlige Gewißheit nicht hat, also kan man noch weniger wissen, wie lang er bey dieser Stelle geblieben, und wer ihme darinn gefolget.

Sempronius Gracchus Præses Provinciæ Rhæticæ.

§. XII.

JEsu Christi Geburt.

In dem 13. Jahr nach Einführung der Colonie, den 25. Decembris, wurde Christus unser Heyland gebohren, und 8. Tage darauf, nemlich den ersten Januarii, beschnitten. Wer nun die Jahre der Einführung der Colonie dazu zehlen will, der muß bis auf die Beschneidung unsers Heylands 12. Jahr, 3. Monat und 12. Tage hinzu setzen. Augustus starb 16. Jahre nach Christi Geburt. Ob er jemals zu Augspurg gewesen, ist zwar ungewiß, jedoch aber zu muthmassen, weil Suetonius schreibet, daß er alle Römische Provintzen, ausgenommen Africa und Sardinien, durchreyset.

Annus post C. N. 16.
Augustus stirbt.

Tiberius Cæsar.

Gleich zu Anfang der Regierung des Kaysers Tiberius fiengen die am Rhein stehende Römische Legionen eine Meutherey an, dahero hielte er vor nöthig, selbige zu vertheilen, und die Veteranos unter dem Vorwand, daß sie die Rhätische Provintz vor den Einfällen der benachbarten Sueven beschützen solten, in Rhätien zu verlegen.

A. post C. N. 18.
Tapferkeit der Rhätischen und Vindelicischen Hülffs-Völcker wider den Arminius.

Bey dem in dem 18. Jahr nach Christi Geburt zwischen Arminius und Germanicus an der Weser vorgefallenen Haupt-Treffen hielten sich die Rhätische und Vindelicische Völcker so wohl, daß, wann sie nicht gewesen wären, Germanicus vielleicht schlechte Vortheile erhalten hätte, wie ihnen dann Strabo, so Anno post C. N. 20. geschrieben, das Zeugnuß beyleget, daß sie sich in der Treue gegen die Römer schon bey 33. Jahren unverweißlich verhalten.

A. p. C. N. 20.

§. XIII.

§. XIII.

Unter Caligula und Claudius ist in Augspurgischen Sachen nichts Denckwürdiges vorgefallen. Dem letztern folgte Anno 56. im Kayserthum Nero. Aus Taciti Annalium Lib. XII. möchte zu schliessen seyn, daß unter diesem Kayser und seinen Nachfolgern Septimius Procurator Rhætiæ gewesen.

Caligula, Claudius, Cæsares. Annus 56. Nero. Septimius Procurator Rhætiæ.

Nero ermordete sich selbst Anno 70. worauf sich gleich zwey, so einen Anspruch an das Kayserthum gemachet, hervor gethan, nemlich Galba und Vitellius; letzterm stunden die teutsche Legionen, deren Exempel die Rhätier und Vindelicier folgten, bey. Ja als sich gleich nach des Galba Tod Otho des Kayserthums anmassen wollen, blieben sie, ob schon ihre Nachbarn, die Noriker, selbigem beygefallen, nicht nur auf des Vitellius Seite beständig, sondern es leistete auch ihre junge Mannschafft dem Cæcina, so die Vitellianische Völcker angeführet, in dem Krieg wider die Helvetier vortreffliche Dienste.

Annus 70. Galba, Vitellius, Cæsares. Welchem letztern die Vindelicier wider den Galba und Otho beystehen.

§. XIV.

Als nach des Otho Tod Flavius Vespasianus sich um das Römische Reich zu bestreben anfieng, und deßwegen auch die Rhätier durch unterschiedliche Abgeschickte auf seine Seite zu bringen trachtete, konnte er nicht nur nichts von ihnen erhalten, sondern sie überlieferten so gar dem Vitellius seine Abgesandten, und liessen, ob gleich nachgehends dessen Anhang, nachdem Vespasianus sich der Stadt Verona bemächtiget, und Cæcina von ihm abgefallen, immer schwächer worden, von ihrer Treue gegen ihn nicht ab, bis er endlich gar ums Leben gekommen, da sie dann, wie alle andere Provintzen, Anno 71. den Vespasianus für einen rechtmässigen Kayser erkannt.

Flavius Vespasianus Cæsar. Annus 71.

Die Muthmassung dererjenigen, so da glauben, daß, als Vespasianus Anno 72. durch seinen Sohn Titus die aufgestandene Juden demüthigen, und in der gantzen Welt herum zerstreuen lassen, entweder damalen, oder doch bald darauf, einige von ihnen nach Augspurg gekommen, ist nicht gar ohne Grund. Dann man siehet aus einigen alten Steinen, daß sie schon zu der Römer Zeiten daselbst müssen gewesen seyn.

Juden. Annus 72.

Dem Flavius folgte Anno 81. sein sohn Titus Vespasianus, von diesem oder seinem Vater, sagt Welser, habe man bey Erbauung des Korn-Hauses bey Unser Frauen Thor ein grosses Piedestal, worauf der Nahme Vespasianus mit zierlichen Buchstaben gestanden, in der Erde gefunden, welches aber nachlässiger Weiß zum Grund gebraucht, und wieder vergraben worden seye.

Titus Vespasianus Cæsar. Denckmahl von ihm zu Augspurg.

§. XV.

Anno 83. folgte seinem Bruder Titus, Domitianus. Unter dessen Regierung, schließt Welser aus Martialis Lib. IX. Epigr. 86., daß Norbanus zu eben der

Annus 83. Domitianus Cæsar.

Norbanus Land-Pfleger in Rhätien.

der Zeit, als Lucius Antonius, Germaniæ superioris Præses, von dem Domitianus abgefallen, Land-Pfleger in Vindelicien gewesen, und dem Domitianus getreu geblieben seye.

Annus 98. Nerva, Trajanus, Cæsares.

Domitianus wurde Anno 98. umgebracht. Unter des Nerva zweyjähriger, und des Trajanus zwanzigjähriger Regierung findet man keine Nachricht, daß in Vindelicien etwas merckwürdiges vorgefallen.

Annus 119. Hadrianus Cæsar. Bestellt in den Römischen Provintzen besondere Legatos und Duces limitis. Rhætia prima & secunda.

Hadrianus gelangte zu der Regierung Anno 119. Gleichwie nun dieser in dem gantzen Römischen Reich neue Verfassungen gemachet, und jeder Provintz einen besondern Land-Pfleger oder Legatum, so die burgerliche Angelegenheiten besorgt, und einen besondern Ducem oder Comitem limitis, so die Kriegs-Sachen unter sich gehabt, vorgesetzet, als ist gar kein Zweifel, es werde dieses auch in Vindelicien geschehen seyn, wie dann auch daraus erhellet, daß er Vindelicien den Nahmen Rhætiæ secundæ beygelegt, weilen die Geschicht-Schreiber von dieser Zeit an, wann sie überhaupt von Rhätien schreiben wollen, selbiges in der mehrern Zahl Rhætiæ genennet.

Daß er in Rhätien und folglich zu Augspurg gewesen, ist aus Xiphilinò zu schliessen, welcher sagt: Daß er fast alle Römische Provintzen in Gallien und Germanien durchreyset. Und daß er auch dieser Colonie viele Gutthaten erwiesen, ist nicht nur aus gedachtem Xiphilinus zu erweisen, welcher schreibet: Socias & Romano imperio subditas urbes magnifice juvit, easque agris, portubus, frumento, operibus publicis, pecunia &c. auxit: sondern auch daher zu glauben, weil sie ihme zu Ehren und Erkänntlichkeit vor empfangene Wohlthaten seinen Nahmen Ælia Augusta angenommen.

Hadrianus macht Augspurg ansehnlicher. Ihme zu Ehren nimt diese Stadt den Namen Ælia Augusta an.

§. XVI.

Annus 140. Antoninus Pius Cæsar. Annus 163. M. Aurel. Antoninus Cæs. L. Verus Cæsar. Qu. Cæcilius Prolegatus &c. Rhætiæ.

Hadrianus starb Anno 140. Ihme folgte Antoninus Pius, und diesem Anno 163. sein Tochter-Mann M. Aurelius Antoninus Philosophus, so seinen Eydam L. Verus zum Reichs-Gehülffen angenommen.

Es ist wahrscheinlich, daß unter diesen beyden Kaysern Q. Cæcilius-Cisiacus Septicius Pica Cæcilianus, dessen in einem in dem Veronesischen Gebiet gefundenen Denckmahl gedacht wird, Procurator Augustorum und Prolegatus Provinciæ Rhætiæ Vindelicæ & vallis Pœnensis gewesen, weil in selbigem mehrerer Augustorum gedacht wird, und weder vorhero noch gleich hernach zwey Kayser zugleich regieret.

Einige teutsche Völcker fallen in Rhätien ein.

Nach des Kaysers Verus Tod behielte Marcus Aurelius die Regierung allein, und als eben damal einige teutsche Völcker starcke Einfälle in Rhätien, Vindelicien, und in das Norische gewaget, schickte er den P. Helvius Pertinax mit der ersten Legion zu Feld, welcher diese Provintzen von solchen Gästen befreyet; allein es währete nicht lang, so kamen sie wieder; dahero er die andere und dritte Italiänische Legion, wovon die letztere in Rhätien einquartieret worden, um ihnen desto eher

Legio III. Italica.

ihre

ihre Streiffereyen zu verwehren, dahin abschickte. Von dieser Legion sind so wohl in als bey Augspurg unterschiedliche Denckmahle gefunden worden.

§. XVII.

Unter dem Kayser Commodus, so seinem Vatter Anno 182. gefolget, ist in Rhätien nichts merckwürdiges geschehen.

Commodus Caes. Annus 182.

Auf diesen kamen Anno 195. drey Kayser zugleich, nemlich P. Helvius Pertinax, M. Didius Julianus, welche beyde nur etliche Monate regieret, und L. Septimius Severus. Von diesem findet sich in Augspurg eine Aufschrifft, daß er ein öffentlich Gebäude, so zerfallen gewesen, erneuert. So hat auch zu seiner Zeit Claudius Lateranus XV. Vir sacris faciundis Cos. designatus Legatus Propraetore Legionis III. Italicae zu Augspurg dem Mercurius einen Tempel gebauet.

Annus 195. P. Helvius Pertinax, M. Didius Julianus, L. Septimius Severus, Caesares. Mercurii Tempel zu Augspurg.

Anno 203. ließ er nebst seinem Sohn Antoninus, so ihme gefolget, die Wege und Brucken in Rhätien gegen die Alpen zu nicht geringem Nutzen der Provintz und Colonie über 110000. Schritt weit ausbessern, wie solches aus einem in den Alpen bey Vilthaim gefundenen Denckmahl zu ersehen.

Annus 203. Septimius bessert die Wege und Brücken zwischen den Alpen und Augspurg.

Severus starb Anno 213. und hinterließ die Regierung seinen Söhnen Antoninus und Geta, wovon aber der erstere seinen Bruder bald ermordet, und solche allein an sich gezogen. Dieser erschlug in Rhätien eine grosse Menge Barbarn, so glaublich Alemannen gewesen, die dieses Land beunruhiget; weßwegen ihme zu Ehren vermuthlich die Statue gesetzet worden, wovon noch zu Welsers Zeiten ein Piedestal am H. Creutzer-Thor gestanden, auf welchem die Nahmen der Kayser Hadrianus Trajanus und Nerva, so sich sein Vatter zu Vor-Eltern erkieset, zu sehen.

Annus 213. Antoninus und Geta Caesares. Ersterer befreyet Rhätien von den Einfällen barbarischer Völcker. Dessen Statue zu Augspurg.

Unter der Regierung der Kayser Macrinus und Diadumenianus, so Anno 219. Antoninus Elagabalus, so Anno 220. Severus Alexander, so Anno 224. Julius Maximinus Thrax, so Anno 237. und Gordianus, so Anno 240. zu der Regierung des Römischen Reichs gekommen, fällt von Augspurgischen Denckwürdigkeiten nichts vor.

Annus 219. Macrinus und Diadumenianus Caesares. A. 220. Antonin. Elag. C. A. 224. Sev. Alex. Caes. A. 237. J. Maxim. Thrax C. A. 240. Gordianus Caes.

Welser glaubt, daß unter dem darauf folgenden Kayser Philippus, so Anno 246. das Kayserthum behauptet, T. Varius Clemens, wie in einer von dessen gesammleten Aufschrifften Meldung geschiehet, Procurator Rhaetiae gewesen.

Annus 246. Philippus Caes. T. Varius Clemens Procurator Rhaetiae.

Dem Kayser Philippus folgten die beyden Decii Anno 253. und diesen Anno 254. Gallus und Volusianus, deren ihr Nachfolger Valerianus, so von dem Gallus, um Hülffs-Völcker wider den Aemilianus aufzubringen, in Rhätien und in das Norische geschicket worden, Anno 255. in Rhätien von seiner Armee zum Kayser aufgeworffen worden, und auch nachgehends das Reich behauptet. Dahero auch glaublich ist, daß er, nach dem Exempel unterschiedlicher seiner Vorfahren, welche in den nächsten Colonien der Provintz, darinn sie zum Kayserthum gelanget, die Regierung angetretten, selbige gleich zu Augspurg übernommen.

Annus 253. Decii Caesares. Annus 254. Gallus und Volusianus Caesares. Annus 255. Valerianus Caes. wird in Rhätien zum Kayser aufgeworffen.

§. XVIII.

§. XVIII.

Gallienus Cæs.
Annus 262.

Diesem Valerianus wurde von dem Rath zu Rom sein Sohn Gallienus zum Reichs-Gehülffen gegeben, welcher, nachdem sein Vatter Anno 262. von den Persern gefangen worden, die Regierung allein behalten, solche aber so schlecht geführet, daß fast zu gleicher Zeit in unterschiedlichen Provintzen des Römischen Reichs 30. Tyrannen oder Gegen-Kayser sich aufgeworffen.

XXX. Tyrannen.

Rhätien wird von teutschen Völckern beunruhiget.
Fulvius Bojus Dux Rhætici limitis.
Aureolus.

Unter diesen Unruhen nahmen einige teutsche Völcker Anlaß, Rhätien zu überfallen, und von dort aus bis nach Ravenna zu streiffen. Ob sie aber bey dieser Gelegenheit auch Augspurg eingenommen, ist daher zu zweifflen, weil die Stadt gleich wenige Jahre hernach eine harte Belagerung ausgestanden, und ist vielmehr zu glauben, daß sie von der dritten Italiänischen Legion, entweder unter Anführung des Fulvius Bojus beschützet worden, als von welchem Vopiscus schreibet, daß er um das Jahr 261. Dux Rhætici limitis gewesen, oder daß Aureolus, einer von den 30. Gegen-Kaysern, selbe bedecket, von welchem Victor berichtet, daß er zu der Zeit, da er wider den Gallienus aufgestanden, über die Rhätische Legionen gesetzet gewesen.

Annus 269. Claudius Cæs. Quintillus Cæs.

Claudius, so Anno 269. dem Gallienus gefolget, regierte nur zwey Jahr, und dessen Bruder Quintillus nur 17. Tage.

Annus 271. Aurelianus Cæs.
Die Alemannen belagern Augspurg.
Zenobia.

An dessen statt wurde Anno 271. Aurelianus von den Soldaten zum Kayser aufgeworffen. Dieser befreyete die von den Alemannen belagerte Stadt Augspurg durch einen Entsatz, und machte, nachdem er diese Barbarn bis an den Ister verfolget, viele tausend derselben nieder. Hingegen thaten ihm die Rhätische Hülffs-Völcker wider die Zenobia, des Odenatus, eines von den 30. Tyrannen, Gemahlin, getreue Dienste.

Annus 278. Tacitus und Florianus Cæsares.
Probus Cæs.

Nach des Aurelianus Tod gelangten Tacitus und Florianus Anno 278. und in dem folgenden Jahr Probus zum Kayserthum. Von diesem ist aus Vopisco bekandt, daß er die Alemannen, so abermal Rhätien beunruhiget, heraus gejagt.

§. XIX.

Annus 283. Carus, Carinus und Numerianus Cæsares.

Anno 283. behaupteten Carus und seine beyde Söhne Carinus und Numerianus das Römische Reich.

Annus 284. Diocletianus Cæs. Maximinianus Cæs. welcher Rhätien von den Alemannen befreyet, und erweitert.
Gajus Land-Pfleger in Rhätien.

Diesen folgte Anno 284. Diocletianus, so bald hernach Maximinianum zum Mit-Regenten angenommen, und solchem das Abendländische Reich, folglich auch Rhätien, überlassen. Dieser nahm, um die Römische Provintzen einmal wider die beständige Einfälle der Alemannen in Sicherheit zu setzen, einen mächtigen Feldzug in Rhätien und andere benachbarte Provintzen, ja selbst in des Feinds Land vor, verheerete dasselbige, bekam einen von ihren Königen gefangen, und erweiterte Rhätien mit einem Stück von dem eroberten Land. Aus der Geschichte der H. Afra ist bekandt, daß damalen Gajus Land-Pfleger in Rhätien gewesen.

Diocle-

Diocletianus und Maximinianus überliessen Anno 304. die Regierung dem Constantius Chlorus und Galerius. Und Anno 306. folgte der erste Christliche Kayser Constantinus der Grosse seinem Vatter Constantius. Aus einem Manuscript will Welser behaupten, daß dieser Kayser, da er wider den Maxentius, so sich wider ihn zu Rom zum Kayser aufgeworffen, einen Feldzug gethan, durch Rhätien gegangen, und sich bisweilen zu Augspurg aufgehalten habe.

Annus 304. Constantius Chlorus und Galerius Cæsares.

Annus 306. Constantinus M. Cæs. kommt in Rhätien und nach Augspurg.

§. XX.

Constantinus der Grosse hatte Anno 337. zu Nachfolgern seine drey Söhne, Constantinus, Constantius und Constans, welchem letztern Italien, und folglich auch Rhätien in der Theilung zugefallen. Der älteste Bruder Constantinus bekam zwar bald hernach Lust zu seines jüngern Bruders Erbtheil, und fiel deßwegen die Gallien am nächsten gelegene Lande, nemlich Rhätien und das Noricum, an; er mußte aber seinen Geitz mit Verlust seiner Lande und Lebens in der Schlacht bey Aquileja Anno 340. büssen. Als aber zehen Jahr hernach Magnentius sich wider den Constans, wie einige neuere wollen, zu Augspurg

v. Zencks Augsp. Chronick ad A. 344.

zum Gegen-Kayser aufgeworffen, seine Länder eingenommen, und ihn selbst ums Leben gebracht, suchte sich Constantius, so noch allein von den drey Brüdern übrig war, deßwegen zu rächen, und hatte das Glück, ihn nicht nur vom Thron und Leben zu bringen, sondern auch sich wiederum des gantzen Reichs, wie es sein Vatter gehabt, zu bemächtigen, auch solches ruhig zu besitzen.

Annus 337. Constantinus, Constantius und Constans Cæsares.

Annus 340.

Unter diesen Unruhen fielen die Alemannier unter ihren Königen Gundomad und Vadomar in Rhätien ein. Diese suchte zwar Constantius zu vertreiben, allein es wurde Arbetio, den er mit einigen Völckern an den Brigantinischen See voraus geschickt hatte, von ihnen sehr übel empfangen. Jedoch glückte es ihm bald hernach, ihnen gleiches mit gleichem zu vergelten. Deme aber ungeachtet kamen sie Anno 356. wieder, hatten aber eben so wenig Glück als vorhero, sondern mußten um Friede bitten.

Marcellinus L. XVI.

Auf gleiche Art ergieng es den Juthungen, welche Anno 358. in Rhätien eingefallen, und sich so gar, wider der Alemannischen Völcker Gewohnheit, die Städte, unter welchen glaublich Augspurg gewesen, zu belagern unterstanden. Dann Constantius schickte den Barbatio wider sie, welcher die meiste von ihnen in einer Schlacht erleget. Hierauf ließ Constantius die Pässe in Rhätien besser bevestigen, und diese Provintz vor mehreren Einfällen verwahren.

Die Alemannen beunruhigen Rhätien. Gundomad und Vadomar Alemannische Könige.

Annus 356.

Jngleichen die Juthungen anno 358.

Werden vertrieben.

§. XXI.

Anno 360. wurde Julianus von den Soldaten zu Paris zum Kayser aufgeworffen, und bekam nach des Constantius Tod das gantze Reich. Gleich in dem

Annus 360. Julianus Cæs.

Alemannische Einfälle.

folgenden Jahr fiengen die Alemannen in Rhätien neuen Lermen an, sie bequemten sich aber, nachdem ihr König Vadomar durch List von den Römern gefangen worden, bald zum Frieden.

Annus 363. Jovianus Cæs. Annus 364. Valentinianus und Valens Cæsares. Alemannische Einfälle.

Julianus kam Anno 363. in dem Persischen Krieg um. Ihme folgte im Kayserthum Jovianus, so aber nur 8. Monat regieret, und Anno 364. dem Valentinianus und Valens Platz gemacht. Unter diesen Kaysern nahmen die Alemannen, weil ihre Gesandte an dem Kayserlichen Hof vor den Kopf gestossen worden, Gelegenheit, neue Einfälle in Rhätien und Gallien zu wagen; Es ist aber nicht bekandt, ob der Krieg in Rhätien eben so glücklich vor die Römer, als in Gallien, abgelauffen.

Annus 367. Gratianus Cæs. Demüthiget die Alemannen bey Solicinum. Erweitert die Rhätische Gräntzen.

Anno 367. ernannte Valentinianus seinen Sohn Gratianus zum Mit-Regenten, und darauf rüsteten sie eine grosse Armee wider die Alemannier aus, giengen aus Gallien über den Rhein, griffen sie bey Solicinum an, und erlegten nach einem hitzigen Treffen eine grosse Menge derselben, worauf sie die Gräntzen von Rhätien bis an den Neckar erweitert, und von den Rhätischen Gräntzen an bis an das mitternächtliche Meer den Rhein hinunter unterschiedliche Castell und Schlösser angeleget.

Ammianus L. XXX. Ausonius Epigr. IV. Marqu. Freheri Origines Palatinæ P. I. c. VII. & P. II. c. V.

Theodosius siegt abermal über die Alemannen in Rhätien.

Anno 370. wurde der Kayserliche General Theodosius abermal wider die Alemannier in Rhätien geschickt, welcher ihrer viele niedergemacht, die Gefangene aber nach Italien geführet, woselbst ihnen an dem Po-Fluß Wohnsitze angewiesen worden.

Ammianus L. XXVIII.

§. XXII.

Valentinianus II. Cæs.

Anno 375. starb Valentinianus, und Gratianus theilte mit seinem noch minderjährigen jüngern Bruder Valentinianus II. das abendländische Reich; wie er ihm dann Italien, Illyricum und Africa überlassen, vor sich aber Gallien, Hispanien und Brittannien behalten. Hierauf demüthigte Gratianus die Lentier, ein Alemannisches Volck, so Gallien beunruhiget;

Gratianus demüthiget die Lentier.

Ammianus L. XXXI.

Reyßt durch Rhätien.

und reyßte durch Rhätien seinem Vetter Valens, Kayser in Orient, mit einer Armee zu Hülff, auf welcher Reyß er unfehlbar nach Augspurg muß gekommen seyn, weil beyde Heer-Wege aus Gallien in Pannonien damalen zu Augspurg zusammen getroffen. Unterdessen aber war Valens von den Gothen schon erschlagen, und das morgenländische Reich fiel zwar hiedurch dem Gratianus zu; weil aber in selbigem alles voller Unruhe war, so sahe er sich bemüssiget, den tapfern Feld-Herrn Theodosius zum Mit-Regenten anzunehmen, und ihme solches zu überlassen. Er aber gieng in gröster Eil durch Rhätien zuruck in Gallien, welches unterdessen die Alemannen wieder angefallen hatten.

Theodosius Cæsar im morgenländischen Reich.

Anno

Anno 383. nahm Theodosius seinen Sohn Arcadius zum Mit-Regenten in dem morgenländischen Reich an, und gleich darauf wurde Gratianus, auf Anstifften des Maximus, so in Brittannien Meutherey angefangen, ermordet.

Arcadius Cæsar. Maximus rebellirt.

In diesem Jahr geriethen in Rhätien die Früchten ungemein wohl, hingegen in den benachbarten Ländern sehr übel, allein eben solches veranlassete die Juthungen, welche ohnedem gewohnet waren, zu erndten, wo sie nicht gesäet hatten, vielleicht auch auf Anstifften des Maximus, in Rhätien einzufallen, und selbiges auszuplündern. Der forchtsame Valentinianus aber brachte die Hunnen und Alanen wider sie auf, so sie aus einander jagten.

Die Juthungen fallen in Rhätien ein.

Bald darauf bemächtigte sich gedachter Maximus des gantzen abendländischen Reichs, und nahm seinen Sohn Victor zum Mit-Regenten an.

Maximus Gegen-Kayser. Victor Gegen-Kayser.

Diesem letztern zu Ehren, vermeynet Welser, seye eine Müntze zu Augspurg geschlagen worden; weil auf selbiger nach der Umschrifft: D. N. Fl. VICTOR. P. F. AVG. VIRTVS. ROMANORUM. die vier Buchstaben A. V. P. S. so er also ausdeutet: Augustæ Vindelicorum Pecunia Signata, befindlich sind.

Von welchem eine zu Augspurg geschlagene Müntze vorhanden.

Anno 388. wurde Maximus vom Kayser Theodosius, so sich des vertriebenen Valentinianus annahm, überwunden und erschlagen. Victor aber kam in Gallien um. Und hiedurch bekam Valentinianus sein Reich wieder, welcher alle diejenige, so von ihm abgefallen, folglich auch die Stadt Augspurg, wieder begnadiget.

Annus 388. Beyde werden von dem Theodosius verjagt.

Nach dessen Anno 392. erfolgten Tod warff sich Eugenius zum Kayser in dem abendländischen Reich auf, welchem auch gantz Italien samt Rhätien zugefallen; Er wurde aber Anno 394. von dem Theodosius, welcher unterdessen seinen andern Sohn Honorius zum Reichs-Gehülffen angenommen, an dem Fluß Frigidus überwunden und erschlagen. Und hierdurch brachte Theodosius das morgen- und abendländische Reich zusammen, und unter seine Gewalt, welche er bis an seinen Tod, so Anno 395. erfolget, ruhig besessen.

Annus 392. Eugenius Gegen-Kayser. Theodosius bekommt das morgen- und abendländische Reich zusammen.

Kirchen-Geschichte,
So sich unter dieser Zeit begeben.

Kirchen-Geschichte.

§. XXIII.

Daß die Römer ihren aberglaubischen Gottes-Dienst zu Augspurg eingeführet, ist bereits oben gezeiget worden. Wann aber die Christliche Religion daselbst eigentlich ihren Anfang genommen, ist sehr ungewiß, und muß man sich hierinn mit Muthmassungen behelffen. Welser und mit ihme Stengel vermuthen, daß solches unter des Kaysers Nero Regierung geschehen.

Muthmassungen von dem Anfang der Christlichen Religion zu Augspurg.

Kirchen-Geschichte.

Glaublicher wäre, daß mit denen von dem Kayser Vespasianus in alle Länder herum zerstreueten Juden auch einige Christen nach Augspurg gekommen. Es ist aber diese Meynung eben so zweifelhafft, als Welsers Beweiß aus Justino Martyre, daß unter dem Kayser Antoninus Pius der Christliche Glaube zu Augspurg bereits bekandt gewesen. Noch fabelhaffter lauten die Erzehlungen des Beda und anderer neuer Geschicht-Schreiber von dem Brittannischen König Lucius, welcher unter des Kaysers M. Aurelius Antoninus Regierung sich zu dem Christlichen Glauben bekehrt, sein Reich verlassen, das Evangelium zu Augspurg geprediget, und unterschiedliche Anhänger bekommen haben, von den Unglaubigen aber in einen Brunnen geworffen worden, und als er noch lebendig heraus gekommen, in eben der Absicht in das Rhätische Gebürg gegangen, und daselbst gestorben seyn solle.

S. Galli Kirche.

Hieraus wollen einige erzwingen, daß damalen schon von denen zu Augspurg befindlichen Christen die erste Kirche, so in dem zwölfften Jahrhundert dem H. Gallus gewidmet worden, erbauet worden seye. So ist auch Francisci Irenici und Primi Cabillonensis Vorgeben, daß kurtz vorhero ein Bischoff, Nahmens Philippus, zu Augspurg gemartert worden, gantz ohne Grund.

Bischoff Philippus.

S. Afra.

Wird von dem Bischoff Narcissus bekehret.

Etwas mehrern Glauben verdienet die Geschichte von der Bekehrung der Heil. Afra, (obwohlen vieles dabey erdichtet zu seyn scheinet,) so kürtzlich folgenden Innhalts ist: Als Anno 302. die Kayser Diocletianus und Maximinianus die Christen zu Rom und anderer Orten auf das hefftigste verfolget, begab sich Bischoff Narcissus mit seinem Diaconus Felix, um ihrer Grausamkeit zu entgehen, nach Augspurg. Daselbst nahm er seine Einkehr bey einer ledigen Weibs-Person, Nahmens Afra, deren Eltern sich aus der Insul Cypern nach Augspurg begeben, und ihre Tochter nach ihrer Lands-Art zum Dienst der Venus gewidmet haben sollen. So wenig nun sich dieser Aufenthalt in einem so verdächtigen Hauß vor einen so andächtigen Bischoff geschicket, so wunderbare Würckungen hatte er doch, indeme die Afra durch ihrer beyden Gäste eyfriges Gebet und fromme Aufführung so sehr bewogen worden, daß sie dieselbe um Unterricht in dem Christlichen Glauben ersucht, ihren vorigen gottlosen Lebens-Wandel verlassen, und nicht nur sich tauffen lassen, sondern auch ihre Mutter Hilaria, ihren Bruder und Vetter Dionysius und Afer, samt ihren 3. Mägden, Digna, Eunomia und Eutropia, und unterschiedlichen Anverwandten, ein gleiches zu thun, ermahnet. Hierauf solle Narcissus der Hilaria Hauß zu einer Kirche geweyhet, und selbige nach den beyden Aposteln Philipp und Jacob genannt haben. Es hat aber diese Kirche nachgehends diesen Nahmen verlohren, und ist dem Heil. Martin gewidmet worden.

S. Hilaria.
S. Dionysius.
S. Afer.
Digna, Eunomia, Eutropia.

Als hierauf Narcissus noch mehrere Augspurger mit Hülffe der Afra und ihres Vetters Dionysius, welchen einige gantz ohne Grund zum ersten Augspurgischen Bischoff machen,

Stengel in Commentario Rerum August. P. I. c. XIX. p. 40.

zum

zum Christlichen Glauben bekehret, soll er dem gedachten Dionysius das Kirchen-Amt zu Augspurg übergeben haben, und nachdem er sich 9. Monat lang zu Augspurg aufgehalten, in Hispanien gereyset, und daselbst gemartert worden seyn. Zu derselben Zeit war Gajus Römischer Land-Pfleger in Rhätien. Dieser, als er benachrichtiget worden, daß sich die Christliche Religion durch der Afra Exempel und Bemühung zu Augspurg auszubreiten anfienge, ließ selbige gefänglich zu sich bringen, und nachdem er sie theils durch Güte, theils durch Droh-Wort, den Heydnischen Göttern in dem Capitolio zu opfern, vergeblich zu überreden getrachtet, auf einer Insul des Lechs, wo sonsten die Missethäter hingerichtet worden, lebendig verbrennen.

Kirchen-Geschichte.

Afra und ihre Gefährten werden gemartert.

Der Verfasser des Lebens der H. Afra behauptet, ihr Leib seye unbeschädiget geblieben, und ihre Mutter und Mägde haben selbigen abgeholet, und in ein ihrer Mutter zugehöriges Grab geleget. Solches habe Gajus erfahren, und deßwegen seinen Leuten befohlen, daß, wann sich die dabey befindliche Personen nicht bequemen wollten, den Göttern zu opfern, sie die Hütte über dem Grab mit Reiß-Holtz bedecken, solche anzünden, und diese neue Christen verbrennen sollen, welches letztere dann auch geschehen. Afer, ihres Vatters Bruder, wäre den Tag vorher mit dem Schwerdt gerichtet, und an selbigem Tag noch 25. andere neue Christen gemartert und umgebracht worden, von deren Nahmen aber nur noch 12. bekandt sind.

Welser glaubt, daß der Platz, wo jetzo die Ulrichs- und Afra-Kirche stehet, eben dieser gewesen, wo die Heil. Afra begraben, und ihre Mutter und Mägde verbrannt worden, dahero dann die damalen noch übrige Christen solchen zu ihrem Gotts-Acker gemacht, und bald hernach der Heil. Afra zu Ehren eine Capelle dahin gebauet; Wie er dann solches sein Vorgeben aus einem zwar nicht gar alten Manuscript zu erweisen suchet.

Muthmassung von der alten Christen Gotts-Acker zu Augspurg.

St. Afra Capell.

Daß die Christliche Religion in dem vierdten Jahrhundert, sonderlich unter dem Kayser Constantinus dem Grossen, welcher sich selbst dazu bekennet, zu Augspurg besser in Aufnahm gekommen, ist wohl das allerwahrscheinlichste. Dieser Kayser zierte nicht nur die vornehmste Städte, nach Eusebii Bericht, mit herrlichen Kirchen, sondern machte auch ein Gesetz, daß die Güter der Märtyrer, wann sie keine nahe Anverwandte hinterlassen, den Kirchen zufallen sollen. Dahero dann einige muthmassen, daß er so wohl die basilicam zu Augspurg in eine Kirche habe verwandeln lassen, als auch der Afra und anderer Märtyrer Vermögen der Capelle, aus welcher nachgehends das ansehnliche Reichs-Gottes-Hauß zu St. Ulrich und Afra erwachsen, zugewendet worden.

Muthmassung von damaliger Ausbreitung des Christlichen Glaubens in Augspurg.

Conf. huc omnino Marci Velseri Rerum Augusta-Vindelicarum Lib. IV.V.VI. & VII. & quos allegat. Ejusdem Monum. August. passim.
Achill. Pirm. Gasseri Annal. Augsburgenses ad hos annos.
Conversio S. Afræ & puellarum ejus ab auctore antiquo anonymo descripta cum notis Marci Velseri. extat in ejus oper. Norimb. exc. p. 441.
Caroli Stengelii Comment. Rer. Augusta-Vindelic. P.I.c.IV. ad XXII.



Vermeyntliche Geschichte von deß Attila Abzug von Augspurg.

Das dritte Capitul.

Von dem Zustand der Stadt Augspurg vom Jahr nach Christi Geburt 395. bis 772. unter welcher Zeit selbige aus der Römer und Gothen Gewalt gekommen, und unter selbigen bis auf die Regierung Kaysers Carls des Grossen gestanden.

§. I.

Es ist dieser periodus, gleichwie in den gesamten teutschen, also auch in den Augspurgischen Geschichten einer von den dunckelsten, welches theils die damals im Schwang gegangene Wanderung der Völcker, theils der Mangel sicherer Nachrichten verursachet. Jedoch will ich das wenige, so zu meinem Endzweck gehören möchte, kürtzlich anführen.

Honorius Cæsar.

Gleich im Anfang der Regierung des Kaysers Honorius, welchem in der Theilung nach seines Vatters Theodosius Tod das abendländische Kayserthum, folglich auch Rhätien, zugefallen, gieng sein Feld-Herr Stilico, welchem er Befehl gegeben, mit denen jenseits des Rheins wohnenden Barbarn ein Bündnuß zu schliessen,

sen, und einige Hülffs-Völcker zusammen zu ziehen, zu dem Ende Anno 403. durch Rhätien, bey welcher Gelegenheit er die Alemannen und Vandalen, so dieses Land überfallen, aus einander gejagt.

Annus 403.

Claudianus de bello Getico v. 363. & 414.
Id. de IV. Consulatu Honorii.
Herrn von Bünau teutsche Kayser- und Reichs-Historie T. I. L. II. p. 501.
Velseri Rer. Aug. Vind. L. VIII.

Eben damal wollte Alarich, der Gothen König, nachdeme er vorhero zu unterschiedlichen malen in Italien unglücklich gewesen, sein Heyl an Rhätien und Gallien versuchen, allein gedachter Stilico verlegte ihm die Päsße dergestalt, daß er sich in Illyricum zuruck ziehen, und diese Provintz unangefochten lassen müssen.

Alarich der Gothe.

Claudianus in VI. Consulatu Honorii.

Anno 407. warff sich Constantinus nebst seinem Sohn Constans in Britannien zum Gegen-Kayser auf, dessen Exempel folgte Anno 409. Maximus in Hispanien. Um eben diese Zeit mußten die Römer, auf Befehl Alarichs des Gothen, so ihnen je länger je härter zugesetzet, den Attalus vor ihr Ober-Haupt erkennen, und also war fast das gantze abendländische Reich voller Unruhe, nur allein in Rhätien war unter Bedeckung Generids, deme die Aufsicht über die Kayserliche Völcker von Pannonien an bis an die Alpen anvertrauet war, alles in bester Ordnung.

Annus 407. Constantius und Constans Gegen-Kayser. Annus 409. Maximus Gegen-Kayser. Attalus wird von den Gothen zum Kayser gemacht. Generid beschützt Rhätien vor Unruhen.

Zosimus L. I. p. 820.

Anno 420. nahm Honorius den Constantius, wegen der grossen Dienste, so er ihm wider die Gegen-Kayser geleistet, zum Mit-Regenten an, welcher aber gleich das folgende Jahr gestorben, deme Honorius Anno 423. in die Ewigkeit nachgefolget.

Annus 420. Constantius Cæs.

§. II.

Nach dessen Tod wollte sich Johannes, ein Kayserlicher Secretarius, des abendländischen Reichs bemeistern, er wurde aber Anno 425. von dem Valentinianus überwunden und gefangen. Unter der Regierung dieses Kaysers empörten sich die in dem Norischen und Rhätien befindliche Juthungen und andere Alemannische Völcker, sie wurden aber bald von Aëtius, einem Kayserlichen Feld-Herrn, gedemüthiget.

Johannes Gegen-Kayser. Annus 425. Valentinianus Cæs. Die Juthunge 2c. beunruhigen Rhätien. Aëtius.

Sidonius in Panegyrico Aviti n. 230.
Idatius ad annum Valentiniani VI.
Ammianus L. XVII. c. 6.

Anno 451. fiel der Hunnen-König Attila mit einer überaus grossen Armee in Teutschland ein, und verwüstete alles auf das grausamste.

Annus 451. Attila, der Hunnen König, verwüstet Teutschland.

Gregorius Turonensis Hist. L. II. c. 6.

Einige

Ob er nach Augspurg gekommen?

Einige ältere und neuere Augspurgische Jahr-Bücher bezeugen, daß er bis nach Augspurg gekommen, diese Stadt aber nicht erobert, sondern nur die Gegend daselbst nebst der Heil. Afra Capell verheeret und verbrannt.

Sigismundi Meisterlini Chronicon Aug. L. I. c. 9.

Zencks Augspurgische Chronick ad h. a.

Wiewol einige davor halten, daß er gar nicht einmal diesen Weg genommen.

Velseri Rer. Aug. Vind. L. VIII. ad h. a.

Dahero auch die Fabel, als ob er von einem Weib abgeschröckt worden wäre, die Stadt anzugreiffen, wegfället.

Annus 452.

Jedoch ist aus dem Jornandes zu sehen, daß er das zweyte mal, nemlich Anno 452., durch Rhätien gegangen.

Jornandes Get. c. XLIII.

Annus 455. Maximus Cæs. Avitus Cæs. Ricimer.

Anno 455. maßte sich Maximus nach des Valentinianus Ermordung des Kayserthums an, welchen aber Avitus bald aus dem Weg geraumet, allein auch dieser wurde von dem Ricimer gezwungen, sich des Reichs zu begeben, worauf in dem abendländischen Reich ein Interregnum von etlichen Monaten gewesen, bis endlich Majorianus, so wohl von dem morgenländischen Kayser Leo, als von dem Rath zu Rom, zum Kayser erkläret worden.

Majorianus Cæs.

Idatii Chron. p. 26.

Die Sueven und Alemannen setzen sich in Rhätien vest.

Von diesen öfftern Veränderungen suchten die Sueven und Alemannen ihren Vortheil zu ziehen, fielen derowegen unter dieser Zeit mit 90000. Mann in Rhätien ein, giengen über die Alpen, und streifften bis an die campos carinos, allein Majorianus, der damals noch Magister militum war, schickte den Burto wider sie, welcher sie zwar aus Italien zu weichen genöthiget,

Sidonius in Paneg. Majoriano dicto.

jedoch aber nicht verhindern können, daß sie sich nicht in den Alpen und Rhätien um Wohnsitze umgesehen, und also in dieser Gegend den Meister zu spielen angefangen. Dann Jornandes schreibt, daß alsbald hernach, und zwar noch unter der Regierung des morgenländischen Kaysers Leo, Theodomir, der Gothen König, die Sueven überwunden, selbige folgende Gräntzen gehabt: nemlich gegen Morgen die Bajubarier oder Bojen, gegen Abend die Francken, gegen Mittag die Burgunder, und gegen Mitternacht die Thüringer, ja sie hätten würcklich die Alpen, wo die Donau entspringt, bewohnet, woraus nicht undeutlich zu schliessen, daß sie schon dazumal fast gantz Rhätien überschwemmet.

Gräntzen der Suevischen Länder.

Jornandes Get. c. LV.

§. III.

An. 461. ad 475. Severus, Anthemius, Anicius, Olybrius, Gly-

Unter der Regierung des abendländischen Kaysers Severus, Anthemius, Anicius, Olybrius, Glycerius, Julius Nepos, von Anno 461. bis 475. wovon immer einer den andern vom Thron gestossen, und unter denen es mit dem abendländischen

schen Kayserthum, wegen zunehmender Macht der Gothen in Italien, eben auf die Neige gieng, ist leicht zu erachten, wie übel es um Augspurg und Rhätien möge ausgesehen haben, da von Rom aus wider die fast tägliche Einfälle der Alemannen und Sueven keine Hülffe zu hoffen war, und aus dem Eugippius bekandt ist, daß Gibuldus und Chunimundus, ihre Könige, diese Gegend unaufhörlich überfallen und verwüstet.

cerius, Julius Nepos, Cæsares. Elender Zustand der Stadt Augspurg. Gibuldus und Chunimundus, Alemannische und Suevische Könige.

Eugippius in vita S. Severini c. 19. 22. 25. 27. 31.

Bis endlich gar der Rugier-König Odoacer Anno 476. dem abendländischen Reich ein Ende gemacht, den Momyllus, so sich kurtz vorher des Kayserthums angemasset, von dem Thron gestossen, und sich den Titul eines Königs in Italien beygeleget.

Odoacer, der Rugier-König, macht dem abendländischen Reich ein Ende. Momyllus der letzte abendländische Kayser.

Jornandes Get. c. 46.

Weil er aber in Italien genug zu thun gehabt, so ist wohl glaublich, daß er sich um Rhätien und Augspurg wenig bekümmert, sondern daß unterdessen die Alemannen und Sueven diese Stadt, welche nunmehro fast 500. Jahr unter der Römer Bothmäßigkeit gestanden, sich unterwürffig gemachet.

Unterdessen bemächtigen sich die Alemannen rc. der Stadt Augspurg.

§. IV.

Diese beunruhigten auch eben damals Gallien und Italien, allein sie wurden von dem Fränckischen König Childerich, welcher damalen die Fränckische Macht zimlich weit ausgebreitet hatte, und dem Odoacer zurück gejagt.

Diese fallen auch in Italien und Gallien ein. Childerich, König der Francken.

Gregorius Turonensis L. II. c. 19.

Anno 493. bemeisterte sich Theodorich, der Ost-Gothen König, nachdem er den Odoacer umgebracht, Italiens, und richtete also das Gothische Reich darinnen auf.

Theodorich richtet das Ost-Gothische Reich in Italien an.

Jornandes Get. c. LVII.

Anno 506. brachte er auch Rhätien und die darinn wohnende Alemannen und Sueven unter sich, und ließ ihre junge Mannschafft durch das Noricum nach Italien führen.

Bringt Rhätien unter sich. Unterschied zwischen Rhätien und Suevien.

Agathias L. I. Cassiodorus Var. L. I. ep. 41. L. II. ep. 7. L. III. ep. 50.

Wie weit sich aber damals Suevien, und wie weit sich Rhätien erstrecket, ist unbekandt, jedoch ist dieses gewiß, daß diese beyde Länder damalen noch unterschieden gewesen, indeme Theodorich ihnen zerschiedene Duces gesetzet, wovon der Suevische Fridilandius, der Rhätische aber Servatus geheissen.

Fridilandius Sueviæ Dux. Servatus Rhætiæ Dux.

Cassiodorus Variarum L. I. epist. 21. & L. VII. ep. 3. & 4.

Theodorich hatte zum Nachfolger seinen Enckel Athalarich, diesem folgte Anno 534. Theodohatus, welcher so wohl als seine Nachfolger, Viciges, Ildobaldus, Araricus, Totilas und Tejas, mit dem Griechischen Kayser Justinianus 18. gantzer Jahr Krieg führen mußten, und also wenig Zeit hatten, an dasjenige, was jenseits der Alpen vorgegangen, zu gedencken.

Athalaricus, Theodohatus, Vitiges, Ildobaldus, Araricus, Totilas, Tejas, Gothische Könige.

Vid. Jornandem aliosque rerum Gothicarum Scriptores.

Theodo, der Bayern Heerführer, soll Augspurg zerstöhret haben.

Da indessen nach Aventins Meynung Theodo, der Bayern Heerführer, die Stadt Augspurg zerstöhret, und sich Meister von Vindelicien gemacht haben solle.

Aventinus in Annal. Boj. L. III. c. 2. n. 10. sq.

Die Alemannen und Sueven setzen sich in Freyheit.

Da aber selbiger keine ältere Geschicht-Schreiber zu Zeugen anführet, so ist eher zu glauben, daß die Sueven und Alemannen, so noch zurück geblieben, Gelegenheit genommen, sich nicht nur in ihre vorige Freyheit zu setzen, sondern sich auch des gantzen Landes, und folglich auch der Stadt Augspurg, zu bemächtigen.

Conf. Velseri Rer. Aug. Vind. L. VIII. ad h. a.

§. V.

Werden von Theodobert, der Francken König, gedemüthiget.

Allein sie hatten sich kaum vest gesetzet, als Theodebertus, der Francken König, welcher bereits die an dem Rhein wohnende Alemannen unter sich gebracht, ihnen jähling auf den Hals kam, und sie unter seine Bothmäßigkeit brachte.

Agathias L. I.

Der Stadt Augspurg Abnahm und enger Bezirck unter den Francken.

Durch diese viele Veränderungen und Unglücks-Fälle hatte die Stadt Augspurg ihr voriges Ansehen völlig verlohren, dahero auch zu glauben, daß entweder damalen, oder doch bald hernach, die noch übrige Innwohner selbige gleichsam wieder aus der Asche hervor zu suchen, und, weil sie endlich einen gewissen Herrn hatten, wieder zu bauen angefangen, auch wegen Mangel mehrerer Leute in den engen Bezirck, wovon die Mauren noch meistentheils vorhanden, und welcher bereits in dem ersten Capitul beschrieben worden, eingeschlossen haben.

Velseri Rer. Aug. Vind. L. I.

§. VI.

Theodobald, König der Francken. Annus 555. Chlotarius, König der Francken. Annus 562. Sigebertus, König in Austrasien.

Nach dem Tod des Fränckischen Königs Theodobalds, so auf Theodeberten gefolget, brachte Chlotarius Anno 555. das gantze Fränckische Reich unter sich, und als dieser seinen Söhnen selbiges erblich hinterlassen, fiel Anno 562. seinem dritten Printzen Sigebert Austrasien, Suevien, und noch unterschiedliche teutsche Länder zu.

Vid. Herrn von Bünau teutsche Reichs-Historie T. II. L. I.

Die Hunnen und Longobarden beunruhigen Suevien. Annus 564.

Unter diesem sahe es abermal um Augspurg gefährlich aus, dann es fielen nicht nur die Hunnen oder Avaren Anno 564. in Suevien und andere benachbarte Länder ein, sondern es kamen auch derselben die Longobarden, so dem Griechischen Kayser Justinus einen grossen Theil von Italien abgenommen hatten, zimlich nahe auf den Hals.

Paulus Diaconus Longob. L. II. c. 10.

Gasseri Annal. Augsb. ad h. a.

Annus 575. Childebertus, König der Francken.

Sigeberten ließ Anno 575. sein eigener Bruder Chilperich ermorden, konnte aber doch dessen hinterlassenen Printzen Childebert nicht von der Erbfolge ausschliessen.

Vid. Herrn von Bünau l. c.

Zu

Zu dessen Zeiten streifften die von den Longobarden aus Italien vertriebene Sachsen durch gantz Suevien, und ängstigten auch die Augspurger; es blieb ihnen aber nicht unbelohnet, denn die Sueven thaten sich zusammen, erlegten ihrer viele, und jagten die übrige zum Land hinaus.

Die Sachsen streiffen in Suevien.

Gasseri Annal. Augsp. ad A. 558.

Zencks Augspurgische Chronick ad h. a.

Damalen hätte die hochmüthige Aufführung Landsfreds oder Leudfrids, welchen Childebert zum Statthalter in Schwaben bestellet, die Suevier bald zu einem Auffstand bewogen. Jedoch wurde der Sache durch die Entsetzung des Landsfreds, und Einsetzung des Hunzelins, so ihnen besser als sein Vorfahr begegnet, abgeholffen.

Landsfred Fränckischer Statthalter in Suevien. Hunzelin dessen Nachfolger.

Aimoinus de gestis Francorum L. III.

§. VII.

Anno 596. folgten Childeberten in der Regierung seine beyde Söhne, Theodebert und Theodorich. Dem ersten fiel Austrasien, und folglich Suevien, vor seinen Antheil zu. Er wurde aber bald von seinem Bruder ermordet.

Annus 596. Theodebert und Theodorich, Könige in Francken.

Fredegarii Chronicon c. XVI. & c. XLII.

Welcher sich hierauf aller seiner Länder bemächtiget, den Statthalter in Suevien Hunzelin abgesetzt, und an dessen statt zwey andere, Nahmens Cambelin und Herpin, hiezu ernennet haben solle.

Cambelin und Herpin, Fränckische Statthalter in Schwaben.

Gasserus l. c. ad hos annos.

Nachdem Theodorich von seiner herrschsüchtigen Groß-Mutter Brunichild Anno 613. mit Gifft hingerichtet worden, bemächtigte Chlotarius, ungeachtet Theodorich Printzen hinterlassen, sich der gantzen Fränckischen Monarchie.

Annus 613. Brunichild. Chlotarius, König in Francken.

Fredegarius in Chron. c. XLII.

Dieser gab den Sueven und Alemannen neue Gesetze.

Alemannische Gesetze.

Herr von Bünau l. c. T. II. L. I. p. 177. 78.

Gasser gibt zwar vor, er habe Sigeberten, Theodorichs Printzen, die Verwaltung der Länder Alemannien, Helvetien und Rhätien anvertrauet, es ist aber gantz gewiß, daß er selbigen, nebst seinem andern Bruder Corbus, gleich nach der Anno 613. für ihre Ur-Groß-Mutter und sie unglücklich abgelauffenen Schlacht heimlich hinrichten lassen.

Sigebert und Corbus, König Theodorichs Printzen, werden ermordet.

Jon. in vita Columb. c. XXVIII. Gasserus ad h. a.

Des Chlotarius Nachfolger im Fränckischen Reich war sein Printz Dagobert, so Anno 628. nach seines Vaters Tod dazu gelanget,

Annus 628. Dagobert, König in Francken.

Fredegarius in Chron. c. 56.

und die Verwaltung über Schwaben einem, Nahmens Cunzus,

Cunzus, Statthalter in Schwaben.

Ratpertus de orig. & casibus Mon. S. Galli c. 1.

nach dessen Ableiben aber einem, Nahmens Ottwin, übergeben.

Ottwin, Statthalter in Schwaben.

Gasserus l. c. ad hos annos.

Annus 645. Sigebert, König in Francken. Leutharius, Hertzog in Alemannien.

Anno 645. folgte Dagoberten in dem Austrasischen Reich Sigebert, unter seiner Regierung wird eines Alemannischen Hertzogs, Leutharius, gedacht.

Fredegarii Chronicon c. 88.

Aimoinus L. IV. c. 38.

Childbrecht will sich des Austrasischen Reichs mit Hülffe seines Vatters Grimoald anmassen.

Dieser Sigebert vermachte in dem 7. Jahr seiner Regierung sein Reich, mit Ausschliessung seines Bruders Clodovæus, der West-Francken König, Childbrechten, seines Major domus Grimoalds Sohn. Als ihm aber nachgehends Dagobert gebohren worden, widerruffte er seinen letzten Willen. Allein Childebrecht wollte solchen nach seinem Tod deme ungeachtet vollzogen wissen, und hieraus entstunden grosse Spaltungen in dem Reich.

Sigebertus in vita Sigeberti c. V. n. 15.

Die Schwaben erkennen der West-Francken König Clodovæus für ihr Ober-Haupt. Annus 656.

Dieses veranlaßte die Schwaben nebst andern teutschen Völckern, den Degen zu ergreiffen, sich von Childebrechten so wohl, als dem vor todt gehaltenen Dagoberten loß zu machen, und Anno 656. den König in West-Francken, Clodovæus, vor ihren rechtmässigen Herrn zu erkennen.

Aimoinus L. IV. c. 41.

Gesta Reg. Franc. c. XLIII.

Childerich, König in Austrasien.

Nach des Clodovæus gleich darauf erfolgten Tod fiel Austrasien dessen mittlern Printzen Childerich zu.

Fredegarii Chron. cont. c. 91.

Annus 674.

Dieser aber wurde Anno 674. umgebracht,

Vita Leodegarii c. 7.

Fredegarii Chron. cont. c. 95.

Dagobert, König in Austrasien. Annus 678.

und an dessen Stelle bekam das Fränckische Reich der für todt gehaltene Dagobert, welcher aber nur bis Anno 678. regieret.

Vita Wilfridi per Edd. c. 31.

§. VIII.

Ebroin, Major domus, fängt viele Unruhen im Fränckischen Reich an. Rumelius, Statthalter in Schwaben. Missi regii.

Unter diesen Königen sahe es wegen der von dem Major domus oder Groß-Hofmeister Ebroin erregten Empörung des Adels sehr verwirret aus, und ist glaublich, daß auch Augspurg unter dem damaligen Statthalter in Schwaben Rumelius, welche sonsten Missi regii genennt worden, viele Drangsalen ausgestanden,

Vita Leodegarii passim.

Gasserus ad hos annos.

Pipinus macht sich das Austrasische Reich unterwürffig.

bis sich endlich Pipinus der Regierung über Austrasien angemasset, und Theodorichen weiter nichts, als den Nahmen eines Königes, überlassen,

Gesta regum Francicorum c. 46.

Fredegarii Chron. cont. c. 97.

Martinus, Statthalter in Schwaben.

auch hierauf einen, Nahmens Martinus, über Schwaben gesetzet.

Gasserus ad hos annos.

Ob

Ob dieser Martinus eben derjenige gewesen, welcher dem Pipinus in dieser seiner Unternehmung Hülff und Beystand geleistet, und mit ihme nahe verwandt gewesen, getraue ich mir weder zu bejahen, noch zu verneinen; jedoch ist es zimlich wahrscheinlich.

Hilfft dem Pipinus in seinen Unternehmungen.

Gesta Reg. Franc. c. 46.

Fredegarii Chron. cont. c. 97.

Indem nun Pipinus damit umgegangen, sich das gantze Fränckische Reich je mehr und mehr unterwürffig zu machen, suchte sich entweder obiger Martinus, oder dessen Nachfolger Gottfried, der Fränckischen Ober-Herrschafft völlig zu entledigen.

Gottfried, Hertzog in Schwaben, entziehet sich der Fränckischen Ober-Herrschafft.

Hepidanus cœnobita S. Galli in Annal. ad h. a.

Und als dieser Anno 709. gestorben, folgte Milcharius, oder Vilecharius, so an seine Stelle Hertzog in Schwaben worden, seinen Fußstapfen gerade nach. Dieses veranlaßte den Pipinus, die Schwaben mit Krieg zu überziehen; es findet sich aber nirgends, daß er in den beyden wider sie vorgenommenen Feldzügen vieles wider sie ausgerichtet. Nur allein Gasser behauptet, er habe oben genannten Gottfried ab- und an dessen Stelle einen, Nahmens Ehrenhold, eingesetzet.

Annus 709. Milcharius, oder Vilecharius, Hertzog in Schwaben. Pipini Krieg mit den Schwaben. Ehrenhold.

Annales Nazar. ad a. 709. & 10.

Annales Metenses ad hos annos.

Annales Petavienses ad hos annos.

Gasserus l. c. ad hos annos.

Anno 712. nahm Pipinus abermal einen Feldzug wider die Allemannen vor, und brachte es endlich doch dahin, daß sie auf gewisse Art die Fränckische Ober-Herrschafft erkannten.

Annales Metenses ad a. 712.

Annales Petavienses ad h. a.

§. IX.

Pipinus starb Anno 714. Hierauf maßte sich seine Wittwe Plectrudis, oder Blutrudis, nebst ihrem Enckel Theudoald der Regierung des Austrasischen Reichs 1. Jahr lang an, bis endlich ihr Stief-Sohn Carolus Martellus, welchem sein Vatter selbige zugedacht, aus der Gefangenschafft zu Cölln, wo sie ihn hinbringen lassen, loß gekommen, und sich durch Hülffe der Austrasier der ihme entzogenen Länder bemächtiget.

Annus 714. Plectrudis und Theudoald maßsen sich der Austrasischen Regierung an. Werden von dem Carolus Martellus verjagt.

Annales Metenses ad a. 714. & 715.

Gesta Reg. Franc. c. 51.

Fredeg. Chron. c. 105.

Unterdessen, da Carolus Martellus mit König Chilperich in Francken und der Plectrudis beschäfftiget war, trenneten sich die Schwaben wiederum gäntzlich von dem Fränckischen Reich. Obwohlen er nun ihr Land Anno 722. hefftig verheeret, so konnte er doch damalen sonst nichts ausrichten.

Die Schwaben werden abtrünnig. Annus 722.

Hepidanus Cœnobita S. Galli ad h. a.
Fredegarii cont. c. 108.
Annales Fuldenses ad h. a.

Fallen die Fränckische Provintzen an. Lantfrid, Hertzog in Schwaben. Annus 730.

Ja sie unterstunden sich, einige Jahr hernach, unter ihrem Hertzog Lantfrid einige benachbarte Fränckische Provintzen anzufallen. Dahero kam ihnen Carolus schnell über den Hals, erlegte ihrer viele, und nöthigte sie, sich dem Fränckischen Reich wieder zu unterwerffen.

Regino ad a. 730.

Annus 741. Carolus Martellus theilet sein Reich unter seine Söhne, Carolomann, Pipinus und Grippo.

Kurtz vor seinem Anno 741. erfolgten Tod theilte er das Fränckische Reich unter seine Söhne, Carolomannus, Pipinus und Grippo, wovon dem ersten Austrasien und Schwaben zugefallen.

Annales Eginharti ad a. 741.

Theodobald, Hertzog in Schwaben, rebellirt wider Carolomann. Annus 742.

Dessen Bothmäßigkeit wollte sich der Hertzog in Schwaben Theodobald, so an Lantfrids Stelle dieses Hertzogthum bekommen, entziehen; Carolomannus aber gieng Anno 742. nach Schwaben mit einer Armee, und erschröckte ihn dergestalt, daß er sich nicht nur zur Huldigung, sondern auch Geisseln zu geben bequemte.

Annales Metenses ad a. 742.
Annales Pith. ad h. a.

Fängt neue Unruhe an.

Deme ungeachtet ließ er sich in dem folgenden Jahr durch seinen Nachbarn, Hertzog Odilo in Bayern, verleiten, einen neuen Aufstand zu erregen. Carolomannus aber und Pipinus giengen beyden mit vereinigter Macht auf den Leib, und schlugen sie an dem Lech unweit Augspurg auf das Haupt.

Annales Metenses ad a. 743.
Annales Eginharti ad h. a.
Regino ad a. 742.

Schwaben wird verheeret. Annus 745. Annus 746.

Weilen sich aber die Schwaben durchaus nicht zum Gehorsam bequemen wollen, verheerete Pipinus Anno 745. ihr Land erbärmlich. Und obwohl sich unterdessen Theodobald mit seinem Volck in das Gebürg gezogen, so mußte er sich doch Anno 746. dem Pipinus unterwerffen, und um schön Wetter bitten. Wie übel es um selbige Zeit um Augspurg gestanden, ist leicht zu muthmassen.

Sigebertus Gemblacensis ad a. 745.
Regino ad a. 746.
Annales Metenses ad h. a.

Marsilius, Hertzog in Schwaben.

Nach Gassers Meynung solle Pipinus einen, Nahmens Marsilius, an Theobalds statt zum Hertzog in Schwaben gemacht haben.

Gasserus ad a. 745.

Lantfrid, Hertzog in Schwaben.

Es gedencket aber Hermannus Contractus eines, Nahmens Lantfrid, so um diese Zeit Hertzog in Schwaben gewesen seyn solle.

Hermannus Contractus ad a. 751.

Nachdeme

Nachdeme sich Carolomannus Anno 747. in ein Closter begeben, brach endlich Pipinus, sein Bruder, Anno 752. mit demjenigen, was er und seine Vor-Eltern schon lange in dem Sinn gehabt, nemlich, dem Merovingischen Hauß die Regierung der Francken zu entziehen, und sich selbige zuzuwenden, hervor, setzte derohalben den letzten Merovingischen König Childerich IV. ab, stieß ihn in das Closter St. Emmeran zu Regenspurg, nahm sogleich den Königlichen Titul an, und fienge nunmehro an, das gantze Fränckische Reich zu beherrschen.

Annus 747.
Annus 752.

Annal. Met. ad a. 745. Fredegarius cont. c. 117.

Vorhero noch, nemlich Anno 749., demüthigte er seinen Bruder Grippo, so in Bayern und Schwaben Lermen angefangen.

Annus 749.

Fredegar. cont. c. 117.

Vor seinem Anno 768. erfolgten Tod theilte Pipinus sein Reich unter seine Söhne, Carl und Carlmann, nachdeme aber der letztere Anno 772. gestorben, fiel die gantze Fränckische Monarchie an Carln den Grossen.

Pipinus theilt sein Reich unter seine Söhne, Carln und Carlmann.

Annal. Met. ad a. 768. & 772.

Kirchen-Geschichte,
So sich unter dieser Zeit zu Augspurg zugetragen.

Kirchen-Geschichte.

§. X.

Daß das aufgehende Licht des Evangelii in dem Anfang dieses periodi so wohl durch die viele Zerrüttungen in dem Römischen Reich, als durch die Einfälle Heydnischer Völcker, nemlich der Alemannen, Sueven, Hunnen und anderer, zu Augspurg zimlich verdunckelt worden, sollte wohl jedermann leichtlich glauben; und finden sich von der Fortpflantzung des Christlichen Glaubens zu Augspurg keine frühere Spuhren, als gegen dem Ende des VI. Jahrhunderts unter dem Fränckischen König Childebert, da der Heil. Columbanus, ein Schottländer, nach Augspurg gekommen, und so wohl daselbst, als an andern Orten in Teutschland, das Evangelium mit grossem Eyfer geprediget, und viele Leute getauffet.

Columbanus prediget das Evangelium in Schwaben.

Gasseri Annal. Augsb. ad a. 566.
Stengelii Comm. Rer. Aug. Vind. P. II. c. 1. p. 56.

Zu Anfang des VII. Jahrhunderts pflantzten des Columbanus Jünger den Christlichen Glauben mit so erwünschter Würckung fort, daß ein grosser Theil der Innwohner solchen angenommen. Dahero die Augspurger von dem Fränckischen König Chlotarius die Erlaubnuß ausgewürckt, einen Bischoff, mit Nahmen Sozymus, zu erwählen. Nach Stengels Meynung solle dieses bereits Anno 590. geschehen seyn, wie dann eben dieser glaubet, daß er mit seinen Gehülffen an dem Ort, wo jetzo St. Ulrichs und Afra Kirche ist, gewohnet.

Ingleichen dessen Jünger.

Sozymus der erste Bischoff zu Augspurg.

Stengel. l. c. P. II. c. 2. p. 59.
Gasser. l. c. ad hos annos.

Nach

Kirchen-Geschichte.
Wernolff der II. Bischoff zu Augspurg.

Nach des Sozymus Tod wurde diese Stelle Wernolffen oder Berwolffen, einem Schwaben, anvertrauet.

Stengel. l. c. P. II. c. 2. p. 60.
Gasser. l. c. ad h. a.

Dagobert der III. Bischoff zu Augspurg.
Eustasius, Abbas Luxoviensis.

Und diesem folgte Anno 642. Dagobert, unter welchem Eustasius, Abbas Luxoviensis, in Schwaben und Bayern den Christlichen Glauben ungemein ausgebreitet haben solle.

Stengel. P. II. c. 2. p. 60. Gasserus l. c. ad h. a.

Mannus Sambuca der IV. Bischoff zu Augspurg.
Dotirt sein Bißthum.

Dagoberts Nachfolger war Anno 658. Mannus Sambuca, ein Alemannier, welcher der erste gewesen, so seinem Bißthum gewisse Einkünffte aus liegenden Gütern zugeeignet.

Gasser. ad h. a. Stengel. l. c.

S. Magnus der Schwaben Apostel.
Wicho der V. Bischoff zu Augspurg.

Nach dessen Tod stunde das Bißthum einige Zeit ledig, bis endlich Anno 687. die Augspurger auf Zureden des Heil. Magnus, so sich eben damal zu Augspurg aufgehalten, und sich viele Mühe in Ausbreitung der Christlichen Lehre in Schwaben und zu Augspurg gegeben, einen, Nahmens Wicho, zum fünfften Bischoff erwählet.

Gasser. ad h. a. Stengel. l. c. & c. 3. p. 61.

Brico der VI. Bischoff zu Augsp.
Bereichert das Bißthum.
Vertreibt die Arrianer.

Dieser starb Anno 705. Ihme folgte Brico, ein Graf von Bregentz, welcher nicht nur die Einkünffte seines Bißthums vermehret, sondern sich auch die Arrianische Ketzerey, so sich damals in Schwaben eingeschlichen, eyfrig auszutilgen bemühet.

Gasser. ad h. a. Stengel. P. II. c. 4. p. 63.

S. Pirminius.
Closter Reichenau. Hornbach.

Zu dessen Zeiten unternahm Bischoff Pirminius die Bekehrung der Heyden in Alemannien, nicht ohne gute Würckung, stifftete auch das Closter Reichenau, Hornbach, und andere Clöster.

Vita Pirminii c. 9.

Zeiso s. Rozilo der VII. Bischoff zu Augspurg.
Soll die Dom-Kirche erbauet haben.
St. Hilarien Capell.
St. Afra Capell.

Anno 725. kam Zeiso, den andere Rozilo nennen, zum Augspurgischen Bißthum. Dieser solle zu mehrerer Aufnahm des Christlichen Gottes-Diensts, ungeachtet noch viele Heyden in Augspurg waren, von Christlichen Personen Geld gesammlet, und davon das gantz verfallene Capitolium in die Dom-Kirche verwandlet haben, da seine Vorfahren bishero ausserhalb der Stadt in St. Hilarien- und St. Afra Capellen ihren Gottesdienst gehalten haben.

Gasser. ad h. a. Stengel. P. II. c. 4. p. 63.

Marckmannus s. Martinianus der VIII. Bischoff zu Augspurg.

Anno 746. gelangte Marckmannus oder Martinianus zu der Bischöfflichen Würde, welche er 30. Jahr lang unter vielen Beschwehrlichkeiten, wegen der in Bayern und Schwaben entstandenen Meuthereyen und Empörungen wider die Fränckische Könige, getragen.

Gasser. ad a. 746. Stengel. P. II. c. 4. p. 63.

Das



Das vierdte Capitul.

Von den Geschichten und Zustand der Stadt Augspurg von Anno 772. oder dem Anfang der Regierung Carls des Grossen über die gantze Fränckische Monarchie unter den Carolingischen und Sächsischen Königen und Kaysern, bis Anno 1002. oder auf den Tod Kayser Ottens des Dritten.



§. I.



Achdeme Carolomannus gestorben, übernahm Anno 772. die völlige Regierung des grossen Fränckischen Reichs sein Bruder Carl, der nachgehends wegen seiner Tapferkeit der Grosse genennet worden. Nach Gassers Bericht soll er einen, Nahmens Hiltbrand, über Schwaben gesetzet haben.

Carl der Grosse.

Hiltbrand, Statthalter in Schwaben.

Gasser l. c. ad a. 768.

Camerae nuncii.

Ob aber dieser noch den Titul eines Hertzogs, oder eines cameræ nuncii geführet, ist ungewiß, jedoch aber erweißlich, daß unter denen Carolingen die Schwäbische Provintz nur durch Statthalter oder cameræ nuncios verwaltet worden.

David Köhlers Reichs-Historie, Periodo II. n°. 1. unter Conrado I. p. 58.

Augspurg erholet sich. Thassilo, Hertzog in Bayern, rebellirt. König Carl kommt nach Augspurg.

Zu Anfang der Regierung dieses Königs erholete sich die Stadt Augspurg zimlich, jedoch mußte selbige Anno 787. und 88. wiederum vieles ausstehen: Dann als sich Thassilo, Hertzog in Bayern, wider König Carl aufgelehnet, kam derselbe mit einer Armee nach Augspurg, gieng von dort aus in Bayern, und nöthigte den Thassilo, nicht nur um Friede zu bitten, sondern auch sein Land von ihme zu Lehen zu nehmen.

Eginhartus in vitâ Caroli M. c. 11. Ejusd. Annal. ad a. 787.

Demüthiget den Thassilo.

Als er aber in dem folgenden 788. Jahr neue Meuthereyen angefangen, und so gar die Hunnen und Avarer in Teutschland gelocket, mußte er mit allen seinen Angehörigen in ein Closter wandern.

Otto Frising. L. V. c. 29. Annal. Pith. ad a. 788. Regino ad h. a.

Überwindet die Hunnen und Avarer, so der Stadt Augspurg Schaden gethan.

Unterdessen hatten die Hunnen und Avarer nicht nur in Schwaben übel haußgehalten, sondern auch die Vorstädte von Augspurg und der Heil. Afra Capell eingeäschert. Nachdem aber König Carl sie durch seine General, Grahaman und Audacer, überwunden, und letzlich selbsten an der Donau ihnen derbe Schläge gegeben, wurde Augspurg dieser beschwehrlichen Feinde loß.

Annales Eginharti ad a. 788. Annal. Metenses ad h. a.
Burckart Zencks Augsp. Chronick ad a. 787.
Mutii Germaniæ Chronicon L. VII. p. 61.

Gerhold, Dietbalds, Statthalters in Schwaben, Sohn. Den Schwaben wird der Vorzug in den Schlachten zugestanden.

In diesem Krieg solle Gerhold, Graf von Augia, so seinem Vatter Dietbald, Hiltbrands Nachfolgern in Verwaltung des Schwabenlands, gefolget, König Carln ungemeine Dienste gethan, und seiner Nation hierdurch die Ehre zuwegen gebracht haben, daß Carl derselbigen in allen Schlachten den Vorzug zugestanden.

Gasser ad a. 787. sq. conf. Lambert. Schaffnab. ad a. 1075.

§. II.

Annus 794. Die Hunnen und Avarer fallen in Schwaben ein.

Annò 794. fielen die Hunnen und Avarer auf Anstifften der Sachsen wiederum in Schwaben ein, und sollen auch Augspurg belagert haben. König Carl aber kam mit seinem Sohn Pipinus dieser geängstigten Stadt bald zu Hülff, jagte dieses

Werden verjagt.

rauberische Volck in einem unweit Augspurg gehaltenen Treffen aus dem Land, und ließ 29. gefangene vornehme Hunnen auf der Stadt-Mauer aufhängen. Der Stadt und dem Bißthum aber ersetzte er den gehabten Schaden mit reichen Gna-

Augspurg wird erweitert.

den, dahero auch selbige immer mehr an Ansehen zugenommen, und bald hernach wegen vermehrter Zahl der Innwohner mit zwey Vorstädten erweitert worden.

Gasserus ad a. 794. Annal. Petavienses ad a. 792.
Eginharti Annal. ad h. a. 796.

Anno

Anno 801. ließ sich Carl der Grosse zu Rom zum Kayser crönen. Um diese Zeit solle er die Verwaltung des Schwabenlands an Gerholds Stelle einem, Nahmens Childerich, nach dessen Tod aber einem, Nahmens Isenbart, und als auch dieser gestorben, selbige Rotharden gegeben haben, welcher, wie obige beyde, ihm verwandt gewesen.

Annus 801. Carl der Grosse wird Kayser. Childerich, Isenbart, Rothard, Statthaltere in Schwaben.

Gasserus ad hos annos.

Von diesem letztern findet sich, daß er mit dem Sächsischen Hertzog Wittekind um das Jahr 807. Krieg geführet, und gedachten Wittekind in einer Schlacht erschlagen habe, wiewohl einige solches Gerholden, einem von Rothards Vorfahren, zuschreiben wollen.

Wittekind, Hertzog in Sachsen, wird von dem letztern erschlagen.

Kranzii Saxonia L. II. c. 24. Wittekindus in Ann. c. 17.
Acta Sanctor. T. I. d. 7. Jan. p. 380. & T. I. d. 2. Feb. p. 311.

§. III.

Carl der Grosse starb im 814. Jahr. Ihme folgte in der Regierung des Fränckischen Reichs sein Printz Ludwig der Fromme. Dieser solle Ruprechten und Bertho, Rolands Söhne, über Schwaben gesetzet haben.

Annus 814. Ludwig der Fromme wird Kayser. Ruprecht und Bertho, Statthaltere in Schwaben.

Gasserus ad h. a.

Anno 829. überließ er seinem jüngsten Printzen Carl das Schwabenland, oder Alemannien, welches damalen den Rhein, Mayn, Neckar und die Donau zu Gräntzen hatte.

Annus 829. Carl, König in Alemannien. Damalige Gräntzen dieses Lands.

Nithardus L. I. p. 436. Theganus c. 35.

Als sich Anno 832. König Ludwig in Bayern wider seinen Vatter, Ludwig den Frommen, empöret, und seines Bruders Carl Länder, nemlich Alemannien, anfallen wollen, kam sein Vatter in dem Monat May mit einer Armee nach Augspurg, wohin dann der Sohn, welchen sein meistes Volck verlassen hatte, gleichfalls kommen, und um Gnade bitten müssen.

Annus 832. König Ludwig in Bayern. Unterwirfft sich zu Augspurg seinem Vatter.

Annales Fuldenses ad a. 832. Eginharti Annal. ad h. a.
Annales Bertin. ad h. a. Thegunus. c. 39. & 40.

Kurtz vor Kayser Ludwig des Frommen Tod, nemlich Anno 840, fiel dessen Printz Ludwig abermal in Alemannien ein, er wurde aber von seinem Vatter zimlich in die Enge getrieben, ja es würde ihme noch schlimmer, als vorhero, gegangen seyn, wann sein Vatter nicht damalen erkrancket und gestorben wäre.

Annus 840. Fällt in Alemannien ein.

Annal. Bertin. ad a. 840. Annal. Metens. ad a. 839.
Vita Ludovici Pii p. 421.

Nach dessen Tod fiel Teutschland nebst dem dazu gehörigen Alemannien, vermög der unter seinen Printzen neuerlich gemachten Theilung, erstbemeldtem Ludwig zu. Ehe er aber zu ruhigem Besitz desselben gekommen, mußte er sich erst mit seinem Bruder, Kayser Lotharius, tapfer herum schlagen.

Wird König in Teutschland. Dessen Krieg mit seinem Bruder Lotharius.

Annal. Metens. ad a. 841. Reginonis Chron. ad h. a.
Sigeb. Gembl. ad a. 842.

Getreyd-Mangel.
Wighart und Ruprecht, Statthaltere in Schwab. Rathodus. Berchtmair.

Uber Schwaben, wo damalen grosser Mangel an Getreyd war, setzte er Wigharten und Ruprechten, und stellte zu Bedeckung dieses Lands wider die Einfälle der Hunnen einen, Nahmens Rathodus, mit einer Armee an die Gräntzen. Nach Gassers Meynung aber soll damalen Berchtmair die Verwaltung des Schwabenlands gehabt haben.

Nauclerus Vol. II. generat. 29. Crusius P. II. L. II. c. 9.
Gasserus ad hos annos.

Annus 876.
Carolomann, Ludwig und Carl der Dicke theilen Teutschland unter sich.

Ludwig der Teutsche starb Anno 876. Ihme folgten im teutschen Reich seine drey Söhne, Carolomann, Ludwig und Carl der Dicke, welchem letztern Schwaben, welches er zwar schon zu seines Vatters Lebzeiten inne gehabt, und Lothringen zugefallen.

Annales Weingartenses ad a. 878.
Auctor Fragmenti Hist. ap. Urstisium.

Annus 882.
Carl der Dicke bekommt das gantze Fränckische Reich.

Die beyde erstere aber starben bald ohne rechtmässige Erben, dahero Carln Anno 882. das gantze Teutsche und Italiänische Reich nebst dem Kayserthum heimgefallen.

Regino ad a. 881. Hermannus Contr. ad h. a.
Annal. Pithœani ad a. 882.

Wird von Hertzog Arnolph in Kärnthen abgesetzt.
Annus 887.

Weilen er sich aber in sein grosses Glück, so ihme durch diese Erbschafften zugekommen, nicht zu schicken wußte, als kostete es seines Bruders Carolomanns natürlichen Sohn Arnolph, Hertzog in Kärnthen, wenig Mühe, ihn Anno 887. des Reichs und seiner grossen Länder zu entsetzen;

Regino ad a. 887.

Wie er dann in dem folgenden Jahr in dem Schwäbischen Closter Reichenau in gröster Armuth gestorben.

Regino l. c. Annal. Fuldens. ad a. 887.

Rycharius und Rudolph, Statthaltere in Schwaben.

Uber Schwaben setzte Kayser Carl eben, als er sich zu Augspurg aufhielte, einen, Nahmens Rycharius, und Rudolphen aus Burgund.

Gasserus ad a. 879.

Arnolph wird Kayser.
Burchart, Statthalter in Schwaben.

Der neue Kayser Arnolph aber vertrauete Rycharius Sohn, Burcharten, Landgrafen von Nellenburg, die Verwaltung über das Schwabenland,

Hermannus Contractus ad a. 909.

Zwendibold, Hertzog in Böhmen und Mähren, ingleichen die Hungarn ängstigen die Augspurger. Theurung.

unter welchem Augspurg von dem unruhigen Hertzog in Böhmen und Mähren Zwendibold so wohl, als von den Hungarn, so der Kayser wider ihn zu Hülff geruffen, hart geängstiget worden, und über diß grossen Mangel an Getreyd erlitten.

Gasserus ad a. 887. sq.

§. IV.

Annus 900.

Kayser Arnolph starb Anno 900. und sein unmündiger Printz Ludwig wurde

de communi principum & totius populi consensu zum König von Teutschland erwählet.

Ludwig das Kind König in Teutschland.

Regino ad a. 900.

Es ist zu vermuthen, daß, weilen die Auferziehung dieses Königs von seinen Vormündern dem Bischoff zu Augspurg, Adalbero, anvertrauet worden, sich selbiger öffters zu Augspurg aufgehalten.

Wird von Bischoff Adalbero zu Augspurg erzogen.

Vid. Privilegium in Chron. Laurisham. ap. Freher. T. I. p. 115.

Unter dessen Regierung beunruhigten die Hungarn, ein Asiatisches Volck, Schwaben und Bayern hefftig, und verheerten diese Länder, nachdem sie Anno 907. Hertzog Leopolden in Bayern erschlagen, auf das grausamste.

Die Hungarn verheeren Schwaben und Bayern. Annus 907.

Contin. Reginonis ad a. 907. Chron. Austral. excerpta ad h. a.

Otto Fris. L. VI. c. 15. & 16.

Es hätte auch wenig gefehlet, daß auch Augspurg unter ihre Gewalt gekommen wäre, zumalen da König Ludwig, nachdem er daselbst wider sie eine ansehnliche Armee zusammen gezogen, Anno 910. auf dem bey Augspurg gelegenen Lech-Feld von ihnen auf das Haupt geschlagen worden. Uber welche Niederlag er sich so sehr gegrämet, daß er in dem folgenden 911. Jahr gestorben.

Schlagen bey Augspurg König Ludwigs Armee. Annus 910.

Annus 911.

Luitprandus L. II. c. 1. 2. 6.

Contin. Reginon. ad h. a.

Gasserus ad a. 900. sq.

Mit diesem Ludwig starb der Carolingische Stamm in Teutschland völlig aus, dahero die Stände des Reichs, welche sich nunmehro, da sie ohne ein natürliches Ober-Haupt waren, mehrerer Gewalt anmasseten, Anno 912. zu Fritzlar Conraden I. Conrads, eines Grafen in Francken, Sohn, zum König in Teutschland erwählet.

Der Carolingische Stam stirbt in Teutschland aus.

Conrad I. König in Teutschland. Annus 912.

Cont. Regin. ad a. 911.

Jedoch waren nicht alle Reichs-Stände mit dieser Wahl zufrieden, absonderlich, da König Conrad nach Art der Carolingen regieren, und denen Hertzogen und Grafen die sich unter Ludwig dem Kind und nach dessen Tod angemaßte Gewalt nicht zustehen wollte. Unter diesen war einer der vornehmsten Burchart, so seinem Vetter, gleiches Nahmens, in der Verwaltung des Schwabenlands gefolget, und eigenmächtig den Titul eines Hertzogs angenommen, nebst Arnolphen, Hertzog in Bayern, welcher letztere aber, als ihnen Conrad zu Leibe gegangen, sich zu den Hungarn geflüchtet.

Burchart Statthalter in Schwaben. Nimmt den hertzoglichen Titul an, und rebellirt nebst Arnolph, Hertzog in Bayern, wider König Conrad.

Contin. Reginon. ad a. 919. Luitprandus L. II. c. 7.

Sigeb. Gemblac. ad a. 914.

Burchart hingegen griff seine Sache klüger an, und vergliche sich Anno 917. mit König Conrad, unter der Bedingung, daß er ihme Schwaben, welches Land bishero durch Statthalter, oder, wie sie damalen genennet worden, cameræ nuncios, oder missos regios, regieret worden, als ein Hertzogthum erblich überlassen sollte.

Annus 917. Burchart wird in dem Hertzogthum Schwaben bestättiget.

Conradus Urspergensis ad a. 917. Gobelinus Cosmodromii ætat. VI. Ekkehartus Jun. de casibus Mon. S. Galli in Goldasti Script. rer. Alem. T. I. p. 19. Excerpta Chron. Austral. ad a. 917.

Und Augspurg kommt unter seine Gewalt, jedoch mit gewisser Maaß.

Durch diesen Vergleich kam Augspurg unter Hertzog Burcharts Gewalt, jedoch mit dieser Bescheidenheit, daß er zwar unterschiedliche Gerechtigkeiten daselbst geniessen, hingegen sich der Lands-Fürstlichen Hoheit, so heutiges Tags die Reichs-Stände haben, keineswegs anmassen dörffen, als welche damalen dem König in Teutschland, nebst noch unterschiedlichen vorbehaltenen Gerechtsamen, allein zugestanden.

Conf. Conring. in Exercit. de Ducibus & Comitibus Germaniæ.
Gundling. in Diss. de Statu Reipublicæ Germanicæ sub Conrado I.

Annus 915. Die Hungarn beunruhigen die Augspurgische Gegend.

In dem dritten Jahr der Regierung König Conrads streifften die Hungarn, welche Hertzog Arnolph in Bayern aufgebracht hatte, bis an die Mauren der Stadt Augspurg, und verursachten daselbst grossen Schrecken, jedoch thaten sie der Stadt selbsten kein Leid.

Gasserus ad a. 915. Chron. Austr. excerpta ad a. 913. & 916.

§. V.

Annus 919. Heinrich der Finckler wird König in Teutschland.

König Conrad starb Anno 919. und recommendirte auf seinem Tod-Bette, mit Ubergehung seines Bruders Eberhard, denen Reichs-Ständen seinen stärcksten Widersacher, den mächtigen Sächsischen Hertzog Heinrich den Finckler, zu seinem Nachfolger im Teutschen Reich, welchen auch selbige auf dem Reichs- und Wahl-Tag zu Fritzlar erwählet.

Contin. Reginonis ad a. 920.

Arnolph, Hertzog in Bayern, und Burckart, Hertzog in Schwaben, rebelliren. Annus 920.

Diesem widersetzten sich gleich im Anfang seiner Regierung der unruhige Hertzog Arnolph in Bayern, und Burckart, Hertzog in Schwaben; er brachte sie aber Anno 920. theils mit Gewalt, theils durch einen Vergleich zum Gehorsam.

Wittichindus Corbejensis Annal. L. I. ad h. a.
Gobelinus Cosmodromii æt. VI. c. 47.

Annus 923. Die Hungarn beunruhigen die Augspurgische Gegend. Annus 924.

Anno 923. thaten die Hungarn um Augspurg herum grossen Schaden, und hätten vielleicht gar die Stadt angegriffen, wann nicht König Heinrich Anno 924. einen 9. jährigen Stillstand mit ihnen getroffen hätte.

Ekkehardus c. V. Gasserus ad hos annos.

Annus 926. Eberhard, Hertzog in Schwaben. Hermann, Hertzog in Schwaben.

Nach Hertzog Burckarts in Schwaben Anno 926. erfolgten Tod verliehe König Heinrich einem Fränckischen Edelmann Eberhard, so seines Vorfahrers Wittib geheyrathet, das Hertzogthum Schwaben nebst der Schutz-Vogtey über Augspurg, und als auch dieser gestorben, gab er solches einem, Nahmens Hermann,

Contin. Reginonis ad a. 926.
Hermannus Contractus ad h. a.

welchen

welchen Gasser ad annum 926. mit Eberharden vermischet, ad annum 939. aber wiederum unterscheidet, und an eben diesem Ort ohne Grund vorgibt, daß er erst von Kayser Otto dem Grossen dieses Hertzogthum bekommen, da doch gewiß ist, daß er bey dessen Crönung als Hertzog in Schwaben neben andern Ertz-Beamten die Mundschencken-Stelle vertretten.

Vertritt bey König Ottens Crönung die Mundschencken-Stelle.

Conring. in Exercitatione de Officialibus Imperii.

Mascov. in Diss. de Originibus Officiorum aulicorum §. 3. 21. 24. & quos allegant.

Gasserus ad hos annos.

Es ist wohl glaublich, daß, da König Heinrich nach gemachtem Stillstand mit den Hungarn unterschiedliche neue Vestungen angelegt, und die alte Städte besser bevestiget, er auch die Stadt Augspurg, als einen der gelegensten Pässe, wider sie in bessern Stand gesetzet.

Augspurg wird bevestiget.

Wittichindus L. I. p. 639. Ditmarus L. I. p. 318.

Gasser schreibt, daß bey der wichtigen Schlacht, in welcher König Heinrich die Hungarn bey Merseburg Anno 933. auf das Haupt geschlagen, viele Augspurger gewesen.

Schlacht wider die Hungarn bey Merseburg.

Gasserus ad a. 928. conf. Wittichindum L. I. p. 641.

Ob aber Heinrich bey der Gelegenheit, da er angeordnet, daß allezeit der neundte Mann auf dem Land sich in die Stadt begeben, und sich auf das Kriegs-Wesen legen, von den andern aber unterhalten werden solle, das Patriciat in den grössern Reichs-Städten angerichtet, hierüber sind die Gelehrten nicht einerley Meynung.

Muthmassung von dem Ursprung der Geschlechter in den Reichs-Städten.

Conf. Köhlers Reichs-Historie, Periodo II. n. 2. p. 61.

§. VI.

Heinrich der Finckler starb Anno 936. An seiner statt wurde in gedachtem Jahr sein Sohn Otto der Grosse zum König in Teutschland erwählet.

Otto wird König in Teutschland.

Wittichindus L. II. p. 642.

Annus 940.

Dieser setzte Anno 940. nachdem Hertzog Hermann in Italien umgekommen, seinen ältesten Sohn Ludolph, so sich mit Hermanns Tochter Itha vermählet, zum Hertzog in Schwaben.

Macht seinen Sohn Ludolph zum Hertzog in Schwaben.

Wittichindus Annal. L. III. p. 652.

Luitprandus Ticinensis L. V. c. 1.

Annus 952.

Dieser aber lehnte sich Anno 952. aus Verdruß über seines Vatters zweyte Vermählung mit der Italiänischen Adelheid wider selbigen auf, und suchte sich sonderlich des Hertzogthums Bayern, so damalen seines Vatters Bruder Heinrich inne hatte, zu bemächtigen; Er wurde aber bald von seinem Vatter gedemüthiget, und durch eyfrige Fürbitte des Augspurgischen Bischoffs Udalrich zwar wieder zu Gnaden angenommen, jedoch mußte er das Hertzogthum Schwaben von sich geben.

Welcher wider ihn rebellirt. Heinrich, Hertzog in Bayern.

Conti-

Continuator Reginonis ad a. 954.
Wittichindus l. c. Gasserus ad h. a.

Arnolph, Palatinus Bavariæ, plündert Augspurg aus. Annus 953. Menchingen.

Bey diesem Krieg ist wohl zu muthmassen, daß es der Stadt Augspurg nicht zum besten ergangen seye, zumalen, da noch überdiß Arnolph, Palatinus Bavariæ, Hertzog Arnolphs des Bösen in Bayern Sohn, Anno 953. den Augspurgischen Bischoff Udalrich mit Krieg überzogen, und denselben einige Zeit in Menchingen belagert, ja wie einige glauben, die Stadt Augspurg ausgeplündert.

Auctor vitæ S. Udalrici c. X. Aventinus L. V. c. 1. n. 14.
Gasserus ad h. a.

Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem Bernger, König in Italien, dieses Reich zu Lehen empfangen muß.

Kurtz vorhero, nemlich Annò 952, hielte König Otto einen grossen Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem ihme von der Burgerschafft gehuldiget, und selbige in seinen besondern Schutz genommen worden: Es ist dieser Reichs-Tag auch deßwegen merckwürdig, weil auf selbigem Bernger, so sich bishero des Italiänischen Reichs angemasset, nachdem er von König Otto überwunden worden, von ihme Italien zu Lehen empfangen müssen.

Gasserus ad a. 952. Wittichindus l. c.
Hermannus Contractus ad h. a.

§. VII.

Annus 955. Die Hungarn belagern Augspurg.

Anno 955. wurde die Stadt Augspurg von den Hungarn, so auf Anstifften Ludolphs, Hertzogs in Schwaben, und Conrads, Hertzogs in Lothringen, vor drey Jahren nach Teutschland gelocket worden, und nunmehro Bayern und Schwaben verwüstet hatten, hart geängstiget. Dann sie belagerten schon würcklich die Stadt, und hatten bereits der Heil. Afra Capell, nebst andern ausserhalb der Stadt gelegenen Häusern in Brand gestecket; als ihnen Otto mit einer zwar nicht gar grossen Armee schnell über den Hals gekommen, und sie den 10. Aug. auf dem Lechfeld in einem hitzigen Treffen überwunden, bis nach Regenspurg gejagt, und daselbst einige von ihren gefangenen Heerführern hängen lassen.

Verbrennen St. Afra Capell.

Werden von König Otto auf das Haupt geschlagen.

Chron. Austr. Excerpta ad a. 955. Vita S. Udalrici c. 12.
Herm. Contr. ad h. a. Aventinus L. V. c. 1. n. 22. sq.
Lamb. Schaffn. ad h. a. Conr. Ursp. ad h. a.

Bischoff Udalrichs und Burcharts, Hertzogs in Schwaben, Verdienste bey diesem Treffen. Ingleichem Sybot Stoltzhirsch, und der Burger zu Augspurg.

Zu diesem Sieg sollen der Heil. Udalrich durch sein Gebet und Aufmunterung zum Streit, und Burchart, Graf von Helffenstein, welchen Otto kurtz vorhero zum Hertzogen in Schwaben gemacht,

Chronicæ Australis excerpta ad a. 957.

durch seinen Muth und Tapferkeit gar vieles beygetragen haben. Sonderlich haben sich auch die Augspurger, (unter welchen Syboth Stoltzhirsch der Stadt Panier geführt haben solle)

Vid. Vorbereitung E. E. Raths der Stadt Augspurg wider die nichtig auch ungegründet und grob Anklag des Georg Oesterreichers Anno 1555. in MSCto p. 7. b.

in

in diesem Treffen hervor gethan, dahero ihnen Otto nicht nur die Erlaubnuß, ihre Mauren zu erweitern, und andere Freyheiten ertheilet, sondern auch den Augspurgischen Webern den Schild, welchen sie von einem Hungarischen Heerführer erbeutet, zum Zunffts-Wappen gegeben.

Der Augspurgischen Weber Zunfft-Wappen.

Auctor vitæ S. Udalrici c. XII. Berno in vita S. Udalrici c. IV.
Wittichindus L. III. p. 656. Otto Frisingensis L. VI. c. 20.
Ditmarus L. II. p. 332. Contin. Reginon. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Als hierauf Otto Anno 961. den andern Feldzug in Italien vornehmen wollen, auf welchem er von dem Pabst Johannes XIII. die Kayserliche Crone empfangen, zog er seine Völcker bey Augspurg zusammen, und hielte sich daselbst einige Zeit auf.

Annus 961. Kayser Otto ziehet seine Armee bey Augspurg zu dem Italiänischen Feldzug zusammen.

Luitprandus L. VI. c. 6. Hroswitha p. 725. Gasserus ad h. a.

Eben dahin kam auch sein Sohn Otto Anno 967. da er gleichfalls nach Italien gehen wollen, und blieb daselbst so lang, als der Jahr-Marckt, so um Michaelis gehalten wird, gewähret.

Annus 967. Michaelis Kirchweyh.

Gasserus ad a. 967.

Es ist fast nicht zu zweifeln, daß, da in unterschiedlichen von Kayser Otten gegebenen Urkunden öffters der civitatum regalium gedacht, und selbige von den præfectoriis unterschieden worden, (welches vor die erste Spuhr der Reichs-Städte zu achten,) auch Augspurg unter die erstern zu rechnen seye, zumalen da Kayser Otto schon Reichs-Täge, so nur allein in den villis regalibus gehalten wurden, daselbst angestellet.

Augspurg ist eine civitas regalis.

Conf. Köhlers Reichs-Historie, Period. III. n. 2. p. 89.

§. VIII.

Kayser Otten dem Grossen folgte Anno 973. Otto II. in der Regierung des Teutschen Reichs. Dieser machte noch in diesem Jahr seines Bruders Ludolphs Sohn Udo oder Otto,

Annus 973. Otto II. Kayser. Udo oder Otto, Hertzog in Schwaben.

Auct. Chron. Australis ad a. 973. Hermannus Contractus ad h. a.

und Anno 982. nach dessen Tod seinen Bruder Conrad zum Hertzog in Schwaben, welcher Wernern von Selneck die Schutz-Vogtey über die Stadt und Bißthum Augspurg überlassen.

Annus 982. Conrad, Hertzog in Schwaben. Werner von Selneck Advocatus Augustanus.

Hermannus Contractus ad a. 982. Excerpta Chron. Australis ad h. a.

Und obwolen vor und nach dessen Regierung in dieser Gegend alles ruhig war, ausgenommen, daß die Widerspenstigkeit Bischoff Heinrichs zu Augspurg gegen den Kayser der Stadt ein- und andere Beschwehrlichkeit zugezogen,

Bischoff Heinrich zu Augspurg rebellirt wider den Kayser.

Hermannus Contractus ad a. 977. Chron. Austr. exc. ad a. 978.

so sollen doch viele Augspurger in den Kriegen, so der Kayser wider die Griechen in Italien und den König in Franckreich Lotharius geführet, umgekommen seyn.

Viele Augspurger dienen Kayser Otto II. im Krieg.

Gasserus ad hos annos.

Otto III. Kayser. Annus 987. Hungers-Noth und Pest zu Augspurg.

Kayser Otten folgte Anno 983. in dem Kayserthum sein minderjähriger Prinz Otto III. zu dessen Zeiten war um das Jahr 987. in Augspurg grosse Hungers-Noth, auf welche auch eine ansteckende Seuche folgte.

Gasserus ad a. 987.

Der Kayser kommt nach Augspurg. Annus 996.

Bey Gelegenheit des mächtigen Feldzugs, so dieser Kayser wider den unruhigen Burgermeister zu Rom Crescentius in Italien Anno 996. vorgenommen, gieng er mit seiner Armee über Augspurg, da ihm dann viele Augspurger gefolget.

Ditmarus L. IV. p. 354. sq. Gasserus ad a. 996.

Annus 997. Hermann II. Hertzog in Schwaben.

Nach seiner Zurückkunfft und Hertzog Conrads in Schwaben Tod verliehe er Anno 997. dieses Hertzogthum Hermann II.

Hermannus Contractus ad a. 997. Chron. Austr. exc. ad h. a.

welcher Wernern von Salneck in der bisher getragenen Schutz-Vogtey über Stadt und Stifft Augspurg bestättiget.

Gasserus ad a. 997.

Kayser Otto III. Eingeweid wird zu Augspurg begraben.

Otto III. starb Anno 1002. an empfangenem Gifft auf dem Schloß Paterno, sein Leichnam wurde über Augspurg nacher Aachen gebracht, das Eingeweid aber zu Augspurg in der Dom-Kirche begraben.

Ditmarus L. IV. Herm. Contr. ad a. 1002. Conradus Ursperg. ad h. a. Dan. Praschii Epit. Aug. P. I. p. 2. Gasserus ad h. a. Chron. Austr. ad h. a.

Kirchen-Geschichte.

Kirchen-Geschichte,

So sich unter dieser Zeit zu Augspurg zugetragen.

§. IX.

Widebrechtus s. Wicterpus der IX. Bischoff zu Augspurg. Fultenbach Closter. S. Bonifacius hält einen Synodum zu Augspurg.

Gleich in dem dritten Jahr dieses periodi, nemlich Anno 775, wurde an des verstorbenen Bischoff Marckmanns statt Widebrechtus oder Wicterpus, ein Gallier, so vorhero Bischoff zu Neuburg gewesen, zum Bißthum Augspurg befördert, welcher das Closter Fultenbach gestifftet, und seinem Amt 15. Jahr lang vorgestanden. Unter dieser Zeit, nemlich Anno 788, solle der Heil. Bonifacius auf des Pabsts Zacharias Befehl zu Augspurg einen Synodum wider die Arrianische Ketzerey gehalten haben.

Mutii Chronicon Germaniæ L. VI. p. 48.

Fortunatus, Philippus und Cyriacus, vermeynt liche Bischöffe zu Augspurg.

Zwischen Bischoff Marckmann und Wicterp schalten einige, jedoch ohne genugsamen Grund, 3. Bischöffe, nemlich Fortunatum, Philippum und Cyriacum ein.

Stengel. P. II. c. 4. p. 63. & c. 5. p. 63. 64. Gasserus ad hos annos.

Wicterpen

Witterpen folgte Anno 791. Thosso, ein Pfarrer zu Waldenhofen bey Füessen, so das Bißthum 12. Jahr lang verwaltet, und so wohl auf dem von Carl dem Grossen wider den Ketzer Felix angestellten Concilio zu Regenspurg, als auch auf dem Synodo zu Franckfurt, so wegen Anbetung der Bilder gehalten worden, gewesen.

Kirchen-Geschichte. Thosso der X. Bischoff zu Augspurg. Concilium zu Regenspurg.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 6. p. 69.

An dessen Stelle gelangte Himbertus, Simbertus oder Zimbrechtus, zum Augspurgischen Bißthum Anno 803. Dieser vereinigte nicht nur das Neuburgische Bißthum mit dem Augspurgischen, und vergrösserte hierdurch die Augspurgische Diœces um ein ansehnliches, sondern widmete auch die Dom-Kirche der Heil. Maria an dem Michaelis-Fest, und war auf vielen um selbige Zeit gehaltenen Kirchen-Versammlungen gegenwärtig, bauete die Kirche der Heil. Afra wieder auf, richtete bey der Dom-Kirche eine Schule an, und machte sich durch seine Christliche und löbliche Thaten so berühmt, daß er zu Kaysers Maximilian I. Zeiten unter die Heilige gezehlet worden.

Ximbertus s. Simbertus der XI. Bischoff zu Augspurg. Ziehet das Neuburgische Bißthum zu dem Augspurgischen. Die Dom-Kirche wird der H. Maria gewidmet. St. Afra Kirche gebauet. Dom-Schule. Ximbertus wird canonisirt.

Gasserus ad a. 803. Stengel. P. II. c. 9. p. 74.

Ximberts Nachfolger war Anno 833. Hantho, ein Graf von Andechs, welcher dieses Bißthum mit seinen eigenen Gütern ansehnlich bereichert, und nachdem er 7. Jahr lang diesem Amt vorgestanden,

Hantho der XII. Bischoff zu Augspurg. Bereichert das Bißthum.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 10. p. 80.

Gualtern, so bey König Ludwig in grossem Ansehen gestanden, und auf dem Mayntzischen Synodo gewesen, zum Nachfolger gehabt. Zu dessen Lebzeiten wurde Gerung Amberger, ein gebohrner Augspurger, zum sechsten Abbt zu Kempten erwählet.

Gualtherus der XIII. Bischoff zu Augspurg. Synodus zu Mayntz. Gerung Amberger von Augspurg, Abbt zu Kempten.

Gasserus ad a. 840. sq.

§. X.

Nach Gualters Tod gelangte zu der Bischöfflichen Würde Anno 848. Udalgerus, oder Adelgerus, so wider Pabst Nicolaus I. der kurtz vorhero die Priester-Ehe verboten hatte, hefftig geschrieben.

Udalgerus der XIV. Bischoff zu Augspurg. Schreibet wider das Päbstliche Priester-Ehe-Verbot.

Gasserus ad a. 848.

Diese beyde nach einander gefolgte Bischöffe wollen einige gar nicht unter die Zahl der Augspurgischen Bischöffe rechnen.

Stengel. P. II. c. 10. p. 81.

Udalgerus hatte Anno 864. Neodegarius oder Nitgarius zum Nachfolger.

Neodegarius der XV. Bischoff zu Augspurg.

Gasserus ad a. 864. Stengel. P. II. c. 11. p. 81.

Zu dessen Zeiten hielte sich Pabsts Nicolai Legat, Nahmens Arsenius, zu Augspurg auf.

Arsenius, ein Päbstlicher Legat, hält sich zu Augspurg auf.

Conf. Reginonis L. II. ad a. 866.

Neodegarius verwaltete das Bißthum nur 4. Jahr, jedoch löblich. Ihme folgte Anno 869. Lanko, Lantho oder Danko, der dem Anno 871. von König Ludwig

Lankos, Lantho, Danko der XVI. Bischoff zu Augspurg.

Kirchen-Geschichte.
Wohnt dem Synodo zu Cölln bey.

Ludwig dem Teutschen wegen Verbesserung der Lebens-Art der Geistlichkeit zu Cölln gehaltenen Synodo beygewohnet.

Gasserus ad a. 869.

Udalmannus der XVII. Bischoff zu Augspurg.
Wicherus der XVIII. Bischoff zu Augspurg.

An dessen statt wurde Anno 882. Udalmannus, und als dieser Anno 887. gestorben, Wicherus, Abbt zu Ottobeyren, Bischoff zu Augspurg.

Gasserus ad hos annos.

Einige setzen diesen beyden oben benannten den Bischoff Lanko nach.

Stengel. P. II. c. 12. 13. 14. p. 83. sq.

Adalbero der XIX. Bischoff zu Augspurg, wohnt den Synodis zu Trybur und Altheim bey.
Wird in Reichs-Geschäfften gebraucht.
Erziehet Ludwig das Kind.

Nach Wichers Anno 897. erfolgten Ableiben gelangte Adalbero, ein Graf von Wittislingen, zum Bißthum, welcher bey den Synodis zu Trybur und Altheim gewesen, und auch sonsten in Reichs-Geschäfften viel gebraucht worden, wie ihme dann nach Kayser Arnolphs Tod die Erziehung seines unmündigen Printzens Ludwig, welcher ihn in einer Urkund fidelem & intentissimum nutritorem suum nennet, anvertrauet worden.

Gasserus ad a. 897. Stengel. P. II. c. 15. p. 88. conf. privilegium in Chronico Laurish. ap. Freher. T. I. p. 115.

Hiltinus der XX. Bischoff zu Augspurg.

Anno 914. wurde Hiltinus, des vorigen Coadjutor,

Gasser ad a. 914. Stengel. P. II. c. 17. p. 94.

Udalricus der XXI. Bischoff zu Augspurg.
Wohnt dem Synodo zu Ingelheim bey.
Erbauet St. Johannis-Kirche.
Richtet die Abbtey Kempten wieder an.
Stifftet St. Stephans-Stifft.
Erbauet die St. Afra Capell wieder.

und an dessen Stelle Anno 925. der wegen seines recht Bischöfflichen Wandels so berühmte Udalricus, Bischoff zu Augspurg, welcher während seiner 50. jährigen Verwaltung Anno 948. dem zu Ingelheim von Kayser Otto dem Grossen gehaltenen Synodo beygewohnet, Anno 956. die St. Johannes-Kirche zu Augspurg gebauet, und selbige zu einer Pfarr gemacht, die von den Hungarn zerstöhrte Abbtey Kempten wieder angerichtet, Anno 964. das Stifft bey St. Stephan vor adeliches Frauenzimmer gestifftet, und seine Schwester Elsina zur Aebbtissin über selbiges gesetzet. Die von den Hungarn verbrannte Capell der Heil. Afra wieder erbauet, und dahin zu Unterhaltung des Gottesdiensts Canonicos regulares gesetzet, auch durch seine Freygebigkeit gegen die Arme und Dürfftige so wohl, als seinen unsträfflichen Lebens-Wandel, sich ein rühmliches Angedencken erworben.

Auctor vitæ S. Udalrici. Auctor miraculorum S. Udalrici.
Bernonis vita S. Udalrici. Gasserus ad hos annos.
Stengel. P. II. c. 18. p. 96. sq.

§. XI.

Henricus I. der XXII. Bischoff zu Augspurg.
Rebellirt wider Kayser Otto II.

Udalricus starb Anno 973. Ihme folgte im Bißthum Henricus I. ein Graf von Wolffratshaussen, der aber nachgehends wider den Kayser Otto II. nebst Heinrichen, seines Vatters Brudern, sich aufgelehnet, und dadurch nicht nur verursachet, daß der Kayser die Augspurgische Gegend verwüstet, sondern daß auch er einige Zeit in der Gefängnuß zubringen müssen. Jedoch bekam er hernach sein Bißthum wieder, und kam endlich Anno 980. in dem Griechischen Krieg in Italien um.

Vid. Auctorem vitæ S. Udalrici.

Besag-

Besagter Heinrich schenckte sein eigenthumlich anererbtes Gut Geyssenhausen dem Hoch-Stifft, bauete eine Brücke über den Lech gegen St. Afra Capell,

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 19. p. 113.

und hatte zum Nachfolger Udalgerum, welchen aber Stengel, Khamm und andere wegen seiner kurtzen Regierung, oder weil er nur zu der Zeit, da sein Vorfahr in der Gefangenschafft gewesen, dieser Würde vorgestanden, nicht unter die Zahl der Bischöffe rechnen, sondern gleich einen, Nahmens Eticho, einrücken,

Stengel. P. II. c. 20. p. 114. Corb. Khamm in Chierarch. Aug. P. I. C. VI. Class. II. S. XII. p. 151. Gasserus ad hos annos.

welcher Anno 988. Luitholdo Platz gemacht. Dieser Luitholdus, welchen der Auctor vitæ S. Adelheidis Dudo nennet, bauete die Dom-Kirche, so eingefallen, oder, wie einige wollen, abgebrannt, mit Hülffe der andächtigen Adelheid, Kaysers Otto I. Wittwe, viel prächtiger, als sie vorhero gewesen, wieder auf,

Auct. vitæ S. Adelheidis,

und brachte, als er sich Anno 993. zu Rom aufgehalten, von dem Pabst Johannes XV. durch seine Beredsamkeit zuwegen, daß er den Augspurgischen Bischoff Udalrich, wegen seiner angegebenen Wunderwercke, unter die Zahl der Heiligen gezehlet.

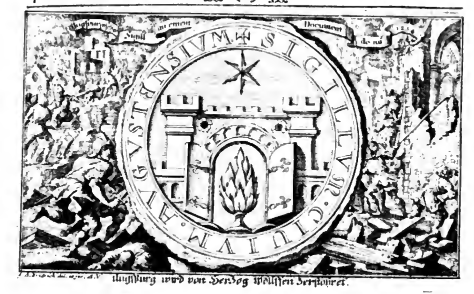
Gasserus ad h. a. Stengel. P. II. c. 22. p. 116.

Luitholden folgte Anno 996. oder 98. im Bißthum Gebhardus von Ammerthal, der aber selbigem nur 4. oder 6. Jahr vorgestanden, und vorhero Probst zu Ellwangen gewesen. Einige schieben zwischen diesen beyden Bischöffen oben genannten Udalgerum, jedoch ohne Grund, ein.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 25. p. 119.

Kirchen-Geschichte.
Schenckt dem Hoch-Stifft Geyssenhausen.
Bauet die Lech-Bruck.
Udalgerus der XXIII. Bischoff zu Augspurg.
Eticho der XXIV. Bischoff zu Augspurg.
Luitholdus der XXV. Bischoff zu Augspurg.
Bauet die abgebrannte Dom-Kirche mit Hülff der Kayserin Adelheid wieder auf.
St. Udalrich wird canonisirt.
Gebhardus der XXVI. Bischoff zu Augspurg.





ugspurg wird von Herzog Welffen zerstöret.

Das fünffte Capitul.

Von den Augspurgischen Begebenheiten, so sich von dem Anfang der Regierung Heinrichs II. oder des Heiligen, bis zu Anfang des grossen Interregni, oder von Anno 1002. bis 1254, nemlich bis auf den Tod Conrads des IV, zugetragen.

§. I.

Annus 1002. Heinrich II. oder Heilige wird König in Teutschland. Hertzog Hermañ in Schwaben widersetzt sich ihm.

Mit Kayser Otto III. starb Anno 1002. das Sächsische Geschlecht aus, dahero wählten die teutschen Fürsten noch in diesem Jahr Heinrich II. Hertzog in Bayern, zum König in Teutschland: Und obwolen ihme solches Hertzog Hermann in Schwaben nebst andern zimlich schwehr machen wollen, so mußte sich selbiger doch zu Brüssel zum Ziel legen;

Ditmarus L. V. p. 367.
Sigebertus Gemblacensis ad a. 1002.

Wie

Wie dann gedachter Hermann kurtz darauf, nemlich Anno 1004. gestorben, und das Hertzogthum Schwaben mit König Heinrichs Genehmhaltung seinem noch minderjährigen Sohn Hermann III. hinterlassen.

Annus 1004. Hermann III. Hertzog in Schwaben.

Ditmarus L. VI. Chron. Austr. excerpta ad h. a.

Zu dessen Zeiten war in Augspurg und selbiger Gegend grosse Theurung.

Theurung.

Gasserus ad hos annos.

Anno 1009. feyerte Heinrich das Oster-Fest zu Augspurg, und verliehe daselbst Dietmarn, Grafen von Walbeck, das Ertz-Bißthum Magdeburg.

Annus 1009. König Heinrich kommt nach Augspurg.

Ditmarus L. V.

Und als Anno 1012. Hermann der III. Hertzog in Schwaben, mit Tod abgegangen, gab er solches Hertzogthum dessen Schwager Ernst Leopolden, Hertzogs in Oesterreich Sohn.

Ernst I. Hertzog in Schwaben.

Hermannus Contractus ad a. 1012.

Diesem folgte Anno 1015. sein Sohn gleiches Nahmens.

Annus 1015. Ernst II. Hertzog in Schwaben.

Ditmarus L. VII. Hermannus Contr. ad a. 1015.
Gasser. ad h. a.

Der Bayrische Geschicht-Schreiber Aventinus gibt vor, daß unter dieses Kaysers Regierung einige gegen ihn übel gesinnete Fürsten, sonderlich seine beyde Schwäger, Heinrich, Hertzog in Bayern, und Theodorich, Augspurg in Brand gesteckt, und des Kaysers Bruder, Bischoff Bruno, verjagt haben.

Augspurg wird von den Bayern verbrannt.

Aventinus L. V. c. 5. n. 6.

Hingegen will Gasser behaupten, daß dieses Anno 1013. von Hertzog Welphen II. geschehen seye.

Annus 1013.

Gasserus ad a. 1013.

§. II.

An Heinrich des II. statt, so Anno 1024. gestorben, wurde Conrad II. König in Teutschland. Dieser kam bald im Anfang seiner Regierung, nemlich Anno 1026, nach Augspurg, und hielte daselbst einen Reichs-Tag, auf welchem er einige zwischen den teutschen Fürsten entstandene Mißhelligkeiten beygeleget, und sich sonderlich mit Ernst, Hertzog in Schwaben, seinem Stief-Sohn, der sich wider ihn aufgelehnet, aussöhnen lassen,

Annus 1024. Conrad II. oder Salicus wird König in Teutschland.

Annus 1026. Halt zu Augspurg einen Reichs-Tag.

Wider ihn lehnt sich Hertzog Ernst in Schwabẽ auf.

Wippo in vita Conradi Salici c. X.
Otto Frisingensis Chron. L. VI. c. 28.

welcher aber doch bald hernach Anno 1029. nebst Conrad, König Conrads Vetter, und Friederich von Lothringen, in der Gegend von Augspurg neuen Lermen angefangen, deßwegen aber abgesetzt worden, und das Hertzogthum seinem Bruder Hermann IV. überlassen müssen.

Annus 1029. Wird abgesetzt. Hermann IV. Hertzog in Schwaben.

Wippo c. XIX. c. XXIV. XXVIII. Hermannus Contractus ad a. 1027. Hepidanus ad a. 1036. Gasserus ad hos annos.

Daß

Welpho. AdvocatusDiœcesis Aug. Erobert Augspurg.

Daß es unter diesen Unruhen der Stadt Augspurg nicht zum besten ergangen seye, ist wohl glaublich, sonderlich da bekandt, daß unter Conrads Abwesenheit in Italien Welpho, ein mächtiger Herr in Bayern, so nach Gassers Meynung Advocatus Diœcesis Augustanæ gewesen, mit Bischoff Bruno abermal in Verdrüßlichkeit gerathen, sich der Stadt und des Bischöfflichen Schatzes bemächtiget, die Stadt aber übel zugerichtet und verwüstet.

Hermannus Contractus ad a. 1026. Wippo in vita Conradi Salici ad hos annos. Conradus Urspergensis ad hos annos. Chron. Aug. exc. ad a. 1026.

Annus 1038. Heinrich, Kayser Conrads Sohn, wird Hertzog in Schwaben.

Nachdeme Hermann, Hertzog in Schwaben, Anno 1038. in Italien an der Pest gestorben, verliehe Kayser Conrad dieses Hertzogthum seinem eigenen Sohn und Nachfolger Heinrich dem III. oder Schwartzen.

Hepidanus, sed male ad a. 1044. Gasserus ad h. a.

§. III.

Und bald hernach Kayser. Annus 1039.

Nimmt Augspurg in seinen besondern Schutz.

Gleichwie nun dieser Herr, nachdem er seinem Vatter Anno 1039. in dem teutschen Reich gefolget, der Stadt Augspurg mit besondern Gnaden zugethan gewesen, also hat er selbige auf dem gleich bey Anfang seiner Regierung daselbst gehaltenen Reichs-Tag in defensionis suæ mundiburdium, oder in seinen eignen und besondern Schutz und Schirm aufgenommen. Auf gemeldtem Reichs-Tag wurde auch vieles mit den Italiänischen Fürsten und Ständen gehandelt.

Crusii Annal. Suev. P. II. L. VI. c. 9. Gasserus ad h. a.

Annus 1042. Kommt abermal dahin.

Anno 1042. rüstete sich Heinrich zu Augspurg zu dem vorhabenden Feldzug in Italien, und nahm viele Augspurger mit sich.

Gasserus ad a. 1042.

Annus 1047. Verleihet Pfaltzgraf Otto das Hertzogthum Schwaben.

Anno 1047. oder, wie einige wollen, Anno 1045. verliehe er Pfaltzgraf Otto von Wittelsbach zu Ulm das bishero vor sich behaltene Hertzogthum Schwaben.

Hermannus Contractus ad a. 1047. Conradus Ursp. ad h. a.
Monachus Brunwilerensis in vita Ezonis, ap. Leibnit. T. I. p. 321.
Gasserus ad a. 1045.

Kommt nach Augspurg.

Und als er das folgende Jahr 1046. wieder nach Italien gegangen, feyerte er das Fest Mariä Geburt zu Augspurg.

Gasser. ad h. a.

Macht zwischen der Geistlichkeit und der Burgerschafft Friede.

Eben dahin kam er auch auf seiner Ruckreyß, und entschiede bey dieser Gelegenheit ein- und andere Strittigkeiten, so zwischen der Geistlichkeit und Burgerschafft daselbst vorgefallen, wohnte auch Bischoff Eberhards Exequien bey.

Gasserus ad h. a. Chron. Aug. exc. ad a. 1047.

Annus 1048. Otto, Graf von Schweinfurt, wird Hertzog in Schwaben.

In dem folgenden 1048. Jahr verliehe er an des verstorbenen Otto, Hertzogs in Schwaben, Stelle einem Grafen von Schweinfurt, Otto, dieses Hertzogthum.

Hermannus Contractus ad a. 1048. Gasserus ad h. a.

Anno

Anno 1052. hielte er abermal einen Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem nicht nur viele Fürsten des Reichs erschienen, sondern auch Pabst Leo IX. gegenwärtig gewesen, und daselbst eine Armee wider die Normänner zusammen gebracht. Damalen setzte auch Kayser Heinrich die Burgerschafft zu Augspurg, welche sich der Augspurgische Bischoff Heinrich gerne unterwürffig gemachet hätte, in vorige Freyheit.

Annus 1052. Heinrich III. hält einen Reichs-Tag zu Augspurg. Pabst Leo IX. kommt auch dazu. Kayser Heinrich III. befreyet die Stadt von der Bischöfflichen Gewalt.

Hermannus Contractus ad a. 1051. Gasserus ad a. 1052.

Das letzte mal hielte er sich Anno 1054. um das Fest der Reinigung Mariä zu Augspurg auf,

Annus 1054. Kommt nach Augspurg.

Hermannus Contractus ad a. 1054.

und zwey Jahr hernach, nemlich Anno 1056, beschloß er seine rühmens-würdige Regierung zu Bothfeld in Sachsen durch einen frühzeitigen Tod.

Stirbt A. 1056.

§. IV.

Ihme folgte in gedachtem Jahr sein noch minderjähriger Printz Heinrich IV. im Teutschen Reich. Gleichwie nun unter dieses Kaysers langwierigen Regierung in gantz Teutschland von nichts anders als Unruhen, Meuthereyen, Morden und Brennen zu hören war, also mußte auch Augspurg ein gleiches erfahren. Denn obwolen es anfangs unter der Vormundschafft seiner Mutter Agnes, und des Augspurgischen Bischoffs Heinrich, in dem Reich noch zimlich ruhig zugieng, so bediente sich doch Bischoff Heinrich seiner in Handen habenden Gewalt gegen die Stadt Augspurg, und suchte selbige auf allerhand Art und Weiß unter seine Bothmäßigkeit zu bringen.

Heinrich IV. Kayser. Wird von Bischoff Heinrich zu Augspurg erzogë. Welcher sich seiner Gewalt gegen die Stadt Augspurg mißbraucht.

Anno 1058. kam Kayser Heinrich mit seiner Mutter um Pfingsten nach Augspurg, und gab nicht nur den Hungarischen Abgesandten, so um seine Schwester Judith vor ihres Königs Printzen anhielten, sondern auch den Römischen Bottschafftern, so die Bestättigung des neu-erwählten Pabsts Nicolaus II. suchten, Audientz,

Annus 1058. Kayser Heinrich kommt nach Augspurg.

Excerpta Chron. Augustens. apud Freherum ad h. a.
Gasserus ad h. a.

verliehe auch die Augspurgische Schutz-Vogtey oder Advocatie nebst der Grafschafft Schwabeck Suighern von Baltzhaussen, und ließ sich von den Augspurgern huldigen.

Suigher von Baltzhaussen Advocatus Aug.

Praschii Epist. Aug. P. I. p. 55. Gasserus ad a. 1058.

§. V.

An des Anno 1058. verstorbenen Hertzogs in Schwaben Otto Stelle verliehe er dieses Hertzogthum, so er noch zu Ottens Lebzeiten Berchtolden, welcher nachgehends Hertzog zu Kärnthen worden, versprochen hatte, Anno 1059. seinem nachgehends höchst-undanckbaren Schwager Rudolphen.

Annus 1058. Annus 1059. Rudolph, Hertzog in Schwaben.

Lambertus Schaffnaburg. ad h. a. Conradus Ursp. ad h. a.
Excerpta Chron. August. ap. Freher. ad h. a.

Annus 1059. Bischoff Heinrichs Strittigkeit mit Graf Rapoto.

In bemeldtem 1059. Jahr hatte Bischoff Heinrich mit einem benachbarten Grafen, Nahmens Rapoto, Händel, welcher nicht nur das Schloß Menchingen belagert und verbrannt, sondern auch der Stadt Augspurg viel Verdruß angethan. Er wurde aber von den Augspurgern übel heimgeschicket, endlich aber diese Strittigkeit von der Kayserin Agnes, welche um aller Heiligen nach Augspurg gekommen, gütlich beygeleget.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1059.

Annus 1062. Kayser Heinrich kommt nach Augspurg.

Anno 1062. kam dieser Kayser, da er unterdessen von etlichen Bischöffen und Fürsten der Vormundschafft seiner Mutter entzogen worden, das zweyte mal mit dem Ertz-Bischoff von Bremen Adalbert nach Augspurg,

Excerpta Chron. Aug. ad a. 1062.

wohin nicht nur die Römische Abgesandte wegen der Wahl eines neuen Pabsts gekommen, sondern auch der unruhige Augspurgische Bischoff Heinrich zur Verantwortung, wegen unterschiedlich ausgeübter Friedbrüche, geladen worden, welcher aber nicht erschienen.

Excerpta Chron. Aug. l. c.

Annus 1063. Kayser Heinrich züchtiget Bischoff Heinrichen.

Eben dahin brachten ihn auch die Unruhen, so gedachter Bischoff Anno 1063. erwecket, nochmalen. Dann als selbigen so wohl die Stadt Augspurg, als der benachbarte Graf Dietbald von Wittelsbach, und andere, aus obangezeigten Ursachen, bey dem Kayser verklaget, und er sich, weilen er sich nichts gutes versprechen dörffen, auf das Schloß Falckenstein begeben, belagerte der Kayser selbiges, und der Bischoff starb unterdessen vor Verdruß.

Falckenstein, Schloß.

Excerpta Chron. Aug. ad a. 1063. Lambertus Schaffnab. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Bey dieser Gelegenheit brachte auch der Kayser unterschiedliche die Stadt betreffende Sachen, sonderlich derselben Angelegenheiten mit der Geistlichkeit, in Richtigkeit.

Gasser. l. c.

Annus 1064. 65. Kayser Heinrich kommt nach Augspurg.

Anno 1064. feyerte Kayser Heinrich das Fest Mariä Reinigung, und Anno 1065. die Heil. Pfingsten zu Augspurg.

Excerpta Chron Aug. ad hos annos.

Hungers-Noth zu Augspurg.

Annus 1067. 1068. 1070. 1071. Reichs-Täge und andere Zusammenkünfften zu Augspurg.

Bald darauf war eine ungemeine Hungers-Noth zu Augspurg, welche aber doch nicht lang kan gewähret haben, weil Kayser Heinrich Anno 1067. daselbst einen Reichs-Tag gehalten, Anno 1068. das Fest Mariä Geburt, Anno 1070. Mariä Reinigung zu Augspurg begangen, und Anno 1071. eine Zusammenkunfft der Schwäbisch- und Bayrischen Fürsten, wegen der von denen Bischöffen angesponnenen Sächsischen Unruhen, angestellet, auch damalen Aswinen von Schwabeck zum Advocato Provinciæ Augustanæ ernennet.

Aswin v. Schwabeck Advocatus Provinciæ Aug.

Excerpta Chron. Augustens. ad hos annos. Gasserus ad hos annos.

Unter

Unter dieser Zeit, nemlich Anno 1070, solle Kayser Heinrich, einiger Vorgeben nach, Augspurg mit Gewalt erobert haben; es läßt sich aber nirgend finden, was hiezu Anlaß gegeben, dahero auch billig daran zu zweifeln.

Annus 1070. Kayser Heinrich belagert Augspurg.

Gasserus ad a. 1070.

Anno 1073. entstund in Schwaben, und sonderlich um Augspurg herum, Lermen, dann Hertzog Rudolph schlug sich zu den rebellirenden Sachsen, und fieng gegen den Kayser Feindseeligkeiten an. Als sich aber die Sachsen mit Kayser Heinrich verglichen, folgte er ihrem Exempel, und söhnte sich zu Augspurg mit ihm aus.

Annus 1073. Rudolph, Hertzog in Schwaben, rebellirt. Versöhnt sich mit dem Kayser. Hilfft ihm wider die Sachsen.

Lambertus Schaffnab. ad a. 1073. Bruno, de bello Saxonico p. 105. sq.

Ja als die Sachsen in dem folgenden Jahr von neuem mit dem Kayser gebrochen, leistete er selbigem mit seinen Schwaben, welche vermög ihrer Freyheiten den ersten Angriff thaten, in der Schlacht bey der Unstrut so getreuen und tapfern Beystand, daß die Sachsen sich auf Gnad und Ungnad ergeben mußten.

Lambertus Schaffnab. ad a. 1075.

Poëta de Bello Saxonico L. III.

Unter dieser Zeit hielte sich der Kayser zweymal zu Augspurg auf.

Kayser Heinrich kommt nach Augspurg.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad hos annos. Gasserus ad h. a.

§. VI.

Und also war zwar die Ruhe in Teutschland wieder hergestellet, jedoch auf gar kurtze Zeit. Denn als Anno 1076. der unersättliche Pabst Gregorius VII. den Kayser, sonderlich weil er sich des von Alters her den Teutschen Königen und Kaysern zuständigen Juris investiendi Episcopos nicht begeben wollen, in den Bann gethan, und die Teutschen Fürsten von dem ihme geleisteten Eyd der Treue loß gesprochen, fielen nicht nur fast alle von ihm ab, und der Pabst scheuete sich nicht, ihme anzubefehlen, daß er auf Liechtmeß des folgenden 1077. Jahrs sich zu Augspurg stellen, und ihme wegen seiner bishero geführten Regierung Rechenschafft geben solle; sondern es setzten ihn auch die Reichs-Stände auf der in dem Monat Mertz zu Forcheim gehaltenen Reichs-Versammlung würcklich ab, und erwählten an seine statt Hertzog Rudolphen in Schwaben zum Kayser.

Annus 1076. Gregorius VII. Pabst. Verhetzt die Teutschen Fürsten wider Kayser Heinrich. Annus 1077. Welche den Kayser absetzen. Rudolph, Hertzog in Schwaben, Gegen-Kayser.

Bruno de Bello Sax. ad a. 1076. 77. Bertholdus Constant. ad hos a.
Conradus Ursp. ad hos annos. Chron. Australe ad h. a.
Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad h. a.

Dieser kam gleich nach seiner Crönung nach Augspurg, und hielte daselbst mit den Päbstlichen Abgeordneten, so von Forcheim zurück gekommen, die Heil. Ostern, kehrte aber bald wieder zurück in Francken und Sachsen.

Kommt nach Augspurg.

Bruno l. c. Bertold. Constant. l. c. Gasserus ad h. a.

Er war aber kaum weg, so kam ihm Kayser Heinrich aus Italien nach, und verheerete den Theil von Schwaben, so Rudolphen angehangen, mit Feuer und Schwerdt,

Kayser Heinrich verheeret das Schwabenland.

Schwerdt, Augspurg aber, so sich ihme gleich ergeben, und woselbst er das Fest Mariä Geburt gefeyret, wurde verschonet.

Bertholdus Const. ad a. 1078. Sigebertus Gembl. ad h. a.
Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1077.

Annus 1080. Erschlägt den Gegen-Kayser Rudolph.

Hierauf verfolgte er den Gegen-Kayser Rudolph, überwand ihn in etlichen Schlachten, in Francken und Sachsen, bis endlich Rudolph Anno 1080. in dem Treffen bey Merseburg die rechte Hand, und zugleich sein Leben verlohren.

Auctor Hist. de vita Henrici IV. ad h. a.
Helmoldus in Chron. Slavorum L. I. c. 29. Gasserus ad h. a.

§. VII.

Friederich von Stauffe, Hertzog in Schwaben. Annus 1080. Hermann von Lützelburg Gegen-Kayser. Turnier zu Augspurg.

Das durch Rudolphs Tod erledigte Hertzogthum Schwaben verliehe Kayser Heinrich seinem getreuen Friederich von Stauffen, wider den von Rudolphen hiezu ernannten Hermann von Lützelburg, welcher Anno 1080. zu Augspurg ein Turnier angestellet, und nach Rudolphs Abgang von einigen Teutschen Fürsten zum Gegen-Kayser aufgeworffen worden.

Otto Frising. de Gest. Frid. I. L. I. c. 8. Gasserus ad a. 1080.
Conradus Ursp. ad a. 1079.

Bertolff von Zähringen. Augspurg wird erobert, und zum Theil verbrannt.

Gedachter Hermann, oder, wie einige wollen, der dem Kayser gleichfalls abgünstige Bertolff von Zähringen belagerte noch in selbigem Jahr die Stadt Augspurg, bemächtigte sich auch derselben, und verbrannte die Vor-Stadt gegen Morgen nebst der St. Peters-Kirche.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1080.
Brunneri Annales Boj. P. III. L. I. n. 5.

Annus 1081. Hermann von Lützelburg, Marggraf Leopold und Hertzog Welpho von Bayern belagern Augspurg.

Eben dergleichen Unglück kam auch Anno 1081. über die Stadt Augspurg, da der neue Gegen-Kayser Hermann, nebst Marggraf Leopolden und Hertzog Welphen in Bayern, unter Kayser Heinrichs Abwesenheit in Italien, diese Stadt unversehens überfallen, drey Wochen lang belagert, und die Vor-Städte angezündet.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1081. Helmoldus L. I. c. 30.
Chron. Austr. excerpta ad a. 1080. Chronicon Reichersperg. ad a. 1080.

Annus 1084. Hertzog Welpho bemächtiget sich der Stadt Augspurg, und verwüstet selbe grausam. Wigold Gegen-Bischoff. Kayser Heinrich IV. bemächtiget sich der Stadt Augspurg wieder.

Anno 1084. überrumpelte gedachter Welpho nebst dem Gegen-Bischoff Wigold die Stadt Augspurg jähling, indeme er das kleine Thörlen bey dem Rad-berg, wo jetzo ein Thurm, die Sack-Pfeiffe genannt, stehet, bey nächtlicher Weil eröffnet, viele Bürger, ja so gar diejenige, so in die Kirchen geflohen, niedergemacht, und unterschiedliche Kirchen und Capellen zerstöhret. Er hatte auch die Stadt so lang inne, bis endlich Kayser Heinrich ihn nebst dem von ihm an Sigfrids Stelle eingesetzten Bischoff Wigold verjagt, die Stadt Augspurg aber wurde gleichfalls bey der Eroberung übel zugerichtet.

Huld.

Huld. Mutii Germaniæ Chronicon L. XV. p. 36. Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1084. Bertold. Const. ad h. a. Conradus Ursp. ad a. 1083. Brunner. Ann. Boj. P. III. L. I. n. 15. Gasser. ad h. a. Vorbereitung E. E. Raths der Stadt Augspurg wider die nichtige Anklag des Georg Oesterreichers Anno 1555. in MSCto p. m. 9. a. Waltramus de Unitate Ecclesiæ &c. L. II. c. 36.

Anno 1087. wurde Augspurg abermal von Kayser Heinrichs Feinden angefallen, es wehreten sich aber die Burger so tapfer, daß jene nichts ausrichten können, und unverrichteter Sachen wiederum abziehen müssen.

Annus 1087. Augspurg wird belagert; aber vergeblich.

Excerpta Chron. Aug. ad a. 1087.

Zu dieser Zeit solle Friederich von Riedheim, und als dieser gestorben, Dietbald von Ryffen Stadt-Vogt zu Augspurg gewesen seyn.

Friederich von Riedheim, Dietbald von Ryffen, Stadt-Vögte zu Augspurg.

Gasserus ad hos annos. Nachricht von der Augspurgischen Land-Vogtey, in MSCto.

§. VIII.

Anno 1088. mußte Augspurg, glaublich auf Anstifften des Affter-Bischoffs Wigolds, von ihrem bösen Nachbarn Welpho, Hertzog in Bayern, so beständig den Gegen-Kaysern, absonderlich damalen Ekberten von Meissen beygestanden, abermal eine harte Plünderung ausstehen, ja es wurden so gar die noch übrige Mauren niedergerissen, und der Stadt Freyheits-Briefe und andere Urkunden von dem Feind weg- und auf das Schloß Rothenfels geschleppet, auf welchem sie erst unter Kayser Carls V. Regierung im Feuer aufgegangen; und würde vielleicht kaum ein geringes Angedencken von dieser so angesehenen Stadt übrig geblieben seyn, wann nicht nachgehends so wohl gedachter Welpho, nachdem er sich mit dem Kayser ausgesöhnet, seine ausgeübte Grausamkeit bereuet, und den Augspurgern ihren erlittenen Schaden gut gethan,

Annus 1088. Hertzog Welpho in Bayern zerstöhret Augspurg fast gar.

Schleppet die Augspurgische briefliche Urkunden mit sich weg. Welche zu Grund gehen.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1088. Auct. Apol. pro Henrico IV. Bertoldus Const. ad h. a. Conrad. Ursp. ad h. a. Brunneri Ann. Boj. P. III. L. I. n. 6. Aventin. L. VI. c. 1. n. 10. Gasser. ad a. 1088. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. in MSC. p. m. 9. b. B. Zencks Augsp. Chronik ad a. 1087. 88.

als auch Kayser Heinrich, so viel es seine Umstände zugelassen, sich um die Aufnahm dieser Stadt bekümmert, und zu dem Ende Anno 1090. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg eine Verordnung gemacht hätte, wie weit die Bischöffliche Gerechtsame sich in der Stadt erstrecken, und was hingegen der Rath und Gemeinde, wie auch der Land- und Stadt-Vogt vor Gerichtbarkeit haben solle.

Annus 1090. Kayser Heinrichs Verordnung wegen der Bischöfflichen und des Magistrats Jurisdiction zu Augspurg.

Crusius Annal. Suev. P. II. L. IX. c. 4. Gasserus ad a. 1090.

Wiewolen einige, vielleicht nicht ohne Grund, solche Verordnung seinem Sohn Heinrich V. zuschreiben. Jedoch ist dieses gewiß, daß er Anno 1090. Wer-

Werner von Schwabeck Advocatus Aug.

nern von Schwabeck an seines Vatters Stelle die Augspurgische Advocatie anvertrauet.

Gasserus ad a. 1090. Nachricht von der Land-Vogtey in MSC.

Annus 1092. Pest.

Zu dessen Zeiten, nemlich Anno 1092, grassirte die Pest starck zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1092.

Annus 1093. Die Bayern belagern Augspurg.

Anno 1093. überfielen die Bayern Augspurg abermal, wurden aber von den Bürgern zurück gejaget.

Brunneri Annal. Boj. P. III. L. I. n. 8.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1093.

Annus 1094. Zusammenkunfft der Schwaben zu Augspurg.

Anno 1094. hielten die Schwaben eine Zusammenkunfft zu Augspurg.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1094.

Annus 1095. Augspurg kommt wieder in Aufnahm.

Anno 1095. fiengen die Augspurger an, ihre Stadt weit herrlicher, als sie vorhero gewesen, zu bauen, und die niedergerissene Mauren aufzurichten, auch das Regiment ihrer Stadt in bessere Verfassung, als vorhero, zu stellen.

Gasserus ad a. 1095.

Verwirrter Zustand der Stadt Augspurg.

Weilen aber in diesem Lermen, wie oben angezeiget worden, die Stadt so wohl als das Hoch-Stifft um alle ihre schrifftliche Urkunden gekommen, lebten beyde Theile meistens, und zwar bis auf Kayser Friederichs des Rothbärtigten Zeiten, nach ihren alt-hergebrachten Gewohnheiten, und erhielten ihre gegen einander ehemalen gehabte Gerechtigkeiten, wiewol mit grosser Gefahr, diese Zeit über gegen einander, so gut sie konnten, dergestalt, daß gedachter Kayser Friederich, als er Anno 1187. nach Augspurg gekommen, und hievon benachrichtiget worden, die Stadt einem Schwanckenden verglichen haben solle.

Vorbereitung E. E. Raths zu Augspurg wider Georg Oesterreicher rc. in MSC. p. m. 10. a. Nachricht von der Augsp. Land-Vogtey, in MSC.

Feuers-Brunst.

Unter dieser Zeit brannten abermal die Vor-Städte gegen Morgen und gegen Abend zu unterschiedlicher Zeit ab.

Excerpta Chron. Aug. ap. Freh. ad a. 1095. Gasserus ad h. a.

Annus 1096. Anfang der Creutz-Züge.

In dem 1096. Jahr, da die sogenannte Creutz-Züge in das Gelobte Land ihren Anfang genommen, zogen auch viele Augspurger mit,

Gasserus ad a. 1096. conf. Chron. Aug. excerpta ap. Freh. ad h. a.

Pest und Hungers-Noth.

wodurch dann Augspurg so wohl, als durch die bald darauf erfolgte Pest und Hungers-Noth zimlich an Mannschafft entblöset worden.

Gasserus ad a. 1102. Zenck ad a. 1103.

Annus 1102. Feuers-Brunst.

Anno 1102. brannte die Vor-Stadt nebst St. Peters-Kirche zu Augspurg ab.

Excerpta Chron. Aug. ad a. 1102.

Annus 1104. Hertzog Friederich in Schwaben stirbt.

Anno 1104. starb Friederich, Hertzog in Schwaben, so dieses Hertzogthum, ungeachtet solches Bertold von Zäringen mit Hülffe der wider den Kayser übelgesinneten Fürsten an sich reissen wollen, bis an sein Ende behauptet.

Otto Frising. de Gest. Frid. I. L. I. c. 10.

Noch

Noch ist zu mercken, daß zu Kayser Heinrichs Zeiten ein Geistlicher zu Augspurg, Nahmens Matthäus Korsang, des Kaysers Ansehen wider den Pabst in Predigten und Schrifften offentlich vertheidiget, und deßwegen bald eine Aufruhr unter dem gemeinen Mann angerichtet hätte; hingegen ein Canonicus, Lambertus Gerochus, der auch der Schule zu Augspurg vorgestanden, hefftig wider den Kayser geschrieben, und deßwegen die Stadt räumen müssen.

Matthäus Korsang.

Lambertus Gerochus.

Crusius in Annal. Suev. Lib. Paralip. c. XVIII.

So wird auch unter dieses Kaysers Regierung zweyer Augspurgischer Geschlechters-Familien gedacht, nemlich der Portner, so Anno 1070. die Martins-Kirche und Closter stifften helffen, und der Welser, von welchem Geschlecht einer, Nahmens Octavian, ein Augspurgischer Hauptmann gewesen, und Anno 1074. gestorben.

Portner Patricii.

Welser Patricii.

Gasserus ad a. 1077. sq.

§. IX.

Kayser Heinrich IV. starb Anno 1106, nachdem er vorhero von seinem widerspenstigen Sohn und Nachfolger Heinrich V. auf Verhetzung des Pabsts Paschalis II. in das äusserste Elend gebracht, und des Reichs entsetzet worden. Wiewohl es nachgehends gedachtem seinem Sohn nicht besser ergangen, indem er eben, wie sein Vatter, sich wegen des Juris investiendi Episcopos lange Zeit herum zancken, und solches endlich gar, zum unersetzlichen Schaden des teutschen Reichs, Pabst Calixten II. Anno 1122. auf dem Reichs-Tag zu Worms überlassen müssen.

Annus 1106.

Heinrich V. Kayser.

Begibt sich des Juris investiendi Episcopos.

Sigeb. Gembl. ad a. 1106. Concordatum Henrici Imp. & Calixti II. Papæ ap. Baron. Tom. XII. Annal. ad h. a.

Dieser Kayser Heinrich V. kam gleich im Anfang seiner rechtmässigen Regierung nach Augspurg, allwo er zwey Monat lang geblieben, und daselbst Pabst Paschalem den II, wiewohl vergebens, erwarten wollen.

Kommt nach Augspurg.

Conradus Ursp. ad a. 1106. Gasserus ad h. a.

Anno 1112. gieng es in Augspurg zwischen der Geistlichkeit und Burgerschafft, wovon jene dem Pabst, der den kurtz vorhero mit dem Kayser gemachten Vergleich umgestossen hatte, diese aber dem Kayser beygefallen, sehr unruhig zu.

Annus 1112. Unruhe zwischen der Geistlichkeit und Burgerschafft zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1112.

Und eben so stund es auch Anno 1121. daselbst, ob gleich der an seines Vatters Friederichs von Stauffen statt zum Hertzog in Schwaben ernannte Friederich II. keinen Fleiß gespahret, die Ruhe in dieser Gegend zu erhalten,

Annus 1121. Friederich II. Hertzog in Schwaben.

Gasserus ad a. 1121. Conrad. Ursp. ad a. 1105. Otto Fris. L. VII. c. 9. & 12.

welcher auch auf Absterben Werners von Schwabeck, so bishero die Augspurgische Advocatie inne gehabt, solche dessen Sohn Adelgezen anvertrauet.

Adelgez von Schwabeck Advocatus Aug.

Nachricht von der Land-Vogtey zu Augspurg, MSC.

Gasserus ad h. a.

Gasser

Des Bischoffs Gerechtigkeiten zu Augspurg unter Kayser Heinrich V.

Gasser schreibt, daß um diese Zeit, vielleicht vermög des Anno 1104. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gemachten Vergleichs, die Stadt schuldig gewesen, dem Bischoff jährlich von ihren Gefällen und Steuren 6, von dem Zoll und Geleit vor die auf den Michaelis-Marckt reysende Kauf-Leute 4, ferner, wann er auf einen Reichs-Tag verreysen müssen, 10. Pfund Pfenning zu bezahlen; welches aber nachgehends durch unterschiedliche Verträg und Kayserliche Verordnungen aufgehoben worden.

Gasserus ad hos annos. Crusius Ann. Suev. P. II. L. X. c. 4.

§. X.

Annus 1125. Lotharius Kayser.

Wider welche Wahl sich Conrad, Hertzog in Francken, und Friederich, Hertzog in Schwaben, auflehnen.

An Heinrichs V. statt, so Anno 1125. zu Utrecht ohne Erben gestorben, erwählten die Stände des teutschen Reichs den 13. Septembris zu Mayntz Lotharium, einen Hertzog von Sachsen, und gebohrnen Grafen von Supplinburg, zum Kayser. Mit dieser Wahl war Conrad, Hertzog in Francken, und dessen Bruder Friederich, Hertzog in Schwaben, welche sich selbst Hoffnung hiezu gemacht, keineswegs zufrieden, lehnten sich deßwegen wider diesen neuen Kayser auf, und wollten sich 10. gantzer Jahr lang nicht zum Ziel legen, bis endlich Bernhard, Abbt von Clarevall, beyde Theile verglichen.

Otto Fris. L. VII. c. 16. & 20. Chron. mont. sereni ad a. 1128.
Conradus Ursp. ad a. 1125.

Lotharius zerstöhret Ulm.

Es ist wohl zu vermuthen, daß es unter diesem langwierigen Lermen um Augspurg herum nicht gar sicher ausgesehen habe, zumalen da die Stadt Ulm tanquam paries proximus von dem Kayser zerstöhret worden.

Felicis Fabri Hist. Suevorum L. I c. 11. Gasserus ad h. a.

Kommt nach Augspurg. Annus 1127. Schloß zum Cuntzilech bey Augspurg. Hertzog Heinrich der Hochmüthige vermählet sich mit Kaysers Lotharius Printzessin.

Dieser Unruhe ungeachtet kam Kayser Lotharius Anno 1127. nach Augspurg, und vermählte unweit davon auf dem Kayserlichen Schloß, zum Cuntzilech genannt, so zwischen Möhringen und Landsperg gelegen, wovon aber heutiges Tags nicht die geringste Spuhren mehr zu finden, seine Printzessin Gertraud an den mächtigen Hertzog Heinrich in Bayern.

Conradus Ursp. ad a. 1127. Chronicon mont. sereni ad a. 1127.
Otto Fris. L. I. c. 18. Gasserus ad a. 1130.
Brunner. in Annal. Boj. P. III. L. II. n. 4.

Annus 1132. Kaysers Lotharius Soldaten stecken Augspurg in Brand.

Als er hierauf Anno 1132. wieder nach Augspurg gekommen, und sich daselbst zu dem Italiänischen Feldzug wider den Affter-Pabst Anacletus gerüstet, hätte wenig gefehlet, daß Augspurg nicht gar zu Grund gegangen wäre; dann als die Bürger, welche es vielleicht mit Hertzog Friederich und seinem Bruder Conrad gehalten, mit des Kaysers Soldaten in Strittigkeit gerathen, entstunde nicht nur ein grausames Metzlen in Gegenwart des Kaysers unter beyden Partheyen, sondern es steckten auch die Kayserliche Soldaten die kaum neu-erbaute Stadt an unterschiedlichen Orten mit Feuer an, dergestalt, daß fast die Helffte der Stadt dadurch eingeäschert worden.

Albertus

Albertus Stadensis ad a. 1132. Conradus Urspergensis ad h. a.

Anno 1135. war eine ungemeine Trückne in der Augspurgischen Gegend, dergestalt, daß fast alle Wasser eingetrocknet, und die Bäume in den Wäldern angefangen zu brennen.

Annus 1135. Grosse Trückne zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1135.

Und in gedachtem Jahr machte oben genannter Adelgez von Schwabeck Wernern von Schwangau zum Stadt-Vogt zu Augspurg.

Werner von Schwangau Stadt-Vogt.

Nachricht von der Land-Vogtey, in MSC. Gasserus ad a. 1135.

§. XI.

Als Anno 1138. Kayser Lotharius eben auf der Rückreyse aus Italien in Tyrol an der Pest gestorben, und dessen Tochtermann Heinrich der Hochmüthige, Hertzog in Bayern und Sachsen, seinen Leichnam über Augspurg in Sachsen bringen lassen, machte sich zwar niemand mehrere Hoffnung zu der Kayserlichen Crone, als eben gedachter Heinrich, allein es schiene selbiger denen Reichs-Ständen zu mächtig zu seyn, dahero wählten sie zu Coblentz Hertzog Conrad in Francken zum Kayser.

Annus 1138. Kaysers Lotharii Leiche wird über Augspurg gebracht. Conrad, Hertzog in Francken, wird Kayser.

Otto Frisi. L. VII. c. 20. & 22.

Hertzog Heinrich wollte zwar diese in seiner Abwesenheit beschehene Wahl für ungültig gehalten wissen, er mußte aber doch endlich die in Handen habende Reichs-Kleinodien dem Kayser Conrad zu Regenspurg einhändigen lassen.

Wider welchen Hertzog Heinrich der Hochmüthige sich auflehnet.

Otto Fris. l. c.

Weilen er aber doch noch immer etwas feindliches im Schilde führte, so forderte ihn der Kayser auf den Reichs-Tag zu Augspurg. Dahin kam zwar Heinrich, aber mit einer zahlreichen Armee. Dieses sahe der Kayser für einen offentlichen Friedens-Bruch an, gieng deßwegen in der Nacht von Augspurg weg, erklärte Heinrichen zu Würtzburg als einen Reichs-Aechter, und verliehe das Hertzogthum Bayern Leopolden von Oesterreich, welcher, so bald Hertzog Heinrich sich mit seiner Armee zurück in Sachsen begeben, sich desselben bemächtiget, und mit seinem Volck einige Tage um Augspurg herum aufgehalten, Sachsen aber Heinrich dem Bären.

Reichs-Tag deswegen zu Augspurg.

Helmold. in Chron. Slav. L. I. c. 54. Gasserus ad a. 1139.
Conradus Ursp. ad a. 1139. Otto Fris. L. VII. c. 23. 25.

Anno 1146. verlegte Kayser Conrad das Schwäbische Reichs-Hof-Gericht nach Rothweil, welchem auch Augspurg damalen unterworffen gewesen, nachgehends aber durch unterschiedliche Kayserliche Freyheits-Briefe davon befreyet worden.

Annus 1146. Hof-Gericht zu Rothweil.

Conradi III. ordinatio jud. Rothw. ap. Goldast. in den Reichs-Satzungen P. I. conf. unterschiedliche unten angeführte Kays. Privilegia.

Zu dem Anno 1147. von Kayser Conrad auf Anstifften des Pabsts und seines Werbers Bernhards vorgenommenen Creutz-Zug wider die Saracenen in das

Annus 1147. Creutz-Zug.

Gelobte Land, folgten ihm viele Augspurger, es kamen aber die wenigste wieder zurück.

Otto Frisi. de Gest. Frid. L. I. c. 34. 45. 58. 60. Gasserus ad a. 1147.

Annus 1150. Feuers-Brunst zu Augspurg.

Anno 1150. erlitte Augspurg durch eine Feuers-Brunst grossen Schaden, indeme ein ansehnlicher Theil der Vorstadt gegen Mittag nebst der St. Peters-Kirche in die Asche geleget worden.

Gasserus ad a. 1150.

Werner von Andlau Stadt-Vogt.

Sonsten ist auch zu mercken, daß um diese Zeit Werner von Andlau Stadt-Vogt zu Augspurg gewesen.

Nachricht von der Augspurgischen Land-Vogtey, in MSC.

Friederich III. Hertzog in Schwaben.

Das Hertzogthum Schwaben aber Friederich, Kayser Conrads Bruders Sohn, so seinem Anno 1147. verstorbenen Vatter gefolget, besessen.

Otto Frisi. de Gest. Frid. L. I. c. 39.

§. XII.

Wird Kayser. Annus 1152.

Dieser Friederich, sonsten der Rothbärtigte genannt, wurde nach dem Ableiben Conrads III. Anno 1152. zu Franckfurt von den Teutschen Fürsten zum Kayser erwählet.

Chron. Austr. excerpta ad a. 1152. Otto Frisi. de Gest. Frid. L. II. c. 2.

Bischoff Conrad sucht sich die Stadt Augspurg unterwürffig zu machen, und verklagt selbige bey dem Kayser. Annus 1156. Wird abgewiesen, und muß etliche der Stadt entzogene Gerechtigkeiten wieder abtretten.

Gleich bey Anfang dieses Kaysers Regierung suchte der neue Bischoff Conrad bey selbigem zu erhalten, daß ihme die Bothmäßigkeit über die Stadt Augspurg möchte eingeräumet werden; zu dem Ende verklagte er dieselbe so wohl, als den Land- und Stadt-Vogt bey dem zu Augspurg anwesenden Kayser wegen übler Handhabung der Gerechtigkeit und Verwaltung der Einkünfften auf das hefftigste. Es schlug ihm aber sein Vorhaben gantz fehl; dann als die Sache auf dem Anno 1156. zu Regenspurg (andere sagen, zu Nürnberg,) gehaltenen Reichs-Tag zur Untersuchung gekommen, zeigte sichs, daß die Bischöffe sich würcklich schon mehrerer Gerechtigkeiten angemasset, als ihnen gebühret, welche dann ihme und seinem Burggrafen Zoller und Müntzmeister wieder abgenommen, der Stadt hingegen verliehen, dem Land- und Stadt-Vogt aber, wie auch dem Rath besondere die Erwählung eines Pfarrers, die Straffen, Steuren und anderes betreffende Verordnungen vorgeschrieben worden.

Nachricht von der Augspurgischen Land-Vogtey, in MSCto.

Crusius Ann. Suev. P. II. L. IX. c. 14. Gasserus ad a. 1152. & 1156.

Stengel. Rer. Aug. P. II. c. 36.

§. XIII.

Annus 1154. Kayser Friederich kommt etliche mal nach Augspurg.

Unter dieser Zeit, nemlich Anno 1154, hielte sich Kayser Friederich, als er seinen ersten Feldzug in Italien vornehmen wollen, einige Zeit zu Augspurg auf, musterte daselbst seine Armee, und gieng von dannen in Italien.

Gvntheri Ligurinus L. II. init. Gasserus ad a. 1153.

Eben

Eben daselbst hielte er Anno 1157. einen Reichs-Tag, um mit den Ständen des Reichs wegen Bestraffung Pabsts Hadriani zu handeln. Wie er dann auch bey dem dritten und vierdten Feldzug in Italien einige Zeit lang zu Augspurg verblieben,

Annus 1157. Reichs-Tag zu Augspurg.

Otto Frif. de Gest. Frid. L.I.c.17. Guntherus in Ligurino L.VII.init.
Mutii Germaniæ Chronicon L. XVII. p. 164.
Gasserus ad a. 1157.

und Anno 1162. so gar die durch Adelgezen II. von Schwabeck Tod ledig wordene Advocatie der Stadt Augspurg übernommen, Conraden von Zeilnhart zum Stadt-Vogt gesetzet, und die Stadt allen andern Reichs-Städten durch verliehene herrliche Freyheiten gleich gemachet.

Annus 1162. Kayser Friederich wird Advocatus der Stadt Augspurg. Macht Conrad von Zeilnhard zum Stadt-Vogt. Gibt der Stadt unterschiedliche Freyheiten.

Otto de S. Blasio c. XXI. Felicis Fabri Hist. Sueviæ L. I. c. 12.
Conradus Ursp. ad h. a. Gasserus ad h. a.

In dem zwischen Guelphen IV. und Pfaltzgraf Hugo von Tübingen wegen der Erbschafft des ohne Leibs-Erben verstorbenen Grafen Otto von Buchorn Anno 1165. in Schwaben entstandenen Krieg mußte die hiesige Gegend von denen von dem Hugo zu Hülff geruffenen Böhmen vieles ausstehen.

Krieg zwischen Hertzog Guelpho IV. und Pfaltzgraf Hugo von Tübingen. Annus 1165.

Conradus Ursp. ad a. 1165. Gasserus ad h. a.

Jedoch wurde nach des Kaysers Wiederkunfft aus Italien Anno 1166. alles wieder ruhig, absonderlich da er wegen eines abermal anzustellenden Zugs wider den Pabst Alexander noch in diesem Jahr zu Augspurg einen Reichs-Tag gehalten, und zu dem Ende in dem folgenden Jahr eben daselbst auf dem Lechfeld seine Armee zusammen gezogen.

Annus 1166. Reichs-Tag zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1166.

§. XIV.

Als hierauf Kayser Friederich Anno 1174. den fünfften, ihme aber sehr fatalen, Feldzug in Italien vorgenommen, übergab er vorhero das Hertzogthum Schwaben, welches er durch Hertzog Welphens Erbschafft ansehnlich erweitert, nebst der Augspurgischen Advocatie seinem Sohn Friederich, welcher ihn mit seinen Schwaben auf den Anno 1189. vorgenommenen Creutz-Zug in das Gelobte Land begleitet. Unter Hertzog Friederichs Volck sollen sich viele Augspurgische Geschlechter und andere Burger befunden haben, wovon aber der wenigste Theil, gleichwie auch Kayser Friederichen und seinem Printzen wiederfahren, zurück gekommen.

Annus 1174. Friederich IV. Hertzog in Schwaben. Annus 1189. Creutz-Zug.

Otto de S. Blasio c. XXXV. Arnoldi Lub. Chron. Slav. L. III. c. 33.
Gasserus ad hos annos.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß sich unter Kayser Friederichs Regierung abermal von zwey Augspurgischen Geschlechters-Familien, nemlich der Hörwartischund Ilsungischen, Spuhren finden.

Hörwart, Ilsung, Patricii.

Gasserus ad hos annos.

 §. XV.

§. XV.

Heinrich der VI. Kayser.

Friederich dem Rothbärtigten folgte im Kayserthum sein Printz Heinrich VI. welcher vorhero schon nicht nur von den Reichs-Ständen zu seinem Nachfolger erkläret worden, sondern auch in Abwesenheit seines Vatters schon würcklich die Regierung geführet. Dieser Kayser verliehe Anno 1192. seinem Bruder Conrad, und als selbiger Anno 1195. gestorben, seinem jüngern Bruder Philipp das Hertzogthum Schwaben;

Annus 1192. Conrad, Hertzog in Schwaben. Annus 1195. Philipp, Hertzog in Schwaben,

Otto de S. Blasio c. XXXVII. Conrad. Ursp. ad a. 1195.

welcher sich bey Augspurg auf dem Schloß zum Cuntzilech vermählet.

welcher letztere sich in dem folgenden Jahr in dem nahe bey Augspurg gelegenen oben schon benannten Schloß zum Cuntzilech, welches Gasser Eptaticum nennet, mit des Griechischen Kaysers Isaaci Angeli Printzessin Irene, in Beyseyn des Kaysers und vieler Reichs-Fürsten, vermählet.

Otto de S. Blasio c. XLIV. Conradus Ursp. ad a. 1196.
Gasserus ad h. a.

Annus 1197. Heinrich der VI. stirbt an empfangenem Gifft.

Bey dieser Gelegenheit suchte der Kayser von den Reichs-Fürsten zu erhalten, daß sie seinen 4.jährigen Printzen Friederich ihme zum Nachfolger ernennen sollten, allein die meisten nahmen es zu Bedacht, und unterdessen starb er Anno 1197. bey Messina in Sicilien an empfangenem Gifft.

Conradus Ursp. ad a. 1196.

§. XVI.

Nach Heinrichs VI. Tod bemühete sich zwar sein Bruder Philipp, Hertzog in Schwaben, dessen unmündigen Printzen Friederich auf den Kayserlichen Thron zu bringen, allein der Haß des Pabsts so wohl, als der Reichs-Stände gegen dem Schwäbischen Hauß hinderte ihn daran, und die letztere erwählten Bertholden V. von Zähringen zum Kayser, dieser aber ließ sich von Hertzog Philipp, dem er ohnedem nicht gewachsen war, wegkauffen, und hierauf wurde besagtem Philipp zu Mühlhausen von einigen teutschen Fürsten die Kayserliche Würde aufgetragen.

Berthold von Zähringen schlägt das Kayserthum aus. Philippus wird Kayser.

Otto de S. Blasio c. XLVI.

Otto Gegen-Kayser.

Dieser behauptete auch selbige wider Heinrichs des Löwen Sohn Otto, welchen die Päbstlich-gesinnete Fürsten zum Kayser aufgeworffen, bis an seinen Tod.

Conradus Ursp. ad a. 1205.

Annus 1203. Reichs-Tag zu Augspurg.

Anno 1203. hielte er einen Reichs-Tag zu Augspurg in Gegenwart des Päbstlichen Legaten, wie er sich dann die meiste Zeit um und in Augspurg aufgehalten, und dieser Stadt sehr gnädig gewesen.

Crusius Ann. P. II. L. XII. c. 10. Gasserus ad a. 1203.

Dahero, weilen sich selbige damalen schon wiederum zimlich erholet, der Kayser aber immer Geld bedürfftig gewesen, und durch Verkauffung vieler Schlösser, Flecken und Dörffer an Edelleute und andere Gelegenheit gegeben, daß die Reichs-Ritter-

Ritterschafft in Schwaben so zahlreich worden, gar wohl zu muthmassen ist, daß auch diese Stadt so wohl, als die vermögliche Bürger derselben, unterschiedliche Gerechtigkeiten und Güter von ihme erkauffet.

Aufnahm der Ritterschafft in Schwaben; ingleichen der Stadt Augspurg.

Conf. Conrad. Ursp. ad a. 1208.

Eben dieser Kayser machte Anno 1205. Widolten von Sultzbach zum Stadt-Vogt in Augspurg,

Annus 1205. Widolt von Sultzbach Stadt-Vogt.

Nachricht von der Augspurgischen Land-Vogtey, in MSC.

und hielte Anno 1207. einen Reichs-Tag daselbst, auf welchem gar vieles von einem Vergleich zwischen ihme und dem Gegen-Kayser Otto in Gegenwart zweyer Cardinäle abgehandelt, und Adolph, Ertz-Bischoff zu Cölln, von dem Päbstlichen Bann losgesprochen worden.

Annus 1207. Reichs-Tag zu Augspurg.

Godofredi Monachi S. Pantaleonis &c. Annales ad a. 1207.

Burckart Zencks Augspurgische Chronik ad h. a. Gasserus ad h. a.

Bald hernach, nemlich Anno 1208, wurde Kayser Philipp von Otto von Wittelspach meuchelmörderischer Weiß ermordet.

Annus 1208. Philippus wird ermordet.

Otto de S. Blasio c. L.

§. XVII.

Nach seinem Tod kostete es seinen bisherigen Widersacher Otto IV. wenig Mühe, das Kayserthum zu behaupten, zumalen da er gleich hernach die bereits vorhero in Vorschlag gebrachte Vermählung mit Kayser Philipps Printzessin Beatrix vollzogen, und dadurch ansehnliche Güter in Schwaben erheyrathet.

Otto der IV. behauptet das teutsche Reich.

Conr. Ursp. ad a. 1208.

Gleich bey Anfang der rechtmässigen Regierung dieses Kaysers stunde Augspurg wegen des Kriegs, so der kriegerische Bischoff Sigfrid mit den Bayrischen Fürsten um die Herrschafft Schwabeck geführet, in nicht geringer Gefahr.

Bischoff Sigfrids Krieg mit Bayern wegen Schwabeck.

Gasserus ad a. 1208.

Noch in diesem Jahr hielte Otto einen Reichs-Tag zu Augspurg, und ächtete daselbst den Kayser-Mörder Otto von Wittelspach, straffte fünff Strassen-Räuber mit dem Strang und Schwerdt, gab der Italiänischen Städte Gesandten Audientz, und verliehe dem Reichs-Marschallen von Callindin die Jurisdiction über alle Strassen-Räuber und Missethäter im teutschen Reich.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Reichs-Marschallen von Callindin.

Otto de S. Blasio Cap. L.

Eben daselbst hielte er auch Anno 1209. einen Reichs-Tag, um sich mit den Ständen des Reichs wegen des Römer-Zugs zu berathschlagen, und hierauf gieng er auch würcklich in Italien.

Annus 1209. Reichs-Tag zu Augspurg.

Otto de S. Blasio C. LII. Arnoldus Abbas Lubecensis L. VII. c. 20.

Da er aber unterschiedliche dem Pabst nicht anständige Forderungen machte, wurde er von Pabst Innocentio III. in den Bann gethan, und deßwegen von den Teutschen Fürsten abgesetzt. Dahero er sich in seine Erb-Lande begeben, und dem

Otto der IV. wird in Bann gethan, und abgesetzt.

Friderich II. Kayser. Ererbt das Hertzogthum Schwaben.

dem neu-erwählten Friederich II, Heinrichs VI. Sohn, König in Sicilien, welcher von seinem Vetter, Kayser Philipp, auch das Hertzogthum Schwaben ererbet, das Teutsche Reich überlassen müssen.

Conradus Ursp. ad a. 1214.

Feuers-Brunst zu Augspurg.

Indem dieses vorgieng, brannten in Augspurg über 200. Häuser ab.

Gasserus ad h. a.

§. XVIII.

Annus 1212. Kayser Friederich II. kommt nach Augspurg. Reichs-Tag zu Augspurg.

Der neue Kayser Friederich II. kam sogleich Anno 1212. aus Italien nach Augspurg, und hielte daselbst in persönlicher Gegenwart vieler Fürsten und Stände einen Reichs-Tag, auf welchem er sonderlich dem Marschall von Callin die Befehl gegeben, die offentliche Friedens-Stöhrer aufzusuchen, und ihme für Gericht zu stellen;

Conradus Ursp. ad a. 1212.

Rudolph von Graben Stadt-Vogt.

auch als Advocatus dieser Stadt Rudolphen von Graben zum Stadt-Vogt gemacht.

Nachricht von der Land-Vogtey rc. Gasserus ad a. 1212.

Annus 1215. Reichs-Tag zu Augspurg.

Anno 1215. hielte er einen Reichs-Tag zu Augspurg, bey welcher Gelegenheit ihme auch die Bürgerschafft gehuldiget;

Aventinus Annal. Boj. L. VII. c. III. n. 5. Gasserus ad a. 1215.

Annus 1220. Pest.

welche aber durch die Anno 1220. zu Augspurg eingerissene Pest um ein ansehnliches gemindert worden.

Gasserus ad a. 1220.

Annus 1223. Heinrich, Kayser Friederichs Printz, wird Hertzog in Schwaben und Augspurgischer Advocatus.

Anno 1223. machte der Kayser seinen Printzen Heinrich zum Hertzog in Schwaben und Advocaten dieser Stadt, nachdem er selbigen bereits im vorigen Jahr zu Aachen zum Römischen König crönen lassen. Weilen aber selbiger noch minderjährig war, wurde Hertzog Ludwigen in Bayern die Verwaltung seines Lands anvertrauet.

Gasserus ad a. 1223. Conradus Ursp. ad a. 1225.

Annus 1228. Creutz-Zug.

Jedoch überließ der Kayser, da er Anno 1228. den Creutz-Zug, zu welchem ihm die Augspurger von freyen Stücken Hülffs-Völcker geschicket, angetretten, seinem undanckbaren Sohn König Heinrich die Verwaltung des Reichs gantz allein.

Gesta Archi-Episcop. Trev. p. 1226.

§. XIX.

Krieg zwischen König Heinrich mit Hertzog Ludwig in Bayern. Annus 1233.

In dem von König Heinrich in der Abwesenheit seines Vatters, Kayser Friederichs, wider den Hertzog in Bayern, Ludwig, ohne rechtmässige Ursache angefangenen Krieg zog gedachter Heinrich Anno 1233. seine in 6000. Mann bestehende Armee bey Augspurg zusammen, mit welcher er auch gantz Teutschland unter sich gebracht.

Godefredi Mon. S. Pantal. Annal. ad a. 1233.

Eben

Eben daselbst versammleten sich auch einige Bischöffe, um die streitende Partheyen zu vergleichen, welche aber nichts ausrichten können,

Gasserus ad a. 1233.

indem sich Heinrich gleich hernach auf Anstifften des Pabsts wider seinen Vatter aufgelehnet, und sich so ungehorsam bezeiget, daß endlich Kayser Friederich bemüßiget wurde, aus Italien in Teutschland zu kommen, ihn Anno 1234. ab- und in ewige Gefängnuß zu setzen, auch alle seine Reichs-Verrichtungen vor ungültig zu erklären.

König Heinrich rebellirt wider seinen Vatter, Kayser Friederich. Annus 1234. Wird abgesetzt.

Godefridus citatus ad a. 1234. 35.

An dessen Stelle ließ Kayser Friederich seinen zweyten Printzen Conrad Anno 1237. zum Römischen König erwählen.

Godefridus cit. ad a. 1237. Monachus Paduanus ad a. 1235.

Annus 1237. Conrad, Kayser Friederichs Printz, wird Römischer König, und Hertzog in Schwaben.

Diesem verliehe er auch das Hertzogthum Schwaben nebst der Augspurgischen Advocatie auf dem vorhero Anno 1235. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, auf welchem er auch dem König in Böhmen die ihme statt seiner Gemahlin Heyrath-Gut angewiesene Güter in Schwaben abgekaufft.

Annus 1235.

Gasserus ad a. 1235. Godofredus Monachus in Ann. ad a. 1235.

In dem folgenden 1236. Jahr hielte Kayser Friederich abermal einen Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem er Hertzog Friederich von Oesterreich geächtet, hierauf seine Armee auf dem Lechfeld gemustert, und mit selbiger in Italien gegangen.

Annus 1236. Reichs-Tag zu Augspurg.

Chron. Mon. SS. Udalrici & Afræ ad a. 1236.

Chron. Australe ad a. 1237. Godofr. Mon. ad a. 1236.

Ungefähr um diese Zeit befahl der Päbstliche Legat Albertus dem Bischoff Sibotho, daß er die Stadt Augspurg, weil selbige dem von dem Pabst verbannten Kayser Friederich getreu geblieben, und ihme Hülffs-Völcker wider den Pabst Gregorium IX. gegeben, gleichfalls in den Bann thun solle. Nachdem aber der Pabst wahrgenommen, daß man solches wenig geachtet, forderte er einige mit Nahmen nach Rom, sie hielten aber nicht vor rathsam, sich zu stellen. Damalen waren Hamibrand Füllenbach oder Büllenbach und Richart Onsorg Stadt-Pfleger, so die erste Augspurgische Regiments-Personen sind, deren Nahmen bekandt worden.

Augspurg wird in Bann gethan. Hamibrand Füllenbach und Richart Onsorg, Stadt-Pfleger zu Augspurg.

Gasserus ad h. a. conf. Aventin. Annal. Boj. L. VII. c. 5. n. 2.

§. XX.

In denen wegen der von dem Pabst Anno 1245. unbefugter Weiß vorgenommenen Absetzung Kayser Friederichs in Teutschland entstandenen Unruhen hielte sein Sohn, König Conrad, zu Augspurg eine Zusammenkunfft etlicher Fürsten, bey welcher Gelegenheit er Heinrich den Fraß zum Stadt-Vogt gemacht, und Gottfried, Graf von Hohenloh, einem Burger, Otten Begenhar, den ihme zuständigen Königs-Thurm nebst dem dazu gehörigen Hof auf dem hohen Weg unter besondern Bedin-

Annus 1245. König Conrad stellt eine Zusammenkunfft etlicher Fürsten zu Augspurg an. Heinrich Fraß, Stadt-Vogt. Königs-Thurn.

Bedingungen zu Lehen verliehen. Daß dieses in Gegenwart König Conrads und vieler adelicher und bürgerlicher Zeugen, worunter auch Heinrich Welser, Stadt-Pfleger, befindlich, geschehen, erhellet aus der hierüber ausgefertigten Urkund.

Heinrich Welser, Stadt-Pfleger.

Vid. Instrumentum traditionis, de dato 4. Kal. Septembris 1246.
Gasserus ad a. 1246.

Heinrich, Hertzog in Thüringen, Gegen-Kayser. Annus 1247. Augspurg wird bevestiget. Unser Frauen Thurm wird höher gebauet. Strittigkeiten deßwegen mit dem Hoch-Stifft. Wilhelm, Graf von Holland, Gegen-Kayser. Augspurg bleibt Kayser Friederich II. getreu.

Bey dem von Heinrich, Hertzog in Thüringen, so von etlichen Ertz-Bischöffen Kayser Friederichen entgegen gesetzet worden, Anno 1247. in Schwaben vorgenommenen Einfall dachten die Augspurger gleich auf ihre Sicherheit, und bevestigten deßwegen ihre Stadt an unterschiedlichen Orten, absonderlich aber erbaueten sie Unser Frauen Thurm, geriethen aber deßwegen mit dem Hoch-Stifft, so selbigen als eigenthumlich ansprechen wollen, in Verdrüßlichkeit.

Stengel. P. II. c. 42. Gasserus ad a. 1247.

Nachdeme der Gegen-Kayser Heinrich bey der Ulmischen Belagerung umgekommen, wurde zwar Wilhelm, ein Graf von Holland, zum Kayser aufgeworffen,

Alb. Stad. ad a. 1247.

allein die Augspurger liessen sich nichts von ihrem rechtmässigen Kayser abwenden, sondern dieneten vielmehr seinem Sohn Conrad in der Belagerung der Stadt Regenspurg getreulich,

Gasserus ad h. a. conf. Avent. L. VII. c. 6. n. 5.

König Conrad erweißt der Stadt Augspurg viele Gnaden.

und König Conrad blieb auch beständig in dieser Gegend, indem er sich die meiste Zeit auf dem Schloß zum Cuntzilech aufhielte, und ungeachtet des vorgefallenen Mißverständniß, so er jedoch kurtze Zeit wegen der Judenschafft gehabt, derselben viele Gnaden erwiese. Wie er dann kurtz vor seines Vatters Anno 1250. erfolgten Ermordung Hugen den Fraß an seines Bruders Heinrichs statt zum Stadt-Vogt ernennet, bald darauf aber von dem Gegen-Kayser Wilhelm nach Italien gejagt worden, und daselbst Anno 1254. an empfangenem Gifft gestorben.

Hugo Fraß, Stadt-Vogt.

Gasserus ad hos annos. Mon. Paduanus L. I.
Chronica Mon. SS. Udalr. & Afræ ad a. 1250.

Kirchen-Geschichte.

Kirchen-Geschichte,

So sich von anno 1002. bis 1254. zu Augspurg zugetragen.

§. XXI.

Sigfridus der XXVII. Bischoff zu Augspurg.

Unter Kayser Heinrichs II. oder Heiligen Regierung hat das Bißthum Augspurg ungemein zugenommen, absonderlich unter Bischoff Bruno, Kayser Heinrichs Bruder, welcher Sigfriden, Gebhards Nachfolger, so Anno 1003. Bischoff worden, und St. Aegidien Kirche erbauet, gefolget.

Gasserus ad a. 1003. sq. Stengel. P. II. c. XXIV. p. 119.

Denn

Kirchen-Geschichte.

Bruno der XXVIII. Bischoff zu Augspurg.

Das Bißthum Augspurg erhalt Fürstliche Prærogativen.

Kayser Heinrich schenckt dem Hoch-Stifft seinen Hof zu Straubingen.

Setzt Benedictiner-Mönche zu St. Ulrich.

Reginbald der I. Abbt daselbst.

Das Collegial-Stifft zu St. Mauritzen wird von Kayser Heinrich II. gestifftet.

Denn dieser Bruno erhielte nicht nur von seinem andächtigen und gegen der Geistlichkeit allzu freygebigen Bruder, daß das Stifft Augspurg in ein Fürstenthum verwandelt, selbigem die Jagd-Gerechtigkeit, unterschiedliche Zölle und andere Vorzüge, zu nicht geringem Schaden der Stadt, eingeraumet worden, sondern er selbsten vermachte auch dem Stifft seinen Hof zu Straubingen mit unterschiedlichen ansehnlichen Zugehörungen, zoge alle Schätze der Kirche zu St. Afra zu dem Bißthum, und sonderte dieser beyden Kirchen Einkünffte gantz von einander, setzte an statt der Layen-Brüder Benedictiner-Mönche zu St. Afra, und machte Reginbald, einen Grafen von Dillingen, über sie zum Abbt, brachte auch von Kayser Heinrich zuwegen, daß er diesem neuen Closter 5. Dörffer schenckte, welches nachgehends unter Abbt Fridbald noch mehr bereichert, und mit besondern Freyheiten begabet worden. Eben dieser Bruno erweiterte den Chor an der Dom-Kirche, und weyhete das Anno 1019. von Kayser Heinrich gestifftete Collegial-Stifft S. Mauritii zu Augspurg. Wiewolen auch einige den Bruno selbst vor den Stiffter desselbigen angeben, indem er das von seinem Bruder zu Erbauung der St. Ulrichs-Kirchen gewidmete Geld und Güter hiezu angewendet haben solle. Bruno starb Anno 1029. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg; Sein Leichnam aber wurde nach Augspurg gebracht, und in St. Mauritzen-Kirche begraben.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 25. p. 123.
Sigismundi Meisterlini Chron. Aug. L. I. c. XI.
Burckart Zencks Augspurgische Chronik ad hos annos.

§. XXII.

Eberhard der XXIX. Bischoff zu Augspurg.

Bereichert das Stifft zu St. Stephan.

Schenckt dem Closter zu St. Ulrich den Lechbruck-Zoll und das Grieß auf dem Lechfeld.

Synodus zu Costantz.

An seine Stelle wurde zum 29. Bischoff zu Augspurg erwählet Eberhard, oder Eppo, welcher unter seiner 18.jährigen Regierung nicht nur dem Stifft bey St. Stephan das Dorff Pfaffenhofen und den kleinen Zehenden von denen um Augspurg herum liegenden Dörffern, sondern auch dem Closter zu St. Ulrich und Afra die obere Lechbruck, nebst dem dazu gehörigen Zoll, wie auch den gantzen ihme eigenthumlich zuständigen Bezirck, zwischen der Lechbruck, dem Mühlbach, und das Dorff Haußstetten geschencket, auch Anno 1043. dem zu Costantz gehaltenen Synodo beygewohnet.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 26. p. 132.

Auf einem unter diesem Bischoff ausgefertigten Brief, krafft welches einer, Nahmens Lantwin, dessen Sohn Hiltwin, und des erstern Ehewirthin Wolffinda dem Hoch-Stifft zwey von ihnen frey gesprochene Personen, Rothart und Engilhilt, als Zins-Leute übergibt, finden sich folgender Personen, so als Zeugen angeführet werden, Nahmen: Lantphret Decanus, Kadalhoch Presbyter, Ingilpero, Richart, Hecel, Wigolt, Rothart. Nomina laicorum: Wigolt Quæstor, Tuto, Manegolt, Pucco, Winizo, Odalrich, Volizo, Azzo, Adalmot.

Vid. Litteras donationis in Archivo Aug. asservatas, de dato 1046.

Kirchen-Geschichte.

Indict. XIIII. Eberhardo tunc temporis Episcopo, Adelgozo autem Ecclesiæ Advocato.

Heinrich II. der XXX. Bischoff zu Augspurg.

An seine Stelle beförderte Kayser Heinrich III. seinen Capellan Heinrich Anno 1047. zu dem Augspurgischen Bißthum,

Herm. Contr. ad a. 1047.

Erbauet die Bischöffliche Pfaltz. Schenckt dem Hoch-Stifft Sigislingen. Pabst Leo IX. kommt nach Augspurg. St. Gallen-Kirchlein. St. Ulrichs-Fest. St. Agnes-Capell.

welcher die Creutz-Gänge bey der Dom-Kirche so wohl, als die Bischöffliche Pfaltz oder Residentz gebauet, dem Hoch-Stifft das Dorff Sigislingen nebst 100. Pfund Pfenning geschencket, und die damalen noch ausserhalb der Stadt gelegene St. Stephans-Kirche erneuert. Anno 1057. brachte er den von der Kirchen-Versammlung zu Mayntz zurück kommenden Pabst Leo IX. nach Augspurg, welcher das dem Vorgeben nach älteste, kurtz zuvor in brauchbaren Stand gestellte Kirchlen zu Augspurg geweyhet, und dem Heil. Gall gewidmet. Es verordnete auch dieser Bischoff, daß dem Heil. Ulrich zu Ehren der 4. Julii in seinem Kirchspiel solle gefeyret werden, wie er dann zu Erbau- und Erweiterung der Kirche und Closters zu St. Ulrich viel Geld verehret, und die daran gelegene Capell der Heil. Agnes zu Ehren geweyhet.

Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 27. p. 135.

Sonsten ist auch noch zu mercken, daß er eine ordentliche Beschreibung der Güter, so dem Dom-Capitul unter seiner Regierung zugekommen, verfertigen lassen.

Descriptio prædiorum ad Canonicos Aug. pertinentium ab Henrico Episcopo facta, sine dato, in charta membranacea, in Archivo Civit. Aug. asservata.

§. XXIII.

Embrico der XXXI. Bischoff zu Augspurg. Bleibt Kayser Heinrich IV. getreu.

Nachdeme Bischoff Heinrich in dem Schloß Falckenstein umgekommen, setzte Kayser Heinrich IV. Anno 1064. einen, Nahmens Embrico, den auch einige Imbricus oder Emicho nennen, einen Grafen von Leiningen, an seine statt. Dieser Bischoff folgte dem bösen Exempel der meisten andern Bischöffe, welche ihren Gutthäter, den Kayser, auf alle Art verfolgten, keineswegs; sondern bemühete sich öffters mit grossem Eyfer, so wohl die Fürsten des Reichs, als den Pabst Gregorius VII, auf dessen Anstifften er auch von den Longobarden gefangen worden, mit dem Kayser auszusöhnen.

St. Ulrichs- und Afra-Kirche wird neu erbauet. St. Martins-Closter. St. Gertruden-Capell und Probstey. Zwey Glocken-Thürme an der Dom-Kirche. Haußgenossen.

Anno 1065. weyhete er nebst dem Bischoff von Eichstätt Gunzo die von seinem Vorfahren zu bauen angefangene Ulrichs- und Afra-Kirche, und Anno 1070. das von dem Augspurgischen Geschlecht der Portner gestiffte Beginen-Closter und Kirche zu St. Martin, so an dem Ort gelegen, wo ehemalen der Heil. Hilaria Hauß, und nachgehends die Capelle Philippi und Jacobi gestanden seyn solle. Er bauete auch die St. Gertruden-Capell, und stifftete eine Probstey dazu. Die abermalen abgebrannte St. Stephans-Kirche erneuerte er, und ließ von dem von der Burgerschafft ersammleten Geld zwey Glocken-Thürme bey der Dom-Kirche aufbauen. Wie dann auch um diese Zeit die 12. Haußgenossen,

so

so entweder damalen Obrigkeitliche Personen, oder, wie andere meynen, des Müntz-meisters Gehülffen gewesen,

Vid. Schilter. in Glossario voce Hus.

das vordere Portal an der Dom-Kirche auf ihre Unkosten aufrichten lassen. Bey Erbauung der Kirche zu St. Ulrich und Afra, wovon schon oben gedacht worden, fande man die Leichname der Heil. Afra und ihrer drey Mägde, wie auch des Bischoff Ximberts, vor welche er besondere Grufften zurichten lassen. Denen Chor-Herren bey St. Mauritzen gab er neue Reguln. Da auch die Dom-Herren bishero bey einander, wie in einem Closter, gewohnet, und die meiste von einander abgesondert zu seyn gewünschet, so ließ er ihnen solches zu, und verordnete vor jeden besondere Einkünfften, vor die drey aber, so lieber beysammen bleiben wollten, bauete er die Capell und Closter zu St. Georgen, aus welchem nachgehends das Closter der Canonicorum Regularium S. Augustini erwachsen. Auf sein Zureden stifftete Suigher, Graf von Schwabeck, und der Stadt Augspurg Advocatus, und seine Gemahlin Perchta die Probstey S. Petri, und begabte selbige mit dem Dorff Lumetingen, behielte sich aber die Nutzniessung hievon, jedoch unter diesem Geding, bevor, daß er solches als ein beneficium von dem Bischoff inne haben, er aber, oder seine Erben, wann solches zu anderm Nutzen wollte verwendet werden, befugt seyn sollen, solches wieder zu sich zu nehmen. In dem von dem Bischoff Embrico hierüber ausgefertigten Bestättigungs-Brief befinden sich folgende Personen als Zeugen: Hainrich de Kircheim, Hesso de Baccananc & filius ejus Hesso, Rodolf de Tapheim, Waltram de Moringe, Werenhere de Kuezzichova, Diethalm de Werineshova, Volkmar de Annehusa, Diethalm de Werneshova, Marcwart de Hunsola, Marcwart de Fiscon, Hiltprant. Aus eben diesem ist zu ersehen, daß damalen einer, Nahmens Werenherius, Advocatus Ecclesiæ Augustanæ gewesen.

Kirchen-Geschichte. — Bauen das vordere Portal an der Dom-Kirche. — St. Afra und ihrer Mägde, ingleichen Bischoff Ximberts Leichname werden gefunden. — St. Mauritzen-Stifft. — Die Dom-Herren werden von einander abgesondert. — Ursprung des Closters zu St. Georgen. — Die Probstey St. Petri wird von Suighern, Grafen von Schwabeck, gestifftet.

Vid. Embriconis Episcopi Confirmationem dotationis Ecclesiæ S. Petri a Suighero factæ in Archivo Aug. asservatam, de dato 1067. Indict. V. in festo S. Petri.

Gasserus ad hos annos. Burckart Zencks Augsp. Chronik ad a. 1066.

Stengel. P. II. c. 29. p. 139.

§. XXIV.

Embrico starb Anno 1076. gleichwie nun zu eben dieser Zeit Pabst Gregorius VII. sich das Jus investiendi Episcopos in Teutschland mit aller Macht zuzueignen trachtete, also setzte er dem von dem Kayser ernannten Bischoff Sigfrid II. einem Grafen von Dornsperg, sogleich einen, Nahmens Wigold, entgegen, welcher aber, weilen die Chor-Herren dem erstern beygefallen, lange Zeit zu Füessen wohnen müssen. Nach der Hand aber wurde er bald von dem Gegen-Kayser Rudolph und dem Hertzog in Bayern Welpho vest gesetzet, bald aber von den Kayserlichen wieder verjagt, wobey dann allemal die Stadt Augspurg, wie oben bereits gemeldet wor-

Sigfrid II. der XXXII. Bischoff zu Augspurg, und Wigold, Gegen-Bischoff, zancken sich um das Bisthum.

Kirchen-Geschichte. Welches endlich Sigfrid behauptet. Dieser schenckt dem Hoch-Stifft Zell und den Zehenden zu Merthingen.

den, vieles ausstehen müssen. Nach Wigolds Tod wurden Sigfriden noch drey andere Bischöffe entgegen gesetzet, wovon aber keiner zu dem Besitz des Bißthums gelanget, bis er endlich solches, nachdem er von Hertzog Welpho, so ihn zu Ravenna gefangen hielte, loßgelassen worden, allein behauptet, und selbigem bis Anno 1096. vorgestanden, auch vor seinem End dem Hoch-Stifft das Dorff Zell und die Kirche nebst dem Zehenden zu Merthingen vermacht.

Waltramus de Unitate Ecclesiæ conservanda L. II. c. 56. ap. Freh. Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 30. p. 143.

Hermann der XXXIII. Bischoff zu Augspurg. Wird in den Bann gethan. Bekommt Stritigkeiten mit dem Dom-Capitul.

An seine Stelle erhielte von dem Kayser die Bischöffliche Würde Hermann, ein Graf von Wittelsbach, welcher auch eben deßwegen von dem Pabst in den Bann gethan worden, deme aber ungeachtet das Bißthum behauptet, und dem Kayser ungemein getreu verblieben. Dieser wurde Anno 1104. von seinen Chor-Herren auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen einiger dem Capitul entzogenen Güter verklagt, dahero er ihnen Geyssenhausen, Crem, Regenhaussen und andere Güter, nebst der völligen Verwaltung derselben, überlassen müssen. Nach dem Anno 1121. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag, welchem er gleichfalls beygewohnet, kam er wieder bey dem Pabst in Gnaden, und wurde von dem Bann loßgesprochen, brachte auch deßwegen von Rom ein besonderes Breve mit sich. Zu Augspurg richtete dieser Bischoff eine neue Schule an, und bauete das St. Aegidien-Kirchlen wieder auf.

Errichtet zu Augspurg eine Schul. St. Aegidien-Kirchlen.

Excerpta Chron. Aug. ad a. 1104. Burkart Zencks Augspurgische Chronik ad a. 1096. Gasserus ad hos annos. Stengel. P. II. c. 31. p. 149. Breve Apostolicum continens absolutionem Hermanni Episcopi, de dato Laterani 11. Kal. Apr. ap. cit. Steng. l. c. p. 150.

§. XXV.

Reformirt und errichtet unterschiedliche Clöster. Concilium zu Mayntz A. 1131.

Bischoff Hermann starb Anno 1134. nachdem er vorhero unterschiedliche Clöster in seiner Diœces theils in bessere Ordnung gebracht, theils errichten helffen, und auf dem zu Mayntz Anno 1131. gehaltenen Concilio gewesen.

Vid. supra alleg. auctores.

Walther der XXXIV. Bischoff zu Augspurg.

An seine Stelle erwählten die Dom-Herren, welche damalen ihr von dem Pabst den Kaysern abgedrungenes Recht das erstemal gebrauchet, Walthern, einen Pfaltzgrafen von Tübingen, welcher bald im Anfang seiner Regierung die Capell S. Michaëlis bey St. Ulrich, ingleichen das von seinem Bruder Manigold zu Anhaussen gestifftete Benedictiner-Closter, und das Closter Kaysersheim, so Heinrich, ein Graf von Lechs-Gmünd, errichtet hatte, eingewephet. Er selbst veränderte das Stifft St. Georgen in ein Closter vor Canonicos regulares S. Augustini Anno 1142. und weyhete in dem folgenden Jahr die dazu neu-erbauete Kirche. Das von einem, Nahmens Walger, gestifftete Hospital zum Heil. Creutz, wo jetzo gleichfalls Augustiner sind, bereicherte er mit schönen Einkünfften, und den Schatz der Dom-Kirche vermehrte er mit vielen Kostbarkeiten. Hierauf gab er Anno 1150. das Bißthum von

S. Michaëlis-Capell. Anhaussen Closter. Kaysersheim Closter. Augustiner-Mönche kommen zu St. Georgen. Hospital zum Heil. Creutz.

von sich, und wurde ein Benedictiner-Mönch zu Seeligenstatt, woselbst er Anno 1153. gestorben.

Kirchen-Geschichte.

Stengel. P.II. c. 34. p. 167. Gasserus ad hos annos.

Sein Nachfolger Conrad, ein Graf von Lützelstein, so dem Anno 1165. wider die Päbstliche Gewalthätigkeiten zu Würtzburg gehaltenen Concilio beygewohnet, verlegte das Augustiner-Closter zu Muttershofen auf den unweit von Augspurg gelegenen Hammelberg, beförderte auch die Stifftung des Benedictiner-Frauen-Closters zum Holtz, stunde in obgedachtem Krieg, zwischen Hertzog Welpho und Hugo, dem erstern bey, und gieng endlich, nachdem er 17. Jahr regieret, in das Closter zu St. Ulrich.

Conrad der XXXV. Bischoff zu Augspurg.
Concilium zu Würtzburg Anno 1165.
Das Augustiner-Closter zu Muttershofen wird auf den Hammelberg verlegt.
Closter zum Holtz.

Gasserus ad h. a. Stengel. P.II. c. 36. p. 167.

Ihme folgte Anno 1167. Hartwicus, ein Freyherr von Lierheim, welcher mit seinen Chor-Herren wegen der Einkünfften viele Händel hatte, und dahero die Schutz-Vogtey seines Stiffts den Hertzogen in Schwaben übergeben. Unter ihm brannte das Closter zu St. Ulrich Anno 1183. gantz ab, wurde aber bald hernach wieder erbauet.

Hartwicus der XXXVI. Bischoff zu Augspurg.
Hat mit seinen Canonicis Händel.
Die Hertzoge in Schwaben werden Advocati des Bißthums Augspurg.
St. Ulrichs-Closter brennt ab.

Gasserus ad h. a. Auctor de inventione & translatione corporis S. Udalrici. Chron. Mon. SS. Udalrici & Afræ ad a. 1187. Stengel. P. II. c. 38. p. 176. Meisterlin. L. I. c. 2.

Er starb Anno 1184. und hatte zum Nachfolger Udalschalcum, einen Grafen von Tennenlohe, welcher das Hoch-Stifft mit seinen eigenen Gütern Eschenloh, Erlingen, Hettingen, Artelang und Küssingen bereichert, Anno 1194. die auf dem Hammelberg wohnende Canonicos Regulares S. Augustini in das von seinen vorigen Besitzern verlassene Hospital zum Heil. Creutz verleget, und ihre Einkünfften durch das Anno 1199. gefundene, und ihrer Kirchen verehrte sogenannte wunderbarliche Gut, oder die in Fleisch verwandelte Hostie, um ein ansehnliches vermehret.

Udalschalcus der XXXVII. Bischoff zu Augspurg
Bereichert das Hoch-Stifft mit ansehnlichen Gütern.
Verlegt die Augustiner-Mönche von dem Hammelberg in das Hospital zum Heil. Creutz.
Verehrt ihnen das wunderbarliche Sacrament.

Chronica Mon. SS. Udalrici & Afræ ad a. 1199.

Chronicon Elwangense ad h. a.

Unter ihm wurde die wieder erbaute St. Ulrichs-Kirche von Conraden, Ertz-Bischoffen zu Maynz, in Gegenwart Kayser Friederichs, welcher neben andern den Leichnam des Heil. Ulrichs in eigener Person in die demselben gewidmete Grufft getragen, eingeweyhet.

St. Ulrichs Kirche wird wieder erbauet.

Gasserus ad h. a. Stengel. P. II. c. 39. p. 179.

Ihme folgte Anno 1202. in dem Bißthum Hartwicus von Hirnheym, der bey dem Kayser Philipp in grossen Gnaden gestanden, und nur 6. Jahr regieret.

Hartwicus der XXXVIII. Bischoff zu Augspurg

Gasserus ad h. a. Stengel. P. II. c. 40. p. 184.

§. XXVI.

Anno 1208. gelangte an Bischoff Hartwichs Stelle Sigefridus III. von Rechberg zu dem Augspurgischen Bißthum. Dieser führte mit einigen Bayrischen Herren

Sigfridus III. der XXXIX. Bischoff zu Augspurg.
Führt mit den Bayern Krieg wegẽ Schwabeck.

Kirchen-Geschichte. Verleihet dem Stifft zu St. Stephan den Kirchen-Satz zu Berckheim und den Zehenden zu Wellenburg. Bleibt Kayser Friederich II. getreu.

Herren wegen des Schlosses Schwabeck Krieg, und bemächtigte sich auch desselbigen, ließ aber die Mauren davon niederreissen. Mit Kayser Otto IV. gieng er Anno 1209. nach Rom. Dem Stifft bey St. Stephan verliehe er den Kirchen-Satz zu Berckheim nebst dem Zehenden zu Wellenburg. Dem Kayser Friederich II. war er beständig getreu, wie er ihn dann auf dem Creutz-Zug in das Gelobte Land begleiten wollen; wann er nicht Anno 1227. in Apulien durch den Tod wäre verhindert worden.

Gasserus ad h. a. Stengel. P. II. c. 41. p. 185.

Sibotho der XL. Bischoff zu Augspurg. Erbaut den Chor gegen Abend in der Dom-Kirche. Fratres minores Ord. S. Franc. kommen nach Augspurg.

Ihme folgte im Bißthum Sibotho, ein Freyherr von Gundelfingen. Dieser erbauete den gegen Abend gelegenen Chor in der Dom-Kirche, brachte die Fratres minores Ordinis S. Francisci oder Gaudenter-Mönche in die Stadt, und brachte ihnen eine Wohnung unweit des Sträffinger-Thors zuwegen. Er that auch mit einigen teutschen Fürsten einen Zug in das Gelobte Land, legte endlich Anno 1252. die Bischöffliche Würde ab, und gieng in das Closter Kaysersheim. Unter seiner Regierung schenckte Wernher von Mendichingen der Custorey zu Augspurg einen Hof zu Iglingen.

Vid. Bischoff Siboths Bestättigungs-Brief Lateinisch, de dato Augustæ A. D. 1237. 6. Kal. Novembris.

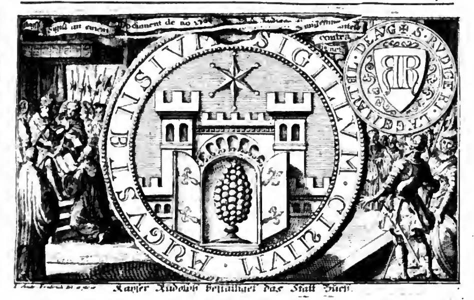
Heyliggraber, Geschlechter, stifften die H. Grabs-Capell. St. Georgen-Closter erlangt das Recht, einen Probst zu wählē. St. Leonhards-Capell in der Juden-Gassen. St. Catharina-Closter wird in die Stadt verlegt.

Die Augspurgische Geschlechters-Familie der Heyliggraber stifftete Anno 1236. die Kirche zum Heil. Grab auf dem Wein-Marckt, und ließ selbe nach dem Modell der Hierosolymitanischen bauen. So erlangten auch die Canonici Regulares bey St. Georgen von ihm das Recht, sich selbst einen Probst zu erwählen. Die St. Leonhards-Capell in der Juden-Gassen wurde von Richart Ilsung nebst einem grossen Thurm gebauet, und denen Closter-Frauen zu St. Catharina, so vorhero ausserhalb der Stadt auf dem Grieß gewohnet, verhalff Christina von Wellenburg Anno 1250. zu einem Wohnsitz in der Stadt.

Bruschius in Chronol. Mon. p. 483. Gasserus ad hos annos.
Stengel. P. II. c. 42. p. 188.



Das



Kayser Rudolph bestättiget das Statt Buch.

Das sechste Capitul.

Von den Augspurgischen Geschichten, so sich vom Anfang des grossen Interregni in Teutschland bis auf die Abschaffung des Geschlechter-Regiments zu Augspurg, oder bis auf das zwantzigste Jahr der Regierung Kayser Carls IV. das ist vom Jahr 1254. bis auf das Jahr 1368. begeben haben.

§. I.

Das grosse Interregnum.

Nach dem Absterben König Conrads IV. nahm das grosse Interregnum in Teutschland seinen Anfang. Dann da nunmehro die Päbste sich vorgesetzt hatten, das Hohenstauffische Hauß völlig zu vertilgen, und zu dem Ende Conrads IV. hinterlassenen Printzen Conradinus auf das äusserste verfolget, so erwählten die Teutschen Stände, nachdem der Gegen-Kayser Wilhelm von Holland umgekommen, zwar Richart von Cornwall, und nach diesem den König von Castilien Alphonsus zum Kayser; allein keiner von beyden kam zum würcklichen Besitz des teutschen Reichs, und blieb also selbiges noch

Richart von Cornwall, und Alphonsus von Castilien, behaupten das ihnen angetragene teutsche Reich nicht.

14. Jahr

14. Jahr ohne Ober-Haupt. Gleichwie nun unter dieser Zeit jedermann that, was ihme beliebte, und das Befehden, Rauben und Plündern in gantz Teutschland überhand nahm, also kan man sich leicht vorstellen, wie gefährlich es um Augspurg ausgesehen; wiewol sich diese Stadt dannoch nach vielen ausgestandenen Gefährlichkeiten und Anstössen bey ihrer Freyheit ritterlich erhalten.

§. II.

Bischoff Hartmann will sich die Stadt unterwürffig machen. Wird aber von der Stadt Volck geschlagen, und muß Friede machen. Annus 1251.

Noch zu Lebzeiten Conrads IV. wollte sich der neue Bischoff zu Augspurg Hartmann dessen Abwesenheit zu Nutzen machen, und die Stadt seinem Stifft unterwerffen, allein die Bürger von Augspurg wehreten sich um ihre Freyheit tapfer, schlugen sein gesammletes Kriegs-Volck bey dem Hammelberg, rissen unterschiedliche Capitlische Häuser in der Stadt nieder, und nöthigten ihn Anno 1251. die sich angemassete Gewalt über die Stadt-Thore nebst der Gerichtbarkeit über alle geist- und weltliche Personen und ihre Güter dem Rath zu überlassen.

Bischoff Hartmanns Vertrag mit der Stadt Augspurg, de dato 7. Idus Maji 1251. Lat. R. XXXVII. Lit. B. Gasserus ad h. a.

Eben damals söhnte sich auch der Rath mit dem Dom-Capitul aus, welches in einer besondern Urkund sich aller Forderungen wegen der demselben an seinen Häusern zugefügten Schäden begeben.

Des Dom-Capituls dem Rath zu Augspurg ausgestellte Urkund wegen zugefügter Schäden, de dato 7. Idus Maji 1251. R. XXXVII. Lit. A.

Die von dem Bischoff und der Stadt erkiesete Schieds-Richter bringen einen Haupt-Vergleich zuwegen.

Nach 3. Jahren, nemlich Anno 1254, brachten endlich die von dem Bischoff Hartmann und der Stadt in ihren übrigen Strittigkeiten erkiesete Schieds-Richter, nemlich der Dom-Probst Ludwig, der Dom-Dechant Sifrid, der Scholasticus Sifrid, der Dom-Pfarrer Cuno, der Chor-Herr Hermann von Richen, Volkmar von Komenat, Suigher von Mindelberk, und Sifrid Truchsäß von Dennersperk, zwischen beyden Theilen einen Haupt-Vergleich zuwegen, vermög welches es bey dem letztern Vertrag beyderseits sein Bewenden haben, der Bischoff so wohl als der Land-Vogt inn- und ausser der Stadt ihre hergebrachte, jedem Theil ins besondere zustehende Gerechtigkeiten zu üben befugt, die einander zugefügte Schäden gegen einander aufgehoben seyn, der Bischoff seinen bishero gehabten Zoll nicht erhöhen, und die Stadt an Beziehung des Ungelds nicht irren oder hindern; hingegen die Stadt dem Bischoff, jedoch nur so lang, bis König Conrad wieder aus Italien zurück kommen würde, 100. Pfund Augspurger-Pfenning jährlich auf Johannis Baptistæ Tag bezahlen solle. Ferner wurde ausgemachet, daß, wann eines Theils Zugehörige an des andern Theils Angehörige Spruch und Forderung hätte, jeder Theil vor seinem Richter belanget werden solle, und solle der Bischoff diejenige von seinen Leuten, so seinem Ausspruch nicht nachkommen würden, nicht mehr bey sich gedulten. Würde aber hinfüro ein Theil dem andern entweder durch sich selbst oder

die

die Seinige Schaden zufügen, so solle selbiger von besondern Schieds-Richtern, nemlich von Seiten des Bischoffs von dem Dom-Probst Ludwig und Sifrid von Donnersperk, von Seiten der Stadt aber von Heinrich Schongauern und Conrad Barth (Barba) dem Aeltern, und dem von beyden Theilen ernannten Obmann Volkmar von Komenat, welche in ihrer Abwesenheit an ihrer statt auch andere zu bestellen befugt, innerhalb 14. Tagen geschätzet, und dem beleidigten Theil deßwegen Bürgschafft geleistet werden. Würde aber der Bischoff, der Stadt den Schaden gut zu thun, sich weigern, und selbiger über die jährliche 100. Pfund Pfenning geschätzet worden seyn, so solle das Dom-Capitul auf Ansuchen der Stadt ins Mittel tretten. Wann aber im Gegentheil die Stadt sich zu Ersetzung des dem Bischoff zugefügten Schadens nicht verstehen wollte, so solle dieser Vertrag aufgehoben, und solches vor einen Friedbruch anzusehen seyn. Jngleichen sollen dem beleidigten Theil von dem schuldigen die Unkosten erstattet werden. Sonsten ist auch verglichen worden, daß der Bischoff nicht befugt seyn solle, die Stadt ohne Bewilligung des Capituls in den Bann zu thun.

Vertrag zwischen Bischoff Hartmann und der Stadt Augspurg in his materiis, de dato in Capitulo Augustensi anno 1254. Indict. XII. 4. Nonar. Maji, proximo die post inventionem S. Crucis. in A. P.

Hertzog Ludwig in Bayern erbauet Friedberg. Annus 1258.

Als hierauf Hertzog Ludwig in Bayern unterschiedliche Städte und Schlösser in Schwaben von dem Geld-bedürfftigen Conradinus käufflich an sich gebracht, und Friedberg unweit Augspurg Anno 1258. bevestigen lassen, wurde die Stadt Augspurg, sonderlich weil selbige ohnedem nicht zum besten mit gedachtem Hertzog stunde, in nicht geringen Schrecken gesetzet, jedoch geschahe damalen der Stadt von dort aus kein Leid.

Gasserus ad a. 1258. Aventinus Annal. Boj. L. VII. c. 8. n. 6.

Heinrich Schongauer und Berchtold Bitschlin, Stadt-Pfleger.

Zu selbiger Zeit waren Heinrich Schongauer und Berchtold Bitschlin Stadt-Pfleger zu Augspurg.

Gasserus l. c.

Annus 1260. Vertrag wegen der Augspurgischen Vogtey.

Anno 1260. verglichen sich Bischoff Hartmann und das Dom-Capitul mit einander eydlich, daß die Vogtey inner und ausser der Stadt, so ihnen zwar niemalen zuständig gewesen, zu keiner Zeit solle veräussert, versetzt, oder ein Lehen daraus gemacht werden, wie sie dann auch den Rath, diesen Vergleich anzunehmen, listiger Weiß überredt.

Bischoff Hartmanns Vertrag mit dem Dom-Capitul und der Stadt Augspurg wegen der Vogtey, de dato 24. Octobris. R. XXXVII. Lit. D.

Nachdeme aber selbiger gemercket, was Bischoff Hartmann hiebey vor Absichten gehabt, wie er dann schon würcklich den Meister zu spielen angefangen, zu allem Glück aber Anno 1264. der minderjährige König Conradinus, so die Augspurgische Advocatie von seinem Vatter angeerbet hatte, mit seinem Vormund, Hertzog

Ludwig in Bayern, nach Augspurg gekommen, beklagte sich der Rath bey diesen beyden Herren über die Gewaltthätigkeit des Bischoffs, und ersuchte, sie in ihren Schutz zu nehmen. Diese bezeigten sich auch gleich willfährig, und versprachen nicht nur der Stadt, selbige auf 3. Jahr lang in ihren besondern Schutz und Schirm zu nehmen, sondern verliehen auch derselben die Freyheit, daß sie und die Ihrige nirgend als vor der Stadt Richtern belanget werden sollen, jedoch mit dem Beding, daß, wann die Augspurger an ihre Unterthanen etwas zu suchen hätten, sie selbige vor denen Gerichten, unter welchen ihre Unterthanen stünden, berechten sollen, wie sie dann alle wider die Augspurger in ihren Landen vorgenommene und künfftig vorzunehmende Pfandungen aufgehoben und verboten. Mit dem fernern Versprechen, sie wider des Bischoffs angefangene Neuerung wegen des Ungelds zu schützen, und auch dergleichen von ihnen nicht zu fordern, den Lechbruck-Zoll nicht zu steigern, keine neue Land-Strassen gegen der jüngsthin von Hertzog Ludwig erbaueten Stadt Friedberg zu machen, noch auch von denen Augspurgern zu verlangen, daß sie sich daselbst niederlassen, oder ihre Waaren öffnen, und ungewöhnliche Zölle davon bezahlen sollen. Ingleichen, so offt sie nach Augspurg kommen würden, keine offenbare Feinde der Stadt mit sich zu bringen, und da sie nach Gutachten der Reichs-Fürsten, denen die Untersuchung hievon bey ihren Versammlungen zustünde, die ihnen anvertrauete Schutz-Vogtey über die Stadt nicht gebührend besorget haben sollten, an ihre Stelle bis auf St. Georgen-Tag keinen andern Schutz-Vogt zu setzen, und deme ungeachtet die Augspurger bey denen von ihren Vor-Eltern erlangten Freyheiten zu schützen, und zu deren Beybehaltung ihnen drey Beschirmer, (defensores) einen in Schwaben, und zwey in Bayern zu bestellen, so ihnen auf ihr Ansuchen allen behörigen Beystand leisten sollen. Mit dem weitern Zusagen, das ihnen jährlich von der Stadt versprochene Schutz-Geld von 300. Pfund Pfenning bey keiner Gelegenheit zu steigern. Die hierüber gefertigte Urkund wurde von König Conradino, Hertzog Ludwig, dem Bischoff Eberhard von Costantz und dem Abbt Berthold von St. Gallen besiegelt. Die Zeugen dabey aber waren: Hermann von Hürnheim, Hadmer von Labir, Heinrich von Raumspurch, Volchmar und Marquard von Komenat, Hermann von Hägniberch, Ulrich Marschalck von Schiltperch, Arnold von Gassinhußen, Winhard von Rorbach, Wichnand Vitzthum, Heinrich von Pfoltsried, Ulrich von Swindorff, Stunpho, Ebithard, Ludwig, Albrecht und Friderich, Notarii.

König Conrads und Hertzog Ludwigs in Bayern Schutz- und Schirm-Brief für die Stadt Augspurg, de dato Augustæ anno 1264. 8. Idus Maji in A. P.

Hieraus nun ist gantz deutlich zu ersehen, in was Umständen damals die Stadt Augspurg gewesen, und daß weder die Schwäbische Hertzoge, ausser der Land-Vogtey, noch weniger die Bischöffe zu Augspurg einige Ansprüche an selbige gehabt, sondern selbe gantz allein und ohne Mittel unter dem Römischen Reich gestanden.

Anno

Anno 1266. hielte Conradinus, welcher nunmehro seine Erb-Lande in Italien wieder zu erobern vorhatte, zu Augspurg eine Zusammenkunfft einiger ihme günstiger teutscher Fürsten: nemlich Pfaltzgraf Heinrichs, Friederichs, Hertzogs in Oesterreich und Steyermarck, Hartmanns, Marggrafens von Baaden, Heinrichs, Marggrafens zu Burgau, Mainharts, Grafens von Tyrol, Rudolphs, Grafens von Habspurg, Eberhards, Bischoffs zu Costantz, Berchtolds, Abbts von St. Gallen, Ruprechts, Abbts zu Kempten, und anderer. Bey dieser Gelegenheit verkauffte er, um die Unkosten zu seinem vorhabenden unglücklichen Feldzug besser bestreiten zu können, einen guten Theil seiner Landschafften in Schwaben an Hertzog Ludwig in Bayern, den Bischoff zu Augspurg, und andere Fürsten und Städte.

Annus 1266. Conradinus hält zu Augspurg eine Zusammenkunfft etlicher Fürsten; Und verkaufft viele Landschafften und Gerechtigkeiten an Fürsten.

> Fuggers Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich L. II. c. 4. Königs Conradini Urkund für Bischoff Hartmann über einige Freyheiten rc. de dato 5. Non. Octobris 1266. conf. Dan. Heyders Apologie seines Discurs von Land-Vogteyen, c. XIII. Crusius P. III. L. II. c. 17. Lehmann. in Chron. Spir. L. IV. c. 4.

Anno 1266. befreyete er auch die Juden zu Augspurg gegen gewisse Steuren von denen ihme schuldigen Cammer-Diensten auf 5. Jahr.

Juden zu Augspurg werden von den Cammer-Diensten befreyet.

> Königs Conradini in Sicilien rc. Freyheit für die Augspurgische Judenschafft, de dato Augspurg prid. Kal. Decembris 1266. R. LXVII. Lit. A.

§. III.

Damalen bestund der Rath zu Augspurg aus 12. Personen von Geschlechtern, unter welchen zwey Stadt-Pfleger, mit Nahmen Heinrich Schongauer und Luitbald Schreter, die wichtigste Angelegenheiten der Stadt besorget.

Damalige Regierungs-Form zu Augspurg. Heinrich Schongauer und Luitbald Schreter, Stadt-Pfleger.

> David Langenmantels Augspurgische Regiments-Historie p. 13. Gasserus ad a. 1268.

Es war aber die Stadt kaum wieder zu ihren Kräfften gelanget, so hatte sie auch gleich ihre Neider; unter denen war der vornehmste der herrschsüchtige Bischoff Hartmann. Dieser, weil er wohl wußte, daß mit Gewalt nichts auszurichten wäre, suchte die Stadt anfangs in ein Bündnuß einzulocken, wußte auch die Sache so fein anzugehen, daß der Rath ihme Anno 1267. aus allzu gutem Vertrauen und Leichtglaubigkeit die Advocatie der Stadt überließ.

Bischoff Hartmanns Kunst-Griffe, wodurch er sich die Stadt unterwürffig zu machen sucht. Annus 1267.

> Formula fœderis inter Hartmannum Episcopum & Cives Aug. ad 4. annos, de dato 9. Kal. Nov. 1267. R. XXXVII. Lit. E.
> Gasserus ad a. 1269.

Hierauf risse er die meisten Gerechtigkeiten der Stadt an sich, und wäre Augspurg gar leicht um ihre mit schwerem Geld erkauffte Freyheit gekommen, wann nicht theils die Dürfftigkeit und Geld-Mangel des Bischoffs, theils der gerechteste Ausspruch Kayser Rudolphs I. selbige von dieser geistlichen Dienstbarkeit befreyet.

Welche ihm aber nicht gelingen.

Annus 1270.

Bischoff Hartmann tritt der Stadt den Juden-Schutz, Ungeld, rc. wieder ab.

Versetzt St. Ulrichs Kelch.

Dann Bischoff Hartmann gerieth durch seine viele Unternehmungen, sonderlich durch den mit Hertzog Ludwig in Bayern geführten Krieg, so erst Anno 1270. zu Augspurg beygelegt worden, und in welchem auch Augspurg viel zu leiden gehabt, in grosse Abnahm seines Vermögens und Einkünffte, und sahe sich also gezwungen, dem Rath unterschiedliche unrechtmässig erworbene Gerechtigkeiten, als den Juden-Schutz, Ungeld und andere, käufflich zu überlassen, sondern auch einigen Geschlechtern, nemlich Heinrich Schongauern, Ulrich Fenden, Berchtold Volckwin, Conrad Hurlochern, Leopold Sparrern, Conrad und Heinrich Hollen, Ulrich Hertscheid, so für ihn um 400. Pfund Pfenning Bürg worden, nebst allen seinen Einkünfften, so gar St. Ulrichs Kelch zu versetzen, und Kayser Rudolph brachte die Stadt, wie hernach zu ersehen seyn wird, wiederum völlig an das Reich.

Bischoff Hartmanns Vertrag und Bestättigung seiner Vorfahren Verträg mit der Stadt Augspurg, de anno 1270. R. XXXVII. Lit. F. Ejusd. Urkund wegen Uberlassung alles Ungelds an den Rath, de dato Augspurg 6. Kal. Jun. 1270. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. in MSC. p. m. 14. Gasserus ad hos annos.

Ursprung des Hospitals zum Heil. Geist.

Unter diesen trübseeligen Zeiten vergassen die Augspurger doch auch ihrer armen nothleidenden Bürger nicht, dann sie errichteten das Hospital zum Heil. Geist, welches nachgehends etliche vermögliche Bürger, unter welchen Hartmann Langenmantel vom Sparren und seine Frau Mechtild, die Banecker und andere mit ansehnlichen Einkünfften begabet, und solche Schanckungen nach damaligem Gebrauch durch den Bischoff Hartmann bestättigen lassen.

Gasserus ad a. 1252. sub Hartmanno Episcopo.

Annus 1272. Die Augspurger erhalten von Hertzog Ludwig in Bayern sicher Geleit.

Noch vor dem Ende dieses grossen Interregni, nemlich Anno 1272, verliehe Hertzog Ludwig in Bayern den Augspurgern die Freyheit, daß selbige ungehindert in seinem Land handeln und wandeln durfften.

Hertzog Ludwigs in Bayern Schirm-Brief für die Burger von Augspurg, de dato Friedberg Samstags nach St. Blasi 1272. R. XXXII. Lit. A.

§. IV.

Ursprung der Chur-Fürsten. Annus 1273. Rudolph, Graf von Habsurg, wird Kayser.

Nachdeme Teutschland während dieses 19. jährigen Interregni genugsam zerrüttet worden, sehnten sich endlich die gesamte Reichs-Stände, welche einander bishero durch beständiges befehden, berauben und belästigen fast gantz entkräfftet, nach einem neuen Ober-Haupt. Zu dem Ende kamen die Chur-Fürsten, so sich unterdessen des Wahl-Rechts angemasset, zu Franckfurt Anno 1273. zusammen, und erwählten Rudolphen, einen Schwäbischen Grafen von Habspurg, zum Kayser, welcher dann auch, wiewol mit nicht geringer Mühe, die Ruhe in Teutschland hergestellet,

Fuggers Ehren-Spiegel rc. L. I. c. 9. Chron. Australe ad h. a.

und

und unter andern auch der von ihrem Bischoff Hartmann, so, nachdeme ihm die Stadt die Reyß-Kosten vorgestreckt, unterdessen nach Rom gegangen,

Vid. Willbrief des Dom-Capituls für Bischoff Hartmann, zu einer Geld-Aufnahm bey der Stadt Augspurg, de anno 1274. R. XXXVII. Lit. H.

fast untergedrückten Stadt Augspurg auf dem Anno 1275. daselbst gehaltenen Reichs-Tag wieder zu ihrer vorigen und noch grössern Freyheit verholffen, dem Bischoff die unrechtmässiger Weiß inngehabte Vogtey abgenommen, und der Stadt bereits vorhero Berchtolden von Mühlhausen zum Land-Vogt gegeben.

Annus 1275. Setzt Augspurg in vorige Freyheit. Berchtold von Mühlhausen Land-Vogt.

Fuggers Ehren-Spiegel rc. L. I. c. 10. Gasserus ad a. 1275.

Dan. Heyders Apologie seines Discurses von Land-Vogteyen Cap. XV.

In selbigem Jahr machte der Rath zu Augspurg mit Zuziehung gedachten Land-Vogts wegen des Saltz-Verkauffs und Handels eine besondere Verordnung, und waren zu der Zeit, da selbige gemacht worden, folgende Personen in dem Rath, welche als Gezeugen hierüber in dieser Urkund benennet sind: Heinrich und Sibot die Schongauer, Berchtold Valman, Volckwin, Sibot der Stoltzhirs, Ulrich Fenden, Lutpold der Schroter, Conrad Reimbott, Conrad Holle, Conrad Rätsam, Conrad der Uelenthaler, Conrad Notnagel, Hermann der Schongauer, Ulrich der Herschaid, Gerung der Sumtochel und Berchtold der Hornlocher.

Verordnung wegen des Saltz-Verkauffs. Nahmen einiger Augspurgischen Geschlechter und Raths-Personen.

Raths-Verordnung, das Saltz betreffend, de dato in dem Monat Januario an dem Afftermontag nach St. Agnesen Tag 1275.

In einer andern Lateinischen Urkund von Anno 1276. über einen zwischen Sigfrid und Heinrich Truchsässen von Donnersperg und Sigfrid von Algishausen, wegen eines an den letztern verkaufften Hofs zu Artelfingen, finde ich folgende Augspurgische Geschlechter als Zeugen: Ebo, Heinricus, Sibotho & Johannes fratres dicti Schongauer, Siboto curialis cervus (Stoltzhirsch,) Woluwinus, Heinricus Vogelinus.

Instrumentum venditionis curiæ in Artolfingen, de dato Augustæ A. D. 1276. 14. Kal. Febr. Indict. IV.

Unterdessen unterstunde sich Bischoff Hartmann abermal, der Stadt Eintrag zu thun, indeme er seinen Burggrafen, Heinrich Schongauer, nebst seinen Brüdern von den bürgerlichen Beschwehrden befreyen wollte. Der Rath zu Augspurg aber beklagte sich deßwegen auf dem Anno 1276. wegen Ottokars, Königs in Böhmen, und Heinrichs, Hertzogs in Bayern, Widerspenstigkeit zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag bey dem Kayser, welcher dann dem Bischoff Fried geboten.

Neue Strittigkeiten zwischen Bischoff Hartmann und der Stadt Augspurg. Annus 1276. Werden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg beygelegt.

Gasserus ad a. 1276.

§. V.

Auf diesem Reichs-Tag huldigte der Rath und die Burgerschafft dem Kayser auf dem Fronhof, und erhielte hierauf von selbigem die Bestättigung ihrer Rechte und

Das Stadt-Buch wird von Kayser Rudolph bestättiget, und von Bischoff Hartmann unterscheiben.
Die Bürger zu Augspurg dürffen keiner Vogtey unterworffen seyn, und dem Bischoff keine Fron-Dienste thun.
Die Bischöffliche rc. Bediente, so burgerliche Nahrung treiben, müssen bürgerliche Beschwehrden tragen.
Des Land-Vogts Jurisdiction.
Des Bischöfflichen Burggrafens rc. Gerechtigkeiten.
Ordalia.
Todtschlags-Straffe.

und kurtz vorhero zusammen verfaßten und geschriebenen Verordnungen, mit dem Anhang, daß auch diejenige Gesetze, so sie hinfüro geben, und in dieses Stadt-Buch eintragen lassen würden, von gleicher Gültigkeit seyn sollen. Wie er dann auch Bischoff Hartmann angehalten, dieses neue Gesetz-Buch genehm zu halten. In dem hierüber gegebenen Bestättigungs-Brief verordnete auch Kayser Rudolph, daß der Stadt und ihrer Bürger Güter keiner Vogtey unterworffen, noch dem Bischoff einige Fron- oder andere Dienste zu leisten schuldig seyn sollen, wie er dann zuwegen gebracht, daß sich der Bischoff mit der Stadt dahin verglichen, daß alle diejenige, so in der Stadt wohnen, wann sie gleich in des Bischoffs, Capituls oder eines Closters Diensten stehen, und ein Gewerb oder Handthierung treiben, wie andere Burger die gemeinschafftliche Beschwerden tragen sollen, und die Irrung zwischen der Geistlichkeit und der Stadt wegen der Burger Tod-Fälle entschieden und beygeleget, auch der Stadt Augspurg auf 2. Jahr die Steuer erlassen. In obgemeldtem Stadt-Buch ist ausdrücklich ausgemachet, wie weit sich des Kayserlichen Land-Vogts und dessen Unter-Vogts, und des Raths Gerichtbarkeit, wie auch des Bischöfflichen Burggrafens und Zollers Ehehafften und Gerechtigkeiten erstrecken sollen, vieler andern Verordnungen, so wohl in peinlich- als bürgerlichen Sachen, welche hier beyzufügen allzu weitläufftig wären, jetzo zu geschweigen. Wobey nur dieses noch anzumercken, daß in diesem Stadt-Recht der Zweykampf und andere Ordalia oder Mittel, sich von der Anklage zu befreyen, zugelassen, und auf den Todschlag nur eine Geld-Straffe gesetzet worden.

Stadt-Buch. Kayser Rudolphs 1. Diploma, die Bestättigung des Stadt-Buchs, ingleichen die Fron-Dienste betreffend, de dato 7. Idus Mart. 1276. Ejusd. 2. Diploma, die geistliche Diener und burgerliche Tod-Fäll betreffend, de dato 7. Idus Mart. 1276. Ejusd. 3. Diploma, die Steur-Erlassung betreffend, de dato 7. Idus Mart. 1276. R. I. Lit. A. B. C. Gasserus ad a. 1276.

Luitbald Stoltzhirsch, Stadt-Pfleger.

Und solchergestalt fieng die Stadt Augspurg erst an, ihrer Reichs-Freyheit wiederum recht zu geniessen, und dadurch ihr ferneres Aufnehmen zu befördern. Zu der Zeit, da dieses vorgieng, war Luitbald Stoltzhirsch Stadt-Pfleger zu Augspurg.

David Langenmantels Augspurgische Regiments-Historie, p. 13.

Annus 1277. Bischoff Hartmann überläßt der Stadt die Müntz.

Anno 1277. überließ Bischoff Hartmann der Stadt Augspurg die Müntz-Gerechtigkeit auf 4. Jahr gegen 80. Augspurger Pfund Pfenning.

Bischoff Hartmanns Urkund wegen Uberlassung der Müntz an die Stadt Augspurg, de dato 6. Kal. Maji 1277. R. XXXVII. Lit. I.

Annus 1280. Reichs-Tag zu Augspurg. Ob Kayser Rudolphs Printz jemalen Hertzog in Schwaben gewesen?

Anno 1280. hielte Kayser Rudolph abermal einen Reichs-Tag zu Augspurg. Es wollen zwar einige behaupten, daß er auf selbigem seinem Sohn Rudolph das Hertzogthum Schwaben verliehen, weilen aber nirgend zu finden, daß sich Rudolph jemalen einen Hertzog von Schwaben geschrieben, als ist noch billig daran zu zweifeln, und vielmehr zu glauben, daß Schwaben schon dazumal unter so viele unmittelbare

telbare Reichs-Stände zertheilet gewesen, wie es heutiges Tages noch ist, und folglich ohne Mittel zum Römischen Reich gehörig gewesen.

Joh. Cristoph. Pesleri Diss. de Aug. gentis Austriacæ Ducatu & Principatu Sueviæ. Dav. Köhleri Diss. de Fatis Ducatus Alemanniæ & Sueviæ, & quos allegant.

Dieses aber ist gewiß, daß er Anno 1281. seinem Printzen Albrecht auf einem zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag die Verwaltung des Hertzogthums Oesterreich anvertrauet, welches er ihm bald hernach eigenthumlich und erblich überlassen,

Annus 1281. Albrecht, Kayser Rudolphs Printz, bekommt die Verwaltung von Oesterreich.

Henricus Stero ad a. 1281. Crusius P. III. L. III. c. 7.

und selbigen bey dieser Gelegenheit mit Graf Mainharts von Tyrol Tochter Elisabetha vermählet.

Fuggers Ehren-Spiegel L. I. c. 13.

In einem von dem Dom-Capitul Heinrich Fabern von Memmingen gegebenem Zins-Lehen-Brief von Anno 1280. finde ich folgende 3. Bürger von Augspurg als Zeugen: Chunradus Uelenthaler, Heinricus de Ultingen, (vielleicht Ilsung,) Berchtoldus de Husstetten, Cives Augustani.

Nahmen einiger Augspurgischer Geschlechter.

Vid. gedachten Zins-Lehen-Brief Lat. de dato Augustæ 12. Kal. Maji 1280.

§. VI.

Anno 1282. vergliche sich der Rath mit dem Stifft bey St. Mauritzen wegen der an selbiger Kirche angelegten Korn-Schrand.

Annus 1282. Korn-Schrand.

Vertrag mit St. Mauritzen-Stifft wegen der Korn-Schrand, de dato St. Clemens-Tag 1282.

Damalen ereigneten sich Strittigkeiten zwischen dem Bischoff und der Stadt, wegen des von dem Bischöfflichen Zoller an der Wertach-Bruck an den Bürgern ausgeübten Wuchers, jedoch wurden solche durch beyderseits Verordnete, nemlich von Seiten des Bischoffs Seyfrid von Algishaussen, Wolffhart von Roth und Marquard von Berienden, von Seiten der Stadt aber N. Volckwin dem Alten, Heinrich Schongauern, Conrad Rembod und Conrad Notnagel, gütlich beygelegt, auf jede herein kommende Waaren ein besonderer leidentlicher Tax gesetzet, und hierüber eine schrifftliche Urkund ausgefertiget, welchen Vergleich aber nachgehends Kayser Rudolph zum besten der Stadt abgeändert. Wie sich dann auch der Bischoff in dem folgenden Jahr wegen des Wertachbruck-Baues mit dem Rath besonders verstanden.

Vergleich mit dem Bischoff wegen des Wertachbruck-Baues und Zolls.

Zwey Verträg zwischen dem Bischoff und der Stadt wegen des Wertachbruck-Zolls und Baues, de dato 11. Kal. Aug. 1282. & 6. Kal. Novembris 1283. R. XXXVII. Lit. K. & L.

Anno 1283. hielte Kayser Rudolph abermal einen Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem er, um sein Geschlecht desto mächtiger zu machen, seine beyde Printzen,

Annus 1283. Reichs-Tag zu Augspurg.

Albrecht

Albrecht und Rudolph bekommen das Hertzogthum Oesterreich erblich.

Albrecht und Rudolph, zugleich auf erhaltene Einwilligung der Reichs-Stände mit denen erledigten Hertzogthümern Oesterreich und Steyermarck belehnet.

Ordnung von Kayser Rudolph, zwischen seinen Söhnen Albrecht und Rudolph, in Lambecii Comm. de Biblioth. Vindob. app. L. III. p. 330. Albert. Arg. ad a. 1283. Gerh. de Roo Ann. Aust. ad a. 1282. Albrechts, Hertzogs in Sachsen, Will-Brief, in du Mont. Corps dipl. T. I. P. I. p. 247.

Damalen machte der Rath eine Verordnung wegen des Brodt-Feilhabens der fremden Becken.

Raths-Erkanntnuß in hac causa, de dato am Montag nach Unser Frauen Tag in der Fasten, 1283. in A. P.

Annus 1284. Bischoff Hartmann überläßt der Stadt die Müntz abermal. Hartmann Langenmantel kaufft die Güter zu Pliensbach.

Anno 1284. überließ Bischoff Hartmann abermal die Müntz-Gerechtigkeit an die Stadt Augspurg.

Urkund hierüber, de dato 3. Kal. Maji 1284. R. XXXVII. Lit. M.

In bemeldtem 1284. Jahr kauffte Hartmann Langenmantel von Ulrich von Zusameck und Agnes, seiner Haußfrauen, einige Güter zu Pliensbach, nebst aller dazu gehörigen Gerichtbarkeit, Kirchen-Satz, Zehenden, &c. so Bischöfflich-Augspurgische Lehen waren, um 230. Pfund neuer Augspurgischer Pfenning. In dem hierüber errichteten Kauff-Brief finden sich folgende Personen als Bürgen: Heinrich von Haldenberg, Ulrich, der Cammerer von Wellenburg, Egloff der Blarrer, Albrecht Schrag der Jünger. Als Zeugen aber: Rudolph von Hyrnheim, Dechant im Dom zu Augspurg, Degenhart von Hellenstein, Probst zu St. Mauritzen, Meister Crafft, der Schulmeister zu Unser Frauen, der dieselben, weil sie ehemalen ihme zugehörig, trutt und gut aufgegeben hat. Herr Heinrich der Schongauer, Herr Berchtold der Bitschlin, Stadt-Pfleger, Herr Otto von Eyssenhofen, Herr Conrad von Berge, Ulrich von Bockeberg, Sibot und Johans die Schongauer, Sibot der Stoltzhirsch, Otto der Hurlocher, Burger zu Augspurg, Herr Ulrich, der Pfaffe von Pliensbach, Conrad von Thierheim und Ulrich von Reichen.

Bürgen und Zeugen bey diesem Kauff.

Extract Kauff-Briefs de anno 1284.

Annus 1285. Juden-Eyd.

Anno 1285. wurde den Juden zu Augspurg eine neue Eyds-Formul, welche damalen im Würtzburgischen gebraucht worden, vorgeschrieben.

Gasserus ad a. 1285.

Annus 1286. Reichs-Tag zu Augspurg.

Und in dem folgenden 1286. Jahr hielte Kayser Rudolph wegen der Bayrisch- und Saltzburgischen Strittigkeiten einen Reichs-Tag zu Augspurg, auf welchem er erst, einiger Meynung nach, seinem Printzen Albrecht das Hertzogthum Oesterreich verliehen haben solle.

Gerh. de Roo Annal. Austr. L. I. ad a. 1286. Aventinus Ann. Boj. L. VII. c. 10. n. 12. Adelzreitter Annal. Boj. P. I. L. 25.

Otto von Ulm, Stadt-Vogt, dessen Wohnung.

In besagtem Jahr ereigneten sich zwischen dem Rath und dem Stadt-Vogt, Otto von Ulm, (der, wie seine Vorfahren, in dem auf dem hohen Weg dem Schwal-

beneck

beneck gegenüber gelegenen Hauß, welches ehemalen der Königs-Hof genannt worden, heut zu Tag aber der Im-Hofischen Familie gehörig ist, gewohnet,) deßwegen, weil er in seiner Abwesenheit andere sein Amt versehen lassen, zimliche Irrungen; als aber die Sache vor den Kayser gebracht worden, mußte der Rath nachgeben.

und Strittigkeit mit dem Rath.

Gasserus ad a. 1286.

§. VII.

Anno 1288. fieng man zu Augspurg an, aller derjenigen Nahmen, so das Burger-Recht erlanget, in ein besonderes Buch, so das Burger-Buch genennet worden, aufzuzeichnen.

Burger-Buch.

Gasser. ad a. 1288. conf. Codicem illum adhuc apud præfectos rei tributariæ asservatum.

Eben damals erhielte der Rath von Kayser Rudolph die Freyheit, die Steuer nach der Burger Vermögen zu nehmen, und daß die veräusserte Güter in der Stadt Etter dannoch unter der Stadt Gerichtbarkeit bleiben sollen.

Kayser Rudolphs Freyheit wegen der Steuer und Veräusserung der burgerlichen Güter.

Kayser Rudolphs Privilegium, die Steuer rc. betreffend, de dato 3. Non. Decembris 1288. Lat. R. I. Lit. D.

An Ottens von Ulm Stelle machte der damalige Land-Vogt Albrecht, Graf von Hochenburg, so Anno 1284. Berchtolden von Mühlhausen gefolget, Sebalden von Mylen, andere setzen Mühlhausen, zum Stadt-Vogt.

Albrecht, Graf von Hochenburg, Land-Vogt. Sebald von Mylen oder Mühlhausen, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a. Gasserus ad a. 1289.

Anno 1290. suchte Bischoff Wolffhart seiner Vorfahren alte längst verglichene Forderungen und Ansprüche an die Stadt, absonderlich wegen der Stadt-Thore, Zoll unter denselben, und des Ungelds wieder hervor; jedoch wurde die Sache dahin verglichen, daß der Bischoff gegen einer Summe Gelds alle diese Forderungen fahren lassen, und sich nur dieses ausbedungen, daß er nebst seinem Hof-Gesind und Clerisey von dem Ungeld befreyet seyn solle. Wie er dann auch nachgehends, nemlich Anno 1294. und 1297. alle Verträge, so die Stadt mit Bischoff Hartmann gemacht, bestättiget.

Annus 1290. Strittigkeiten mit dem Bischoff Wolffhart; Werden beygelegt, und die Clerisey, wie auch das Bischoffliche Gesind von dem Ungeld befreyet.

Gasserus ad a. 1290. Bischoff Wolffharts Bestättigungs-Urkunden über die zwischen Bischoff Hartmann und der Stadt gemachte Verträg, de datis Augspurg 4. Idus Septembris 1294. und 7. Idus Aprilis 1297. R. XXXVII. Lit. N. & R.

Eben damalen brannte das Rath-Hauß, so damalen das Dinck-Huß genennet worden, nebst der Chor-Herren bey St. Peter Häusern völlig ab, es wurde aber selbiges bald wieder aufgebauet.

Rath-Hauß brennt ab.

Burckart Zencks Augsp. Chronick ad a. 1290. Gasserus ad h. a.

Denen zu Augspurg wohnenden Juden erlaubte der Rath, ein besonders Bad-Hauß bey des Hospitals Bach-Hauß vor sich allein zu bauen.

Der Juden Bad-Hauß.

Urkund über obige Erlaubnuß, von dem Rath den Juden ertheilet, de dato an St. Nicolaus-Tag 1290. in A. P. Stadt-Buch Orig. p. 23.

 Inglei-

Und Tantz-Hauß.

Ingleichen wurde ihnen ein besonderes Tantz-Hauß anzulegen gestattet.
Burckart Zenck l. c. Gasser. l. c.

Annus 1291. Hartmann Langenmantel & Consf. kauffen Güter zu Agawang. Nahmen der Zeugen.

Anno 1291. verkauffte oben gedachter Ulrich von Zusameck sein Hof-Gericht, Dorff-Recht, Ehehafften, Kirchen-Satz, und das Holtz zu Agenwang an gleichfalls obgemeldten Hartmann Langenmantel, dessen Bruder Heinrich, und Marquart von Lavingen, um 81. Pfund grober Augspurger-Pfenning, und setzte ihnen zu Bürgen Albrecht von Villenbach, Ulrich, den Cammerer von Wellenburg, genannt Lang, Egloff den Schragen, Heinrich von Angelberg, und den Halter, so des von Zusameck Schwester-Mann war.
Extract Kauff-Briefs Anno 1290.

Wahl-Ordnung und andere Verordnungen.

In besagtem 1291. Jahr machte der Rath eine neue Wahl-Ordnung, und vermehrte das Stadt-Buch mit unterschiedlichen, die Erbschafften, Bürgschafften und flüchtige Schuldner betreffenden Gesetzen.
Gasserus ad a. 1291. Stadt-Buch passim.

Kayser Rudolph stirbt.

Und in eben diesem Jahr starb Kayser Rudolph zu Germersheim.

§. VIII.

Interregnum. Krieg zwischen Hertzog Rudolph in Bayern an einem, und dem Bischoff und der Stadt am andern Theil.

Nach Kayser Rudolphs Tod war ein dreyviertel-jähriges Interregnum im teutschen Reich, welches auch sogleich Augspurg in neue Unruhen gesetzet. Dann als Rudolph, Hertzog Ludwigs in Bayern Sohn, von dem Bischoff Wolffhart so wohl als von dem Rath zu Augspurg verlanget, daß sie seinen Vatter, als Reichs-Vicarium, vor ihren Schutz-Herrn erkennen sollen, diese aber sich dessen geweigert, und hingegen Heinrich, Marggrafen von Burgau, um seinen Schutz ersucht, überfiel er sie nicht nur mit Krieg, sondern bauete auch bey Füessen ein vestes Schloß wider sie. Allein die Augspurger zogen mit ihrem Volck vor selbiges, eroberten und schleifften es bis auf den Grund. Hierauf wollte zwar Hertzog Rudolph Augspurg selbst angreiffen, allein seine Vettern, Hertzog Otto, Stephan und Ludwig, hielten ihn durch Bedrohung, daß sie den Augspurgern beystehen würden, hievon ab. Endlich kam Hertzog Ludwig der Ernstliche, Rudolphs Vatter, selbst aus der Rheinischen Pfaltz wieder in Bayern zurück, und machte Anno 1292. mit den Augspurgern unter diesem Beding Friede, daß das Schloß nimmermehr aufgebauet, die Gefangene ausgewechselt werden, die Augspurger aber ihn als Reichs-Vicarium erkennen sollen.

Dessen Vatter, Hertzog Ludwig, stiftet Friede. Annus 1292. Augspurg begibt sich in Bayrischen Schutz.

Vertrag und Anlaß-Brief zwischen Hertzog Ludwig in Bayern, Bischoff Wolffhart zu Augspurg, Marggraf Heinrich zu Burgau, und der Stadt Augspurg, de dato Friedberg an St. Blasi-Tag 1292. Avent. Annal. Boj. L. VII. c. 11. n. 2. Gasserus ad h. a.

§. IX.

Adolph, Graf von Nassau, wird Kayser. Annus 1293.

Unterdessen wurde Anno 1292. Adolph, ein Graf von Nassau, zu Franckfurt zum Kayser erwählet. Dieser hielte gleich Anno 1293. einen Reichs-Tag zu Aug-

Augspurg, auf welchem er sich Hertzog Ludwigen in Bayern, den er im Verdacht hatte, als ob er es mit Hertzog Albrecht in Oesterreich hielte, schwören ließ.

Reichs-Tag in Augspurg.

Avent. Annal. Boj. L. VII. c. 11. n. 16.

Bey dieser Gelegenheit huldigten ihm auch die Augspurger.

Augspurg huldiget Kayser Adolphen.

Gasserus ad a. 1293.

Um diese Zeit finde ich von der ansehnlichen Lauingerischen Familie zu Augspurg Spuhren, indeme daselbst Werner Lauinger gelebt.

Spuhren von der Lauingerischen Familie.

Burger-Buch ad a. 1293.

Anno 1294. hat Kayser Adolph vermög eines besondern Gnaden-Briefs nicht nur der Augspurger alte Freyheiten bestättiget,

Annus 1294. Kayser Adolph bestättiget der Stadt Freyheiten.

Kayser Adolphs Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten, de dato Oppenheim 18. Kal. Febr. 1294.

sondern auch in zweyen andern bald hernach ausgefertigten Freyheits-Briefen ihnen erlaubet, von Karren und Wägen zwey Jahr lang einen Pfenning Zoll zu nehmen, und sie vor fremden Gerichten befreyet.

Pflaster-Zoll. Fremde Gericht.

Kayser Adolphs Privilegium, den Pflaster-Zoll betreffend', de dato Nürnberg Non. Septembris 1294. Ejusd. Privilegium für fremde Gericht, de eodem dato.

Damalen verordnete der Rath, daß alle Leib-Geding-Briefe unter der Stadt Insigel sollen ausgefertiget werden.

Stadt-Buch n. 380.

Hertzog Ludwig in Bayern schenckte kurtz vor seinem in diesem Jahr erfolgten Tod seinen Hof und Garten vor Unser Frauen Thor, wo er sich, nachdem er Anno 1256. seine Gemahlin Maria zu Donauwörth aus übereiltem Argwohn umbringen lassen, einige Zeit in der Stille aufgehalten haben solle, nebst St. Severins-Capelle, dem von ihm gestiffteten Closter Fürstenfeld, und ist hierauf dieser Hof von dem Rath unter gewissen Bedingungen Steuer-frey gemachet worden, nachgehends aber hat dieses Closter gedachten Hof den Rappolden, und diese den Rehlingern, solche aber letztlich der Stadt verkaufft, welcher nachgehends einen Korn-Stadel daraus gemachet.

Fürstenfelder-Hof.

St. Severins-Capelle.

Gasserus ad a. 1294.

Anno 1295. schenckten Suiker, Siffrid und Suiker von Mündelberg, Gebrüder, dem Siech-Hauß bey S. Servatii zu Augspurg den ihnen zuständigen Zehenden zu Erringen.

Annus 1295. Herren von Mündelberg. S. Servatii Siech-Hauß wird dotirt.

Tabula donationis, de dato Mindelhaim Non. Jun. 1295. Lat.

Um diese Zeit finde ich, daß Sifrid von Pfalhem Stadt-Vogt zu Augspurg gewesen.

Sifrid von Pfalhem, Stadt-Vogt.

Eines Stadt-Gerichts Spruch-Brief zwischen denen Spuhlen von Sifrid von Pfalhem, Vogt zu Augspurg, gefertiget an St. Dionysii-Tag 1295.

Bald

Abermaliger Krieg zwischen Hertzog Rudolph in Bayern und der Stadt.

Bald darauf entstund zwischen Hertzog Rudolph in Bayern, Ludwigs des Ernsthafften Sohn, an einem, und dem Bischoff und der Stadt Augspurg am andern Theil ein hefftiger Krieg. Dann als Bischoff Wolffhart und die Stadt Augspurg, nachdeme sie sich mit einander in ein Bündnuß eingelassen,

Bündnuß mit Bischoff Wolffhart.

Bischoff Wolffharts Schirm- und Einigungs-Brief, mit der Stadt Augspurg aufgerichtet, de dato an St. Veits-Tag 1296. R. XXXVII. Lit. O.

Kaltenberg, Schloß.

Mergentheim, Schloß.

das vor 4. Jahren von Hertzog Rudolph noch zu Lebzeiten seines Vatters angelegte Schloß Kaltenberg, woraus ihnen öffters Schaden zugefüget worden, jähling überfallen und zerstöhret, und Hertzog Rudolph solches vor einen ordentlichen Fried-Bruch angesehen, gab er Conraden von Haldenberg Befehl, sich des Schlosses Mergentheim zu bemeistern, welcher solches nicht nur zu Werck gesetzet, sondern auch dieses Schloß wider die Augspurger, als sie solches wieder erobern wollen, tapfer vertheidiget, und Hertzog Rudolph war eben im Begriff, eine Armee zusammen zu ziehen, um den Augspurgern näher zu Leibe zu gehen, als von Kayser Adolphen Friede geboten, und beyde Theile, ihre Sache vor ihm auszutragen, angewiesen worden. Deme aber ungeachtet zerstöhrte Hertzog Rudolph bald hernach das Schloß Mergentheim, dahero machten die Augspurger, so bald der Waffen-Stillstand verstrichen, mit Marggraf Heinrich von Burgau und denen von Zorn ein Bündnuß, eroberten und zerstöhrten Oberthalen, und belagerten Friedberg; sie wurden aber von Hertzog Rudolph und seinen Bunds-Verwandten, Hertzog Otto und Stephan in Bayern, genöthiget, Fridberg zu verlassen, und zogen sich also, nachdeme sie selbige Gegend verbrannt, und eine grosse Menge Vieh erbeutet, zurück nach Augspurg. Obwohlen nun Hertzog Rudolph ihnen nachzusetzen im Sinne hatte, auch würcklich über den Lech gegangen, und viele Augspurgische Dörffer verbrannt, so wurde er doch durch Kayserlichen Befehl, und die Bedrohung, daß der Kayser selbsten wider ihn zu Feld gehen würde, hievon abermal abgehalten. Hierauf wurde ein Stillstand gemacht. Allein die Augspurger eroberten doch auch nach Verfluß desselben das denen von Wilderrodt gehörige Städtlein Biehl.

Oberthalen, Schloß.

Fridberg, Schloß.

Biehl.

Adelzreutteri Annal. Boj. P. I. L. XXV. n. 15. Aventinus L. VII. c. 12. n. 8. Brunner. L. IV. n. 4. Gasserus ad a. 1295.

Compromiß zwischen Bischoff Wolffhart und der Stadt, wegen einiger Irrungen.

Annus 1296.

Eben damal liessen sich die Augspurger mit dem Bischoff Wolffhart, wegen der strittigen geistlichen Steuer, Ungeld unter den Thoren, Gerichtbarkeit über die eigene und Zins-Leute, mit Genehmhaltung des Capituls in ein Compromiß ein.

Formula compromissi zwischen Bischoff Wolffhart und der Stadt, de dato Augspurg an Liechtmeß-Abend 1296. Des Capituls Will-Brief, de dato an St. Thomas-Tag 1296. R. XXXVII. Lit. P. Q.

Annus 1298.

Die Juden zu Augspurg bauen auf eigene Unko-

Anno 1298. erboten sich die zu Augspurg wohnende Juden, welchen der Rath, da selbe auf Anstifften eines, Nahmens Rindfleisch, an vielen Orten Teutschlands jämmerlich hingerichtet und verbrannt worden, nichts widriges widerfahren lassen,

lassen, wegen des bey diesen gefährlichen Umständen genossenen guten Schutzes, von freyen Stücken, daß sie innerhalb 4. Jahren auf ihre Kosten eine Mauer vor ihrem Kirchhof von der Stadt-Mauer beym Heil. Creutz an bis an den Stadt-Graben, in der Höhe und Dicke, wie ihnen selbige von den beyden Stadt-Pflegern, Hartmann Langenmantel und Conrad Lang, angezeigt werden würde, bauen wollten. Wie sie dann deßwegen der Stadt einen Revers ausgestellet, und solchem auch nachgelebet. Die in selbiger Gegend, wiewohl erst lange Zeit hernach angelegte, Pastey wird hievon noch heut zu Tag die Juden-Pastey genennet. Die damalige Gemeinde der Juden zu Augspurg hatte ihr eigen Insigel, dergleichen auch an obgedachter Urkund hanget, auf welchem der zweyköpffichte Kayserliche Adler, zwischen dessen beyden Köpffen aber ein runder Hut mit herab hangenden Schnüren, mit der Hebräischund Lateinischen Umschrifft: S. Judeorum Augusta; befindlich.

(sen einen Theil der Stadt-Mauer. Hartmann Langenmantel und Conrad Lang, Stadt-Pfleger. Der Augspurgischen Juden Wappen.)

Revers, so die Juden dem Rath wegen Erbauung eines Theils der Stadt-Mauer gegeben, de dato an St. Bartholomäus-Abend 1298. in A. P. conf. Adelzreutter. P. I. L. XXV. n. 17.

Unterdessen hatte sich Hertzog Albrecht von Oesterreich wider Adolphen zum Kayser aufgeworffen, und als es hierüber zwischen beyden Partheyen zu Thätlichkeiten kam, wurde Kayser Adolph in der den 2. Julii bey Gelheim vorgefallenen Schlacht erschlagen.

(Kayser Adolph wird erschlagen.)

Albert. Argent. ad a. 1298.

§. X.

Hertzog Albrecht wurde noch in diesem Jahr von denen sämtlichen Chur-Fürsten zum Kayser erwählet, und bestättigte auch gleich zu Anfang seiner Regierung der Stadt Augspurg Freyheiten.

(Albrecht, Hertzog von Oesterreich, wird Kayser.)

Trithem. in Chron. Hirs. ad a. 1298. Kayser Albrechts Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten, de dato Nürnberg 10. Kal. Decembris 1298.

Auf seinen Befehl, und weilen Hertzog Rudolph in Bayern nebst andern Fürsten damit umgegangen, ihn wiederum vom Thron zu stossen, eroberten die Augspurger und der andern Reichs-Städte Völcker Anno 1299. Schongau, Donauwörth, Schwabeck und unterschiedliche Oerter, so Hertzog Ludwig ehemalen von Conradino erkaufft. Nach Aventini Bericht aber solle dieses erst in dem folgenden Jahr geschehen seyn. In diesem Krieg kam einer von Liechtenau, so der Stadt Augspurg gedienet, um.

(Die Augspurger bekriegen Hertzog Rudolph in Bayern. Annus 1299. Schongau, Donauwörth, Schwabeck.)

Adelzreutter. P. I. L. XXV. n. 18. Gerh. von Roo Annal. Austr. L. II. Aventin. L. VII. c. 13. n. 9. Gasserus ad a. 1299. Burger-Buch ad a. 1293.

Anno 1300. machte Greinbold von Rehlingen, ein Bayrischer von Adel, dem das Schloß Scherneck zuständig gewesen, mit der Stadt eine gewisse Verständnuß,

(Annus 1300. Greinbold von Rehlingen, Urh-)

ber der Rehlingischen Familie zu Augspurg.

nuß, vermög welcher er derselben seine Schlösser und Güter geöffnet, hingegen aber sich ausbedungen, in der Stadt sicher wohnen zu dürffen. Hierauf begab er sich dahin, verheurathete seine Kinder an Augspurgische Geschlechter, und war also der Urheber der Augspurgischen Patriciats-Familie, welche noch heutiges Tages daselbst so wohl, als anderer Orten in grossem Ansehen stehet.

Gasserus ad 1300. Cruf. Annal. Suev. P. III. L. III. c. 15.

Heinrich Fraß. Ottle der Hurlocher.

Um selbe Zeit überließ Heinrich der Fraß seinen Hof zu Mittlenbuch und 4. Höf zu Stadlen an Ottle den Hurlocher, Burger zu Augspurg, wegen unterschiedlicher ihme erwiesener Gefälligkeiten unentgeltlich.

Extract Verzicht-Briefs de anno 1300.

Annus 1301. Kayser Albrecht kommt nach Augspurg. Kaufft viele Kostbarkeiten. Die Stadt zahlt für ihn.

Anno 1301. kam Kayser Albrecht mit seiner Gemahlin nach Augspurg, nahm sein Quartier auf dem kurtz vorhero neu-erbaueten Rath-Hauß, und wohnte unterschiedlichen ihme zu Ehren angestellten Lustbarkeiten bey. Da er nun während dieser Zeit von einem hiesigen Burger, Nahmens Ulrich Rebstab, unterschiedliche Kostbarkeiten um 2360. Marck und 7. Loth Silbers gekaufft, und sogleich nicht so viel bey Handen hatte, zahlte der Rath unterdessen dieses Geld so wohl dem Rebstab, als dem Hartmann und Rudiger Langenmantel, und Johann Schongauer, so ihm 185. Marck Silbers vorgeliehen hatten, und Kayser Albrecht stellete der Stadt deßwegen eine Schuld-Obligation aus, in welcher er der Stadt Hugo und Rudolph, Grafen von Werdenberg, Heinrich von Ochsenstein, Ulrich und Marquard von Schellenberg, Diethagen von Castel, Ulrich und Albrecht von Klingenberg, Heinrich Walthern und Conrad von Stanswag, Jacob, den Schutz-Vogt von Frauenfeld, und Hermann von Baldekke zu Bürgen gesetzt.

Kaysers Alberti I. Schuld-Bekanntnuß gegen der Stadt Augspurg, de dato Constantiæ VII. Kal. April. A. D. 1301. indict. XIV. Regni anno III. Latein. in A. P. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreichers Anklag ꝛc. MSC. p. m. 11. & 77.

Augspurg wird bevestiget.

Weilen auch damalen, sonderlich wegen der Bayrischen Unruhen, in hiesiger Gegend alles unsicher war, sahe der Rath vor gut an, die Stadt besser zu bevestigen, ließ derowegen um St. Georgen-Vorstadt tieffe Gräben anlegen, und in dem folgenden Jahr die Mauren und Gräben vom Spital-Thor bis an das Wertach-brucker-Thor bauen und zurichten.

Chronica, darinn auf das kürtzest begriffen, was sich von der Geburt Christi bis 1542. in teutscher Nation verlauffen, gedruckt zu Augspurg durch Phil. Ulhart ad a. 1301. Burckart Zenck ad h. a.

Floß-Gerechtigkeit auf der Wertach.

Um selbige Zeit erhielte der Rath von dem Abbt Heinrich zu Yrsee, und Anno 1304. von Hermann von Agawang, gegen Erlag einer gewissen Summe Gelds, das Recht, auf der Wertach auf ewig und ungehindert durch derselben Gebiet mit Flössen zu fahren.

Hein-

Heinrich, Abbts zu Yrsee, Bewilligungs-Brief, das Floß-Recht auf der Wertach betreffend, de dato an St. Andreas-Abend 1301. Dergleichen von Hermann von Agawang an U. F. Abend zu Liechtmeß 1304. R. LXVII. Lit. B.

Anno 1302. machte Kayser Albrecht Conraden von Ramßwag zum Augspurgischen Land-Vogt, welcher in dem folgenden Jahr Peter von Rohrbach zum Stadt-Vogt angenommen.

Annus 1302. Conrad von Ramßwag, Land-Vogt. Peter von Rohrbach, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Um eben diese Zeit wurden unterschiedliche Augspurgische Geschlechter, nemlich Heinrich von Pfetten, Johann Langenmantel, Heinrich Suellmann und andere wegen ihrer Tapferkeit, so sie in Kayserlichen Kriegs-Diensten gezeiget, von dem Kayser zu Rittern geschlagen.

Heinrich von Pfetten, Johann Langenmantel, Heinrich Suellmann werden zu Rittern geschlagen.

Gasserus ad a. 1302.

Ja es setzte der Kayser so vieles Vertrauen in die Augspurger, daß er seine Schwester Mechtild, so von ihrem Stief-Sohn, Hertzog Rudolph in Bayern, hart verfolget worden, ihrem Schutz anbefohlen.

Mechtild, Hertzogin in Bayern, begibt sich in der Stadt Schutz.

Aventinus L. VIII. c. 13. n. 17. Gasserus l. c.

Damalen wurden Conrad Rehm und Johann von Argun, so aber mit denen Egen, so nachgehends diesen Nahmen angenommen, nicht zu confundiren, ingleichen Ulrich von Weiler, Burger zu Augspurg.

Burger-Buch ad a. 1302.

§. XI.

Anno 1303. trachteten einige Bürger, die Burgermeisterliche oder Zünfftische Regierung zu Augspurg einzuführen, es wurde aber ein scharffes Gesetz darwider gemachet, und als deme ungeachtet ein Geschlechter, Nahmens Siboth Stoltzhirsch, sich mit Hülffe einiger andern um das Burgermeister-Amt bestrebet, auch, um seinen Endzweck zu erhalten, der Stadt Insigel mißbrauchet, und unterschiedliche Unordnungen und Meuthereyen angerichtet, wurde nicht nur er nebst seinem Sohn der Stadt verwiesen, sondern auch seine Anhänger, Johann und Siboth die Schongauer, Luitbald der Schroter, Conrad und Heinrich die Stoltzhirsch, auf 10. Jahr von Rath und Gericht ausgeschlossen, und mußten sie sich schrifftlich verbindlich machen, keine Harnisch zu tragen, es seye dann, daß ihnen solches von dem Rath befohlen würde, auch keinen Mundtmann noch Knecht zu halten.

Annus 1303. Einige Bürger wollen die Zünfftige Regierung zu Augspurg einführen. Siboth Stoltzhirsch und seine Anhänger werden deßwegen gestrafft.

Raths-Erkanntnuß, Siboth Stoltzhirsch betreffend, de dato an St. Johannes-Abend zur Sonnenwende 1303.

Oben genannter Personen Revers, gegen den Rath ausgestellt, de dato am nächsten Tag nach U. F. Tag, als sie gebohren ward, 1303. in A. P.

Gasser. ad a. 1303.

Eben

Vertrag mit Bischoff Degenhart.

Eben damal bestättigte Bischoff Degenhart alle von seinen Vorfahren mit der Stadt gemachte Verträge.

Bischoff Degenharts Bestättigungs-Brief über die alte Verträge, de dato Augspurg 30. Maji 1303. R. XXXVIII. Lit. A.

Ulrich Ilsung und Conrad Ungelter werden Burger.

In diesem Jahr wurde Ulrich Ilsung und Conrad Ungelter von Landsperg, Notarius, Burger zu Augspurg.

Burger-Buch ad a. 1303.

Vertrag mit dem Stifft zu St. Mauritzen wegen der Korn-Schrand.

So wurde auch der zwischen der Stadt und dem Stifft zu St. Mauritzen Anno 1282. wegen der Korn-Schrand daselbst errichtete Vertrag wieder erneuert.

Vertrag zwischen dem Rath und dem Stifft zu St. Mauritzen, de dato St. Urbans-Tag 1303. R. LII. Lit. A.

Und der Rath machte eine Verordnung, daß niemand auf die Gemeinde borgen solle.

Raths-Erkanntnuß in hac causa, de dato an St. Johannes-Abend 1303.

Annus 1305. Verordnung wider die Veräusserung der liegenden Güter an Geistliche; Wird von Kayser Albrecht bestättiget.

Anno 1305. wurde verordnet, daß kein liegendes Gut in der Stadt an die Geistlichkeit, unter was Schein solches immer geschähe, veräussert werden solle; dieses Gesetz wurde in dem folgenden Jahr nicht nur von Kayser Albrecht bestättiget, sondern auch in einem der Stadt gegebenen Freyheits-Brief verordnet, daß, wann ein solches Gut der Geistlichkeit vermachet würde, selbige schuldig seyn solle, es inner Jahres-Frist an einen Burger zu verkauffen.

Kayser Albrechts Privilegium, die Veräusserung der burgerlichen Güter an Geistliche betreffend, de dato in Ulma 6. Kal. Apr. Indict. IV. 1306. regni 8vo. R. II. Lit. A. Gasserus ad a. 1305.

Ulrich, Graf von Helffenstein, Land-Vogt.

Annus 1306. Heinrich von Hattenberg, Stadt-Vogt.

In besagtem 1305. Jahr machte der Kayser Ulrich, Grafen von Helffenstein, zum Land-Vogt, welcher gleich in selbigem Jahr verboten, daß niemand den obgedachten Sibot Stoltzhirsch, seine Frau Reichentz, und seinen Sohn Sibot, in noch ausser der Stadt hausen und hofen solle; und Anno 1306. Heinrich von Hattenberg zum Stadt-Vogt angenommen.

Land-Vogtey-Buch in MSC. ad h. a. Des Land-Vogts Ulrichs von Helffenstein Gebots-Brief &c. de dato an St. Mangen-Tag 1305.

Daß dieser von Hattenberg eben derjenige gewesen, so in einem Kayserlichen Rescript wegen der Stoltzhirschischen Händel Land-Vogt in Schwaben genannt wird, läßt sich zwar einer seits wegen Gleichheit der Nahmen vermuthen, jedoch auch wegen Ungleichheit der Bedienungen wiederum starck in Zweifel ziehen.

Vid. Rescriptum Imp. Alberti in causa Stolzhirschiana ad H. de Hattenberg, de dato Nürnberg Donnerstags vor dem Palm-Tag 1304. in A. P.

Dieses ist aber gewiß, daß damalen der Bischoff und der Rath mit einem von diesen beyden wegen seiner Gewaltthätigkeit übel zufrieden gewesen, und sich deßwegen wider ihn zusammen verbunden.

Bischoff

Bischoff Degenharts, des Capituls und der Stadt Vereinigungs-Brief wider Heinrich von Hattenberg, de dato Augspurg an St. Sebastians-Abend 1305. R. XXXVIII. Lit. B.

Kurtz vorhero wollte Heinrich Lang, ein Burger zu Augspurg, dem Lechhausen zugehörte, denen in den Vorstädten wohnenden Burgern die ihnen zuständige Vieh-Weyd auf dem Grieß, zwischen dem Lech und der Wertach, strittig machen, und selbe zu Lechhausen ziehen; er mußte aber, nachdem ihrer 23. eydlich erhärtet, daß selbe jederzeit zu der Stadt gehörig gewesen, von seinem Anspruch abstehen.

Vieh-Weyd auf dem Grieß, zwischen dem Lech und der Wertach.

Urtel-Brief wegen der Vieh-Weyd an dem Lech, de dato an St. Jacobs-Abend 1304.

Anno 1306. wurde die Anzahl der Beginen oder Weibs-Personen, so der Krancken im Spital gewartet, auf viere gemindert.

Annus 1306. Beginen im Hospital werden gemindert.

Raths-Erkanntnuß, die Beginen betreffend, de dato 5. Jun. 1306.

In gedachtem 1306. Jahr wurden Reinwardus, antiquus minister de Werden, und Heinrich von Birbach Burger zu Augspurg.

Reinwardus de Werden und Heinrich von Birbach werden Burger.

Burger-Buch ad a. 1306.

In bemeldtem Jahr gab Kayser Albrecht der Stadt Augspurg die Freyheit, daß, wann burgerliche Güter, so in der Stadt Steuer sind, Geistlichen oder Fremden zufallen, solche in Jahrs-Frist verkaufft werden sollen.

Stadt-Buch Orig. p. 133.

Als Kayser Albrecht Anno 1307. einen allgemeinen Land-Frieden im teutschen Reich auf 2. Jahr ausgeschrieben, und deßwegen ein besonderes Gericht angeordnet, mußte neben andern auch die Stadt Augspurg einen Richter bey diesem Gericht stellen.

Annus 1307. Land-Friedens-Gericht, zu welchem Augspurg einen Richter bestellt.

Datt de Pace publ. L. I. c. V. n. 29. p. 29.

Anno 1308. kam Kayser Albrecht kurtz zuvor, ehe er von seinem Vetter, Hertzog Johann, ermordet worden, nach Augspurg, hielte sich aber nicht lang daselbst auf.

Annus 1308. Kayser Albrecht kommt nach Augspurg.

Gasserus ad a. 1308.

Gleich nach seinem Tod aber machte der Bischoff, das Dom-Capitul, die Stadt Augspurg, und die Stadt Ulm, ein Bündnuß mit einander von Martini bis wieder Martini; es seye dann, daß früher ein neuer König erwählet würde, daß sie einander, wann Unfriede unterdessen entstehen sollte, getreulich beystehen wollen. Die hierüber errichtete Urkund wurde von Seiten des Bischoffs und Capituls von Rudolphen, dem Dom-Probst, und Kreyf, dem Dechant, von Seiten der Stadt Augspurg von Berchtold Pitschlin und Johannes Schongauer, von Seiten der Stadt Ulm aber von Heinrich dem Amman ausgefertiget.

Der Bischoff, das Dom-Capitul und die Stadt Augspurg, wie auch die Stadt Ulm machen ein Bündnuß mit einander.

Urkund über obiges Bündnuß, de dato Ulm 1308. am Freytag vor Pfingsten, in A. P.

Wegen des guten Schutzes, so die Augspurgische Juden damalen von dem Rath genossen, versprachen sie selbigem in 2. Zielern 500. Pfund Augspurger-Pfenning zur Erkänntlichkeit zu bezahlen.

Die Juden zahlen 500. Pfund Augspurger-Pfenning.

Der Augspurgischen Juden Verschreibung deßwegen, de dato an Mariä Geburt 1308.

§. XII.

Heinrich von Lützelburg oder der VII. wird Kayser.
Conrad von Windsperg.

Nach Kayser Albrechts Ermordung war ein halbjähriges Interregnum im teutschen Reich, bis endlich die Chur-Fürsten den 1. Novembris Heinrich den VII. von Lützelburg zu Rennsee zum Kayser erwählet. Dieser gab gleich im Anfang seiner Regierung auf dem Reichs-Tag zu Cölln dem Land-Vogt in Schwaben, Conraden von Windsperg, Befehl, daß er Eberharden, Grafen von Würtemberg, so seit einiger Zeit die Schwäbische Reichs-Städte hart bedränget hatte, und deßwegen geächtet worden, mit Hülffe gedachter Städte demüthigen solle, welcher ihn dann noch in diesem 1309. Jahr von Land und Leuten gejagt, und in solchen Zustand gesetzet, daß er sich bis nach des Kaysers Tod in dem Elend aufhalten müssen. Es ist nicht zu zweifeln, daß sich auch die Augspurger in diesem Krieg zimlich hervor gethan.

Annus 1309.
Jagt Graf Eberhard von Würtemberg mit Hülff der Reichs-Städte aus dem Land.

Trithemius ad a. 1309. Crusius Annal. Suev. P. III. L. IV. c. 1.
Gasserus ad a. 1309. Mutii Germ. Chron. L. XXIII. p. 214.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Noch in besagtem Jahr solle Kayser Heinrich wegen des vorhabenden Italiänischen Feldzugs einen Reichs-Tag zu Augspurg gehalten haben.

Gasserus ad h. a.

Conrad, Graf von Kirchberg, Land-Vogt.
Conrad von Buichs, Stadt-Vogt.

An Ulrichs, Grafen von Helffenstein, Stelle verliehe er Conraden, Grafen von Kirchberg, die Augspurgische Land-Vogtey, welcher Conraden von Buichs, zum Stadt-Vogt gemacht.

Land-Vogtey-Buch in MSC. Gasserus ad h. a.

Hermann von Pfersen wird geächtet.

Dieser neue Land-Vogt ächtete gleich damalen einen Land-Friedens-Stöhrer, Hermann von Pfersen, so mit rauben und brennen grossen Schaden gethan.

Acht-Brief über Hermann von Pfersen, de dato am Sonntag nach St. Afra 1309. in A. P.

Kayser Heinrich VII. bestättiget der Stadt Augspurg Freyheiten.

Und um selbige Zeit bestättigte der Kayser der Stadt Augspurg Freyheiten zu Nördlingen.

Kayser Heinrichs VII. Bestättigungs-Brief, de dato Nördlingen 12. Kal. Julii 1309. R. II. Lit. B.

Das Brod wird nach dem Gewicht zu verkauffen angefangen.

Wegen der bishero von den Becken zu Augspurg getriebenen grossen Getreyd-Kipperey verordnete damalen der Rath, daß das Brod nach dem Gewicht solle verkaufft werden.

Gasserus ad h. a.

Annus 1311.
Bischoff Friederich erneuert seiner Vorfahren Vertrag mit der Stadt.

Anno 1311. versprach der neue Bischoff Friederich in einer besonders hierüber ausgestellten Urkund der Stadt Augspurg, die mit seinen Vorfahren gemachte Verträge unverbrüchlich zu halten.

Bischoff Friederichs Bestättigung der Verträg, de dato Augspurg den 19. Octobris 1311. R. XXXVIII. Lit. C.

In

In bemeldtem Jahr nahm Heinrich von Goldeshofen und Johann von Au das Burger-Recht zu Augspurg an.

Heinrich von Goldeshofen und Johann von Au werden Burger.

Burger-Buch ad a. 1311.

Anno 1312. ernannte Kayser Heinrich VII. Diethegen von Castell zum Augspurgischen Land-Vogt; dieser erlaubte den Augspurgern, den geächteten Hermann von Pfersen und seine Helffer aller Orten zu beschädigen.

Annus 1312. Diethegen von Castell, Land-Vogt.

Land-Vogtey-Buch, MSC. Diethegens von Castell Erlaubnuß-Brief, Hermann von Pfersen betreffend, sine dato, in A. P.

Damalen wurden Teutiche Vetterinn mit ihren Söhnen Conrad und Otto den Vettern, ingleichen Bernhard Haltzherr, Herr Ulrich von Eglingen, Ritter, (miles) und Conrad Vend Burger zu Augspurg.

Teutiche Vetterinn mit ihren Söhnen, Bernhard Haltzherr, Ulrich von Eglingen und Conrad Vend nehmẽ das Burger-Recht an.

Burger-Buch ad a. 1312.

In dem folgenden 1313. Jahr, in welchem Augspurg durch Hunger und Pest hart mitgenommen worden, starb dieser vortreffliche Kayser in Italien an dem in dem Heil. Abendmahl ihme von einem Dominicaner-Mönch beygebrachten Gifft.

Annus 1313. Hungers-Noth. Kayser Heinrich wird mit Gifft vergeben.

Alb. Argentin. ad a. 1313. Henricus Stero ad h. a. Gasserus ad h. a.

In diesem 1313. Jahr wurde Herr Heinrich von Sevelt, und Heinrich und Engelschalk von Rorbach Burger zu Augspurg.

Heinrich von Sevelt, auch Heinrich und Engelschalk v. Rorbach werden Burger.

Burger-Buch ad a. 1313.

§. XIII.

Nach Heinrichs VII. Tod war in Teutschland ein Interregnum, so ein gantzes Jahr gedauret, in welchem aber Augspurg um mehrerer Sicherheit wegen sich in Bayrischen Schutz begeben.

Interregnum. Augspurg begibt sich in Bayrischen Schutz.

Fuggers Ehren-Spiegel ꝛc. L. III. c. 3.

Endlich wurden durch eine zwistige Wahl Ludwig, Hertzog in Bayern, und Friederich der Schöne, Hertzog in Oesterreich, zu Kaysern erwählet. Als nun von diesen zweyen keiner dem andern weichen wollte, kam es endlich Anno 1315. zu einem hefftigen Krieg, in welchem Friederich Anno 1322. gefangen wurde, und 3. Jahr in der Gefangenschafft bleiben mußte. Deme aber ungeachtet würde Ludwig noch nicht völlig zum ruhigen Besitz des Kayserthums gelanget seyn, wann nicht Friederich Anno 1330. gestorben wäre.

Ludwig, Hertzog in Bayern, und Friederich, Hertzog in Oesterreich, werden durch eine zwistige Wahl zu Kaysern erwählt. Annus 1315. Ludwig behauptet das Reich;

Trithemius ad hos annos. Adelzreutter P. II. L. I. sq. Fugger L. III. c. III. sq.

Diese zwistige Wahl verursachete, daß sich zu Augspurg anfangs zweyerley Partheyen hervor thaten, deren eine es mit Ludwigen, die andere aber mit Friederichen gehalten, jedoch verglichen sich selbige endlich, ungeachtet Pfaltzgraf Rudolph sich viele Mühe gegeben, die Augspurger wider seinen Bruder Ludwig zu verhetzen, dahin, daß sie dem letztern zugethan bleiben wollten, wie er dann, als er Anno 1315.

Welchem Augspurg beständig getreu verbleibt,

auch mit ihm ein Bündnuß macht, dahin gekommen, von jedermann mit Freuden empfangen worden, und sogleich ein Bündnuß mit der Stadt auf 4. Jahr lang gemachet.

Adelzreutter P. II. L. I. n. 17.

und gute Dienste thut. Diese ihre Treue zeigten die Augspurger sonderlich damalen, als gegen Ende des 1315. Jahrs Hertzog Leopold in Oesterreich, Friederichs Bruder, unversehens in Bayern eingefallen, und Kayser Ludwig, welcher sein Volck abgedanckt hatte, nach Fridberg flüchtig werden müssen, dann sie baten ihn nicht nur noch denselben Tag, als er nach Fridberg gekommen, durch Abgeordnete, sich mehrerer Sicherheit wegen in ihre Stadt zu begeben, und liessen, als er bey Nacht dahin gereyset, die Strasse von Fridberg bis Augspurg mit Fackeln beleuchten, sondern machten auch so gute Anstalten, daß in kurtzer Zeit eine ansehnliche Anzahl Volcks bey Augspurg zusammen gekommen, dergestalt, daß er sich im Stand befunden, Hertzog Leopolden die Spitze zu bieten, welcher auch, nachdem er hievon benachrichtiget worden, sich zurück in Schwaben gezogen.

Adelzreutter P. II. L. I. n. 20. 21.

Annus 1318. Es ist dahero auch mit gutem Grund zu vermuthen, daß ihme die Augspurger, ungeachtet sie Anno 1318. mit der Oesterreichischen Parthey, so ihnen damalen starck zugesetzet, einen Stillstand machen müssen,

Fuggers Ehren-Spiegel L. III. c. 3. ubi litteræ induciarum.

dannoch in der Anno 1322. glücklich abgelauffenen Schlacht bey Mühldorff, in welcher Friederich gefangen worden, gute Dienste geleistet. Wie sie ihm dann auch zu der Anno 1324. vorgenommenen Belagerung von Burgau, so aber nicht nach Wunsch abgegangen, Hülffs-Völcker geschicket. *Annus 1324.*

Adelzreutter l. c. n. 56.

Kayser Ludwig der IV. verleihet der Stadt Augspurg viele Privilegien. Vor diese ihre unverrückte Treue war Kayser Ludwig auch der Stadt Augspurg mit besondern Gnaden zugethan, und begabte sie mit herrlichen Freyheiten: dann Anno 1315. befreyete er sie und ihre Bürger von fremden Gerichten,

Privileg. wider fremde Gerichte.

Kayser Ludwigs Freyheit wider fremde Gericht, de dato Worms an Fabian und Sebastian Tag 1315. R. II. Lit. C.

Annus 1315. Wegen der Reichs-Steuer. und gegen Erlag 400. Pfund Pfenning von den jährlichen Reichs-Steuren und Hülffen auf 4. Jahr lang.

Kayser Ludwigs Privilegium, die Steuer-Befreyung betreffend, de dato Augustæ 3. Kal. Aug. 1315. R. II. Lit. D.

Annus 1316. In einem Anno 1316. derselben ertheilten Gnaden-Brief bestättigte er nicht nur ihre vorige Freyheiten, sondern verordnete auch, daß die Stadt niemalen solle verpfändet, und die Burger von Augspurg in allen Consistorien und Gerichten, wie andere Edelleute, sitzen und Urthel sprechen mögen, wie er dann in einer besondern Urkund der Stadt versprochen, die Chur-Fürsten dahin zu bewegen, daß sie die von ihme gegebene Privilegien durch ihre Unterschrifft und Siegel bestättigen; welches dann

Wider die Verpfandung der Stadt.

Die Burger zu Augspurg darffen in allen Gerichten sitzen.

dann auch von Johann, König in Böhmen, Balduin, Ertz-Bischoff von Trier, und Ertz-Bischoff Peter von Mayntz beschehen.

Kayser Ludwigs Beståttigung der Augspurgischen Freyheiten, nebst einer neuen Freyheit, de dato Ingolstadii 5. Idus Jan. 1316. Ejusd. Diploma, die Einwilligung der Chur-Fürsten betreffend, de eodem dato. Königs Johann in Böhmen Beståttigungs-Brief, de dato Prag 5. Id. April. 1316. Dergleichen von Ertz-Bischoff Balduin zu Trier, de dato Nürnberg 7. Id. Mart. 1316. Dergleichen von Ertz-Bischoff Peter zu Mayntz 8. Mart. 1316. R. II. Lit. E. F. G. H. I.

Ingleichen in Bayern handeln. Annus 1324.

Als ihme auch die Augspurger bey der, wiewol nicht allzu glücklich abgelauffenenen, Belagerung von Burgau getreue Dienste geleistet, und dabey bis in den härtesten Winter ausgeharret, erlaubte er ihnen zur Erkänntlichkeit Anno 1324. mit Saltz und andern Waaren die Strassen in Bayern zu besuchen.

Kayser Ludwigs Privilegium, den freyen Handel in Bayern betreffend, de anno 1324. R. III. Lit. A.

Extension etlicher Privilegien. Wider die Verpfändung der Stadt. Wegen der Reichs-Steuer, Praerogativen der Stadt und ihrer Bürger, der Grund-Ruhr und fremden Gerichte.

Hierauf erfolgte Anno 1329. die Beståttig- und Erweiterung folgender Freyheiten: 1. Daß die Stadt an niemand solle verpfändet werden; 2. Dem Kayser mehr nicht als 400. Pfund Pfenning jährlich vor die Steuer zu geben schuldig seyn; 3. Selbige vor eine der fürnehmsten Städte im Römischen Reich angesehen werden; 4. Ihre Bürger in allen Consistorien und Gerichten neben andern von Adel Recht zu sprechen befugt seyn; 5. Die Stadt die Grund-Ruhr der im Wasser untergangenen Güter haben; Und 6. vor fremden Gerichten weder Recht zu geben noch zu nehmen schuldig seyn solle.

Kayser Ludwigs Gnaden-Brief über obige der Stadt Augspurg ertheilte Freyheiten, de dato Cremona den 24. Octobris, Wein-Monat genannt, 1329. R. III. Lit. B.

Annus 1337. Wider die Juden.

Anno 1337. erhielte die Stadt die Erlaubnuß, etliche Juden, so von dem Kayser einige der Stadt nachtheilige Freyheiten erschlichen, in Arrest zu nehmen, bis die Augspurgische Judenschafft die deßwegen empfangene Briefschafften dem Rath eingehändiget, oder deßwegen Bürgschafft geleistet.

Kayser Ludwigs Decret, die Juden betreffend, de dato Augspurg Freytags nach dem Obristen-Tag 1337. R. III. Lit. C.

Zu dem Ende verpflichteten sich die Kayserlichen Commissarii, Berchtold, Graf zu Greißbach, genannt von Niffen, Heinrich von Gumpenberg, Peter von Hohenegg, Land-Vogt zu Augspurg, und Friederich von Freyberg, gegen der Stadt, daß sie die Juden, so sie auf Kayserlichen Befehl gefangen genommen, eher nicht loslassen wollen, bis sie der Stadt ihre sogenannte Trost-Brief heraus gegeben, oder andere Sicherheit verschaffet.

Obiger Herren Verspruch-Brief, de dato Augspurg Mittwochs nach dem Obristen-Tag 1337.

Annus 1340. Die Augspurger zerstöhren Brentz und Stotzingen.

Anno 1340. gab Kayser Ludwig den Augspurgern Befehl, die Raub-Schlösser Brentz und Stotzingen nebst andern schädlichen Orten zu zerstöhren, und bezahlte denselben vor den dabey gehabten Schaden und Unkosten 1000. Marck Silbers.

Kayser Ludwigs Rescript wegen Brentz und Stotzingen, de dato München Samstag vor Reminiscere 1340. R. III. Lit. D. Ejusd. Urkund über die Bezahlung der 1000. Marck Silbers, de dato Nördlingen Samstag nach St. Veit 1340. R. III. Lit. E.

Die Augspurger dürffen um richtige Schulden in Schwaben und Bayern pfänden.

Uberdiß verliehe er auch der Stadt die Freyheit, um richtige Schulden durch ihren Vogt in Schwaben und Bayern zu pfänden, welche er Anno 1346. erweitert.

Kayser Ludwigs Privilegium, das Pfand-Recht betreffend, de dato Freytags nach Jacobi 1340. und de dato Augspurg Donnerstag nach Jubilate 1346. R. III. Lit. F. & Lit. H.

Annus 1344. Ingleichen wider ihre Feind nach Gefallen verfahren.

Anno 1344. ertheilte er der Stadt die Erlaubnuß, diejenige, so ihr und ihren Burgern drohen, oder solche hausen und hofen, allenthalben niederzuwerffen und zu fangen,

Kayser Ludwigs Privilegium wider der Stadt Feinde, de dato Afftermontag vor Georgii 1344. R. III. Lit. G. Stadt-Buch Orig. p. 38.

Annus 1346. Item mit Flössen aus der Wertach in den Lech fahren.

und gestattete ihr Anno 1346. mit Flössen aus der Wertach in den Lech zu fahren.

Kayser Ludwigs Privilegium, die Floßfahrt betreffend, de dato Augspurg Montag nach Heil. Creutz Erfindung 1346.

Floßfahrt auf der Wertach.

Zu welchem Ende auch der Abbt und Convent zu St. Ulrich, und Mechtild, Heinrich des Frauß Wittib, der Stadt bewilliget, an ihren Mühlen zu Werth bey Kauffbeyren, und zu Talhofen eine Durchfahrt und Wuhr auf der Wertach zu machen.

Abbt Conrads Bewilligungs-Brief, de dato am Mittwoch in der Oster-Wochen 1346. Mechtildä, Heinrich des Frauß Wittib, Bewilligungs-Brief de dato an St. Michaelis-Abend 1346.

Annus 1315. Verordnung wegen der liegenden Güter.

Unter dieser Zeit, nemlich Anno 1315, verordnete der Rath, daß hinfüro kein liegend Gut von Bürgern an Clöster solle verkaufft werden.

Stadt-Buch p. 132.

§. XIV.

Annus 1317. Ulrich Biffer, Land-Vogt. Wilibald von Stauffen Stadt-Vogt, 1320. Otto Gryff, Land-Vogt, 1331. Eigost von Labern, Stadt-Vogt, 1337.

Anno 1317. gab Kayser Ludwig den Augspurgern Ulrich Biffern zum Land-Vogt, welcher Anno 1320. Wilibalden oder Wiboldеn von Stauffen zum Stadt-Vogt gemacht.

Land-Vogtey-Buch in MSC.

Als Anno 1331. oben gedachter Land-Vogt gestorben, setzte er an seine Stelle Otto Gryffen, der Anno 1337. Sigosten von Labern das Stadt-Vogt-Amt verliehen.

Land-Vogtey-Buch in MSC.

Anno

Anno 1338. aber solle Kayser Ludwig die Land-Vogtey an Petern, Freyherrn von Hoheneck, so bereits Anno 1337. Land-Vogt gewesen, um 280. Marck Silbers verpfändet haben, so nach Gassers Bericht Friederich von Freyberg, und nach dessen Abgang Johann von Ittenhausen das Stadt-Vogt-Amt gegeben.

Annus 1338. Peter von Hoheneck Land-Vogt.

Gasserus ad a. 1338. & 1341. vid. oballegirten Brief wegen der Juden de anno 1337.

Ich halte aber dieses Vorgeben nicht vor richtig, indeme sich nicht nur nirgend findet, wie die Land-Vogtey wieder eingelöset worden, sondern auch gewiß ist, daß Anno 1347. selbige von Kayser Carl IV. an Hertzog Friederich von Teck verliehen worden. Es ist also zu vermuthen, daß Gasser sich an der Anno 1330. um 300. Marck Silbers beschehenen Verpfändung der Augspurgischen Juden-Steuer an Peter von Hoheneck, so nachgehends Land-Vogt worden, verstossen.

Annus 1347. Friederich, Hertzog von Teck, Land-Vogt. Augspurgische Juden-Steuer wird an Peter von Hoheneck versetzt.

Kayser Ludwigs Versatz-Brief, die Juden-Steuer an Peter von Hoheneck betreffend, de dato Speyr Freytag vor Viti 1330. R. XXV. L. A.

Dieser Kayser hielte sich unterschiedliche mal zu Augspurg auf: Anno 1331. schickte er von dort aus Arnold Mumbachen und Ulrich Hangenohr an Pabst Johannem XXII. um die Loßsprechung von dem Bann von ihm auszuwürcken.

Kayser Ludwig kommt zu unterschiedlichen malen nach Augspurg.

Johann. Ge. Herwarti ab Hohenburg Ludovicus IV. defensus &c. ad a. 1331. ubi litteræ credentiales.

Daß er aber in dem folgenden Jahr zu Augspurg einen Reichs-Tag gehalten, und auf selbem Eduarden, König in Engelland, zum Vicario in Gallien und Nieder-Teutschland gemachet, Johann, König von Böhmen, mit diesem Königreich belehnet, und sich mit Friederichs, Hertzogs von Oesterreich, Sohn, Otto, aussöhnen lassen, finde ich nirgend, als bey Gassern.

Gasserus ad a. 1332.

Anno 1337. hat Kayser Ludwig gleichfalls einen Reichs-Tag daselbst gehalten, und auf selbigem die Strittigkeiten zwischen den Zürchern und Grafens Johann von Habspurg Kindern beygeleget.

Stumpfs Schweitzer-Chronic L. VI. c. 18. p. m. 433. b.
Gasserus ad h. a.

Aus zweyen oben angeführten Augspurgischen Freyheits-Briefen ist zu ersehen, daß er Anno 1346. etliche Wochen zu Augspurg gewesen.

Vid. Privilegia de anno 1346. §. 13. citata.

So ist auch nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß bey ihme ein Augspurgischer Geschlechter und sehr gelehrter Jurist, Nahmens Ulrich Hangenohr, welchen er in unterschiedlichen Verschickungen an den Päbstlichen Hof nach Avignon gebrauchet, und der die Kayserliche Hoheit wider die Päbstliche Gewaltthätigkeiten so münd- als schrifftlich tapfer vertheidiget, und Anno 1346. gestorben, Cantzler gewesen, und in grossen Gnaden gestanden.

Ulrich Hangenohr, Kayser Ludwigs Cantzler.

Aventinus Annal. Boj. L. VII. c. XVI. n. 9. & c. XIX. n. 21.

Kayser

Kayser Ludwig nennt ihn in einem Credenz-Schreiben an Pabst Johannem XXII. Udalricum de Augusta, familiarem & Secretarium suum dilectum.

Joh. Ge. Herwart in Ludov. IV. Imp. defenso contra Bzovium ad a. 1331. p. 591. conf. Adelzreutter. P. III. L. III. n. 12.

Johann Georg Herwarts Schutz-Schrifft für Kayser Ludwig.

Wie dann auch über dritthalb hundert Jahr nach Kayser Ludwigs Lebzeiten ein anderer aus einer berühmten Augspurgischen Geschlechters-Familie abstammender gelehrter Mann, nemlich Johann Georg Herwart von Hohenburg, Hertzoglich-Bayrischer Geheimer Rath, Pfleger zu Schwab, und Bayrischer Landschaffts-Cantzler, auf Befehl Hertzog Maximilians in Bayern wider des Dominicaner-Mönchs Bzovii Lästerungen gedachten Kayser Anno 1618. vortrefflich vertheidiget.

Vid. supra alleg. Tractatum.

§. XV.

Augspurgische Geschichte unter Kayser Ludwig dem IV.

Zu Augspurg ereigneten sich unter dieser Zeit folgende Begebenheiten: Anno 1315. verordnete der Rath, daß kein liegend Gut, so in der Stadt-Steuer liegt, den Geistlichen verkaufft oder vermacht werden solle.

Raths-Erkanntnuß in hac causa, de dato an St. Ulrichs-Abend 1315. in A. P.

Annus 1320. Die Augspurger dörffen nach Tyrol frey handeln.

Anno 1320. gestattete die Königin in Böhmen und Gräfin von Tyrol, Adelheid, den Augspurgern den freyen Handel und Wandel in Tyrol.

Gleits-Brief de dato Tyrol am Mittich nach St. Urban 1320. in A. P.

Annus 1322. Ein Geistlicher muß ein an sich gebrachtes burgerliches Hauß versteuren.

Als Anno 1322. der Bursner in dem Dom, Heinrich Bussenhart, ein burgerliches Hauß an sich gekauffet, willigte der Rath in diesen Kauff eher nicht, bis er einen Revers von sich gestellet, darinnen er versprochen, die jährliche Steuer davon zu zahlen.

Heinrich Bussenharts Bekanntnuß-Brief deßwegen, de dato Montag vor St. Martin 1322.

Den Augspurgern wird der freye Handel und Wandel in unterschiedliche Länder gestattet.

Eben damalen gestattete Graf Eberhard von Würtemberg, Marggraf Rudolph von Baaden, die Grafen von Helffenstein, und Graf Conrad von Vayhingen, den Burgern und Kauff-Leuten zu Augspurg den freyen Handel und Wandel in ihre Länder, jedoch gegen Ansetzung eines gewissen Zolls.

Oben genannter Grafen Geleits-Brief, de dato Niuwenburg an St. Matthias-Abend 1322.

Annus 1324. Der Stadt Feinde darff niemand behausen. Das Burggrafen- und Stadt-Vogt-Amt darf kein Burger annehmen.

Anno 1324. wurde scharff verboten, daß niemand einen Feind der Stadt, oder eines hiesigen Burgers hausen und hofen, ingleichen kein Burger das Burggrafen- oder Stadt-Vogt-Amt annehmen solle.

Gasserus ad a. 1324. Stadt-Buch n. 245. 246.

Anno 1325. finde ich, daß Hanß von Hoy, Conrad Rehlinger, Heinrich Stoltzhirsch, Bartholomä Völckwin und Heinrich Portner, Geschlechter zu Augspurg, gelebet.

Burger-Buch ad a. 1325.

Anno

Anno 1329. gaben Hertzog Heinrich und Otto von Bayern den Augspurgern die Erlaubnuß, in ihr Land frey zu handeln, welche Anno 1332. von Hertzog Otto bestättiget worden.

Annus 1329. Hertzog Heinrich und Otto in Bayern gestatten den Augspurgern den freyen Handel in ihr Land.

Hertzog Heinrich und Otto für die in Bayern handelnde Augspurgische Burger, de dato Landshut Sonnabend vor St. Margarethen-Tag 1329. Dergleichen von Hertzog Otto, de dato Montag nach Oculi 1332. R. XXII. Lit. C. D.

In obgemeldtem 1329. Jahr wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro von einem Pfund Pfenning 2. Pfenning Steuer solle gegeben werden.

Steuer.

Gasserus ad a. 1329.

Anno 1330. erweiterte man die Stadt, und führte um St. Ursula Closter, so vorhero ausserhalb der Stadt gestanden, eine Mauer.

Annus 1330. Die Stadt wird erweitert. St. Ursula-Closter.

Gasserus ad a. 1330.

Damalen schenckte die Stadt dem Kayser zu dem bevorstehenden Reichs-Tag zu Franckfurt 1000. Pfund Augspurger-Pfenning.

Die Stadt schenckt dem Kayser 1000. Pf. Augspurger-Pfening.

Kayser Ludwigs Quittung hierüber, de dato München an St. Andreas-Abend 1330.

Um diese Zeit lebte Paul Pfettner, Geschlechter zu Augspurg, ingleichen Magister Ulricus, Civitatis Notarius.

Burger-Buch ad a. 1330.

Anno 1331. ließ Kayser Ludwig, gleichwie an andere Reichs-Städte, also auch an Augspurg den Befehl ergehen, daß selbige wegen seines vorhabenden Feldzugs in *Italien* dem von ihme bestimmten Reichs-Vicario, Hertzog Otto von Oesterreich, schwören solle.

Annus 1331. Otto, Hertzog in Oesterreich, Reichs-Vicarius.

Kayser Ludwigs Mandat deßwegen, de dato Nürnberg Freytag nach St. Veit. R. XXV. Lit. B.

Anno 1333. hatte Augspurg das Unglück, daß mehr als 250. Häuser, von dem Afra-Wald an bis an das Rothe oder Haußstetter-Thor, und unter selbigen St. Niclas- und St. Margarethen-Closter, abgebrannt.

Annus 1333. Feuer-Brunst. St. Niclas- und St. Margarethen-Closter.

Burckart Zencks Augspurgische Chronick ad a. 1333.

Damalen lebte zu Augspurg Heinrich Bach und Bartholmä Welser.

Burger-Buch ad a. 1333.

Anno 1336. wohnten zu Augspurg Conrad Aunsorg, Marquard Alpishofer, Ulrich Preischuh, Carl Gollenhofer, Heinrich Vögelin, der Welserin Tochter-Mann; Anno 1337. aber Ulrich und Johann die Ilsung, Friederich Appenthecker; Anno 1338. Hermann Cell, Otto Gollenhofer, Bartholmä Bach, Johann Rapolt; Anno 1339. Heinrich Vittel, Rudiger Lang, Ulrich Hofmair, Bartholmä Rem, und Johannes, dessen Sohn, Rudiger Langenmantel und Conrad Welser.

Burger-Buch ad a. 1336. 37. 38. 39.

Annus 1339. Auf verlohrne Leib-Renthen-Brief darf niemand klagen.

In dem 1339. Jahr wurde in dem Rath verordnet, daß, wer Leib-Renthen-Briefe verlohren, oder durch Brand um selbige gekommen, von seinem Schuldner nichts zu fordern befugt seyn solle.

Gasserus ad a. 1339.

Annus 1340. Die Anzahl der Raths-Herren wird vermehret.

Anno 1340. wurde die Anzahl der Raths-Herren von 12. auf 24. vermehret, und verordnet, daß alljährlich 12. davon abtretten, die andere 12. aber bleiben, und selbigen 12. neue Raths-Herren zugewählet werden sollen.

Gasserus ad a. 1340.

Der Hertzogin Margaretha in Bayern Schirm-Brief für die Augspurger.

Und eben damal erhielten die Augspurger auch von der Hertzogin Margaretha in Bayern einen Schirm-Brief.

Hertzogin Margarethä Schirm-Brief, de dato Landshut an Liechtmeß-Abend 1340. R. XXXII. Lit. E.

Die Stadt verkaufft Leib-Renthen.

Wegen der grossen Unkosten, so das gemeine Wesen bey diesen unruhigen Zeiten aufwenden müssen, wurde die Haußhaltung besser eingerichtet, und zu Befriedigung der Juden, von welchen die Stadt Geld aufgenommen, Leib-Renthen verkauffet, auch jedem Burger von 6. Pfund Pfenning jährlich ein Pfund gegeben.

Gasserus ad a. 1340. & 41.

Annus 1342. In fremde Diensten stehende sind des Raths nicht fähig.

Anno 1342. wurde beschlossen, daß hinfüro keiner, so in fremder Herren Dienst stehet, solle in den Rath gewählet werden.

Gasserus ad a. 1342.

Anno 1343. lebten zu Augspurg Heinrich Hurnlocher und Berchtold Riederer, Utz und Otto Lang; und Anno 1344. Albrecht und Hermann von Argon, B. Bach, Conrad Nördlinger, Ulrich und Conrad Riederer, Johann Hangenohr.

Burger-Buch ad a. 1343. & 44.

Annus 1345. Floßfahrt auf der Wertach.

Anno 1345. bewilligte Raupold der Alt, Burger zu Buren, oder Kauffbeyren, mit Genehmhaltung seines Lehen-Herrn, Ruprecht des Lechspergers, der Stadt Augspurg, gegen Erlag 60. Pfund Heller, bey seiner an der Wertach gelegenen Mühl zu Pfortzheim eine Wuhr zur Floßfahrt zu bauen.

Raupolds Bewilligungs-Brief an St. Bartholomäi-Abend 1345. R. LXVII. Lit. B.

Eben dergleichen Bewilligung erhielte die Stadt Augspurg auch von Conrad Wolffattel von Lieben-Tanne, bey seiner zu Altorff an der Wertach gelegenen Mühle eine Wuhr zu bauen, gegen 35. Pfund Heller, nachdeme der Abbt von Kempten, als Lehen-Herr, seinen Willen dazu gegeben.

Conrad Wolffattels von Lieben-Tanne Bewilligungs-Brief, de dato St. Bartholomäi-Abend 1345. R. LXVII. Lit. B.

Ingleichen gestattete auch Johann Wauberer, Pfarrer zu Stockheim, mit Einwilligung seines Lehen-Herrns, Sueuners von Mindelberg, dem Rath zu Augspurg Anno 1347. bey der zu seiner Pfarr zu Stockheim gehörigen Mühl an der Wertach gleichfalls eine Wuhr zu bauen.

Johann

Johann Wauberers Bewilligungs-Brief, de dato Montag vor St. Jacobs-Tag 1347. R. LXVII. Lit. B.

Zu Verdämmung des Lechs, welcher Anno 1346. fast bis an die Stadt eingerissen, und zu Erbauung einer Wuhr in selbigem wurde damalen eine besondere Anlag auf 3. Jahr lang angesetzet.

Annus 1346. Der Lech thut der Stadt Schaden. Anlag deßwegen.

Gasser. ad a. 1346.

Um diese Zeit waren Ulrich von Elgen, Albrecht Stoltzhirsch, Ulrich Pitschlin, Hermann Ilsung, und dessen Tochter-Mann Conrad Mair, wie auch Heinrich und Sifrid Maier, Heinrich Hurnlocher, Hermann Hurnuß, Johannes Herwart, Heinrich Vögelin, des Welsers seel. Tochter-Mann, ingleichen strenuus miles Hainricus dictus vom Heil. Grabe, Herwart, der Kahle genannt, und Johannes Vögelin, Werners Sohn, Burger zu Augspurg, Magister Nicolaus Hagen aber Notarius Civitatis, oder Stadt-Schreiber.

Burger-Buch ad a. 1345.46.

Anno 1347. fieng der Rath, mit Genehmhaltung des grossen Raths und gesamter Burgerschafft, an, die Stadt, welche seit der Welphischen Zerstöhrung an den meisten Orten nur mit Palisaden versehen und verwahret war, mit Mauren zu bevestigen, weilen aber zu dieser Arbeit das jährliche Einkommen der Stadt nicht erklecklich seyn wollen, nahm der Rath von dem Dom-Capitul 1280. Pfund Augspurger-Pfenning, gegen einem jährlichen Zins von 64. Pfund Pfenning und Versatz des Saltz-Stadels, auf.

Annus 1347. Augspurg wird mit Mauren bevestiget. Hiezu leihet das Dom-Capitul der Stadt Geld. Saltz-Stadel.

Vorbereitung E. E. Raths der Stadt Augspurg wider die nichtige Anklag Georg Oesterreichers anno 1555. in MSC. p. m. 13.

Damalen waren Conrad Minner, Heinrich Amman, Conrad Meuting, Heinrich Phlaterlocher, Conrad Welser und Conrad Aunsorg, Burger zu Augspurg.

Burger-Buch ad a. 1347.

So nahm auch einer der vornehmsten Dom-Herren, Engelhart von Entzberg, aus was Ursachen, ist mir unbekandt, das Burger-Recht zu Augspurg auf 10. Jahr an, und stattete auch, nachdem er dem Rath vor 100. Pfund Pfenning Bürgschafft geleistet, den burgerlichen Eyd ab.

Engelhart von Entzberg, ein Dom-Herr, wird Burger.

Gasserus ad a. 1347. Burger-Buch ad a. 1347.

§. XVI.

Von Kayser Carls IV. langwieriger Regierung fallen noch 20. Jahr in diesen periodum der Augspurgischen Geschichte ein. Dieser wurde zwar schon Anno 1346. auf Anstifften des Pabsts Clemens VI. wider Ludwigen von Bayern aufgeworffen, kam aber erst, nachdem er Eduarden von Engelland, Friederich von Meissen, und Güntern von Schwartzburg, dessen Wahl Ludwig, Marggraf zu Brandenburg, der Stadt Augspurg Anno 1349. zu wissen gemachet, so ihme von einigen Chur-Fürsten vorgezogen worden, durch allerhand Mittel auf die Seite geschaffet, Anno 1350. zu dem völligen Besitz des Römischen Reichs.

Carl IV. wird Kayser. Eduard, König in Engelland, Friederich von Meissen, und Günter von Schwartzburg, Gegen-Kayser.

Ludwigs, Marggrafens zu Brandenburg, Notifications-Schreiben de dato Franckfurt den 30. Jan. 1349. in A. P.

Trithemius ad a. 1346. 47. 48. 49. 50. Henricus Rebdorff ad hos annos.

Augspurg nimmt Carls IV. Parthey, und schickt Abgeordnete an ihn.

Die Stadt Augspurg, welcher seine Wahl von Rudolph, Hertzog in Sachsen, und Walram, Ertz-Bischoff von Cölln, Anno 1347. berichtet worden, erkannte gleich nach Kayser Ludwigs Tod, nemlich Anno 1348, Kayser Carln vor ihr rechtmässiges Ober-Haupt, und wurden damalen 6. Raths-Herren, nemlich Heinrich Herwart, Stadt-Pfleger, N. dessen Bruder, Johann Vögelin, Conrad Minner, Hanß Dachs und Johann Kobolt, an selbigen abgeordnet, daß sie ihm im Nahmen der Stadt huldigen sollen; welches auch von ihme besonders der Stadt Augspurg reichlich vergolten worden, wiewohlen selbige auch seinen Geitz und Eigennützigkeit, wie fast alle schwächere Reichs-Stände, genugsam erfahren müssen.

Rudolphs, Hertzogs in Sachsen, und Walrams, Ertz-Bischoffs zu Cölln, Schreiben an den Rath zu Augspurg, de dato Nürnberg Sonntag vor Nicolai den 14. Novembr. 1347. in A. P. Gewalt für obige Abgeordnete, de dato Montag vor St. Agnes 1348. in A. P.

Annus 1348. Kayser Carl bestättiget der Stadt Augspurg Freyheiten, und befreyet sie vor Verpfändungen.

Dann noch in diesem Jahr bestättigte er selbiger alle Freyheiten, mit dem Zusatz, daß sie nicht schuldig seyn solle, von einiger des Reichs Noth wegen das ihrige zu versetzen, oder zu verkauffen.

Kayser Carls IV. Bestättigungs-Brief über die Augspurgische Freyheiten, de dato Ulm Montag vor Liechtmeß 1348. R. IV. Lit. B.

Erlaubet der Stadt, mit Bayern in gutem Verständnuß zu stehen.

Ingleichen vergonnte er der Stadt, daß selbige mit den Hertzogen in Bayern in einem Bündnuß stehen möge.

Kayser Carls IV. Vergünstigungs-Brief in hac causa, de dato Sonntag vor Liechtmeß 1348. R. IV. Lit. A.

Hertzog Ludwigs in Bayern Schirm-Brief für die Augspurger.

Worauf bald hernach die Augspurger von Hertzog Ludwig in Bayern durch einen besondern Schirm-Brief das sichere Geleit in seinem Land erhalten.

Hertzog Ludwigs Schirm-Brief, de dato Scherdingen Dienstags nach Jacobi 1348. R. XXXII. Lit. F.

Fremde dörffen kein liegend Gut in der Stadt haben. Der Augspurger Vorrecht bey confiscirten Gütern.

In dem folgenden 1349. Jahr verordnete Kayser Carl, daß kein Fremder einig liegend steuerbar Gut in der Stadt haben, und die von Augspurg von confiscirten Gütern, an welche sie Anspruch haben, zuvorderst befriediget werden sollen.

Kayser Carls IV. Privilegium in hac causa, de dato Speyr am Sonntag, so man singet Judica, in der Fasten, 1349. R. IV. Lit. C.

Augspurgische Kauff-Leute sind in andern Reichs-Städten Zoll-frey.

Anno 1351. machte er die Augspurgische Kauff-Leute mit ihren Kauffmannschafften in allen Reichs-Städten Zoll-frey, jedoch mit dem Beding, daß auch die Kauff-Leute aus andern Reichs-Städten hingegen zu Augspurg gleiche Rechte geniessen sollen.

Kayser

Kayser Carls IV. Privilegium, die Zoll-Freyheit betreffend, de dato Speyer am Sonntag Judica 1351. R. IV. Lit. D.

Anno 1353. befreyete er die Augspurger dahin, daß sie vor niemand, als ihrem Land-Vogt, zu Recht stehen sollen.

Die Augspurger dörffen allein vor ihrem Land-Vogt Recht geben.

Kayser Carls IV. Privilegium in hac causa, de dato Ulm Freytags vor Mariä Geburt 1353. R. IV. Lit. E.

Als Kayser Carl IV. Anno 1354. den des Teutschen Reiches Hoheit sehr verkleinerlichen Römer-Zug vorgenommen, bestättigte dessen Reichs-Verweser in teutschen Landen, Pfaltzgraf Ruprecht der Aeltere, alle der Stadt von dem Kayser verliehene Freyheiten.

Pfaltzgraf Ruprechts, Vicarii Imperii, Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten.

Henricus Rebdorff ad a. 1355. Pfaltzgraf Ruprechts Diploma &c. de dato Eßlingen an dem nächsten Dornstag vor St. Andres-Tag 1354. R. IV. Lit. F.

Anno 1355. erlaubte Kayser Carl den Augspurgern, Juden einzunehmen.

Die Augspurger dörffen Juden einnehmen.

Kayser Carls Freyheit, die Juden betreffend, de dato Nürnberg Dienstag vor St. Nicolai 1355. R. IV. Lit. H.

Bestättigte auch nochmalen der Stadt Freyheiten, und befreyete sie wider die fremde Gerichte.

Freyheit wider fremde Gerichte.

Kayser Carls IV. Diploma, de dato Nürnberg an St. Niclas-Tag 1355. mit einer Guldenen Bull, R. IV. Lit. G.

Anno 1356. und nachgehends Anno 1361. vergonnte er den Augspurgischen Kauff-Leuten, nach Prag, Pohlen und Böhmen zu handeln.

Freye Handlung der Augspurgischen Kauff-Leute in Böhmen und Pohlen.

Kayser Carls Privilegium für die Augspurgische Kauff-Leute, de dato Sultzbach an St. Gallen-Tag 1356. R. V. Lit. A. Dergleichen de dato Nürnberg an U. F. Abend zur Liechtmesse 1361. R. V. Lit. E.

Anno 1358. verliehe er der Stadt die Freyheit, daß die Reichs-Land-Vogtey und Zugehörung zu Augspurg zu ewigen Zeiten bey dem Reich bleiben, und nicht versetzet werden solle.

Die Land-Vogtey darff nicht versetzet werden.

Kayser Carls Privilegium, die Land-Vogtey betreffend, de dato Nürnberg Montags nach S. Johannis Baptistæ Tag 1358. R. IV. Lit. B.

Und in dem folgenden Jahr, daß die Stadt in zutragenden Kriegs-Läufften der benachbarten Hintersässen Kriegs- und Heer-Wägen aufbieten möge.

Augspurg darff in der Nachbarschafft Kriegs- und Heer-Wägen aufbieten.

Kayser Carls Privilegium, der Heer-Wägen &c. Aufbietung halber, de dato Prag am Montag nach unsers HErrn Auffahrt-Tag 1359. R. V. Lit. D.

Eben damal erhielte die Stadt einen Freyheits-Brief wegen der Juden.

Freyheit wegen der Juden.

Kayser Carls Privilegium, die Juden betreffend, de dato Prag am Montag nach unsers HErrn Auffahrts-Tag, R. V. Lit. C.

Anno 1361. befreyete er sie nochmalen wider alle fremde Gerichte.

Dergleichen wider fremde Gerichte.

Kayser Carls Privilegium, die fremde Gericht betreffend, de dato Nürnberg an St. Pauls Tag, als er bekehrt ward, 1361. R. V. Lit. G.

Augspurgische Juden dürffen bey keinem fremden Gericht belangt werden.

Und in eben diesem Jahr verordnete er, daß auch die Juden zu Augspurg vor keinem andern Gericht, als dem Augspurgischen, sollen belanget werden.

Kayser Carls Privilegium, die Juden betreffend, de dato Nürnberg an St. Pauls-Tag, als er bekehrt ward, 1361. R. V. Lit. F.

Annus 1365. Kayser Carl IV. kommt nach Augspurg.

Er selbst kam unter dieser Zeit nicht öffter nach Augspurg, als einmal, nemlich Anno 1365, er hielte sich aber nicht länger, als drey Tag, daselbst auf, und gieng hierauf zu Pabst Urban V. nach Avignon.

Gasserus ad a. 1365. Alb. Arg. ad a. 1365.

Diethagen von Katzenstein, Stadt-Vogt. Ludwig, Graf von Oettingen, Land-Vogt. Heinrich Herwart, Stadt-Vogt. Ulrich, Graf von Helffenstein, Land-Vogt. Conrad von Heppingen, Stadt-Vogt.

So ist auch noch zu mercken, daß der Augspurgische Land-Vogt, Hertzog Friederich von Teck, Anno 1349. Diethagen von Katzenstein, und der an gedachten Hertzogs statt (mit welchem die Stadt in beständigem Unwillen gelebet) Anno 1355. zum Land-Vogt bestellte Graf Ludwig von Oettingen Anno 1359. Heinrich Herwart, einen Augspurgischen Geschlechter, zum Stadt-Vogt angenommen. An des Grafen von Oettingen Stelle aber machte der Kayser Anno 1368. Ulrich, Grafen von Helffenstein, zum Land-Vogt, welcher eben damalen Conraden von Heppingen das Stadt-Vogt-Amt anvertrauet.

Kayser Carls Lehen-Brief über die Land-Vogtey für Hertzog Friederich von Teck, de dato Nürnberg Sonnabend vor Aller Heiligen 1347. Land-Vogtey-Buch ad hos annos, in MSC. Kayser Carls Lehen-Brief über die Land-Vogtey für Graf Ludwig von Oettingen, de dato Vincula Petri 1555. Kayser Carls Commissorium an Pfaltzgraf Ruprecht wegen der Strittigkeiten zwischen dem Hertzog von Teck und der Stadt Augspurg, de dato Padua am Donnerstag nach Aller Heiligen, im 9. Jahr des Reichs.

§. XVII.

Augspurgische Geschichte unter Kayser Carl IV. St. Jacobs-Pfründt wird gestifftet.

Unter dieser Zeit wurde von dem Rath zu Augspurg Anno 1348. die Pfründt zu St. Jacob in Jacober-Vorstadt für ansehnlichere Bürger, so durch Unglück in Armuth gerathen, gestifftet.

Stifftungs-Brief über St. Jacobs-Pfründt, de dato an St. Jacobs-Abend 1348.

Damalen nahmen Frau Anna, verwittibte Marschalckin von Biberbach, Sifrid Truchsäß von Küllental, genannt von Richen, Heinrich, Marschalck von Elgen oder Oberndorff, Heinrich, Marschalck von Bochsperg, Johannes, Marschalck von Rechperg, das Burger-Recht zu Augspurg an, und lebten damalen folgende Geschlechter und andere angesehene Leute zu Augspurg: Heinrich Luitholb, Paul Rehm, Johannes und Ulrich Ravenspurger, Johann Langenmantel, Conrad Rembot, Joß Portner, Barthel und Berchtold Riederer, Otto Gollenhofer, Conrad Aunsorg, Johann Rapot, Heinrich und Marquart Gossenbrot, Johannes Dachs, und Conrad Vittel.

Burger-Buch ad a. 1348.

In

In gedachtem Jahr wurden die Juden zu Augspurg an St. Catharinen-Abend, oder, wie einige wollen, an St. Cäcilien-Tag zum Theil verbrannt, zum Theil erschlagen.

Annus 1348. Die Augspurger-Juden werden theils verbrannt, theils erschlagen.

Chronica, darinn auf das kürtzest begriffen, was sich von Christi Geburt bis 1542. in teutscher Nation verlauffen, gedruckt zu Augspurg. Heinrich Portners Straff-Brief, de dato Samstag nach St. Agnes 1349.

Was aber hiezu Anlaß gegeben, ist mir unbekandt. Dieses ist aber gewiß, daß Kayser Carl dem damaligen Land-Vogt, Hertzog Friederich von Teck, Anno 1349. aufgetragen, sich in seinem Nahmen von dem Rath zu Augspurg wegen der von den Juden hinterlassenen Häuser und Habschafft befriedigen zu lassen.

Die Stadt muß sich mit dem Kayser wegen der Juden Häuser vergleichen.

Kayser Carls IV. Gewalt auf Hertzog Friederich von Teck, wegen der Juden verlassenem Gut mit dem Rath zu Augspurg zu thädingen, de dato Mayntz am Heil. Pfingst-Abend 1349.

Worgegen der Kayser der Stadt ihre Häuser überlassen.

Vid. supra alleg. Privil. de anno 1349. der Missethäter hinterlassen Gut betreffend.

Wie dann auch die Grafen von Helffenstein, und Ulrich Schenck von Hochstetten, welchen der Kayser der Juden zu Augspurg Güter und ledige Häuser versetzt hatte, die Stadt wegen ihrer dißfalls habenden Forderung ledig zehlen müssen.

Ingleichen mit den Grafen von Helffenstein.

Verzicht-Brief Ulrichs und Ulrichs Bruder-Söhne, Grafen von Helffenstein, wegen der Juden Häuser, rc. de dato an St. Peters-Tag vor der Faßnacht 1351. Ulrichs von Hochstetten Verzicht-Brief wegen 200. Marck Silbers, so er auf der Juden Gut zu fordern gehabt, de dato Afftermontag nach St. Veits-Tag 1349.

Anno 1349. hatte die Stadt und der Bischoff, sonderlich auf Anstifften Heinrich Portners, gewesten Stadt-Pflegers, welcher durch seine Verschwenderey von den Juden dahin getrieben worden, daß er Anno 1348. sein Schloß Wellenburg an Heinrich Herwart und Conrad Onsorgen verkauffen müssen, mit einigen benachbarten Edelleuten Verdrüßlichkeit, wider diese wurde auch einiges Volck ausgeschicket, welches die Raub-Schlösser Brentz und Mindelberg erobert.

Annus 1349. Krieg mit benachbarten Edelleuten. Heinrich Portner verkaufft Wellenburg. Brentz und Mindelberg, Raub-Schlösser.

Gasserus ad a. 1348. Sigism. Meisterlini Chronicon ad a. 1349. Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1349.

Weilen aber gedachter Portner nicht nur diese Meuthereyen angefangen, sondern auch Rath-Schatz bey seinen geführten Aemtern genommen, oder sich bestechen lassen, überdiß auch der Stadt Feinden damalen, als die Juden erschlagen worden, die Stadt-Thore zu eröffnen vorgehabt, und durch seine Verhetzung der Stadt wider die Edelleute, oder, wie sie in einer deßwegen gefertigten Urkund genennet werden, Söldner, verursachet, daß die Stadt von dem Kayser mit harter Geld-Straffe beleget worden, als erkannten die Rathgeben und die Gemeind, daß er nebst seinem

Heinrich Portner wird wegen seiner Verbrechen der Stadt verwiesen.

nem Sohn, gleiches Nahmens, auf ewig verwiesen werden, und sich auch innerhalb 3. Meilen um die Stadt herum nicht betretten lassen solle.

Heinrich Portners und seines Sohns Straff-Brief, de dato Samstag nach St. Agnes-Tag 1349. Stadt-Buch p. 114. Orig.

Geräth in die äusserste Armuth.

Dieser Portner, welcher vorhero wie ein Fürst Hof gehalten, und bey Kayser Ludwig in grossen Gnaden gestanden, mußte nachgehends, nachdem seine Gläubiger sein Hauß, so auf dem hohen Weg gestanden, Güter und sämtliches Vermögen angefallen, um sich des Hungers zu erwehren, einen Fürsprecher auf dem Land abgeben, in welchem armseeligen Zustand er dann auch gestorben.

Gasserus ad a. 1349. Adelzreutter P. II. L. I. n. 57. Zenck ad a. 1349.

Den Augspurgern wird der Wein- und Vieh-Handel in das Oettingische gestattet.

In gedachtem 1349. Jahr gestatteten die Grafen Ludwig und Friederich von Oettingen den Augspurgern den freyen Wein- und Vieh-Handel in ihrem Land.

Obgedachter Grafen Geleits-Brief, de dato Sonntags vor Aller Heiligen 1349.

Annus 1350.

Anno 1350. nahm Hermann von Agawang das Burger-Recht zu Augspurg an, von Geschlechtern, die damalen zu Augspurg gelebt haben, finde ich folgende: Heinrich Stoltzhirsch, Johann Volckwin, Martin Vend, Heinrich und Ulrich Hurnlocher.

Burger-Buch ad a. 1350.

Annus 1351. Die Augspurger zerstöhren Villenbach.

Anno 1351. zerstöhrten der Stadt Augspurg Söldner, mit Hülffe anderer Schwäbischen Reichs-Städte, mit welchen die Stadt Anno 1349. in ein Bündnuß getretten, das Schloß Villenbach.

Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1351. Gasserus ad h. a. Burckart Zenck ad h. a. Bunds-Brief der Schwäbischen Reichs-Städte, de dato St. Laurentzen-Tag 1349.

Annus 1352. Die heimliche Zusammenkünfften bey St. Jacob werden verboten.

Anno 1352. wurden die heimliche Zusammenkünfften einiger Bürger in der St. Jacobs-Capell, so mit Veränderung des Regiments umgegangen, und dahero Jacobiten genannt worden, bey Straff einer 10.jährigen Lands-Verweisung verboten. Wie dann eben bey dieser Gelegenheit wegen Abwechslung der Pfleger über diese Capell und Pfründt eine besondere Verordnung gemacht worden.

Raths-Erkanntnuß wegen der Jacobiten, de dato an St. Laurentzen-Abend 1352. Stadt-Buch Orig. p. 116.

Eingriffe des Bischöfflichen Consistorii.

Weilen auch das Bischöffliche Consistorium in bürgerliche Rechts-Händel sich zu mischen, und in selbigen zu sprechen angefangen, wurde den Burgern verboten, dergleichen Klagen daselbst anhängig zu machen, oder sich auf selbige einzulassen.

Gasserus ad a. 1351.

Graf Eberhards von Würtemberg Sieg über der Reichs-Städte Volck.

Damalen erlitte der Reichs-Städte Volck bey Weydenstetten, unweit Ulm, von dem Grafen Eberhard von Würtemberg eine harte Niederlag.

Crusius P. III. L. V. c. 4. Gasserus ad a. 1352.

Weilen

Weilen nun dieser Krieg so wohl als die Straffe, so die Stadt Augspurg dem Kayser erlegen müssen, den gemeinen Seckel gantz erschöpfet, als sahe sich der Rath genöthiget, jährliche Leib-Renthen zu verkauffen, und zwar vor 8. Pfund ein Pfund Pfenning.

Die Stadt Augspurg verkaufft Leib-Renthen.

Gasserus ad a. 1352.

In einem von dem Rath der Adelheid Halbherrin zu selbiger Zeit gegebenen Leib-Gedings-Brief finden sich folgende Personen als Bürgen: Heinrich Herwart, Johanns Vögelin, Stadt-Pfleger, Johanns Langenmantel, Rudigers Sohn, Conrad Mynner, Johann Tachs und Heinrich Bach.

Nahmen etlicher Augspurgischer Geschlechter.

Ap. Burckart Zenck in seiner Augspurgischen Chronick ad a. 1352.

Anno 1353. nahm Conrad Vatter von Wörth, so eine Langenmäntlin zur Ehe hatte, das Burger-Recht zu Augspurg an; Damalen lebten zu Augspurg Ulrich Pflatterlocher, Heinrich Stoltzhirsch, Hanß Amman, Conrad Langenmantel, Johannis Sohn, und Ulrich Rehlinger.

Annus 1353.

Burger-Buch ad a. 1353.

Anno 1354. wurde Hartmann Sultzer von Kauffbeyren Burger zu Augspurg; dieser ist der Urheber der annoch zu Augspurg florirenden Sultzerischen Familie.

Annus 1354. Hartmann Sultzer der Urheber der Sultzerischen Familie.

Burger-Buch ad a. 1354.

Anno 1355. mußte die Stadt Augspurg Kayser Carln, so Hertzog Albrecht in Oesterreich wider die Zürcher beystehen wollte, hiezu Hülffs-Völcker schicken.

Kayser Carls Rescript in hac causa, de dato zu Rotenbach auf dem Feld am Donnerstag nach St. Jacob, im 9. Jahr des Röm. Reichs.

Annus 1355. Die Stadt Augspurg muß Kayser Carln Hülffs-Völcker schicken.

Anno 1356. begab sich die Stadt in den abermal von denen Schwäbischen Reichs-Städten, Ulm, Memmingen, Kempten, Kauffbeyren, Wörth, Nördlingen, Dünckelspühl, Bopfingen, Biberach, Ravenspurg, Lindau, Buchorn, Uberlingen, Pfullendorff, Costantz, St. Gallen, Schaffhausen, Leutkirch, Wangen, Eßlingen, Reutlingen, Gemünd, Hall, Heylbronn, Rothweil, Weil, Wimpffen und Weinsperg, mit Kayser Carls Bewilligung, zu Beybehaltung des Land-Friedens gemachten Bund.

Annus 1356. Bündnuß der Schwäbischen Reichs-Städte.

Datt de Pace publ. L. I. c. V. n. 38. p. 31.

Damalen verkauffte Eberhard von Hellenstein, oder Gundelfingen, ein Gut zu Saulbach, so Bischoff Marquard lehnbar war, an Johann Vögelin, Werners Sohn, um 50. Gulden.

Johann Vögelin kaufft Güter zu Saulbach.

Extract Kauff-Brieffs de anno 1356.

Um diese Zeit lebte zu Augspurg Ulrich Zolner oder Zolraier, Ulrich Ilsung, Hanß Gossenbrot.

Burger-Buch ad a. 1355. 56.

Anno 1357. schickte die Stadt Augspurg Eberharden, Grafen von Würtemberg, 50. geharnischte Reuter, deren jeder zwey Söldner bey sich hatte, zu Eroberung

Annus 1357. Augspurg schickt Graf Eberhard von Würtemberg Hülffs-Volck.

Eberstein, Raub-Schloß.

oberung des Schlosses Eberstein, unter Anführung Herthagens von Katzenstein, eines Ritters, und Paul Pfettners, eines Geschlechters, zu Hülff.

Gasserus ad a. 1357. Crusius P. III. L. V. c. 5.

Der Stadt Feinde verbrennen die Stephinger-Vorstadt.

Hatte aber bald darauf das Unglück, daß der Stadt Feinde, Wilhelm von Ochsenburg und die von Villenbach, mit ihrem Gesind in die Stephinger-Vorstadt unversehens eingefallen, und selbige eingeäschert.

Gasserus ad a. 1357.

Die Vorstädte bey dem Schwibbogen- und Gögginger-Thor werden niedergerissen.

Dieses mag wohl den Rath bewogen haben, damit der Stadt Feinde in den Vorstädten, so weder Mauren noch Gräben hatten, keinen Unterschleiff finden möchten, Anno 1364. zwey Vorstädte, nemlich den sogenannten Wagenhals bey dem Schwibbogen-Thor bis an S. Servatii-Kirche, und die vor dem Gögginger-Thor niederreissen zu lassen.

Zenck ad a. 1365. Gasserus ad a. 1364.

Annus 1359. Das Hospital zum Heil. Geist kommt wieder in Aufnahm.

Dem Hospital zum Heil. Geist, welches seit einiger Zeit fast in völlige Abnahm gerathen, wurde Anno 1359. durch die sorgfältige Verwaltung Hanß Herwarts, Heinrichs des Aeltern Sohn, und Conrad Minners wieder ungemein aufgeholffen. Eben damal verordnete der Rath, daß alle Jahr einer von den beyden Spital-Pflegern abtretten, und an dessen statt ein anderer gewählet werden solle.

Gasserus ad a. 1358. Crusius P. III. L. V. c. 5. Burger-Buch ad a. 1362. Stadt-Buch Orig. p. 116.

Annus 1360. Steg über den Schwahl-Lech.

Anno 1360. vergonnte der Rath dem Closter zu St. Ulrich, eine Bruck und Steg über den Schwahl-Lech bey dem Schwibbogen-Thor zu bauen.

Revers des Abbts und Convents zu St. Ulrich über obige Vergunst, de dato St. Johannes-Abend 1360. R. XLIX. Lit. C.

Ulrich Ilsung löst den verpfändeten Saltz-Stadel ein.

In gemeldtem Jahr lösete Ulrich Ilsung das Anno 1347. von dem Capitul der Stadt geliehene Capital von 1280. Pfund Augspurger-Pfenning an sich, und vermachte die davon gehende Zinse zu einem Allmosen.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 13. in MSC.

Annus 1360. Krieg der Reichs-Städte wider Graf Eberhard von Würtemberg. Eßlingen, Rentlingen und Aalen kommen wieder an das Reich.

In gedachtem 1360. Jahr mußte der halbe Theil der Burgerschafft auf Kayserlichen Befehl nebst anderm Reichs-Städtischen Volck wider Eberharden, Grafen zu Würtemberg, zu Feld ziehen. In diesem Krieg wurde ihm Eßlingen und Reutlingen, welche Städte er sich unterwürffig gemachet hatte, wieder abgenommen, und mußte er auch, als es zu einem Vergleich gekommen, die ihme von den Grafen von Oettingen versetzte Stadt Aalen an das Reich überlassen.

Crusius P. III. L. V. c. 5.

Annus 1361. Die Burger sollen mit denen von Villenbach keine Gemeinschafft haben.

Anno 1361. ließ der Rath verruffen, daß sich kein Burger unterstehen solle, mit denen von Villenbach, als der Stadt Feinden, und ihren Helffern einige Gemeinschafft zu haben.

Stadt-Buch Orig. p. 119.

In

In eben diesem Jahr gestattete Hertzog Stephan in Bayern den Augspurgern den freyen Handel und Wandel in sein Land.

Hertzog Stephans in Bayern Schirm-Brief für die Augspurger.

Hertzog Stephans Schirm-Brief, rc. de dato Saltzburg Freytags vor Pfingsten 1361. R. XXXII. Lit. G.

Anno 1362. eroberten und zerstöhrten die Augspurger das Schloß Zwingenberg, aus welchem ihnen die benachbarte Edelleute Schaden gethan, kamen aber darüber abermal in zimlichen Geld-Mangel.

Annus 1362. Die Augspurger erobern Zwingenberg.

Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1362. Gasserus ad h. a.

Anno 1363. verordnete der Rath, daß, wann hinfüro ein Burger beraubet würde, und, um ihm zu seinem Gut zu verhelffen, den Rath um Beystand anruffen würde, die darauf gehende Kosten von dem Burger dem Rath erstattet werden sollen.

Annus 1363. Verordnung wegen der Bürger, wann einer beraubet wird.

Stadt-Buch Orig. p. 117.

Wegen der grossen Schulden, in welche damalen die Stadt wegen der vielen Kriegs-Kosten, Verschickungen, und sonderlich des kostbaren Lech-Baues gerathen, vergliche sich in bemeldtem 1363. Jahr der Rath mit der Gemeind, daß hinfüro von Wein, Bier und Meeth von jedem Eymer 4. Maas Ungeld gegeben werden sollen.

Der Rath legt wegen grosser Schulden auf Wein, Bier und Meeth Ungeld.

Stadt-Buch Orig. p. 118.

Anno 1364. wurde die Richtstatt, so vorhero bey dem Gögginger-Thor gestanden, unweit der Juden Kirchhof bey der Sinckel, und der Galgen von dem sogenannten spitzigen Zeichen vor dem Rothen Thor, jenseit des Hettenbachs, auf die Unebene, wo selbiger noch jetzo stehet, verleget.

Annus 1364. Richtstatt und Galgen werden an andere Orte verlegt.

Burckart Zenck ad a. 1364. Gasserus ad h. a. Stadt-Buch n. 92.

In bemeldtem Jahr verkaufften Peters von Hoheneck Söhne, Andreas, Berchtold, und Hanß, mit Einwilligung Kayser Carls IV. die von Kayser Ludwig ihrem Vatter versetzte Juden-Gült und Schatzung zu Augspurg an den Rath daselbst um 500. Pfund Heller.

Die Augspurger kauffen die Juden-Steuer von Peters von Hoheneck Söhnen.

Kauff-Brief, zwischen denen von Hoheneck und der Stadt aufgerichtet, de dato Donnerstag nach St. Jörgen-Tag 1364. Kayser Carls Bestättigung dieses Kauffs, de dato Prag an St. Margarethen-Tag 1364.

Anno 1365. schickten die Augspurger der Stadt Straßburg, welcher damalen von denen sogenannten armen Jecken, einem rauberischen Gesind, hart zugesetzet worden, unter Anführung Conrads von Burgau 300. Reuter zu Hülff.

Annus 1365. Arme Jecken ängstigen Straßburg.

Crusius P. III. L. V. c. 7. Zenck ad a. 1365. Gasserus ad h. a.

Damalen nahm Anna, Sifrid, Marschalcks von Biberbach, Wittwe mit ihrem Sohn Ergonnger das Burger-Recht zu Augspurg an.

Burger-Buch ad a. 1365.

Annus 1365.
Güter zu Pliensbach kaufft Conrad Bach.

Nahmen etlicher Geschlechter, rc.

In gemeldtem 1365. Jahr verkauffte Conrad Portner, Heinrichs Sohn, seine Güter zu Pliensbach Heinrich dem Bachen, Berchtolds Sohn, und des Conrad Langenmantels Tochter-Mann, Burgern zu Augspurg, um 1850. Pfund Pfenning, und haben den Kauff-Brief besiegelt sein lieber Oheim Bernhard von Oettingen, Chor-Herr zum Dom zu Augspurg, und sein Vetter Joß der Portner; als Zeugen aber sind dabey gewesen Herr Heinrich der Alt, Herr Hanß, Herr Heinrich der Jung, die Herwart, Bertlin der Alt und Bertlin der Jung die Portner, Carl der Gollenhofer, Heinrich der Herwart, des Zellers seel. Tochter-Mann, und Stephan der Bach.

Extract Kauff-Briefs de anno 1365.

Nach 4. Jahren aber verkauffte oben gedachter Bach solche Güter an Carl Gollenhofer und Joß Vögelin um den vorigen Preiß. Den Kauff-Brief hierüber haben besiegelt Johann der Priol, Johann der Gossenbrot, Johann der Welser, Heinrich der Bach, Herrn Heinrich des Portners seel. Tochter-Mann, und Bertlin der alt Portner.

Extract Kauff-Briefs de anno 1369.

Annus 1368.
Güter zu Schwab-Menchingen kaufft Anna Minnerin.

Noch vorhero, nemlich Anno 1368, verkauffte eben dieser Heinrich Bach seine Güter zu Schwab-Menchingen an Anna Minnerin. Den Kauff-Brief haben besiegelt der Verkauffer und Heinrich Herwart.

Kauff-Brief, de dato an St. Gertruden-Tag in der Fasten 1368.

Aus obangeführtem Burger-Buch ist zu ersehen, daß damalen folgende Geschlechter und ansehnliche Burger zu Augspurg gelebet: Jodocus Portner, Heinrich Vögelin, des Welsers Tochter-Mann, Heinrich Herwart bey St. Martin, Albrecht Hofmair, Hermann Preyschuch, Heinrich Crantz, Heinrich Herwart, des Vögelins Tochter-Mann, Johann Goppolt, Rudiger Zolrer, Hanß Herwart, Ulrich Hofmair, des Langenmantels Tochter-Mann, Conrad Smucker, Conrad Pfütrich, Hanß Dachs, Peter Rinderer, Carl Gollenhofer, Conrad Pütinger.

Burger-Buch ad a. 1366.

Annus 1367.
Hertzog Stephans in Bayern Schirm-Brief.

Anno 1367. bestättigte Hertzog Stephan in Bayern die denen Augspurgern vor 6. Jahren ertheilte Erlaubnuß, in Bayern zu handeln.

Hertzog Stephans in Bayern Schirm-Brief für die Augspurger, de dato Aichach 1367.

Kirchen-Geschichte.

Kirchen-Geschichte,

So sich von anno 1254. bis 1368. zu Augspurg zugetragen.

§. XVIII.

Hartmannus der XLI. Bischoff zu Augspurg.

Bischoff Sibothen, welcher Anno 1252. das Bißthum freywillig von sich gegeben, folgte in der Bischöfflichen Würde Hartmann, ein Graf von Dillingen,

gen, ein regiersüchtiger Herr, wie hievon seine oben bereits angezeigte Strittigkeiten mit der Stadt sattsames Zeugnus geben. Dieser schenckte dem Hoch-Stifft Augspurg die ihme eigenthumlich zugehörige Stadt Dillingen nebst der Grafschafft Wittislingen, behielte sich aber darinn die Güter von Plintheim bis Riedlingen als eigenthumlich bevor, kurtz vor seinem Tod aber schenckte er auch selbige, nemlich die Güter zu Schwenningen, nebst seinen Ministerialen von Hammerstetten, von Scheppach, von Westernach, von Schneitberg und von Witzenstein, wie auch seine eigene Leute zu Ulm an das Dom-Capitul.

Kirchen-Geschichte.

Schenckt dem Hoch-Stifft Dillingen, Wittislingen und andere Güter.

Instrumentum donationis Hartmanni Episcopi Capitulo factæ, de dato Augustæ 4. Kal. Jul. 1286.

Gegen einem ansehnlichen Geld-Vorschuß erhielte er von König Conradin unterschiedliche Freyheiten für das Hoch-Stifft, und bereicherte durch seine Freygebigkeit viele in seiner Diœces gelegene Clöster. Es ist zu vermuthen, daß er auch dem Orden der Tempel-Herren den von ihnen inngehabten Wohnsitz zu Augspurg, welcher nachgehends den Dominicaner-Mönchen überlassen worden, eingegeben.

Erkaufft von Conradino viele Freyheiten.

Stifftet unterschiedliche Clöster.

Tempel-Herren.

Burckart Zencks Augspurgische Chronick ad a. 1270.

Allein eben durch seine Freygebigkeit so wohl, als durch den Krieg mit Hertzog Ludwig in Bayern, so aber Anno 1270. beygeleget worden, gerieth er in solche Armuth, daß er so gar in besagtem Jahr einigen Augspurgischen Geschlechtern, nemlich Heinrich Schongauern, Ulrich Fenden, Gerold Volckwin, Conrad Hurlochern, Lupold Schrotern, Conrad und Heinrich Hollen, so vor ihn Bürg worden, alle seine in der Stadt habende Gerechtigkeiten, als Waag, Zoll und Müntz, nebst dem Kelch des Heil. Ulrichs verpfänden müssen. Er starb endlich Anno 1286.

Geräth in grossen Geld-Mangel.

Verpfändet unterschiedliche des Stiffts Gerechtigkeiten an Augspurgische Bürger.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. in MSC. p. m. 14. Gasserus ad h. a. in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. c. 43. p. 193.

An seine Stelle wurde Sigfrid der IV. von Algishausen Bischoff, welcher aber nur 2. Jahr regieret, und für das Hoch-Stifft das Dorff und Schloß Pfersen erkaufft. Zu dessen Zeiten erbauete Berchtold Bitschlin, ein Augspurgischer Geschlechter, die Capelle Aller Heiligen bey St. Ulrich, welche nachgehends zu dem Evangelischen Gottesdienst gewidmet worden. Ingleichen stifftete Hartmann Langenmantel, der, wie oben gedacht worden, zu Errichtung des Hospitals das meiste beygetragen, 125. Pfund Pfenning zu Erhaltung 6. hiesiger und 2. fremder Sonder-Siechen in das Siech-Hauß bey S. Servatii. Anno 1286. kauffte das Dom-Capitul von Albrecht von Nyffen, Grafen von Marstetten, und dessen Bruder Gottfried, einem Dom-Herrn zu Augspurg, das Dorff Rieden.

Sigfridus IV. der XLII. Bischoff zu Augspurg.

Pfersen kommt an das Hoch-Stifft.

Aller Heiligen Capell.

Siech-Hauß bey S. Servatii.

Rieden kommt an das Dom-Capitul.

Vid. Instrum. fidejussionis super hac venditione, de dato 12. Kal. Maji 1286.

Anno 1287. überließ das Dom-Capitul Domino Ottoni Hurnlochero, Civi Augustensi, einen Hof zu Stadlen jure & titulo censuali, (als Zins-Lehen)

Otto Hurnlocher.

Kirchen-Geschichte.

mit dem Beding, daß er allezeit an Mariä-Verkündigung-Abend ein halb Pfund Wachs auf den Altar, so hievon den Nahmen hat, liefern solle.

Vid. Instrum. Cessionis, de dato Augustæ A. D. 1287. 9. Kal. Novembr. conf. de cætero Gasser. in Eccl. ad a. 1286. sq. Stengel. P. II. c. 45. p. 200.

Wolffhartus der XLIII. Bischoff zu Augspurg. Kauffte unterschiedliche Dörffer für das Hoch-Stifft.

An Sigfrids Stelle wurde Anno 1288. sein Stief-Bruder Wolffhart von Roth zum Bischoff erwählet, von dessen Strittigkeiten mit der Stadt und hierauf erfolgten Vergleich bereits oben Meldung geschehen. Sonsten kauffte dieser Bischoff von Graf Ludwig von Oettingen, und Heinrich, Marggrafen zu Burgau, die Schäferey Roth, und die Flecken und Dörffer Schöneck, Sigfridsberg, Haßberg, Eckanthal, Hettenberg, Se-Eck, Hopfen und Pfaffenhausen für das Hoch-Stifft, weilen er aber den völligen Werth hiever nicht baar bezahlen können, verbürgte sich die Stadt Augspurg für ihn gegen Verpfändung aller seiner Einkünfften.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher, in MSC. p. m. 14.

Synodus zu Aschaffenburg. St. Margarethen-Closter. Radigundis. St. Mauritzen-Kirche fällt ein. Degenhart der XLIV. Bischoff zu Augspurg. Schenckt dem Dom-Capitul das Hof-Gut zu Artolfingen. Fridericus der XLV. Bischoff zu Augspurg. Erlaubt den Geistlichen, zu testiren. Jus Patronatus bey St. Stephan und über St. Gallen-Kirche komt an das Stifft zu St. Stephan. Der Tempel-Herren Untergang. Dominicaner-Mönche kommen nach Augspurg. Beginen werden abgeschafft. Stern-Closter für Franciscaner-Nonnen. Fischweyd zu Steinheim komt an das Dom-Capitul.

Anno 1292. wohnte er dem zu Aschaffenburg gehaltenen Synodo bey, und brachte Anno 1298. die Dominicaner-Nonnen aus ihrem Closter an der Mindel nach St. Margarethen zu Augspurg. Zu seiner Zeit lebte die berühmte Radigundis, eine Dienst-Magd bey den Portnern zu Wellenburg, welcher unterschiedliche Wunderwercke zugeschrieben werden; Ihr zu Ehren wurde nach der Zeit eine Capelle unweit Wellenburg erbauet. Anno 1299. fiel die Kirche zu St. Mauritzen zu Augspurg unversehens ein. Bischoff Wolffhart starb Anno 1300.

Gasserus ad h. a. in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. c. 46. p. 200.

§. XIX.

An dessen Stelle erwählten die Dom-Herren Degenharten von Hellenstein und Heydenheim, einen friedfertigen Herrn, welcher nicht nur die zwischen der Stadt und seinen Vorfahren gemachte Verträge Anno 1303. bestättiget, sondern auch dieselbe unverbrüchlich gehalten. Kurtz vor seinem Tod schenckte er dem Dom-Capitul das zu dem Hoch-Stifft gehörige Hof-Gut zu Artolfingen.

Vid. litteras donationis, de dato Augustæ A. D. 1307. 6. Id. Nov. Gasserus ad a. 1300. sq. Stengel. P. II. c. 48. p. 207.

Er regierte nur 7. Jahr, und hatte Anno 1307. zum Nachfolger Friederich Speethen von Thurnegg. Dieser verliehe seiner Geistlichkeit die Freyheit, Testament zu machen, und der Aebbtissin von S. Stephan, Agnes von Münster, den Kirchen-Satz in ihrer und der St. Gallen-Kirche. Der in gantz Europa damalen ausgerotteten Tempel-Herren Hof und Wohnung in Augspurg räumte er Anno 1312. den Dominicaner-Mönchen ein. Anno 1315. schaffte er die Beginen, so eine Art von Nonnen waren, die in privat-Häusern lebten, ab, machte Franciscaner-Nonnen aus ihnen, und gab ihnen das Stern-Closter ein. Damalen vermachte Ulrich von Katzenstein dem Dom-Capitul seine Fischweyd zu Steinhaim.

Instrum.

Instrum. traditionis Alb. de Katzenstein, tanquam executoris Testamenti fraterni, de dato in Vigil. S. Andreæ 5. Kal. Dec. 1315.

Kirchen-Geschichte.

Für die Carmeliter-Mönche widmete er Anno 1321. die aus ersammletem Geld von der Burgerschafft erbauete St. Anna-Kirche und Closter. In gemeldtem 1321. Jahr kauffte das Dom-Capitul von Adelheid, Conrad Talmezingers Wittib, einen Hof zu Steinheim um 138. Pfund, 9½. Schilling, Augspurger-Pfenning, und sind in diesem Kauff-Brief folgende Zeugen benannt: Conrad Minner, Heinrich Stoltzhirsch, Stadt-Pfleger, Rüdiger Langenmantel, Bartholmä Welser, Heinrich Bitschlin, Johanns Apothecker, Conrad Lang, Heinrich Portner, Heinrich Langenmantel.

Carmeliter bey St. Anna. Hof zu Steinheim kommt an das Dom-Capitul.

Extract Kauff-Briefs de anno 1321.

Um selbe Zeit stifftete auch Johann Langenmantel vom Sparren die St. Christophs-Capell auf St. Johannis-Kirchhof, und begabte selbige mit schönen Einkünfften.

St. Christophs-Capell.

Conf. omnino Gasserum ad a. 1307. sq. Stengel. P. II. c. 49. p. 209.

Bischoff Friederich starb Anno 1330. An seine Stelle gelangte zum Bißthum Udalrich II. von Schöneck, der, wie sein Vorfahr, Kayser Ludwigen beständig getreu verblieben, und an selbigen unterschiedliche Güter verkaufft, welche jener hernach dem von ihme gestifftetem Closter Ettal geschencket. Anno 1331. schenckte Kayser Ludwig dem Dom-Capitul zu Augspurg 2. Höfe zu Binßwangen, unter dem Beding, daß selbiges seinem Vatter Ludwig einen Jahr-Tag halten solle.

Udalricus II. der XLVI. Bischoff zu Augspurg.

Kayser Ludwig schenckt dem Dom-Capitul 2. Höfe zu Binßwangen.

Vid. Burckarts von Ellerbach Verzicht-Brief auf diese Höf de a. 1339.

Anno 1332. verkauffte Conrad von Nellingen die Vogtey des Weydenhofs zu Baltzheim an Crafft den Dom-Probst, Rudolph den Dechant, und gemein Capitul zu Augspurg um 25. Pfund Heller.

Unterschiedliche von dem Dom-Capitul erkauffte Güter zu Baltzheim.

Vid. Kauff-Brief, de dato am nächsten Tag vor U. F. Kertzweyhin 1332.

Eben damalen überliessen Heinrich und Rudolph, Grafen von Werdenberg, ihre Lehenschafft über einen Hof zu Aißlingen an das Dom-Capitul.

Zu Aißlingen.

Extract Verzicht-Briefs de anno 1332.

Anno 1333. verkauffte Albrecht der Hagg von Wellenstein die Vieh-Weyd nebst dem Kirchen-Satz zu Sibenbrunn an das Dom-Capitul um 920. Pfund Heller.

Zu Sibenbrunn.

Extract Kauff-Briefs de anno 1333.

Und Bischoff Ulrich gestattete dem Dom-Capitul, die Einkünffte selbiger Kirche sich zuzueignen.

Vid. litteras concessionis, de dato Augustæ die Sabbatho post Conversionem S. Pauli 1334.

Anno 1335. stiffteten 2. Beginen St. Ursula-Closter für Dominicaner-Nonnen.

St. Ursula-Closter.

Conf. omnino Gasserum ad a. 1330. sq. Stengel. P. II. c. 50. p. 211.

Nach Bischoff Ulrichs Anno 1335. erfolgten Tod erhielte diese Würde Heinrich III, des vorigen leiblicher Bruder, so bey Kayser Ludwig in besondern Gnaden gestanden, sich aber dadurch den Haß des Pabsts auf den Hals geladen, welcher ihn

Henricus IV. der XLVII. Bischoff zu Augspurg.

dann

Kirchen-Geschichte. Wird abgesetzt. Die Straß-Vogtey wird dem Hoch-Stifft verpfändet.

dann nicht eher ausgesetzt, bis er in eben diesem Jahr, da Kayser Ludwig gestorben, nemlich Anno 1347. das Bißthum von sich gegeben, nachdem er vorhero von Kayser Ludwig zuwegen gebracht, daß selbiger dem Hoch-Stifft die Straß-Vogtey, zu welcher die Dörffer Göggingen, Inningen, Bobingen, Mehringen, Aitingen, Menchingen, Erlingen, und noch unterschiedliche andere Orte gehörig, gegen 260. Pfund Pfenning verpfändet.

Gasserus ad a. 1335. sq. Stengel. P. II. c. 51. p. 212.

Marquardus der XLVIII. Bischoff zu Augspurg. Wird Kayserlicher Vicarius in Italien.

An Bischoff Heinrichs statt wurde Anno 1348. von dem Pabst zu dem Augspurgischen Bißthum befördert Marquard von Randeck, welcher sich die meiste Zeit an Kayser Carls des IV. Hof aufgehalten, und bey selbigem in so grossem Ansehen gestanden, daß er ihn zum Vicario in Italien gemachet. Bey dieser Gelegenheit wurde er Anno 1356. in einer Schlacht mit den Mayländern gefangen, jedoch in dem folgenden Jahr von dem Kayser wieder befreyet;

Henrici Rebdorff Annales ad a. 1355. sq.

Erhält von dem Kayser die Müntz-Gerechtigkeit. Wird Patriarch zu Aquileja. Kayser Carl IV. bestättiget des Augspurgischen Dom-Capituls Freyheiten.

Da er dann zur Belohnung für sein Stifft die Gerechtigkeit, Kupfer- und Silber-Müntzen zu schlagen, erhalten haben solle; wiewolen aus obangeführtem erhellet, daß bereits Bischoff Hartmann sich selbiger angemasset. Dieser Bischoff gab endlich Anno 1368. nach einer 20.jährigen Regierung das Augspurgische Bißthum von sich, und trat hierauf das ihme aufgetragene Patriarchat zu Aquileja an, welchem er noch 13. Jahr lang vorgestanden. Unter seiner Regierung bestättigte Kayser Carl IV. dem Augspurgischen Dom-Capitul einige Freyheiten, und gab selbigem Friederich, Hertzogen von Teck, Friederich, Grafen von Oettingen, und Landgrafen im Elsaß, und die zwey Grafen Ulrich von Helffenstein zu Schirm-Herren, und Anno 1363. erfolgte eine abermalige Bestättigung der Dom-Capitlischen Freyheiten.

Vid. Extract aus obigen Privilegien, de anno 1348. & 63.

Neuer Chor in der Dom-Kirche. St. Jacobs-Kirche.

Unter seiner Abwesenheit in Italien wurde in der Dom-Kirche ein neuer Chor gegen Morgen erbauet. Anno 1355. erneuerte oben gedachter Ulrich Ilsung die St. Jacobs-Kirche auf eigene Unkosten von Grund auf, stifftete auch 5. ewige Messen in der Dom-Kirche, 2. zu St. Mauritzen, und eine zu St. Jacob.

Burckart Zencks Augspurgische Chronick ad a. 1355.

Das Dom-Capitul kaufft ein Wißmad zu Aßbach.

Damalen kauffte das Dom-Capitul von Heinrich, Marschalcken von Oberndorff, genannt von Elgen, und seinen Söhnen ein Wißmad zu Aßbach um 200. Pfund Heller.

Extract Kauff-Briefs de anno 1355.

Heil. Drey-König-Capell.

Anno 1367. ließ Conrad Vatter, genannt Minner, die Heil. Drey-König-Capell an der Dom-Kirche, so jetzo der Ilsungischen Familie gehörig, von Grund aufbauen.

Gasserus ad a. 1348. sq. Stengel. P. II. c. 52. p. 215.

Bischoffs Pfenning.











Das



Vorstellung eines von den Augsp. Geschlechtern gehaltenen Turniers auf dem Fron Hoff.

Das siebende Capitul.

Von den Augspurgischen Geschichten vom Anfang des Zünfftischen Regiments bis zu Ende der Regierung Kayser Friederichs des III. oder von anno 1368. bis 1493.

§. I.

Einführung des Zünfftischen Regiments zu Augspurg.

Bishero stunde das Regiment der Stadt Augspurg gantz allein bey den Geschlechtern, und hatte niemand von der Gemeind etwas dabey zu sagen. Allein eben dieses erweckte bey dem Pöbel schon seit geraumer Zeit eine nicht geringe Eyfersucht, welche endlich, nachdeme absonderlich zu Augspurg bekandt worden, daß die Zürcher, Straßburger, und andere Reichs-Städte die Zünfften eingeführet, dahin ausgebrochen, daß auch der gemeine Mann zu Augspurg auf die Gedancken gerathen, das Geschlechter-Regiment umzustürtzen. Zu dem Ende wurden ohne Vorwissen der Obrigkeit allerhand heimliche Zusammenkünffte angestellet, in welchen endlich beschlossen worden, der Sache mit Gewalt den Ausschlag zu geben. Nach dieser genommenen Abrede rottirte sich

Annus 1368.

alles, was Waffen tragen konnte, Anno 1368. den 21. Octobris vor Tags in völliger Rüstung mit eines jeden Handwercks Panieren zusammen. Ein Theil besetzte die Stadt-Thore, der andere näherte sich dem Rath-Hauß, und nahm den Perlach-Platz ein. Die beyde Stadt-Pfleger, Heinrich Herwart und Conrad Bitschlin, welche nicht anders vermeynet, als es wäre Feinds-Gefahr vorhanden, begaben sich sogleich auf das Rath-Hauß, und liessen den Rath zusammen beruffen; welcher sich dann auch gar bald versammlet hatte. Hierauf besetzte der Pöbel die Rath-Hauß-Thüren, und schickte 6. Personen, so die Haupt-Rädelsführer waren, nemlich Hanß Weissen, einen Weber, Joß Sutzenbach, einen Becken, Heinrich Witzig oder Weiß, einen Kürschner, Hanß Erringern, einen Metzger, Hanß Wessisprunner, einen Kauffmann, und Sighart Schreibern, einen Bierpräuen, an den Rath, mit dem Bedeuten, daß, wann der Rath die Regierung niederlegen, und selbige der Gemeind überlassen, auch ihr sogleich die Schlüssel zu der Sturm-Glocke, Rath-Hauß und Schatz-Kammer, das Stadt-Buch, und der Stadt Insiegel überantworten wollte, sich keiner von den Raths-Herren weder an Leib noch Gut das geringste zu besorgen haben sollte. Diese Bedingungen waren zwar hart, allein die Noth erforderte, daß der Rath, welcher sich dergleichen Meuthereyen nicht versehen hatte, und sich von etlich tausend gewaffneten Bürgern umgeben sahe, alles, was der ungestümme Pöbel verlangte, eingehen, und, solchem nachzukommen, ohne Anstand vor dem Rath-Hauß endlich versprechen mußte. Damit aber doch, bis alles in bessere Richtigkeit gebracht worden, die Stadt nicht gar ohne Obrigkeit seyn möchte, vergliche sich der Rath mit denen 6. Ausschussen dahin, daß unterdessen 12. Personen von der Gemeind neben denen vorigen Raths-Herren der Stadt Angelegenheiten besorgen, und den Rath besuchen sollen. Hierauf wurde denen Zünfften der Stadt Insiegel, das Stadt-Buch, die Schlüssel, nebst dem Geld-Vorrath übergeben, wobey sich befunden, daß etlich tausend Gulden an baarem Geld vorhanden gewesen, hingegen niemand, als die Juden 2000. Gulden, und diejenigen, so Leib-Renthen von der Stadt gekaufft, an selbige etwas zu fordern gehabt. Den folgenden Raths-Tag beschlosse der Rath nebst dem Ausschuß von der Gemeind, an diejenige Reichs-Städte, wo die Zünfftische Regierung eingeführet war, Abgeordnete zu schicken, und durch selbige um ihre Zünfftliche Ordnungen, um sich darnach richten zu können, ersuchen zu lassen. Solchemnach wurde sogleich Ulrich Röckhart nach Speyer, Mayntz und Worms, Hanß Pautzer aber nach Straßburg, Basel und Costantz abgeordnet. In deren Abwesenheit nöthigte die Gemeind den Rath, sich auch schrifftlich zu verbinden, daß selbiger es bey dem gemachten Vergleich wegen Einführung der Zünfften verbleiben lassen, und weder mit Worten noch mit Wercken das geringste darwider fürnehmen oder handeln wolle. Dieser Brief wurde an St. Catharinen-Abend ausgefertiget, und von denen damaligen Raths-Herren so wohl, als mit gemeiner Stadt Insiegel besiegelt. Die Nahmen der damaligen Raths-Herren, so ihre Pettschafft vorgedruckt, sind folgende: Heinrich Herwart der Aelter,

Heinrich Herwart und Conrad Bitschlin, Stadt-Pfleger.

Erster Zunfft-Brief.

Conrad

Conrad Bitschlin, Stadt-Pfleger, Johannes Vögelin, Werners seel. Sohn, Johannes Dachs der Aelter, Heinrich Vögelin, des Welsers seel. Tochter-Mann, Berchtold Riederer der Aelter, Johannes Ravenspurger, Paulus Pfettner, Conrad Rehlinger, Bartholmä Riederer, Johannes Gossenbrot, Conrad Ilsung auf dem Stein, Hartmann Onsorg, Hanß Priol, Johannes Dachs der Jünger, Heinrich Pfettner, Marquard Hangenor, Rudiger Rappolt, Hanß Welser, Joß Vögelin, Wernher Schönegker, Ulrich Langenmantel, Hanß Rehm, Leupold Karg, Heinrich Bach, Erhart Dillinger, Peter Langenmantel, Ulrich Preyschuch der Jünger, und Martin Hotter. Als hierauf die Abgeordnete zurück gekommen, und von denen oben benannten Städten die Zunfft-Ordnungen mitgebracht hatten, verglichen sich die Geschlechter mit den Zünfften endlich dahin, daß hinfüro 15. Geschlechter und 29. aus den Zünfften zu Rath gehen, und zwey Burgermeister, nemlich ein Geschlechter und ein Zunfftmeister, in selbigem den Vorsitz haben, alle Jahr der Rath und die Aemter verändert werden, und der halbe Theil abtretten, auch auf 2. Jahr des Raths-Sitzes befreyet seyn, aus jeder Zunfft 12. Personen in den grossen Rath genommen, die Thor- Rath- Hauß- Perlach- Thurn- Sturm- Glocken und Gewölb-Schlüssel, ingleichen das Stadt-Buch, Insiegel und Freyheits-Briefe von den Zünfften verwahret, die Steuer von jedermann nach eines jeden Vermögen, es seye an Baarschafft, Häusern, Gütern oder Fahrnuß, so nicht zur Haußhaltung gehörig, gleich genommen, von dem kleinen Rath in keiner Sache, so über 5. Pfund Pfenning sich belauffet, gesprochen, kein neues Ungeld angelegt, und von niemand das geringste wider diese Articul und Ordnung bey Straff der Acht fürgenommen werden solle. Hierüber wurde abermal eine schrifftliche Urkund ausgefertiget, und selbige von denen neuerwählten Burgermeistern, Johann Vögelin, einem Geschlechter, und Johann Wessisprunner, einem Kauffmann, und von nachfolgenden Raths-Herren und Zunfftmeistern an dem Samstag vor St. Thomas-Tag besiegelt, als nemlich von Heinrich Vögelin und Hanß Wessisprunner, Burgermeistern, Berchtold Riederer dem Aeltern, Paul Pfettner, Heinrich Herwart, Johann Hangenor, Johann Gossenbrot, Conrad Ilsung auf dem Stein, Bartolmä Riederer, Conrad Bitschlin, Hartmann Onsorg, Rudiger Rappolt, Ulrich Langenmantel, Heinrich Bach, Carl Gollenhofer, Hanß Goppolt, Heinrich Burtenbach, Conrad Lorentz, Sighart Schreiber, Heinrich Sideler, Heinrich Waltkircher, Heinrich Witzig, Kürschner, Sighart Schuster, Conrad Haug, Lederer, Conrad Vogl, Kramer, Heinrich Hofer, Meister Hanß Schmidt vor St. Margarethen, Conrad Steinlin, Heinrich Trechsel, und Meister Conrad, Säg-Müller. An eben diesem Tag machten auch die Kauff-Leute einen besondern Vergleich unter einander, wegen der jährlichen Wahl eines Zunfftmeisters und seiner 13. Zugewählten aus ihrem Mittel. Hiebey ist noch zu erinnern, daß anfangs die Handwercker von den Geschlechtern durchaus verlanget, daß sie sich in ihre Zünfften begeben, und also der Geschlechters-Stand und Gesellschafft völlig aufgehoben werden solle, wie sie dann würcklich einige überredt, sich

Zweyter Zunfft-Brief.

Johann Vögelin und Johann Wessisprunner, die erste Stadt-Pfleger.

Nahmen der neuen Zünfftischen Raths-Herren.

in die Zünfften einschreiben zu lassen; allein der meiste Theil wollte sich durchaus hiezu nicht bequemen, und lieber die Stadt meiden, als sich so weit von seinem alt-hergebrachten Stand herunter begeben; dahero ließ es endlich die Gemeind, nachdeme sie sonderlich erfahren, daß auch in andern Städten die Geschlechter neben den Zünfften geduldet würden, dabey bewenden. Solchergestalt wurde dieser gefährlich anscheinende Auflauf und Zerrüttung durch die vernünfftige Aufführung des damaligen Geschlechter-Raths ohne einiges Blutvergiessen noch in diesem Jahr gestillet, und friedlich beygeleget.

Gasserus ad a. 1368. Burckart Zencks Augsp. Chronick ad h. a. David Langenmantels Augspurgische Regiments-Historie, L. I. c. 1. 2. p. 21. sq. Erster Zunfft-Brief, de dato an St. Catharinen-Abend 1368. Zweyter Zunfft-Brief, de dato Samstag vor St. Thomas-Tag vor Weyhnachten 1368. Deren von Kauff-Leuten Vergleichs-Brief, de dato nach St. Thomas-Tag vor Weyhnachten 1368. ap. cit. Langenmantel, p. 41. 43. 47. E. E. Raths Vorbereitung wider Georg Oesterreicher rc. in MSC. p. m. 20. & passim.

§. II.

Eintheilung der Burgerschafft in besondere Zünfften.

Ehe die Raths-Wahl, so um Nicolai vor sich gegangen, vorgenommen worden, theilte man alle und jede Burger, die Geschlechter ausgenommen, anfangs in 18, nachdem sich aber die Geschlacht-Gewandter unter die Loder begeben, in 17. Zünfften ein; als nemlich: Kauff-Leute, Weber, Kramer, Becken, Metzger, Schuster, Schneider, Kürschner, Bierpräuen, Lodweber, Zimmerleut, Schäffler, Schmidt, Hucker, Fischer, Lederer und Saltzfertiger. Der Geschlechter-Familien aber waren damals 51, nemlich die Stoltzhirsch, Langenmantel vom Sparren, Riederer, Bitschlin, Langenmantel vom doppelten R., Vetter, genannt Minner, Onsorg, Luithold, genannt Hangenor, Gossenbrot, Vögelin, Gollenhofer, Portner, Bachen, Luitfrid, Rehlinger, Welser, Herwart, Ilsung, Hojen, Hofmair, Kontzelmann, Schongauer, Venden, Rappolt, Hurnlocher, Dillinger, Pfettner, Fideler, Langen, Ravenspurger, Hollen, Goldochsen, Winckler, Völckwin, Kargen, Cheilen, Briol, Bamwolff, Schroter, Harnausser, Breining, Breischuch, Crantzen, Glaner, Halbherren, Morenkopf, Müleissen, Heyliggraber, Zollraier, Eulenthaler, Dorner.

51. Patriciats-Familien, so bey Errichtung des Zünfftischen Regiments zu Augspurg gewesen.

Ausgestorbene und ausgewichene Geschlechter.

Von denenjenigen Geschlechtern aber, so ehemalen in dem Rath gesessen, und entweder vorhero abgestorben, oder sich anderswo hinbegeben, oder erst damalen aus Verdruß über die Einführung des Zünfftlichen Regiments die Stadt verlassen, findet man in denen vor selbiger Zeit gefertigten Urkunden folgende: Die Remboten, Schreiber von Laugingen, von Schönegg, Notnagel, Yssenhofer, Pfelaterlocher, Velman, Rytschart, Krafften, Apenthecker, Klocker, Amman von Wörth, Burggrafen, Bütrich, und andere.

Gasserus ad a. 1368. Burckart Zencks Augsp. Chronick ad a. 1369.

Nun

Nun fehlte es weiter an nichts, als an der Kayserlichen Beståttigung dieser neu-eingeführten Regierungs-Form; allein eben selbige zu erhalten, erforderte viele Mühe und Unkosten. Es wurden zwar gleich Abgeordnete, nemlich der Land-Vogt, Graf von Helffenstein, Paul Pfettner, und Sighart Schreiber, an den Kayser deßwegen abgeschicket, sie mußten aber nach 7. Wochen unverrichter Sachen den Heimweg nehmen, und dem letztern wurde wegen gemachter Schulden auf dieser Reyß die Stadt auf 20. Meil Wegs nebst Weib und Kindern verbotten.

Abordnung an den Kayser wegen Beståttigung des Zünfftischen Regiments. Gehet fruchtlos ab.

Burckart Zencks Augsp. Chronick ad a. 1370. Gasserus ad h. a.

Anno 1369. machte der neue Zünfftische Rath die Verordnung, daß von jedem Pfund Pfenning baares Gelds 2. Würtzburger-Pfenning, von den liegenden Gütern aber die Helffte sollen gesteuret werden. Ingleichen, daß, wann Feinds-Gefahr oder Meuthereyen entstehen sollten, die 5. erste Zünfften sich bey dem Burgermeister von Geschlechtern, die andere 5. bey dem Burgermeister von der Gemeind, und die übrige bey den Baumeistern in ihrer Rüstung einfinden sollen.

Annus 1369. Raths-Verordnung wegen der Steuer. Wegen Feinds-Gefahr, rc.

Gasserus ad a. 1369.

§. III.

Gleich damalen fiengen sich die Früchten von der vorgenommenen Regiments-Aenderung zu äussern an. Dann, als einige aus der Stadt gewichene Geschlechter sich nicht nur als der Stadt Feinde erkläret, sondern auch viele benachbarte Edelleute an sich gezogen, war fast niemand auf der Strassen gegen Augspurg sicher. Obwolen nun der Stadt Söldner Otten von Sueningen gefangen, und der Rath selbigen köpfen lassen, so fieng doch um selbe Zeit Utz Pfettner, ein geweßter Geschlechter, nebst seinen Gesellen, dem Grasinger und Effinger, 3. Augspurgische Bürger, welche mit harter Mühe durch Hülffe Hertzog Stephans in Bayern befreyet worden.

Krieg zwischen der Stadt und einigen ausgewichenen Geschlechtern und benachbarten Edelleuten. Ott von Sueningen der Stadt Feind. Utz Pfettner.

Gasserus ad 1369.

Gleich zu Anfang des 1370. Jahrs trieb einer von der Stadt Feinden, Nahmens Zenger, das Augspurgische Vieh von der Weyd weg, es wurde ihm aber solches nicht nur abgejagt, sondern auch er selbsten gefangen herein gebracht, und noch selbigen Tag enthauptet. Als aber bey dieser Gelegenheit ein geweßter Zunffmeister, Conrad Vogl, ohne der Burgermeister Wissen mit dem Panier auf den Perlach gelauffen, und Lermen machen wollen, wurde eine Verordnung gemacht, daß niemand ohne Befehl der Burgermeister die Burgerschafft zu den Waffen zusammen beruffen solle. Als hierauf einige der Stadt Söldner den neuen Bischoff Johannes nach Giengen begleitet, wurden sie von denen von Landenberg, Steinheim, Burgau und Burtenbach, bey Gundelfingen überfallen, und ein Theil derselben niedergemacht, die andere gefangen. Bald hernach unterstunde sich Jacob Bütrich, so aus einem Augspurgischen Geschlechter nunmehro der Stadt Feind worden, zwey Bürger, Nahmens Peter Kontzelmann, und Thomas Rappolten, in der Stadt, in welche er sich heimlich geschlichen, gefangen zu nehmen, und wegzuführen, er wurde aber

Annus 1370. N. Zenger der Stadt Feind. Verordnung wegen Versammlung der Burgerschafft. Die von Landenberg, Steinheim, Burgau und Burtenbach der Stadt Feinde. Jacob Bütrich.

von Peter Langenmantel und Hanß Grossen noch in der Stadt ergriffen, verwundet, und gefangen gesetzet, jedoch wußte er sich heimlich loß zu machen, und erwieß auch nachgehends der Stadt viele Feindseeligkeiten.

Gasserus ad a. 1370.

Annus 1371. Würtembergischer Krieg mit den Reichs-Städten.

Als sich Anno 1371. der Krieg zwischen Conrad, Hertzog von Teck, dem Grafen von Würtemberg, Eberhard, und andern Grafen und Edelleuten an einem, und denen Reichs-Städten am andern Theil erhoben, erlitten die Reichs-Städte bey Altheim eine harte Niederlag. Von den Augspurgern aber war bey diesem Treffen niemand, indeme sie, weilen sich die Donau gar zu sehr ergossen, und die Wege überschwemmet, den andern Reichs-Städten nicht zu Hülff kommen können.

Conrad von Freyberg der Stadt Feind.

Hingegen verbrannten sie zwey, Conraden von Freyberg, so kurtz vorhero der Stadt einen Fehde-Brief geschicket hatte, gehörige Dörffer. Graf Eberhard von Würtemberg wollte sich zwar deßwegen an den Augspurgern rächen, es wurde aber unterdessen gütliche Handlung gepflogen, und die Sache dahin gerichtet, daß die Stadt dem Grafen 4000. fl. vor diesen Schaden bezahlen sollte, und bald hernach wurde die Stadt mit dem Grafen von Würtemberg völlig ausgesöhnet.

Augspurg vergleicht sich mit dem Grafen von Würtemberg.

Unter dieser Zeit schickte die Stadt Hertzog Friederich von Teck, so sie zu ihrem Hauptmann angenommen hatte, nebst einigen Bürgern an Kayser Carl nach Prag, um durch seine Hülffe Frieden zu erhalten, der Kayser aber wollte sich durchaus in diese Händel nicht mengen, und also kamen die Abgeordnete unverrichter Dingen nach Hauß.

Abordnung an den Kayser wegen des Kriegs.

Gasserus ad a. 1371. 72. Crusius P. III. L. V. c. 9. Paulus Langius in Chron. Citizensi ad h. a. Adelzreutter P. II. L. V. n. 34.

Bayrischer Krieg.

Unterdessen hatte obgedachter Conrad von Freyberg Hertzog Johann in Bayern durch einen untergeschobenen Brief, in welchem viel schimpfliches wider gedachten Hertzog enthalten war, mit dem Vorgeben, als wann solcher von Augspurg käme, wider die Augspurger so verbittert gemacht, daß er sogleich ein den Augspurgern gehöriges Ort, Achingen genannt, in Brand gesteckt; Da nun die Augspurger sich zur Gegenwehr gerüstet, und weilen sie ohnedem noch mit dem Grafen von Würtemberg in Krieg verwickelt waren, 7. Kriegs-Obriste, nemlich Conrad Ilsung, Barthol mä Riederern, Conrad Rehlingern, N. Rappolt, Hermann Nördlingern, Hanß Erringern und Ulrich Dieterichen gemacht, auch sogleich an Catharina-Abend das Schloß Schwabeck verbrannt, und mit Schongau und Fridberg auf gleiche Weise verfahren, entstunde ein so Land-verderblicher Krieg hieraus, daß kein Wunder gewesen, wann alles in dieser Gegend zu Grund gegangen wäre. Dann Hertzog Johannes nebst seinen Brüdern, Stephan und Friederich, verbrannten nicht nur Kissingen, sondern gieng auch über den Lech, und legte Göggingen, Inningen, Bobingen, Wehringen, Pfersen, Bergen, Steppach, Kriegshaber, Oberhausen, Desertingen, Hürblingen, Gablingen und Gersthofen in die Asche, fieng auch würcklich an, die Stadt zu belagern, weilen aber starck mit denen erst kürtzlich zu Augspurg gegossenen Stücken auf seine Leute geschossen worden, und der Winter angenahet, mußte er

7. Kriegs-Obriste werden zu Augspurg gemacht.

Schwabeck wird verbrannt.

Die Augspurgische Gegend wird übel verwüstet.

Augspurg belagert.

er die Belagerung aufheben, jedoch wurde die Vorstadt beym Gögginger-Thor übel zugerichtet. Die Augspurger hingegen thaten, nachdem sie mit Graf Eberharden von Würtemberg Friede gemachet, mit 250. Mann einen Einfall in Bayern, welche aber, nachdem sie unterschiedliche Dörffer in die Asche geleget, von einem Grafen, Nahmens Waller, überfallen, und meistentheils niedergemachet worden. Eine andere Augspurgische Parthey verbrannte jedoch noch an selbigem Tag drey Dörffer bey Beidelkirch.

Adelzreutter P. II. L. V. n. 32. sq. Chronica sup. all. ad a. 1372. Gasserus ad h. a.

Bald hernach brachte Friederich, Burggraf von Nürnberg, zwischen den Hertzogen in Bayern und der Stadt Augspurg einen Stillstand zuwegen, und der geweyhte Augspurgische Bischoff Marquard, so damalen Patriarch zu Aquileja war, und welchen beyde Theile zu einem Schieds-Richter erkieset, stifftete Anno 1374. zu Höchstädt unter diesen Bedingungen Friede, daß kein Theil von dem andern wegen der im Krieg einander zugefügten Schäden etwas zu fordern haben, und die Gefangene auf freyen Fuß gestellet werden, die Bayrische Helffer und Diener, von Freyberg, von Rorbach und Crafft Wolai rc. auch in diesem Frieden begriffen; hingegen Jacob Bütrich von beyden Theilen hierinn ausgeschlossen, die gegen einander neuerlich aufgerichtete Zölle abgethan seyn, die Augspurgische Kauff-Leute in Bayern freyen Handel und Wandel haben; hingegen der von den Augspurgern Pfands-weiß innhabende Bayrische Zoll wieder unentgeltlich restituiret, die Forderungen, so die Bürger zu Augspurg und Bayrische Unterthanen gegen einander haben, endlich bezahlt, und die Burg und Güter zu Iglingen, so die Bayrische Hertzoge in dem Krieg erobert, vorhero aber den Augspurgern versetzt gewesen, wann solche nicht ausgelößt würden, den Augspurgern wieder zugestellt werden sollen. Eben damalen ertheilte auch Kayser Carl der IV. der Stadt die Freyheit, daß selbe für vergangene Schäden im Krieg niemand nichts schuldig seyn solle.

Friede mit Bayern.

Kayser Carls Privilegium wegen der Kriegs-Schäden.

Gasserus ad a. 1372. 73. 74. Vertrags-Brief zwischen Hertzog Stephan und Friederich, im Nahmen ihres Vatters, Hertzogs Stephan, und Bruders, Hertzogs Johannis, mit der Stadt Augspurg, durch Vermittlung Marquards, Patriarchens zu Aquileja, aufgericht, de dato Höchstett Sonntag nach Margarethä 1374. in A. P. Kayser Carls IV. Freyheits-Brief wegen vergangener Kriegs-Schäden, de dato Prag Mittwochs nach dem Obristen-Tag 1374.

Unterdessen ließ der Rath Anno 1372. den Bischöfflichen Burggrafen Conrad von Höppingen, nebst des Bischöfflichen Müntzmeisters Sohn, wegen gemachter ringhaltiger Müntze mit dem Schwerdt hinrichten.

Annus 1372. Der Bischöffliche Burggraf wird geköpfft.

Gasserus ad a. 1372.

§. IV.

§. IV.

Annus 1373. Augspurg muß dem Kayser eine grosse Schatzung bezahlen.

Anno 1373. hatte die Stadt Augspurg über oben erzehlte unglückliche Begebenheiten noch diese, daß Kayser Carl IV. theils, um sich nach seiner gewöhnlichen Art zu bereichern, theils, um denen Schwäbischen Reichs-Städten, welche seine eigennützige Regierung mit scheelen Augen anzusehen angefangen, in Zeiten den Ernst zu zeigen, selbige mit einer ungemein grossen Schatzung beleget. Als nun der neue Zünfftische Rath zu Augspurg deßwegen seine Abgeordnete zu denen Kayserlichen Commissarien, Borsiboy von Rissenburg und Cun von Coldiz, nach Kirchheim, um sich deßwegen in Handlung einzulassen, geschicket, konnten selbige mit harter Mühe erhalten, daß die Augspurgische Schatzung von 45000. auf 37000. fl. gemildert, ihnen aber dabey Hoffnung gemachet worden, daß die Zünfftische Regierung nach Erlag dieses Gelds bestättiget werden sollte. Damit aber die Kayserliche Commissarien wegen unfehlbarer Erlegung desselben desto besser versichert seyn möchten, mußten die reichste Geschlechter zu Augspurg, nemlich Heinrich Vögelin, Hanß Herwart, Paul Pfettner, Hartmann Onsorg, Bartholmä Riederer, Hanß Gossenbrot, Ulrich Ilsung auf dem Stein, Johann Langenmantel, Johann Dachs, Conrad Bitschlin, Hanß Vögelin, Ulrich Hofmair, Carl Gollenhofer, Peter Langenmantel, Marquard Hangenor, Peter Leutfrid, Hanß Welser, Heinrich Herwart, Marquard Schrenck, Conrad Ravenspurger, Ulrich Bitschlin, Heinrich Fideler, Joß Glaner, Conrad Rehlinger, Hermann Nördlinger, Hanß Rembot, Heinrich Crantz, ingleichen Hertzog Friederich von Teck, der Stadt Hauptmann, nebst folgenden Edlen Rittern und Knechten, Conrad dem Aeltern, Reutz, Dom-Herrn zu Augspurg, Burkart von Ellerbach, Burkart von Mannsperg, Hitprand, Marschalck von Biberbach, Berchtold von Hoheneck, Friederich von Freyburg, Heinrich und Friederich den Burggrafen, und Conrad Colen, so glaublich damalen meistentheils in der Stadt Kriegs-Diensten, oder mit selbiger in Bündnuß gestanden, nach Geisselschafft-Recht mit Roß und Harnisch in offnen Wirths-Häusern sich zu Kirchheim stellen, und daselbst wegen richtiger Bezahlung schwören, und sich verbürgen. Nunmehro war guter Rath theuer, wie diese nach den Umständen selbiger Zeiten fast unerschwingliche Schatzung zusammen zu bringen. Es wurden zwar oben genannte und andere Geschlechter und vermögliche Bürger angehalten, all ihr Silber-Geschirr auf das Rath-Hauß zu liefern, wovon ihnen das gantz verguldte um 8, das innen verguldte aber die Marck um 7. fl. berechnet worden, weilen aber solches in allem nicht mehr als 600. Marck ausgemachet, und hiezu nicht erklecken wollen, indeme der von den Geschlechtern den Zünfften eingehändigte Vorrath an Geld, Schulden und anderm theils schon vorhero an dem Kayserlichen Hof verschencket, theils zu dem Krieg verwendet worden, als mußte man auf weitere Mittel bedacht seyn. Solchemnach wurde Paul Pfettner, Hanß Gossenbrot, Hartmann Onsorg, Conrad Ilsung, Hermann Nördlinger, Haug, der Lederer, Burtenbach, der Becken-Zunfftmeister, von dem

Unterschiedliche Verordnungen zu Aufbringung der behörigen Geld-Mittel hiezu.

dem Rath angewiesen, sich, auf was Art mehrers Geld zusammen gebracht werden könnte, zu berathschlagen, und auf deren abgestatteten Bericht beliebet: 1. Daß man alle Pfleg-Güter reicher und armer Waysen auf das Rath-Hauß bringen, und um Verzinsung anlegen solle; 2. Daß man doppelte Steuer bezahlen, und solche bis auf nächste Georgii 1374. eintreiben solle; 3. Daß man männiglich, wer solches verlangt, nach Gelegenheit seines Alters Leib-Geding auf gemeine Stadt zu kauffen geben solle, nemlich auf 2. Leib einen um sieben oder acht Gulden, oder auf einen Leib einen um fünff Gulden, doch alles auf Wiederkauffs-Recht, und daß auch 4. auf alle Waaren, was der Mensch in der Stadt Augspurg gebrauchen und geniessen kan, ein Ungeld gesetzt, und von besondern Verordneten des Raths eingenommen werden solle. Weilen aber der Rath besorgte, es möchten bey dem Kayser wegen dieses neuen Ungelds etwa Klagen vorkommen, und selbigem Gelegenheit gegeben werden, der Stadt abermal eine Straffe aufzulegen, als wurde vorhero um Erlaubnuß hiezu angehalten, welche dann auch erfolget, und zwar diß Innhalts: Daß die Stadt befugt seyn solle, zu aller Zeit, von allerley Waaren, Speiß, Getranck und anderm, nach Beschaffenheit der Umstände, ein Ungeld zu nehmen, und anzusetzen. Durch diese Mittel nun setzte sich der Rath in den Stand, die Helffte von dieser Schatzung auf das erste Ziel zu Lichtmeß Anno 1374. zu entrichten, und wurden deßwegen die beyde Burgermeister, Conrad Ilsung auf dem Stein, und Ulrich Dendrich aus der Kramer-Zunfft, nebst Ulrich Rehlingern, Heinrich Herwart, Hanß Rehm, Paul Pfettner, Hanß Briol, Burtenbach dem Becken, Kontzen Nivergelt und Witzigen, dem Kürschner, nach Nördlingen geschicket, und durch selbige dieses Geld den Kayserlichen Commissarien, Krafften von Hohenlohe, Cunen von Coldiz, und Borsiboy von Rissenburg, gegen Quittung bezahlet. Die andere Helffte dieser Schatzung wieß der Kayser an die Hertzoge von Bayern und Grafen von Würtemberg zu bezahlen an, welche Bezahlung auch auf bestimmte Zeit zu Fridberg beschehen.

Annus 1374.

> Vorbereitung E. E. Raths der Stadt Augspurg wider Georg Oesterreichers Anklag, in MSC. p. m. 42-46. Gafferus ad a. 1373. sq. Oballegirte gedruckte Chronica ad h. a. Kayser Carls IV. Privilegium, das Ungeld betreffend, de dato Sittau Donnerstag vor dem Palm-Tag, 1373. R. VI. Lit. A.

Auf diese gehorsame Bezeugung nun hätte jedermann glauben sollen, daß die so lang gesuchte Kayserliche Bestättigung des Zünfftischen Regiments sogleich erfolget seyn würde; Es ereignete sich aber inzwischen ein anderer Zufall, wodurch die Stadt völlig in die Kayserliche Ungnade kam. Dann als der Kayser auch denen Augspurgischen Juden wiederum eine besondere Schatzung von 10000. fl. auferlegt, und in dem Monat August Ulrich von Mannersberg und Conrad Keyssen, um selbe einzutreiben, nach Augspurg geschicket, der Rath aber dieses Beginnen, als denen über die Juden erhaltenen Kayserlichen Freyheiten zuwider, hintertreiben wollen, und

Augspurg kommt wegen der Juden in Kayserliche Ungnad.

als die Kayserliche Gesandten die Juden mit Gewalt zwingen wollen, sie darwider geschützet, erzürnete sich der Kayser dergestalt über die Stadt, daß er etlichen Benachbarten Frey-Briefe gegeben, die Stadt, Burger und Innwohner deßwegen zu straffen und zu beschädigen. Dieses neue Unglück veranlaßte den Rath, sogleich Abgeordnete an den Kayser zu schicken, und durch selbe um Verzeihung zu bitten, welche dann auch, nachdeme sie, Abgeordnete, ein ansehnliches verschencket, und die 10000. fl. von den Juden für den Kayser einzutreiben versprochen, erfolget.

Wird mit dem Kayser ausgesöhnt.

Gasserus ad a. 1374. Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1373. Kayser Carls IV. Begnadigungs-Brief wegen der Juden, de dato Nürnberg am Montag nach U. F. Tag, als sie empfangen ward, 1374.

Das Zünfftische Regiment wird von dem Kayser bestättiget.

Gleich hernach erfolgte endlich auch die Bestättigung des Zünfftischen Regiments, oder vielmehr des Zunfft-Brieses.

Kayser Carls Bestättigung des Zunfft-Briefs, de dato Prag Montag nach dem Heil. Christ-Tag 1374.

Conrad, Graf von Oettingen, Land-Vogt. Hanß Dendrich, Stadt-Vogt.

Um diese Zeit machte der Kayser Conraden, Grafen von Oettingen, zum Land-Vogt, welcher Hanson Dendrich zum Stadt-Vogt bestellet.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Annus 1375. Der Stadt Feinde fangen einige Burger. Wilhelm Waller. Krafft Waller, Jacob Bütrich.

Anno 1375. beunruhigten einige benachbarte Räuber die Stadt, und ermordeten einige Bürger, es wurden aber einige von ihnen, und unter selbigen Wilhelm Waller, von dem damaligen Burgermeister Rehm gefangen eingebracht, und gleich hernach vor dem Rath-Hauß bey brennenden Fackeln enthauptet. Jedoch mußte die Stadt auch nachgehends von Krafften Wallern, Jacob Bütrich und andern Bayrischen Edelleuten viel Ungemach ausstehen, dahero der Rath denen, so sie lebendig oder todt in die Stadt bringen würden, eine ansehnliche Belohnung versprochen.

S. Meisterlini Chron. Aug. ad a. 1375. Gasserus ad h. a. Zenck ad a. 1374.

Annus 1376. Wasser-Graben am Sträffinger-Thor.

Weilen aber die Stadt solchergestalt beständig beunruhiget wurde, ließ der Rath, um vor schnellen Anfällen besser gesichert zu seyn, Anno 1376, wiewol nicht ohne Murren einiger Burger, deren Häuser deßwegen mußten abgebrochen werden, an dem Sträffinger- oder heutigem Parfüsser-Thor einen starcken Wasser-Graben machen.

S. Meisterlini Chron. Aug. ad a. 1376. Gasserus ad h. a. Zenck ad h. a.

Kayserliches Privilegium wegen Aufgab des Burger-Rechts.

Damalen erhielte die Stadt von Kayser Carln die Freyheit, daß kein Burger aus der Stadt ziehen solle, ehe der Stadt Schulden, so bey denen oberzehlten Begebenheiten ungemein hoch angewachsen, bezahlet worden.

Kayser Carls des IV. Privilegium in hac causa, de dato Nürnberg Dienstag nach U. F. Tag Assumtionis 1376. R. VI. Lit. D.

In

In eben diesem Jahr, in welchem auch von unterschiedlichen Schwäbisch- Rheinisch- und Fränckischen Reichs-Städten der Anfang des so bekandten Rheinisch- oder Städtischen Bunds gemachet worden,

Der Rheinische Bund wird errichtet.

Datt de Pace publ. L. I. c. 6.

huldigte die Stadt Augspurg des noch zu Lebzeiten seines Vatters erwählten Römischen Königs Wenceslai Abgesandten, jedoch unter dem ausdrücklichen Geding, daß selbiger ihre alte Freyheiten bestättigen sollte, welches auch nicht nur erfolget, sondern auch noch diese Freyheit hinzu gethan worden, daß, wann ein Burger sein Burger-Recht zu Augspurg aufzugeben vorhätte, selbiger den zehenden Theil seines Vermögens der Stadt zu bezahlen gehalten seyn solle.

Wenceslaus, Römischer König. Bestättigt die Augspurgische Freyheiten. Nachsteuer.

Königs Wenceslai Privilegium, die Nachsteur 2c. betreffend, de dato Nürnberg Mittwochs vor Bartholomäi 1376.

Eben damal wurde Hartmann Onsorg, so sich mit dem Grafen von Helffenstein und andern Feinden der Stadt in ein Bündnuß eingelassen, und selbigen sein Schloß Wellenburg eingeraumet hatte, mit Weib und Kindern der Stadt auf ewig verwiesen. Er erwieß aber der Stadt nachgehends noch viele Feindseeligkeiten.

Hartmann Onsorg wird der Stadt verwiesen.

Der Stadt Augspurg Acht-Buch ad a. 1376. Gasserus ad h. a.

An Graf Conrads von Oettingen Stelle machte der Kayser Friederich, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, zum Land-Vogt zu Augspurg.

Friederich, Pfaltzgraf bey Rhein, Augspurgischer Land-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1376.

Anno 1377. machte die Stadt mit Hertzog Stephan in Bayern und dem Bischoff Burkart ein Bündnuß, mit deren Beystand der Augspurgische Stadt-Vogt Dendrich das dem Onsorg gehörige Schloß Wellenburg erobert und zerstöhret.

Annus 1377. Bündnuß mit Hertzog Stephan in Bayern und dem Bischoff. Wellenburg wird zerstöhret.

Gasserus ad a. 1377.

In besagtem Jahr ereigneten sich zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul Irrungen, weil letzteres den Zins von einigen an Burger verliehenen Gütern steigern, und mit der Müntz eine Veränderung vornehmen wollen. Der Rath aber begegnete dieser Zwistigkeit durch besondere Verordnungen.

Strittigkeiten mit dem Dom-Capitul wegen der Grund-Zins und Müntz.

Gasserus ad a. 1377.

Um diese Zeit ließ der Rath, sonderlich wegen der damaligen mißlichen Zeiten im Teutschen Reich, die Stadt an etlichen Orten bevestigen, und verordnete in dem folgenden 1378. Jahr, daß ein jeder Burger, deme ein Amt aufgetragen werden, solches bey Straff 10. Pfund Pfenning anzunehmen schuldig seyn solle. Ingleichen, daß die Juden, wann sie an einen Verstorbenen eine Forderung gehabt, solches in dem ersten Jahr seinen Erben anzeigen, oder der Schuld verlustigt erkannt werden sollen.

Augspurg wird bevestiget. Annus 1378. Stadt-Aemter muß jedermann annehmen. Juden-Schulden.

Gasserus ad a. 1378.

Unter dieser Zeit vergliche sich die Stadt Augspurg mit Chur-Fürst Otten von der Pfaltz, und dessen Vettern, Stephan, Friederich und Johannes, Pfaltzgrafen bey Rhein und Hertzogen in Bayern, dahin, daß die Stadt, die auf dem vor-

Vertrag mit Bayern wegen des Lechbruck-Zolls von dem dern Vieh.

dern Zoll an der Lechbruck zwischen Augspurg und Fridberg habende Forderung schwinden lassen, hingegen aber alles Vieh, so aus Bayern nach Augspurg getrieben wird, Zoll-frey vorbey gelassen werden solle.

Vid. Tabulam transactionis, de dato Landshut am Freytag vor St. Lucien-Tag 1378.

§. V.

Wenceslaus wird Kayser.

Nach Kayser Carls Anno 1378. erfolgten Tod übernahm sogleich sein bereits bestimmter Nachfolger und unartiger Sohn Wenceslaus die Regierung des Teutschen Reichs. Wie sich nun von diesem Kayser wegen seiner schläfrigen und wunderlichen Aufführung niemand gute Hoffnung machte, also dachte hingegen jedermann gleich damalen auf seine Sicherheit. Und eben dieses bewog auch den Rath zu Augspurg, sich mit denen bereits vereinigten Schwäbischen Reichs-Städten Anno 1379. in ein Bündnuß einzulassen.

Annus 1379. Augspurg läßt sich mit andern Reichs-Städten in ein Bündnuß ein.

Gasserus ad a. 1379.

Die Augspurgische Land-Vogtey wird an Hertzog Leopold von Oesterreich verpfändet.

Deme ungeachtet verpfändete der geitzige Wenceslaus, wider seines Vatters der Stadt ertheilte Freyheit, die Augspurgische Land-Vogtey an Leopold III, Hertzog von Oesterreich. Obwolen sich nun der Rath anfangs darwider gesetzet, so wurde doch nachgehends diese Sache gütlich beygeleget.

Gasserus ad a. 1379.

Die Geistliche, so burgerliche Nahrung treiben, müssen Steuer geben.

Weilen auch damalen viele von der Geistlichkeit burgerliche Nahrung mit Wein-ausschencken und anderm getrieben, als forderte der Rath, vermög der Rudolphinischen Freyheit, die Vermögens-Steuer, jedoch mit Ausschluß ihrer Häuser, von ihnen. Es gab aber dieses bald hernach zu vielen Irrungen mit dem Bischoff Gelegenheit.

Gasserus ad a. 1379.

Unterschiedliche Geistliche nehmen das Burger-Recht an.

Doch nahmen damalen unterschiedliche Geistliche, nemlich Haug Offinger und N. Spet, zwey Dom-Herren, ingleichen Erhart Goldochs, Kirch-Herr, Eckart, Dechant zu Schyren, und Hermann, Notarius Domini Augustensis, das Burger-Recht zu Augspurg an.

Burger-Buch ad a. 1379.

Straff des Todtschlags.

Den 20. Octobris wurde in dem Rath verordnet, daß, wer hinfüro einen Todtschlag begehen würde, selbigen mit einer fünffjährigen Lands-Verweisung und 20. Pfund Pfenning büssen solle.

Gasserus ad a. 1379.

Das Brechen, eine Seuche, grassirt zu Augspurg.

In diesem und dem folgenden Jahr nahm eine ansteckende Seuche, das Brechen genannt, und wovon die Leute in dem Kopf gantz verruckt worden, eine zimliche Anzahl Menschen hinweg.

Zenck ad a. 1379. Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1380.
Gasserus ad a. 1380.

Anno

Anno 1380. ließ der Rath die Stadt-Mauer hinter St. Stephans-Stifft und Kirche herum führen, und etliche Stücke, um sich selbiger in dem bevorstehenden Krieg der Städte wider die Edelleute zu bedienen, giessen.

Annus 1380. Stadt-Mauer hinter St. Stephan wird erbauet. Stücke werden zu Augspurg gegossen.

Crusius P. III. L. V. c. 12. Gasserus ad a. 1380.

Von diesem Krieg zeigten sich noch in selbigem Jahr Vorbothen, dann als einige Bayrische Edelleute der Stadt Schaden gethan, fielen die Augspurger am Creutz-Erfindungs-Fest wider sie mit 70. Mann aus, welche auch eine zimliche Anzahl Vieh erbeutet, die Edelleute aber setzten ihnen nach, und würden sie vielleicht übel heimgeschicket haben, wann ihnen nicht 4000. Mann aus der Stadt, so in Eil durch Läutung der Sturm-Glocke zusammen gebracht worden, schleunig zu Hülff gekommen wären. Diese hauseten hierauf um Mühlhausen herum übel, indeme sie selbigen Ort und alle dabey gelegene Dörffer in Brand gestecket. Hingegen erbeutete eine andere Bayrische Parthey in der Reischenau viel Vieh, es wurde ihr aber solches von den Augspurgern ab- und sie über den Lech gejaget. An dem Samstag vor Michaelis-Abend aber büsseten die Augspurger viel Getreyd, Pferde und Leute ein. Gleiches Schicksal hatten sie auch an St. Ursula-Tag, an welchem ihnen das geraubte Vieh abgenommen, und 7. Mann erschlagen, 63. aber gefangen nach Aicha geführet worden. Um Martini fiele zwischen beyden Theilen bey Herwartshofen abermal ein Scharmützel vor, in welchem die Augspurger, so von Peter Vögelin angeführet worden, gar wenig Vortheil davon getragen haben.

Bayrische Edelleute befehden die Stadt Augspurg.

Chronica supra alleg. ad a. 1380. Gasserus ad h. a.

Adelzreutter P. II. L. V. n. 35.

Anno 1381. brach endlich dieser Krieg völlig aus. Dann als die meiste Schwäbische, Fränckische und Bayrische Grafen und Edelleute, zu welchen sich auch der Augspurgische Bischoff Burkart, und endlich gar die Hertzoge in Bayern geschlagen, sich wider die Reichs-Städte verbunden, und zu dem Ende besondere Gesellschafften, als die mit dem Löwen, des Heil. Wilhelms, des Heil. Georgen, &c. aufgerichtet, und sonderlich Bischoff Burkart bereits gegen die Stadt Feindseeligkeiten auszuüben angefangen, ließ der Rath, welcher sich unterdessen nebst 33. Schwäbischen Reichs-Städten, auf Anleitung Kayser Wentzels, in den grossen Rheinischen Bund begeben hatte, nicht nur alle Geistliche, so das Burger-Recht nicht annehmen wollen, aus der Stadt schaffen, und ihre Häuser, so näher als 24. Schuh an der Stadt-Mauer lagen, niederreissen, sondern er schickte auch, nachdeme die Reichs-Städte kurtz zuvor zu Augspurg einen Bunds-Tag gehalten, 48. Speer-Reuter, 30. Büchsen-Schützen und 300. Fuß-Knecht zu dem Städtischen Kriegs-Volck in das Rieß und Franckenland, da es dann zimlich über die Edelleute hergieng; Wiewolen diese den Städten gleiches mit gleichem vergolten, und bey dieser Gelegenheit viele Schlösser, Flecken und Dörffer in die Asche geleget werden. Wie dann sonderlich die Augspurger die Schlösser Oberndorff und Biberbach erobert, und aus selbigen einen Steinhauffen gemachet.

Annus 1381. Krieg der Reichs-Städte mit den Edelleuten, und Bischoff Burkart. Unterschiedliche Gesellschafften der Edelleute. Augspurg begibt sich in den Rheinischen Bund. Geistliche müssen Burger werden. Bunds-Tag zu Augspurg.

Oberndorff und Biberbach werden zerstöhret.

Gasserus ad a. 1381. & 82. Gedruckte Chronica ad h. a. Datt de Pace publ. L. I. c. VIII. n. 12. p. 54. Lehmanns Speyerische Chronick L. VII. c. 66. Adelzreutter P. II. L. V. n. 35. Conf. Burger-Buch ad a. 1382.

Etliche Dom-Herren und andere nehmen das Burger-Recht an.

Vielleicht wegen dieser gefährlichen Zeiten nahmen in diesem Jahr Graf Eberhard von Wartstein, Conrad Burggrave, zwey Dom-Herren, Eberhard von Randeck, Dom-Custos, Magister Johann Punican, N. Mündlinger und N. Witlinger, Geistliche, unter dem Beding, daß sie keine Kriegs-Dienste zu thun angehalten würden, gegen einer jährlichen Steuer das Burger-Recht zu Augspurg an. Gleichergestalt wurde Heinrich, Burggrave zu Ehingen, Burger, worgegen er dem Rath die Oeffnung seines Schlosses versprochen.

Burger-Buch ad a. 1381.

Hartmann und Rudiger Langenmantel nehmen einen von Weichs zu Augspurg gefangen, welches Hertzog Stephan in Bayern übel empfindet.

Auf dem obgemeldter massen zu Augspurg gehaltenen Bunds-Tag, bey welchem sich Hertzog Stephan in Bayern gleichfalls eingefunden, nahmen Hartmann und Rudiger die Langenmantel einen seiner Hof-Leute, N. von Weichs, gefangen, worüber sich gedachter Hertzog so entrüstet, daß er alsobald aus der Stadt gegangen, und die unter seiner Herrschafft liegende, den Langenmanteln gehörige Güter an sich gezogen.

Gasserus ad a. 1381.

3. Augspurger werden von 2. Edelleuten gefangen, und von den Ulmern befreyet.

Bald hernach nahmen Otto von Suntheim, einer von Schellenberg und ihre Diener drey Augspurger, nemlich Conrad Ilsung, Ulrich Rappolt, und Joß Watzhofer, gefangen, der Stadt Ulm Söldner aber jagten ihnen nach, und befreyeten nicht nur die Gefangene, sondern schleppten auch die Thäter mit sich nach Ulm.

Oben allegirte gedruckte Chronica ad a. 1381.

Annus 1382.

Die Bischöffliche und Capitlische Häuser werden ausgeplündert.

Anno 1382. verbrannte Bischoff Burkart mehr dann 10. den Augspurgern gehörige Dörffer. Die Augspurger aber rächeten sich wegen dieses Schadens gar bald, indeme sie die Bischöffliche und Capitlische Häuser in der Stadt rein ausplündern lassen.

Gasserus ad a. 1382. Chronica supra alleg. ad h. a. 1382.

Stillstand und Bündnuß zwischen den Edelleuten und Städten.

Endlich wurde noch in selbigem Jahr durch Vermittlung Hertzog Leopolds von Oesterreich zwischen den Städten und den Edelleuten nicht nur ein Stillstand getroffen, sondern es verbanden sich auch beyde, nemlich die Gesellschafft mit dem Löwen, die Gesellschafft des Heil. Wilhelms und des Heil. Georgen, an einem, und die gesamte Schwäbische Städte am andern Theil, einander bey allen Vorfallenheiten zu beschützen, und 2. Jahr lang mit zusammen gesetzten Kräfften den Land-Frieden zu erhalten. Weilen auch beyde Theile sich mit einander dahin verglichen, daß jeder 5. Bunds-Haupt-Leute stellen sollte, welche die Haupt-Angelegenheiten dieses Bunds zu besorgen hätten, und die Städte Augspurg, Ulm, Costantz, Ravenspurg und Reutlingen, jede einen hiezu verordnen mußten, als vertrauete der Rath zu Augspurg dieses Geschäfft Hansen Gossenbrot.

Hanß Gossenbrot, Augspurgischer Bunds-Hauptmann.

Gasserus

Gasserus ad a. 1382. Datt de Pace publ. L. I. c. VII. n. 19. p. 44.

Unterdessen wurde zu Augspurg verboten, daß kein Burgermeister oder Raths-Herr im Nahmen der Stadt einigem benachbarten Herrn Bürgschafft leisten, oder von selbigem Geld aufnehmen solle. Ingleichen daß diejenige, so in Stadt-Geschäfften verreysen müssen, aus dem Einnehmer-Amt mit Pferden und Geld versehen werden sollen.

Raths-Verordnungen wegen Bürgschafften für Fremde.

Wegen Verschickungen in Stadt-Geschäfften.

Gasserus ad a. 1382.

§. VI.

Anno 1383. den letzten Martii wurde in dem Rath verordnet, daß alle und jede Burger sich in eine Gesellschafft oder Zunfft begeben, und keinem erlaubet seyn solle, von einer Zunfft zu der andern zu gehen; Ferner, daß keiner in den innern Rath solle genommen werden, der nicht schon 10. Jahr in dem Burger-Recht gestanden, zu dem grössern Rath aber zu gelangen, solten nur 5. Jahr genug seyn.

Annus 1383. Wegen der Zünfften und Raths-Fähigkeit.

Gasserus ad a. 1383.

Denen Geschlechtern aber, welche bishero in der Raths-Stuben zusammen gekommen, und Abends daselbst ihre Kurtzweil getrieben, wurde solches verboten.

Die Geschlechter dörffen nicht mehr auf dem Rath-Hauß zusammen kommen.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher, MSC. p. 76.

Hertzog Leopold von Oesterreich erhielte erst in diesem Jahr die Kayserliche Bestätigung über die Land-Vogtey auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg,

Hertzog Leopold von Oesterreich, Land-Vogt zu Augspurg.

Kaysers Wenceslai Diploma hierüber, de dato Nürnberg an St. Gallen-Abend 1383. R. XXV. Lit. H.

und machte hierauf Ulrich von Welden zum Stadt-Vogt.

Ulrich von Welden, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Eben dieser Hertzog brachte auch nebst 27. Schwäbischer Reichs-Städte Gesandten, welche zu dem Ende nach Augspurg gekommen, noch in diesem Jahr zwischen Bischoff Burkart und der Stadt einen Waffen-Stillstand, und in dem folgenden Jahr zu Ulm einen Vergleich zuwegen, krafft welches kein Theil wegen des dem andern zugefügten Schadens das geringste zu fordern haben sollte, der Bischoff aber seine vorgenommene Neuerung mit der Müntz abstellen mußte.

Friede zwischen dem Bischoff Burkart und der Stadt.

Gasserus ad a. 1383. & 84. Chronica supra alleg. ad a. 1382.

Anno 1384. machten die Reichs-Städte mit Kayser Wenzel, Rudolphen, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, Pfaltzgraf Ruprecht, Bernhard, Bischoff zu Würtzburg, Leopold, Hertzog zu Oesterreich, Friederich, Burggraf zu Nürnberg, und Eberharden, Grafen zu Würtemberg, ein Bündnuß wegen gemeinsamer Vertheidigung auf 3. Jahr.

Annus 1384. Bündnuß zwischen dem Kayser, einigen Fürsten, und den Reichs-Städten.

Datt de Pace publ. L. I. c. VIII. n. 21. p. 55.

Damalen hatten die Juden in den meisten Schwäbischen Reichs-Städten wegen ihres getriebenen Wuchers und anderer Ubelthaten viel auszustehen, indeme sie sonderlich zu Nördlingen mit Weib und Kindern elendiglich ermordet worden. Zu Augspurg kamen sie zwar mit dem Leben darvon, jedoch wurden sie gefangen gesetzt, und eher nicht entlassen, bis sie dem Rath 22000. Gulden bezahlet.

Die Juden werden in einigen Reichs-Städten erschlagen, zu Augspurg aber nur beschätzet.

Chronica

Chronica supra all. ad a. 1384. Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. V. c. 15.

Annus 1385. Ein neues Rath-Hauß wird erbauet. Gefängnuß dabey. Widerwillen wegen des Ungelds.

Anno 1385. wurde das Rath-Hauß, welches bishero meistentheils nur von Brettern zusammen gemachet gewesen, von Steinen aufgebauet, und nächst an demselben ein neues Gefängnuß gegen Morgen zugerichtet. Weilen auch viele von der Gemeind sich über das Ungeld beschwehret, solches aber wegen der grossen Unkosten, so die Stadt damalen gehabt, unmöglich abgeschafft werden können, als verordnete der Rath den 19. Februarii, daß sich niemand weder mit Worten noch mit Wercken wider die fernere Eintreibung desselben setzen solle.

Gasserus ad a. 1385.

Die Jacober-Vorstadt wird erweitert.

Damalen muß eine Vorstadt, vermuthlich die Jacober, erweitert worden seyn, weil unterschiedliche, so damalen das Burger-Recht erhalten, versprechen müssen, ein Hauß in selbiger zu bauen.

Burger-Buch ad a. 1385.

Bunds-Tag zu Ulm. Juden-Schulden.

Bey der auf Kayserlichen Befehl zu Ulm gehaltenen Zusammenkunfft der Schwäbischen Reichs-Städte wurde verordnet, daß jedermann, wer den Juden schuldig war, innerhalb 3. Monat mit selbigen abrechnen, und selbigen sodann nur drey Viertel von der Schuld, jedoch mit gleichmässigem Abzug der Zinse, bezahlen solle.

Burckart Zencks Augsp. Chronick ad a. 1385. Gasserus ad h. a.

Grund-Zinse, so den Prediger-Mönchen zugehen, dürffen nicht gesteigert werden.

Damalen mußten die Prediger-Mönche dem Rath einen Revers ausstellen, daß sie die ihnen aus burgerlichen Häusern zugehende Grund-Zinse nicht erhöhen wollten.

Des Prediger-Convents Revers, de dato Donnerstag vor Lætare 1385. R. LII. Lit. C.

Annus 1386. Raths-Verordnung wegen der bürgerlichen Frevel. Ungelds-Erhöhung, und Gebäude auf der Reichs-Strasse. Hospital wird gewölbt. Die Stadt wird bevestiget.

Anno 1386. wurde eine Verordnung wegen der burgerlichen Frevel, und der Straffe wegen des gebrochenen Fried-Gebots gemachet, das Ungeld wegen der grossen Ausgaben der Stadt, wiewol nicht ohne Widerspruch einiger Zünfften, erhöhet, wie auch die Stiegen-Keller-Hälse und andere Gebäude, so an den Häusern auf die Strassen heraus gegangen, abgeschaffet, und das Hospital durchaus gewölbt, ingleichen die Stadt-Gräben tieffer gemacht, und die Mauren überall ausgebessert.

Gasserus ad a. 1386. Burckart Zenck ad h. a. Chron. alleg. ad h. a.

Wilhelm Fronsberger von Hag, Land-Vogt.

Nachdeme Hertzog Leopold von Oesterreich von den Schweitzern in dem Treffen bey Sempach erschlagen worden, verliehe Kayser Wenceslaus die Augspurgische Land-Vogtey Wilhelmen Fronsberger von Hag, einem geitzigen und unruhigen Mann, welcher, an statt die Stadt Augspurg zu schirmen, unterschiedliche der Stadt zuständige Einkünfften an sich ziehen wollen, und gegen selbiger allerhand Gewaltthätigkeiten ausgeübet, deßwegen aber nach 4. Jahren abgesetzet worden.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1386. Gasserus ad h. a. Zenck ad a. 1388.

Damalen

Damalen wurde N. der Hochschlitz, Dom-Herr, und Zwelher von Wolffpergs Ehe-Frau, zu Augspurg Burger, und mußte die letztere der Stadt ihre Veste Wolffperg zu öffnen versprechen.

Burger-Buch ad a. 1386.

Anno 1387. nahm Kayser Wenzel so wohl die Stadt Augspurg als die sämtliche andere zusammen verbundene Reichs-Städte in seinen besondern Schutz, bestättigte selbigen ihre alt-hergebrachte Freyheiten, und versprach ihnen, wider alle ihre Feinde Beystand zu leisten. Hierdurch aber suchte er nichts anders, als sie wider die Fürsten zu verhetzen. Wie ehrlich er es aber mit ihnen gemeynet, hat sich bald hernach gezeiget, indeme er sie schändlicher Weiß verlassen, und sich zu denen Fürsten geschlagen.

Annus 1387. Kayser Wenceslaus verhetzt die Reichs-Städte wider die Fürsten.

Datt de Pace publ. L. IX. c. IX. n. 12. sq. p. 59. Lehmann. in Chron. Spyr. L. VII. c. 69.

Wegen dieser bevorstehenden Unruhen nahmen Walter Schwelher von Bobingen, miles, und seine Frau Anna, Wilhelm von Zenckt, Poppelin von Ellerbach, und Marschalck Goßwin von Küllental, welcher letztere dem Rath sein Schloß zu öffnen versprochen, ingleichen Heinrich von Knörringen, Hanß Vogt, Eberhard von Knörringen, Dom-Herren, wie auch N. der Truchsäß, das Burger-Recht zu Augspurg an.

Burger-Buch ad a. 1387.

Deren Exempel folgten Anno 1388. Otto von Suntheim, Dom-Probst, N. Marschalck von Pappenheim, Poppelin von Mantsperg, N. Knoll, Hanß von Ravenspurg, Friederich Burggrave, N. der Jung von Freyberg, und Beringer der Hel, sämtlich Dom-Herren, nebst 10. Dom-Vicarien, wie auch dem Dechant und 3. Canonicis bey St. Mauritzen und 2. Vicarien daselbst, welchen allen das Burger-Recht auf 10. Jahr lang verliehen worden.

Burger-Buch ad a. 1388.

§. VII.

Anno 1388. fieng sich der Bayrische Krieg mit denen Reichs-Städten an. Dann als Hertzog Friederich in Bayern den mit denen Reichs-Städten in Bündnuß gestandenen Ertz-Bischoff von Saltzburg Pilegrin gefangen genommen, der Stadt Nürnberg, Regenspurg, Gmünd, Memmingen Güter und Waaren ausgeplündert, und etliche Bürger aus diesen Städten gefangen genommen, Hertzog Stephan aber den Augspurgern das sichere Geleit abgeschlagen, und einige Bürger gefangen, überfielen nicht nur die Augspurger den Anstiffter dieser Unruhen Conrad von Freyberg jähling, und schleppten selbigen nebst einigen Bayrischen Unterthanen mit sich nach Augspurg, befreyeten auch durch deren Auswechslung ihre gefangene Bürger; sondern sie beklagten sich auch deßwegen nebst denen andern beleidigten Bunds-Verwandten bey denen übrigen Reichs-Städten, welche, nachdem sie zu Ulm einen

Annus 1388. Anfang des Bayrischen Kriegs mit den Reichs-Städten.

Conrad von Freyberg, so selbigen angestifftet, wird von den Augspurgern gefangen.

Bunds-Tag zu Ulm.

Bunds-Tag gehalten, und von dort aus den beyden Hertzogen in Bayern, Friederich und Stephan, einen Fehde-Brief zugeschicket, ihre Völcker sogleich zusammen gestossen, und unter Anführung Graf Ulrichs von Helffenstein fast gantz Bayern von Augspurg an bis Regenspurg mit Feuer und Schwerdt verheeren lassen. Und würden sie vielleicht noch mehr ausgerichtet haben, wann der ungemein tief gefallene Schnee ihre Völcker nicht aus einander zu gehen genöthiget hätte. Auf dem Heimweg bemächtigten sich die Augspurger des Schlosses Möhringen, plünderten solches rein aus, und kamen, nachdem sie es in Brand gesteckt, mit vieler Beute glücklich nach Hauß. Unterdessen vereinigten sich Hertzog Stephan und Graf Ulrich von Würtemberg, Eberhards Sohn, giengen über den Lech, und verwüsteten die gantze Gegend von Kauffbeyren an bis nach Augspurg auf das grausamste, ja sie berennten gar die Stadt Augspurg; weilen aber der Stadt Völcker in die Nähe kamen, zogen sie sich zurück, und verbrannten unterwegs Werthingen und Erringen. In dem Monat August trieb Erchinger, Marschalck von Biberbach, über 2000. Stuck Vieh, so nach Augspurg gehöret, und jenseits der Wertach bey dem Galgen auf der Weyd gewesen, mit sich weg. Man wurde aber solches zu Augspurg in Zeiten gewahr, dahero eilten ihme, als man an die Sturm-Glocke geschlagen, über 400. Mann nach, welche 20. von den Seinigen gefangen, 30. niedergemacht, und das Vieh wiederum zuruck gebracht. In diesem Krieg verbrannten auch die Augspurger Rechlingen und Scherneck, ingleichen Zusameck, Oberndorff, Dornsperg und Oellingen, brachten auch zuweilen gute Beute und Gefangene mit sich; hingegen steckten die Bayern Bergen, Leutershofen, Steppach und andere in der Reyschenau gelegene Orte in Brand. Unterdessen hatten die Augspurger auch eine ansehnliche Mannschafft zu der Reichs-Städte Volck geschicket, welches in dem Würtemberger-Land mit rauben und brennen erstaunenden Schaden gethan, und so gar der Weinstöcke nicht verschonet. Diesen kam Pfaltzgraf Ruprecht nebst Graf Eberharden von Würtemberg bey Weyl jähling über den Hals, da es dann zu einem hitzigen Treffen kam, in welchem die Städte den kürtzern gezogen; Uber 1000. Mann, und unter selbigen der Ulmische Hauptmann Ehinger, kamen dabey um, und über 600. wurden gefangen; Die beyde Augspurgische Heerführer, Heinrich von Abensperg und Johann Langenmantel, hatten gleiches Schicksal, und mußte sich der letztere mit 600. Gulden loßkauffen. Jedoch büßte auch der Graf von Würtemberg seinen Sohn Ulrich in dieser Schlacht ein.

Ulrich von Helffenstein, der Stadt Hauptmann.

Unterschiedliche Kriegs-Actionen von beyden Partheyen.

Unglückliches Treffen bey Weyl für die Reichs-Städte.

Heinrich von Abensperg und Johann Langenmantel, Augspurgische Hauptleute, werden gefangen.

Lehmanns Speyerische Chronick L. VII. c. 69. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher &c. p. m. 47. Gasserus ad a. 1388. Zenck ad h. a. Chronica supra alleg. ad h. a. Adelzreutter P. II. L. V. n. 36.

§. VIII.

Bischoff Burkart arrestirt die Aug-

Dieser Gelegenheit bediente sich alsobald Bischoff Burkart. Dann als die Augspurgische Kauff-Leute, nachdeme sie von ihm sicher Geleit bekommen, ihre Waa-

ren

ren von Venedig über Füessen nach Augspurg bringen lassen, und er, daß selbige unter Wegs seyen, Nachricht erhalten, schickte er der Stadt unversehens einen Absag-Brief, und ließ die Waaren zu Füessen anhalten. Dieses Verfahren verdroß die Augspurger so sehr, daß sie alsobald die Bischöffliche Pfaltz, die Dechaney und das Müntz-Hauß, so damalen auf dem Perlach neben der Metzg stunde, zu einem Stein-Hauffen machen liessen.

spurgische Kauffmanns-Güter. Die Augspurger ruiniren die Bischöffliche Pfaltz, Müntz-Hauß, 2c.

Chronica supra alleg. ad a. 1388. Gasserus ad h. a. Zenck ad h. a.

Hierdurch aber bekam die Stadt einen neuen Feind, welcher nebst denen Hertzogen in Bayern keine Gelegenheit vorbey ließ, selbigen Schaden zu thun; und obwolen sich die Augspurger in unterschiedlichen Ausfällen und Scharmützeln tapfer gehalten, und den 15. Septembris Mühlhausen und Stetzlingen erobert, nachgehends den Landspergern ihre in der Reischenau gemachte Beute wieder abgejagt, Wolffberg belagert, und über 24. Dörffer und 3. Schlösser verbrannt, so büsseten sie doch den 26. Septembris auf dem Lechfeld bey Haußstetten, den 21. Octobris bey Aichach, den 12. Novembris bey Herwartshofen, und den 20. Decembris bey Möhringen hart ein.

Unterschiedliche Kriegs-Actionen zwischen dem Bayrisch-Bischöfflich- und Augspurgischen Volck.

Gasserus ad a. 1388.

Endlich aber wurde dieser Krieg, nachdeme die Reichs-Fürsten den Kayser von denen Städten ab- und auf ihre Seite gebracht, und gedachter Kayser zu Eger Anno 1389. in dem Monat April, Mittwochs vor Philippi und Jacobi, einen Land-Frieden auf 6. Jahr lang zu halten geboten hatte, wiewol nicht auf gar vortheilhaffte Bedingungen vor die Reichs-Städte, und sonderlich Augspurg, beygeleget. Durch diesen Land-Frieden wurde der Städte Bund völlig abgeschaffet, hingegen aber auch das Bündnuß des Kaysers mit den Fürsten aufgehoben, und ein besonderes Land-Friedens-Gericht angeordnet. Diejenige aber, so ins besondere Sprüche und Forderungen an einander hatten, mußten sich gleich damalen vergleichen, so gut sie konnten.

Annus 1389. Kayser Wenceslaus publicirt den Land-Frieden zu Eger.

Datt de Pace publ. L. I. c. IX. n. 50. p. 66.

Solchemnach nahm Hertzog Stephan von Bayern und die Stadt Augspurg Johann, Landgrafen von Leuchtenberg, zum Schieds-Richter, oder, nach damaliger Redens-Art, gemeinen Mann, an, welcher endlich zu Ingolstatt diese Strittigkeit unter folgenden Bedingungen beygeleget: Daß die Stadt dem Hertzog 10000. oder, nach Aventini Bericht, 6000. Gulden bezahlen, der Hertzog hingegen alle neu-angelegte Zölle, Mauthen und Geleit abschaffen, und den Augspurgern den freyen Handel und Wandel in sein Land gestatten mußte. Der nachgehends zu Donauwörth mit dem Bischoff getroffene Vergleich aber gieng dahin, daß die Stadt dem Bischoff wegen der niedergerissenen Pfaltz und andern Häuser 7000. Gulden entrichten, der Bischoff aber sich hinfüro aller Ansprüche an das Ungeld auf ewig begeben solle. Der Stadt Abgeordnete zu diesen beyden Vergleichs-Tägen, Conrad Ilsung, Peter Fischer und Rudiger Rappold, verdienten vor ihre Verrichtung wenig

Friede zwischen Hertzog Stephan in Bayern und der Stadt Augspurg; Ingleichen zwischen Bischoff Burkart und der Stadt Augspurg.

nig Danck, absonderlich da der letztere das Stadt-Siegel mitgenommen, und den getroffenen Vergleich, ohne vorhero anzufragen, sogleich gesiegelt. Das gemeine Wesen aber wurde durch diesen Krieg, welcher die Stadt über 200000. Gulden gekostet haben solle, so wohl als durch diese starcke Zahlungen an Geld-Mitteln dergestalt entblösset, daß der kleine und grosse Rath vor nöthig angesehen, eine neue Steuer auf die bewegliche Güter anzulegen, und damit jedermann gleiche Bürde tragen möchte, zu verordnen, daß innerhalb 10. Jahren keiner sein Burger-Recht aufgeben, und bey Verlust seines Vermögens weder Christ noch Jud heimlich aus der Stadt zu gehen sich unterstehen solle.

Die Steuer wird von beweglichen Gütern genommen.

Verordnung wegen Aufgab des Burger-Rechts.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 48. Chronica supra alleg. ad a. 1389. Adelzreutter P. II. L. V. n. 37. Aventinus L. VII. c. 22. n. 5. Gasserus ad a. 1389. Zenck ad h. a. Crusius P. III. L. VI. c. 3.

Pest.

Zu den übrigen Unglücks-Fällen, so die Stadt in diesem Jahr betroffen, kam noch dieser, daß die Pest eine grosse Menge Menschen weggerafft.

Gasserus ad a. 1389.

Verordnung wegen der Zins-Lehen.

Am Samstag nach St. Johannis des Täuffers Tag machte der Rath eine Verordnung, daß, wann ein Burger sein Zins-Lehen verkauffen wollte, selbiger seinem Zinß-Herrn den Pfenning des Kauffs heimgeben, hingegen aber auch dem Zinß-Herrn frey stehen solle, das Gut, wann er es zu seiner Nothdurfft brauchte, und niemand verleihen wollte, käufflich zu sich zu nehmen.

Raths-Erkanntnuß, die Zins-Lehen betreffend, de dato am nächsten Samstag nach St. Johanns-Tag zur Sunwenden.

§. IX.

Annus 1390. Sigost, Landgraf von Leuchtenberg, Land-Vogt.

Anno 1390. setzte der Kayser den geitzigen Land-Vogt, Wilhelm von Fronsberg, ab, und verliehe Sigosten, Landgrafen von Leuchtenberg, die Augspurgische Land-Vogtey.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Verordnung wegen der ausgetretenen Bürger; Ingleichen wegen der Nachsteur von Erbschafften, so Fremden zukommen. Die Schupfen werden abgeschafft. Augspurg schickt der Stadt Ulm Hülffs-Völcker.

Wegen einiger Bürger, so sich, der obangeführten Verordnung zuwider, aus der Stadt Schutz nach Fridberg begeben, wurde verordnet, daß selbige auf ewig aus der Stadt verbannet seyn sollen. Ingleichen, wann Fremde in der Stadt etwas zu erben hätten, selbige den zehenden Pfenning von ihrer Erbschafft der Stadt zu bezahlen schuldig seyn sollen. Zu Vermeidung der Feuers-Gefahr machte der Rath die Verordnung, daß hinfüro an den Häusern keine Schupfen mehr gebauet werden sollen. Der Stadt Ulm, welche von Ludwig von Landau befehdet worden, schickte der Rath zu Eroberung der Stadt Blaubeyren einige Fuß-Knecht mit Hand-Büchsen zu Hülff.

Gasserus ad a. 1390. Chron. supra alleg. ad a. 1391.

Um

Um selbige Zeit kaufften die Weber von Georg Ilsung ein der St. Mauritzen-Kirch gegenüber gelegenes Hauß um 700. Gulden, und richteten selbiges zu ihrem Zunfft-Hauß zu. Ingleichen baueten die Metzger in dem folgenden Jahr ihr Zunfft-Hauß auf dem Perlach.

Ursprung des Weber-Hauses; Ingleichen des Metzger-Hauses.

Gasserus ad h. a. Zenck ad a. 1391.

Wegen der damaligen unruhigen Läufften, da sonderlich die Edelleute, des erst kürtzlich gemachten Land-Friedens ungeachtet, von denen Befehdungen nicht abstehen wollen, machte Bischoff Burkart mit der Stadt Anno 1391. ein Bündnuß auf 3. Jahr, vermög welches ein Theil dem andern alle Treue und Sicherheit versprochen.

Annus 1391. Bündnuß zwischen Bischoff Burkart und der Stadt Augspurg.

Einigungs-Brief zwischen Bischoff Burkart und der Stadt, de dato Augspurg an St. Johannis des Täuffers Tag 1391. R. XXXVIII. Lit. E.

Damalen wurde der Perlach-Platz erweitert; und in dem Rath verordnet, daß keiner, so in fremder Herren Diensten stehet, in den Rath gewählet werden solle, auch unterschiedliche, den Lohn der Gerichts-Bothen, Weibel, Procuratorn, die Zeugen-Verhör und Pfandschafften betreffende, Raths-Erkanntnüsse gemachet, und verboten, unter der Geistlichen Häuser Bach-Oefen und Schmidt-Essen zu bauen.

Perlach wird erweitert. Verordnung wegen Unraths-Fähigkeit derer, so in fremder Herrn Diensten stehen. Wegen der Stadt-Gerichts-Beamten, Zeugen-Verhör, Pfandschafften. Abschaffung der Werckstätte unter geistlichen Häusern.

Gasserus ad a. 1391.

Anno 1392. im Früh-Jahr ließ der Kayser Wenceslaus der Augspurgischen Kauff-Leute Franckfurter-Meß-Güter, weil die Stadt seine der Juden halber gemachte höchst-ungerechte Verordnung, daß ihnen nemlich von denen Edelleuten nichts, von andern aber nur die Helffte vor ihre Schuld-Forderungen bezahlet werden solle, nicht befolget, durch einen Böhmischen Edelmann, Swursabo, zu Bischoffsheim mit Arrest belegen. Allein der Chur-Fürst von Mayntz gestattete solches nicht, sondern schickte ihnen selbige unter seinem Geleit bis nach Dünckelspühl wieder zuruck.

Annus 1392. Kayser Wenceslaus läßt die Augspurgische Kauffmanns-Güter arrestiren.

Chronica supra alleg. ad a. 1391. 1392. Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. VI. c. 3.

Es muß aber die Stadt bald hernach mit dem Kayser wieder ausgesöhnet worden seyn, weil selbiger noch in diesem Jahr der Stadt die Freyheiten, Juden zwölff Jahr lang in der Stadt zu haben, Ungeld aufzusetzen, allein vor dem Vogt zu Recht zu stehen, und andere, bestättiget und verliehen.

Kaysers Wenceslai Privilegium wegen der Juden, Ungeld, und wider fremde Gerichte.

Kaysers Wenceslai Diploma über obige Freyheiten, de dato Buttlar Sonntag vor U. F. Tag Assumtionis 1392. R. VI. Lit. F.

Wegen des von der Geistlichkeit seit einiger Zeit gesuchten Vorrechts bey Erbschafften machte der Rath besondere Verordnungen. Und weilen etliche Jahr her viele Todtschläge zu Augspurg begangen worden, verbot der Rath jedermann, ausgenommen den Burgermeistern, Raths-Herren, Stadt-Vogt, und deren Diener, das Degen- und Gewehr-tragen.

Verordnung wider der Geistlichen Vorrecht bey Erbschafften. Item wegen des Gewehr-tragens.

Gasserus ad a. 1392.

Vergleich zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt wegen 2. von jenem gekaufften Häuser.

Damalen kauffte das Dom-Capitul zwey in der Rutzen-Gasse gelegene Häuser samt dem dazu gehörigen Garten von Niclas Hofmairn und dessen 3. Brüdern. Damit aber diese Häuser Steuer-frey gemacht würden, mußte das Dom-Capitul der Stadt ein demselben damalen zuständiges Hauß an dem Perlach-Berg Tausch-weiß überlassen, sich aller Ansprüche darauf begeben, und versprechen, wann selbiges von andern angesprochen würde, die Stadt schadloß zu halten.

Tausch-Brief, de dato Freytags nach des Heil. Creutzes Tag, als es funden ward, 1392.

§. X.

Annus 1393. Wiclefiten werden zu Augspurg ausgerottet.

Das 1393. Jahr war denen zu Augspurg wohnenden Wiclefiten, deren über 240. waren, fatal; Dann es wurden selbige auf Anstifften der Geistlichkeit alle gefangen gesetzet, und welche nicht widerruffen wollen, verbrannt, die andere aber mit gewissen Zeichen bemercket, und sodann entlassen.

Crusius P. III. L. VI. c. 4. Gasserus ad a. 1393. Zenck ad h. a.

Annus 1394. Heinrich von Pappenheim, Land-Vogt. Turnier zu Augspurg.

Anno 1394. wurde Heinrich von Pappenheim Stadt-Vogt zu Augspurg.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Daselbst sollen damalen viele Edelleute und Geschlechter aus unterschiedlichen Reichs-Städten ein Turnier gehalten haben, bey welchem sich allein von Regenspurg 112. Helm eingefunden.

Gasserus ad a. 1394.

Annus 1395. Die Augspurgische Abgeordnete vergleichen neben andern die Hertzoge in Bayern. Bündnuß zwische den Hertzogen in Bayern, Bischoff Burkart, und der Stadt Augspurg.

Anno 1395. hatte der Rath zu Augspurg die Ehre, zu Beylegung der Irrungen zwischen Hertzog Stephan, Friederich und Johannes von Bayern, wegen der Landes-Theilung, neben andern Edelleuten und Reichs-Städten zum Schieds-Richter erbeten zu werden, und nachdeme solche zu Stand gekommen, mit ihnen so wohl, als Bischoff Burkarten, in ein Bündnuß zu tretten.

Gasserus ad a. 1395. Zenck ad h. a. Conf. Adelzreutter P. II. L. VI. n. 25.

Hertzog Stephan in Bayern, Land-Vogt. Thomas von Freyberg, Stadt-Vogt.

Eben damalen wurde Hertzog Stephan in Bayern von dem Kayser die Augspurgische Land-Vogtey übergeben, welcher nachgehends Thomas von Freyberg zum Stadt-Vogt gemachet.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Annus 1396. Tantz-Hauß. Müntz-Verordnung.

Anno 1396. wurde das Tantz-Hauß von dem Ort, wo jetzo der Fisch-Marckt ist, auf den Wein-Marckt versetzet,

Meisterlin. ad a. 1396. Gasserus ad h. a.

auch wegen der schlechten Müntz Verordnungen gemacht.

Gasserus ad h. a.

Onsorgische Händel.

Um diese Zeit machte Hartmann Onsorg von Wellenburg, ein geweßter Augspurgischer Geschlechter, der Stadt Augspurg viel zu schaffen: Es hatte nemlich ein anderer Geschlechter, Nahmens Jacob Bütrich, bereits vor 3. Jahren gedachten Onsorg

Onsorg wegen einer Forderung von 400. Gulden bey dem Rath zu Augspurg verklaget, als aber dem Bütrich nicht, wie er gehoffet, gesprochen worden, kam die Sache an das Schwäbische Land-Gericht, der Bütrich aber gieng darüber aus der Stadt, und begab sich in Hertzogs Johannis in Bayern Schutz. Unterdessen würckte der Onsorg bey dem Land-Gericht wider den Bütrich und diejenige, so ihn hausen und hofen, einen Acht-Brief aus, zog hierauf allerhand Freybeuter an sich, fiel Hertzog Johannes in sein Land, und that dessen Unterthanen viel Schaden. Nachdeme aber Hertzog Johannes alle ihme gehörige um Wellenburg gelegene Dörffer verbrannt, verlangte der Onsorg von dem Rath zu Augspurg, vermög des Land-Friedens, Hülffe; weilen aber der Rath für unnöthig ansahe, sich seinetwegen mit Hertzog Johannes abzuwerffen, und sich dessen geweigert, wurde er von diesem unruhigen Mann bey Graf Friederich von Oettingen, welchen kurtz vorhero der Kayser zum Land-Friedens-Richter in Schwaben bestellet hatte, verklagt, und von selbigem geächtet. Obwolen nun 9. benachbarte Reichs-Städte, so zu dem Ende Abgeordnete nach Augspurg geschicket, diese Sache gütlich beyzulegen getrachtet, so liefe doch diese Bemühung vergeblich ab, und Hartmann Onsorg hörte nicht auf, nebst seinen beyden Söhnen so wohl das Bayrisch- als Augspurgische Gebiet durch allerhand Raubereyen zu belästigen. Sein Sohn Joß Onsorg wurde zwar von den Landspergern gefangen, als er sich aber mit 1200. fl. und unter der Bedingung, sich wiederum zu stellen, losgebürget, schliche er sich, um den Schein zu haben, als ob er seinem Versprechen nachgekommen, heimlich nach München, machte sich aber sogleich wieder aus der Stadt, und begab sich sodann in Würtenbergischen Schutz. Sein Vatter aber übergab sein Schloß Wellenburg dem Marschalcken von Pappenheim, und machte von dort aus fast alle Strassen um Augspurg unsicher, wie er dann unterschiedliche Augspurgische Kauffmanns-Güter erbeutet, und der Stadt vielen Schaden zugefüget. Die Augspurgische Söldner versahen sich zwar im Früh-Jahr Anno 1396. ihres Vortheils, und bemächtigten sich des Schlosses Wellenburg, eben zu einer solchen Zeit, da die Pappenheimische Reuter, so es besetzet hatten, auf Beute ausgeritten waren, und der Rath schickte sogleich Werck-Leute hinaus, welche selbiges bis auf den Grund niederrissen. Deme aber ungeachtet wollte der Onsorg durchaus nicht nachgeben, sondern schickte vielmehr seinen obgedachten Sohn Joß auf die von Augspurg nach Nördlingen abgehende Kauffmanns-Güter aus. Dieser traff selbige auch an, und erbeutete einen guten Theil davon; indeme er aber eben im Begriff war, solche an einen sichern Ort zu bringen, kamen ihm 50. Augspurgische Söldner unversehens über den Hals, welche nicht nur die Kauffmanns-Güter befreyet, sondern auch ihn samt vier Knechten gefangen genommen, und mit sich nach Augspurg geführet, woselbst ihm nebst seinen Knechten sogleich das Leben abgesprochen worden. Endlich bewog den alten Hartmann Onsorg diese augenscheinliche Gefahr seines Sohnes, bey dem Rath um das Leben seines Sohnes, und zugleich um Friede zu bitten; welches beydes endlich durch starcke Fürbitte seiner Anverwand-

ten

ten noch in diesem 1396. Jahr erfolget, jedoch unter diesen Bedingungen: Daß er nebst seinen beyden Söhnen, Joß und Stephan, die Stadt auf ewig nicht mehr betretten; diejenige, so er wider die Stadt verhetzet, wiederum mit selbiger aussöhnen; das Schloß Wellenburg nimmermehr wieder aufbauen; und die verursachte Unkosten erstatten; auch deßwegen Bürgen stellen solle.

Zenck ad a. 1395. Adelzreutter P. II. L. VI. n. 32. Gasserus ad a. 1393. & 96. Meisterlin. ad a. 1397.

Wilhelm Fronsberger verursacht der Stadt Augspurg einen langwierig- und schädlichen Procels.

Um selbige Zeit hatte die Stadt auch das Unglück, auf die Anklage ihres gewesten feindseeligen Land-Vogts, Wilhelm Fronsbergers, von dem Königlichen Hof-Gericht in die Acht erklärt zu werden; Weilen sich aber die Stadt fürnemlich darinnen beschwehrt befunden, daß er sie, ihren Freyheiten zuwider, nicht vor ihrem Land-Vogt verklagt, erkießten beyde Theile Georg Waldeckern zu ihrem Schieds-Richter über diese Frage, welcher nebst seinen 4. Zugeordneten die Sache dahin entschieden, daß, wann der Fronsberger die Klage wider die Augspurger vor ihrem Land-Vogt, Hertzog Stephan in Bayern, würde angebracht haben, und die Augspurger alsdann das Recht verziehen würden, er bey seinem erlangten Recht wider sie bleiben solle. Dieser Rechts-Handel währete bis zu Anfang der Regierung Kayser Ruprechts, und solle die Augspurger über 15000. fl. gekostet haben.

Jörg Waldeckers ꝛc. Spruch-Brief, de dato am Erichtag vor Maria Magdalena 1396. Gasser. ad a. 1398. Hund im Bayrischen Stam-Buch P. I. p. 55.

Testamente müssen von dem Rath besiegelt werden.

Ubrigens, weilen die Geistlichkeit durch allerhand Künste von den Leuten auf ihrem Tod-Bett allerley dem gemeinen Wesen schädliche Vermächtnüsse in die Clöster erpresset, wurde den 14. Septembris durch einen Raths-Schluß verordnet, daß hinfüro kein Testament, es seye dann von dem Rath besiegelt, gültig seyn solle. Es ist aber nachgehends dieses Gesetz abgethan worden.

Gasserus ad a. 1397.

§. XI.

Annus 1397. Hanß von Abensperg, Land-Vogt. Hanß Epschinger, Stadt-Vogt.

Anno 1397. übergab Hertzog Stephan in Bayern Hansen von Abensperg die Augspurgische Land-Vogtey zu verwalten, Hanß Epschingern aber machte er zum Stadt-Vogt; in dem Augspurgischen Land-Vogtey-Buch aber wird der erstere nur unter die Stadt-Vögte, vermuthlich, weilen er nur Hertzog Stephans Verweser war, gerechnet, und dabey gemeldet, daß Johann Honold, ein Augspurgischer Geschlechter, sein Vorfahr gewesen.

Gasserus ad a. 1397. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Zwey Bau-Meister werden abgesetzt.

Die damalige beyde Bau-Meister, Albrecht von Büllenbach und Hanß Albißhofer, kamen damalen, weilen sie ohne Vorwissen des Raths um St. Stephans-Stifft einen Graben gezogen, und dadurch des Stiffts so wohl als einiger Bürger Gärten

Gärten ruinirt, in schwehre Verantwortung, und wurden deßwegen des Raths und aller Aemter entsetzt.

A. MCCCXCVII.

Zenck ad a. 1397. Gasserus ad h. a.

Drey Bauren von Göggingen aber, so muthwilliger Weiß das Thor an dem damals noch nicht völlig ausgebauten Gögginger-Thurm aufgesprengt, wurden enthauptet.

Drey Bauren von Göggingen werden geköpfft.

Gasserus ad a. 1397.

Anno 1398. wurde Friederich Dollinger Stadt-Vogt.

Annus 1398. Friederich Dollinger, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1398.

Damalen nahm Friederich Burggrave der Jüngere, Dom-Herr, das Burger-Recht zu Augspurg auf 3. Jahr an.

Burger-Buch ad a. 1398.

Die zwischen der Geistlichkeit und der Stadt schon lange Zeit her gedauerte Strittigkeiten wegen der Grund-Zins und Leibgeding wurden durch die von beyden Theilen aufgestellte Schieds-Richter, nemlich von Seiten der Geistlichkeit durch Johannes Reicher, Probsten zu St. Georgen, Johann Igelbeck, Dechant zu St. Mauritzen, Georg Ersinger, Custos, Johannes Vogt, Heinrich von Haulfingen, und Anselm von Nenningen, Chor-Herren des Doms, von Seiten der Stadt aber durch Ulrich und Hanß die Langenmantel, Johann Ilsung, Hanß Vende, Ludwig Hörnlin, und Conrad Mayrlin, auf folgende Weiß beygeleget, daß nemlich die Grund-Zins und Leibgeding hinfüro in ordentliche Zinse verwandelt, und nach dem Ungar und Böhm gerechnet; Die Güter aber, aus welchen selbige nicht zu gebührender Zeit werden, dem Herrn, dem solche zugehen, heimgefallen seyn, auch dieser Vertrag 70. Jahr lang gültig seyn solle.

Vertrag zwischen der Geistlichkeit und der Stadt wegen der Grund-Zins und Leibgeding.

Thädings-Brief zwischen der Geistlichkeit und gemeiner Stadt, die Zins und Leibgeding betreffend, de dato 1. Apr. 1398. R. XXXVIII. Lit. F.

Hingegen ereigneten sich an St. Aegidien-Tag zwischen dem Rath und der Burgerschafft gefährliche Zwistigkeiten. Dann es thaten sich die Webers-, Schusters-, Schäfflers-, Schmidt- und Becken-Zünfften in dem Parfüsser-Closter zusammen, und verlangten von dem Rath mit vieler Hefftigkeit, daß selbiger das Wein- und Bier-Ungeld abthun solle, und hätte es damalen wenig gefehlet, daß diese Sache nicht in einen würcklichen Auflauf ausgebrechen wäre, wann der Rath nicht die Vorsichtigkeit gebrauchet, und so wohl den grossen Rath zusammen fordern lassen, als auch einen Ausschuß aus allen Zünfften gemachet, welcher untersuchen sollte, ob das gemeine Wesen ohne dieses Ungeld bestehen könnte. Obwolen nun diese befunden, daß solches nicht wohl thunlich wäre; so mußte doch endlich der Rath, zu Vermeidung grösserer Weitläuffigkeit, das Ungeld nachlassen, und in einem besondern Brief sich verbindlich machen, kein Ungeld mehr anzusetzen. Allein die Noth lehrete bald ein anderes. Gasser aber gibt vor, es wäre damalen das Ungeld nur gemildert worden.

Einiger Zünffte Meutherey wegen des Ungelds.

A. MCCC-XCVIII.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreichers Anklag 2c. p. m. 52. Meisterlin. ad a. 1398. Crusius P. III. L. VI. c. 6. Zenck ad a. 1397. Chron. supra alleg. ad h. a. Gasserus ad a. 1398.

Pest.

Wegen der damalen von Michaelis an bis Weyhnachten ungemein starck grassirenden Pest wurden öffentliche Umgänge und andere Gottesdienste angestellet.

Chronica supra alleg. ad a. 1398. Zenck ad h. a.

Feuers-Brunst. Kaysers-Hof. Becken-Zunfft-Hauß. Schuh-Hauß.

So brannte auch der gantze Stock von St. Peters-Kirchen bis an das Parfüsser-Closter, nebst dem sogenannten Kaysers-Hof, den die Juden inne hatten, völlig ab, und wurde auf einen Theil dieser Brandstatt das Becken-Zunfft-Hauß gebauet, hingegen das höltzerne Gebäude, in dessen obern Gaden die Schuster, in dem untern Gaden aber die Becken feil gehabt, und welches mitten auf dem Brod-Marckt gestanden, abgerissen, und für die Schuster das sogenannte Schuh-Hauß, dem Eysenberg oder Tollenstein gegen über, erbauet.

Gasserus ad a. 1398. Zenck ad h. a. Chron. supra alleg. ad h. a.

§. XII.

Annus 1399. Bündnuß zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt.

Anno 1399. verlängerte das Dom-Capitul und der Rath die jüngsthin mit einander gemachte Einigung auf zwey Jahr.

Prolongation der Einigung 2c. de dato Augspurg an Mariä Himmelfahrt 1399. R. XXXVIII. Lit. G.

Das Schloß Biberbach wird von den Augspurgern zerstöhret.

Das Schloß Biberbach, so Erkingern, Marschalck von Biberbach, zugehörte, und worinnen sich unterschiedliche der Stadt schädliche Räuber aufhielten, ließ der Rath durch seine Söldner in Brand stecken, und die darinn gefangene Räuber hängen und radbrechen.

Gasserus ad a. 1399. Chron. supra alleg. ad h. a. Zenck ad a. 1400.

Steuer-Beschreibung.

Um diese Zeit fieng man an, die Steuer von Hauß zu Hauß einzunehmen, und, mehrerer Ordnung halber, die Bürger und Innwohner zu beschreiben. Und der Rath verordnete, daß hinfüro diejenige, so ihr Burger-Recht aufgeben wollen, den 10. Pfenning Nachsteuer bezahlen sollen.

Gasserus ad a. 1399. Stadt-Buch Orig. p. 70.

Holtzung bey Wilmanshofen kaufft die Stadt.

Von Hansen Ilsung auf dem Stein, Burgern zu Augspurg, und Gertraud seiner Frauen, kauffte der Rath einen Holtz-Marckt zu Wilmanshofen auf der Schnaiten um 50. Gulden Ungar und Böheim schwer an Gold.

Kauff-Brief, de dato St. Matthäus-Abend 1399.

Annus 1400. Gewehr- und Masquen-tragen wird den Geistlichen verboten.

Im Anfang des 1400. Jahrs wurde den Geistlichen und ihren Dienern das Gewehr- und Masquen-tragen verboten.

Gasserus ad a. 1400.

Fürsten-Tag zu Augspurg wegen

Kurtz hernach hielten etliche Fürsten eine Zusammenkunfft zu Augspurg, auf welcher die Grätz-Strittigkeiten zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und Hertzog Friederich

Friederich von Teck beygeleget, auch unterschiedliche Lustbarkeiten angestellet worden.

A. MCCCC. der Bayrisch- und Teckische Zwang-Streitigkeiten.

Crusius P. III. L. VI. c. 6. Gasserus ad h. a.

An Hanß von Abensperg Stelle wurde Wilhelm von Maxelrain Land-Vogt. In dem Land-Vogtey-Buch aber wird er unter dem Nahmen Meßbrumer von Weixelwein, gleichwie sein Vorfahr, unter die Stadt-Vögte gerechnet. Dieser Verstoß mag daher rühren, weilen der damalen noch lebende Hertzog Stephan in Bayern, als würcklicher Land-Vogt, diese nur als Land-Vogtey-Verweser bestellet.

Wilhelm von Maxelrain, Land-Vogt.

Gasserus ad a. 1400. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß dieses Jahr das letzte von Kayser Wenzels Regierung des Teutschen Reiches gewesen. Dann als endlich das gantze Reich seiner müde worden, setzten ihn die Chur-Fürsten im Monat August wegen seiner gar zu nachlässigen und unbesonnenen Aufführung auf dem Reichs-Tag zu Popphard ab, und erwählten hierauf Hertzog Friederich zu Braunschweig zum Kayser.

Kayser Wenzel wird abgesetzt. Friederich, Hertzog zu Braunschweig, wird Kayser.

Vid. Acta Depositionis Wenceslai in Obrechti P. I. Apparatus Jur. Publ. Lehmann. in Chron. Spyr. L. VII. c. 22.

Allein es hatte dieser kaum die Regierung angetretten, so wurde er von Heinrich von Waldeck auf seiner Heimreyse umgebracht. Dahero traff die Wahl auf dem zu Rensee gehaltenen Wahl-Tag Pfaltzgraf Ruprecht den III.

Diesem folget Pfaltzgraf Ruprecht im Kayserthum.

Gobelinus Persona Cosmodromii æt. VI. c. 70.

Dieser neue Kayser kam gleich im Anfang seiner Regierung, nemlich Anno 1401, mit einer ungemeinen Menge Volcks nach Augspurg.

Annus 1401. Kayser Ruprecht kommt nach Augspurg.

Chronica supra alleg. ad a. 1401.

Daselbst sprach er die Stadt nicht nur von der auf des Fronsbergers Anklage von Kayser Wenzel wider sie erkannten Acht loß, sondern ertheilte auch selbiger, nebst Bestättigung der alten, zwey neue Freyheits-Briefe, in deren einem er selbige bey Straffe 50. Marck Golds vor fremden Gerichten befreyet, in dem andern aber dem Rath die Erlaubnuß gegeben, Juden zu haben, und 10. Jahr lang die halbe Steuer von ihnen einzunehmen.

Spricht die Stadt von der Acht loß, und verleihet selbiger Freyheiten wider fremde Gericht, Juden zu haben, und selbe zu besteuren.

Kayser Ruprechts Absolutorium für die Stadt Augspurg, de dato Augspurg auf U. F. Abend, als sie zu Himmel fuhr, assumtio zu Latein 1401. Ejusd. Confirmation der Augspurgischen Freyheiten, nebst Befreyung vor fremden Gerichten, de dato auf Mariä Himmelfahrt 1401. R. VII. Lit. A. Ejusd. Privilegium wegen der Juden, de dato Dienstag nach Mariä Himmelfahrt 1401. R. VII. Lit. B.

Hierauf gieng er, nachdem er seine Armee zu Augspurg zusammen gezogen, seinen Printzen Ludwig zum Reichs-Verweser gemacht, und seine Gemahlin zu Augspurg gelassen, nach Italien; weilen er aber daselbst wenig ausgerichtet, kam er Anno 1402. wieder zurück, hielte sich noch einige Zeit daselbst auf, und machte Suigharden von Gundelfingen zum Augspurgischen Land-Vogt.

Geht nach Italien. Macht seinen Printzen Ludwig zum Reichs-Verweser. Annus 1402. Kommt wieder nach Augspurg. Suigher von Gundelfingen, Land-Vogt.

A. MCCCCII.

Kayser Ruprechts Vicariats-Diploma, de dato Augspurg tertia feria post festum nativitatis B. M. V. regni ejus anno secundo, ap. Freherum in Orig. Pal. c. 16. Gobelinus Persona æt. VI. c. 70. Gasserus ad a. 1401. & 2. Land-Vogtey-Buch ad a. 1402.

Pest.

Augspurg wird bey dem Rothen und Wertachbrucker-Thor bevestiget.

Wegen der zu Augspurg grassirenden Pest aber setzte der Kayser seinen Weg bald weiter fort. Diese Seuche solle nach seiner Abreyse, ohne die Kinder zu rechnen, 4650. Menschen weggerafft haben, deme aber ungeachtet blieben doch noch so viele Leute in Augspurg übrig, daß die Stadt mit einem Wall und Zwinger an dem Spital- oder Rothen-Thor, und mit zwey Thürmen an dem Wertachbrucker-Thor, nebst denen Gräben von St. Georgen-Closter, oder dem sogenannten Burgschlag, bis an St. Stephans-Stifft, noch in diesem Jahr bevestiget werden konnte. Woraus zu ersehen, wie zahlreich schon dazumal die Augspurgische Burgerschafft gewesen seye.

Zenck ad a. 1401. Gasserus ad a. 1402.

Annus 1403. Polizey-Ordnung.
Annus 1404. Stroh- und Schindel-Dächer werden abgeschafft.
Verordnung wegen der Juden.
Annus 1405. Thurm bey dem Mauer-Bad.

Anno 1403. machte der Rath eine Polizey-Ordnung, und schaffte dadurch den Uberfluß bey den sogenannten Stuhlvesten, Hochzeiten, Gastereyen, wie auch in Kleidern ab. So wurde auch das Charten- und Würffel-Spiel, ausgenommen in den Zunfft-Häusern, verboten, und in dem folgenden 1404. Jahr wurden die mit Stroh und Schindeln bedeckte Dächer abgeschaffet, und solche mit Ziegeln zu decken befohlen. Denen Juden aber verboten, denen Unter-Käufflern auf ihre verkäuffliche Waaren Geld zu leihen. Anno 1405. ließ der Rath die Stadt bey dem Mauer-Bad mit einer Mauer bevestigen, und daselbst einen grossen Thurm, das Horn genannt, bauen.

Gasserus ad hos annos.

§. XIII.

Annus 1406. Fürsten-Tag zu Augspurg wegen der Bayrischen Gräntz-Strittigkeiten.

Anno 1406. hielten 5. Hertzoge in Bayern nebst andern Fürsten und Städten, wegen einiger Gräntz-Strittigkeiten zwischen gedachten Hertzogen in Bayern, eine Zusammenkunfft zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1406. conf. Adelzreutter P. II. L. VII. n. 17.

Bischoff Eberhard bestättigt seiner Vorfahren Verträg mit der Stadt.

Gleich darauf kam Bischoff Eberhard, so sich bishero immer zu Dillingen aufgehalten, und sich nicht gar nachbarlich gegen der Stadt erzeiget, das erste mal nach Augspurg, gieng auch, nach damaligem Gebrauch, unter Läutung der Sturm-Glocke auf das Rath-Hauß, und versprach dem Rath auf solenne Art, die alte Verträge unverbrüchlich zu halten, worgegen ihm von dem Rath ein gleiches zugesaget, und er von selbigem mit Wein beschencket worden.

Zenck ad a. 1405. Gasserus ad a. 1406.

Der Lech thut grossen Schaden.

Den 9. Julii verursachte ein grosses Hagel-Wetter und darauf erfolgter Wolcken-Bruch, daß der Lech ausgerissen, und fast die gantze Jacober-Vorstadt bis an den Hunds-Graben überschwemmet.

Gasserus ad h. a.

Um

Um selbige Zeit wurde auch der hölzerne Thurm an dem Rath-Hauß, auf welchem die Schlag Uhr gestanden, um 14. Schuh erhöhet, und mit Zinn bedecket.

A. MCCCCVI. Glocken-Thurm an dem Rath-Hauß.

Gasserus ad h. a.

Anno 1407. wurde Johannes Tyschinger Stadt-Vogt.

Annus 1407. Joh. Tyschinger, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

In gedachtem Jahr verursachte der Dom-Custos, Anselm Nenninger, der Stadt neue Verdrüßlichkeit. Dann als selbiger unbefugter Weise bey der Aegidien-Capell auf die Stadt-Mauer ein Lust-Hauß bauen, der Rath aber ihme solches wieder wegreissen lassen, begab er sich aus der Stadt, und in Bayrischen Schutz, und brachte sogleich von den Hertzogen in Bayern, Ernst und Wilhelm, zuwegen, daß sie der Augspurgischen Kauff-Leute Waaren, so nach Venedig giengen, zu Bartekirch anhalten liessen. Jedoch bekamen sie selbige bald wieder, und die Stadt ließ an den Ort, wo er hingebauet, einen starcken halb-runden Thurm aufführen.

Anselm Nenningers, Dom-Custos, Strittigkeiten mit der Stadt wegen eines Baues. St. Aegidien-Capell.

Gasserus ad a. 1407. Zenck ad h. a. Adelzreutter P. II. L. VII. n. 17. ad a. 1404.

Diese Irrung und andere beschwehrliche Umstände mögen vielleicht dem Rath zu Augspurg Anlaß gegeben haben, sich in den damalen von einigen Reichs-Ständen und Städten wider Hertzog Friederich von Oesterreich errichteten Bund zu begeben.

Bündnuß der Reichs-Städte wider Hertzog Friederich von Oesterreich.

Urkund der Bunds-Stände wegen Aufnahm der Stadt Augspurg in ihren Bund, de dato am nächsten Dienstag vor St. Thomas-Tag 1407. in A. P.

Wie dann zu selbiger Zeit die Stadt dem Marggrafen von Baaden einige Hülffs-Völcker wider gedachten Hertzog Friederich zu Oesterreich geschicket.

Gasserus ad a. 1407. Zenck ad h. a.

Sonsten wurde dazumal eine Mühle und Schwitz-Bad unterhalb des Sträfsinger-Thors, wie auch die unterirrdische Gefängnuß, oder die sogenannte Eysen bey dem Tollenstein, welche Gasse hernach der Eysenberg genennet worden, gebauet.

Mühle und Schwitz-Bad bey dem Sträfsinger-Thor. Eysen, Tollenstein.

Zenck ad a. 1406. Gasserus ad a. 1407.

Anno 1408. schickte der Rath zu Augspurg der Stadt Rothenburg an der Tauber, so damalen von Friederich, Burggrafen von Nürnberg, belagert worden, 80. Hacken-Schützen und zwey Stücke zu Hülff.

Annus 1408. Der Stadt Rothenburg schicken die Augspurger Hülffs-Völcker.

Gasserus ad a. 1408.

An St. Elisabethen-Tag ereignete sich in hiesiger Gegend eine traurige Geschicht mit einem Ritter, Nahmens Marquard von Schöllenberg, dieser hatte sich mit einer verwittibten Rehlingerin, so Peter Egens Tochter war, versprochen: Als er nun an gemeldtem Tag mit einer grossen Begleitung von 70. Personen zu Vollbringung der Hochzeit reuten wollte, überfiele ihn bey Usterspach eine grosse Parthey Landspergischer Reuter, welche Hanß von Fullenbach, auf Heinrichen von Eyssenburg, der unter des von Schöllenberg Gesellschafft war, ausgeschicket hatte, machte den

Marquard von Schöllenberg, Ritter, wird bey Augspurg erschlagen.

A. MCCCCIX. Bräutigam nebst seinem Bruder nieder, und führte die übrige mit sich nach Landsperg, welche sich mit schwerem Geld lösen müssen.

Zenck ad a. 1408. Meisterlin. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Annus 1409. Vier Geistliche werden in einem Kefig auf den Perlach-Thurn gehängt.

In dem folgenden 1409. Jahr ließ der Rath 4. Geistliche, worunter ein Dominicaner-Mönch war, auf Veranlassung Bischoff Eberhards, wegen begangener unmenschlicher Unzucht, in einen grossen höltzernen Kefig sperren, solchen an dem Perlach-Thurn aufhängen, und sie darinn Hunger sterben.

Gasserus ad a. 1409. Zenck ad h. a. Chron. supra alleg. ad h. a. Crusius P. III. L. VI. c. 8. Meisterlin. ad h. a.

Offentlicher Zweykampf zu Augspurg.

In dem Monat Junio hielte Goßwin, Marschalck von Dornsperg, ein Schwäbischer, und Dieterich Hechsenacker, ein Bayrischer Edelmann, einen offentlichen Zweykampf auf dem Wein-Marckt zu Augspurg mit einander, bey welchem der erstere erstochen worden.

Meisterlin. ad a. 1409. Crusius l. c. Hund im Bayrischen Stamm-Buch P. I. p. 229. Zenck ad a. 1409. Gasserus ad h. a.

Fridberg wird bevestiget.

Um selbige Zeit liessen die Hertzoge in Bayern das Dorff bey dem Schloß Fridberg mit einer Mauer umgeben.

Gasserus ad h. a.

Hertzog Friederich von Oesterreich läßt den Augspurgischen Kauff-Leuten ihre Waaren wegnehmen. Wird deßwegen von den Reichs-Städtē befehdet.

An Johannis Baptistæ Tag nahmen 2. Edelleute von Feldnitz und Weyssenbach, auf Hertzog Friederichs von Oesterreich Befehl, in den Alpen der Augspurgischen so wohl, als anderer Reichs-Städte Kauff-Leute Waaren weg; Die Reichs-Städte kündigten auch hierüber gedachtem Hertzog den Krieg an, ehe aber etwas thätliches vorgegangen, söhnte sich selbiger gegen Erstattung des erlittenen Schadens mit den Städten aus.

Zenck ad a. 1409. Gasserus ad h. a.

Annus 1410. Offentliches Reichs-Gericht zu Augspurg wegen der Pappenheimischen Händel.

Anno 1410. hielte Bischoff Eberhard im Nahmen und auf Befehl Kayser Ruprechts ein offentlich Reichs-Gericht zu Augspurg, und entschiede neben andern auch die Pappenheimische Strittigkeiten wegen des Reichs-Erb-Marschalck-Amts dahin, daß Haupt von Pappenheim seinen Vetter Erchinger, Marschalck von Biberbach, den er gefangen genommen hatte, wieder auf freyen Fuß stellen mußte.

Gasserus ad a. 1410.

Bald hierauf starb Kayser Ruprecht zu Oppenheim.

Adelzreutter P. II. L. VII. n. 21.

§. XIV.

Jodocus von Mähren, und Sigmund, König in Ungarn, werdē durch eine zwistige Wahl zu Kaysern erwählet. Wovon der erstere dem letztern Platz macht.

Nach dessen Tod gab es eine zwistige Kayser-Wahl, indeme einige Chur-Fürsten Marggraf Jodocum von Mähren, Kayser Carls IV. Bruder, andere aber Sigmunden, Kayser Carls IV. Printzen, erwählet. Jedoch machte der erstere diesem letztern bald Platz, indeme er in dem folgenden Jahr gestorben.

Lehmanns Speyrische Chronick L. VII. c. 81. Gobel. Persona æt. VI. c. 90.

Weilen

Weilen es aber unter dieser Zeit dannoch in dem Römischen Reich mißlich aussahe, so machte die Stadt mit dem Bischoff Eberhard und dem Dom-Capitul eine Einigung, krafft welcher jeder Theil dem andern gleiche Hülffe, Beystand und Recht zugesaget.

A. MCCCCX. Bündnuß der Stadt Augspurg mit dem Bischoff und Capitul.

Bündnuß zwischen Bischoff Eberhard und der Stadt Augspurg, de dato an St. Jacobs-Abend 1410. R. XXXVIII. Lit. H.

Es hätte aber dieser Vorsorge nicht beburfft, indeme die Stadt nicht nur unter dieser Zeit von niemand beunruhiget worden, sondern auch, nachdeme Sigismundus das Römische Reich behauptet, an Reichthum, Freyheiten und Ansehen ungemein zugenommen, ob gleich die Anno 1412. erfolgte zwistige Bischoffs-Wahl der Stadt nicht wenig Verdrüßlichkeiten zugezogen, da der meiste Theil der Geistlichkeit dem vorhero schon benannten Anselm Nenninger angehangen, der Kayser aber, und auf dessen Befehl die Stadt Augspurg solchen verworffen, und Friederichen von Gravenegg vor den rechtmässigen Bischoff erkannt.

Zwistige Bischoffs-Wahl zu Augspurg. Anselm von Nenningen Gegen-Bischoff. Friederich von Gravenegg rechtmässiger Bischoff.

Zenck ad a. 1412.

§. XV.

Anno 1411. wurde den Kauff-Leuten verboten, denen auswärtigen Webern, sonderlich denenjenigen, so inner den nächsten 3. Meilen von der Stadt wohnen, einige Leinwand oder Tuch abzukauffen.

Annus 1411. Fremde Webers-Waaren werden zu Augspurg verboten.

Gasserus ad a. 1411.

Um diese Zeit führte Bischoff Eberhard und die Stadt Augspurg mit Albrecht und Rudolph von Hohenthann, Gebrüdern, Krieg; Es wurde aber selbiger in dem folgenden 1412. Jahr durch Vermittlung Graf Eberhards von Würtemberg zu Kirchheim beygeleget.

Bischoff Eberhards und der Stadt Augspurg Krieg mit denen von Hohenthann. Annus 1412.

Vertrag zwischen Bischoff Eberhard, dem Dom-Capitul, der Stadt Augspurg, und denen von Hohenthann, de dato Kirchheim Samstags vor Misericordias Domini 1412. R. XXXVIII. Lit. I.

Woraus zu ersehen, daß sich diejenige irren, welche vorgeben, daß Bischoff Eberhard bereits Anno 1411. gestorben.

Gasserus ad a. 1411. Stengel. P. II. c. 56. p. 229.

In besagtem 1412. Jahr ließ der Rath durch einen Werckmeister, Nahmens Leupold Karg, eine Wasser-Machine in dem Graben vor dem Schwibbogen-Thor verfertigen, durch welche das Wasser in 7. unterschiedliche Röhr-Kästen in der Stadt geleitet werden sollte. Weilen aber dieses Werck mehr Unkosten, als der Werckmeister angegeben, erfordert, und überdiß wegen Enge der geschmidten eisernen Theil-Rohr nicht recht gut thun wollte, entstund hieraus ein Rechts-Handel, und dieser gute Mann gerieth hierüber in die äusserste Armuth.

Ein Wasser-Thurm wird erbauet, und dadurch das Wasser in Röhr-Kästen geleitet. Strittigkeiten deßwegen zwischen dem Werckmeister Leupold Karg und der Stadt.

Zenck ad a. 1412. Meisterlin. ad a. 1410. Gasserus ad a. 1412.

Auf

A. MCCCCXII. Raths-Glocke wird auf den Perlach-Thurm gehängt. Ordnungen für unterschiedliche Stadt-Bediente. Ursprung der Geschlechter-Stuben.

Auf den Perlach-Thurn ließ der Rath ein mit Zinn gedecktes Glocken-Häußlein setzen, und die Raths-Glocke darein hängen. Denen Bedienten in dem Wein-Stadel, Korn-Schrand und bey der Waag, wurden damalen besondere Ordnungen gegeben.

Gasserus ad a. 1412.

Sonsten ist auch zu mercken, daß sich die Geschlechter in diesem Jahr einen besondern Ort zu ihren Zusammenkünfften erwählet; Dann da selbige bishero, seit deme die Zünfften ihnen den Gebrauch der Raths-Stube hiezu verboten, theils in Clöstern, theils bey denen Dom-Herren herum geschmauset, merckten endlich die Verständigere, daß durch diese allzu genaue Verträulichkeit mit den Geistlichen der Stadt Nutzen nicht befördert würde, überredeten dahero Peter Riederern, einen Geschlechter, daß er ihnen in seinem grossen Hauß auf dem Perlach einen Platz einräumen möchte, darinn sie ihre Kurtzweil und Zusammenkünffte halten könnten, welcher sich dann hiezu bequemet, und hierdurch gleichsam die Herren-Stube, wie sie genennet wird, gestifftet.

Peter Riederer.

Gasserus ad a. 1412. Zenck ad a. 1416.

Annus 1413. Renningerische Händel.

Anno 1413. schickte der Rath drey Abgeordnete, N. Kontzelmann, Hanß Mangmeistern, und Eglof Blossen, an den Kayser, um die ihme von dem Renninger beschehene Beschuldigungen und fälschliches Angeben bey unterschiedlichen Reichs-Fürsten, sonderlich bey denen Hertzogen in Bayern, von sich abzulehnen.

Gasserus ad a. 1413.

Rudolph von Heydeck, Land-Vogt.

Noch in diesem Jahr verliehe der Kayser Rudolphen, Freyherrn von Heydeck, die Augspurgische Land-Vogtey. Dieser neue Land-Vogt hielte sich die meiste Zeit zu Augspurg auf, und ließ sich auch nebst seinem Bruder in die Geschlechter-Gesellschafft einschreiben.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1413. Gasserus ad h. a.

Kayser Sigmunds Confirmatio Privilegiorum.

Eben damalen erhielten die Augspurger von Kayser Sigmunden die Bestättigung ihrer Freyheiten.

Kayser Sigmunds Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten, de dato Curæ Mittwoch vor Mariä Geburt 1413.

Annus 1414. Bischoff Renninger wird in den Päbstlichen Bann gethan.

Anno 1414. brachte der an den Pabst Gregorium XII. wegen obbesagter Spaltung abgeschickte Augspurgische Syndicus, M. Oßwald, eine Bulle von selbigem mit, krafft welcher besagter Renninger nebst allen seinen Anhängern in den Bann gethan worden, worauf fast die meiste Geistliche aus der Stadt gegangen.

Zenck ad a. 1414. Gasserus ad h. a.

Kayser Sigmund kommt nach Augspurg. Concilium zu Costantz. Renningerische Händel.

Bald hernach kam Kayser Sigmund, da er eben im Begriff war, auf das Concilium zu Costantz zu gehen, nach Augspurg, welcher zwar Friederichen von Graveneck in das Bißthum eingesetzt, allein dadurch die Sache, weil sonderlich die Hertzoge in Bayern dem Renninger beygestanden, nicht gehoben, ja es lief so gar der damalen versuchte Vergleich vergeblich ab, und wurde weiter nichts gerichtet, als

daß

daß unterdessen, bis zum Ausspruch des bevorstehenden Costantzischen Concilii, das Bißthum vertheilet bleiben sollte. Der Rath aber wollte durchaus den Nenninger nicht vor einen Bischoff erkennen, sondern schaffte so gar Anno 1415. Ludwig Hörnlin, so schon siebenmal Burgermeister von der Gemeind gewesen, weilen er sich nicht undeutlich ansehen lassen, daß er es mit dem Nenninger gehalten, auf 20. Jahr aus der Stadt.

A. MCCCCXV.

Annus 1415. Ludwig Hörnlin wird relegirt.

Gasserus ad annum 1314. & 15. Zenck ad hos annos.

§. XVI.

Anno 1415. schickte der Rath den Land-Vogt Rudolph von Heydeck nebst drey Raths-Herren auf das Costantzische Concilium, welchen 22. Reuter zu ihrer Bedienung mitgegeben worden.

Der Stadt Augspurg Bottschafft auf das Costantzische Concilium.

Gasserus ad a. 1415.

Der unanständige Gebrauch, vor den Kirchen allerhand Eß-Waaren feil zu haben, wurde damalen von dem Rath abgeschaffet, und die Jacober-Vorstadt mit einer Mauer umgeben, auch auf der rechten Seiten des Jacober-Thors innerhalb der Stadt Kayser Sigmunds steinernes Bildnuß eingemauret, wovon noch heutiges Tages Uberbleibsel zu sehen.

Das Feilhaben vor den Kirchen wird verboten. Mauer um Jacober-Vorstadt. Kayser Sigmunds Bildnuß daran.

Gasserus l. c. Chronica supra alleg. ad a. 1415.

Wider Hertzog Friederich von Oesterreich, welcher, weil er dem Pabst Johannes XXIII. zu seiner Flucht von dem Costantzischen Concilio geholffen, von dem Kayser geächtet worden, schickte die Stadt Augspurg, gleichwie auch andere Reichs-Städte, auf Kayserlichen Befehl 400. Fußknecht und 200. Reuter, welche, nachdem sie die Ehrenberger-Clause erobert, nach drey Wochen wieder glücklich zurück gekommen.

Der Reichs-Städte Krieg wider den geächteten Hertzog Friederich von Oesterreich, in welchem die Augspurger die Ehrenberger-Clause erobern.

Meisterlin. ad a. 1415. Crusius P. III. L. VI. c. 10. Fuggers Ehren-Spiegel rc. L. IV. c. 4.

Deme ungeachtet ersuchte gedachter Hertzog Friederich nachgehends die Stadt Augspurg, ihn bey dem Kayser durch ihre Abgeordnete auszusöhnen.

Hertzog Friederich ersucht die Stadt um ihre Vermittlung.

Fuggers Ehren-Spiegel L. IV. c. XIII. p. 504.

Die Augspurger aber erhielten zur Belohnung von dem Kayser die Freyheit, Juden aufzunehmen.

Kayser Sigmunds Privilegium, Juden aufzunehmen.

Kayser Sigmunds Privilegium in hac causa, de dato Costantz Donnerstag vor Margaretha 1415. R. VII. Lit. D.

In eben diesem Jahr fieng man an, die Gassen in Augspurg zu pflästern, und war der erste, so auf diese Gedancken gerathen, Hanß Guerlich, welcher vor seinem Hauß auf dem damal sogenannten Ochsen-Marckt die erste Probe hievon gemacht.

Augspurg wird gepflästert. Hanß Guerlich.

Chronica supra alleg. ad a. 1415. Zenck ad a. 1416.

Anno 1416. wurde wider die muthwillige Falliten eine scharffe Raths-Verordnung gemacht, daß selbige nemlich des Burger- und Zunfft-Rechts verlustig seyn sollen.

Annus 1416. Verordnung wider die Falliten.

Gasserus ad a. 1416.

A. MCCCCXVI. Georg Rehms Händel mit dem Renninger wegen Zusmarshausen,

Mit dem Affter-Bischoff Nenninger ereigneten sich abermal Verdrüßlichkeiten: Es hatte nemlich Georg Rehm, ein Burger zu Augspurg, dem Nenninger eine ansehnliche Summe Gelds vorgestrecket, und hingegen der Nenninger ihme den Flecken Zusmarshausen versetzet. Weilen aber der Rehm keinen Zins von ihm bekommen können, nahm er besagten Flecken mit Gewalt in Besitz. Der Nenninger ruffte sogleich die Hertzoge in Bayern um Hülffe an, welche alsobald die Zufuhr nach Augspurg sperren, und eines Burgers, Nahmens Ulrich Artzts, eben durch Bayern gehende Waaren wegnehmen lassen. Der Rath schickte zwar sogleich N. Gossenbrot und N. Liebern nach München, und ließ durch selbige um die Abfolglassung der Waaren anhalten; weilen aber die Hertzoge verlanget, daß vor allen Dingen Zusmarshausen sollte abgetretten werden, mußten selbe unverrichteter Dingen nach Hauß gehen. Der bald hernach nebst obgedachtem Lieber abermal nach München abgeordnete Burgermeister Ilsung vergliche sich endlich mit den Hertzogen dahin, daß die Sache vor dem Kayser zu Costantz ausgemachet werden sollte. Als es nun dazu gekommen, wollte sich der Nenninger nicht einlassen, deme ungeachtet brachte die Stadt ihre Sache durch ihre Abgeordnete, Kuntzelmann, Mangmeister und Bloß, bey dem Kayser an, und erhielte ein Mandat, krafft welches den Augspurgern das Ihrige wieder zugestellet werden sollte, und einigen Reichs-Städten anbefohlen worden, ihnen dazu verhülfflich zu seyn. Unterdessen legte sich Chur-Fürst Ludwig von der Pfaltz ins Mittel, und vergliche die Sache dahin, daß der Nenninger den Rehm baar bezahlen, dieser hingegen Zusmarshausen wieder abtretten, und dem Artzt seine Waaren wieder zugestellet werden mußten. Weilen nun diese so gefährlich anscheinende Strittigkeit so glücklich abgelauffen, kamen der Reichs-Städte, Regenspurg, Nürnberg, Ulm, Costantz, Nördlingen und Memmingen, Gesandte, deßwegen dem Rath Glück zu wünschen, nach Augspurg. Zu eben dieser Zeit traffen Hertzog Wilhelm und Ernst in Bayern, nebst vielen Grafen und Edelleuten, daselbst ein, dahero stellten die Geschlechter diesen Gästen zu Ehren auf dem Fronhof ein Turnier an, bey welchem absonderlich oben gedachter Rehm seine Geschicklichkeit gezeiget, und den ersten Danck gewonnen.

in welche sich die Hertzoge in Bayern mengen.

Turnier auf dem Fronhof.

Zenck ad a. 1416. Gasserus ad h. a.

Schrand bey St. Mauritzen.

In bemeldtem 1416. Jahr wurde die Schrand bey St. Mauritzen ausgebessert, mehrere Gassen gepflästeret, und weil die vor 4. Jahren von Leupold Kargen verfertigte Wasser-Machine von schlechter Dauer und Nutzen war, ein neuer Wasser-Thurn bey dem Haußstetter-Thor durch einen Ulmischen Werckmeister, Hanß Felber, gebauet, und von dort aus das Wasser geschickter, als vorhero in Tailen von Forren-Holtz, durch die Stadt in die grosse Röhr-Brunnen geleitet.

Wasser-Thurn bey dem Rothen Thor.

Gasserus ad a. 1416. Crusius P. II. L. VI. c. 11.

Unterschiedliche Edelleute begeben sich in die Geschlechter-Gesellschafft.

Da auch dazumal viele Edelleute, als die von Heydeck, Königseck, Holtzheim, Knörringen, Burggrafen, Diesser, Agawang, und andere, sich in die Geschlechter-Gesellschafft begeben, und deren einige sich mit den Geschlechtern befreundet und verschwä-

schwägert, als nahm ersagte Gesellschafft, um mehrerer Bequemlichkeit willen, dieses Hauß von den Riederischen Erben in Bestand, setzte einen Wirth zu ihrer Bedienung dahin, und hielte daselbst ihre Zusammenkünfften.

A. MCCCCXVI. Geschlechter-Stuben.

Zenck ad a. 1416. Gasserus ad h. a.

Anno 1417. trug Kayser Sigmund der Stadt Augspurg in einem dem Closter zu St. Ulrich und Afra ertheilten Freyheits-Brief den Affter-Schutz über ermeldtes Gottes-Hauß auf.

Annus 1417. Der Stadt Augspurg wird der Affter-Schutz über St. Ulrichs-Closter aufgetragen.

Vidimus über Kaysers Sigismundi deßwegen dem Closter zu St. Ulrich ertheiltes Privilegium, de dato Costantz den 5. April. 1417. R. L. Lit. A.

Wegen der damalen so gefährlichen Läufften begab sich die Stadt Augspurg in den von einigen Schwäbischen Reichs-Städten gemachten Bund.

Einiger Schwäbischer Reichs-Städte Bündnuß.

Urkund der vereinigten Reichs-Städte wegen Aufnahm der Stadt Augspurg in ihren Bund, de dato auf Donnerstag nach aller Heiligen Tag 1417. in A. P.

Nachdeme auch zu Augspurg die Nachricht eingelauffen, daß endlich auf dem Concilio zu Costantz durch Absetzung der Affter-Päbste der ärgerlichen Spaltung in der Römischen Kirche ein Ende gemachet worden, und man daselbst eben im Begriff wäre, ein neues Ober-Haupt der Kirche zu erwählen, schickte der Rath sogleich den 3. Novembris Sebastian Ilsung und Lorentz Egen nach Costantz, um für Bischoff Friederich von Graveneck von dem neuen Pabst die Bestättigung, und des Renningers Absetzung auszuwürcken.

Die Augspurger suchen die Päbstliche Bestättigung für Bischoff Friederich;

Litteræ Credentiales Magistratus Aug. Oratoribus suis ad novum Pontif. datæ, de dato 3. Kal. Novembr. 1417.

§. XVII.

So sehr sich aber die Augspurgische Abgeordnete deßwegen bemühet, so mußten sie doch geschehen lassen, daß Pabst Martinus V. den Renninger in dem folgenden 1418. Jahr in dem Augspurgischen Bißthum bestättiget. Dieser forderte sogleich alle Burger, so Bischöffliche Lehen hatten, nach Dillingen zu der Lehen-Empfängnuß; allein der Rath ließ ihnen auf Kayserlichen Befehl, daselbst zu erscheinen, verbieten. Worüber er so ungehalten worden, daß er die gantze Stadt mit dem Bann-Fluch belegte. Hierauf giengen alle Geistliche, die Bettel-Mönche ausgenommen, aus der Stadt, welche letztere unterdessen den Gottesdienst gehalten, bis endlich Friederich von Graveneck von Costantz zurück gekommen, und mit etlichen Layen-Priestern, in Abwesenheit der Dom-Herren, selbigen gleichfalls eingeführet. Es versuchte zwar der Kayser selbst, die Stadt mit dem Renninger auszusöhnen, wie dann deßwegen der Burgermeister Ilsung und N. Rehm nach Rothweyl zu dem Kayser abgeschickt worden; es war aber alle Mühe umsonst. Den 4. Octobris kam der Kayser selbst von Costantz über Ulm nach Augspurg, und wurde nicht nur von 400.

aber vergebens.

Annus 1418. Renningerische Händel.

Kayser Sigmund kommt nach Augspurg.

A. MCCCC. XVIII.

ihme entgegen geschickten Augspurgischen Reutern dahin begleitet, sondern auch, nachdem er in dem Hofmairischen Hauß auf dem Ochsen-Marckt sein Quartier genommen, mit einem verguldten Becher und 1000. Gold-Gulden beschencket. Weilen nun die vorhero an ihn nach Ulm abgeschickte Raths-Personen, nemlich der Burgermeister Ilsung, Ulrich Kontzelmann, Peter Tuchscherer, und Joß Kramer, sich beschweret, daß Hertzog Ludwig in Bayern dem Renninger zu Gefallen nicht nur sein Land gegen Augspurg gesperret, sondern auch so gar den Lech, daß niemand mit Flössen gegen der Stadt fahren konnte, verbauet, als verliehe er der Stadt die Freyheit, daß niemand befugt seyn solle, selbiger den Lech zu verbauen, und sie hingegen, wann ihnen dergleichen widerführe, selbigen gleichfalls verschlagen mögen. Und überdiß gestattete er auch dem Rath, einen gewissen Pflaster-Zoll unter den Thoren zu nehmen. Ja, als er zu einem Geschlechter-Tantz eingeladen worden, erschiene er nicht nur bey selbigem, sondern verehrte auch jeder Geschlechters-Frauen einen guldenen Ring.

Dessen Privilegium wider die Verbauung des Lechs. Wegen des Pflaster-Zolls. Kayser Sigmund kommt zu einem Geschlechter-Tantz.

Gasserus ad a. 1418. Zenck ad h. a. Kayser Sigmunds Privilegium wegen Verbauung des Lechs, de dato Augspurg an S. Dionysii-Tag 1418. R. VII. Lit. E. Ejusd. Privilegium wegen des Pflaster-Zolls, de eod. dato, R. VII. Lit. F.

Renningerische Händel.

Endlich erhielte zwar die Stadt noch in diesem Jahr die Päbstliche Loßzehlung von dem Bischöfflichen Bann durch den Abbt von den Schotten zu Nürnberg, und Anno 1419. von Kayser Sigmund den ausdrücklichen Befehl, den von Graveneck für den rechtmässigen Bischoff zu erkennen.

Annus 1419.

Gasserus ad a. 1418. Kayser Sigmunds Rescript an die Stadt Augspurg wegen Bischoff Friederichs, de dato Costantz am Pfingst-Abend 1419. R. XXXVIII. Lit. K.

Allein die Dom-Herren, so sich zu Lauingen aufhielten, machten dannoch allerhand Einwendungen darwider, und Hertzog Ernst und Wilhelm von Bayern hielten, ungeachtet der Kayser sie zu Regenspurg mit denen Augspurgern zu vertragen gesuchet, unter dem Vorwand, als ob die Stadt noch nicht ordentlicher Weiß von dem Bann losgesprochen wäre, die Strassen gegen der Stadt gesperret. Dahero dann der Kayser bewogen worden, den Augspurgern zu befehlen, daß sie den Lech-Strom gleichfalls gegen Bayern schützen, schirmen und verschlagen sollen.

Die Augspurger verschlagen auf Kayserlichen Befehl den Lech gegen Bayern.

Kayser Sigmunds Rescript in hac causa, de dato Lintz Sonntag vor S. Antonii-Tag, seiner Reiche des Ungarischen im 32. des Römischen im 9. Jahr, R. VII. Lit. G. Gasserus ad h. a.

Werden mit den Hertzogen in Bayern ausgesöhnet. Renningerische Händel.

Solchemnach verzog sich die Sache bis in das folgende Jahr, in welchem zwar die Stadt mit den Hertzogen in Bayern und dem Dom-Capitul durch Vermittlung unterschiedlicher Reichs-Städte Abgesandten zu Fridberg ausgesöhnet worden, mit dem Renninger aber sich keineswegs vergleichen können. Obwolen nun der Rath noch Anno 1419. Paul Langen und Hermann Nördlingern mit Kayserlichen Vor-

Vorschreiben abermal an den Pabst abgefertiget, welche ein Päbstliches Breve ausgewürckt, daß bis zu Entscheidung der Haupt-Sache der Probst zu St. Georgen des Bischoffs Stelle vertretten sollte, so wollte sich doch auch dieser aus Forcht vor dem Nenninger hiezu nicht bequemen.

A. MCCCCXIX.

Zenck ad a. 1419.

Um diese Zeit ließ sich das erste mal ein Diebs-Gesind, so man Zigeuner nennet, in hiesiger Gegend sehen. Kurtz vorhero, nemlich Anno 1418, wurde ein schädlicher Feind der Stadt, Nahmens Walter Bader, so denen Augspurgischen Metzgern und andern Burgern meistentheils an dem Lech vielen Schaden zugefüget, von der Stadt Augspurg Söldnern nebst 3. seiner Gesellen gefangen, und noch selbigen Tag, nemlich den 11. Januarii, mit selbigen durch den Strang hingerichtet.

Zigeuner.

Walter Bader, ein Feind der Stadt, wird gefangen, und aufgeknüpfft.

Gasserus ad a. 1418.

§. XVIII.

Anno 1420. erhielte Conrad von Reischach, oder, wie ihn Gasser nennet, von Reytschach, von dem Kayser die Augspurgische Land-Vogtey.

Annus 1420. Conrad von Reischach, Land-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1420. Gasserus ad h. a.

Dem Hanß Onsorg bewilligte der Rath, an dem Ort, wo das vor einigen Jahren niedergerissene Schloß Wellenburg gestanden, einige Häuser und Gemächer zu bauen.

Wellenburg wird wieder erbauet.

Hanß Onsorgs Revers deßwegen, de dato Mittwoch vor Pauli Bekehrung 1420.

Von dem Rath wurde den letzten Februarii ein Gesetz gemachet, daß kein Burger von Geistlichen Häuser oder liegende Gründe inn- und ausser der Stadt auf Wiederkauffs-Recht kauffen solle.

Verordnung wegen Erkauffung liegender Güter von Geistlichen.

Gasserus ad a. 1420.

Hierdurch aber wurde die Geistlichkeit abermal beleidiget, dahero selbige so gar unterschiedliche Personen, so damalen an der Pest gestorben, unter dem Vorwand, daß sie noch in dem Bann wären, nicht begraben lassen. Durch diese ansteckende Seuche sollen zu Augspurg über 16000. Menschen hingerafft worden seyn.

Pest. Die Geistlichkeit will die Todte nicht begraben lassen.

Gasserus ad a. 1420. Zenck ad h. a.

Unterdessen hatte der Nenninger den Rath zu Augspurg samt allen seinen Widerwärtigen für den Pabst nach Rom geladen, der Kayser aber brachte bey dem Pabst zuwegen, daß selbiger zu Untersuchung dieser Sache Commissarien nach Würtzburg abgeordnet. Dahin schickte auch der Rath Johann Grünbach und Lucas Lauinger, nebst zweyen Rechts-Gelehrten von Nürnberg und Straßburg; allein auch diese Zusammenkunfft lief fruchtlos ab. Endlich zog der Nenninger diese Sache wieder nach Rom, und brachte neben denen vorigen Beschuldigungen auch diese Anklage vor, daß die Stadt sich des Pflaster-Zolls und Ungelds unbefugter Dingen angemasset hätte: nachdeme aber die Augspurger sich gegen ihre Bunds-verwandte Städte beschwe-

Nenningerische Händel.

A.MCCCCXX. beschweret, daß er auch dergleichen weltliche Händel an dem Päbstlichen Hof ausgemacht wissen wollte, welche allein dem Kayser und Reich zu untersuchen gebührten, wurde er von selbigen gewarnet, von dieser letzten Klage abzustehen. Endlich aber fiele er selbst in die Grube, so er der Stadt bereitet hatte, dann er wurde, nachdeme seine üble Aufführung an dem Päbstlichen Hof genugsam bekandt worden, und Kayser Sigmund sich ungemein angelegen seyn lassen, durch Vorschreiben der Stadt behülflich zu seyn, die Stadt aber vor seine Absetzung 10000. Gold-Gulden nach Rom zu bezahlen versprochen, bald im Anfang des folgenden 1421. Jahrs von dem Pabst in Gegenwart der Augspurgischen Abgesandten zu Rom, Peter Frids und Burkart Zencks, abgesetzet, und dadurch die Stadt eines beschwerlichen Feinds befreyet. Jedoch mußte auch Friederich von Graveneck das Bißthum von sich geben, und Petern von Schaumburg Platz machen.

Anselm Nenninger und Friederich von Graveneck werden des Bißthums entsetzt.

Zenck ad hos annos. Gasserus ad hos annos. Der vereinigten Reichs-Städte Recreditiv für die Augspurgische Abgeordnete, de dato Afftermontag vor Mariä Himmelfahrt, 1420. R. XXXVIII. Lit. L. Pabsts Martini Schreiben an die Stadt Augspurg, die Confirmation Bischoff Peters betreffend, de dato 2. Mart. 1424. R. XXXVIII. Lit. N.

Annus 1421. Den Bürgern wird der vertrauliche Umgang mit der Geistlichkeit verboten.

Anno 1421. wurde den Bürgern der allzu vertrauliche Umgang mit den Geistlichen, weilen die Erfahrung gelehret, daß viele verdrüßliche Zänckereyen öffters daraus entstanden, verboten.

Gasserus ad a. 1421.

Augspurg schickt dem Kayser Hülffs-Völcker wider die Hussiten.
Graf Ulrich von Helffenstein und Erasmus Sattelberger, Augspurgische Hauptleut.

Nachdeme auch dem Kayser auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg von denen Reichs-Ständen wider die Hussiten, so sich nach Wenceslai Tod Meister von gantz Böhmen gemachet, Hülffs-Völcker zu schicken versprochen worden, ließ der Rath 50. Reuter und 250. Fuß-Knecht unter Anführung Graf Ulrichs von Helffenstein und Erasmus Sattelbergers zu der Kayserlichen Armee an Bartholomäi Tag abgehen, welche aber, ohne einen Feind gesehen zu haben, um Galli wieder zurück gekommen.

Zenck ad a. 1420. Gasserus ad a. 1421. Chron. supra alleg. ad h. a.

Annus 1422. Die Augspurger helffen das Schloß Hohenzollern erobern.

In dem folgenden 1422. Jahr schickte der Rath der von denen Grafen von Zollern hart bedrängten Stadt Rothweil 50. Mann zu Belagerung des Schlosses Hohenzollern, und als sich selbige lange Zeit verzogen, noch weiters 60. Reuter und 200. Fußgänger nebst Geschütz, welche endlich so lang dabey verharret, bis sich die annoch daselbst übrig gebliebene 34. Mann nebst dem Schloß ergeben, worauf das Schloß zu einem Stein-Haufen gemachet worden. Dieser Zug soll die Stadt Augspurg über 18000. Gulden gekostet haben.

Gasserus ad annum 1422. Crusius P. III. L. VI. c. 13. 14.
Chronica supra alleg. ad a. 1422.

Glei-

Gleichermassen halffen auch die Augspurger den Donauwörthern zu Eroberung des Schlosses Graisbach wider die Hertzoge in Bayern, so denen Donauwörthern schädliche Zölle angelegt.

A.MCCCCXXII. Ingleichen das Schloß Graißbach.

Gasserus ad a. 1422.

Weilen es nun um diese Zeit immer unruhig im Römischen Reich zugieng, wurde zu Augspurg ein besonderer Kriegs-Rath, so aus 4. Geschlechtern, 10. Webern, und 3. aus jeder der andern Zünffte bestund, und die Kriegs-Angelegenheiten allein zu besorgen hatte, aufgestellet.

Kriegs-Rath.

Gasserus ad a. 1422.

Damalen wurde dem Abbt bey St. Ulrich nebst seinem Convent das Burger-Recht von dem Rath, jedoch unter diesem Geding, verliehen, daß der Rath nicht schuldig seyn solle, sich ihrer alten Kriege, ingleichen aller geistlichen Sachen, anzunehmen.

Dem Abbt und Convent bey St. Ulrich wird das Burger-Recht verliehen.

Burger-Buch ad a. 1422.

Anno 1423. publicirte der Rath eine neue Hochzeit- und Kind-Tauff-Ordnung, durch welche der bey diesen Gelegenheiten bishero gebrauchten Ubermaß gewisse Schrancken gesetzet worden. Ingleichen wurde verordnet, daß hinfüro von einem Pfund Pfenning jährlicher Einkünfften jährlich 2. Pfenning gesteuret werden sollen.

Annus 1423. Hochzeit-Ordnung. Steuer.

Gasserus ad a. 1423.

§. XIX.

Anno 1424. den 4. Junii kam der neue Bischoff Peter von Schaumburg nach Augspurg, und nahm sein Quartier nicht auf der Bischöfflichen Pfaltz, sondern in dem Weraussischen Hauß bey St. Mauritzen, wurde auch, nachdem er auf dem Rath-Hauß unter Läutung der Sturm-Glocke die alte Verträge mit der Stadt zu halten versprochen, und von dem Rath ein gleiches versichert worden, ansehnlich beschencket. Zu gleicher Zeit wurden auch die noch übrige Händel zwischen der Stadt und dem Renninger durch die Ulmische Abgeordnete gütlich beygelegt.

Annus 1424. Peter von Schaumburg, Bischoff zu Augspurg, bestättiget die alte Verträge mit der Stadt. Renningerische Händel werden völlig beygelegt.

Gasserus ad a. 1424.

In dem Rath wurde beliebet, daß die Acht wegen blutiger Frevel von dem Stadt-Vogt in dem Stadt-Gericht, wegen des Todtschlags aber auf dem Perlach in Gegenwart des Raths und Gerichts erkannt werden solle.

Verordnung wegen Verkündung der Acht.

Stadt-Buch Orig. p. 37. b.

Zwischen zweyen Geschlechters-Familien entstunde damalen wegen eines vorgegangenen Todtschlags eine so hefftige Verbitterung, daß deßwegen unterschiedliche aus ihnen und ihren Anverwandten die Stadt raumen müssen.

Uneinigkeit unter den Geschlechtern.

Zenck ad a. 1424.

Zu

A. MCCCCXXIV. Theurung.

Zu Anfang dieses Jahrs stieg der Getreyd-Preiß zu Augspurg ungemein hoch, nachdeme aber der Rath von Nürnberg, Rothenburg und andern Orten Getreyd zuführen lassen, hörete diese Theurung bald auf.

Gasserus ad a. 1424.

Feuers-Brunst.

Sonsten gieng das grosse Gossenbrotische Eck-Hauß in der Juden-Gassen im Feuer auf, und wurden dabey 22. Männer von einer einfallenden Mauer erschlagen.

Meisterlin. ad a. 1424. Zenck sed male ad a. 1434.

Gleiches Unglück betraff auch 8. Häuser bey St. Georgen.

Gasserus ad a. 1424.

Der Biberbachische Zoll wird abgeschafft.

Den von den Marschalcken von Biberbach neu-angelegten und den Augspurgern höchst-beschwerlichen Zoll schaffte Kayser Sigmund, nachdeme deßwegen Abgeordnete an ihn geschicket worden, ab.

Kayser Sigmunds Rescript in hac causa, de dato Aichach den 17. Decembris 1424. Gasserus ad a. 1424.

Steuer.

Der Rath setzte die Steuer auf die Helffte herunter, und verordnete, daß, wann hinfüro jemand sein Burger-Recht aufgeben wollte, selbiger nicht, wie ehemalen, den zehenden, sondern nur den dritten Pfenning Nachsteuer geben solle.

Gasserus l. c. Stadt-Buch Orig. p. 81.

Annus 1425. Grosses Stahlschiessen. Müntz-Confusion wegen der neuen Bischöfflichen Pfenning. 3. Augspurgische Goldschmidt werden von N. Orner geplündert.

Anno 1425. stellte der Rath zu Augspurg ein grosses Stahlschiessen an, bey welchem sich über 130. fremde Schützen eingefunden. Zwischen der Stadt und dem Bischöfflichen Burggrafen ereigneten sich wegen der von dem Bischöfflichen Müntzmeister Beutinger letzthin gemüntzten Pfennige Strittigkeiten, indeme, weil selbige in höherm Gehalt ausgemüntzt worden, selbiger dasjenige, was er in der Stadt einzunehmen gehabt, nach diesem neuen Müntz Fuß einfordern wollen. Damalen nahm einer, Nahmens Orner oder Ottlinger, 3. Augspurgischen Goldschmidten ihre auf den Nördlinger-Marckt gehende Silber-Waaren auf freyer Land-Strasse weg, und als vermuthlich deßwegen Conrad von Hall, der Stadt Söldner, mit einiger Mannschafft in das Rieß geschicket worden, umringte ihn eine starcke Bayrische Parthey, und nahm ihn mit 3. Knechten gefangen. Nachdeme er aber nach Burghausen gebracht worden, bekam er und die Seinige bald wieder ihre Freyheit.

Gasserus ad a. 1423.

Stephan Ebser von Wagrain, Land-Vogt.

Die damalen ledig gewordene Land-Vogtey verliehe Kayser Sigmund Stephan Ebsern von Wagrain.

Kayser Sigmunds Diploma für Stephan Ebsern, de dato Ofen an St. Johannis Enthauptung 1425. R. XXV. Lit. K.

Annus 1426. Kayser Sigmunds Privilegium wider die Veräusserung der Land-Vogtey, un daß die Stadt selbsten Land- und

Gleich in dem folgenden 1426. Jahr aber erhielte die Stadt von Kayser Sigmund nicht nur die Bestättigung der Carolinischen Freyheit, daß die Augspurgische Land-Vogtey niemalen solle versetzt oder verkaufft werden, sondern auch die vollkommene Freyheit, sich selbsten Land- und Stadt-Vögte zu setzen, auch selbe wieder zu entlas-

entlassen, jedoch mit der Maßgab, daß solche dem Kayser jederzeit vorgestellet, und von selbigem bestättiget und belehnet werden sollten.

A. MCCCCXXVI. Stadt-Vögte setzen möge.

Kayser Sigmunds Privilegium, die Bestellung der Land-Vögt rc. betreffend, de dato Wien Donnerstag vor Judica 1426. R. VII. Lit. I.

Nachsteuer.

Die bishero gewöhnliche Nachsteuer dererjenigen, so ihr Burger-Recht aufgegeben, wurde von dem zehenden Pfenning auf den dritten Pfenning gesetzet.

Gasserus ad a. 1426.

Hirnisches Pilgram-Hauß,

In gedachtem Jahr stifftete Conrad Hirn, ein Kramer, nebst seiner Ehewirthin Afra, das sogenannte Pilgram-Hauß an dem Juden-Berg, daß in solches arme reysende Personen, und sonderlich solche, so nach Rom, Compostell, und andere dergleichen Orte wallfahrten, auf einige Tage aufgenommen, und daselbst verpflegt werden sollen. Uberdiß vermachte er auch eine gewisse Summe Gelds zu jährlicher Austheilung 10. Loden Tuchs unter die Arme.

und Tuch-Stifftung.

Gasserus ad a. 1426. Crusius P. III. L. VI. c. 14.

Annus 1427. Korn-Schrand.

Anno 1427. solle, nach Gassers Bericht, erst die Korn-Schrand bey St. Mauritzen erbauet worden seyn, daß aber solches bereits vorhero geschehen, erhellet aus obangeführtem. Ist also zu vermuthen, daß solche nur erneuert worden seye.

Gasserus ad a. 1427.

Hussiten-Hülff. Marquard von Schöllenberg, der Stadt Hauptmann.

Wider die Hussiten schickte die Stadt Augspurg dem Kayser unter Anführung Marquards von Schöllenberg Hülffs-Völcker, welche aber nicht so glücklich, wie die erstere, nach Hauß gekommen, und vermuthlich gleiches Schicksal mit den Bayrischen gehabt, so bey Tachau in Böhmen eine harte Niederlag erlitten.

Gasserus l. c. Conf. Fuggers Ehren-Spiegel, L. IV. c. VII. p. 446.

Annus 1428. Ketzer- oder Hussiten-Steuer.

In dem folgenden 1428. Jahr wurde zu Augspurg die sogenannte Ketzer-Steuer zum Krieg wider die Hussiten auf Kayserlichen Befehl gesammelt. Zu dieser mußte jeder Kopf, so über 16. Jahr alt war, 8. Pfenning, diejenige aber, so über 200. Gold-Gulden im Vermögen hatten, einen halben Gold-Gulden, die reichere, so über 1000. Gold-Gulden vermocht, einen Gold-Gulden, und die Geistliche von 20. Gold-Gulden jährlichen Einkommens einen Pfenning bezahlen. Und weil sich damalen die Hussiten durch ihre über die Kayserliche und Reichs-Völcker erhaltene Vortheile immer förchterlicher gemacht, ließ der Rath, aus Beysorge, sie möchten etwa auch in Schwaben einen Einfall wagen, über das Haußstetter-Thor einen hohen Thurm aufführen, und die Mauren daselbst so wohl, als bey dem Klencker-Thor, besser bevestigen. An der Faßnacht kam Hertzog Albrecht in Bayern nach Augspurg, welchem zu Ehren die hiesige Geschlechter ein Turnier angestellet.

Haußstetter- und Klencker-Thor werden bevestigt. Hertzog Albrecht in Bayern kommt nach Augspurg. Turnier.

Gasserus ad a. 1428.

N. von Weinsperg plündert die Reichs-Städtische Kauff-Leute aus.

Um Bartholomäi griff ein Freyherr von Weinsperg, wegen eines Anspruchs auf die Stadt Weinsperg, die nach Franckfurt reysende Kauff-Leute aus unterschiedlichen Schwäbischen Reichs-Städten bey Sinsheim feindlich an, nahm selbige gefangen,

A. MCCCC-XXIX.

fangen, und erbeutete alle ihre Waaren. Von den Augspurgischen Kauff-Leuten aber waren nur zwey dabey.

Chronica supra alleg. ad a. 1428. Gasserus ad h. a.

§. XX.

Annus 1429. Der Juden Steuer und Opfer-Pfenning zu Augspurg wird an Haupt, Marschalck von Pappenheim versetzt.

Anno 1429. überließ Kayser Sigmund die halbe Juden-Steuer und den Gulden-Opfer-Pfenning, so die Juden zu Augspurg ihme jährlich zu geben hatten, an Haupten von Pappenheim zur Belohnung für seine dem Kayser treu-geleistete Dienste, und dabey aufgewandte Unkosten, jedoch auf Widerruffungs-Recht. Wie sich dann die Juden zu Augspurg gleich hernach mit ihme verglichen, ihme vor selbe alljährlich überhaupts 200. Gulden Rheinisch zu bezahlen.

Kayser Sigmunds Cessions-Brief, de dato Feldkirch am Sonntag nach St. Mauritzen-Tag 1429. Verschreibung der Jüdischheit zu Augspurg an Hopten von Pappenheim, de dato Afftermontag vor St. Michaelis-Tag 1429.

Tantz-Hauß.

Damalen wurde das Tantz-Hauß wegen grosser Baufälligkeit abgebrochen, weilen aber die Metzger unter selbigem ihre eigenthümliche Bäncke gehabt, kauffte der Rath ihnen diese ihre Gerechtigkeit um 758. Gold-Gulden ab, verlegte die Metzger-Bäncke an den Perlach-Berg, und ließ von selbiger Zeit an solche alljährlich gegen einem gewissen Bestand-Geld verlosen. Das Tantz-Hauß aber wurde wieder aufgebauet, und der Geschlechter Trinck-Stube dahin verlegt.

Metzger-Bäncke.

Geschlechter-Stuben.

Zenck ad a. 1429. Gasserus ad h. a.

Bischöffliches Müntz-Hauß.

Das an das alte Tantz-Hauß stossende Bischöffliche Müntz-Hauß aber verlegte der Rath, mit Genehmhaltung des Bischoffs, in das der St. Johannis-Pfarr gegen über gelegene Hauß.

Gasser. l. c.

Aus dem alten Burger-Buch ist zu ersehen, daß die beyde Stiffter bey St. Mauritzen und St. Peter, nebst ihren armen Leuten auf dem Land, zu Augspurg Burger worden.

Burger-Buch ad a. 1429.

Die Augspurger hintertreiben die Wieder-Erbauung des Schlosses Hohenzollern.

In diesem Jahr wollten die Grafen von Zollern das vor 7. Jahren zerstöhrte Schloß Hohenzollern wieder erbauen, wie sie dann würcklich hiezu allen benöthigten Bau-Zeug hinführen lassen. Nachdeme aber die Reichs-Städte hievon Nachricht erhalten, ersuchten sie die Augspurger, einiges Volck dahin abzuschicken, welches dann alle zugeführte Bau-Materialien verbrannt und zerschlagen.

Chronica supra alleg. ad a. 1422. Crusius P. III. L. VI. c. 14.

Costantzische Uneinigkeit wird durch Augspurgische Abgeordnete beygelegt.

Wegen der um selbige Zeit zwischen dem Rath und Burgerschafft zu Costantz der Juden halber entstandenen Mißhelligkeit schickte der Rath zu Augspurg Ulrich Hofmairen und Eginbold Blossen dahin, um einen gütlichen Vergleich zwischen beyden Theilen zu versuchen.

Zenck

Zenck ad a. 1429. Gasserus ad h. a. Conf. Stumpfs Schweitzer-Chronick L. V. c. X. p. 347.

A. MCCCCXXIX.

In diesem Jahr kam der erste von der Stettischen Familie, mit Nahmen Hanß von Stetten, dessen Vor-Eltern zu Franckfurt in dem Patriciat gewesen, von dorten nach Augspurg, und pflantzte mit Veronica Ertweinin dieses dermalen noch zu Augspurg befindliche Geschlecht fort.

Hanß von Stetten kommt von Franckfurt nach Augspurg.

Ehren-Buch der von Stetten in MSC. Extract aus einem alten Franckfurtischen Burger-Buch ad a. 1309. feria V. post Domin. B. Mariæ Magdalenæ. fol. 25. Dergleichen aus einem alten Rechney-Buch der Stadt Franckfurt ad a. 1376.

Damit das damalen zu Augspurg eingeschlichene verfälschte Böhmische Geld nicht mehrere Beschwerlichkeit verursachen möchte, verordnete der Rath, daß das gute Geld mit der Stadt Zeichen gestämpfet werden solle.

Die gute Böhmische Müntz wird gestampft.

Zenck ad a. 1429. Chronica supra alleg. ad h. a.

In dem Monat Januario des 1430. Jahrs entstund eine grosse Feuers-Brunst auf dem Ochsen-Marckt, (nach Zencks Bericht auf dem Förcher-Marckt,) wodurch etliche Häuser in die Asche geleget worden.

Annus 1430. Feuers-Brunst.

In gemeldtem Jahr kam Kayser Sigmund nach Augspurg, als er nun einsmals um die Stadt spatzieren geritten, und an der Stadt-Mauer einen bequemen Ort zu Anlegung eines hohen Thurms gesehen, welchen man, wie er sagte, vor ein Lug ins Land brauchen könnte, verlangte er an den Rath, daß er dahin einen solchen Thurm bauen solte, und der Rath kam nicht nur seinem Befehl nach, sondern nannte auch selbigen Lug ins Land. Dieser Bau kostete die Stadt 6000. Gulden.

Kayser Sigmund kommt nach Augspurg. Lug ins Land-Thurm.

Zenck ad a. 1430. Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. VI. c. 15.

Uber dieses wurden die Stadt-Mauren von dem Eser-Wall an bis an die Richtstatt besser bevestiget, die Gräben beym Jacober-Thor erweitert, das Wasser darein geleitet, und selbige mit Fischen besetzet.

Augspurg wird besser bevestiget.

Gasserus ad h. a.

In der Rosenau an der Wertach, woselbst sich bishero die Burgerschafft in dem Stahlschiessen geübet, wurde in diesem Jahr das Büchsenschiessen nach der Scheibe eingeführet.

Rosenau. Büchsenschiessen.

In dem Rath wurde verordnet, daß bey Verganntungen liegender Güter, so bey der Korn-Schrand zu geschehen pflegen, derjenige, so vor Läutung der Abend-Glocke oder Scheidung auf St. Mauritzen-Thurm den letzten Schlag gethan, das verganntete Gut bekommen solle, doch daß er innerhalb 8. Tag das Geld baar erlege.

Gannt liegender Güter.

So wurde auch ausgemachet, daß denenjenigen Bürgern, welche der Stadt Feinde an andern Orten gefangen setzen lassen, und sie peinlich angeklaget, die hierauf angewandte Unkosten von gemeiner Stadt vergutet werden sollen.

Feinde der Stadt.

Gasserus ad a. 1430.

A. MCCCC-XXX. Zoll unter den Thoren.

Von dem Kayser erhielte die Stadt die Freyheit auf ewig, unter allen Thoren von einem beladenen Wagen einen Pfenning, von einem Karren aber einen Heller Zoll zu nehmen.

Kayser Sigmunds Privilegium, de dato Straubingen an St. Aegidien-Tag 1430. R. VII. Lit. G.

Haupt von Pappenheim wird von dem Rath zum Land-Vogt angenommen.

An Stephan Ebsers statt ernannte der Rath, vermög der neulich erhaltenen Freyheit, Haupten von Pappenheim zum Land-Vogt, welcher hernach von dem Kayser bestättiget, und mit der Land-Vogtey belehnet worden. Vermög des Land-Vogtey-Buchs aber soll dieses erst Anno 1433. geschehen seyn.

Kayser Sigmunds Lehen-Brief für Haupten von Pappenheim, de dato Nürnberg den 9. Octobris 1430. Land-Vogtey-Buch ad a. 1433.

Reichs-Städte-Steuer der Stadt Augspurg wird verändert.

Und um eben diese Zeit veränderte Kayser Sigmund der Stadt Augspurg gewöhnliche Reichs-Städte-Steuer, also, daß selbige an statt 800. Pfund Heller nunmehro 640. Rheinische-Gulden bezahlen mußte.

Gasserus ad a. 1430.

§. XXI.

Annus 1431. Margaretha, Prinzessin Hertzogs von Oesterreich, Friederichs, Chur-Fürstens von Sachsen, Braut, komt nach Augspurg.

Anno 1431. in dem Monat May kam Hertzog Ernsts von Oesterreich Printzessin Margaretha, Chur-Fürst Friederichs des Sanfftmüthigen von Sachsen Braut, mit einem grossem Gefolg nach Augspurg, um von dort aus nach Sachsen zu gehen, und wurden ihr zu Ehren unterschiedliche Ritter-Spiele und andere Lustbarkeiten angestellet.

Gasserus ad a. 1431. Chron. sup. all. ad a. 1421. sed male.

Hussiten-Krieg und Hülff.

Nachdeme auf dem damalen zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag von dem gesamten Reich beschlossen worden, dem Kayser mit gesamter Hand Hülffe wider die Hussiten zu leisten, und zu dem Ende nicht nur die erste Reichs-Matricul gemachet worden, vermög welcher die gesamte Reichs-Städte 1000. mit Glefen, (das ist, Reuter mit Lantzen, deren jeder 2. oder 3. Mann bey sich hatte,) stellen mußten, sondern auch der gemeine Pfenning beliebet worden, schickte der Rath zu diesem Zug, unter Anführung Graf Ulrichs von Helffenstein, eines von Westernach, von Holl, von Camm, von Haimenhofen, und Erasmus Sattelbergers, 400. Mann, nebst 2. Stücken und aller Zugehörde, welche, nachdeme die gantze teutsche Armee geflohen, ehe sie den Feind gesehen, gleichwol durch die vorsichtige Anführung des Sattelbergers, so sie durch Umwege an sichere Orte gebracht, ohne grossen Verlust zurück gekommen.

Gemeiner Pfenning. Augspurgische Hauptleute in diesem Krieg.

Zenck ad a. 1431. Gasserus ad h. a. Conf. Datt de Pace publ. L. I. c. 23. 24. 25. Chron. supra alleg. ad a. 1431.

Verbot wider Veräusserung liegender Güter an Geistliche.

Den 9. Junii wurde nochmalen in dem Rath verordnet, daß niemand einige liegende Güter an die Geistlichkeit verkauffen solle.

Gasserus ad a. 1431.

Bald

Bald hernach fiengen der Stadt Söldner einen geschwornen Feind der Stadt, Nahmens Schwindelin, nebst einem seiner Gesellen, welche alsobald in Stiefeln und Sporen aufgeknüpffet worden.

A. MCCCC-XXXI. Schwindelin, der Stadt Feind, wird gefangen.

Abraham Schiessens vermehrte und continuirte Zenckische Chronick ad a. 1431.

Den 4. Septembris kam Kayser Sigmund selbst aus Ungarn nach Augspurg, und nahm sein Quartier in Peter Egens, eines reichen Kauffmanns, Hauß. Die Stadt beschenckte ihn nicht nur herrlich, sondern hielte ihn auch Zeit seines Aufenthalts in allem frey. Als ihm nun damalen die Stadt 3000. Gold-Gulden vorgestrecket, verpfändete er selbiger die bereits an das Hoch-Stifft versetzte Straß-Vogtey Menchingen und Vogtey Ottobeyren, dergestalt, daß die Stadt befugt seyn solle, das Hoch-Stifft wegen seiner Forderung auszulösen.

Kayser Sigmund kommt nach Augspurg. Peter Egen. Die Straß-Vogtey Menchingen und Vogtey Ottobeyren darff die Stadt Augspurg einlösen.

Gasserus ad a. 1431. Chronica supra alleg. ad h. a. Kayser Sigmunds Freyheit, die Vogtey Menchingen und Ottobeyren betreffend, de dato Augspurg an Mariä Geburt 1431. R. VIII. Lit. A.

Uber obige verliehe der Kayser denen Augspurgern auch folgende herrliche Freyheiten: Daß die Stadt Augspurg und ihre Bürger von den Innhabern der Reichs-Straß-Vogtey wider alt Herkommen nicht sollen beschweret, noch weniger der Stadt-Vogt in Haltung des Vogt-Gedings auf der Pfaltz und anderer Orten gehindert oder geirret werden solle. Ingleichen, daß die Stadt von aller schwanckender Waar Ungeld zu nehmen, und selbiges zu mindern und zu mehren Macht haben solle, und ist dieses letztere Anno 1433. nochmalen bestättiget und erweitert worden.

Kayser Sigmunds Privilegia. Wider die Eingriffe der Innhaber der Straß-Vogtey. Wegen des Vogts-Gedings auf der Pfaltz, 2c. Wegen des Ungelds.

Kayser Sigmunds Privilegium, die Straß-Vogtey und Vogts-Geding betreffend, de dato Augspurg an Mariä Geburt 1431. R. VIII. Lit. B. Ejusd. Privilegium, das Ungeld betreffend, de eod. dato, R. VIII. Lit. C. Dergleichen mit einer Guldenen Bull, das Ungeld betreffend, de dato Basel Montag nach St. Martins-Tag 1433. R. VIII. Lit. H.

Unter dieser Zeit, als sich der Kayser zu Augspurg aufgehalten, unterstunde sich ein Ungarischer Edelmann, den gantzen Schwäbischen Adel auf einen Zweykampf heraus zu fordern; Diese Schmach zu rächen, stellete sich ihme einer von Knörringen auf dem bestimmten Kampf-Platz, welcher ihn dann so unsanfft aus dem Sattel gehoben, daß er mit grossem Spott abziehen müssen.

Zweykampf zu Augspurg zwischen einem Ungarischen von Adel, und einem von Knörringen.

Gasserus ad a. 1431.

Auf die vor 2. Jahren von dem Kayser an Haupten von Pappenheim unentgeltlich, jedoch auf Widerruff überlassene halbe Juden-Steuer und Gulden-Opfer-Pfenning der Juden zu Augspurg, mußte gedachter von Pappenheim dem Kayser 2000. Gold-Gulden vorstrecken.

Juden-Steuer zu Augspurg wird an Haupten von Pappenheim verpfändet.

A. MCCCC-XXXII.

Kayser Sigmunds Schuld-Brief für Haupten von Pappenheim wegen 2000. Gold-Gulden, de dato Feldkirch am Sonntag nach St. Mauritzen-Tag 1431.

§. XXII.

Annus 1432. Theurung.

Anno 1432. stieg das Getreyd zu Augspurg so wohl, als in gantz Schwaben, auf einen ungemein hohen Preiß, und währete diese Theurung in das sechste Jahr.

Chronica supra alleg. ad a. 1432. Gasserus ad h. a.

Stahlschiessen.

Deme ungeachtet wurde in dem Monat May ein grosses Stahlschiessen, wobey sich 140. Schützen eingefunden, gehalten.

Weiber, so Kauffmannschafft treiben, verliehren ihre beneficia.

Vorhero noch, nemlich den 8. Martii, wurde verordnet, daß die Weiber, so Kauffmannschafft treiben, keine weibliche Freyheiten zu geniessen haben sollen.

Gasserus ad a. 1432.

Kayser Sigmund kommt nach Augspurg. Peter Egen wird geadelt.

In eben diesem Jahr kam Kayser Sigmund aus Italien wieder nach Augspurg, da er dann seinem Hauß-Wirth, Peter Egen, die Gnade gethan, sein Kind aus der Heil. Tauff zu heben, und ihn selbst mit adelichen Freyheiten zu begaben.

Gasserus l. c.

Hanß Onsorgs Revers wegen Wellenburg.

Damalen versprach Hanß Onsorg dem Rath, das ihme zugehörige Schloß und Herrschafft Wellenburg in keine andere als Burgers-Hände zu verkauffen.

Hanß Onsorgs Revers, de dato Mittwoch vor St. Pauls-Tag 1432. R. LXVII. Lit. E.

Westphälisch Gericht citirt einige Bürger. Kayser Sigmunds Privilegia, die Berechtung eigener Leute betreffend. It. wider fremde Gericht.

In diesem und dem folgenden Jahr unterstunden sich die Frey-Richter des heimlichen Westphälischen Fehm-Gerichts, so wohl einige Augspurgische Burger, als auch die Stadt selbsten, für ihr Gericht zu laden. Es beklagte sich aber der Rath bey dem Kayser, und erhielte nicht nur die Freyheit, eigene Leute vor ihrem Land-Vogt zu berechten, sondern auch in zwey andern Gnaden-Briefen die Befreyung vor allen und jeden fremden Gerichten. Wie er dann bald hernach alle der Stadt von seinen Vorfahren verliehene Freyheiten nochmalen bestättiget.

Gasserus ad annos 1432. & 33. Kayser Sigmunds Privilegium, eigene Leute betreffend, de dato Lucca an St. Peter und Pauli Tag 1432. R. VIII. Lit. D. Ejusd. 2. Privilegia, die fremde Gerichte betreffend, 1. de dato Lucca an Petri und Pauli Tag 1432. R. VIII. Lit. E. & de dato Basel an St. Martins-Abend 1433. mit einer Guldenen Bull, R. VIII. Lit. F. Ejusd. Confirmatio Privilegiorum, de dato Basel Montag nach St. Martins-Tag 1433. mit einer Guldenen Bull, R. VIII. Lit. G.

Annus 1433. Biberbachische Zoll-Strittigkeit wird beygelegt.

Anno 1433. wurde auch die langwierige Strittigkeit der Stadt Augspurg mit denen Marschalcken von Biberbach, wegen des den letztern gehörigen Zolls an der Land-Straß daselbst, so die Marschalcken nach eigenem Belieben gesteigert, durch

durch Gottfried Harschern, Dom-Dechant, Conrad Vögelin, Burgermeister zu Augspurg, und Friederich Burggrafen, welche drey von beyden Theilen zu Schieds-Richtern angenommen worden, gütlich beygeleget und entschieden, und denen Marschalcken ein gewisser Zoll-Tax vorgeschrieben. A. MCCCC-XXXIII.

Spruch-Brief in hac causa, de dato Augspurg an U. L. F. Abend, da sie gebohren ward, 1433.

Wegen der noch fortwährenden Theurung ließ der Rath in denen benachbarten Clöstern einen ansehnlichen Getreyd-Vorrath zum Behuf der Burgerschafft einkauffen. Die Stadt kaufft Getreid.

Drey Tag nach Margarethen schlug das Wetter in die Wolffs-Mühl ausserhalb des Rothen Thors, wodurch nicht nur gedachte Mühl, sondern auch eine grosse Menge Getreyd in die Asche geleget worden. Feuers-Brunst.

Denen Zimmerleuten, Maurern und andern um das Tag-Lohn arbeitenden Personen, setzte der Rath einen besondern Tax. Tax-Ordnung.

An Simonis und Judä Tag kam Marggrafen Johannis von Brandenburg Printzessin, welche im Begriff war, zu ihrem Bräutigam Ludwig, Marggraf Joham Franz von Mantua Printzen, nach Italien zu gehen, nach Augspurg. Dieser zu Ehren stellten nicht nur die Geschlechter einen Tantz an, sondern sie wurde auch von dem Rath mit Silber-Geschirr, Geld, Confect und Wein beschencket. Eine Brandenburgische Printzessin, des Mantuanischen Printzen Ludwigs Braut, kommt nach Augspurg.

Denen Juden wurde verboten, hinfüro keinen fremden Juden auf ihren Kirchhof zu begraben, sie haben dann vorhero dem Rath deßwegen einen Rheinischen Gold-Gulden bezahlet. Fremde Juden darffen auf den hiesigen Juden-Kirchhof nicht begraben werden.

Gasserus ad a. 1433.

Anno 1434. mußten sich alle Juden zu Augspurg auf Kayserlichen Befehl gelbe Ringe auf ihre Kleider machen lassen. Annus 1434. Juden müssen gelbe Ringe tragen.

Kayser Sigmunds Gebots-Brief deßwegen an die Stadt Augspurg, de dato Regenspurg Donnerstags nach Matthäi 1434. R. IX. Lit. B.

Vorhero aber noch gestattete der Kayser der Stadt Augspurg, Trompeter zu halten. Die Augspurger darffen Trompeter halten.

Kayser Sigmunds Privilegium, de dato Basel an S. Antonii-Tag, 1434. R. IX. Lit. A.

Denen Kauff-Leuten wurde damalen verboten, die Baum-Wolle an fremde Weber zu verkauffen. Der damalige Bischoff zu Augspurg, Peter, würckte bey dem Kayser einen Befehl an die Stadt Augspurg aus, daß selbe von dem Bischoff und seiner Geistlichkeit keinen Pflaster- oder andern Zoll fordern solle. Verordnung wegen des Baum-Woll-Verkauffs. Pflaster-Zoll darf von der Geistlichkeit nicht genommen werden.

Gasserus ad a. 1434.

Der Stadt Donauwörth liehe damalen der Rath zu Augspurg an denen 13000. Gold-Gulden, so selbe dem Kayser wegen ihrer Befreyung von Hertzog Ludwigs in Bayern Bothmäßigkeit zu bezahlen hatte, 3000. Gold-Gulden. Und wurde Donauwörth kommt wieder an das Reich.

A. MCCCC-XXXIV. de diese Stadt von gedachtem Kayser denen Städten Augspurg, Nürnberg, Rothenburg und Nördlingen in Schutz gegeben.

Abr. Schiessens vermehrte und continuirte Zenckische Chronick ad a. 1434. Gasserus ad h. a. Conf. Adelzreutter P. II. L. VII. n. 78.

Verordnung, wann ein Ehegatt den andern liederlicher Weiß verläßt.

Damalen wurde auch verordnet, daß, wann ein Ehegatt den andern liederlicher Weiß verlassen, selbiger, wann der zurück gebliebene verstorben, an dessen Vermögen nichts zu suchen haben solle.

Stadt-Buch Orig. p. 117.

Annus 1435. Der Wittwen und Waysen Vermögen muß auf dem Rath-Hauß angezeigt werdē.

Im 1435. Jahr verordnete der Rath, daß hinfüro die Beyständе und Pfleger ihrer Beystands-Frauen und Pupillen Vermögen auf dem Rath-Hauß ordentlich angeben, und einschreiben lassen sollen.

Gasserus ad a. 1435.

Das Juden-Gericht wird aufgehoben.

Ingleichen, daß die Juden, welche bishero, wann ein Christ etwas wider einen Juden zu klagen gehabt, in ihrer Synagog vor so viel Jüdischen als Christlichen Richtern belangt werden mußten, hinfüro, wie andere Innwohner, vor dem Stadt-Gericht Recht geben und nehmen sollen; und ist diese letztere Verordnung von dem Kayser bestättiget, auch hierüber Anno 1436. von dem Rath eine Urkund ausgefertiget worden.

Gasserus ad a. 1435. Statutum wegen Abschaffung des Juden-Gerichts, de dato Afftermontag nach Invocavit 1436. in A. P.

Neue Bischöffliche Pfennige.

Um selbe Zeit ließ Bischoff Peter neue Pfennige schlagen, wovon 2. Pfund und 22. Pfenning einen Gold-Gulden ausgemachet.

Zenck ad h. a.

Die Abbtissin von Ober-Schönenfeld und ihr Convent nimmt das Burger-Recht an.

Damalen nahm auch die Abbtissin von Ober-Schönenfeld nebst ihrem Convent das Burger-Recht zu Augspurg an.

Burger-Buch ad a. 1435.

§. XXIII.

Annus 1436. Leonhard von Grünenbach, Stadt-Vogt.

Anno 1436. machte der Rath Leonharden von Grünenbach zum Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Als nun dieser das Vogts-Geding auf der Bischöfflichen Pfaltz so wohl, als in der Land-Vogtey das erste mal gehalten, und sonderlich auf der Pfaltz die Ubergab des Stabs nicht abgewartet, beschwehrte sich das Hoch-Stifft sehr über dieses Verfahren.

Gasserus ad a. 1436.

Sebastian von Laber, der Stadt Feind, wird gefangen.

In diesem Jahr bekamen der Stadt Söldner einen geschwornen Feind der Stadt, Sebastian von Laber, so erst neulich einen Augspurgischen Burger, Leonhard Roth, ausgeplündert, und mit sich geschleppet, mit einigen seiner Gesellen unweit Saltzburg gefangen, er starb aber in dem Gefängnuß an seinen Wunden, und brach-

ten

ten seine Anverwandten durch Fürbitte grosser Herren mit harter Mühe zuwegen, daß ihme nicht im Tod erst der Kopf abgeschlagen worden; jedoch wurden seine Gesellen theils geköpfft, theils aufgehangen.

A. MCCCC. XXXVI.

Zenck ad a. 1446. sed male. Gasser. ad a. 1436.

Sonsten legten auch einige Abgeordnete von dem Concilio zu Basel die zwischen Hertzog Ludwig und Hertzog Heinrich in Bayern entstandene Mißhelligkeiten, wovon auch die Augspurger ein- und anderes Ungemach gehabt, zu Regenspurg gütlich bey.

Der Hertzoge in Bayern unter sich gehabte Strittigkeiten werden beygeleget.

Adelzreutter P. II. L. VII. n. 82.

So ist auch noch zu mercken, daß Hertzog Ernst in Bayern eines Augspurgischen Barbierers Tochter, Nahmens Agnes Bernauerin, in welche sich sein Printz Albrecht dergestalt verliebet, daß er ihr nicht nur ein Schloß geschencket, sondern auch selbige würcklich ehlichen wollen, zu Straubingen in Abwesenheit Hertzog Albrechts erträncken lassen.

Agnes Bernauerin von Augspurg, Hertzog Albrechts in Bayern Maitresse, wird ertränckt.

Adelzreutter P. II. L. VII. n. 80.

Gleich zu Anfang des 1437. Jahrs wurde den Huren die Tracht vornehmer Frauen, ingleichen, daß sie keine Mägde hinter sich gehen lassen sollen, verboten. Bald hernach wurde auch verordnet, daß niemand seine Flösse länger als 8. Tag in dem Bach liegen lassen solle.

Annus 1437. Den Huren wird der erbarn Frauen Tracht &c. verboten.

Bach- und Floß-Ordnung.

Damalen war eine grosse Theurung zu Augspurg, weil nun die Korn-Juden hiezu durch ihre Kipperey noch mehrers beygetragen, so öffnete Sigmund Hofmair, ein Geschlechter, aus Liebe zu seinen nothleidenden Mit-Bürgern seine reichlich versehene Korn-Kästen, und verkauffte sein Getreyd ungemein wohlfeil.

Theurung. Sigmund Hofmairs Freygebigkeit.

Gasserus ad a. 1437.

Dieses war das letzte Jahr von Kayser Sigmunds Regierung, indeme er den 9. Decembris zu grossem Leidwesen hiesiger Burgerschafft, welcher er so viele Gnaden erwiesen, den Weg aller Welt gegangen.

Kayser Sigmunds Tod.

Fugger L. IV. c. 13. p. 506.

In den letzten Jahren seiner Regierung waren 32. Bürger zu Augspurg, nemlich: Conrad Vögelin, Stephan Hangenor, Ulrich Rehlinger, Heinrich Langenmantel, Georg und Gilg Rehm, Georg Nördlinger, Georg Müelich, Conrad und Oßwald Haintzlin, genannt Mayr, Thomas Breyschuch, Hanß Langenmantel, Georg Ridler, Wigand Schnäglin, Klölin, Leonhard Kruter, Georg Schneck, Fugger, Hanß Müller, Jacob Zimmermann, Kuntz von Werdheim, Hanß Kesselschmidt, Ulrich Ferg, Georg Probst, Haintz Keller, Kreyser, Hanß Zoller, Leonhard Fuchs, Ulrich Nymher, Meister Heinrich Roggenburg, und Jacob Müller, Schöffen und Richter des heimlichen Westphälischen Fehm-Gerichts.

Unterschiedliche Augspurgische Bürger sind Schöffen und Richter des Westphälischen Gerichts.

Burgermeister Conrad Vögelins Antwort-Schreiben an Heincke von Fourde, Freygrafen des freyen Stuhls zu Volmerstein, wegen Hinrichtung

A. MCCCC-XXXVIII.

richtung Claussen Reichenbachs, de dato Montag vor dem H. Christ-Tag 1437. Gasserus ad h. a.

§. XXIV.

Annus 1438. Albertus II. Kayser.

Kayser Sigmunden folgte Anno 1438. im Teutschen Reich sein Tochter-Mann Albertus II. Hertzog von Oesterreich, welcher auch von gedachtem seinem Schwäher zu gleicher Zeit das Königreich Ungarn und Böhmen geerbet.

Fuggers Ehren-Spiegel L. IV. c. XIII. p. 499. sq.

Neues Stadt-Insiegel.

In diesem Jahr ließ der Rath zu Augspurg ein neues Stadt-Insiegel verfertigen, und das alte, welches gantz abgenutzet war, zerbrechen.

Urkund über die Erneuerung des Stadt-Insiegels, de dato Donnerstag vor St. Pauls-Tag, als er bekehrt ward, 1438.

Turnier auf dem Fronhof. Strittigkeiten wegen des Gräntz-Steins auf dem Fronhof mit dem Hoch-Stifft.

Als die Geschlechter an der Faßnacht mit einigen benachbarten Edelleuten auf dem Fronhof ein Stechen gehalten, wurde ungefähr der daselbst stehende Gräntz-Stein umgeworffen. Da nun die Bau-Meistere solchen wiederum aufrichten lassen wollten, unterstunde sich das Hoch-Stifft, solches zu verwehren. Es wurde aber selbiger, alles protestirens ungeachtet, wiederum an den vorigen Ort gesetzet.

Zenck ad a. 1448. sed male. Gasserus ad a. 1438.

Städt-Tag zu Ulm.

Zu dem in dem Monat Junio zu Ulm gehaltenen Städte-Bunds-Tag, auf welchem die Reichs-Städte sich zusammen verbunden, ihre erlangte Freyheiten, welche man ihnen, wie sie wohl merckten, auf dem bevorstehenden Reichs-Tag zu Nürnberg einzuschräncken bedacht war, mit gesamter Hand zu vertheidigen, schickte der Rath den Burgermeister Hangenor und Cuntzen von Halle.

Gasserus ad a. 1438.

Reichs-Tag zu Nürnberg. Teutschland wird in 4. Crayse eingetheilet. Land-Frieden. Austräge. Die Reichs-Städte behaupten ihre Freyheiten.

Dieser Reichs-Tag zu Nürnberg ist sonderlich deßwegen merckwürdig, weil Kayser Albrecht auf selbigem das Teutsche Reich in 4. Crayse eingetheilet, einen Land-Frieden ausgeschrieben, die Austräge angeordnet, und die Reichs-Städte, für welche es zimlich mißlich aussahe, dannoch bey ihrem Herkommen und Freyheiten standhafft behauptet.

Datt de Pace publ. L. I. c. XXVI. & XXVII. Wencker in Apparatu Archivor. p. 354.

Pest. Verordnung deßwegen.

Wegen der damalen zu Augspurg grassirenden Pest begaben sich viele Raths-Herren und andere reiche Bürger aus der Stadt, damit aber selbige nicht gar ohne Obrigkeit seyn möchte, wurde ein Gesetz gemacht, daß der dritte Theil des Raths ein halb Jahr in der Stadt bleiben, und hierauf von einem andern Drittheil abgelöset werden, ein jeder Raths-Herr aber nach seiner Ordnung das Burgermeister-Amt von 14. zu 14. Tagen versehen solle.

Theurung.

Die Getreyd-Theurung währete zu selbiger Zeit auch noch immer fort, deßwegen schickte der Rath Eglolph Blossen und Hanß Behem nach Wien, um daselbst einen Vorrath einzukauffen. Obwolen nun diese über 2000. Schaafe zusammen gebracht, so kostete es doch den Rath, weil Her-

zog

zog Ludwig in Bayern, solches durch sein Land zu führen, nicht gestatten wollen, und man es durch Umwege nach Augspurg bringen müssen, viel Geld und Mühe.

A. MCCCC-XXXVIII.

Gasserus ad a. 1438. Zenck ad a. 1443. sed male.

Unter dieser Zeit trachtete zwar ein reicher Korn-Jud, Herbrot Fideler, den Getreyd-Preiß immer höher zu treiben. Allein es kam doch oben belobter Hofmair der nothleidenden Burgerschafft durch seine Freygebigkeit abermal zimlich zu Hülff.

Herbrot Fidelers Geitz. Sigmund Hofmairs Freygebigkeit.

Crusius P. III. L. VII. c. 1. Gasserus ad a. 1439.

An St. Gallen-Tag wurde in dem Rath eine Ordnung für die Waibel wegen der fürgeboth-flüchtigen Schuldner gemachet.

Verordnung für die Waibel wegen flüchtiger Schuldner.

Stadt-Buch Orig. p. 118.

Anno 1439. bestättigte Kayser Albrecht, nachdeme der Rath deßwegen eine Bottschafft an ihne geschicket, alle Freyheiten und Rechte der Stadt Augspurg, und trug zu gleicher Zeit selbiger den Affter-Schutz über St. Ulrichs- und Afra-Closter auf.

Annus 1439. Kayser Albrecht bestättiget der Stadt Augspurg Freyheiten. Affter-Schutz über St. Ulrichs-Closter.

Kayser Albrechts Confirmatio Privilegiorum, de dato Wien Donnerstag nach Ostern 1439. R. IX. Lit. C. Ejusd. Privilegium für das Closter zu St. Ulrich den Affter-Schutz betreffend, de dato Wien Mittwoch nach Quasimodogeniti 1439. R. I. Lit. A.

Uberdiß erlaubte er auch dem Rath, die Juden nach Gefallen auszuschaffen. Weilen aber die Marschalcken von Pappenheim, wie oben gemeldet worden, eine Forderung von 2000. Gulden Rheinisch auf der Augspurgischen Juden-Steuer und Opfer-Pfenning hatten, als mußte sich die Stadt durch Vermittlung Albrechts, Bischoffs von Eichstätt, mit selbigen dahin vergleichen, daß sie ihnen 1400. Gulden geben, hingegen selbige der Stadt alle ihre Ansprüche auf die Judenschafft überlassen sollten.

Kayser Albrechts Freyheit, die Juden auszuschaffē. Der Marschalcken von Pappenheim Gerechtigkeiten über die Augspurgische Juden löst die Stadt an sich.

Albrechts, Bischoffs von Eichstätt, Spruch-Brief in hac causa, de dato Mittwoch nach St. Laurentzen-Tag 1439. Conrad und Heinrichs von Pappenheim Verzicht-Brief auf die Judenschafft zu Augspurg, de dato Montag in den Heil. Oster-Feyren 1441.

Uber diese Kayserliche Erlaubnuß wurde zwar eine formliche Urkund ausgefertiget, allein des Raths Abgeordnete nahmen solche nicht zu Handen, unterdessen aber starb der Kayser, und die Cantzley wurde verschlossen, daß selbige nicht mehr konnte ausgelöset werden. Deme ungeachtet wurde den Juden von dem Rath befohlen, ihre Häuser zu verkauffen, und innerhalb zwey Jahren aus der Stadt zu ziehen. Wie übel aber Kayser Friederich dieses Verfahren angesehen, wird unten mit mehrerm vorkommen.

Die Juden werden aus der Stadt geschafft.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher, in MSC. p. m. 56. Zenck sed male ad a. 1448. Gasserus ad a. 1440.

Weilen damalen die Metzger den Fleisch-Preiß ungemein hoch getrieben, gestattete der Rath allen und jeden Bürgern, in ihren Häusern zu metzgen, und

Den Bürgern wird erlaubt, in ihren Häusern zu metzgen.

A. MCCCC. XXXIX.

das Fleisch Afftermontags und Samstags auf offenem Marckt zu verkauffen.

Raths-Verordnung deßwegen, de dato Afftermontag nach U. L. F. Tag, als sie in Himmel empfangen ward, 1439. Stadt-Buch Orig. p. 113.

Conrad von Freyberg, Land-Vogt.

An Hauptens von Pappenheim Stelle verliehe Kayser Albrecht Conraden von Freyberg die Augspurgische Land-Vogtey, wobey er aber die Stadt versichert, daß solches selbiger an ihrer von Kayser Sigmund erhaltenen Freyheit, Land-Vögte anzunehmen, keineswegs nachtheilig seyn solle.

Kayser Albrechts Diploma für Conrad von Freyberg, de dato Ofen an Mariä Heimsuchung, 1439. R. XXV. Lit. L.

Uneinigkeit zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und seinem Printzen Ludwig.

Sonsten sahe es um diese Zeit in der Nachbarschafft von Augspurg zimlich mißlich aus, indeme Hertzog Ludwigs des Bärtigten Printz Ludwig der Höckerichte sich wider seinen Vater aufgelehnet, und in dem Monat August das Schloß Fridberg belagert; jedoch kam die Stadt Augspurg, weil sie keinem Theil Beystand geleistet, und vielmehr beyden Partheyen den freyen Zugang in die Stadt gestattet, ohne allen Schaden davon.

Gasserus ad a. 1439. Conf. Adelzreutter P. II. L. VIII. n. 2. & 3.

Kayser Albrechts Tod.

Indem dieses vorgieng, starb Kayser Albrecht, welcher sich eben zum Krieg wider die Türcken rüstete, und im Begriff war, nach Wien zu gehen, den 27. Octobris an empfangenem Gifft, oder, wie einige wollen, an der Ruhr.

Fuggers Ehren-Spiegel L. IV. c. XIII. p. 506.

§. XXV.

Annus 1440. Friederich III. wird Kayser. Heinrich, Marschalck von Pappenheim, Land-Vogt. Grosses Stahlschiessen.

An Albrechts statt wurde Anno 1440. Friederich III. Hertzog von Oesterreich, zu Franckfurt zum Kayser erwählet. Als nun der Rath zu Franckfurt dem Augspurgischen durch einen besondern Bothen sogleich Nachricht von dieser Wahl ertheilet; beschenckte der Rath nicht nur den Bothen mit einem neuen Kleid und 10. Gulden, sondern stellte auch in gedachtem Jahr dem neu-erwählten Kayser zu Ehren ein grosses Stahlschiessen an, wobey sich fast aus gantz Ober-Teutschland Schützen eingefunden.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. I. p. 517.

Dieser Kayser bestättigte gleich damalen den ihme von den Augspurgern zum Land-Vogt vorgeschlagenen Heinrich, Marschalcken von Pappenheim, und gestattete zugleich, daß wegen seiner Abwesenheit sein Bruder Conrad seine Stelle vertretten durffte.

Kayser Friederichs Lehen-Brief für Heinrich von Pappenheim, de dato Wien Freytags vor Philippi und Jacobi 1440.

Die Juden ziehen aus der Stadt.

Nachdeme auch der den Juden zu Augspurg zu ihrem Abzug vorgeschriebene Termin würcklich verstrichen, als mußten sie nunmehro die Stadt mit allen den Ihrigen verlassen.

Weilen

Weilen auch die Richter des heimlichen Westphälischen Gerichts fast im gantzen Reich sich vieles heraus genommen, als verbot der Rath den Bürgern bey Straffe der Ertränckung, daß sich keiner unterstehen solle, der Stadt erlangten Freyheiten zuwider den andern vor fremde Gerichte zu laden.

A. MCCCCXL. Scharffe Verordnung wegen des Westphälischen Gerichts.

Gasserus ad a. 1440.

Anno 1441. hatte die Stadt mit einigen benachbarten Edelleuten zu thun, wovon einer bey Donauwörth von den Augspurgischen Söldnern gefangen, und daselbst nebst seinem Knecht, auf die Anklage Conrad Vögelins, Burgermeisters, den der Rath deßwegen nach Donauwörth geschicket, enthauptet worden. Wegen dieser besorglichen Läufften nahm der Rath 400. Söldner an, wovon einige der Stadt Donauwörth, einige der Stadt Schwäbisch-Hall, welche gleiche Drangsalen ausgestanden, zu Hülffe geschicket worden.

Annus 1441. Krieg mit benachbarten Edelleuten.

Crusius P. III. L. VII. c. 3.

Der Bischoff Peter zu Augspurg ließ damalen neue Pfennige schlagen, deren 160. einen Gulden ausmachten; Auf der einen Seite derselben war ein Bischoffs-Kopf, neben selbigem zur Rechten ein Bischoffs-Stab, zur Lincken der Stadt Augspurg Wappen; auf der andern aber der Buchstabe B. als des damaligen Bischöfflichen Müntzmeisters Besingers Zeichen.

Neue Bischöffliche Pfennige.

Gasserus ad a. 1441.

Wegen des überhand nehmenden Kleider-Prachts publicirte der Rath eine Polizey-Ordnung. Der in dem Monat November gefallene Schnee und die dazu gekommene grosse Kälte verursachten, daß die Strassen um Augspurg herum unwandelbar, und die Mühlen zu Augspurg unbrauchbar wurden, dahero schickte der Rath mehr als 200. Mann aus, die bahnen mußten, damit das Getreyd auf denen Mühlen zu Bobingen, Inningen und andern Orten, könnte gemahlen werden. Zu allem Glück aber hatte der Rath einen guten Vorrath von Mehl bey der Hand, wovon der Metzen um 4. Groschen an die ärmere Bürger verkaufft worden.

Polizey-Ordnung. Grosser Frost.

Gasserus ad h. a. Zenck sed male ad a. 1452. Chronica supra alleg. ad a. 1442.

Gleich im Anfang des 1442. Jahrs kam Marggraf Albrecht von Brandenburg nach Augspurg, und hielte mit Johann von Fronsberg ein Scharffrennen auf dem Fronhof. Weilen aber gedachter Marggraf mehr als 300. Edelleute und Bediente mit sich gebracht, befahl der Rath denen Zünfften, daß selbige die Schrancken mit einigen aus ihrem Mittel in Harnisch und guten Kleidern besetzen sollen, hinter welchen die Geschlechter und der Stadt Söldner gleichfalls gewaffnet gestanden, und diesem rennen, bey welchem der von Fronsberg den kürtzern gezogen, beygewohnet, auch hierauf den Marggrafen in guter Ordnung in seine Herberg begleitet.

Annus 1442. Zweykampf zwischen Marggraf Albrecht von Brandenburg und Johann von Fronsberg zu Augspurg.

Chronica supra allegata ad annum 1442. Crusius P. III. L. VII. c. 3. Gasserus ad a. 1442. Zenck sed male ad a. 1452.

A.MCCCCXLII.

Roß-Mühlen.

Weilen auch in diesem Jahr die Kälte noch immer fortgewähret, ließ der Rath in der Juden Tantz-Hauß zwey Roß-Mühlen anlegen.

Gasserus ad h. a.

Für die Becken wird ein Wipp-Galgen gemacht, welche deßwegen nach Fridberg austretten.

Vor die Becken aber, welche an der damaligen Theurung viele Schuld hatten, und mit dem Gewicht grossen Betrug trieben, ließ der Rath einen Wipp Galgen bey der Roß-Schwimme zu St. Ulrich aufrichten. Diese Schmach verdroß die Becken-Zunfft so hefftig, daß sie alle nach Fridberg in die Freyung giengen, allein der Mangel brachte sie bald wieder nach Augspurg, da sie dann leyden mußten, daß ihnen zur Straffe wegen ihres Austrettens der Rathgang auf 10. Jahr verboten, und ihr Zunfftmeister, Nahmens Taglang, aus der Stadt geschafft worden.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreichers Anklag ꝛc. p. m. 66.

Um diese Zeit hielte sich der neu-erwählte Römische König Friederich, da er eben im Begriff war, zu seiner Crönung nach Aachen zu gehen, zu Saltzburg auf; Als nun der Rath zu Augspurg hievon Nachricht erhalten, schickte er Abgeordnete dahin, und ließ selbigen nach Augspurg einladen. König Friederich kam auch würcklich den 20. April dahin, und der Rath schickte ihm vorhero sogleich 1000. Mann zu Fuß und 200. zu Pferd, so roth gekleidet waren, nach Fridberg entgegen. Unter dem Thor bewillkommete ihn der Burgermeister Ulrich Rehlinger, und sodann wurde er in des andern Burgermeisters, Peter Egens, Hauß begleitet. Den folgenden Tag beschenckte ihn der Rath mit einer verguldten Scheuren, darinn 1000. Gold-Gulden waren, mit 4. Wägen Wein, 6. Wägen Haber, und anderm. Den 22. April huldigte ihm der Rath und Burgerschafft auf dem Rath-Hauß, worgegen er der Stadt Freyheiten so wohl münd- als schrifftlich bestättiget, und hierauf, nachdem er sich 5. Tag zu Augspurg aufgehalten, seine Reyse nach Franckfurt fortgesetzet. Diese Zeit über hielte ihn der Rath nebst den Seinigen in allem frey, und solle sein Aufenthalt die Stadt 1632. Gulden und 710. Pfund Pfenning gekostet haben.

König Friederich kommt nach Augspurg.

Ihme huldigt die Stadt, und erhält die Bestättigung ihrer Freyheiten.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. II. p. 51. Kaysers Friderici III. Confirmatio Privileg. Aug. de dato Augspurg Montag vor St. Georgen 1442. R. IX. Lit. D. Chron. sup. all. ad a. 1442.

Peter Egen erhält die Erlaubnuß, sich von Argon zu schreiben.

Nach Gassers Bericht solle er auch unter seiner Anwesenheit seinen Hauß-Wirth, Peter Egen, mit mehrern adelichen Freyheiten begabet, und ihme unter andern auch, sich von Argon zu schreiben, erlaubet haben.

Gasserus ad a. 1442.

Westphälisches Gericht. Land-Frieden.

Bald hernach machte König Friederich zu Franckfurt eine Verordnung wider das Westphälische Gericht, ingleichem wegen des Land-Friedens, wovon auch der Stadt Augspurg eine Abschrifft zugestellet worden.

Vidimus Johann, Graf von Sultz, Hof-Richters zu Rothweyl, über König Friederichs Reformations-Brief, den Land-Frieden und das heimliche Gericht betreffend, de dato Franckfurt an Mariä Auffahrts-Tag

Tag 1442. R. IX. Lit. E. Conf. Müllers Reichs-Tags-Theatrum I. Vorstell. c. VII. & IX.

A.MCCCCXLII.

An Laurentii-Tag ließ der Dom-Dechant einen flüchtigen Geistlichen aus eines Burgers Hauß mit Gewalt heraus nehmen. Der Rath aber ließ solchen wieder abfordern, und, nachdem der Dechant solchen abfolgen lassen, selbigen wieder auf freyen Fuß stellen.

Des Dom-Dechants Eingriff in der Stadt Gerichtbarkeit.

Gasserus ad a. 1442.

Ubrigens bemächtigten sich auch in diesem Jahr die Reichs-Städte des Schlosses Neunenfeld, zu dessen Belägerung sie 20000. Pfund Pulver gebrauchet. Chron. sup. all. ad a. 1442. Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. VII. c. 3.

Das Schloß Neunenfeld wird von den Reichs-Städten erobert.

Anno 1443. wurde der Gögginger-Thurm höher gebauet, und auf selbigem ein Gefängnuß zugerichtet, auch in dem Rath beliebet, von dem Barchet und anderm leinenen Zeug auf dem Weber-Hauß ein gewisses Ungeld zu nehmen.

Annus 1443. Gefängnuß auf dem Gögginger-Thurm. Barchet-Ungeld.

Gasserus ad a. 1443.

Damalen wurden Afra Haintzlin und ihre Söhne, Oßwald und Ulrich, zu Augspurg Burger, vermuthlich sind diese letztere die Urheber dieser nunmehro ausgestorbenen Patriciats-Familie gewesen.

Burger-Buch ad a. 1443.

§. XXVI.

Anno 1444. wurde eine starcke Pastey beym Jacober-Thor aufgeworffen.

Annus 1444. Pastey beym Jacober-Thor.

Der Stadt Straßburg, welche von denen unter Anführung des Dauphins auf Ansuchen des Kaysers wider die Schweitzer zu Feld gegangenen Frantzosen hart geängstiget worden, schickte der Rath anfangs 24. Büchsen-Schützen, nachgehends aber noch weiters 52. Schützen und 150. Speer-Reuter zu Hülff.

Augspurg schickt der Stadt Straßburg Hülff.

Gasserus ad a. 1444.

Damalen machte sich der Bischöffliche Müntzmeister Besinger, nachdem er über 40000. Gulden Schulden gemachet, heimlich aus der Stadt, kam aber, nachdem er von dem Kayser sicheres Geleit bekommen, bald wieder zurück. Deme aber ungeachtet nahm ihn der Rath gefänglich an, und ließ ihn eher nicht loß, bis er seinen Glaubigern zwey Drittheil bezahlet.

N. Besinger, Bischöfflicher Müntzmeister, macht Schulden.

Zenck sed male ad a. 1454. Gasserus ad a. 1444.

In den Pfingst-Feyertägen wurde zu Augspurg abermal ein grosses Stahlschiessen gehalten, zu welchem über 300. Schützen gekommen.

Grosses Stahlschiessen.

Gasserus l. c.

Anno 1445. verordnete der Rath, daß, wann die Burgermeister ein Jahr, die Baumeister und Sigler aber zwey Jahr lang ihrem Amt vorgestanden, selbige zwey Jahr von diesen Aemtern befreyet seyn sollen. Die Einnehmer und Steuermeister aber, wann sie zwey Jahr lang bey diesen Aemtern gestanden, drey Jahr lang

Annus 1445. Verordnung wegen Abwechslung der Raths-Aemter.

A. MCCCC-XLV.

Wegen der Falliten.

Wegen der Zeugen-Verhör.

mit selbigen nicht beschwehret werden sollen. Ingleichen daß die Falliten nicht, wie bißhero, gefangen gesetzt, sondern nur auf so lang, bis sie ihre Glaubiger befriediget, aus der Stadt geschaffet werden sollen. So wurde auch dem Stadt-Gericht eine Ordnung wegen der Zeugen-Verhör und Bürgschafften vorgeschrieben.

Gasserus ad a. 1445. Stadt-Buch Orig. p. 118.

Vogel-Thor und Canal dabey.

Damalen ließ der Rath das Vogel-Thor erbauen, und gleich daran einen Canal von dem Lech in die Stadt leiten.

Schiessens Zenck continuatus ad a. 1445. Gasserus ad h. a.

Elisabetha, eine Bayrische Prinzessin, und Graf Ulrichs von Würtemberg Braut, reyßt durch Augspurg.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs reysete Hertzog Heinrichs in Bayern Printzessin Elisabetha auf ihre mit Graf Ulrich von Würtemberg vorseyende Hochzeit mit einem grossen Gefolg durch Augspurg.

Zenck ad a. 1455. Gasserus ad a. 1445. Chron. sup. all. ad h. a.

Ein Betrüger nimmt auf Augspurgische Kauff-Leute Geld auf.

Gedachter Graf Ulrich von Würtemberg ließ damalen auf Ansuchen der Augspurger einen Betrüger, so sich vor einen Grafen ausgegeben, und welcher vermittelst falscher Wechsel-Schein zu Nürnberg auf einige Augspurgische Kauff-Leute Geld aufgenommen hatte, zu Tübingen enthaupten.

Gasserus ad a. 1445. Zenck ad a. 1456.

Hertzog Albrechts in Bayern Bündnuß mit den Reichs-Städten.

Den 20. Septembris machte Hertzog Albrecht in Bayern mit der Stadt Augspurg und andern Reichs-Städten, vermuthlich wegen Austilgung der Strassen-Räuber, welche er aus dem Land zu raumen sich ungemein angelegen seyn lassen, ein Bündnuß.

Gasserus ad a. 1445. Conf. Adelzreutter P. II. L. VIII. n. 17.

Das Schloß Kühlenthal kaufft Hartmann Langenmantel von dem Bischoff Peter.

Um diese Zeit kauffte Hartmann Langenmantel vom Sparren von dem Bischoff und Cardinal Peter das Schloß Kühlenthal und Zugehörde um 6300. Rheinische Gulden.

Gasserus ad a. 1445.

Verordnung wegen S. Antonii-Pfründt.

Ingleichen machte Peter von Argon eine Verordnung, wie es hinfüro mit Verwaltung der von seinem Vatter errichteten S. Antonii-Pfründt und Stifftung solle gehalten werden, welche auch dem Stadt-Buch einverleibet worden.

Stadt-Buch Orig. p. 123. seq.

Annus 1446.

Ulrich Langenmantel, Stadt-Vogt.

Anno 1446. wurde Ulrich Langenmantel vom doppelten R, nachdeme er vorhero das Burger-Recht aufgegeben, Stadt-Vogt zu Augspurg.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1446.

Turnier.

In dem Monat Februario hielten einige Bayrische Edelleute mit etlichen hiesigen Geschlechtern ein Turnier zu Augspurg, bey welchem Conrad Rehlinger, so ein Bein gebrochen, ums Leben gekommen.

Gasserus ad a. 1446.

Hohe Spiel werden verboten.

Denen Gastgeben wurde um selbe Zeit verboten, keine Spiele in ihren Häusern zu dulten, als höchstens um einen Pfenning.

Damalen

A. MCCCCXLVI.

Metzger-Hauß.

Damalen wurde das Metzger-Hauß auf dem Perlach erneuert, und die Metzg selbsten gewölbt.

Die von Seckendorff und von Auerbach befehden die Schwäbische Reichs-Städte.

Städt-Tag zu Ulm.

Weilen auch die von Seckendorff und von Auerbach einigen Schwäbischen Reichs-Städten abgesaget, als kamen die sämtliche Schwäbische Reichs-Städte deßwegen zu Ulm zusammen, und verglichen sich, auf was Art sie einander beystehen wollten.

Ulrich Artzt wird Burger zu Augspurg.

Sonsten begab sich auch um selbige Zeit Ulrich Artzt, ein reicher Mann, dessen Vatter vor 20. Jahren das Augspurgische Burger-Recht aufgesagt, und sich zu Nürnberg niedergelassen, wieder nach Augspurg, jedoch mußte ihm der Rath gestatten, daß er sich weder in eine Gesellschafft noch Zunfft begeben durffte.

Gasserus ad a. 1446.

§. XXVII.

Annus 1447.

Die Stadt wird besser bevestigt.

Strittigkeit mit dem Dom-Capitul wegen U. F. Thurm.

Ein bleyerner Sarg wird in dem Stadt-Graben gefunden.

Anno 1447. ließ der Rath die baufällige Gräben und Mauren ausbessern. Als man nun solches auch bey Unser Frauen Thor thun wollen, setzte sich das Dom-Capitul, unter dem Vorwand, als wann die dortige Mauer ihme zuständig wäre, darwider, der Rath aber ließ sich hiedurch nichts irren. In dem Graben zwischen dem Rothen und Gögginger-Thor aber wurde ein 6. Centner schwehrer bleyerner Sarg gefunden, in welchem ein Todten-Geripp und ein verrosteter Harnisch gelegen. Dieser wurde nachgehends in das Zeug-Hauß gebracht.

Gasserus ad a. 1447.

Peter von Argon, Burgermeister zu Augspurg, verträgt die Schweitzer mit den Zürchern;

Als dazumal der Johanniter-Ordens-Meister Hugo von Montfort, und nach ihme Chur-Fürst Ludwig von der Pfaltz mit vieler Mühe einen Waffen-Stillstand zwischen denen Schweitzern und Zürchern, wie auch denen Hertzogen in Oesterreich zuwegen gebracht, und die streitende Partheyen die Stadt Augspurg so wohl, als die Städte Nürnberg, Straßburg, Costantz und Ulm ersuchet, einige zu ihnen zu völliger Beylegung dieses Kriegs abzuordnen, schickte der Rath den Burgermeister Peter von Argon nach Costantz ab. Daselbst erkieseten zwar die Schweitzer und Zürcher gewisse Schieds-Richter aus der Städte Abgeordneten, auf deren Ausspruch sie ihre Strittigkeiten lediglich ankommen lassen wollten; nachdem aber selbige zu dem Ende zu Kaysersstuhl einen Tag gehalten, äusserten sich bey denen Schieds-Richtern selbst zweyerley unterschiedliche Meynungen; solchemnach erwählten die streitende Partheyen obgedachten Augspurgischen Burgermeister von Argon zum Obmann, welcher dann nach genauer Untersuchung der Sache erstlich zu Lindau, hernach zu Baaden die Haupt-Puncten dieser Sache entschieden, wie dann selbige nachgehends von Heinrich von Bubenhofen völlig zur Richtigkeit gebracht worden.

Stumpfs Schweitzer-Chronick L. XIII. c. XIV. p. 692. b.

Crusius P. III. L. VII. c. 6. Chron. alleg. ad a. 1447.

Kaufft die Müntz und Waag von dem Bischoff Peter.

Eben dieser Peter von Argon kauffte um selbige Zeit dem Bischoff und Cardinal Peter für sich und seine drey Söhne, Anton, Sigmund und Jacob, die Müntz und

A. MCCCC. XLVII.

und Waag um 2000. Gulden auf Lebens-lang ab, und verlegte die Müntzstatt in sein Hauß auf dem Wein-Marckt, wo noch jetzo die Bischöffliche Waag stehet. Weilen nun der Rath solche lieber vor sich gekauffet hätte, als gab dieses unter andern auch Gelegenheit zu denen zwischen ihme und seinen Nachkommen und gemeiner Stadt entstandenen hefftigen und langwierigen Verdrüßlichkeiten.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreichers Anklag, &c. p. m. 56. a. Gasserus ad a. 1447.

Neue Form des peinlichen Processes. Das Besibnen wird abgeschafft.

Da auch bishero üblich gewesen, daß bey Haltung der peinlichen Hals-Gerichte der Burgermeister von der Gemeind den armen Sünder offentlich bey dem Stadt-Vogt angeklagt, und diese Anklage von 7. Raths-Herren eydlich erhärtet werden müssen, der Stadt-Vogt aber ohne Zuziehung des Raths das Urtheil gesprochen, schaffte Kayser Friederich diese Gewohnheit ab, und gab dem Rath die Freyheit, in peinlichen Sachen selbst das Urtheil zu fällen, jedoch daß der Stadt-Vogt dabey die Umfrage haben solle.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. VI. p. 565.

Gasserus ad a. 1446. sed falso.

Viehtrieb bey Oberhausen. Bau-Ordnung. Peinlicher Process. Lidlohn.

Mit dem Dom-Capitul wurde wegen des strittigen Viehtriebs zwischen den Oberhausern und den Bürgern, so in St. Stephans-Pfarr gehörig, ein Vergleich gemacht. Ingleichen die Bau-Ordnung als ein immerwährendes Gesetz publiciret, und verordnet, daß bey Haltung eines peinlichen Rechts-Tags wenigstens 24. Raths-Personen gegenwärtig seyn, und dann ferners, daß bey Concurs-Fällen der Lidlohn ein Vorrecht vor den Bestand-Geldern haben solle.

Gasserus ad a. 1447.

Annus 1448. Stadt-Tag zu Ulm.

Als es Anno 1448. sich zwischen Marggraf Achilles von Brandenburg und der Stadt Nürnberg zu einem Krieg anließ, erneuerten die Schwäbische Reichs-Städte zu Ulm ihr Bündnuß, und wurden von dem Rath zu Augspurg zu dieser Versammlung der Burgermeister Stephan Hangenor, Ulrich Rehlinger, und N. Riedler abgeschicket.

Gasserus ad a. 1448. conf. Crusium P. III. L. VII. c. 7.

Inquisitions-Process in peinlichen Sachen.

In dem Rath wurde verordnet, daß, da man bishero, wann eine Ubelthat begangen worden, und kein Ankläger vorhanden gewesen, solches niemalen untersuchet, hinfüro bey dergleichen Fällen von Obrigkeits wegen eine Untersuchung angestellet werden solle.

Die Märckte werden verändert.

Mit den Märckten wurde eine Veränderung vorgenommen, und der Säu-Marckt hinter St. Jacobs-Kirchen verleget, auch verordnet, daß das Holtz, Heu und Stroh nirgend anderswo, als bey St. Ulrich, St. Anna, bey dem Dom und St. Martin, das Obst und Kräutel-Waar aber in der Juden-Gassen, zu gewissen Tagen aber auch bey St. Ulrich solle verkauffet werden.

Gasserus ad a. 1448.

Sonsten

Sonsten vermachte auch Conrad Vögelin, ein Geschlechter, so öffters Burgermeister gewesen, aus Christlichem Mitleiden gegen seine arme Mitbürger 2000. Gulden zu einer jährlichen Austheilung, wie er dann auch für das Hospital gewisse Einkünfften verschaffet.

A. MCCCCXLVIII. Conrad Vögelins Vermächtniß in das Hospital.

In dem Monat September solle zu Augspurg ein so erstaunendes Hagel-Wetter gewesen seyn, daß die Schlossen an der Grösse denen Gäns-Eyern gegleichet. Crusius P. III. L. VII. c. 7. Gasserus ad a. 1448.

Grosses Hagel-Wetter.

§. XXVIII.

Anno 1449. wurde das Rath-Hauß erweitert, mit einem schönen Ercker versehen, und zu diesem Bau die Juden-Grab-Steine gebrauchet, die Sinckel durch die Rosenau gegen das Wertachbrucker-Thor näher an die Stadt geleitet, auch eine Mühle daran gebauet.

Annus 1449. Das Rath-Hauß wird reparirt. Die Sinckel wird näher an die Stadt geleitet. Mühle daran.

Die Schuster-Zunfft kauffte ein eigen Hauß neben dem Tantz-Hauß zu ihren Zusammenkünfften um 600. Gulden. Gasserus ad a. 1449.

Das Schuster-Zunfft-Hauß.

In diesem Jahr brach zwischen denen Fürsten, Grafen und Edelleuten in Francken und Schwaben an einem, und denen Reichs-Städten, welchen die Schweitzer beygestanden, am andern Theil, ein schwerer Krieg aus. Dann als Marggraf Albrecht Achilles von Brandenburg ungemein grosse Forderung an die Stadt Nürnberg wegen ihme zugefügter Schäden und entzogenen Rechten gemachet, und der zu Vergleichung dieser Sache zu Bamberg angestellte Tag fruchtloß abgelauffen, vereinigte er sich mit 17. Fürsten, 15. Bischöffen und 40. Grafen, nebst dem Fränckischen Adel wider sie, und schickte sodann selbiger den 2. Junii einen Absag-Brief. Die geängstigte Stadt Nürnberg hingegen ruffte sogleich ihre Bunds-verwandte Städte, deren 72. waren, nebst denen Schweitzern zu Hülff, welche dann, nachdem sie einen Bunds-Tag zu Nördlingen gehalten, auch alsobald alle Anstalten, selbiger beyzustehen, gemachet, und zu dem Ende 5. Kriegs-Obristen, nemlich Stephan Hangenor von Augspurg, Sebald Derrern von Nürnberg, Walter Ehingern von Ulm, Hieronymus Bopfingern von Nördlingen, und Hanß Gaben von Memmingen, bestellet, welche in gemeiner Städte Nahmen die Angelegenheiten dieses Kriegs zu besorgen hatten. Obwolen nun die Städtische Völcker selten glücklich gefochten, und über achtmal den kürtzern gezogen, so haben sie doch des Marggrafen und seiner Bunds-Verwandten Länder dergestalt verheeret, daß er sich, nachdeme sich die Hertzoge in Bayern vorhero zu unterschiedlichen malen Frieden zu stifften vergebens bemühet, endlich gezwungen sahe, Anno 1450. den 29. Septembris einen vor ihn nicht sonderbar vortheilhafftigen Frieden einzugehen, indeme vermög desselben ausgemachet worden, daß beyde Theile die einander abgenommene Orte gegen einander abtretten, und die Gefangene ledig lassen sollen. Einiger Meynung nach solle dieser Friede erst Anno 1451. zu Stand gekommen seyn. Vornemlich büsseten damalen die Städtische

Krieg zwischen Marggraf Albrecht von Brandenburg und dessen Helffern mit den Reichs-Städten.

Städt-Tag zu Nördlingen.

Der Reichs-Städte Kriegs-Obriste.

Annus 1450. Friede zwischen Marggraf Albrecht und den Reichs-Städten. Niederlagen der Reichs-Städtischen Völcker.

A. MCCCCL. Städtische Völcker bey Reutlingen, woselbst sie Graf Ulrich von Würtemberg bey nächtlicher Weil überfallen, hart ein, indeme nicht nur der Ulmische und Nördlingische Kriegs-Obriste nebst vieler Mannschafft umgekommen, sondern auch nur allein von den Augspurgern, ohne die Gemeine, Hanß Langenmantel, N. Höchstetter und N. Nördlinger gefangen worden. Und würde es ihnen vielleicht noch schlimmer ergangen seyn, wann nicht der Augspurgische Kriegs-Obriste Hangenor ihnen, da sie bey Eßlingen gantz eingeschlossen gewesen, mit 300. Reutern und 400. Schweitzern Lufft gemachet hätte. Vorhero noch eroberten die Augspurger nebst einiger anderer Reichs-Städte Völcker die Stadt Leipheim. Nach der Schlacht bey Reutlingen aber thaten einige Augspurgische Reuter denen Marggräflichen bey Weissenburg zimlichen Abbruch, wie dann eine andere Augspurgische Parthey in dem Monat Mertzen Anno 1450. nicht nur die Städte im Rieß mit Proviant versehen, sondern sich auch des einem von Ellerbach gehörigen Marckts Tannhausen bemächtiget. Sonsten hatte die Stadt Augspurg bey diesem Krieg das Unglück, ihren Feind gleichsam in ihrem Busen zu sehen, indeme der Bischoff Peter sich zwar nicht für einen offentlichen Feind erkläret, jedoch aber der Stadt Widerwärtigen allen möglichen Vorschub gethan, und selbigen Unterschleif gegeben; Dahero der Rath veranlasset worden, denenjenigen Geistlichen, so in des Feinds Landen Pfründen hatten, zu bedeuten, daß sie sich aus der Stadt begeben sollen.

Crusius P. III. L. VII. c. 8. & 9. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. VI. p. 569. Chronica supra alleg. ad a. 1448 - 51. Gasserus ad h. a. Chronicon Elwangense ad a. 1449. Nauclerus Vol. II. gen. 49.

Getreyd-Ungeld. Die reichere Bürger müssen Pferd halten. Wegen der grossen Unkosten, so dieser Krieg erfordert, verordnete der Rath, daß von allen Arten des Getreids ein gewisses Ungeld genommen werden solle. Und damit die Stadt desto besser in Verfassung wider alle Anfälle stehen möchte, wurde denenjenigen Bürgern, so 20. Gold-Gulden steureten, ein Pferd, den reichern zwey, und den reichsten vier Pferd zu halten, auch der gantzen Burgerschafft, sich mit allerhand Lebens-Mitteln auf einige Zeit zu versehen, befohlen.

Gasserus ad a. 1450. Chronica supra alleg. ad a. 1451.

Closter-Frauen zu Ober-Schönenfeld nehmen das Burger-Recht zu Augspurg an. Wegen dieser gefährlichen Läuffte baten die Closter-Frauen zu Ober-Schönenfeld den Rath, ihnen das Burger-Recht angedeyhen zu lassen, und erhielten auch selbiges auf 10. Jahr.

Burger-Rechts-Brief des Closters Ober-Schönenfeld, de dato an Aller Heiligen Abend 1449. L. LII. Lit. D.

§. XXIX.

Strittigkeit zwischen Peter von Argon und der Stadt Augspurg. Endlich fiengen sich auch noch in diesem 1450. Jahr die kostbare und langwierige Verdrüßlichkeiten zwischen der Stadt und dem Burgermeister Peter von Argon und dessen Erben an. Dann als sich dieser zu viel heraus nehmen, der Rath aber nicht in allem nach seinem Willen leben wollen, und er sonderlich mit seinem

Collegen,

Collegen, dem Burgermeister Heinrich Langenmantel, von dessen Vettern er seine Baase, die Koboltin, abwendig gemachet hatte, in einen hefftigen Wort-Wechsel gerathen, erzürnete er sich jähling, weilen er absonderlich des Widersprechens wegen seines grossen Ansehens, in welchem er bey denen Zunfftmeistern stunde, nicht gewohnet war, dergestalt, daß er sogleich nach Ulm verreyßte, und von dort aus sein Burger-Recht schrifftlich auffagte. Es suchte zwar die Schwäbische Ritterschafft so wohl, als einige Zunfftmeister, ihn wieder mit der Stadt auszusöhnen, und der gesamte Rath schickte deßwegen Stephan Hangenor und Simon Zellern nach Ulm, welche auch bey ihme zuwegen gebracht, daß er unter gewissen Bedingungen, nemlich; Daß es ihme jederzeit frey stehen solle, sein Burger-Recht gegen Erlag dreyer Nachsteuren aufzugeben, auf diesen Fall aber seine in der Stadt liegende Güter gegen Bezahlung einer doppelten jährlichen Steuer hievon zu behalten, er auch, weder sich in eine Zunfft zu begeben, noch ein Amt anzunehmen, gezwungen werden solle, wieder nach Augspurg gekommen, und so gar das Burgermeister-Amt wieder angenommen. Es währete aber nicht lange, so kam er wieder auf seine vorige Gedancken, begab sich abermal nach Ulm, und gab sein Burger-Recht nochmalen auf. Hierauf versuchte zwar ein Freyherr von Rechberg zu Mindelheim, einen gütlichen Vergleich zuwegen zu bringen, weilen aber der Rath ihme, als einem, der nunmehro für fremd anzusehen war, nicht erlauben wollte, in seinem eigenen Hauß zu wohnen, sondern verlangte, daß er, wie andere Fremde, in einem Wirths-Hauß einkehren sollte, war alle angewandte Mühe umsonst, und er verklagte sogleich die Stadt vor dem Land-Gericht zu Anspach. Die Stadt aber wollte sich wegen ihrer darwider erlangten Freyheiten vor selbigem nicht stellen, und appellirte sogleich an den Kayser: hingegen brachte Peter von Argon nicht nur an gedachtem Land-Gericht die Acht wider die Stadt aus, sondern es erhielten auch seine hinterlassene Wittwe, so von Geschlecht eine Gwerlichin war, und seine drey Söhne, Anton, Sigmund und Jacob, nachdem er Anno 1451. gestorben, oder, wie einige wollen, von den heimlichen Fehm-Richtern zu Wien erwürgt worden, an dem Kayserlichen Hof, daß die Stadt wiederum an das Land-Gericht gewiesen worden. Wie dann selbige den Procefs noch lange fortgeführet, und der Stadt viel Ungemach und Unkosten verursachet. Des Peters von Argon Leichnam wurde von Wien herauf gebracht, und mit Genehmhaltung des Raths in die von seinem Vatter gestifftete St. Antoni-Capell beygesetzet.

A. MCCCCL:

Peter von Argon wird von den Westphälischen Richtern hingerichtet.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher, p. m. 57.
Zenck sed male ad a. 1461. Gafferus ad a. 1450.

Um diese Zeit wurden die in der Stadt wohnende Bürger und Innwohner in gewisse Viertel eingetheilet, und selbigen gewisse Plätze angewiesen, wo sie sich, wann Feinds-Gefahr vorhanden, oder Feuers-Brünsten und Tumult entstünden, gewaffnet einfinden, und des Raths Befehl erwarten sollten. Die in den Vorstädten wohnende aber wurden gleichfalls in fünff Partheyen eingetheilet, und selbigen gewisse

Die Burgerschafft wird in gewisse Viertheil eingetheilt.

A. MCCCCL. wisse Sammel-Plätze angeordnet. Sonsten wurde auch noch Anno 1450. in dem Rath verordnet, daß, wann eine Parthey die andere in Ehe-Verlöbnuß-Sachen für das Bischöffliche Consistorium laden, und der klagende Theil den Proceß verliehren würde, selbiger sogleich des Burger-Rechts verlustigt seyn, und aus der Stadt geschaffet werden solle.

Verordnung wegen der Ehe-Proceß vor dem Bischöfflichen Consistorio.

Gasserus ad a. 1450.

§. XXX.

Annus 1451. Verordnung wegen Aufgab des Burger-Rechts.

Die oben gemeldte Argonische Händel veranlasseten Anno 1451. den Rath, eine Verordnung zu machen, daß derjenige, so sein Burger-Recht aufgeben will, in eigener Person schwören solle, inner Jahres-Frist seine in der Stadt Etter liegende Güter zu verkauffen, drey Steuren zu bezahlen, keinen Burger anderswo zu berechten, das Burger-Recht nimmermehr zu suchen, und wann er in die Stadt kommt, in einem Wirths-Hauß einzukehren. So wurde auch die Aufnehmung der Pfahl-Bürger gäntzlich abgeschafft, und verordnet, daß alle Bürger ihr gantzes Vermögen ohne alle Ausnahm bey dem Steuer-Amt anzeigen sollen.

Pfahl-Burger werden abgeschafft. Vermögens-Steuer.

Gasserus ad a. 1451. Stadt-Buch Orig. p. 115.

Kayser Friederichs Hochzeit mit der Portugiesischen Printzessin Eleonora.

Kayser Friederichen schickte die Stadt, zu Begleitung auf seiner Reyse nach Italien, welche er, um sich mit der Portugiesischen Printzessin Eleonora zu vermählen, vorgenommen hatte, 26. wohlgerüstete Reuter nebst einem Rüst-Wagen.

Gasserus l. c. conf. Crusium P. III. L. VII. c. 10.

Eben damalen reysete auch der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Peter nach Rom, ehe er aber weggegangen, lud er den Rath zu Augspurg zu Gast, ersuchte selbigen, sich in seiner Abwesenheit seiner Geistlichkeit anzunehmen, und erbote sich hingegen, der Stadt an dem Päbstlichen Hof angenehme Dienste zu erweisen. An statt aber, diesem nachzukommen, verklagte er, in Hoffnung wegen seines bey dem Pabst erlangten grossen Ansehens vor sein Stifft ungemeine Vortheile auszuwürcken, die Stadt bey dem Pabst auf das hefftigste, mit dem ungegründeten Anbringen: Es hätte die Stadt dem Stifft die Land- und Stadt-Vogtey, die Geleits-Gerechtigkeit, die Schutz- und Kasten-Vogteyen über die Clöster, seinem Burggrafen das Recht, Gerichts-Assessores zu setzen, die Jurisdiction über der Geistlichen Diener und Gesind, die Stadt-Thor-Schlüssel, den Pflaster- und andere Zölle, das Wein- und andere Ungeld, die dem Hoch-Stifft gebührende Helffte von den Steuren, Zöllen, und andern Auflagen, ingleichen das Recht, Burger aufzunehmen, und anderes entzogen. Ferner hätte sich selbige unterstanden, Bäche, so dem Hoch-Stifft zuständig, wie auch den Fronhof und Gräntz-Steine inn- und ausserhalb der Stadt vor eigen anzusprechen, die Sinckel durch sein Gebiet in die Stadt-Gräben zu leiten, und was dergleichen Puncten, deren in allem 60. gewesen, mehr waren. Hierdurch erhielte er auch so viel, daß der Pabst dem Bischoff Ulrich zu Passau und dem Probst zu Freysingen die Commission aufgetragen, diese Sache zu untersuchen. Weilen aber

Bischoff Peter verklagt die Stadt bey dem Pabst.

aber die Bischöffliche Beschwehrden pur allein weltliche Sachen anbetroffen, ließ sich der Rath vor diesen Commissarien nicht ein, sondern brachte den gantzen Handel bey dem Kayser an. Unterdessen wurde dem Bischoff das sichere Geleit versaget, und in dem grossen und kleinen Rath beschlossen, daß, wann selbiger im geringsten eine Neuerung wider das alte Herkommen anfangen würde, sich mit gewaffneter Hand darwider zu setzen. Endlich wurde diese Weitläuffigkeit, wiewol erst nach Verfluß 5. Jahre, gütlich beygeleget.

A. MCCCCLI. Die Stadt Augspurg beschwehrt sich deßwegen bey dem Kayser.

Chron. sup. all. ad a. 1451. Gasserus ad h. a. Zenck ad h. a.

Noch in diesem Jahr wurde ein neues Ungeld auf Tuch und Barchet gesetzet, und denen Hussiten, deren eine zimliche Anzahl zu Augspurg war, der Creutzgang bey St. Ulrich zu ihrem Gottesdienst eingegeben.

Tuch- und Barchet-Ungeld. Hussiten wohnen zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1451.

Den 18. Novembris brannte das Tantz-Hauß nebst der Herren Trinck-Stube, durch Verwahrlosung der Becken, so unten feil hatten, ab; es wurde aber solches bald wiederum viel zierlicher als vorhero aufgebauet, und der gantze Platz nur allein zu dem Tantz-Hauß zugerichtet. Die Geschlechter hingegen nahmen ihr voriges Quartier auf dem Perlach, nemlich das geweßte Riederische Hauß, so damalen Ulrich Meitingen zugehörte, in Bestand, wie sie dann selbiges nachgehends von dessen Erben nach und nach käufflich an sich gebracht, und bis auf unsere Zeiten behalten.

Das Tantz-Hauß brennt ab. Geschlechter-Stube.

Gasserus ad a. 1451. Zenck ad a. 1452.

Sonsten wurden auch in diesem Jahr zwey Mangen gebauet, und die Stadt-Gräben von dem Wertachbrucker-Thor an bis an das Lug ins Land tieffer gemachet, auch in selbiger Gegend die Stadt-Mauren erhöhet und bedecket.

Zwey Mangen werden angelegt. Die Stadt wird bevestiget.

Gasserus ad a. 1451.

§. XXXI.

Anno 1452. zerstöhrten die Augspurger nebst anderer Reichs-Städte Völckern zwey Hansen von Rechberg zugehörige Raub-Schlösser, nemlich Rennstein oder Ramstein bey Rothweyl, und Ruckeburg bey Lindau, aus welchen ihnen öffters Schaden zugefüget worden.

Annus 1452. Rennstein und Ruckeburg werden von den Augspurgern zerstöhret.

Chronica supra alleg. ad a. 1452. Schorers Memminger-Chronick ad h. a. Gasserus ad h. a.

Damalen hätte zwischen der Stadt Ulm und Augspurg leicht ein Unwillen entstehen können, indeme die erstere wegen eines daselbst ausgebrochenen Falliments ihren Bürgern, und sonderlich den Webern, verboten, nach Augspurg zu handeln, und daselbst Woll zu kauffen, oder zu verkauffen, es wurde aber dieses Verbot durch die Unmöglichkeit nach Verfluß eines halben Jahrs wieder aufgehoben.

Widerwillen zwischen der Stadt Augspurg und Ulm.

Chronica supra alleg. ad a. 1452. Gasserus ad h. a.

Die in dem folgenden 1453. Jahr von denen Türcken beschehene Eroberung der Stadt Constantinopel, und hievon erhaltene Nachricht, verursachte,

Annus 1453. Die Türcken erobern Constantinopel.

A. MCCCCLIII. te, gleichwie in der gantzen Christenheit, also auch zu Augspurg keine geringe Bestürtzung.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. IX.

Burger-Recht.

Um diese Zeit mußten diejenige, so das Burger-Recht zu Augspurg gesuchet, davor 50. Gulden bezahlen.

Gasserus ad a. 1453.

Annus 1454. Kayser Friederichs Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten.

Anno 1454. erhielte die Stadt von Kayser Friederichen die Bestättigung aller Freyheiten, so seine Vorfahren selbiger verliehen hatten, zum zweyten mal.

Kayser Friederichs Confirmatio Privilegiorum, de dato Neustatt am Erchtag vor St. Ulrich 1454. R. IX. Lit. F.

Steinerne Brücken unter etlichen Thoren. Zwey hohe Thürme an der Stadt-Mauer. Stadt-Mühl.

Bey dem Sträffinger- oder Parfüsser- Stephinger- Fischer- und Klencker-Thor ließ der Rath steinerne gewölbte Brücken, ingleichen zwey hohe Thürme an der Stadt-Mauer in Jacober-Vorstadt, einen gegen der obern Bleich, den andern gegen dem Bachen-Anger, wie auch die sogenannte Stadt-Mühl beym Wertachbrucker-Thor, so vorhero höltzern war, mit Mauer-Steinen bauen.

Gasserus ad a. 1454.

Annus 1455. Schuster-Zunfft wird vom Rath ausgeschlossen.

Anno 1455. wurde der Schuster-Zunfft wegen allerhand Meuthereyen, sonderlich aber, weil sie sich bey der Zunfftmeister-Wahl nicht vergleichen wollen, der Rathgang auf 5. Jahr verboten.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher &c. p. m. 67.

Juden-Kirchhof wird bevestiget.

Damalen wurde der Ort, wo die Juden ihre Begräbnüsse gehabt, gesäubert, und, weil selbiger gantz an der Stadt-Mauer gelegen, zu denen Bevestigungs-Wercken gezogen.

Deren von Freyberg Plackereyen.

Die von Freyberg plünderten in besagtem Jahr 13. mit unterschiedlicher Reichs-Städtischer Kauff-Leute Waaren beladene Wägen unweit Füessen, gaben aber jedoch denen Augspurgischen, Ulmischen und Memmingischen aus guter Nachbarschafft das Ihrige wieder.

Michael Rehm wird von einem von Schaumburg erstochen.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß Michael Rehm von einem Vetter des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg, N. von Schaumburg, weil sich der erstere gerühmet, daß die Augspurgische Geschlechter bey den meisten Ritter-Spielen sich besser, als die Edelleute, gehalten, und sie hierüber in einen Wort-Wechsel gerathen, bey dem Jacober-Thor erstochen worden.

Gasserus ad a. 1455.

Annus 1456. Vertrag zwischen Bischoff Peter und der Stadt Augspurg.

Anno 1456. wurden unterschiedliche, zum Theil oben gemeldte, Irrungen zwischen dem Bischoff und Cardinal Peter an einem, und der Stadt am andern Theil, so vornemlich den strittig gemachten Pflaster-Zoll, die Ubergab und Annehmung des Gerichts-Stabs von dem Reichs- oder Stadt-Vogt bey dem Vogts-Geding auf der Pfaltz, und zu Gersthofen, des Reichs-Vogts Knecht daselbst, den Land-Frieden, Freyung der Geistlichen Höf, Wein-Getreyd- und Bleich-Ungeld, und in welchen Fällen die Geistliche solches bezahlen sollen, die Gerechtigkeit des Burg-

Burggrafens zu Augspurg, von Obst, Hirß und anderm, den Müntz- und Schlag-Satz, die alte Stadt-Mauer bey S. Ægidii-Capell bis an Heil. Creutzer-Thor, den Fronhof und dessen Beschliessung, die Zuordnung der Pfleger über die Clöster zu St. Catharina, Margaretha, Martin, zum Stern, und zur Horbrugg, die Fahung der Geistlichen und ihrer armen Leut, die Leitung des Sinckel-Flusses, die Läden bey St. Peters-Kirche und den davon fallenden Zins, den Bruck-Zoll, den Bischoffs-Zoll, der Stadt Augspurg Forderung an das Hoch-Stifft wegen einer von Bischoff Friederich gemachten Schuld, das Fischen in der Sinckel bey Menchingen, den Wild-Bahn und Forst-Gerechtigkeit, und anderes betroffen, durch Vermittlung Heinrichs, Marschalcks von Pappenheim, Conrad Baumgärtners von Nürnberg, und Ulrich Ehingers von Ulm, an der Fronleichnams-Octav gütlich beygeleget.

A. MCCCCLVI.

Vertrag zwischen Bischoff und Cardinal Peter zu Augspurg und der Stadt Augspurg, in materiis alleg. de dato 8. Donnerstags des Fronleichnams-Tags 1456. R. XXXVIII. Lit. P.

Augspurg kommt bey Kayser Friederich wegen Ausschaffung der Juden in Ungnaden.

Wegen der vor 16. Jahren beschehenen Ausschaffung der Juden verfiel die Stadt unvermutheter Weise bey Kayser Friederich in Ungnaden: Es hatte nemlich, wie oben gemeldet worden, Kayser Albrecht II. selbiger die Erlaubnuß, ihre Juden auszuschaffen, ertheilet, und die Stadt hatte auch bereits deßwegen 900. Gulden in die Kayserliche Cantzley bezahlet, ehe aber der Gnaden-Brief konnte ausgefertiget werden, starb der Kayser, und die Cantzley wurde geschlossen. Der Rath begieng dabey diesen Fehler, daß er sich, nachdem selbige, als Kayser Friederich zur Regierung gekommen, wieder geöffnet worden, nicht um die Ausfertigung dieser Kayserlichen Freyheit beworben, sondern in Hoffnung, es würde weiter nichts zu bedeuten haben, dannoch mit der Juden-Ausschaffung Anno 1440. fürgefahren. Unterdessen wurde das Rath-Hauß zu Augspurg an vielen Orten, wie gleichfalls oben gedacht worden, zierlich ausgebessert, und zu diesem Bau der Juden Grab-Steine, deren etlich hundert gewesen, gebrauchet; dahero viele auf die Gedancken gerathen, als ob die Juden zu Augspurg einen grossen Schatz hinterlassen, da doch gewiß ist, daß ihnen nicht nur all ihr fahrendes Vermögen frey abgefolget, sondern auch so gar gestattet worden, ihre leere Häuser in einer Frist von 2. Jahren zu verkauffen. Gleichwie aber die tägliche Erfahrung lehret, daß sonderlich die Reichs-Städte an der meisten grossen Herren Höfen viele Verfolger und Mißgünstige haben, welche die geringste Ubersehen ihren Herren als die gröste Verbrechen vorbilden; also zeigte es sich auch diesesmal. Dann es wußten sonderlich der Kayserliche Siegel-Verwahrer, einer von Mörsberg, und andere, dieses Verfahren gegen der Judenschafft so gefährlich vorzustellen, daß der Kayser sogleich denen Augspurgern anbefohlen, ihre briefliche Urkunden hierüber an den Kayserlichen Hof einzusenden. Dieses Begehren verursachte bey dem Rath, ungeachtet er sich unschuldig wußte, keine geringe Bestürtzung. Solchemnach wurde beschlossen, Leonhard Langenmanteln von Radau, so den Kayser auf den Römer-Zug begleitet, und bey selbigem wohl gelitten war, nebst dem Stadt-

A. MCCCCLVI. Schreiber, D. Johann Lauchhaimer, an den Kayserlichen Hof nach Grätz zu schicken, welche dann nach vielen gemachten Vorstellungen und Bitten zuwegen gebracht, daß sich der Kayser mit einer Straffe von 13000, andere setzen 12000. Gulden, begnügen lassen, zugleich aber der Stadt die Freyheit ertheilet, hinfüro aus eigener Macht Juden aufzunehmen, und wiederum auszuschaffen. Eben diese Abgeordnete würckten auch bey dem Kayser die Loßsprechung für die Stadt wegen des Verfahrens mit Peter von Argon aus.

Wird deßwegen gestrafft. Erhält die Freyheit, Juden einzunehmen und auszuschaffen.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 10. p. 629. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. p. m. 55. Gasserus ad a. 1456. Kayser Friederichs Absolution und Quittung wegen der ausgeschafften Juden und Peters von Argon, de dato Neuenstatt Freytags nach Aller Heiligen 1456. R. XXV. Lit. M. Ejusd. Freyheit, Juden aufzunehmen und auszuschaffen, de dato Neuenstatt Freytag nach Aller Heiligen 1456. R. IX. Lit. H.

Erasmus von Diebhartskirchen, Stadt-Vogt.

An Ulrich Langenmantels Stelle machte der Rath Erasmum von Diebhartskirchen zum Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1456.

Glocken-Thurm auf dem Rath-Hauß.

Um diese Zeit wurde der steinerne Glocken-Thurm auf dem Rath-Hauß fertig.

Chronica supra alleg. ad a. 1456.

Einige Augspurger nehmen das Creutz wider die Türcken an.

Durch die von dem Pabst ausgeschickte Geistliche, so das Creutz wider die Türcken geprediget, liessen sich anfangs 76. nachgehends noch 356. Augspurger zu dem Ende, einen Zug nach Ungarn zu thun, bereden, wovon die erstere einen Fahnen mit dem Bildnuß unsers Heylands am Creutz, wie auch St. Georgen und St. Ulrichs, die letztere aber zwey Fahnen mit dem Bildnuß Christi am Creutz, mit Johanne und Maria auf der rechten, und St. Ulrich und Afra auf der lincken Seiten geführet. Nachdeme sie aber bis nach Belgrad gekommen, und keine Anstalten zum Krieg gesehen, kehreten sie wieder um, und kamen im December mit schlechten Ehren und Kleidern wieder zu Augspurg an.

Getreyd- und Leinwand-Ungeld.

Chronica supra alleg. ad a. 1456. Gasserus ad h. a.

Die Stadt-Bedienten-Besoldungen werden gemindert.

Damalen wurde das Getreyd- und Leinwand-Ungeld aufgehoben, hingegen aber die Besoldungen der Stadt-Bedienten, ingleichen die Tag-Gelder derjenigen, so in Stadt-Geschäfften verschicket werden mußten, gemindert.

Gasserus ad a. 1456. Stadt-Buch Orig. p. 116.

Annus 1457.

§. XXXII.

Den Zunfftmeistern werden Abschrifften von dem Zunfft-Brief und Raths-Verordnungen gegeben.

Gleich im Anfang des 1457. Jahrs wurde in dem Rath verordnet, daß jedem Zunfftmeister Abschrifften von denen Raths-Verordnungen und dem Zunfft-Brief gegeben werden sollen. Ingleichen daß kein Burger eigene Leute oder Mund-

männer

männer zu haben befugt seyn, und in wiefern die Beysitzer die burgerliche Freyheiten zu geniessen haben sollen.

A. MCCCCLVII. Bürger darffen keine eigene Leut und Mundmänner haben. Beysitzer.

Raths-Verordnung in his materiis, de dato Samstag vor Liechtmeß 1457. Schieß in Cont. Zenckii ad a. 1457. Gasserus ad h. a. Stadt-Buch Orig. p. 118.

Damalen dedicirte Sigmund Meisterlin, ein Mönch bey St. Ulrich, dem Rath seine so betitulte Chronographiam Augustensium, so nachgehends, nemlich Anno 1522, von Melchior Ramingern gedruckt worden. Und der Rath verehrte ihm hievor 30. Gulden.

Sigmund Meisterlins Augspurgische Chronick.

Ejusd. Manuscriptum in Bibliotheca publ. asservatum, in Eliæ Ehingeri Catal. p. 571. Gasserus ad a. 1457.

In der Faßnacht hielten einige benachbarte Edelleute und hiesige Geschlechter in Gegenwart Hertzogs Johann von Bayern auf dem Fronhof ein Turnier, bey welchem Hartmann Sultzer, ein Augspurger, gleichwie auch an andern Orten geschehen, seine Geschicklichkeit und Stärcke vor allen andern gezeiget, und nebst dem Grafen Oßwald von Thierstein den besten Danck davon getragen. Gedachtem Hertzog zu Ehren wurde auch von den Geschlechtern auf dem Tantz-Hauß ein Tantz angestellet, und selbiger von der Stadt mit einem silbernen Trinck-Geschirr und 100. Gold-Gulden beschencket.

Turnier zu Augspurg. Hartmann Sultzer ein geschickter Turnierer. Hertzog Johann von Bayern wird von der Stadt beschencket, rc.

Gasserus ad a. 1457.

Durch die von dem Kayser letzthin der Stadt auferlegte schwere Straffe, die von einigen Zünfften erzwungene Abschaffung des Getreyd- und Barchet Ungelds und andere Unkosten geriethe das gemeine Wesen in einen zimlichen Schulden-Last, dahero der Rath, um die kleinere Schulden abzuführen, 8000. Gulden Leib-Geding und ewig Geld, und einen starcken Vorrath von Getreyd verkauffen müssen. Wie dann damalen auch eine Verordnung wegen derjenigen, so in denen nächsten 5. Jahren ihr Burger-Recht aufgeben würden, gemachet worden.

Augspurg muß Geld aufnehmen.

Burger-Rechts Aufgab.

Stadt-Buch Orig. p. 118.

Den 3. Maji schickte der Rath 50. Reuter und 36. Fußknecht wider Graf Conrad von Helffenstein aus, welcher einen Augspurgischen Unterthanen zu Riedingen mit Gewalt wegführen wollen. Diese traffen seine Leute, da sie eben im Begriff waren, solches zu vollziehen, an, und nahmen 11. derselben gefangen. Hieraus aber wären schier grössere Weitläuffigkeiten entstanden, wann nicht Marggraf Albrecht von Brandenburg diese Sache in Zeiten beygeleget hätte.

Graf Conrads von Helffenstein Irrung mit der Stadt; Wird beygeleget.

Gasserus ad a. 1457.

Bald hernach wollten die Hertzoge in Bayern nicht mehr gestatten, daß der Lech in die Stadt geleitet würde, es wurde aber auch diese Sache durch eine gütliche Unterhandlung, vermög welcher die Augspurger ihnen 2000. Gulden bezahlen mußten, den 8. Aug. verglichen. Wie sie dann um Michaelis nebst Chur-Fürst Frie-

Irrungen mit Bayern wegen Leitung des Lechs in die Stadt; Werden beygeleget.

A. MCCCCLVII. Fürsten-Tag zu Augspurg.

Friederich von der Pfaltz nach Augspurg gekommen, woselbst sie sich 10. Tag lang aufgehalten, und wegen ihrer Angelegenheiten mit einander unterredt.

Gasserus ad a. 1457. Schieß in Cont. Zenckii ad h. a.

Hertzog Sigmund von Oesterreich kommt nach Augspurg.

Vorhero noch, nemlich in dem Monat August, kam Hertzog Sigmund von Oesterreich nach Augspurg, blieb aber nur 4. Tag daselbst, und wurde von dem Rath ansehnlich beschencket.

Gasserus ad a. 1457.

Georg Otto, Stadt-Vogt. Dessen Strittigkeit mit den Bischöfflichen Beamten wegen prætendirter Investitur und des Vogt-Gedings.

An Erasmi von Diebhartskirchen Stelle wurde Georg Otto zum Stadt-Vogt ernennet. Von diesem forderten die Bischöffliche Beamte, wider das alte Herkommen, unter dem unerweißlichen Vorgeben, als ob ein jederweiliger Stadt-Vogt von dem Bischoff investirt werden müßte, vor die Investitur, und zwar, um ihn desto eher einzulocken, nur 60. Pfenning. Als er aber sich hiezu keineswegs verstehen wollen, machten sie ihm wegen Ubergebung des Stabs bey denen Vogts-Gedingen auf der Pfaltz Schwierigkeiten: Allein er vertheidigte der Stadt Gerechtsame als ein rechtschaffener Mann, und liesse sich durchaus in keine Neuerungen ein.

Land-Vogtey-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Dessen Relation bey Rath in dem Raths-Decreten-Buch ad a. 1504. p. 12.

Schlechte Oettingische Müntz.

Die von Graf Ulrich von Oettingen damalen ausgemüntzte ringhaltige Groschen, deren sich eine grosse Menge zu Augspurg eingeschlichen, und deren 22. einen Gold-Gulden hätten gelten sollen, dem innerlichen Werth nach aber kaum 30. einen Gold-Gulden ausgemacht, verursachten zu Augspurg im Handel und Wandel grosse Unrichtigkeit, welche noch ärger worden wäre, wann der Rath selbige nicht in Zeiten abgewürdiget hätte.

Gasserus ad a. 1457.

Niclas von Langeler, aliàs Klinghammer.

Gilg Albishofer.

Um diese Zeit beunruhigten einige Feinde der Stadt, und unter diesen Niclas von Langeler, sonsten Klinghammer genannt, welchen ehemalen der Rath, wiewol unverschuldter Dingen, gefangen gesetzet, und ihme in seiner Urphede das Recht versaget hatte, nebst einem gewesten Burger, Gilg Albishofer, und andern, die hiesige Gegend ungemein. Der Rath aber schickte den Thomas Ehem mit einigen Söldnern wider sie aus, welche dann den Gilg Albishofer zu Ravenspurg gefangen bekommen, und mit sich nach Augspurg gebracht. Obwolen nun dieser mit den meisten Augspurgischen Familien befreundet gewesen, und viele vornehme Personen vor ihn gebeten, so wurde er doch mit dem Schwerdt hingerichtet. Bald hernach wurden auch andere dergleichen Räuber in Bayern gefangen; Als aber die Augspurger einen derselben, Wilhelmer genannt, zu München berechten wollen, wurde er von Hertzog Johann begnadiget.

Wilhelmer der Stadt Feind.

Gasserus ad a. 1457. Conf. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 58.

Die Verordnung wegen Befreyung von den Raths-

Der vor 12. Jahren gemachte Raths-Schluß, daß die Burgermeister und andere einige Zeit lang mit ihren vorigen Aemtern nicht sollen beschwehret werden,

wurde

wurde den 26. Octobris wieder aufgehoben, und verordnet, daß es hinfüro bey der freyen Wahl sein Verbleiben haben solle.

A. MCCCCLVII. Aemtern wird aufgehoben.

Stadt-Buch Orig. p. 122.

Sonsten wurde auch Unser Frauen Thor um zwey Gaden erhöhet, das Rath-Hauß von aussen schön gemahlet, und eine Mühle an der Sinckel bey der Richtstatt angeleget.

U. F. Thor. Rath-Hauß. Mühle an der Sinckel.

Gasserus ad a. 1457.

§. XXXIII.

An der Faßnacht des 1458. Jahrs kamen 107. Geschlechter von Nürnberg und Ulm nach Augspurg, und hielten daselbst mit den hiesigen auf dem Fronhof ein sehens-würdiges Turnier. Nach selbigem wurden sie von den hiesigen Geschlechtern, deren 73. waren, auf der Herren-Stube ansehnlich bewirthet, und kam dannoch diese Mahlzeit jedem von den hiesigen nicht höher als 84. Pfenning zu stehen.

Annus 1458. Turnier. Wolfeile Gastung.

Gasserus ad a. 1458.

Den 26. Februarii wurde ein Raths-Schluß gemachet, daß alle Kauff- und Zins-Lehen-Briefe, auch letzte Willens-Verordnungen über die in der Stadt Etter liegende Güter von dem Rath-Schreiber sollen ausgefertiget werden.

Kauf-und Grund-Zins-Briefe über liegende Güter müssen von dem Stadt-Schreiber verfertigt werden.

Vorhero noch, nemlich den 2. Februarii, wurde denen fremden Fischern, in der Fasten, allein am Montag, Mittwoch und Freytag feil zu haben, erlaubet.

Fremde Fischer.

Den 2. Martii wurde in dem Rath, wiewol nicht ohne Widerspruch der meisten Geschlechter, verordnet, daß sich kein Fremder länger als 14. Tag zu Augspurg aufzuhalten befugt seyn solle, er nehme dann sogleich unter dieser Zeit das Burger- und Zunfft-Recht an.

Fremde darffen nur 14. Tag sich zu Augspurg aufhalten.

Ingleichen, daß kein Burger den andern an einem fremden Gericht belangen, noch bey Straffe des Meineyds von des Raths Urtheil an andere Gerichte appelliren solle.

Verordnung wider fremde Gerichte.

Weilen auch die Geistlichkeit auf Anstifften des Probsts zum Heil. Creutz von den Bürgern den Garten- und Blut-Zehenden unter Bedrohung des Bannes verlanget; als verordnete der Rath, daß sich kein Burger ohne Erlaubnuß der Burgermeister, solchen zu reichen, unterstehen solle.

Die Geistlichkeit verlangt von den Bürgern den Garten- und Blut-Zehenden.

Die ringhaltige Oettingische Müntze verursachte auch in diesem Jahr zu Augspurg nicht geringe Verwirrung, dahero wurde nicht nur selbige abermal abgeschafft, sondern auch neue Pfennige durch den Bischöfflichen Müntzmeister, Stephan Gräßlin, geprägt, und weilen solches nicht erklecklich war, der Bayrischen Müntze, welche von gleichem Halt als die Bischöffliche war, der völlige Lauf gelassen, die Oetingische aber von dem Rath eingewechselt, und umgeschmeltzt.

Schlechte Oettingische Müntz. Neue Bischöffliche Pfennige.

Um diese Zeit traffen der Stadt Söldner zwey entlauffene und verdorbene Bürger, Hanß Regglin und Hanß Kistler, so der Stadt einen Absag-Brief geschicket, bey München an, wovon sie den erstern, als er sich nicht ergeben wollen, umge-

Zwey Feinde der Stadt werden ertappet.

A. MCCCC. LVIII.

bracht, den andern aber nebst einigen seiner Gesellen nach München gebracht, und daselbst berechtet, woselbst er aber von Hertzog Johann losgelassen worden.

Gasserus ad a. 1458.

Niclas von Langeler und etliche seiner Helffer werden gefangen,

Bald hernach brachten sie 8. der Stadt abgesagte Feinde, unter welchen Niclas von Langeler, sonsten Klinghammer genannt, sich befunden, nach Ingolstatt gefangen, um sie daselbst, vermög der Verträge zwischen denen Hertzogen in Bayern und der Stadt, vor Gericht zu stellen. Obwolen nun der Rath den Stadt-Vogt und 6. Raths- und Gerichts-Personen, so die Klage wider sie anbringen sollten, dahin abgeschickt; so überredete sie doch Hertzog Ludwig, daß sie von der Anklage wider den Klinghammer abstunden, und hierauf ließ der Hertzog, welcher ohnedem der Stadt nicht zum besten geneigt war, auch die übrige, unter dem Vorwand, daß sie nichts mehrers begangen, als der Klinghammer, gleichfalls los. Hingegen mußten der Stadt Abgeordnete, als gedachter Klinghammer einen Injurien-Proceß wider sie angefangen, dem Hertzog angeloben, sich zu Entscheidung dieser Gegen-Klage wiederum zu Ingolstatt nach Geisselschafft-Recht in offenen Wirths-Häusern zu stellen, wie sie sich dann auch würcklich daselbst eingefunden, und, nachdem man sie eine geraume Zeit aufgehalten, endlich mit harter Mühe entlassen worden. Weilen sie aber unter dieser Zeit in eines fremden Herrn Eyd und Pflicht gestanden, wurden sie des Raths und Gerichts entsetzet, und das Stadt-Vogt-Amt unterdessen von einem, Nahmens Stephan Muser, versehen.

und von Hertzog Ludwig in Bayern losgelassen. Dessen ungnädiges Bezeigen gegen der Stadt und ihren Abgeordneten.

Stephan Muser, Stadt-Vogt-Amts-Verweser.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher &c. p. 58. sq.

Marggraf Albrecht von Brandenburg befreyet etliche Schwäbische Reichs-Städte von dem Land-Gerichts-Zwang zu Nürnberg.

Mittlerweile vergliche sich die Stadt Augspurg, nebst denen Städten Ulm, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopffingen, mit Marggraf Albrecht von Brandenburg dahin, daß gemeldte Städte von der Gerichtbarkeit des Land-Gerichts zu Nürnberg hinfüro völlig befreyet seyn sollen.

Vertrag Marggraf Albrechts mit obigen Städten, de dato Anspach Sonntag vor St. Antoni-Tag 1458. R. LXVII. Lit. I.

Hertzog Albrecht von Oesterreich kommt mit seiner Gemahlin nach Augspurg; Werden beschenckt,

In dem Monat August kam Kayser Friederichs Herr Bruder, Hertzog Albrecht von Oesterreich, von dem Land-Tag zu Wien nebst seiner Gemahlin nach Augspurg, und hielte daselbst mit 14. Oesterreichischen Panieren, so ihm vorgetragen wurden, einen kostbaren Einzug. Der Rath schenckte ihm einen kostbaren guldenen Zeug zu einem Kleid, ingleichen Wein, Haber, ein Paar gemästete Ochsen und Fische; seiner Gemahlin aber eine vergüldte Schaale mit 60. Gold-Gulden und vielem Zucker-Werck, und die Geschlechter stellten diesen vornehmen Gästen zu Ehren auf dem Tantz-Hauß einen Tantz an. Nachdeme sie sich drey Tag zu Augspurg aufgehalten, setzten sie ihren Weg weiter fort.

und ihnen zu Ehren unterschiedliche Lustbarkeiten angestellet.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XII. p. 652.

Krieg zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und

In diesem Jahr nahm der schädliche Krieg zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und denen Reichs-Städten, in welchem hiesige Stadt ungemein viel Ungemach

gemach ausgestanden, seinen Anfang. Es hatte sich nemlich gedachter Hertzog, die Reichs-Stadt Donauwörth wieder an Bayern zu bringen, vorgenommen, und zu dem Ende alle Anstalten zu Belagerung dieser Stadt gemachet. Hievon bekam Kayser Friederich sogleich Nachricht, weilen er nun gerne nähere Kundschafft gehabt hätte, was es mit dem Anspruch des Hauses Bayern an Donauwörth für eine Beschaffenheit habe, schrieb er von Grätz aus deßwegen an den Rath zu Augspurg. Nachdeme nun dieser geantwortet, daß diese Stadt ehemalen eigene Grafen gehabt, nachgehends von König Conradino an Hertzog Ludwig II. in Bayern Pfands-weiß gekommen, und sodann bald zu dem Reich, bald wieder an die Hertzoge in Bayern gehörig gewesen, bis endlich Kayser Sigmund selbige in die vorige Reichs-Freyheit gesetzet; bestättigte Kayser Friederich nicht nur der Stadt Donauwörth ihre alte Freyheiten, sondern mahnete auch Hertzog Ludwigen von seinem Vorhaben ab. Weilen er aber wohl merckte, daß selbiger seine Meynung nicht ändern würde, gab er so wohl Marggraf Albrechten von Brandenburg, als denen Reichs-Städten, Nürnberg, Augspurg, Ulm, und andern, Befehl, sich dieser bedrängten Stadt anzunehmen, dem Augspurgischen Land-Vogt, Heinrich von Pappenheim, aber wurde aufgetragen, diesen Platz zu vertheidigen. Hierauf schickte die Stadt Augspurg, so schwer es auch den Rath ankam, wider diesen benachbarten mächtigen Hertzog die Waffen zu ergreiffen, 60. Büchsen-Schützen, zwey grosse Stücke und einiges Pulver nach Donauwörth, deßgleichen thaten auch andere, jedoch die Stadt Ulm ausgenommen. Deme ungeachtet ließ Hertzog Ludwig selbige den 11. Octobris durch Georg Alheimern und Oßwald von Dörring berennen, welche unterdessen einen Reuter-Knaben nach Augspurg mit einem höhnischen Brief an den Rath geschicket, diß Inhalts: Ihr gnädiger Herr hätte einen Zug vor, da nun den Ihrigen Kuchen-Fleisch zu suchen vonnöthen seyn, und sie etwas weit um sich greiffen würden, als wollten sie ihre Ehre bewahret haben. Der Rath gab hierauf zur Antwort: Er zweifelte nicht, Ihro Fürstliche Gnaden wüßten, was recht und billig wäre, das übrige müßten sie gleichwol geschehen lassen, und GOtt befehlen. Die Würckung hievon zeigte sich auch bald, indeme einige Bayrische Partheyen in hiesiger Gegend sehr übel gehauset, und das Dom-Capitul zu Augspurg um 600. Gulden, die Werthinger aber um 120. Schaff Roggen und 200. Gulden gebrandschätzet, auch einige Augspurgische Kauf Leute ausgeplündert, dahero dann fast jederman in dieser Gegend seine beste Sachen nach Augspurg geflehnet. Nachdeme aber Hertzog Ludwig selbsten mit 12000. zu Fuß und 1500. zu Pferd zur Donauwörthischen Belagerung aufgebrochen, schrieb er an den Rath zu Augspurg, es möchte selbiger seine dieser Stadt zu Hülff geschickte Mannschafft zurück beruffen. Es wurde ihm aber hierauf geantwortet, daß solches auf Kayserlichen Befehl geschehen, folglich es nicht mehr in des Raths Mächten stünde, selbige abzufordern. Unterdessen ergab sich die Stadt Donauwörth, ohne die Gewalt abzuwarten, wiewol mit grossem Widerwillen Heinrichs von Pappenheim, auf Anstifften des Burgermeisters Gundelwein, an Hertzog Ludwig,

A. MCCCCLVIII. den Reichs-Städten wegen Donauwörth.

Donauwörth ergibt sich an Hertzog Ludwig.

A. MCCCC-LVIII.

wig, und dieser liesse zwar das Augspurgische Volck, mit allem deme, was es mitgebracht hatte, frey nach Hauß ziehen, schickte aber gleich darauf zwey seiner Räthe, Georg von Seiboltsdorff und Hanß Staufern, an den Rath zu Augspurg mit dem

Dessen Forderungen an die Stadt Augspurg.

Begehren: Daß selbiger sich deren, welchen von seinem Volck bey diesem Zug Schade geschehen, nicht annehmen, dem Hertzog wegen der den Donauwörthern geschickten Hülffe Abtrag thun, und die bishero gebrauchte Vieh-Weyd jenseits der Lech-Brücke bey Lechhausen dem Hertzog abtretten sollen. Hievon wurde von dem Rath das erstere Gesuch bewilliget, zu den beyden andern aber wollte sich selbiger nicht verstehen, und der Hertzog ließ es vor dißmal dabey bewenden. Wie dann diese gantze Sache in dem folgenden 1459. Jahr, nachdeme sich Hertzog Ludwig, zu Befolgung

Donauwörth kommt wieder an das Reich.

des Nürnbergischen Reichs-Tags-Schlusses, bequemet, Donauwörth wieder an das Reich abzutretten, wiewol auf gar kurtze Zeit, verglichen worden. Weilen nun der Kayser dem Augspurgischen Land-Vogt, Heinrich von Pappenheim, aufgetragen, die Stadt von Reichs-wegen wieder in Besitz zu nehmen, als mußte ihm die Stadt Augspurg zu diesem Geschäfft 60. Mann absolgen lassen.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XIII. p. 653. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. I. Vorstellung III. c. 10. p. 617. Adelzreutter P. II. L. VIII. n. 27. Gasserus ad a. 1458. Chron. sup. alleg. ad h. a.

Augspurg wird bevestiget.

Bey diesen so gefährlich anscheinenden Umständen ließ der Rath die Stadt besser bevestigen, und sonderlich bey dem Lechhauser- oder Jacober-Thor einen Wall

Rother Thurm.

aufwerffen, und den der untern Bleich gegen über stehenden sogenannten rothen Thurm erbauen, brachte auch durch seine Abgeordnete, Heinrich Langenmantel, Bur-

Hertzog Albrechts in Bayern Bündnuß mit der Stadt Augspurg.

germeister, und Gabriel Riedler, Baumeister, bey Hertzog Albrecht zu München zuwegen, daß sich selbiger mit der Stadt in ein Bündnuß eingelassen. Durch solches alles aber wurde Hertzog Ludwig, ob er sich schon solches anfangs nicht anspühren lassen, noch mehr gegen die Stadt erbittert.

Ihme schickt Augspurg Hülffe wider die Böhmen.

Eben gedachter Hertzog Albrecht verlangte damalen von den Augspurgern, um ihre Aufrichtigkeit auf die Probe zu setzen, Hülffe wider die Böhmen. Als nun der Rath in aller Eil 60. Reuter zu dem Ende ausgerüstet, und selbige würcklich weggeschicket hatte, bedanckte er sich vor ihren guten Willen, und ließ die Reuter wieder zurück kehren.

Gasserus ad a. 1458. Zenck ad h. a.

§. XXXIV.

Annus 1459. Argonische Händel.

Anno 1459. wurden endlich die Argonische Händel, so nunmehro lang genug bey dem Land-Gericht zu Anspach anhängig gewesen, wiewol mit schlechtem Vortheil vor die Stadt, gütlich beygeleget. Dann nachdeme der Stadt Abgeordnete, Heinrich, Marschalck von Pappenheim, der Burgermeister Ulrich Frickinger, Ulrich Rehlinger, und Georg Strauß, die Loßsprechung von der von den Argonischen Erben wider die Stadt ausgebrachten Acht gegen Erlag 1000. Gold-Gulden

zuwegen

zuwegen gebracht, und hierauf ein ordentlicher Rechts-Tag zu Entscheidung der Haupt-Sache angesetzet worden, fügte sichs endlich, daß diese Strittigkeit den 8. Martii dahin verglichen werden, daß die Stadt den Argonischen Erben 10000. Gold-Gulden bezahlen, die Feindseeligkeiten aber gegen einander aufgehoben seyn sollen. Der Stadt Abgeordnete zu diesem letztern Geschäfft waren Leonhard Langenmantel und Ludwig Hörnlin. Jedoch kamen nachgehends die Argonische Erben selbst hinter einander, und verursachten dadurch der Stadt noch manche Verdrüßlichkeit.

A. MCCCC-LIX.

Gasserus ad a. 1459.

Bald hernach, nemlich in dem Monat May, wurden diejenige Raths-Personen und der Stadt-Vogt Otto, so sich wegen der Klinghammerischen Sache, wie oben gedacht worden, nach Ingolstatt als Gefangene stellen müssen, befreyet. Dann nachdeme der Rath bey Hertzog Ludwig in Bayern ihrethalben nichts erhalten können, und deßwegen durch Bartholmä Welsern bey den Schweitzern um Hülffe anhalten lassen, legte sich endlich Pfaltzgraf Ott Heinrich ins Mittel, und vergliche beyde Theile endlich dahin: Daß die gefangene Augspurger loßgelassen, die Stadt hingegen ihre an Hertzog Ludwig habende Forderung von 4000. Gulden schwinden lassen, und die Feindseeligkeiten gegen einander aufgehoben seyn sollen.

Die wegen des Klinghammers in Bayern verhafftete Augspurgische Abgeordnete werden auf freyen Fuß gestellet.

Vergleich mit Hertzog Ludwig in Bayern.

Gasserus ad a. 1459.

Unter diesen beschwehrlichen Begebenheiten erhielte die Stadt Augspurg von der Kayserin Eleonora selbst die erfreuliche schrifftliche Nachricht von der Geburt ihres Printzens Maximilian, diese ließ der Rath nicht nur von allen Cantzeln verkünden, sondern stellte auch deßwegen eine Procession und Freuden-Feuer, die Geschlechter aber auf ihrer Stuben eine kostbare Mahlzeit und andere Lustbarkeiten an.

Kayser Maximilians Geburt, verursacht zu Augspurg grosse Freude.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XIII. p. 659.

Um diese Zeit entzweyeten sich einige junge Geschlechter auf ihrer Stuben dergestalt, daß, nachdem es von Worten zu Streichen gekommen, Ulrich Hangenor und Georg Vittel erstochen worden. Weil nun Conrad Vittel, so sich gleich aus dem Staub gemachet, für den Urheber dieses Lermens gehalten worden, erklärte ihn der Rath, welcher deßwegen nebst dem Stadt-Vogt auf dem Platz zwischen dem Rath-Hauß und St. Peters-Kirche zusammen gekommen, offentlich in die Acht.

Etliche junge Geschlechter fangen Meuthereyen an.

Conrad Vittel wird geächtet.

Acht, wie solche zu Augspurg erkannt worden.

Sonsten machten die damalen nach Augspurg gebrachte neue ringhaltige Kayserliche und Bayrische Pfennige daselbst im kauffen und verkauffen keine geringe Verwirrung.

Ringhaltige Kayserliche und Bayrische Pfennige.

Gasserus ad a. 1459.

Anno 1460. den 23. Februarii kam der wegen seiner besondern Gelehrsamkeit berühmte Cardinal Bessarion nach Augspurg. Diesen hatte Pabst Pius II. nach Teutschland geschicket, daß er die Strittigkeit zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und Marggraf Albrecht von Brandenburg wegen des dem letztern von dem Kayser verliehenen Land-Gerichts beyzulegen sich bemühen sollte. Er mußte aber unverrichteter

Annus 1460. Cardinal Bessarion kommt nach Augspurg.

Irrung zwischen Hertzog Ludwig in Bayern und Marggraf Al-

A. MCCCCLX. Albrecht von Brandenburg wegen des Kayserlichen Land-Gerichts.

teter Sachen wieder umkehren. Hingegen brachte der Augspurgische Bischoff und Cardinal Peter einige Zeit hierauf mit harter Mühe einen Stillstand zuwegen.

Gasserus ad a. 1460.

Heinrich Erlbach, Stadt-Schreiber, gehet mit Unwillen aus der Stadt. Verklagt selbe.

Bald hernach entzweyete sich der Stadt-Schreiber Heinrich Erlbach mit dem Rath, gieng deßwegen gleich aus der Stadt, und forderte den Rath, wegen übler Handhabung der Gerechtigkeit, schlechter Haußhaltung bey dem gemeinen Wesen, wie auch etlicher, seinem Vorgeben nach, unschuldig hingerichteter Personen, für unterschiedliche Gerichte, sonderlich vor dem Probst Johann von Freysingen mit 104. und für Graf Ulrich von Oettingen mit 74. Bürgern zu erscheinen. Allein der Rath ließ sich auf diese Ladungen nicht ein, und wollte vor keinem andern Richter, als vor dem Kayser, zu Recht stehen. Deme aber ungeachtet verursachte dieser unruhige Kopf der Stadt noch manche Verdrüßlichkeit. Wie er dann durch sein Verhetzen ungemein viele Edelleute wider die Stadt auf- und sonderlich zuwegen gebracht, daß Hertzog Ludwig in Bayern, in dessen Schutz er sich begeben, grosse Ungnade auf die Stadt geworffen.

Verhetzt die Edelleute, und sonderlich Hertzog Ludwig in Bayern wider Augspurg.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher &c. p. m. 60. b.

Gasserus ad a. 1460.

Getreyd-Ungeld, &c.

Wegen der vielen Unkosten, welche damalen das gemeine Wesen betroffen, wurde auf Getreyd so wohl als andere Waaren ein gewisses Ungeld gesetzet.

Das Stein-Hauß brennt ab.

Den 17. May brannte das sogenannte Stein-Hauß, so dem Dom-Capitul zugehörig war, ab.

Augspurg schickt Pfaltzgraf Frieden ich Hülffe.

In dem Monat August mußte die Stadt auf Kayserlichen Befehl Pfaltzgraf Friederichen wider den Abbt von Zwifalten, Hanß von Stein, 50. Reuter schicken.

Gasserus ad a. 1460.

Annus 1461. Die Geistlichkeit will den Kauff-Leuten verbieten, in Tyrol zu handeln. Hertzog Sigmunds in Oesterreich Stritigkeit mit dem Bischoff zu Brixen.

Anno 1461. verbot der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Peter denen Augspurgischen Kauff-Leuten bey Straffe des Kirchen-Banns, nach Botzen und Meran zu handeln, und dieses zwar darum, weil Hertzog Sigmund von Oesterreich wegen des dem Cardinal und Bischoff zu Brixen Cusano verweigerten Saltz- und Bergwerck-Zehenden, und Gefangennehmung gedachten Cardinals von Pabst Pio II. in den Bann gethan worden. Als nun gedachter Hertzog hievon so wohl, als daß ein Parfüsser-Mönch zu Augspurg hefftig wider ihn geprediget, und eine Schmäh-Schrifft wider ihn heraus gekommen, so auch zu Augspurg bekandt worden, Nachricht erhalten, schrieb er deßwegen an den Rath zu Augspurg, und überschickte selbigem seine dagegen verfaßte Ehren-Rettung.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XIII. p. 664. Gasserus ad a. 1461.

Krieg Kayser Friederichs und Marggraf Albrechts von Brandenburg wider Hertzog Ludwig in Bayern, in welchen die Stadt Augspurg verwickelt wird.

In diesem Jahr brach endlich der verderbliche Reichs-Krieg zwischen Kayser Friederich und Marggraf Albrecht an einem, und Hertzog Ludwig in Bayern am andern Theil, welcher schon seit geraumer Zeit unter der Asche geglimmet, und in welchen auch die Stadt Augspurg wider ihren Willen verwickelt worden, aus. Dann als Hertzog Ludwig dem Marggrafen die Land-Gerichtliche Obrigkeit in seinem Land nicht

nicht eingestehen wollen, und ungeachtet unterschiedliche Reichs-Fürsten sich, diese Sache beyzulegen, viele vergebliche Mühe gegeben, nahm sich Kayser Friederich, so Hertzog Ludwigen ohnedem abgeneigt war, und sich die Straffe wegen Eroberung der Stadt Donauwörth wider ihn vorbehalten hatte, des Marggrafen nicht nur an, sondern trug auch selbigem das Commando über die Reichs-Armee auf. Hierauf befahl der Kayser der Stadt Augspurg so wohl, als andern Reichs-Städten, Hertzog Ludwigen gleichfalls abzusagen, und ihre Völcker zu des Marggrafen Armee zu schicken. Die Städte aber, und sonderlich Augspurg, bedachten sich, weil sie wegen der nahen Nachbarschafft Hertzog Ludwigen lieber zum Freund haben wollten, lange, hielten auch zu dem Ende unterschiedliche Zusammenkünffte zu Nördlingen und Eßlingen, und schickten Abgeordnete an den Kayser, mit Bitte, sie dißfalls zu verschonen. Endlich mußten sie sich doch auf wiederholten ernstlichen Kayserlichen Befehl hiezu bequemen. Jedoch begiengen die Augspurger dabey diesen Fehler, daß sie sich anfangs mit Marggraf Albrecht in kein Bündnuß eingelassen, sondern diesen Krieg allein für sich führen wollen, dahero dann auch öffters die Last auf sie allein gekommen. Zu Ertragung dieser bevorstehenden Kriegs-Unkosten wurden die Anlagen, Ungeld und Zölle erhöhet; Zu Besorgung der Kriegs-Vorfallenheiten aber 5. Kriegs-Räthe, nemlich Leonhard und Hartmann Langenmantel, Leonhard Pfister, Andreas Frickinger, und Paulus Rotenauer, aus dem Rath bestellet.

A. MCCCCLXI.

Ingleichen die andere Reichs-Städte.

5. Kriegs-Räthe.

§. XXXV.

Nachdem von dem Marggrafen zu Anfang des folgenden 1462. Jahrs zu Ulm angestellten Convent der Schwäbischen Reichs-Städte, zu welchem die Stadt Augspurg Andreas Frickingern abgeordnet, und auf welchem beschlossen worden, Hertzog Ludwig nunmehro würcklich abzusagen, ließ der Rath zu Augspurg 200. Reuter, worunter viele Edelleute, wie auch Graf Oßwald von Thierstein, waren, nebst einer ansehnlichen Anzahl Fuß-Volck anwerben. Und weil sonderlich der König in Böhmen Georg, so Hertzog Ludwig beygestanden, der Stadt Augspurg, sub dato Budeweiß Freytags nach Invocavit, einen Fehde-Brief geschicket, wurden aus der Burgerschafft fast 5000. Mann ausgewählet, wovon alle Tage die Helffte in Bereitschafft stehen müssen.

Annus 1462.

Die Reichs-Städte sagen Hertzog Ludwig ab.

Graf Oßwald von Thierstein, Augspurgischer Hauptmann.

Kriegs-Anstalten.

Unterdessen, nemlich den 22. Januarii, schickte der Rath zu Augspurg, deme solches von den andern Städten aufgetragen worden, in eigenem und derselben Nahmen Hertzog Ludwigen einen Absag-Brief; hingegen liessen Hertzog Ludwigs Hof-Gesind und Diener denselben gleichfalls einen Fehde-Brief überantworten, dergleichen auch vier Bayrische Becken ins besondere gethan. Worauf dann alsobald die Thätlichkeiten gegen einander ihren Anfang genommen. Dann es stiessen nicht nur 100. Augspurgische Reuter und 300. Fußknechte zu dem Marggräflichen Volck, welches eben das Schloß Bocksberg, so einem, Nahmens Rieter, zugehörig war, belagerte, sondern es geschahen auch unter Anführung Wilhelms von Rechberg, so in der

Fehde-Brief von beyden Theilen.

Das Schloß Bocksberg wird belagert.

Wilhelm von Rechberg, Augspurgischer Hauptmann.

A.MCCCCLXII. Beyderseits zugefügte Kriegs-Schäden.

der Stadt Sold war, aus Augspurg unterschiedliche Ausfälle in Bayern, bey welchen Kreuth, Wolffberg, die Lech-Brücke und der Hochzoll verbrannt, und 21. Höchstättische Reuter, so das den Langenmanteln zugehörige Dorff Binßwangen in die Asche geleget, gefangen herein gebracht worden, wie dann auch die Augspurger, so bey der Belagerung des Schlosses Bocksberg gewesen, nach Eroberung desselben eine Bayrische Parthey bis nach Höchstätt verfolget, und ihren Hauptmann, Hanß von Freyberg, nebst 13. andern, gefangen bekommen.

Hingegen feyerten die Bayern auch nicht, sondern verbrannten an dem Sonntag vor Matthias-Tag etliche gleich bey der Stadt gelegene Mühlen, Bleichen und Hämmer, und bald hernach einige zu der Stadt gehörige Dörffer, als Westendorff, Norndorff, Langenreichen, Göggingen, Inningen, Hurlach und Ober-Meitingen.

Monheim.

Zu Belagerung des Städtleins Monheim schickte der Rath dem Marggrafen 500. Fußknecht, 150. Reuter und 70. Wägen, welche nach dessen Eroberung und Zerstöhrung auch das Schloß Grayspach und Heydenheim einnehmen helffen.

Grayspach.

Augspurg nimmt Schweitzer in Sold. Gundelfingen.

Unterdessen nahm die Stadt auch 800. Schweitzer in Sold, welche selbiger in diesem Krieg gute Dienste geleistet. Mit diesen suchten die Augspurger Gundelfingen zu überrumpeln; Es mißlung ihnen aber dieser Streich. Hierauf belagerte zwar Marggraf Albrecht diese Stadt 3. Wochen lang, nachdeme aber Hertzog Ludwig mit einem Entsatz in selbiger Gegend angekommen, zog er sich zuruck. Und hierauf eroberte Hertzog Ludwig das denen Langenmanteln gehörige Städtlein Werthingen, und bekam darinn 200. Augspurgische Fußknecht gefangen. Zu allem Glück brachte unter diesen Unruhen eine denen von Venedig kommenden Waaren entgegen geschickte Parthey selbige glücklich nach Augspurg.

Werthingen.

Marggraf Albrecht kommt nach Augspurg. Thut einen Ausfall in Bayern.

Nicht lang hernach kam Marggraf Albrecht selbst nach Augspurg, und berathschlagte sich daselbst mit der Städte und anderer Bunds-Verwandten Abgesandten wegen Fortsetzung des Kriegs, wie er dann den 18. April von Augspurg aus einen Einfall in Bayern thun, und das Schloß Effingen nebst den Dörffern Mühlhausen, Rehlingen und Ainlingen verbrennen lassen. Indem aber diese Parthey auf dem Ruckweg begriffen war, begegneten selbiger drey Bayrische Hauptleute, Hanß von Fronberg, einer von Gumpenberg, und einer von Pintzenau, mit 800. Mann. Kaum aber hatten sie sich gegen einander in Schlacht-Ordnung gestellet, so kam die Nachricht hievon nach Augspurg, daselbst wurde die Sturm-Glocken geläutet, und hierauf lieffe alles, was Waffen tragen konnte, dem Augspurgischen Volck zu Hülff. Als nun die Bayern solches wahrgenommen, zogen sie sich zurück nach Fridberg, die Augspurger aber kamen mit grosser Beute unbeschädiget nach Hauß.

Scharmützel bey Fridberg.

Ausfall in Bayern.

Bald hernach geschahe abermal ein Ausfall in Bayern, bey welchem 16. Bayrische Dörffer in die Asche geleget, und eine grosse Beute nach Augspurg gebracht worden. Hertzog Ludwig aber wollte dieses nicht ungerochen lassen, sondern streiffte bis an das Augspurgische Hochgericht, plünderte, und brannte alles, wo er hinkam, rein aus, und führete über 1000. Bauren mit sich gefangen hinweg, weilen aber der Marg-

Wird von Hertzog Ludwig gerochen.

Marggraf ihme mit 3000. Fußknechten und 600. Reutern entgegen gieng, er aber nicht mit genugsamen Volck versehen war, nahm er seinen Ruckweg auf Rain.

A.MCCCCLXII.

Unterdessen hätte es bald in der Stadt Augspurg eine grosse Unruhe abgeben können, dann es hielte sich damals unter dem Kriegs-Volck ein Ritter, Nahmens Andreas Truchsäß von Höfingen, (andere nennen ihn Heinrich Burggraf,) auf, dieser hatte einen alten Groll auf den Dom-Dechant Gassel, fiele deßwegen an dem Palm-Tag in jenes Abwesenheit mit einigen Soldaten in sein Hauß ein, und fieng daselbst an zu plündern, als wann er in des Feindes Land wäre, allein der Rath ließ ihn mit seinen Leuten gefangen auf das Rath-Hauß bringen, woselbst er etliche Monate sitzen müssen, bis er losgekommen. Vor diese Gefälligkeit versprach die Geistlichkeit dem Rath eydlich, ihme bey allen Vorfallenheiten Beystand zu leisten, und ihre Bediente, wann Sturm geschlagen würde, gewaffnet zu der Stadt Volck zu schicken.

Andreas Truchsäß von Höfingen fängt zu Augspurg Meuthereyen an.

In den Oster-Feyertagen kamen die Hertzoge in Bayern, Johannes und Sigmund, zu Marggraf Albrecht nach Augspurg, und versuchten, jedoch vergeblich, einen Vergleich zwischen ihm und ihrem Vettern, Hertzog Ludwig, zu stifften.

Hertzog Johann und Sigmund in Bayern versuchen zu Augspurg einen gütlichen Vergleich zwischen Hertzog Ludwig und Marggraf Albrecht.

Unterdessen bekam ein Augspurgischer Geschlechter, Harnauß, Graf Ludwigen von Oettingen, so sich zu der Bayrischen Parthey geschlagen hatte, bey Lauingen gefangen.

N. Harnauß, ein Augspurgischer Geschlechter, bekommt Graf Ludwig von Oettingen gefangen.

Um diese Zeit ließ der Rath das Jacober-Thor besser, und zwar auf Preussische Art, bevestigen.

Um Pfingsten kamen beyde Armeen bey Gundelfingen sehr nahe bey einander zu stehen, jedoch wollte anfangs keine zuerst den Angriff wagen, ausgenommen, daß einige Scharmützel fast täglich vorgefallen. Endlich aber brach Hertzog Ludwig zuerst loß, und fiele bey frühem Tag, in Hoffnung, daß sich der Marggraf solches nicht versehen würde, mit zwey Hauffen das Marggräfliche Lager an; Der Marggraf aber, der sich dergleichen Uberfall schon vorhero vermuthet hatte, stunde in völliger Bereitschafft, und empfieng die Bayern so übel, daß sie sich mit einem starcken Verlust zurück, und bis nach Lauingen ziehen müssen. Bey dieser Begebenheit sollen über 1000. Augspurger in des Marggrafen Lager gewesen seyn, deren Hauptleute Graf Oßwald von Thierstein, Wilhelm von Rechberg, Sigmund, Marschalck von Pappenheim, Eberhard von Freyberg, Heinrich Truchsäß, Hanß von Wallerfels, waren, wie dann der Rath dem Marggrafen unter der Zeit, als er vor Gundelfingen gelegen, unter Anführung des Burgermeisters Leonhard Langenmantels von Radau 300. Fußgänger und einige Reuter, und bald hernach unter Anführung Hiltpolds von Knörringen 35. zu Pferd, und 250. zu Fuß zugeschicket.

Schlacht bey Gundelfingen.

§. XXXVI.

In dem Monat Junio gieng Hertzog Ludwig mit seiner gantzen Armee gerad über Gablingen gegen Augspurg, und lagerte sich auf der Unebene, weilen aber von Aug-

Hertzog Ludwig nähert sich der Stadt Augspurg.

A. MCCCCLXII. Kriegs-Actionen.

Augspurg aus starck mit Stücken auf ihn geschossen worden, und unterschiedliche Ausfälle geschehen, er auch mit denen behörigen Nothdürfftigkeiten zu einer Belagerung nicht versehen war, zog er sich gegen Bayern. Einige Partheyen von seinem Volck trieben damalen in der gantzen Gegend, sonderlich in der Rosenau, Pfersen, Leutershofen und andern Orten alles Vieh weg, welchen aber die Augspurgische Schweitzer das meiste wieder abgejaget. Diese haben auch vor und nach dieser Zeit nebst denen Augspurgern, unter Anführung der Augspurgischen Hauptleute, Ulrich Wolffs, Bauchutz, und Schillhanß, öfftere Einfälle in das Bayerland gethan, viele Orte angezündet, und ansehnliche Beuten mit sich nach Hauß gebracht. Mittlerweile brachte der Cardinal und Bischoff zu Augspurg, Peter, und die beyde Hertzoge in Bayern, Johannes und Sigmund, bey denen kriegenden Partheyen zuwegen, daß selbige Friedens-Vorschläge anzuhören sich entschlossen, wie dann deßwegen auf Mariä Magdalenä ein Tag nach Nürnberg angesetzet worden. Ehe aber diese Zusammenkunfft ihren Anfang genommen, erhielte Hertzog Ludwig von Chur-Fürst Friederichen von der Pfaltz, seinem Bunds-Verwandten, die Nachricht, daß er den Marggraf Carl von Baaden, den Bischoff von Metz, und Graf Ulrich von Würtemberg, so mit dem Marggraf Albrecht in Bündnuß gestanden, auf das Haupt geschlagen. Diese Nachricht verursachte, daß Hertzog Ludwig durchaus weiter von keinem Frieden etwas wissen wollen. Das schlimmste vor Marggraf Albrecht war hiebey, daß unterschiedliche mit ihm in Bündnuß gestandene Fürsten und Städte, in Hoffnung eines Friedens, ihr Volck nach Hauß beruffen; hingegen Hertzog Ludwig sich ungemein verstärcket hatte. Solchemnach begab er sich zu denen zu Ulm wegen der bevorstehenden Friedens-Handlung versammleten Abgesandten der Bunds-Stände, und berathschlagte sich mit selbigen, wie der Krieg bey diesen Umständen fortzusetzen wäre.

Friedens-Vorschläge.

Chur-Fürst Feiderichs von der Pfaltz Sieg über Marggraf Carl von Baaden, rc.

Auf seine Vorstellungen bequemten sich zwar die Bunds-Stände, ihme abermal Hülffs-Völcker zu schicken, bis aber selbige wieder zusammen kommen konnten, bekam Hertzog Ludwig Platz, sich immer besser zu verstärcken. Jedoch kam bis auf den 21. Julii eine zimliche Anzahl zusammen. Die Stadt Augspurg gab zu diesem Zug 134. Reuter, 400. Fußknecht, 40. Rüstwägen, 2. Stücke, 100. Kugeln und 5. Centner Pulver.

Die Furthen an der Weetach werden mit Palisaden verwahret. Die Augspurger werden im Wagenburg-schlagen abgerichtet.

Damalen, oder kurtze Zeit vorhero, ließ der Rath an die Furthen der Wertach, um das Ubersetzen zu verhindern, Palisaden setzen, und erhöhete wegen der vielen Unkosten die Steuren und das Ungeld. So wurden auch, um mehrere Geld-Mittel herbey zu schaffen, ungemein viel Leib-Renten verkaufft; und weilen die Augspurger im Lager- und Wagenburg-schlagen nicht sonderlich geübet waren, als wurden sie um diese Zeit von dem Grafen von Thierstein hierinn abgerichtet.

Hertzog Ludwig rückt für Augspurg.

Unterdessen näherte sich Hertzog Ludwig, nachdem er Heidenheim wieder erobert, der Stadt Augspurg, und ließ etliche Dörffer, sonderlich Haußstetten, anzünden, und vieles Vieh wegtreiben. Die Augspurger aber thaten etliche Ausfälle, und schossen

schossen starck mit Stücken hinaus. Adelzreutter und einige andere schreiben, die Stadt Augspurg habe damalen dem Hertzog die Belagerung mit 2000. Gulden abgekaufft.

A. MCCCCLXII.

Von Augspurg begab er sich mit seiner gantzen Armee nach Giengen, und belagerte diese Stadt. Solche nun zu entsetzen, traff Marggraf Albrecht gleichfalls mit seiner Armee daselbst ein. Ehe aber dieser sein Lager schlagen, und sich in die Wagenburg einschliessen können, griff ihn Hertzog Ludwig den 19. Julii, ungeachtet der Marggraf auf einem Berg gestanden, mit ungemeiner Tapferkeit an, und schlug ihn auf das Haupt. Das Würtembergische Volck gab bey diesem Treffen zuerst die Flucht, hingegen wehrten sich die Augspurgische Schweitzer am längsten; nachdeme sie aber von den andern verlassen worden, begaben sie sich gleichfalls in die Stadt Giengen.

Dessen Sieg über Marggraf Albrecht und die Reichs-Städte bey Giengen.

In dieser Schlacht kamen, ohne die Gefangene und Verwundete, 12. hiesige Bürger und 56. Augspurgische Soldaten, und unter selbigen Hiltpolt von Knörringen und Wilhelm von Wellenfels, um.

Marggraf Albrecht, welcher sich von der für ihn unglücklich abgelauffenen Schlacht anfangs auf das Schloß Albeck, und von dar nach Ulm begeben, schriebe von dort aus sogleich an den Rath zu Augspurg um mehrere Hülffe; allein dieser hatte damalen genug mit sich selbsten zu thun. Dann Hertzog Ludwig hatte sich nunmehro vorgenommen, diese Stadt, welche seinem Land während dieses Kriegs unter allen Bunds-Verwandten den meisten Schaden zugefüget, heimzusuchen, und sich wegen des gehabten Verlusts an selbiger zu erholen.

Hertzog Ludwig macht Anstalten, die Stadt Augspurg zu belagern.

Dergleichen Begegnung hatten sich die Augspurger, welche ohnedem vorhero gewußt, daß Hertzog Ludwig auch vor diesem Krieg auf sie, durch Anstifften ihnen mißgünstiger Leute, einen besondern Widerwillen geheget, bereits zuvor eingebildet. Solchemnach liessen sie sich sogleich angelegen seyn, ihre Stadt mit aller nur erdencklichen Nothdurfft, eine langwierige Belagerung ausstehen zu können, zu versehen. Nachdeme sie aber in Erfahrung gebracht, daß der Hertzog würcklich Giengen verlassen, und im Begriff stünde, sich ihrer Stadt zu nähern, dabey aber annoch einen zimlichen Mangel an benöthigtem Proviant verspühret, schickten sie ihren Hauptmann Schillhanß, so ein behertzter und verschmitzter Kriegs-Mann war, mit 60. Reutern und 500. Fußknechten über den Lech in Bayern, um von dort aus die Stadt zu proviantiren. Die Bayern hatten sich unterdessen, nachdem sie die Nachricht von dem von Hertzog Ludwig erhaltenen Sieg bekommen, wieder mit ihrem Vieh und Fahrnuß, in der Hoffnung, daß sich niemand bey diesen Umständen unterstehen würde, ihnen Schaden zuzufügen, aus den Höltzern in ihre Häuser und Dörffer begeben, dahero kostete es den Schillhanß wenig Mühe, in gar kurtzer Zeit über 1000. Stuck Vieh und anderes zu erbeuten. Unterwegs hätte nicht viel gefehlet, daß ihm diese Beute nicht wieder abgejaget worden wäre. Dann als er auf dem Ruckweg bey Fridberg vorbey marchiret, thaten die Fridberger mit 500. zu Fuß und 80. zu Pferd einen

Die Augspurger wagen einen Ausfall in Bayern unter Anführung ihres Hauptmanns Schillhanß.

Welcher, iedoch nicht ohne Gefahr, glücklich ablaufft.

A.MCCCCLXII. einen Ausfall auf ihn. Er aber ließ die Beute hinter sich Halte machen, und stellte sich ihnen entgegen, griff sie hierauf tapfer an, und erschlug ihrer über 100. worunter zwey von Adel waren. Nachdem er sie nun wiederum nach Fridberg gejaget, und in diesem Scharmützel noch über 30. Pferde erbeutet, langte er zu Augspurg mit den Seinigen glücklich an, und wurde mit grossem Frolocken empfangen. Der Rath verehrte ihm für diese seine gute Dienste ein schönes Pferd und 10. Gulden, seinen Leuten aber 8. Eymer Wein.

Scharmützel zwischen den Bayern und Augspurgern bey Fridberg.

Hertzog Ludwig berennt Augspurg.

Gleich nach seiner Ankunfft kam Hertzog Ludwig mit seinem Volck auf der Unebene jenseits der Wertach an. So bald nun die Augspurger solches gesehen, wurde die Sturm-Glocke geläutet, alles, was Waffen tragen konnte, bewaffnet, und alle Anstalten zu einer tapfern Gegenwehr gemachet; wie dann die beyde Augspurgische Hauptleute, Schillhanß und Hurnauß, bald zu Anfang auf eine Bayrische Parthey, so über die Wertach-Bruck gekommen, mit 50. Reutern und 200. Schützen durch das Wertachbrucker-Thor einen Ausfall gewaget, und selbige glücklich über die Brücke gejaget, auch 2. Bayrische Edelleute, einen von Waroltingen, und einen von Lesch, mit sich gefangen in die Stadt gebracht. So wurde auch von der Juden-Pastey starck auf die Bayrische mit Stücken geschossen. Hierauf nahm Hertzog Ludwig sein Lager zu Pfersen, Leutershofen und Bergen. Hingegen stellten die Augspurger, um von allen Bewegungen der Bayern gute Kundschafft zu haben, so wohl jen- als disseits der Wertach starcke Wachten aus. Von Pfersen begab sich der Hertzog nach Wellenburg, und blieb daselbst 2. Tag lang auf einer grossen Wiese liegen, von dort aus aber ließ er die Stadt alle Tag zweymal berennen, da dann meistentheils kleine Scharmützel vorgefallen. Merckwürdig ist, daß der Hertzog unter dieser Zeit alle Abend einen Trompeter mit silbernen Flaschen in die Stadt geschicket, und den Rath ersuchen lassen, selbige mit gutem Wein füllen zu lassen, welches dann auch gantz willig geschehen. Von Wellenburg zog sich der Hertzog mit seinem Volck gegen der Strasse hinauf nach Bobingen, daselbst mußte ihm das Land-Volck in der Reischenau 8000. Gulden Brandschatzung erlegen. Von dort aus marchirte er wieder zuruck an der Wertach gegen der Stadt, und verbrannte das dem Burgermeister Leonhard Langenmantel gehörige Schloß Radau, Göggingen, so Andreas Frickingern, einem Raths-Herrn, Wellenburg, so Georg Onsorgen, Leutershofen, so einem Lauinger zuständig war, ingleichen Pfersen, Inningen, und andere Dörffer. Als er aber auch das gedachtem Burgermeister Leonhard Langenmantel zugehörige Schloß und Dorff Hainhofen in Brand stecken lassen wollen, schickte dessen Ehe-Frau, so von Geschlecht eine Gossenbrotin war, ihme einen mit Perlen umwundenen Crantz, welchen er sehr gnädig angenommen, und seinen Leuten befohlen, diesem Ort keinen Schaden zuzufügen. Bald hernach hub er die Belagerung auf, entweder weil er Nachricht erhalten, daß Marggraf Albrecht mit denen aus Giengen und andern Städten gesammleten Völckern an der Donau übel haußgehalten, oder in der Absicht, weil unterdessen sein Vetter, Hertzog Sigmund, der Bischoff von Aug-

Der Augspurger Anstalten zur Gegenwehr.

Hertzog Ludwig thut in der Augspurgischen Gegend grossen Schaden.

Hainhofen wird durch Leonhard Langenmantels Ehe-Frau vom Feuer errettet.

Hertzog Ludwig hebt die Augspurgische Belagerung auf.

Augspurg, Peter, und andere Fürsten an einem Frieden zwischen dem Kayser und ihm starck gearbeitet, dem Krieg ein Ende zu machen. Damit er aber doch den Augspurgern ein Angedencken hinterlassen möchte, ließ er alle nach Augspurg gehörige Dörffer bis nach Rain in die Asche legen und ausplündern.

A.MCCCCLXII.

Nachdeme nun in diesem Krieg auf beyden Seiten ungemeiner Schaden geschehen, und über 600. Schlösser, Flecken und Dörffer abgebrannt worden, bekamen endlich beyde kriegende Partheyen einen Lust zum Frieden; dahero schickte der Kayser so wohl, als Hertzog Ludwig in Bayern, und Marggraf Albrecht von Brandenburg ihre Abgeordnete zu denen bereits zu Nürnberg in dieser Absicht versammleten Fürsten und deren Abgesandten, durch deren Vermittlung dann auch würcklich ein Stillstand auf ein Jahr lang getroffen worden. Wie dann hierauf in dem folgenden 1463. Jahr durch König Georg von Böhmen ein würcklicher Friede vermittelt worden. In Ansehung der Stadt Augspurg wurde bey diesen Stillstands-Tractaten, welchen im Nahmen gedachter Stadt Leonhard Langenmantel von Radau und N. Gregg beygewohnet, weiter nichts gerichtet, als daß in der Argonischen Sache, und wegen Hertzog Ludwigs Anspruch auf Werthingen der Bischoff und Cardinal Peter zum Schieds-Richter ernennet worden.

Stillstand zwischen Hertzog Ludwig und Marggraf Albrecht nebst den Reichs-Städten, und hierauf erfolgter Friede.

De hoc bello vid. Trithem. in Chron. Hirsaug. ad a. 1458. sq. P. III. c. 11. Burckart Zenckens script. coævi Augsp. Chronick ad a. 1458. sq. Gasserum ad a. 1461. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 14. p. 670. sq. & c. 16. p. 709. Adelzreutter P. II. L. IX. Chronica supra alleg. ad a. 1461. & 1462. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstellung IV. c. 2. 6. 13. 14. 16. 19. 22. 28. 30. Datt de Pace publ. L. I. c. 15. n. 16. p. 116. & n. 40. p. 118. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. 50. b.

Während dieses Kriegs kamen Kayserliche Commissarien nach Augspurg, welche die denen von Argon zugehörige Häuser nebst der Waag und Müntz, weil die von Argon sich zu Hertzog Ludwig geschlagen hatten, sequestriret.

Kayserliche Commissarii sequestriren die Argonische Güter zu Augspurg.

Gasserus ad a. 1462. Zenck ad a. 1458. sq.

Bald nach dem Stillstand wütete nicht nur die Pest grausam zu Augspurg,

Pest.

Chron. supra alleg. ad a. 1463. Gasserus ad a. 1462.

sondern es sagten auch ein Böhmischer Ritter von Meydenburg nebst mehr als 600. Böhmen, worunter viele Edelleute waren, welche Hertzog Ludwigen vorhero gedienet, auf Verhetzen des geweßten Stadt-Schreibers Erlbachs, der Stadt Augspurg ab, und fiengen an, alle Strassen gegen Augspurg zu besetzen. Nachdem sie aber gemercket, daß die Augspurger starcke Anstalten wider sie gemachet, und Kayser Friederich auf Anhalten der Augspurger ein Mandat ins Reich ergehen lassen, daß sich niemand unterstehen solle, dem von Meydenburg zu helffen, nahmen sie ihren Heimweg.

N. von Meydenburg befehdet die Augspurger.

A.MCCCCLXII.

Gafferus ad a. 1462. Zenck ad a. 1458. sq. Kayser Friederichs Mandat in hac causa, de dato Wien am Pfingtag nach dem Heil. Creutz-Tag 1462. in A. P.

Sturm-Glocken an den Stadt-Thoren.

Weil es aber damalen so gar unsicher war, ließ der Rath an alle Thore kleinere Glocken zum Sturm-schlagen hängen, und machte unterschiedliche neue Verordnungen für die Thurm-Wächter.

Gafferus ad a. 1462.

Kayser Friederichs Privilegia wegen des Lech-Baues und Leitung desselben in die Stadt; wie auch wegen der Vieh-Weyd, Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit zwischen der Wertach und Lech.

Wegen der von der Stadt Augspurg in dem letztern Krieg dem Kayser so getreulich geleisteten Dienste verliehe er selbiger zwey herrliche Freyheits-Briefe, in deren einem er der Stadt erlaubet, das Wasser aus dem Lech durch so viel Bäche, als sie es vor nöthig erachten würde, bis in die Stadt ungehindert männiglichs zu leiten, und auf diejenige, so sie daran hindern würden, eine Straffe von 20. Marck löthigen Goldes gesetzet. In dem andern aber die Freyheit gegeben, jen- und diß-seits des Lechs und der Wertach die Vieh-Weyd, Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit, wie sie solche von Alters hergebracht, zu treiben.

Kayser Friederichs III. Privilegium, den Lech-Bau betreffend, de dato Grätz am Pfinstag S. Erasmus-Tag 1462. R. X. Lit. A. Ejusd. Privilegium, die Fisch- und Jagd-Gerechtigkeit ꝛc. betreffend, de dato Grätz am Freytag vor St. Jacobs-Tag 1462. R. X. Lit. B.

St. Jacobs-Pfründt-Ordnung.

Sonsten wurde auch in diesem Jahr in der St. Jacobs-Pfründt wegen Verpflegung der Pfründtner in ein- und anderm eine Veränderung vorgenommen.

Urkund über die Erläuterung der alten Pfründt-Ordnung bey St. Jacob, de dato Freytag vor Oculi 1462. R. LVIII. Lit. D.

§. XXXVII.

Annus 1463. Bleichen.

Anno 1463. wurden die in dem vorigen Jahr zerstöhrte Bleichen wieder erbauet und angeleget.

Gafferus ad a. 1463.

Argonische Händel.

Damalen wurde zu Rothweyl in der Strittigkeit der Stadt mit Sigmund von Argon ein Urthel gefället, und hätte solches zu Augspurg sollen eröffnet werden; weilen aber gedachter Sigmund von Argon, ungeachtet des ihme gegebenen sichern Geleits, nicht dabey erschienen, als blieb solches unterwegen.

Gafferus ad a. 1463.

Wilhelm Fegger, Hanß von Reinau, und Hanß Ramung befehden die Stadt auf Anstifften Heinrich Erlbachs.

In dem Monat Julio schickten drey Edelleute, Nahmens Wilhelm Fegger, Hanß von Reinau, und Hanß Ramung, nachdeme der letztere bereits vorhero einige Augspurgische Becken ausgeplündert, der Stadt, ohne gegebene Ursach, allein auf Anstifften des Erlbachs, einen Fehde-Brief, übeten auch sogleich mit einem starcken Anhang Feindseeligkeiten aus, und brannten und brandschatzten die nach Augspurg gehörige Dörffer erbärmlich; nachdeme aber zu Prag in dem Monat November, wie oben gedacht worden, der Friede zwischen dem Kayser und Hertzog Ludwig geschlossen

schlossen worden, setzte der Kayser auch diesen und der Stadt Augspurg einen Tag zu Ulm. Dahin schickte der Rath Leonhard Langenmanteln, und den Syndicum Valentin Eber. Weilen aber der Erlbach, so der drey Edelleute Beystand war, sich alle Mühe gegeben, den Rath auf das heßlichste anzuschwärtzen, und sonderlich gedachten Leonhard und Heinrich die Langenmantel, Bartholmä Welsern, Gabriel Riedlern, Ludwig Hörnlin, Andreas Frickingern und Georg Onsorgen als meineydige Leute, welche dem gemeinen Wesen abgetragen, zu beschreiben; so wurde nichts ausgerichtet, und der Stadt Abgeordnete appellirten an den Kayser, welcher noch in diesem Jahr die 3. oben genannte Edelleute geächtet.

A. MCCCC. LXIII.

Welcher auch den versuchten Vergleich hintertreibt.

Gasserus ad a. 1463. Zenck ad a. 1467. Kayser Friederichs Acht-Brief wider Hanß Ramung, Wilhelm Fegger, und Hanß von Reinach, de dato Neustatt Montags nach Martini 1463. in A. P.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr Ulrich Riederer, ein Augspurgischer Geschlechter, so artium Magister, und einer der vertrautesten Räthe Kayser Friederichs gewesen, und deßwegen auch von den rebellirenden Wienern in dem vorigen Jahr gefangen gesetzet worden, nachdem er durch die Flucht entkommen, und sich zu der Kayserin nach Neustatt begeben, daselbst meuchelmörderischer Weise unter seiner Thürschwelle ermordet worden.

Ulrich Riederer, ein Augspurgischer Geschlechter, Kayser Friederichs Rath, wird meuchelmörderischer Weiß umgebracht.

Gobelinus L. II. Comm. Pii II. Papæ p. 241. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 16. p. 718.

Zu Anfang des 1464. Jahrs nahm der Rath Graf Ulrich von Helffenstein zum Hauptmann an, und versprach ihme eine Besoldung von 3000. Gold-Gulden, mit dem Beding, daß er beständig 15. Reuter in Bereitschafft halten sollte; er entzweyete sich aber bald hernach mit der Stadt, und nahm selbiger auf seiner Heimreyse eine Heerde Schwein weg.

Annus 1464. Ulrich, Graf von Helffenstein, der Stadt Augspurg Hauptmann.

Gasserus ad a. 1463.

Um diese Zeit müssen die Städte, Augspurg, Nördlingen, Dünckelspihl, Wörth, Bopffingen und Aalen, mit einander ein Bündnuß gemachet haben, welches ihnen aber Kayser Friederich wieder aufzuheben bey schwerer Straffe befohlen.

Bündnuß der Stadt Augspurg mit einigen Reichs-Städten.

Kayser Friederichs Rescript an obige Städte, die Aufhebung ihres Bunds betreffend, de dato Neuenstatt 1464. in A. P.

Den 17. Januarii brannte der obere Wasser-Thurm durch Nachlässigkeit der hiezu bestellten Leute ab, er wurde aber noch in diesem Jahr höher als vorhero aufgebauet.

Wasser-Thurm brennt ab.

Jngleichen wurde der Perlach-Thurm mit Bley gedeckt.

Perlach-Thurm.

Gasserus ad a. 1464. Zenck ad a. 1467.

Damals ließ Pabst Pius II. in Teutschland das Creutz wider die Türcken predigen. Hierauf zogen über 8000. Mann, so sich damit bezeichnen lassen, durch Augspurg nach Venedig, denen auch einige Augspurger nachgefolget, welche aber bald unverrichteter Sachen mit leerer Tasche wiederum zurück gekommen.

Wider die Türcken wird das Creutz geprediget.

A. MCCCC-LXIV.

Gasserus ad a. 1464. Chronica supra alleg. ad a. 1463.

Irrung mit dem Dom-Capitul wegen der Grund-Zinse.

Mit dem Dom-Capitul ereigneten sich wegen der Grund-Zinse, so sie von den Metzgern wegen einiger Güter hinter dem Neyd-Bad gefordert, Strittigkeiten, welche nach der Zeit durch einen Schieds-Richterlichen Spruch beygeleget worden.

Utz Burggraf und andere Edelleute befehden die Stadt.

Ubrigens beunruhigten auch einige benachbarte Edelleute die Stadt, wie dann einer, Nahmens Utz Burggraf, zwey von denen wider sie ausgeschickten Stadt-Söldnern erschlagen. Nachdeme aber der Rath noch mehrere wider ihn ausgeschicket, bat selbiger nicht nur um schön Wetter, sondern vergliche sich auch mit der Ermordeten Erben.

Gasserus ad a. 1464.

Annus 1465. Ingleichen Burkart von Knörringen, Hanß von Reinau, und Jacob von Argon. Wasserburg Schloß,

Eben dergleichen geschahe auch in dem folgenden 1465. Jahr, da Burkart von Knörringen, Hanß von Reinau und Jacob von Argon denen Augspurgischen Kauff-Leuten unweit Güntzburg, mit Hülffe einiger entlauffener Bürger und anderer Räuber, ihre Waaren abgenommen, und in das von Hertzog Ludwig in Bayern letzthin besetzte Schloß Wasserburg gebracht. Weil nun aus gedachtem Raub-Schloß der Stadt schon zum öfftern Schaden geschehen, beklagte sich der Rath deßwegen bey dem Kayser, und erhielte auch so viel, daß dem Cardinal und Bischoff Peter und einigen benachbarten Reichs-Städten aufgetragen worden, selbiges zu zerstöhren. Ob nun wohl Hertzog Ludwig von Bayern selbiges anfangs vertheidigen wollen; so mußte sich doch solches an den Cardinal und dessen Helffer ergeben, welche es dann in dem folgenden Jahr völlig zerstöhret.

wird zerstöhret.

Die Rauber aber, so sich darinn aufgehalten, und wider welche Kayser Friederich ein hartes Urthel ergehen lassen, begaben sich unter Hertzog Ludwigs Schutz, und höreten nicht auf, der Stadt allen ersinnlichen Schaden zuzufügen, und Hertzog Ludwigen wider selbige zu verbittern.

Gasserus ad a. 1464. 65. 66. Vidimus über einen Urthel-Brief Kayser Friederichs über Burkart von Knörringen, Hanß von Reinach, und Jacob von Argon, de anno 1466. R. XXV. Lit. N.

Müntz-Verordnung.

Noch in diesem 1465. Jahr machte der Rath wegen unterschiedlicher eingeschlichener ringhaltiger Müntzen die Verordnung, daß keine andere als die Bayrische und Bischöffliche Pfennige genommen werden sollen.

Gasserus ad a. 1465.

§. XXXVIII.

Annus 1466. Unterschiedliche vergebens abgelauffene Reichs-Täge wegen des Land-Friedens.

Wegen der damalen fast im gantzen Teutschen Reich im Schwang gehenden Befehdungen, und deßwegen fast täglich bey dem Kayser eingelauffenen Beschwehrden, wurde zwar der Kayser veranlasset, Anno 1466. drey Reichs-Versammlungen, nemlich zu Ulm, Nördlingen und Nürnberg, anzustellen, und auf selbigen sich mit den Reichs-Ständen wegen Errichtung eines Land-Friedens zu berathschlagen, zu welchen die Stadt Augspurg gleichfalls ihre Abgeordnete geschicket. Gleichergestalt hielten auch die Reichs-Städte zu Donauwörth und Costantz deßwegen Zusammen-

menkünffte: Weilen aber nirgend etwas sicheres geschlossen worden, bot der Rath zu Augspurg eine gute Summe Gelds auf der Stadt-Feinde Köpfe, und schickte einige Söldner unter Anführung des Schillhansen und Schwartzpeters wider sie aus, welche eine Parthey von ihnen angetroffen, und selbige bis nach Höchstätt gejagt, von dem Pfleger daselbst aber mit harter Mühe erlangen können, daß er 8. von ihnen gefangen setzen lassen.

A. MCCCCLXVI. Der Rath zu Augspurg bietet auf der Stadt-Feinde Köpfe Geld.

Müller Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstellung IV. c. 33. 34. 36.
Gasserus ad a. 1466.

In dem Monat October hätte sich bald in der Stadt Augspurg ein Aufstand ereignet. Dann als die Weber, Becken, und einige andere Zünfften durchaus das in dem letztern Krieg angesetzte Barchet- und Getreyd-Ungeld abgeschafft wissen wollen, der Rath aber solches verweigert, geriethen diese beyde Theile so hefftig hinter einander, daß, wann nicht in Zeiten der Stadt Nürnberg, Ulm, Memmingen, und anderer Reichs-Städte Abgeordnete dazu gekommen wären, welche den Rath überredt, etwas von gedachtem Ungeld fallen zu lassen, gantz unfehlbar eine beschwehrliche Meutherey daraus entstanden wäre.

Etliche Zünffte verlangen die Abschaffung des Ungelds.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 61. sq.
Zenck ad a. 1466. Gasserus ad h. a.

Hierauf ließ der Rath eine Verordnung ergehen, wie sich die Bürger bey besorgenden oder bereits entstandenen Aufläuffen verhalten sollen.

Verordnung wegen der Aufläuffe.

Gasserus ad a. 1466.

Indem dieses vorgieng, sagten einige zu Landshut gefangene Rauber, mit Nahmen Käsinger, Lang, Aenderlin und Ochsenfuß, unter der Marter, vermuthlich auf Anleitung dererjenigen, so ihre Sache zu untersuchen gehabt, auf den Rath zu Augspurg aus, sie wären von selbigem mit Geld bestochen worden, daß sie der Stadt Söldnern Rain, Neuburg und Fridberg verrathen sollten. Als nun dieses Hertzog Ludwigen, der, ungeachtet des jüngsthin geschlossenen Friedens, noch immer auf die Augspurger erzürnet war, hinterbracht worden, verlangte er von dem Rath, daß er einige abschicken sollte, welche dieser Ubelthäter Aussagen selbst anhören könnten. Der Rath scheuete sich auch nicht, solches zu thun; sondern ordnete sogleich Leonhard Langenmanteln von Radau, Georg Straussen, nebst dem Syndico Eber nach Landshut ab, welche dann nicht ohne Vergnügen angehöret, daß besagte Ubelthäter auf der Richtstatt alles, was sie wider die Augspurger ausgesaget, widerruffen, und vielmehr offentlich bekannt, daß ihnen solche Aussagen durch die Folter abgenöthiget worden. Deme aber ungeachtet wurde Hertzog Ludwig der Stadt nicht günstiger, sondern sperrete vielmehr den Augspurgern allen Handel und Wandel in sein Land.

Falsche Aussagen einiger Missethäther wider die Augspurger zu Landshut.

Worüber die Stadt bey Hertzog Ludwig in Bayern abermal in Ungnaden kommt.

Gasserus ad a. 1466. Zenck ad a. 1467.

In diesem Jahr wurden die Mauren von Unser Frauen Thor bis an das H. Creutzer-Thor ausgebessert und erhöhet, ingleichen der Heil. Creutzer-Thurm um zwey Gaden höher aufgeführet.

Die Stadt wird befestiget.

A. MCCCC-LXVI.

Gasserus ad a. 1466. Chronica supra alleg. ad h. a.

Polizey-Straff- und Tax-Ordnung.

In dem Monat December publicirte der Rath neue Polizey-Straff- und Tax-Ordnungen.

Gasserus ad h. a.

Die Buchdruckerey wird zu Augspurg eingeführt.

Die vor 26. Jahren erfundene Buchdrucker-Kunst wurde um diese Zeit von Johann Bemmlern zuerst nach Augspurg gebracht, welcher daselbst eine Lateinische Bibel gedrucket. Wie dann eben damal auch in dem Closter zu St. Ulrich Vincentii Speculum Historiale in Druck heraus gekommen.

Gasserus ad a. 1466. Stengelii Comment. Rer. Aug. Vind. P. II. c. 59. p. 243.

Des Kayserlichen Prinzens Johannis Geburt.

Die Kayserin Eleonora machte dem Rath ihre glückliche Niederkunfft mit ihrem Prinzen Johannes durch ein besonderes Schreiben zu wissen. Weßwegen dann nicht nur der Rath dem Bothen 10. Gulden an Geld, und ein neu Kleid verehret, sondern auch die Geschlechter kostbare Gastmahle, und auf dem Perlach Freuden-Feuer angestellet.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 18. p. 743.

§. XXXIX.

Annus 1467.

Turnier zu Augspurg.

Anno 1467. in der Faßnacht hielten einer von Fronsberg, und Frantz Rigler, ein hiesiger Burger, ein Scharff-Rennen mit einander, bey welchem der erstere den Danck, so in 50. Gulden bestanden, davon getragen.

Einige Feinde der Stadt werden gefangen.

Bald hernach brachten der Stadt Söldner einige Rauber von Jacobs von Argon Anhang zu Augspurg gefangen ein, wovon einer, Nahmens Burtenbach, verbrannt, die andere aber geköpfft worden.

Gasserus ad a. 1467.

Die St. Ulrichs-Kirche wird von neuem erbauet.

Die Kirche zu St. Ulrich, welche zimlich baufällig war, wurde damalen abgebrochen, und zum Theil von dem hiezu unter der Burgerschafft ersammleten Geld wieder aufzubauen angefangen. Das Closter überließ die Aufsicht über diesen Bau einem von den Mönchen, Ulrich Graßhey, der Rath aber dreyen Raths-Verwandten, nemlich Thomas Ehem, Wilhelm Ubeleisen, und Hanß Beringern. Weilen man aber unter dem abtragen zu nahe an den Grund von dem Thurm gekommen, fiel selbiger in der Nacht von sich selbsten, jedoch ohne jemands Schaden, ein. Bey dessen Abraumung fande man in dem Grund nicht nur viele alte Römische Denckmahle, sondern auch ein steinernes Stadt-Pyr, welches nachgehends an die Mauer der Kirchen gegen Norden, wann man hinein gehet, lincker Hand, und welches Welser vor einen Gräntz-Stein der Römischen Colonie hält, gesetzet worden.

Römische Denckmahle werden gefunden. Stadt-Pyr.

Gasserus ad a. 1467. Marci Welseri Rer. Aug. Vind. L. IV.

Zenck ad a. 1467.

Reichs-Tag zu Nürnberg wegen des Türcken-Kriegs.

Auf den wegen des Türckischen Kriegs zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag schickte der Rath Leonhard Langenmanteln und Johann Vitteln. Vermög des auf selbi-

selbigem gemachten Anschlags hätte die Stadt Augspurg hiezu 30. zu Pferd und 60. Mann zu Fuß geben sollen. Es wurde aber nachgehends aus diesem Feldzug nichts.

A. MCCCC-LXVII. Der Stadt Augspurg Anschlag.

Gasserus ad a. 1467. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. IV. c. 40.

Durch den auf dem Reichs-Tag zu Milbenstadt verfaßten, und auch zu Augspurg in der Dom-Kirche publicirten fünffjährigen Land-Frieden bekamen die Augspurger mehrere Ruhe vor denen bishero gantz üblich gewesten Befehdungen der benachbarten Edelleute.

Reichs-Tag zu Milbenstadt. Land-Frieden.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. IV. c. 41.

Nachdeme Pabst Paulus II. fast die gantze Christenheit wider König Georgen in Böhmen, als einen Hussitischen Ketzer, aufzuhetzen getrachtet, wurde zu Augspurg so wohl, als an andern Orten, auf Verlangen gedachten Pabsts, Geld gesammelt, und deßwegen besondere Stöcke in die Kirchen gesetzet.

Ketzer-Steuer wider die Hussiten.

Um diese Zeit ließ der Bischoff und Cardinal Peter neue Heller schlagen, wovon 460. einen Gold-Gulden ausmachten.

Bischöffliche Heller.

Gasserus ad a. 1467.

Bey Hertzog Ludwig in Bayern kam die Stadt abermal gantz unverschuldter Weiß in Ungnaden. Dann als zu Landshut einer, Nahmens Glatzkopf, eingefangen worden, ließ der gewesste leichtfertige Stadt-Schreiber Erlbach, deme die Untersuchung dieser Sache anbefohlen war, diesen armen Menschen so lang foltern, bis er endlich ausgesaget: Der Rath zu Augspurg habe ihme Geld gegeben, daß er den Hertzog Ludwig mit Gifft hinrichten solle. Der Rath zu Augspurg, als er dessen durch ein Schreiben von gedachtem Hertzog verständiget worden, schickte sogleich eine Bottschafft, nemlich Ludwig Feyerabend, und einen Kayserlichen Notarium, Bartholmä Hetzler, nach Landshut, welche die Aussage des armen Sünders anhören, und diesen ungegründeten Verdacht von dem Rath ablehnen sollten. Allein der Erlbach wußte diese Sache so listig zu spielen, daß selbige nirgend vorgelassen worden, und erbitterte den Hertzog dergestalt wider die Stadt, daß er, ungeachtet die Lauinger den Augspurgern auf ihren Jahr-Marckt um Bartholomäi sicher Geleit zugesaget, 140. Bürger von Augspurg, so dahin gekommen, schimpflich aus der Stadt jagen lassen. Wie er dann auch bey Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz zuwegen gebracht, daß selbiger den Augspurgern das sichere Geleit auf die Franckfurter-Messe versaget. Ob nun wohl der Rath sich schrifftlich bey dem Hertzog, seine Unschuld darzuthun, bemühet, und, weilen er auch hierauf bey selbigem kein Gehör gefunden, sich auch bey dem Kayser beklaget, so wurde doch für dißmal nichts fruchtbarliches ausgerichtet, ausgenommen, daß Kayser Friederich dem Hertzog durch ein Rescript befohlen, den Augspurgern den freyen Zugang in sein Land zu gestatten, ihren Feinden keinen Unterschleiff zu geben, und wo er etwas wider die Augspurger wegen Brand oder Vergifftung zu klagen hätte, solches nächst-kommende Liechtmeß bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht vorbringen zu lassen.

Falsche Aussagen eines Missethäters zu Landshut wider die Augspurger.

Welche deßwegen bey Hertzog Ludwig in Bayern abermal in Ungnaden kommen.

Kayser Friederich nimmt sich der Augspurger an.

Zenck

A. MCCCC-LXVII.

Zenck ad a. 1467. Gasserus ad h. a. Kayser Friederichs Rescript an Hertzog Ludwig in Bayern in hac causa, de dato Neustatt den 18. Octobris 1467. in A. P.

Die Stadt wird bevestiget.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß die Mauren von dem Klencker-Thor bis zu dem Stephinger-Thor in diesem Jahr höher geführet und bedecket worden,
Chron. alleg. ad a. 1467.

Die Langenmantel verkauffen Werthingen an Mang von Pappenheim.

und daß einige von Hartmann Langenmantels Erben die Helffte von dem in dem letzten Bayrischen Krieg zerstöhrten Städtlein Werthingen an Mang von Pappenheim verkauffet, wie dann die übrige auch Anno 1469. andere setzen 1480. die zweyte Helffte davon an eben denselben in gleichem Preiß erlassen. Ingleichen daß die der Stadt Augspurg benachbarte Herrschafft Mindelheim von denen von Rechberg an die von Fronsberg verkaufft worden.
Gasserus ad a. 1467.

Der Kayserin Eleonorä Exequien zu Augspurg.

Als in dem Monat September die Nachricht von der Kayserin Eleonorä Tod nach Augspurg gekommen, wurde solches nicht nur auf allen Cantzeln verkündiget, und die sämtliche Geschlechter legten deßwegen die Trauer an, und stellten alle Kurtzweil und Spiele auf ihrer Stuben ein; sondern es ließ auch der Rath selbiger Montags nach Francisci die Besingnuß in der Parfüsser-Kirche halten. Wobey der kleine und grosse Rath, alle Geschlechter, so wohl Manns- als Frauens-Personen, und sämtliche Raths-Bediente in Trauer-Kleidern erschienen. Es wurde auch ein schönes Castrum Doloris aufgerichtet, und solches mit mehr als 500. Lichtern bestecket, und von Morgens frühe bis auf den Mittag von unterschiedlichen Ordens-Leuten auf des Raths Unkosten Messen gelesen. Ein gleiches geschahe auch von dem Cardinal und Bischoff Peter an selbigem Tag in der Dom-Kirche. Die Beschreibung von diesen beyden Trauer-Anstalten wurde Kayser Friederichen zugeschicket, welcher ein besonder gnädiges Wohlgefallen hierüber bezeiget.
Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XIX. p. 747.

§. XL.

Annus 1468.

Hertzog Ludwig in Bayern sperrt sein Land gegen Augspurg.

Anno 1468. sahe es um Augspurg wegen der Bayrischen Händel trübseelig aus, dann nachdeme Hertzog Ludwig seinen Unterthanen den Handel und Wandel mit den Augspurgern bereits in dem vorigen Jahr verbotten hatte, durfften selbige jenseits des Lechs sich nicht einmal ihr eigen Heu, Getreyd und Holtz ohne starckes Geleit, wegen der Stadt Feinden, so unter Hertzog Ludwigs Schutz waren, herein zu bringen unterstehen.

Hertzog Albrecht in Bayern läßt den Lech und die Wertach verschlagen.

Der Rath kaufft Holtzungen an der Wertach.

Zudem ließ ihnen Hertzog Albrecht, so vorhero mit der Stadt in gutem Vernehmen gestanden, den Lech verschlagen, daß weder Holtz, noch Kalck und andere Nothdürfftigkeiten nach Augspurg konnten gebracht werden. Weil sich nun bald ein grosser Holtz-Mangel zu Augspurg geäussert, kauffte zwar der Rath Holtzungen an der Wertach; allein es ließ auch Hertzog Albrecht sich von Hertzog Ludwig bereden, daß er die Wertach bey Türckheim und Oetringen verpfählen lassen. Dieses Widerwillen

der

der Hertzoge gegen die Stadt bediente sich auch Hanß von Reinau, indeme er in dem Monat August nicht nur einen Augspurgischen Vogel-Mann übel zugerichtet, sondern auch das zu denen Bleichen gehörige Vieh von der Weyd bey S. Servatii weggetrieben; Als aber die Thurm-Wächter solches wahrgenommen, und an die Sturm-Glocke geschlagen, thät eine Augspurgische Parthey einen Ausfall, jagte ihn bis Dasingen, und brachte nicht nur das Vieh, sondern auch 7. erbeutete Pferde mit sich zuruck. Ein bey dieser Gelegenheit Gefangener, Nahmens Stephan Böcklin, wurde gleich den folgenden Tag geköpfft. Weilen aber jenseits des Lechs alles voller Unsicherheit war, so schickten die Augspurger allezeit mit denen Bürgern, so ihr Heu bey Lechhausen, welches damalen zur Helffte dem Dom-Capitul, und zur andern Helffte der St. Jacobs-Pfründt gehörte, einthun wollen, eine Bedeckung mit. Als nun einsmals bey dieser Gelegenheit einige Soldaten den Lechhauser-Kirch-Thurm besetzet, um auf selbigem zu sehen, ob nichts feindliches in dieser Gegend zu besorgen wäre, machte Hertzog Ludwig hieraus eine neue Beschwehrde, als ob ihm in seiner hohen Gerichtbarkeit hiedurch ein Eingriff geschehen.

A. MCCCC-LXVIII. Hanß von Reinau beunruhiget die Stadt.

Lechhausen.

Unter dieser Zeit klagte die Stadt dem Kayser ihre Noth öffters, und er bemühete sich auch bereits, bey dem in dem Monat Mertzen vor denen zu Beylegung der zwischen ihme und Hertzog Ludwig annoch übrigen Irrungen beyderseits erkiesenten Schieds-Richtern, Ulrich, Bischoff von Passau, und Graf Haug von Wertemberg, so deßwegen nach Landshut zusammen gekommen, auch die Augspurgische Angelegenheiten zum Schluß zu bringen. Weilen sich aber solches nicht schicken wollen, gab er dem Cardinal und Bischoff Peter und Hertzog Sigmunden von Oesterreich Commission, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, welche zwar deßwegen anfangs zu Fridberg, nachgehends zu Landshut zusammen gekommen, aber nichts auswürcken können, weil sonderlich Hertzog Ludwig durchaus verlangte, daß die Augspurger dasjenige, was die jüngsthin hingerichtete Ubelthäter ausgesagt, gestehen sollten. Uberdiß gab er der Stadt Feinden, des Kayserlichen Verbots ungeachtet, in seinem Land beständigen Unterschleiff; weilen aber die Stadt von denselben beständig beeinträchtiget worden, und solches dem Kayser geklaget, verliehe er der Stadt die Freyheit, ungeachtet des gesetzten fünffjährigen Land-Friedens, diejenige, so ihren Bürgern Leids thun, aller Orten einzufahen, und hinzurichten. Endlich wurde von dem Kayser dem Augspurgischen Coadjutor, Johann von Werdemberg, und dem Bischoff Wilhelm von Eichstätt aufgetragen, an denen strittigen Orten an dem Lech den Augenschein einzunehmen, und, nachdem dieses geschehen, Graf Haug von Montfort und der Päbstliche Nuncius und Bischoff zu Ferrara, Laurentius, zu Commissarien ernennet, welche zwar den 1. Decembris zu München eine Tag-Satzung gehalten, aber eben so wenig, als die vorigen, ausgerichtet.

Kayser Friederich sucht die Hertzoge in Bayern mit der Stadt Augspurg zu vergleichen.

Dessen Privilegium für die Stadt Augspurg wider ihre Feinde.

Gasserus ad a. 1468. Acta quidem incompleta, die Irrungen zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg betreffend, in anno 1468. in A. P. Kayser Friederichs Privilegium

 wider

A. MCCCC-LXVIII.

wider der Stadt Augspurg Feinde, de dato Grätz den 25. Octobris 1468. R. X. Lit. C.

Westphälisch Gericht.

Sonsten ist noch zu mercken, daß, als in diesem Jahr zwey hiesige Bürger, Nahmens Caspar Alten, und einer, Nahmens Kingsberger, einige ihrer Mit-Bürger vor das Westphälische Gericht geladen, selbige deßwegen enthauptet worden.

Gasserus ad a. 1468.

§. XLI.

Annus 1469. Georg Schneitberger, ein Feind der Stadt, wird gefangen.

Gleich zu Anfang des 1469. Jahrs, in welchem der leichtfertige Ulrich Schwartz aus der Zimmer-Leut Zunfft zum ersten mal Burgermeister worden, brachte eine Augspurgische Parthey einen Feind der Stadt, Nahmens Georg Schneitberger, den sie in einem Schärmützel bey der Landsperger-Bruck gefangen hatten, mit sich gefangen nach Augspurg, welcher noch an selbigem Tag in Stiefel und Sporn aufgehenckt worden. Bey eben dieser Gelegenheit aber thaten die Landsperger auf sie einen Ausfall, und bekamen drey Augspurger gefangen.

Gasserus ad a. 1469.

Holtz-Mangel, welchem einiger massen abgeholffen wird. Die Augspurger verschlagen den Lech mit einem Gatter, welchen sie aber auf Kayserlichen Befehl wegthun müssen. Kayserliche Commissarii, in Sachen Hertzog Ludwigs und Hertzog Albrechts in Bayern contra Augspurg, setzen einen Rechts-Tag zu Regenspurg an. Hertzog Ludwigs Beschwehrden wider die Augspurger Getreyd-Saltz- und Pferd-Ungeld und Tax, Pflaster-Zoll. Lechhausen.

Damalen war wegen des verschlagenen Lechs und Wertach starcker Holtz-Mangel zu Augspurg, dahero schickte der Rath 70. Reuter und 200. Fußknecht zu Bedeckung der Werck-Leute, denen anbefohlen war, an den Orten, wo die Wertach verschlagen worden, die Pfähle heraus zu reissen; weil aber die Bayern solches verhindern wollen, wurden die erstere mit 200. Mann verstärckt, und auf solche Art 40. mit Holtz beladene Flösse herunter gebracht. Hierauf ließ der Rath den Lech bey der Stadt mit einem grossen Gatterwerck verschlagen, daß auf selbigem ohne des Raths Willen nichts vorbey fahren können. Als sich aber die Hertzoge deßwegen bey dem Kayser beschwehret, mußte solcher auf Kayserlichen Befehl wieder weggethan werden. Endlich berufften die von dem Kayser in dieser Streit-Sache abermal ernannte Commissarien, nemlich der neue Bischoff Johann von Werdemberg, und Graf Haug von Montfort, beyde Partheyen auf den 24. April nach Regenspurg; Als nun selbige durch ihre Abgeordnete daselbst erschienen, brachten Hertzog Ludwigs Abgeschickte vor: Die von Augspurg hätten wider das alte Herkommen neue Tax und Ungeld von Getreyd, Saltz und Pferden, zu Beschwehrung ihrer Unterthanen, gesetzet, auch von ihren vorbey fahrenden Unterthanen einen Pflaster-Zoll gefordert, des Hertzogs Feinden Unterschleiff gegeben, Leute bestellet, so den Hertzog mit Gifft hinrichten, etliche seiner Städte und Schlösser an sie verrathen, einige aber in Brand stecken sollen. Wider den Bayrischen Zoller zu Lechhausen Gewaltthätigkeiten gebrauchet, einiger Wißmäder zu Lechhausen sich unbefugter Weiß angemasset, den Kirch-Thurm zu Lechhausen erbrochen, ein Schmach-Lied wider ihn und seine Diener zu Augspurg zu singen gestattet, einem seiner Diener, Schluder genannt, eine Schuld-Forderung an einen ihrer Bürger, mit Nahmen Lieber, vorenthalten, und was dergleichen mehr.

Hertzog

A. MCCCC. LXIX.

Hertzog Albrechts Beschwehrden wider die Augspurger. Mühl Bäche. Lech-Gebäude. Weydwerck.

Hertzog Albrechts Abgeordnete beschwehreten sich über die Augspurger ebenfalls wegen des Ungelds und Pflaster-Zolls, ingleichen, daß sie ihre Mühl- und andere Bäche durch seinen Grund und Boden in ihre Stadt geführet, neue Wuhren angeleget, des Hertzogs Holtz darzu gebrauchet, und durch ihre Lech-Gebäude dem Hertzog mehr als 600. Tagwerck entzogen, sich in seinen Wäldern des Weidwercks angemasset, unterschiedliche seiner Unterthanen in dem Krieg wider Hertzog Ludwig beschädiget und geplündert, auch andere Feindseeligkeiten ausgeübet.

Der Stadt Augspurg Abgeordneten Verantwortung.

Hierauf erwiderte der Stadt Augspurg Bottschafft: Ihre Stadt hätte durch unterschiedliche Kayserliche Freyheiten schon längsten das Recht erlanget, auf allerhand Waaren Tax und Ungeld zu setzen, ingleichen Pflaster-Zoll zu nehmen, und könnten sich die Hertzoge um so weniger hierüber beschwehren, als ohnedem die Käuffer, und nicht ihre Unterthanen, so Getreyd in die Stadt brächten, das Getreyd-Ungeld bezahlen müßten. Des Hertzogs Feinde hätte man wissendlich in der Stadt nicht gedultet, noch weniger hätten die Augspurger Leute bestellet, so dem Hertzog durch Gifft, Verrätherey oder Brand hätten Schaden zufügen sollen, die Aussagen hievon hätte der Erlbach und andere der Stadt Mißgünstige denen Missethätern durch die Folter abgenöthiget, deren einige ihre falsche Aussagen, ehe sie hingerichtet worden, selbst widerruffen. Diejenige, so wider den Zoller zu Lechhausen Gewaltthätigkeiten sollen ausgeübet haben, wären dessen nicht geständig. Die Wißmäder zu Lechhausen haben länger, dann Lands- und Städt-Recht ist, jederzeit den Bürgern zu Augspurg zugehöret, weilen nun jüngsthin die Innhaber derselben solche heuen wollen, vor der Stadt Feinden aber ohne Bedeckung solches zu thun sich nicht getrauet, hätten sie ohne des Raths Wissen einige Söldner mitgenommen, welche, um zu sehen, ob Sicherheit vorhanden wäre, auf den Kirch-Thurm zu Lechhausen gegangen, weiters aber keine Gewalt gebraucht. Das angezogene Schmach-Lied seye zwar zu Augspurg, dem Vernehmen nach, gesungen worden; so bald aber der Rath hievon benachrichtiget worden, hätte man den Verfasser desselben aufsuchen lassen, welcher aber sich zu früh aus dem Staub gemacht. Wegen der Schluderischen Forderung wollte man sich der Gebühr nach verhalten.

Auf die von Hertzog Albrechten angebrachte Beschwehrden wiederholten sie wegen des Ungelds und Pflaster-Zolls dasjenige, was sie auf Hertzog Ludwigs Anbringen geantwortet, und zeigten dabey ferner an, daß die Stadt Augspurg von unfürdencklichen Jahren her befugt gewesen, aus dem Lech, zum Behuf der Mühlen und anderen Nothdürfftigkeiten, Bäche in die Stadt zu leiten, diese Gerechtigkeit auch ohne jemands Widerspruch geübet. Die alte Wuhr wäre, nach Aussage der ältern Raths-Herren und Stadt-Werckleute, auf Hertzog Albrechts Herrn Vatters Verlangen und ihme zu Gefallen mit grossen Kosten der Stadt angeleget worden. Das Gestad hätte nothwendig zu Verhütung des Einbruchs des Lechs, und zwar nicht auf des Hertzogs Grund und Boden, noch weniger aber von seinem Holtz gemachet werden müssen; jedoch gebe der Augenschein, daß dem Ruder des Flusses dadurch der

A. MCCCC-LXIX.

geringste Schaden nicht geschehen. Die Mühl- oder Beybäche wären von unfürdencklichen Jahren her in die Stadt geflossen; Solche zu raumen, liege den Müllern ob, und hätten sie sich also bishero ihres hergebrachten Rechts bedienet; sollten sie sich aber dessen gemißbraucht haben, hätten sie, und nicht die Stadt, solches zu verantworten. Das Weydwerck hätte die Stadt an keinen andern Orten, als wo sie solches zu thun befugt, zu treiben gestattet; Sollte aber ein- oder der andere Burger in die Bayrische Förste gegangen seyn, so würde die Verantwortung auf denselben, und nicht auf die Stadt, kommen. Wegen der Unterthanen Hertzog Albrechts, so in dem letztern Krieg von den Augspurgern beschädiget worden, wären sie des Rechtens erbietig.

Beschwehrden der Stadt Augspurg wider Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern. Erlbach.

Hingegen beklagten sie sich, daß Hertzog Ludwig ihren offenbaren Feinden, dem von Reinau und seinen Helffern, dem Erlbach und andern, Unterschleiff in seinem Land gegeben, und denselben gestattet, der Stadt Augspurg von dort aus allen nur ersinnlichen Schaden zuzufügen, auch denen Verläumdungen des Erlbachs so vielen Glauben beygemessen, den freyen Handel und Wandel in sein Land den Augspurgern gesperret, ihre Bürger schimpflich aus Lauingen jagen, Hertzog Albrecht aber ihnen den Lech verpfählen, ihre Bäche abgraben, und so gar die Wertach sperren, auch einige ihrer Söldner, ungeachtet sie ihm und seinem Land keinen Schaden zuzufügen begehret, zu Landsperg gefangen setzen lassen.

Lech.

Nach Verhörung dieser Klagen und deren Beantwortung bemüheten sich zwar die Kayserliche Commissarien äusserst, die streitende Partheyen aus einander zu setzen: allein sie mußten auch dißmal unverrichteter Sachen aus einander gehen. Dahero brachte der Rath zu Augspurg bey dem Kayser zuwegen, daß er die Untersuchung der gantzen Sache an sich gezogen, und denenjenigen, so wider die Stadt Augspurg wegen vorgehabter Vergifftung, Verrätherey, Brand und anderer Schäden etwas zu klagen hätten, auf den 24. Augusti vor ihme selbst zu erscheinen, und ihre Klagen vorzubringen befohlen. Es feyreten aber unterdessen oben genannte Commissarien auch nicht, sondern kamen in dem Monat Junio nochmalen zu Landshut zusammen, und brachten die gantze Sache zu einem Vergleich, welcher an St. Veits-Tag völlig zu Stand gekommen. Vermög dieses Vertrags sollte, nach Maßgab der Anlaß, so Pfaltzgraf Friederich zwischen Hertzog Ludwig und der Stadt Augspurg bethädingt, Hertzog Ludwig Macht haben, in denen darinn benannten Articuln zu sprechen, und sein Ausspruch unverweigerlich befolget werden; (obwolen mir nun dieser Anlaß niemals zu Gesicht gekommen, so erhellet doch aus einem in dieser Angelegenheit von Hertzog Ludwig an Marggraf Albrecht von Brandenburg erlassenen Schreiben, de dato Landshut Montag vor St. Matthäus-Tag 1468. daß diese Articul hauptsächlich die hohe Gerichtbarkeit und den Zoll zu Lechhausen so wohl, als ober- und unterhalb der Lech-Brucken und zu Kissingen, und das Ablegen oder Niederlag ober- und unterhalb Haußstetten, so sich gedachter Hertzog angemasset, ferner den Zoll und Ungeld, so die Augspurger ausserhalb ihrer Stadt und Etter unbefugter

Kayser Friederich will selbst in der Bayrisch- und Augspurgischen Sache Richter seyn.

Vertrag zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg.

A. MCCCC-LXIX.

Weiß genommen haben sollen, die Wißmäder, so sich die Lechhauser, und die Vieh-Weyd gegen Fridberg, die Lech-Gebäude in dem Fridbergischen, den Fisch- und Vogel-Fang in dem Bayrischen, und die Bruck zu Gersthofen, so sich die Augspurger widerrechtlich zugeeignet haben sollen, betroffen.) Wegen Besetzung des Kirch-Thurms zu Lechhausen, begangenen Frevels an dem Zoller und Zoll-Hauß, und des Schmach-Lieds, sollten die Augspurger dem Hertzog Ludwig vor dem Bischoff Wilhelm von Eichstätt, und wann dieser mit Tod abgehen sollte, vor dem Bischoff Heinrich zu Regenspurg zu Recht stehen, diese Sache aber in Jahres-Frist entschieden werden, und keine Appellation von diesem Spruch gültig seyn, die Lieber- und Schluderische Sache und Forderungen sollen gäntzlich aufgehoben, todt und ab seyn, und der Schluder sich seines Gesuchs an die von Augspurg völlig begeben. Die Fehde zwischen dem von Reinau nebst seinen Helffern und denen von Augspurg solle aufgehoben, und der von Reinau nebst seinen Helffern von der wider sie ergangenen Acht loßgesprochen, die von ihnen Gefangene in 14. Tagen, gegen Bezahlung der Atzungs-Kosten, frey gelassen werden, das noch unbezahlte Schatz-Geld und Brand-Schatzung ab seyn, und diejenige Feinde der Stadt, so zu Höchstett verhafftet sind, gleichfalls entlassen werden, die Feindschafft aber aufgehoben seyn. Der Anstiffter dieser Unruhe, Heinrich Erlbach, solle dem Rath zu Augspurg vor dem Rath zu Ulm, die Augspurger aber ihme vor ihrem Land-Vogt Heinrich, Marschalck von Pappenheim, zu Recht stehen; jedoch beyderseits die Klage vor dem nächst-kommenden Michaelis-Fest angebracht, nach dieser Zeit aber kein Theil weiters gehöret werden. Und sollen übrigens alle Forderungen und Ansprüche derer von Augspurg an Hertzog Ludwig todt und ab seyn. Die Ansprüche Hertzog Albrechts an die Stadt Augspurg wegen des Lechs, Wuhren, Wild-Bahn, Holtz, Wißmad und Auen sollen gleichfalls in Jahres-Frist vor dem Bischoff zu Eichstätt oder zu Regenspurg entschieden werden. Seine von den Augspurgern beschädigte Unterthanen aber ihre Klage deßwegen bey dem Augspurgischen Land-Vogt, Heinrich von Pappenheim, anstellen. Die Stadt Augspurg solle befugt seyn, innerhalb 3. Jahren die von Hertzog Albrecht an Wilhelm von Rietheim versetzte Herrschafft Schwabeck an sich zu lösen, und solche, bis selbe der Hertzog wieder einlösen würde, mit allen Herrlichkeiten und Einkünfften ruhig zu besitzen; hingegen gleich jetzo dem Hertzog 4000. Gulden bezahlen. Die 3. Augspurgische Söldner, so zu Landsperg gefangen sitzen, sollen loßgelassen werden. Beyder Hertzoge Beschwehrden über die von Augspurg wegen der Tax und Aufschläg auf Getreyd, Pferd und Saltz, ingleichen wegen des Pflaster-Zolls, sollen ebenfalls vor dem Bischoff zu Eichstätt ausgemachet, hingegen die Land-Sperr gegen die Augspurger gleich jetzo aufgehoben, deren von Augspurg Bürger, Diener, und wen sie zu versprechen haben, wie nicht weniger ihre Güter, Zinse, Renthen und Schulden, so dieser Gebot halben in Verhafft oder Verschlag genommen worden, losgelassen, und zurück gestellet werden, ein gleiches auch von denen von Augspurg geschehen. Die beyderseitige Ansprüche der Stadt Augspurg an die Bayrische Pfleger, Diener

 und

A. MCCCCLXIX.

und Unterthanen, und hingegen der Hertzoge an die Augspurgische Bürger und Innwohner sollen so wohl, als die Kayserliche Mandat, Ladungen und Acht-Briefe wider die Hertzoge und Hanß von Reinau gäntzlich aufgehoben, auch die Urgichten und Aussagen dererjenigen, so Hertzog Ludwig hinrichten lassen, und alle andere Ansprüche jedem Theil unvorgreifflich seyn. Einige Tage nach Errichtung dieses Vertrags brachten die Kayserliche Commissarien ferner bey beyden Theilen zuwegen, daß sie sich in ein ordentliches Bündnuß auf 2. Jahr lang mit einander eingelassen, und einander dabey versprochen, niemand, so wider die Hertzoge oder die Stadt Fehden anfangen würde, beyzustehen, keinen abgesagten Feind oder Beschädiger des andern Theils zu hausen, zu hofen, oder zu schirmen, und wann ein Theil mit Krieg überzogen würde, demselben innerhalb 14. Tagen zu Roß und zu Fuß mit Macht zuzuziehen, an den Ort, wo der Uberzug beschehen. Und sollen sodann die Hülffs-Völcker, so auf jeden Theils eigene Kosten zu unterhalten wären, dem Hauptmann, dem sie zugeordnet würden, gehorsam und gewärtig seyn, auch nicht eher zuruck gehen, bis der Krieg beygeleget. Jedoch haben die Hertzoge in Bayern in diesem Bündnuß ausgenommen: den Pabst, den Kayser, den König in Böhmen, den Pfaltzgrafen, den Hertzog von Burgund, alle andere Hertzoge in Bayern, Hertzog Ernst und Albrecht von Sachsen, Hertzog Sigmund von Oesterreich, den Ertz Bischoff Bernhard zu Saltzburg; die Bischöffe, Rudolph von Würtzburg, Wilhelm von Eichstätt, Johannes von Freysingen, Ulrich von Passau, Heinrich von Regenspurg, und Johannes von Augspurg; die Grafen von Würtemberg; die Reichs-Städte, Regenspurg, Nürnberg, Ulm, Nördlingen, Giengen, Aalen, und Bopfingen. Die von Augspurg aber den Pabst, den Kayser, Hertzog Sigmunden von Oesterreich, den Bischoff zu Augspurg, und alle Frey- und Reichs-Städte.

Bündnuß zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg.

> Acta, die Irrungen zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg betreffend, de anno 1469. in A. P. Kayser Friederichs Mandat wegen Abthuung des Gatters am Lech an die Stadt Augspurg, de dato zu St. Veit in Kärnthen am Sonntag Misericordias 1469. R. XXXII. Lit. L. Hertzog Ludwig und Albrechts Vertrag mit der Stadt Augspurg wegen obiger Irrungen, de dato Landshut an St. Veits-Tag 1469. R. XXXII. Lit. K. Bunds-Notel zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg, de dato St. Peter und Pauls-Tag 1469. in A. P. Gasserus ad a. 1469.

Nachsteuren.

In diesem Jahr wurden einige Verordnungen wegen uneinstelliger Bezahlung der Nachsteuren bey Aufgebung des Burger-Rechts, ingleichen wider den überflüssigen Pracht bey Hochzeiten gemachet,

> Gasserus ad a. 1469.

Augspurg wird bevestiget.

und die Mauer um Jacober-Vorstadt erhöhet.

> Chronica supra alleg. ad a. 1469.

§. XLII.

§. XLII.

A. MCCCCLXX.

Anno 1470. wurden jüngst-verglichener massen die noch unerörterte Strittigkeiten zwischen Hertzog Ludwig wegen Besetzung des Kirch-Thurms zu Lechhausen, Zolls und Zoll-Hauses daselbst, ingleichen des Schmach-Lieds, und Hertzog Albrecht in Bayern wegen des Lechs, der Wuhren, des Wild-Bahns, des Holtzes, Wißmäder und Auen, und dann ferner der Tax, Aufschläg und Pflaster-Zolls halben, an einem, und der Stadt Augspurg am andern Theil, durch den Bischoff Wilhelm zu Eichstätt, als ernannten Schieds-Richter, nachdeme selbiger anfangs zu Ingolstatt auf den 1. April eine Tagsatzung angestellet, und die Partheyen verhöret, sodann aber nach überall genommenem Augenschein selbige zu Anhörung seines Spruchs auf den Monat May nach Fridberg betaget, entschieden, und gütlich beygeleget: Bey welcher Gelegenheit dann sonderlich ausgemachet worden, daß die Stadt Augspurg befugt seyn solle, die Ungestümme des Lechs an dem Land gegen ihrer Stadt wärts mit ungefährlichen Gebäuden, jedoch daß der Lauf des Lechs gegen Bayern dadurch nicht gehindert würde, zu versehen. Die Mühl-Bäche an den Orten, da es dem Hertzog Albrecht an seinen Gründen am unschädlichsten ist, wie solches von Alters her gebräuchlich gewesen, in die Stadt zu leiten. Jedoch daß selbige das dem Hertzog zuständige Holtz ohne sein oder seiner Amt-Leute Bewilligung zu ihrem Wasser-Bau nicht brauchen. Und daß es wegen des Fischens und Ausziehens halber in dem Lech auf beyden Gestaden, und in den Bächen und Brunnen-Wassern in der Herrschafft Fridberg, wie vor Alters, gehalten werden solle.

Annus 1470. Abermaliger Vertrag zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg.

> Vertrag und Spruch-Brief zwischen Hertzog Ludwig und Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg, obige Strittigkeiten betreffend, durch Bischoff Wilhelm zu Eichstätt errichtet, de dato Montags nach Vocem jucunditatis 1470. R. XXXII. Lit. M.

Den 16. Junii hielte der jüngsthin neu-erwählte Bischoff Johannes von Werdemberg seinen Einzug zu Augspurg. Weilen er aber ein Geleit von mehr als 2000. Personen bey sich hatte, und der Rath besorget, es möchten leichtlich bey dieser Menge Volcks Aufläuffe und Unruhen entstehen, wurde nicht nur der halben Burgerschafft geboten, sich in ihren Waffen auf ihren Zunfft-Häusern einzufinden, die Gassen, durch welche er einreuten sollte, wohl mit Mannschafft besetzet, und die Neben-Gassen, damit in selbige niemand reuten könnte, mit starcken Pfählen verwahret: sondern es mußte auch der Bischoff, welchem die Burgermeister nebst einem Gefolg von 200. zu Pferd und 7. Fähnlein Fuß-Volck ausserhalb der Stadt bis an den Ziegel-Stadel entgegen geritten, alle Sicherheit für die Stadt versprechen. Hierauf wurde das Rothe Thor, so unterdessen gesperrt geblieben, geöffnet, und nachdeme der Bischoff mit grossem Pracht eingezogen, und, wie gewöhnlich, in der Dom-Kirche auf den Altar gesetzet worden, selbiger von dem Rath mit einer verguldten Scheuren, in welcher 200. Gold-Gulden waren, beschencket, seinen mitgebrachten Gästen, worunter

Der neue Bischoff Johannes von Werdemberg hält seinen Einzug zu Augspurg.

A.MCCCCLXX. unter 2. Hertzoge in Bayern, der Bischoff Wilhelm von Eichstätt, und ein Graf von Würtemberg waren, wurden gleichfalls Silber-Geschirr, Wein, Fische und anderes verehret. Wie er dann, nach damaligem Gebrauch, den folgenden Tag auf dem Rath-Hauß unter Läutung der Sturm-Glocke alle des Stiffts mit der Stadt gemachte Verträge und Bündnüsse in Gegenwart des kleinen und grossen Raths, von welchem ein gleiches beschehen, endlich zu halten versprochen, und nachdeme er seine Gäste nebst dem Rath auf der Pfaltz herrlich bewirthet, noch selbigen Abend auf dem Tantz-Hauß mit der Geschlechter Frauen und Töchtern getantzet.

Crusius P. III. L. VIII. c. 7. Zenck ad a. 1470. Gasserus ad h. a.

Westphälisch Gericht. Kayserliche Verordnung deßwegen.

Eben um diese Zeit verklagte einer, Nahmens Johann Greslin, seinen Bruder, einen hiesigen Burger, und den Rath zu Augspurg bey dem Westphälischen Gericht, der Rath aber zeigte solches bey dem Kayser an, und erhielte von selbigem einen Verbot-Brief.

Gasserus ad a. 1470.

Grosses Stahl-schiessen.

Weilen auch damalen so wohl in als um Augspurg herum der Ruhestand hergestellet war, ließ der Rath, um sich gute Nachbarschafft zu machen, ein grosses Arm-Brust-Schiessen ausschreiben, zu welchem 466. fremde Schützen, und unter diesen zwey Hertzoge in Bayern, Christoph und Wolffgang, unterschiedliche Grafen und Ritter gekommen, welchen zu Ehren auch noch andere Lustbarkeiten, als Wettlauffen, Glücks-Hafen und dergleichen, angestellet worden.

Zenck ad a. 1470. Gasserus ad h. a.

Roß-Marckt.

Sonsten wurde auch in diesem Jahr der Roß-Marckt gepflästeret; und eine Verordnung, wie hinfüro die Raths-Aemter und Pflegen besetzet werden sollen, gemachet.

Gasserus l. c. Stadt-Buch Orig. p. 125.

Annus 1471. Findel-Hauß, dessen Ursprung.

Anno 1471. verordnete der Rath, daß hinfüro, bis etliche Jahr verstrichen, das Straff-Geld solle aufbehalten, und zu Erkauffung eines besondern Hauses vor die Waysen und Findel-Kinder, so bishero an unterschiedlichen Orten durch besondere Zieh-Mütter erzogen worden, angewendet werden.

Gasserus ad a. 1471.

Hertzog Wolffgang in Bayern fliehet nach Augspurg.

Ungefehr in dem Monat Mertzen begab sich Hertzog Wolffgang in Bayern, aus Beysorge, er möchte von seinem Bruder, Hertzog Albrecht, wie seinem andern Bruder Christoph, wegen unter einander gehabten Mißhelligkeiten, kürtzlich widerfahren, gleichfalls gefangen gesetzt werden, nur mit 4. Pferden nach Augspurg in Sicherheit, hielte sich auch daselbst eine geraume Zeit auf. Endlich gieng er auf den damalen zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag, und bemühete sich daselbst ungemein, die Entlassung seines Bruders auszuwürcken.

Adelzreutter P. II. L. IX. n. 21. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. V. c. 8. §. 7. p. 411.

Zu der Einholung auf diesen hauptsächlich wegen des Türcken-Kriegs angestellten Reichs-Tag verlangte der Kayser von denen Schwäbischen Reichs-Städten 200. wohlgerüstete Reuter. Nachdeme nun selbige auf dem deßwegen zu Ulm gehaltenen Städt-Tag solches bewilliget, und sich dahin verstanden, daß dieses Volck bis auf Ostern zu Donauwörth sich versammeln solle, schickten die Augspurger auf bestimmte Zeit 32. Mann, so, wie die andere, in roth gekleidet, und worunter viele Augspurgische Geschlechter waren, unter Anführung Johann Vittels, geweßten Burgermeisters, so nebst Walther Ehingern von Ulm über den gantzen Zug gesetzt war, dahin. Nachdem sie aber nach Passau gekommen, mußten sie 2. Monat lang auf den Kayser warten. Unterdessen hatte auch der Kayser an den Rath zu Augspurg geschrieben, daß selbiger zu seinen Diensten vor 800. Gulden Haber, und 200. Gulden Getreyd einkauffen, und seinem Futter-Marschalck zu Regenspurg zuschicken, das ausgelegte Geld aber an der Stadt-Steuer wieder abziehen solle.

A. MCCCC. LXXI. Reichs-Tag zu Regenspurg. Auf welchen die Reichs-Städte den Kayser durch die Ihrige begleiten lassen müssen.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. V. c. 2. §. 1. p. 355.
Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 20. p. 757. Gasserus ad a. 1471.

Ubrigens hätte der überall herum schwärmende Sigmund von Argon bald neuen Lermen zu Augspurg angefangen: Dann er schliche sich an Michaelis-Tag heimlich in die Stadt, und in seines Bruders Antons Hauß, erbrach Küsten und Kästen mit Gewalt, und nahm heraus, was ihm taugte; ja er hätte so gar seinen Bruder umgebracht, wann ihn der Rath nicht hätte in Verhafft bringen lassen. Diese verwegene That hätte ihn schier seinen Kopf gekostet, wann nicht viele grosse Herren, sonderlich die Hertzoge in Bayern, ja so gar sein beleidigter Bruder selbst für ihn gebeten, und dadurch erhalten hätten, daß er wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Bald hernach starb er in dem grösten Elend, wie dann das gantze Argonische Geschlecht in grosse Armuth gerathen, und verdorben; dadurch aber andern ein Beyspiel hinterlassen, wie gefährlich es seye, wann eine Familie in einer freyen Reichs-Stadt sich vor andern zu viel heraus nehmen will.

Sigmund von Argon plündert seines Bruders Antons Hauß aus. Wird gefangen gesetzt. Stirbt und verdirbt.

Gasserus ad a. 1471.

§. XLIII.

Anno 1472. wurde die Stadt Augspurg von einem höchst-gefährlichen Feind befreyet, indeme der geweßte Stadt-Schreiber, Heinrich Erlbach, wegen vieler begangenen Bubenstücke auf Befehl der Hertzoge in Bayern, in deren Diensten er damalen stunde, zu Regenspurg enthauptet worden.

Annus 1472. Heinrich Erlbach wird geköpfft.

Crusius P. III. L. VII. c. 10. Gasserus ad a. 1472.

Gleich im Anfang des Jahrs machte der Kürschner-Zunfftmeister Georg Mertz, weilen er bey seiner Wahl Betrügereyen gespielet, und solche offenbar worden, sich heimlich aus der Stadt. Den 6. Julii aber wurde der geweßte Becken-Zunfftmeister Leonhard Kissinger, weil er von dem Rath so wohl, als seiner Zunfft unver-

Des Kürschner-Zunfftmeisters Bubenstück. Der Becken-Zunfftmeister wird hart gestrafft.

A. MCCCC-LXXII.

unverantwortliche Reden ausgestossen, auf den Pranger gestellet, und ihme die Zunge und 2. Finger an der rechten Hand abgeschnitten.

Gasserus ad a. 1472. Zencks s. dessen Continuator ad h. a.

Die Steuer wird erhöhet.

Wegen der vielen in denen vergangenen Jahren gehabten Unkosten erhöhete der Rath die Steuer dergestalt, daß man von 100. Gold-Gulden einen Gold-Gulden, von 1. Gold-Gulden 2. Pfenning, von den liegenden Gütern aber die Helffte, und überhaupt ein jeder Hauß-Vatter jährlich 60. Pfenning steuren mußte.

Frevel in den Zunfft-Häusern.

Denen Zünfften wurde erlaubet, die auf ihren Zunfft-Häusern begangene kleinere Frevel abzustraffen.

Gasserus ad a. 1472.

Hertzog Ludwig in Bayern werden Hülffs-Völcker wider die Böhmen geschickt.

Sonsten ist noch zu mercken, daß die Stadt Hertzog Ludwig in Bayern, vermög des jüngsthin errichteten Bündnuß, wider die Böhmen, so Pfaltzgraf Friedrichs Lande beunruhiget, 30. Reuter geschicket, welche aber in dem Monat August glücklich wieder zurück gekommen.

Gasserus ad a. 1472. conf. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 24.

Annus 1473. Reichs-Tag zu Augspurg. Graf Haug von Montfort. Hanß Langenmantel, Georg Sultzer. Chur-Fürst Ernst von Sachsen. Hertzog Wilhelm von Sachsen. Chur-Fürst Albrecht von Brandenburg. Kayser Friedrich kommt nach Augspurg. Calixtus Oßmann, ein Türckischer Printz. Hertzog Albrecht, Christoph und Wolffgang in Bayern. Marggraf Carl von Baaden. Graf Eberhard von Würtemberg. Ordnung bey dem Kayserlichen Einzug. Pfaltzgraf Ludwig der Schwartze.

Der jüngsthin von denen Türcken abermal beschehene Einfall in die Kayserliche Erb-Lande veranlassete den Kayser, auf das folgende 1473. Jahr auf den Sonntag Oculi einen Reichs-Tag nach Augspurg auszuschreiben, welcher aber erst auf Georgen seinen Anfang genommen. Vorhero noch schickte der Kayser Graf Haugen von Montfort an den Rath, mit dem Befehl, daß sich selbiger mit genugsamen Vorrath an Haber, Heu und andern Nothwendigkeiten versehen solle, welches nicht nur befolget, sondern auch zweyen Raths-Herren, Hanß Langenmanteln und Georg Sultzern aufgetragen worden, die Herbergen zu bestellen. Bey dieser Beschreibung zeigte sichs, daß für 6000. Pferde Stallungen zu Augspurg gewesen. An dem Freytag vor dem Palmtag kamen Chur-Fürst Ernst und Hertzog Wilhelm von Sachsen, welchem letztern der Rath zu Augspurg einen besondern Geleits-Brief zugeschicket hatte, mit 200. Pferden nach Augspurg, und an eben diesem Tag traf auch Chur-Fürst Albrecht von Brandenburg daselbst ein, welchen nach und nach auch andere Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, theils in Person, theils durch Abgeordnete gefolget. Den 23. April langte auch der Kayser mit 700. Pferden, und mit ihme sein Printz Maximilian, des Türckischen Kaysers Mahometh II. Bruder Calixtus Oßmann, Hertzog Albrecht, Christoph und Wolffgang in Bayern, Marggraf Carl von Baaden, und Graf Eberhard zu Würtemberg zu Augspurg an. Ihme ritten die bereits anwesende Chur-Fürsten und Fürsten, wie auch der gantze Rath zu Augspurg mit 100. Pferden bis zu S. Servatii entgegen, woselbst die Burger- und Baumeister von ihren Pferden abgestiegen, und ihn und seinen Printzen kniend mit einer zierlichen Rede bewillkommet. Bey dem Einzug in die Stadt wurde folgende Ordnung gehalten: Zuerst ritten der Chur- und anderen Fürsten Geleitschafft, nach diesen 14. Trompeter und ein Heerpaucker nebst 6. Kayserlichen Herolden. Hierauf kam Pfaltzgraf Ludwig der Schwartze und Hertzog Wilhelm von Sachsen, sodann der Kay-

Kayserliche Printz Maximilian mit dem Türckischen Printzen, ferner Chur-Fürst Ernst von Sachsen allein, so dem Kayser das Schwerdt vortruge, und dann der Kayser selbst. Hinter dem Kayser ritten der Chur-Fürst Adolph von Mayntz und Bischoff Wilhelm von Eichstätt, welchen des Kaysers und der Chur- und Fürsten Hof-Gesind gefolget. Unter dem Rothen Thor warteten 4. Raths-Herren, mit Nahmen Lucas Herwart, Lucas Ravenspurger, Hector Mielich, und Hanß Lauinger, mit einem damastenen Himmel, in welchem der Kayserliche Adler und die Wappen der Kayserlichen Erb-Lande gesticket waren, auf die Ankunfft des Kaysers daselbst, und begleiteten selbigen unter besagtem Himmel von dort aus bis in die Dom-Kirche. Daselbst wurde er von dem Bischoff, welcher ihme bey St. Johannis-Kirche entgegen gekommen, in den Chor begleitet, und sodann das Te Deum laudamus gesungen. Aus der Dom-Kirche begab sich der Kayser in die Bischöffliche Pfaltz, woselbst er sein Quartier genommen. Die andere Chur- und Fürsten begaben sich gleichfalls in ihre Herbergen. Den folgenden Tag beschenckte der Rath den Kayser mit einer doppelten vergüldten Scheuren und 1000. Gold-Gulden, Wein und Fischen. Dessen Printzen gleichfalls mit einer vergüldten Scheuren, wie nicht weniger die Chur-Fürsten, Fürsten und Kayserliche Räthe und Bediente nach Beschaffenheit ihres Stands und Würden. In der Creutz-Wochen schickte der Kayser Graf Haugen von Montfort an den Rath, mit dem Begehren: Daß die Stadt ihme jetzt als Kayser, gleichwie vorhero als Römischen König, huldigen solle. Dieses erfolgte auch an eben dem Tag, da er den Bischoff von Metz offentlich belehnet, nemlich den 20. Maji Nachmittag um 3. Uhr. Da dann der Kayser, nachdeme sich der grosse und kleine Rath nebst der gantzen Burgerschafft auf dem Platz vor dem Rath-Hauß versammelt, nebst seinem Printzen Maximilian, dem Ertz-Bischoff von Mayntz, Pfaltzgraf Ludwig und Graf Haug von Werdemberg auf das Rath-Hauß geritten, und sich mit diesen in den Ercker desselben gestellet. Daselbst wurde von besagtem Grafen der Eyd vorgelesen, und selbiger von dem Rath und Burgerschafft nachgesprochen. Worauf gedachter Graf im Nahmen des Kaysers den Rath und Burgerschafft in einer kurtzen Rede versichert, daß der Kayser an diesem ihrem Huldigungs-Gehorsam so wohl, als ihren Verdiensten in dem letztern Reichs-Krieg ein gnädiges Wohlgefallen trage, und deßwegen ihre alt-hergebrachte Freyheiten bestättiget haben wollte, mit dem fernern Erinnern, sich auch hinfüro gehorsam zu erzeigen. Der Burgermeister Bartholmä Welser bedanckte sich hierauf für diese Kayserliche Gnaden-Bezeigung, und der Kayser begab sich sodann auf die Pfaltz. Graf Haugen von Werdemberg wurden für seine Bemühung bey dieser Handlung den folgenden Tag an statt der sonst gewöhnlichen 4. Marck Silbers 28. Rheinische Gold-Gulden von dem Rath bezahlet. Während dieses Reichs-Tags bewilligte der Kayser denen Augspurgern, daß selbige an statt der bishero gewöhnlichen 800. Pfund Heller für die jährliche Reichs-Steuer 400. Gold-Gulden bezahlen möge. So wurde auch auf Kayserlichen Befehl von den Geschlechtern ein solenner Tantz angestellet, welchem so

A. MCCCCLXXIII.

Chur-Fürst Adolph von Mayntz.

Lucas Herwart, Lucas Ravenspurger, Hector Mielich, Hanß Lauinger.

Kayser Friederich logirt auf der Bischöffli-chen Pfaltz.

Wird von dem Rath beschenckt.

Ihme huldigt die Stadt Augspurg.

Des Bischoffs von Metz Belehnung.

Ertz-Hertzog Maximilian.

Bartholmä Welser, Burgermeister.

Reichs-Städte Steuer der Stadt Augspurg wird verändert.

Geschlechter-Tantz.

A. MCCCC-LXXIII.
Gang aus der Bischöfflichen Pfaltz in die Dom-Kirche.
Strittigkeit deßwegen mit dem Bischoff.
Peter Herwart, Ulrich Walter, Bau-Meister.
Offentliches Reichs-Gericht.
Kayserliche Cantzley gehet im Feuer auf.

wohl der Kayser als sein Printz Maximilian beygewohnet. Damit auch der Kayser aus der Bischöfflichen Pfaltz bequemer in die Dom-Kirche gehen könnte, wurde ihme von dort aus über dem Bischöfflichen Korn-Hauß ein bedeckter Gang in besagte Kirche gebauet. Obwolen nun dieser Bau auf der Stadt Unkosten geführet worden, und also die Bau-Meister, Peter Herwart und Ulrich Walter, befugt zu seyn geglaubet, an einen Pfeiler desselben der Stadt Wappen zu machen, so setzte sich doch der Bischoff hefftig darwider, und brachte bey dem Kayser zuwegen, daß solches weggethan, und an dessen statt der Reichs-Adler nebst dem Bischöfflichen Wappen angemachet werden müssen. Der Ertz-Bischoff von Maynz hielte unter dieser Zeit ein offentliches Reichs-Gericht. Die Kayserliche Cantzley aber betraf den 6. Junii das Unglück, daß das Wetter darein geschlagen, und eine zimliche Anzahl Schrifften und Urkunden im Feuer aufgegangen. Nach geendigtem Reichs-Tag, auf welchem nichts gewisses geschlossen worden, indeme theils die Reichs-Städte sich zu dem schweren Anschlag von 1000. zu Pferd zu der Türcken-Hülffe nicht verstehen wollen, theils der Kayser selbst zu der Unterredung mit Hertzog Carl von Burgund geeilet, reysete der Kayser an St. Veits-Abend von Augspurg nach Ulm, und von dort aus nach Trier. Der Augspurgische Deputirte zu diesem Reichs-Tag war Hanß Vittel.

Hanß Vittel.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 21. p. 765. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. V. c. 26. sq. p. 534. sq. Chronicon Elwangense ad h. a. Zencks Contin. ad a. 1473. Gasserus ad h. a. Chronica supra alleg. ad h. a.

Städt-Täge zu Franckfurt und Eßlingen.
Lucas Herwart, Jacob Gregg, Abgeordnete dahin.

Bald hernach hielten die Reichs-Städte wegen der von dem Kayser auf dem Reichs-Tag an sie der Türcken-Hülffe halber gemachten Forderungen zu Franckfurt und Eßlingen Städt-Täge, auf welchen letztern von der Stadt Augspurg Lucas Herwart und Jacob Gregg geschicket worden.

Gasserus ad a. 1473.

Pest.

Es hätte zwar noch in diesem Jahr auf Martini zu Augspurg abermal ein Reichs-Tag gehalten werden sollen, weilen aber die Pest daselbst angefangen zu grassiren, und der Kayser, obwolen die Chur-Sächsische Gesandte bereits auf der Reyse begriffen gewesen, auch andere einige Zeit zu Augspurg vergebens gewartet, dahin zu kommen, oder jemand abzuschicken vergessen, als blieb solcher unterwegen.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorst. V. c. 39. p. 603.

Jacob von Argon nimmt Heinrich Langenmanteln gefangen.

Ubrigens nahm zu Ende dieses Jahrs Jacob von Argon, zwischen welchem und der Stadt Augspurg Hertzog Ludwig in Bayern kurtz vorhero zu Ingolstatt einen gütlichen Vergleich, jedoch vergebens, versuchet, einen hiesigen Geschlechter, Heinrich Langenmantel, nachdem er seinen Knecht umgebracht, bey Zeidelbach gefangen, und führte ihn mit sich über das Böhmische Gebürg.

Gasserus ad a. 1473.

§. XLIV.

§. XLIV.

A. MCCCC-LXXIV.

Gleich im Anfang des 1474. Jahrs kam König Christian I. von Dännemarck nach Augspurg. Ihme wurden 34. wohlgerüstete junge Geschlechter nach Donauwörth entgegen geschicket, welche ihn nach Augspurg begleitet. Daselbst wurde er von dem Rath mit einer silbernen Schaale, Wein und Fischen verehret, und ihme zu Ehren ein Geschlechter-Tantz angestellet. Da er dann nach einem dreytägigen Aufenthalt seine vorhabende Reyse nach Rom angetretten.

Annus 1474. König Christian I. von Dännemarck kommt nach Augspurg. Wird beschenckt. Geschlechter-Tantz.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorst. V. c. 10. §. 1. p. 650. Gasserus ad a. 1474.

In dem Monat April fieng sich der jüngsthin von Kayser Friederich abermal nach Augspurg ausgeschriebene Reichs-Tag an, auf welchen der Kayser selbst den 5. dieses Monats daselbst eingetroffen, und seine Herberg auf der Bischöfflichen Pfaltz genommen. Bey diesem Reichs-Tag erschienen persönlich: Der Päbstliche Legat und Patriarch zu Aquileja Marcus, Adolph, Ertz-Bischoff von Mayntz, die Bischöffe Wilhelm von Eichstätt, Orthol von Chur, Johannes von Augspurg, Sixtus von Freysingen, und unterschiedliche Aebbte, Albrecht, Chur-Fürst von Brandenburg, Albrecht und Wolffgang, Hertzoge in Bayern, Albrecht, Marggraf von Baaden, und Wilhelm, Marggraf von Röteln, nebst unterschiedlichen Grafen, die meiste übrige Chur- und Fürsten erschienen durch Abgesandte. So kamen auch von denen Reichs-Städten, Aachen, Straßburg, Basel, Metz, Worms, Speyer, Franckfurt, Dortmund, Mühlhausen, Nordhausen mit Gewalt von Goßlar, Colmar, Schlettstatt, Giengen, Wetzlar, Regenspurg, Costantz, Nürnberg mit Gewalt von Winßheim und Weissenburg, Ulm mit Gewalt von Memmingen, Gmündt, Biberach, Kempten, Isny, Leutkirch, Aalen, Eßlingen mit Gewalt von Weil, Nördlingen mit Gewalt von Bopfingen, Rothenburg, Hall, Uberlingen, Lindau, Heilbrunn mit Gewalt von Wimpfen, Dünckelspühl, Ravenspurg, Rothweyl, Wangen und Schweinfurt, Abgeordnete dahin. Die Stadt Donauwörth und Kauffbeuren aber vertraten die Augspurgische. Die vornehmste Angelegenheiten, so bey dieser Reichs-Versammlung vorgekommen, waren: Die Publicirung des den höhern Ständen zwar verträglichen, denen niedern aber nicht allzu vortheilhafftigen 6. jährigen Land-Friedens, welche den 21. May in Gegenwart des Kaysers, so sich in seinem Kayserlichen Ornat dabey eingefunden, und der anwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und derselben Bottschafften unter freyem Himmel durch den Reichs-Ehrenhold Romerich geschehen. Die Aechtung des Pfaltzgrafen Friederichs wegen der sich angemaßten Chur-Würde, und des harten Verfahrens gegen die Amberger, so eben damalen vor sich gegangen, die Berathschlagung wegen des Türcken-Kriegs, und die Kriegs-Anstalten wider Hertzog Carln von Burgund wegen vorgenommener Belagerung der Stadt Neuß. Bey der gleichfalls den 21. May beschehenen Belehnung des Bischoffs von Freysingen wollte der Päbstliche Legat den Königlich-Böhmischen Gesand-

Reichs-Tag zu Augspurg. Nahmen der anwesenden Fürsten; Ingleichen der Städte, so Abgeordnete geschicket. Ein 6. jähriger Land-Friede wird zu Augspurg publicirt. Pfaltzgraf Friederich wird geächtet. Türcken-Krieg. Krieg wider Hertzog Carl von Burgund. Freysingische Belehnung.

A. MCCCC-LXXIV.

Burian von Guttenstein, Böhmischer Gesandter.

Der Fronleichnams-Procession wohnt der Kayser bey.

König Christian von Dännemarck kommt wieder nach Augspurg.

Geschlechter-Tantz.

Grosser Wind, wirfft St. Ulrichs-Kirche um.

Die Reichs-Städte vergleichen sich wegen Sitz und Stimme bey ihren Zusammenkünfften.

Gesandten, Burian von Guttenstein, weil sein König der Hussitischen Ketzerey zugethan wäre, nicht dulten, und verlangte offentlich von dem Kayser, daß selbiger weggeschaffet würde, man findet aber keine Nachricht, ob solches geschehen. An dem Fronleichnams-Tag wohnte der Kayser nebst allen Fürsten und Abgesandten der gewöhnlichen Procession bey. Während dieses Reichs-Tags kam auch der König in Dännemarck Christian I. von Rom den 3. Junii wieder zurück nach Augspurg, und hielte sich 27. Tage daselbst auf. Die Augspurgische Geschlechter mußten ihme zu Ehren abermal einen Tantz auf Kayserlichen Befehl anstellen, welchem er mit besonderer Lust zugesehen. Bald hernach, nemlich den 29. Junii, entstund zu Augspurg und an andern Orten ein erstaunender Wind, welcher nicht nur die gantz neuerbauete St. Ulrichs-Kirche völlig über einen Hauffen geworffen, wobey der Pfarrer nebst 38. Personen erschlagen worden, sondern auch das Dach der H. Creutzer-Kirchen abgedecket, und an den Stadt-Mauren, Sommer-Häusern, sonderlich aber an Bäumen grossen Schaden gethan. Sonsten ist noch zu mercken, daß, als der sämtlichen Reichs-Städten Abgeordnete wegen des Land-Friedens eine Zusammenkunfft auf dem Rath-Hauß angestellet, und die Rheinische, Elsassische, Wetterauische, Sächsische und Thüringische besonders auf einer Seite, die Schwäbische und Fränckische aber auf der andern Seite ihren Sitz genommen, sich selbige damalen mit einander verstanden, daß zu Vermeidung der Rang-Strittigkeiten hinfüro bey dergleichen Versammlungen eben diese Art zu sitzen beobachtet, und die Umfragen abgewechselt gehalten werden sollten. Nach vollendetem Reichs-Tag reyßte der Kayser den 24. Septembris von Augspurg ab, und hatte es damalen wegen der von einigen seiner Hof-Leute gemachten Schulden, sonderlich da der ungeschliffene Zunfftmeister der Schmidt-Zunfft sich unterstanden, wegen einer nicht allzu grossen Forderung die Kayserliche Pferde anzuhalten, bald einen Auflauf gegeben, welchen aber die Stadt mit einer Straffe von 4000. Gold-Gulden büssen müssen. Und würde vielleicht derselben noch schlimmer ergangen seyn, wann nicht Bartholmä Welser und Hanß Vittel, so bey dem Kayser in besondern Gnaden gestanden, selbigen nicht begütiget hätten.

Unruhe bey des Kaysers Abreyß. Die Stadt muß solche mit einer Geld-Straffe büssen.

Bartholmä Welser und Hanß Vittel stehen bey Kayser Friederich in Gnaden.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXII. p. 788. & c. XXIII. p. 797. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. V. c. 43. sq. p. 617. sq. Crusius P. III. L. VII. c. 10. Datt de Pace publ. L. IV. c. 1. n. 43. p. 707. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. p. m. 71. Gasserus ad a. 1474.

Ertz-Hertzog Maximilian hält sich bey dem Bischoff Johann zu Dillingen auf.

Die Schenck-Maas wird zu Augspurg kleiner gemacht.

Der Kayserliche Printz Maximilian aber blieb den Winter über bey dem Bischoff Johann zu Dillingen. Damalen wurde zu Augspurg die Maas dergestalten geändert, daß, da vorhero 72. auf einen Eymer gegangen, nunmehro 76. einen Eymer ausmachten.

Gasserus ad a. 1474.

Gleich

Gleich zu Anfang des 1475. Jahrs schickte die Stadt Augspurg Kayser Friederich, welcher auf Anruffen des Hoch-Stiffts und der Stadt Cölln wider Hertzog Carl von Burgund das gantze Reich aufgeboten hatte, 500. Fußknecht und 100. wohlgerüstete Reuter, nebst 20. Hacken-Schützen und 3. Stücken, unter Anführung Stephan Hangenors, Hanß Vittels, und Jacob Sigmaringers, welche sich, als die Burgunder die Stadt Sintzig überrumpeln wollen, so tapfer gehalten, daß Kayser Friederich nachgehends ihren 3. Hauptleuten deßwegen offentlich gedancket. In diesem Krieg führten der Städte, Cölln, Straßburg, Franckfurt, Augspurg, Nürnberg und Ulm, Hauptleute das Reichs-Renn oder Lauff-Fahne Wechsels-weiß. Weilen aber noch in diesem Jahr Friede gemachet worden, als kamen der Stadt Augspurg Soldaten, von welchen zwar ein Theil in das Gras beissen müssen, bald wieder mit Ehr und Ruhm nach Hauß. Und solle diese Kriegs-Verfassung die Stadt Augspurg ungefehr 18000. Gold-Gulden gekostet haben.

A. MCCCC-LXXV. Annus 1475. Kayser Friederich werden Hülffs-Völcker wider Hertzog Carl von Burgund geschickt. Stephan Hangenor, Hanß Vittel, Jacob Sigmaringer, Augspurgische Hauptleute. Haltē sich tapfer. Einige Reichs-Städte führen das Reichs-Renn oder Lauff-Fahne Wechsels-weiß.

Fuggers Ehren Spiegel L. V. c. 24. Copia litterarum Philippi a Müllenheim, militum Argentoratensium præfecti, ad Magistratum Argent. in Obrechti Diss. de Vexillo Imperii p. 25. Gasserus ad a. 1475.

Diese Unkosten nun zu ersetzen, wurde eine wochentliche Vermögens-Steuer angeleget, also, daß die Aermste, deren 107. waren, 4. Pfenning; die Handwercks-Leute, so weiter nichts im Vermögen hatten, und deren 2700. waren, 12. Pfenning; die einen halben Gold-Gulden steuerten, deren 420. waren, 14. Pfenning; die 1. Gold-Gulden steuerten, deren 532. waren, 16. Pfenning; die 3. Gold-Gulden steuerten, deren 266. waren, 22. Pfenning; die 6. Gold-Gulden steuerten, deren 98. waren, 30. Pfenning; die 10. Gold-Gulden steuerten, deren 59. waren, 45. Pfenning; die 15. Gold-Gulden steuerten, deren 48. waren, ein Münchner-Pfund oder 60. Pfenning; die 20. Gold-Gulden steuerten, deren 26. waren, 80. Pfenning; die 25. Gold-Gulden steuerten, deren 16. waren, 96. Pfenning; die 30. Gold-Gulden steuerten, deren 15. waren, 2. Münchner-Pfund; die 40. Gold-Gulden steuerten, deren 14. waren, 3. Münchner-Pfund; die 60. Gold-Gulden steuerten, deren 4. waren, einen Gold-Gulden; die 70. Gold-Gulden steuerten, deren 3. waren; ingleichen die 80, deren 7. waren; die 90, deren 2. waren; und die 100. Gold-Gulden steuerten, deren 4. waren, jede 4. Münchner-Pfund alle Wochen erlegen mußten. Diese wochentliche Anlag währete bis in die 48. Woche.

Wochentliche Vermögens-Steuer wird angesetzt.

Gasserus ad a. 1475.

Hertzog Georgen von Bayern, welcher zu Landshut mit König Casimirs IV. in Polen Printzessin den 14. Novembris sein Hochzeit-Fest gehalten, verehrte der Rath durch seine dahin abgeordnete Bottschafft einen silbernen Becher, und in selbigem 100. Gold-Gulden.

Hertzog Georgs in Bayern Vermählung mit einer Polnischen Printzessin.

Gasserus ad a. 1475.

Der

A. MCCCC-LXXV. Georg Kurtz, der Metzger-Zunfftmeister, wird geköpfft.

Der Metzger-Zunfftmeister Georg Kurtz, (dessen Ehe-Frau eine Gebohrne von Knörringen war,) mit dessen Bewilligung einige von seiner Zunfft, so in dem letztern Burgundischen Krieg gedienet, ungeachtet kein Feind in hiesiger Gegend gewesen, auf Beute ausgeritten, und einige Nürnbergische Kauffmanns-Waaren ausgeplündert, wurde deßwegen nebst denen Thätern an dem Leben gestraffet,

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. p. 87. b.

Narren-Häußlein.

und vor die Nacht-Schwärmer das sogenannte Narren-Häußlein gebauet.

Gasserus ad a. 1475.

§. XLV.

Annus 1476. Den Schweitzern werden Hülffs-Völcker wider Hertzog Carl von Burgund geschickt.

Anno 1476. schickte die Stadt Augspurg, gleichwie auch andere Reichs-Städte gethan, denen Schweitzern wider Hertzog Carl von Burgund unter Graf Ludwigs von Oettingen Anführung 50. Speer-Reuter zu Hülff. Als aber die Schweitzer noch mehr Hülffe von denen Reichs-Städten verlanget, und diese auch, sich hierüber zu berathschlagen, würcklich zu Ulm eine Zusammenkunfft gehalten, wurden sie von dem Kayser hievon abgemahnet.

Zencks Contin. ad a. 1476. Gasserus ad h. a.

Die Geschlechter tractiren Hertzog Christoph und Wolffgang in Bayern auf ihrer Stube.

In dem Monat Junio stelleten die hiesige Geschlechter denen damalen anwesenden Hertzogen in Bayern Christoph und Wolffgang zu Ehren eine nach damaliger Art herrliche Gastung auf ihrer Trinck-Stuben an, und doch kostete einen jeden von ihnen diese Lustbarkeit nicht mehr als 6. Groschen. In dem folgenden Monat wurde ein grosses Büchsen-Schiessen in der Rosenau gehalten.

Gasserus ad a. 1476.

Heil. Creutzer-Thurm.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr der Heil. Creutzer-Thurm erhöhet, mit Kupffer gedecket, und mit 8. kleinen küpffernen Thürmlein gezieret worden.

Zencks Contin. ad a. 1476.

Annus 1477. Burgermeister Ulrich Schwartzens Groll wider die Geschlechter.

Anno 1477. brunge sich Ulrich Schwartz, der Zimmerleute Zunfftmeister, nunmehro schon zum sechsten mal zum Burgermeister-Amt, und fieng an, seine leichtfertige Tücke, Schelmereyen und Groll gegen dem Patriciat, wie er vorhero bey allen Gelegenheiten heimlich gethan, nunmehro recht deutlich und ohne Scheu an den Tag zu legen, und auszuüben. Dann er brachte nicht nur zuwegen, daß in den geheimen Rath, in welchem vorhero 13. gesessen, noch 8. Personen von der Gemeind mußten aufgenommen werden, sondern auch noch 18. von der Gemeind in den innern Rath gezogen, hingegen die Anzahl der Raths-Herren von Geschlechtern von 15. auf 12. gesetzet worden. Durch diesen grossen Zusatz von der Gemeind, welcher auf seinen Winck acht gegeben, kostete es ihn wenig Mühe, zwey um die Stadt

Läßt Johann und Leonhard die Vittel hinrichten.

wohlverdiente Männer, nemlich Johann und Leonhard die Vittel, wovon der erstere schon dreymal Burgermeister aus der Kauffmanns-Zunfft, beyde aber mit den ansehnlichsten Augspurgischen Familien befreundet, und adelichen Herkommens waren, weilen

weilen sie nicht nach seiner Pfeiffe tantzen wollen, seiner Rach-Begierde aufzuopffern. Dann nachdeme er vernommen, daß sich beyde Brüder über seine Gewaltthätigkeiten beschweret, und sonderlich Hanß Vittel, welchen die Stadt in unterschiedlichen Verrichtungen öffters an den Kayserlichen Hof geschicket, einsmals auf des Kaysers Befragen des Schwartzens Aufführung mit deutlichen Farben abgemahlet, klagte er selbige, als ob sie der Stadt Geheimnisse an andern Orten geoffenbahret, in dem Rath an, und brachte, wiewol mit Widerspruch der meisten Geschlechter, durch seinen Anhang zuwegen, daß selbige in Verhafft genommen, und nach einer gar kurtzen Gefangenschafft, nicht anders, als ob sie des Hochverraths schuldig, zum Tod verdammet worden. Dieses Urtheil wurde auch sogleich, ohne daß das erst nach ihrer Enthauptung eingelauffene Kayserliche Vorschreiben ihnen zu statten kommen können, den 19. April. an ihnen vollzogen, und hierauf beyde in die Dominicaner-Kirche begraben. Ja es mußte so gar des Leonhard Vittels Schwäher, Andreas Frickinger, um nicht in gleiche Gefahr zu gerathen, sich in die Freyung zu St. Ulrich begeben, in welcher er auch bald hernach vor Betrübnuß gestorben. Beyde Vittel sollen mit ungemeiner Großmuth zu ihrem Tod gegangen seyn, sonderlich aber Leonhard Vittel dem Schwartzen prophezeyet haben, daß er übers Jahr den Galgen zieren würde. Dieses widerrechtliche und schnelle Verfahren zoge der Stadt Augspurg, welche von der Hingerichteten Bruder, so ein Ritter-Ordens-Commenthur in Oesterreich war, und der Hingerichteten Wittwen und Söhnen deßwegen verklagt worden, die Kayserliche Ungnade, dem Schwartzen aber in dem folgenden Jahr seinen diebischen und unersättlichen Hals zu, wie dann die Stadt erst Anno 1482. wegen dieser That die Kayserliche Loßsprechung erhalten.

A. MCCCCLXXVII.

Andreas Frickinger fliehet in die Freyung.

Der beyden Vittel Bruder beklagt sich deßwegen bey dem Kayser.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 92. seq.
Zenck ad a. 1477. Gafferus ad h. a. Crusius P. III. L. VIII. c. 12.

In dem Monat Mertzen wurde in dem Rath verordnet, daß das Holtz, welches bishero dem Gesicht nach verkauffet worden, nach einem gewissen Maas, so man Klafftern genennet, abgemessen und bezahlet werden solle.

Das Holtz wird Klaffter-weiß verkaufft.

Dem Kayserlichen Printzen Maximilian schickte der Rath zu der Heimführung der Burgundischen Printzessin Maria, als er nach Rain in Bayern gekommen, nicht nur ansehnliche Geschencke, sondern auch 11. wohlgerüstete Reuter, so ihn, nebst unterschiedlichen Geschlechtern, die von freyen Stücken und auf eigene Unkosten mitgegangen, bis in die Niederlande begleitet.

Ertz-Hertzog Maximilian wird von einigen Augspurgern in die Niederlande begleitet.

Gafferus ad a. 1477.

Den 6. Novembris kam Graf Eberhard der Bärtigte nach Augspurg. Diesem zu Ehren wurde ein Turnier zwischen 6. Edelleuten, nemlich zweyen von Fallberg, Michael Reuß, einem von Dachsenhausen, einem von Schenck, und einem von Speth, und 6. Augspurgischen Geschlechtern, nemlich Eitel, Hanß und Hartmann, den Langenmanteln, Georg Hosmair, Marx Walter, Lucas Ravenspurger, und Ludwig Meiting, nebst unterschiedlichen andern Lustbarkeiten angestellet. Bey diesem

Graf Eberhard von Würtemberg kommt nach Augspurg.

Turnier zu Augspurg zwischen 6. Edelleuten und 6. Geschlechtern.

A. MCCCC. LXXVIII.

Turnier gewann Michael Reuß den ersten, und Georg Hofmair den andern Danck, so beyde in einem guldenen Ring bestanden.

Crusius P. III. L. VIII. c. 12. Gasserus ad a. 1477.

§. XLVI.

Annus 1478.

Das 1478. Jahr brachte endlich dem leichtfertigen Ulrich Schwartzen, so sich nunmehro das siebende mal zum Burgermeister-Amt gedrungen hatte, seinen verdienten Lohn. Dann als selbigen nicht nur der enthaupteten Vittel Bruder und Wittwe, sondern auch fast alle übrige Geschlechter, welchen er gleiche Begegnung angedrohet, und deren schon etliche, und erst in diesem Jahr eine gantze Familie, nemlich Anton, Peter und Hanß, die Honold, um einem solchen kaum aus dem Koth hervor gekrochenen Tyrannen nicht unterworffen zu seyn, aus der Stadt gegangen, wegen seiner Dieberey, Herrschsucht und Schelmenstücke angeklagt, wurde er, da er sichs am wenigsten versahe, nachdeme der Kayser dem Land-Vogt, Heinrich von Pappenheim, Befehl ertheilet, sich erstlich zu Augspurg um sein Thun und Lassen zu erkundigen, und ihn, befindenden Dingen nach, in Verhafft bringen zu lassen, den 11. April von dem Stadt-Vogt, Georg Otten, in sitzendem Rath gefänglich angenommen, und nebst seinen getreuesten Anhängern, dem Becken-Zunfftmeister, Joß Taglang, dem Zimmerleut-Zunfftmeister, Marx Neumüller, dem Schäffler-Zunfftmeister, Hanß Hacker, und dem Präuen-Zunfftmeister, Balthasar Glatz, in die Eysen geführet. Von dieser Begebenheit wußte vorhero aus dem gantzen Rath niemand, als der geweßte Burgermeister Bartholmä Welser, Sigmund Gossenbrot, Peter Herwart, Bernhard Rehlinger, Georg Strauß, und Hanß Weyher, genannt Mangmeister, das geringste, dahero selbige, sonderlich bey denenjenigen, so in ihrem Gewissen nicht rein waren, grosse Bestürtzung verursachet, und etliche, die Flucht zu ergreiffen, bewogen. Weilen aber bey diesen Umständen leicht eine Aufruhr hätte entstehen können, wurde noch an selbigem Raths-Tag Georg Strauß zum Burgermeister von der Gemeind gemachet, und der Burgerschafft durch einen offentlichen Verruff anbefohlen, sich ruhig und stille zu halten. Unterdessen wurde der Schwartz auf die Folter gebracht, und nachdeme er seine Missethaten, sonderlich, daß er dem gemeinen Wesen und dem Hospital zum Heil. Geist viel abgetragen, die Stadt-Aemter und Dienste verkaufft, auch vorgehabt habe, die Geistlichkeit und die Geschlechter überfallen, plündern und hinrichten zu lassen, bekannt, den 18. April in seinen sammetenen Raths-Kleidern nebst seinem besten Cammeraden, dem Becken-Zunfftmeister Taglang, an den erst neulich unter seiner Regierung gesäuberten und ausgebesserten Galgen gehangen. Die übrige aber, so mit ihm unter einer Decke gelegen, nemlich Marx Neumüller, ein Zimmermann, Balthasar Glatz, ein Bierpräu, Hanß Hacker, ein Schäffler, Peter Hertzel, ein Schuster, Bartholmä Schneider, ein Kramer, Georg Seld, ein Saltzfertiger, welche 3. letztere sich aus der Stadt gemacht, nachgehends aber, nach erhaltenem Geleit, sich wiederum gestellet,

Die Honoldische Familie geht aus der Stadt.

Ulrich Schwartz wird nebst seinem Anhang gefangen gesetzt.

Dessen Urgicht.

Wird nebst dem Taglang gehenckt.

Die übrige aber von seinem Anhang des Raths entsetzt.

Deren Nahmen.

let, Michael Schmidt, ein Schmidt, N. Wagner, ein Kramer, N. Götz, ein Weber, Joß Pfluger, ein Hucker, Martin Mayr, ein Lederer, N. Bissinger, ein Schneider, Hanß Schwercklin, ein Metzger, N. Kreutzer, ein Schmidt, N. Guet, ein Metzger, wie auch zwey Geschlechter, N. Hofmair, und N. Hangenor, so sich gleichfalls unter des Schwartzen Anhang begeben, wurden des Raths und ihrer Aemter entsetzt. Des Schwartzens Tochter-Mann, Licentiat Ulrich Frieß, Stadt Syndicus, wurde auf den Klencker-Thurm gefänglich gelegt, und begab sich nach seiner Entlassung nach Landshut. Gleichergestalt ließ der Rath den Stadt-Schreiber, Conrad Fludeyssen, gefangen setzen, nach einer abgeschwornen Urphed aber wieder loß, und entsetzte ihn seines Amts. Der andere Burgermeister aus dem Patriciat, Joß Onsorg, welchen sich der Schwartz, wegen seiner Einfalt und Schläfrigkeit, mit allem Fleiß zum Collegen erkieset, wurde den 29. April an der Stadt-Mauer bey St. Anna todt gefunden. Einige meynen, er habe sich selbst umgebracht, andere aber, er seye auf Befehl des Raths, um seiner ansehnlichen Familie keinen Schimpf anzuthun, auf dergleichen Art von einem Stadt-Bedienten heimlich erstochen worden. Kurtz hernach lude ein Schwein-Schneider, den man deßwegen den Nonnenmacher genannt, den Rath zu Augspurg wegen dieses Verfahrens vor das Westphälische Gericht; der Rath aber hielte nicht vor nöthig, sich auf diese Ladung einzulassen.

A. MCCCCLXXVIII.

Ulrich Frieß, Stadt-Syndicus, und Conrad Fludeyssen, Stadt-Schreiber, werden abgesetzt.

Joß Onsorg, Burgermeister von Geschlechtern, wird erstochen.

Ein Schwein-Schneider ladt die Stadt Augspurg für das Westphälische Gericht.

Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher rc. p. m. 111. 114. seq. wo der gantze Proceß wider den Schwartzen weitläuffig zu finden. Zenck ad a. 1478. Gasserus ad a. 1478.

Um diese Zeit verkauffte Hanß Hofmair, Burger zu Augspurg, und Barbara seine Haußfrau, alle ihre Höfe, Sölden, Ehehafften und Recht zu Agawang an das Dom-Capitul zu Augspurg um 2300. guter Rheinischer Gulden.

Hanß Hofmair verkaufft seine Güter zu Agawang an das Dom-Capitul.

Extract Kauff-Briefs de anno 1478.

In dem Monat August schickte die Stadt Augspurg Hertzog Ludwigen in Bayern, welcher wider die Türcken, so in Kärnthen einen Einfall gethan, und dadurch sonderlich in Bayern einen grossen Schrecken verursachet, vermög des Bündnisses 100. Büchsen-Schützen, 20. wohlgerüstete Reuter, und 1. Rüst-Wagen, welche aber bald, nachdeme sie keinen Feind angetroffen, ohne Schaden zuruck gekommen.

Hertzog Ludwigen in Bayern schicken die Augspurger Hülffs-Völcker wider die Türcken.

Gasserus ad a. 1478. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 30.

Ubrigens machten in diesem Jahr die Geschlechter unter einander die Verordnung, daß, wann in das künfftige ein Fremder oder Einheimischer, so kein Geschlechter ist, eine Geschlechters-Tochter heurathen würde, selbiger in ihre Gesellschafft eingeschrieben, und ein Mehrer der Gesellschafft genennt werden solle. Ingleichen, daß, wann ein Geschlechter eine Frau, so keine Geschlechterin, aber doch sonsten guten Herkommens ist, heurathen würde, selbige die Geschlechters-Täntze und Gesellschafften zu besuchen befugt seyn solle. Damalen waren Stuben-Meister, Peter Herwart, Georg Sultzer, Lucas Welser, und Hiltpolt Riedler. Wie sie dann auch

Die Geschlechter machen unterschiedliche Verordnungen.

Peter Herwart, Georg Sultzer, Lucas Welser, Hilpolt Riedler, Stuben-Meister.

A. MCCCC. LXXIX.

Anno 1479. mit Genehmhaltung des Raths, weil viele Geschlechters-Familien abgestorben, einige aber wegen des Schwartzens Tyranney ihr Burger-Recht aufgegeben, unterschiedliche ansehnliche Familien, so sich unter die Gemeind begeben, als die Rehmen, Nördlinger, Sultzer und Riedler, wieder zu Geschlechtern machen wollen, welche aber diese Ehre bescheidentlich ausgeschlagen.

Rehmen, Nördlinger, Sultzer, Riedler.

Gasserus ad a. 1478. & 79. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. p. m. 143. b.

Geschlechter-Tantz.

Eben damalen hielten sie einen grossen sogenannten Geschlechter-Tantz, welchem 74. Ehe-Paar beygewohnet.

Gasserus ad a. 1479.

Kayser Friederichen schicken einige Reichs-Städte Hülffs-Völcker wider König Matthias in Ungarn.

Dem von dem König in Ungarn Matthias hart geängstigten Kayser Friederich schickte die Stadt Augspurg, Ulm und Nördlingen 300. in blau gekleidete Schützen zu Hülff, welche aber Anno 1480. bey der Eroberung der Stadt Fürstenfeld, in welcher sie sich tapfer gehalten, und sieben Stürme abgeschlagen, zu Kriegs-Gefangenen gemachet, nachdeme sie aber dem König Matthias eydlich versprochen, nimmermehr wider ihn zu dienen, losgelassen worden.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXIX. p. 900. & 903.

Viele Parmen werden in dem Lech ꝛc. gefangen.

In dem Herbst dieses 1479. Jahrs wurde in dem Lech bey Augspurg, und in denen aus selbigem in die Stadt fliessenden Canälen, eine so ungemein grosse Menge Parmen gefangen, daß dergleichen nie erhöret worden.

Ledige und Wittwer werden von dem Rath ausgeschlossen.

Den 9. Decembris verordnete der Rath, daß hinfüro kein Lediger oder Wittwer in den Rath solle genommen werden.

Gasserus ad a. 1479.

§. XLVII.

Annus 1480. Hertzog Ludwig in Bayern stirbt. Hertzog Georg in Bayern, sein Printz, succedirt. Deren Strittigkeiten mit einigen Reichs-Städten wegen des Land-Gerichtes zu Weissenhorn und Marstetten.

Gleich zu Anfang des 1480. Jahrs starb Hertzog Ludwig von Bayern zu Landshut, und hinterließ seine Länder seinem Printzen Georg. Kurtz vor seinem Tod ereigneten sich zwischen ihme und denen Städten Augspurg, Ulm und Memmingen wegen des Land-Gerichts zu Weissenhorn und Marstetten Strittigkeiten.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXIX. p. 899.

Brunnen-Bach. Die Stadt wird besser bevestiget.

Damalen ließ der Rath, damit man auch Brunnen-Wasser in der Stadt haben möchte, die lebendige Quellen in der Au und auf dem Lechfeld zusammen graben, und selbige so wohl in die Stadt, als durch die Wasser-Gräben durch einen Canal führen, welches Wasser hernach der Brunnen-Bach oder Lech genannt worden. Ingleichen wurden die in denen Stadt-Gräben stehende Bäume abgehauen, die Mauren von dem Vogel-Thor an bis an das Parfüsser-Closter mit Ziegeln bedecket, die Wasser-Gräben geraumet, und die Jacober-Mauer höher geführet.

Gasserus ad a. 1480.

Der Reichs-Städte Abordnung an Kayser

Vermög des auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg gemachten Schlusses unter denen Reichs-Städten wurde der Augspurgische Abgeordnete, Lucas Herwart, nebst dem

dem Ulmischen und Nürnbergischen an den Kayser abgeschicket, theils, um selbigem die Fortsetzung des Kriegs wider König Matthias von Ungarn abzurathen; theils, sich im Nahmen der Städte über den ihnen zugemutheten hohen Anschlag zu beschweren.
Lehmann. in Chron. Spyr. L. VII. c. 106.

A. MCCCC-LXXX. Friederich wegen des Ungarischen Kriegs.

In dem Monat September des folgenden 1481. Jahrs fande man Peter Goßwin, einen alten abgesagten Feind der Stadt, so erst kürtzlich derselben einige Brand-Schäden zugefüget, und auf dessen Kopf der Rath 600. Gulden gebotten hatte, vor dem Stephinger-Thor todt in einem Sack, andere sagen, es seye dieses Anno 1486. geschehen.
Gasserus ad a. 1481. Zencks Contin. ad a. 1486.

Annus 1481. Peter Goßwin, ein Feind der Stadt Augspurg, wird todt gefunden.

Damalen stifftete Jacob Haußstetter, ein vermöglicher Burger, das sogenannte reiche Allmosen für den Spital zum Heil. Geist.
Crusius P. III. L. VIII. c. 17.

Jacob Haußstetters Stifftung.

Anno 1482. an der Faßnacht kamen Hertzog Christoph und Wolffgang in Bayern nach Augspurg, und hielten nebst zweyen von ihren Edelleuten mit 4. Augspurgischen Geschlechtern, nemlich Georg Langenmanteln, Marx Ridlern, Anton Herwart, und Marx Waltern, auf dem Fronhof ein Turnier, und zwar mit so gleicher Geschicklichkeit, daß keinem der Preiß konnte zuerkannt werden.
Gasserus ad a. 1482.

Annus 1482. Hertzog Christoph und Wolffgang in Bayern halten nebst 2. Bayrischen Edelleuten mit 4. Augspurgischen Geschlechtern ein Turnier zu Augspurg.

Sonsten ist die Stadt Augspurg in diesem Jahr sonderlich deßwegen glücklich gewesen, weil selbige von Kayser Friederich nicht nur wegen des beschwerlichen Vittelischen Processes, wiewol durch schweres Geld, loßgesprochen worden,
Gasserus ad a. 1477. & 1482.

Augspurg wird wegen des Vittelischen Procefs losgesprochen.

sondern auch fünff unterschiedliche herrliche Freyheiten erhalten, deren eines das Appellations-Verbot, in Sachen, so sich auf weniger als 10. Gold-Gulden belauffen, ingleichen den von denen appellirenden Partheyen abzuschwörenden Appellations-Eyd betroffen. In dem andern alle Schirm- und Frey-Briefe, so der Stadt Augspurg Ehehafften, Steuren, Ungeld, Renthen, Gülten und Einkommen abbrüchig, abgeschafft, und ungültig erkläret worden. In dem dritten der Stadt erlaubet worden, diejenige, so an dem Kayserlichen Hof-Land- und andern Gerichten in die Acht und Aberacht gekommen, in ihren Schutz zu nehmen, und ihnen Aufenthalt zu gestatten. In dem vierdten die Stadt dahin befreyet worden, daß selbige um keinerley Sachen willen vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Hof Gericht zu Rothweyl, den Westphälischen Gerichten, oder einigen Höfen, Land- und andern Gerichten möge belanget werden, sondern wer Spruch und Forderung zu Burgermeister und Rath hätte, selbige vor ihrem Land-Vogt, wer aber zu den Bürgern oder den Ihren zu sprechen hätte, selbige vor dem Stadt-Vogt oder andern behörigen Orten, bey Straffe 100. Marck Golds, wer darwider handeln würde, in erster instanz zu belangen schuldig seyn solle. In dem fünfften aber, daß die Stadt die jährliche

Kayser Friederichs Privilegia für die Stadt Augspurg. De non appellando. Wider die Schirm- und Frey-Briefe. Die Aechter in Schutz zu nehmen. Für niemand, als vor ihrem Land- und Stadt Vogt, in erster instanz zu Recht zu stehen. Die Steuer an niemand, als an

A. MCCCC-LXXXII. Die Kayserliche Cammer, zu bezahlen.

jährliche Steuer nirgend anders wohin, als in die Kayserliche Cammer, zu erlegen gehalten seyn solle.

Kayser Friederichs Privilegium, das Appelliren betreffend, de dato Wien den 8. Maji 1482. Ejusd. Privilegium wider die Schirm- und Frey-Briefe, de eod. dato. Ejusd. Privilegium, die Aufhaltung der Aechter ꝛc. betreffend, de eod. dato. Ejusd. Privilegium wider fremde Gericht ꝛc. de dato Wien den 16. Maji. Ejusd. Privilegium, die Reichs-Städte-Steuer betreffend, de dato Wien den 8. Maji. Rep. X. Lit. D. E. F. G. H.

Georg, Marschalck von Pappenheim, Land-Vogt.

In besagtem Jahr nahm der Rath mit Kayserlicher Genehmhaltung Georgen, Marschalcken von Pappenheim, zum Land-Vogt an.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1482.

Augspurg schickt Kayser Friederich Hülffs-Völcker wider König Matthias in Ungarn, welche sich tapfer halten.

Bald im Anfang des Jahrs schickte die Stadt, vermög des Anno 1481. zu Nürnberg gemachten Reichs-Tags-Schlusses, wider König Matthias in Ungarn 67. geharnischte Reuter und eben so viel Schützen zu Hülff, welche sich in der Schlacht bey Bruck an der Leytha nebst denen andern Reichs-Völckern so tapfer gehalten, daß ihnen sämtlich Kayser Friederich, wann es ihre übrige Umstände leyden würden, den Ritter-Stand zu führen, die Freyheit verliehen, sich bey allen Gelegenheiten dieses Vorrechts zu bedienen.

Gasserus ad a. 1482. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. V. c. 84. p. 756. & 760. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXX. p. 912. & 913.

Getreyd-Mangel.

Damalen war in gantz Ober-Schwaben ein so grosser Mangel an Getreyd, daß zu Augspurg das Schaff Roggen um 3. Gulden verkauffet worden. Jedoch währete diese Theurung nicht gar lang.

Dem Dom-Capitul zu Brixen zahlt die Stadt ein Capital heim.

Dem Dom-Capitul zu Brixen wurde von dem Rath ein starckes ehemalen aufgenommenes Anlehen heimbezahlt.

Wahl-Ordnung.

Den 20. Decembris machte der Rath die Verordnung, daß an dem Wahl-Tag niemand als die Zunfftmeister mit ihren 12. Zugeordneten in die Zunfft-Häuser gehen solle.

Gasserus ad a. 1482.

§. XLVIII.

Annus 1483. Uhr auf Heil. Creutzer-Thor.

Anno 1483. ließ der Rath eine neue Uhr und Glocke auf den Heil. Creutzer-Thurm setzen.

Gasserus ad a. 1483.

Pabst Sixtus IV. verbietet den Augspurgern an Fast-Tägen Eyer- und Milch-Speisen zu essen.

Bald darauf wurde von Pabst Sixto IV. in einem Breve denen Augspurgern an den Fast-Tägen das Eyer- Milch- Käß- und Butter-Essen verboten, weilen aber wegen Mangel des Oels solches in Augspurg nicht thunlich war, würckte der

Rath

Rath Anno 1486. von dessen Nachfolger Innocentio VIII. gegen Erlegung 400. Gold-Gulden in die Päbstliche Cammer deßwegen eine Dispensation aus.

A. MCCCC-LXXXIII. Pabsts Innocentii VIII. Dispensation deßwegen.

Gasserus ad a. 1483. Bulla dispensatoria Innocentii VIII. P. M. de dato Romæ 20. April. 1486. R. LXVIII. Lit. A.

Endlich wurden auch durch Vermittlung Hertzog Georgs in Bayern und des Raths zu Nürnberg die bishero immerfort gedauerte Strittigkeiten zwischen der Stadt und Jacob von Argon in diesem Jahr völlig beygeleget.

Jacob von Argon vergleicht sich mit der Stadt.

Gasserus ad a. 1483.

Anno 1484. hätte Ertz-Hertzog Sigmunds von Oesterreich Hochzeit mit Hertzog Albrechts in Sachsen Prinzessin Catharina zu Augspurg sollen gehalten werden, wie er dann bereits in dem vorigen Jahr deßwegen Hanß Truchsässen von Höfingen an den Rath, um sich mit selbigem wegen der Quartier, Geleit, Kost-Fuhren und anderm zu vergleichen, geschicket; weilen aber die Pest zu Augspurg grassiret, wurde solches eingestellet, und dieses Hochzeit-Fest zu Innspruck zu halten beliebet. Jedoch kam Hertzog Albrecht mit seiner Prinzessin und einem Geleit von mehr als 1000. Personen den 19. Februarii nach Augspurg, und hielte sich daselbst etliche Tage auf, da er dann seinen Weg weiter nach Innspruck fortgesetzet. Während seines Aufenthalts stellten die Geschlechter ihme zu Ehren unterschiedliche Turnier, Täntze und andere Lustbarkeiten an, bey welchen sich auch 4. Hertzoge in Bayern eingefunden.

Annus 1484. Ertz-Hertzog Sigmund von Oesterreich will zu Augspurg Hochzeit halten. Pest.

Albrecht, Hertzog zu Sachsen, kömt nach Augspurg.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 30. p. 924. 25. Gasserus ad h. a.

Bald hernach verordnete Kayser Friederich, daß hinfüro zu Augspurg die Enckeln mit ihrer verstorbenen Eltern Geschwistrigen ihre Groß-Eltern erben sollen, da selbige vorhero gantz unbilliger Weiß von dergleichen Erbschafften ausgeschlossen gewesen.

Der Enckeln Successions-Recht nebst ihrer Eltern Geschwistrigen.

Kayser Friederichs Verordnung und Freyheit, daß zu Augspurg die Enckeln ihren Groß-Eltern succediren sollen, de dato Grätz den 27. April 1484. R. XI. Lit. A.

Als unterdessen König Matthias in Ungarn wider Kayser Friederich grosse Vortheile erhalten, und unterschiedliche Städte in Oesterreich erobert, die Teutsche Reichs-Fürsten aber dem Kayser beyzustehen sich geweigert, schickte der Kayser Graf Haugen von Werdemberg an die Reichs-Städte, mit dem Begehren, daß sie ihm Hülffs-Völcker zukommen lassen sollten, wie er sie dann deßwegen auch schrifftlich ersuchet. Als nun gedachter Graf auch mit gleichem Anbringen nach Augspurg gekommen, wurden ihme endlich 200. Büchsen-Schützen bewilliget, welche auch sogleich angeworben, und in Oesterreich geschicket worden.

Kayser Friederich sucht durch Graf Haug von Werdemberg Hülffe von den Reichs-Städten wider König Matthias in Ungarn, und erhält selbe von Augspurg.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 31. p. 928. 29.

Um eben diese Zeit verlangte Bischoff Johannes, welchem die Marggrafschafft Burgau damalen versetzet gewesen, daß die Augspurgische Kauff-Leute, so auf die Messe nach Nördlingen reyseten, von dem Hettenbach an bis an die Donau-Brücke

Strittigkeiten mit Bischoff Johann wegen des Burgauischen Geleits.

A. MCCCC-LXXXIV.

cke zu Donauwörth das Geleit von ihme nehmen sollten, sie weigerten sich aber nicht nur dessen auf des Raths Befehl, sondern es besetzte auch der Stadt-Vogt, Georg Otto, die Strassen mit seinen zugegebenen Reutern, dergestalt, daß ihnen nicht das geringste Leid zugefüget werden durffte.

Gasserus ad a. 1484.

Bischoff Johann schließt die Augspurgische Burgers-Söhne von dem Hoch-Stifft aus.

Zwischen diesem gegen der Stadt übel geneigten Bischoff und der Stadt ereigneten sich damalen noch hefftigere Strittigkeiten. Dann als selbiger bereits Anno 1475. sich mit seinem Dom-Capitul verabredet, daß kein Augspurgischer Burgers-Sohn hinfüro auf das Hoch-Stifft solle aufgenommen werden, und deßwegen in gemeldtem Jahr von Pabst Sixto eine Bestättigungs-Bulle über diese Verordnung ausgewürcket, solche aber bis Anno 1481. immer so geheim gehalten, daß die Augspurger hievon nicht das geringste erfahren, und in besagtem Jahr zwey Augspurger, nemlich ein Fugger, und Bernhard Artzt, bey dem Pabst Innocentio VIII. jeder eine Dom-Herrn-Pfründt ausgewürcket, wollte er sie anfangs unter allerhand Vorwand nicht davor erkennen. Nachdeme sich aber der Rath seiner Bürger angenommen, ruckte er endlich mit seiner Bulle hervor, und erklärte sich, daß er selbige wider den Innhalt derselben nimmermehr zu ihren Pfründten lassen würde. Hierüber beschwerte sich der Rath bey dem Kayser, und der Kayser ließ ihme so wohl als dem Dom-Capitul deßwegen ernstliche Vorstellung thun, und sonderlich dieses zu Gemüth führen, daß der alten Geschlechter dem Stifft erwiesene Gutthaten wohl einen bessern Danck, als diese Schmach, verdienet hätten; und höchst-unbillig seye, selbige von dem Hoch-Stifft auszuschliessen, da doch Personen von geringerm Herkommen der Zugang nicht versaget worden: Allein der Bischoff und das Capitul blieben auf ihrer vorigen Meynung, und der Rath brachte die Sache auch an dem Päbstlichen Hof an. Das gemeine Volck zu Augspurg aber wurde über dieses Verfahren so schwührig über die Geistlichkeit, daß sich der Bischoff nicht länger getrauete, zu Augspurg zu bleiben, sondern in diesem 1484. Jahr mit seinem Dom-Capitul nach Dillingen begab. Weilen er aber besorgte, es möchten hieraus mehrere Weitläufigkeiten entstehen, ersuchte er 18. benachbarte Fürsten, daß sie sich ins Mittel legen, und die Augspurger mit ihme aussöhnen möchten. Als nun diese in dem Monat November ihre Abgeordnete dahin geschicket, wurde weiter nichts gerichtet, als daß der Rath ihme und seiner Geistlichkeit die Sicherheit in ihrer Stadt versprochen, wohingegen er sich erboten, geschehen zu lassen, daß zwar die Augspurger-Söhne Canonici, aber keine Capitular-Herren werden könnten; womit sich aber der Rath nicht begnügen lassen wollen, wie er es dann auch bey Pabsts Innocentii Verordnung, daß nicht mehr als 5. Augspurgische Geschlechter zu einer Zeit auf dem Hoch-Stifft seyn sollen, nicht bewenden lassen, sondern einen uneingeschränckten Zutritt verlanget.

N. Fugger, Bernhard Artzt.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXV. p. 825. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorst. VI. c. 28. p. 136. Gasserus ad a. 1484.

Damit

Damit aber der Bischoff und sein Dom-Capitul der Stadt ja allen ersinnlichen Verdruß anthun möchte, belangten sie auch den Rath wegen prætendirter weltlicher Obrigkeit, Herzlichkeit, Gerichts-Zwang, Mauth, Zoll, Geleit in der Stadt und derselben Etter unter dieser Zeit vor dem Päbstlichen Hof, und vermeynten dadurch wenigstens den Vortheil zu erlangen, daß die Stadt mit ihrem obgemeldten Gesuch abgewiesen werden möchte. So bald aber der Rath hievon Nachricht erhalten, beschwehrete er sich bey dem Kayser, welcher sogleich ein mandatum avocatorium an das Dom-Capitul ergehen lassen, und demselben ernstlich befohlen, wann es in weltlichen Sachen etwas an die Stadt Augspurg zu suchen hätte, solches bey ihme, als dem behörigen Richter, anzubringen. Es hatte aber das Dom-Capitul Bedencken, mit dergleichen Forderungen vor dem Kayser zu erscheinen.

A. MCCCCLXXXIV. Bischoff Johann verklagt die Stadt Augspurg wegen einiger seinem Stiffte entzogenen Gerechtigkeiten bey dem Pabst. Der Rath beschwehrt sich hierüber bey dem Kayser.

Kayser Friederichs mandatum avocatorium an das Dom-Capitul zu Augspurg wegen des an dem Päbstlichen Hof anhängig gemachten Processes, de dato Lintz den 10. Decembris 1484. R. XXXVIII. Lit. Q.

In dem Monat May dieses Jahrs lief der Lech so gewaltig an, daß nicht nur die Gärten und Bleichen ausserhalb der Stadt, sondern auch die gantze Jacober-Vorstadt überschwemmet worden, dahero man in selbiger von Hauß zu Hauß in Fischers-Kahnen fahren müssen.

Wassers-Noth in Jacober-Vorstadt.

Gasserus ad a. 1484.

Die gleich im Anfang des 1485. Jahrs entstandene Mißhelligkeit zwischen Hertzog Albrecht und Hertzog Christoph in Bayern so wohl, als die von Hertzog Georg in Bayern vorgenommene Belagerung der Stadt Nördlingen verursachten zu Augspurg, zumalen da Kayser Friederich der Stadt befohlen, Hertzog Christophen den freyen Zugang bey ihnen zu gestatten, grosse Sorgen. Dahero der Rath nicht nur bey dem Hospital eine Schantze aufwerffen lassen, sondern auch sonsten sich in gute Verfassung gestellet. Als aber der Kürschner-Zunfftmeister, welcher einsmal die Wacht auf bemeldter Schantz gehabt, aus Forcht in die Stadt geflohen, wurde er aus dem Rath geschaffet, und ihme das Gewehr-tragen verboten. Damalen zog Hertzog Christoph bey Augspurg einiges Kriegs-Volck zusammen, und erlegte mit selbigem die Haupt-Anstiffter dieser Unruhe, Niclas von Abensperg, Fritz Bognern, und einen von Rorbach, worauf sich auch bald beyde Brüder mit einander verglichen. Wie dann auch bereits vorhero die Stadt Nördlingen durch Vermittlung Bischoff Wilhelms von Eichstätt mit Hertzog Georgen ausgesöhnet worden.

Annus 1485. Bayrische Streitigkeiten zwischen Hertzog Albrecht und Christoph. Ingleichen Hertzog Georgs vorgenommene Belagerung der Stadt Nördlingen.

Adelzreutter P. II. L. IX. n. 40. Crusius P. III. L. VIII. c. 20. Vorbereitung E. E. Raths wider Georg Oesterreicher ꝛc. p. m. 87. Gasserus ad a. 1485.

Als unterdessen Kayser Friederich von seinem grösten Widersacher, König Matthias von Ungarn, welcher sich der Stadt Wien und fast aller Nieder-Oesterreichischen Lande bemächtiget hatte, von Lintz zu fliehen genöthiget worden, kam er

Kayser Friederich flieht aus Oesterreich.

A. MCCCC-LXXXV. Kommt nach Augspurg. Ihme streckt die Stadt Geld vor. Dessen Privilegia für die Stadt Augspurg. Wegen Verfolg- und Niederwerffung ihrer Feinde. Wider die Appellation in peinlichen Sachen.

von Innspruck in dem Monat October nach Augspurg, und hielte sich daselbst einige Tage auf. Weilen er nun auch damalen Geld-bedürfftig war, streckte ihm der Rath zu Augspurg auf sein Verlangen 6000. Gulden vor. Dieses willige Bezeigen des Raths wurde selbigem auch gleich, als der Kayser von dort aus nach Nürnberg gekommen, reichlich vergolten, indeme er daselbst der Stadt Augspurg die Freyheit verliehen, die Ubelthäter, Strassen-Räuber und ihre Enthaber, so ihr oder ihren Bürgern Schaden zugefüget, allenthalben im Römischen Reich niederzuwerffen, nach Augspurg zu führen, und daselbst peinlich mit ihnen zu verfahren, und sie auch dahin begnadiget, daß niemand über erkannte Acht um peinliche Sachen, Lähme und Todtschläg betreffend von dem Rath zu Augspurg zu appelliren, oder einig Geleit zu gebrauchen, befugt seyn solle.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXXI. p. 935. Gasserus ad a. 1485. Kayser Friederichs Privilegium wegen Niederwerffung &c. der Stadt Feinde, de dato Nürnberg den 5. Novembris 1485. Ejusd. Privilegium de non appellando in peinlichen Sachen, de eod. dato. R.XI. Lit. C. & D.

§. XLIX.

Annus 1486. Ertz-Hertzog Maximilian wird Römischer König. 10.jähriger Land-Friede.

Anno 1486. in welchem Ertz-Hertzog Maximilian auf dem Reichs-Tag zu Francksurt zum Römischen König erwählet, und bey dieser Gelegenheit auch ein 10.jähriger Land-Frieden im Teutschen Reich publiciret worden, kamen in dem Monat Mertzen, nachdeme Bischoff Johannes den 25. Februarii auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt mit Tod abgangen, 5. Hertzoge in Bayern, Georg, Albrecht, Christoph, Wolffgang und Otto, mit 234. Pferden, für welche sie vorhero durch Abgeordnete von dem Rath zu Augspurg sicher Geleit verlanget, und solches auch sogleich erhalten, nach Augspurg, und bemüheten sich, bey dem Dom-Capitul zuwegen zu bringen, daß selbiges ihren Bruder und Vettern Johannes, so bereits Dom-Probst zu Augspurg war, zum Bischoff machen möchte. Es wurde aber solches von dem Kayser hintertrieben, auf dessen und anderer Reichs-Fürsten Recommendation Friederich, Graf von Zollern, zu der Bischöfflichen Würde gelanget.

Hertzog Johann von Bayern, Dom-Probst, sucht Bischoff zu Augspurg zu werden, aber vergebens.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXXIII. p. 956. Gasserus ad a. 1486. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 46.

Bischoff Friederichs Neuerung wegen der gesuchten Jurisdiction über der Stadt und des Hospitals Unterthanen in der Straß-Vogtey.

Dieser neue Bischoff bezeigte sich eben so unfreundlich, als sein Vorfahr, gegen der Stadt, indeme er gleich zu Anfang seiner Regierung sich unterschiedliche Gerechtigkeiten über der Stadt und des Hospitals zum Heil. Geist Unterthanen in der Straß-Vogtey anmassen wollen. Der Rath aber beschwehrete sich hierüber bey dem Kayser, und erhielte bey selbigem, daß dem Bischoff dieses Verfahren durch ein Rescript untersaget worden.

Gasserus ad a. 1486.

Auf

Auf obgemeldtem Reichs-Tag zu Franckfurt, auf welchem dem Kayser von denen Chur-Fürsten eine Hülffe an Geld wider König Matthias in Ungarn nach einem besondern Anschlag bewilliget, und die Reichs-Städte, ehe man sie hierüber vernommen, ungemein hoch angeschlagen, und unter andern die Stadt Augspurg allein auf 10000. Gulden angesetzet worden, beschwehrten sich die Reichs-Städte hefftig darwider. Deme ungeachtet wurde von dem Kayser so wohl, als denen Chur-Fürsten starck auf dessen Entrichtung gedrungen, wie dann der Kayser von Cölln aus durch ein Rescript an den Rath vom 1. May von der Stadt Augspurg verlanget, unterdessen bis auf den 3. Junii 5200. Gulden nach Nürnberg zu schicken. Ob aber solches befolgt worden, ist mir unbekandt; Dieses ist aber gewiß, daß die Reichs-Städte in dem folgenden 1487. Jahr um Liechtmeß zu Speyer wegen dieser Beschwehrden zusammen gekommen, und die Stadt Augspurg dahin Hiltpolt Riedlern und Georg Wisern geschicket, woselbst sie sich berathschlaget, wie sie sich dißfalls auf dem bevorstehenden Nürnbergischen Reichs-Tag verhalten wollten. Wie dann endlich auf besagtem Reichs-Tag zwischen den höhern Ständen und denen Städten, jedoch ohne Consequenz auf andere dergleichen Vorfallenheiten, ein Vergleich, vermög welches die Stadt Augspurg 2500. Gulden zu dieser Reichs-Hülffe betroffen, gemachet worden.

A. MCCCCLXXXVI. Der Reichs-Städte Beschwehrden über den ihnen in dem Feldzug wider König Matthias in Ungarn auf dem Reichs-Tag zu Franckfurt gemachten allzu hohen Anschlag, welcher endlich moderirt wird.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. VI. passim. Lehmanns Speyrische Chronick L. VII. c. 116. sq. Gasserus ad a. 1486.

Gleich zu Anfang des 1487. Jahrs schickte der Rath eine Bottschafft mit Geschencken an Hertzog Albrecht in Bayern, welche ihme wegen der mit der Kayserlichen Printzessin Kunigund, wiewol ohne Bewilligung des Vatters, getroffenen Ehe-Verlöbnuß Glück wünschen sollten. Es wurde aber selbige, weil der Hertzog über die Stadt wegen Hertzog Christophs, so sich während des Unwillens mit seinem Herrn Bruder öffters zu Augspurg aufgehalten, noch immer übel zu sprechen war, nicht vorgelassen, und mußte also unverrichter Sachen zurück kehren.

Annus 1487. Hertzog Albrechts in Bayern Widerwillen gegen der Stadt Augspurg.

Gasserus ad a. 1487.

Wider den Bischoff Friederich, welcher den Stadt-Vogt in Ubung der Jurisdiction in der Straß-Vogtey Menchingen hindern wollen, würckte der Rath abermal ein Kayserliches Rescript aus.

Bischoff Friederichs Gewaltthätigkeit in der Straß-Vogtey.

Gasserus l. c.

Nachdeme auch die Strittigkeit zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt wegen Ausschliessung der Burgers-Söhne bey der Reichs-Versammlung zu Nürnberg angebracht, und beyde Theile hierüber vernommen worden, ließ selbige an Pabst Innocentium VIII. ein Vorschreiben diß Innhalts ergehen, daß er zwar die Burgers-Söhne hievon nicht völlig ausschliessen, jedoch aber verordnen möchte, daß selbige sich in die Capitular-Geschäffte keineswegs einmischen, und solche denen Fremden allein überlassen sollen.

Der Reichs-Versammlung zu Nürnberg Schreiben an den Pabst wegen Ausschliessung der Augspurgischen Burgers-Söhne von dem Hoch-Stifft.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. VI. c. 28. p. 137.

A. MCCCC-LXXXVII.

Kayser Friederichs Privilegium für die Stadt Augspurg wider die von den Augspurgischen Bürgern und Innwohnern ausgewürckte Indulta moratoria oder Quinquennel.

Auf besagtem Reichs-Tag verliehe Kayser Friederich der Stadt Augspurg die Freyheit, daß, wann jemand, so in der Stadt Augspurg wohnet, bey ihme oder seinen Nachfolgern wider Geld-Schulden einen Schirm-Brief oder Quinquennel auswürcken würde, der Rath befugt seyn solle, deme ungeachtet dergleichen Schuldner zu genugsamer Caution wegen seiner Schulden anzuhalten, oder, wo er damit nicht auffkommen könnte, wider ihne, seine Haab und Güter, so in der Stadt und ihren Gerichten und Gebieten gelegen, wann er auch schon darwider appelliren würde, gerichtlich zu verfahren. Bey Straffe 40. Marck Golds, wovon die Helffte dem Kayser, die andere Helffte der Stadt verfallen seyn solle.

Kayser Friederichs Privilegium wider die Indulta moratoria, de dato Nürnberg den 11. Jul. 1487. R. XI. Lit. D.

Vergleich mit Hertzog Georg in Bayern wegen seiner Unterthanen, so sich zu Augspurg niedergelassen.

Weilen sich auch seit einiger Zeit zwischen Hertzog Georgen in Bayern und der Stadt Augspurg, wegen einiger seiner Unterthanen, so sich in Augspurgischen Schutz begeben, und das Burger-Recht daselbst angenommen, ohne sich vorhero mit dem Hertzog abzufinden, Irrungen ereignet, schickte der Rath eine Bottschafft, nemlich den Burgermeister Langenmantel und Ulrich Waltern, nach Landshut, welche sich deßwegen mit dem Hertzog verglichen.

Gasserus ad a. 1487.

Jacob und Hanß Vittel befehden die Stadt Augspurg: Ingleichen die Adelsheimer. M. Ulrich Schaller, Stadt-Syndicus.

Hingegen schickten der beyden enthaupteten Vittel Bruder, und des einen Söhne, Jacob und Hanß, nebst ihren Bunds-Verwandten den Adelsheimern, der Stadt einen Absag-Brief, und fiengen sogleich einige Feindseeligkeiten an, indeme sie den Augspurgischen Syndicum, M. Ulrich Schaller, nebst seinem Knecht bey Lauingen, und einen Augspurgischen Fuhrmann bey Stotzingen mit sich gefangen weggeführet.

Gasserus ad a. 1487.

Annus 1488.

Wahl-Ordnung.

Eiserne Ketten werden an die Eck-Häuser gemacht.

Der Rath kaufft Getreyd.

Anno 1488. verordnete der Rath, daß hinfüro die Spital-Pflege und das Burgermeister-Amt niemalen neben einander stehen, die vor Ostern ledig gewordene Raths-Stellen sogleich ersetzt, und an die Eck-Häuser eiserne Ketten, deren sich bey Aufläuffen zu bedienen, gemacht werden sollen. Und weilen es so wohl in Oesterreich, als in den Niederlanden sehr mißlich aussahe, kauffte der Rath einen schönen Vorrath von Getreyd.

Gasserus ad a. 1488.

Augspurg schickt Kayser Friederich Hülffs-Völcker wider die Niederländer.

Kayser Friederichen, welcher damalen seinem von denen rebellirenden Niederländern zu Brügg gefangen genommenen Printzen zu Hülff zu kommen im Begriff war, und zu dem Ende bey dem Reich um Beystand zu diesem Krieg angehalten hatte, schickte der Rath in dem Monat April 188. Fußknecht und 18. wohlgerüstete Reuter, nebst 6. Rüst-Wägen, nach Cölln zu Hülff.

Gasserus ad a. 1488. Fugger L. V. c. XXXVI. p. 1000.

Bischoff Friederich verlangt von der Stadt, daß

Damalen verlangte der Bischoff Friederich und sein Capitul von dem Rath, daß selbiger ihnen bey nächtlicher Weile, um ihren Feinden, so ihnen auf dem Land Schaden

den gethan, nachsetzen zu können, die Stadt-Thore öffnen lassen möchte; es wurde ihnen aber ihr Begehren, sonderheitlich wegen ihres widerwärtigen Bezeigens gegen der Stadt, rund abgeschlagen.

A. MCCCC-LXXXVIII. ihme bey nächtlicher Weil die Thore geöffnet werden sollen.

Den 19. Novembris brannte der Geschlechter Trinck-Stube ab, es wurde aber selbige auf Unkosten der Gesellschafft, bald wieder aufgebauet.

Geschlechter-Stube brent ab.

Gasserus ad a. 1488. Zenck ad a. 1488.

Endlich ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr das höchst-nutzliche Werck, nemlich die Errichtung des Schwäbischen Bundes, zu Stand gekommen, wodurch der Ruhestand in einem grossen Theil von Teutschland völlig hergestellet, und denen Befehdungen und Plackereyen auf lange Zeit ein Ende gemachet worden. Es hatte zwar Kayser Friederich bereits Anno 1466. auf dem Reichs-Tag zu Ulm auf dergleichen Mittel, wodurch der Land-Friede gehandhabt werden möchte, gedacht, es kam aber solches bald wieder in Vergessenheit. Auf dem Anno 1487. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag veranlassete sonderlich der Hertzoge in Bayern Bezeigen gegen dem Kayser und ihre benachbarte Stände, selbige abermal auf einen von denen Schwäbischen Reichs-Ständen zu errichtenden Bund zu Handhabung des jüngsthin publicirten 10.jährigen Land-Friedens bedacht zu seyn, und der Kayser drung so hefftig darauf, daß er so gar der Stadt Augspurg, welche wegen der nahen Nachbarschafft mit den Hertzogen in Bayern keinen grossen Lust bezeigte, sich dabey einzulassen, bey Privier- und Entsetzung aller ihrer Gnaden, Freyheiten und Privilegien befohlen, bey der deßwegen auf Donnerstag nach Jacobi zu Eßlingen anzustellender Zusammenkunfft durch ihre Abgeordnete zu erscheinen. Diese Zusammenkunfft kam zwar nicht zu Stand, jedoch erfolgte noch in gedachtem 1487. Jahr eine andere zu Ulm, welche aber gleichfalls fruchtloß abgelauffen. Gleich zu Anfang dieses 1488. Jahrs wurde zu Eßlingen wiederum starck daran gearbeitet, bis endlich dieser Bund an St. Valentins-Tag daselbst von den meisten Schwäbischen Fürsten, Grafen, Prälaten, Städten und Edelleuten errichtet, und der Bunds-Brief gefertiget und besiegelt worden. Die Stadt Augspurg trat nicht gleich damalen, vielleicht aus oben angeführter Ursache, sondern nach Gassers Bericht erst den dritten Decembris, vermuthlich wegen wiederholter ernstlicher Befehle des Kaysers, in diesen Bund, welcher anfangs der St. Georgen-Bund, oder die Gesellschafft des St. Georgen-Schilds genennet worden, und lange Zeit in so grossem Ansehen gestanden, daß die Ruhe fast in gantz Teutschland durch selbigen hergestellet und erhalten worden.

Der Schwäbische Bund wird errichtet.

Zusammenkünffte zu Ulm und Eßlingen deßwegen.

In diesen begibt sich die Stadt Augspurg.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXXIV. p. 976. & L. XXXVII. p. 1004. Datt de Pace publ. L. II. c. IV. seq. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. VI. c. 37. p. 157. Gasserus ad a. 1488.

Anno 1489. machte Bischoff Friederich dem Stadt-Vogt seine Gerichtbarkeit in der Straß-Vogtey Menchingen abermal strittig, der Rath aber beschwerete sich deßwegen bey dem Kayser, welcher hierauf dem Bischoff durch ein Rescript befoh-

Annus 1489. Bischoff Friederichs abermalige Gewaltthätigkeit in der Straß-Vogtey.

A. MCCCC-LXXXIX.

befohlen, daß selbiger dem Reichs-Vogt von der Verschreibung der ihme verpfändeten Straß-Vogtey, um sich in Ubung der ihme zustehenden Jurisdiction in derselben darnach richten zu können, glaubliche Urkund geben solle.

Kayser Friederichs Mandat in hac causa, de dato Innspruck den 9. April. 1489. R. XXVI. Lit. A.

Kayser Maximilian kommt nach Augspurg.

Den 2. Junii kam König Maximilian aus den Niederlanden mit Hertzog Albrecht, Christoph und Wolffgang in Bayern nach Augspurg, und wurde gewöhnlicher massen von den Burgermeistern bey dem Rothen Thor empfangen, und unter einem seidenen Himmel, so von Raths-Herren getragen worden, in seine Herberg begleitet. Er hielte sich aber nicht lang daselbst auf, sondern gieng mit denen Hertzogen nach München, und von dar in das Tyrol zu Ertz-Hertzog Sigmund.

Gasserus ad a. 1489. conf. Fugger L. V. c. XXXVII. p. 1012.

Alle Innwohner der Stadt müssen das Burger- und Zunfft-Recht annehmen.

Damalen wohneten viele Personen zu Augspurg, so weder Burger, noch einer Gesellschafft oder Zunfft einverleibet waren. Weilen aber solches nur zu allerhand Beschwehrlichkeiten Anlaß geben konnte, machte der Rath die Verordnung, daß niemand, so nicht Burger, und in eine Gesellschafft oder Zunfft eingeschrieben wäre, in der Stadt gedultet werden solle.

Gasserus ad a. 1489.

Das Dom-Capitul verklagt die Stadt bey dem Pabst wegen weltlicher Sachen.

Kayserliches avocatorium deßwegen.

Weilen auch das Dom-Capitul die Stadt wegen derjenigen längst-verglichenen Ansprüche, so Bischoff Peter ehemalen an die Augspurger gemachet, wiederum gantz neuer Dingen bey dem Pabst verklaget, und sich die Stadt deßwegen bey dem Kayser beschweret, traf gegen das Ende dieses Jahrs bey dem Dom-Capitul ein Kayserliches Rescript de dato Lintz den 23. Novembris ein, des Innhalts, daß, wann selbiges in dergleichen weltlichen Sachen an die Stadt etwas zu suchen hätte, es solches bey dem Kayser anbringen solle.

Jacober-Mauer und Thor wird bevestiget.

Ubrigens wurde damalen die Jacober-Mauer mit Ziegeln bedecket, und das Thor mit einem Schuß-Gatter versehen.

Gasserus ad a. 1489.

§. L.

Annus 1490.

Einiger Schwäbischer Stände Beschwehrden über Hertzog Georgs in Bayern Gewaltthätigkeit in der Marggrafschafft Burgau. Kayserliche Commission deßwegen.

Gleich im Anfang des 1490. Jahrs suchten Bischoff Wilhelm von Eichstätt und Graf Eberhard von Würtemberg, als hiezu verordnete Kayserliche Schieds-Richter, die Irrungen zwischen Georgen, Hertzog in Bayern, und dem Prälaten von Roggenburg, dessen Herrschafft die Bayrische Beamte der an Hertzog Georgen von Ertz-Hertzog Sigmund von Oesterreich verpfändeten Marggrafschafft Burgau übel zugerichtet hatten, zu Augspurg beyzulegen; es konnten aber selbige zu dem erwünschten Endzweck nicht gelangen. Weilen nun überdiß die meiste Begüterte und Benachbarte der Marggrafschafft Burgau, sonderlich die Städte Augspurg, Ulm, Memmingen und Biberach, sich über gedachte Beamte wegen entzogener Geleits- Jagd- und Fisch-Gerechtigkeit beschweret, Hertzog Georg aber, solchen Beschwerden

den abzuhelffen, schlechten Lust bezeiget, als hätte gleich damalen wenig gefehlet, daß nicht der gantze Schwäbische Bund wider ihn die Waffen ergriffen hätte, da zumalen besagter Prälat unter dessen Schutz mit denen Bayrischen Beamten Feindseligkeiten angefangen.

A. MCCCCXC.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. VI. c. 38. p. 159.
Gasserus ad a. 1490.

Den 12. Februarii schickte der Rath die beyde Burgermeister, Sigmund Gossenbrot und Hiltpolt Riedlern, nebst 6. Raths-Herren und dem Stadt-Vogt Georg Otto, an das eben damalen versammlete Dom-Capitul, und ließ durch gemeldten Burgermeister Gossenbrot in Gegenwart 2. Notarien und ihrer Zeugen wider des Bischoffs und Dom-Capituls zum Nachtheil der hiesigen Burgers-Söhne gemachte Verordnung so wohl, als wider das wegen oben bemeldter Ansprüche von dem Pabst ausgewürckte Breve feyerlichst protestiren. Hierdurch aber wurde der Bischoff und das Capitul so erbittert, daß selbige nicht nur den Proceß an dem Päbstlichen Hof eifrigst fortgetrieben, sondern auch die zu der Stadt gehörige Unterthanen in der Straß-Vogtey noch mehr als vorhero bedränget. Als sich aber selbige nach ihrem Willen nicht bequemen wollen, schickte das Hoch-Stifft 1200. Mann nach Menchingen, und wollte sie mit Gewalt zum Gehorsam bringen; Die Bauren aber wehrten sich nebst einigen Augspurgischen Söldnern tapfer auf dem Kirchhof, und der Rath schickte ihnen sogleich 2000. Mann zu Hülff. Ehe aber selbige ankamen, wurde die Sache durch Kauffbeyrische Abgeordnete und einen Ritter, Nahmens Egloff von Riedheim, dahin verglichen, daß bis auf weitere Entscheidung dieser Sache jeder Theil bey seinen Rechten verbleiben solle. Wie sich dann auch nachgehends Graf Haug von Montfort in das Mittel geleget. Das Dom-Capitul aber machte sich unterdessen aus der Stadt, und als selbiges auf dem Bunds-Tag zu Ulm von dem Rath zu Augspurg sicher Geleit verlanget, mußte sich selbiges mit der von der Stadt Augspurg Abgeordneten auf selbigen dem Burgermeister Riedler und Lucas Welser hierauf gegebenen Antwort, daß sie hiezu nicht begwaltiget wären, begnügen. Als nun auf der Dom-Herren ferneres Anhalten bey der Schwäbischen Bunds-Versammlung Ulrich von Westerstetten und der Dünckelspühlische Burgermeister Egen deßwegen nach Augspurg geschicket worden, gab der Rath zur Antwort: Er wäre nicht im Stand, sie vor der Gewalt des Pöbels, welcher wegen ihrer Gewaltthätigkeiten gar zu sehr erbittert wäre, zu schützen. Er seye aber erbietig, sich dem Ausspruch des Schwäbischen Bundes hierinnfalls lediglich zu unterwerffen.

Der Rath zu Augspurg läßt wider die Hoch-Stifftische Verordnung wegen Ausschliessung der Burgers-Söhne protestiren.

Das Hoch-Stifft übet wider die Städtische Unterthanen in der Straß-Vogtey grosse Gewaltthatigkeiten aus, welche mit Gewalt vertrieben, und endlich beygeleget werden.

Der Rath versagt dem Bischoff und Capitul das sichere Geleit.

Gasserus ad a. 1490.

Zu Ende des Monat Aprils kam König Maximilian von München nach Augspurg, woselbst ihme zu Ehren auf dem Tantz-Hauß ein Geschlechter-Tantz angestellet worden, worauf er sich nach Ulm auf den oben gedachten Bunds-Tag begeben, und

König Maximilian kommt nach Augspurg. Geschlechter-Tantz.

A. MCCCCXC. König Maximilian begibt sich in den Schwäbischen Bund. Die Augspurgische Bürger werden in den Waffen geübet.

und an statt seines Herrn Vettern, Ertz-Hertzogs Sigismund, so ihme seine Länder überlassen, als ein Mitglied dieses Bündnüsses einschreiben lassen.

Gasserus l. c. conf. Datt de Pace publ. L. II. c. IX. n. 43.

Unter dieser Zeit ließ der Rath die Bürger, welche in den Waffen nicht sonderlich geübet waren, und bey dem letzten Zug nach Menchingen die behörige Ordnung nicht beobachtet hatten, durch einen geschickten Kriegs-Mann, Georg Krebs, hierinnen unterrichten.

Zencks Cont. ad a. 1490. Gasserus ad h. a.

Geschlechter-Gesellschafft-Verordnung.

Sonsten erneuerten die Geschlechter die unter sich ehemalen gemachte Verordnung, daß diejenige Fremde, so eine Person aus dem Patriciat geheurathet, nach deren Tod aber eine von der Gemeind ehlichen würden, so wohl, als ihre Kinder, das Recht der Mehrern-Gesellschafft verlohren haben sollen.

Gasserus ad a. 1490.

§. LI.

Annus 1491. Stadt-Gericht.

Gleich zu Anfang des 1491. Jahrs verordnete der Rath, daß hinfüro allezeit zwey Raths-Herren von Geschlechtern, zwey von der Kauffmannschafft, einer von der Weber-Zunfft, und sieben aus den andern Zünfften in dem Stadt-Gericht sitzen; hingegen der abgetrettene Burgermeister von der Gemeind, so bishero die Ober-Richters-Stelle versehen, in dem Rath bleiben solle.

König Maximilian kommt nach Augspurg. Ihme und seinem Herrn Vatter streckt die Stadt Geld vor.

In dem Monat Februario kam König Maximilian wieder nach Augspurg, und hielte sich daselbst 3. Wochen lang auf. Diesem streckte der Rath, unter der gemachten Hoffnung, daß der Stadt die Marggrafschafft Burgau, so damalen an Hertzog Georgen in Bayern noch versetzet war, und welche der König wieder einzulösen vorhatte, verpfändet werden solle, 4000. Gulden, und seinem Herrn Vatter 6000. Gulden vor. Obwolen nun die Einlösung derselben bald hernach geschehen; so erfolgte doch die Verpfändung nicht.

Grosse Kälte und Theurung. Almosen läßt der Rath austheilen. Die fremde Bettler werden ausgeschafft, und die hiesige Dürfftige gezeichnet.

Wegen der damaligen grossen Kälte und Theurung ließ der Rath dreymal in der Woche unter die Arme in dem Saltz-Stadel Geld austheilen, und damit die fremde Bettler, deren sich viele von dem Land in die Stadt herein gemacht, dem gemeinen Wesen nicht überlästig seyn möchten, selbige aus der Stadt schaffen. Die hiesige Gebrechliche und Bedürfftige aber, zum Unterscheid von denen gesunden Müßiggängern, mit gewissen Zeichen bemercken.

Strittigkeit zwischen der Kauff-Leut- und Webers-Zunfft wegen der fremden Tücher.

Zwischen der Kauff-Leut- und Webers-Zunfft ereigneten sich bald zu Anfang dieses Jahrs wegen der fremden Tücher, so die erstere aus Preussen hieher bringen lassen, starcke Zwistigkeiten, aus welchen in dem Monat August bald grössere Meuthereyen entstanden wären, wann der Rath nicht den ärgsten Aufwiegler unter den Webern, Matthäus Sunderer, andern zum Beyspiel hätte köpfen lassen.

Das Brod wird gewogen.

In diesem Jahr veranlassete die Theurung des Getreyds und dabey getriebene Kipperey der Becken den Rath, die alte Verordnung, daß das Brod nach dem Gewicht gebacken und verkauffet werden solle, zu erneuern.

Sonsten

Sonsten wurde auch der Zwinger bey dem Oblater-Thor innerhalb der Stadt gebauet.

A. MCCCCXCI. Zwinger bey dem Oblater-Thor.

Gasserus ad a. 1491.

§. LII.

Annus 1492. Des Schwäbischen Bunds Feldzug wider Hertzog Albrecht in Bayern wegen Regenspurg.

Anno 1492. hätte die schon vor etlichen Jahren in der Stadt Regenspurg entstandene innerliche Unruhe bald den gantzen Schwäbischen Bund, und sonderlich die Stadt Augspurg, in Allarm gebracht. Es war nemlich diese Stadt durch schlechte Haußhaltung bey dem gemeinen Wesen in grossen Schulden-Last gerathen; Hieraus entstunden nun viele Verbitterungen so wohl unter denen Raths-Personen selbst, als zwischen dem Rath und der Burgerschafft. Hertzog Albrecht in Bayern, welcher schon lange Zeit auf diese ehemalen geweßte Haupt-Stadt des Hertzogthums Bayern sein Absehen gerichtet hatte, glaubte, eben jetzo die rechte Gelegenheit gefunden zu haben, selbige an sich zu bringen. Solchemnach brachte er einen Stadt-Cammerer, Nahmens Schuchsteiner, auf seine Seiten, ließ sodann dem Rath und der Burgerschafft viele besondere Vortheile und Freyheiten durch seine dahin abgeschickte Räthe, den Ahainer und Pintzenauer versprechen, und brachte dadurch zuwegen, daß sich die Stadt Anno 1486. unter seine Bothmäßigkeit bequemet, selbigem nicht nur das Schloß Donaustauff übergeben, sondern ihme auch gestattet, in der Stadt ein Schloß aufzubauen. Als Kayser Friederich, welcher ohnedem dem Bayrischen Hauß, und sonderlich Hertzog Albrechten nicht günstig war, hievon Nachricht erhalten, nahm er dieses Verfahren ungemein hoch auf. Obwolen sich nun König Maximilian in das Mittel zu legen getrachtet, so wollte doch der Kayser, ehe und bevor Regenspurg wieder an das Reich überlassen worden, von keiner Aussöhnung hören. Weil aber solches nicht erfolgen wollte, wurden die Regenspurger gegen Ende des 1489. Jahrs durch ein Kayserliches Mandat für den Kayser, um wegen ihres Abfalls von dem Römischen Reich Rechenschafft zu geben, geladen; als selbige aber nicht erschienen, wurde nicht nur Anno 1491. dem Schwäbischen Bund befohlen, sich wider Hertzog Albrechten gefaßt zu machen, sondern auch die Stadt Regenspurg zu Lintz, woselbst deßwegen ein ordentliches Reichs-Gericht gehalten worden, offentlich von dem Kayser in die Acht erkläret. Unterdessen bemühete sich zwar König Maximilian nochmalen, die Sache beyzulegen, es war aber alle Mühe umsonst, jedoch brachte er so viel zuwegen, daß der Schwäbische Bund damalen noch keine Thätlichkeiten angefangen. Gleich zu Anfang dieses 1492. Jahrs aber wurden zu Augspurg und Aurach Bunds-Täge gehalten, auf welchen nunmehro der Krieg wider Hertzog Albrecht würcklich beschlossen, und die Hauptleute ernennet, auch, daß bey Augspurg der Sammel-Platz des gesamten Kriegs-Volcks seyn solle, ausgemachet worden. Und um eben diese Zeit traf ein Kayserliches Rescript an den Rath zu Augspurg ein, mit dem Befehl, daß selbiger dem Schwäbischen Bund wider Hertzog Albrecht in Bayern und die Stadt Regenspurg beystehen solle. Hingegen

Bunds-Täge zu Augspurg und Aurach.

A. MCCCC-XCII.

gen schrieb auch Hertzog Albrecht an die Augspurger, und ersuchte selbige, weil er und die von Regenspurg des Rechtens erbietig wären, daß sie sich entweder bemühen sollten, diese Sache zu vermitteln, oder wenigst wider ihn die Waffen nicht zu ergreiffen. Es war aber viel zu spat, und die Stadt Augspurg mußte, wann sie nicht in gleiche Gefahr, wie er, kommen wollte, so ungerne sie auch einen so mächtigen Nachbar beleidigte, den Kayserlichen Befehlen Folge leisten; Zumalen, da bald hierauf, nemlich in dem Monat May, des Schwäbischen Bunds Volck in hiesiger Gegend eingetroffen, welches in gar kurtzer Zeit auf 2150. zu Pferd und 18000. zu Fuß angewachsen, und sein Lager bey Oberhausen und selbiger Gegend geschlagen. Die ersten, so sich dabey eingefunden, waren Graf Eberhard von Würtemberg, Wilhelm Besserer, der Stadt Ulm Hauptmann, Hanß Jacob von Podmann, der Ritterschafft im Hegeu Hauptmann, welche mit ihrem Volck am Creutz-Erfindungs-Tag angekommen. Den folgenden Montag traf auch der zu diesem Krieg bestimmte Obriste Hauptmann, Marggraf Friederich von Brandenburg, ein, welchem noch selbigen Tag von einem Kayserlichen Abgeordneten in seinem Gezelt, in Gegenwart 4. Grafen, 4. Ritter, und 4. Reichs-Städtischer Hauptleute, das Reichs-Panier eingehändiget worden. Die Stadt Augspurg gab zu diesem Feldzug, unter Anführung Johann Langenmantels und Wilhelms von Pappenheim, 40. zu Pferd, 250. zu Fuß, 36. Rüst-Wägen, 16. Gezelt und 8. Stücke. Hierauf wurde Hertzog Albrechten und der Stadt Regenspurg aus dem Lager ein Absag-Brief geschicket, und der Rath ließ, weil der Zug bey der Stadt vorbey gehen sollte, alle Schrancken vor der Stadt hinweg reissen. Den 10. May geschahe der Aufbruch, und wurde das erste Lager auf dem Lechfeld bey Haußstetten, den folgenden Tag aber selbiges bey Stadel geschlagen. Daselbsten traffen auch Hertzog Albrechts Brüder, Hertzog Christoph und Wolffgang, so bey dieser Gelegenheit zu denen ihnen von ihrem Bruder entzogenen Orten wieder zu gelangen hofften, und bereits vorhero gegen den Landspergern Feindseeligkeiten ausgeübet hatten, in dem Lager ein. Marggraf Friederich ließ daselbst eine Brücke über den Lech schlagen, und marchirte sodann mit seinem Volck über selbige gegen Kauffringen, unweit Landsperg. Als er nun eben im Begriff war, Landsperg anzugreiffen, kam König Maximilian ins Lager, und verlangte von ihm, daß er nur zwey Tage noch mit Thätlichkeiten inne halten solle. Hierauf nahm König Maximilian Graf Haugen von Werdemberg und den Ulmischen Hauptmann Besserer mit sich nach Augspurg, woselbst Hertzog Georg von Bayern bereits seiner gewartet hatte. Dieser hatte von Hertzog Albrecht völligen Gewalt, einen Frieden zu schliessen, und brachte also noch unter dieser Zeit selbigen zuwegen. Dieser Friede wurde auch sogleich an dem Sonntag Cantate durch den Kayserlichen Fiscal, M. Johann Kessel, in dem Lager publiciret. Unterdessen machte König Maximilian zu Augspurg diejenige Puncten, so wegen Kürtze der Zeit nicht erörtert werden können, vollends aus, und kam sodann selbst, nebst den beyden Bischöffen von Augspurg und Eichstätt, dem Spanisch- und Englischen Abgesandten, und Hertzog Albrechts Räthen,

Marggraf Friederich von Brandenburg, Obrister Hauptmann des Schwäbischen Bunds. Johann Langenmantel und Wilhelm von Pappenheim, der Stadt Augspurg Hauptleute.

König Maximilian verträgt den Schwäbischen Bund mit Hertzog Albrecht in Bayern und der Stadt Regenspurg.

A. MCCCC-XCII.

then, in das Lager. Ihme zu Ehren machte Marggraf Friederich eine gevierdte Schlacht-Ordnung, und ließ von einigen Reutern ein Lust-Scharmützel halten. Nach diesem brach er mit seiner sehens-würdigen Armee von Kauffringen auf, lagerte sich bey Augspurg, entließ daselbst die sämtliche Hauptleute mit ihrem Volck, und befahl dasjenige, was von dem Lager nicht weggebracht werden konnte, anzuzünden. Unter der Zeit, als dieses Kriegs-Volck in der Augspurgischen Gegend gelegen, war es dem Rath wegen besorgender Unordnung nicht zum besten zu Muth. Dahero wurden alle Tage nur die 4. Haupt-Thore geöffnet, und jedes derselben von 2. Raths-Herren und 8. bewehrten Bürgern aus den Zünfften, und eben so viel Söldnern bewachet, niemand in die Stadt gelassen, er habe dann behörige Urkund, woher er komme, und was er darinn zu thun habe, aufzuweisen, und jedes Zunfft-Hauß alle Tage mit 40. bewehrten Männern besetzt. Nach dem Abzug hielte sich Marggraf Friederich noch einige Tage zu Augspurg auf, und begab sich sodann mit 300. Reutern, nebst dem Bischoff von Bamberg und Graf Eitel Fritz von Zollern, nach Regenspurg, welchem letztern diese Stadt, so vermög des Friedens-Schlusses wieder an das Reich gekommen, im Nahmen des Kaysers huldigen müssen. Die Untersuchung der Mißhelligkeiten unter denen Regenspurgischen Raths-Personen und Bürgern aber wurde denen 3. Städten, Augspurg, Nürnberg und Ulm, aufgetragen, und zu dem Ende von Augspurg Leonhard Rehlinger und Ulrich Walter dahin geschicket.

Der Städte Augspurg, Nürnberg und Ulm Abgesandte vergleichen die Regenspurger unter sich.

Fuggers Ehren-Spiegel rc. L. V. c. XXXIII. p. 956. c. XXXVIII. p. 1022. 1032. c. XL. p. 1053. sq. Müllers Reichs-Tags-Theatrum P. II. Vorstell. VI. c. XXV. p. 124. & c. XLVII. p. 191. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 57. seq. Datt de Pace publ. L. II. c. XXV. n. 45. p. 443. Gasserus ad a. 1492. Zencks Cont. ad a. 1490. Kayser Friederichs Mandat an die Stadt Augspurg, deren von Regenspurg, als Reichs-Aechter, Kauffmanns-Güter anzuhalten, de dato Lintz den 16. April. 1492. R. XXVI. Lit. B. Ejusd. Mandat an die Stadt Augspurg, dem Schwäbischen Bund wider Hertzog Albrecht in Bayern beyzustehen, de dato Lintz den 23. Jan. 1492. in A. P.

Vorhero noch hatte König Maximilian die von Ertz-Hertzog Sigismund an Hertzog Georg von Bayern versetzte Marggrafschafft Burgau eingelöset. Zu dieser Einlösung gaben die Innsassen gedachter Marggrafschafft, worunter sehr viele Augspurgische Bürger und Stifftungen waren, von jeder Feuerstatt, so sie darinn besessen, einen Gulden; wohingegen ihnen König Maximilian unterschiedliche besondere, die Gerichtbarkeit, Jagd-Fisch-Weyd- und andere Gerechtigkeiten und Ehehafften betreffende Freyheiten verliehen, und noch über diß versprochen, daß diese Marggrafschafft nimmermehr an Bayern solle versetzet oder verkauffet werden.

Die Marggrafschafft Burgau wird für König Maximilian von den Innsassen derselben eingelöset.

Feuerstatt-Gulden.

Der Burgauischen Innsassen Freyheiten.

A. MCCCC-XCII.

Freyheiten der Innsässen der Marggrafschafft Burgau, von König Maximilian gegeben, de dato Innspruck an S. Blasii-Tag 1492.

Nach Augspurg gehörige Feuerstätte, welche in der Marggrafschafft Burgau gelegen.

Bey der damalen vorgenommenen Beschreibung dieser Feuerstätte gab der Rath zu Augspurg folgende, so ihme und den Seinigen Pflegschafft und Burger-Rechts halben damalen verwandt, zugehörig, und in der Marggrafschaffschafft Burgau gelegen waren, an: Von dem Hospital zum Heil. Geist. Zu Scherstetten 13. zu Berckhofen 4. zu Bruderhofen 1. zu Gremoltzried 1. zu Köpfingen 1. zu Schwainbach 1. zu Mittel-Neisnach 56. zu Hoven 1. zu Mickhaussen 1. zu Buechofen 2. zu Teussenried 1. zu Haßlbach 2. zu Sigershofen 20. zu Gabelbach 28. zu Waldbach 2. zu Roßhaupten 1. zu Buech 4. zu Schembach 2. zu Gessertzhausen 2. zu Wyllishaussen 5. zu Teuringen 2. zu Anhaussen 1. zu Bergen 4. zu Kriegshaber 4. zu Oberhaussen 3. zu Schlipsen 1. zu Täferdingen 1. zu Hürblingen 1. zu Gablingen 2. zu Lützelburg 21. zu Gersthofen 1. zu Eisenbrechtshofen 1. zu Oberthurheim 6. zu Herwartshofen 2. zu Langenreichen 1. zu Villenbach 3. zu Hetlingen 1. zu Gerentzhofen 1. zu Roggten 1. zu Osterbuch 4. zu Reichartshofen 3. zu Bintzwangen 1. zu Suntheim 3. zu Bessenried 1. zu Hamblern 2. zu Urbach 1. zu Theinhaussen 1. zu Uttingen 3. und zu Ellingen 1. Von St. Jacobs-Pfründt: Zu Bliensbach 4. zu Herwartshofen 1. zu Ostendorff 4. zu Unterthurheim 2. zu Hohenreichen 1. zu Thainhaussen 3. zu Meytingen 2. zu Stoffenried 1. zu Aschaim 1. zu Wärttelstetten 2. zu Biberbach 2. zu Erlingen in Feldern 1. zu Oberthurheim 1. zu Gablingen 3. zu Langenreichen 2. und zu Kleinkitzenkhofen 1. Von St. Catharina-Closter: Zu Wärttelstetten 1. zu Ostendorff 2. zu Norndorff 1. zu Ortelfingen 4. zu Bessenried 1. zu Bliensbach 4. zu Laugna 5. zu Modeltzhaussen 1. zu Zusem-Altheim 2. zu Suntheim 1. zu Ryßgen 3. zu Wärttelstetten 1. zu Bintzwangen 6. zu Oeppischburg 2. zu Weyssingen 5. zu Altenbaind 8. zu Heudorff 1. zu Mündel-Altheim 13. zu Bergen 5. zu Oberhaussen 2. zu Aren 2. zu Eisenbrechtshofen 2. zu Gablingen 8. zu Täfertingen 1. zu Tierdorff 15. zu Rummeltzried 9. zu Ober-Neßried 5. zu Basteneck 1. zu Usterbach 3. zu Zemetshaussen 1. zu Rapoltzhofen 2. und zu Waldbach 1. Von St. Ursula-Closter: Zu Honfulgen 2. zu Holtzhaussen 1. zu Hiltefingen 1. zu Thurheim 1. zu Ober-Meytingen 3. Von dem Prediger-Closter zu St. Martha: Stetten 1. zu Bochsperg 1. zu Zusem-Altheim 1. Von St. Nicolai-Closter: Zu Villenbach 1. zu Wisen 2. zu Ehingen 1. zu Biberbach 1. zu Langwart 1. zu Oberhaussen 4. zu Fischpach 1. zu Aschaim 1. Von dem Closter zu Horpruck: Zu Elgen 1. zu Rieden 1. zu Maingründel 1. zu Eggelstetten 1. zu Hürblingen 1. Von St. Martins-Closter: Zu Oberthürheim 1. zu Großkitzenkhofen 3. zu Eisenbrechtshofen 2. zu Biberbach 2. zu Täfertingen 5. zu Oberhaussen 3. zu Zusem-Altheim 1. Von St. Mauritzen-Zech: Zu Holthaussen 1. zu Wärttelstetten 1. Von St. Sebastians-Capell: Zu Ober-Schöllenbach 9. zu Unter-Schöllenbach 21. Von Unser Lieben Frauen Brüder-Closter: Zu Unterthürheim 2. zu Langenreichen 3. zu Neuweiler 1. zu Zusem-Altheim

Altheim 1. zu Hürblingen 1. zu Leutershofen 1. zu Roggten 1. zu Westendorff 1. Von dem Closter zum Stern: Zu Erlingen in Feldern 3. zu Norndorff 1. zu Herwartshofen 2. zu Ehingen 1. zu Truisheim 8. zu Bintzwangen 1. zu Aschaim 1. zu Täfertingen 1. zu Wertingen 1. zu Geroltzhofen 1. zu Langenreichen und Hyrspach 3. zu Uttenhofen 1. zu Zusem-Altheim 1. zu Walstetten 1. Von S. Servatii: Zu Naason 2. Von der Ruefin Seel-Hauß: Zu Erlingen 2. zu Braitenbrunn 2. Von Wilhelm Gossenbrots Tochter: Zu Pfersen 38. Von Hanß Lauginger: Zu Katzenloch 2. Von Jörg Riedler: Zu Hürblingen 2. zu Rotenbuch 1. zu Fischach 2. Von Leonhard Rehlinger: Zu Uttenhofen 2. Von Bernhard Rehlingers Kindern: Zu Horgau 49. zu Bießlbach 5. Von Leonhard Lauginger: Zu Rennhartzhaussen 32. Von Burgermeister Riedler: Zu Bergen 1. zu Täfertingen 3. zu Herwartshofen 1. Von Philipp Meytings Kindern: Zu Aichertzhofen 1. zu Salmertzhofen 3. zu Eisenbrechtshofen 1. zu Affaltern 1. Von Lucas Hofmair: Zu Aschbach 1. zu Ostendorff 2. Von Georg Sultzers Wittib: Zu Hagenried 12. Von Lucas Fugger: Zu Burtenbach 12. Von Georg Vetter: Eine Schwey an der Donau 1. zu Ettelried 19. zu Engelshofen 4. zu Maingründel 1. zu Fischach 5. zu Haselbach 5. zu Uttenhofen 1. Von Quirin Dietenheimer: Zu Holtzen 6. zu Holtzhaussen 1. Von Veit Diem: Zu Scheppach 1. Von Thomas Künig: Zu Neusaß 1. Von Eitel Hanß Langenmantel: Zu Meytingen in Feldern 1. zu Hund in der Haiternau 1. Von Jacob Rehlinger: Zu Aroltzried 1. zu Usterbach ½. Von Paul Lang: Zu Gabelbecher-Reite 2. zu Westendorff 1. Von Leonhard Lang: Zu Anhausen 3. Von Leonhard Pfefferlin: Zu Eisenbrechtshofen 1. Von Michael Aißlinger: Zu Weissingen 1. Von Hanß Heckl: Zu Urbach 1. Von Hanß Kon: Zu Maingründel 1. Von Antoni Lauginger: Zu Wellenburg 2. zu Berkhaim 7. zu Waldberg 3. Von Ulrich Nördringer: Zu Haussen an der Schmutter 2. Von Wolff Breischuh: Zu Agawang 6. zu Scheppach 5. Von Unser Frauen Pfarr-Zech: Zu Lierdorff 1. zu Lindach 3. zu Felbach 1. zu Westendorff 4. zu Gablingen 2. zu Langenreichen 4. Von Hanß Hämmerlin: Zu Urbach 14. Von den Parfüssern: Zu Hürblingen 1. zu Rischgau 1. zu Norndorff 1. Von Bartholmä Hörnlin: Zu Altmannshofen 3. auf Bobinger-Holtz 1. zu Baldeshofen 1. Von Hanß und Matthäus Hörnlin: Zu Willenbach an der Zusem 1. Von Ulrich Walter: Zu Ehingen 10. zu Kreckenhofen 1. zu Oberhaussen 1. Von Lucas Herwarts Wittib: Zu Langenreichen 1. Von Hanß Hofmair: Zu Monburg 3. Von Jacob Haußstetter: Zu Riblingen 2. zu Valried 1. Von Matthäus Span: Zu Valried 2. Von Heinrich Langenmantel: Zu Westheim 13. Eine Schwey in der Heiternau 1. Von Martin Maurer: Zu Bergen 1. Von Ulrich Schmucker: Zu Anhaussen 3. zu Wilmatzhofen 14. zu Mutershofen 4. zu Burtenbach 1. zu Anried 21. zu Englishofen 3. zu Ettelried 14. zu Lindach 4. zu Schembach 1. zu Antzenhofen 1. zu Rotenbuch 1. zu Eisenbrechtshofen 1. Von Sigmund Rehm: Zu Ried 1. zu Achsheim 1. zu

A. MCCCCXCII.

A. MCCCC-XCII.

Geilenbach 1. Von Bartholmä Rehm: Zu Vallried 2. zu Gottmannshofen 1. Von Antoni Rudolff: Zu Gabelbach 1. Von Hanß Endorffer: Zu Kurtzenreichen 1. Von Georg Ulstets Wittib: Zu Teibach 12. Von Matthäus Ehem: Zu Langenneiffnach 45. zu Wullishausen 3. auf Keller-Einöden 3. auf der Einöden Rotdebel 1. auf der Rotin Einöden 1. zu Aichach 2. Von Georg Grander: Zu Geilenbach 1. zu Kriegshaber 1. Von Gilg Rehm: Zu Biber 9. zu Laugna 1. Von Hanß Walter: Zu Ottmarshaussen und Einhofen 43. zu Oedenberg 1. zu Waltershofen in Feldern 1. Von Burgermeister Langenmantel: Zu Bintzwangen 14. Ein Schwey in der Heiternau 1. Von Burgermeister Herwart: Zu Creutz 1. Von Wilhelm Rebhun, Jünger: Zu Ettelried 1. zu Anried 1. zwischen Walperg und Tepshofen im Feld 1. Von Georg Kontzelmann: Zu Straßberg 1. zu Täfertingen 3. Von D. Bartholmä Mettinger: Zu Grienenbannd 27. Von Apollonia Sultzerin: Zu Norndorff 1. zu Gottmannshofen 1. zu Stoffenried 1. zu Tainhaussen 3. Von Achatzi Endorffer: Zu Anhaussen 8. Von Ulrich Honolds Wittib: Zu Blanckenburg 3.

Register über alle Feuerstätte, so die Innsässen der Marggrafschafft Burgau Herrn Ernst von Welden und Georg Gossenbrot, als Kayserlichen Gewalthabern, Anno 1492. angezeigt, und davon ihre Herdstätt-Gulden zu Lösung gemeldter Marggrafschafft bezahlet.

Strittigkeiten derselben mit dem neuen Land-Vogt, Johann Jacob von Landau;

Dieser erlangten Freyheiten ungeachtet übte der von dem König aufgestellte Land-Vogt, Johann Jacob von Landau, so wohl gegen den Bischoff, als die Städte Augspurg, Ulm, Memmingen und Donauwörth, so in gedachter Marggrafschafft begütert waren, viele Gewaltthätigkeiten und Jurisdictions-Eingriffe aus, ließ auch, weil die Stadt Augspurg einen seiner Diener wegen begangenen Diebstahls hinrichten lassen, zwey Augspurgische Bürger unverschuldter Dingen gefangen nach Güntzburg führen. Diese unbillige Begegnung veranlassete zwar den Rath, mit obangezeigtem Bischoff und Städten sich in ein Bündnuß wider ihn einzulassen. Deme aber ungeachtet fuhr er mit seiner Gewaltthätigkeit fort; Dahero beklagten sich die vereinigte Stände bey König Maximilian, welcher dann dem von Landau einen, Nahmens Walter von Stadian, zugeordnet, mit deme sie sich wegen dieser Irrungen, und sonderlich wegen des strittig gemachten Geleits, verglichen.

und deßwegen gemachte Bündnuß mit dem Bischoff, Ulm, Memmingen, und Donauwörth. Vertrag deßwegen.

Gasserus ad a. 1492. & 93. Zencks Contin. ad a. 1492.

König Maximilian gibt dem Rath zu Augspurg den Ungarischen Successions-Vertrag in Verwahrung.

In diesem Jahr wurde von König Maximilian dem Rath zu Augspurg der mit 70. Siegeln verwahrte Vertrags-Brief zwischen ihme und König Uladislao von Ungarn wegen der Oesterreichischen Erb-Folge in gedachtem Königreich verwahrlich aufzubehalten gegeben, welcher erst Anno 1548. König Ferdinanden wiederum ausgehändiget worden.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. XXXVIII. p. 1031.

Annus 1493. Hertzog Albrechts in Bayern zu Aug-

Anno 1493. forderte Hertzog Albrecht in Bayern seine zu Augspurg angesessene Unterthanen zurück. Es löseten sich aber selbige bald von ihme mit Geld ab.

Und

Und bey dieser Gelegenheit machte der Rath die Verordnung, daß niemand, so einem fremden Herrn annoch unterthänig, das Burger- oder Zunfft-Recht solle verliehen werden.

A. MCCCCXCIII. Augspurg angesessene Unterthane müssen sich mit ihme abfinden.

Damalen bauete ein hiesiger Burger, Nahmens Burkart Engelberg, den prächtigen Münster-Thurm zu Ulm.

Burkart Engelberg Aug. bauet den Münster-Thurm zu Ulm.

In dem hiesigen Spital zum Heil. Geist wurden zu selbiger Zeit mehr als 500. Arme unterhalten.

Spital zum Heil. Geist.

Gasserus ad a. 1493.

Endlich ist auch noch hauptsächlich zu mercken, daß in diesem 1493. Jahr den 19. Augusti Kayser Friederich nach einer 53.jährigen Regierung zu Lintz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Nachdeme nun König Maximilian, so sich dazumal zu Innspruck aufgehalten, dem Rath zu Augspurg sogleich den 25. Augusti hievon Nachricht ertheilet, legten nicht nur alle Geschlechter die Trauer an, und stellten alle Zech und Kurtzweil auf ihrer Stuben ein, sondern es ließ auch der Rath in der Parfüsser-Kirche ein Castrum Doloris, auf welchem über 800. Wachs-Kertzen zugleich gebrannt, aufrichten, und ihme in Gegenwart des grossen und kleinen Raths und aller Geschlechter von Manns- und Frauens-Personen die Exequien, über deren eingeschickte Beschreibung König Maximilian ein besonderes Wohlgefallen bezeiget, mit grossem Pracht halten, dabey ungemein viele Seel-Messen auf des Raths Unkosten gelesen, und vieles Allmosen, auch unter die vom Land herein gekommene Arme, ausgetheilet worden. Uberdiß schickte der Rath Johann Langenmanteln und Leonhard Rehlingern nach Wien, so wohl im Nahmen des Raths bey König Maximilian die Condolenz abzulegen, als auch denen daselbst angestellten Exequien beyzuwohnen.

Kayser Friederich stirbt.

Dessen zu Augspurg gehaltene Exequien.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 41. p. 1074. Gasserus ad a. 1493.

Kirchen-Geschichte,

So sich unter dieser Zeit zu Augspurg zugetragen.

Kirchen-Geschichte.

§. LIII.

In eben diesem Jahr, da das Zünfftische Regiment zu Augspurg angefangen, nemlich Anno 1368, wurde an Bischoff Marquards Stelle Walther von Hochschlitz und Kircheim zum Bischoff zu Augspurg erwählet, welcher aber kaum zwey Jahr diesem Bißthum vorgestanden, indem er bey der seinen Anverwandten zu Gefallen wider die Hertzoge von Teck vorgenommenen Belagerung des Schlosses zu Mindelheim von Eberharden, Grafen von Werdemberg, mit einem Pfeil erschossen worden.

Walther der XLIX. Bischoff zu Augspurg.

Wird erschossen.

Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. c. 53. p. 818.

Diesem

Kirchen-Geschichte. Johannes der L. Bischoff zu Augspurg. Verläßt das Bißthum von freyen Stücken. Sebastian Ilsung stifftet das Salve Regina in St. Peters-Kirche.

Diesem folgte Anno 1369. Johannes Schadland, ein Dominicaner-Mönch und Ketzermeister, so zugleich Päbstlicher Nuncius und Bischoff zu Worms gewesen; der aber, weil er sonderlich mit seinen Chor-Herren nicht auskommen können, viele zu dem Hoch-Stifft gehörige Kostbarkeiten zusammen gepackt, und mit sich nach Worms genommen, auch nach einer nicht gar dreyjährigen Regierung das Augspurgische Bißthum von sich gegeben. Zu seiner Zeit stifftete Sebastian Ilsung das Salve Regina in St. Peters-Kirche, daß solches alle Sonnabend Nachmittags daselbst solle gesungen werden.

Gasserus ad hos annos in Eccl. Stengel. P. II. c. 54. p. 219.

Burkart der LI. Bischoff zu Augspurg. Das Dom-Capitul kaufft Güter zu Pliensbach. S. Barbaræ-Capell. SS. Cosmæ und Damiani-Capell. St. Ursula-Closter. St. Leonhards-Kirche ausserhalb der Stadt.

An seine statt gelangte zu der Bischöfflichen Würde Burkart von Ellerbach, von dessen Strittigkeiten mit der Stadt, und was unter ihme mit den Wiclefiten vorgegangen, bereits oben Meldung geschehen, dahero nur noch zu mercken, daß zu seiner Zeit Anno 1379. das Dom-Capitul von Rudiger Rappolten und Joß Vögelin, 2. Augspurgischen Geschlechtern, die Güter zu Pliensbach samt dem Kirchen-Satz um 1460. Gulden Ungar und Böhm erkauffet, welche gedachter Bischoff gleich hernach von der Lehenbarkeit befreyet. Ingleichen, daß der Dom-Custos, Eberhard von Randeck, die St. Barbara-Capelle, die Spital-Pflegere Anno 1387. die SS. Cosmæ und Damiani-Capell bey dem Hospital erbauet, und die Closter-Frauen bey St. Ursula Anno 1394. den Dominicaner-Orden angenommen haben; wie auch, daß Anno 1403. die St. Leonhards-Kirche auf dem freyen Feld vor Gögginger-Thor nebst einem grossen Thurm erbauet worden.

Gasserus ad h. a. in Eccl. Stengel. P. II. c. 55. p. 222. Corb. Khamm in Chierarchia P. I. c. VI. Class. 3. Sect. 18. p. 270. Extract Kauff-Briefs über die Güter zu Pliensbach de anno 1379. Burkarti Ep. Instrumentum renunciationis, de dato Augustæ 4. Non. Jul. A. D. 1379.

Eberhard der LII. Bischoff zu Augspurg. Läßt einen Dom-Thurm mit Bley decken. Chor in der Dom-Kirche wird gewölbt. Kayser Ruprechts Bestättigung der Dom-Capitlischen Freyheiten. Lorentz Egen stifftet S. Antonii-Pfründt. Zwistige Bischoffs-Wahl.

Bischoff Burkart starb Anno 1404. und hatte zum Nachfolger Eberharden, einen Grafen von Kirchberg, der Anno 1406. den Thurm an der Dom-Kirche, in welchem die von den Præsenz-Geldern sogenannte silberne Glocke hängt, mit Bley decken, und auf selbigen eine messingene Kugel, so 23. Metzen gehalten, setzen lassen. Anno 1410. wurde der neue Chor in der Dom-Kirche gewölbt. Vorhero noch, nemlich Anno 1405, bestättigte Kayser Ruprecht des Dom-Capituls Freyheiten. So hat auch Anno 1410. ein reicher Kauffmann, Lorentz Egen, so bereits Burgermeister von der Gemeind gewesen, die S. Antonii-Pfründt für 12. erlebte Manns-Personen gestifftet.

Gasserus ad h. a. in Eccl. Stengel. P. II. c. 56. p. 229. Zenck ad a. 1410. Khamm P. I. c. VI. Class. 3. Sect. 19. p. 272. Kaysers Ruperti Confirmatio Priv. pro Cap. Aug. de anno 1405.

Bischoff Eberhard gieng den Weg aller Welt Anno 1411. Nach seinem Tod erfolgte eine zwistige Bischoffs-Wahl, da nemlich, wie oben schon weitläuffig gemel-

gemeldet worden, Anselm von Nenningen und Friederich von Graveneck sich um das Bißthum nicht ohne Aergernuß und Schaden hiesiger Burgerschafft bis Anno 1421. gezancket, in welchem Jahr Pabst Martinus V. diese Spaltung aufgehoben, und beyde Bischöffe abgesetzet, da dann der erstere sich in das Benedictiner-Closter zu Blaubeuren, der andere aber nach Ungarn begeben. Während dieser Unruhen kamen Anno 1419. die Augspurgische Dom-Herren, wovon es einige mit Anselmen, die andere mit Friederichen gehalten, so hefftig hinter einander, daß es endlich am Montag nach Bartholomäi in der Dom-Kirche von Worten zu Streichen kam, und der Dechant, Gottfried Harscher, nebst andern verwundet worden, und würde es gar noch auf Mord und Todtschlag äusgegangen seyn, wann ihnen nicht die Burgermeister Friede geboten hätten.

Kirchen-Geschichte. Anselm, Bischoff zu Augspurg. Friederich der LIII. Bischoff zu Augspurg.

Blutige Händel deßwegen zwischen den Dom-Herren.

Gasserus ad hos annos in Eccl. Stengel. P. II. c. 57. p. 231.
Zenck ad a. 1419. Khamm l. c. Sect. 20. p. 274.

§. LIV.

Nach dieser beyden Absetzung erwählte zwar das Dom-Capitul durch eine abermalen zwistig ausgefallene Wahl Pupelin von Eisenberg und Berchtolden von Reichartsweil, es konnte aber keiner von beyden die Päbstliche Bestättigung erhalten, sondern Pabst Martinus ernannte Petern von Schaumburg, einen Francken und Päbstlichen Cubicularium, zum Bischoff zu Augspurg, welcher, nachdem er sich mit dem Nenninger völlig abgefunden, Anno 1424. die Regierung angetretten. Dieser, obwolen ihm der Pabst erlaubet, eine gewisse Steuer von denen hiesigen Clöstern zu nehmen, verlangte doch selbige, um sich bey diesen mißlichen Umständen desto beliebter zu machen, keineswegs, sondern erließ ihnen selbige freywillig. Bey dem nachfolgenden Pabst Eugenio IV. war dieser Bischoff so beliebt, daß er ihn mit dem Cardinals-Hut beehret, wie er dann überall in so grossem Ansehen gestanden, daß ihn die beyde Könige in Franckreich und Engelland, und der Hertzog von Burgund in ihren Irrungen zum Schieds-Richter erkieset, und die Hertzoge in Bayern sich durch ihn unter einander vertragen lassen. Unter seiner Regierung brannte Anno 1423. das Franciscaner-Nonnen-Closter zur Harbruck ab. Anno 1427. stifftete Wolffgang von Graveneck eine ewige Meß zu St. Sixtus-Capell. Anno 1429. wurde die Pfarr zu Auchseßheim oder Arheim, so vorhero nach Merthingen gehörig gewesen, von dem Dom-Capitul gestifftet. Um selbige Zeit verliehe Bischoff Peter denen Gebrüdern, Heinrich und Ulrich den Burggrafen, das Augspurgische Burggrafen-Amt, auf ihr beyder Leib zu rechten Leibgeding. Anno 1435. wurde der Chor gegen Osten in der Dom-Kirche erweitert, und deßwegen die St. Jacobs-Capelle abgebrochen. Zur Auffsicht über diesen Bau wurde von dem Hoch-Stifft ein Dom-Herr, N. von Rechberg, von der Stadt aber Joß Kramer bestellet. Als Bischoff Peter Anno 1431. auf das Concilium zu Basel verreyset, befahl Kayser Sigmund dem Rath zu Augspurg in einem besondern Rescripte, das Stifft, dessen Land

Petrus der LIV. Bischoff zu Augspurg. Schenckt den Clöstern die ihme von dem Pabst angewiesene Steuer.

Wird Cardinal, und in den wichtigsten Angelegenheiten gebrauchet.

Closter zur Harbruck. Wolffgang von Graveneck. S. Sixtus-Capell. Pfarr zu Arheim. Burggrafen. Chor gegen Osten in dem Dom wird erweitert.

Concilium zu Basel. Die Stadt Augspurg muß das

Kirchen-Geschichte. Hoch-Stifft in Schutz nehmen. Bischoff Peter wird Abbt zu Kempten und Probst zu Elwangen. Jubilæum. Das Dom-Capitul kaufft von Georg Grandern das Dorff Bergé. Bischoff Petern wird die Marggrafschafft Burgau verpfändet. St. Mangen-Bruderschafft. St. Ulrichs Kirchen-Bau. Grosse Glocke im Dom. Kayser Sigmunds und Kayser Friederichs Bestättigung der Dom-Capitlischen Freyheiten. Das Dom-Capitul kaufft von Hanß Langenmantel unterschiedliche Güter. Wunderthätiges Marien-Bild bey St. Johannes. Chor bey St. Mauritzen. St. Sebastians-Capell. St. Stephans-Kirche und St. Anna-Closter brennen ab. Johannes Capistranus.

Land und Leute in des Bischoffs Abwesenheit in seinen Schutz und Schirm zu nehmen. Anno 1451. eben um diese Zeit, da er, wie oben gemeldet worden, mit der Stadt Händel angefangen, erhielte er von dem Pabst die Abbtey Kempten und Probstey Elwangen, behauptete aber beyde nicht, sondern ließ sich mit einem jährlichen Gehalt abfertigen. Damalen publicirte er zu Augspurg das von dem Pabst ausgeschriebene Jubilæum, bey welcher Gelegenheit mehr als 20000. Gold-Gulden allein aus dieser Stadt in den Ablaß-Kasten gekommen seyn sollen. Anno 1457. kauffte das Dom-Capitul von Georg Grandern, Burgern zu Augspurg, und Anna Hofmairin, seiner Haußfrauen, das dem Hoch-Stifft Augspurg lehenbare Dorff Bergen samt dem Gerichts-Zwang um 1750. Gulden Rheinisch in Müntz. Anno 1458. wurde diesem Bischoff von Hertzog Albrecht von Oesterreich die Marggrafschafft Burgau für 60000. Gold-Gulden verpfändet. Anno 1466. bestättigte er die von denen Dom-Vicarien errichtete St. Mangen-Bruderschafft. Anno 1467. legte er den ersten Stein zu der St. Ulrichs-Kirchen, und ließ in besagtem Jahr eine 95. Centner schwere Glocke giessen, und in dem Dom-Thurm aufhängen. Kurtz vor seinem Tod nahm er seinen Nachfolger Johann von Werdemberg zum Coadjutor an, und starb darauf den 12. April 1469. Sonsten ist noch zu mercken, daß zu seiner Zeit das Dom-Capitul von Kayser Sigmund zu zweyen malen, nemlich Anno 1431. und 34, und von Kayser Friederich Anno 1442. die Bestättigung seiner Freyheiten erhalten. Daß ferner gedachtes Dom-Capitul von Hanß Langenmantel, Eberhards Sohn, Anno 1436. 4. Höfe zu Stadlen, einen Hof zu Mittelbuch, ein Gütlein zu Saulbach, und ein Holtz und Wißmad zu Mairinshofen um 75. guter Rheinischer Gulden gut von Gold und schwer an Gewicht jährlichs Leibgedings erkauffet, worgegen er selbigem seinen Schwager, Hanß Lauinger, und Leonhard Langenmantel von Radau, zu Gewehren gesetzet. Ingleichen, daß das angeblich wunderthätige Marien-Bild in St. Johannis-Kirche damalen angefangen berühmt zu werden. Daß Anno 1443. der Chor bey St. Mauritzen aus gesammletem Geld von der Burgerschafft, und Anno 1458. die St. Sebastians-Capell vor Jacober-Thor gebauet worden. In bemeldtem Jahr ist die St. Stephans-Kirche, und Anno 1460. das Carmeliter-Closter bey St. Anna abgebrannt, welche beyde aber, und sonderlich das letztere, auf des Raths Kosten bald wieder in vorigen Stand gesetzet worden. So solle auch Johannes Capistranus, ein Franciscaner, als er Anno 1464. durch Augspurg gereyset, viele Wunder daselbst gethan, und sonderlich durch seine eyfrige Predigten die Leute zu Verbrennung der Schlitten, Würffel, Charten, und anderer Eitelkeiten bewogen haben.

Gasserus ad hos annos in Eccl. Stengel. P. II. c. 58. p. 233. sq. Khamm l. c. Class. IV. Sect. I. p. 278. seq. Zenck ad hos annos. Pabsts Martini Breve an die Stadt Augspurg, die Confirmation Bischoff Peters betreffend, de dato Rom den 2. Mart. 1424. R. XXXVIII. Lit. M.

Lit. M. Urkund von Bischoff Peter, darinn er denen Clöstern die Steuer nachgelassen, de dato am andern Oster-Tag 1427. ibid. Lit. N. Extract aus Wolffgang von Graveneck Stifftungs-Brief über eine ewige Meß in St. Sixtus-Capell, de anno 1427. Dergleichen von dem Dom-Capitul über die Pfarr zu Arheim, de anno 1429. Verzicht-Brief Balth. von Heudorff und Friederich Burggrafens, als Pfleger, Heinrich und Ulrichs der Burggrafen, wegen eines dem Dom-Capitul überlassenen Gütleins zu Binßwangen, de anno 1431. Kayser Sigmunds Rescript an den Rath zu Augspurg wegen Beschirmung des Hoch-Stiffts in Abwesenheit Bischoff Peters, de dato Preßburg Sonnabend nach Creutz-Erfindung 1431. R. XXXVIII. Lit. O. Extract Kauff-Briefs über Bergen, de anno 1457. Extract aus Kayser Sigmunds und Friederichs Bestättigungs-Briefen über die Dom-Capitlische Privilegia de annis 1431. 34. 42. Extract Kauff-Briefs über die Langenmantlische Güter zu Stadlen, ꝛc. de anno 1436.

Kirchen-Geschichte.

§. LV.

Johannes II. der LV. Bischoff zu Augspurg.

Dem Bischoff und Cardinal Peter folgte Anno 1469. sein gewester Coadjutor Johannes von Werdemberg in dem Augspurgischen Bißthum. Diesem wurde von Hertzog Sigmund von Oesterreich die Marggrafschafft Burgau, nachdeme selbe kurtz vorhero ausgelöset worden, gleichfalls, jedoch nur um 52000. Gold-Gulden, verpfändet, selbige aber nach 16. Jahren von Hertzog Georgen in Bayern ausgelöset. Anno 1474. vertrauete ihm Kayser Friederich die Erziehung seines Printzen Maximilians auf einige Zeit. Anno 1480. wurde er nebst dem Grafen Joß von Zollern im Nahmen des gantzen Teutschen Reichs, um die Strittigkeiten wegen Burgund beyzulegen, an König Ludwig von Franckreich geschicket. Nachdeme er, wie oben gedacht worden, bey dem Pabst zuwegen gebracht, daß die Augspurgische Burgers-Söhne von dem Hoch-Stifft ausgeschlossen seyn sollen, begab er sich aus Forcht vor ihnen mit seinem Capitul nach Dillingen, und richtete das daselbst befindliche fast eingefallene Schloß zu seiner Residentz zu. Ubrigens hielte er gute Kirchen-Zucht, und reformirte unterschiedliche in seiner Dioeces gelegene Clöster. Unter seiner Regierung stifftete Anno 1470. Johann von Ramingen für die 12. Stuhl-Brüder in der Dom-Kirche jedem 11. Pfenninge Praesenz-Geld. Anno 1471. wurde das S. Nicolai-Closter ausserhalb der Stadt wieder erbauet, und Anno 1476. die Closter-Frauen daselbst durch eine Päbstliche Bull von der Superiorität des Closters zu St. Ulrich so wohl in geist- als weltlichen Sachen befreyet. Um eben diese Zeit soll ein Marien-Bild in dem Closter zu den Parfüssern angefangen haben, Wunder zu thun. Anno 1474. ließ der Rath die St. Wolffgangs-Capell für die Sondersiechen vor dem Wertachbrucker-Thor erbauen;

Welchem die Marggrafschafft Burgau verpfändet wird. Erziehet den Ertz-Hertzog Maximilian. Wird in wichtigen Reichs-Angelegenheiten gebraucht. Schließt die Augspurgische Bürgers-Söhne von dem Hoch-Stifft aus. Bauet die Residentz zu Dillingen. Hält gute Kirchen-Zucht. Johann von Ramingen Stifftung für die Stuhl-Brüder. S. Nicolai-Closter. Wunderthätiges Marien-Bild in der Parfüsser-Kirche. St. Wolffgangs-Capell.

Kirchen-Geschichte. Conrad Schencks Stifftung in dieses Siech-Hauß. Jacob Haußstetter stifftet das Salve Regina in St. Jacobs-Kirche.

Zu diesem Siech-Hauß stifftete damalen Conrad Schenck zum Schenckenstein, Dom-Herr zu Augspurg, 300. Gold-Gulden, daß man den Siechen 12. Gulden Rheinisch jährliches Zinses davon reichen solle. Anno 1481. widmete oben belobter Jacob Haußstetter ein gewisses Einkommen für 6. Priester, so verbunden seyn sollen, in der St. Jacobs-Kirche an Sonn- und Mariä-Tägen das Salve Regina zu singen. Es entstund aber hierüber ein Zanck unter den Dominicanern und Minoriten. Anno 1482. nahm die Brüderschafft des Leibs Christi beym H. Creutz ihren Anfang.

Gasserus ad hos annos in Eccl. Stengel. P. II. c. 60. p. 243. Khamm P. I. c. VI. Class. 4. Sect. 2. p. 289. Zenck ad a. 1471. Extract des Ramingischen Stifft-Briefs für die Stuhl-Brüder de anno 1470. Vidimus einer Päbstlichen Bull, das Closter S. Nicolai betreffend, de dato Non. Octobris 1476. R. XLIX. Lit. E. Extract Schenckischen Stifft-Briefs für die Sondersiechen zu St. Wolffgang de anno 1474.

Friederich II. der LVI. Bischoff zu Augspurg. Welchem die Wahl durch die Hertzoge in Bayern schwer gemachet wird. D. Johann Geiler, ein gelehrter Theologus.

An Bischoff Johannis statt gelangte Anno 1486. Friederich, Gräf von Zollern, zu der Bischöfflichen Würde. Diesem wurde die Wahl durch die Hertzoge in Bayern, welche ihrem Bruder und Vetter Johannes, so bereits Dom-Probst gewesen, dieses Bißthum gerne zugeschantzet hätten, zimlich schwer gemachet. Wie dann gedachter Hertzog Johannes gleich nach der Wahl sich von Augspurg wegbegeben, und eine Wallfahrt in das Gelobte Land nur mit einem eintzigen Bedienten vorgenommen, in selbigem aber gestorben. Dieser neue Bischoff beruffte gleich Anno 1487. D. Johann Geilern, einen eyfrigen Prediger, von Straßburg nach Augspurg, welcher lange Zeit in der Dom-Kirche geprediget, und wegen seiner Frömmigkeit und vortrefflichen Einsicht in die Fehler und Mängel der Christlichen Kirche auch bey Kayser Maximilian in grossen Gnaden gestanden. Anno 1488. begab er sich nebst seinem Dom-Capitul in den gleich damalen errichteten Schwäbischen Bund, bestättigte die von seinem Vorfahren wider der Augspurgischen Bürgers-Söhne Aufnahm in das Hoch-Stifft gemachte nachtheilige Verordnung, und bauete das Korn-Hauß an St. Lamberts-Capelle hinter der Pfaltz. Anno 1491. wurde des Heil. Xymberti, ehemaligen Augspurgischen Bischoffs, Leichnam bey St. Ulrich erhoben, in dem folgenden Jahr in einem messingenen Sarg in Gegenwart König Maximilians wieder beygesetzet, und von Hertzog Christoph und Wolffgang in Bayern, Rudolphen, Fürsten von Anhalt, und Eberhard, Grafen von Würtemberg, zu seiner neuen Ruhestatt getragen. Das übrige, was von diesem Bischoff zu mercken, ist theils oben bereits vorgekommen, und wird theils in dem folgenden Capitul angeführet werden.

Bischoff Friederich begibt sich in den Schwäbischen Bund. Bestättigt seines Vorfahrens Verordnung wider die Augspurgische Bürgers-Söhne. Bischöffliches Korn-Hauß an St. Lamberts-Capell. S. Xymberti Leichnam wird erhoben.

Gasserus ad hos annos in Eccl. Stengel. P. II. c. 61. p. 247. Khamm P. I. c. VI. Class. 4. Sect. 3. p. 296. Adelzreutter P. II. c. IX. n. 46. & 63. Crusius P. III. L. VIII. c. 21.

Das



Vorstellung eines Geschlechter Tanzes auf dem Tanz-Haus.

Das achte Capitul.

Von den Geschichten der Stadt Augspurg unter Kayser Maximilians I. und zum Theil Carls V. Regierung bis auf die Aenderung des Regiments, so von Kayser Carl V. nach Zertrennung des Schmalkaldischen Bunds vorgenommen worden, von anno 1493. bis ad annum 1548.

A. MCCCC. XCIII.

§. I.

Annus 1493. Maximilianus I. Kayser.

Nach Kayser Friederichs III. Tod übernahm Anno 1493. die Regierung des Römischen Reichs sein schon Anno 1486. zum Römischen König gecrönter Printz Maximilian der Erste. Mit diesem vortrefflichen und um das gantze Reich hochverdienten Kayser fangen wir billig in der Augspurgischen Historie einen neuen Periodum an, indeme selbiger nicht nur überhaupt der Stadt Augspurg mit besondern Gnaden zugethan gewesen, sie öffters mit seiner Gegenwart gezieret, mit herrlichen Freyheiten begabet,

A. MCCCC-XCIII. Ein grosser Gutthäter der Stadt Augspurg. Matthäus Lang. Fugger.

und dadurch ihre Aufnahm ungemein beförderet, sondern auch so gar viele Bürger derselben mit reichlichen Gutthaten überschüttet, wie er dann Matthäum Lang, einen Augspurgischen Geschlechter, so wohl in seinen geheimsten Angelegenheiten gebrauchet, als auch seine Dienste durch Beförderung zu reichen Pfründten, und letztlich zu dem Cardinals-Hut und Ertz-Bißthum Saltzburg, belohnet; die Fuggerische Familie in grosse Aufnahm gebracht, und mit herrlichen Freyheiten begnadiget; anderer Augspurger, als Georg Gossenbrots, so bey ihme Cammer-Meister gewesen, Hanß von von Stetten, so gleichfalls Nieder-Oesterreichischer Cammer-Meister und Kayserlicher Rath gewesen, und noch mehrerer jetzo zu geschweigen.

Georg Gossenbrot. Hanß von Stetten.

Prof. Köhlers Müntz-Belustigungen P. IV. n. 4. p. 25. Fuggers Ehren Spiegel L. V. c. 22. p. 782. Zencks Contin. ad a. 1502. Kayser Maximilians Versatz-Brief des Schlosses Waldenburg und Städtlein und Amt Rathmanndorff in Crain an Hansen von Stetten, seinen Rath und Nieder-Oesterreichischen Kammer-Meister, de dato Wien den 20. Jul. 1506.

Der Burgauischen Innsässen Jagd-Gerechtigkeit.

Kurtz vor Antrettung seiner Regierung gab er, jedoch auf Widerruff, den Innsässen der Marggrafschafft Burgau, die Erlaubnus, das kleine Weydwerck in gedachter Marggrafschafft zu treiben.

Kayser Maximilians Freyheits-Brief, das kleine Weydwerck in der Marggrafschafft Burgau betreffend, de dato Colmar Freytag vor Reminiscere 1493. R. XI. Lit. E.

Kayserliche Commission auf Augspurg, in causa Stifft Kempten.

Bald hernach trug er dem Rath zu Augspurg, nebst andern Ständen, die Commission auf, die Strittigkeiten zwischen dem Abbt zu Kempten, Johann von Riedheim, und seinen benachbarten so wohl als eigenen Unterthanen zu untersuchen und beyzulegen.

Gasserus ad a. 1493.

Annus 1494. Kayser Maximilian bestättigt die Augspurgische Privilegia.

In dem folgenden 1494. Jahr bestättigte er alle der Stadt von Römischen Kaysern und Königen erhaltene Freyheiten.

Kayser Maximilians Confirmatio Privilegiorum Aug. de dato Kempten den 14. May 1494. R. XI. Lit. F.

Vermählt sich mit Blanca Maria, Hertzogin von Mayland.

Er hatte auch im Sinn, mit der Mayländischen Printzessin Blanca Maria zu Augspurg sich vermählen zu lassen, wurde aber durch eine zugestossene Unpäßlichkeit daran verhindert, dahero solches nachgehends zu Innspruck geschehen. Zu diesem Hochzeit-Fest schickte der Rath durch Abgeordnete einen verguldten Becher, und in selbigem 550. Gold-Gulden.

Schwabeck wird an Augspurg verpfändet.

In dem Monat Mertz verpfändete Hertzog Wolffgang in Bayern der Stadt Augspurg die Herrschafft Schwabeck mit den Pflegen Widergeltingen, Irschingen und Sibenaich, um 8700. Gold-Gulden auf 6. Jahr.

Gasserus ad a. 1494.

Um

Um eben diese Zeit kauffte der Rath unterschiedliche aneinander gelegene Gärten an dem Ort, welcher ehemalen der Burgschlag genannt worden, und ließ aus selbigen einen Gottes-Acker zurichten, so heutiges Tags der St. Stephans-Gotts-Acker genennet wird.

A. MCCCC-XCIV. St. Stephans-Gotts-Acker.

Vergleich wegen des neuen Gotts-Ackers zwischen der Stadt und dem Dom Capitul, de dato an St. Catharinä-Tag 1494. R. XXXVIII. Lit. R. Zencks Contin. ad a. 1495.

Die Geschlechter machten in diesem Jahr unterschiedliche Verordnungen unter sich, ohne Zuziehung des Raths, unter welchen sonderlich diejenige zu mercken, krafft welcher die Personen, so in die Gesellschafft aufgenommen werden wollten, an Eydes-statt versprechen mußten, es bey dem, was die meisten Stimmen schliessen würden, bewenden zu lassen. Es gab aber solches nachgehends zu einer nicht geringen Mißverständnuß zwischen dem Rath und der Geschlechter-Gesellschafft Gelegenheit.

Geschlechter-Gesellschafft-Verordnungen.

Gasserus ad a. 1494.

Sonsten wurden auch damalen die äussere kleine Mauren an denen Gräben bey dem Oblater-Stephinger-Fischer- und Wertachbrucker-Thor gebauet.

Stadt-Mauer.

Gasserus l. c.

Und der Rath bestellte unterschiedliche Söldner, und unter selbigen Wilhelm, Marschall von Pappenheim, mit 10. Hansen von Westerstetten mit 6. Georg von Freyberg mit 4. nebst etlichen andern mit 3. und einem Pferden.

Nahmen etlicher Stadt-Söldner.

Raths-Erkanntnuß ad h. a.

§. II.

Anno 1495. fieng die abscheuliche Seuche, die man die Frantzosen oder böse Blattern nennet, und welche die Spanier mit sich aus der neuen Welt in Europa gebracht, das erste mal zu Augspurg an zu grassiren; weilen nun diese Kranckheit den Medicis gantz unbekandt war, und folglich vor unheilbar gehalten wurde, als widmete der Rath das letzthin von einem Hierosolymitanischen Ritter, Caspar Stuntz, erkauffte, und bereits zum Pest-Hauß zugerichtete Hauß bey dem rothen Thurm vor die mit dieser Kranckheit behaffteten Personen, wie dann auch bald hernach besondere Medici, Aertzte und Krancken-Wärter hiezu bestellet worden.

Annus 1495. Frantzosen (eine ansteckende Seuche) grassiren zu Augspurg.

Chronica supra alleg. ad a. 1495. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Auf den wegen des Kriegs wider die Türcken und König Carl VIII. in Franckreich, Errichtung des Cammer-Gerichts und Land-Friedens, ingleichen wegen Erstreckung des Schwäbischen Bunds, Reformation des Westphälischen Gerichts, und Einführung des gemeinen Pfennings im Teutschen Reich, zu Worms gehaltenen Reichs-Tag schickte der Rath Sigmund Gossenbrot; im Nahmen der Schwäbischen Bunds-Städte aber wohnten selbigem Wilhelm Besserer von Ulm und Johann

Reichs-Tag zu Worms.

A. MCCCC-XCV.

hann Langenmantel von Augspurg bey, welche beyde die Geschichte dieses Reichs-Tags auf das fleissigste zusammen getragen, und angemercket. Der letztere wurde auch neben dem Cöllnischen von den Reichs-Städten zu dem Ausschuß der Reichs-Stände deputiret, welchen über die dem Kayser zu leistende eilende Hülffe wider den König in Franckreich sich zu berathschlagen aufgetragen worden. Wobey überhaupt zu mercken, daß auf diesem Reichs-Tag die Reichs-Städte ihre hergebrachte Reichs-Standtschafft durch vielerley Actus nachdrücklich behauptet, und bey allen Handlungen nicht nur ihre Meynung vorgebracht, sondern auch dißfalls nach Nothdürfft damit gehöret worden.

Auf welchem die Reichs-Städte ihren Sitz und Stimme behaupten.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum sub Maximil. P. I. Vorstell. II. c. 26. p. 333. c. 55. p. 501. & passim. Datt de Pace publ. L. V. c. VII. n. 16. p. 824. Gasserus ad a. 1495.

Der Lech wird beym Schwibbogen-Thor in die Stadt geleitet.

Ubrigens wurde von dem Lech herein bey S. Servatii und S. Nicolai-Kirche bis an den Schwibbogen ein Canal geführet, auf welchem Holtz, Waaren und Fässer, zu nicht geringem Nutzen der Burgerschafft, bis an die Stadt gebracht werden können.

Georg Vetter dringt sich in die Geschlechter-Gesellschafft ein.

Damalen drung sich Georg Vetter, welcher vor einiger Zeit aus Unwillen mit seinen Angehörigen von Augspurg nach Donauwörth gezogen, durch Hülffe der Zunfftmeister, welche er starck beschencket, wider willen der Geschlechter, wiederum in die Geschlechter-Gesellschafft ein.

Gasserus ad a. 1495. Zencks Cont. ad h. a.

Annus 1496. Philipp Adler versucht ein gleiches, aber vergebens.

Anno 1496. verlangte Kayser Maximilian von denen Augspurgischen Geschlechtern, daß sie einen Kauffmann, Nahmens Philipp Adler, in ihre Gesellschafft nehmen solten; sie baten sich aber solches durch deßwegen besonders Abgeordnete aus ihrem Mittel bey dem Kayser ab, welcher diese Ableinung so gar nicht ungnädig aufgenommen, daß er die Abgeordnete vielmehr erinnert, den Ihrigen zu melden, daß sie auch fürohin auf ihrem guten Herkommen halten sollten.

Zencks Cont. ad a. 1496. Gasserus ad h. a.

Augspurg huldigt Kayser Maximilian.

In dem Monat May kam der Kayser selbst nebst vielen Fürsten, und einige Tage hernach sein Printz Philipp nach Augspurg. Gleich nach des Kaysers Ankunfft huldigte ihm der Rath und die Burgerschafft. Seinem Printzen zu Ehren aber wurden von den Geschlechtern unterschiedliche Turnier, Täntze und andere Lustbarkeiten angestellet. An St. Johannis des Täuffers Abend aber ließ gedachter Printz auf dem Fronhof einen 95. Schuh hohen Scheiter-Hauffen aufrichten, und dahin alle Geschlechters-Frauen und Töchter einladen. Als nun selbige erschienen, forderte er eine schöne Geschlechters-Tochter, Susanna Neidhartin, zum Tantz auf, befahl ihr, mit einer Fackel dieses Lust- oder damalen sogenannte Simet-Feuer anzuzünden, und tantzte mit ihr unter Trompeten- und Paucken-Schall um selbiges herum, worauf die übrige Anwesende ein gleiches gethan.

Dessen Printz Philipp divertirt sich zu Augspurg. Susanna Neidhartin.

Zencks Cont. ad a. 1496. Gasserus ad h. a.

Denen

Denen bey diesem Printzen befindlichen Burgundischen Rittern machten die Augspurger die Schuhe mit krummen Schnäbeln, wie auch die Pantoffel an statt der bishero gewöhnlichen Holtz-Schuhe nach.

A. MCCCC-XCVI. Schuhe mit krummen Schnäbeln. Pantoffel.

Von Augspurg gieng der Kayser in das Tyrol, und sodann weiter in Italien; Sein Printz Philipp aber auf den nach Lindau ausgeschriebenen Reichs-Tag.

Gasserus ad a. 1496.

Ehe dieser Reichs-Tag seinen Anfang genommen, hielten die Reichs-Städte, welche der Kayser, wie andere Reichs-Stände, zum Zug in Italien aufgeboten, und wegen Eintreibung des gemeinen Pfennings, wie auch wegen Besuchung des Reichs-Tags erinnert hatte, um hierüber sich vorhero zu berathschlagen, eine Zusammenkunfft zu Speyer, bey welcher sie zwar den Reichs-Tag zu beschicken beschlossen, die 2. andere Puncten aber bis dahin ausgestellet. Die Augspurgische Abgeordnete auf diesem Städt-Tag waren, Hanß Langenmantel, Ritter, und Antoni Rudolff.

Städt-Tag zu Speyer.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum sub Maximil. P. II. III. c. 4. p. 20.

Auf den Reichs-Tag zu Lindau aber selbst, auf welchem sonderlich von besserer Einrichtung des Cammer-Gerichts, ingleichen von Einführung guter Polizey im Teutschen Reich, von Einbringung des gemeinen Pfennings und anderm gehandelt worden, schickte der Rath Ludwig Hosern und den berühmten Augspurgischen Stadt-Schreiber, D. Conrad Peutingern,

Reichs-Tag zu Lindau.

Müller l. c. c. 31. & passim.

welche die Kayserliche Verordnung, daß die Brüder- und Schwester-Kinder an statt ihrer Vätter und Mütter, zu derselben leiblich gebohrnen Brüder und Schwestern hinterlassenen Haab und Gütern, nebst andern Geschwistrigen ihrer Eltern, das Erbschafft-Recht haben sollen, mitgebracht.

Der Brüder- und Schwester-Kinder Successio ab intestato wird durch einen Reichs-Schluß bestättiget.

Kayser Maximilians Verordnung wegen Succession der Bruder- und Schwester-Kinder, de dato Lindau den 24. Septembris 1496. R. XI. Lit. G.

Sonsten wurden in diesem Jahr die äussere Seiten der Stadt-Gräben von dem Wertachbrucker- bis an das Gögginger-Thor mit niedern Mauren versehen.

Stadt-Gräben.

Gasserus ad a. 1496.

§. III.

Gleich zu Anfang des 1497. Jahrs wurde zu Augspurg, vermög des letztern Lindauischen Reichs-Tags-Schlusses, der gemeine Pfenning (welches eine Art von Kopf-Steuer ist) eingetrieben, zu welchem diejenige, so über 1000. Gold-Gulden im Vermögen hatten, von jedem tausend 1. Gold-Gulden; die, so weniger hatten, einen halben Gold-Gulden; und die gantz Unvermögliche, wie auch die Ehehalten, 9. Pfenning geben mußten.

Annus 1497. Der gemeine Pfenning wird zu Augspurg eingetrieben.

Gasserus ad a. 1497.

A. MCCCC-XCVII. Reichs-Tag zu Worms.

Auf den in dem Monat August abermal zu Worms gehaltenen Reichs-Tag wurde von dem Rath zu Augspurg D. Conrad Peutinger geschicket.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum sub Maximil. P. II. Vorstell. IV. c. 8. p. 155.

Stadt-Mauer.

Damalen ließ der Rath die Stadt-Mauer vom Jacober-Thor an bis an den rothen Thurm höher führen.

Gasserus ad a. 1497.

Aufnahm der Fuggerischen Familie.

Um diese Zeit fiengen die Fugger, so in dem vorigen Jahrhundert Weber gewesen, und Anno 1370. von dem unweit Augspurg gelegenen Dorff Graben in die Stadt gekommen, nachgehends aber Kauffmannschafft getrieben, und bey selbiger ungemeine Güter und Vermögen mit gantz besonderm Glück erworben, an, sich hervor zu thun. Dann es verheurathete nicht nur Ulrich Fugger seine Tochter Anna an einen vornehmen Ungarischen Herrn, Georg Thurzo von Betlensaln, sondern er kauffte auch nebst seinen Brüdern von Pabst Alexander VI. das Jus Patronatus von eines Maurizianischen Canonici, Paul Kohlers, Præbende um 1000. Ducaten. Wie sie dann nachgehends ihr Glück so hoch getrieben, daß sie so gar in den Grafen-Stand erhoben worden.

Georg Thurzo.

Chron. Aug. MSC. ex Biblioth. August. p. 586. Anonymi Beschreibung der Fuggerischen Familie in MSC. Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 22. p. 782. Gasserus ad a. 1497. Zencks Cont. ad h. a.

Annus 1498. Lug ins Land.

Anno 1498. den 2. Mertzen schlug das Wetter in den grossen Thurm, Lug ins Land genannt, und brannte denselben völlig aus.

Zencks Cont. ad a. 1498. Gasserus ad h. a.

Schwäbischer Bunds-Tag zu Ulm. Johann Langenmantel, Schwäbischer Bunds-Hauptmann.

Auf dem zu Ulm gehaltenen Schwäbischen Bunds-Tag wurde an Wilhelm Besserers Stelle oben belobter Johann Langenmantel, ein Augspurgischer Geschlechter, zum Bunds-Hauptmann gemacht.

Datt de Pace publ. L. V. c. VII. n. 18. p. 824. Crusius P. III. L. IX. c. 8.

Julius Graf von Lodron. Apollonia Langin.

Damalen heurathete Graf Julius von Lodron eine Augspurgische Geschlechterin, Apollonia Langin, so vermuthlich des berühmten Matthäi Langens Schwester gewesen.

Crusius l. c.

Reichs-Tag zu Freyburg.

Dem zu Freyburg gehaltenen Reichs-Tag, auf welchem sonderlich von Handhabung des Land-Friedens, Eintreibung des gemeinen Pfennings, Verbesserung der Cammer-Gerichts-Ordnung, und des Cammer-Richters und seiner Beysitzer Besoldung, Abschaffung der Müntz-Gebrechen, ingleichen des übermässigen Kleider-Prachts, und Uppigkeit bey Hochzeiten, Betrugs bey dem Tuch- und Wein-Handel, des Bettels, wucherlichen Contract, und dann ferner von dem Türcken-Krieg und Ertz-Hertzog Philipps Händeln mit dem König in Franckreich, berathschlaget wor-

worden, wohnete im Nahmen der Stadt Augspurg abermal D. Conrad Peutinger bey.

A. MCCCC-XCVIII.

Müllers Reichs-Tags-Theatrum sub Maximil. P. II. Vorst. IV. c. 55. p. 684. & in anteced. passim.

Nach Endigung dieses Reichs-Tags kam Kayser Maximilian nach Augspurg, und beredete sich daselbst mit einigen Ständen wegen der mit denen Schweitzern habenden Strittigkeiten.

Kayser Maximilians Krieg mit den Schweitzern.

Gasserus ad a. 1498.

Diese brachen in dem folgenden 1499. Jahr, nachdeme Kayser Maximilian auf dem zu Costantz gehaltenen Schwäbischen Bunds-Tag gedachten Bund wider die Schweitzer aufgebracht, in einen hitzigen Krieg aus. Zu diesem schickte die Stadt Augspurg in dem Monat April unter Anführung Johann Langenmantels 400. Fußknecht und 72. geharnischte Reuter; über das Fuß-Volck aber ins besondere waren Georg Thanner und Michael Freßmayr, und über die Reuterey Wilhelm, Marschalck von Pappenheim, gesetzet. Von welchen gleich anfangs viele bey Hardt, und einige in dem Treffen bey Schwaderloch umgekommen. In einem Scharmützel im Rhein-Thal that sich sonderlich ein Augspurgischer Geschlechter, N. Ilsung, besonders hervor, welcher, da keiner von den Reutern den Anfang wegen eines im Weg stehenden Hügels wagen wollen, allein auf selbigen mit seinem Pferd gesprengt, und obwolen ihm sein Pferd unter dem Leib mit einer Stuck-Kugel erschossen worden, dannoch glücklich darvon gekommen. In dem Monat Junio schickte die Stadt Augspurg noch weiters 110. Fußgänger unter Anführung Georg Krebsens zu diesem Krieg. Nachdeme aber Friede gemachet, und das Kriegs-Volck von Kayser Maximilian entlassen worden, kam wegen der vielen Niederlagen, so das Kayserlich- und Schwäbische Bunds-Volck in diesem Krieg erlitten, das Augspurgische Volck, so wohl an der Anzahl als Kräfften den 17. Septembris sehr geschwächet, zurück. Die Stadt aber kostete dieser Feldzug über 12000. Gulden.

Annus 1499. Schwäbischer Bunds-Tag zu Costantz. Augspurg schickt Kayser Maximilian Hülffs-Völcker wider die Schweitzer.

Gasserus ad a. 1499. Bilibald Pirckheimer de Bello Helvetico L. II. Crusius P. III. L. 9. c. 8.

Um diese Zeit wurden von dem Bischöfflichen Müntzmeister Hieronymo Müller, welcher Anno 1494. von dem Bischoff dem Rath præsentiret worden, und hierauf dem Rath angeloben müssen, daß er nach altem Herkommen müntzen wolle, neue Heller und Pfennige gepräget, von welchen letztern 210. einen Gold-Gulden ausmachten.

Bischöfflicher Müntzmeister.

Raths-Buch ad a. 1494. p. 54. MSC. Gasserus ad a. 1499.

Das bishero gewöhnliche Huren-ausruffen an St. Galli-Abend wurde abgeschaffet, und verordnet, daß hinfüro dergleichen Gesind heimlich aus der Stadt geführet werden solle.

Huren-ausruffen.

Gasserus ad a. 1499.

A. MCCCC-XCIX.
Schwäbischer Bunds-Tag zu Eßlingen.
Verlängerung besagten Bunds.

Noch in diesem Jahr wurde zu Eßlingen ein Schwäbischer Bunds-Tag gehalten, und auf selbigem von Verlängerung des Schwäbischen Bunds auf 12. Jahr, gleichwie auch bereits im vorigen Jahr geschehen, und würcklich von einigen Ständen dißfalls ein Vergleich getroffen worden, gehandelt. Es solle aber nach Datts Bericht diese Bunds-Erneuerung erst zu Anfang des folgenden 1500. Jahrs völlig zu Stand gekommen seyn.

Bunds-Verein der Schwäbischen Bunds-Stände, de dato Montag nach S. Laurentii-Tag 1498. in MSC. in A. P. Datt de Pace publ. L. II. c. XVII. XVIII. p. 346. sq.

Auf diesen Anno 1499. im December gehaltenen Bunds-Tag schickte der Rath zu Augspurg den Bunds-Hauptmann, Johann Langenmantel, und D. Conrad Peutingern.

Gasserus ad a. 1499.

Augspurgische Hintersässen, so in fremder Jurisdiction begütert.

Ubrigens erhielte die Stadt einen Urthel-Brief von dem Cammer-Gericht zu Worms, daß die Hintersässen zu Augspurg, ob sie schon in einer andern Jurisdiction begütert, in erster Instanz vor Kayserlichen Commissarien nicht sollen belanget werden.

Cammer-Gerichts-Urthel, die Belangung der Hintersässen zu Augspurg betreffend, de dato 7. Octobris 1499. R. XI. Lit. H.

Erfindung der neuen Welt.
Befördert die Commercien zu Augspurg.

So ist auch noch zu mercken, daß die kurtz vorhero von Christophoro Columbo und Americo Vesputio gefundene neue Welt denen Augspurgischen Kauffleuten Anlaß gegeben, ihre Handlungen und Gewerbe weiter auszubreiten, und sich dadurch ungemein zu bereichern.

Gasserus ad a. 1499.

Hanß Holbein, ein berühmter Mahler.

Und daß um diese Zeit der berühmte Mahler Hanß Holbein, dessen vortreffliche Kunst-Stücke noch heutiges Tags viele Kirchen und Paläste zieren, zu Augspurg gelebet.

Walterische Augspurgische Chronick in MSC. p. 143.

§. IV.

Anno 1500.
Reichs-Tag zu Augspurg.

Anno 1500. schrieb Kayser Maximilian einen Reichs-Tag nach Augspurg aus, auf welchen er selbst den 2. Mertzen gekommen, und sein Quartier in Philipp Adlers Hauß auf dem Wein-Marckt genommen, wie dann bald hernach 3. Chur-Fürsten und viele Fürsten in Person, und den 7. April des Kaysers Gemahlin Blanca Maria daselbst eingetroffen, welcher letztern nicht nur alle anwesende Chur- und Fürsten, sondern auch die gantze Clerisey bis an die Wertach-Bruck entgegen gefahren und gegangen, und sie bis in ihr Quartier, so sie in der Dom-Probstey genommen, begleitet.

Teutschland wird in Crayse eingetheilt.
Reichs-Regiment.

Auf diesem merckwürdigen Reichs-Tag wurde das Teutsche Reich zuerst in 6. Crayse getheilet, das zwar bald hernach wieder in Abnahm gekommene Reichs-Regiment, welchem jederzeit nebst dem Kayser oder dessen Gevollmächtigten ein Chur-Fürst, ein geistli-

geistlicher und ein weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf, und zwey Reichs-Städte Wechsels-weiß, und aus jedem Crayß ein Ritter beywohnen sollte, angeordnet, und dem Kayser eine Reichs-Hülffe auf 6. Jahre zum Türcken-Krieg bewilliget, auch zu deren Einbringung besondere Verfügungen gemachet, wie dann deßwegen zu Augspurg eine Kopf-Steuer angeleget worden, an welcher von den reichern von 400. Gold-Gulden ein Gold-Gulden, von den Armen und Dienstbothen aber ein Kreuzer bezahlet werden müssen, anderer Verordnungen wegen des Müntz-Wesens, Abstellung des unmäßigen Zutrinckens, ingleichen wider die Bettler und Zigeuner, jetzo zu geschweigen. Während dieses Reichs-Tags belehnete der Kayser Marggraf Joachim von Brandenburg mit der Chur-Würde, und wurden dem Kayser und seiner Gemahlin zu Ehren unterschiedliche Turnier, Schiessen und Geschlechters-Täntze angestellet; weilen aber das Rath-Hauß zu denen Reichs-Zusammenkünfften gebrauchet worden, kam der Rath auf der Herren- das Stadt-Gericht aber auf der Kauff-Leut-Stube zusammen, den Wochen-Marckt aber, welcher vorhero gerad vor dem Rath-Hauß gehalten worden, verlegte man an unterschiedliche andere Orte, und zwar den Obst- und Kräutel-Marckt in die Juden-Gasse, den Milch- und Käß-Marckt zu St. Martin, den Hering- und gesaltzenen Fisch-Marckt an den Eysenberg, und den Trödel-Marckt aus der Juden-Gasse auf den Säu-Marckt. Im Nahmen der sämtlichen Bunds-Städte wohnete Johann Langenmantel von Augspurg, und Matthäus Neidhart von Ulm, im Nahmen der Stadt Augspurg ins besondere aber Sigmund Gossenbrot diesem Reichs-Tag bey. Als nach Endigung desselben der Päbstliche Legat Galeacius, welcher bey der Burgerschafft viele Schulden gemachet, ohne selbige zu bezahlen, wegreysen wollte, liessen seine Glaubiger durch den Stadt-Vogt seine Fahrnuß anhalten; dahero er sich genöthiget sahe, ein- und anderes davon zu verkauffen, und sie damit zu befriedigen. Sonsten ist noch zu mercken, daß, so lang diese Reichs-Versammlung gedauret, das Getreyd so wohl als andere Lebens-Mittel zu Augspurg sehr wohlfeil gewesen, nach dessen Endigung aber der Preiß derselben so hoch gestiegen, und sonderlich an Getreyd ein so grosser Mangel erschienen, daß sich der Rath in dem folgenden Jahr bemüßiget gesehen, durch Georg Westermayr zu Regenspurg und Passau Getreyd einkauffen zu lassen.

A. MD.

Kopf-Steuer zu Augspurg zum Türcken-Krieg.

Veränderung der Märckte.

Der Päbstliche Legat Galeacius wird zu Augspurg Schulden halben angehalten.

Theurung.

Datt de Pace publ. L. I. c. 27. n. 54. p. 189. & L. III. c. 12. n. 1. p. 602. Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 4. p. 1130. Trithemius in Chron. Sponhemiensi ad a. 1500. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Bald hernach schickte der Rath Ludwig Hosern, so schon offt Burgermeister gewesen, nach Nürnberg, um dem daselbst zwischen dem Marggrafen von Brandenburg und besagter Stadt veranlaßten Vergleichs-Tag beyzuwohnen.

Augspurg will zwischen dem Marggrafen von Brandenburg und Nürnberg Friede stifften.

Gasserus ad a. 1500.

Gasser schreibet, daß um diese Zeit die Augspurger meistentheils die Oesterreichisch- und Bayrische Mund-Art angenommen, und die laute Buchstaben i und

Die Augspurger verändern ihre Mund-Art.

A. MD. und u mit doppelt-lautenden ei und au auszusprechen angefangen haben.

Gasserus ad a. 1500.

Creutzlein fallen vom Himmel.

Es ist auch merckwürdig, daß in diesem Sommer allerhand-färbigte Creutzlein und andere Figuren in die leinene Kleider und ander leinen Zeug, wie auch auf die blosse Haut der Menschen gefallen, welche sich aber leicht wieder abwaschen lassen.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 4. p. 1132. Gasserus ad a. 1500.

Annus 1501. Die Anzahl der Stadt-Gerichts-Beysitzer wird vermehret. Ober-Richter.

Anno 1501. wurde die Anzahl der Beysitzer des Stadt-Gerichts von 12. auf 18. vermehret, dergestalt, daß aus der Geschlechter-Gesellschafft und aus jeder Zunfft einer in selbigem sitzen konnte, und ein Ober-Richter aus den Geschlechtern aufgestellet; und geschahe solche Vermehrung hauptsächlich darum, weilen bishero wegen Aussenbleibens der Beysitzer öffters kein Stadt-Gericht gehalten werden können.

Gasserus ad a. 1501.

Der Chur-Fürstin Margaretha von der Pfaltz Tod.

Gleich zu Anfang der Fasten schickte der Rath Antoni Bachen und D. Conrad Peutingern zu der Leich-Begängnuß der Chur-Fürstin Margaretha von der Pfaltz nach Heydelberg.

Gasserus ad h. a.

Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg. Die Augspurger erhalten die kleine Weydwercks-Gerechtigkeit in der Marggrafschafft Burgau.

Bald hernach wurde in Gegenwart Kayser Maximilians, Hertzog Albrechts in Bayern und Hertzog Ulrichs von Würtemberg ein Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg gehalten, bey welcher Gelegenheit er den Rathgeben und Burgermeistern zu Augspurg die Freyheit ertheilet, nach seinem Tod das kleine Weydwerck an gewissen bemerckten Orten in der Marggrafschafft Burgau, wie vor Alters, zu treiben.

Gasserus ad a. 1501. Kayser Maximilians Privilegium wegen des kleinen Weydwercks in der Marggrafschafft Burgau, de dato Augspurg Montag nach Misericord. Dom. 1501. R. XII. Lit. B.

Kayser Maximilians Revers wegen eines zu Augspurg gekaufften Hauses.

Eben damal kauffte Kayser Maximilian von Ludwig Meiting, einem Burger zu Augspurg, ein vor dem H. Creutzer-Thor gelegenes Hauß, gab aber dem Rath eine Verschreibung, daß, wann er solches wiederum verkauffen, oder an andere überlassen würde, selbiges, wie andere Häuser, wieder in die Steuer kommen solle.

Kayser Maximilians Verschreibung deßwegen, de dato Augspurg Montags nach Misericord. Dom. 1501. R. XXVI. Lit. D.

Kayser Maximilians Privilegium wider fremde Gerichte.

Als er hierauf nach Nürnberg gereyset, bestättigte er daselbst nicht nur die alte Freyheiten der Stadt wider das Rothweilische und andere fremde Gerichte, sondern vermehrte und erweiterte auch selbige.

Kayser Maximilians Privilegium wider fremde Gerichte, de dato Nürnberg den 11. Jun. 1501. R. XII. Lit. A. & ap. Limnæum Jur. Publ. L. VII. c. IV. n. 7.

Arbogast von Rotenstein wird geächtet.

Eben daselbst wurde auch Arbogast von Rotenstein nebst seinen Helffern wegen gebrochenen Land-Friedens geächtet, und der Acht-Brief wider sie auch zu Augspurg angeschlagen.

Acht-

Acht-Brief wider Arbogast von Rotenstein, de dato Nürnberg den 18. Maji 1501. in A. P. — A. MDI.

Samstags nach Ursula ließ der Rath dem Land-Vogt, Stadt-Vogt, und Burggrafen anzeigen, daß sie hinfüro keinen Versatz- oder Verkauff-Brief über liegende Güter in der Stadt und derselben Etter siegeln sollen, es seyen dann selbige auf der Stadt-Cantzley oder von dem Rath-Schreiber gefertiget. — Kauff- und Versatz-Briefe über liegende Güter müssen auf der Cantzley ausgefertigt werden.

Satzung und Ansehung, gemeine Stadt betreffend ꝛc. Raths-Decreten-Buch ad a. 1501. p. 4.

An St. Laurentzen-Tag ergossen sich die Wasser in der Augspurgischen Gegend dergestalt, daß Oberhausen und andere benachbarte Dörffer in grosser Gefahr, überschwemmet zu werden, gestanden. — Überschwemmung.

Zencks Contin. ad a. 1501.

Ubrigens ließ damalen der Rath das schöne Gieß-Hauß nebst dem gegen über gelegenen grossen Zeug-Hauß unweit der Juden-Kirchhof, so gemeiniglich der Katzen-Stadel genannt wird, und jetzo ruiniret ist, bauen, und in dem folgenden 1502. Jahr in besagtem Gieß-Hauß durch Meister Niclas Oberackern von Costantz 35. metallene Stücke und einen grossen Mörser giessen. — Gieß-Hauß. Der Rath läßt Stücke giessen.

Gasserus ad a. 1501. & 1502.

Als gleich zu Anfang besagten 1502. Jahrs die Zimmerleute Marx Neumüllern, so mit unter des Schwartzens Anhängern gewesen, und deßwegen des Raths entsetzet worden, zu ihrem Zunfftmeister erwählet hatten, dultete solches der Rath nicht, und nöthigte sie, einen andern zu ernennen. — Annus 1502. Marx Neumüller.

Den 19. Jenner nahmen die Dom-Capitlische Beamte einen, Nahmens Bayer, in der Land-Vogtey zu Gersthofen gefangen, und führeten ihn nach Zusameck. Hierüber beschwehrete sich zwar der Land-Vogt Wilhelm, Marschalck von Pappenheim, bey dem Dom-Capitul, er fande aber kein Gehör: dahero bediente er sich des Vergeltungs-Rechts, und nahm einen Dom-Capitlischen Beamten gleichfalls gefangen; bis endlich auf Kayserlichen Befehl beyde Gefangene gegen einander ausgewechselt worden. — Dom-Capitlische Eingriffe in der Land-Vogtey.

Gasserus ad a. 1502.

An dem Samstag nach Reminiscere verordnete der Rath, daß den Bürgern und Bauers-Leuten allein an den Donnerstägen und Freytägen auf dem Perlach feil zu haben gestattet, an den andern Tägen aber selbige ihre Feilschafften bey St. Martin zu verkauffen angewiesen werden sollen. — Marckt-Täge.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1502. p. 7.

An dem Donnerstag nach Petri und Pauli wurde verordnet, daß alle Monat einer aus dem Rath, nur allein die Burger- und Baumeister ausgenommen, Wechsels-weiß, wie jeden seine Ordnung trifft, die Gefangene in der Eysen zu verhören, bestellet werden sollen. — Eysen-Verhör alternirt unter den Raths-Herren.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1502. p. 7. Gasserus ad h. a.

Bey

A. MDII.
Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg.
Cammer-Gericht wird zu Augspurg gehalten.

Bey Gelegenheit des damalen zu Augspurg gehaltenen Schwäbischen Bunds-Tags, welchem Kayser Maximilian gleichfalls beygewohnet, præsidirte er in eigener Person bey dem auf der Bischöfflichen Pfaltz gehaltenen Cammer-Gericht in Gegenwart etlicher Reichs-Fürsten, und mußte der Augspurgische Stadt-Schreiber, D. Conrad Peutinger, dabey die Fiscals-Stelle vertretten. Dem Kayserlichen Printzen Philipp zu Ehren wurde damalen ein Geschlechter-Tantz angestellet.

Datt de Pace publ. L. IV. C. I. n. 172. p. 718. Gasserus ad a. 1502.

Tuch-Ungeld.

An dem Affter-Montag nach Creutz-Erhöhung wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro von allen zum Verkauff in die Stadt gebrachten Tüchern und Loden ein gewisses Ungeld solle genommen werden.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1502. p. 8.

Georg Gossenbrot, Kayserlicher Cammer-Meister, stirbt.

Kurtze Zeit vorhero verlohr Kayser Maximilian an Georg Gossenbroten, einem Augspurgischen Geschlechter und Kayserlichen Cammer-Meister, so der letzte von diesem uralten Geschlecht gewesen, und zu Füessen nicht ohne Verdacht wegen beygebrachten Giffts gestorben, einen getreuen Diener. Wie beliebt er bey dem Kayser gewesen, ist auch daher abzunehmen, weil selbiger denen ihme bey denen Carmelitern zu St. Anna gehaltenen Exequien persönlich beygewohnet.

Zencks Contin. ad a. 1502. Gasserus ad h. a. Stengel. P. II. c. 62. p. 252.

Die Stadt gibt dem Bischoff das Röhr-Wasser.
Theurung.
Frantzosen.

Dem Bischoff Friederich wurde von dem Rath vergönnet, daß er das Wasser aus dem Brunnen-Thurm in die Pfaltz leiten durffte.

Sonsten daurete damalen der Getreyd-Mangel noch immer fort, und die Frantzösische Seuche breitete sich zu Augspurg immer stärcker aus.

Gasserus ad a. 1502.

§. V.

Annus 1503.
Der Fischer-Zunfftmeister wird aus dem Rath geschafft.

Anno 1503. wurde dem Fischer Zunfftmeister, wegen allerhand getriebener böser Händel und Betrügereyen, der Rath verboten.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1503. p. 10.

Der Kayserin Blanca Maria zu Ehren werden zu Augspurg unterschiedliche Lustbarkeiten angestellet.
Möhringer-Au gehört Johann Langenmanteln.

Damalen hielte sich die Kayserin Blanca Maria eine geraume Zeit hier auf. Ihr zu Ehren wurden unterschiedliche Lustbarkeiten, und unter andern auch von dem Bunds-Hauptmann, Johann Langenmantel, welchem damalen die Möhringer-Au zugehöret, ein Jagen daselbst angestellet. Gedachte Kayserin wohnete auch der, wegen der damalen abermal vom Himmel gefallenen, wie ein Creutz gestalteten Flecken, angestellten ungemein Volck-reichen Procession persönlich bey.

Gasserus ad a. 1503. Zencks Contin. ad h. a. Stengel. P. II. c. 62. p. 253.

Das Closter zu St. Ulrich bekommt das Röhr-Wasser.

Um diese Zeit erlaubte der Rath dem Abbt und Convent zu St. Ulrich, jedoch auf Widerruff, das Wasser aus dem Brunnen-Thurm in ihr Closter zu leiten.

Abbt Conrads Revers deßwegen, de dato Montag nach St. Jacobi 1503. R. XLIX. Lit. G.

Den

Den 5. Decembris kam der Kayserliche Printz Philipp nach Augspurg, und wurde von dem Rath mit einer vergüldten Schale beschencket, gieng aber nach 3. Tagen wieder weiter.

A. MDIII. Philippus, Kayser Maximilians Printz, kommt nach Augspurg.

Gasserus ad a. 1503.

Auf Nicolai stellte der Kayser wegen der zwischen Pfaltzgraf Ruprecht und Hertzog Albrecht in Bayern strittigen Erbschafft Hertzog Georgens in Bayern, so jüngsthin ohne Erben gestorben, einen Vergleichs-Tag zu Augspurg an. Die Handlung währete zwar bis um Ostern des folgenden Jahrs, konnte aber doch nicht zu End gebracht werden.

Vergleichs-Tag zu Augspurg wegen Hertzogs Georgen in Bayern Erbschafft.

Gasserus ad a. 1503. conf. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 93.

Wegen des Betrugs in Verkauffung der wollenen Tücher auf dem Weber-Hauß wurde die Geschau angeordnet, und an die gerecht befundene Tücher gezeichnete Bley gehenckt.

Wollen-Tuch-Geschau.

Gasserus ad a. 1503.

In diesem Jahr ließ der Rath den Perlach-Thurm und die Haupt-Thore mahlen,

Perlach-Thurm und die Haupt-Thore werden gemahlt.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1503. p. 11.

und einen Pulver-Thurm hinter St. Stephan bauen.

Pulver-Thurm hinter St. Stephan.

Gasserus ad a. 1503.

Um diese Zeit fiengen die Augspurger an, ihre Haare, welche sie vorhero nach ihrer natürlichen Länge über ihre Schultern herab hangen lassen, gantz kurtz abzuschneiden.

Die Augspurger fangen an, kurtz abgeschnittene Haare zu tragen.

So spielete auch damalen eine Weibs-Person, Nahmens Laminitin, welche vor eine Heilige angesehen seyn wollen, und vorgegeben, als wann sie ohne Essen und Trincken leben, auch künfftige Dinge sagen könnte, ihre Betrügereyen dergestalt, daß sie von Hohen und Niedern in besondern Ehren gehalten, und öffters besuchet worden; nach einiger Zeit aber wurden ihre Schelmenstücke entdecket, und sie auf Kayser Maximilians Befehl aus der Stadt geschaffet.

Der N. Laminitin Betrügereyen.

Zenck Contin. ad a. 1503. Stengel. P. II. c. 63. p. 257.

Gleich zu Anfang des 1504. Jahrs schickte der Kayser Jacob von Landau und Simon von Ungerspach mit dem Verlangen an den Rath zu Augspurg, daß der Rath ihnen gegen einer Quittung und Schadloßhaltungs-Brief dasjenige Jubel-Geld, so vermög der Päbstlichen Indulgenz und Ablaß zu dem Krieg wider die Türcken zu Augspurg gesammelt worden, einhändigen solle. Der Rath ließ sich auch hiezu willig finden, bedunge sich aber dabey aus, daß der Kayser der Stadt schrifftlich versprechen sollte, selbige wider alle diejenige, so einen Anspruch dißfalls machen würden, sonderlich aber den Pabst, zu vertretten. Worauf sie sich auch willfährig erkläret, und den schon in Handen habenden Schadloßhaltungs-Brief dem Rath eingehändiget.

Annus 1504. Das zu Augspurg gesammelte Jubel-Geld zum Türcken-Krieg wird Kayser Maximilian abgefolgt.

A. MDIV.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1504. p. 11. Kayser Maximilians Schadloßhaltungs-Brief für den Rath zu Augspurg wegen des Jubel-Gelds, de dato Schloß Fragenstein den 18. Jan. 1504. in A. P.

Vergleichs-Tag wegen Hertzog Georgs in Bayern Erbschafft zu Augspurg.
Chur-Fürst Philipp von der Pfaltz und Pfaltzgraf Ruprecht werden geächtet.
Des Schwäbischen Bunds Krieg mit selbigen.
Wozu Augspurg Hülffs-Völcker schicket, so sich wohl verhalten.
Hanß Ilsung wird zum Ritter geschlagen.

Bald hernach kam Kayser Maximilian selbst nach Augspurg, und arbeitete nebst einigen Fürsten und Grafen starck an einem Vergleich zwischen denen Hertzogen in Bayern, so mit ihm wieder dahin gekommen waren, und Pfaltzgraf Ruprechten. Weilen aber dieser auf keine Art nachgeben, und seines Schwähers, Hertzogs Georgen, Testament, darinn er seine Gemahlin zum völligen Erben eingesetzet, vollkommen vollzogen wissen wollen, wurde er nebst seinem Vatter, Chur-Fürst Philipp von der Pfaltz, von dem Kayser zu Augspurg offentlich in die Acht erkläret. Worauf der Kayser nebst Hertzog Albrecht, mit Hülffe des Schwäbischen Bundes, sogleich den Krieg wider sie angefangen. Die Stadt Augspurg schickte dem Kayser hiezu 40. zu Pferd und 400. zu Fuß, welche sonderlich in dem Treffen unweit Regenspurg mit denen dem Pfaltzgrafen zu Hülff gekommenen Böhmen eine gute Beute gemachet, und 5. eroberte Fahnen mit sich nach Augspurg gebracht. In diesem Treffen hielte sich sonderlich Hanß Ilsung über die massen wohl, und wurde deßwegen gleich auf der Wahlstatt neben andern von dem Kayser zum Ritter geschlagen.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 6. p. 1144. seq. Adelzreutter P. II. L. IX. n. 45. Gasserus ad a. 1504.

Wegen dieser Kriegs-Läufften verordnete der Rath zu Augspurg, daß unter jedem Stadt-Thor alle Tage 2. aus den Zünfften in völliger Rüstung und Harnisch neben der Stadt Söldnern die Wacht versehen sollen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1504. p. 14.

Juliana Peutingerin bewillkommt den Kayser.
Geschlechter-Tantz.
Turnier.

Als der Kayser zu diesem obgemeldten Rechts-Tag nach Augspurg gekommen, wurde er von des berühmten D. Conrad Peutingers 4. jährigen Töchterlein Juliana mit einer Lateinischen Rede bewillkommet, worüber er ein besonderes Wohlgefallen bezeiget. Von den Geschlechtern aber wurden an der Faßnacht ihme zu Ehren Turnier und Täntze angestellet.

Fugger L. VI. c. 6. p. 1147. Gasserus ad a. 1504.

Burger-Recht-Aufgebung.

Unter dieser Zeit, nemlich am Affter-Montag nach Exaudi, verordnete der Rath als ein immerwährendes Gesetz, daß diejenige, so ihr Burger-Recht aufgeben, auf den deßwegen abzulegen habenden Eyd, alle ihre Haab und Güter mit 3. Nachsteuren versteuren sollen.

Fremde sind Steuer-frey.

An dem Donnerstag nach Johannis Baptistæ aber, daß die Gäste, so in offenen Wirths-Häusern zehren, und keinen eigenen Rauch führen, keine Steuer zu geben schuldig seyn sollen.

Stadt-Gerichts-Ordnung wider die Verwirrung der Instanzen.

Und an dem Affter-Montag nach dem Fronleichnams-Tag, daß kein bey dem Stadt-Gericht anhängiger und unentschiedener Rechts-Handel zu rechtlichem Austrag an den Rath gewiesen werden solle, sondern, wann denen Richtern darinn zu sprechen zu schwer fallen wollte, daß sie sich deßwegen bey dem Rath, wie die Sa-

che anzugehen, befragen, und damit alle Sachen, so vor dem Stadt-Gericht rechtlich angefangen worden, im ersten Einstand des Rechtens auch vor selbigem zu Ende lauffen, sodann sprechen sollen.

A. MDIV.

Damalen wurde auch der Röhr-Brunnen an der Schmidt-Gassen, weil er zu viel Platz von der Reichs-Straß weggenommen, weggethan.

Röhr-Brunnen an der Schmidt-Gassen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1504. p. 14. & 15.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr Kayser Maximilian denen reichen Augspurgischen Kauff-Leuten, Ulrich, Georg und Jacob Fuggern, die von dem letzten Grafen von Kirchberg Philipp gegen einem jährlichen Gehalt ehemalen an Hertzog Georgen von Bayern überlassene, in dem Frieden zwischen Bayern und Pfaltz aber an den Kayser abgetrettene Grafschafften Kirchberg und Weissenhorn um 70000. Gold-Gulden verpfändet.

Die Fugger bekommen die Grafschafften Kirchberg und Weissenhorn Pfand-Schillings-weiß.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 22. p. 783. & L. VI. c. 6. p. 1158.
Zencks Cont. ad a. 1504. Gasserus ad h. a.

§. VI.

Anno 1505. den 1. Januarii starb zu Augspurg ein angesehener Mann, Nahmens Ulrich Walter, im 86. Jahr seines Alters, der mit seiner Frauen, so von Geschlecht eine Riglerin war, 60. Jahr im Ehestand gelebet, und 133. Kinder, Encklein und Ur-Enckeln gesehen hatte.

Annus 1505. Ulrich Walter lebt mit einer Frau 60. Jahr im Ehestand.

Gasserus ad a. 1505.

Gleiches Schicksal betraf den 2. Februarii Johann Langenmanteln, damaligen Burgermeister, des Schwäbischen Bunds Hauptmann und Rittern. Dieser vortreffliche Mann hatte sich um die Stadt Augspurg so wohl, als auch vornemlich um den gantzen Schwäbischen Bund so verdient gemachet, daß die Schwäbische Bunds-Stände auf dem damalen zu Augspurg gehaltenen Bunds-Tag seinetwegen dem Abschied folgendes einverleiben lassen: „Und dieweil der benannt Herr Hanß „ Langenmantel etwieviel Jahr der Stätt deß Bunds getreuer Hauptmann gewesen „ ist, haben der Erbarn Stätt Bottschafften guter Meynung angesehen, daß ein je- „ de Statt deß Bunds denselben Herrn Hanß Langenmantel bey ihr mit Seel-Amt, „ und Seel-Messen löblich begehn, und für sein Seel mit Andacht bitten lassen soll, „ als sich zu Trost derselben gebühret. „ Die Augspurger aber hielten sein Angedencken so hoch, daß sie sogleich an seine statt seinen Bruder Leonhard Langenmantel, so noch nie im Rath gewesen, und sich damalen eben bey Hertzog Albrecht in Bayern zu München aufgehalten, zum Burgermeister gemachet. Dieser brachte auch bey gedachtem Hertzog zuwegen, daß er das seinem Bruder wegen seiner Verdienste in dem letzten Krieg wider die Pfaltzgrafen versprochene Dorff Iglingen dessen Wittib und Kindern geschencket.

Johann Langenmantel, Ritter, Bunds-Hauptmann und Burgermeister zu Augspurg, stirbt. Dessen Verdienste um den Schwäbischen Bund.

Leonhard Langenmantel.

Johann Langenmantels Kinder bekommen Iglingen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1505. p. 18. Datt de Pace publ. L. V. c. VII. n. 19. p. 824. Gasserus ad a. 1505. Zencks Contin. ad h. a.

 Den

A. MDV.
Georg von Maxelrain wird zu Augspurg ermordet, und die Thäter gestrafft.

Den 16. Januarii wurden zu Augspurg eine Magd und ein Mägdlein von 13. Jahren lebendig vergraben, und ein Knab von 12. Jahren geköpfet, welche ihren Herrn, Georg von Maxelrain, so sich wegen seiner kräncklichen Leibs-Beschaffenheit zu Augspurg aufgehalten, im vorigen Jahr jämmerlich erwürget hatten. Ehe aber dieses Urtheil vollzogen worden, und weil in dem Stadt-Buch ausdrücklich verordnet, daß die, so unter 15. Jahren wären, mit keiner Todes-Straffe sollen angesehen werden, schickte der Rath deßwegen Georg Vettern und D. Peutingern nach Innspruck an den Kayser, und erhielte obangezeigten Bescheid.

Gasserus ad a. 1505.

Eysen-Verhör, wer davon exemt.

Samstags vor Lætare wurde in dem Rath verordnet, daß die Einnehmer und Siegler eben so wohl, als die Burger- und Bau-Meister von der Verhör der Gefangenen in der Eysen frey seyn sollen.

St. Niclas-Closter.

Am Montag nach Laurentii gestattete der Rath denen Closter-Frauen zu St. Niclas, etliche an ihr Closter stossende Gärtlein von Bürgern zu kauffen, und zu einem Closter-Garten zuzurichten.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1505. p. 18. 19.

Marx Langenmantel, Pfleger zu Möhringen.

Damalen gab Marx Langenmantel sein Burger-Recht auf, und wurde Bayrischer Pfleger zu Möhringen.

Raths-Decreten-Buch ad h. a. p. 21.

Aufnahm der Kauffmañschafft zu Augspurg.

Gleichwie um diese Zeit die Kauffmannschafft zu Augspurg ungemein zu blühen angefangen, also begaben sich einige Augspurger mit etlichen Nürnbergern, Florentinern und Genuesern in Gesellschafft, rüsteten drey Schiffe aus, und schickten selbige mit des Königs in Portugall Flotte nach Ost-Indien. Die Ausrüstung dieser Schiffe kostete zwar 66000. Ducaten; Es haben sie aber diese aufgewandte Unkosten gar nicht gereuet, indeme sie, als selbige Anno 1509. wiederum glücklich zurück gekommen, nach Abzug aller Unkosten einen Gewinn von 175. pro Cento daran gemachet.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 13. p. 1259. Gasserus ad a. 1505. & 1506.

Korn-Hauß bey St. Mauritzen.

In diesem Jahr wurde das Korn-Hauß hinter St. Mauritzen, aus welchem nach der Zeit ein Zeug-Hauß gemachet worden, erbauet.

Dietgötz von Berlichingen, der Stadt Feind.

Ubrigens hatte damalen die Stadt Augspurg so wohl, als andere Schwäbische Bunds-Stände von einem Edelmann, Dietgötzen von Berlichingen, so die Strassen um hiesige Gegend mit seinem Anhang sehr unsicher gemachet, viel Ungemach ausztustehen. Er wurde zwar von der Stadt Söldnern gefangen, nachdem er aber wieder entronnen, vergliche er sich nachgehends mit der Stadt.

Gasserus ad a. 1505.

Annus 1506.
Bayrische Succeßions-Strittigkeit über Hertzog Georgs Erb.

Anno 1506. hielte sich Georg, Bischoff von Trient, als Kayserlicher Commissarius in der strittigen Erbschaffts-Sache zwischen Pfaltzgraf Ruprechts Printzen Ott Heinrich und Philipp, und Hertzog Albrecht und Wolffgang in Bayern, etliche

liche Monate zu Augspurg auf, konnte aber doch die Sache nicht völlig zu Stand bringen.

A. MDVI. schafft sucht Georg, Bischoff zu Trient, zu Augspurg zu vergleichen.

Gasserus ad a. 1506.

Am Samstag nach Agatha erkannte der Rath, daß die Burgermeister diejenige, so bey ihnen angelobet, Schulden zu bezahlen, solchem aber nicht nachgekommen, aus der Stadt zu schaffen befugt seyn sollen.

Verordnung wider die Schuldenmacher.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1506. p. 22.

Weilen auch der Rath dem Kayser die in dem vorigen Jahr auf dem Reichs-Tag zu Cölln bewilligte Reichs-Hülffe, so damalen in 14. zu Pferd und 47. zu Fuß bestanden, noch nicht zugeschicket hatte, als wurde der Rath, solches bald-möglichst zu bewerckstelligen, durch ein Kayserliches Rescript erinnert.

Reichs-Hülffe, auf dem Reichs-Tag zu Cölln bewilliget.

Kayser Maximilians Rescript, de dato Neustatt den 23. Mart. 1506. in A. P.

Wegen einiger Raths-Herren, so die ihnen aufgetragene Aemter nicht annehmen wollen, verordnete der Rath, daß hiebey hinfüro keine Entschuldigung gelten solle, es seye dann, daß ein- oder der andere abwesend seyn müßte, oder eydlich erhärten wollte, daß er wegen trifftiger Ursachen, solches anzunehmen, ausser Stand wäre.

Raths-Aemter darff kein Raths-Herr ausschlagen.

Damalen stifftete Hieronymus Rigler ein sogenanntes Seelgeräth oder Almosen von 1200. Gulden, dessen Testaments-Executores brachten bey dem Rath zuwegen, daß solches nur zur Helffte versteuret werden durffte.

Hieronymi Riglers Seelgeräth.

Am Samstag nach Aller Heiligen wurde in dem Rath erkannt, daß hinfüro, und damit das disseitige Ufer an der Wertach keinen Schaden leyden möchte, der Sand allein jenseits gedachten Flusses geworffen, und ausgeführet werden solle.

Sandwerffen in der Wertach.

Am Mittwoch nach Andreä wurde den Unter-Käufflern befohlen, daß sie, wann sie in Erfahrung bringen, daß böse Käuffe und wucherliche Contract geschlossen worden, solches anzeigen sollen.

Verordnung wider böse Käuffe und wucherliche Contract.

Um diese Zeit unterwieß einer, Nahmens Meister Hanß Mader, die Knaben in der Grammatic und andern freyen Künsten, und wurde deßwegen der Steuer von seiner fahrenden Haab erlassen.

Hanß Mader lehret zu Augspurg die Jugend.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1506. p. 22. 23. 24. 25. Stengel. P. II. p. 258.

In dem Monat May erlaubte Kayser Maximilian den Augspurgischen Geschlechtern, in denen nächsten Burgauischen Förstern 3. Hirsche zu schiessen, und solche auf der Herren-Stube zu verzehren. Als sich nun diese solcher gegebenen Erlaubnuß bedienet, luden sie den Bischoff von Trient nebst denen noch anwesenden Pfältzisch- und Bayrischen Räthen, wie auch die Geschlechters-Frauen und Töchter und einige Dom-Herren zu einer deßwegen auf ihrer Stuben angestellten Ga-

Die Geschlechter tractiren den Bischoff von Trient, die Pfältzisch- und Bayrische Räthe und andere auf ihrer Stuben.

A. MDVI. stung, bey welcher 32. Tische gedecket worden. Abends aber wurde auf dem Tantz-Hauß ein Tantz angestellet.

Gasserus ad a. 1506. Zencks Cont. ad h. a.

Quirin Dietenheimer.

Damalen nöthigte der Rath die Geschlechter, daß sie Quirin Dietenheimern, so ein Ulmischer Geschlechter gewesen seyn soll, in ihre Gesellschafft nehmen mußten.

Gasserus ad a. 1506.

Kayser Maximilians Privilegia. 1. de non appellando.

Von Kayser Maximilian erhielte die Stadt in diesem Jahr 3. herrliche Privilegia. Das erste: de non appellando unter 40. Gold-Gulden, wie auch in bekandten Schulden, ingleichen wegen Verwundung, Stich, Lähmung und dergleichen; welchem noch beygefüget worden, daß diejenige, so wegen grösserer Summen appelliren, vorhero dem Stadt-Gericht einen Gold-Gulden erlegen sollen. Das andere: Daß diejenige Bürger, so Kayserliche Räthe, Diener oder Beysitzer an dem Cammer-Gericht seyn, keineswegs Steuer-frey, oder anderer bürgerlicher Beschwerden enthoben seyn sollen. Das dritte: Daß diejenige, so ihr Burger-Recht aufgeben, inner Jahres-Frist ihre liegende steuerbare Güter verkauffen, und 3. Nachsteuern bezahlen sollen.

2. Wider die suchende Exemtion der verburgerten Kayserlichen Räthe.

3. Wegen Aufgebung des Burger-Rechts.

Kayser Maximilians Privilegium de non appellando, de dato Neustatt den 1. April 1506. R. XII. Lit. C. Ejusd. Privilegium wider die, so bürgerliche Beschwerden nicht tragen wollen, de dato Grätz den 10. April 1506. R. XII. Lit. D. Ejusd. Privilegium wegen Aufgebung des Burger-Rechts, de dato Grätz den 20. April 1506. R. XII. Lit. E.

Vertrag zwischen der Stadt, dem Dom-Capitul und denen von Knörringen wegen Gablingen.

Sonsten wurden auch die fast in Thätlichkeiten ausgebrochene Irrungen zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul an einem, und denen von Knörringen, als Innhabern der Herrschafft Gablingen, am andern Theil, wegen der zu dem Dom-Capitul und in die Stadt gehörigen Unterthanen daselbst, Reyß-Steuer- und Dienstbarkeit, so die von Knörringen sich unbefugter Dingen zueignen wollen, gütlich beygeleget.

Vertrag zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt Augspurg an einem, und denen von Knörringen am andern Theil, wegen Gablingen, de dato Augspurg Montag nach S. Francisci-Tag 1506. R. XXXIX. Lit. B. Gasserus ad a. 1506.

§. VII.

Annus 1507. Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg.

Gleich zu Anfang des 1507. Jahrs wurde zu Augspurg wegen der Nürnbergischen Strittigkeiten mit Marggraf Friederich von Brandenburg ein Schwäbischer Bunds-Tag gehalten.

Gasserus ad a. 1507.

Reichs-Tag zu Costantz.

Auf den bereits in dem vorigen Jahr nach Costantz ausgeschriebenen, sonderlich wegen des von dem Kayser vorhabenden Römer-Zugs und Kriegs wider den König

König in Franckreich angestellten Reichs-Tag schickte der Rath Ulrich Artzten. Da ihm nun auf selbigem eine Hülffe von dem Reich bewilliget worden, erinnerte er nicht nur von dort aus die Augspurger, daß sie ihme ihre Mannschafft bald zuschicken sollten, sondern verlangte auch ferner von dem Rath, daß, weil er zu seiner Crönung, und von dort aus, mit Hülffe des Königs von Arragon, zu Bestättigung seiner angenommenen St. Georgen-Ritterschafft, auch wider die Unglaubige zu ziehen Willens wäre, selbiger ihme einen Geschlechter, der vermöglich, und zum Krieg geschickt wäre, wohlgerüstet zusenden solle, welcher auf des Kaysers Kosten mit nach Rom ziehen, und ihn sodann zum Krieg wider die Heyden begleiten, und die Ehre der St. Georgen-Ritterschafft nebst ihme erlangen möge. Gleichwie aber der Römer-Zug unterblieben, und der Kayser gleich damalen mit denen Christen genug zu thun bekommen, also zweifle ich, ob dieser Befehl von den Augspurgern befolget worden.

A. MDVII.

Kayser Maximilians vorgehabter Römer-Zug und Feldzug wider die Unglaubige, zu welchem er die Begleitung eines Augspurgischen Geschlechters verlangt.

Gasserus ad a. 1507. Kayser Maximilians Mandat wegen baldiger Einschickung des Augspurgischen Contingents, de dato Costantz den 3. Aug. 1507. Ejusd. Rescript ad Mag. Aug. wegen seines vorhabenden Römer- und Creutz-Zugs, de dato Costantz den 16. Aug. 1507. in A. P.

Um eben diese Zeit traff das Kayserliche Mandat, krafft welches Chur-Fürst Friederich von Sachsen zum Reichs-Statthalter unter des Kaysers Abwesenheit ernennet worden; ingleichen ein Kayserliches Schreiben wegen Eröffnung und Fortsetzung des Cammer-Gerichts zu Regenspurg; und dann ferner ein Mandat, daß niemand dem König in Franckreich und Carln von Egmond zuziehen solle, zu Augspurg ein.

Kayser Maximilians Mandat wegen des Churfürsten Friederichs von Sachsen Reichs-Statthalter-Amts, Cammer-Gerichts zu Regenspurg und fremden Dienste.

Kayser Maximilians Mandata und Rescript in his causis, de dato Costantz den 3. 9. und 14. Aug. 1507. in A. P.

Kurtz vorhero wurde auch der Rath zu Augspurg zum Commissario in einer strittigen Abrechnungs-Sache zwischen dem Kayserlichen Obrist-Hof-Caplan, Sebastian de Bonis, und Martin, Berthold und Conrad den Knauffen, von dem Kayser ernennet.

Kayserliche Commission auf Augspurg, in causa Sebastian de Bonis contra Knauffen.

Kayser Maximilians Commissorium, de dato Costantz den 1. Aug. 1507. in A. P.

Während dieser Zeit verordnete der Rath zu Augspurg am Samstag nach Epiphanias, daß die Apothecken zu gewissen Zeiten sollen besichtiget werden.

Apothecken-Visitation.

An dem Samstag nach Invocavit wurden nicht nur die böse Käuffe und wucherliche Contracte nochmalen ernstlich verboten, sondern auch unterschiedliche alte Gewohnheiten und Ordnungen bey dem Stadt-Gericht, absonderlich die alte Eydes-Formuln der streitenden Partheyen, Procuratorn, Waibeln und Advocaten abgeändert, und diese neue Stadt-Gerichts-Ordnung durch D. Peutingern und 6. ihme zugeordnete Raths-Herren dem Stadt-Gericht zu behöriger Nachachtung übergeben.

Etliche Stadt-Gerichts-Ordnungen werden reformirt.

Raths-

A. MDVII.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1507. p. 27. 28. Gafferus ad a. 1507. Stadt-Gerichts-Ordnung fol. 58.

Den Fürstenfelder-Hof kaufft Conrad Rehlinger.

Damalen kauffte Conrad Rehlinger, der Aeltere, von dem Bayrischen Closter Fürstenfeld den zwischen Unser Frauen Thor und dem Stifft bey St. Stephan gelegenen sogenannten Fürstenfelder-Hof samt der Zugehörde. Weilen nun selbiger vorhero Steuer-frey gewesen, so gestattete zwar der Rath, daß solcher auch hinfüro, und so lang er und seine drey Söhne, Doctor Hanß, Conrad und Bernhard, solchen besitzen würden, von der Steuer befreyet seyn solle; bedunge sich aber dabey, wann sie selbigen verkauffen wollten, das Einstand-Recht aus.

Philipp von Stein, Hanß Roth, der Stadt Söldner.

Am Afftermontag nach Creutz-Erfindung erneuerte der Rath die ehemalen mit Philipp von Stein, und bald hernach gleichfalls mit Hansen von Roth errichtete Bestallungen auf 4. Pferd für jeden auf 4. Jahr, und versprach, jedem für 1. Pferd jährlich 30. Gulden zu bezahlen.

Steuer-Restanten.

Am Mittwoch nach Petri Ketten-Feyer wurde verordnet, daß diejenige, so ihre Steuren ohne erhebliche Ursache nicht richtig bezahlet, aus der Stadt geschaffet, und, bis sie selbige erleget, selbige nicht wieder betretten sollen.

Wein-Kauff-Ordnung.

Samstags vor Creutz-Erhöhung publicirte der Rath eine neue Wein-Kauff-Ordnung.

Augspurg lehnt der Stadt Cölln 3000. Gulden.

Und Samstags nach Francisci lehnte selbiger der Stadt Cölln auf ihr Ansuchen 3000. Gulden.

Verordnung wegen Annehmung des Zunfft-Rechts.

Am Donnerstag nach Thomä erkannte der Rath, daß ein jeder Burger, so mehr als den sogenannten Hab nicht steuert, sich in eine Zunfft begeben solle; jedoch die von Herren, i. e. Geschlechter, ausgenommen. Ingleichen daß diejenige, so in eine Zunfft aufgenommen werden, die ihnen aufgetragene Stadt-Aemter unverweigerlich anzunehmen schuldig seyn sollen.

Stadt-Aemter.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1507. p. 29. 30. 31. 32. 36. 37.

Wellenburg kaufft Matthäus Lang von Anton Lauinger.

Von Anton Lauingern kauffte der oben schon benannte Matthäus Lang, damaliger Dom-Probst zu Augspurg, das Schloß Wellenburg samt dessen Zugehörde um 5200. Rheinische Gulden, und erhielte von dem Kayser die Erlaubnuß, selbiges wieder zu erbauen, und vor seine Familie die Gerechtigkeit, sich davon zu schreiben.

Zencks Contin. ad a. 1507. Gafferus ad h. a.

Kayser Maximilians Römer-Zug, zu welchem etliche Reichs-Städtische Kauff-Leute Geld vorstrecken, und die Stadt Augspurg Volck schicken müssen.

Zu dem vorhabenden Römer-Zug mußten die Augspurgische, Nürnbergische, Memmingische und Ravenspurgische Kauff-Leute Kayser Maximilian ein starckes Anlehen geben, und der Rath zu Augspurg schickte ihm auch den 23. Octobris unter Anführung des Burgermeisters Georg Langenmantels und des Land-Vogts, Wilhelm von Pappenheim, 26. Reuter und 50. Fußknecht mit 8. Trag-Pferden nach Trient.

Gafferus ad a. 1507.

Mit

Mit dieser und der ihme von andern Orten zugeschickten Reichs-Hülff war zwar der Kayser vest entschlossen, gleich zu Anfang des folgenden Jahrs nach Rom zu ziehen, und sich daselbst crönen zu lassen; weilen aber die Venetianer auf Anstifften des Königs in Franckreich, Ludwigs XII, ihme das sichere Geleit versaget, und Pabst Julius II, so ihn ebenfalls nicht gerne zu Rom haben wollte, ihme durch den Cardinal Bernhardinum, so ihn eben zu Augspurg angetroffen, eine Bulle, darinn er ihme gestattet, sich durch selbigen zu Botzen oder Trient crönen zu lassen, und den Kayserlichen Titul zu gebrauchen, zugeschicket, wurde die Crönung zu Trient vollzogen, und der Kayser mußte wider seinen Willen damalen seine vorhabende Reyse einstellen. Hievon gab er auch dem Rath zu Augspurg Nachricht, mit dem Verlangen, daß selbiger ihme hinfüro das Prædicat eines Römischen Kaysers beylegen, und das ihme zugeschickte Volck über die zu Costantz bestimmte Zeit noch zwey Monat länger bey ihme lassen solle. Wie er dann, als er sich vorgenommen, die Venediger wegen der ihme erwiesenen Schmach zu züchtigen, von denen Schwäbischen Bunds-Ständen verlanget, daß sie zu Ulm eine Zusammenkunfft halten, und sich daselbst wegen einer ihme zu leistenden Hülffe, so wohl wider selbige, als die Frantzosen und deren Bunds-Verwandte, die Schweitzer, welche letztere er Cronen-Fresser nannte, berathschlagen sollen.

A. MDVIII.

Kayser Maximilians Crönung zu Trient.

Schwäbischer Bunds-Tag zu Ulm wegen des Kriegs wider die Venetianer, Frantzosen und Schweitzer.

Fugger L. VI. c. 12. p. 1241. & c. 13. p. 1245. seq. Gasserus ad a. 1508. Kayser Maximilians Rescript wegen des Kayserlichen Tituls &c. an den Rath zu Augspurg, de dato Botzen den 8. Febr. 1508. Ejusd. Rescript wegen des Bunds-Tags zu Ulm, de dato den 7. Mart. 1508. in A. P. Zencks Contin. ad a. 1508.

Als die Crönung zu Trient beschehen, starb daselbst der Augspurgische Land-Vogt Wilhelm, Marschalck von Pappenheim, an dessen Stelle nahm der Rath mit Kayserlicher Genehmhaltung Adam von Freundsberg an.

Adam von Freundsberg, Land-Vogt.

Gasserus ad a. 1508.

Während des für den Kayser unglücklich abgelauffenen Kriegs, welcher bald hernach durch einen auf 5. Jahr lang getroffenen Stillstand seine Endschafft erreichet, kam der Kayser in dem Monat April nach Augspurg, und begab sich von dort aus nach Cölln, um die von dem König in Franckreich in denen Niederlanden erregte Unruhen beyzulegen.

Kayser Maximilian kommt nach Augspurg.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 13. p. 1247.

Zu Cölln schrieb der Kayser einen Reichs-Tag nach Worms aus, und machte hierauf durch Matthäum Lang, welchen er nach Paris geschicket, auch mit dem König in Franckreich Friede, und ließ sich mit selbigem unter dem Verspruch, ihn mit dem Hertzogthum Mayland zu belehnen, in ein Bündnuß wider die Venediger ein.

Reichs-Tag zu Worms. Matthäus Lang, Kayserlicher Abgesandter an den König von Franckreich.

Fugger l. c. p. 1249. Kayser Maximilians Ausschreiben des Reichs-Tags nach Worms, de dato Cölln den 14. Jul. 1508. in A. P.

A. MDVIII.

Kayser Maximilians Privilegium für die Augspurgische Kauff-Leute wegen Geld-Vorschusses.

Vorhero noch befreyete er die Kauff-Leute zu Augspurg dahin, daß selbige hinfüro aus keiner Gerechtigkeit angehalten werden sollen, ihme ein Anlehen zu thun, sondern solches zu ihrem Willen und Gefallen stehen solle.

Kayser Maximilians Privilegium in hac causa, de dato den 24. Mart. 1508. R. XII. Lit. F.

Steinerner Röhr-Kasten auf dem Wein-Marckt.

In gedachtem 1508. Jahr wurde zu Augspurg der höltzerne Röhr-Kasten auf dem Wein-Marckt abgebrochen, und an dessen Stelle von Meister Burkart Engelberg ein steinerner aufgeführet, so 300. Gulden gekostet.

Gasserus ad a. 1508.

Kunigund Gossenbrotin Stifftung.

Um diese Zeit stifftete Kunigund Gossenbrotin ein gewisses Almosen für 13. arme Männer.

Kunigund Gossenbrotin Stifft-Brief, de dato Mittwoch nach S. Georgii 1508. R. LVIII. Lit. F.

Vergleich mit dem Bischoff wegen des Gottes-Ackers zu St. Stephan.

Mit dem Bischoff und Capitul vergliche sich die Stadt wegen des neulich angelegten Gottes-Ackers bey St. Stephan dahin: Daß die Exequien der in besagtem Gottes-Acker begrabenen Personen in dem Dom gehalten werden, hingegen der Bischoff und das Capitul keine Begräbnisse in der Dom-Kirche mehr verkauffen solle. Als aber in dem folgenden 1509. und 1510. Jahr eine ewige Messe in der Gottes-Acker-Capelle gestifftet worden, verstunde sich der Rath mit dem Bischoff ferner dahin, daß selbige von den Dom-Priestern solle verrichtet werden.

Drey Verträge zwischen dem Bischoff und Dom-Capitul und der Stadt wegen des neuen Gottes-Ackers bey St. Stephan, de dato Augspurg Sonnabend nach Misericord. Dom. 1508. 2. Octobris 1509. und 7. Id. April. 1510. R. XXXIX. Lit. C. & D.

Annus 1509.

Verordnung, die Gewalthaber fremder Personen betreffend.

An dem Donnerstag nach Reminiscere Anno 1509. erkannte der Rath, daß, wann hinfüro ein Burger von einem Fremden in Rechts-Sachen Gewalt annimmt, und sein Principal Sachfällig wird, der Gewalthaber, wann dieser den von dem hiesigen eingeklagten Schaden zu ersetzen sich weigert, selbigen aus eigenen Mitteln gut zu thun schuldig seyn solle.

Hochgericht.

Als damalen der Rath befohlen, daß das Hochgericht gesäubert werden solle, weigerte sich der Pfarrer zu Oberhausen, die Cörper auf seinen Kirchhof begraben zu lassen. Nachdeme sich aber der Rath deßwegen bey dem Bischoff beschweret, mußte er sich hiezu bequemen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1509. p. 41.

Grosses Schiessen.

Zu dem in dem Monat Julio zu Augspurg gehaltenen grossen Schiessen kamen viele fremde Schützen, und unter selbigen Hertzog Wilhelm von Bayern, nebst vielen Grafen und Freyherren, hiehero. In dem Stahl-Schiessen, wobey sich 544. Schützen eingefunden, gewann das beste Johann Miller von Freysingen; in dem Büchsen-Schiessen, welchem 916. Schützen beygewohnet, gewannen Jacob Telhut, ein hiesiger Burger, und Heinrich Mercker von Lindau, welche solches mit einander

getheilet,

A. MDIX.

getheilet, das Beste. Uber dieses wurden auch denen Fremden zu Ehren unterschiedliche andere Lustbarkeiten, als Fecht-Schulen, Wettlauffen, Ringen, Steinwerffen, Glücks-Hafen, angestellet, und die Fremde von dem Rath mit Essen und Wein bewirthet, D. Peutingern aber, was dabey vorgegangen, aufzuzeichnen anbefohlen.

D. Peutingers Beschreibung des zu Augspurg Anno 1509. gehaltenen grossen Schiessens, in A. P. Raths-Decreten-Buch ad a. 1509. p. 43. Gasserus ad a. 1509. Zenck ad h. a.

Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg wegen des Venetianischen Kriegs.

Wegen des Venetianischen Kriegs hielte Kayser Maximilian zu Augspurg einen Bunds-Tag, auf welchem der Frantzösische Bottschaffter Richartus von Villa nova, der Spanische Bottschaffter Jacob von Urgel, wie auch ein Päbstlicher, Englischer, Ferrarischer und Mantuanischer Abgesandter sich eingefunden. Weilen aber das Reich auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tag, dem Kayser in diesem Krieg beyzustehen, schlechten Lust bezeiget, sahe sich selbiger genöthiget, von dem Pabst, und denen Königen in Franckreich und Spanien grosse Geld-Summen aufzunehmen, welche ihm von Jacob Fuggern zu Augspurg durch Wechsel übermachet worden.

Jacob Fugger übermacht Kayser Maximilian grosse Wechsel.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 6. p. 1259.

Die Strasse wird bey dem Eggenbergischen und der Zimmerleut Zunfft-Hauß erweitert.

Weilen auch das zwischen dem Eggenbergischen und der Zimmerleute Zunfft-Hauß auf dem heut zu Tag sogenannten Obst-Marckt gestandene Hauß so wohl der Nachbarschafft beschwerlich gewesen, als auch die Passage von einer Gassen in die andere gehindert, kauffte der Rath mit Beytrag der Nachbarschafft solches von den Eigenthümern um 900. Gulden, und machte aus dem Platz eine Strasse.

Gasserus ad a. 1509.

Aufgebung des Burger-Rechts.

Am Donnerstag nach Bartholomäi erneuerte der Rath die Verordnung, daß diejenige, so ihr Burger-Recht aufgeben wollen, vorhero bey Rath persönlich erscheinen, und den in dem Stadt-Buch enthaltenen Eyd abschwören sollen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1509. p. 43.

Liechte Grädd, oder St. Johannis-Kirchhof.

Gegen Ende des Jahrs ließ der Rath den Kirchhof bey dem Dom, sonsten die liechte Grädd genannt, auf welchem die Erde wegen der vielen dahin begrabenen Todten ungemein hoch angewachsen, säubern, und die Erde, weil solche geweyhet, in die Wertach führen.

Raths-Decreten-Buch ad h. a. p. 43. Zencks Cont. ad a. 1509.

Röhr-Kasten auf dem Fisch-Marckt.

Auf dem Fisch-Marckt wurde in dem Monat November ein steinerner Röhr-Kasten gesetzet.

Gasserus ad a. 1509.

§. VIII.

Annus 1510. Grosser Reichs-Tag zu Augspurg.

Als Kayser Maximilian, nachdeme er in dem vorigen Jahr die Venediger zimlich gedemüthiget, wegen Fortsetzung dieses Kriegs auf den 12. Januarii des 1510. Jahrs einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben hatte, kamen auf bestimmte Zeit 4. Chur-Fürsten, 37. Fürsten, und viele Grafen, Prälaten und Reichs-Städ-

A. MDX. tische Abgeordnete dahin. Der Kayser selbst aber traf erst den 21. Februarii, nachdeme er seinen Weg von Innspruck über Füessen, Kauffbeyren und Mindelheim genommen, zu Augspurg ein. Der Einzug geschahe durch das Gögginger-Thor, und hatte der Kayser 500. Reuter, so alle in roth gekleidet waren, wie auch viele Grafen und Herren bey sich. Vorhero noch wurde er von den 4. anwesenden Chur-Fürsten von Mayntz, Cölln, Trier und Sachsen, wie auch von 12. Bischöffen eingeholet, und von den beyden Burgermeistern, Hieronymus Welser und Ulrich Artzt, nebst einigen Raths-Herren auf dem Feld ausserhalb der Stadt bewillkommet, und auf die Bischöffliche Pfaltz, woselbst er sein Quartier genommen, begleitet. Den 4. Martii wurde die Kayserliche Proposition, darinn das Reich um Beystand wider die Venediger ersuchet worden, denen Reichs-Ständen schrifftlich übergeben, worauf der Kayser nach Dillingen verreyset, von den Reichs-Ständen aber die Berathschlagungen hierüber angefangen worden. Der Schluß hievon fiel endlich dahin aus, daß dem Kayser von dem Reich eine Hülffe von 6000. Mann zu Fuß und 1800. zu Pferd bewilliget, selbige Jahr und Tag im Feld erhalten, und nach Verfluß dieser Zeit ein anderweitiger Reichs-Tag gehalten, und von einer neuen Hülffe gehandelt werden solle. Dieses zu hintertreiben bemüheten sich zwar die Venediger, welche unterdessen mit Pabst Julio Friede gemachet hatten, durch ihre Gesandte ungemein. Nachdeme aber der Kayser mit selbigen durch Conraden von Zillenhart 19. Tag lang zu Spitelin von einem Vergleich handeln lassen, und dabey nichts gerichtet worden, durfften sie nicht einmal auf dem Reichs-Tag erscheinen. Da ihnen nun dieser Streich nicht gelingen wollen, erkaufften sie einen Görtzischen Kauffmann, Wolffgang Wohnern, mit Geld, daß er nach Augspurg reysen, und denen Reichs-Ständen einige Briefe beyzubringen trachten möchte. Als er nun dahin gekommen, verfügte er sich zu dem Burgermeister Welser, und ersuchte selbigen, die Briefe an behörige Orte zu bestellen. Dieser beschiede ihn, unter dem Vorwand, daß er solches für sich allein nicht thun dörffte, auf das Rath-Hauß, zeigte es aber sogleich bey einem Kayserlichen Minister von Yson an, welcher hievon dem Kayser alsobald Nachricht ertheilet, und von selbigem Befehl erhalten, gedachten Kauffmann, wann er auf das Rath-Hauß kommen würde, durch den Reichs-Profosen gefangen nehmen zu lassen. Dieses wurde auch vollzogen, und der Kauffmann von dort aus auf das Schloß nach Fridberg gebracht, auch daselbst auf Kayserlichen Befehl mit dem Strang hingerichtet.

Wegen des Venetianischen Kriegs.

Die Venetianer suchen die Reichs-Stände von dem Kayser abwendig zu machen.

Als unterdessen der Kayser von Dillingen wieder zurück gekommen, ergötzte er sich mit den Chur-Fürsten und Fürsten mit unterschiedlichen Gastereyen, Masqueraden, Täntzen und Rennspielen, sonderlich aber den 15. Maji, da er mit Chur-Fürst Friederich in Sachsen auf dem Wein-Marckt in Gegenwart der übrigen Chur-Fürsten und Fürsten ein Scharffrennen gehalten, wobey beyde so ritterlich gestochen, daß keinem der Danck hätte zuerkannt werden können. Vor diesem Scharffrennen ritte der Kayser in einem so kostbaren Aufzug auf die Rennbahn, daß selbiger wegen der

Kayser Maximilian hält mit Chur-Fürst Friederich von Sachsen ein Scharffrennen zu Augspurg.

wegen der vielen Edelgestein und Perlen auf 200000. Gulden geschätzet worden. Bey dem Rennen selbst aber bediente er sich eines geringern. Nach dessen Endigung speisete er in Jacob Fuggers Hauß, und begab sich sodann zu einem auf dem Tantz-Hauß angestellten Geschlechters-Tantz.

A. MDX.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 14. p. 1269. sq. Gasserus ad a. 1510. Zencks Cont. ad h. a.

Während des Reichs-Tags brannte das sogenannte Knäpplins-Thörlein bey dem Lug ins Land ausserhalb der Stadt ab.

Knäpplins-Thörlein.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1509. p. 46.

Den 29. Novembris verordnete der Rath, daß in Sachen, so weniger als 40. Gold-Gulden betreffen, jedoch die Injurien-Klag ausgenommen, ohne einigen Schrifft-Wechsel allein mündlich vor dem Stadt-Gericht gehandelt, die Schmäh-Händel aber vor dem Straff-Amt ausgemacht, und diejenige, so dem Burgermeister angelobt, ihre Schulden zu bezahlen, solchem aber nicht nachgekommen, in die Eysen verschaffet werden sollen.

Der Schrifften-Wechsel in geringen Processen wird verboten.

Gasserus ad a. 1510. Raths-Decreten-Buch ad a. 1510. p. 46.

In dem Monat November lief an den Rath zu Augspurg ein Kayserliches Rescript ein, Innhalt dessen selbigem befohlen worden, weil der Kayser vernommen, daß einige Augspurgische Kauff-Leute für den Pabst an die Eydgenossen Geld zu übermachen hätten, solches besagten Kauff-Leuten bey Leibs- und Lebens-Straffe zu verbieten.

Kayserliches Verbot, den Schweitzern Geld zu übermachen.

Kayser Maximilians Rescript in hac causa, de dato Breysach den 12. Novembris 1510. in A. P.

Anno 1511. publicirte der Rath eine Verordnung wider die wucherliche Contracte. So wurde auch den Waibeln gestattet, daß sie in Sachen, so sich über 10. Gulden belauffen, vor Biet-Geld 2. Pfenning, vor Red-Geld aber 4. Pfenning zu nehmen befugt, der Begleitung der armen Sünder aber hinfüro überhoben seyn sollen.

Annus 1511. Wucherliche Contracte. Der Gerichts-Waibel Lohn.

Gasserus ad a. 1511. Stadt-Gerichts-Ordnung fol. 60. 62.

An dem Afftermontag nach Liechtmeß wurde auch eine Woll-Stimier-Ordnung publiciret, und die Verkauffung des fremden Biers allein an Donnerstägen und Freytägen auf dem Perlach gestattet, das Hausiren damit aber verboten.

Woll-Stimier-Ordnung. Fremd Bier wird zu verkauffen erlaubt.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1511. p. 48.

Von dem Kayser erhielte die Stadt damalen die Freyheit, daß die Kayserliche Räthe und Diener, so ihr Burger-Recht aufgesagt, und zu Augspurg wohnen wollen, die Steuer und Ungeld zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Kayser Maximilians Privilegium wider die gesuchte exemtion seiner zu Augspurg wohnenden Räthe und Diener.

Kayser Maximilians Freyheit in hac causa, de dato Freyburg im Breyßgau den 16. Febr. 1511. R. XIII. Lit. A.

Kurtz vorhero, nemlich den 14. Februarii, führte Hertzog Wilhelm in Bayern, unter Begleitung 300. in roth gekleideter Reuter, seine beyde Schwestern, Sabina

Zwey Bayrische Printzessinnen reysen auf ihre

A. MDXI. Vermählungen durch Augspurg.

Sabina und Sybilla, wovon die erstere an Hertzog Ulrich von Würtemberg, die andere aber an Pfaltzgraf Ludwig versprochen war, durch Augspurg auf ihre Hochzeit.

Gasserus ad a. 1511. Chronica supra alleg. ad h. a.

Ulrich Artzt, Burgermeister zu Augspurg, wird Schwäbischer Bunds-Hauptmann.

Damalen hatte der Rath zu Augspurg einen Bunds-Hauptmann zu bestellen, und wurde den 20. Martii der geweste Burgermeister, Ulrich Artzt, hierzu ernennet.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1511. p. 48.

Kayser Maximilians Krieg mit dem Pabst und den Venetianern, zu welchem er von der Stadt Augspurg mehrere Hülffe verlangt.

Als der Kayser unterdessen den Krieg wider die Venediger und den Pabst würcklich angefangen, schriebe er nicht nur an den Rath zu Augspurg, daß ihme selbiger die versprochene Hülffs-Völcker unverzüglich nach Trient schicken solle, sondern es kamen auch bald hernach 3. Kayserliche Abgeordnete an die Reichs-Stände, nemlich Egloff von Rietheim, D. Johann Rabler, und Hanß Walter von Laubenberg, nach Augspurg, welche noch mehrere Hülffe verlanget; ob aber selbigen von dem Rath in ihrem Gesuch willfahret worden, zweifle ich hauptsächlich darum, weil nachgehends noch unterschiedliche Kayserliche Schreiben eingelauffen, darinnen der Rath so wohl von dem glücklichen Fortgang dieses Kriegs benachrichtiget, als auch von selbigem mehrere Hülffe an Geld oder Volck verlanget worden.

Kayser Maximilians Rescripta ad Magistratum Augustanum, de dato Freyburg den 27. Jan. Weylheim den 20. Maji. Praunau den 29. Maji. Innspruck den 20. Jul. 1511. Ejusd. Credentiales für oben benannte Abgeordnete, de dato Freyburg den 13. Febr. 1511. in A. P.

Fisch-Tax.

An dem Pfingst-Abend wurde zu Augspurg allen Arten von Fischen ein gewisser Preiß gesetzet, und die Costantzer-Kempter- und Jsner-Batzen auf 14, die Schweitzer-Rollen-Batzen aber auf 12. Pfenning abgewürdiget. Und kurtze Zeit vorhero, nemlich am Montag nach Cantate, eine Tuch-Ungeld-Ordnung publiciret.

Tuch-Ordnung. Gesellen- und Abend-Täntze. Cräntzel-Singen.

An dem Afftermontag nach Petri Kettenfeyer schaffte der Rath die sogenannte Gesellen- und Abend-Täntze, ingleichen das Singen, so die jungen Gesellen um Cräntze zu thun gepflogen, ab.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1511. p. 49. 50. 52.

Vertrag zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt wegen Gersthofen.

So wurde auch endlich in diesem Jahr die langwierige Strittigkeit zwischen dem Dom-Capitul und dem Stadt-Vogt wegen der Gerichtbarkeit, Straffen, Bestell- und Aufnehmung des Schmidts, Müllers, Baders, Hirtens und Wirths zu Gersthofen durch die Kayserliche Commissarien, Friederich Sturmfeder und Ernst von Welden, beygeleget.

Vertrag zwischen dem Dom-Capitul und dem Stadt-Vogt, die Ehehafften zu Gersthofen betreffend, de dato Freytag nach Augustini 1511. R. XXXIX. Lit. E.

Matthäus Lang, Kayserlicher Bottschaffter auf

Sonsten ist noch zu mercken, daß, als der Kayser den damaligen Bischoff von Gurck, Matthäum Lang, zu seinem Bottschaffter auf die Mantuanische frucht-

los

los abgelauffene Friedens-Handlung mit den Venedigern ernennet, selbiger sich zu dieser Reyse zu Augspurg equippiret, und unterschiedliche Augspurger, nemlich seinen Bruder Johann Langen, Ulrich Ilsung, Raymund Fuggern, Hartmann Sulzern, Erhart Ratolden, und Ulrich Jungen, der Artzney Doctorn, zu seiner Begleitung mitgenommen.

A. MDXI. den Mantuanischen Congress, welchen unterschiedliche Augspurger dahin begleiten.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 14. p. 1278.

Anno 1512. brannten zu Augspurg etliche Häuser bey dem Rothen Thor, in der Schmidt-Gassen und bey dem Fischer-Thor ab.

Annus 1512. Feuers-Brunst.

Zencks Conc. ad a. 1512. Gasserus ad h. a.

In diesem Jahr lieffen die 12. Jahre, auf welche Anno 1500. der Schwäbische Bund erstrecket worden, zu Ende. Weilen nun Kayser Maximilian in der That erfahren, was grossen Nutzen dieser Bund dem Teutschen Reich verschaffet, als schrieb er von Regenspurg aus an die Stände desselben, und verlangte von ihnen, daß sie zu Augspurg zusammen kommen, und daselbst, wie solcher möchte fortgesetzet werden, sich berathschlagen sollten. Als nun diese auf Reminiscere sich daselbst versammelt, bezeigten zwar anfangs die wenigste wegen der grossen Unkosten einen sonderlichen Lust, solchen fortzusetzen; nachdeme ihnen aber der Kayser deßwegen ernstlich zugeredet, und dabey die Nothwendigkeit, den Land-Frieden durch dieses Mittel zu erhalten, vorgestellet, bequemeten sie sich, nicht nur selbigen auf 10. Jahr zu verlängern, sondern es begaben sich auch gleich damalen und bald hernach noch unterschiedliche andere Stände in selbigen. Bey dieser Gelegenheit wurde auch ausgemachet, daß das Schwäbische Bunds-Gericht allezeit zu Augspurg solle gehalten werden, es wäre dann, daß solches wegen der Pest nicht geschehen könnte.

Der Schwäbische Bund wird auf 10. Jahr verlängert.

Das Schwäbische Bunds-Gericht wird nach Augspurg verlegt.

Kayser Maximilians Mandat an die Bunds-Stände wegen Erstreckung des Bunds, etc. de dato Regenspurg den 1. Febr. 1512. Bunds-Vereinigungs-Brief der Schwäbischen Bunds-Stände, etc. auf 10. Jahr, de dato Augspurg Montag nach S. Dionysius-Tag 1512. Bischoff Georgs von Bamberg, der Städte Heylbronn und Wimpfen, der Stadt Weissenburg im Nordgau Bunds-Revers, de dato Afftermontag nach St. Niclas, Afftermontag vor St. Catharinen 1512. Afftermontag nach St. Brigitten-Tag 1513. in A. P. conf. Datt de Pace publ. L. II. c. 21. p. 382. & c. 28. n. 21. p. 461. Gasserus ad a. 1512.

Auf den von dem Kayser anfangs nach Trier ausgeschriebenen, nachgehends aber nach Cölln verlegten, und sonderlich wegen Eintheilung des Teutschen Reiches in 10. Crayse, Anordnung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, Errichtung der Ordnung von Notarien, Verbot des Zutrinckens, Einschränckung des Westphälischen Gerichts, und andern löblichen Anstalten merckwürdigen Reichs-Tag, schickte der Rath Georg Langenmanteln, welchem auch die Sieglung der Abschiede im Nahmen der andern Städte aufgetragen worden.

Reichs-Tag zu Cölln. Zehen Crayse. Reichs-Hof-Rath, etc. Notariats-Ordnung.

Reichs-

A. MDXII.

Reichs-Abschied de anno 1512. Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 15. p. 1288. Gasserus ad a. 1512.

Das Raub-Schloß Hohen-Krähen wird von dem Schwäbischen Bund zerstöhret.

Der Schwäbische Bund nahme noch in diesem Jahr das Schloß Hohen-Krähen im Hegau, aus welchem etliche Edelleute sonderlich denen Kauffbeyrern vielen Schaden zugefüget, ein, und machte hierauf einen Stein-Hauffen aus selbigem. Zu dieser Belagerung schickte die Stadt Augspurg 200. Fußknecht und 120. Centner Pulver.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 15. p. 1289. Gasserus ad a. 1512.

Apothecken.

Am Samstag nach Invocavit verordnete der Rath, daß die Artzneyen allein in denen Apothecken genommen, und weder von Kramern noch Aertzten ausgegeben werden, hingegen die Apothecken zu gewissen Zeiten von denen dazu verordneten Raths-Personen und Aertzten besichtiget, auch denen Artzneyen ein gewisser Tax gesetzet werden solle.

Schupfen.

Am Palm-Abend wurde denen Verordneten zum geschwornen Amt befohlen, niemand zu gestatten, ohne des Raths Vorwissen einen Unterzug unter die Schupfen an den Häusern zu bauen.

Inventur und Obsignation strittiger Erbschafften.

Donnerstags nach Jacobi wurde dem Stadt-Gericht eine Raths-Verordnung, wie es mit Beschreib- Inventir- Beschliessung, Verbot, und Arrest strittiger Erbschafften, und daß allein der strittige Theil der Erbschafften selbigen unterworffen seyn, der unangesprochene aber sogleich den Erben ausgefolget werden solle, zur Nachachtung vorgehalten.

Büchsen-Schützen.

Am St. Andreas-Abend wurde in dem Rath beliebet, daß hinfüro denen Handbürsch-Büchsen-Schützen, gleichwie denen Stahl-Schützen, aus dem ærario alle Sonntage gewisse sogenannte Hosen-Vortheil zum ausschiessen gegeben, und selbigen erlaubet werden solle, eine Ordnung zu verfassen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1512. p. 54. 55. 58. 59.

An Dienstag nach Valentini erkannte der Rath, daß der Stadt-Vogt allein in denen Sachen, so Leib und Leben angehen, hinfüro in dem Rath umfragen solle, bey denen Leibs-Straffen aber, bey denen auf den Eyd nicht erkannt wird, weiter nicht in dem Rath erfordert, auch hinfüro bey dergleichen Fällen die Sturm-Glocke nicht geläutet werden solle.

Stadt-Buch Orig. p. 32.

Hanrey-Bach.

In dem Monat October ließ der Rath den sogenannten Hanrey-Bach wieder in Stand bringen, verordnete aber dabey, daß diejenige, so sich desselben bedienen, hinfüro solchen auf eigene Kosten unterhalten sollen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1512. p. 59.

Annus 1513. Zunfft-Wahlen.

Anno 1513. am Afftermontag nach dem H. 3. König-Tag verordnete der Rath, daß hinfüro keine Zunfft befugt seyn solle, diejenige, so die ihnen aufgetragene Zunfftmeisters- und Zwölffer-Stellen nicht annehmen wollen, eigenmächtig derselben zu erlassen, sondern solche mit ihrem Gesuch an den Rath weisen solle.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1513. p. 60.

Den

A. MDXIII.

Den 10. Martii wurde der Schneider-Zunfftmeister, Martin Huter, weilen er seiner Zunfft über 400. Gulden abgetragen, gehenckt.

Der Schneider-Zunfftmeister wird gehenckt.

Gasserus ad a. 1513. Zencks Cont. ad h. a.

Vorhero noch, nemlich am Samstag vor S. Antonii, machte der Rath ein Gesetz, daß alle gestohlene Güter, wann selbe gleich unter mehr Hände gekommen, dannoch demjenigen, so, daß selbige ihme zugehörig erwiesen, vor andern sollen zugestellet werden.

Gestohlener Güter Vindication.

Am Donnerstag nach Esto mihi nahm der Land-Vogt, Adam von Freundsperg, im Nahmen der Schwäbischen Bunds-Stände von dem Rath zu Augspurg den Bunds-Eyd auf.

Der Rath zu Augspurg legt den Schwäbischen Bunds-Eyd ab.

Eben damal erneuerte der Rath die ehemalen mit Sebastian und Ulrich, den Marschallen von Oberndorff, gemachte Bestallung auf 5. Pferde gegen jährlicher Bezahlung 200. Gulden auf 1. Jahr, und bedunge sich dabey die Oeffnung ihres Schlosses Oberndorff aus.

Sebastian und Ulrich, die Marschallen von Oberndorff, der Stadt Söldner.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1513. p. 64. 65.

Den 18. Martii kam Kayser Maximilian wieder nach Augspurg aus dem Tyrol, und schloß daselbst in der Dom-Kirche mit des Königs in Engelland Heinrichs VIII. Abgesandten offentlich ein Bündnuß wider den König in Franckreich.

Kayser Maximilian schließt zu Augspurg ein Bündnuß mit Heinrich VIII. König in Engelland.

Gasserus ad a. 1513.

Hierauf reysete er nach Franckfurt, woselbst er dem Rath zu Augspurg die Freyheit verliehen, die auf ihren in der Marggrafschafft Burgau gelegenen Gütern frevlende Burger, ausgenommen in Malefiz-Sachen, in die Stadt zu bringen, und abzustraffen.

Kayser Maximilians Freyheit für die Augspurgische Burger, die Frevel auf ihren Gütern in der Marggrafschafft Burgau betreffend.

Kayser Maximilians Freyheit, die in der Marggrafschafft Burgau frevlende Burger betreffend, de dato Franckfurt ultimo Jun. 1513. R. XIII. Lit. B.

In dem Monat October traff der Kayser abermal aus den Niederlanden zu Augspurg ein, und trachtete daselbst die zwischen Hertzog Wilhelm und Ludwigen in Bayern wegen der Landes-Abtheilung entstandene Mißhelligkeiten beyzulegen, ergötzte sich auch unter der Zeit mit unterschiedlichen Lustbarkeiten, sonderlich der Falcken-Baitz.

Kayser Maximilian kommt nach Augspurg. Strittigkeiten zwischen Hertzog Wilhelm und Ludwig in Bayern.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 16. p. 1306. Adelzreutter P. II. L. X. n. 4.

Wegen des Niederländisch- und Italiänischen Kriegs stieg der Baumwoll-Preiß zu Augspurg so ungemein hoch, daß die meiste Weber darüber verdorben, und Kriegs-Dienste annehmen müssen.

Viele Weber verderben zu Augspurg.

In der Schmidt Gasse entstunde in diesem Jahr eine grosse Feuers-Brunst, welche etliche Häuser in die Asche geleget.

Feuers-Brunst.

Gasserus ad a. 1513.

A. MDXIV.

§. IX.

Annus 1514.

Sebastian Bestler, Stadt-Vogt.

Anno 1514. starb Georg Otto, Stadt-Vogt zu Augspurg, nachdem er diesem Amt 57. Jahr mit grosser Treue und Sorgfalt vorgestanden, und hatte zum Nachfolger Stephan Bestlern.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Mißhelligkeiten zwischen dem Rath und den Geschlechtern wegen Aufnahm Georg Regels, Andreas Wolff und Georg Kohlers in ihre Gesellschafft.

Damalen entstunden zwischen dem Rath und den Geschlechtern zimlich weitläuffige Mißhelligkeiten. Dann als der Rath, oder vielmehr die Zunfftmeister, erst vor weniger Zeit Georg Vettern von Wörth der Geschlechter-Gesellschafft aufgedrungen, und nunmehro wiederum verlanget, daß sie Georg Reglen, Andreas Wolffen und Georg Kohlern unter sich aufnehmen sollten, auch überdiß einige Ordnungen, so sie unter einander gemachet, umstossen wollen; suchten die Geschlechter zwar anfangs solche Anmuthungen mit Glimpf abzulehnen: als sie aber damit nichts ausgerichtet, beklagten sie sich deßwegen bey dem Kayser, und entstunde hieraus ein starcker Schrifft-Wechsel, bis endlich der Kayser deßwegen besondere Commissarien, nemlich Wilhelm von Wolckenstein, Wolffgang Gergern, und den Abbt zu Waldkirchen, ernennet, welche diese Sache untersuchet. Auf deren abgestatteten Bericht der Kayser dem Rath solche Neuerung verboten, und die Geschlechter bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten gehandhabt.

Acta, obige Strittigkeiten betreffend, in Abraham Schiessens Chronico Zenckiano suppleto & continuato ad a. 1515. Gasserus ad a. 1514.
Raths-Decreten-Buch ad a. 1514. p. 74.

Burger-Rechts-Aufgebung.

An St. Jacobs-Abend erläuterte der Rath die jüngste Raths-Erkanntnuß wegen Aufgebung des Burger-Rechts dahin, daß diejenige, so solches auffagen, ihr Haab und Gut, und auch dasjenige, was sie seit der letzten geschwornen Steuer erworben, mit 3. Steuren vernachsteuren, jedoch daß hievon Kleinod, Silber-Geschirr, Kleidung, Bettgewand und Haußrath frey seyn, hingegen was sie an dergleichen nach Aufgebung des Burger-Rechts durch hiesige Erbfäll bekommen, mit dem 10. Pfenning vernachsteuert werden solle.

Perlach-Thurm-Schlüssel.

Donnerstags nach Luciä verordnete der Rath, daß der Perlach-Thurm-Schlüssel hinfüro allezeit von einem Raths-Herrn verwahret werden solle.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1514. p. 72. 78.

Der Einlaß wird gebauet.

Sonsten ließ der Rath auf Verlangen des Kaysers, so meistentheils sehr spät von der Jagd zurück gekommen, den künstlich eingerichteten Einlaß, durch welchen die nach der Thor-Sperr bey der Stadt ankommende Personen zu allen Zeiten in der Nacht herein gelassen werden, zwischen dem Gögginger- und Klencker-Thor bauen.
Gasserus ad a. 1514.

§. X.

A. MDXV.

§. X.

Annus 1515. Der Reichs-Städtischen Kauff-Leute Niederlags-Freyheit zu Wien.

Anno 1515. ertheilte Kayser Maximilian den hiesigen so wohl als andern Kauff-Leuten im Reich die Freyheit, daß selbige in der Stadt Wien ihr Waaren-Lager und Niederlag aufrichten und haben mögen.

Kayser Maximilians Freyheit für die Kauff-Leut im Reich, ꝛc. de dato Innspruck den 19. Jan. 1515. R. XIII. Lit. C.

Liegende Güter an Geistliche zu verkauffen wird verboten.

Donnerstags nach Agatha verordnete der Rath, daß weder Stadt- noch Raths-Schreiber einem Priester oder Layen, so nicht Burger ist, ohne besondere Bewilligung des Raths einen Kauff-Brief über ein Hauß oder in der Stadt Etter liegendes Gut ausfertigen solle.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 79.

Den Prediger-Mönchen zu Augspurg wird von dem Kayser die Sammlung zu ihrem Kirchen-Bau niedergelegt.

Bald zu Anfang des Monats Mertzen lief zu Augspurg ein Kayserlicher Befehl an den Rath ein, daß selbiger denen Prediger-Mönchen daselbst, welche von dem Pabst zu Erbauung ihrer Kirche und Closters eine Indulgenz und Ablaß in einigen Reichs-Städten zu sammeln bekommen, solches auch würcklich ohne seine, des Kaysers, Bewilligung eigenmächtig gethan, nicht nur ihre Sammlung niederlegen, sondern auch das bey ihnen von dieser Sammlung noch vorhandene Geld mit Arrest belegen, und bis auf weitern Kayserlichen Befehl bey sich verwahren; Hingegen die vom Heiligen Geist in Saxea zu Rom, so sich deßwegen bey ihme gemeldet, weil selbe das Ersammlete zu Unterhaltung der Armen und Nothdürfftigen anwendeten, an ihrer Sammlung nicht hindern solle.

Kayser Maximilians Rescript ad Mag. Aug. der Dominicaner-Mönche Sammlung betreffend, ꝛc. de dato Innspruck den 7. Mart. 1515. in A. P. Schelhornii Amœnitates Lit. T. VI. p. 312.

Kayser Maximilian equippirt sich zu Augspurg zu der Zusammenkunfft zu Wien mit den Königen in Polen, Ungarn, und Böhmen.

Nicht lang hernach kam Kayser Maximilian selbst von Innspruck nach Augspurg, und unterredete sich daselbst mit einigen Schwäbischen Bunds-Ständen wegen seiner Begleitung zu der vorhabenden Zusammenkunfft mit dem König Sigmund in Polen, König Uladislao in Böhmen, und Ludwig, König in Ungarn. Worauf sogleich zu Eßlingen ein Bunds-Tag gehalten, und beliebet worden, ihme 600. in roth gekleidete Fußknecht, welche alle zu Augspurg zusammen kommen mußten, mitzugeben. Hiezu wurden in allen Schwäbischen Reichs-Städten die längste und ansehnlichste Männer ausgesuchet. Eben daselbst gab er auch seinem Schatz-Meister, Jacob Villingern, Befehl, allerhand Kleinod, Gold- und Silber-Geschirr, güldene Stück, Sammet und Seidengewand, theils vor seinen Leib, theils zu Verehrungen einzukauffen, und trat darauf, nachdem er sich mit allen Nothdürfftigkeiten wohl versehen, in Begleitung vieler Grafen und Edelleute, auch Augspurgischen, Nürnbergischen, Ulmischen und Costantzischen Geschlechter, so ihme zu Ehren, und damit

Wohin ihn viele Augspurgische und andere Geschlechter begleiteten.

A. MDXV. sie diese prächtige Zusammenkunfft mit ansehen möchten, auf eigene Kosten mitgegangen, seine Reyse nach Wien in dem Monat Julio an.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 17. p. 1321.

Die Kayserliche Bediente werden, so lang sich der Kayser zu Augspurg aufhält, Ungeld-frey gemacht.

Während des Kaysers Aufenthalt zu Augspurg verordnete der Rath, vielleicht auf desselben Verlangen, daß, wann der Kayser sich zu Augspurg aufhält, seine Hof-Räthe, Cammer-Diener, Secretarien, Thür-Hüter, ingleichen die Königliche und Fürstliche Bottschaffter, wann sie eigene Kost haben, wie nicht weniger der Kayserliche Rath und Schatz-Meister, Jacob Villinger, des Ungelds erlassen seyn sollen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 79.

Strittigkeiten mit dem Bischoff und Capitul wegen des Gangs aus der Pfaltz in die Dom-Kirche.

Eben damal wurde der zu Kayser Friederichs Zeiten erbauete Gang aus der Bischöfflichen Pfaltz in die Dom-Kirche baufällig. Als nun der Rath auf Kayserlichen Befehl solchen wieder erneuern, und das Stadt-Wappen an die Pfeiler desselben machen lassen, beschwerete sich der Bischoff deßwegen bey dem Kayser, und brachte bey selbigem zuwegen, daß an dessen statt der Reichs-Adler und des Stiffts Wappen daran gemachet werden mußte. Weil nun dieses so wohl gelungen, ließ das Dom-Capitul auch den grossen Gräntz-Stein mit dem Augspurgischen Wappen auf dem Fronhof bey nächtlicher Weil heraus reissen, und wegschleppen. Als nun die Bau-Meister solchen wieder setzen lassen wollten, wehrete sich gedachtes Dom-Capitul über 6. Monat lang darwider, endlich aber mußte es doch nachgeben, und solches geschehen lassen.

Ingleichen wegen des Gräntz-Steins auf dem Fronhof.

Gasserus ad a. 1515.

Eben dergleichen Verdruß hatten damalen die Zech-Pfleger in dem Dom wegen einiger mit der Stadt Farben und Wappen gemachten Altar-Tüchern und dazu gehörigen Schräncken, welche das Dom-Capitul gleichfalls nicht leyden wollen.

Idem l. c.

Müntz-Kipperey.

Unterdessen wurde am Afftermontag in der Marter-Wochen die Ausfuhr und Aufwechslung der Augspurger-Kreutzer, Bayrischen Pfenning und Heller verboten.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 80.

Strittigkeiten mit Bayern wegen eines Bilder-Häußleins dißseits bey der Lechbruck.

Zwischen Ostern und Pfingsten wurde unversehens auf ein auf der Stadt Grund und Boden stehendes gemauertes Bilder-Häußlein bey der Lechbruck ein Fähnlein mit dem Bayrischen Wappen gestecket, ohne daß der Rath hätte erfahren können, von wem solches geschehen. Obwolen nun der Rath sogleich deßwegen Ludwig Hosern und den Syndicum Rehlinger an die Bayrische Beamte nach Fridberg, und bald hernach den Burgermeister, Georg Langenmantel, und Hieronymum Im-Hof an Hertzog Wilhelm in Bayern selbst geschicket, so bekame man doch von beyden die Antwort, daß solches ohne ihr Wissen geschehen, jedoch, setzte der Hertzog hinzu, wie er glaubte, daß dieses Häußlein auf dem Bayrischen Grund und Boden stünde, er wollte sich aber doch deßwegen näher erkundigen, und hoffte, daß die Augspurger bis dahin alles in altem Stand lassen würden. Es erfolgte aber lange Zeit keine

keine weitere Antwort, dahero beschwereten sich die Augspurger in dem folgenden Jahr bey dem Kayser, und dieser ernannte auch anfangs den Bischoff von Eichstätt, und nachgehends den Bischoff zu Augspurg zu Commissarien in dieser Sache, welche dann endlich Anno 1517. zu München, wohin der Rath Georg Langenmanteln, Ulrich Artzt und D. Peutinger geschicket, dahin verglichen worden, daß diese Begebenheit keinem Theil an seinen Rechten schädlich seyn solle.

A. MDXV.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 81. Schiessens Zenckius suppl. & cont. ad a. 1515. Gasserus ad a. 1516.

Vertrag mit Graf Eberhard von Königstein wegen der Münz zu Augspurg.

Nachdeme sich auch der Rath bereits in dem vorigen Jahr mit Graf Eberharden von Königstein wegen der ihme in der Weinspergischen Erbschafft zugefallenen, und von dem Kayser zu Lehen rührenden Müntz-Gerechtigkeit zu Augspurg, und wie es mit dem Gehalt und Geprdg der Müntz zu halten, ingleichen daß der von dem Grafen gesetzte Müntzmeister unter der Stadt Gerichtbarkeit stehen solle, verglichen, als mußten so wohl der neu-aufgestellte Müntzmeister als der Wardein am Montag vor Jacobi dem Rath schwören.

Extract Vergleichs zwischen Graf Eberhard von Künigstein und der Stadt Augspurg wegen der Müntz-Gerechtigkeit, de anno 1514. Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 83. Kayser Maximilians Lehen-Brief für Graf Eberhard von Künigstein wegen der Müntz zu Augspurg, de dato Rothenburg an der Tauber den 26. Jun. 1517. in A. P.

Holtz-Fürkauff.

Am Afftermontag vor Martini wurde der Holtz-Fürkauff innerhalb 3. Meilen von der Stadt verboten.

Hanß von Rot.

Gleich damalen erneuerte auch der Rath die mit Hansen von Rot gemachte Bestallung, mit 4. Pferden zu dienen auf 4. Jahr.

Straß-Vogtey Menchingen sucht der Rath an sich zu lösen.

Es findet sich auch, daß der Rath damalen mit Einlösung der Straß-Vogtey Menchingen, vermög des Anno 1431. von Kayser Sigmund erhaltenen Privilegii, starck umgegangen, warum aber solches nicht zu Stand gekommen, ist mir unbekandt.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1515. p. 85.

Lug ins Land.

So wurde auch um diese Zeit der vor einiger Zeit abgebrannte hohe Thurm, Lug ins Land genannt, wieder von neuem gebauet, und ein grosser verguldter Knopf darauf gesetzet, so 18. Metzen gefasset.

Gasserus ad a. 1515.

Vertrag mit dem Bischoff wegen der Wertach und Oberhausen.

Ubrigens brachten die von dem Schwäbischen Bund in denen obwaltenden Strittigkeiten zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt gesetzte Schieds-Richter, nemlich der Bischöfflich Eichstättische Cantzler, Georg Sebold, und der Eßlingische Burgermeister, Johann Ungelder, wegen des strittigen Bauens an der Wertach und an dem Hettenbach, der Mahl- und Säg-Mühl zu Oberhausen, wie auch der Vieh-

A. MDXVI.

Weyd und des Fischens im Hettenbach, einen Vergleich zuwegen, welcher in dem folgenden Jahr durch einen anderweitigen Vertrag erläutert worden.

Verträg zwischen Bischoff Heinrich und der Stadt, de dato Augspurg Sonnabend nach Creutz-Erhöhung 1515. Dergleichen de dato an St. Jacobs-Tag 1516. R. XXXIX. Lit. F.

Annus 1516. Ausserhalb Wohnende verliehren das Burger-Recht.

Anno 1516. den 21. Februarii wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro niemand für einen Burger gehalten werden solle, der nicht auch zu Augspurg wohnet.

Abwechslung bey den Raths-Personen.

An dem Montag nach Lætare wurde in dem Rath beschlossen, daß hinfüro, wann die Raths-Aemter ersetzet werden, allezeit derjenige, so zwey Jahr dabey gewesen, abtretten, wann aber beyde schon zwey Jahr solche verwaltet, sodann geloset werden solle, wer abzutretten habe.

Bau- und geschworne Amts-Ordnung.

Damalen wurde auch eine neue Bau-Ordnung publiciret, wie es hinfüro in der Stadt wegen der Schupfen, ausgeschossenen Küchen, Hauß-Thüren, Besichtigung aller neuen Gebäude von dem geschwornen Amt, und anderm, solle gehalten werden, und bald hernach eine besondere Deputation zu Bestraffung derjenigen, so wider gedachte Ordnung handeln würden, angeordnet.

Beysitzer.

Am Afftermontag nach Bartholomäi wurde in dem Rath beliebet, daß hinfüro kein Beysitzer (so bishero jährlich 15. Böhmisch davor bezahlen müssen) in die Stadt aufgenommen werden solle.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1516. p. 86. 87. 89. 99.

Augspurgisches beneficium auf der Universität zu Wien.

Aus einem Kayserlichen Rescript an den Rath ist ersichtlich, daß damalen der Rath befugt gewesen, der Universität Wien jährlich einen Studiosum, vermög einer besondern Stifftung, zu præsentiren, welchen gedachte Universität 5. Jahr lang umsonst zu unterhalten schuldig gewesen.

Kayser Maximilians Fürschreiben ad Mag. Aug. für Ludwig Rynßhart, ihme das Wienerische beneficium zu verleihen, de dato Augspurg den 19. Septembris 1516. in A. P.

Kayser Maximilian kommt nach Augspurg.

Eben hieraus so wohl, als einem andern Fürschreiben an den Rath zu Augspurg ist auch wahrzunehmen, daß sich Kayser Maximilian in dem Monat September wiederum zu Augspurg aufgehalten.

Kayser Maximilians Fürschreiben für Jörg Wagnern, de dato Augspurg ult. Septembris 1516. in A. P.

Obere Raths-Stube.

In besagtem Jahr wurde in der neulich von dem Burgermeister Im Hof zugerichteten obern Raths-Stuben, wegen mehrerer Bequemlichkeit und Stille, Rath zu halten angefangen.

Gasserus ad a. 1516.

Kayser Maximilians Privilegium für die Schwäbische

Die Schwäbischen Bunds-Stände erhielten von Kayser Maximilian die Freyheit, diejenige, so gedachtem Bund muthwillig abgesagt, und ein- oder den andern Stand desselbigen beraubet oder beschädiget, so wohl als diese, so dergleichen

Leute

Leute behausen und hofen, für sich zu fordern, mit ihnen nach Beschaffenheit der Sache zu handeln, ihnen sicher Geleit zu geben, und über sie zu urtheilen.

A. MDXVI. Bunds-Stände wider die Friedbrecher.

Kayser Maximilians Privilegium für den Schwäbischen Bund wider die Friedens-Stöhrer, de dato Costanz den 22. Jun. 1516.

Sonsten machten auch einige Augspurgische Kauff-Leute, so zu Anlegung des dazumal gefundenen reichen Silber-Bergwercks in dem Joachims-Thal Geld vorgeschossen, ihren Nutzen reichlich damit.

Silber-Bergwerck im Joachims-Thal.

Gasserus ad a. 1516.

§. XI.

Annus 1517. D. Luther. Strittigkeiten mit Hertzog Wilhelm in Bayern wegen des Lech-Baues.

Im 1517. Jahr, in welchem von D. Martin Luthern der Grund zu der so nothwendigen Kirchen-Reformation zu Wittenberg geleget worden, hatte die Stadt Augspurg mit Hertzog Wilhelm in Bayern beschwerliche Irrungen wegen des Lech-Baues. Dann als die Bau-Meistere der Stadt bereits in dem vorigen Jahr an dem Lech, welcher nach seiner gewöhnlichen Art ausgetretten war, und seine Ufer zerrissen hatte, einige Dämme machen lassen, überfiel der Fridbergische Pfleger, Georg, Graf von Helffenstein, die Augspurgische Wercleute jähling, ließ ihren Werckzeug und Machinen in das Wasser werffen, und die gemachte Dämme einreissen. Hierüber beklagte sich der Rath zwar bey dem Hertzog Wilhelm in Bayern durch Abgeordnete, fand aber bey selbigem kein Gehör. Endlich wurde die Sache für den Kayser gebracht, welcher durch angeordnete Commissarien und Wasser-Bau verständige Werckmeister, sonderlich die Ulmische, einen Augenschein nehmen lassen, und auf deren Bericht den Hertzog dahin bewogen, daß er den Augspurgern, welche deßwegen in dem Monat December den Burgermeister Langenmantel, Hieronymus Im-Hof und D. Peutingern nach München geschicket, zugestanden, daß sie den Lech, jedoch auf gewisse vorgeschriebene Weiß, an beyden Ufern zu verdämmen, und vor dem austretten zu verwahren, befugt seyn sollen.

Werden beygelegt.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1516. p. 88. Gasserus ad a. 1517.

Theurung. Wilhelm Rehms und des Raths zu Augspurg Freygebigkeit.

Wegen der in diesem Jahr durch der Becken Kipperey verursachten Theurung ließ ein vermöglicher Mann, Wilhelm Rehm, aus Mitleiden gegen der nothleidenden Burgerschafft in des Spitals Back-Ofen eine grosse Anzahl Brod backen, und solches unter die Armen zu gewissen Zeiten austheilen. Dessen Exempel folgte der Rath selbst, und ließ gleichfalls in der Stadt Back-Oefen Brod backen, und solches in gar leidlichem Preiß an die Arme abgeben. Weilen aber der Becken-Zunfftmeister Fischer hierwider in dem Rath böse Reden ausgestossen, mußte er eine offentliche Abbitte thun. So wurde auch denen Becken, so mit Getreyd versehen waren, verboten, eher keines zu kauffen, bis ihre arme Mit-Meister sich damit versehen.

Verordnung wider der Becken Kipperey.

Gasserus ad a. 1517. Abr. Schieß Zenck. cont. & suppl. ad h. a. Crusius P. III. L. X. c. 6. Raths-Decreten-Buch ad h. a. p. 106.

Am

A. MDXVII.

Verordnung, die Stadt-Söldner betreffend.

Am Afftermontag nach Invocavit wurde den Stadt-Söldnern das Zutrincken scharff verboten, und selbige angewiesen, ohne Erlaubnuß der Burgermeister nicht lang aus der Stadt zu bleiben, sich mit guten Pferden zu versehen, und, wann sie verschicket würden, sich bescheiden aufzuführen.

Straffe des Todtschlags.

Den 13. Julii wurde das alte Gesetz erneuert, daß, wann jemand einen Todtschlag begehet, selbiger, wann er sich gleich mit des Ermordeten Freunden abgefunden, dannoch 5. Jahr lang nach begangener That die Stadt meiden, und nach Verfluß derselben nicht eher in selbige gelassen werden solle, bis er dem Rath 10. Pfund Münchner-Pfenning, und dem Stadt-Vogt eben so viel bezahlet.

Wein-Marckt- und Schrand-Ordnung.

Den 3. Septembris wurde eine Wein-Marckt- und Korn-Kauff- oder Schrand-Ordnung publiciret.

Häuser bey dem Stadt-Graben werden abgebrochen.

Und den 12. Octobris die in den nächsten 12. Jahren ausserhalb der Stadt auf und neben denen Stadt-Gräben und in den Gärten erbauete Wohn-Häuser abgeschaffet.

Ulrich Meitings Almosen-Stifftung.

Damalen übergab Ulrich Meiting, ein reicher Mann, dem Rath 1600. Gulden, mit dem Beding, daß von dem hievon fallenden Zins jährlich gewisse Almosen sollen ausgetheilet werden.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1517. p. 103. 106. 107. 109. 110.

Annus 1518.

Adam von Freundsberg, Land-Vogt, stirbt Wilhelm, Truchsäß von Waldburg, wird Land-Vogt.

Gleich zu Anfang des 1518. Jahrs starb der Augspurgische Land-Vogt, Adam von Freundsberg; Obwolen nun der Kayser den Augspurgern Weyganden von Oyenheim hiezu recommendiret, so ersetzte doch der Rath diese Stelle mit Wilhelm, Truchsäß von Waldburg, welchen auch der Kayser bestättiget.

Land-Vogtey-Buch ad a. 1518. Kayser Maximilians Fürschreiben für Weygand von Oyenheim, de dato Braunau den 16. Jan. 1518. Raths-Decreten-Buch ad h. a. p. 115.

Bier-Geschau.

Den 13. Februarii verordnete der Rath, daß hinfüro das Bier durch besonders hiezu aufgestellte Personen geschauet, und solches jederzeit nicht eher ausgeschencket werden solle, bis solches vorhero beschehen.

Raths-Decreten-Buch ad a. 1518. p. 112.

Unter dieser Zeit kam Kayser Maximilian nach Augspurg, und fand sich bey einem an der Faßnacht angestellten Geschlechters-Tantz in Person ein. Bey dieser Gelegenheit verlangte er von der Geschlechter Frauen durch den Cardinal Lang, daß sie hinfüro die bishero bey dergleichen Solennitäten gewöhnliche zugemachte Schleyer, wodurch fast das gantze Gesicht bedecket worden, ablegen, und hingegen mit offenem Gesicht dabey erscheinen sollen. Worauf sie, nach genommener Unterredung in Gegenwart der anwesenden Burgermeister, D. Peutingern ersuchet, dem Kayser in ihrem Nahmen zu antworten, daß sie hierinnfalls dem Kayserlichen Befehl nachzukommen bereit wären. Eben damal mußte auch das Frauenzimmer allein, auf gedachten Kaysers Verlangen, je zwey und zwey ohne Manns-Personen einen Reyhen tantzen.

Die Geschlechters-Frauen legen auf Kayser Maximilians Verlangen die Schleyer ab.

Gasserus ad a. 1518. Schiessens Zenckius contin. & suppl. ad h. a.

Gleich

Gleich darauf verliehe er denen Geschlechtern die Freyheit, daß sie nicht schuldig seyn sollen, jemand von seinen Hof-Leuten wider ihren Willen in ihre Gesellschafft aufzunehmen; wie er dann auch dem Rath gestattet, diejenige von seinen Hof-Leuten, so sich der Hof-Freyheit anmassen, und weder Steuer noch Ungeld bezahlen wollen, nicht in der Stadt zu dulten, auch von denenjenigen, so ihr Burger-Recht aufgesagt, und nach Verfluß eines Jahrs ihre liegende Güter in der Stadt Etter nicht verkaufft, alle Jahr drey Gold-Gulden von jedem 100. so die Güter werth seyn, vor die Steuer zu fordern.

A. MDXVIII. Kayser Maximilian befreyet die Geschlechter, daß sie nicht schuldig seyn sollen, wider ihren Willen seine Hof-Leute in ihre Gesellschafft aufzunehmen. Ingleichen den Rath, sie nicht Ungeld- und Steuer-frey in der Stadt sitzen zu lassen.

Gasserus ad a. 1518.

In dem Monat Julio fieng sich der zwar schon auf Misericordias Domini ausgeschriebene, und wegen eines vorhabenden allgemeinen Feldzugs wider die Türcken, hauptsächlich aber wegen König Carls in Spanien vorgehabten Wahl zu einem Römischen König nach Augspurg angestellte Reichs-Tag an, welchem 6. Chur-Fürsten und viele Fürsten persönlich beygewohnet. Auf diesem Reichs-Tag wurde dem Pabst Leo X. der von der Teutschen Geistlichkeit durch seinen Legaten, den Cardinal Thomam Cajetanum, verlangte Zehende verweigert, Hertzog Ulrich von Würtemberg wegen unterschiedlich begangener Land-Friedens-Brüche, nachdeme der durch den Cardinal Lang versuchte gütliche Vergleich fruchtloß abgelauffen, offentlich in die Acht erkläret. Dem Chur-Fürsten Albrecht von Mayntz der Cardinals-Hut eingehändiget; und die beyden Pfaltzgrafen, Ludwig und Friederich, auf dem Wein-Marckt offentlich belehnet. So wurde auch damalen das Beylager der Bayrischen Printzessin Susanna mit Marggraf Casimir von Brandenburg mit grossem Pracht zu Augspurg vollzogen, und dieses hohe Paar in der Kirche bey St. Ulrich durch den Chur-Fürsten und Cardinal von Mayntz eingeseegnet, auch hierauf deßwegen unterschiedliche Ritter-Spiele und andere Lustbarkeiten angestellet. Bald hernach mußte der Rath auf Kayserlichen Befehl ein Armbrust-Schiessen ausschreiben, bey welchem 169. Schützen erschienen. Der Kayser gab hiezu eine silberne und verguldte Schalen, einen Ochsen, und 6. Ellen Sammet, und, nachdem dieses Schiessen vorbey, Chur-Fürst Joachim von Brandenburg gleichfalls 20. Gulden zum besten. Denen Hand-Bogen-Schützen aber gab der Kayser ebnermassen einen Damast zu verschiessen. Und endlich wurde auch ein Roßlauffen angestellet.

Reichs-Tag zu Augspurg wegen des Türcken-Kriegs und Römischen Königs-Wahl.

Pabst Leo X. verlangt den Zehenden von der Teutschen Geistlichkeit.

Hertzog Ulrich von Würtemberg wird geächtet.

Marggraf Casimirs von Brandenburg und Susanna, Hertzogin in Bayern, Vermählung zu Augspurg.

Armbrust-Schiessen.

Während dieses Reichs-Tags erschiene auch D. Martin Luther, so seine Einkehr in dem Carmeliter-Closter bey St. Anna genommen, vor dem Cardinal Cajetano, welchem er wegen seiner in dem vorigen Jahr wider den Ablaß zu Wittenberg angeschlagenen Thesium Rechenschafft geben sollen. Weilen aber der Cardinal sich in kein disputiren einlassen wollte, sondern durchaus von ihm verlangte, daß er widerruffen sollte, als machte er sich, nachdem er bereits zu Augspurg einige Anhänger bekommen, und eine Appellation von dem Cardinal an den Pabst zurück gelassen, mit Hülffe Christoph Langenmantels heimlich aus der Stadt.

D. Luther erscheint zu Augspurg vor dem Cardinal Cajetano.

D. Luther bekommt zu Augspurg Anhänger.

A. MDXVIII.

Nach geendigtem Reichs-Tag reysete der Kayser den 6. Octobris von Augspurg in das Tyrol. Als er bey dem Abzug zu der Rennsäule auf dem Lechfeld gekommen, wandte er sich nochmalen um, schlug das Creutz gegen der Stadt Augspurg, und sagte: „Nun geseegne dich GOtt, du liebes Augspurg, und alle fromme Burger darinnen! Wohl haben Wir manchen guten Muth in dir gehabt: Nun werden Wir dich nicht mehr sehen.„ Aus welchen recht zärtlichen Ausdrückungen dann leichtlich zu schliessen, was für besondere Gnade dieser Herr vor besagte Stadt gehabt.

Kayser Maximilian nimmt von Augspurg Abschied.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 19. p. 1358. Sleidanus L. I. Crusius P. III. L. X. c. 6. Viti Ludovici de Seckendorf Comment. de Lutheranismo L. I. Sect. XVII. §. 36. p. m. 45. seq. Gasserus ad a. 1518. Schiessens Zenck. cont. ad h. a. Adelzreutter P. II. L. X. n. 14. Sam. Brechenmacheri Diss. de Colloquio August. Lutheri cum Cajetano &c.

Dessen Vergleich mit dem Rath wegẽ der Steuer-Freyheit seiner zu Augspurg habenden Häuser und Gärten.

Kurtz vorhero vergliche sich Kayser Maximilian zu Mindelheim, wohin er von Augspurg aus eine Lust-Reyse muß gethan haben, mit dem Rath zu Augspurg dahin, daß die ihme in der Stadt zustehende Häuser und Gärten, so lange sie ihme gehören würden, Steuer-frey seyn, bey deren Veräusserung aber selbe wieder in die Steuer kommen sollen.

Kayser Maximilians Vertrag deßwegen mit der Stadt Augspurg, de dato Mindelheim den 28. Septembris 1518. R. XXVI. Lit. H.

Vertrag mit dem Collegiat-Stifft zu St. Peter wegen S. Felicitas-Kirche.

Mit dem Collegiat-Stifft bey St. Peter aber machte der Rath an dem Sonntag Jubilate wegen dessen Anspruch an S. Felicitas-Kirche, des dazu gehörigen Meßner-Hauses und anderer Gebäude, gleichfalls einen Vertrag.

Vertrag mit St. Peters-Stifft, de dato Sonntag Jubilate 1518. R. LIII. Lit. C.

Juden-Wall.

Ubrigens ließ der Rath in diesem Jahr den Juden-Wall anlegen, und die Stadt-Mauer dabey ausbessern.

Bernhard von Holtzingen wird zu Augspurg enthauptet.

Den 20. Decembris wurde zu Augspurg auf Kayserlichen Befehl Bernhard von Holtzingen wegen begangenen Land-Frieden-Bruchs enthauptet. Weilen aber Lucas Welser, ein Raths-Herr, diesem peinlichen Rechts-Tag nicht beywohnen wollen, straffte ihn der Rath um 10000. Ziegel-Stein zu der Stadt Bau, welches damalen die gewöhnliche Art, die bürgerliche Frevel zu büssen, war.

Gasserus ad a. 1518.

§. XII.

Annus 1519. Kayser Maximilians Tod.

Gleich zu Anfang des 1519. Jahrs lief zu Augspurg die betrübte Zeitung ein, daß der vortreffliche Kayser Maximilian zu Wels in Oesterreich an einem Fieber gestorben. Was grosse Bestürtzung diese Nachricht zu Augspurg erwecket, ist leicht zu muthmassen. Daselbst wurde ihm von unterschiedlichen anwesenden Reichs-Fürsten

Fürsten und Ständen, auch vielen Rittern des Güldenen Vliesses eine Besingnuß gehalten, weßwegen auch der Rath ein Ausschreiben in das Reich ergehen lassen müssen. Der Rath aber stellte auch für sich eine besondere Besingnuß an, wobey alle Geschlechter in Trauer-Kleidern erschienen, und über 60. Seel-Messen gelesen worden.

A. MDXIX. Ihm werden zu Augspurg Exequien gehalten.

Fuggers Ehren-Spiegel L. VI. c. 20. p. 1363. & 1366.

Nach Kayser Maximilians Tod war ein 5. monatliches Interregnum im Teutschen Reich. Als nun während dessen der geächtete Hertzog Ulrich von Würtemberg die Stadt Reutlingen um geringer Ursachen willen belagert und eingenommen, auch überdiß, wie oben bereits gedacht, viele Unruhen angefangen, nahme sich der Schwäbische Bund sonderlich dieser Bunds-verwandten Stadt an, und versuchte zwar anfangs, den Hertzog in Güte auf andere Gedancken zu bringen, nachdeme sich aber selbiger hiezu nicht bequemen wollen, brachte er den gantzen Bund wider sich in Harnisch, welcher dann Hertzog Wilhelm in Bayern zum Obristen Bunds-Hauptmann, und, nach des Crusii Meynung, Georgen von Fronsberg, nach Datts Meynung Christoph, Freyherrn zu Schwartzenburg, und nach Gassers Meynung Georg, Freyherrn von Waldburg, zum Statthalter des Schwäbischen Bunds gemachet, welche mit denen gemeinen Bunds-Hauptleuten, Wilhelm Güß von Güssenberg, Walthern von Hirnheim, und Ulrich Artzt von Augspurg, in gar kurtzer Zeit eine Armee von 30000. zu Fuß und 8000. zu Pferd zusammen gebracht, und, nachdeme sonderlich Hertzog Ulrich von denen ihme zu Hülff gekommenen Schweitzern verlassen worden, sich des gantzen Würtemberger-Lands bemächtiget, und den Hertzog genöthiget, sich in die Grafschafft Mömpelgard zu begeben. Zu diesem Krieg gab die Stadt Augspurg 1014. Mann zu Fuß, und setzte über selbige Burkarten von Embs zu Hohen-Embs zum Hauptmann, welchem alle 4. Wochen 30. Gulden, für jeden von dessen 4. Trabanten aber 6. Gulden, und für jeden Fußknecht 4. Gulden bezahlet wurden.

Interregnum. Hertzog Ulrich von Würtemberg wird von dem Schwäbischen Bund von Land und Leuten gejagt.

Burkart von Embs, Augspurgischer Hauptmann.

Crusius P. III. L. X. c. 9. Hortleder P. I. L. III. c. 3. p. 331. Gasserus ad a. 1519. Ulrich Artzts, Bunds-Hauptmanns, Correspondenz mit dem Rath zu Augspurg wegen des Würtembergischen Kriegs de anno 1519. in A. P. Des Raths zu Augspurg Bestellungs-Brief, mit Burkart von Embs aufgerichtet, de dato 16. Febr. 1519. Datt de Pace publ. L. II. c. XXV. n. 61. p. 447.

Wegen der damaligen mißlichen Läufften ersuchte der Rath das Dom-Capitul, wochentlich in jeder Pfarr eine Procession anzustellen, und sonderlich dabey GOtt um ein neues Ober-Haupt des Teutschen Reichs zu bitten.

Processionen wegen bevorstehender Kayser-Wahl.

Raths-Decreta ad a. 1519. p. 119.

Gleich hernach traf die erfreuliche Zeitung zu Augspurg ein, daß den 28. Junii zu Franckfurt König Carl von Spanien zum Römischen Kayser erwählet worden.

Carl V. König in Spanien, wird Kayser.

Sleidanus L. I. p. m. 24.

A. MDXIX.

Täntze und andere Lustbarkeiten werden verboten.

Weilen es aber wegen dessen Abwesenheit dannoch zimlich verwirret in dem Teutschen Reich aussahe, ließ der Rath den 12. Julii unterschiedliche Lustbarkeiten, sonderlich das Singen um Cräntze, alle Hahnen-Täntze, das Wein-Trincken und Zehren auf den Tischen vor den Häusern, das Trummelschlagen auf den Gassen, und alle Täntze, ausgenommen auf Hochzeiten, und die sogenannte geschäubelte Täntze verbieten.

Raths-Decreta ad a. 1519. p. 120.

Bach-Ofen-Pastey.

So wurde auch damalen die Stadt mit einer neuen Pastey zwischen dem Wertachbrucker- und Fischer-Thor, nemlich dem sogenannten Bach-Ofen, bevestiget, und das grosse Korn-Hauß auf dem alten Stadt-Graben, bey dem Einlaß erbauet.

Gasserus ad a. 1519. Chronica supra alleg. ad h. a.

Ulrich, Georg und Jacob Fugger bauen die Fuggerey.

Die 3. Gebrüder, Ulrich, Georg und Jacob Fugger, aber kaufften einen grossen Platz in Jacober-Vorstadt von unterschiedlichen Personen zusammen, rissen die alte daselbst gestandene Häuser nieder, und baueten auf selbigen 106. kleine Häuser, in welche sie arme Burger und Innwohner um einen gar geringen Hauß-Zins aufgenommen, und daß es auch hinfüro also gehalten werden solle, verordnet. Und ist von dieser Zeit an solcher einem kleinen Städtlein nicht unähnliche Ort die Fuggerey genennet worden. Ingleichen stiffteten sie das unweit davon gelegene sogenannte Holtz-Hauß vor 32. fremde mit denen annoch grassirenden bösen Blattern behafftete Personen.

Stifften das Holtz-Hauß.

Gasserus ad a. 1519. Crusius P. III. L. X. c. 8.

Strittigkeiten mit Burgau wegen der Jagd-Gräntzen.

Gegen Ende des Monats Julii kamen wegen der mit der Marggrafschafft Burgau strittigen Jagd-Gräntzen Oesterreichische Commissarien von Innspruck nach Augspurg, mit welchen der Augspurgische Land-Vogt Wilhelm, Truchsäß von Waldburg, besagte Gräntzen beritten, und dabey angezeigt, daß die Augspurger folgender gestalt in der Marggrafschafft Burgau von Alters her befugt seyen: in den Auen von Pfersen hinauf bis an die untere Bobinger-Bruck. Von Leutershofen das Feld hinab bis auf die Schlau, und dißhalb der Schlau bis auf die Straß gegen Teuringen, und dann ferner den Steig hinab, der gegen Tierdorff gehet, ingleichen auf dem Sand-Berg und in den Lohen unter Teuringer-Steig gegen Tierdorff bis an die Schmutter zu jagen, und alles Weydwerck zu treiben. In den Lohen jenseits der Schmutter Füchs und Hasen zu hetzen, und in der Marggrafschafft Burgau zu hetzen und zu baitzen. Weilen aber die Commissarien der Stadt Augspurg diese Gerechtigkeiten nicht alle eingestehen wollen, liesse diese Zusammenkunfft damalen fruchtlos ab.

Deren Beschreibung.

Gasserus ad a. 1519. Raths-Decreta ad h. a. p. 120.

Ausgeschaffte.

Den 19. Augusti verordnete der Rath, daß diejenige, so aus der Stadt geschworen haben, und ohne Erlaubnuß des Raths selbige wieder betretten, sogleich in die Eysen geleget werden sollen.

Am

A. MDXIX.

Beysitzer abgeschafft.

Am Samstag nach Francisci wurde den Steuermeistern befohlen, hinfüro niemand mehr von der Art Innwohner, so, wie bishero üblich gewesen, jährlich 15. Groschen bezahlen, in der Stadt zu wohnen die Erlaubnuß zu ertheilen.

Die Steuer muß in Gold bezahlt werden.

An St. Catharinen-Abend aber erkannte der Rath, daß diejenige, so über 1. Rheinischen Gold-Gulden an das Steuer-Amt zu bezahlen haben, solches in Gold entrichten sollen.

Raths-Decreta ad a. 1519. p. 121.

Hertzog Ulrich von Würtemberg wird zum zweytenmal von dem Schwäbischen Bund verjagt,

Unterdessen kam Hertzog Ulrich von Würtemberg mit einigem gesammelten Kriegs-Volck wieder in sein Land, eroberte auch einen grossen Theil desselbigen wieder, und belagerte so gar die Stadt Eßlingen; dahero machte sich der Schwäbische Bund abermal wider ihn auf, und jagte ihn in dem Monat October zum zweytenmal von Land und Leuten.

und von selbem das Würtemberger-Land an Kayser Carl V. überlassen.

Da nun gleich zu Anfang des folgenden 1520. Jahrs die Stände des Schwäbischen Bundes zu Augspurg eine Zusammenkunfft gehalten, und sich daselbst berathschlaget, was mit dem eroberten Würtemberger-Land anzufangen, die anwesende Kayserliche Commissarien aber sich eyfrig bemühet, zu erhalten, daß selbiges an das Hauß Oesterreich überlassen werden möchte, wurde endlich, weilen sie ohnedem sahen, daß bey der Theilung desselben nur Uneinigkeiten unter den Ständen selbst entstehen dürfften, beschlossen, gedachtes Land an den neu-erwählten Kayser Carl den V. gegen Erstattung der Kriegs-Unkosten und Bezahlung 210000. fl. zu einer Ergötzlichkeit unter besondern Bedingnussen abzutretten.

Vid. Auct. supra alleg. Verträge zwischen Kayser Carls V. Statthaltern und Räthen des obristen Regiments aller Oesterreichischen Lande an einem, und den Schwäbischen Bunds-Ständen am andern Theil wegen Uberlassung des Würtemberger-Lands an Kayser Carl V. de dato Augspurg den 6. Febr. 1520. Eorund. Obligation an die Bunds-Stände pro 210000. fl. und wegen Erstattung der Kriegs-Kosten ꝛc. de eod. dato. Kayser Carls Bestättigung über obigen Vertrag ꝛc. de dato S. Jago in Gallicien den 28. Mart. 1520. in A. P.

Annus 1520.

Zwey Zunfftmeister werden wegen Diebstahls gestrafft.

Anno 1520. wurde der Hucker-Zunfftmeister, Georg Mayr, so dem Ærario abgetragen, gehenckt, und der Schneider-Zunfftmeister, Ulrich Huber, so mit ihme unter einer Decke gelegen, unehrlich gemachet.

Zencks Cont. ad a. 1520. Gasserus ad h. a.

Kayser Carl V. erinnert die Stadt Augspurg, sich friedlich zu halten.

Damalen kam von dem neu-erwählten Kayser Carl V. aus Spanien ein Rescript an, darinn er die Stadt Augspurg zu Erhaltung der Ruhe und Friedens bis zu seiner Ankunfft in Teutschland angemahnet, und selbiger zugleich den Blut-Bann bestättiget. Weilen er nun eben im Begriff war, aus Spanien in die Niederlande, und von dortaus zu seiner Crönung in Teutschland zu gehen, als schickte

A. MDXX. Augspurgische Abgeordnete an ihn in die Niederlande.

der Rath Georg Langenmantel und D. Conrad Peutingern dahin, um ihme wegen der Wahl Glück zu wünschen.

Gasserus ad a. 1520.

Burgermeister dorffen in Amts-Sachen keine Zeugschafften ablegen.

Den 22. Martii verordnete der Rath, daß die Burgermeister von denenjenigen Sachen, so in ihrem Amt vorgekommen, vor dem Stadt-Gericht Zeugschafft abzulegen nicht schuldig seyn sollen.

Holtz-Fürkauff. Schrand-Ordnung.

Bald hernach wurde auch eine Verordnung wider den Holtz-Fürkauff, ingleichen eine Schrand-Ordnung wegen des Getreyd-Kauffs publiciret.

Buchdrucker sollen keine Theologische Streit-Schrifften drucken.

Ferner denen Buchdruckern, deren damalen 11. zu Augspurg gewesen, den 28. Augusti befohlen, daß sie bey ihren burgerlichen Pflichten in denen Irrungen zwischen den Geistlichen und denen Doctorn der Heil. Schrifft ohne Erlaubnuß des Raths nichts drucken, ingleichen keine Schmäh-Schrifften durch den Druck bekandt machen sollen.

Fremde Innwohner werden nicht gedultet.

An Aller Heiligen Abend wurde die Verordnung erneuert, daß niemand in der Stadt zu wohnen erlaubt werden solle, er habe dann vorhero Burger- und Zunfft-Recht angenommen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 125. 126. 130. 132. 133.

Gedingte Bürger.

Und den 29. Novembris weiter in dem Rath erkannt, daß hinfüro niemand mit Geding zum Burger angenommen werden solle, er verspreche dann zuvor der Stadt, wie andere Bürger, mit Harnisch gewärtig zu seyn, und daß sein Gut, wann er in den Geding-Jahren sterben würde, von seinen fremden Erben vernachsteuert werden solle.

Hanß von Roth, Melchior von Stein, Stadt-Söldner.

In dem Monat November verlängerte der Rath die mit Hansen von Roth und Melchior von Stein aufgerichtete Bestallungen auf 4. Jahr wegen Haltung etlicher Pferd zu der Stadt Diensten, und bedunge sich sonderlich von dem letzten die Oeffnung seiner Schlösser Landstrost, Oeffingen und Steinenkirch.

Raths-Decreta ad fin. hujus anni p. 3.

Gieß-Hauß. Stadt-Bach-Oefen.

Sonsten ließ auch der Rath in diesem Jahr das Gieß-Hauß am Katzen-Stadel erweitern, und bey St. Mauritzen zwey Bach-Oefen vor gemeine Stadt erbauen.

Zencks Cont. ad a. 1520. Gasserus ad h. a.

Neue Art, die Haare zu tragen.

Um diese Zeit fiengen die Geschlechter und andere angesehene Bürger an, ihre Haare auf Burgundische Art kurtz abschneiden zu lassen, und hingegen lange Bärte zu tragen.

Gasserus ad a. 1520.

§. XIII.

Annus 1521. Ertz-Hertzog Ferdinand komt nach Augspurg.

Anno 1521. den 18. Martii kam Kayser Carls Herr Bruder, Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich, mit dem Cardinal Matthäus Lang, welchem Kayser Maximilian die jährliche Augspurgische Stadt-Steuer geschencket hatte,

vid. Raths-Decreta ad a. 1528. p. 195.

nach

nach Augspurg, und nahm sein Quartier in der Dom-Probstey, gieng aber gleich den folgenden Tag wieder weg, und hielte bald darauf mit der Ungarischen Printzessin Anna zu Lintz Hochzeit. Ihme schickte der Rath bey seinem Einzug 800. wohlgerüstete Reuter entgegen, und beschenckte ihn ansehnlich.

A. MDXXI.

Schieß in Zenckio cont. &c. ad a. 1521. Gasserus ad h. a.

Gleich im Anfang dieses Jahrs wurden die von dem Stifft zu St. Peter an die der Stadt zuständige Häuser, Kram-Läden und Gewölber bey dem Perlach-Thurm gemachte Ansprüche und Forderungen durch einen gütlichen Vergleich beygeleget,

Vertrag mit dem Stifft zu St. Peter.

Vertrag zwischen der Stadt und dem Stifft bey St. Peter in hac causa, de dato 22. Jan. 1521. R. LIII. Lit. D.

und eben damal verordnet, daß die Innhaber so wohl dieser Läden, als auch deren bey St. Leonhard, sonderlich dererjenigen, so nicht Zins-Lehen sind, solche als eigen anzusprechen nicht befugt, sondern der Stadt Zins-Meister selbige nach ihrem Tod an andere Bestands-weiß zu überlassen Macht haben solle.

Läden unter dem Perlach-Thurm und St. Leonhards-Kirche.

Raths-Decreta ad a. 1521. p. 3.

Auf den gleich im Früh-Jahr, sonderlich wegen Verbesserung der Cammer-Gerichts-Ordnung, Wiederanrichtung des Kayserlichen und Reichs-Regiments zu Nürnberg, ingleichen der dem Kayser zu leistenden Reichs-Hülffe, zu Worms gehaltenen Reichs-Tag schickte der Rath zu Augspurg D. Conrad Peutingern, welcher bey dieser Gelegenheit nicht nur die Bestättigung der Augspurgischen Freyheiten von dem Kayser ausgewürcket, sondern auch ferner bey selbigem zuwegen gebracht, daß er den Augspurgern die Erlaubnuß ertheilet, ihre ausgetrettene Bürger, so vor ihrem Gerichts-Stab-Recht zu geben und zu nehmen sich weigern, nebst denen, so sie behausen und hofen, überall niederzuwerffen, und nach Augspurg bringen; auch überdiß dem Rath das Recht, Gold- und Silber-Müntze zu schlagen, welches bishero allein der Bischoff und die Grafen von Königstein zu Augspurg geübet, aus besondern Gnaden verliehen, wiewol solch letzteres Bischoff Christoph starck angefochten, und der Stadt gerne wiederum entrissen hätte.

Reichs-Tag zu Worms.

Kayser Carls V. Confirmatio Privilegiorum.

Dessen Privilegia.

Wider die ausgetrettene Bürger.

Über die Müntz-Gerechtigkeit.

Reichs-Abschied de anno 1521. Gasserus ad h. a. Kayser Carls V. Confirmatio Privilegiorum, nebst einer neuen Freyheit wider die ausgetrettene Bürger, de dato Worms den 20. Mart. 1521. R. XIII. Lit. E. Ejusd. Privilegium, die Müntz-Gerechtigkeit betreffend, de dato Worms den 21. Maji 1521. R. XIII. Lit. D.

Wegen der damalen gefährlich- und mißlichen Zeiten gab der Rath denen 3. Bau-Meistern, Georg Vetter, Hieronymus ImHof und Leonhard Nadlern, nebst 3. Zugeordneten aus dem Rath, nemlich Conrad Herwarten, Antoni Bimmel und Lucas Schöllenberg, Befehl, alle nöthige Verfassungen und Anstalten zu machen, damit die Stadt sich allenfalls bey Feinds-Gefahr zu vertheidigen im Stand wäre,

Kriegs-Räthe.

und

A. MDXXI.

und zu dem Ende die Zeug-Häuser und Gewehr zu besichtigen, die Nacht-Wache zu bestellen, und der Burgerschafft gewisse Sammel-Plätze anzuweisen.

Raths-Decreta ad a. 1521. p. 5.

Gemauerte Gebäude an den Stadt-Gräben werden abgeschafft.

Eben damalen wurde auch verboten, bey denen Stadt-Gräben neue Gebäude von Mauerwerck aufzuführen.

Selbwaibel, deren Verrichtungen bey peinlichen Rechts-Tägen.

Und den 20. Julii wurde verordnet, daß hinfüro, wann offentliche peinliche Rechts-Täge gehalten werden, die Selbwaibel oder Gerichts-Procuratores denen Partheyen das Wort führen sollen.

Raths-Decreta ad a. 1521. p. 7. & 9.

König Ludwig in Ungarn.

König Ludwigen in Ungarn schickte die Stadt Augspurg zum Krieg wider die Türcken auf des Kaysers Ansinnen 100. Centner Pulver, wovor er sich auch sehr gnädig bedancket.

Kayser Carls V. Fürschreiben in hac causa, de dato Brugg in Flandern den 24. Aug. 1521. König Ludwigs in Ungarn Danck-Schreiben Lateinisch, de dato ex arce Quinque Eccl. 18. Octobris 1521. in A. P.

Augspurg muß einen Beysitzer zu dem Reichs-Regiment zu Nürnberg stellen.

In dem Monat September verlangte der Kayser von dem Rath zu Augspurg, daß selbiger auf Michaelis einen Raths-Freund, so das nächste Viertel-Jahr, der in dem letzten Reichs-Abschied gemachten Verordnung gemäß, bey dem Reichs-Regiment sitzen sollte, nach Nürnberg abschicken möchte. Ich finde aber nirgend, wer hiezu verordnet worden. Und vielleicht hat die damalen zu Augspurg grassirende

Pest.

Pest solche Abschickung verhindert.

Kayser Carls V. Rescript, die Abschickung eines Augspurgischen Raths-Freunds zum Reichs-Regiment betreffend, de dato Brüssel den 11. Septembris 1521. in A. P.

Anstalten deßwegen.

Diese ansteckende Seuche hat zu Augspurg von Jacobi an bis in die andere Fasten-Wochen folgenden Jahrs fast 3000. Menschen weggerafft, und würde vielleicht noch weiter um sich gegriffen haben, wann der Rath nicht alle Sorgfalt, solcher Einhalt zu thun, angewendet hätte. Dann es wurden nicht nur besondere Chirurgi, so den armen Leuten umsonst zur Ader lassen mußten, aufgestellet, sondern auch

Pest-Hauß.

ein Pest-Hauß vor dem Stephinger- oder damalen sogenannten Gallen-Thor, nicht weit von dem Ort, wo der Lech und die Wertach zusammen fliessen, erbauet, und die Krancke dahin gebracht, die hiezu erforderliche Unkosten aber aus St. Sebastians-

Trauer-Mützen werden abgeschaffet.

und St. Jacobs-Pfleg genommen. Bey dieser Gelegenheit wurden die bishero bey denen Trauren zu tragen gewöhnliche Trauer-Mützen, so das gantze Gesicht bedecket, und recht fürchterlich ausgesehen, abgeschaffet.

Zu Pest-Zeiten darff nur der dritte Theil der Raths-Herren den Rath besuchen.

Weilen sich auch damalen wegen dieser Seuche viele ansehnliche Personen auf das Land hinaus begeben, vergliche sich der Rath, daß von Monat zu Monat, so lang selbige dauren würde, der dritte Theil der Raths-Herren den Rath besuchen, und unter ihnen solchergestalt abgewechselt werden solle.

Raths-

Raths-Decreta ad a. 1521. p. 10. 11. 12. 14. 15. Gasserus ad a. 1521.

A. MDXXII.

Auf dem bald im Anfang des 1522. Jahrs zu Ulm gehaltenen Schwäbischen Bunds-Tag verlängerten die Stände desselben auf des Kaysers Verlangen diesen Bund abermal auf 11. Jahre. Damit aber dessen Ansehen immer mehr zunehmen möchte, verordnete der Kayser, daß alle Ausnahmen wider diese Bunds-Articul ungültig seyn sollen. Auf gedachtem Bunds-Tag wurde abermal beliebet, daß das Schwäbische Bunds-Gericht jederzeit zu Augspurg gehalten werden solle.

Annus 1522. Der Schwäbische Bund wird verlängert. Schwäbisches Bunds-Gericht zu Augspurg.

Ailfjährige Einigung des Bunds im Land zu Schwaben, de dato Ulm auf Montag nach Reminiscere 1522. Kayser Carls Bestättigung derselben, de dato Brüssel den 28. Mart. 1522. in A. P. Datt de Pace publ. L. II. c. 23. p. 405. sq. & c. 28. p. 461.

In dem Monat April verbesserte der Rath die Almosen-Ordnung, und setzte über diese Anstalt 6. sogenannte Seckel-Herren, wovon allezeit zwey ein Drittheil von der Stadt besorgen sollten, welche alsobald den Gassen-Bettel völlig abgeschafft, zu dem Ende gewisse Aufseher oder sogenannte Gassen-Knechte bestellet, und, wie bereits ehemalen beschehen, denen des Almosens bedürfftigen Personen, zum Unterscheid von den muthwilligen Bettlern, gewisse Zeichen gegeben. Zu dieser löblichen Anstalt vermachte ein Chor-Herr bey St. Mauritzen und gebohrner Augspurger, Paulus Kauffringer, 800. Gold-Gulden.

Almosen-Anstalten. Seckel-Herren. Gassen-Bettel wird abgeschafft. Bettler-Zeichen. Paul Kauffringers Legat zum Almosen.

Gasserus ad a. 1522. Schieß in Zenckio cont. ad a. 1524. Crusius P. III. L. 10. c. 11. Chronica supra alleg. ad a. 1525.

Auf dem in diesem Früh-Jahr, sonderlich wegen der Türcken-Hülff, gehaltenen Reichs-Tag wurde Augspurg, neben Franckfurt und Nürnberg, zur Leg-Stadt der von denen Ständen einkommenden Reichs-Hülffe ernennet.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Reichs-Abschied de anno 1522.

Bey dieser Gelegenheit wollte der Fiscal wider den Chur-Fürsten in Sachsen so wohl, als die Städte Augspurg und Ulm, daß selbige dem Wormsischen Edict nicht nachkommen, eine Klage anstellen; es wurde aber solches von dem Reichs-Regiment hintertrieben.

Des Fiscals intendirte Process wider Augspurg wegē des Wormsischen Edicti.

Seckendorf de Luth. L. I. S. 56. §. 147. p. 228.

Damalen ließ der Bischoff seine Müntzstatt von dem Fronhof auf die Pfaltz verlegen, der Rath aber bauete eine neue Müntzstatt bey dem Parfüsser-Closter, wie er dann sogleich in diesem und den folgenden Jahren von dem neu-angenommenen Müntzmeister, Balthasar Hundertpfund, Gold-Gulden und Silber-Müntze, mit der Umschrifft: Imp. Cæs. Caroli Aug. V. Munus; schlagen lassen.

Bischöffliche Müntzstatt wird verlegt. Der Stadt Müntzstatt, und neue Müntze.

Gasserus ad a. 1522. conf. Raths-Decreta ad a. 1523. p. 28.

Bey Hertzog Wilhelm in Bayern kam die Stadt Augspurg aus folgender Ursache in Ungnaden: Es empfieng nemlich dessen Herr Bruder Ludwig seine Braut Maria Jacobe von Baaden, welche durch Augspurg gereyset, und daselbst von dem Rath

Strittigkeiten mit Hertzog Wilhelm in Bayern wegen des Bild-Häußleins.

MDXXII.

Rath mit einem schönen verguldten Silber-Geschirr beschencket worden, bey dem steinernen Bilder-Häußlein, worüber sich, wie oben gemeldet worden, bereits Strittigkeiten ereignet, ob solches zu dem Bayrischen oder der Stadt Gebiet gehörig, als auf den Bayrischen Gräntzen. Hievon bekam der Rath in Zeiten Nachricht, weil er nun besorgte, es möchte diese Handlung in dieser noch unerörterten Stritt-Sache der Stadt zum Nachtheil angezogen werden, schickte er einen Notarium mit Zeugen an diesen Ort, welcher, nachdeme Hertzog Ludwig seines Bruders Braut kaum bewillkommet, offentlich darwider protestiret. Dieses Bezeigen nahm Hertzog Wilhelm dergestalt übel auf, daß er bald hernach einige von der Stadt Werck-Leuten gemachte Lech-Gebäude einreissen lassen.

Gasserus ad a. 1522. Instrumentum Protestationis, de dato Samstag vor St. Michels-Tag den 27. Septembris 1522. in A. P. Raths-Decreta ad a. 1522. p. 21.

Der Hunds-Graben wird gewölbt, und 2. grosse Lachen in der Stadt eingefüllet.

Zu Verhütung des übeln Geruchs wurde in diesem Jahr der sogenannte Hunds-Graben von denen daran wohnenden Bürgern gewölbet, und 2. grosse Lachen hinter Jacob Fuggers Hauß und auf St. Ulrichs-Platz, in welche allerhand Unrath von den Benachbarten geschüttet und getragen worden, eingefüllet.

Etliche Mißbräuche werden abgeschafft.

Am Afftermontag nach Thomä schaffte der Rath die Sammlung der Wachs-Kertzen in der Dom-Kirche auf Weyhnachten, ingleichen der Fischer-Jungen gutes Jahr, und das Ansingen um Lebzelten ab.

Raths-Decreta ad a. 1522. p. 20. & 23.

Etliche Augspurger dienen dem Kayser in Italie. Georg von Freundsberg.

Sonsten ist noch zu mercken, daß damalen viele Augspurger in Italien dem Kayser wider die Frantzosen gedienet, und unter Anführung Georgen von Freundsberg Mayland und Genua erobern helffen.

Gasserus ad a. 1522.

§. XIV.

Annus 1523. Buchdrucker.

Anno 1523. am Samstag nach Reminiscere wurden die Augspurgische Buchdrucker von dem Rath beeydiget, daß sie keine Schmäh-Schrifft, auch sonst kein Buch ohne Vorwissen der Burgermeister, auch ohne des Verfassers und ihren Nahmen, drucken wollen. Unter denen Augspurgischen Buchdruckern befande sich auch D. Simon Grimm, ein Medicus, so eine eigene Buchdruckerey angeleget; hierüber aber so wohl, als durch die Chymie, sein meistes Vermögen eingebüsset. In der Schönspergerischen Druckerey wurde damalen das Neue Testament, und in der Russischen Spalatini Auszug aus der Bibel gedrucket.

D. Simon Grim hält eine Buchdruckerey.

Raths-Decreta ad a. 1523. p. 26. Regimb. Mœhneri, Ord. S. Benedicti, Chron. Aug. T. I. p. 676.

Ertz-Hertzog Ferdinand kommt nach Augspurg, und nimmt das Würtemberger-Land in Besitz.

In dem Monat Mertz kam Ertz-Hertzog Ferdinand mit seiner Gemahlin Anna nach Augspurg, und gieng von dannen in das ihme vor einem Jahr von seinem Bruder, Kayser Carl, Lehens-weiß überlassene Hertzogthum Würtemberg.

Gasserus ad a. 1523. Chronica supra alleg. ad h. a.

Zu

Zu dem von dem Schwäbischen Bund wider Thomas von Absperg und Conrad Schotten und deren Helffer, so meistentheils Fränckische Edelleute waren, und Strassen-Rauberey getrieben, vorgenommenen Feldzug, in welchem 23. veste Raub-Schlösser erobert und zerstöhret worden, schickte die Stadt Augspurg Stücke und Volck unter Anführung Caspar Riegers.

A. MDXXIII. Des Schwäbischen Bunds Krieg mit etlichen Fränckischen Edelleuten.

Crusius P. III. L. X. c. 12. Gasserus ad a. 1523. Chronica supra alleg. ad h. a.

Auf dem deßwegen um Lætare gehaltenen Schwäbischen Bunds-Tag zu Ulm beschwereten sich die Augspurgische Abgeordnete über den vor einem Jahr gemachten Schluß, vermög welches die Städte all ihr und ihrer milden Stifftungen Vermögen, Einkünfften und Baarschafft anzeigen sollten, damit ihr Beytrags-Anschlag darnach eingerichtet werden könnte, und erboten sich, lieber mehrere Mannschafft, als vorhero, zu stellen. Es wurde ihnen auch solches unter der Bedingung, daß sie über den vorigen Anschlag 21. zu Roß und 53. zu Fuß stellen sollten, bewilliget. Als aber der andern Städte Abgeordnete auf dem um Matthäi abermal angestellten Bunds-Tag solches nicht geschehen lassen wollen, wurde ihnen von dem Kayserlichen Commissario, Christoph Fuchs von Fuchsberg, geantwortet: Augspurg seye eine Stadt von solchem Vermögen und Ansehen, daß sich gemeine „ Stände des Bunds derselben in allen ihren Vorhaben nicht klein und für andern „ getrösten mögen. Hätte sich auch in gemeinen Bunds Ob- und Anliegen bishero „ eines gantz ersprießlichen, dienstlichen und erbarn Wesens gehalten und beflissen, „ und würde also selbige Stadt bey ihrem vorigen Erbieten und Bewilligen, das „ doch erbar und gleichmässig wäre, zu lassen seyn. „ So sahe es damalen um Augspurg aus, gantz anders aber bey jetzigen Zeiten.

Der Stadt Augspurg Verdienste um den Schwäbischen Bund.

Datt de Pace publ. L. II. c. 32. n. 28. sq. p. 476.

Unter dieser Zeit setzten die höhere Stände des Reichs denen Reichs-Städten ungemein hart zu, indeme sie selbigen nicht nur auf den Reichs-Tägen ihren wohlhergebrachten Sitz und Stimme nicht mehr gestatten wollen, sondern auch jüngsthin an Handen gegeben, daß gewisse Zölle, welche allein die Reichs-Städte zu geben hätten, angerichtet, und von deren Ertrag dem Cammer-Gericht die Unterhaltung verschaffet werden solle, überdiß auch den Reichs-Städten die Last des Türcken-Kriegs fast allein auf den Hals schieben wollen, und zu Worms zum Nachtheil der Städte eine Aenderung des Land-Friedens vorgenommen, überhaupt aber durch die neulich publicirte Mandata wider die Monopolia und Handels-Gesellschafften denen Reichs-Städten viele Beschwerden zugezogen, sonderlich aber das Reichs-Regiment veranlasset, gegen einigen derselben wider die Billigkeit allzu schnell zu verfahren. Diese beschwerliche Umstände nun veranlasseten die Städte, in der Wochen nach Judica einen Städt-Tag zu Speyer zu halten, und sich daselbst zu berathschlagen, wie dißfalls in Zeiten Rath geschaffet werden möchte. Daselbst nun wurde für das fürträglichste Mittel gehalten, eine Bottschafft an den Kayser nach Spanien zu schicken,

Der Reichs-Städte Beschwerden über die höhere Reichs-Stände.

Städt-Tag zu Speyer, und Abschickung deßwegen an den Kayser nach Spanien.

A. MDXXIII.

schicken, und deßwegen behörige Vorstellung zu thun, auch denen Städten Straßburg, Metz, Augspurg und Nürnberg solches zu besorgen aufgetragen, welche sich dann mit einander dahin verglichen, daß ihre Abgeordnete zu Lion zusammen treffen sollten. Der Rath zu Augspurg verordnete zu dieser Verrichtung Simon Seytzen, die Straßburger Bernhard von Embser, Rittern, die Metzer N. von Esch, und die Nürnberger Clement Volkamern. Vorhero wurde König Franciscus in Franckreich um das sichere Geleit durch seine Lande ersuchet. Da nun die Abgeordnete nach Lion gekommen, wurde ihnen nicht nur ein mit gantz besonders gnädigen Versicherungen angefülltes Königliches Geleits-Schreiben eingehändiget, sondern sie auch so wohl daselbst, als in allen andern Städten des Königreichs Franckreich mit vielen Ehren-Bezeigungen aufgenommen, beschencket, und von denen vornehmsten Personen besuchet und bewirthet. Den 6. Augusti traffen sie endlich den Kayser zu Valadolid an, den 9. Augusti wurden sie bey selbigem zur Audienz gelassen, und ihnen auf ihr Anbringen im Nahmen des Kaysers von Mercurio Gattinario gnädig geantwortet, auch zugleich versprochen, daß der Kayser einige verordnen würde, welche über ihr eigentliches Anbringen, ihrem Verlangen gemäß, mit ihnen handeln sollten. Die von dem Kayser hiezu Verordnete waren der Herr von Roscha, Hannart, der Probst von Waldkirchen, und Maximilian Transylvan. Als nun bey selbigen der Städte Bottschafften ihre oben angeführte Beschwerden angebracht, wurde ihnen endlich, nachdeme mit ihnen zu unterschiedlichen malen hierüber Handlung gepflogen worden, der Kayserliche Bescheid ertheilet, daß ihr Ansuchen wegen des Sitzes und Stimme auf Reichs-Tägen bey dem nächsten Reichs-Tag untersucht, und, so viel möglich, befördert, auch 2do auf andere Mittel, das Cammer-Gericht zu unterhalten, als die vorgeschlagene Zoll-Anrichtung, gedacht, 3tio zu Unterhaltung einer beharrlichen Hülffe wider die Türcken, nach der Städte intention, wiederum der gemeine Pfenning, und, wann anderst der Pabst hierein willigen würde, auch die Anwendung der Annaten hiezu in Vorschlag gebracht, 4to die Anstalt gemacht werden solle, daß dem Reichs-Regiment in seinem schnellen Verfahren wider einige Städte Einhalt gethan, 5to der Land-Friede der Billigkeit nach gebessert, und 6to durch die wider die Monopolien und Kauffmanns-Gesellschafften ergangene Mandata denen Reichs-Städten an ihrem freyen Gewerb kein Nachtheil zugezogen werde. Der Städte Bottschafften wurde auch in einer geheimen Handlung mit dem Probst von Waldkirch angemuthet, daß die Reichs-Städte, wann sonderlich die zwey beschwerliche Puncten wegen des Zolls und der Monopolien gehoben werden sollten, dem Kayser gleich auf den Erfolg 50000. fl. und dann jährlich einige tausend Gulden zu Unterhaltung des Statthalters und Cammer-Gerichts entrichten sollten; weil sie aber hiezu nicht bevollmächtiget waren, versprachen sie, solches bey nächstem Städt-Tag anzubringen. Während dieser Handlung zeigte auch der Probst von Waldkirch denen Bottschafften ein Päbstliches Breve, darinnen sich der Pabst über die Städte Augspurg, Straßburg und Nürnberg beschweret, daß sie der Ausbreitung der Lutherischen

Der Städte Abgeordnete.

Werden in Franckreich ansehnlich.

Ihre Audienz bey dem Kayser,

und erhaltener Bescheid.

Der Pabst beschwert sich über die Stadt Augspurg wegen der Religion.

A. MDXXIII.

schen Lehre bey ihren Burgern so vielen Platz gelassen, und erinnerte sie dabey im Nahmen des Kaysers ernstlich, es bey den Ihrigen dahin zu bringen, damit die deßfalls ergangene Päbstliche und Kayserliche Befehle besser beobachtet würden. Es antworteten aber selbige darauf: Wie sie sich wunderten, daß eben ihre Principalen vor andern deßwegen verunglimpfft worden, da sie doch diejenige gar nicht wären, die dem Luther so viel Fürschub gethan, als andere. Es seye zwar nicht ohne, daß den gemeinen Mann ungemein nach dem Evangelio und der Bibel dürste, solches aber könnte dem Magistrat, welcher sich jederzeit bemühet, denen Kayserlichen Befehlen nachzukommen, nicht beygemessen werden. Jedoch wollten sie auch solches an behörigen Orten anbringen. Nach erhaltenem Kayserlichen Bescheid reyßten die Bottschafften den 24. Augusti von Valadolid ab.

Relation der Reichs-Städtischen Bottschafften an Kayser Carl den V. nach Valadolid, ihre Verrichtungen daselbst betreffend, de dato 24. Aug. 1523. samt dazu gehörigen Beylagen, in A. P. Sleidanus L. IV. Gasserus ad a. 1523.

Bischoff Christophs Strittigkeit mit der Stadt wegen der neulich erlangten Müntz-Gerechtigkeit.

Mittlerweile hatte der Bischoff Christoph zu Augspurg, welcher nicht leiden konnte, daß die Augspurger sich der jüngsthin erhaltenen Müntz-Gerechtigkeit bedienten, nicht nur den Schwäbischen Bund ersuchet, der Stadt das Müntzen niederzulegen, sondern auch den Fiscal bey dem Reichs-Regiment wegen einiger für ringhaltig angegebener Augspurgischer Batzen wider sie aufgebracht, und der Schwäbische Bund war auch würcklich im Begriff, sich dieser Sache anzunehmen. Allein der Rath beschwerete sich deßwegen in Zeiten bey dem Kayser, welcher nicht nur dem Schwäbischen Bund befohlen, sich dieser allein den Kayser angehenden Sache zu entschlagen, sondern auch dem Bischoff durch ein ernstliches und scharffes Mandat, bey Straffe 100. Marck Golds, und Verlust aller Regalien, verboten, die Stadt Augspurg weiter an dieser Gerechtigkeit zu irren, wie er dann ersagte Müntz-Freyheit der Stadt Augspurg in gemeldtem Mandat ausdrücklich nochmalen bestättiget.

Libellus summarius fiscalis contra Augspurg der Batzen halben, de dato Nürnberg den 7. Jul. 1523. R. XXVI. Lit. I. Kayser Carl Mandatum inhibitorium an den Schwäbischen Bund in hac causa, de dato Burgos 15. Septembris 1523. R. XXVI. Lit. K. Dergleichen de non turbando an Bischoff Christoph ꝛc. zu Augspurg, de dato Burgos 15. Septembris 1523. in A. P.

Königs Francisci in Franckreich Schreiben an den Rath zu Augspurg wegen des Mayländischen Kriegs.

In dem Monat October wurde den Augspurgischen Abgeordneten auf den Bunds-Tag zu Ulm von dem dahin geschickten Frantzösischen Abgesandten, Johanne Temperario, ein Schreiben von König Francisco in Franckreich an den Rath zu Augspurg eingehändiget, darinnen er selbigen unter Verheissungen gantz besonderer Vortheile wegen des freyen Handels in sein Land und theuresten Versicherung seiner Gewogenheit ersuchet, dem Kayser in dem Mayländischen Krieg nicht beyzustehen, sondern ihme vielmehr zu Wiedererlangung dieses ihme entzogenen Hertzogthums ver-

A. MDXXIII. hülfflich zu seyn. Es hatte aber der Rath zu Augspurg so wohl, als der gantze Schwäbische Bund, zu diesem lieblichen Gesang keine Ohren.

Litteræ Francisci I. Francorum Regis ad Magistratum Aug. in hac materia, de dato ex Lugduno d. 8. Octobris 1523. pſ. Ulmæ per Johann. Temperarium Florentinum Camerarium Regis, d. 20. Octobris h. a. in A. P.

Das Closter zum Heil. Creutz prætendirt den Zehenden um Augspurg.

In diesem Jahr wollte sich das Closter zum Heil. Creutz unbefugter Weiß einer neuen Zehend-Gerechtigkeit anmassen. Es wurde aber in dem Rath verordnet, daß niemand bey ernstlicher Straff weder von Aengern, Gärten, noch andern Sachen solchen geben, und wo jemand in der Beicht deßwegen angefochten würde, selbiger solches sogleich seinem Zunfftmeister anzeigen solle.

Blatter-Hauß.

Denen Pflegern über das Blatter-Hauß wurde damalen befohlen, keine fremde Personen, es haben dann selbige zwey Jahr bey Bürgern gedienet, aufzunehmen.

Stadt-Vogt, wie er inventiren solle.

Und dem Stadt-Vogt wurde angezeigt, daß er ausserhalb Rechtens nichts ohne der Burgermeister Wissen und Willen beschreiben und inventiren solle.

Burger müssen Zunfft-Recht haben.

Am Afftermontag nach St. Veit wurde die alte Verordnung, daß niemand von den Steuermeistern vor einen Burger erkannt werden solle, er habe dann einen Zunfft-Schein aufzuweisen, erneuert.

Burgermeister, wie sie sich bey schweren Vorfallenheiten zu verhalten.

Und am Donnerstag nach Hilariä wurde denen Burgermeistern erlaubet, bey schweren Vorfallenheiten in ihrem Amt die Baumeistere oder einige aus den Dreyzehen des innern Raths darzu zu ziehen.

Zünfften sollen nicht in corpore, sondern durch Ausschuß vor Rath erscheinen.

Eben damal ließ der Rath den sämtlichen 17. Zünfften andeuten, daß hinfüro keine Zunfft für sich selbst sich zusammen rottiren, und für Rath sämtlich zu kommen sich unterstehen, sondern wann sie bey Rath etwas anzubringen haben, solches durch einen Ausschuß verrichten sollen.

Die Prediger bey St. Mauritzen und St. Anna werden von dem Bischoff angefochten.

Bald hernach zeigten die beyde Prediger bey St. Mauritzen und bey den Carmeliten in St. Anna-Kirche bey dem Rath so wohl schrifft- als mündlich an, daß sie sich von dem Bischoff einiger Gewaltthätigkeit zu besorgen hätten, und baten, sie allenfalls darwider zu schützen, worauf ihnen durch den Burgermeister Rehlinger im Nahmen des Raths am Afftermontag vor Galli bedeutet worden: Daß, wann sie hinfüro das Evangelium, und was sie mit der Heil. Schrifft beweisen könnten, predigen, und in diesen Fällen den Kayserlichen und des Reichs Abschieden, Decreten und Mandaten geleben würden, der Rath sie wider alle Gewaltthätigkeiten nach Vermögen beschützen wollte. Woraus dann abzunehmen, daß sich schon damalen die Evangelische Lehre zu Augspurg starck ausgebreitet.

Raths-Decreta ad a. 1523. p. 28. 34. 36. 40. 41. 45.

Irrungen zwischen der Catholischen Geistlichkeit und der Bur-

Jedoch sahe es damalen zu Augspurg wegen der Religion sehr verwirrt aus, und entstunden deßwegen viele beschwerliche Irrungen zwischen der Catholischen Geistlichkeit und der Burgerschafft, und wurden damalen einige der vornehmsten Bürger,

und

und unter selbigen Christoph Ehem, Anton Rudolph, Marx Pfister und andere, so der Copulation eines Geistlichen, Nahmens Jacob Grießbeutel, so zu Augspurg von denen, die sich verheurathet, der erste gewesen, beygewohnet, theils um Geld, theils mit Gefängnuß gestraffet. Dahero D. Luther Gelegenheit genommen, den 6. Decembris an seine Glaubens-Brüder in Augspurg ein Sendschreiben ergehen zu lassen, und sie zum Glauben und Gedult anzufrischen.

A. MDXXIII. gerschafft wegen der Religion.

Schelhornii Acta Historico-Ecclesiastica Sec. XV. & XVI. P. I. p. 90.
Gasserus ad a. 1523. D. Martin Luthers Sendschreiben an seine Glaubens-Brüder zu Augspurg, gedruckt zu Wittemberg 1524.

Ubrigens wurden in diesem Jahr die Stadt-Gräben besser gefüttert, und der ehemalige Juden-Kirchhof beschüttet, und der Obst-Marckt auf den Förcher-Marckt, der Trädel-Marckt aber in die Juden-Gasse verleget, auch gegen Ende des Jahrs die ehemalen bereits gemachte Verordnungen, daß niemand ohne Vorwissen des Raths gegen der Stadt-Mauer bauen solle, ingleichen wider das Gottslästern und Zutrincken erneuert.

Die Stadt wird bevestiget. Die Märckte werden verlegt. Etliche Raths-Verordnungen.

Raths-Decreta ad a. 1523. p. 35. 43. 48.

Annus 1524. Reichs-Tag zu Nürnberg.

Auf den gleich zu Anfang des 1524. Jahrs zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag schickte der Rath Conrad Herwarten. Auf selbigem verglichen sich die sämtliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mit dem Kayser, daß sie an statt des hiezu vorgeschlagenen Zolls zwey Jahr lang die Helffte zu der Unterhaltung des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts, so damalen von Nürnberg nach Eßlingen verleget worden, vermög eines deßwegen gemachten Anschlages, beytragen wollten. So wurden auch die Beschwerden der Stadt Augspurg über die der Monopolien und Handels-Gesellschafften haiden ergangene Mandat an eine besondere Reichs-Deputation verwiesen. Da nun auch auf besagtem Reichs-Tag wegen der Religions-Strittigkeiten ein freyes Universal-Concilium anzustellen, und bis dahin die Freystellung der Religion beliebet worden, als fiengen auch hierauf die bishero geweßte heimliche Jünger des D. Luthers an, sich zu Augspurg hervor zu thun, und ihre Gedancken zu offenbahren.

Monopolien.

Der Evangelischen Religion Wachsthum zu Augspurg.

Raths-Decreta ad a. 1523. p. 46. Reichs-Abschied, de dato Nürnberg den 18. April 1524.

Bilderstürmerey.

Etliche von dem wilden Pöbel aber brauchten die Religion gar zum Deck-Mantel ihres Muthwillens, indeme in dem Monat April einige böse Buben bey nächtlicher Weil die Tafeln und Bilder der Heiligen auf Unser Frauen Kirchhof mit Blut beschüttet, und heßlich verderbet, und bald hernach ein ungeschliffener Taschenmacher, Nahmens Frantz Laminit, als ein Geistlicher bey den Parfüssern das Wasser weyhen wollen, sich unterstanden, ihme das in Handen habende Buch wegzureissen, solches in das Wasser zu werffen, und aufrührische Worte dabey auszustossen, welcher aber deßwegen auf 4. Wochen lang mit der Thurm-Straff beleget worden.

Frantz Laminits ungebührliche That.

Raths-Decreta ad a. 1524. p. 54. 60.

Zu

A. MDXXIV.

F. Johann Schilling, ein heftiger Prediger bey den Parfüssern.

Zu diesen Unziemlichkeiten gab ein Parfüsser-Mönch, Nahmens F. Johannes Schilling, von Rothenburg an der Tauber, so in seiner Closter-Kirche mit grosser Hefftigkeit wider die Catholische Geistlichkeit geprediget, viele Gelegenheit: Weilen nun der Provincial dieses Ordens, D. Georg Hofmann, den Rath ersuchet, diesem Mönch anzuzeigen, daß er sich von Augspurg weg- und in sein Vatterland begeben sollte, und ihme den sogenannten Obedienz-Brief einzuhändigen, ließ sich der Rath, welcher ohnedem besorget, er möchte mit der Zeit grössere Meuthereyen anstifften, hiezu willig finden, zu dem Ende ihn und seinen Guardian für eine Raths-Deputation fordern, und ihn neben Einhändigung des Obedienz-Schreibens erinnern, seinen Abschied still zu halten; welchem er aber, ungeachtet ihme der Rath ein Zehr-Geld auf die Reyse von 20. fl. gegeben, nicht nachgekommen, sondern, ehe er weggegangen, solches unterschiedlichen Personen eröffnet. Gleichwie er nun von dem gemeinen Volck jederzeit einen ungemeinen Zulauf gehabt, als machte dessen schnelle Verschickung bey selbigem kein geringes Aufsehen, woraus dann erfolget, daß den 6. Augusti über 1800. Personen auf das Rath-Hauß gekommen, und für Rath begehrt, weilen aber, die gantze Menge vorzulassen, allzu bedencklich war, als wurde ihnen bedeutet, daß sie ihr Verlangen durch einen Ausschuß anbringen sollten. Worauf sie 11. oder 12. aus ihnen dieses Geschäfft aufgetragen, welche Christoph Herwarten, einen Raths-Herrn, sich ausgebeten, daß er das Wort vor sie thun sollte. Nachdeme ihnen nun solches bewilliget worden, und gedachter Herwart sich mit ihnen unterredet, brachte er in dem Rath vor: Es dürffte der Rath sich deßwegen, daß sie in so grosser Anzahl sich versammelt, nichts arges von ihnen besorgen, die Begierde nach der Evangelischen Lehre hätte sie angetrieben, den Rath zu ersuchen, daß selbiger den abgeschafften Prediger bey den Parfüssern, welcher ihnen das Wort GOttes lauter und rein geprediget, wieder nach Augspurg berufen, und predigen lassen wollte. Nach gepflogener Unterredung ließ ihnen der Rath durch Christoph Herwarten, Wolff Pfistern, Antoni Pimmel und D. Peutinger zur Antwort ertheilen: Sie sollten nicht glauben, daß der Rath die Lehre des Evangelii zu unterdrucken gemeynet seye, und würde er auch den F. Schilling nicht entlassen haben, wann nicht besonders bewegliche Umstände solches erfordert hätten, damit sie aber doch mit einem guten Prediger wieder versehen würden, so solle an dessen statt D. Urbanus Regius aufgestellet werden, welcher sich bereits auch hiezu erboten hätte. Diesen billigen Vorschlag aber verweigerte das Volck durchaus anzunehmen, und verlangte mit grossem Geschrey und Ungestümm die Zurückberuffung des Mönchs. Ungeachtet nun die 4. alte und neue Burgermeister, Georg Vetter, Hieronymus Im Hof, Ulrich Rehlinger, und Ulrich Artzt, dargegen nochmalen ernstliche Vorstellungen gethan; so beharreten sie doch beständig auf ihrer Meynung, und sahe sich also der Rath, um grössere Weitläuffigkeiten zu verhüten, genöthiget, einige auszuschicken, so diesen Mönch wieder hiehero bringen sollten, und dadurch ließ sich endlich der ungestümme Pöbel begütigen. Weilen aber der Rath annoch mehrere Unruhen besorgte,

Wird geurlaubt.

Worüber eine Aufruhr entstehet.

D. Urbanus Regius.

sorgte, wurde eine gute Anzahl aus den Zünfften aufgeboten, welche in Harnisch und mit ihren Wehren auf dem Rath-Hauß, der Herren-Stube und andern Orten wachen müssen. Als aber nach Verfluß 3. Tag keine Nachricht von dem Mönch gekommen, ließ der Rath den 9. Augusti D. Urbanum Regium an dessen statt predigen. Weilen man aber doch noch einen Auflauf besorgete, wurde der grosse Rath auf das Rath-Hauß erfordert, selbigem durch D. Peutingern der Hergang der Sache erzehlet, und eine Umfrage gehalten, wessen sich der kleine Rath zu dem grossen zu versehen hätte, welcher sich dann erkläret, Leib und Gut zu dem kleinen Rath zu setzen. Worauf sogleich die Wachen zu Roß und Fuß angeordnet, auch beliebet worden, 636. Fußknecht anzunehmen, und die Burgerschafft durch einen Verruf vor Meuthereyen warnen zu lassen. Bishero hatte sich das Volck gantz ruhig gehalten, nachdeme aber das falsche Geschrey auf das Rath-Hauß gekommen, als ob die Weber das Zeug-Hauß besetzet hätten, und der Rath deßwegen Christoph Herwarten dahin geschickt, welcher auf dessen Geheiß etliche Stücke auf den Perlach führen lassen, fieng sich das Volck erst wieder an, starck zu rottiren, und wäre gewiß Mord und Todtschlag daraus entstanden, wann nicht zur guten Stund gedachter F. Schilling von einem Weber, so ihn gekannt, bey Eichstätt gefunden, und eben unter dem grösten Lermen auf das Rath-Hauß gebracht worden wäre. Hierauf begab sich das Volck nach Hauß, und der Mönch fieng wieder an zu predigen, bliebe aber doch nicht länger als bis in den Monat November zu Augspurg. Unterdessen ließ der Rath Hanß Kagen und Hanß Speissern, Weber, und Paulin Kissinger, Kürschner, so die Haupt-Rädelsführer gewesen, in Verhafft bringen, und die zwey erstere auf dem Fisch-Marckt köpffen, den letztern aber auf den Pranger stellen, und mit Ruthen aushauen.

A. MDXXIV.

Anstalten wegen der Aufruhr.

Die Rädelsführer, Hanß Kag, Hanß Speisser und Paul Kissinger werden geköpfft, oder relegirt.

Raths-Decreta ad a. 1524. p. 66. 67. 68. 76. Gasserus ad a. 1524. Zencks Cont. ad a. 1524. Acta, die Anno 1524. fürgegangene Aufruhr betreffend, in A. P.

Bald im Anfang dieses Jahrs mußten die Fugger von Augspurg und ihr Schwager Thurzo wegen des in Ungarn eingeführten schlechten Geldes dem König Ludwig in Ungarn 60000. Ducaten Straffe geben.

Fugger. Thurzo.

In der Fasten fienge man zu Augspurg an, wie zu anderer Zeit, des Bischöfflichen Verbots ungeachtet, Fleisch zu essen.

In der Fasten wird Fleisch gespeiset.

Gasserus ad a. 1524.

Den 9. Martii kam der Päbstliche Legat und Cardinal Laurentius Campegius von Bononien nach Augspurg, hielte sich aber nicht länger als 2. Tag daselbst auf.

Laurentius Campegius, Päbstlicher Legat, kommt nach Augspurg.

In dem Monat April wurde ein Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg gehalten.

Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg.

Bald hernach publicirte der Rath eine Wollen-Tuch-Verkauff- und Wein-Verkauff-Ordnung.

Wollen-Tuch- und Wein-Kauff-Ordnung.

A. MDXXIV.

Georg Endorffer verkaufft seine Güter zu Anhausen.

Um diese Zeit verkaufften Georg Endorffer, Burger zu Augspurg, und seine Ehewirthin, Anna Herwartin, ihre Güter zu Anhausen an Veiten von Niderthor.

Schieß-Hauß bey der Hauptstatt.

Für die Armbrust-Schützen wurde damalen bey der Hauptstatt ein Schieß-Hauß, Hütten und Zielstätte zugerichtet.

Burger sollen keine Fremde beherbergen. it. auch Zunfft-Recht annehmen.

Den 30. Augusti verordnete der Rath, daß hinfüro kein Burger oder Beysitzer jemand Unverburgerten ohne Wissen derer, so darüber gesetzet, einnehmen, die Hauptleute über 10. Häuser aber hierauf gute Acht haben, und die Steuermeister die Burger, so keine Zunfft haben, das Zunfft-Recht anzunehmen anhalten sollen.

Geistliche müssen den Pflaster-Zoll zahlen.

Weilen auch die Geistlichkeit sich seit einiger Zeit verschiedener Freyheiten, wovon in den Verträgen nichts enthalten, angemasset, sahe der Rath den 8. Octobris vor nöthig an, solches zu ahnden, und schickte deßwegen Lucas Welsern, Lucas Schöllenbergern und D. Peutingern an das Dom-Capitul, und ließ selbigem bedeuten, daß man hinfüro, vermög der Verträge, sonderlich den Pflaster-Zoll von allem, was sie aus der Stadt führen würden, abfordern werde.

Bauen an der Stadt-Mauer.

Eben damal wurden auch die Verordnungen, daß niemand an der Stadt-Mauer inner- oder ausserhalb derselben, ingleichen ausserhalb der Stadt, ohne vorhero von den geschwornen Werckmeistern genommenen Augenschein bauen solle, erneuert.

Conrad Herwart, Beysitzer des Reichs-Regiments.

Als gegen Ende dieses Jahrs das Reichs-Regiment an den Rath zu Augspurg verlanget, daß, weilen dermalen die Ordnung die Stadt Augspurg träffe, selbiger jemand zu Besetzung dieses hohen Gerichts abschicken sollte, wurde hierzu Conrad Herwart verordnet.

Den 29. Decembris brannten etliche Häuser, Städel und Ställe beym Wertachbrucker-Thor ab.

Raths-Decreta ad a. 1524. p. 50. 54. 55. 56. 64. 70. 72. 73. 75. 78. 79.

Georg von Stetten kaufft Bocksperg, rc.

Um diese Zeit kaufften Georg von Stetten und seine Haußfrau Susanna Fuggerin, Ulrich Fuggers Tochter, von Ursula Rieterin, Gebohrner von Stein, das Schloß und Dorff Bocksperg, nebst denen Dörffern Laugna und Roggten, zu welchen er nachgehends unterschiedliche in selbiger Gegend gelegene Güter und Holtzungen zu Valried, Osterbuch, rc. an sich gebracht.

Kauff-Brief über Bocksperg rc. de dato 26. Jul. 1524. Dergleichen über einige Güter zu Valried von Hanß Rehmen, de dato 24. May 1541. Dergleichen über einige Güter zu Osterbuch von Hanß Wirsung, de dato 15. Jun. 1543.

Wird in den Schwäbischen Bund genommen.

Wie er dann noch in diesem Jahr, als Innhaber des Schlosses Bocksperg und dessen Zugehörde, von den Ständen des Schwäbischen Bundes als ein Mitglied desselben aufgenommen worden.

Urkund der Schwäbischen Bunds-Stände über Georg von Stetten Aufnahm in den Bund, de dato Augspurg Montag nach St. Lorentzen-Tag 1524. conf. Datt de Pace publica L. II. c. 34. n. 26.

§. XV.

§. XV.

A. MDXXV.

Annus 1525. Bauren-Aufstand.

Gleich zu Anfang des 1525. Jahrs verursachte der grosse Bauren-Aufstand so wohl in Francken, Schwaben und andern Landen, zu Augspurg grossen Schrecken. Dann als gegen Ende des vorigen Jahrs des Grafen von Lupfen Unterthanen, und nachgehends einige von ihren Nachbarn wider ihre Herrschafften aufgestanden, und solche zwar von dem Reichs-Regiment zu Eßlingen für dißmal beruhiget worden; so gab doch dieses böse Exempel noch mehrern, sonderlich der Geistlichen Unterthanen, Gelegenheit, unter dem Vorwand der Religions-Freyheit, und der bisherigen allzu harten Bedruckungen, eben dergleichen Meutherey en anzufangen. Die ersten hievon waren die Schwäbische Bauren an der Donau, welchen nachgehends die im Rieß, Algöw und Bodensee, und sodann fast alle andere in Schwaben, Francken und am Rhein gefolget. Der Schwäbische Bund, welcher eben den Hertzog Ulrich von Würtemberg, so sich seines Lands wiederum bemeistern wollen, solches auf das neue zu verlassen genöthiget, und hierauf zu Ulm einen Bunds-Tag gehalten, ließ zwar anfangs ein Warnungs-Schreiben an die sämtliche annoch ruhige Bauerschafften, sich in diese Händel nicht zu mischen, ergehen; nachdeme aber täglich neue Nachrichten, daß sich dieses Ubel wie eine ansteckende Seuche von Ort zu Ort eingeschlichen, nach Ulm gekommen, wurde der Schluß gefasset, mit dem auf den Beinen habenden Volck, bey welchem die Stadt Augspurg eine gute Anzahl hatte, ihnen zu Leib zu gehen. Solchemnach ruckte der damalige Bunds-Obriste, Georg Truchsäß, Freyherr von Waldburg, mit seinen Hauptleuten, unter welchen auch Ulrich Artzt von Augspurg war, aus, theilete seine Armee in 3. Theile, wovon einer gegen Biberach, der andere in das Algöw, und der dritte an den Bodensee marchirte. Es wollten sich zwar die Städte Ravenspurg und Kempten ins Mittel legen, und brachten bey den Bunds-Ständen zuwegen, daß die Bauren einen Ausschuß nach Ulm schicken, und daselbst ihre Beschwerden anbringen durfften, und das Reichs-Regiment befahl auch beyden Theilen, die Waffen niederzulegen, allein der in Vorschlag gebrachte Stillstand zerschlug sich auf einmal. Unterdessen kamen auch 4. Ausschusse von diesen Bauren-Hauffen um Mariä Verkündigung nach Augspurg, und verlangten von dem Rath zu wissen, was sie sich zu selbigem zu versehen hätten? Der Rath aber ließ ihnen antworten: Daß er sich gegen ihnen, so viel möglich, nachbarlich verhalten, jedoch ihnen angerathen haben wollte, daß sie nach Ulm, woselbst gleichfalls einige aus ihrem Mittel wären, gehen, und daselbst einen Vergleich zu erhalten trachten sollen. Weilen es aber in dieser Gegend gleichfalls gefährlich aussahe, und sonderlich bey dem Closter Ursperg sich ein grosser Hauffen versammelt hatte, nahm der Rath zu Augspurg mehrere Söldner an, und stellte überall in der Stadt starcke Wachten aus. Aus eben dieser Ursache kamen von denen benachbarten Clöstern ungemein viele Geistliche nach Augspurg, und ersuchten den Rath um Schutz, welcher ihnen auch zugesaget worden. Nachdeme sich nun obgemeldter massen der

Breitet sich fast in gantz Schwaben aus.

Georg Truchsäß, Schwäbischer Bunds-Obrister. Ulrich Artzt von Augspurg, Schwäbischer Bunds-Hauptmann.

Die Bauren werden von dem Schwäbischen Bund gedemüthiget.

Der Bauren Abgeordneten Anbringen bey dem Rath zu Augspurg.

A. MDXXV. Stillstand zerschlagen, schickte der Bunds-Obriste nicht nur von Ulm aus einiges Volck auf die bey Elchingen versammlete Bauren, welches viele derselben niedergemacht, und fast eben so viel mit sich gefangen nach Ulm gebracht, sondern er selbst griff auch nur allein mit der Reuterey einen Hauffen derselben bey Leipheim an, erlegte derselben eine grosse Menge, sprengte viele davon in die Donau, und zerstreuete die übrige. Als die Bauren im Algöw und an dem Bodensee hievon Nachricht erhalten, und gemercket, daß es nunmehro auf sie losgehen würde, lieffen sie auseinander, und fiengen an, um schön Wetter zu bitten. Weilen nun die Costantzische, Memmingische, Kemptische und Biberachische Abgeordnete zu Ulm sich ihrer starck angenommen, und bereits vorhero Frieden zu stifften getrachtet, wurden sie endlich begnadiget. Hingegen mit denen, so zu Weinsperg den Grafen von Helffenstein nebst vielen Edelleuten umgebracht, nachdem sie geschlagen worden, desto schärffer verfahren, wie dann denen übrigen Hauffen auf gleiche Weise begegnet, und, bis sie sich wiederum zum Gehorsam bequemet, über 50000. derselben theils in den Treffen erschlagen, theils hingerichtet worden.

Der Bauren Niederlagen.

Weilen aber unter dieser Zeit der Rath zu Augspurg vor die Catholische Geistlichkeit, so damalen in grossen Aengsten gestanden, und die Erhaltung ihrer Unterthanen bey dem schuldigen Gehorsam so viele Sorgfalt getragen, so erbote sich dieselbe, der Stadt 800. Schaff Getreyd zu schencken; der Rath aber schlug diese Verehrung aus.

Der Catholischen Geistlichkeit Erkänntlichkeit gegen dem Rath zu Augspurg für den geleisteten Schutz.

Gasserus ad a. 1525. Raths-Decreta ad a. 1525. p. 84. Sleidanus L. IV. in fin. Crusius P. III. L. X. c. 14. Der Schwäbischen Bunds-Stände Warnungs-Mandat an die Bauerschafften, de dato Ulm Donnerstag nach Reminiscere 1525. gedruckt. Vertrag zwischen Georg Truchsässen, Obristen Feld-Hauptmanns, &c. nomine des Schwäbischen Bunds und dem Ausschuß der Bauren am Bodensee und Algöw, de dato 22. April. 1525. in A. P.

Georg Regel.

In diesem Jahr wurde Georg Reglen, welcher vor einigen Jahren aus Verdruß, weilen ihn die Geschlechter nicht in ihre Gesellschafft aufnehmen wollen, das Burger-Recht aufgegeben, solches auf sein Ansuchen wieder verliehen; jedoch mußte er sich verbindlich machen, die Geschlechter-Gesellschafft mit seinem vorigen Gesuch unbelästiget zu lassen.

Raths-Herren, so in der Trauer, sind nicht schuldig, bey peinlichen Rechts Tägen zu erscheinen.

Am Samstag vor Valentini erkannte der Rath, daß diejenige Raths-Personen, denen ihre Vätter, Mütter, Kinder, Frauen oder Brüder gestorben, unter dem dreyssigsten, das ist, 30. Tag nach dem Todes-Fall bey peinlichen Hals-Gerichten zu erscheinen nicht schuldig seyn sollen.

F. Johann Schilling.

Damalen hatte sich oben gedachter Parfüsser-Mönch Schilling in Lands-knechts-Kleidern wieder in die Stadt geschlichen, nachdeme aber der Rath hievon Nachricht erhalten, schaffte er ihn, aus Beysorge, er möchte neue Meuthereyen anrichten, aus der Stadt, und mußte er schwören, daß er auch die Augspurgische Gegend auf 6. Meilen weit nicht mehr betretten wolle.

A. MDXXV.

Am Samstag nach Ostern vergliche sich der gesamte Rath mit den XIII. von dem sogenannten Engen Rath dahin, daß diese jenem von allem demjenigen, was sie ins besondere gehandelt hätten, jederzeit Nachricht ertheilen sollen.

Des XIII. Raths Gewalt wird eingeschränckt.

Den 20. Junii wurde die Verordnung, daß die Burgermeister und Raths-geben, in Sachen, so sie von Amts wegen gehandelt und gehöret, in dem Stadt-Gericht Zeugschafft zu geben nicht schuldig seyn, wohl aber auf Anruffen der Partheyen hierüber schrifftliche Kundschafft geben sollen.

Burgermeister rc. dörffen in Amts-Sachen keine Zeugschafft geben.

In dem Monat Julio wurde zu Ulm, vermuthlich wegen der Reichs-Städte Beschwerden und der Religion halben, ein Städt-Tag gehalten, und von dem Rath zu Augspurg Conrad Herwart und Antoni Bimmel dahin geschickt.

Städt-Tag zu Ulm.

Damalen schaffte der Rath den Mißbrauch bey denen geschenckten Handwerckern, wegen Abstraffung der Gesellen, so Herren-Dienste genommen, ab.

Geschenckter Handwercks-Mißbrauch.

Wegen des zwischen der Marggrafschafft Burgau und der Stadt Augspurg strittigen Jagen wurde in diesem Jahr ein Interims-Vergleich getroffen, dergestalt, daß die Augspurger in den Auen von Pfersen hinauf bis an die untere Bobinger-Brücke, von Leitershofen das Feld hinab bis an die Schlau, und disseits der Schlau bis auf die Straß gegen Teuringen, und den Steg gegen Tierdorff hinab alles Weydwerck zu treiben, in den Lohen jenseits der Schmutter Füchse und Hasen zu hetzen, in der Marggrafschafft Burgau zu hetzen und zu baitzen; ingleichen in den Lohen oberhalb des Teuringer-Stegs gegen Tierdorff und in der Schlau von Leutershofen gegen Bergen, wie auch in den Auen an der Wertach hinauf bis unter dem Schwencken, wo das alt Wasser in die Wertach gehet, zu jagen, an dem Kapfenberg aber nur Hasen-Netz zu richten befugt seyn sollen. Es haben aber die Burgauische Beamte diesen Vergleich bald wieder umgestossen.

Interims-Vergleich mit Burgau wegen des Jagens.

Raths-Decreta ad a. 1525. p. 82. 85. 88. 89. 90. 91.

In dem Monat October wurde zu Augspurg zwar ein Reichs-Tag gehalten, weilen aber die meiste Stände wegen der noch nicht überall gestillten Bauren-Aufruhr und anderer Verhinderungen weder in Person, noch durch Gesandte erschienen, wurde zwar hauptsächlich von der Art, das Wort GOttes zu predigen, von der Bauren-Aufruhr und deren Beylegung, ingleichen von Anstellung eines freyen Concilii in Teutschen Landen gehandelt, aber nichts endliches beschlossen, und dieser Reichs-Tag auf das folgende Jahr nach Speyer verleget. Der Stadt Augspurg Verordnete zu selbigem waren Georg Vetter, Antoni Bimmel, und D. Conrad Peutinger.

Reichs-Tag zu Augspurg kommt nicht völlig zu Stand.

Gasserus ad a. 1525. Reichs-Abschied zu Augspurg de anno 1525.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der bey Pavia gehaltenen Schlacht, in welcher Franciscus, König in Franckreich, von Kayser Carl dem V. gefangen worden, viele Augspurger beygewohnet.

Schlacht bey Pavia.

Gasserus ad a. 1525.

A. MDXXVI. Annus 1526.

Bürger sollen keine Fremde beherbergen.

Bald im Anfang des 1526. Jahrs wurde den Bürgern bey Verlust des Burger-Rechts nochmalen verboten, ohne Wissen und Willen der Obrigkeit fremde Personen in ihre Häuser einzunehmen.

Die Chirurgi sollen die Verwundete bey Rath anzeigen.

Denen Barbierern und Badern wurde befohlen, daß sie die ihnen unter Handen kommende Verwundete sogleich bey Rath anzeigen sollen.

Deputirte zu Vergleichung der streitenden Partheyen.

So wurde auch verordnet, daß die jederweilige Deputirte zur gütlichen Handlung denen Partheyen andeuten sollen, daß, wann kein Vergleich zu erhalten, dasjenige, so vor der Deputation gehandelt worden, keinem Theil an seinen Rechten schädlich seyn solle, und die Deputirte deßwegen weder vor Rath noch Gericht Zeugschafft geben würden.

Raths-Decreta ad a. 1525. p. 97. 98.

Der Perlach-Thurm wird höher gebauet. Raths-Glöcklein.

In dem Monat April ließ der Rath den Perlach-Thurm bis auf die Helffte abbrechen, und selbigen viel höher, als er vorhero gewesen, wieder aufbauen, auf dessen Spitze aber das Raths-Glöcklein, und die Glocke, so die Viertel-Stunden anzeigt, hängen. Und wurde dieser Bau erst in dem Monat October des folgenden Jahrs völlig zu Stande gebracht.

Zencks Cont. ad a. 1526. Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. XI. c. 1. & 2. Raths-Decreta ad h. a. p. 101.

Reichs-Tag zu Speyer.

Dem auf den Monat Junium zu Speyer angestellten Reichs-Tag, auf welchem sonderlich von Abschickung einiger Reichs-Gesandten an den Kayser, wegen Beschleunigung eines Concilii, Handhabung des Wormsischen Edicts und Land-Friedens, ingleichen von dem Verfahren wider die aufrührische Bauren, Hülffe wider die Türcken, Unterhaltung des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts, Monopolien und Verbesserung des Müntz-Wesens gehandelt worden, wohnete im Nahmen der Stadt Augspurg Conrad Herwart bey. Dieser beschwerte sich, nebst anderer Reichs-Städte Abgesandten, bey denen Reichs-Ständen hauptsächlich über das Wormsische Edict, und zeigte dabey an, daß die Obrigkeiten in Reichs-Städten, wann sie anders Meutherey und Aufruhren verhüten wollten, solchem unmöglich geleben könnten: deme aber ungeachtet wurde er und andere für den Kayserlichen Statthalter, Ertz-Hertzog Ferdinand, erfordert, und ihnen mit grossem Ernst zugesprochen, die Sache dahin zu richten, daß die Catholische Religion bey ihnen beybehalten würde. Hingegen liessen auch der Chur-Fürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen gedachten Augspurgischen Abgeordneten, nebst denen Straßburgisch- und Nürnbergischen, zu sich beruffen, und stellten selbigen vor, daß, weilen man wohl mercken könnte, was sonderlich die Catholische Geistlichkeit gegen die Evangelische im Schild führe, es nunmehro die Noth erfordern würde, daß auch die Evangelische auf ein Bündnuß gedächten, und sollten sie also ihres Orts alles mögliche beytragen. Worauf sie geantwortet, sie hätten zwar hiezu keine Vollmacht, wollten aber solches ihren Principalen hinterbringen.

Der Reichs-Städte Beschwerden über das Wormsische Edict.

Sachsen und Hessen sucht Augspurg und andere Reichs-Städte zu einer Bündnuß zu bewegen.

Reichs-Abschied zu Speyer anno 1526. Sleidanus L. VI. Gasserus ad h. a.

Hertzog

A. MDXXVI.

Augspurgische Metzger dürffen in der Möhringer-Au Ochsen halten.

Hertzog Wilhelm in Bayern vergonnte in diesem Jahr denen Augspurgischen Metzgern gegen Reichung eines jährlichen Zinses von 90. Gulden, in der bey Augspurg gelegenen Möhringer-Au 500. Stück Ochsen halten zu dürffen.

Hertzog Wilhelms Erlaubnuß-Brief, de dato München Samstag vor Lætare 1526. R. XXXIII. Lit. A.

Des Abbts zu St. Ulrich Schutz-Geld.

Den 21. Julii erschiene der Abbt bey St. Ulrich, Johannes Schrott, nebst seinem Prior persönlich vor Rath, und übergab das gewöhnliche Schutz-Geld von 100. Gold-Gulden, zeigte auch dabey an, daß er unterschiedliche muthwillige Unterthanen zu Haußstetten hätte, welche ihm den schuldigen Gehorsam nicht leisten wollten, dahero er bäte, weil sein Gottes-Hauß in des Raths Schutz und Schirm wäre, selbige, wann er sie anzeigen würde, gefänglich anzuhalten, welches ihme auch bewilliget worden.

Carmeliter-Mönche bey St. Anna legen ihren Habit ab.

Eben damal beschwerete sich auch der Nürnbergische Carmeliter-Prior im Nahmen des Provincials dieses Ordens bey Rath, daß die Carmeliter-Mönche bey St. Anna des Gottes-Hauses liegend- und fahrende Güter verschleuderten, die gestifftete Jahr-Täge nicht hielten, und ihren Ordens-Habit abgeleget hätten. Es wurde ihm aber durch Hanß Rehlingern und D. Peutingern zur Antwort ertheilet: Der Rath hätte bereits vorhero den Augspurgischen Carmelitern verboten, ihre liegend- und fahrende Güter nicht zu verändern, wegen der Stifftungen hätte sich noch niemand beschweret, wegen des Habits aber trüge der Rath Bedencken, für dißmal sich zu erklären.

Raths-Decreta ad a. 1526. p. 108. & 109.

Alexander Beßler.

Den 12. Augusti starb der Stadt-Vogt, Stephan Beßler, an seine statt ernannte der Rath seinen Sohn, Alexander Beßlern, zu diesem Amt.

Raths-Decreta ad a. 1526. p. 109. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Der Frauen-Clöster dürffen sich die Prediger-Mönche nicht annehmen.

Den 8. Octobris erkannte der Rath, daß hinfüro die Prediger-Mönche in denen Frauen-Clöstern allhie weder bey denen Rechnungen, noch andern weltlichen Händeln sitzen, noch dazu erfordert werden sollen.

Gang aus der Pfaltz in die Dom-Kirche.

Um diese Zeit ließ der Rath den ehemalen für Kayser Friederich gebaueten Gang aus der Bischöfflichen Pfaltz in die Dom-Kirche bis auf den Grund abbrechen.

Die Stadt wird bevestiget.

Hingegen die Stadt, sonderlich an dem Klencker-Thor, besser bevestigen.

Verruff wider das Gott-Schwören, Zutrincken, &c.

Wider das GOtt-Schwören, Zutrincken und Tantzen wurde in dem Monat November ein scharffer Verruff publiciret.

Conrad Herwart Beysitzer des Reichs-Regiments.

Und weilen das Reichs-Regiment den Rath berichtet, daß die Stadt Augspurg, der eingeführten Ordnung nach, jemand zu besagtem Regiment zu bestellen hätten, ernannte der Rath hiezu Conrad Herwarten.

Adolph Occo, Ambrosius und

In diesem Jahr wurde der berühmte D. Adolph Occo zum Stadt-Physico angenommen, und lebten damalen auch D. Ambrosius und D. Ulrich die Jungen zu

Aug-

A. MDXXVII. Ulrich Jung, Medicinæ Doctores.

Augspurg, welche sich gleichfalls wegen ihrer Geschicklichkeit in der Artzney-Kunst einen grossen Nahmen erworben.

Raths-Decreta ad a. 1526. p. 113. 114. 115. 116.

§. XVI.

Annus 1527. Austheilung des von den herum singenden Schülern gesammelten Almosens.

Gleich im Anfang des 1527. Jahrs vergliche sich der Rath mit zweyen von dem Dom-Capitul an selbigen geschickten Dom-Herren, Veiten von Niderthor und Caspar von Kaltenthal, wegen Austheilung des von denen an Freytagen herum singenden Schülern gesammelten Allmosens, daß solche allezeit von dem Dom-Scholastico und einem Allmos-Herrn von der Stadt geschehen solle.

Raths-Decreta ad a. 1527. p. 116.

Kayser Carls V. Feldzug wider Pabst Clemens VII.

Zu dem von dem Hertzog von Bourbon auf Kayser Carls V. Befehl wider den Pabst Clemens VII. vorgenommenen Feldzug schickte die Stadt Augspurg unter Anführung Caspar Riegers Hülffs-Völcker, welche auch bey der Eroberung der Stadt Rom gewesen.

Gasserus ad a. 1527. conf. Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a.

Kayser Ferdinands Krieg wider Joh. Zapolia.

Ingleichen dienten viele Augspurger König Ferdinanden wider den Johannem Zapolia, welcher nach Ludwigs, Königs in Ungarn und Böheim, Tod sich des Ungarischen Reichs anmassen wollen.

Gasserus ad a. 1527.

Die Mauer beym Klencker-Thor fällt ein.

In dem Monat Februario fiel ein grosser Theil der neu-erbauten Mauer bey dem Klencker-Thor wegen des allzu schwachen Grunds ein, und bedeckte 13. Männer, so eben daran gearbeitet, dergestalt, daß keiner von selbigen gerettet werden können. Ihren hinterlassenen Weibern und Kindern gab der Rath ein jährliches Gnaden-Geld.

Raths-Decreta ad h. a. p. 122. Chronica supra alleg. ad h. a.

Der Bischoff will den Augspurgischen Stadt-Vogt investiren.

Bey dem den 11. Mertzen auf der Bischöfflichen Pfaltz gewöhnlicher massen gehaltenen Vogts-Geding verlangte der Bischöffliche Fiscal im Nahmen seines Herrn von dem neuen Stadt-Vogt, daß sich selbiger von ihme belehnen lassen, und vor die Investitur 60. Pfennige bezahlen solle. Weilen aber solches denen Verträgen und altem Herkommen nicht gemäß, weigerte sich der Stadt-Vogt nicht nur dessen, sondern es schickte auch der Rath, nachdeme ihme solches angezeigt worden, zwey Raths-Herren, Matthäus Langenmantel und Hansen Weyer, nebst dem Notario, Martin Heyden, an den Fiscal, und ließ wider diese abermal gesuchte Neuerung feyerlich protestiren.

Raths-Decreta ad a. 1527. p. 120.

Hertzog Wilhelm in Bayern verbietet seinen Unterthanen, zu Augspurg die Evangelische Kirchen zu besuchen.

Der Hertzog Wilhelm in Bayern verbot damalen seinen Unterthanen bey schwerer Straffe, zu Augspurg in die Evangelische Kirchen zu gehen, und bestellte deßwegen besondere Aufseher. Weilen er auch in Erfahrung gebracht, daß Michael Keller,

A. MDXVXI.

Keller, oder Cellarius, ein Evangelischer Prediger zu den Parfüssern, sich bey dem Burgermeister Ulrich Rehlinger auf seinem in dem Bayrischen gelegenen Schloß Leder aufhielte, schickte er den Pfleger von Schwabeck, Wolff Dieterich von Knörringen, mit 150. Mann zu Fuß und 50. Reutern dahin, um selbigen aufzuheben; weilen aber diese ihn nicht mehr angetroffen, begaben sie sich, ohne einige Feindseeligkeit auszuüben, wieder zurück.

Will Michael Kellern, einen Prædicanten, in Arrest nehmen.

Relatio Hist. de ortu & progressu Hæresium in Germ. præsertim Aug. Vind. p. 26. Gasserus ad a. 1527. Adelzreutter P. II. L. X. n. 30.

Den 9. April bestättigte der Rath einige von denen Kauff-Leuten unter einander gemachte Verordnungen wegen der Falliten, sonderlich, daß selbige das Zunfft-Recht verlohren haben sollen.

Falliten.

Den 16. April verordnete der Rath, daß niemand solle genöthiget werden, das Heil. Abendmahl unter einer oder beyderley Gestalt zu empfahen.

Das Heil. Abendmahl wird unter beyderley Gestalt zu nehmē erlaubt.

Wegen des damaligen grossen Mangels an Fleisch wurde ein offener Fleisch-Marckt angerichtet, und jedermann erlaubet, Fleisch in die Stadt zu bringen, und feil zu haben.

Offner Fleisch-Marckt.

Zu mehrerer Aufnahm der jüngsthin zu Augspurg errichteten Armen-Anstalt erkannte der Rath, daß alle Vermächtnüsse und Schanckungen zu selbiger Steuer-frey seyn, und auch nicht einmal vernachsteuert werden sollen. Hingegen wurden damalen alle Bettler rings um die Stadt, vor den Thoren und bey den Brucken, weggeschaffet.

Vermächtnüsse zum Almosen werden Steuer-frey gemacht. Bettler.

Den 5. Novembris wurde eine Getreyd-Kauff- und Schrand-Ordnung publiciret.

Schrand-Ordnung.

Um diese Zeit wollte der Prälat bey St. Ulrich ein ihme Zins-lehenbares Hauß an sich lösen, und erbote sich dabey, solches zu versteuern, und wann er es wieder weggeben wollte, an niemand anders als Burger zu verkauffen. Der Rath aber gestattete ihm solches nicht.

Dem Prälaten von St. Ulrich wird ein ihm Zins-lehenbares Hauß an sich zu lösen nicht gestattet.

Raths-Decreta ad a. 1527. p. 126. 131. 139. 154. 155.

Die zwischen dem Bischoff und der Stadt annoch obschwebende Irrungen wegen der Müntz-Gerechtigkeit entschiede der Kayser nochmalen dahin, daß der Bischoff die Stadt hinfüro in Ubung dieser Gerechtigkeit, bey der in dem Freyheits-Brief darauf gesetzten Straffe und Kayserlicher Ungnad, zu hindern sich nicht unterstehen solle.

Kayserlicher Entschied wegen der der Stadt von dem Bischoff strittig gemachten Müntz-Gerechtigkeit.

Kayser Carls V. Mandatum inhibitorium an den Bischoff zu Augspurg, der Müntz halben, de dato Burgos 8. Nov. 1527. R. XXVI. Lit. L.

In dem Monat May erhielte Georg von Stetten von Kayser Carl V. die Freyheit, die in seinem zu dem Schloß Bocksperg gehörigen Gericht betrettene Ubelthäter gefänglich anzunehmen, und, wohin es ihme gelegen, zu führen.

Georg von Stetten erhält ein Kayserliches Privilegium, die Berechtung der zu Bocksperg betrettenen Ubelthäter betreffend.

Kayser Carls V. Freyheits-Brief in hac causa, de dato Valadolid ultimo Maji 1527.

A. MDXXVII. Wiedertäuffer schleichen sich zu Augspurg ein.

In diesem Jahr hatten sich einige Schüler von dem schwärmerischen Urheber der Wiedertäuffer-Secte, Thomas Müntzer, mit Nahmen Johann Hutten, Jacob Kürsner und Sigmund Salminger, zu Augspurg eingeschlichen, und nachdeme sie bey einigen Gehör gefunden, ihr Gifft dergestalt ausgestreuet, daß sie gar bald einen starcken Anhang bekommen, wovon sich bereits viele in denen Gärten, wo sie ihre Zusammenkünfften gehalten, tauffen lassen. Der Rath bekam zwar hievon bald Nachricht, und versäumete keine Zeit, diesem Ubel Einhalt zu thun: Wie er sie dann anfangs abmahnen, und nachdeme solches nichts verfangen wollen, einige gefangen setzen, und die, so sich zum Widerruf nicht bequemen wollen, mit ihren Lehrern aus der Stadt schaffen lassen. Deme aber ungeachtet vermehrete sich ihre Anzahl fast täglich, sonderlich, da Jacob Dachser und Hanß Denck diese Lehre noch weiter ausgebreitet, und die oben benannte wiederum heimlich in die Stadt gekommen, auch so gar einige Zunfftmeister auf ihre Seite gebracht. Solchemnach versuchte der Rath zwar nochmalen die Güte, und ließ durch die 4. Evangelische Geistliche, D. Urban Regius, D. Frosch, D. Stephan Agricola und M. Michael Keller, in Gegenwart aller Raths-Herren ein Religions-Gespräch mit ihnen halten: allein es wollte sich auch hierauf ein grosser Theil nicht zum Widerruf verstehen, dahero sie mit Ruthen ausgehauen, und aus der Stadt geschafft, ihre Lehrer aber ins Gefängnuß geleget worden. Von diesen starb bald hernach einer, Nahmens Johann Hutten. Dessen Cörper wurde unter Läutung der Sturm-Glocke aus der Stadt zu dem Galgen geführet, und daselbst zu Aschen verbrannt.

Werden aus der Stadt geschafft.

Gasserus ad a. 1527. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 144. 147. 148. 149. 150. 151. 152. Hist. relatio de ortu & progressu hæresium &c. p. 25. seq.

Annus 1528. Straffe einiger Wiedertäuffer.

In dem folgenden 1528. Jahr wurde noch härter gegen sie verfahren, indeme viele derselben, so auf ihrem Irrthum beharret, mit Ruthen ausgehauen, einige durch die Backen gebrannt, und einem gar wegen Gottslästerlicher Reden die Zunge ausgeschnitten, diejenige aber, so widerruffen, um eine jährliche Steuer zu dem Spital-Bau gestrafft, und ihnen die Zunfft-Wahlen auf 5. Jahr lang verboten worden.

Supra all. Auct. ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1528. p. 157—171.

Briefe über liegende Güter müssen auf der Stadt-Cantzley ausgefertigt werden. Liegende Güter sollen nicht für Fremde gekaufft werden.

Den 14. Januarii wurde die Raths-Erkanntnuß, daß die Briefe über liegende Güter in der Stadt und derselben Etter allein von dem Stadt- oder Raths-Schreiber ausgefertiget werden sollen, erneuert, und dabey ferner verordnet, daß die Partheyen, so auf der Cantzley Zins-Briefe angeben, dabey anzeigen sollen, ob solche Zinse ablößlich seyen, oder nicht. Ingleichen, daß kein Burger einig liegend Gut für einen Fremden unter seinem Nahmen kauffen solle.

Raths-Herren müssen bey der Thor-Oeffnung und Sperr seyn.

Wegen der damaligen gefährlichen Zeiten, sonderlich aber des grossen Anhangs, so sich die Wiedertäuffer hin und wieder in Schwaben gemachet, mußte alle Tage ein Raths-Herr bey Oeffnung und Schliessung der Stadt-Thore seyn.

Raths-Decreta ad a. 1528. p. 157. 162.

Gleich

Gleich im Anfang des Monats Mertzen hielten die Schwäbische Bunds-Stände einen Bunds-Tag zu Augspurg, auf welchem wegen der an unterschiedlichen Orten beschehenen Rottirungen und heimlichen Werbungen, wie nicht weniger wegen der Wiedertäuffer behörige Verfassungen verabredet, ingleichen vieles von denen Beschwerden der Layen über die Geistlichkeit, und wie selbigen möchte abgeholffen werden, gehandelt worden.

A. MDXXVIII. Schwäbischer Bunds-Tag in Augspurg.

Abschied dieses Bunds-Tags de dato 7. Mart. 1528. in A. P. Gasserus ad h. a.

Den 1. Maji kam Hertzog Heinrich von Braunschweig mit 1000. wohlgerüsteten Reutern nach Augspurg, und gieng von dort aus weiter in Italien, woselbst er sich mit dem Kayserlichen Volck, so damalen mit den Venetianern zu thun hatte, conjungiret.

Hertzog Heinrich von Braunschweig kommt nach Augspurg.

Gasserus ad a. 1528. Crusius P. III. L. IX. c. 3.

Der Stadt-Vogt Alexander Beßler wollte sich um diese Zeit anmassen, die Straffe des Ehebruchs vor sein Amt zu ziehen, es wurde ihm aber, diese Neuerung abzustellen, von dem Rath befohlen.

Der Stadt-Vogt darff den Ehebruch nicht straffen.

Hingegen wurde ihm aufgetragen, durch seine Leute auf die Bettler vor dem Thor streiffen, und sich von selbigen schwören zu lassen, daß sie die Stadt und derselben Etter nicht mehr betretten wollen.

Der Bettel vor dem Thor wird abgeschafft.

Weilen auch um selbe Zeit die meiste Bettel-Mönche zu Augspurg, sonderlich die Parfüsser und Carmeliter bey St. Anna ihre Clöster verlassen, als gestattete der Rath denen Bürgern, so ehemalen Meß-Gewand in selbige geschencket, solche, jedoch mit dem Beding, wieder zu sich zu nehmen, daß sie selbige auf allen Fall aufbehalten, und nicht veräussern sollen. Das in diesen Clöstern befindliche Silber-Geschirr aber wurde beschrieben, und auf dem Rath-Hauß verwahrt.

Die Bettel-Orden verlassen ihre Clöster.

Hanß Wolff, von welchem bereits oben angezeigt worden, daß er sich in die Geschlechter-Gesellschafft eindringen wollen, versuchte in diesem Jahr abermal sein Glück, und bemühete sich sonderlich, die Zunfftmeister dahin zu bereden, daß sie sich hierinn seiner annehmen sollten, er wurde aber mit seinem Gesuch nochmalen abgewiesen.

Hanß Wolff trachtet nochmal, auf die Herren-Stube zu kommen.

Raths-Decreta ad a. 1528. p. 167. 170. 178.

Nachdeme Hertzogs Georgen in Sachsen Cantzler, Otto Pack, dem Chur-Fürsten Johann von Sachsen und dem Landgrafen Philipp von Hessen fälschlich vorgebildet, daß König Ferdinand mit andern Catholischen Fürsten ein Bündnuß wider sie errichtet, liessen selbige an die Stadt Augspurg so wohl, als andere Evangelische Stände ein Ausschreiben ergehen, und ermahnten selbige, weil dieses Bündnuß auf nichts anders, als auf die Austilgung der Evangelischen Religion angesehen wäre, sich mit ihnen gleichfalls zu verbinden. Indeme man aber hierüber zu Augspurg sich mit grosser Sorgfalt berathschlaget, traf daselbst auch König Ferdinands und seiner angeblichen Bunds-Verwandten Ausschreiben ein, darinn selbige die

Otto Pack, Hertzog Georgs in Sachsen Cantzler, stifftet Meutereyen an.

A. MDXXVIII. sämtliche Reichs-Stände versichert, daß dieses Vorgeben ohne Grund wäre, und sie niemalen an dergleichen Einigung gedacht hätten. Diese wichtige Sache aber veranlassete doch die Reichs-Städte, einen Städt-Tag zu Eßlingen zu halten, indeme aber solches vorgieng, wurde dieser weit-aussehende Handel durch einen gütlichen Vergleich beygeleget, und für dißmal die Ruhe in Teutschland wieder hergestellet.

Des Chur-Fürstens in Sachsen und Landgrafens in Hessen Schreiben an Augspurg in hac causa, de dato Cassel Dienstag nach Voc. Jucund. 1528. König Ferdinands Mandat, de dato Prag den 1. Jun. 1528. gedruckt. Ejusd. Schreiben an Augspurg, in hac causa, de dato Prag den 6. Jun. 1528. Der Stadt Ulm Ausschreiben eines Städt-Tags nach Eßlingen, de dato Freytag nach Pfingsten 1528. in A. P. Sleidanus L. VI.

Der Bischoff von Hildesheim ermahnt den Rath, die Evangelische Religion abzustellen.

Unter dieser Zeit kam der Bischoff von Hildesheim, so zugleich Kayserlicher Cantzler war, nach Augspurg, und zeigte dem Rath an, daß der Kayser wegen der vorgenommenen Religions-Aenderung auf die Stadt Augspurg eine grosse Ungnade gefasset hätte; er wollte also den Rath erinnert haben, solche Anstalten zu machen, daß die Catholische Religions Ubung bald-möglichst, wie vorhero, zu Augspurg eingeführet, und die Lutherische Lehr völlig ausgetilget würde. Der Rath versprach ihm auch, sich über seinen Vortrag zu berathschlagen; ehe aber eine Antwort erfolgen konnte, reyßte er von Augspurg ab, und zu König Ferdinanden nach Prag.

Hist. relatio de ortu & progressu hæresium in Germania &c. p. 40.

Der Städte Straßburg, Nürnberg, Ulm und Augspurg Bündnuß, der Religion halber.

Diese bedrohliche Erinnerung verursachte bey dem Rath grosses Nachdencken, dahero wurde beschlossen, mit denen vornehmsten benachbarten Evangelischen Reichs-Städten, Straßburg, Nürnberg und Ulm, an welche vielleicht eben dergleichen gelanget, zu correspondiren, und ihre Meynung hierüber zu vernehmen, auch auf eine Zusammenkunfft deßwegen anzutragen. Dieser letztere Vorschlag wurde auch von denen obgedachten Städten beliebet, und zu dem Ende ein Tag, auf welchen dieser 4. Städte Abgeordnete zu Geißlingen zusammen kommen sollten, angesetzet. Der Rath zu Augspurg schickte Conrad Herwarten und Lucas Schöllenbergen dahin, welche sich auch mit den übrigen vornemlich dahin verstanden: daß sich eine Stadt der andern, wann selbiger etwas widriges begegnen sollte, annehmen, vornemlich aber dahin getrachtet, und keine Unkosten gescheuet werden sollen, damit die Städte die von dem Kayser gegen sie gefaßte Ungnade mit gutem Fug von sich ablehnen, dabey aber die freye Religions-Ubung beybehalten möchten.

Raths-Decreta ad a. 1528. p. 193.

Hertzog Wilhelm und Ludwig in Bayern lösen von der Stadt Augspurg die Herrschafft Schwabeck wieder ein.

In dem Monat Julio mußte die Anno 1494. von Hertzog Albrechten in Bayern der Stadt Augspurg um 8700. Gold-Gulden versetzte Herrschafft Schwabeck, welche Hertzog Wilhelm und Ludwig in Bayern wieder an sich gelöset, an Wolff Dieterich von Knörringen abgetretten werden. Wie dann die Unterthanen dersel-

derselben im Nahmen des Raths von dem Burgermeister Im Hof und dem Raths-Schreiber, Martin Heyden, den 23. Julii ihrer gegen der Stadt obhabenden Pflichten entlassen worden. A. MDXXVIII.

Raths-Decreta ad a. 1528. p. 186. conf. c. VIII. §. 1.

Damalen predigte der von den Fuggern, welche fast noch die einzige Stütze der Catholischen Religion zu Augspurg waren, aufgestellte Prediger bey St. Mauritzen, D. Ottmar Nachtigall, ungemein hefftig wider die Evangelische, und scheuete sich nicht, selbige auf offener Cantzel Ketzer und Rebellen zu nennen. Weilen nun der Rath besorgete, es möchte hieraus leichtlich eine Aufruhr entstehen, ließ er ihme durch Martin Heyden, Raths-Schreiber, und einen Raths-Diener die Reichs-Straß verbieten. Nachdeme aber Graf Gabriel von Ortenburg, und Georg, Truchsäß von Waldburg, so eben in Kayserlichen Geschäfften durch Augspurg gereyset, sich in das Mittel geleget, und von dem Rath die Aufhebung dieses Verbots verlanget, wurde ihm zwar, wieder auszugehen, erlaubet, hingegen aber das Predigen niedergelegt, und den beyden Fuggern, Raymund und Anton, aufgetragen, daß, wann sie vermög ihrer Gerechtigkeit seine Stelle wiederum ersetzen wollten, sie 2. oder 3. Personen vorschlagen, und welche von selbigen dem Pfarr-Volck am besten gefallen würden, solche zum predigen aufzustellen. Bey dieser Gelegenheit wurde auch den 6. Evangelischen Predigern befohlen, sich in ihren Predigten bescheiden zu bezeigen, und unziemlicher Gleichnüsse, auch alles Schändens und Schmähens zu enthalten.

D. Ottmar Nachtigallen, Predigern bey St. Mauritzen, wird wegen seiner hefftigen Predigten wider die Evangelische Religion das Predigen verboten.

Die Evangelische Prediger sollen sich in ihren Predigten bescheiden bezeigen.

Historica Relatio de ortu & progressu hæresium &c. p. 41. Raths-Decreta ad 1528. p. 189. 191. Schelhornii Amœnit. Litter. T. VI. p. 455.

Den 24. Septembris wurde das bishero gewöhnliche Umreuten bey der Nacht an St. Michaelis-Vorfeyerabend abgeschaffet, hingegen dem Stadt-Vogt befohlen, zu ungewissen Zeiten während der Kirchweyh in den Wirths-Häusern zu visitiren, und wo er was verdächtiges finden würde, solches bey Rath anzuzeigen.

Das Umreuten an St. Michaelis-Vorfeyer wird abgeschafft.

Raths-Decreta ad a. 1528. p. 193.

Gegen Ende des Octobers überreichte D. Prandtner, ein Kayserlicher Secretarius und Coadjutor des Hochmeisters St. Georgen-Ordens, dem Rath einen Kayserlichen Befehl, vermög welches ihme die Augspurgische Stadt-Steuer, welche bishero der Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Matthäus Lang, zu geniessen gehabt, nach dessen erfolgenden Tod jährlich bezahlet werden sollte. Es wurde ihm aber zur Antwort gegeben: Daß, weilen gedachter Cardinal noch am Leben, der Rath, sich hiezu verbindlich zu machen, dermalen noch Bedencken trüge.

D. Prandtnern wird die Augspurgische Stadt-Steuer von dem Kayser assigniret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 195.

Den 17. Novembris wurde eine Magd, so einem Meuchelmörder Geld gegeben, daß er einen Büchsenmacher, Nahmens Marquard, ermorden sollte, ungeachtet dieser nur tödtlich verwundet, und wiederum glücklich geheilet worden, bey

Grausame That einer Magd.

A. MDXXVIII. der Richtstatt lebendig begraben, der Thäter aber geköpfft, sodann auf der Hauptstatt geviertheilt, und die Viertheil an den 4. Haupt-Thoren aufgehenckt.

Gasserus ad a. 1528. Zencks Cont. ad h. a.

8. Oberhauser werden zu Augspurg offentlich geächtet.

Zwey Tag hernach wurden auch 8. Oberhauser, so bey Oberhausen auf der Reichs-Straß einen Todtschlag an einem Kürschner von Nördlingen begangen, und sich aus dem Staub gemacht, nachdeme von dem Rath und Stadt-Gericht unter freyem Himmel auf dem Perlach ein offentliches Gericht gehalten, und vorhero jeder derselben mit Nahmen beruffen, und vor Gericht geladen worden, sich aber niemand in ihrem Nahmen gemeldet, in die Acht und Aber-Acht erklärt.

Zencks Contin. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Privat-Praeceptores.

Johannes Pinicianus.

Weilen damalen das Schul-Wesen zu Augspurg sehr schlecht bestellt war, fiengen einige reichere Bürger an, für ihre Kinder privat-Lehrmeister zu halten. Unter diesen that sich sonderlich Johannes Pinicianus, ein Kayserlicher gecrönter Poët, hervor, welcher durch seine geschickte Unterweisung viele gelehrte Leute erzogen.

Gasserus ad h. a.

Die Welser erobern Venezuela in America.

Um diese Zeit rüsteten auch Bartholomäus Welser und seine Brüder in Spanien eine Flotte aus, schickten selbige unter Anführung Ambrosii Dalfingers von Ulm nach der neuen Welt, und eroberten damit die Provintz Venezuela in der Gegend von Peru. Sie behaupteten auch selbige unter dem Schutz Kayser Carls des V. bis in das 26. Jahr; endlich aber wurden sie durch allerhand Kunst-Griffe der Spanier, welche dieses ansehnliche Land keinen Ausländern gönnten, solche unentgeltlich abzutretten gezwungen.

Christophori Arnoldi vita Marci Welseri, operibus ejus praemissa.

Gasserus ad a. 1528. Crusius P. III. L. XI. c. 3.

Annus 1529. Getreyd- und Holtz-Mangel. Der Rath läßt Brod backen.

Anno 1529. war an Getreyd und Holtz ein grosser Mangel zu Augspurg. Damit aber die Burgerschafft in dieser Noth bey häußlichen Ehren bleiben möchte, ließ der Rath nach und nach eine ungemein grosse Menge Roggen abbacken, und das Brod um einen gar leidentlichen Preiß verkauffen, machte auch eine Verordnung wider die Verführung des Getreyds aus der Stadt.

Raths-Decreta ad a. 1529. p. 7.

Reichs-Tag zu Speyer.

Protestanten werden die Evangelische genennet.

Succeſſio ab intestato der Brüder- und Schwester-Kinder.

Auf den in dem Monat Mertzen angefangenen Reichs-Tag zu Speyer, auf welchem sonderheitlich von der Hülffe wider die Türcken und der Religion gehandelt worden, schickte der Rath Matthäus Langenmanteln und den Syndicum Johann Hagg. Als nun auf selbigem die meiste sich zu der Evangelischen Religion bekennende Chur-Fürsten, Fürsten und Städte, unter welchen letztern aber Augspurg nicht gewesen, wider einige in dem Reichs-Abschied enthaltene, ihrer Religion nachtheilige Verordnungen protestiret, wurden sie von selbiger Zeit an Protestanten genennet. Bey eben dieser Gelegenheit wurde auch ein scharffes Mandat, die Bestraffung der Wiedertäuffer betreffend, ingleichen eine Verordnung publiciret, daß, wann einer untestirt stirbt, und nach ihm keinen Bruder oder Schwester, sondern Bruders- oder

A. MDXXIX.

der Schwester-Kinder in ungleicher Anzahl verläßt, alsdann dieselbe in die Häupter, und nicht in die Stämme erben, und den Verstorbenen ihres Vatters oder Mutter Bruder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen. Welche dann auch zu Augspurg zur Nachachtung offentlich angeschlagen worden.

Abschied des Reichs-Tags zu Speyer, de dato 23. April. 1529. Sleidanus L. VI. Gasserus ad h. a.

König Ferdinand verlangt von Augspurg Hülffs-Völcker wider die Türcken.

Unter dieser Zeit schickte König Ferdinand Marquarten von Stein, Dom-Probst zu Bamberg und Augspurg, und Jacob Villingern an den Rath zu Augspurg, und ließ selbigen ersuchen, ihme wegen der annahenden grossen Macht der Türcken einiges Volck zukommen zu lassen; der Rath ließ sich auch hierinn willig finden, und schickte noch eher, als die Türcken Wien zu belagern angefangen, 2. Fähnlein Fuß-Volcks und einige Reuter unter Anführung Wolffgangs von Freyberg in Oesterreich, welche in gedachter Wienerischen Belagerung gute Dienste gethan.

Kayser Ferdinands Credenz-Schreiben für Marquart von Stein und Jacob Villinger, de dato Innspruck den 21. Jan. 1529. Der Statthalter 2c. des Kayserlichen Regiments zu Speyer Danck-Schreiben in hac materia, de dato Speyer den 18. Octobr. 1529. in A. P. Gasserus ad a. 1529.

Raymund Fuggers Gewaltthätigkeit gegen Matthäus Ehem.

Raymund Fugger, welcher um selbige Zeit aus seiner Herrschafft Mickhausen in das dem Matthäus Ehem gehörige Dorff mit einer zimlichen Anzahl Volcks gewaltthätiger Weiß eingefallen, und einen in des Ehems Gefängnuß liegenden Mann mit Gewalt aus selbigem genommen, und nach Mickhausen führen lassen, wurde, nachdeme sich der Ehem wegen dieses Land-Frieden-Bruchs bey dem Rath zu Augspurg beschweret, anfangs auf den Gögginger-Thurm gefänglich gesetzet, nachdeme aber Hertzog Wilhelm in Bayern für ihn gebeten, um 10. Brand Ziegel-Stein zu denen Stadt-Gebäuden gestraffet, und zugleich angehalten, dem Ehem seinen Schaden und Unkosten gut zu thun.

Wird bestrafft.

Raths-Decreta ad a. 1529. p. 10. 11. Gasserus ad a. 1529.

Kohl-Märckte.

In dem Monat October ordnete der Rath 2. Kohl-Märckte, einen bey dem Eggenbergischen, dermalen Im-Hofischen Hauß, den andern bey St. Jacobs-Kirche an.

Verheurathete Priester.

Den 13. Octobris wurde auch erkannt, daß diejenige Priester, so sich verheurathet, deßwegen keineswegs angefochten, sondern von dem Rath geschützet werden sollen.

Decreta ad h. a. p. 12. 13.

Meiner Herren Häuser.

Der Rath ließ damalen bey St. Georgen-Kirche eine neue Gasse anlegen, und neue Häuser dahin bauen, welche nachgehends Meiner Herren Häuser genennet worden.

Chronica supra alleg. ad a. 1529.

Die

A. MDXXIX. Der Englische Schweiß grassirt zu Augspurg.

Die ansteckende Seuche, so aus Engelland in Teutschland gekommen, und deßwegen so wohl, als weil selbe den Menschen einen gantz erstaunenden Schweiß verursachet, der Englische Schweiß genannt worden, schliche sich in diesem Jahr auch zu Augspurg ein, und griff über 3000. Menschen an, wovon aber nur 600. gestorben.

Chronica supra alleg. ad a. 1529. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Ambrosius Höchstetter fallirt.

Ubrigens fallirte damalen ein hiesiger Kauffmann, Nahmens Ambrosius Höchstätter, nebst seinem Sohn gleiches Nahmens, und seines Bruders Sohn Joseph, welche vorhero wegen ihres getriebenen Ubermuths und Verschwendung vor einige der reichsten Bürger gehalten worden, und brachten ihre Glaubiger um mehr als 400000. Gulden, sich aber dadurch eine ungemein langwierige Gefängnuß zuwegen, in welcher auch der erstere nach 5. Jahren gestorben.

Gasserus ad a. 1529. Zencks Cont. ad h. a.

§. XVII.

Annus 1530. Reichs-Tag zu Augspurg.

Nachdeme Kayser Carl V. den 21. Jan. 1530. zu Bononien auf den 8. April einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben, und sich unterdessen von Pabst Clemens VII. daselbst die Kayserliche Crone auffsetzen lassen, kamen zwar die meiste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf bestimmte Zeit auf diese in den Teutschen Reichs-Geschichten besonders merckwürdige Reichs-Versammlung zu Augspurg an; allein der Kayser bliebe noch 2. Monat länger aus. Als er aus Italien zu seinem Herrn Bruder, König Ferdinand, nach Innspruck gekommen, schickte ihm der Rath zu Augspurg Bartholmä Welsern und Wolffgang Langenmanteln entgegen, welche ihme wegen erlangter Kayserlichen Crone Glück wünschen, und ihn nach Augspurg einladen söllten.

Der Rath zu Augspurg läßt dem Kayser zu Innspruck wegen beschehener Crönung gratuliren.

Sleidanus L. VII. Gasserus ad a. 1530.

Der Rath nimmt Soldaten an.

Wegen der grossen Anzahl Volcks, so sich damalen zu Augspurg aufgehalten, nahm der Rath 1000. Fußknecht an, und besetzte mit selbigen die vornehmsten Posten in der Stadt, unter jedem Stadt-Thor aber mußten alle Tage 2. Geschlechter, 2. Kauff-Leute, und aus jeder Zunfft ein Zwölffer wachen. Uberdiß wurden fast an allen Gassen Ketten, um selbe bey etwa vorfallendem Auflauf fürziehen zu können, aufgemacht, welche aber der Kayser nach seiner Ankunfft wieder abgeschaffet, wie er dann auch dem Rath befohlen, die von selbigem angenommene Soldaten zu beurlauben, und die Posten und ein Stadt-Thor mit seinem Volck besetzet, welchem aber der Rath dennoch den Sold bezahlen müssen.

Welche auf Kayserlichen Befehl geurlaubt werden müssen.

Gasserus ad a. 1530. Sleidanus L. VII.

Des Kayser Carls V. Ankunfft zu Augspurg.

Den 15. Junii kam endlich der Kayser selbst nebst seinem Herrn Bruder, König Ferdinand, denen Hertzogen in Bayern, und dem Cardinal und Päbstlichen Legaten Laurentio Campegio, welchem mit allem Recht der schlechte Ausgang dieses Reichs-

Reichs-Tags zuzuschreiben, in die Augspurgische Gegend. Ihme fuhren und ritten nicht nur alle anwesende Chur-Fürsten und Fürsten nebst der abwesenden Gesandten mit ungemein grossem Gefolg entgegen, sondern es schickte auch der Rath zu Augspurg, weil die beyde damalige Burgermeister, Georg Vetter und Hieronymus Im Hof, unpäßlich waren, die beyde alte Burgermeister, Ulrich Rehlingern und Leonhard Pimmeler, Conrad Rehlingern, Hanß Haintzeln, Stephan Eisselin, und Simprecht Hosern, nebst dem D. Peutinger, und mit selbigen ungefehr 1800. wohlgerüstete Fußknecht, so Jeremias Ehem angeführet, und 150. in gleicher Farb gekleidete Reuter, worunter viele Edelleute und Geschlechter waren, und 12. Stück groben Geschützes mit denen dazu gehörigen Constablen zum Rothen Thor hinaus, welche auf dem grossen Platz bey S. Servatii-Kirche gleich an den Fürstlichen Posto gefasset. Nachdem der Kayser über die Lech-Bruck gekommen, und von den Chur- und Fürsten bewillkommet worden, empfienge ihn D. Conrad Peutinger im Nahmen der Stadt gleichfalls mit einer kurtzen, doch zierlichen Rede, welche Chur-Fürst Albrecht von Mayntz an statt des Kaysers kürtzlich beantwortet. Unter dem Rothen Thor erwarteten den Kayser 6. Raths-Herren, nemlich Hanß Rehlinger, Frantz Hofmair, Wolffgang Rehlinger, Ulrich Sultzer, Lucas Schöllenberg, und Mang Seitz, mit einem zierlich gestickten Himmel, und begleiteten ihn unter selbigem bis zu St. Leonhards-Capell in der Juden-Gassen, woselbst sich Bischoff Christoph mit seiner Clerisey bereits vorhero eingefunden, und ihn vollends von dort aus in die Dom-Kirche geführet. Bey der Kirche stieg der Kayser von seinem Pferd ab, und begab sich in selbige. Gleich bey dem Eintritt sprach Bischoff Christoph den Seegen. Vor dem Chor fiel der Kayser auf seine Knie, und betete eine gute Weile. Unterdessen stimmete die Kayserliche Capell das Te Deum laudamus an, und nach dessen Endigung empfieng der Kayser von dem Cardinal Campegio, welcher den Cardinal Lang, Ertz-Bischoffen von Saltzburg, so solches verrichten wollen, abgewiesen, die Benediction. Worauf sich der Kayser in die Bischöffliche Pfaltz, in welcher er sein Quartier genommen, begeben. Es wäre zu weitläuffig, diesen zwar ungemein prächtigen Einzug, dergleichen wohl niemalen bey Reichs-Tägen gesehen worden, und was dabey sonderlich für Rang-Strittigkeiten fürgefallen, auch wie und wann die Chur- und andere Reichs-Fürsten eingetroffen, mit mehrern Umständen hier zu beschreiben. Wer also hievon mehrere Nachrichten zu haben wünschet, der mag Georgii Cœlestini Historiam Comitiorum Anno 1530. Aug. Vind. habitorum nachlesen.

A. MDXXX.

Der Kayser wird von dem Rath bewillkommt.

Ingleichen von den anwesenden Chur- und Fürsten.

Conf. etiam Arumæum de Comitiis C. VI. n. 21. p. 344. Relat. Hist. de ortu & progressu hæresium &c. p. 57. Seckendorffii Hist. Luth. L. II. Sect. 24. §. 59. p. 160. Raths-Decreta ad h. a. p. 27. Gasserus ad a. 1530. Zencks Cont. ad h. a.

Noch an selbigem Tag beschenckte der Rath den Kayser mit 3. verguldten Trinck-Geschirren, in welchen 2000. Gold-Gulden befindlich waren, ingleichen mit Wein, Fischen und Haber. Gasserus ad a. 1530.

Der Rath beschenckt den Kayser.

A. MDXXX. Fronleichnams-Procession, welcher der Kayser beywohnet; die Evangelische Fürsten aber nicht.

Auf den folgenden Tag, nemlich den 16. Junii, fiel das Fronleichnams-Fest ein, da dann der Kayser mit denen sämtlichen Catholischen Chur- und Fürsten und deren Hof-Staat der gewöhnlichen Procession beygewohnet. Obwolen er nun denen Evangelischen, auch dabey zu erscheinen, zugemuthet; so weigerten sie sich doch dessen. Bey dieser Procession trug der Ertz-Bischoff von Mayntz Albrecht das Venerabile.

Sleidanus L. VII. Relat. Hist. de ortu &c. p. 72.

König Ferdinand wird von dem Rath beschenckt.

Den 17. Junii beschenckte der Rath König Ferdinanden, so in des Dom-Dechants Hauß sein Quartier gehabt, gleichfalls mit 2. verguldten Trinck-Geschirren, Fischen und Wein.

Gasserus ad a. 1530.

Den Geistlichen utriusque religionis wird das Predigen verboten.

An selbigem Tag ließ der Kayser ausruffen, daß hinfüro kein Geistlicher, weder Catholischer noch Evangelischer Religion, predigen sollte, und bestellte unterdessen besondere Geistliche, so den Gottes-Dienst verrichten mußten, welchen aber dabey aufgetragen worden, in ihren Predigen nicht das geringste einfliessen zu lassen, so einem oder dem andern Theil zu Schmach gereichen möchte. Die Evangelischen Fürsten, nemlich Chur-Fürst Johann von Sachsen, welcher Philipp Melanchthon, Johann Agricola, Justus Jonas und Georg Spalatin, die berühmteste Gottes-Gelehrte selbiger Zeit, mit sich gebracht, Landgraf Philipp von Hessen, so Erhart Schnepffen bey sich gehabt, Georg, Marggraf von Brandenburg, Ernst und Frantz, Hertzoge zu Braunschweig, Wolffgang, Fürst von Anhalt, wollten sich zwar anfangs nicht hiezu bequemen; jedoch gaben sie endlich nach, und stellten das Predigen so wohl in den Kirchen, als in ihren Quartieren ein. Der Rath zu Augspurg aber entließ sogleich die Evangelische Prediger, deren sich die meiste von Augspurg wegbegeben.

Die Evangelische Fürsten bringen ihre Theologos mit sich auf den Reichs-Tag.

Sleidanus L. VII. Seckendorf L. II. S. XXI. §. 56. p. 152. & S. XXVI. §. 61. p. 163. Gasserus ad a. 1530.

Anfang des Reichs-Tags.

Den 20. Junii wurde der Anfang des Reichs-Tags gemachet, und weilen der Kayser vorhero in der Dom-Kirche dem Hohen Amt beywohnen wollen, die Evangelische Fürsten auch darzu gefordert. Der Chur-Fürst von Sachsen erschiene auch dabey unverweigert, und verrichtete sein Ertz-Marschall-Amt. Einige schreiben, mit ihme habe sich nur allein Marggraf Georg von Brandenburg dabey eingefunden; andere aber, es seyen alle übrige Evangelische Fürsten gegenwärtig gewesen, an welche der Päbstliche Legat eine zimlich stachlichte Rede gehalten, und sie wegen der vor Augen seyenden Gefahr von den Türcken erinnert, sich wiederum zu der Catholischen Religion zu wenden. Nach dem Gottes-Dienst begab sich der Kayser mit denen gesamten Reichs-Ständen auf das Rath-Hauß. Daselbst verlas Pfaltzgraf Friederich die Kayserliche Proposition an die Stände, deren Innhalt kürtzlich dahin gienge: Daß der Kayser hauptsächlich wegen des fürdaurenden Türcken-Kriegs und wegen der Uneinigkeit, so sich in Teutschland wegen der Religion angesponnen, diesen Reichs-Tag angestellet hätte, mit der Versicherung, daß er so wohl zu dem erstern

Kayserliche Proposition.

erstern alle seine Kräffte anwenden, als auch zu Beylegung besagter Irrungen alles möglichen beytragen wollte. Nach gehaltener Umfrage wurde beschlossen, vor allen Dingen von der Religion zu handeln.

A. MDXXX.

Seckendorf L. II. S. XXVII. XXVIII. §. 63. 64. §. 167. seq. Sleidanus L. VII. Relatio Hist. &c. p. 74.

St. Johannis-Feuer auf dem Fronhof.

An St. Johannis des Täuffers Abend ließ der Kayser auf dem Fronhof einen ungemein hohen Scheiter-Hauffen anrichten, und unter Trompeten- und Paucken-Schall anzünden. Den zu oberst auf selbigem liegenden Crantz holte ein Schuh-Knecht, so sich mitten durch das Feuer hinauf gewaget, herunter, und wurde deßwegen von dem Kayser ansehnlich beschencket.

Relatio Hist. de ortu &c. p. 76.

Die Augspurgische Confession wird von den Evangelischen Fürsten dem Kayser übergeben.

An St. Johannis-Tag aber selbst wurde die zweyte Reichs-Tags-Session gehalten, bey welcher der Päbstliche Legat die Evangelische Fürsten nochmalen eyfrig ermahnet, daß sie dem Kayser in Religions-Sachen gehorchen sollten. So wurden auch hierauf die Oesterreichische Gesandte, so bey dem Reich um Hülffe wider die Türcken angeruffen, vorgelassen. Nachdem aber selbige wieder abgetretten, stunden oben benannte Evangelische Chur- und Fürsten von ihren Sitzen auf, und liessen dem Kayser durch den Sächsischen Cantzler, D. Georgium Pontanum, vortragen: Sie hätten mit Schmertzen wahrnehmen müssen, daß sie bey Kayserlicher Majestät von ihren Mißgönnern angegeben worden, als ob sie einer Lehre, so dem Christlichen Glauben gerad zuwider wäre, anhiengen, wollten also dieselbe ersucht haben, ihre in 28. Articuln verfaßte Glaubens-Bekänntnus offentlich ablesen zu lassen, damit jedermann überwiesen werden möchte, daß sie dergleichen Beschuldigungen nicht verdienet. Hierauf verlangte der Kayser, daß sie ihm solche einhändigen, und sodann seine weitere Entschliessung gewärtig seyn sollten. Sie wollten sich aber zu deren Einlieferung eher nicht verstehen, bis der Kayser erlauben würde, daß solche vorhero offentlich, und zwar in Teutscher Sprache, abgelesen werde. Weilen sie nun durchaus darauf beharret, gestattete endlich der Kayser, daß solches den folgenden Tag für sich gehen sollte. Dieses geschahe auch würcklich den 25. Junii Nachmittag in Gegenwart des Kaysers, König Ferdinands, und aller übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf der Bischöfflichen Pfaltz, da nemlich der Sächsische Cantzler, Christian Bajer, das Teutsche Exemplar von besagter Confession in dem Ercker der sogenannten Capell-Stube, so gegen dem Fronhof stehet, mit so lauter Stimm verlesen, daß nicht nur die in dem Zimmer anwesende Personen, sondern auch die Leute, so auf dem Fronhof gestanden, alles deutlich vernehmen können, und nach Verfluß zweyer Stunden damit zu End gekommen. Dieses Glaubens-Bekänntnus hatten neben oben benannten Fürsten auch die beyde Reichs-Städte Nürnberg und Reutlingen unterschrieben, und wurden von dieser Zeit diejenige, so sich zu selbiger bekennet, die Augspurgische Confessions-Verwandte genennet. Der Kayser versprach zwar nach derselben Verlesung, daß er sich über dieses Geschäfft mit denen

A. MDXXX.

nen übrigen Reichs-Ständen berathschlagen wolle; jedoch aber war er damit, sonderlich auf Verhetzen des Cardinals Campegii, gar übel zufrieden. Weilen er nun sich während seines Aufenthalts zu Bononien bereits mit dem Pabst verstanden, die Evangelische Stände entweder in Güte oder durch Gewalt unter den Gehorsam des Römischen Stuhls zu bringen; als forderte er auf den 26. Junii die sämtliche Catholische Reichs-Stände zusammen, um ihre Meynung zu vernehmen, wie nunmehro gegen die Evangelische Stände zu verfahren wäre, da dann beschlossen worden, ob schon Chur-Fürst Joachim von Brandenburg und Hertzog Georg von Sachsen zu hefftigern Mitteln angerathen, diese Confession einigen Catholischen Geistlichen zur Untersuchung und Widerlegung zu übergeben.

Seckendorff. l. c. L. II. S. XXIX. §. 66. p. 171. seq. Sleidanus L. VII. Relatio Histor. de ortu &c. p. 80.

Der Rath und die Burgerschafft huldigt dem Kayser.

Nachdeme der Kayser den 24. Junii dem Rath und der Burgerschafft zu Augspurg anzeigen lassen, daß sich selbige auf den 27. dieses Monats zur Huldigung bereit halten sollen, kame er an besagtem Tag nebst den meisten anwesenden Chur- und Fürsten Vormittags um 9. Uhr auf das Rath-Hauß. Daselbst empfiengen ihn die XIII. des Innern Raths, und liessen durch D. Peutingern um die Bestättigung der von seinen Vorfahren der Stadt verliehenen Freyheiten anhalten, welchem der Chur-Fürst von Mayntz im Nahmen des Kaysers geantwortet: Daß, wann sie Kayserlicher Majestät würden geschworen haben, sich Selbige gegen ihnen in Gnaden beweisen würden. Hierauf begab sich der gantze Rath auf den Perlach, und stellete sich zu der Gemeind, welche durch ihre Ober- und Unter-Hauptleute nebst denen erwachsenen Burgers-Söhnen dahin erfordert worden, dem Rath-Hauß gerad gegen über. Damalen wurden, wider das alte Herkommen, alle Thore offen behalten. Nachdeme alles in Ordnung gebracht worden, und der Kayserliche Ehrenhold, Caspar Sturm, ausgeruffen: daß jedermann still seyn solle; begab sich der Kayser samt den Chur-Fürsten und Fürsten, so viel deren Platz gehabt, auf den an dem Rath-Hauß befindlichen Ercker. Daselbst wurde von gedachtem Sturm dem Rath und der Burgerschafft der Huldigungs-Eyd vorgelesen, und von selbigen auch abgeleget. Worauf ihnen der Kayser durch seinen Cantzler, Alexander Schweiß, alle Gnad, und sonderlich, sie bey ihren alten Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten zu handhaben, versprechen lassen. Dieses beantwortete der damalige Burgermeister-Amts-Verweser, Ulrich Rehlinger, mit einer kurtzen Dancksagungs-Rede von dem Perlach herauf, und sodann begab sich der Kayser und die anwesende Chur- und Fürsten wiederum in ihre Quartiere.

Raths-Decreta ad h. a. p. 25.

Ubrige Reichs-Tags-Deliberanda.

In denen darauf gehaltenen Reichs-Sessionen wurde von Verbesserung der Polizey, Beylegung der Strittigkeiten wegen Sitz und Stimme, beharrlicher Hülffe wider die Türcken, Verbesserung des Müntz-Wesens, Milderung des Anschlags einiger beschwerten Stände, Abschaffung der Monopolien und Fürkäuffe in Speze-

rey

rey und Tüchern, Eingleichung der Maas und des Gewichtes, hauptsächlich aber auch von guter Einrichtung des peinlichen Processes gehandelt.

A. MDXXX.

Reichs-Tags-Acta MSC. de anno 1530. in A. P. passim.

Am Sonntag vor St. Ulrichs-Tag schlug der Kayser der Stadt Uberlingen Abgeordnete, Johann Freyburger, Burgermeister, und Caspar Dornsperger, Schöffen, in der Dom-Kirche zu Rittern, überdiß beståttigte und vermehrte er auch der Stadt Uberlingen ihre Privilegia, hauptsächlich aus der Ursache, weil der Rath daselbst nicht nur die Evangelische Religion nicht geduldet, sondern die vertriebene Costantzische Catholische Geistlichkeit willig aufgenommen hatte.

Der Kayser schlägt die Uberlingische Gesandte zu Rittern.

Relatio Hist. &c. p. 83.

Den 6. Julii ließ der Kayser offentlich verruffen, daß sich alle und jegliche Fußknechte, Knechte, und Troß, so keine Herren oder Dienste haben, bey schwerer Straffe innerhalb drey Tagen aus der Stadt machen sollen. Ingleichen, daß die Buchdrucker und Verleger nichts Schmähliches drucken und verkauffen sollen. So wurde auch ein offener Anschlag in Lateinisch-Spanisch- und Teutscher Sprache publiciret, daß sich niemand unterstehen solle, die Saamen auf dem Feld und in Gärten zu verderben.

Das fremde Kriegs-Volck wird aus der Stadt geschafft. Buchdrucker und Verleger. Anschlag wider die Ruinirung der Feld-Früchte.

Raths-Decreta ad a. 1530. p. 27.

Den 9. Julii ließ der Kayser denen Ständen, so die Confession übergeben hatten, bedeuten, daß, wann sie noch weiter etwas zu erinnern hätten, sie solches melden sollten; allein diese bezogen sich kürtzlich auf ihr bereits eingereichtes Glaubens-Bekänntnus.

Unterdessen hatten die Städte Straßburg, Memmingen, Lindau und Costantz, welche fürnemlich in dem Articul von dem heiligen Abendmahl eine besondere Meynung führten, durch ihre Theologos, Wolffgang Fabritius, Capito, und Martin Butzer, eine besondere Glaubens-Bekänntnus auffsetzen lassen, und übergaben solche durch ihre Abgeordnete gleichfalls dem Kayser, welcher aber hierüber sehr entrüstet worden, und solche sogleich dem Eccio und Faber zum widerlegen übergeben.

Etlicher Reichs-Städte Glaubens-Bekänntnus wird dem Kayser übergeben.

Seckendorff. L. II. S. XXXIV. §. 77. p. 198. Sleidanus L. VII.
Gasserus ad a. 1530. Schelhornii Amœn. Litter. T. VI. p. 305.

Wie sich dann auch die 4. Städte, Kempten, Windsheim, Heylbrunn und Weissenburg, um selbige Zeit zu der Augspurgischen Confession bekennet, und solche angenommen.

Einige andere bekennen sich zu der Augspurgischen Confession.

Seckendorff. L. II. S. XXX. §. 67. p. 175.

In dem Monat Julio verliehe der Kayser den beyden Hertzogen in Pommern, Georgen und Bernin, auf dem Wein-Marckt ihr Hertzogthum zu Lehen; ingleichen wurde auch der an Marggraf Albrechts von Brandenburg statt zum Groß-Meister in Preussen ernannte Walter von Cronburg mit dem Groß-Meisterthum belehnet.

Belehnung der Hertzoge in Pommern.

Gasserus ad a. 1530.

A. MDXXX. St. Jacobs-Ordens-Fest.

An St. Jacobs-Tag hielte der Kayser, als Groß-Meister des Spanischen St. Jacobs-Ordens, mit denen anwesenden Rittern desselben in ihren kostbaren Ordens-Kleidern den gewöhnlichen Gottes-Dienst in der Kirche zum Heil. Creutz.
Relat. Histor. &c. p. 84.

Widerlegung der Augspurgischen Confession.

Mittlerweile kamen diejenige Catholische Theologi, welchen, die Augspurgische Confession zu widerlegen, aufgetragen worden, nemlich Conrad Wimpina, Johannes Eccius, Johannes Cochlæus, Augustin Mayr und andere, mit der Widerlegung derselben zu Ende. Diese wurde, nachdem der Kayser so wohl die Catholische als Evangelische Stände den 3. Augusti auf die Pfaltz beruffen lassen, daselbst gleichfalls offentlich verlesen. Als nun solche von allen Catholischen Ständen gutgeheissen worden, verlangte der Kayser von dem Chur-Fürsten von Sachsen und seinen mitverwandten Ständen, daß, weilen solche durch die meiste Stimmen genehm gehalten worden, sie sich mit selbiger, als einem allgemeinen Reichs-Schluß, begnügen, und zu dem Ende von ihrem genugsam widerlegten Glaubens-Bekänntnus abstehen sollen. Der Chur-Fürst ersuchte zwar den Kayser, daß ihnen solche zu ihrer weitern Verantwortung zugestellet werden möchte; der Kayser aber nahm solches zu Bedacht. Nach 2. Tagen wurde bey einer abermaligen Reichs-Session den Protestirenden Ständen bedeutet, daß man ihnen zwar solche, auf einige Zeit für sich zu lesen, geben wollte, jedoch unter der Bedingung, daß sie selbige niemand andern zeigen, oder eine Abschrifft davon nehmen dörffen. Hingegen wurde ihnen zugemuthet, sich sogleich zu erklären, ob sie dem gemachten Reichs-Schluß nachkommen wollten, oder nicht. Diese harte Forderung veranlassete den Landgrafen Philipp von Hessen, daß er, wiewol unter Vorschützung seiner Gemahlin Unpäßlichkeit, jedoch ohne Verwissen des Kaysers, den 6. Augusti zu Pferd gesessen, und in Begleitung weniger Personen sich gantz heimlich durch den Einlaß von Augspurg weg- und in sein Land begeben, jedoch aber einige Bevollmächtigte hinterlassen. Hierdurch aber wurde der Kayser so erzürnet, daß er nicht nur dem Rath befohlen, niemand mehr zum Einlaß hinaus zu lassen, sondern auch, wider das alte Herkommen bey Reichs-Tägen, die Stadt-Thore mit seinem Volck besetzet. Damit aber nicht mehrere des Landgrafen Exempel folgen möchten, ließ er den 7. Augusti die übrige Augspurgische Confessions-verwandte Stände zu sich fordern, und verlangte nicht nur von ihnen die Ursache der Abreyse des Landgrafens zu wissen, sondern erinnerte sie auch ernstlich, bis zu Ende des Reichs-Tags zu bleiben, mit der Versicherung, daß er sein äusserstes thun wollte, die Ruhe wieder herzustellen, wie er dann auch auf des Chur-Fürsten von Sachsen gethane Vorstellung die unter die Thore gestellte Wacht wieder abgeschafft.

Welche den Evangelischen aufgedrungen werden will.

Landgraf Philipp von Hessen geht heimlich von dem Reichs-Tag weg.

Seckendorff. L. II. S. XXIX. §. 46. p. 171. Sleidanus L. VII.
Relat. Hist. &c. p. 84.

Chur-Fürst Joachim von Brandenburg sucht einen Vergleich

Unterdessen wollte sich zwar Chur-Fürst Joachim von Brandenburg ins Mittel schlagen, und einen gütlichen Vergleich versuchen, es gieng aber bey den ersten drey Zusammenkünfften, nemlich den 11. 13. und 14. Augusti, so hitzig zu, daß dabey

bey weiter nichts ausgemachet worden, als daß von beyden Theilen ein gewisser Ausschuß von 14. Personen gemachet worden, welche an einem Vergleich arbeiten sollten. Von Seiten der Catholischen wurden hiezu ernennet: Bischoff Christoph von Augspurg, welcher sein rechtschaffenes Fried-liebendes Gemüth sonderlich auf diesem Reichs-Tag bey vielen Gelegenheiten gezeiget, Heinrich, Hertzog zu Braunschweig, und als selbiger nachgehends an den Landgrafen von Hessen geschicket worden, an dessen statt Hertzog Georg von Sachsen, der Chur-Cöllnische Cantzler Bernhard Hagen, und der Baadische Cantzler Hieronymus Veh; von Theologis, Johannes Eccius, Conrad Wimpina, und Johannes Cochlæus. Von Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten aber: Der Sächsische Chur-Printz Johann Friederich, Ernst, Marggraf von Baaden-Durlach, der geweßte Sächsische Cantzler Johannes Pontanus, und der Brandenburgische Cantzler Sebastian Heller; von Theologis aber Philipp Melanchthon, Erhard Schnepf, und Johannes Brentius. Dieser neue Versuch gieng anfangs so wohl von statten, daß beyde Theile in kurtzer Zeit über 15. Articul der Augspurgischen Confession einig worden, wozu sonderlich Philipp Melanchthon vieles beygetragen; Wie sie sich dann nachgehends entschlossen, zu Vermeidung mehrerer Weitläufftigkeiten nur durch 6. Personen, nemlich 3. von jedem Theil, in dieser Sache fortfahren zu lassen. Dieses gieng auch würcklich für sich; Allein die Articul von dem Heil. Abendmahl, von der Priester-Ehe, von der Meß, von der Bischöfflichen Gewalt, rc. machten die Sache wiederum so schwer, daß endlich diese gütliche Handlung gegen Ende des Augusts völlig mußte aufgehoben werden, dahero dann jähling alle zu einem Vergleich gemachte Hoffnung verschwunden.

A. MDXXX. zwischen denen Evangelischen und Catholischen zuwegen zu bringen. Wozu ein besonderer Ausschuß verordnet wird.

Der Vergleich zerschlägt sich.

Seckendorff. L. II. S. XXX-XXXIII. §. 86. seq. p. 177. seq.

Nachdeme nun der Kayser hievon Nachricht erhalten, suchte er zwar nochmalen, die Evangelische Stände so wohl durch Droh-Worte als Güte zu Aenderung ihrer Meynung zu bewegen. Zu dem Ende forderte er sie auf den 7. Septembris zu sich, und ermahnete sie in Gegenwart seines Herrn Bruders, König Ferdinands, des Bischoffs zu Hildesheim und Costantz, Balthasars, des Granvella und Georg Truchsäß, von ihren sogenannten Neuerungen abzustehen; allein sie beharreten darauf, daß, ehe ihnen aus der Heil. Schrifft gezeiget würde, daß sie geirret, ihnen unmöglich falle, anders Sinnes zu werden; drungen also hauptsächlich auf ein freyes in Teutschland zu haltendes Concilium, welches ihnen ohnedem schon auf den vorigen Reichs-Tägen zu halten versprochen worden. Als nun der Kayser nach öffters wiederholter Handlung, welche fast den gantzen September durch gewähret, keine andere Entschliessung von ihnen erhalten können, berathschlagte er sich endlich mit den Catholischen Chur- und Fürsten hierüber, welche dahin geschlossen: Daß den Protestanten ein Termin bis auf den 15. April folgenden Jahrs gegeben werden solle, während dessen sie sich, weil ihre Glaubens-Bekänntnus ohnedem genugsam widerleget worden, entschliessen könnten, ob sie in denen unerörterten Articuln

Der Kayser sucht die Evangelische Stände zu Aenderung ihrer Meynung zu bewegen.

die

A. MDXXX.

die Lehre der Römischen Kirchen annehmen wollen, oder nicht; unterdessen wäre ihnen anzubefehlen, Friede zu halten, nichts neues in der Religion anzufangen, niemand zu ihrer Religion zu verleiten, die eingezogene Stiffter und Clöster in vorigen Stand zu stellen, denen in ihren Landen befindlichen Catholischen kein Leid zuzufügen, die Catholische Geistlichkeit in ihrem Gottes-Dienst, sonderlich an Ausspendung des Heil. Abendmahls unter einerley Gestalt, ingleichen an der Ohren-Beicht nicht zu hindern, und die Wiedertäuffer aus ihren Landen auszurotten. Wobey ihnen gleichwolen versprochen werden sollte, daß der Kayser an Beschleunigung eines Concilii nichts ermangeln lassen würde.

Die Apologie der Augspurgischen Confession wird übergeben.

Als nun dieser Schluß denen Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen den 22. Septembris von dem Kayser eröffnet worden, beschwerte sich in ihrem Nahmen Pontanus, sonderlich über das Vorgeben, als ob ihre Confession so gründlich wäre widerleget worden, hauptsächlich aber über den harten Schluß, so, ohne sie genugsam zu vernehmen, wider sie abgefasset worden wäre, und übergab zugleich die unterdessen verfertigte Apologie der Augspurgischen Confession. Der Kayser aber ließ selbe sogleich wieder zurück geben, mit dem Vermelden, daß diese Sache genugsam untersuchet worden wäre. Hierauf begehrten sie eine Abschrifft von dem ihnen vorgehaltenen Reichs-Schluß, welche aber ihnen gleichfalls versaget worden. Zwey Tage hernach erschienen sie wieder vor dem Kayser, daselbst wurden sie von Chur-Fürst Joachim von Brandenburg im Nahmen des Kaysers recht bedrohlich erinnert, diesen Schluß anzunehmen, und sonderlich die eingezogene Stiffter und Clöster wieder in vorigen Stand zu stellen. Sie aber erklärten sich, daß sie solches Gewissens halber unmöglich thun könnten, und baten den Kayser, ein freyes Concilium bald-möglichst zu befördern, und, weil auf diesem Reichs-Tag ohnedem der Religion halber nichts zu thun seyn würde, ihnen zu erlauben, ihre Abreyse vorzunehmen, wie sie dann nach erhaltener Bewilligung sogleich sich wegfertig gemachet, jedoch aber ihre Bevollmächtigte zu völliger Erörterung der übrigen Reichs-Angelegenheiten zurück gelassen, welche dann nach Verlesung des Reichs-Abschieds nochmalen wider den Articul, die Religion betreffend, protestiret.

Sleidanus L. VII. Seckendorff. L. II. S. XXXIII. & XXXV. §. 75. & 78. 79.

Die Reichs-Städte werden nicht zu den Reichs-Deliberationen gezogen, und beschweren sich hierüber.

Der Reichs-Städte Bottschafften wurden auf diesem Reichs-Tag abermal von denen Reichs-Deliberationen ausgeschlossen; weilen nun dieses dem alten Reichs-Herkommen zuwider, als beschwerten sie sich in einer dem Chur-Fürsten von Maynz übergebenen Schrifft über dieses ihrer wohlhergebrachten Reichs-Standschafft nachtheilige Verfahren höchlich, konnten aber für dißmal doch nichts erhalten.

Der Reichs-Städte Beschwerungs-Schrifft ad Elect. Mogunt. in hac causa, in Actis Comit. MSCtis de anno 1530. in A. P.

Den

Den 26. Junii ließ zwar der Kayser die Reichs-Städtische Abgeordnete vor sich fordern, und ihnen durch Pfaltzgraf Friederich vorhalten: Es hätten zwar die meisten Reichs-Städte die Speyerische Verordnung wegen der Religion, wie sie auch zu thun schuldig gewesen, befolget, einige aber wären selbiger nicht nachgekommen, dahero der Kayser diese letztere erinnert haben wollte, sich entweder von den andern nicht zu sondern, oder die Ursachen, warum sie solches gethan, anzuzeigen. Worauf der Evangelischen Städte Abgeordnete geantwortet: Sie glaubten, daß ihre Principalen sich in allem der Gebühr nach gehalten, und würden, wie ihre Vorfahren gethan, auch hinfüro an der Treue gegen Kayserlicher Majestät nichts erwinden lassen. Zu Beybringung der an sie begehrten Ursachen aber baten sie um Bedacht. Als ihnen nun solcher gestattet worden, übergaben sie den 7. Julii eine schrifftliche Erklärung, darinnen sie sich hauptsächlich auf das ehemalige Anbringen ihrer Bottschafften an den Kayser nach Italien wegen des Speyerischen Abschieds bezogen, und zugleich angezeiget, daß ihnen denselben zu befolgen Gewissens halber unmöglich gefallen. Seit dieser Zeit aber wurde weiter nichts mit ihnen gehandelt.

A. MDXXX. Des Kaysers Handlung mit den Reichs-Städten wegen der Religion.

Sleidanus L. VII.

Endlich mußten sie den 24. Septembris in dem Reichs-Rath erscheinen, woselbst ihnen durch Georg Truchsässen im Nahmen des Kaysers erstlich anbefohlen worden, daß keiner ohne dessen Erlaubnuß sich nach Hauß begeben solle. Sodann wurden die Abgeordnete der Städte Straßburg, Costantz, Memmingen und Lindau, weil selbige ein besonders Glaubens-Bekänntnus überreicht, wie auch der Städte Nürnberg, Reutlingen, Kempten, Heylbrunn, Winsheim und Weissenburg im Nordgau, weil selbe theils die Augspurgische Confession unterschrieben, theils sich nachgehends zu derselbigen bekannt, erinnert, auszutretten, denen übrigen aber der jüngsthin der Religion halben dem Chur-Fürsten von Sachsen und andern Protestantischen Fürsten publicirte Reichs-Schluß verlesen, und von gedachtem Freyherrn weiter vermeldet: Wie Seine Kayserliche Majestät verhoffte, daß die Städte selbigen unverweigerlich annehmen würden. Hierauf baten sich der Städte Abgesandte Bedenck-Zeit aus. Als ihnen nun solche auf kurtze Zeit gestattet worden, erklärten sie sich schrifftlich dahin, daß, wiewol sie zu dieser Handlung, gleichwie auch zu den übrigen Reichs-Geschäfften, dißmal nicht gezogen worden, folglich von dem Hergang der Sache keinen genugsamen Unterricht hätten, sie dannoch keineswegs zweifeln wollten, Seine Kayserliche Majestät würden, wie bishero, also auch in das künfftige nichts erwinden lassen, was zu Beruhigung des Römischen Reichs Teutscher Nation förderlich seyn möchte, und zu dem Ende bald-möglichst ein freyes Christliches Concilium anstellen, damit die schädliche Spaltung in der Religion aufgehoben, und Fried und Einigkeit unter den Reichs-Ständen wieder hergestellet werden möchte. An Michaelis-Tag wurde den Reichs-Städtischen Gesandten von Pfaltzgraf Friederich angezeiget, daß sich der Kayser mit dieser generalen Antwort nicht begnügen könnte, und zu dem Ende verlangte, daß sie sich deutlich erklären sollten, ob sie diesen Reichs-

Und derselben Erklärung.

A. MDXXX.

Schluß annehmen wollten, oder nicht? Die von ihnen den folgenden Tag schrifftlich überreichte Antwort aber gieng dahin: Sie wären zwar erbietig, Kayserlicher Majestät in ihrem Begehren nach Vermögen Folge zu thun, verhofften aber, daß Dieselbe auf diesem so wohl, als andern Reichs-Tägen ihre Beschwerden, gleichwie ehemalen gewöhnlich gewesen wäre, gleichfalls anhören, und ihnen sonderlich bey Verfassung des Reichs-Abschieds, wann etwas ihnen nachtheiliges darinn enthalten seyn sollte, ihre Nothdurfft dagegen einzubringen, gestatten werden. Und hiebey blieb es vor dißmal.

Relation, was Herr Georg Truchsäß mit der E. Städte Bottschafften den 24. Septembris mündlich gehandelt. Der E. Städte erste schrifftliche Erklärung hierauf. Relation, was Pfaltzgraf Friederich in Bayern ferner an Michaelis-Tag mit den E. Reichs-Städten gehandelt. Der E. Städte zweyte schrifftliche Erklärung de præs. ult. Septembris 1530. in Act. Comit. MSC. de anno 1530. in A. P.

Der den Evangelischen sehr nachtheilige Reichs-Abschied wird publicirt.

Nachdeme aber den 25. Octobris der verfaßte Reichs-Abschied, dessen Innhalt hie beyzufügen allzu weitläuffig wäre, verlesen, und sonderlich wider die Ubertrettere desselben fiscalische Processe erlaubet worden, glaubte der Rath zu Augspurg, in so engen Umständen er auch damalen war, numehro Zeit zu seyn, seine Beschwerden hierüber vorzubringen. Weilen nun der Kayser an die sämtliche Städte schrifftlich verlanget, sich zu erklären, ob sie diesem Abschied Folge thun wollten, oder nicht, wurde den 30. Octobris gleich Morgens um 4. Uhr der kleine und grosse Rath versammelt, und in selbigem beschlossen, denen Chur- und Fürsten schrifftlich vorzustellen, daß zwar die Stadt in allen übrigen Puncten Kayserlicher Majestät Verordnung zu geleben erbietig seye, den Articul, die Religion betreffend, aber anzunehmen, selbiger Gewissens halber gantz unmöglich falle, mit Bitte, die Sache dahin zu vermitteln, daß sie über ihr gethanes Erbieten weiter nicht beschweret werden möchte.

Der Rath zu Augspurg beschwert sich bey dem Kayser über den Articul des Reichs-Abschieds, die Religion betreffend.

Raths-Decreta ad a. 1530. p. 32. E. E. Raths Vorstellung an Chur- und Fürsten ꝛc. præs. initio Novembris 1530. in Act. Com. MSC. 1530. in A. P.

Als nun solches für den Kayser gebracht worden, ließ selbiger den 12. Novembris den XIII. Rath für sich fordern, und selbigem einen schrifftlichen Bescheid, des Innhalts, zustellen: Er hätte sich der beschehenen widrigen Antwort um so weniger von dem Rath versehen, als ihre Vorfahren jederzeit sich gegen seinen Vorfahren gehorsam erwiesen, und dagegen von selbigen mit so vielen Gnaden und Wohlthaten begabet worden. Es wäre also sein nochmalig ernstlicher Wille und Befehl, daß sie den Abschied unverweigerlich annehmen, wie sie dann versichert seyn sollten, daß, wann, wie etwa zu vermuthen, sie sich, aus Forcht vor dem gemeinen Mann, solches zu thun nicht getraueten, Kayserliche Majestät ihnen hierinnfalls dergestalt an Handen gehen wollte, daß sie deßwegen im geringsten nichts zu besorgen haben sollten. Im widrigen Fall könnten sie wohl ermessen, daß solches ungehorsame Bezeigen

gen von Kayserlicher Majestät nicht gut würde aufgenommen werden. Hierüber wurde abermal in dem grossen und kleinen Rath berathschlaget, und nochmalen beschlossen, durch den Burgermeister Georg Vetter, Burgermeister Hieronymus Im-Hof, Christoph Rehlinger, Sixt Eysselin, und D. Ulrich Rehlinger, welchem das Wort zu führen aufgetragen worden, den 16. Novembris folgende schrifftliche Erklärung dem Kayser einliefern zu lassen: Es hätte der Rath gewiß nicht aus Ungehorsam, oder andern bösen Absichten, noch weniger aus Forcht vor dem gemeinen Mann, welcher sich seiner Obrigkeit jederzeit gehorsam erzeiget, sondern aus Trieb des Gewissens, den demselben beschwerlichen Abschied anzunehmen sich nicht entschliessen können, wäre auch noch dermalen dieser Meynung, und bäte also nur allein, es bis auf ein Christliches Concilium bey dem Speyerischen Abschied bewenden zu lassen. Damit aber Kayserliche Majestät in der That verspühren möchten, wie willig der Rath dasjenige, so sich Gewissens halber thun liesse, mit anzugehen wäre, so erböte sich selbiger: 1. Den Predigern nicht zu gestatten, wider das H. Abendmahl, ingleichen wider die Obrigkeit zu schreiben oder zu predigen, noch weniger auf den Cantzeln zu lästern und zu schmähen; sondern sie vielmehr anzuhalten, daß sie die Leute zu williger Reichung des Almosens und rechtschaffenem Gebet aufmuntern, die Wiedertäuffer nicht zu gedulten, denen Buchdruckern nicht zuzulassen, daß sie Schmäh- oder andere gefährliche Schrifften drucken, die Geistliche und Weltliche bey ihren Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden und Gerechtigkeiten, wie bishero geschehen, ruhig zu lassen, und sie im geringsten nicht zu beschweren, niemand an der Meß, Beicht und andern Catholischen Kirchen-Ceremonien zu irren; mit angehängter endlicher Bitte, daß Kayserliche Majestät der Religion halber mit diesem Erbieten ersättiget seyn, und den Rath weiter zu Annehmung des Abschieds nicht anhalten, sondern vielmehr der Stadt mit fernern Gnaden beygethan bleiben wolle.

A. MDXXX.

Diesen wurde, nachdeme sich der Kayser mit seinem Herrn Bruder und Pfaltzgraf Friederich unterredt, von diesem letztern im Nahmen des Kaysers geantwortet: Es befremde Kayserliche Majestät nicht wenig, daß der Rath zu Augspurg auf der Weigerung, den von den meisten Chur- und Fürsten errichteten Reichs-Abschied der Religion halben anzunehmen, beharrete, und sich auf diese Weiß von Kayserlicher Majestät absonderte. Weilen es aber dermalen spät in der Nacht wäre, als wollten sich Dieselbe über ihren Vortrag und schrifftliche Erklärung bedencken, und dem Rath Ihre Meynung ferner anzeigen lassen. Es erfolgte aber hierauf kein weiterer Entschluß.

Kayserlicher Bescheid an den XIII. Rath, de dato 12. Novembris. Der Deputirten des Raths fernere schrifftliche Erklärung an Kayserliche Majestät, nebst D. Ulrich Rehlingers mündlichem Vortrag, und Pfaltzgraf Friederichs ertheilter Antwort darauf, de dato 16. Novembris 1530. in Act. Comit. MSC. de anno 1530. in A. P.

A. MDXXX.

Dessen Exempel folgen einige andere Städte.

Die Städte, so eine besodere Confession übergeben, werden hefftig abgefertiget.

Der Stadt Augspurg Exempel folgten auch der Städte Ulm, Franckfurt und Schwäbisch-Hall Abgeordnete, welche aber deßwegen eben so ungnädig, als die Augspurger, von dem Kayser angesehen worden. Jedoch bekamen der Städte Straßburg, Memmingen, Lindau und Costantz Abgeordnete, so eine besondere Confession übergeben, einen noch weit härtern Bescheid, welchen ebenfalls die von dem Eccio und Faber verfertigte hefftige Widerlegung ihrer Bekänntniß zwar vorgelesen, aber, ihres Bittens ungeachtet, nicht communiciret, dabey aber bedeutet worden, daß, wann sie sich nicht zu Annehmung des Abschieds bequemen wollten, der Kayser nach Rath des Pabsts und anderer Potentaten gegen ihren Städten der Gebühr nach verfahren würde.

Sleidanus L. VII.

Die Stadt Augspurg darff den Reichs-Abschied nicht siegeln.

Dieser so vielfältigen Protestationen ungeachtet wurde doch endlich der Reichs-Abschied ausgefertiget, und von denen Reichs-Ständen, so selbigen angenommen, unterschrieben; ungeacht nun sonsten jederzeit Herkommens gewesen, daß diejenige Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten worden, den Abschied im Nahmen der übrigen Städte gesiegelt; so wurde doch dißmal die Stadt Augspurg hiezu nicht erfordert, sondern solches den Donauwörthischen Abgeordneten aufgetragen.

Reichs-Abschied zu Augspurg de dato 19. Novembris 1530. in fine.
Gasserus ad a. 1530.

Der Kayser reyßt ab.

Den 23. Novembris reysete endlich der Kayser von Augspurg sehr mißvergnügt weg, und nahm seinen Weg gegen den Niederlanden. Ihme folgeten noch selbigen Tag sein Herr Bruder, König Ferdinand, nebst seiner Gemahlin Anna, und der verwittibten Königin in Ungarn Maria, welche beyde sich während des Reichs-Tags gleichfalls zu Augspurg aufgehalten.

Chronica supra alleg. ad a. 1530.

Des Raths zu Augspurg Protestation wider den Articul, die Religion betreffend, in dem Reichs-Abschied.

Vorhero noch begab sich auch nebst andern Chur- und Fürsten der Chur-Fürst Albrecht von Mayntz auf die Reyse. Er war aber kaum aus der Stadt, so fanden sich auch Augspurgische Raths-Deputirte in seinem Quartier ein, welche Befehl hatten, ihme im Nahmen der Stadt eine formliche Protestation wider zwey Articul des Reichs-Abschieds, nemlich den Articul, die Religion überhaupt betreffend, und dann sonderheitlich den Articul, darinn verordnet worden: „Daß die Unterthanen und Bürger allenthalben in den Obrigkeiten, Städten, Orten und Flecken, da der Abschied der Religion halben nicht angenommen worden, gesessen, und „die solchen Abschied annehmen, auch halten, oder dabey bleiben wollten, davon „nicht bedrangt werden, und ihren freyen Ab- und Zuzug mit ihren Weib und Kindern, ohne Beschwerd einiger Nachsteuer, oder Abzug ihrer Güter, auch dagegen „einige Freyheit nicht statt haben solle, rc.„ gedachtem Chur-Fürsten zu übergeben, weilen aber selbiger bereits aus der Stadt war, ersuchten sie dessen annoch anwesenden Cantzler, Caspar von Westhausen, diese Protestations-Schrifft mit sich zu nehmen. Dieser willigte auch in ihr Begehren. Nachdeme er aber solche zu Donau-

wörth

wörth dem Chur-Fürsten überreicht, schickte dieser gedachte Schrifft dem Magistrat wieder zurück, mit der Entschuldigung, daß, weilen sich der Reichs-Tag würcklich geendiget, nunmehro sein Amt gleichfalls aufgehöret habe, folglich ihme nicht mehr gebühren wollte, dergleichen anzunehmen. Damit aber dem Rath hieraus kein Nachtheil erwachsen möchte, ließ selbiger über den Hergang dieser Sache durch einen Notarium, Nicolaus Pölen, den 23. Novembris ein formliches Instrument aufrichten, und solches zu benöthigtem Gebrauch verwahren.

A. MDXXX.

Des Magistrats zu Augspurg Protestations-Schrifft, dem Chur-Maynzischen Cantzler insinuirt den 20. Novembris 1530. Chur-Fürst Albrechts von Maynz Schreiben ad Magistratum, die Remission obiger Schrifft betreffend, de dato Donauwörth auf Purif. Mariæ 1530. in Actis Com. de hoc anno, MSC. in A. P. Instrumentum Notariale über obige Handlung, de dato 23. Novembris 1530. in A. P.

Der Reichs-Städte Beschwerden über die Juden.

Während dieses Reichs-Tags beschwerten sich die gesamte Reichs-Städte bey der Reichs-Versammlung über die Juden, daß selbige durch ihre wucherliche Handlungen ihren Bürgern und Unterthanen so grossen Schaden zufügten. Es wurde auch in der auf diesem Reichs-Tag aufgerichteten Polizey-Ordnung hierauf Reflexion gemachet, allein die Würckung hievon blieb aus.

Der Reichs-Städte Memorial wider die Juden, in Act. Com. MSC. 1530. in A. P. Raths-Decreta ad h. a. p. 99. Reformation guter Polizey de anno 1530. art. 27.

Die Stadt Augspurg muß dem Kayser einen Wiedertäuffer ausliefern.

In dem Monat August mußte die Stadt dem Kayser einen Priester, so von dem Rath wegen des Wiedertauffs gefangen gesetzet worden, Nahmens Jacob Portzner, ausliefern. Jedoch wurde der Stadt dagegen ein Revers gegeben, daß diese Auslieferung derselben an ihrer habenden Jurisdiction und Privilegien unnachtheilig seyn solle. Was aber mit selbigem weiter fürgenommen worden, ist mir unbekandt.

Raths-Decreta ad a. 1530. p. 29.

Johann Schneid, ein Evangelischer Geistlicher, wird dem Kayser ausgeliefert.

Der Auctor Relationis Historicæ de ortu & progressu hæresium &c. erzehlet eben dergleichen von einem Evangelischen Prediger zum Heil. Creutz, Johann Schneid, welchen der Kayser deßwegen, daß er den Chur-Printzen von Sachsen beredt, als ob man ihme und seinem Herrn Vatter nach dem Leben stellte, gefangen nehmen lassen, mit dem weitern Vorgeben, daß er muthmaßlich stranguliret, und sodann in die Wertach geworffen worden seye; Nach Gassers Bericht aber solle er durch Hülffe eines Wächters entkommen seyn.

Relat. Hist. p. 86. seq. Gasserus ad a. 1530.

König Ferdinands Belehnung mit den Oesterreichischen Landen.

Den 5. September wurde die Belehnung König Ferdinands mit den Oesterreichischen Landen bey Wellenburg, woselbst auf freyem Feld ein Lehen-Stuhl aufgerichtet worden, vorgenommen. Nach deren Vollziehung wurde nicht nur von 8. Edelleuten ein Turnier gehalten, sondern auch nach diesem ein prächtiges Feld-Scharmützel von 72. Personen, worunter sich der Kayser nebst seinem Herrn Bruder befunden,

A. MDXXX.

den, unter offtmaliger Ablösung des dahin geführten groben Geschützes und Trompeten- und Paucken-Schall angestellet, wobey es jedoch nicht ohne Unglück abgegangen, dann es wurde in dem Scharmützel selbst einer erschlagen, und einige von einem Stück, so zersprungen, beschädiget. Abends wurde in einem Garten eine kostbare Gastung gehalten, und nach selbiger eben daselbst getantzet.

Chronica supra alleg. ad a. 1530. Zencks Cont. ad a. 1530.

Die Fugger erhalten von dem Kayser herzliche Privilegia.

Die Fuggerische Familie zu Augspurg, welche sich theils durch ihre grosse Anlehen, so sie dem Kayser gegeben, theils auch dadurch bey dem Kayser beliebt gemachet, daß sie nicht nur bey der Catholischen Religion beständig beharret, sondern auch die Ausbreitung der Evangelischen Religion zu Augspurg nach Vermögen zu hintertreiben getrachtet, wurde von dem Kayser auf diesem Reichs-Tag mit herzlichen, jedoch der Stadt Augspurg nicht wenig nachtheiligen Freyheiten begabet. Dann es bestättigte selbiger denen Gebrüdern und Vettern, Raymund, Antoni und Hieronymus, 1. alle ihre von Kayser Maximilian und ihme vorhero schon erhaltene Privilegia. 2. Verliehe er ihnen nicht nur den Adel- und Ritter- sondern zugleich den Grafen- oder Panner- und Freyherren-Stand, mit allen dazu gehörigen Vorrechten, nemlich, mit rothem Wachs zu siegeln, Grafen- Frey- und Panner-Herren-Lehen zu empfangen, sich von ihren Gütern zu schreiben, und auf selbigen die hohe und niedere Obrigkeit zu exerciren. 3. Nahm er sie und ihre Nachkommen in seinen besondern Kayserlichen Schutz, wie solchen andere Kayserliche Räthe, Hofgesind und Diener geniessen, für sich, ihre Haab, Güter und Waaren. 4. Befreyete er sie dahin, daß sie von den gemeinen bürgerlichen Beschwerden exemt seyn; und 5. an allen Orten, wo sie wohnen, einen freyen ungehinderten Abzug haben sollen. Damit aber der Rath zu Augspurg sich hierüber nicht beschweren möchte, so ist gleichwolen diese Bedingung hinzu gesetzet worden, daß sie daselbst die gewöhnliche Steuer, jedoch nur von ihren liegenden Gütern, mit Ausschluß der Nachsteuer, und das Ungeld bezahlen sollen. 6. Verordnete er, daß allen denen Orten, wo sie wohnen, sonderlich der Stadt Augspurg ehevor verliehene Kayserliche Privilegien, so ihnen an den ihrigen abbrüchig seyn könnten, in Ansehung ihrer aufgehoben und unkräfftig seyn sollen. Ingleichen 7. daß sie vor keinem andern Richter zu Augspurg, in was Angelegenheiten solches seye, als vor dem Stadt-Gericht, belanget werden, und von selbigem in allen Händeln die freye Appellation haben, von des Raths und dessen Aemter Gerichts-Zwang aber befreyet seyn sollen. 8. Begnadigte er sie dahin, daß, wann die Stadt Augspurg an sie, die Fugger, in bürgerlichen oder peinlichen Sachen Spruch und Forderung hätten, sie vor niemand anders als Kayserlicher Majestät von selbiger belanget werden sollen. Und dann ferner 9. daß sie samt ihren Dienern, Zugehörigen und Verwandten für keine fremde Gerichte, sonderlich das Rothweilische und Westphälische, geladen, noch vor selbigen Recht zu geben schuldig seyn sollen; Wobey ihnen frey gelassen worden, sich dieser erhaltenen Freyheiten entweder gleich jetzo, oder in das künfftige zu bedienen, wie dann die Unterlassung dersel-

derselben ihnen zu seiner Zeit unnachtheilig seyn, sie auch von niemand gezwungen werden sollten, das Original dieses Briefs heraus zu geben, sondern solchen allein in copia vidimata aufzuweisen. Damit sie aber desto besser bey oberzehlten Freyheiten geschützet und gehandhabet werden möchten, so setzte ihnen der Kayser zu Conservatorn, Commissarien, Richtern, Fürsehern und Beschirmern, König Ferdinand, seinen Herrn Bruder, den Ertz-Bischoff zu Saltzburg, die Bischöffe zu Bamberg, Würtzburg, Eichstädt, Speyer, Costantz, Freysingen, Straßburg, Regenspurg, Passau, Augspurg, Trient, Brixen, und alle Pfaltzgrafen und Fürsten zu Bayern, sonderlich Pfaltzgraf Friederich, Hertzog Wilhelm und Ludwig, und ihre Nachfolger, Pfaltzgraf Ott, Heinrich, und Philipp, Hertzog Georgen zu Sachsen, Marggraf Philipp von Baaden, die Ober- und Nieder-Oesterreichische Regierungen, sonderlich der Grafschafft Tyrol und des Hertzogthums Würtemberg, die Aebbte zu Kaysersheim, Roggenburg, Adelberg, Maulbrunn, Weingarten, Salmansweiler, Elchingen und Wiblingen, alle Grafen von Helffenstein und Montfort, die Dom-Pröbste zu Mayntz, Bamberg und Augspurg, und die Reichs-Städte Nürnberg, Ulm, Regenspurg, Eßlingen, Ravenspurg, Uberlingen und Donauwörth, so viel aus selbigen sie, die Fugger, erwählen, und ihnen beyzustehen anruffen würden, dergestalt, daß, wo sie wider diese erlangte Freyheiten angefochten werden wollten, selbige schuldig seyn sollen, ihnen zu Handhabung derselben behülfflich zu seyn, wie dann auch auf die Ubertrettere dieses Gnaden-Briefs eine Straffe von 100. Marck Golds gesetzet worden.

A. MDXXX.

Kayser Carls Privilegium für Raymund, Anton und Hieronymus die Fugger, de dato Augspurg den 14. Novembris 1530. in Lünigs Reichs-Archiv T. XI. p. 447.

Uberdiß solle König Ferdinand mit Genehmhaltung des Kaysers eben damalen die Grafschafften Kirchberg und Weissenhorn, so ihnen ehemalen von Kayser Maximilian Pfandschillings-weiß eingeraumet worden, an sie erblich und eigenthumlich überlassen haben.

Bekommen Kirchberg und Weissenhorn eigenthumlich.

Fuggers Ehren-Spiegel L. V. c. 22. Gasserus ad a. 1530.

Kurtz vor der Abreyse des Kaysers ließ er an das Cammer-Gericht zu Speyer so wohl, als an das Hof-Gericht zu Rothweil Mandata ergehen, daß selbige keine Appellation von den Schwäbischen Bunds-Ständen annehmen, sondern solche Partheyen an die erkießte Bunds-Richter weisen sollen.

Des Schwäbischen Bunds Freyheit de non appellando.

Kayser Carls V. Mandata in hac causa an das Cammer- und Hof-Gericht, de dato Augspurg 7. & 17. Novembris 1530. in A. P.

In diesem Jahr verkauffte auch Hanß Rehlinger seine Güter zu Agawang an das Dom-Capitul.

Hanß Rehlinger verkaufft seine Güter zu Agawang

Extract Kauf-Briefs de anno 1530.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der Rath zu Augspurg damalen den berühmten und erfahrnen Kriegs-Mann, Sebastian Schertlin, gegen einer jährlichen

Sebastian Schertlin nimmt Augspurgische Dienste an.

A. MDXXX. chen Bestallung von 200. Gulden in Gold auf sein Lebenlang in seine Dienste genommen.

Sebastian Schertlins von ihm selbst aufgesetzte Lebens-Beschreibung in MSC. ad h. a.

Die Stadt wird bey dem Juden-Kirchhof bevestiget.

So wurde auch um selbe Zeit die Brustwehr innerhalb der Mauer von dem Einlaß an bis zu der Juden Kirchhof gebauet.

Zencks Cont. ad a. 1530. Chronica supra alleg. ad h. a.

§. XVIII.

Annus 1531. König Ferdinand wird Römischer König.

Gleich im Anfang des 1531. Jahrs wurde Ferdinandus, König in Ungarn und Böhmen, der auf dem letzten Reichs-Tag genommenen Abrede gemäß, wiewol mit Widerspruch Chur-Fürstens Johann von Sachsen, zu Cölln zum Römischen König erwählet, und gleich darauf zu Aachen gecrönet. Als er nun von dort aus gegen Oesterreich durch Donauwörth gereyset, schickte der Rath zu Augspurg Abgeordnete, nemlich Johann Haintzeln und D. Conrad Peutingern, dahin, um ihme deßwegen Glück zu wünschen.

Sleidanus L. VII. in fin. Zencks Cont. ad a. 1531. Gasserus ad h. a. Relatio Historica &c. p. 94.

Erster Anfang des Schmalkaldischen Bundes.

Obwolen auch die Protestirende Stände unterdessen zweymal zu Schmalkalden Zusammenkünffte gehalten, und von Errichtung eines Bündnüsses geredet; so wollten sich doch die Augspurger, welche vermuthlich auch dazu geladen worden, dißmal nicht mit ihnen einlassen.

Sleidanus L. VII. & VIII.

Einige Prediger kommen wieder nach Augspurg.

Hingegen aber bemühete sich der Rath, wiederum geschickte Prediger zu bekommen, wie dann gleich im Anfang dieses Jahrs viele von den vorigen, und etliche neue zu Augspurg angekommen, und wiederum geprediget.

Gasserus ad h. a.

Matthäus Langenmantel, Schwäbischer Bunds-Rath.

Damalen ernannte der Rath Wolffgang Langenmanteln zu einem Schwäbischen Bunds-Rath, weilen aber selbiger Unpäßlichkeit halber den angesetzten Wahl-Bunds-Stådt-Tag nicht besuchen können, wurde Matthäus Langenmantel nach Ulm geschicket.

Raths-Decreta ad a. 1531. p. 36.

Vernachsteurung der Erbschafften.

Den 15. Martii wurde die alte Raths-Verordnung, daß die Fremde, so von einem Burger etwas erben, solche Erbschafft vernachsteuren sollen, erneuert.

Raths-Decreta ad a. 1531. p. 37.

Wiedertäuffer.

Die Secte der Wiedertäuffer, welche auszurotten, der Rath in vorigen Jahren sich viele Mühe gegeben, machte auch in diesem Jahr viel zu schaffen, indeme eine zimliche Anzahl derselben gefangen gesetzet, und aus der Stadt geschaffet worden, jedoch widerrufften zwey von ihren ehemalen gewesten Haupt-Anführern, nemlich Sigmund Salminger und Jacob Dachser, welche beyde schon 3. Jahr lang gefan-

gen

gen gelegen. Der erste mußte die Stadt raumen, der andere aber wurde begnadiget. A. MDXXXI.

Raths-Decreta ad a. 1531. p. 38. 41. 45. 46. 47. & ad a. 1530. p. 35. Relatio Hist. de ortu &c. p. 98. seq.

Der Catholische Pfarrer in dem Hospital wollte damalen seine Pfarr vor dem Dom-Dechant resigniren, der Rath aber gestattete solches nicht, sondern brachte es dahin, daß er selbige dem Rath übergeben mußte.

Der Catholische Pfarrer im Spital muß seine Pfarr dem Rath resigniren.

Den 14 Octobris wurde auch dem Prior und noch einem Catholischen Mönch bey Unser Frauen Brüdern zu St. Anna in dem Rath befohlen, daß sie sich der Reichung der Sacramente und anderer Catholischer Ceremonien völlig enthalten sollen.

Den Carmelitern bey St. Anna wird der Catholische Gottesdienst verboten.

Wegen der damaligen grossen Theurung zu Augspurg wurde in dem Rath beliebet, die Aufnahm in das Burger-Recht, so viel möglich, einzuschräncken, und weilen aus Mangel der Nahrung viele Leute aus der Stadt gezogen, und ihre Kinder muthwilliger Weiß verlassen, verordnet, daß solche Personen des Burger-Rechts verlustig seyn, und ihr Lebenlang die Stadt nicht mehr betretten sollen.

Die Aufnahm allzu vieler Personen in das Burger-Recht wird eingeschränckt.

Raths-Decreta ad a. 1531. p. 51. 54. 55. 56.

Bey der damalen beschehenen Wiederaufrichtung des Hochgerichts mußten alle in der Stadt befindliche Zimmerleute und Maurer, damit keiner dem andern etwas dißfalls vorzuwerffen hätte, Hand anlegen.

Reparation des Hochgerichts.

Gasserus ad a. 1530.

Weilen auch die alte Schweitzerische Canton mit denen Zürchern in Krieg verwickelt waren, schickte der Rath nebst anderer Reichs-Städte Gesandten Hieronymum ImHof und Bartholmä Welser an sie, um Friede unter ihnen zu stifften, sie fanden aber bey beyden Theilen kein Gehör.

Der Rath zu Augspurg sucht die Schweitzer unter einander zu vergleichen.

Gasserus ad a. 1530.

Der schlechte Zustand der Schulen zu Augspurg veranlassete in diesem Jahr den Rath, auf die Verbesserung desselben zu gedencken. Weilen nun das von den meisten seiner Innwohner verlassene Carmeliter-Closter zu St. Anna vor den bequemsten Ort hiezu gehalten worden, wendete der Rath das von Ulrich Langenmanteln Anno 1464. zu Unterhaltung 5. armer Schüler gewidmete Stipendium, so ohnedem schon geraume Zeit ledig gestanden, hiezu an, und beruffte den gelehrten und von Nimnägen gebürtigen Gerhard Geldenhauern von Straßburg nach Augspurg, welcher dann sogleich zu grossem Nutzen der Schul-Jugend in besagtem Closter zu lehren angefangen.

Die Schule bey St. Anna wird angelegt.

M. Phil. Jac. Crophii Historie des Gymnasii zu St. Anna in Augspurg, P. I. §. 5. p. 9. Crusius P. III. L. XI. c. 7. Gasserus ad a. 1531.

Um diese Zeit wurde auch der Wall bey dem Juden-Kirchhof angeleget.

Wall bey dem Juden-Kirchhof.

Chronica supra alleg. ad a. 1531. Zencks Cont. ad h. a.

A. MDXXXII. Annus 1532. Schwäbischer Bunds-Tag zu Augspurg. In dem Monat Januario des 1532. Jahrs wurde zu Augspurg ein Schwäbischer Bunds-Tag gehalten.

Zencks Cont. ad a. 1532. Gasserus ad h. a.

Der Thurm, Lug ins Land, wird in einen Wall verwandelt. In dem Monat Februario ließ der Rath den hohen Thurm, Lug ins Land genannt, nachdem er 106. Jahr gestanden, abtragen, und auf dessen Grund einen hohen Wall aufwerffen.

Chronica supra alleg. ad a. 1532. Gasserus ad h. a.

Pauli Ritii Statera prudentum. In dem Monat Mertzen kam zu Augspurg Pauli Ritii, eines getaufften Juden, Buch, Statera prudentum, in Druck; weilen aber in selbigem vieles den weltlichen Gesetzen nachtheiliges gefunden worden, verbot so wohl der Kayser, als der Rath zu Augspurg, solches zu verkauffen.

Die Hochzeit-Schenckungen werden abgestellt. Als auch Christoph von Stetten bey seiner den 22. April mit Magdalena Rehlingerin gehaltenen Hochzeit von niemand der in zimlicher Anzahl anwesenden Gäste einige Hochzeit-Verehrung annehmen wollen, machte der Rath bey dieser Gelegenheit bald hernach die Verordnung, daß hinfüro niemand als des Bräutigams und der Braut Eltern und Geschwistrige auf die Hochzeit schencken sollen.

Reichs-Tag zu Regenspurg. Auf den Reichs-Tag zu Regenspurg schickte der Rath Matthäum Langenmantel und Wolffgang Vogten, warum aber selbige den Reichs Abschied nicht mit unterschrieben, ist mir unbekandt.

Gasserus ad a. 1532. conf. Reichs-Abschied zu Regenspurg de anno 1532.

Auf welchem der erste Religions-Friede gemachet worden. Dieser Reichs-Tag ist hauptsächlich deßwegen besonders merckwürdig, weilen auf selbigem die Protestantische Stände den ersten Religions-Frieden erhalten. Dann, da erst kürtzlich Zeitung eingelauffen, daß die Türcken mit einer fast unzählichen Menge Volcks gegen den Oesterreichischen Gräntzen im Anmarche begriffen, und also König Ferdinand einer ansehnlichen Reichs-Hülffe höchst-benöthiget war, hielte der Kayser vor allen Dingen vor rathsam, daß, um den Türcken desto eher gewachsen zu seyn, die Ruhe in Teutschland wieder hergestellet würde. Solchemnach ließ er mit denen Protestantischen Fürsten, so anfangs zu Schweinfurt, nachgehends zu Nürnberg Zusammenkünfften gehalten, durch den Chur-Fürsten von Maynß und den Chur-Fürsten von der Pfaltz von einem Vergleich in der Religion handeln; weilen aber die Kürtze der Zeit und die grosse Gefahr vor den Türcken nicht gestattete, von der Religion weitläuffig zu handeln, wurde endlich beliebet, einen allgemeinen Land- und Religions-Frieden dergestalt aufzurichten, daß bis auf ein freyes Christliches Concilium keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursache halben beleidigen, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbst, oder jemand anders von seinetwegen nicht dienen, noch einige Städte, Schlösser, Bevestigungen, 2c. ohne des andern Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen; ingleichen, daß alle Rechtfertigungen in Sachen, den Glauben belangend, so durch den Kayserlichen Fiscal und andere wider den Chur-Fürsten von Sachsen und seine Glaubens-Verwandte angefangen worden, bis zu nächst-künfftigem Concilio

cilio oder in andere Wege eingestellet werden sollen, welcher Religions-Friede dann auch von dem Kayser auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg bestättiget worden. A. MDXXXII.

Hortleder T. I. L. I. c. 10. p. 64. seq. Sleidanus L. VIII.

Dieser hergestellte Ruhestand in Teutschland erweckte auch zu Augspurg grosse Freude, dahero säumete sich der Rath nicht, König Ferdinanden sogleich 3. Fähnlein Fuß-Volck unter der Anführung der Augspurgischen Hauptleute, Hanß Bleyg, Jeremias Ehem, und Bernhard Schludi, zu Besetzung der Stadt Wien zu schicken, welchen bald hernach noch 50. Reuter unter Eglolph von Knörringen, und 500. Fußknecht unter der Anführung Sebastian Schertlins gefolget. Dieser letztere hatte nicht nur die Ehre, von Pfaltzgraf Friederich, so die gantze Armee commandiret, zu des Heil. Reichs Locotenent über das gantze Reichs-Fuß-Volck ernennet zu werden, sondern zeigte auch dabey, daß er dieser Ehre wohl würdig gewesen. Dann er hatte das Glück, bey Bottenstein mit 500. Schützen einen Hauffen von 20000. Türcken in die Flucht zu schlagen, und, nachdem er sie der Kayserlichen Haupt-Armee in die Hände gejaget, völlig zu ruiniren. Wegen dieser herzlichen That wurde er von dem Kayser in der Burg zu Wien zum Ritter geschlagen, und der Rath zu Augspurg schenckte ihm bey seiner Zurückkunfft ein verguldtes Trinck-Geschirr, so 200. Gulden werth gewesen.

Augspurg schickt König Ferdinanden wider die Türcken Hülffs-Völcker.

Sebastian Schertlins Tapfferkeit in dem Türcken-Krieg.

Sebastian Schertlins Leben, von ihm selbst beschrieben, ad a. 1532.

Crusius P. III. L. XI. c. 7. Gasserus ad a. 1532.

Den 17. Junii wurde auf der Perlach-Stiege eine Schmäh-Charte gefunden, darinnen der Rath bedrohet worden, daß, wann er nicht alsobald den Catholischen Gottesdienst abschaffen würde, sich bereits über 2000. Personen zusammen verschworen hätten, welche solches mit Gewalt thun würden. Der Rath ließ zwar in einem Verruf 1000. Gulden auf den Verfasser derselben bieten, konnte aber nicht hinter die Wahrheit kommen; dann obwolen der Verdacht auf einen Geistlichen aus dem Dom gefallen, und er deßwegen gefangen gesetzet worden, so wollte er doch solches nicht gestehen, und mußte also nach 3. Wochen wieder losgelassen werden.

Schmäh-Charte wider den Rath.

Chronica supra all. ad a. 1533. Gasserus ad a. 1532. Zencks Cont. ad h. a.

Als in dem Monat October der letzte von dem Argonischen Geschlecht, Georg, gestorben, nahm der Rath die bishero unter dieses Geschlechts Verwaltung gestandene, und ehemalen von Lorentz Egen gestifftete Pfründ und dazu gehörige Capelle in seinen Schutz, und bestellte über selbige besondere Pfleger.

Das Argonische Geschlecht stirbt aus.

S. Antonii-Pfründ nimmt der Rath in seinen Schutz.

Gasserus ad a. 1532.

Ubrigens wurde damalen das Eck-Hauß bey dem Burger-Brunnen, wo vorhero die Kauff-Leute ihre Zunfft-Stube, unten aber die Schuster ihre Läden gehabt, auf Befehl des Raths abgebrochen, und die Cantzley dahin gebauet.

Die Stadt-Cantzley wird gebauet.

Gasserus ad a. 1532. Raths-Decreta ad a. 1533. p. 80.

A. MDXXXIII.

§. XIX.

Annus 1533. Metzg. Läden unter dem Perlach-Thurm.

Anno 1533. ließ der Rath aussen an der Metzg noch mehrere Metzger-Bäncke, wie auch die Kram-Läden unter dem Perlach-Thurm, wiewol nicht ohne Widerspruch des Capituls bey St. Peter, bauen.

Chronica supra alleg. ad a. 1533. Gasserus ad h. a.

Der Rath läßt Brod backen.

Wegen der noch immer fortwährenden Theurung, so wohl an Getreyd als Fleisch, wurde auch in diesem Jahr in gemeiner Stadt Back-Oefen eine zimliche Anzahl Brod gebacken, und solches denen armen Bürgern in leidentlichem Preiß verkauffet. Die Verwaltung dieses Geschäffts aber dem geweßten Burgermeister, Hieronymus Im-Hof, anvertrauet.

Gasserus ad a. 1533. Raths-Decreta ad a. 1534. p. 98.

Strittigkeit wegen Vorstellung der Himmelfahrt Christi bey St. Mauritzen.

Kurtz vor dem Fest der Himmelfahrt Christi ließ der Zech-Pfleger bey St. Mauritzen, Marx Ehem, mit Genehmhaltung des Raths das Loch oben in der Kirche, durch welches bishero die figürliche Himmelfahrt Christi bey denen Catholischen vorgestellet worden, vernageln, das dazu gebrauchte Bild aber verwahren, und die Stieg-Thüre zu dem Kirch-Boden versperren. Hievon bekam Antoni Fugger, welcher, wie oben bereits vorgekommen, das Jus Patronatus dieser Kirche gehabt, in Zeiten Nachricht: Dahero ließ er nicht nur ein neues Bildnuß verfertigen, sondern auch an dem Himmelfahrts-Tag selbsten die Stieg-Thüre erbrechen, und das vernagelte Loch aufreissen. Er konnte aber solches nicht so heimlich anstellen, daß es gedachtem Ehem nicht zu Ohren gekommen wäre. Dieser beschwerte sich sogleich deßwegen bey dem Burgermeister Rehlinger, und erhielte auch von selbigem die Erlaubnus, solches zu hintertreiben. Solchemnach begab er sich sogleich mit einigen Dienern in besagte Kirche, woselbst eben die Auffahrt vorgestellet wurde. Gleichwie er nun von Natur ein hefftiger Mann war, also befahl er seinen bey sich habenden Leuten, sich auf den Kirch-Boden zu begeben, den Strick abzuschneiden, und das Bild in die Kirche fallen zu lassen; welches auch, jedoch ohne jemands Schaden, vollzogen worden. Es hat aber gar wenig gefehlet, daß durch dieses hefftige Verfahren nicht eine Aufruhr entstanden wäre, welche aber noch in Zeiten durch den Stadt-Vogt, so dazu gekommen, gestillet worden. Weilen aber Anton Fugger wider des Raths Befehl gehandelt, und das vermachte Loch mit Gewalt aufreissen lassen, wurde er für Rath erfordert, und ihme eine 8tägige Thurm-Straffe dictiret, wovon ihm aber nachgehends, jeden Tag mit 5. Gulden in den Almosen-Seckel abzulösen, gestattet worden.

Relatio Hist. de ortu &c. p. 110. Gasserus ad a. 1533. Raths-Decreta ad a. 1533. p. 81.

Die Closter-Frauen zur Horbrug übergeben dem Rath ihr Closter.

Um diese Zeit übergaben die Franciscaner-Nonnen zur Horbrug, deren noch 12. beysammen waren, ihr Closter und dazu gehörige Einkünfften und Renten, samt einer Baarschafft von 2500. Gulden dem Rath, welcher dagegen jeder derselben

50.

50. Gulden jährlichen Zinses zu geben versprochen. Einige von selbigen nahmen bald hernach Männer.

A. MDXXXIII.

Relat. Hist. &c. p. 117.

Die Fugger kauffen Oberndorff.

Die Fugger kaufften damalen von Wolffgang Marschalck das Schloß und Dorff Oberndorff an dem Lech um 21000. Gulden.

Gasserus ad a. 1533.

Der Schwäbische Bund geht aus einander.

Der berühmte Schwäbische Bund, welcher nunmehro seit 45. Jahren in grossem Ansehen gestanden, wozu auch die Stadt Augspurg nicht wenig beygetragen, erreichte in diesem 1533. Jahr seine Endschafft. Es wollen zwar einige die Schuld hievon Kayser Carln selbst, andere aber König Francisco in Franckreich, welcher durch dieses mächtigen Bundes Zertrennung der grossen Macht des Oesterreichischen Hauses einen Abbruch zu thun verhoffet, und dessen scharffsinnigen Gesandten, Wilhelm Bellay de Langlay, andere andern, zuschreiben. Die wahre Haupt-Ursache aber der Zergliederung desselben war wohl keine mehr, als die Spaltung in der Religion. Dann da der Chur-Fürst in Sachsen diese Vereinigung schon längsten mit scheelen Augen angesehen, und der Landgraf von Hessen, so bishero unter den Ständen dieses Bundes gewesen, wie auch die Reichs-Städte, so die Evangelische Religion angenommen, gemercket, daß sie hinfüro mit denen so vielen in diesem Bündnuß stehenden geistlichen Fürsten sich schwerlich würden betragen können, König Ferdinand aber, ungeachtet des starcken Gesinnens einiger Fürsten, sich zu der Restitution des Hertzogthums Würtemberg an Hertzog Ulrich nicht verstehen, ja nicht einmal dessen Printzen Christoph die zu seinem und seiner Schwester Unterhalt angewiesene Aemter Tübingen und Neyffen abtretten, sondern sich bey dem Besitz dieses Lands durch Hülffe des Schwäbischen Bundes schützen wollen, so ware alle von dem Kayser und dessen Herrn Bruder Ferdinand angewandte Mühe, daß solcher wiederum auf einige Zeit erstrecket werden möchte, sonderlich, da nunmehro eben der 11.jährige Termin desselben zu verstreichen begunte, umsonst und vergebens. Es wurde zwar in dieser Absicht auf Quasimodogeniti nach Augspurg ein Bunds-Tag angesetzet, auf welchem sich die Kayserliche und Königliche Commissarii, Bischoff Christoph von Augspurg, Marquard von Stain, Dom-Probst daselbst, und Graf Wolffgang von Montfort, äusserst angelegen seyn lassen, die Bunds-Stände bey einander zu behalten. Es wollten aber nicht nur die Hertzoge in Bayern sich eher nicht einlassen, bis die Würtembergische Restitutions-Sache in Richtigkeit gebracht worden; sondern es bezeigten auch die Chur-Fürsten von Mayntz und Trier, sonderlich auf Anstifften Landgraf Philipps von Hessen, schlechte Lust dazu, und die Reichs-Städte wollten vor allen Dingen ihren Beschwerden abgeholffen wissen, vornemlich aber verlangten sie: Daß 1.) kein Theil den andern der Religion halben anfechten, und, vermög des Land-Friedens, in würcklichem Genuß aller Gefälle und Einkünfften, mit Aufhebung der geistlichen Jurisdiction, lassen solle. 2.) Wann noch einige Fürsten in den Bund tretten sollten, daß die Sache dahin gerichtet würde, damit die Städte mit den 3.

A. MDXXXIII. Bäncken und den 24. Stimmen nicht beschweret, hingegen die Stimmen gleich eingetheilet, und nur 2. Bänck gehalten werden möchten. 3.) Daß hinfüro nicht nöthig seyn solle, daß die von den Städten aufgestellte Bunds-Räthe von selbigen ihres Eyds entlassen werden, oder, wann von einer Stadt geredt würde, abtretten müßten. Hingegen wäre 4.) zu verordnen, daß die drey Bunds-Richter weder geist- noch weltlichen Personen verpflichtet seyn sollen. 5.) Daß das gewonnene nicht den Bunds-Hauptleuten, sondern den Bunds-Ständen zukommen solle. 6.) Daß Kayserliche Majestät auch mit der Land-Vogtey in Schwaben, der Herrschafft Hohenberg, und andern Vor-Landen in den Bund zu tretten ersucht werden möchte; wie sie sich dann dabey deutlich erklärt, daß, wann diese Gravamina nicht gehoben, und absonderlich der Geistlichen vermeynte Jurisdiction bleiben sollte, sich die Städte um einen andern Rücken umsehen, und weil die mit dem Chur-Fürsten von Sachsen und andern Evangelischen gemachte Vereinigung dermalen nur auf die Religion gerichtet, solche auch auf Leib und Gut zu extendiren trachten würden. Bey diesen vielen sich ereigneten Schwierigkeiten wurde für gut angesehen, auf Laurentii deßwegen nochmalen zu Augspurg zusammen zu kommen; Es lieff aber auch dieser Bunds-Tag, sonderlich da Hertzog Christoph von Würtemberg auf selbigem seine Klagen über die ihm vorenthaltene Aemter Tübingen und Neyffen angebracht, und dißfalls wenig Gehör bey König Ferdinand gefunden, fruchtlos ab. Gleiche Würckung hatte auch die in dem Monat November ebenfalls zu Augspurg angestellte dritte und letzte Zusammenkunfft, da nemlich nach einer fast dreymonatlichen Handlung, sonderlich auf Anstifften des oben gedachten Frantzösischen Gesandten, und der Protestantischen Fürsten, es dahin gediehen, daß fast die meiste Stände sich endlich dahin erkläret: daß sie bey diesem Bündnuß länger zu bleiben, und, weilen ohnedem nunmehro der Termin desselben verstrichen, solches zu erstrecken nicht gedächten. Einige, und sonderlich Seckendorff, wollen der Stadt Augspurg hauptsächlich die Schuld beylegen, daß die andere Reichs-Städte von diesem Bund abgetretten; wie weit aber solches Grund habe, lasse ich dahin gestellt seyn.

Datt de Pace publ. L. II. c. XXIV. p. 428. seq. Seckendorff L. III. S. VII. §. 19. p. m. 48.

Augspurg, Nürnberg und Ulm machen ein besonderes Bündnuß.

Dieses ist aber gewiß, daß, weilen die Städte Augspurg, Nürnberg und Ulm diese Zertrennung des Schwäbischen Bundes fast zum voraus gesehen, dabey aber wegen der damalig besorglichen Läuffte vor nöthig erachtet, sich in gute Verfassung zu stellen, selbige bereits in dem Monat May dieses 1533. Jahrs zu Vertheidigung der Gewissens-Freyheit miteinander ein Bündnuß gemachet. Wie dann der Rath zu Augspurg den 13. dieses Monats denen Nürnbergischen und Ulmischen Gesandten, solches unverbrüchlich zu halten, mittelst eines formlich abgelegten Eyds versprochen.

Raths-Decreta ad a. 1533. p. 80. Gasserus ad a. 1533.

Annus 1534. Mehl-Waag.

Anno 1534. ließ der Rath, um denen Betrügereyen der Müller zu steuren, eine öffentliche Mehl-Waag anlegen, und wegen des damaligen Mangels und Theurung

rung des Fleisches durch besonders aufgestellte Metzger Ochsen schlachten, und das Fleisch an die arme Bürger in einem leidentlichen Preiß verkauffen.

A. MDXXXIV. Fleisch-Theurung.

Gasserus ad a. 1534. Chronica supra alleg. ad a. 1534.

Damalen veranlasseten die viele der Religion halben entstandene Zänckereyen und Widerwillen, zumalen, da ohnedem der allergröste Theil der Burgerschafft sich zu der Evangelischen Religion bekennet, den Rath zu Augspurg, einen Versuch zu thun, ob nicht, eine völlige Gleichheit des Glaubens in der Stadt einzuführen, möglich wäre. Zu dem Ende wurde auf den 6. Tag Martii der kleine und grosse Rath zusammen beruffen, und von selbigen beschlossen, dem Dom-Capitul durch besondere Raths-Deputirte ein Religions-Gespräch zwischen einigen aus dessen Mittel und denen Evangelischen Prædicanten anbieten, auch 10. von denen letztern aufgesetzte Articul, über welche ersagtes Gespräch gehalten werden sollte, überreichen zu lassen, mit dem fernern Zusatz: daß der Rath verhoffe, es würde durch dieses Mittel die Einigkeit in der Religion am allerehesten zu Augspurg wieder hergestellet werden können. Das Dom-Capitul nahm diesen Vortrag zu Bedacht. Den 24. Martii aber erklärte sich selbiges folgendergestalt hierauf: Es hätte selbiges bishero von denen Religions-Gesprächen noch niemalen eine gute Würckung gesehen, die in der Schweitz, zu Marburg und andern Orten angestellte Colloquia wären hievon gantz deutliche Exempel, es wollten also die sämtliche Catholische Geistliche wünschen, daß sie mit diesem Anmuthen verschonet werden möchten, wann der Rath aber je davon abzustehen nicht vermeynte, so wollten sie etliche Fürsten, Bischöffe und Hohe-Schulen zu Schieds-Richtern erkiesen, und vor dem Bischoff zu Augspurg gleichwolen ein Gespräch mit denen Evangelischen Prædicanten halten. Den 23. April antwortete der Rath hierauf: Es hielte selbiger vor höchst-nöthig, daß ein Religions Gespräch gehalten würde, damit man wissen möchte, wer recht lehre; Und könnte der Rath auch gar wohl leiden, daß der Bischoff dabey gegenwärtig wäre, jedoch, daß selbiger nur als ein Zuhörer, und nicht als Richter, dabey erscheine, als welchen der Rath hierinnfalls vor verdächtig hielte. Des Dom Capituls endliche Entschliessung aber bestund darinn: Daß selbiges den Bischoff in allweg, als Ordinarium, zum Richter verlange, und sich weiter auf die übergebene 10. Articul einzulassen nicht gedencke. Hierauf wurde in dem Rath lange Zeit berathschlaget, was dißfalls weiter zu thun wäre, und endlich den 22. Julii in dem kleinen und grossen Rath beschlossen, der Catholischen Geistlichkeit durch 3. Deputirte aus dem kleinen, und 3. aus dem grossen Rath anzeigen zu lassen, daß sie sich bis auf das nächste Concilium des Predigens enthalten, und in keiner Kirche, als welche dem Bischoff ohne Mittel zuständig, Meß lesen solle. Wie dann der Rath solches Verfahren den andern Augusti der Gemeinde durch einen öffentlichen Verruf bekandt gemacht, und alsobald die grössere Capellen zuschliessen lassen, in denen zu den Frauen-Clöstern gehörigen Kirchen aber Evangelische Prediger aufgestellet. Ehe aber solches vollzogen worden, ließ die Catholische Geistlichkeit allen in diesen Kirchen und Capellen befindlichen Ornat, Gold- und Silber-

Der Rath läßt der Catholischen Geistlichkeit ein Religions-Gespräch anbieten;

und hierauf derselben den Gottesdienst in denen nicht unter dem Bischoff stehenden Kirchen verbieten.

A. MDXXXIV. Silber-Geschmeid, nebst denen Reliquien zusammen packen, und schickte selbige nach Dillingen.

Chronica supra alleg. ad a. 1537. Gasserus ad a. 1534. Seckendorff L. III. Sect. VIII. §. 31. p. 87. Adelzreutter P. II. L. X. n. 42.

Die Carmeliter-Mönche bey St. Anna verlassen ihr Closter.

Die Carmeliter-Mönche bey St. Anna aber, deren noch gar wenige zu Augspurg geblieben, giengen aus der Stadt, und überliessen ihr inne gehabtes Closter gegen einen Zehr-Pfenning an das Hospital. Es hat aber solches nachgehends der Rath an sich gezogen.

Gerichtliche Urkund über des Priors und Convents bey St. Anna Donation ihres Hauses und anderer Güter an das Hospital allhie, de dato 15. Octobris 1534. R. LIII. Lit. F.

Ingleichen die Dominicaner.

Nach Gassers Bericht sollen auch damalen die Dominicaner-Mönche ihrem Exempel gefolget haben.

Gasserus ad a. 1534.

Hertzog Ulrich von Würtemberg wird wieder in sein Land eingesetzet.

Die in dem Würtemberger-Land zur selbigen Zeit vorgegangene Veränderung, da nemlich Landgraf Philipp von Hessen, nachdem er König Ferdinands Statthalter, Pfaltzgrafen Philipp, in dem Treffen bey Lauff auf das Haupt geschlagen, den vertriebenen Hertzog Ulrich mit gewaffneter Hand wieder in sein Land eingesetzet, veranlassete den Rath, die Stadt besser zu verwahren, und wurden deßwegen 600. Fuß-knecht und 100. Reuter angenommen. Es hätte aber dieser Vorsorge nicht bedurfft, indeme bald hernach zwischen König Ferdinand und Hertzog Ulrich von Würtemberg zu Cadan Friede gestifftet, und diesem letztern sein Land, jedoch unter dem Beding, daß selbiges ein Oesterreichisches Lehen seyn sollte, überlassen worden.

Gasserus ad a. 1534. conf. Hortleder T. I. Lib. III.

Der obere Gottes-Acker wird angelegt.

Wegen der täglich zunehmenden Anzahl der Bürger und Innwohner kauffte der Rath ausserhalb des Rothen Thors etliche Aecker, und ließ aus selbigen einen Gottes-Acker zurichten, welcher zum Unterschied von dem Stephinger- der obere Gottes-Acker genennet worden. Die Obsorge über selbigen wurde nachgehends denen Zech-Pflegern zu St. Ulrich anbefohlen.

Ingleichen die Mang bey St. Anna.

Ingleichen wurde zu Beförderung des Leinwand-Handels auf gemeiner Stadt Kosten eine Mang bey St. Anna gebauet.

Zenck Contin. ad a. 1534. Chronica supra alleg. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Die Stadt-Advocaten müssen bey der Umfrage im Rath abtretten.

Da auch bishero üblich gewesen, daß gemeiner Stadt Advocaten oder Consulenten so wohl bey denen Relationen, als bey der Umfrage in dem Rath gesessen, solches aber den meisten Raths-Herren nicht gefallen wollen, als wurde den 18. Julii verordnet, daß selbe hinfüro, so bald sie mit ihren Rathschlägen gehöret worden, von Stund an austretten, und nicht bey der Umfrage bleiben sollen.

Raths-Decreta ad a. 1534. p. 95.

A. MDXXXIV. In dem Monat September verschaffte ein Schleiffer, Nahmens Frantz Mayr, sein gantzes Vermögen zu dem gemeinen Almosen-Säckel.

Frantz Mayrs Vermächtnus zu dem Almosen-Säckel.

Raths-Decreta ad a. 1534. p. 95.

Der Lech und die Wertach setzten in diesem Jahr fast die gantze Gegend ausserhalb der Stadt unter Wasser, dergestalt, daß die Wertach bis an St. Wolffgangs- und der Lech bis an St. Sebastians-Kirche gedrungen, und grossen Schaden verursachet.

Grosse Wasser-Ergiessung zu Augspurg.

Chronica supra alleg. ad a. 1534.

Wegen Pfaltzgraf Ott Heinrichs mit dem Gottes-Hauß Kaysersheim der Schutz-Vogtey halben gehabten Strittigkeit wurde damalen zu Augspurg eine Tagsatzung gehalten, und die Sache dahin verglichen, daß das Closter gedachten Pfaltzgrafen unter gewissen Bedingungen vor seinen Schutz-Herrn erkennen solle.

Pfaltzgraf Ott Heinrichs Streit mit Kaysersheim wegen der Schutz-Vogtey.

Gasserus ad a. 1534.

Die reiche Fuggerische Familie zu Augspurg erhielte über die vor 4. Jahren selbiger von Kayser Carl V. ertheilte gantz besondere und ungewöhnliche Freyheiten in diesem Jahr von gedachtem Kayser auch das Recht, goldene und silberne Müntze zu schlagen.

Die Fugger erhalten die Müntz-Gerechtigkeit.

Kayserliches Privilegium, die Müntz-Gerechtigkeit betreffend für die Herren Fugger, de dato Toledo 1. Mart. 1534. in Lünigs Reichs-Archiv T. XI. p. 459.

§. XX.

Anno 1535. verordnete der Rath, daß, zu Verhütung weitläuffiger und kostbarer Rechts-Strittigkeiten, hinfüro drey Raths-Herren die streitende Partheyen an gewissen Tägen vor sich fordern, und selbe gütlich zu vergleichen trachten sollen; und wurden diese Raths-Verordnete, welche alle Monat drey andere aus dem Rath ablösen müssen, die Drey- oder Einungs-Herren genannt.

Annus 1535. Einigungs-Herren.

Zencks Contin. ad a. 1534. Gasserus ad a. 1535. Chronica supra alleg. ad a. 1535.

Als in dem Monat May der hiesige Stückgiesser, Gregorius Löffler, einige für den Kayser gegossene Feld-Stücke in der Rosenau probiret, kam von ungefehr in den daneben liegenden Pulver-Sack Feuer, welches dann das Pulver entzündet, und 22. dabey stehende Personen theils getödtet, theils beschädiget.

Viele Personen werden vom Pulver beschädiget.

Chronica supra alleg. ad a. 1535. Gasserus ad h. a.

In dem damalen in Africa geführten Krieg dienten Kayser Carln V. unterschiedliche Augspurger, welche nach ihrer Zuruckkunfft gewisse viereckichte Müntzen mitgebracht, und als Siegs-Zeichen an dem Hals getragen.

Viele Augspurger dienen dem Kayser in dem Africanischen Krieg.

Gasserus ad a. 1535.

A. MDXXXV. Kirchen-Pröbst.

Den 17. Junii wurden D. Ambrosius Jung, Stephan Eisselin, Hanß Lutz, beyde des Raths, wie auch Hanß Ungelder und Marx Ehem zu Kirchen-Pröbsten verordnet, und selbigen eine besondere Ordnung zugestellet.

Raths-Decreta ad a. 1535. p. 104.

Die Anzahl der Schul-Herren wird vermehrt, und von selben die Schule bey St. Anna verbessert.

Denen beyden in dem vorigen Jahr gesetzten Ober-Schul-Herren, Wolffgang Rehlinger und Zymbrecht Hofer, wurden wegen Beschwerlichkeit dieses Geschäffts noch drey andere, nemlich Bonifacius Wolffhart, ein Theologus, Conrad Hel, ein Jurist, und D. Geryon Sailer, ein Medicus, zugeordnet, welche mit Genehmhaltung des Raths die Schule bey St. Anna in drey besondere Ordnungen eingetheilet, und mehrere Lehrmeister, nemlich Wolffgang Anemæcium, Arsatium Seehofer, Stephanum Vigilium, Johann Buschen, Rosetum, Lorichium, Zieglern, angenommen, und durch dieser geschickten Männer Fleiß den Nutzen der Schul-Jugend ungemein befördert.

M. Phil. Jac. Crophii Augspurgische Schul-Historie P. I. §. 6. p. 11. & P. II. p. 99. Gasserus ad a. 1535.

Den Fuggern wird, die reiche Steuer zu geben, gestattet, und sie des Steuer-Eyds entlassen.

Weilen sich auch damalen Raymund, Anton und Hieronymus Fugger, welche aus besondern Ursachen sich ihrer jüngsthin von dem Kayser erhaltenen Freyheiten zu bedienen Bedencken getragen, gegen dem Rath beschweret, daß sie, wegen ihrer weitschüchtigen Handlung und fast in der halben Welt zerstreueten Capitalien und Vermögens, den gewöhnlichen Steuer-Eyd, wie andere Bürger, abzulegen nicht im Stand wären, und sich dagegen erboten, jährlich eine gewisse Summa Gelds überhaupt an statt der Steuer zu bezahlen, und der Rath solch ihr Erbieten für billig angesehen, vergliche sich endlich selbiger mit ihnen, daß jeder derselben jährlich 800. Gold-Gulden, so lang sie nemlich im Leben seyn würden, bezahlen, und hingegen sie von dem Steuer-Eyd befreyet, ihre Kinder aber nach ihrem Tod, wie andere Bürgere, die Steuer zu entrichten schuldig seyn sollen.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 48. Gasserus ad a. 1534.

Die Pest grassirt zu Augspurg.

Um Margarethen-Tag fieng zu Augspurg die Pest an zu grassiren, und währete bis auf Lichtmeß des folgenden Jahrs, unter welcher Zeit gegen 1600. Menschen daran gestorben. Hierdurch wurde der Rath veranlasset, den 14. Augusti zu verordnen, daß, so lang selbige währen würde, nur der dritte Theil der Raths-Herren jeden Monat den Rath besuchen, und damit alle Monat abgewechselt werden solle, dergestalt, daß in dem September 23. in dem October 23. und in dem November 22. dem Rath abzuwarten haben sollen. Woraus abzunehmen, daß damalen der kleine oder innere Rath aus 68. Personen bestanden.

Weßwegen nur der dritte Theil der Raths-Herren den Rath besuchen darff.

Chron. supra alleg. ad a. 1535. Raths-Decreta ad a. 1535. p. 105.

Tax-Ordnung. Das Brodbacken in der Stadt Back-Oefen wird eingestellt.

Weilen die Früchten in diesem Jahr zimlich wohl gerathen, und der Getreyd-Preiß um ein ansehnliches gefallen, machte der Rath nicht nur eine Tax-Ordnung, sondern stellete auch das Brodbacken in der Stadt Back-Oefen vor die arme Leute ab.

Der

Der bekandte Fränckische Strassen-Räuber, Hanß Thomas von Rosenberg, nahm in diesem Jahr einen hiesigen Geschlechter, und des Cardinals und Bischoffs zu Saltzburg Vetter, Lucas Lang, auf seiner Heimreyse aus dem Zeller-Bad nebst seinem Sohn gefangen. Der Vatter starb auch in seiner Gefangenschafft, den Sohn aber mußten seine Anverwandte mit 6000. Gold-Gulden ranzioniren.

A. MDXXXV. Lucas Lang wird von Hanß Thomas von Rosenberg gefangen.

Sonsten wurde auch damalen zwischen König Ferdinand, denen Hertzogen Ludwig und Wilhelm in Bayern, Ott Heinrich und Philipp, Pfaltzgrafen bey Rhein, und den Städten Augspurg und Ulm wegen Gleichhaltung des Müntz-Wesens ein Vergleich getroffen.

Müntz-Vereinigung zwischen König Ferdinand und einigen Reichs-Ständen.

Müntz-Vergleich zwischen obigen Herren und Städten, de dato 1. Febr. 1535. R. LXVIII. Lit. F. Gasserus ad a. 1535.

Dem in dem Monat April dieses 1535. Jahrs wegen der von den Wiedertäuffern zu Münster erregten Empörung zu Worms gehaltenen Reichs-Tag, auf welchem die Reichs-Städte sich anfangs zu der von den andern Ständen zu Belagerung dieser Stadt bewilligten Reichs-Anlag nicht bequemen wollen, endlich aber nach langem Streit sich gleichwolen dazu verstanden, wohneten im Nahmen der Stadt Augspurg Ulrich Welser und D. Balthasar Langenauer bey.

Reichs-Tag zu Worms.

Sleidanus L. X. Reichs-Abschied zu Worms de anno 1535.

Anno 1536. zehlete jede Zunfft bey der Zunfft-Meister-Wahl ihre Zunfft-Genossen ab, da sich dann gezeiget, daß in der Kauff-Leute Zunfft 75. in der Weber-Zunfft 1451. in der Kramer-Zunfft 335. in der Becken-Zunfft 142. in der Metzger-Zunfft 120. in der Bierpräuen-Zunfft 135. in der Schmidt Zunfft 341. in der Kürschner-Zunfft 107. in der Schneider-Zunfft 160. in der Schuster-Zunfft 90. in der Zimmerleut-Zunfft 203. in der Fischer-Zunfft 83. in der Hucker-Zunfft 110. in der Lodweber-Zunfft 62. in der Schäfflers-Zunfft 61. in der Lederer-Zunfft 94. und in der Saltzfertiger-Zunfft 235. Personen einverleibet gewesen.

Annus 1536. Die in den Zünfften eingeschriebene Personen werden abgezehlet.

Gasserus ad a. 1536.

Zu Anfang dieses Jahrs waren so wohl das Getreyd als der Wein zu Augspurg in Uberfluß zu haben. Dann es kam an dem Donnerstag und Freytag vor Lichtmeß eine solche Menge von allerley Getreyd in die Stadt, daß die Korn-Säcke von der Schrand hinauf bis zu den Fuggerischen Häusern oberhalb des Tantz-Hauses, und herab bis an der Herren Trinck-Stuben allenthalben eng und Hauffen-weiß gestanden, und hat damalen das Schaff Kern 12. der Roggen 7. die Gerste 6. und der Haber 6. Schilling gegolten. Auf den Freytag nach Philippi und Jacobi aber kamen über 200. Wägen mit Wein auf einmal auf den Wein-Marckt.

Wein- und Getreid-Wohlfeile in Augspurg.

Raths-Decreta ad a. 1536. p. 109. & 110.

Die immer mehr und mehr der Religion halber mißlich und gefährlich anscheinende Zeiten veranlasseten den Rath, um alles, was durch allzu frühe Bekandtmachung der Stadt nachtheilig seyn könnte, besser in geheim zu behalten, denen bey-

Ein geheimer Kriegs-Rath wird angeordnet.

A. MDXXXVI. den Burgermeistern, Wolffgang Rehlinger und Johann Haintzel, noch 4. Personen aus dem XIII. Rath, nemlich Ulrich Rehlinger, Hanß Welser, Mang Seytzen, und Zymbrecht Hosern, zuzuordnen, und diesem neuen sogenannten Kriegs- oder Geheimen Raths-Collegio freye Gewalt zu ertheilen, alle geheime Angelegenheiten der Stadt nach ihrem Gutdüncken zu besorgen, und ihnen dabey frey zu lassen, ob sie ein oder das andere, so von ihnen gehandelt worden, dem XIII. oder auch dem innern oder grossen Rath anzuzeigen vor gut befinden würden, oder nicht; mit dem Beysatz: Daß alles dasjenige, so von ihnen beliebet und vorgenommen worden, eben so gültig und kräfftig seyn solle, als ob es von dem gantzen Rath vor gut angesehen worden wäre.

Gasserus ad a. 1536. conf. Raths-Decreta ad a. 1537. p. 132.

Augspurg begibt sich in den Schmalkaldischen Bund.

Dieses neuen Collegii erste Verrichtung war, die Stadt Augspurg, welche bishero noch immer in der Wahl gestanden, ob selbe, nach dem Exempel der Stadt Nürnberg und anderer Reichs-Städte, sich in das von dem Kayser und seinem Herrn Bruder mit einigen Fürsten und Ständen in dem vorigen Jahr zu Donauwörth errichtete Bündnus, oder aber in den Schmalkaldischen Bund begeben wolle, in diesen letztern der Stadt Augspurg insonderheit so höchst-fatalen Bund einzuflechten. Zu dem Ende wurde D. Claudius Pius Peutinger auf den eben damalen zu Franckfurt gehaltenen Tag der Schmalkaldischen Bunds-Stände geschicket, und diese Sache durch selbigen in Richtigkeit gebracht; wie er dann auch neben andern der Schmalkaldischen Bunds-Stände Abgeordneten gleich damalen an den Kayser, um sich über des Cammer-Gerichts dem jüngst zu Nürnberg errichteten Vergleich zuwider lauffendes Verfahren zu beschweren, in Italien geschicket worden. Die Urkund über die Aufnahm der Stadt Augspurg in diesen Bund solle den 30. Septembris ausgefertiget worden seyn.

D. Claudius Pius Peutinger wird von den Schmalkaldischen Bunds-Ständen nebst andern an den Kayser geschickt.

Sleidanus L. X. Gasserus ad a. 1536. Kayser Carls V. König Ferdinands, des Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, der Bischöffe zu Eichstätt und Augspurg, Hertzog Wilhelms und Ludwigs in Bayern, Marggrafen Georgs und Albrechts von Brandenburg, und Pfaltzgraf Heinrichs und Philipps Bunds-Verein, de dato Wörth den 30. Jan. 1535. Der Stadt Nürnberg und anderer Städte Bunds-Revers gegen der Wörthischen Verein, de div. datis, in A. P.

Die Closter-Frauen zu St. Catharina wollen die Evangelische Religion nicht annehmen.

Mit denen Closter-Frauen zu St. Catharina gab sich der Rath damalen viele Mühe, sie zu Annehmung der Evangelischen Religion und Verlassung ihres Closters zu vermögen; allein sie gaben nicht nur kein Gehör, sondern es hätte auch wenig gefehlet, daß sie nicht gar dem Rath den Schutz aufgekündet, und bey König Ferdinanden Schirm gesuchet hätten.

Gasserus ad a. 1536.

In

In dem Monat Junio reyßte Pfaltzgraf Philipp durch Augspurg zu dem Kayser in Italien, um ihme in dem Krieg wider König Franciscum in Franckreich wegen des Hertzogthums Mayland beyzustehen.

A. MDXXXVI. Pfaltzgraf Philipp reyßt durch Augspurg.

Chronica supra alleg. ad a. 1536. Gasserus l. c.

In eben diesem Krieg dienten dem Kayser auch viele Augspurger unter Anführung Sebastian Schertlins, Marx Pfisters und Bernhard Schludi.

Viele Augspurger dienen dem Kayser im Frantzösischen Krieg.

Gasserus l. c. Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a.

Den 5. Julii wurde in dem Rath verordnet, daß, wann hinfüro Partheyen, so einem oder mehrern Raths-Herren verwandt sind, vor Rath erscheinen, diejenige Raths-Herren, welche entweder selbst oder ihre Haußfrauen in dem dritten Grad mit einer Parthey befreundet sind, austretten sollen. Jedoch sollen die in dem dritten Grad Verwandte alsdann sitzen bleiben, wann die Sachen nicht so wohl die Partheyen selbst, als vielmehr gemeiner Stadt Angelegenheit beträffen, die näher Verwandte aber doch ausgeschlossen seyn.

Verordnung wegen Austrettens der Raths-Herren in ihrer Anverwandten Process-Angelegenheiten.

Raths-Decreta ad a. 1536. p. 114.

Den 3. Augusti wurde in dem Rath beschlossen, daß hinfüro die Juden, wann sie von Kauffens und Verkauffens wegen in die Stadt kommen, nicht, wohl aber, wann sie vor dem Stadt-Gericht zu thun haben, vergeleitet werden sollen.

Den Juden wird der Zugang in die Stadt eingeschränckt.

Mit Hansen Baumgartner von Baumgarten, Römisch-Kayserlich- und Königlichen Rath, einem der reichsten Bürger damaliger Zeit, vergliche sich der Rath fast auf eben diese Art, wie vor einem Jahr mit den Fuggern, nemlich, daß er jährlich 800. Gold-Gulden steuern, und hingegen des Steuer-Eyds überhoben, auch keine Raths-Aemter anzunehmen schuldig seyn solle.

Hanß Baumgartner gibt die reiche Steuer.

Raths-Decreta ad a. 1536. p. 114. & 117.

Die Scholarchen bestellten damalen, nachdeme Gerhard Geldenhauer bereits Anno 1534. von Augspurg weg- und nach Marburg gegangen, den gelehrten Xistum Birck, einen gebohrnen Augspurger, und ehemaligen Augspurgischen Stipendiaten, so sich sonsten Betulejus geschrieben, und einige Zeit zu Basel die Aufsicht über die Alumnos gehabt, zum Rector der Schule bey St. Anna, welcher dieser Stelle, zu nicht geringem Nutzen der Augspurgischen Schul-Jugend, eine geraume Zeit vorgestanden.

Xistus Birck wird Rector in der Schule bey St. Anna.

M. Phil. Jac. Crophii Augspurgische Schul-Historie P. I. §. 7. p. 12. & P. II. p. 113. seq.

Der reiche Anton Fugger kauffte in diesem Jahr von dem Rath zu Donauwörth das Burg-Lehen daselbst um 6600. Gulden, ingleichen von Ulrich Burggrafen das Dorff Glött um 16400. Gulden.

Anton Fugger kaufft das Burg-Lehen zu Donauwörth und das Dorff Glött.

Gasserus ad a. 1536.

§. XXI.

Bey der gleich zu Anfang des 1537. Jahrs vorgenommenen gewöhnlichen Raths-Wahl wollte Hanß Welser, dem das Burgermeister-Amt aufgetragen worden,

Annus 1537. Hanß Welser will das Burgermei-

A. MDXXXVII. ster-Amt nicht annehmen.

den, solches durchaus nicht annehmen, und erbote sich, eher das Burger-Recht aufzugeben, oder 1000. Gulden Straffe zu erlegen, als sich desselben zu unterziehen; nach vielem Zureden aber ließ er sich endlich hiezu bewegen.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 118.

Gehet mit völliger Abschaffung des Catholischen Gottes-Diensts um.

Gleichwie nun dieser, als er in dem vorigen Jahr einer von den 6. geheimen Räthen gewesen, schon damals damit umgegangen, daß die Catholische Religions-Ubung zu Augspurg völlig aufgehoben werden möchte, als suchte er solches unter seinem Burgermeister-Amt nebst seinem Collegen, Mang Seitz, auch würcklich auszuführen. Nachdeme er also nebst dem Geheimen Rath vorhero alles benöthigte hiezu præpariret, wurde auf den 17. Januarii der grosse und kleine Rath zusammen beruffen, und demselbigen vorgestellet, wie viele Beschwerlichkeiten bishero durch die Spaltung in der Religion die Stadt ausgestanden, und was auch hinkünfftig noch daraus entstehen könnte; mit dem Zusatz: Daß wohl schwerlich eine Besserung zu hoffen seyn würde, wann nicht durchaus in allen Kirchen eine Gleichheit des Gottes-Dienstes eingeführet werden sollte. Solchemnach wurde in dem Rath beschlossen, der Catholischen Geistlichkeit, sonderlich aber dem Dom-Capitul, durch 6. Deputirte zu wissen zu machen: Es hätte der Rath schon geraume Zeit mit grossem Verlangen auf ein freyes Concilium gewartet, und gehoffet, daß durch dieses Mittel ein Vergleich in denen strittigen Glaubens-Articuln erfolgen würde, da nun aber solches nicht beschehen, und sie, die Catholische Geistlichkeit, sich bishero bey vielen Gelegenheiten gegen dem Rath und der Gemeinde widerwärtig erzeiget, als hätte der Rath für gut angesehen, daß erstlich die Meß in allen Kirchen abgeschafft, die Bilder in selbigen weggethan, und die Geistlichkeit angehalten werden solle, das Burger-Recht anzunehmen, oder die Stadt zu raumen; jedoch sollten diejenige, so Burger werden wollten, weder Steuer, noch Wacht und Ungeld zu bezahlen angehalten werden. Diesem Raths-Schluß widersetzten sich zwar viele von denen Geschlechtern, sie wurden aber von der Gemeind überstimmet, und solcher gleich den folgenden Tag vollzogen, und sogleich alle und jede von denen Catholischen noch inne gehabte Kirchen gesperret, auch den 21. Januarii ein Verruf publiciret, daß sich niemand, diesem Raths-Schluß zu widersetzen, bey Leibs- und Lebens-Straffe unterstehen solle.

Welche auch würcklich vor sich gehet.

Chronica supra alleg. ad a. 1537. Beschreibung, was sich zu Augspurg vor etlich 100. Jahr her bis auf den Schmalkaldischen Krieg rc. für geheime Geschichten zugetragen, durch einen Geschlechter und Raths-Herrn (N. Langenmantel) ad a. 1537. p. m. 169. MSC. Gasserus ad a. 1537.

Die Catholische Geistlichkeit gehet aus der Stadt.

Die Catholische Geistlichkeit, welche damalen ohnedem gantz Hülff-los war, und sich überdiß von dem Pöbel nicht sicher wußte, sahe solchemnach kein anderes Mittel vor sich, als sich in Zeiten aus der Stadt zu begeben, und gieng also das Dom-Capitul, wie auch die Augustiner beym Heil. Creutz und die Closter-Frauen zu St. Ursula nach Dillingen, die Benedictiner bey St. Ulrich nach Wittelsbach, die

Augu-

Augustiner bey St. Georgen nach Guggenberg, die Chor-Herren bey St. Mauritzen nach Landsperg, und die Stiffts-Frauen bey St. Stephan nach Höchstädt. Etliche wenige von selbigen aber, und sonderlich ein Benedictiner, Gadelt, und drey Chor-Herren bey St. Mauritzen, Kohler, Günther, und Winckler, bequemten sich, das Burger-Recht anzunehmen.

A. MDXXXVII.

Etliche wenige ausgenommen.

Gasserus ad a. 1537.

Der Rath aber, welcher sich wohl einbilden konnte, daß er bey dem Kayser und andern Catholischen Fürsten durch dieses Verfahren wenig Danck verdienen würde, ließ alsobald eine weitläuffige Deductions-Schrifft, was ihne hiezu bewogen, verfassen, und schickte mit selbiger Ludwig Spinnern an den Kayser nach Spanien, Ulrich Welser und Hanß Zangmeister an König Ferdinand nach Wien, Georg Herwarten und Stephan Eysselin an die Hertzoge in Bayern, welche aber nirgend gnädig angehöret worden. Es wurde auch selbe nachgehends in Druck gebracht, und an unterschiedliche Höfe verschicket. Der kürtzliche Inhalt derselben bestunde darinn: Es wäre schon längsten auf Reichs-Tägen beliebet worden, eine Kirchen-Reformation fürzunehmen, und deßwegen immer von Anstellung eines Concilii zwar gehandelt, aber nichts sicheres beschlossen worden. Weil nun solches in dem Reich so lange aufgeschoben worden, so hätte der Rath zu Augspurg davor gehalten, daß ihme obgelegen seye, eine Reformation vorzunehmen. Solchemnach hätte er unterschiedliche glimpfliche Mittel gebrauchet, und der Geistlichkeit ein Religions-Gespräch angeboten, auch andere gelinde Vorschläge gethan, weilen aber sie solche nicht annehmen wollen, sondern vielmehr unter der Burgerschafft allerhand Aufwieglungen angestifftet, falsche Gerüchte ausgesprenget, die Stadt bey dem Kayser und andern grossen Herren übel angeschwärtzet, durch ihre Lebens-Art dem gemeinen Mann kein gutes Exempel gegeben, die denen Geistlichen von Kaysern und Königen gegebene Freyheiten aber auf solche Geistliche, wie sie wären, nicht verstanden werden könnten; und überdiß der Stadt von der Geistlichkeit nicht nur erst kürtzlich, sondern von vielen 100. Jahren her so viele Widerwärtigkeiten zugezogen, und so viele Eingriffe in ihre Gerechtsame gethan worden wären, so hätte sich der Rath befugt zu seyn geglaubet, nicht nur die wahre Christliche, und der Anno 1530. von dem Chur-Fürsten in Sachsen und dessen mitverwandten Ständen übergebenen Confession gemässe Religion zu Augspurg einzuführen, und die der Heil. Schrifft zuwider lauffende Kirchen-Gebräuche abzuschaffen, sondern auch nunmehro der Catholischen Clerisey, um selbe desto eher von denen darwider fürgenommenen Practicken abhalten zu können, zuzumuthen, daß selbe entweder das Burger-Recht annehmen, oder an diejenige Orte gehen sollte, wo sie ihre Religions-Ubung frey und unverhindert haben könnte; wie sie dann selbst würde gestehen müssen, daß der Rath zu Augspurg keinen von ihnen zu Annehmung der Augspurgischen Confession zu zwingen jemalen begehret, sondern einem jeden dißfalls seine Gewissens-Freyheit unbekümmert gelassen. Da nun der Rath hierdurch nichts anders, als GOttes Ehre, die Erhaltung gemeinen Friedens, und

Des Raths Ausschreiben wegen Ausschaffung der Catholischen Geistlichkeit.

A. MDXXXVII. und der Stadt Freyheiten gesuchet, als wollte sich selbiger zu Kayserlicher und Königlicher Majestäten, wie auch zu denen gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen versehen, es würden ihn Selbige wegen dieses Verfahrens nicht nur für entschuldiget halten, sondern auch denen von der Geistlichkeit darwider machenden Einstreuungen kein Gehör geben.

Des Raths zu Augspurg Ausschreiben an Kayserlich- und Königliche Majestäten &c. &c. die Abschaffung der Meß &c. betreffend, de dato 17. Jan. 1537. ap. Hortleder T. I. L. V. c. 3. p. 1964. Gasserus ad a. 1537.

Des Bischoff Christophs und des Dom-Capituls Widerlegung obigen Ausschreibens.

Wider dieses Ausschreiben ließ Bischoff Christoph und das Dom-Capitul den 20. Februarii eine Verantwortung ausgehen, darinnen sie selbiges eine ungegründete Schmach- und Ehrenrührige Schrifft genennet; den Rath zu Augspurg, daß selbiger dem Reichs-Abschied von Anno 1530. und dem Nürnbergischen Anstand zuwider gehandelt, angeklaget; sich über das widerrechtliche Verfahren des Raths in Hinwegnehmung der ihme niemalen zuständig geweßten Kirchen, Abschaffung der Catholischen Kirchen-Gebräuche, Ausschaffung der ihme niemalen, wohl aber dem Kayser und Reich unterwürffig geweßten Geistlichkeit, Aufstellung unreiner Lehrer und Prædicanten, so bald dieses, bald jenes, so wohl in den Grundsätzen des Glaubens als Kirchen-Gebräuchen, geändert, Aufruhren und Unwillen angestifftet, und gewaltthätiger Entsetzung ihrer Freyheiten beschweret; und dann ferner beygefüget: daß die Augspurger sich in der That zu der Augspurgischen Confession nicht, sondern vielmehr zu der Zwinglischen oder Carlstattischen Lehre bekennen, und selbe nur gleichsam zu einem Pantzer gebrauchen; daß die weltliche Obrigkeit niemalen über die Geistliche zu befehlen gehabt; daß die Meß jederzeit in der Christlichen Kirche gebräuchlich gewesen, und kein so ärgerliches Ding, als die Augspurger vorgeben, seye; daß sie von den Augspurgern wider die Billigkeit beschuldiget würden, daß sie die Bilder der Heiligen anbeteten, da sie sich doch solches niemalen zu Sinn kommen lassen, wohl aber selbige zur Erinnerung Christlicher Exempel aufgestellet, welches auch niemand würde mißbilligen können; daß ihre Vorfahren bey dem Bißthum und Capitul der Stadt niemalen etwas zu Leid zu thun begehret, als wann sie von selbiger, sich zu wehren, genöthiget worden. Wie sie dann zu erweisen getrachtet, daß eher sie einen Anspruch an die Stadt hätten, als daß diese, ihnen etwas zu befehlen, befugt wäre; daß sie sich auch keiner Practick wider die Evangelische bewußt wären, wohl aber in der That rühmen könnten, daß sie der Burgerschafft, an statt des fälschlich angegebenen Schadens, vielmehr Nutzen geschaffet, indem sie selbiger ihr Getreyd in wohlfeilem Preiß zukommen lassen, die Handwercks-Leute ehrlich bezahlet, und ihre Einkünfften zu Augspurg verzehret. Mit angehängter Protestation und Bitte an den Kayser, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, sie wieder zu restituiren, dem Augspurgischen ungegründeten Vorgeben keinen Glauben beyzumessen, und, weil diese Sache nicht so wohl den Bischoff und Capitul allein, sondern das gantze Teut-

sche

sche Reich angehe, sich selbiger auch, als ihrer eigenen Angelegenheit, anzunehmen. A. MDXXXVII.

Bischoff Christophs und des Dom-Capituls zu Augspurg wahrhaffte Verantwortung auf des Raths zu Augspurg neulich in Druck ausgegangenes Schmach-Gedicht, de dato 20. Febr. 1537. ap. Hortleder P. I. L. V. c. 4. p. 1974.

Unterdessen ließ es der Rath nicht nur bey der Sperrung der Catholischen Kirchen bewenden, sondern es wurden auch die in selbigen befindliche Bilder der Heiligen abgerissen, und in den vornehmsten Kirchen geprediget.

Die Bilder der Heiligen werden aus den Kirchen gethan.

Gasserus ad a. 1537.

So wurde auch den 27. Martii im Rath verordnet, daß unter den Thoren gute Kundschafft gestellt werden solle, ob einige Bürger an benachbarte Orte in die Meß gehen, und solche den Burgermeistern angezeiget werden sollen; Als man nun in dem Monat April einige hierüber betretten, wurden selbige vor Rath gefordert, und ihnen solches unter Bedrohung ernstlicher Bestraffung untersaget, jedoch aber dabey versprochen, daß, wann einer oder mehr sich darzuthun getraueten, daß der Rath in der vorgenommenen Reformation geirret, sie dißfalls sollen angehöret werden.

Den Bürgern wird verboten, an benachbarten Orten in die Meß zu gehen.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 122.

Den 3. Julii wurde in dem Rath beschlossen, daß allein die Sonntage, das Weyhnacht-Oster- und Pfingst-Fest, und diese zwar allein ohne einen andern Tag, wie auch das Neue Jahrs-Auffahrt Christi, und Verkündigung Mariä Fest gefeyret werden sollen.

Einschränckung der Feyertage.

Raths-Decreta ad h. a. p. 126.

Bald hernach wurde auch die Zahl der Kirchen-Pröbsten von 4. auf 6. vermehret, und noch überdiß denen Zech-Pflegern von jeder kürtzlich von der Catholischen Geistlichkeit geraumten Kirche ein besonderer Kirchen-Probst zugeordnet, und zwar zu Unser Frauen Ulrich Welser, zu St. Ulrich Antoni Rudolph, zu St. Mauritzen Bernhard Rehlinger, zum Heil. Creutz Thomas Knus, zu St. Georgen Ulrich Heckel, und zu St. Stephan Stephan Prägel. Uber die drey Frauen-Clöster, zum Stern, St. Martin und St. Margaretha, und deren Einkünfften aber besondere Pfleger, nemlich Ulrich Rehlinger und Zymbrecht Hoser, gesetzet.

Kirchen-Pröbste.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 127.

Sonsten wurden auch die Hauß-Copulationen, ingleichen den Hebammen verboten, die Kinder, ausgenommen im Fall der Noth, zu tauffen, auch besondere Kirchen-Agenda aufgesetzet, und von dem Rath gutgeheissen.

Die Hauß-Copulationen, ingleichen den Hebammen das Kindertauffen werden verboten. Kirchen-Agenda.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 122.

Zu Bestraffung der Flucher und Gottslästerer wurde ein besonderes Officium errichtet, deßwegen auch ein offentlicher Verruf publiciret, und verordnet, daß die hiezu deputirte Straff-Herren an dem Montag, Mittwoch und Samstag sitzen sollen.

Straff-Herren über die Flucher uñ Gottslästerer.

Zu Entscheidung der Ehe-Strittigkeiten aber ein Ehe-Gericht, so aus einem Præside und acht Beysitzern bestanden, aufgestellet, selbigem einer aus dem Consulenten

Ein besonderes Ehe-Gericht wird angeordnet.

A. MDXXXVII. lenten-Collegio als Referendarius, und zwar damalen D. Claudius Pius Peutinger und D. Lucas Ulstett, welche mit einander alterniren mußten, zugeordnet. Jedoch durffte dieses Gericht damalen ohne vorläuffige Anfrag bey Rath keine Scheidung vornehmen.

Ehe-Gerichts-Ordnung de anno 1537. in MSCto init. Gasserus ad a. 1537. Raths-Decreta ad h. a. p. 130. & 136.

St. Nicolai-Closter wird geraumt.

Das Frauen-Closter zu St. Nicolaus, so ausserhalb des Rothen Thors gelegen, ließ der Rath samt der dazu gehörigen Kirche abbrechen, vorhero aber die daselbst befindliche Closter-Frauen anfangs zu St. Catharina, und als sie mit diesen nicht auskommen können, in das leere St. Ursula-Closter einquartieren.

Chronica supra alleg. ad a. 1537. Gasserus ad h. a. Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung ad a. 1537. p. m. 172.

Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Schmalkalden wegen des Mantuanischen Concilii.

Auf den bald im Anfang dieses Jahrs zu Schmalkalden von denen Evangelischen vereinigten Ständen gehaltenen Bunds-Tag, der sonderlich wegen des von dem Pabst nach Mantua ausgeschriebenen Concilii, ob sie solches beschicken wollen, oder nicht? angestellet worden, schickte der Rath zu Augspurg Joachim Langenmanteln, Marx Millern, und einen Prediger, Bonifacius Wolffhart. Dahin kam auch ein Kayserlicher Abgesandter, Matthias Held. Dieser verlangte sonderlich von denen Protestantischen Ständen, daß sie die Stadt Augspurg, als welche, weil sie damalen noch nicht mit ihnen in Bündnus gestanden, des Nürnbergischen Vergleichs von Anno 1532. auch unfähig wäre, wiederum von ihrer Vereinigung ausschliessen, und dem Kayser, weil selbige erst jüngsthin eine so gewaltthätige Veränderung in der Religion fürgenommen, freye Hände, mit ihr zu handeln, lassen sollen. Allein die Evangelische Stände wollten sich hiezu keineswegs verstehen, sondern beharreten darauf, daß Augspurg so wohl als andere erst hernach in das Bündnus getrettene Stände des Nürnbergischen Vergleichs theilhafftig seyn müßte. Wie sie sich dann, das Mantuanische Concilium nicht zu beschicken, erkläret, und deßwegen ein besonderes Manifest in Druck bringen, auch durch die damalen anwesende Geistliche die sogenannte Schmalkaldische Articul ausfertigen lassen, welche gedachter Bonifacius Wolffhart im Nahmen der Stadt Augspurg unterschrieben.

Der Kayser will Augspurg von dem Genuß des Nürnbergischen Religions-Friedens ausschliessen.

Schmalkaldische Articul.

Sleidanus L. XII. Gasserus ad a. 1537. Seckendorff L. III. S. XVI. §. 55. p. 153.

Augspurg schickt König Ferdinanden Hülffe wider die Türcken.

In dem Monat April schickte die Stadt Augspurg König Ferdinanden 60. Tonnen Pulver und ein Fähnlein Fuß-Volck zum Türcken-Krieg unentgeltlich, welches letztere fast meistens bey Esseck niedergemachet worden, und kostete den Rath diese Türcken-Hülffe über 20000. Gulden.

Gasserus ad a. 1537.

Ludwig Spinner, Stadt-Vogt.

Den 8. May starb der Stadt-Vogt Alexander Beßler, an dessen Stelle ernannte der Rath Ludwig Spinnern.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 124. Land-Vogtey-Buch ad a. 1537.

In

In dem Monat August forderte der geweßte Burgermeister Zymbrecht Hoser auf Befehl des Raths alle teutsche Schulmeister vor sich, und bedeutete ihnen, daß sie hinfüro unter dem Scholarchat stehen, ohne dessen Wissen keine Neuerung anfangen, und hinfüro ohne von selbigen erhaltene Erlaubnuß niemand eine Schule aufzuthun befugt seyn solle.

A. MDXXXVII. Die teutsche Schulmeister stehen unter dem Scholarchat.

Gasserus ad a. 1537.

Den 13. Septembris wurden alle Augspurgische Notarii für Rath erfordert, und selbigen ernstlich befohlen, hinfüro keine Execution oder Verkündung wider den Rath oder hiesige Bürger ohne Erlaubnuß der Burgermeister anzunehmen.

Notarii sollen keine Verkündung wider den Rath rc. annehmen.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 131.

Den 1. Octobris wurde in dem gebotenen Rath erkannt, daß der vor einem Jahr aufgestellte Geheime oder Kriegs-Rath, nemlich die damalige Burger- und Baumeister, Hanß Welser, Mang Seitz, Wolffgang Rehlinger, Hanß Haintzel, Ulrich Rehlinger, und Zymbrecht Hoser, weil sie bisher in allen Sachen aufrichtig und ehrbar gehandelt hätten, auch hinfüro als geheime Räthe in Religions- und andern Sachen, sonderlich in denen Handlungen, so die Christliche Verständnus und selbiger einverleibte Stände betreffen, so offt es die Nothdurfft erfordert, zusammen kommen, und diejenige Sachen, so sie vor nöthig achten, daß selbe geheim gehalten werden, allein besorgen, solches auch eben so gültig als ein gantzer Raths-Schluß seyn solle. Jedoch wurden sie angewiesen, diejenige Sachen, welche zwar wichtig wären, aber keine besondere Geheimnuß erforderten, bey dem gantzen oder XIII. Rath anzuzeigen, und dessen Erkanntnuß abzuwarten.

Der Geheime oder Kriegs-Rath wird bestättiget.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 132.

Ubrigens wurde in diesem Jahr der Grund zu der Augspurgischen Stadt-Bibliothec geleget. Dann der Rath gab dem vor einem Jahr hieher beruffenen Schul-Rector Xisto Betulejo Befehl, die besten Bücher aus den von ihren Innwohnern verlassenen Clöstern zusammen und in Ordnung zu bringen, verordnete auch, aus dem Ærario jährlich 50. Gold-Gulden zu Erkauffung neuer Bücher, und machte hierauf Johann Heinrich Helden zum Bibliothecario. Die Bücher aber wurden in dem Dominicaner-Closter aufbehalten.

Ursprung der Augspurgischen Bibliothec.

Johann Heinrich Held, Bibliothecarius.

Gasserus ad a. 1537.

Hingegen wurden damalen von dem unvernünfftigen Pöbel, auf Anstifften des hefftigen Bucers, aus unzeitigem Religions-Eyfer, viele künstliche und vortreffliche Gemählde, Grab-Mahle und Alterthümer in denen Catholischen Kirchen zerrissen, zerbrochen, und zu unwiederbringlichem Schaden verderbet.

Bilderstürmerey. Bucerus.

Schieß in Zenckio cont. ad a. 1537.

§. XXII.

Anno 1538. an der Faßnacht ersuchten einige ledige Geschlechter nebst einigen von der Mehrern Gesellschafft die Burgermeister, daß ihnen wiederum erlaubt

Annus 1538.

A. MDXXXVIII. werden möchte, wie es sonst fast alle Jahr gebräuchlich gewesen, seit einigen Jahren aber, entweder durch ihre eigene Schuld, oder aus Mißgunst der Kauff-Leute, unterblieben, einen offentlichen Geschlechter-Tantz anzustellen. Nachdeme ihnen nun solches bewilliget worden, verkleideten sich 11. derselben in eine besondere gleichfärbige alte Tracht, nemlich in ein roth Kremesin-Atlasen Wammes, rothe Hosen mit rothem Doppel-Taffet durchzogen, und mit roth seidenen Schnüren verbrähmet, auch ein roth wullenes Mäntelein bis auf die Gürtel, oben mit einer seidenen Schnur zugeknüpfft, und auf der rechten Seite offen um den Leib hangend, auf dem Haupt aber trugen sie grüne Cräntze, mit guldenen Schnüren umwunden, und luden die übrige Geschlechter nebst ihren Frauen und Töchtern und die zu Augspurg wohnende adeliche Personen, nach damaligem Gebrauch, zu dieser Lustbarkeit ein, welche auch den 11. Martii mit nicht geringem Pracht vollzogen worden.

Grosser Geschlechter-Tantz.

Zencks Contin. ad a. 1538.

König Christian von Dännemarck begibt sich in den Schmalkaldischen Bund.

Zu der in besagtem Monat Mertzen gehaltenen Zusammenkunfft der Protestantischen Stände, bey welcher König Christian von Dännemarck in ihre Vereinigung getretten, und selbe auf 6. Jahr verlängert, auch dabey ausgemachet worden, daß in den Reichs-Städten hinfüro kein Catholischer mehr in den Rath gewählet werden solle, schickte der Rath Johann Langenmantel und D. Conrad Hel.

Gasserus ad a. 1538. Seckendorff L. III. Sect. XVII. §. 64. p. m. 173.

Georg von Stetten.

Um diese Zeit ersuchte Georg von Stetten den Rath, daß er, wie bereits denen Fuggern und Hansen Baumgartner geschehen, gleichfalls des Steuer-Eydes überhoben, und jährlich eine gesetzte Steuer von ihme genommen werden möchte. Der Rath aber schlug ihm solches ab.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 133. & ad a. 1538. p. 142.

Strittigkeit unter den Augspurgischen Doctoribus Medicinæ.

Zwischen denen damaligen Doctoribus Medicinæ zu Augspurg, Ambrosius Jung, Adolph Occo, Johann Tieffenbach, Georg Sailer, Damian Behem, Bernhard Schludin, und Johann Vogt, und ihrem Collegen, D. Wolffgang Thalhauser, ereignete sich wegen einer von diesem letztern D. Theophrasti Paracelsi Wund-Artzney-Buch beygesetzten Epistel, wodurch jene sich angegriffen, und, als ungeschickte Leute beschrieben worden zu seyn, vermeynet, ein so hefftiger Widerwillen und Strittigkeit, daß es den Rath viele Mühe gekostet, selbige in dem Monat Junio wieder mit einander auszusöhnen.

Raths-Decreta ad a. 1538. p. 143. seq.

Sebastian Schertlins Händel mit Hanß Adam von Stein.

Die vor einem Jahr zwischen dem Augspurgischen Hauptmann Sebastian Schertlin und Hanß Adam von Stein wegen der Jagd-Gerechtigkeit bey Burtenbach entstandene Händel, in welche auch die Stadt Augspurg, weil bey dem Scharmützel, in welchem Schertlin den von Stein zu seinem Gefangenen gemachet, auch Augspurgische Knechte gewesen, eingeflochten worden, wurden in diesem Jahr durch einige Hessische und Würtembergische Räthe gütlich beygeleget.

Schertlins Lebens-Beschreibung ad a. 1537. & 1538.

Der

A. MDXXXVIII.

Johann Gadolt, ein zurück gebliebener Mönch aus St. Ulrichs-Closter läßt sich von denen St. Ulricanischen Unterthanen zu Haußstetten huldigen.

Der in St. Ulrichs-Closter zurück gebliebene Benedictiner-Mönch, Johann Gadolt oder Gabwolt, so sich unterdessen verheurathet, und das Burger-Recht zu Augspurg angenommen hatte, auch mit denen verlassenen Gütern dieses Convents zu Augspurg bishero nicht anders, als mit seinem eigenen, umgegangen, wußte in dem Monat Julio den grösten Theil des Raths, sonderlich aber die Zunfftmeister, zu überreden, daß ihme bewilliget worden, einige Stadt-Söldner nebst dem Stadt-Vogt mit sich nach Haußstetten zu nehmen, und die dem Closter zu St. Ulrich zugehörige Unterthanen daselbst durch deren Hülffe anzuhalten, daß sie ihme, als ihrem künfftigen Herrn, huldigen sollten. Er brachte sie auch würcklich dahin, daß sie ihme den Eyd der Treue ablegten. Er war aber kaum wieder nach Augspurg zurück gekommen, so schickte Hertzog Wilhelm in Bayern auf Ansuchen des Prälaten, so sich nebst seinem Convent zu Wittelsbach aufgehalten, den Pfleger zu Fridberg, Wolff Dieterich von Knörringen, und den Pfleger zu Landsperg, Völcker von Freyberg, mit einiger Mannschafft nach Haußstetten, welche die Bauren genöthiget, ihren dem Gadolt geschwornen Eyd zu widerruffen, und ihrem rechtmässigen Herrn wieder zu huldigen. Es brachte zwar nachgehends der Burgermeister Wolffgang Rehlinger auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg zwischen gedachtem Gadolt und dem Prälaten zu St. Ulrich einen Vergleich zuwegen, es wurde aber selbiger Anno 1548. von dem Kayser aufgehoben.

Wird aber von Hertzog Wilhelm in Bayern gleich wieder entsetzt.

Vergleich zwischen dem Prälaten zu St. Ulrich und Johann Gadolt.

Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung &c. in MSC. ad a. 1538. p. m. 192. Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Stengel. c. LXV. Adelzreutter P. II. L. X. n. 42. Gasserus ad h. a.

König Ferdinand prætendirt die Begleitung der Augspurgischen Kauff-Leute durch die Marggrafschafft Burgau wider das alte Herkommen.

König Ferdinand schickte damalen Eberharden von Freyberg und D. Johann Voit an den Rath zu Augspurg, und verlangte durch sie von selbigem, daß die Begleitung der Augspurgischen Kauff-Leute und anderer Personen durch die Marggrafschafft Burgau nach Ulm abgestellet, und das Geleit von seinen Beamten genommen werden solle. Es wurde aber ihnen geantwortet, daß hierdurch dem König an seiner Geleitlichen Obrigkeit nichts benommen, hingegen die Stadt Augspurg von unfürdencklichen Zeiten her dergleichen unnachtheilige Begleitung, so wohl durch das Burgauische als andere Herrschafften, ruhig exerciret habe.

Gasserus ad a. 1538.

Einiger Bayrischen Beamten Jurisdictions-Eingriffe.

Als auch einige Bayrische Beamte von Fridberg auf der Stadt Grund und Boden einen Missethäter übergeben, ließ der Rath darwider auf das feyerlichste protestiren.

Instrum. Protest. de dato 10. Decembris 1538. R. XXXIII. Lit. D.

Die spitzige Thürme an der Stadt-Mauer werden abgetragen, und das Gögginger- und Rothe Thor neu gebauet.

Wegen der gefährlichen und weit-aussehenden Zeiten wurden die Stadt-Mauren überall ausgebessert, und die hohe spitzige Thürme an selbigen, wie auch das Gögginger- und Rothe Thor abgetragen, und selbige nach der damaligen Bevestigungs-Art zugerichtet.

Chronica supra alleg. ad a. 1538. Gasserus ad h. a.

A.MDXXXVIII.

St. Martins-Kirche wird abgebrochen.

In dem Monat Junio wurde St. Martins-Kirche, so vor 468. Jahren erbauet worden, bis auf den Grund abgebrochen, und der Marckt daselbst mit diesem Platz erweitert.

ImHofische Capell bey St. Ulrich.

Ferner die ImHofische Capelle bey St. Ulrich ausgeraumet, und zu einer Pulver-Behaltnuß zugerichtet.

Findel-Hauß.

Das Frauen-Closter zu Horbruck, welches seit Anno 1533. leer gestanden, verwandelte der Rath in ein Findel-Hauß.

Gefängnüsse auf dem Parfüsser-Thurm.

Uberdiß wurden zu gefänglicher Aufbehaltung muthwilliger Schuldenmacher und Verschwender neben dem Parfüsser-Thurm besondere Gefängnüsse zugerichtet.

Der untere Wasser-Thurm,

Auch der sogenannte untere Wasser-Thurm bey dem Neyd-Thörlen, unweit des Mauer-Bergs, gebauet, und aus selbigem das Wasser in die grosse Röhr-Kästen vor Unser Frauen Thor und bey St. Stephan geleitet.

und ein anderer bey dem Vogel-Thor werden gebauet.

Dergleichen solle auch bey dem Vogel-Thor in dem Graben angelegt worden seyn.

Gasserus ad a. 1538. Chron. sup. alleg. ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Wer sich verheurathen will, muß sich vorhero bey den Prædicanten angeben.

Sonsten verordnete auch der Rath, daß hinfüro jedermann, so sich ehelich verpflichten wolle, sich vorhero mit zwey seiner nächsten Verwandten bey denen Prædicanten angeben, und sodann offentlich copuliren lassen solle.

Das Spatzierengehen unter dem Gottes-Dienst am Soñtag wird verboten.

Ingleichen daß niemand an dem Sonntag unter der Morgen-Predigt weder auf den Gassen, noch vor dem Thor müssig herum gehen solle.

Chronica supra alleg. ad a. 1538. Zencks Cont. ad h. a.

Verordnung wegen Maas und Gewicht.

Den 5. Novembris wurde in dem Rath erkannt, daß hinfüro allein eiserne und messingene Gewichte in Handel und Wandel gebrauchet, und solche wenigstens im Jahr einmal, die Maas und Geschirr aber alle Viertel-Jahr geeichtet, denen Schmidten aber, das Stadt-Pyr darauf zu schlagen und zu brennen, verboten werden solle.

Raths-Decreta ad a. 1538. p. 150.

Hieronymus Fugger stirbt im ledigen Stand.

Den 26. Novembris starb Hieronymus Fugger, der Letzte von der Ulrich Fuggerischen Linie, in unverheurathetem Stand, nachdem er vorhero seines Vatters Bruders-Söhne mit einem ergiebigen Fideicommiss begabet, und gleichwie er den Armen in seinen Lebzeiten viel Gutes gethan, also auch in seinem Testament verordnet, daß sogleich nach seinem Tod 2000. Gulden unter selbige ausgetheilet, und über diß ansehnliche Summen zu Errichtung eines Hospitals für arme Fuggerische Unterthanen, und zu einer jährlichen Almosen-Austheilung vermachet.

Dessen Freygebigkeit.

Beschreibung der Fuggerischen Familie in MSC. Praschii Epit. P. I. p. 117. Chronica supra alleg. ad a. 1538.

Anton Fugger kaufft Babenhausen.

Dessen Vetter, Anton Fugger, aber kauffte damalen von denen Freyherren von Rechberg das Schloß und Flecken Babenhausen mit denen dazu gehörigen Orten.

Gasserus ad a. 1538.

A.MDXXXVIII. 39. Familien werden in den Geschlechter-Stand erhoben.

Eines der merckwürdigsten, was sich in diesem und dem folgenden Jahr zu Augspurg begeben, ist die Erhebung einiger schon vorhero angesehenen Familien in den Geschlechter-Stand. Dann nachdem die alten Patriciats-Familien, deren bey Anrichtung des Zünfftischen Regiments, nemlich vor 170. Jahren, 51. gewesen, bis auf achte theils abgestorben, theils sich wegen der Zünfftischen Regierung und der von einigen Burgermeistern von der Gemeind und Zunfftmeistern gegen sie ausgeübten Gewaltthätigkeit an andere Orte begeben, dergestalt, daß von selbigen nicht mehr als die **Langenmantel vom Sparren**, sonsten auch **Radauer** genannt, die **Langenmantel vom doppelten R.** die **Jlsung**, die **Ravenspurger**, die **Rehlinger**, die **Welser**, die **Herwart** und **Hofmair** übrig geblieben; sahe der Rath, ungeachtet von diesen 8. Familien noch 122. alte und junge Manns-Personen damalen im Leben gewesen, dannoch für gut an, den Geschlechters-Stand zu vermehren. Hievon wurde den 16. Octobris dieses Jahrs das erste mal in dem Innern Rath gehandelt, und solches den folgenden Tag, an welchem ohnedem wegen der Steuer grosser Rath gehalten worden, demselbigen vorgetragen, und von solchem auch gutgeheissen. Die alten Geschlechter waren auch mit diesem Raths-Schluß gantz wohl zufrieden; Nachdeme man aber, was vor Eigenschafften die neu zu erwählende Geschlechter haben sollten, sich zu berathschlagen angefangen, und durch die mehrere Stimmen der Raths-Herren von der Gemeind, welchen auch etliche wenige Geschlechter aus besondern Absichten beygefallen, dahin geschlossen worden, daß diejenige, so vor 50. und mehr Jahren zu den alten Geschlechtern geheurathet, oder von dem Kayser Adels-Briefe ausgewürcket, und 20000. Gulden im Vermögen hätten, dieser Ehre fähig seyn sollten, setzten sich die alten Geschlechter hefftig darwider, und verlangten, daß diese beyde letztere Puncten, als welche gar leicht Leuten, so von geringem Herkommen wären, den Weg zu dieser Ehre bahnen könnten, ausgelassen, hingegen nur allein solche zugelassen werden möchten, welche seit 100. und mehr Jahren sich zu ihnen verheurathet, oder in andern Städten im Patriciat gewesen, oder von Adelichem Herkommen und Ritter-mässigem Stand, auch dabey eines guten Vermögens wären. Endlich wurde die Sache dahin verglichen: Daß 1. diejenige, so vor 50. Jahren in der Mehrern Gesellschafft und der Geschlechter Stuben-Genossen gewesen, 2. die Geschlechter aus denen Städten, Straßburg, Nürnberg und Ulm, 3. die Altgebohrnen von Adel und Ritterschafft, und 4. die von Kayserlicher Majestät würcklich in den Adel-Stand erhoben worden, jedoch unter der Bedingung, daß selbige, wann sie noch nicht Burger, das Burger-Recht gleich annehmen, sich der gemeinen Kauffmannschafft enthalten, diejenige aber, so das Burger-Recht erst angenommen, erst nach Verfluß 10. Jahren des Raths fähig seyn, und die, so vorhero gemeiner Stadt nachtheilige Privilegia und Freyheiten von Römischen Kaysern und Königen erhalten, sich derselben begeben, und wider gemeine Stadt nicht bedienen sollen, zu Geschlechtern an- und aufgenommen werden sollen. Es bemühete sich zwar der Meister-lose Jacob Herbrot, so ehemalen ein Kürschner gewesen,

A.MDXXXVIII. gewesen, nachgehends aber sich auf die Kauff-Leut-Stube eingedrungen, weil er wegen seines schlechten Herkommens sich um diese Würde zu melden nicht unterstehen durffte, nebst seinem Anhang, diese gantze Sache zu hintertreiben, konnte aber doch nichts ausrichten, und mußte also geschehen lassen, daß dieser Raths-Schluß der Geschlechter-Gesellschafft so wohl, als andern bekandt gemacht, und denenjenigen, so sich darum melden wollten, eine Monats-Frist anberaumet worden, inner welcher sie sich bey den Burgermeistern anzeigen kömten. Es war auch an Leuten, so sich darum beworben, gar kein Mangel, nachdeme aber derselben Herkommen und Eigenschafften gebührend untersuchet worden, ernannte endlich der Rath den 11. Decembris folgende Familien zu Geschlechtern: benanntlich die **Rehmen**, Lucas der Alt, Andreä Sohn, Hieronymus, und Hanß der Alt. **Rudolff**, Wolffgang und Antoni. **Endorffer**, Stephan, Georgens Sohn. **Walter**, Bernhard, Lucas Sohn. **Schmucker**, Hanß, Ulrich, Conrad, Christoph. **Sultzer**, Ulrich der Alt. **Pfister**, Marx, Christoph, und ihre Vettern. **Breyschuch**, Wolffgang. **ImHof**, Sigmund, Leonhard. **Artzt**, Wilhelm älter, Wilhelm jünger, Ulrich. **Lauinger**, Hanß der Aeltere, Leonhard, Hieronymus, Andreas. **Meitting**, Bernhard, Job, Hansen seel. Söhne, Jacob, Antoni. **Peuttinger**, D. Conrad der Alte. **Honold**, Hanß, Dominicus, Peters seel. Söhne. **Ulstett**, D. Lucas, Marx, Gebrüdere. **Ehem**, Marx, Thomas, Matthäus, Christophs seel. Sohn. **Baumgartner**, Hanß der Alt, Christoph, Frantz. **Hörnlin**, Hanß. **Fugger**, Antoni, und Raymunds seel. Söhne. **Schöner**, Hanß der Alte. **Von Stetten**, Georg, Laux, und Christoph. **Vittel**, Georg der Alt, und Georg sein Sohn. **Funck**, Leonhard. **Eckenberger**, Balthasar, Hanß. **Haintzel**, Hanß, Antoni. **Vöhlin**, Hanß. **Neidhart**, Sebastian. **Rot**, Hanß Conrad. **Stammler**, Leonhard. **Rembolt**, Jacob. **Haller**, Christoph. **Hel**, D. Conrad. **Jung**, D. Ulrich, D. Ambrosius. **Oettigkofer**, David. **Regel**, Georg. **Reihing**, Georg, Hieronymus. **Sättelin**, Raphael. **Mair**, Conrad. **Vogel**, Ulrich und Christoph. Diese oben benannte Personen mußten den 18. Decembris auf dem Rath-Hauß erscheinen, und nicht nur dasjenige, was sie zu Legitimation ihres Herkommens fürgebracht, eydlich erhärten, sondern auch über diß schwören, daß sie sich einiger erhaltenen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Indulten, &c. wider der Stadt Augspurg Rechte, Ehehafften, alt Herkommen und Gebräuche, keineswegs behelffen und gebrauchen wollten. Den 15. Martii des folgenden 1539. Jahrs wurde über diese Standes-Erhöhung eine formliche Urkund ausgefertiget, und dabey ausdrücklich verordnet, daß solche weder den Zünfften an ihrem alten Herkommen und Rechten nachtheilig, noch denen Geschlechtern und gemeiner Mehrern Gesellschafft an ihren guten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten abbrüchig seyn, auch hinfüro wider ihren Willen niemand, wer der auch seye, ihrer Gesellschafft aufgedrungen werden solle, es wäre dann, daß gemeiner Stadt besonders daran gelegen. Von dieser Urkund wurde ein Exemplar der Herren-Stuben-Gesellschafft,

Nahmen derselben.

schafft, das andere aber dem Burgermeister von der Gemeind zugestellet. A.MDXXXVIII.
Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung ad a. 1538. p. 172. Gasserus ad a. 1538. Zencks Cont. ad a. 1538. Statutum und Erkanntnuß E. E. grossen und kleinen Raths der Stadt Augspurg, die Erweiterung der Geschlechter belangend, de dato Samstags den 15. Martii 1539. Raths-Decreta ad a. 1539. p. 162.

§. XXIII.

Annus 1539. Strittigkeiten zwischen dem Rath und den Geschlechtern wegen David Dettigkofers, D. Ambrosii Jung, und Georg Regels.

Während dieser Handlung, und zwar bald zu Ende des 1538. und zu Anfang des 1539. Jahrs ereigneten sich zwischen dem Rath und der Geschlechter-Gesellschafft, sonderlich auf Anstifften des Burgermeister Rehlingers und D. Helens, weitläuffige Widerwärtigkeiten. Dann als, wie oben gemeldet worden, der Rath neben andern David Dettigkofern von Lindau, D. Ambrosium Jung und Georg Regeln zu Geschlechtern gemachet, die Geschlechter aber selbiger Haußfrauen, weil solche von geringem Herkommen waren, sonderlich aber ihre Kinder in ihrer Gesellschafft nicht dulten wollten, beschwerte sich vornemlich obgedachter Dettigkofer deßwegen bey dem Rath, und brachte auch bey selbigem zuwegen, daß den Geschlechtern befohlen worden, ihm und den Seinigen nichts in den Weg zu legen. Diese hingegen baten in einer durch Antoni Fugger, Antoni Rudolff, Marx Pfister und Marx Ehem übergebenen Schrifft sich solches inständigst ab, und zeigten vornemlich in selbiger, daß ihre Gesellschafft je und allezeit eine freye Gesellschafft gewesen, welche sich niemalen fürschreiben lassen, wen sie darein aufnehmen wollten; so wären auch öffters einige nur vor ihre Person in selbiger geduldet worden, deren Frauen und Kinder hingegen hievon ausgeschlossen gewesen. Weilen nun gemeiner Stadt an Beybehaltung guter Gewohnheiten und alten Herkommens hauptsächlich viel gelegen, als hofften sie, daß der Rath sie wider ihren Willen zu Hintansetzung ihrer Gerechtigkeiten nicht dringen, sondern vielmehr Obrigkeitlich dabey handhaben würde. Sie fanden aber hierauf wenig Gehör, vielmehr wurde die gantze Gesellschafft zu unterschiedlichen malen für eine Raths-Deputation, nemlich Wolffgang Rehlingern, Georg Herwart, Zymbrecht Hosern, Ulrich Heckel, Joß Fenneberger, und Hanß Zangmeister, gefordert, und selbiger mit vielen Drohworten zugesprochen, sich zum Ziel zu legen, auch ein jeder derselben besonders hierüber vernommen. Als sich nun 84. zum Gehorsam bequemet, 43. aber auf ihrer vorigen Meynung beharret, wurde nicht nur der Gesellschafft befohlen, diese drey Personen unangefochten zu lassen, und ihre Kinder, wann sie sich anders zu Geschlechtern verheurathen würden, gleichfalls der Gesellschafft fähig zu achten, sondern auch den Geschlechtern, weiters einige Zusammenkünfften deßwegen anzustellen, verboten, auch einige, so sich deme ungeachtet darwider gesetzet, und deßwegen empfindliche Reden ausgestossen, sonderlich Leonhard Christoph Rehlinger, Antoni Haintzel und Christoph Bissinger, mit der Thurm-Straff beleget. Deme aber ungeachtet wurde besagter Dettigkofer so müde gemachet, daß

A. MDXXXIX. er endlich aus Verdruß sein Burger-Recht aufgegeben, und sich zu Memmingen niedergelassen.

Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung rc. ad a. 1538. 39. p. 174. seq. Gasserus ad a. 1539.

Der Geheime oder Kriegs-Rath wird bestättiget.

Den 11. Januarii dieses 1539. Jahrs wurde der vor 2. Jahren aufgestellte Geheime Rath dergestalten bestättiget, daß selbiger die geheimeste Angelegenheiten, sonderlich, so in die Religions- und Schmalkaldische Bunds-Sachen einschlagen würden, ohne Zuziehung des Innern Raths zu besorgen befugt seyn solle.

Raths-Decreta ad a. 1539. p. 152.

Ludwig Spinner, Stadt-Vogt, kommt in Verantwortung.

Der damalige Stadt-Vogt Ludwig Spinner, so ehemalen, als er noch Secretarius gewesen, an den Kayser geschicket worden, und wider seine Instruction demselben im Nahmen der Stadt einen ungemein grossen Geld-Vorschuß versprochen, wäre damalen schier in schwere Verantwortung deßwegen gekommen, wann sich nicht Hanß Welser seiner so eyfrig angenommen hätte.

Gasserus ad a. 1539.

Franckfurtischer Convent wegen der Religion.

Den 8. Februarii schickte der Rath zu dem Convent, welchen der Kayser, um abermalen einen Vergleich zwischen beyden Religions-Theilen zu versuchen, nach Franckfurt ausgeschrieben hatte, Joachim Langenmanteln und D. Conrad Helen, welche bey ihrer den 1. Maji erfolgten Zurückkunfft mitgebracht, daß denen Protestanten ein 15.monatlicher Stillstand gegeben worden.

Sleidanus L. XII. Gasserus ad a. 1539.

Wer zu Augspurg wohnen will, muß Burger- und Zunfft-Recht annehmen.

Den 26. Maji wurde in dem Rath verordnet, daß diejenige Personen, so weder Burger- noch Zunfft-Recht haben, solche entweder in einem bestimmten Termin kauffen, oder die Stadt räumen, diejenige aber, so das Burger-Recht erheurathet oder ererbt, das Zunfft-Recht aber zu kauffen nicht vermögen, gleichwolen in der Stadt gedultet werden, jedoch die Burger hinfüro nicht von den Steuermeistern, sondern von dem gesamten Rath angenommen, überhaupt aber die Aufnahm derselben, wegen grosser Anzahl der damaligen Burgerschafft, so viel möglich, eingeschräncket werden sollen.

Raths-Decreta ad a. 1539. p. 158.

Vergleich zwischen dem Pfarr-Volck zu St. Georgen und St. Stephan wegen des Viehtriebs.

Kurtz vorhero wurde auch die Strittigkeit zwischen dem Pfarr-Volck zu St. Georgen und St. Stephan wegen des Viehtriebs dergestalten von dem Rath beygeleget, daß jeder Theil, wie solcher bisher im Gebrauch und Besitz des Triebs gewesen, also auch hinfüro darinn bleiben solle, bis der andere Theil ordentlicher Weiß ein anderes dargethan.

Raths-Decreta l. c.

Feuers-Brunst.

Den 11. Julii braunten 4. Häuser in der engen Kirch-Gassen hinter St. Ulrich ab.

Überschwemmung.

Den 13. Augusti lieffen der Lech und die Wertach so starck aus, daß fast alle Gärten, Bleichen und Aenger, sonderlich vor Jacober-Thor, über-

A. MDXXXIX.

verschwemmet worden, und das Wasser in Jacober-Vorstadt in die Keller gelauffen.

Chronica supra alleg. ad a. 1539.

Auf die Wacht-Thürme werden Glocken gehängt.

In dem Monat September ließ der Rath auf einen jeden Wacht-Thurm eine Glocke hängen, und denen Thurm-Wächtern Befehl ertheilen, daß sie, wann sie die nächste Uhr- und Stunden-Glocke in der Stadt schlagen hören, mit ihrer Glocke die Stunde gleichfalls anzeigen sollen.

Raths-Decreta ad a. 1539. p. 165.

Knaben- und Mägdlein-Schulen werden separirt.

Da auch bishero die Knaben und Mägdlein neben einander in die Teutschen Schulen gegangen, schaffte der Rath, zu Vermeidung alles Aergernisses, solches ab, und bestellte vor jedes Geschlecht besondere Schulmeister.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Annus 1540. Das Hospital wird in St. Margarethen-Closter und in die Stadt verlegt.

Anno 1540. ließ der Rath die Kirche zum Heil. Geist, den Spital-Hof, samt aller Zugehörde ausserhalb des Rothen Thors bis auf den Grund wegbrechen, und verlegte selbige, nachdem er sich mit denen noch übrigen Closter-Frauen zu St. Margarethen abgefunden, und jeder derselben ein jährliches Gnaden-Geld oder eine Reyß-Zehrung gegeben, in gedachtes hiezu gantz bequemes Closter.

Chron. supra all. ad a. 1540. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Der Thurm an St. Leonhards-Capelle wird abgetragen.

Gleichergestalt ließ Bartholmä Welser, nachdeme er sich vorhero mit dem Dom-Capitul deßwegen verstanden, und dem Rath die hiezu gehörige Urkunden vorgeleget, den zimlich hohen Thurm an der zu seinem Hauß gehörigen St. Leonhards-Capelle abtragen, und an dessen Stelle eine Altane bauen.

Raths-Decreta ad a. 1539. p. 168. Gasserus ad a. 1540. Zencks Cont. ad a. 1540.

Die Kauff-Leute kauffen ein eigenes Zunfft-Hauß.

Weilen auch der Anno 1537. gemachte Vorschlag, daß vor die Kauff-Leut-Zunfft über der neu zu erbauenden bedeckten Schrand bey St. Mauritzen eine Stube zu ihren Zusammenkünfften gebauet werden solle, seinen Fortgang nicht gewonnen, kauffte selbige von Johann Baumgartnern, so eben damal von dem Kayser in den Freyherrn-Stand erhoben worden, und sich von Hohen-Schwangau geschrieben, ein hiezu bequemes Hauß an dem Juden-Berg um 4500. Gulden, wozu der Rath 4000. Gulden unter der Bedingung geliehen, daß an dieser Summa jährlich 200. Gulden abgezahlet werden sollen.

Raths-Decreta ad a. 1537. p. 134. Gasserus ad a. 1540.

Müssen unberechtigte Personen in ihre Zunfft nehmen.

Eben damalen mußte besagte Zunfft wider ihren Willen, und wider das alte Herkommen, nemlich, daß niemand dieser Zunfft fähig werden könnte, er habe dann solche entweder ererbet, oder erheurathet, zwey fremde Personen, wovon keine die behörige Eigenschafften hatte, nemlich Caspar Pflaumen von Ulm, und einen, Nahmens Sitzinger, von Nürnberg, welche sich hinter die Zunfftmeister gestecket, auf Befehl des Raths in ihre Zunfft nehmen.

Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung 2c. ad a. 1540. p. m. 194.

A. MDXL. Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Schmalkalden.

Auf den von den Evangelischen Ständen nach Schmalkalden angestellten Convent, auf welchem sie sich sonderheitlich bemühet, den Kayserlichen Minister Granvella auf ihre Seite zu bringen, und sich durch selbigen, weil er ohnedem bey dem Kayser in grossem Ansehen gestanden, diesen geneigter zu machen, schickte der Rath Joachim Langenmanteln und Marx Müllern, beyde Raths-Herren.

Hagenauischer Convent wegen der Religion.

Zu dem von König Ferdinand auf des Kaysers Verlangen nach Hagenau auf den Monat Junium ausgeschriebenen Convent, welcher anfangs zu Speyer hätte gehalten werden sollen, wegen der daselbst grassirenden Pest aber nach Hagenau verleget worden, und auf welchem hauptsächlich abermal von einem gütlichen Vergleich zwischen beyden Religions-Theilen hätte sollen gehandelt werden, solches aber unterblieben, wurden Matthäus Langenmantel und D. Conrad Hel abgeordnet. Weilen aber doch auf ersagtem Convent beliebet worden, daß auf den nächsten December zu Worms über die Augspurgische Confession ein Religions-Gespräch, welchem von beyden Religions-Theilen 11. Reichs-Stände entweder in eigener Person, oder durch ihre Räthe beyzuwohnen hätten, gehalten werden solle, der Kayser auch solches gutgeheissen, und die Stände auf selbigem unfehlbar zu erscheinen erinnert, schickte der Rath besagten Joachim Langenmantel und den Zunfftmeister Herbrot, nebst Wolffgang Mäußlin oder Musculus, so unter andern auch dabey das Protocoll geführet, dahin ab. Es lief aber leider auch dieses Religions-Gespräch fruchtloß ab, indeme der Kayser, nachdeme kaum der Anfang davon gemachet worden, seinen Gesandten, den Granvella, zuruck beruffen, und dieses Geschäfft auf den bevorstehenden Reichs-Tag zu Regenspurg verschoben.

Colloquium zu Worms.

Sleidanus L. XIII. Gasserus ad a. 1540. Crusius P. III. L. XI. c. 15.

Der Schäffler-Zunfftmeister wird aus dem Rath geschafft.

Unterdessen, nemlich den 8. April, wurde zu Augspurg der Schäffler-Zunfftmeister, Ulrich Hohenauer, ein Dräher, weil er wider den Rath böse Reden ausgestossen, aus dem Rath geschaffet; damit aber die Zunfft solches nicht zu entgelten hätte, auf derselben Ansuchen der vor einem Jahr geweßte Zunfftmeister an dessen statt gesetzet.

Raths-Decreta ad a. 1540. p. 172. Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. m. 195.

Juden-Begleitung.

Den 10. April wurde in dem Rath verordnet, daß die Juden nicht länger als einen Tag vergleitet, und, zu Verhütung schädlich- und wucherlicher Händel, jedem ein Stadt-Diener, so beständig um ihn seyn, und auf seine Verrichtungen acht haben mußte, und welchem der Jud davor einen Sechser zu bezahlen schuldig, zugegeben werden solle.

Raths-Decreta ad a. 1540. p. 172.

Mordbrenner thun hin und wider grossen Schaden.

Wegen der Mord-Brenner, so damalen in Schwaben so wohl, als andern Landen grossen Schaden gethan, machte der Rath bessere Anstalten unter den Stadt-Thoren, und besetzte die Wacht unter selbigen nur allein mit Burgern.

Gasserus ad a. 1540.

In

In diesem Jahr war der Sommer so trocken, daß, weilen es fast niemalen geregnet, die Wißmäder an vielen Orten ausgebrannt, und viele Wasser eingetrocknet; hingegen war eine frühe und reiche Erndte, und die Trauben wurden auch zu Augspurg bereits in dem Julio zeitig, dahero dann auch bald nach Jacobi neuer Most auf den Wein-Marckt aus den Wein-Ländern gebracht worden.

A. MDXL. Trockener Sommer. Frühe Erndte.

Chronica supra alleg. ad a. 1540. Gasserus ad h. a.

Den 19. Octobris brannte das Georgen Eckart zugehörige Eck-Hauß unten an dem Perlach-Berg bis auf den Grund ab.

Feuers-Brunst.

Chron. supra alleg. ad h. a. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Den 6. Novembris erkannte der Rath, daß, so offt hiesige oder fremde Partheyen zu Augspurg vor dem Ehe-Gericht eine Klage anstellen wollen, selbige vorhero sich mittelst Ablegung eines Eyds verbindlich machen sollen, nirgend anderswohin, als an den Rath zu appelliren.

Die Appellationen von dem Ehe-Gericht, ausgenommen an den Rath, werden verboten.

Raths-Decreta ad a. 1540. p. 179.

Eines Augspurgischen Huckers, Nahmens Peter Ackermann, Frau brachte damalen eine Mißgeburt, so einen Kopf wie ein Eichhorn mit zwey kleinen Hörnlein, einen langen breiten Schweiff wie ein Biber, und auf dem Rücken Haare wie Sau-Börst gehabt, mit grossen Schmertzen zur Welt, welche aber gleich nach der Geburt gestorben.

Mißgeburt.

Chronica supra alleg. ad a. 1540.

Um diese Zeit fiengen die Manns-Personen zu Augspurg an, kleine leinene Barete, wie die Spanier, zu tragen.

Leinene Barete werden zu Augspurg Mode.

Gasserus ad a. 1540.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr der berühmte Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Matthäus Lang von Wellenburg, so ein gebohrner Augspurgischer Geschlechter gewesen, nachdem er seine Lebens-Zeit mit den allerwichtigsten Staats-Verrichtungen, sonderlich unter Kayser Maximilian, zugebracht, zu Saltzburg den Weg aller Welt gegangen. Ihme war die Augspurgische jährliche Reichs-Städte-Steuer von Kayser Maximilian auf sein Lebenlang als ein Gnaden-Geld angewiesen. Nach dessen Tod aber fiele selbige D. Prandtnern, Kayserlichem Secretario und Coadjutorn des Hochmeisters St. Georgen-Ordens, welcher bereits Anno 1528. die Expectanz darauf erhalten, zu.

Matthäus Lang, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, stirbt.

Genießt die Augspurgische Städt-Steuer.

Adelzreutter P. II. L. X. n. 44. Raths-Decreta ad a. 1528. p. 195.

So solle auch damalen der Rath zu Augspurg im Werck begriffen gewesen seyn, das Augspurgische Archiv in bessere Ordnung zu bringen, und zu dem Ende den Fürstlich-Würtembergischen Registratorn, Jacob von Rammingen, ersucht haben, sich dieses Wercks zu unterziehen, welcher aber solches anderer Geschäffte halber nicht übernommen, jedoch aber dem Rath, wie solches anzugehen seyn möchte, seine Gedancken eröffnet.

Das Augspurgische Archiv wird in bessere Ordnung gebracht.

Georg Aebbtlens Anführung zur Registratur-Kunst p. 4.

A. MDXLI.

§. XXIV.

Annus 1541. Reichs-Tag zu Regenspurg.

Anno 1541. schickte der Rath zu Augspurg auf den sonderlich wegen Beylegung der Religions-Strittigkeiten, Aufrichtung und Erneuerung des Land-Friedens, und des Türcken-Kriegs nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichs-Tag Wolffgang Rehlingern, Zymbrecht Hosern und D. Conrad Hel. Auf diesem Reichs-Tag wurde zwar jüngsthin zu Worms abgeredter massen abermal ein Religions-Gespräch angestellet, auch würcklich in einigen Articuln ein Vergleich getroffen; nachdeme aber die Nachricht von dem mächtigen Anzug der Türcken gegen Ungarn zu Regenspurg eingelauffen, wurde solches auf ein nächstens zu haltendes Concilium verschoben, unterdessen aber der Nürnbergische Fried-Stand erneuert, und verordnet, daß bis dahin kein Theil den andern der Religion halben beleidigen, die Clöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben, und den Geistlichen ihre Renten, Zinse und Einkommen, so viel sie deren noch in Possession hätten, nicht aufgehalten werden, wie auch die Cammer-Gerichtliche Processe in Religions-Sachen suspendirt bleiben sollen: Hingegen von der Hülffe wider die Türcken gehandelt, und unter andern auch Augspurg zu der Leg-Stadt der bewilligten Türcken-Hülffe für den Schwäbischen Crayß verordnet.

Auf welchem der Nürnbergische Frieds-Stand erneuert wird.

Augspurg ist die Leg-Stadt zur Türcken-Hülffe.

Regenspurgischer Reichs-Abschied de anno 1541. Sleidanus L. XIII. XIV.

Vergleich zwischen dem Prälaten zu St. Ulrich und Joh. Gadolt. Acht arme Schüler werden in St. Ulrichs Closter unterhalten.

Bey dieser Gelegenheit brachte Wolffgang Rehlinger zwischen dem Abbt von St. Ulrich, Simon Goll, und der Stadt Augspurg wegen der von dem zurück gebliebenen Mönch Gadolt dem letztern überlassenen zu dem Closter gehörigen Stück und Güter, wie auch wegen Unterhaltung 8. armer Schüler in St. Ulrichs-Closter einen Vergleich zuwegen, welcher aber Anno 1548. von Kayser Carl V. wieder aufgehoben worden.

Crusius P. III. L. XI. c. 16. Gasserus ad a. 1541. conf. Raths-Decreta ad a. 1541. p. 34.

Kayser Carls V. Privilegium für die Stadt Augspurg de non appellando. It. wider die neue Zölle. Etliche Augspurgische Bürger werden geadelt.

Die Augspurgische Abgeordnete, welche auf diesem Reichs-Tag sich recht übermässig prächtig aufgeführet, und viel Geld verschwendet haben sollen, würckten damalen auch bey dem Kayser ein Privilegium de non appellando unter 400. Gold-Gulden nebst einer Befreyung wider die neue Zölle aus. Wie dann auch einige Augspurgische Bürger um eben diese Zeit von dem Kayser Adels-Briefe erhalten.

Kayser Carls V. Privilegium de non appellando &c. de dato Regenspurg den 21. Jul. 1541. R. XIII. Lit. F. Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. 197.

Die Schönerische Capell bey St. Mauritzen wird abgebrochen.

Als der Rath unter dieser Zeit die Schönerische Capell bey St. Mauritzen abbrechen lassen, setzte sich Hanß Schöner, einer von denen neuen Geschlechtern, heftig darwider, und bezeigte sich dabey so widerspenstig, daß er endlich, aus Beysorge scharffer Ahndung, aus der Stadt gegangen, und über 25. Jahr lang im Elend herum

herum gefahren. Nach Verfluß dieser Zeit aber zwar wieder nach Augspurg gekommen, und bald hernach in schlechten Umständen ohne Kinder verstorben. Wie dann mit ihme auch die Familie verloschen.

A. MDXLI.

Gasserus ad a. 1541.

Den 19. May wurde in dem Rath verordnet, daß die Zünfften, wider ihren Willen unehelich gebohrne Personen einzunehmen, nicht sollen genöthiget werden.

Uneheliche Kinder werden von dem Zunfft-Recht ausgeschlossen.

Raths-Decreta ad a. 1541. p. 185.

Um diese Zeit überließ der Franciscaner-Provincial nebst dem Convent der sogenannten Parfüsser-Mönche ihr Closter durch einen förmlichen Vergleich an den Rath; weil nun dieses ein geraumlicher Platz war, kam der Rath auf die Gedancken, die St. Jacobs-Pfründt dahin zu verlegen.

Die Parfüsser-Mönche überlassen der Stadt ihr Closter.

Gasserus ad a. 1541. Zencks Cont. ad h. a.

Der damalen verstorbene Johannes Honold, so einer von denen jüngsthin erwählten neuen Geschlechtern war, dessen Familie zwar schon ehemalen in dem Geschlechter-Stand gewesen, weilen aber selbige aus der Stadt gezogen, sich solcher Würde verlustig gemacht, widmete in seinem Testament 200. Gulden jährliche Einkünfften zu Unterhaltung eines Predigers, so nach der Augspurgischen Confession, und zwar, wie es damit zu Nürnberg gehalten würde, lehren sollte. Es ereigneten sich aber dabey unterschiedliche Schwierigkeiten, dahero verwendeten dessen Testaments-Executorn, Conrad Rehlinger und Georg von Stetten, dieses Vermächtnus in ein Stipendium vor 4. junge Leute, so die Theologie studiren sollten, worunter der berühmte Victorin Strigel einer der ersten gewesen, welche anfangs nach Basel, und sodann nach Wittenberg geschicket worden.

Johann Honolds Stifftung.

Gasserus ad a. 1541. Crusius P. III. L. XI. c. 16. Raths-Decreta ad a. 1541. p. 195. Mertzii Diss. de Vita & Controversiis Vict. Strigelii.

In dem Monat Julio verordnete der Rath, daß kein Wirth einem Bürger mehr als eine Zech, oder über 2. Maas Wein, auch zum Spiel einiges Geld borgen, und wer deme nicht nachkommen würde, weder bey Rath noch bey dem Stadt-Vogt einige Hülffe zu gewarten haben solle.

Verordnung wider das Borgen in den Wirthshäusern.

Gasserus ad a. 1541.

In dem Monat August wurde auch denen Buchdruckern und Buchführern eine Ordnung vorgeschrieben.

Buchdrucker- und Buchführer-Ordnung.

Raths-Decreta ad a. 1541. p. 187.

In dem Monat September brannte das benachbarte Bayrische Schloß Fridberg, durch Verwahrlosung der darinn liegenden Söldner, bis auf den Grund ab.

Das Schloß Fridberg brennt ab.

Chronica supra alleg. ad a. 1541.

Die Fuggerische Familie wollte damalen, zu Befolgung ihres jüngsthin ohne Erben verstorbenen Vetters, Hieronymi Fuggers, letzten Willens-Verordnung, ein Hospital vor Fremde, und sonderlich Fuggerische Unterthanen, zu Augspurg anrichten

Die Fugger wollen zu Augspurg ein Hospital für ihre Unterthanen anlegen.

A. MDXLII. richten und erbauen; weilen aber der Rath solches nicht gestattet, kaufften sie von Margaretha von Wernau das Dorff Waltenhausen um 18000. Gulden, und verlegten dieses Hospital dahin.

Verlegen solches nach Waltenhausen.

Beschreibung der Fuggerischen Familie in MSC. in vita Hieronymi. Gasserus ad a. 1541.

Augspurg schickt König Ferdinanden Hülffe wider die Türcken.

Nachdeme auch die Teutsche Reichs-Stände König Ferdinanden auf dem jüngsten Reichs-Tag eine ansehnliche Hülffe wider die Türcken, welche unter dem Commando Graf Friederichs von Fürstenberg dahin abgehen sollte, bewilliget, schickte der Rath zu Augspurg ein Fähnlein wohlgerüstete Fußknecht dazu. Welches aber, gleichwie die übrige Reichs-Völcker, zu spät, und zwar erst zu der Zeit angekommen, da König Ferdinands Volck bereits auf das Haupt geschlagen, und die Stadt und Vestung Ofen würcklich von den Türcken erobert gewesen. Diese betrübte Nachricht veranlassete den Rath, alle offentliche Lustbarkeiten, als Täntze, Nacht-Musiken, Schlittenfahren und anderes zu verbieten.

Niederlage des Teutschē Volcks; weßwegen zu Augspurg alle Lustbarkeiten abgestellet werden.

Chronica supra alleg. ad a. 1541. Crusius P. III. L. XI. c. 16. Gasserus ad a. 1541.

Sebast. Schertlin erlangt die Zoll-Gerechtigkeit zu Burtenbach.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr dem berühmten Augspurgischen Hauptmann, Sebastian Schertlin, von dem Kayser wegen seiner besondern Verdienste auf seinem Gut Burtenbach die Zoll-Gerechtigkeit verliehen worden.

Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung in MSC. ad h. a.

Annus 1542. Augspurg wird bevestiget. Jacober-Wall, Eser-Wall.

Anno 1542. wurde die Stadt wegen der gefährlich anscheinenden Zeiten, absonderlich zwischen dem Gögginger-Thor und dem Einlaß, mit stärckern Mauren und tieffern Gräben versehen, ingleichen ein Wall zwischen dem Jacober- und Vogel-Thor, auch der sogenannte Eser-Wall zwischen dem Gögginger- und Rothen Thor angeleget, zu dieser Arbeit wurden Werck-Leute aus Hessen beschrieben, welche nachgehends eine geraume Zeit lang in der Stadt Diensten geblieben.

St. Leonhards-Kirche ausserhalb der Stadt wird abgebrochen.

Weilen auch die auf der Gögginger-Strasse ausserhalb der Stadt stehende St. Leonhards-Kirche von denen Bau-Meistern denen Bevestigungs-Wercken nachtheilig zu seyn gehalten wurde, ließ der Rath selbe nebst denen dazu gehörigen zwey hohen Thürmen abbrechen. Obwolen nun der Bischoff darwider protestiret, so wurde doch damit fortgefahren, und diese Kirche dem Boden gleich gemachet, dergestalten, daß nicht einmal die geringste Spuhren, wo selbige gestanden, übrig geblieben.

Gasserus ad a. 1542. Zencks Cont. ad h. a.

Reichs-Tag zu Speyer. Das Concilium zu Trient wollen die Evangelische nicht besuchen. Augspurg schickt König Ferdinanden Hülffe wider die Türcken.

Auf den Reichs-Tag zu Speyer schickte der Rath Matthäum Langenmantel, Leonhard Sultzer, und D. Conrad Hel, welche, nebst andern Evangelischen Ständen, wider das, nach dem Vorschlag des Päbstlichen Nuntii, Johann, Bischoffs von Modena, zu Trient zu halten beliebte Concilium protestiret. Weilen aber die Reichs-Stände dem König Ferdinanden damalen eine ansehnliche Hülffe auf zwey Jahr wider die Türcken bewilliget, schickte die Stadt Augspurg demselben 375. Fußknecht und 62. Reuter unter Anführung Jeremiä Ehems und Johann Sigmunds

munds von Plieningen, und gab die hiezu erforderliche Unkosten, nach Gassers Bericht, an statt des vermög des Reichs-Abschieds angeordneten gemeinen Pfennings aus dem Ærario her. Wiewolen, anderer Vorgeben nach, dannoch auch zu Augspurg der gemeine Pfenning angeleget worden seyn solle.

A. MDXLIII.

Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1542. Sleidanus L. XIV. Gasserus ad a. 1542. Crusius P. III. L. XI. c. 17. Zencks Cont. ad h. a.

In dem Monat Mertzen machte die Stadt Augspurg mit den beyden Städten, Nürnberg und Ulm, abermal ein Bündnuß, wegen gemeinsamer Vertheidigung ihrer Religions- und Reichs-Freyheit, auf acht Jahr; wie dann den 18. dieses Monats der Rath zu Augspurg dem Nürnbergischen Abgesandten, Hieronymo Holtzschuher, und dem Ulmischen, Wolffgang Neidhart, dieser Vereinigung genau nachzukommen, eydlich versprochen.

Bündnuß zwischen Augspurg, Nürnberg und Ulm.

Raths-Decreta ad a. 1542. p. 195.

Den 16. Junii wurde dem Stadt-Vogt verboten, hinfüro auf Anruffen eines Burgers oder Fremden, ohne des Raths Wissen, einigen Arrest oder Verbot zu erkennen.

Der Stadt-Vogt darff eigenmächtig keine Arrest schlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 198.

Um diese Zeit ließ der Rath eine gedruckte Wacht-Ordnung publiciren.

Wacht-Ordnung.

Wacht-Ordnung de dato 15. Jul. 1542.

Nachdeme auch Hertzog Heinrich von Braunschweig, ungeachtet er von dem Kayser und König Ferdinand davon abgemahnet worden, dannoch etliche Schmalkaldische Bunds-Stände, sonderlich aber die Städte Braunschweig und Goßlar, zu beunruhigen, und zu beschädigen fortgefahren, und sich nunmehro der Schmalkaldische Bund entschlossen, ihme solches mit Gewalt zu verwehren, schickte der Rath Matthäum Langenmantel, so einer von denen Schmalkaldischen Bunds-Kriegs-Räthen war, mit einiger Mannschafft zu diesem Feldzug, in welchem die vereinigten Stände sich zwar des gantzen Braunschweigischen Landes in kurtzer Zeit bemeistert, nachgehends aber deßwegen viele Beschwerlichkeiten ausstehen müssen.

Der Schmalkaldischen Bunds-Stände Krieg mit Hertzog Heinrich von Braunschweig.

Sleidanus L. XIV. Gasserus ad a. 1542. Zencks Cont. ad h. a.

Auf dem in dem Monat August von König Ferdinand wegen Beschleunigung der Türcken-Hülffe nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichs-Tag erschienen im Nahmen der Stadt Augspurg Hanß Welser und Jacob Herbrot.

Reichs-Tag zu Nürnberg.

Reichs-Abschied zu Nürnberg de anno 1542.

Unter den Webern entstunde damalen wegen eines Meisters, so eines Wasenmeisters Sohn in die Lehre genommen, ein grosser Unwillen, welcher leichtlich, wann der Rath nicht in Zeiten abgewehret hätte, in einen ordentlichen Auflauf hätte ausbrechen können.

Meutherey unter den Webern.

Raths-Decreta ad a. 1542. p. 199.

A. MDXLIII.

§. XXV.

Annus 1543. Granvellanus kommt nach Augspurg.

Gleich im Anfang des 1543. Jahrs reysete der Kayserliche Bevollmächtigte auf den bevorstehenden Reichs-Tag zu Nürnberg Granvellanus mit seinen drey Söhnen durch Augspurg, und der Rath schickte ihm nicht nur Johann Jacob Fuggern, Georg Wieland und Jacob Herbrot entgegen, welche ihn in die Stadt begleiten mußten, sondern ließ ihn auch mit Silber-Geschirr und 500. Augspurgischen Gold-Gulden beschencken, welche letztere er aber durchaus nicht angenommen, an dessen statt aber von dem Rath in allem frey gehalten worden; Dieser verlangte, nebst Fürlegung einer Kayserlichen Credenz, im Nahmen des Kaysers von dem Rath, daß selbiger seine Abgeordnete auf dem Reichs-Tag dahin instruiren solle, damit solche alles mögliche zu Beylegung des Kriegs mit Franckreich und dem Hertzog von Cleve, hingegen aber zu Beförderung des wider die Türcken vorzunehmenden Zugs beytragen möchten. Wie er dann die Raths-Deputirte versichert, daß, obwolen der Rath zu Augspurg zwar unterschiedliche mal bey dem Kayser übel angeschrieben worden, der Kayser solchem doch niemalen Glauben beygemessen hätte, und er für sich, den Kayser bey dieser guten Meynung gegen die Stadt zu erhalten, sich jederzeit bemühen würde.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 10. 12. Gasserus ad a. 1543.

Die Evangelische Stände verlangen eine Reformation des Cammer-Gerichts.

Auf obgemeldten Nürnbergischen Reichs-Tag schickte der Rath Georg von Stetten, Sebastian Seitz, und nachgehends D. Lucas Ulstett, welchen ausdrücklich anbefohlen worden, sich auf die Kayserliche Proposition wegen der Türcken-Hülffe eher nicht einzulassen, es werde dann das Cammer-Gericht reformirt, und die Braunschweigische Sache suspendirt.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 2. 21. Reichs-Abschied de anno 1543.

Hertzog Heinrich von Braunschweig verklagt die Evangelische Stände bey dem Cammer-Gericht puncto fractæ pacis publ.

Diese letztere Sache verursachete damalen ein grosses Aufsehen in Teutschland; dann als der aus seinem Land verjagte Hertzog Heinrich von Braunschweig die Schmalkaldische Bunds-Stände, ungeachtet er ihnen genugsame Ursache zum Krieg gegeben, bey dem Cammer-Gericht als Friedbrecher angeklagt, und das Cammer-Gericht auch sogleich wider sie die Citation erkannt, wie dann den 16. Januarii ein Cammer-Gerichts-Both deßwegen wider die Gemeinde zu Augspurg eine Citation an dem Rath-Hauß angeschlagen, beschlossen endlich die Schmalkaldische Bunds-Stände, das Cammer-Gericht so wohl deßwegen, als auch, weil selbiges, des von dem Kayser ihnen bewilligten Stillstands ungeachtet, bald wider diesen, bald wider jenen Evangelischen Stand in Religions-Sachen Processe erkannt, völlig zu recusiren, und solches eher nicht als einen Richter zu erkennen, bis es von dem Kayser und den Ständen völlig reformirt, und mit andern Beysitzern versehen worden. Zu Augspurg wurde deßwegen auf den 15. Februarii der grosse Rath zusammen beruffen, und in selbigem beschlossen, sich den andern Evangelischen Ständen hierinnfalls gleichmässig zu verhalten, und das Cammer-Gericht so wohl in Religions- als profan-Sachen,

Augspurg recusirt das Cammer-Gericht.

bis

bis solches, dem auf dem Nürnbergischen Reichs-Tag beschehenen Kayserlichen Versprechen gemäß, reformiret worden, zu recusiren, und die Procuratores daselbst zu revociren. Zu dem Ende wurden sogleich 2. Notarii, Niclas Pölen und Georg Viereckhel, vor Rath erfordert, und in deren Gegenwart D. Conrad Helen, D. Claudio Pio Peutingern und Meister Augustin Millern Vollmacht und Gewalt gegeben, im Nahmen des Raths und der gantzen Gemeind dem Cammer-Gericht diesen Raths-Schluß anzuzeigen, und wider alle dessen fernere Proceduren zu protestiren. Jedoch wurde denen privat-Personen zugelassen, in privat-Angelegenheiten daselbst Recht zu geben und zu nehmen. Dieses Verfahren aber wurde von dem Kayser nicht mit gleichgültigen Augen angesehen, dahero er auch, als die Stadt die ausständige Cammer-Zieler zu erlegen geweigert, ein scharffes Mandat an den Rath ergehen lassen, solche, bey Vermeidung eines fiscalischen Processes, zu bezahlen.

A. MDXLIII.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 4. 6. 15. 17. 20. 27. 29. 30. 41. 118.
Sleidanus L. XV.

Es bemühete sich zwar König Ferdinand und die Kayserliche Commissarien auf dem Reichs-Tag sehr, die Protestantische Stände zu bereden, daß sie davon abstehen sollten, sie wollten sich aber nicht bequemen, wodurch dann geschehen, daß so wohl wegen des Concilii als der Türcken-Hülffe, weßwegen sonderheitlich dieser Reichs-Tag angestellet war, nichts sicheres geschlossen worden, und so gar die meisten Protestantischen Stände den verfaßten Abschied nicht einmal unterschrieben.

Sleidanus L. XV. Reichs-Abschied zu Nürnberg de anno 1543.

Bischoff Christoph von Augspurg stirbt.

Unter den damaligen Kayserlichen Commissarien befand sich auch Bischoff Christoph von Augspurg. Dieser aufrichtige teutsche Patriot, welcher sichs jederzeit recht sauer werden lassen, die Catholisch- und Evangelische Stände mit einander zu vergleichen, und dem Zwiespalt in der Religion abzuhelffen, starb auf diesem Reichs-Tag unversehens an einem Schlag-Fluß.

Seckendorff L. III. S. XXV. §. 102. p. 416.

Granvella, Navius und Liera kommen nach Augspurg,

Nach geendigtem Reichs-Tag kam Granvellanus nebst dem Navio, Johann de Liera, und Johann Baumgartner von Augspurg, einem Kayserlichen Rath, den 6. May wieder nach Augspurg. Gleichwie nun diese daselbst durch den Augspurgischen Hauptmann, Sebastian Schertlin, den Landgrafen von Hessen unter vielen Versprechungen auf des Kaysers Seite zu bringen, wiewol vergeblich, getrachtet,

Seckendorff L. III. S. XXV. §. 104. p. 424.

welche die Evangelische Stände unter einander zu trennen trachten.

also suchte er auch den Rath zu Augspurg zu bereden, daß selbiger, weilen die Catholische Stände auf dem letzten Reichs-Tag, den zuvor aufgerichteten Frieden zu halten, bewilliget, und dem Kayser, die Reformation des Cammer-Gerichts vorzunehmen, anheim gestellet, folglich die beyde Puncten, woran man sich von Seiten der Evangelischen bishero gestossen, so viel als erörtert wären, sich nunmehro zu der zu Nürnberg bewilligten Türcken-Hülffe gleichfalls verstehen, auch Kayserlicher Majestät nach Dero Ankunfft in das Reich ebner massen, wie die übrige Stände zu thun

 verspro-

A. MDXLIII. versprochen, wider den König in Franckreich und den Hertzog von Jülich Beystand leisten möchte. Der Rath aber ließ ihm durch die Burger- und Baumeister zur Antwort ertheilen: Er wäre Kayserlicher Majestät, wider die Türcken Beystand zu leisten, gantz geneigt. Er würde sich aber erinnern, daß der Rath einer Verbündnuß verwandt, welche jüngsthin zu Nürnberg die Ursachen angezeiget, warum sie sich zu einiger Hülffe, unerlangt der vorgeschlagenen Mittel, nicht verstehen könnte, von dieser könnte die Stadt Augspurg nicht weichen, noch sich von ihrem gemachten Abschied absondern.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 86.

Für den Kayser werden zu Augspurg Stücke gegossen.

Unter dieser Zeit wurden vor den Kayser zu Augspurg unterschiedliche Canonen gegossen, und selbige auf den jüngsthin angelegten Pasteyen, um zu sehen, ob diese letztere dauerhafft gemachet, abgeschossen.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 6.

Zucht- und Straff-Ordnung.

Den 20. Januarii wurde die von Wolffgang Rehlingern auf Befehl des Raths verbesserte Zucht- und Straff-Ordnung in dem Rath approbirt.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 9.

St. Jacobs-Pfründt wird in das leer stehende Paarfüsser-Closter verlegt.

Es ist oben bereits gemeldet worden, daß die Parfüsser-Mönche dem Rath ihre Kirche und Closter überlassen. Gleichwie nun der Rath seit einigen Jahren damit umgegangen, wie die St. Jacobs-Pfründt erweitert, und in selbiger mehrere durch Unglück in Abnahm ihres Vermögens gekommene ehrliche Bürger und Bürgers-Wittwen unterhalten werden möchten, auch zu dem Ende würcklich Anstalten zu einem neuen Pfründt-Bau bey St. Jacobs-Kirche gemachet, also änderte er bey dieser Gelegenheit seine Meynung, und verlegte diese Pfründt in das wegen mehrern Platzes hiezu gar bequeme Parfüsser-Closter. Weilen aber selbiges sehr baufällig war, wurde dem Burgermeister Wolffgang Rehlinger, Peter Ridlern und Joß Fenneberg, beyden des Raths, befohlen, sich mit denen Pflegern dieser Pfründt zu berathschlagen, wie dieses Vorhaben am bequemsten möchte ausgeführet werden, welche dann an Handen gegeben, daß das Closter abgebrochen, und in selbigem gelegene Wohnungen, mehrere Pfründtner daselbst zu unterhalten, angeleget werden möchten. Als sich nun der Rath diesen Vorschlag gefallen lassen, wurde sogleich der Bau angefangen, die Pfründtner von St. Jacob dahin verlegt, und dabey verordnet, daß nach vollendetem Bau über die vorige noch 30. Pfründtner angenommen, die Pfründt niemand mehr heraus gereicht, den Pfründtnern ohne Erlaubnuß, auf eine Zeit daraus zu ziehen, oder ihre Pfründt zu verkauffen, nicht gestattet, die überbleibende Einkünffte von St. Antoni-Pfründt dazu verwidmet, auch die alte Pfründt-Ordnung erläutert, vermehret und verbessert werden solle. Dieser Bau, welcher über 13000. Gulden gekostet, wurde, nach Ausweiß der Inscription, so in Stengels Commentario Rer. Aug. Vind. befindlich, erst Anno 1546. völlig zu Stand gebracht.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 18. 113. Vol. II. p. 81. St. Jacobs-Pfründt-Ordn. de dato 2. Jun. 1543. Gasserus ad a. 1541. Stengel. P. II. c. 65. p. 282.

Eben damalen ließ der Rath auch einige Kram-Läden unter dem Parfüsser-Thor bauen.

A. MDXLIII. Kram-Läden unter dem Parfüsser-Thor.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 18.

Hingegen wurden die der Stadt gehörige in dem Bley-Gäßlein gelegene Häuser verkaufft.

Stadt Häuser im Bley-Gäßlein.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 19.

Und die ausserhalb der Stadt gelegene S. Servatii- und St. Wolffgangs-Kirchen abgebrochen.

S. Servatii- und St. Wolffangs-Kirche werden abgebrochen.

Ibid. p. 22. Oben allegirte Langenmantlische Beschreibung p. m. 198.

Den 1. Februarii wurde offentlich verruffen, daß kein Burger oder Verpflichteter der Stadt hinfüro bis auf Widerruffen, bey Verlust des Burger- und Zunfft-Rechts für sie, ihre Weiber und Kinder, sich aus der Stadt und in einige Herren-Dienst begeben solle.

Den Bürgern werden die fremde Kriegs-Dienste verboten.

Ibid. p. 20.

Damalen wollte der Fridbergische Wegmacher die Augspurgische Werck-Leute an dem Lech-Bau hindern, es wurde aber eine Bottschafft an Hertzog Wilhelm in Bayern geschicket, auf deren Vorstellung der Sache vermuthlich abgeholfsen worden.

Lech-Bau.

Ibid. p. 25.

Nach D. Prandtners erfolgtem Tod wurde die Augspurgische jährliche Reichs-Städte-Steuer von dem Kayser an Leonharden, Freyherrn von Vels, und des Kayserlichen Obrist-Stallmeisters Sohn, Don Petro Rassa oder Lasso, angewiesen.

Die Augspurgische Stadt-Steur wird an Leonhard von Vels und Don Petro Rassa von dem Kayser verschenckt.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 35. 85. 121.

Den 24. Februarii wurde in dem Rath verordnet, daß niemand die Thaler an Zahlungs-statt anzunehmen schuldig seyn solle, und einige Zeit hernach die in Teutschland gemüntzte Cronen völlig verboten.

Thaler und Cronen werden verboten.

Ibid. p. 34. & Vol. II. p. 38.

Mit denen Beamten der Marggrafschafft Burgau und der Ober-Oesterreichischen Regierung zu Insprugg kam die Stadt Augspurg wegen der Gräntzen in weitläuffige Strittigkeiten: Dann als König Ferdinand über die ihme von der Stadt jüngsthin vorgestreckte 32300. Gold-Gulden von selbiger ein ferneres Anlehen gesuchet, und es eben an dem ware, daß die Stadt, gegen Versatz der Marggrafschafft Burgau, solches bewilliget, hintertrieb solches der neue Bischoff Otto, und brachte an dessen statt in Vorschlag, daß der König gegen Bewilligung des Feuerstatt-Guldens von jeder in der Marggrafschafft Burgau liegenden Feuerstatt denen Insässen derselben gewisse, das Weydwerck und die niedere Gerichtbarkeit betreffende Freyheiten eingestehen sollte. Dieser Vorschlag wurde auch von König Ferdinand beliebet, und deßwegen eine Zusammenkunfft zu Güntzburg angestellet, wohin der Rath Matthäum Langenmanteln und D. Lucas Ulstett abgeordnet. Als nun auf selbigem beschlossen worden, daß vor allen Dingen die in besagter Marggrafschafft befindliche Feuer-

König Ferdinand will die Marggrafschafft Burgau an Augspurg verpfänden.

A. MDXLIII.

König Ferdinands Commissarii wollen die Augspurgische Land-Vogtey zu der Marggrafschafft Burgau ziehen.

Feuerstätten sollen beschrieben, und die Gräntzen derselben sollen beritten werden, und der Rath den Land-Vogt Wilhelm Truchsäß nebst Joachim Langenmanteln und Jacob Herbrot auf die zu dem Ende angestellte Tagsatzung abgeordnet, machten sich die Königliche Commissarien kein Bedencken, zu behaupten, daß die Burgauische Gräntzen auf einer Seite bis mitten in die Wertach, und auf der andern bis mitten in den Lech giengen, folglich die gantze Augspurgische Land-Vogtey zu dieser Marggrafschafft gehörig wäre. Obwolen nun der Land-Vogt und der Stadt Augspurg Abgeordnete das klare Gegentheil hievon gezeiget, und gründlich dargethan, daß der Gräntz-Stein bey dem Hochgericht, und von dortaus der sogenannte Hertweg hinter Langweyd und an den Lech die wahre Gräntzen der Kayserlichen Land-Vogtey je und allezeit gewesen, so beharreten sie doch auf ihrer einmal gefaßten Meynung, auch auf dem abermal deßwegen auf den 7. Novembris nach Dillingen angesetzten Tag, wohin der Rath D. Lucas Ulstett und den Stadt-Vogt Ludwig Spinner geschicket, welche dann bey dieser der Sachen Beschaffenheit wider dieses ungegründete Vorgeben auf das feyerlichste protestirt, und sich im Nahmen der Stadt und des Land-Vogts vorgehalten, die dißfalls habende Beschwerden bey dem Kayser auf dem nächsten Reichs-Tag anzubringen. Es blieb aber diese Sache nachgehends über 20. Jahr liegen, jedoch schützte sich die Stadt unterdessen bey ihrem wohlhergebrachten Besitz.

Gasserus ad a. 1543. Raths-Decreta ad a. 1543. p. 28. 77. 83. Vol. II. p. 44. 50. 73. 79. 92. Notariats-Instrument, die zwischen der Marggrafschafft Burgau, der Stadt Augspurg und dem Dom-Capitul vorgenommene Gräntz-Bereutung in der Land-Vogtey betreffend, de dato Langweyd den 30. Octobris 1543. Protestations- und Appellations-Instrument des Magistrats und Land-Vogts, in causa ut supra, de dato Dillingen den 10. Novembris 1543. R. XLVI. Lit. B. C.

Die Anzahl der Scholarchen wird vermehrt.

Den 1. Martii verordnete der Rath neben denen beyden Scholarchen, Johann Jacob Fugger und Zymbrecht Hoser, auf Ansuchen des damaligen Rectoris oder Primarii, Sixt Birckens, Christoph Rehlingern, Christoph Wirsung, beyde des Raths, Bonifacium Wolffhart und Wolffgang Mäußlin, zwey Prediger, Augustin Müller, einen Juristen, und D. Lorentz Reisch, einen Medicum, zur Aufsicht über die Schulen. Bald hernach wurde auch eine neue Schul-Ordnung gemachet, und denen Schulmeistern gewisse Schul-Gelder gesetzet. Und waren damal ohne die Lateinische 24. Knaben- und 9. Mägdlein-Schulen zu Augspurg.

Schul-Ordnung.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 38. 116. Gasserus ad h. a.

Der Geheime oder Kriegs-Rath wird abgestellt.

Den 15. Martii wurde der vor einigen Jahren angeordnete Geheime Rath, welcher sich seiner Auctorität zu mißbrauchen angefangen, wiederum aufgehoben, und dessen Obliegenheiten dem XIII. Rath zu besorgen anbefohlen, dabey aber denen Burgermei-

germeistern erlaubt, bey schweren Vorfallenheiten die zwey alte Burgermeister, und zwey oder drey aus dem Rath zu sich zu ziehen, jedoch nichts ohne die XIII. zu beschliessen.

A. MDXLIII.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 46.

Bald hernach vermehrte der Rath dem Augspurgischen Hauptmann, Sebastian Schertlin, seinen jährlichen Sold um 200. Gulden, dunge sich aber dabey aus, daß er sich beständig zu Augspurg aufhalten solle.

Seb. Schertlin.

Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1543. p. 50.

Wegen des starcken Mangels an Rind-Vieh hielten die Reichs-Städte einen Städt-Tag zu Ulm, und berathschlagten sich daselbst, wie solchem abzuhelffen seyn möchte. Der Rath zu Augspurg schickte Leo Ravenspurgern und Paul Witelsbeck dahin.

Städt-Tag zu Ulm wegen des Fleisch-Mangels.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 52.

In dem Monat April wurde in dem Rath beliebet, daß zwey neue Wälle, und zwar einer bey dem Wasser-Thurm, der andere bey dem rothen Thurm, unweit des Adlerischen Gartens, angeleget, und der Graben zwischen dem Vogel Thor und dem rothen Thurm erweitert werden soll, auch denen Stadt-Werckleuten befohlen, die Bäume in den Gärten vor der Stadt, damit selbe an der Defension der Stadt nicht hinderlich seyn möchten, abzuhauen. Wegen dieser obgedachten Bevestigung mußten unterschiedliche bürgerliche Häuser abgebrochen werden.

Zwey neue Wälle.

Die Bäume in den Gärten ausserhalb der Stadt werden weggeschafft.

Ibid. p. 53. 77. 85. Vol. II. p. 100.

Den 10. April wurden die von einigen Deputirten entworffene Raths- und Cantzley-Ordnungen in dem Rath approbiret. Die erste handelte sonderlich von der Umfrag und Erkanntnuß im Rath; von dem gesagten oder gebotenen Rath, und wer solchen zu versammeln befugt; von den Rathschlägen der Doctorum, und daß solche schrifftlich übergeben werden sollen; von Raths-Bottschafften und aus der Cantzley gegebenen Schrifften; von Wiederantwortung derselben; von der Eisen-Herren-Obliegenheit, und wie den Gefangenen zu begegnen; Ob jemand auf eines Gefangenen Begehren auch in Gefängnus gelegt, und peinlich gefragt werden möge? von Besieglung der Brief und der Siegel-Herren Amts-Verrichtungen, und von den Appellations-Sachen vor Rath. Die Cantzley-Ordnung aber handelte von des Stadt- und Rath-Schreibers, wie auch der Cantzley-Schreiber Obliegenheit; von der Registratur; von Briefen und Schrifften, so aus der Cantzley genommen worden, und deren Zurückforderung; von dem Protocoll, die Briefe betreffend; von der Tax- und Schreib-Gebühr; von der Cantzelisten Verrichtung bey dem Einigung-Amt, ingleichen in der Eisen; von der Brief-Sieglung; von des Cantzley-Jungen Verrichtung; von Abfertigung der Brief und Bothen aus der Cantzley, und Erhaltung guter Verständnuß auf selbiger.

Raths-Ordnung. Cantzley-Ordnung.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 56. 64.

Nach

A. MDXLIII.

Der neue Gang bey dem Brunnen-Thurm.

Nach Gassers Bericht solle damalen der sogenannte neue Gang über den Stadt-Graben innerhalb der Stadt bey dem untern Brunnen-Thurm gemachet, auch das Röhr-Wasser in Jacober-Vorstadt geleitet worden seyn.

Gasserus ad a. 1543.

Fremde müssen ihre Angelegenheiten bey Rath in eigner Person anbringen.

Da auch bishero üblich gewesen, daß, wann fremde Personen etwas bey Rath anbringen wollen, selbige meistentheils einen Burgermeister oder Raths-Freund ersuchet, solches in ihrem Nahmen zu verrichten; der Rath aber dieses für unanständig angesehen, wurde dieser Gebrauch abgeschaffet, und verordnet, daß alle Fremde, so bey Rath etwas mündlich zu werben hätten, solches in eigener Person thun sollen.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 89.

Bischoff Otto wird complimentirt. Dessen Huldigung zu Bobingen.

Den in dem Monat May neu-erwählten Augspurgischen Bischoff, Otto Truchsäß von Waldburg, ließ der Rath durch Joachim Langenmantel und Jacob Herbrot complimentiren. Als aber selbiger in dem folgenden Monat von seinen Unterthanen zu Bobingen die Huldigung eingenommen, wurden von der Stadt besagter Langenmantel, Peter Sideler, D. Lucas Ulstett und der Spitalmeister mit dem Befehl dahin abgeordnet, daß, wann wegen der Stadt Hintersässen Neuerungen bey dieser Huldigung gesuchet werden wollten, sie selbige nicht schwören lassen, sondern so lang, bis es dem alten Herkommen gemäß gehalten würde, solches glimpflich ableinen sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 95. 112.

Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Schmalkalden.

In gedachtem Monat Junio schickte der Rath auf den nach Schmalkalden ausgeschriebenen Bunds-Tag Matthäum Langenmanteln und Sebastian Seitzen; Gleichwie nun auf selbigem sonderheitlich von dem Kayserlichen Schreiben an die Evangelische Stände gehandelt worden, darinnen er, den Land-Frieden zu erhalten, und das Cammer-Gericht zu reformiren, versprochen; hingegen von selbigen verlanget, sich zu der auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg bewilligten Türcken-Hülffe zu verstehen, ersagte Stände auch hierauf beschlossen, eine Bottschafft an den Kayser zu schicken, und durch selbe sich gegen gewissen Bedingungen zu der Türcken-Hülffe zu erbieten, als ordnete der Rath, auf Verlangen der Stände, dieser Bottschafft D. Claudium Pium Peutingern zu.

Raths-Decreta ad a. 1543. p. 103. 107. Vol. II. p. 10. 13. Seckendorff L. III. S. XXV. §. 102. p. 418.

Der Kayser kommt in Teutschland.

Unterdessen kam der Kayser wieder aus Italien in Teutschland an, und der Rath zu Augspurg schickte sogleich Hanß Jacob Fugger, Georg Wieland und Jacob Herbrot nach Insprugg, mit dem Befehl, daß selbe den Kayser in diese Stadt laden sollten. Zu Speyer traffen ihn auch der Evangelischen Stände Abgeordnete an, welche nach erhaltenem gewissen Versprüch, daß das Cammer-Gericht solle reformirt werden, hingegen die Hülffe wider die Türcken zu erlegen zugesaget. Wie dann die Stadt Augspurg nicht nur ihren treffenden Antheil würcklich zu Nürnberg erleget, sondern auch dem von Liera auf sein im Nahmen des Kaysers gethanes Anbringen

Türcken-Hülffe.

bringen 400. Centner Pulver, 6000. Knechts-Spieß, 100. Pickeln, 100. Hauen, 100. Aexte und 150. Schauffeln bewilliget. Ob aber das von dem Kayser durch ein Rescript zur Besatzung der Stadt Wien von der Stadt verlangte Fähnlein Fuß-knecht dahin abgefolget worden, ist mir nicht wissend, wohl aber aus Gassern zu ver-muthen. A. MDXLIII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 108. 116. Vol. II. p. 1. 39. 80. 89. Sleidanus L. XV. Gasserus ad a. 1543.

Noch vorhero aber hielten die Städte deßwegen zu Franckfurt einen Städt-Tag, wohin im Nahmen der Stadt Augspurg Georg von Stetten und Paul Wittelsbecken gekommen, daselbst entstund zwischen den Städten Augspurg und Ulm wegen des Ausschreibens eine Irrung; die Bunds-Stände aber hatten gleichfalls zu Franckfurt in dem Monat September eine Zusammenkunfft, zu welcher der Rath Matthäum Langenmanteln, Sebastian Seitzen und D. Claudium Pium Peutingern abgeordnet.

Städt-Tag zu Franckfurt. Strittigkeit zwischen Augspurg und Ulm wegen des Ausschreibens. Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Franckfurt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 111. Vol. II. p. 13. it. p. 116. & 121. it. Vol. II. p. 39. Seckendorff L. III. S. XXV. §. 102. p. 419.

Die von dem Kayser versprochene Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts hätte zwar bereits in dem Monat Julio vor sich gehen sollen, und der Rath zu Augspurg, welcher vermög des Nürnbergischen Reichs-Abschieds hiezu deputiret worden, schickte auch zu dem Ende D. Conrad Helen nach Speyer, mit dem Befehl, daß selber nicht nur derselben Fortgang eyfrig betreiben, sondern sich auch angelegen seyn lassen solle, damit alle alte Assessores abgeschaffet werden möchten. Weilen aber unterschiedliche von denen Visitatorn ausgeblieben, wurde dieses Geschäfft bis zu Anfang des Octobers verschoben.

Visitation und Reformation des Cammer-Gerichts.

Reichs-Abschied de anno 1543. §. 33. Raths-Decreta ad h. a. p. 120. Vol. II. p. 22.

Auf diese Zeit ordnete der Rath D. Claudium Pium Peutingern zu dem Ende dahin ab, und diese Handlung wurde auch würcklich für die Hand genommen, weilen aber sonderlich der Bischoff von Hildesheim der Evangelischen hiebey führenden Endzweck, nemlich, daß das Cammer-Gericht sich nicht in Religions-Sachen mischen solle, auf alle Art zu hintertreiben gesuchet, zerschlug sich selbige in dem Monat November völlig.

Kommt nicht zu Stand.

Seckendorff L. III. Sect. XXV. §. 103. p. 420. Raths-Decreta ad a. 1543. Vol. II. p. 41. 45.

Gleich zu Anfang des Septembers kamen Kauffbeyrische Abgeordnete nach Augspurg, welche im Befehl hatten, den Rath zu Augspurg um Rath zu fragen, ob sie fernerhin gestatten sollten, daß bey ihnen das Heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt gereichet werde. Diesen wurde zur Antwort ertheilet: Es würde ihnen und ihren Obern bekandt seyn, daß das Heil. Abendmahl zu Augspurg unter beyderley Gestalt ausgespendet würde, und solches hielte der Rath, weil es also von Christo ein-

Kauffbeyren.

A. MDXLIII. gesetzet wäre, für recht und Christlich. Ob aber sie solches bey ihnen also halten wollten, würden sie am besten wissen, was ihnen hierinnfalls zu thun obliege.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 33.

Die Priorin bey St. Catharina wird von den Pflegern daselbst gesetzet.

Als um diese Zeit die Priorin bey St. Catharina mit Tod abgegangen, verordnete der Rath, daß diese Stelle durch die Pflegere dieses Closters, und nicht, wie sonsten, durch des Convents Wahl ersetzet werden solle. Wie dann jene hierauf N. Reihingin zur Priorin ernennet.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 34. 38.

Predigt-Ordnung.

Den 27. Septembris verordnete der Rath, daß hinfüro zu den Predigten bis auf die 4. Tag in der Fasten an Feyertagen eine halbe Stund vor 8. Uhr, und an den Wercktagen eine Viertel-Stund vor 7. Uhr geläutet, und die Predigten an den Feyertagen um 8. Uhr, und an den Wercktagen um 7. Uhr angefangen, und solche an den Feyertagen um 9. Uhr, und an den Wercktagen ein Viertel vor 8. Uhr geendiget werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 49.

Holtz-Mangel.

In dem Monat November ließ der Rath wegen des grossen Holtz-Mangels 150. Klaffter Holtz unter die arme Leute austheilen.

Hertzog Wilhelm und Ludwig in Bayern legen einen neuen Wein-Zoll an.

Weilen auch die Hertzoge in Bayern, Wilhelm und Ludwig, in ihrem Land einen neuen Wein-Zoll angeleget, wodurch die nach Augspurg gebrachte Oesterreichische und Welsche Wein zimlich vertheuert worden, schickte der Rath Wolffgang Rehlingern und Jacob Herbrot an sie, und ließ um Abstellung desselben ansuchen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 84. 88.

Hanß Schaurs Schmäh-Schrifft wider den Rath zu Augspurg.

Damalen ließ einer, Nahmen Hanß Schaur, wider den Rath zu Augspurg eine Schmäh-Schrifft ausgehen, und wurde dem XIII. Rath befohlen, diese Sache zu untersuchen.

Ein Augspurgischer Bothe wird geplündert.

In dem Monat December wurde ein Augspurgischer Bothe zwischen Monheim und Dietfurt von 2. Reutern angefallen, und ihme die meiste bey sich habende Briefschafften abgenommen.

Die Stadt-Bediente müssen Revers ausstellen.

Den 8. December verordnete der Rath, daß die Dienst- und Amt-Leute der Stadt denen Bau-Meistern hinfüro Verschreibung- und Bestallungs-Briefe ausstellen sollen.

Raths-Decreta ad a. 1543. Vol. II. p. 110. 111. 116.

Wegen Geld-Kipperey werden einige gestrafft.

Um diese Zeit wurden der Königsteinische Müntzmeister, Balthasar Hundertpfund, wie auch einige Kauff-Leute, nemlich Hieronymus Wirsing, Hieronymus und Alexander Kraffter, Ambrosius Mayr und Ambrosius Stapff, so wegen Brechung der groben Müntze und Verkauffung des guten Gelds gegen Aufwechsel in die Eisen geleget worden, um starcke Summen Geldes gestraffet.

Langenmantlische Beschreibung rc. ad h. a. p. m. 198. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1543. Vol. II. p. 105.

Den

A. MDXLIII. Wolffgang Rehlinger, Burgermeister, gibt sein Burger-Recht auf.

Den 20. Decembris bate Wolffgang Rehlinger, so schon zum öfftern Burgermeister gewesen, und bishero die geheimeste Angelegenheiten der Stadt fast allein unter Handen gehabt, auch selbe wegen seines grossen Ansehens, in welchem er sonderlich bey den Zunfft-Meistern gestanden, nach seinem Gutbedüncken ausgeführet, den Rath, ehe sichs jemand versehen, um Entlassung von dem Burgermeister-Amt, und Erlaubnuß, sein Burger-Recht aufzusagen, und sich zu Straßburg niederzulassen. Obwolen sich nun der Rath sehr hierüber verwundert, wurde ihme doch beydes, jedoch unter der Bedingung bewilliget, daß er von seinen getragenen Aemtern Rechenschafft ablegen, und alle in Handen habende Scripturen und Acten, so zu der Stadt gehörig, vorhero dem Rath einhändigen solle; welchem er auch nachgekommen. Jedoch mußte er geschehen lassen, daß ihme deßwegen, daß er zu der Zeit, da die Gefahr am grösten, sein Vatterland verlassen, sehr übel nachgeredet worden. Er suchte zwar nach einigen Jahren das Burger-Recht wieder zu erlangen, wurde aber mit seinem Gesuch abgewiesen.

Gasserus ad h. a. Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. 200. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 124. & ad a. 1544. p. 3.

Annus 1544. Georg Herwarts, Burgermeisters, Vorschlag, wie hinfüro die Zusätze aus den Zünfften gewählet werden sollen.

Als Anno 1544. den 8. Januarii die gewöhnliche Raths-Wahl gehalten worden, erinnerte der damalige Burgermeister, Georg Herwart, die Rathgeben, daß sie bey diesen mißlich anscheinenden Zeiten solche Raths-Personen und Zusätze erwählen möchten, welche Gesundheit und Geschäffte halber den Rath fleissig zu besuchen im Stand wären, und welche zu Verschickungen und andern wichtigen Geschäfften tauglich und geschickt wären; brachte auch zu dem Ende in Vorschlag, ob, da bishero gebräuchlich gewesen, daß die nach denen 2. Zunfft-Meistern nächst-geschriebene 4. Zwölffer aus einer jeden Zunfft mit Hintansetzung der übrigen 8. Zwölffer zu Zusätzen fürgeschlagen, und selbige durch Nüsse, Bohnen oder Erbsen, und also durch das Loos gewählet worden, durch welches eben so leicht Leibs-unvermögliche, als geschickte und taugliche Personen gelangen können, nicht rathsam wäre, daß diese Art zu wählen abgeschafft, und eine freye Wahl aus allen Zwölffern eingeführet werden möchte? Nach gehaltener Umfrage aber wurde beliebet, daß es für dißmal noch bey dem alten Gebrauch sein Verbleiben haben solle, jedoch aber noch vor Ende dieses Jahrs, nemlich den 18. Decembris, in dem Rath beschlossen, daß hinfüro die Nuß- und Bohnen-Wahl abgeschafft, und die Zusätze nicht aus den 4. ersten, sondern allen Zwölffern, nach einer jeden Raths-Person Gewissen und Gutbedüncken, durch eine freye Wahl erkieset werden sollen.

Wird von dem Rath gutgeheissen.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 1. & Vol. II. p. 100.

Vergleich zwischen der Stadt und dem Closter Kaysersheim wegen Besteurung der Unterthanen zu Ober- und Unter-Thürheim.

Mit dem Abbt von Kaysersheim bekam die Stadt wegen Besteurung der einigen Stifftungen und Schutz-verwandten Clöstern angehörigen Unterthanen zu Ober- und Unter-Thürheim Strittigkeiten, welche aber bald auf dem deßwegen den 22. Januarii angesetzten Tag, welchen von wegen der Stadt Joachim Langenmantel,

A. MDXLIV. tel, Hanß Schaller und D. Conrad Hel besuchet, verglichen, und der Stadt die Besteurung frey gelassen worden.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 2. Vol. II. p. 67.

Wer sein Vermögen bey Annahm des Burger-Rechts nicht recht ansetzt, wird desselben verlustig.

Den 16. Januarii wurde verordnet, daß diejenige, so bey ihrer Aufnahm in das Burger-Recht ihr Vermögen höher angesaget, als sie solches nachgehends versteuert, desselben ohne anders verlustigt seyn sollen.

Reichs-Decreta ad h. a. p. 8.

Reichs-Tag zu Speyer.

Auf den bereits in dem vorigen Jahr nach Speyer ausgeschriebenen Reichs-Tag schickte der Rath Marx Pfistern, Sebastian Seitzen und D. Claudium Pium Peutingern. Gleichwie nun auf selbigem dem Kayser und König Ferdinanden wider die Frantzosen und Türcken eine Reichs-Hülffe von 4000. zu Pferd und 24000. Mann zu Fuß bewilliget, denen Frantzosen zu dienen scharff verboten, das Religions-Geschäfft aber bis auf den nächsten Reichs-Tag verschoben, dabey aber verordnet worden, daß unterdessen der Kayser so wohl als die Reichs-Stände bedacht seyn sollen, daß von einigen geschickten Männern Projecte, wie sich wegen der strittigen Glaubens-Articul zu vergleichen, verfertiget würden, welche dann auf dem nächsten Reichs-Tag gegen einander gehalten, und vielleicht wenigst auf so lang ein gantzes gemacht werden könnte, bis ein allgemeines oder National-Concilium gehalten würde, und dann ferner beschlossen worden, daß beyde Religions-Theile indessen mit einander sich friedlich begehen, in dem dermaligen Besitz der Kirchen-Güter gelassen, die Beysitzer des Cammer-Gerichts zwar bey ihren Stellen bleiben, seiner Zeit auch Evangelische Beysitzer angenommen, hingegen das Augspurgische Edict aufgehoben, alle an dem Cammer-Gericht in Religions-Sachen wider die Evangelische anhängig gemachte Processe bis auf einen gütlichen Vergleich suspendirt, und gegen denen Wiedertäuffern mit behöriger Schärffe verfahren, jedoch, solche vorhero auf andere Gedancken zu bringen, getrachtet werden solle, verursachte dieses nicht nur zu Augspurg keine geringe Freude, sondern es bemühete sich auch der Rath, so viel selbigen hierinnfalls betroffen, alles in behörige Erfüllung zu bringen. Solchemnach wurden nicht nur die Hülffs-Völcker wider die Frantzosen schleunig in die Niederlande geschickt, und denen Bürgern verboten, sich ohne des Raths Wissen und Willen in fremde Kriegs-Dienste zu begeben, auch offentlich verruffen, daß sich niemand unterstehen solle, Harnisch oder andere Waffen an des Kaysers Feinde zu verkauffen; sondern auch denen Geistlichen befohlen, zu Befolgung des Reichs-Abschieds, mit Fleiß zu bedencken, und schrifftlich zu verfassen, wie und auf was Weg die Spaltung in der Christlichen Religion gütlich hingelegt werden möchte. Welche dann solchem auch nachgekommen, und ist ihr Bedencken dem Landgrafen von Hessen zugeschicket worden.

Projecte, wie die Catholische und Evangelische Religion zu vergleichen.

Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1545. Sleidanus L. XV. in f. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1543. Vol. II. p. 121. & ad a. 1544. p. 11. 15. 75. Vol. II. p. 2. & 4.

Der

Der Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, hatte in obgedachtem Frantzösischen Krieg die Ehre, daß ihme der Kayser wegen seiner Kriegs-Erfahrenheit ein ansehnliches Commando über einen Theil der Armee in den Niederlanden anvertrauet, bey welcher Gelegenheit er und seine Leute gute Beuten gemachet. Hingegen kamen die Augspurger, so dem Kayser in dem Früh-Jahr gedienet, in dem unglücklichen Treffen bey Carignan nebst ihrem Hauptmann, Hanß Ber, und dem Fähndrich, Paul Hermann, meistentheils um. Mit dem Schertlin giengen auch andere Augspurgische Hauptleute, nemlich Hanß Philipp Nothafft, Hanß von Stammheim, N. Kienberger, Ulrich von Raidenbuch, Heinrich von Rot, und ein Wund-Artzt, Meister Michael Hel, mit Erlaubnuß des Raths in diesen Feldzug, zu welchem ihme der Rath 2. Gezelt, 2. Rüst-Wägen und 1. Karren aus dem Zeug-Hauß abfolgen lassen.

A. MDXLIV. Sebast. Schertlin commandirt ein starckes Corpo Kayserlicher Trouppen wider die Frantzosen. Viele Augspurger kommen bey Carignan um.

Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1544. p. 81. 92.

Uberdiß wurden auch dem Kayser zu diesem Krieg eine grosse Anzahl Knechts-Spieß und Feuer-Rohr von dem Rath überlassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 12. 83.

Als damalen Pfaltzgraf Ott Heinrich von Neuburg in grosse Schulden-Last gerathen, und deßwegen, wie solche nemlich abgeführet werden möchten, eine Tagsatzung zu Lauingen in dem Monat Januario gehalten worden, schickte der Rath, welcher, wie auch viele Bürger, grosse Summen Gelds an ihn zu fordern hatte, Hieronymum Rehlingern und Paul Wittelsbecken dahin. Als nun daselbst gedachter Pfaltzgraf, gegen Vorbehalt einer jährlichen Competenz, an die zu dem Ende aufgestellte Regenten sein Land und Habschafft abgetretten, vergliche sich der Rath mit selbigen dahin, daß sie dem Rath alles grosse Geschütz und Munition, jedoch die Halbhacken ausgenommen, und zwar den Centner auf Rädern um 12. Gulden, mit der Bedingung, daß solches umsonst nach Augspurg geliefert werden solle, an Zahlungs-statt überlassen. Hingegen machte sich der Rath anheischig, ihnen zu Bestreitung der nöthigsten Unkosten 15000. Gulden auf 3. Jahr lang vorzustrecken. Dieses Geschütz wurde anfangs in dem Unschlitt-Gewölbe verwahrt, und unterdessen das Unschlitt in S. Antonii-Kirche aufbehalten.

Augspurg übernimmt Pfaltzgraf Ott Heinrichs Geschütz insolutum.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 13. 31. Vol. II. p. 82. 92. 96. Gasserus ad h. a.

Den 22. Januarii wurde die im vorigen Jahr gemachte Erkanntnus, wie und welchergestalten die Burgermeister mit und neben denen zu ihnen erkießten Raths-Personen in eilenden Sachen handeln sollen, erneuert.

Der Burgermeister Gewalt wird eingeschränckt.

Dem Bischöfflichen Pfaltz-Probst wurde ernstlich verboten, jemand andern als die Bischöffliche Amt- und Dienst-Leute zu beherbergen.

Bischöfflicher Pfaltz-Probst.

A. MDXLIV.

Der Rath wird von einem Schuster vor dem Land-Vogt, als des Raths gefreyten Richter, belangt.

Um diese Zeit begab sichs, daß ein Schuster von Oberhausen den Rath bey dem Augspurgischen Land-Vogt, als des Raths gefreyten Richter, Wilhelm Truchsäß, ordentlicher Weiß belanget.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 15. 16. 39.

Die Höchstetter werden ihrer langwierigen Gefangenschafft erlassen.

Die beyde Höchstetter, Ambrosius und Joseph, so wegen ihres grossen Falliments seit Anno 1529. theils in der Eisen, theils auf dem Heil. Creutzer-Thurm gefangen gesessen, wurden in diesem Jahr auf Kayserlichen Befehl gegen einer Urphed entlassen, nachdeme bereits vor einigen Jahren der alte Ambrosius Höchstetter, so gleiches Schicksal mit seinem Sohn und Vetter gehabt, in der Eisen gestorben.

Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. m. 201. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 42.

Die Augspurgische Bibliothec wird mit schönen Manuscripten vermehrt.

Die neu-angerichtete Augspurgische Bibliothec vermehrte der Rath damalen mit vortrefflichen Griechischen Manuscripten, so Philipp Walter in Venedig von Antonio Eparcho, Bischoff zu Corcyra, für die Stadt um 800. Gold-Gulden gekaufft hatte. Und ist dieses fast noch die eintzige, aber auch nicht geringe Zierde dieser Bibliothec. Von diesen Manuscripten ersuchte der Rath zu Basel den Rath zu Augspurg, dem bekandten Johanni Oporino einige zum abschreiben zukommen zu lassen; es wurde aber solches unter der Entschuldigung, daß der Rath selbige selbst drucken zu lassen gedächte, abgeschlagen.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 41. Vol. II. p. 88. Gasserus ad a. 1545.

Des Rothweilischen Gerichts Eingriffe wider die Augspurgische Privilegia.

In diesem und dem vorigen Jahr unterstunde sich das Rothweilische Gericht, zwey hiesige Bürger, Heinrich Rehlingern und Ottmar Fuggern, vorzuladen; Es wurde aber ihnen nicht nur von dem Rath verboten, sich zu stellen, und die angebrachte Klagen avocirt, sondern auch den Augspurgischen Abgeordneten auf dem Reichs-Tag zu Speyer befohlen, sich hierüber zu beschweren.

Raths-Decreta ad a. 1543. Vol. II. p. 100. & ad a. 1544. p. 45.

Die Stadt wird bevestiget.

Bey dem Gögginger-Thor wurde die Stadt damalen starck bevestiget, und sonderlich der daselbstige Wall angeleget, auch ein Graben vor dem Oblater-Thor aufgeworffen.

Zencks Cont. ad a. 1544. Raths-Decreta ad h. a. p. 47. 71. 109. Vol. II. p. 6.

Für den Kayser werden zu Augspurg Stücke gegossen.

Für den Kayser mußte der Augspurgische Stuck-Giesser, Georg Löffler, zu Augspurg 36. Feld-Stücke giessen.

Gerichts-Waibel. Apostoli refutatorii. Eyd vor Gefährde.

Den 8. Martii wurde denen Stadt-Gerichts-Waibeln befohlen, hinfüro in ihren Recessen sich keiner Lateinischen Worte zu bedienen, oder wenigstens solche zu verteutschen. Bald hernach wurde auch dem Stadt-Gericht eine Ordnung wegen vorsichtiger Erkennung der Apostolorum refutatoriorum, ingleichen, daß selbiges hinfüro den Eyd vor Gefährde von den Partheyen selbst, und nicht ihren Gewalthabern,

bern, und zwar von angesehenen Personen in ihren Häusern, von geringen aber vor Gericht aufnehmen solle, vorgeschrieben.

A. MDXLIV.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 48. 50. Vol. II. p. 4. 74.

In dem Monat May dedicirten Wolffgang Musculus oder Mäußlin dem Rath seinen Commentarium über den Matthæum, und Sixt Birck oder Betulejus seinen Commentarium über die Officia Ciceronis, wovor dem ersten 40. dem andern 20. Gold-Gulden verehret worden.

Wolffgang Musculus und Sixt Birck dedicirten dem Rath Bücher.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86.

Den 17. Maji wurde die Strittigkeit zwischen dem Closter zu St. Catharina, und den Vierern in St. Ulrichs-Pfarr wegen der Weyd-Gerechtigkeit und Vieh-Trieb gütlich beygeleget.

Vergleich zwischen St. Catharina-Closter und den Vierern in St. Ulrichs Pfarr puncto des Viehtriebs.

Und den 27. Maji die alte Königsteinische Verträge wegen der Müntz-Gerechtigkeit zu Augspurg mit denen Grafen von Stollberg, an welche dieses Recht mit der Königsteinischen Erbschafft gelanget, erneuert. Wie dann selbe noch in diesem Jahr zu Augspurg Thaler prägen lassen.

Die Grafen von Stollberg erben die Müntz-Gerechtigkeit zu Augspurg von den Grafen von Königstein.

Raths-Decreta ad h. a. p. 98. & Vol. II. p. 38. conf. Lünigs Reichs-Archiv T. XI. p. 323. seq.

Vergleich deßwegen mit dem Rath.

Den 14. Junii erkannte der Rath, daß hinfüro keinem Juden weder an gewöhnlichen Wochen-Märckten, noch zu anderer Zeit in die Stadt zu kommen erlaubet werden solle, es wäre dann, daß er einem Burger mit Jurisdiction unterworffen, oder vor Gericht zu thun hätte, auf welchen Fall ihnen auf gebührliches Ansuchen und Mittheilung eines Geleits, oder ihrer Herrschafft Anzeige, was sie vor Geschäffte haben, der Zugang gleichwolen gestattet werden solle.

Den Juden wird der Zutritt in die Stadt eingeschränckt.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 108.

Um diese Zeit ließ der Rath die Abseite an St. Mauritzen-Kirchen abbrechen.

Die Abseite an St. Mauritzen-Kirche wird abgebrochen.

Den 26. Junii meldete sich bey Rath ein Kayserlicher Abgeordneter, D. Johann Voit, und zeigte demselben an, daß der Kayser die ihme auf dem Reichs-Tag zu Speyer bewilligte Reichs-Hülffe, so viel hieran der Schwäbische, Bayrische, Ober-Sächsische und Fränckische Crayß zu bezahlen, seinem Herrn Bruder, König Ferdinand, überlassen habe; mit dem fernern Begehren, daß, weilen die Türcken würcklich im Anzug begriffen wären, der Rath die drey hiezu bestimmte Fristen mit einander bezahlen, und gegen der Gebühr ein Fähnlein Knecht werben lassen wollte. Allein der Rath bewilligte nur das erstere, die Bestellung der Knechte bat er sich ab.

Die Speyerische Reichs-Hülffe assignirt der Kayser an seinen Herrn Bruder Ferdinand.

Raths-Decreta ad h. a. p. 111. 113.

Als damalen die Schmalkaldische Bunds-Stände an den Kayser nach Metz Abgeordnete geschicket, um von selbigem zu erhalten, daß er das Braunschweigische Land sequestriren möchte, wurde von der Stadt Augspurg D. Claudius Pius Peutinger dahin abgefertiget, welcher aber keinen gewierigen Entschluß, und weiter nichts mitgebracht, als daß diese Sache auf dem nächsten Reichs-Tag solle erörtert werden. Weilen es aber anschiene, als ob Hertzog Heinrich von Braunschweig sich seines

Der Schmalkaldischen Bunds-Stände Abschickung an den Kayser nach Metz wegen der Braunschweigischen Sache.

A. MDXLIV.

Hertzog Heinrich von Braunschweig sucht sein Land wieder zu erobern. Schmalkaldischer Bunds-Tag deßwegen zu Mühlhausen. Matthäus Langenmantel, Bunds-Kriegs-Rath.

nes Landes wieder bemächtigen, und die Schmalkaldische Bunds-Stände angreiffen wollte, verlangte nicht nur der Chur-Fürst von Sachsen und Landgraf von Hessen von dem Rath zu Augspurg, ihnen auf diesen Fall, vermög der Bündnuß, beyzustehen, und die erforderliche Geld-Hülffe zu erlegen, sondern es wurde auch deßwegen ein Bunds-Tag zu Mühlhausen gehalten, und der von dem Rath zu Augspurg aufgestellte Kriegs-Rath, Matthäus Langenmantel, nachdem er vorhero seiner Pflichten gegen der Stadt entlassen worden, dahin abgeordnet.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 115. 121. 124. Vol. II. p. 2. 35.

Mißverständnuß zwischen den Städten Augspurg und Ulm.

Zwischen denen Städten Augspurg und Ulm hätte sich durch Verhetzung einiger Friedenstöhrer leicht ein Widerwillen ereignet, indeme einige dem Rath zu Ulm beygebracht, als ob zu Augspurg bey einer gewissen Versammlung nachtheilige Reden wider selbigen geschehen, ingleichen, daß die Augspurgische Gesandte auf dem Reichs-Tag zu Speyer eben dergleichen ausgestossen, und der Rath zu Augspurg sich sonst widerwärtig erzeiget hätte. Es wurden auch zu dem Ende Georg Besserer, alter Burgermeister, und Felix Greck von dem Rath zu Ulm nach Augspurg geschicket, welche des Ulmischen Magistrats Beschwerden vorgebracht; nachdeme aber selbigen der Ungrund dieser Sache gezeiget worden, und der Rath zu Augspurg durch seine Abgeordnete nach Ulm, Hanß Welser, Burgermeister, und Sebastian Seitz, weitere Handlung pflegen lassen, dieser beschwerlich anscheinende Handel beygeleget, und das alte Vertrauen wieder hergestellet.

Raths-Decreta ad a. 1544. Vol. II. p. 7. 18.

Die Kauff-Leute müssen wider ihren Willen einige in ihre Zunfft nehmen.

In dem Monat Julio beschwerten sich einige Kauff-Leute, Nahmens Philipp Walter, Jacob Krafter, Simon Manlich, Marx Müller, Ulrich Diefstetter, Marx Schwab und Sebastian Esel, über die Kauff-Leut-Zunfft, daß selbige, ungeachtet sie die behörige Eigenschafften und Mittel hätten, ihnen und ihren Tochter-Männern den Zutritt in ihre Zunfft versaget, bey dem Rath. Ungeachtet nun besagte Kauff-Leut-Zunfft den Rath gar hoch gebeten, sie wider das alte Herkommen, vermög welches ihnen jederzeit frey gestanden, wen sie wollten, aufzunehmen, nicht zu dringen; so wurde ihnen doch befohlen, einige von selbigen, nemlich Jacob Krafftern, Philipp Waltern, Simon Manlich, Ulrich Sitzingern, Caspar Pflaumen, Lorentz Bauhof und Wilhelm Soret, zuzulassen; und dabey weiter verordnet, daß hinfüro die Vorgeher der Kauff-Leut-Zunfft alle fremde und hiesige Kauff-Leute, die vorhero keine andere Zunfft angenommen, und in Ansehung ihres Gewerbs für Kauff-Leute zu achten, auch ehrlichen Herkommens und Vermögens wären, wann sie anders die Zunfft begehren, und den gewöhnlichen Tax bezahlen, einzunehmen schuldig seyn sollen. Hingegen sollen sie nicht gezwungen werden, einigen Handwercksmann oder andern, der nicht Kauffmanns-Genoß ist, zuzulassen.

Raths-Decreta ad a. 1544. p. 8. 12.

Die Wein-Schanckungen an angesehene frem-

Unter dieser Zeit wurde der dem gemeinen Säckel sehr schädliche Mißbrauch, da nemlich bishero fast jedem angekommenen Fremden, wann er nur von gutem

Stand

Stand gewesen, ohne Unterschied Wein geschencket worden, eingeschräncket.
Raths-Decreta ad a. 1544. Vol. II. p. 12. Gasserus ad a. 1544.

A. MDXLIV. De Personen werde eingeschränckt.

In dem Monat August hielten diejenige Herrschafften, deren Unterthanen an dem sogenannten rauhen Forst jenseit der Schmutter Antheil haben, und worunter viele Augspurgische Stifftungen und privat-Personen waren, bey dem Bischöfflichen Rentmeister eine Zusammenkunfft wegen der dabey durch allzu vieles Abtreiben des Holtzes eingerissenen Unordnungen, und verglichen sich, wie solchen hinfüro sollte vorgebeuget, und dieser Forst in gutem und beständig brauchbarem Stand erhalten werden möchte.

Vergleich unter denen Herrschafften, deren Unterthanen an dem rauhen Forst participiren.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 14.

Die Gemeinde des zu St. Catharina-Closter gehörigen Dorffs Mindel-Altheim ersuchte damalen den Rath, als Schutz- und Casten-Vogt gedachten Closters, einen Evangelischen Pfarrer für sie zu bestellen. Dieses ihr Begehren wurde auch bewilliget, und hiezu einer, Nahmens Hanß Heß, bestellet, welcher auch in dem Monat October gedachter Gemeinde von Antoni Rudolff und Michael Sedelmayr præsentirt worden.

Die Gemeinde zu Mindel-Altheim bittet den Rath um einen Evangelischen Pfarrer.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 22. 37. 47. 56.

Auf den in dem Monat August zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag schickte der Rath Leo Ravenspurgern und Sebastian Seitzen.

Crayß-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 27. 35.

Den 1. September verordnete der Rath, daß die Korn-Messer wochentlich am Donnerstag und Freytag denen Burgermeistern anzeigen sollen, was das Getreyd in der Schrand gegolten, damit sich der Rath in Gebung der Becken-Anschläge desto besser, zum Nutzen der Burgerschafft und Abwendung der Kipperey, darnach richten könnte.

Becken-Anschlag.

Bald hernach wurden auch ernstliche Verordnungen wider das Spielen gemachet.

Verordnung wider das Spielen.

Um diese Zeit wurde D. Conrad Hel, von welchem oben öffters gedacht worden, an das Cammer-Gericht als Beysitzer beruffen, nachdeme ihm aber der Rath seine Bestallung vermehret, schlug er diese Stelle aus.

D. Conrad Hel wird an das Cammer-Gericht als Beysitzer berufft.

Denen Predigern, welche sich beschweret, daß sie mit ihrem Gehalt nicht auskommen könnten, vermehrte der Rath ihre Besoldung dergestalt, daß denen beyden ältesten, Wolffgang Mäußlin und Michael Keller, jährlich in allem 250. Gulden, den übrigen Pfarrern jedem 200. Gulden, denen Helffern aber 150. Gulden bewilliget worden.

Den Predigern werden ihre Salaria vermehrt.

Raths-Decreta ad a. 1544. Vol. II. p. 33. 37. 39. 44. 45.

Den 7. Octobris kam Bischoff Otto von Augspurg in diese Stadt, und der Rath ließ ihn nicht nur durch den Burgermeister Hanß Welser und Georg Wieland bewillkommen, sondern auch mit der gewöhnlichen Fürsten-Schanckung verehren, der Bischoff aber gieng gleich hierauf wieder weg.

Bischoff Otto kommt nach Augspurg. Wird von dem Rath beschenckt.

A. MDXLIV.

Die ewige Zinse abzulösen, wird von dem Rath erlaubt.

Den 11. Octobris erkannte der Rath, daß allen hiesigen Bürgern erlaubt seyn solle, die ewige Zinse auf ihren Häusern, so zu einer Zech-Pfleg gehören, jeden Gulden mit 30. Gulden, jedoch Gold mit Gold, und Müntz mit Müntz, und daß vor jeden Gulden Hungar- und Böhm ein Gold-Gulden und zwey Kreutzer bezahlet werden sollen, abzulösen.

Gedingtes Burger-Recht.

Eben damal wurde die Aufnahm derjenigen Personen in das Burger-Recht, so solches nur Gedings-weiß annehmen wollen, eingeschräncket.

Die Aufnahm der Bürger wird eingeschränckt.

Und weilen seit einiger Zeit viele fremde Ehehalten, welche sich und ihre Kinder zu erhalten nicht im Stande, sich zu Augspurg verheurathet, und sich dadurch das Volck in der Stadt dergestalt gehäuffet, daß fast keine Wohnungen mehr zu bekommen gewesen, und die Hauß-Zinse ungemein hoch gestiegen, von dem Rath verordnet, daß hinfüro kein Ehehalt oder andere fremde Person, die das Burger-Recht nicht erheurathet, oder von der Obrigkeit Gedings-weiß erlanget, in das Burger-Recht genommen, oder selbiger, hier häußlich zu wohnen, gestattet werden solle, sie habe dann zuvor an ein, zwey oder drey Diensten allhie 10. Jahr an einander gedienet oder gearbeitet, und hierüber von ihren Herrschafften genugsame Urkunden aufzuweisen. Welche aber an einem Ort 10. Jahr lang gedienet, die sollen das Burger-Recht unentgeltlich bekommen, wann sie anders Urkund ehrlich- und freyer Geburt beybringen können.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 55. 58. 68. 59. 60.

Hertzog Ulrichs von Würtemberg Händel mit der Stadt Schwäbisch-Gmündt.

Als um diese Zeit Hertzog Ulrich von Würtemberg wegen eines zu Schwäbisch-Gmündt gefangen liegenden Edelmanns, N. von Absperg, dieser Stadt starck gedrohet, und sich würcklich gerüstet, selbigen mit Gewalt abzuholen, gemeldte Stadt aber den Rath zu Augspurg, sich hierinn ins Mittel zu legen, ersuchet, schickte der Rath zu dem Ende Joachim Langenmanteln und Paul Wittelsbecken nach Stuttgardt.

Städt-Tag zu Ulm wegen der Plackereyen.

Wegen der hin und wieder in dem Reich entstandenen Plackereyen und Befehdungen, welche sonderlich den Reichs-Städten in Ansehung der Handlung und Gewerb grossen Nachtheil bringen konnten, wurde in dem Monat November ein Städt-Tag zu Ulm gehalten, und daselbst berathschlaget, wie selbigen durch Streiffen und in andere Wege in Zeiten möchte begegnet werden.

Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Worms in der Braunschweigischen Sache.

Auf den von dem Chur-Fürsten in Sachsen und Landgrafen von Hessen wegen Abrechnung der in der Braunschweigischen Angelegenheit gehabten Unkosten nach Worms auf den 10. December ausgeschriebenen Bunds-Tag wurde von dem Rath Matthäus Langenmantel und Melchior Scherer abgeschicket.

Holtz-Mangel.

Wegen der noch immer fortdaurenden grossen Holtz-Theurung ließ der Rath abermal 150. Klaffter Holtz unter die Arme austheilen.

Strittigkeit zwischen den Fuggern und der Stadt Donauwörth.

Und weilen der Rath in denen Strittigkeiten zwischen der Stadt Donauwörth und denen Herren Fuggern wegen eines Forsts von beyden Theilen zum Schieds-Richter erkieset worden, verordnete selbiger auf die deßwegen auf den 10. December angesetzte Tagsatzung den Burgermeister Hanß Welsern, Joachim Langenmanteln,

Peter

Peter Sideler und Jacob Herbrot, welche aber damalen noch keinen Vergleich zuwegen bringen können.

A. MDXLV.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 70. 79. 53. 80. 78. 89. 92.

§. XXVI.

Annus 1545. Strittigkeit mit dem Bischoff wegen Besteurung der zu der Stadt gehörigen Hintersassen in Bischöfflichen Gerichten.

Gleich zu Anfang des 1545. Jahrs beschwereten sich die zu der Stadt gehörige Hintersässen zu Bobingen, Inningen, Göggingen und Bergen bey dem Rath, daß die Hoch-Stifftische Amt-Leute auch von ihnen den gemeinen Pfenning zu der Türcken-Hülffe verlanget. Es wurde ihnen aber darauf angezeigt, daß sie, jedoch nur von ihrer eigenen Haab und Gütern, und nicht weiter, diese Steuer denen Hoch-Stifftischen Beamten zu erlegen schuldig wären. Wobey sie gewarnet worden, nichts vor ihre eigene Haab anzuschlagen, das der Stadt und denen ihr angehörigen Grund-Herrschafften zuständig wäre, als welche dem Hoch-Stifft keine andere noch weitere Gerechtigkeit, dann so viel ihnen die Bestand-Pact- und Geding-Briefe zuerkennen, eingestünden. Nachdeme aber dessen ungeachtet besagte Hoch-Stifftische Amt-Leute bey der Einbringung dieser Steuer weiter, als sie befugt, gegangen, und solche auch von denen Grund-Herrschafftlichen Gütern eingetrieben, ließ der Rath durch seine dazu Abgeschickte auf das feyerlichste protestiren.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 1. Instrumentum Protestationis wider die von dem Hoch-Stifft vorgenommene Besteurung der Stadt Augspurg Hintersässen, de dato Inningen den 11. Jan. 1545. R. XXXIX. Lit. G.

Ober-Richter bey dem Ehe-Gericht.

Den 13. Januarii verordnete der Rath, daß hinfüro an dem Ehe-Gericht auch ein Ober-Richter sitzen, und dazu erwählt werden solle.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 3.

In S. Antonii-Pfründt werden 6. studirende Knaben genommen.

In S. Antonii-Pfründt wurden damalen an statt der alt-erlebten Männer, so darinn unterhalten worden, 6. studirende Knaben nebst einem Lehrmeister aufgenommen. Nach 9. Jahren aber die Anstalt wieder aufgehoben, und diese Stifftung wiederum in vorigen Stand gesetzet.

Gasserus ad a. 1545.

D. Conrad Hel wird nochmalen an das Cammer-Gericht beruffen.

Chur-Fürst Joachim von Brandenburg begehrte um diese Zeit von der Stadt, daß, weilen das Cammer-Gericht von neuem besetzet werden solle, und er gerne D. Conrad Helen zu einem Beysitzer desselben ernennen möchte, selbigen zu dem Ende seines Diensts zu entlassen, der Rath aber bate sich solches ab.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10.

Einige Reichs-Städte suchen in die Nürnberg-Augspurg- und Ulmische Vereinigung aufgenommen zu werden.

Damalen suchten mehrere Reichs-Städte in der drey Städte, Augspurg, Nürnberg und Ulm, besonderes Bündnus aufgenommen zu werden, diese aber wollten sich hiezu nicht verstehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11.

A. MDXLV.
Abschickung an Hertzog Ulrich von Würtemberg in causa Gmündt und des Francfurtischen Geleits.

In dem Monat Februario schickte der Rath Joachim Langenmantel so wohl wegen der Gmündtischen Sache, als wegen Verlängerung des Franckfurtischen Geleits für die dahin reysende Augspurgische und Ulmische Kauff-Leute an Hertzog Ulrich von Würtemberg, welcher sich aber wegen des letztern nicht deutlich erklären wollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 15. 23.

Wem das Burger-Recht abgeschlagen worden, der muß sich aus der Stadt begeben.

Den 16. Februarii wurde in dem Rath verordnet, daß diejenige, so um das Burger-Recht eingekommen, solches aber nicht erhalten haben, nach Verfluß 1. oder 2. Monat sich aus der Stadt begeben, und ihre Nahmen dem Stadt-Vogt angezeigt werden sollen, damit er selbige auf Betrettungs-Fall sogleich aus der Stadt schaffe. So wurde auch durch einen offentlichen Verruf der Burgerschafft bey Verlust des Burger-Rechts verboten, einigen Fremden, der nicht Burger ist, zu behausen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 26.

Der Schulmeister Salaria werden gebessert.

Denen Schulmeistern zu St. Anna und zu Unser Frauen besserte der Rath ihre Besoldungen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 24.

Reichs-Tag zu Worms.
Augspurg sucht die Moderation ihrer Reichs-Matricul.

In dem Monat Mertzen fieng sich der von dem Kayser nach Worms ausgeschriebene Reichs-Tag an. Dahin schickte der Rath Marx Pfistern, Georg Hopffern und D. Nicolaum Mayr, mit dem sonderlichen Befehl, daß sie für die Stadt die Moderation des Reichs-Anschlags auszuwürcken sich bemühen sollen. Gleichwie aber auf diesem Reichs-Tag, nachdeme der Kayser, und anfangs dessen Commissarien, König Ferdinand, Bischoff Otto von Augspurg, und Friederich von Fürstenberg, viele vergebliche Mühe angewandt, die Evangelische Stände zu Annehmung des damalen von dem Pabst nach Trient ausgeschriebenen Concilii zu bereden, alle wichtige Reichs-Sachen, ausgenommen die Braunschweigische Angelegenheit, in welcher ein Vergleich zwischen dem Kayser und denen Evangelischen Ständen wegen Sequestration besagten Lands getroffen worden, unerörtert geblieben, und auf den nächsten nach Regenspurg bestimmten Reichs-Tag verschoben worden, also mußte sich auch die Stadt Augspurg mit ihrem Gesuch zur Gedult weisen lassen. Ubrigens verursachte die damalige kaltsinnige Aufführung des Kaysers, welcher sich durch den Päbstlichen Legaten, Cardinal Alexander Farnesium, wider die Protestanten allzu sehr einnehmen lassen, bey selbigen kein geringes Nachdencken.

Concilium zu Trient.
Vergleich in der Braunschweigischen Sache.

Kayser Carls V. Kaltsinnigkeit gegen die Protestanten.

Raths-Decreta ad a. 1544. Vol. II. p. 44. ad a. 1545. p. 4. Gasserus ad a. 1545. Sleidanus L. XVI. Hortleder T. I. L. IV. c. 49. Reichs-Abschied zu Worms de anno 1545.

Weßwegen zu Augspurg Kriegs-Anstalten gemacht werden.

Dieses veranlassete auch den Rath zu Augspurg, in Zeiten auf seine Sicherheit zu gedencken. Solchemnach wurden unterschiedliche Anstalten zur Gegenwehr gemachet, sonderlich aber denen Viertel-Hauptleuten befohlen, ihrer habenden Ordnung genau nachzukommen, die Schuß-Gatter zu probiren, und sich zu erkundigen, wer von denen unter ihnen stehenden Personen mit Gewehr und Harnisch versehen,

und

und denenjenigen, so keine haben, zu befehlen, sich mit nächstem bewehrt zu machen, überdiß besondere Proviant-Herren ernennet, und selbigen aufgetragen, die Stadt mit genugsamen Proviant zu versehen, damit auch die Wachten desto fleissiger möchten bestellet werden, verordnet, daß alle Nacht einer von der Stadt bestellten Hauptleuten herum reuten, und selbige visitiren solle. A. MDXLV.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 42. 43. 48. 84.

Weilen aber die Burgerschafft in den Waffen schlecht geübet war, stellte der Rath auf den 16. Augusti einen Zug zu Roß und zu Fuß an, bey welchem alle, so von der Herren- und Kauff-Leut-Stuben, wie auch von den Zünfften (die Webers-Zunfft ausgenommen) zu den Waffen tauglich waren, auf dem Fronhof gerüstet erscheinen mußten, und ließ selbige von dem Obristen, Sebastian Schertlin, und andern Hauptleuten auf der Unebene mustern, und in den Waffen üben. Es waren aber der Ausgewählten, so hiezu geschickt befunden worden, und welche sich alle in gelb kleiden müssen, 3596. zu Fuß, und 470. zu Roß. Georg Fugger führte bey diesem Zug die Haupt-Fahne, Jacob Adler und Jacob Herbrot der Jüngere die beyde Renn-Fahnen, jedoch aber hatte auch jede Zunfft ihre besondere Fahnen. Es hatte aber dieses von dem übermüthigen alten Burgermeister von der Gemeind, Jacob Herbrot, angestellte Kinder-Spiel keinen andern Nutzen, als daß solches der Stadt so wohl, als denen Bürgern, so sich das Benöthigte hiezu anschaffen müssen, unnöthiger Weiß keine geringe Unkosten verursachet.

Die Burgerschafft wird in den Waffen geübt.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 114. 118. Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. m. 203. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Damit aber die Stadt bey entstehender Feinds-Gefahr desto besser im Stand seyn möchte, eine Belagerung auszuhalten, ließ der Rath bey dem Rothen Thor von denen in der Stadt Sold stehenden Hessen einen hohen Wall, und um besagtes Thor einen weiten Graben anlegen, damit aber der Einfluß des sogenannten Brunnen-Bachs in die Stadt dadurch nicht verhindert würde, selbigen mit einem Gewölb beschliessen, unterdessen aber, bis das Rothe Thor wiederum brauchbar, ein Thor und Brücke bey dem Neser zum bequemern Aus- und Einwandel zurichten. Zwischen dem Neser bis zum Rothen Thor eine starcke Mauer samt einem Gurt und einer Katze darunter bauen, den Graben zwischen dem Einlaß und Gögginger-Thor erweitern, und die jüngsthin eingefallene neue Mauer bey gedachtem Thor wieder zurichten. Zu diesen vielen Gebäuden konnten die zu der Stadt gehörige Ziegler, ungeachtet deren damal 4. gewesen, die benöthigte Anzahl an Steinen fast nicht liefern; dahero geriethe der Rath auf die Gedancken, die alte Stadt-Mauer innerhalb der Stadt, wie auch einige Kirchen abtragen zu lassen, nach genauerer Uberlegung dieser Sache aber ließ es der Rath unterwegen, und allein Aller Heiligen Capell bey St. Ulrich und die Honoldische Capell nebst dem Predig-Hauß bey St. Mauritzen abbrechen.

Die Stadt wird bevestiget.

Der rothe Wall.

Aller Heiligen Capell bey St. Ulrich und die Honoldische bey St. Mauritzen werden abgebrochen.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 22. 38. 41. 44. 60. 64. 65. 74. 93. Vol. II. p. 33. 48. Gasserus ad a. 1545.

A. MDXLV.

Der neue Gang auf dem Roß-Marckt. Fisch-Kästen bey Parfüsser-Thor. Schrand bey St. Mauritzen. Schießgraben vor Gögginger-Thor.

Innerhalb der Stadt aber wurde damalen der neue Gang über den Stadt-Graben aus der obern Stadt auf den Roß-Marckt, ingleichen für die Fischer bey dem Sträffinger- oder Parfüsser-Thor bequeme Fisch-Kästen, die Kram-Läden unter Parfüsser-Kirche, und bey St. Mauritzen, wie auch die Schrand daselbst, außerhalb der Stadt aber der sogenannte Schießgraben vor dem Gögginger-Thor in denen zu St. Catharina-Closter gehörigen Feldern, für die Stahl- und Handbogen-Schützen erbauet, wobey aber alle Neben-Schiessen abgestellet worden.

Gasserus ad a. 1545. Raths-Decreta ad h. a. p. 38. Vol. II. p. 13. 33. 40. 48. 62.

Den Bau-Meistern werden 6. Personen adjungirt.

Weilen aber denen Bau-Meistern, diese sämtliche wichtige Gebäude allein zu besorgen, nicht zugemuthet werden konnte, als ordnete der Rath ihnen 3. Personen von der Geschlechter-Stuben, nemlich Anton Fugger, Anton Welser und Jacob Rehlinger, und 3. von der Kauff-Leut-Stuben, nemlich Ulrich Diefstetter, Matthäus Pfanzelt und Marx Schwaben, zu, welche neben ihnen die Obsicht hierüber haben sollten.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 60. 61. Gasserus ad h. a.

Augspurg weigert sich, den gemeinen Pfenning anzulegen.

Unterdessen verlangte der Kayser in einem scharffen Mandat von der Stadt Augspurg, daß selbe den vor einem Jahr auf dem letzten Reichs-Tag bewilligten, nachgehends aber wieder ins stecken gerathenen gemeinen Pfenning zum Türcken-Krieg einbringen und einschicken solle. Weilen aber die allerwenigste Reichs-Stände solchen eingetrieben, als weigerte sich der Rath dessen, und provocirte deßwegen vor einem Notario und Zeugen an gemeine Reichs-Stände.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 28. 30.

König Ferdinand verlangt ein Anlehen von der Stadt Augspurg.

Um selbige Zeit verlangte auch König Ferdinand durch seinen Bevollmächtigten, Philipp Schad, ein Anlehen von der Stadt, zu Besetzung der haltbaren Ort gegen die Türcken, ließ auch solches Ansuchen durch eben denselben in dem Monat October wiederholen, der Rath aber entschuldigte sich beydemal mit der Unvermögenheit.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 28. & Vol. II. p. 30.

Der Evangelische Pfarrer zu Mindel-Altheim wird abgeschafft.

Auf eben desselben Befehl mußte der Rath den zu Mindel-Altheim aufgestellten Evangelischen Prædicanten abschaffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41. 106. 122.

Der Stadt Augspurg Schieds-Richterlicher Spruch in causa Fugger contra Donauwörth.

In der zwischen der Stadt Donauwörth und denen Herren Fuggern strittigen Forst-Sache that der Rath den Schieds-Richterlichen Ausspruch dahin: daß diesen letztern über ihre erlangte Possession mit Fug nicht möge auferlegt werden, des Forsts und der Oldenau mit Jagen müssig zu stehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. vid. supra §. 25.

Vergleich zwischen den Spitalischen Unterthanen zu Hiltesin-

In den Strittigkeiten zwischen denen Spitalischen Unterthanen zu Hiltesingen und Scherstetten mit Hansen von Rechberg, als Pfand-Innhabern der Herrschafft Schwabeck, wegen der Fron-Dienst und Scharwerck, der Präu-Gerechtigkeit,

keit, Schmidtstatt und einer strittigen Söld, wurde in dem Monat Mertzen zu München, wohin der Rath Leo Ravenspurgern und D. Conrad Helen deßwegen geschicket, ein Vergleich getroffen.

A. MDXLV. gen und Scherstetten, und Hanß von Rechberg.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 46.

Um diese Zeit verlangte König Ferdinand von denen Innsässen der Marggrafschafft Burgau, daß selbige ihme von jeder Herdstatt einen gedoppelten Feuerstatt-Gulden bezahlen, oder gewärtigen sollten, daß er den Anno 1492. König Maximilian von ihnen entrichteten Feuerstatt-Gulden heimzahlen, und die hiedurch von ihnen erworbene Gerechtigkeiten wieder aufheben würde. Hierüber wurden zwar unterschiedliche Zusammenkünfften zu Güntzburg angestellet, auch an König Ferdinand von den Innsässen eine Bottschafft, bey welcher sich im Nahmen der Stadt D. Claudius Pius Peutinger befunden, nach Worms geschicket, welche in Befehl hatte, sich zwar zu Bezahlung des verlangten Feuerstatt-Guldens zu erbieten, dagegen aber sich ein- und andere neue Gerechtigkeiten auszubitten; Nachdeme aber die Königliche Commissarien auf dem den 1. Octobris nach Güntzburg angesetzten Tag durchaus auf der unbedingten Erlegung desselben beharret, provocirten die sämtliche Innsässen wegen dieser neuen Beschwerde an den Kayser und das Reich.

Strittigkeit zwischen König Ferdinand und den Innsassen der Marggrafschafft Burgau.

Raths-Decreta ad h. a. p. 46. 56. 67. 72. Vol. II. p. 12. 31. Provocation der Innsässen der Marggrafschafft Burgau, die 2. Feuerstatt-Gulden betreffend, de dato Augspurg den 26. Mart. 1545. R. XLVI. Lit. D.

Und weilen die Königliche Commissarien unter die zu belegende Orte auch die beyde zu der Augspurgischen Land-Vogtey gehörige Dörffer Gersthofen und Langweyd abermal gantz widerrechtlich gerechnet, wurde der Rath zu Augspurg hierdurch veranlasset, gleichfalls darwider zu protestiren, und an den Kayser zu provociren.

In specie mit Augspurg wegen der Land-Vogtey.

Provocations Instrument des Raths zu Augspurg, die 2. Dörffer Langweyd und Gersthofen betreffend, de dato Augspurg den 7. Mart. 1545. R. XLVI. Lit. E.

Als damalen der Rath zu Donauwörth die Evangelische Religions-Ubung daselbst einführen wollen, lehnte ihnen der Rath zu Augspurg Wolffgang Mäußlin. Wie er dann auch den Burgermeister Jacob Herbrot und Matthäus Langenmantel mit dem Befehl dahin geschicket, daß sie dem Magistrat in dieser Sache mit Rath und That an Hand gehen sollen, auch überdiß ersagte Stadt in seinen Schutz und Schirm genommen. Weilen aber zu gleicher Zeit zu Donauwörth wegen der von Albrecht von Rosenberg an die geweßte Schwäbische Bunds-Stände wegen Ruinirung seines Schlosses Borberg gemachten Forderung, weßwegen er allerhand Meutereyen in Schwaben angefangen, eine Zusammenkunfft der dabey interessirten Stände gehalten worden, und sonderlich der Bischoff und Cardinal Otto von Augspurg diese fürgenommene Religions-Aenderung zu hintertreiben sich viele Mühe gegeben, wurde diese Sache damalen noch in der Stille gehandelt. Zu dieser Donauwör-

Donauwörth nimmt die Evangelische Religion an.

Hanß von Rosenbergs Forderung an die geweßte Schwäbische Bunds-Stände wegen seines Schlosses Borberg.

thischen

A. MDXLV. thischen Zusammenkunfft schickte der Rath Joachim Langenmanteln, Paul Wittelsbecken und D. Niclas Mayr, und wurde damalen mit dem von Rosenberg nur ein Interims-Vergleich getroffen, auch zu fernerer Handlung eine andere Zusammenkunfft zu Nördlingen verabredet.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 53. Vol. II. p. 8. 13. 18. 56.

Augspurg schickt Hertzog Wilhelm in Bayern und der Stadt Donauwörth Hülffs-Volck.

Unterdessen verlangte die Stadt Donauwörth so wohl als Hertzog Wilhelm in Bayern, wegen der durch ihre Stadt und Land gegen Oesterreich marchirenden Spanisch- und Italiänischen Trouppen, von welchen sie sich nichts Gutes versahen, von dem Rath zu Augspurg, ihnen im Fall der Noth zu Hülff zu kommen; dahero schickte der Rath nicht nur 300. Mann unter dem Hauptmann von Kalb nach Donauwörth, sondern gab auch dem Obristen, Sebastian Schertlin, Befehl, sonderlich wegen der damalen hin und wieder sich äussernden gefährlichen Rottirungen und Plackereyen 1200. neue Knecht zu werben, und solche, um alles besser in der Geheim zu halten, zu Burtenbach zu mustern und zu unterhalten, um so wohl im Noth-Fall Hertzog Wilhelm beystehen zu können, als auch allenfalls zur Gegenwehr gefaßt zu seyn. Wie dann der Rath deßwegen auch die Oberländische Städte durch gedachten Schertlin erinnern lassen, wohl auf ihrer Hut zu seyn.

Läßt durch Sebastian Schertlin Soldaten werben.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 55. 60. 67. 73. Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a.

Augspurg kaufft Waldungen.

Wegen der grossen Holtz-Theurung verordnete der Rath eine besondere Deputation, nemlich Joachim Langenmantel, Peter Sideler, Sebastian Seitz und Hanß Wetzler, welche auf Mittel bedacht seyn sollten, wie selbiger abzuhelffen; auf deren Gutachten kauffte der Rath von denen von Hoheneck einen grossen Wald. So wurde auch aus der Stadt Wäldern eine zimliche Anzahl Holtz auf dem Lech herunter gebracht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 58. 107. Vol. II. p. 2.

Uneinigkeit zu Kauffbeyren wegen der Religion.

In der benachbarten Reichs-Stadt Kauffbeyren sahe es um diese Zeit der Religion halben sehr verwirret aus, indeme sich allerhand Schwärmer und Sectirer daselbst eingeschlichen, so sich hin und wieder bey der Burgerschafft einen Anhang gemachet. Damit nun dieses Ubel nicht noch weiter um sich greiffen möchte, schickte der Rath zu Augspurg aus guter Nachbarschafft Joachim Langenmanteln, Michael Sedelmayr, und einen Geistlichen, M. Michael Keller, dahin, daß selbige dem Rath daselbst, wie diese Schwärmereyen abzustellen seyn möchten, mit gutem Rath an Handen gehen sollten. Diese aber brachten damalen wenig zuwegen, indeme die Raths-Personen selbsten uneinig waren. Dahero ersuchte der Rath zu Augspurg die 3. Städte, Ulm, Memmingen und Kempten, gleichfalls Abgeordnete dahin abzuschicken, und als solche sich hiezu bequemet, wurden von Augspurg nochmalen Joachim Langenmantel und D. Conrad Hel dahin abgefertiget, welche endlich mit harter Mühe, und nach hartem Widerstand eines schwärmerischen Predigers, Matthäi Eßmüllers, zuwegen gebracht, daß der Rath die Evangelische Religion, nach Maßgab

Welche der Rath beyzulegen sucht.

Kauffbeyren nimmt die Evangelische Religion an.

gab der Augspurgischen Confession anzunehmen, und einzuführen beschlossen. Wie er dann sogleich den Rath zu Augspurg, ihme einen Evangelischen Prediger zukommen zu lassen, durch besonders Abgeordnete ersucht, so sich auch hierinn willfährig erzeigt, und der Stadt Kauffbeyren nicht nur obgedachten Keller auf einige Zeit gelehnet, sondern auch bald hernach einen, Nahmens Freißleben, für sie bestellet.

A. MDXLV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 58. 118. 122. Vol. II. p. 5. 22. 44. 48.

Als in dem Monat April die Priorin zu St. Ursula, eine gebohrne Ilsungin, mit Tod abgangen, wurde denen Closter-Frauen daselbst verboten, eine neue Priorin zu wählen.

Den Closter-Frauen zu St. Ursula wird verboten, eine Priorin zu wählen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76.

Wegen des den 21. April erfolgten Todesfalls Hertzog Ludwigs in Bayern wurden an dessen Herrn Bruder, Hertzog Wilhelm in Bayern, welcher hiedurch zum Besitz von gantz Bayerland gekommen, der Burgermeister Jacob Herbrot und Hanß Jacob Fugger nach München, um im Nahmen der Stadt die Condolenz abzustatten, abgeordnet.

Hertzog Ludwig in Bayern stirbt. Hertzog Wilhelm bekommt gantz Bayern.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. Adelzreutter P. II. L. X. n. 51.

Den 13. Junii erneuerte und verbesserte der Rath die alte Bau-Ordnung von Anno 1391., nemlich, daß hinfüro in dieser Stadt an den Häusern kein Uberschuß oder Schupffen weder gemauert noch gezimmert, noch weniger die alte ausgebessert, und auf selbige neue Gebäude geführet werden sollen, wogegen der Rath versprochen, denenjenigen, so ihre Schupffen würden abgehen lassen, zu erlauben, an ihre Häuser ein ausgeschossen Fenster zu bauen.

Die alte Bau-Ordnung wird erneuert und vermehrt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 103.

Denen drey Herren Fuggern, nemlich Anton, Hanß Jacob und Georgen, verehrete der Rath in dem Monat Junio wegen ihrer der Stadt erwiesenen vielfältigen Dienste und Gutthaten jedem ins besondere ein freyes Röhr-Wasser aus dem Wasser-Thurm. Dergleichen bekam auch Hanß Baumgartner.

Den Herren Fuggern werden drey freye Röhr-Wasser verehrt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 103.

Weilen auch seit dem Anno 1535. mit Herrn Anton, Raymund und Hieronymo Fuggern wegen der jährlichen Steuer auf ihre Personen getroffenen Vergleich die beyde letztere mit Tod abgegangen, brachte der noch im Leben seyende Anton Fugger bey dem Rath zuwegen, daß dieser Vergleich auch auf seine Söhne, Marx, Hanß, Hieronymus und Jacob, und auf seines Bruder Raymunds hinterlassene Söhne, Hanß Jacob, Georg, Christoph, Ulrich und Raymund, dergestalt erweitert worden, daß sie zusammen überhaupts jährlich 2400. Rheinische Gulden steuern, jedoch wann die Steuer erhöhet oder gemindert würde, nach Proportion mehr oder weniger bezahlen, wann sie aber das Burger-Recht gar aufgeben wollten, für die drey gewöhnliche Nachsteuern 9000. Gold-Gulden, und zwar, wann unterdessen die Steuer erhöhet oder gemindert würde, wiederum nach Proportion mehr oder weniger entrichten; Wann aber einer oder mehrere von ihnen aus der

Vergleich mit den Fuggern wegen der Steuer.

A. MDXLV. Stadt gehen wollten, jeder seinen tragenden Antheil an dieser gedingten Steuer vernachsteuern, hingegen sodann dessen Antheil an der gantzen Steuer-Summa abgerechnet werden, und dieser Vergleich, so lang einer von ihnen noch im Leben, gültig, nach ihrem Abgang aber aufgehoben seyn solle.

Vergleich zwischen dem Rath zu Augspurg und den Herren Fuggern wegen der Steuer und Nachsteuer, de dato Augspurg Afftermontag den 1. Octobris 1545. Raths-Decreta ad h. a. p. 103. Vol. II. p. 48.

Nach einiger Zeit aber würckte gedachter Anton Fugger bey dem Rath aus, daß ersagter Vertrag auch auf seine und seines Bruders Enckeln extendiret worden. Hingegen überliessen sie ihre zu denen Bevestigungs-Wercken gebrauchte zwey Gärten der Stadt unentgeltlich.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 64. 73.

Buchdrucker sollen nichts ohne Erlaubnuß des Raths drucken.

Den 20. Junii wurde den Buchdruckern ernstlich befohlen, ohne des Raths Erlaubnuß nicht das geringste zu drucken. Und nochmalen verordnet, daß die Schulmeister nicht zugleich Mägdlein und Knaben in ihren Schulen haben sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 106.

Wiedertäuffer schleichen sich wieder zu Augspurg ein.

Weilen sich auch einige Wiedertäuffer und Garten-Brüder zu Augspurg wiederum eingeschlichen, gab der Rath denen Gassen-Hauptleuten durch die Bau-Meistere Befehl, wann sie von einigen dergleichen Versammlungen hören sollten, solches sogleich den Burgermeistern anzuzeigen. Wie dann bald hernach einige derselben gefangen gesetzt, und einer, so nicht widerruffen wollen, aus der Stadt geschaffet worden.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 1. 42. 43.

Andreas Schultz legt eine Silber-Gespunst-Fabrique zu Augspurg an.

Um diese Zeit brachte einer, Nahmens Andreas Schultz, aus Italien die Kunst, Silber- und Gold-Fäden zu spinnen, mit sich nach Augspurg, und würckte sich von dem Rath die Freyheit aus, daß solches niemand neben ihm treiben dürffte; er gerieth aber darüber in grosse Schulden, und mußte nach 3. Jahren deßwegen flüchtig werden.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 12.

Ambrosius de Taxis, Kayserlicher Post-Meister zu Augspurg.

Damalen war Ambrosius de Taxis Kayserlicher Post-Meister zu Augspurg, weil er aber das Burger-Recht nicht annehmen wollen, wurde ihm von dem Rath bedeutet, daß er die von seinem Vatter ererbte Güter vernachsteuern, hingegen das Post-Hauß alljährlich wie andere Bürger, so lang er dieses Amt behalten würde, versteuern solle.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 19.

Hertzog Heinrich von Braunschweig wird von Landgraf Philipp von Hessen gefangen.

Als unterdessen Hertzog Heinrich von Braunschweig, des von dem Kayser beschehenen Verbots ungeachtet, wider den Schmalkaldischen Bund die Waffen ergriffen, und der Landgraf von Hessen solches an den Rath zu Augspurg berichtet, wurden nicht nur die in der Stadt Diensten stehende Hessen zu diesem Krieg, in welchem Hertzog Heinrich nebst seinem Printzen gefangen worden, geschicket, sondern auch

auch Matthäus Langenmantel, als geheimer Kriegs-Rath, und Sebastian Seitz, als Kriegs-Rath, zu dem Landgrafen abgeordnet. A. MDXLV.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 28. 60. Sleidanus L. XVI.

Nachdeme der Rath beschlossen, daß die Honoldische Capell nebst dem Predig-Hauß bey St. Mauritzen wegen ihrer Baufälligkeit abgebrochen werden solle, wurde die Korn-Schrand, welche man anfangs zu der Dom-Kirche verlegen wollen, und weil noch übriger Platz war, auch einige Kram-Läden an gedachte Kirche gebauet. Die Korn-Schrand bey St. Mauritzen und einige Kram-Läden daselbst werden gebauet.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 33. 40. 48. 62.

Um diese Zeit ließ der Kayser von dem hiesigen Stück- und Glockengiesser Gregori eine gute Anzahl Stücke giessen. Der Kayser läßt zu Augspurg Stücke giessen.

Raths-Decreta ad a. 1545. Vol. II. p. 34.

Wegen der grossen Unkosten, so der Rath so wohl auf den Braunschweigischen Krieg, als auf die viele unternommene Stadt-Gebäude verwenden müssen, wurde verordnet, daß hinfüro auf 3. Jahr die Steuer doppelt genommen, und von jedem 100. Gulden liegend oder fahrend 1. Gulden gesteuert, auch die Steuer halb in Gold und halb in Müntz, sonderlich Thalern, so damalen 72. Kreutzer gegolten, bezahlet werden solle. Steuer.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 35. 48. Gasserus ad h. a.

Damit auch die Hebammen in besserer Ordnung gehalten werden möchten, setzte der Rath 4. besondere sogenannte Obfrauen von der Herren- und Kauff-Leut-Stuben über sie. Obfrauen über die Hebammen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 39.

Der Stadt Memmingen lehnte der Rath zu Augspurg, zu Bestreitung der schweren Bunds-Anlagen, auf 6. Jahr 6000. Gulden unverzinßlich. Augspurg lehnt der Stadt Memmingen Geld.

Rath-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 56.

Um diese Zeit fieng Bernhardus Occhinus, ein Italiänischer Theologus und gewester Franciscaner von Siena, so sich der Religion wegen aus seinem Vatterland begeben müssen, in St. Anna-Kirche zu Augspurg an, über die Episteln Pauli in seiner Mutter-Sprache zu predigen, und bekam sonderlich von denen Kauff-Leuten und andern, so dieser Sprache kundig waren, einen grossen Zulauf. Der Rath richtete auch eine Bestallung mit ihm auf, und versprach, ihme Quatemberlich 50. Gulden zu geben. Bernhardus Occhinus prediget bey St. Anna Italiänisch.

Gasserus ad a. 1545. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 61.

Den 3. Decembris wurden die Mahlzeiten und Gastereyen bey denen Zunfft-Wahlen, weilen öffters dabey viele Ungebührlichkeiten vorgegangen, abgeschaffet, und an deren statt jedem Zunfft-Genossen ein gewisses an Geld zu bezahlen verordnet. Die Gastereyen bey den Zunfft-Wahlen werden abgeschafft.

Gasserus ad a. 1545. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 62.

Den 9. Decembris wurde in dem Rath wiederum, 6. Kirchen-Pröbste von beyden Stuben aufzustellen, beliebet. Kirchen-Pröbste.

A. MDXLV. Goldschmidts-Ordnung.

Und denen Goldschmidten eine neue Ordnung, sonderlich wie es mit der Geschau ihrer Arbeit, ob selbe Prob-mässig, gehalten werden solle, vorgeschrieben.

Die Vormünder sollen ihrer Pupillen Geld nicht bey sich behalten.

Ingleichen verordnet, daß hinfüro kein Vormund oder Pfleger seiner Pfleg-Kinder Geld und Baarschafft ohne Vorwissen der Obrigkeit unter Handen behalten, und für sich gebrauchen, sondern solche anderer Orten auf Zins legen solle.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 66. 67. 70.

Wein-Wirth- und Gastgeben-Ordnung.

Den 23. Decembris wurde denen Wein-Wirthen und Gastgeben befohlen, keinem Gast nach 9. Uhr Abends Wein einzuschencken, wann sie einen Fremden 3. Tag beherbergt, der noch länger bleiben will, solches den Burgermeistern anzuzeigen, und auf sein Thun und Lassen Achtung zu haben, ingleichen wann sich Zanck- und Rauff-Händel bey ihnen erheben, solches ebenfalls den Burgermeistern zu melden.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 79.

§. XXVII.

Annus 1546. Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Franckfurt.

Gleich zu Anfang des für die Protestantische Stände sehr fatalen 1546. Jahrs, in welchem auch D. Martin Luther gestorben, schickte der Rath auf den von denen Schmalkaldischen Bunds-Ständen wegen des Tridentinischen Concilii, Verlängerung des Bundes, der Braunschweigischen Händel, der von dem Chur-Fürsten zu Cölln vorgenommenen Reformation, ingleichen fernerer Handlung mit dem Kayser wegen des Religions-Friedens und bessern Einrichtung des Cammer-Gerichts nach Franckfurt ausgeschriebenen Convent Joachim Langenmanteln, Paul Wittelsbecken und D. Claudium Pium Peutingern. Und wurde auf diesem Convent sonderlich beschlossen, das Tridentinische Concilium nicht zu besuchen. Weilen aber während desselben der Rath zu Augspurg von unterschiedlichen Orten her die Nachricht erhalten, daß der Kayser starcke Kriegs-Anstalten mache, auch gesonnen seye, die Protestanten anzugreiffen, wurde bald hernach Sebastian Schertlin mit dem Befehl, solches den Bunds-Ständen zu hinterbringen, dahin abgeordnet, welcher auch, als er deßwegen von den Bunds-Ständen an Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz geschicket worden, selbigen dahin beredt, daß er, sich in den Schmalkaldischen Bund zu begeben, versprochen.

Kayser Carls des V. Kriegs-Anstalten wider die Protestanten. Sebast. Schertlin überredt Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz, sich in den Schmalkaldischen Bund zu begeben.

Raths-Decreta ad a. 1545. Vol. II. p. 78. Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Seckendorff in Hist. Luth. L. III. Sect. XXXIV. §. 131. p. 615. seq. Sleidanus L. XVI. Gasserus ad a. 1546.

Unterschiedliche Raths-Herren bitten um ihre Entlassung.

Vor der gewöhnlichen Raths-Wahl baten unterschiedliche Raths-Herren, welchen vielleicht bey denen damaligen mißlichen Umständen nicht wohl zu Muth war, sonderlich Hanß Hörnlin, Burgermeister, Zymbrecht Hofer, Burgermeister, Georg Herwart, um ihre Entlassung, es wurde ihnen aber solches nicht bewilliget.

Raths-Decreta ad a. 1545. Vol. II. p. 77. & ad a. 1546. p. 1.

Eben

A. MDXLVI.

Eben damalen dedicirte ein hiesiger Raths-Diener, Nahmens Clemens Jäger, seine mit nicht geringem Fleiß meistens aus alten Urkunden zusammen getragene Augspurgische Consulat- und Land-Vogtey-Bücher dem Rath, in deren erstern die Nahmen der jederweiligen Burgermeister, in dem andern aber die Nahmen und Wappen der Augspurgischen Land- und Stadt-Vögte bis auf seine Zeiten, nebst unterschiedlichen merckwürdigen Historischen Nachrichten anzutreffen.

Clemens Jäger dedicirt dem Rath das Consulat- und Land-Vogtey-Buch.

Raths-Decreta ad a. 1546. p. 1. vid. Codices ipsos adhuc in Curia asservatos.

Den 1. Februarii wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro alle Personen, so aus der Stadt und derselben Etter verwiesen worden, damit ihnen, sich wieder in die Stadt zu schleichen, die Gelegenheit benommen werde, durch die Stadt-Knecht zu allen Thoren herum geführet, und denen Thorwarten gezeiget werden sollen.

Die relegirte Personen werden bey ihrer Ausschaffung unter alle Thore geführt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 16.

Weilen sich auch einige unterstanden, denen Bettel-Knechten, wann sie liederliche und fremde Bettler aus der Stadt führen wollen, Einhalt zu thun, auch so gar gegen selbige Gewalt zu gebrauchen, wurde solches den 6. Februarii durch einen offentlichen Verruf bey schwerer Straffe ernstlich verboten.

Die Bettel-Knechte soll niemand in ihrer Verrichtung hindern.

Wegen der zu Augspurg eingelauffenen nicht ungegründeten Nachrichten von der Kayserlichen Kriegs-Rüstung wurde nicht nur auf die sich zu Augspurg aufhaltende fremde Personen genaue Obacht gehalten, und zu dem Ende denen Unter-Hauptleuten befohlen, selbige aufzuschreiben, und sonderlich die Verdächtige denen Burgermeistern anzuzeigen, wie auch die Wirthe angewiesen, keinen Gast länger als 3. Tage ohne der Burger- und Baumeister Wissen zu beherbergen, auf derselben Thun und Lassen, auch wer zu ihnen komme, und ob sie ihre Nahmen recht angegeben, wohl Achtung zu geben, und wann sie etwas verdächtiges an ihnen fänden, solches ohne Zeit-Verlust den Burgermeistern zu hinterbringen, überdiß auch dem Stadt-Vogt aufgetragen, die Wirths-Häuser alle Wochen zweymal zu visitiren, sondern auch allen Bürgern und Bürgers-Söhnen durch einen offentlichen Verruf bey Verlust des Burger-Rechts verboten, sich aus der Stadt zu begeben, oder gar fremde Kriegs-Dienste zu anzunehmen; so wurden auch alle sonst gewöhnliche Faßnachts-Lustbarkeiten abgestellet.

Auf die fremde Personen und derselben Thun und Lassen wird genau Achtung gegeben.

Kein Burger soll fremde Kriegs-Dienste nehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 22. 23. 45. 30.

Die in dem vorigen Jahr eingefallene Stadt-Mauer an dem Gögginger-Thor wurde bald zu Anfang dieses Jahrs, nachdem vorhero zu Bevestigung des Grundes ein Rechen in selbigen geschlagen worden, wieder aufgebauet, auch das Röhr-Wasser in mehrere Gassen und Häuser geleitet.

Die Mauer bey Gögginger-Thor fällt ein, und wird wieder aufgebauet.

Röhr-Wasser.

Den 18. Februarii wurde verordnet, daß diejenige Raths-Herren, so zu spät in den Rath kommen, um Geld gestrafft, und keiner während des Raths ohne höchst-erhebliche Ursachen aus der Raths-Stube gehen solle.

Die Raths-Herren, so den Rath nicht zu rechter Zeit besuchen, werden gestrafft.

Raths-Decreta ad h. a. p. 4. 24. 28.

A. MDXLVI.

Zusammenkunfft der 3. vereinigten Städte zu Donauwörth.

Die 3. besonders vereinigte Städte, Augspurg, Nürnberg und Ulm, hielten in dem Monat Mertz zu Donauwörth eine Zusammenkunfft, und berathschlagten sich daselbst, wie denen sich damalen äussernden Plackereyen zu begegnen seyn möchte. Es wurde aber diese Handlung so geheim gehalten, daß, was dißfalls verabredet worden, zu Augspurg nicht einmal dem gesamten Rath, sondern nur den Burger- und Baumeistern referirt worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 31. 45. 50.

Augspurg lehnt etlichen Reichs-Städten Geld.

Um eben diese Zeit lehnte der Rath zu Augspurg der Stadt Eßlingen zu Bestreitung ihres Beytrags zu der Schmalkaldischen Bunds-Cassa 5000. Gulden, und einige Zeit hernach zu eben diesem Ende der Stadt Lindau 5000. Gulden, der Stadt Costautz eben so viel, und der Stadt Biberach 4000. Gulden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. 99. Vol. II. p. 25. 33.

Verordnungen wegen Verleihung des Burger-Rechts. Wider die Verschwender. Wider die Einlassung der Juden.

Den 13. Martii wurde wegen der allzu starcken Anzahl der Burgerschafft verordnet, daß in denen 3. nächsten Jahren keinem, der das Burger-Recht nicht erheurathet, solches verliehen werden solle. Und den 17. Martii wider diejenige, so ihre Güter liederlicher Weiß verschwenden, und deren es damalen zu Augspurg viele gegeben, eine scharffe Verordnung gemachet. Auch weilen einige derselben von denen in die Stadt kommenden Juden hiezu verleitet worden, den 10. April in dem Rath erkannt, daß hinfüro kein Jud in die Stadt gelassen werden solle, es wären dann seine Handlungen so beschaffen, daß gemeine Stadt und Burgerschafft hievon besondern Nutzen zu gewarten hätte. Auch da die grosse Anzahl der Wein-Wirths-Häuser hiezu nicht wenig beygetragen, unterschiedlichen Wirthen das Weinschencken niedergeleget. Die Zoller unter denen Stadt-Thoren hatten seit einiger Zeit den Zoll ohne Wissen des Raths aus Eigennützigkeit erhöhet; weil nun hiedurch dem Handel und Wandel leicht ein Abbruch hätte geschehen können, wurde ihnen befohlen, hinfüro von einem Wagen nicht mehr als 2. Pfenning, von einem Karren aber 1. zu nehmen. Und weilen der Stadt Werck-Leute etwas nachlässig mit dem zu der Stadt Gebäuden gehörigen Eisen und Bau-Materialien umgegangen, denenselben deßwegen eine besondere Ordnung fürgeschrieben.

Wein-Wirths-Häuser.

Zoll-Tax unter den Thoren.

Verordnung wegen der Stadt Bau-Materialien.

Den 22. Maji wurde auch eine neue Hochzeit-Ordnung publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. 49. 66. 97. 110. 52. 81. 105.

Sebast. Schertlin führt zu Burtenbach die Evangelische Religion ein.

Der Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, fieng damalen an, auf seinem Gut Burtenbach die Evangelische Religion einzuführen, und der Rath zu Augspurg bewilligte ihm auf sein Ansuchen, zu Ausführung dieses Wercks, einen Augspurgischen Prediger, Nahmens Hanß Hilbert.

Schertlins Lebens-Beschreib. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 101.

Eine Augspurgische Schau-Müntze.

Unter dieser Zeit wurde zu Augspurg von Lorentz Rosenbaum, Goldschmidt, eine artig geschnittene Schau-Müntze gepräget, auf deren Avers Kayser Carls V. Brustbild, mit einem Baret auf dem Kopf, und einer Schaube angethan, mit der Umschrifft: Carolus V. Romanorum Imperator; auf dem Revers aber der Kayserliche

serliche gecrönte doppelte Adler, und unter demselben das Augspurgische Wappen-Schild, mit der Umschrifft: Augusta Vindelicorum 1546. befindlich. Es hat sich aber diese Schau-Müntz vermuthlich, weil bald hernach die Stadt Augspurg nebst denen übrigen Schmalkaldischen Bunds-Ständen dem Kayser den Gehorsam aufgekündet, so rar gemacht, daß ich, alles Nachforschens ungeachtet, nichts anders als einen Abguß hievon in Bley bekommen können.

A. MDXLVI.

Raths-Decreta ad a. 1546. p. 108.

Zu Anfang des Monats April schickte der Rath auf den wegen des bevorstehenden Reichs-Tags zu Regenspurg so wohl, als wegen des fruchtloß abgelauffenen Regenspurgischen Religions-Gesprächs nach Worms ausgeschriebenen Bunds-Tags Marx Pfistern und Michael Sedelmayr. Und weilen die Nachricht eingelauffen, daß der Kayser auf gedachten Reichs-Tag über Donauwörth nach Regenspurg gehen würde, ordnete der Rath die sämtliche damalige Bau-Meister mit dem Befehl dahin ab, daß sie selbigen, nach Augspurg zu kommen, einladen sollten.

Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Worms.

Der Rath läßt den Kayser auf seiner Vorbeyreyse nach Augspurg einladen.

Sleidanus L. XVII. Raths-Decreta ad a. 1546. p. 53. 60.

Gleich zu Anfang des Monats Junii fieng sich der fatale Regenspurgische Reichs-Tag an, dahin schickte der Rath zu Augspurg Matthäum Langenmantel, Sebastian Seitzen und D. Niclas Mayr. Obwolen sich nun die Protestanten der von dem Kayser dem Landgrafen von Hessen jüngsthin beschehenen Versicherung zufolge anfangs die beste Hoffnung gemachet, daß auf diesem Reichs-Tag der Friede in Teutschland wieder hergestellet, und entweder eine Religions-Vereinigung erfolgen, oder doch wenigstens ihnen die völlige Religions-Freyheit eingestanden werden würde, so zeigte sich doch gar bald das Widerspiel. Dann nachdem der Kayser vor allen Dingen verlanget, daß sie das Tridentinische Concilium beschicken, und sich desselben Aussprüchen in Glaubens-Sachen unterwerffen sollten, sie hingegen sich hiezu keineswegs bequemen wollten, mußten sie nicht nur von dem Kayser bedrohliche Reden vernehmen, sondern es lieffe auch gar bald die Nachricht ein, daß der Kayser, ungeachtet er weder von Franckreich, noch von den Türcken das geringste zu befahren hätte, dannoch überall Kriegs-Anstalten mache, und Soldaten werben liesse. Als nun der Protestantischen Stände Abgesandte sich bey ihme befraget: Was diese Kriegs-Rüstung zu bedeuten hätte? bekamen sie zur Antwort: Daß er gesonnen wäre, einige widerspenstige Stände zum Gehorsam zu bringen. Weilen sie nun hieraus genug verstehen konnten, wen der Kayser darunter gemeynet, begaben sich die meiste von dem kaum angefangenen Reichs-Tag weg, und nach Hauß. Unterdessen schriebe nicht nur der Kayser an die Städte, Straßburg, Nürnberg, Augspurg und Ulm, und versicherte sie, daß er mit seiner Kriegs-Rüstung nichts anderes im Sinn habe, als einige Fürsten, so unter dem Deck-Mantel der Religion allerhand Widerwillen in dem Reich anfiengen, und so wohl sich gegen ihme widerspenstig erzeigten, als auch die schwächere Stände unter sich zu bringen gedächten, nunmehro zu demüthigen, und dadurch den Ruhestand in Teutschland wieder herzustellen, sondern es wurden

Reichs-Tag zu Regenspurg, welcher unglücklich ablaufft.

Der Kayser macht Kriegs-Anstalten wider die Protestanten.

Des Kaysers Ausschreiben deßwegen an einige Reichs-Städte.

A. MDXLVI.

Ingleichen des Granvellæ und Navii Handlung mit ihren Gesandten.

wurden auch gleich damalen der Protestantischen Städte Abgeordnete zu dem Granvella und Navio gefordert, und ihnen dergleichen Versicherung gethan, auch selbige ernstlich erinnert, ihren Principalen zuzureden, von dem Schmalkaldischen Bund abzustehen.

Sleidanus L. XVII. Hortleder T. II. L. III. c. 2. p. m. 245. Lamb. Hortensius de Bello Germ. L. II. Zencks Cont. ad a. 1546. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 103. 125.

Des Raths zu Augspurg hierauf erfolgte Entschliessung,

Als nun dieses Kayserliche Schreiben neben der weitern von den Gesandten ertheilten Nachricht zu Augspurg eingelauffen, verursachte solches keine geringe Bestürtzung, dahero sahe der XIII. Rath, ungeachtet ihme den 14. Junii von dem gesamten Rath der Gewalt aufgetragen worden, in fürfallenden eilenden Sachen nach seinem Gutdüncken zu verfahren, vor nöthig an, einen gebotenen Rath deßwegen ansagen zu lassen, und dessen Ausspruch zu erwarten. Dieser fiel den 1. Julii dahin aus: Daß zwar dem Kayser in allen zeitlichen Sachen der schuldige Gehorsam geleistet, dessen Hoheit, Ehre und Reputation mit Leib und Gut gefördert, und keineswegs wider ihn geholffen, gerathen oder gehandelt werden solle. Woferne aber im Nahmen und Schein, oder auch mit Zuthun des Kaysers die Christliche Religion und derselben mitverwandte Stände betrübt, und thätlich angegriffen würden, oder sie derselben augenscheinlich zu gewarten hätten, daß alsdann die Stadt Augspurg, krafft ihrer gegebenen Brief und Siegel, auch vermög erlaubter natürlicher Gegenwehr und Rettungs-weiß, ihr Vermögen, Leib und Gut neben andern Christlichen Ständen getreulich zusetzen, und wann die damalen zu Ulm versammlete Bunds-Stände beschliessen würden, daß gegen denen, so die von dem Pabst dem Kayser zugeschickte Italiänische Völcker durch ihr Land passiren lassen, thätlich gehandelt werde, sich auch dißfalls nicht sondern solle. Dieser Raths-Schluß, welcher den 7. Julii auch von dem grossen Rath bestättiget worden, hat die Stadt Augspurg, wie hernach zu hören seyn wird, in so äusserstes Unglück gesetzet, daß sich selbige noch bis auf diese Stunde wegen des dadurch erlittenen Schadens nicht erholen können; dahingegen, wann der Rath zu Augspurg dem klugen Exempel des Nürnbergischen gefolget, und sich in diese Händel nicht gemischet hätte, diese Stadt gewiß in ihrem damaligen Wohlstand verblieben wäre.

sich dem Kayser, wann er die Evangelische Religion anfechten würde, zu widersetzen.

Raths-Decreta ad a. 1545. p. 120. Vol. II. p. 3. 7.

§. XXVIII.

Verruf wegen des bevorstehenden Kriegs.

Daß aber der Rath zu Augspurg bereits vorhero vest entschlossen gewesen, sich von den Bunds-Ständen nicht zu sondern, ist daraus ersichtlich, weil selbiger schon den 19. Junii durch einen offentlichen Verruf der Burgerschafft kund thun lassen, daß sich selbiger bey entstehender Feinds-Gefahr tapffer zu wehren gesonnen, und dahero diejenige, so anders gesinnet, erinnert haben wollte, sich bey den Burgermeistern anzuzeigen, und Bescheids zu gewarten, auch dabey ernstlich befohlen, daß sich kein Burger

Burger ohne des Raths Wissen aus der Stadt, noch weniger in fremde Kriegs-Dienste begebe, oder Getranck, Speiß und Proviant aus der Stadt führe; hingegen diejenige, so sich bereits flüchtig gemachet, bey ernstlicher Straffe sich wieder stellen, und die Zünfften die Personen, so sie zu den Wachten zu bestellen haben, aus ihren Mitteln unterhalten sollen. So wurde auch verordnet, daß hinfüro wegen Mangel an Reissigen keiner privat-Person einiger Söldner zur Begleitung gegeben, und Nachricht eingezogen werden solle, wer unter denen Geschlechtern beritten seye. Jedem Burgermeister wurden damalen 12. Trabanten zu ihrer Bedienung, ingleichen den Baumeistern einige zugegeben, ein besonderer Kriegs-Rath aufgestellet, so aus 5. Personen, nemlich Joachim Langenmantel, Sebastian Seitz, Peter Sideler, Wilhelm Seissenhofer und dem Obristen Sebastian Schertlin, bestunde, aufgestellet, und selbigem frey gelassen, noch mehrere von den Hauptleuten zu sich zu ziehen. Und weilen der Rath mit wichtigern Geschäfften zu thun hatte, die vorkommende bürgerliche Händel und Parthey-Sachen besondern Raths-Deputirten, nemlich Bernhard Waltern, Veiten Müller, Martin Schäfflern, Conrad Mayren, Georg Hopffern und Hansen Wasserpirer, zur Entscheidung überlassen. Ferner wurde die Gewehr-Ausfuhr scharff verboten, und den 24. Junii verordnet, daß die Neben-Thore beschlossen bleiben, die Haupt-Thore aber von den Geschlechtern und Zünfften starck besetzet, und die Thor-Schlüssel in der Raths-Herren Häusern, so am nächsten bey den Thoren gelegen, verwahret werden sollen, und weilen man sich einer Verrätherey besorget, deßwegen gute Anstalten gemachet.

A. MDXLVI.

Avocation der auswärtigen Bürger.

Kriegs-Rath.

Raths-Deputation ad civilia.

Die Gewehr-Ausfuhr wird verboten.

Die Thore werden starck besetzet.

Thor-Schlüssel werden in der benachbarten Raths-Herren Häusern aufgehoben.

Uberdiß wurde auch denenjenigen Bürgern, so eigene Gerichte und Leute auf dem Land hatten, so mit Pferden versehen, befohlen, ihre Unterthanen anzuhalten, daß sie sich mit ihren Pferden und Reyß-Wägen gerüstet halten, und, so bald sie gemahnet würden, niemand andern als der Stadt Augspurg zuzuziehen, diejenige aber, so nur gültbare und zinsbare unter einer fremden Obrigkeit angesessene Unterthanen hatten, erinnert, ihnen zu verbieten, daß sie weder mit Wagen, Roß, noch ihrem Leib wider die Stadt dienen sollen.

Die zu der Stadt rc. gehörige Unterthanen werden mit ihren Pferden und Wägen aufgeboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 122. 123. 126. Vol. II. p. 2.

Und dieses alles geschahe noch vor dem Entschluß auf obgedachte Kayserliche Erinnerungen. Nachdeme aber würcklich obgemeldter massen beschlossen worden, die Bunds-Stände auf keine Art zu verlassen, wurden die Kriegs-Rüstungen mit noch mehrerm Ernst für die Hand genommen. Dann es wurde nicht nur dem Obristen Schertlin sogleich Befehl ertheilet, so bald möglich, 16. Fähnlein Knecht anzuwerben, welche er auch in 8. Tagen, ungeachtet er von König Ferdinanden, sich der Werbung zu enthalten, ernstlich erinnert worden, zusammen gebracht; sondern auch, weil man sich zu Augspurg einer unfehlbaren Belagerung besorget, die Graben, Mauren und Wälle an denen schadhafften Orten ausgebesseret, und unterschiedliche neue Bevestigungs-Wercke angeleget, und da solches zu beschleunigen vor nöthig erachtet worden, mußten alle diejenige, so einen eigenen Rauch führten, entweder selbst frohnen,

Seb. Schertlin nimmt für die Stadt Augspurg 16. Fähnlein Fuß-Volck an.

Die Stadt wird besser bevestiget, wozu die Burgerschafft frohnen muß.

A. MDXLVI. nen, oder einen Taglöhner halten, wobey verordnet worden, daß solches von Hauß zu Hauß herum gehen, und diejenige, so nicht frohnen wollten, für den Tag 6. Kreutzer bezahlen sollen. Auch zu Unterhaltung der Taglöhner von jedem Hauß, so von 3. in 900. Gulden werth, 30. Kreutzer, von einem, so 1000. Gulden und darüber werth, 1. Gulden, von denen aber, so 5. in 6000. Gulden werth, 2. Gulden bezahlet werden solle. So mußten auch alle Nacht ein Raths-Herr und ein Hauptmann in der Stadt herum reuten, und die Posten visitiren, alles ausserhalb der Stadt liegende Holtz herein gebracht, und unterschiedliche Häuser und Städel ausserhalb der Stadt abgebrochen werden.

Anlage zu Fortification der Stadt.

Posten-Visitation.

Etliche Gebäude ausserhalb der Stadt werden abgebrochen.

Raths-Decreta ad a. 1546. p. 127. Vol. II. p. 4. 5. 8. 10. 11. 13. 28. Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Langenmantlische Beschreibung ad h. a. p. 210. Gasserus ad h. a.

Den 3. Julii gab der gesamte Rath dem XIII. und Kriegs-Rath nochmalen vollen Gewalt, in dem bevorstehenden Krieg nach eigenem Gutdüncken zu rathen und zu handeln, mit der Versicherung, daß alles, was selbige hierinnfalls thun oder lassen würden, von dem Rath genehm gehalten seyn solle, auch selbigen, ein besonderes Siegel zu führen, erlaubet. Hierauf wurden auch eigene Bothen zu eilender Verschickung der Briefe bestellet, und verordnet, daß die Bürger auf denen Thürmen und die Knechte auf den Mauren die Wachten versehen sollen; denen Steuermeistern aber befohlen, die Steuer-Restanten schleunig einzutreiben; die Söldner hingegen, so den Bürgern, bey sich zu haben, allzu beschwehrlich fallen wollte, in die leer stehende Clöster einquartieret. Auf Verlangen der Bunds-Stände Joachim Langenmantel zu einem gemeinsamen Kriegs-Rath ernennet, und selbiger deßwegen seiner obhabenden Raths-Pflichten erlassen, und als er bald hernach erkrancket, Matthäus Langenmantel an seine Stelle, Georg Oesterreicher aber zu einem Stym-Rath, D. Conrad Hel zu einem Cammer-Rath, und Sebastian Seitz zu einem Muster-Herrn der gesamten Bunds-Stände verordnet.

Dem XIII. und Kriegs-Rath wird die völlige Besorgung der Kriegs-Anstalten überlassen.

Derselben besonderes Siegel.

Post-Bothen.

Bestellung der Wachten.

Steuer-Restant.

Die Soldaten werden in die Clöster einquartiert.

Joachim Langenmantel, Schmalkaldischer Bunds-Rath;

Und an dessen Stelle Matthäus Langenmantel.

Georg Oesterreicher, Stym-Rath.

D. Conrad Hel, Cammer-Rath.

Sebastian Seitz, Muster-Herr.

Raths-Decreta ad a. 1546. Vol. II. p. 5. 13. 6. 8. 10. 11. 12. 16.

Den 8. Julii erschiene der Dom-Capitlische Syndicus, Jacob Tübinger, vor Rath, und brachte im Nahmen gedachten Dom-Capituls vor: Es hätte selbiges vernehmen müssen, als ob man an unterschiedlichen Orten den Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto vor den Anstiffter gegenwärtigen Krieges hielte. Obwolen nun das Dom-Capitul dieses Gerücht auf seinem Werth und Unwerth beruhen liesse, so könnte es doch den Rath versichern, daß er dißfalls nichts an selbiges gelangen lassen, und solches alles ohne dessen Wissen und Willen geschehen. Wie dann einem eintzigen Dom-Herrn, so sich zu denen Kayserlichen in den Krieg begeben wollen, solches nicht erlaubet worden. Weilen sich nun das Dom-Capitul auch hinfüro in diesen Krieg zu mengen nicht gedächte, als wollte selbiges hingegen verhoffen, daß der Rath dessen Zugehörigen und Unterthanen des Bischoffs Bezeigen nicht entgelten lassen, sondern vielmehr sich freund- und nachbarlich verhalten werde. Es wurde ihm aber von dem

Das Augspurgische Dom-Capitul erbietet sich gegen dem Rath, in diesem Krieg neutral zu bleiben.

dem Rath zur Antwort ertheilet: Man wolle eben nicht disputiren, wer an dieser Kriegs-Empörung schuldig. Ubrigens könnte der Rath dermalen für sich allein, und ohne die andere Bunds-Stände hierinnfalls zu befragen, nichts bewilligen, wollte sich aber doch für sich unverweißlich verhalten.

A. MDXLVI.

Bald hernach hielte auch der Probst zu St. Georgen bey dem Rath um Erlaubnus an, mit seinen Convents-Brüdern, Dienern und Gut in die Stadt zu kommen, es wurde ihm aber solches abgeschlagen.

Der Probst von St. Georgen wird nicht in die Stadt gelassen.

Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 9. 10.

Als unterdessen der Schmalkaldischen Bunds-Ständen Abgeordnete wegen Beschleunigung der Kriegs-Zurüstung zu Ulm zusammen gekommen, und sich die meiste geistliche Unterthanen auf dem Land in dieser Gegend huldigen lassen, auch so wohl der Hertzog Ulrich von Würtemberg, als die Schwäbische Reichs-Städte, noch ehe die Sächsisch- und Hessische Völcker eingetroffen, bereits eine ansehnliche und wohlgerüstete Anzahl Volcks auf die Beine gebracht, welche würcklich unter Anführung Johann von Heydeck, Sebastian Schertlins, Balthasar von Gültlingen, Sebastian Besserers, Matthäi Langenmantels, Johann Harders und Joß Rosenbergers bey Ulm zusammen gestossen, mußte selbiges nicht nur den Bunds-Ständen schwören, sondern es wurde auch bis auf die Ankunfft des Chur-Fürsten und Landgrafen Johann von Heydeck über die Würtembergische, und Sebastian Schertlin über die Reichs-Städtische als Kriegs-Obriste gesetzet, auch diesem letztern Befehl ertheilet, unterdessen sein Heyl in dem Oberland zu versuchen, und sonderlich den Päbstlichen und andern dem Kayser zugeschickten Italiänischen Hülffs-Völckern den Paß in Teutschland zu versperren. Solchemnach zoge er 10. Augspurgische und 14. den andern Reichs-Städten zugehörige Fähnlein zu sich, marchirte gegen Füessen, eroberte diesen Ort, bemächtigte sich bald hernach der Ehrenberger-Klaussen im Tyrol, und war eben im Begriff, denen versammelten Vättern auf dem Concilio zu Trient eine Visite zu geben, und die übrige Pässe gegen Italien zu besetzen, als ihm von denen zu Ulm befindlichen Kriegs-Räthen Befehl zukam, sich wieder zurück nach Güntzburg zu begeben, und zu denen daselbst stehenden Würtembergischen und andern Völckern zu stossen. So ungerne er nun diese gute Gelegenheit versaumte, so begab er sich doch gleich zuruck, besetzte aber jedoch die Klaussen und Füessen mit einiger Mannschafft, ließ unterwegs das Schloß und St. Mangen-Closter zu Füessen plündern, und kam nach Güntzburg, nachdeme er unterwegs viele Kirchen ausgeleeret, unterschiedliche Prälaten und Clöster gebrandschatzet, das Bischöffliche Schloß und Marckt Buchloe wegen einer habenden Schuld-Forderung an den Bischoff für sich eingenommen, und sich von denen Bischöfflichen Unterthanen zu Zusameck, Dunckel-Scherben, in der gantzen Reischenau, ingleichen in der Marggrafschafft Burgau, wie auch von den Wettenhausischen Flecken Kemlath und Schönenberg, und dem zu H. Creutz gehörigen Flecken Hagenried im Nahmen gemeiner Bunds-Stände huldigen lassen.

Schmalkaldischer Bunds-Tag zu Ulm.

Der Geistlichen Unterthanen müssen dem Schmalkaldischen Band huldigen.

Des Oberländischen Bunds-Volcks Hauptleute.

Sebast. Schertlin wird Oberster über das Reichs-Städtische Bunds-Volck, marchirt gegen Tyrol, erobert die Ehrenberger-Klausse, wird zurück beruffen, plündert und brandschatzt viele Clöster, und läßt sich ihre Unterthanen huldigen,

Als sich nun unterdessen der Kayser zu Regenspurg um ein ansehnliches verstärcket, brach

A. MDXLVI.

erobert Dillingen und Donauwörth.

brach das gantze Oberländische Volck unter Anführung des von Heydeck und Schertlins den 21. Julii von Güntzburg auf, besetzte den 23. Julii den Bischöfflich-Augspurgischen Ort Dillingen, so sich von freyen Stücken ergeben hatte; Als aber Donauwörth die Thore zu öffnen geweigert, wurde selbiges mit Gewalt erobert, und das dortige Closter zum Heil. Creutz rein ausgeplündert. Daselbst wurde der Chur-Fürst in Sachsen und Landgraf von Hessen erwartet, und von dort aus einige Clöster gebrandschatzet.

Lambertus Hortensius de Bello Germ. L. II. Adelzreutter P. II. L. X. n. 53. Sleidanus L. XVII. Gasserus ad h. a. Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 16.

Der Stadt Augspurg wird die Verwaltung der Hoch-Stiffti-schen Güter aufgetragen. Des Raths Deputirte zu diesem Geschäfft.

Nachdeme obgemeldter massen des Hoch-Stiffts Augspurg Güter eingenommen, und dem Rath zu Augspurg hierauf von denen Bunds-Ständen die Besorgung derselben aufgetragen worden, übergab der Rath so wohl die Verwaltung der Gülten, Renthen und andern Einkünfften, als die Aufsicht über die Gerichtbarkeit und andere Vorfallenheiten auf besagten Gütern Sebastian Neidharten, Michael Sedelmayr und Hansen Heiß; Uberdiß wurden noch zwey Zins-Meister, so die jährliche Zinse und Einkommen der Geistlichkeit in der Stadt beschreiben und einbringen sollten, nemlich Georg Hopfer und Joachim Jenisch, aufgestellet, und zu dem Ende der Burgerschafft durch einen offenen Anschlag befohlen, dasjenige, so sie bishero an Gülten, Zinsen, und anderen der Geistlichkeit gereichet, hinfüro gedachten Zins-Meistern einzuliefern. Weilen auch noch ein- und andere der Geistlichkeit angehörige, zwischen Augspurg und Donauwörth gelegene Orte gemeinen Bunds-Ständen noch nicht gehuldiget hatten, gab der Rath obgedachten Michael Sedelmayrn und Hanß Heissen Befehl, sich von selbigen huldigen zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 15. 22.

Die Augspurgische Bürger müssen auf ihren Gütern die Evangelische Religion einführen.

Gleich hierauf wurde denen sämtlichen Bürgern und Innwohnern dieser Stadt, so auf ihren Land-Gütern und Gebieten Pfarr-Kirchen und andere geistliche Lehen hatten, befohlen, daselbst die Catholische Lehr, Predigten, Ceremonien, Messen, Vigilien und anderes alsobald abzustellen, dargegen aber die Evangelische Lehre nach der Augspurgischen Confession einzuführen, und predigen zu lassen. Weilen aber sonderlich die Fugger solchem nicht nachgekommen, wurde solches ihrem gemeinschafftlichen Ober-Beamten, Carl Peutingern, nochmalen ernstlich aufgetragen.

Der Rath will einige benachbarte Clöster reformiren.

Wie dann einige Zeit hernach D. Niclas Mayr an die in der Marggrafschafft Burgau gelegene Clöster, Wettenhausen, Edelstetten und Schönfeld, geschicket worden, um sie zu Annehmung der Evangelischen Religion zu bewegen. Obwolen aber sich selbige keineswegs hiezu verstehen wollen, so wurde doch die Reformation derselben nochmalen versuchet, und zu dem Ende nach Wettenhausen Wolffgang Mäußlin nebst Johann Zangmeister und gedachtem D. Mayr, nach Edelstetten aber Johann Heinrich Held abgeordnet, um daselbst den Catholischen Gottes-Dienst abzustellen, und die

A. MDXLVI.

die Evangelische Lehre einzuführen, auch zu Schönefeld die Haußhaltung besser eingerichtet. Es gieng aber diese Unternehmung ohne die geringste Würckung ab.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 22. 29. 35. Gasserus ad h. a.

Es ist schon oben gemeldet worden, daß der Rath an diejenige Bürgere, so sich in fremden Diensten befunden, Avocatoria ergehen lassen, obwolen nun solches nochmalen wiederholet worden, so blieb doch einer der reichsten, nemlich Hanß Baumgartner, so in Kayserlichen Diensten stunde, aus. Wegen dieses Ungehorsams wurde in dem Rath erkannt, daß zu seinen Gütern gegriffen, und solche zu des Raths Händen eingezogen werden sollen. Der Rath aber hatte nachgehends Ursache genug, dieses schnelle Verfahren zu bereuen.

Hanß Baumgartners Güter werden, weil er in Kayserlichen Diensten geblieben, confiscirt.

Unter denen eingezogenen geistlichen Gütern war auch der zu Augspurg befindliche Kaysersheimer-Hof. Weilen aber die Pfaltzgrafen und Hertzoge von Neuburg die Schutz-Vogtey über gedachtes Closter hatten, verlangten die Neuburgische Regenten von dem Rath, daß ihnen dieser Hof samt denen dazu gehörigen Einkünfften und daselbst liegenden Kirchen-Geräth möchte überlassen werden. Hiezu wollte sich zwar anfangs der Rath nicht verstehen, endlich aber geschahe solches doch.

Den Kaysersheimer-Hof zu Augspurg sprechen die Neuburgische Regenten an.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 23. 28. 75.

Als unterdessen der Chur-Fürst in Sachsen Johann Friederich und der Landgraf Philipp von Hessen mit ihrer Armee nach Donauwörth gekommen, schickte der Rath den Burgermeister Hanß Welser und Jacob Herbrot dahin, um ihnen deßwegen Glück zu wünschen. Bey dieser Gelegenheit beschwereten sich beyde Fürsten, daß die Unkosten, so auf die zu Augspurg liegende 6. Fähnlein Fuß-Volck giengen, denen gesamten Bunds-Ständen wollten aufgerechnet werden. Als nun dieses dem Rath von denen Abgeordneten hinterbracht worden, erklärte sich selbiger, diese Guarnison auf eigene Kosten zu unterhalten; hingegen wurden die meiste zu der Stadt gehörige Reissige, ausgenommen des Schertlins, des von Stein und Ungelders, von der Armee zuruck nach Augspurg beruffen.

Chur-Fürst Johann Friederich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen werden zu Donauwörth durch Augspurgische Raths-Deputirte complimentirt.

Die Stadt Augspurg unterhält ihre Guarnison auf eigene Kosten.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 18. 21.

Den 13. Augusti kam ein Kayserlicher Post-Both nach Augspurg, und wollte dem XIII. Rath den Acht-Brief wider Sachsen, Hessen und ihre Bunds-Verwandte einhändigen, dieser aber weigerte sich, solchen anzunehmen, und befahl ihm, sich sogleich aus der Stadt zu begeben, und solchen nicht anzuschlagen, deme ungeachtet hinterließ er unvermerckter Weiß ein Exemplar hievon in der Raths-Stube, und eines in seiner Herberg, und machte sich sodann gleich aus der Stadt.

Der Kayserliche Achts-Brief wider die Bunds-Stände wird der Stadt Augspurg publicirt.

Raths-Decreta ad a. 1546. Vol. II. p. 26. conf. Sleidanum L. XVII.

§. XXIX.

Nachdeme unterdessen obgemeldter massen die Schmalkaldische Bunds-Völcker zusammen gestossen, und der Kayser wegen damaliger Schwäche seiner Armee sich länger zu Regenspurg zu halten nicht getrauet, und sich deßwegen nach Landshut in

Die Bunds-Stände versaumen die beste Gelegenheit, den Kayser obzusiegẽ.

A. MDXLVI. in Bayern begeben, woselbst ihm die Bunds-Stände einen verächtlichen Fehde-Brief zugeschicket, die Bunds-Stände hingegen damalen die beste Gelegenheit, dem Krieg durch eine Schlacht, welche sonderlich Schertlin angerathen, ein Ende zu machen, versaumet, und eben dergleichen Fehler, als sich der Kayser nach Ingolstatt begeben, begangen, dem Kayser aber dadurch Platz gelassen, sich dergestalt mit denen Italiänisch-Spanisch- und Niederländischen Völckern zu verstärcken, daß er ihnen überall, wo nicht überlegen, doch gewachsen seyn konnte, entstunde hierüber in dem Schmalkaldischen Lager, welches zwar dem Kayser überall nachgefolget, niemalen aber eine Schlacht wagen wollen, eine grosse Uneinigkeit, zu Augspurg aber keine geringe Bestürtzung. Dann als der Kayser mit seiner nunmehro auf 9000. zu Pferd und 49000. zu Fuß verstärckten Armee den 17. Septembris von Ingolstatt aufgebrochen, und nicht nur Neuburg erobert, sondern auch, nachdem er in dem Neuburgisch- und Oettingischen sich einige Zeit aufgehalten, den 11. Octobris Donauwörth erobert, endlich gegen Dillingen und Lauingen gezogen, und sich also Meister von der Donau gemachet, überdiß auch Nachricht eingelauffen, daß sich der Hertzog in Bayern starck zum Krieg rüste, vermeynte jedermann nicht anders, als daß nunmehro die Belagerung der Stadt Augspurg vorgenommen werden würde.

Welcher sich unterdessen verstärckt,

und sich Meister von der Donau machet.

Grosse Bestürtzung deßwegen zu Augspurg.

Hortleder T. I. L. III. c. 1. p. 229. Sleidanus L. XVII. in fin. & XVIII. in princ. Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Gasserus ad h. a. Lamb. Hortensius de Bello Germ. L. IV.

Defensions-Anstalten zu Augspurg. Das Rottiren unter den Thoren wird verboten. Alle Bürger müssen sich mit Gewehr versehen. Die Stadt wird besser bevestiget. Die Brod- und Wein-Ausfuhr wird abgeschafft, rc.

Gleichwie man sich aber zu Augspurg gleich in Zeiten dessen versehen, als hielte der Rath vor nöthig, bald zu Anfang des Septembers ein- und andere Anstalten vorzukehren. Dann es wurde nicht nur verboten, sich unter den Thoren zu rottiren, und denen sämtlichen Bürgern befohlen, sich mit Gewehr und Harnisch zu versehen, ja so gar den Käufflern untersaget, von Bürgern einige Harnisch zum verkauffen anzunehmen, der Bevestigungs-Bau starck fortgesetzet, und damit die Arbeits-Leute ihre Schuldigkeit thun, die Aufsicht von jedem Bau einem von den Bau-Meistern ins besondere aufgetragen, die Ausfuhr des Brods ohne Paßport abgeschaffet, wegen des zu Fridberg und Landsperg eingetroffenen Bayrischen Kriegs-Volcks die ausserhalb der Stadt liegende Knechte in die Stadt genommen, die Wein-Ausfuhr gegen Bayern eingestellet, jedoch nachgehends auf des Hertzogs Vorstellung solche wiederum zugelassen, niemand ohne besondere Erlaubnus des Raths mit Weib und Kindern in die Stadt zu flehnen erlaubet, die Michaelis-Kirchweyh eingestellet, denen Kriegs-Räthen und Hauptleuten befohlen, die alten Ordnungen in Feinds-Nöthen durchzugehen, und nach denen dermaligen Umständen einzurichten, zu Abbrechung der gemauerten Stöcke und Häuser vor dem Thor Anstalten gemachet, jedoch aber damalen noch der Mühlen und Hämmer verschont, und denen Burgermeistern befohlen, daß sie in Feinds- und Sturm-Nöthen auf dem Rath-Hauß bleiben, einige aus dem Rath zu sich ziehen, und mit selbigen berathschlagen sollen, wie sich dabey zu verhalten. Den 20. Septembris ließ der Rath gar die Lech-Bruck und das dabey

Die Lech-Bruck wird abgebrochen,

A. MDXLVI.

bey gelegene Ulricanische Zoll-Häußlein in der Nacht abbrechen, das Holtz von der Bruck aber preiß geben, weilen aber hiedurch die Saltz-Zufuhr aus Bayern abgeschnitten worden, die Ausfuhr desselben scharff verbieten, bald hernach aber, um die Communication mit Bayern nicht völlig zu unterbrechen, einen Steg über den Lech anlegen. Den 25. Septembris wurde verordnet, daß denen Raths-Herren, so bey nächtlicher Weil unter die Thore reuten, und die Posten visitiren mußten, die Losung, wie andern Officieren, gegeben werden solle, und eben damalen auch die Unterthanen in der Land-Vogtey aus dem Zeug-Hauß armiret.

und ein Steg über den Lech gemacht.

Posten-Visitation.

Die Land-Vogteyliche Unterthanen werden armirt.

Raths-Decreta ad a. 1546. Vol. II. p. 31. 32. 38. 39. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 49. Gasserus ad h. a. Langenmantlische Beschreibung ad h. a.

Mit dieser Bezeigung des Raths waren viele der reichsten und angesehensten Geschlechter, welche vor nützlicher gehalten, wann die Stadt, nach dem Exempel der Nürnberger, in Kayserlichem Gehorsam geblieben, und sich dieses Bündnisses gar entschlagen hätten, sehr übel zufrieden, wie sich dann sonderlich die meiste Catholische aus der Stadt begeben, einige aber zwar geblieben, jedoch dem Kayser starcke Geld-Summen zu diesem Krieg vorgestrecket, und dadurch den glücklichen Fortgang seiner Waffen nicht wenig beförderet. Dieses war auch denen Bunds-Ständen nicht verborgen; Dahero schickten sie ungefehr in der Mitte des Septembers Frantz Burkarten, Sächsischen Cantzler, D. Johann Keidel, Hessischen Rath, Hanß Böcklin von Straßburg, und D. Gerion Sailer an den Rath zu Augspurg, um sich bey selbigem nicht nur zu beschweren, daß sonderlich die Fugger, Welser und Baumgartner dem Kayser bereits so vieles Geld vorgestrecket, sondern auch den Rath zu erinnern, weilen sie Nachricht erhalten, daß diesen 3. Familien von dem König in Engelland nächstens eine merckliche Summa Gelds heimgezahlet werden würde, daß selbe so wohl als andere vermögliche Bürger angehalten werden möchten, denen Bunds-Ständen gegen Interesse und Versicherung auf die eingezogene geistliche Güter einen ansehnlichen Vorschuß zu thun. Es wurde aber den Abgeordneten zur Antwort ertheilet: Daß dem Rath von einiger Englischen Bezahlung nichts bekandt wäre, und würde überhaupt denen Fuggern und Welsern nicht wohl zugemuthet werden können, denen Bunds-Ständen einen Vorschuß zu thun, indem ihr meistes Vermögen in Spanien und den Niederlanden stecke, welches, wann die Sache bekandt würde, sodann in grosser Gefahr stehen dürffte. Der Baumgartner aber wäre schon längst aus der Stadt gewichen. Jedoch wollte sich der Rath bemühen, unter der Hand und in der grösten Geheimd von ihnen so wohl als andern vermöglichen Bürgern Geld aufzutreiben. Wie dann selbiger auch bald hernach dem Burgermeister Hanß Welser, Marx Pfistern, Georg Wielanden, Jacob Herbroten und zwey Stuben-Meistern von Kauff-Leuten Commission gegeben, mit denen vermöglichen Geschlechtern und Kauff-Leuten deßwegen zu handeln, und hierauf nicht nur selbst zu der bevorstehenden Musterung und Bezahlung des Kriegs-Volcks denen Bunds-Ständen

Viele reiche Geschlechter begeben sich aus der Stadt.

Etliche strecken dem Kayser Geld vor.

Worüber sich die Bunds-Stände bey der Stadt beschweren,

und daß ihnen Geld vorgestrecket werden solle, verlangen.

Deputation zu Aufbringung eines Geld-Vorschusses für die Bunds-Stände.

Der Rath strecket den Bunds-Ständen Geld vor,

einen

A. MDXLVI. einen grossen Vorschuß gethan, auch überdiß 6. Doppel-Monat denen Cammer-Räthen zu Ulm erlegen lassen, sondern sich auch neben denen Städten Straßburg und Ulm verbindlich gemacht, Peter Stroza, einem Florentiner, so auf Zureden des Königs in Franckreich dem Schmalkaldischen Bund ein grosses Anlehen zu thun versprochen, solches aber nachgehends nicht gehalten, eine Obligation für 540000. Cronen gegen anderweite Versicherung auszustellen.

und obligirt sich vor selbige gegen Peter Stroza.

Sleidanus L. XVII. & XVIII. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 39. 44. 45. 50. Gasserus ad h. a.

Das Gieß-Hauß brennt ab.

Den 5. Octobris entstunde in der Stadt Gieß-Hauß bey dem Katzenstadel eine Feuers-Brunst, welche dieses schöne Gebäu in kurtzer Zeit völlig in die Asche geleget.

Gasserus ad a. 1546. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 51.

Bunds-Tag zu Ulm.

In gedachtem Monat October wurde zu Ulm wegen des von Hertzog Moritz von Sachsen in denen Chur-Fürstlichen Landen geschehenen Einfalls ein Bunds-Tag gehalten, dahin schickte der Rath Joachim Langenmantel und D. Niclas Mayr.

Sleidanus L. XVIII. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 46.

Zu Augspurg besorgt man sich einer Belagerung.

Dieser Einfall so wohl als die gleich damalen geschehene Ankunfft des Kaysers mit seiner Armee zu Donauwörth machten bey der Schmalkaldischen Bunds-Armee eine erstaunende Verwirrung, zu Augspurg aber eine grosse Furcht und Schrecken. Dann gleichwie man leicht vermuthen konnte, daß der Chur-Fürst mit seinem Volck nunmehro zu Rettung seines Landes sich nach Hauß begeben, und das zuruck bleibende Oberländische Volck der so starck zugenommenen Kayserlichen Armee unmöglich gewachsen seyn würde; als war damalen guter Rath theuer, zumalen, da die Nachricht eingelauffen, daß der Kayser von dem in Vorschlag gebrachten Stillstand nichts wissen wollen, und so harte Friedens-Vorschläge gethan, daß, solche anzunehmen, fast unmöglich gewesen. Bey diesen Umständen machte der Rath zu Augspurg alle Anstalten, so zu einer nunmehro gewiß vermuthenden Belagerung nöthig waren. Vornemlich aber wurden sogleich alle Hauptleute zusammen gefordert, und ihnen ernstlich befohlen, sich mit ihren Knechten gefaßt, und diese letztere in guter Zucht und Ordnung zu halten, und mit den Kriegs-Räthen sich, auf was Art die Stadt zu vertheidigen seyn möchte, zu berathschlagen, denen Bauren, so in die Stadt flehnen wollen, und Proviant mitgebracht, der freye Zugang in die Stadt gelassen, alles auf dem Land befindliche Vieh und Getreyd schleunig in die Stadt gebracht, die Schlag-Brücken an den Thoren aufgezogen, die Thore besser bevestiget, alle Wälle und Bollwerck mit Geschütz versehen, alles Holtzwerck und Mühl-Steine vor der Stadt von denen Säg-Mühlen und andern Orten in die Stadt zu bringen, und die Böden mit Wasser zum Löschen zu versehen, auch unter den Thoren und Einlaß befohlen, daß niemand ohne Erlaubnuß der Burgermeister hinaus gelassen, auch kein Brief hinaus passiret werden solle. Alle Werckleute an der Stadt Bau geschäf-

Defensions-Anstalten.

A. MDXLVI.

geschaffet, die Burgermeister mit mehrern Knechten versehen, und verruffen, daß, wann Sturm geschlagen würde, oder ein Ausfall geschehen sollte, alle Manns- und Weibs-Personen, so keinen besondern Befehl haben, weder zu den Thoren, noch für die Wacht lauffen, oder sich rottiren, sondern zu Hauß bleiben, oder sich an ihre angewiesene Orte begeben sollen. Jngleichen, daß sich niemand bey Straffe des auf dem Fisch-Marckt aufgerichteten Galgens durch Briefe und Bottschafften von aussen herein zu einer Meutherey oder Verrätherey, oder zu Ausstossung böser Reden bewegen lassen, oder, was in der Stadt vorgehet, anderswohin zu schreiben sich unterstehen solle.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 51. 52. 53. Sleidanus L. XVIII.

Sebast. Schertlin kommt von der Armee mit gröster Gefahr durch das Kayserliche Lager nach Augspurg;

Jngleichen Hanß von Stammheim.

Jn dieser Angst wurde auch der Augspurgische Obriste Sebastian Schertlin, so bey der Armee war, wie auch ein guter Theil des Augspurgischen Volcks zurück beruffen, welche aber, weil der Kayser fast alle Pässe gegen Augspurg besetzet hatte, grosse Noth ausstehen müssen. Dann nicht nur Schertlin gerieth bey Lauingen mit seinen bey sich habenden wenigen Reutern mitten in das Kayserliche Lager, und hatte die gröste Noth, ohne daß die Kayserliche solches vermerckt, in der Nacht durchzukommen, sondern es mußte sich auch sein Tochter-Mann, Hanß von Stammheim, so das Augspurgische Volck zurück geführt, durch etliche Kayserliche Partheyen durchschlagen, und würde schwerlich durchgekommen seyn, wann nicht sein Schwäher, so unterdessen zu Burtenbach glücklich eingetroffen, ihme von dort aus Lufft gemachet hätte. Endlich aber kamen beyde ohne sonderlichen Verlust nach Augspurg, und erquickten durch ihre Ankunfft die in den grösten Aengsten gestandene Augspurger nicht wenig, indeme sie daselbst 13. Fähnlein Fuß-Volck zusammen gebracht. Mit diesen that Schertlin fast täglich Ausfälle, und beunruhigte das in der Nachbarschafft herum liegende Kayserliche Volck nicht wenig, wie er dann dabey meistens glücklich gewesen, und absonderlich gegen die Jtaliänern seinen Groll gezeiget, und, wann er einige gefangen bekommen, selbige ersäuffen, oder sonst niedermachen lassen, die Teutsche und Spanier aber gegen eine Rantzion sogleich wieder auf freyen Fuß gestellet.

Schertlins Groll gegen die Jtaliäner.

Schertlins Lebens-Beschreibung ad a. 1546. Gasserus ad h. a.

Die Stadt Augspurg muß grosse Geld-Summen zum Schmalkaldischen Krieg vorschiessen.

Die Stadt Augspurg mußte unterdessen zu diesem Krieg grosse Summen herschiessen, indeme selbe nicht nur zu Ende des Octobers 50000. Gulden denen Bunds-Ständen fürgestrecket, sondern auch bald hernach noch drey, und gegen Ende des Novembers abermal einen doppelten Monat zu der Kriegs-Cassa erlegen müssen, und wiewolen denen Bürgern, so gleichfalls die Wachten bezogen, nicht mehr als ein einfacher Monat-Sold bezahlet worden, so erforderte doch dieses so wohl, als die Herbeyschaffung mehrerer Reuter, an welchen damalen zimlicher Mangel war, keine geringe Unkosten. Dieses veranlassete den Rath, den 18. Octobris zu verordnen, daß in denen nächsten drey Jahren die gantze oder doppelte Steuer solle gegeben werden.

Steuer.

Raths-Decreta ad a. 1546. Vol. II. p. 54. 57. 59. 68.

A. MDXLVI.

Dem Bischöfflichen Burggrafen wird das Stadt-Gericht verbott.

Den 27. Novembris wurde dem Bischöfflichen Burggrafen, Meister Leonhard Gebhart, die Besuchung des Stadt-Gerichts verboten.

Die Burger dürffen keine Kriegs-Dienste annehmen.

Und den 4. Decembris, weilen eben damalen die Musterung des Kriegs-Volcks vorgenommen worden, verordnet, daß kein Burger oder Burgers-Sohn, als welche ohnedem dem Vatterland unentgeltlich zu dienen schuldig wären, sich bey Verlust des Burger-Rechts anwerben lassen solle.

Fischer-Thörlein wird abgetragen. Das Aichelohe wird umgehauen.

Damalen ließ der Rath das Fischer-Thörlein abtragen, und das benachbarte Holtz bey Oberhausen, das Aichelohe genannt, damit sich die Kayserliche dessen nicht zu ihrem Vortheil bey der noch immer besorgenden Belagerung bedienen könnten, umhauen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 71. 73. 79. 80.

Des Kaysers starcke Progressen.

Unter dieser Zeit machte der Kayser täglich mehrere Progressen, und hinderte, da sonderlich die Sächsisch- und Hessische Armee diese Gegend völlig verlassen, selbigen weiter nichts, als der Winter, sich auch allenfalls mit Gewalt Meister von Francken und Schwaben zu machen, dahero sich leicht vorzustellen, wie betrübt es damalen in Augspurg ausgesehen, und mit was Aengsten und Schrecken die Augspurger dieses 1546. Jahr geendiget.

Sleidanus L. XVIII.

§. XXX.

Annus 1547.

Hertzog Ulrich von Würtemberg und einige Reichs-Städte in Schwaben bitten bey dem Kayser um Gnade.

Noch betrübter war der Anfang des 1547. Jahrs, dann da unterdessen Nachricht eingelauffen, daß Hertzog Ulrich von Würtemberg so wohl, als die Städte Ulm und Nördlingen, wie auch die meiste übrige Reichs-Städte in Schwaben sich, wiewol unter harten Bedingungen, dem Kayser in Zeiten unterworffen, und der Kayser eben im Begriff stünde, über Ulm gegen Augspurg zu marchiren, und also die Stadt Augspurg von allen ihren Bunds-Verwandten verlassen war, überdiß aber in gröster Gefahr stunde, durffte sich selbige kaum einige Hoffnung machen, wieder zu Gnaden angenommen zu werden. Bey so gestalten Sachen erkundigte sich der XIII. Rath vor allen Dingen bey dem Geheimen Rath zu Ulm, wie die Aussöhnung mit besagter Stadt abgelauffen. Weilen sich aber keiner aus dem Rath getrauete, sich dieses Geschäffts zu unterziehen, wurde endlich Antoni Fugger, so sich bishero auf seinen Gütern aufgehalten, und von welchem man wußte, daß er bey dem Kayser wohl gelitten, und dabey für sein Vatterland wohlgesinnet wäre, hiezu in Vorschlag gebracht. Solchemnach wurde er sogleich in die Stadt beruffen, und nachdem den 14. Januarii in dem grossen und kleinen Rath beschlossen worden, den Kayser um Gnade zu bitten, selbiger ersucht, dem Kayser unverweilt entgegen zu reysen, und bey selbem, wo möglich, die Aussöhnung auf folgende Articul auszuwürcken:

Anton Fugger wird von dem Rath an den Kayser geschicket, um bey selbigem die Aussöhnung auszuwürcken.

Instruction für selbigen.

1. Daß die Stadt Augspurg bis zu künfftiger Christlicher Reformation im H. Reich so wohl und lang, als Nürnberg und andere der Augspurgischen Confession verwandte Stände, bey ihrer Religion bleiben, und mittlerweile mit der Geistlichkeit in der

der Stadt nicht beladen werden solle. 2. Daß man zu nichts Ehrenverletzliches gedrungen werde. 3. Daß alle dieser Stadt Freyheiten, alte Herkommen und Gebräuche unverwürckt in Kräfften seyn und bleiben. 4. Daß gemeine Stadt in dieser Versöhnung nicht gar erschöpfft, noch zu unerschwinglichen Ausgaben gedrungen werde. 5. Daß die Verzeihung um alle ergangene Handlung gemein, und um alle Sachen ergehen, und niemand dieser Sachen Verwandter ausgeschlossen seyn solle. Und weilen 6. in dieser Kriegs-Handlung hin und wieder Schäden geschehen, und gelitten worden, daß solches nicht allein auf dieser Stadt liegen, sondern eine gemeine Sache aller deren, so damit verwandt sind, bleiben solle.

A. MDXLVII.

Mit diesen Articuln begab sich gedachter Fugger sogleich auf die Reyse, und traff den Kayser den 18. Januarii zu Murbach an, nachdem er den Tag zuvor zu Eßlingen dem Duc d'Alba, so die Vor-Trouppen und die Artillerie führte, begegnet. Zu Murbach suchte er sogleich den Granvella zu sprechen, und ihme des Raths zu Augspurg Vorhaben zu hinterbringen, bey welchem er aber, als er ihme die Ubergabs-Articul vorgeleget, gar schlechte Vertröstungen hierauf bekommen, und vielmehr zu vernehmen gehabt, daß der Kayser nicht gewohnet wäre, sich Gesetze vorschreiben zu lassen, sondern Gesetze zu geben; wollten nun die Augspurger, über welche der Kayser mehr, als über alle andere Stände, erzürnet wäre, und sich würcklich vorgenommen hätte, ihre Stadt, andern zum Exempel, zu schleiffen, noch sich einiger Gnade theilhafftig machen, so möchten sie je bälder je lieber, und zwar, ehe die Kayserliche Armee über die Donau käme, einige abschicken, durch selbe dem Kayser einen Fußfall thun lassen, und sich der Kayserlichen Gnade unterwerffen, wobey er jedoch versprochen, die Sache bey dem Kayser dahin zu richten, daß die Stadt auf leidentliche Bedingungen nach geschehenem Fußfall ausgesöhnet würde. Er wurde zwar hierauf auch bey dem Kayser zu unterschiedlichen malen zur Audienz gelassen, mußte aber dabey wohl spühren, wie ungehalten der Kayser über die Stadt Augspurg, sonderlich aber auch über den Schertlin, von dessen Begnadigung er durchaus nichts hören wollen, sondern so gar dessen Einlieferung verlanget, seye. Als er nun hierauf den Rath berichtet, in was Umständen diese Sache wäre, und sonderlich die baldige Abschickung der Raths-Bottschafft angerathen, wurde anfangs D. Claudius Pius Peutinger in das Kayserliche Lager abgefertiget, um dem Fugger in Betreibung dieses Aussöhnungs-Geschäffts an Handen zu gehen, und den 24. Januarii, obwolen der Rath von dem Fugger ferner berichtet worden, daß der Kayser von der Begnadigung des Schertlins nichts hören wolle, hingegen eine starcke Besatzung in die Stadt zu legen gesonnen seye, und auf Erlegung einer harten Geld-Straffe beharret, weilen nunmehro kein anderes Mittel übrig war, in dem grossen und kleinen Rath beschlossen, allem deme ungeachtet eine Raths-Bottschafft an den Kayser zu schicken, und durch selbe um Gnade und Vergebung fußfällig bitten zu lassen, unterdessen aber den Schertlin wegzuschieben, und dahin zu vermögen, daß er sich an einen sichern Ort begebe, auch, damit er sich desto weniger zu beschweren habe,

Dessen Reyse und Verrichtung.

Der Kayser verlangt die Auslieferung des Schertlins.

D. Claudius Pius Peutinger wird Anton Fuggern zugeordnet.

An den Kayser wird eine Raths-Bottschafft geschicket, den Fußfall zu thun, und um Verzeihung zu bitten.

Schertlin macht sich aus dem Staub.

A. MDXLVII. be, das Schloß Burtenbach samt Zugehörde von ihme unter gewissen Bedingungen zu übernehmen, dabey aber zu versprechen, wann er begnadet werden sollte, solches ihm wiederum zukommen zu lassen; Jedoch wurden ihme damalen nicht mehr als 4000. Gulden ausgezahlet. Die zu diesem Geschäfft ernannte Deputirte waren, Marx Pfister, Johann Vöhlin, Conrad Mayr von Geschlechtern, Sebastian Seitz und Georg Hopfer von der Gemeind: Diese machten sich sogleich wegfertig, traffen den 27. Januarii zu Ulm, wohin unterdessen der Kayser gleichfalls gekommen, ein, und thaten den 29. Januarii nebst Antoni Fugger und D. Claudio Pio Peutinger dem Kayser in dem Ehingerischen Hauß, als dem Kayserlichen Quartier, in Gegenwart des gantzen Hof-Staats den Fußfall. Die dabey von D. Peutingern gehaltene Anrede an den Kayser war folgenden Innhalts: Es hätten Burgermeister und Rath zu Augspurg sie abgefertiget, und befohlen, Ihro Kayserlichen Majestät in allerunterthänigster Demuth anzuzeigen, daß sie in jetziger Kriegs-Handlung zum Theil verführt, und aus Unverstand geirret haben, dadurch Ihro Majestät zum höchsten beleidiget, und zum Zorn und schwerer Ungnad verursachet worden. Hierüber hätte gedachter Rath und Gemeind jetzo schwere Reu und Leid, und wolle sich an Ihro Majestät und Derselben Willen und Gefallen gantz demüthig und unterthänigst gantz und gar ergeben. Dieweil nun alle obriste und sieghafftigste Häupter gegen die Ergebenen alle Gnad gebraucht, und fürnemlich Ihrer Majestät angebohrne Mildigkeit in aller Welt so hoch berühmt, daß selbe auch allen ihren Feinden, die sich in Demuth ergeben, nie gemangelt; so bäten sie in allerunterthänigster Demuth um GOttes und seiner Barmhertzigkeit willen, Ihro Kayserliche Majestät geruhe aus angebohrner Güte und Großmüthigkeit dem Rath und gemeiner Stadt Augspurg, auch allen ihren Zugewandten alles, was sich bisher in allweg verlauffen, allergnädigst zu verzeihen, sie zu Gnaden aufzunehmen, die gefaßte Ungnad fallen zu lassen, und ihr gnädigster Kayser und Herr zu bleiben. Das wolle und werde um Ihro Kayserliche Majestät der Rath und die gemeine Stadt Augspurg hinfüro in allerunterthänigstem Gehorsam verdienen. Worauf der Vice-Cantzler, Johann Navius, im Nahmen des Kaysers denen Gesandten geantwortet: Die Römisch-Kayserliche Majestät haben der Gesandten, Burgermeister, Raths und gemeiner Stadt Augspurg Fürbringen angehöret, und dieweil sie, daß sie sich wider Ihro Kayserliche Majestät bewegen, und zum Theil verführen lassen, bekennen, und Gnade begehren, so wolle Ihro Majestät, wiewol sie es anders verdienet, sie mit gnädigsten Augen ansehen, zu Gnaden aufnehmen, und allen gefaßten Zorn und Ungnad fallen lassen, sich versehend, sie werden sich hinfüro gehorsamlich halten, und weiter wider Ihro Majestät nicht bewegen lassen, und dem, so daran hangt, nachkommen; wo sie das thun, so wolle Ihro Majestät ihr gnädigster Herr und Kayser seyn und bleiben. Als sich nun hierauf D. Peutinger bedancket, stunde der Kayser von seinem Thron auf, reichte erstlich Anton Fuggern, sodann den übrigen Gesandten die Hand zum küssen, welche dann von den Knien aufgestanden, und den Hand-Kuß vollbracht. In der Kayserlichen

Der Augspurgischen Bottschafft Anrede an den Kayser.

Dessen hierauf ertheilte Antwort.

Cantzley

Cantzley aber wurde noch selben Tags der Begnadigungs-Brief ausgefertiget, und ihnen zugestellet. Nach beschehener Aussöhnung wurden den Gesandten folgende zum Theil harte Bedingungen, worüber zwar schon vorhero von Antoni Fuggern lang und viel gehandelt, und wegen deren Milderung bereits viel Geld an die Kayserliche Ministres verschenckt worden, fürgehalten, nemlich: Daß sich die Stadt in Kayserlichen Gewalt ergeben, von allen Bündnüssen, so sie hiebevor mit Sachsen und Hessen und ihrem Anhang wider den Kayser, König Ferdinand, und das Hauß Oesterreich aufgerichtet, abstehen, und hinfüro nimmermehr Ligen oder Bündnüsse machen solle, in welchen er und König Ferdinand nicht ausdrücklich mit eingeschlossen. Daß sie die Besatzung, so er in die Stadt legen wollte, unverweigerlich einnehmen und behalten, hingegen alle ihre Officiers und Soldaten beurlauben. Dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht schuldige Folge leisten, und die behörige Unkosten zu Unterhaltung desselben vor ihren Antheil entrichten. Und König Ferdinanden, dem Cardinal und Bischoff zu Augspurg, und allen andern, die sie, in was Sachen es auch wäre, vorbehalten seyn solle, sie rechtlich zu belangen. Ferner sollten sie weder heimlich noch öffentlich einigen Feind des Kaysers, sonderlich den Schertlin, aufnehmen, viel weniger denselben Vorschub thun, keinem von den Ihrigen, er seye weß Stands er immer wolle, zulassen, daß er weder ausser- noch innerhalb des Römischen Reichs Gräntzen weder wider ihn, noch König Ferdinand Sold nehme und diene; wie ihm dann der Kayser vorbehalten haben wollte, diejenige, welche darwider thun würden, aufs härteste zu straffen. Denen Fremden aber, so wider sie ziehen wollten, keinen Paß und Victualien verstatten. Keinen Burger, der sich während dieses Kriegs aus der Stadt begeben, oder gar dem Kayser gedienet, ob sie solches schon damalen verboten, straffen. Nicht weniger sollen sie schuldig seyn, wie die andere Stände und Städte, so begnadet worden, dem Kayser die Eyds-Pflicht wieder zu leisten. Allem dem, was er zum Besten des Römischen Reichs ordnen würde, gehorsamlich nachkommen. Und endlich solle dem Kayser vorbehalten seyn, all obiges zu mäßigen, zu mindern und zu mehren. Wegen der Religion geschahe ihnen zwar von dem Granvella und andern der mündliche Verspruch, daß es dabey sein ungeändertes Verbleiben haben sollte, es zeigte sich aber bald hernach das Widerspiel. Schertlin aber wurde obgedachter massen völlig ausgeschlossen, und hatte er also wohl gethan, daß er sich bey Zeiten in die Schweitz begeben, dann es sonsten unfehlbar seinen Kopf gekostet hätte. Die Straffe wurde endlich auch nach langer Handlung auf 150000. Gulden und 12. Stuck Geschütz gesetzet; es kosteten aber die Verehrungen, um diesen zwar schlechten Accord zu erlangen, wohl eben so viel, wo nicht mehr. Wie dann einige rechnen, daß dieser Schmalkaldische Krieg und darauf erfolgte Aussöhnung so wohl mit dem Kayser als andern Beschädigten die Stadt 1200000. Gulden gekostet, andere aber, so alles und alles zusammen rechnen, gar 3. Millionen daraus machen. Dieses ist gewiß, daß die Stadt Augspurg damalen so erschöpffet worden, daß sie sich seit dieser Zeit nicht mehr erholen können.

A. MDXLVII. Begnadigungs-Brief.

Harte Bedingungen, welche die Augspurger bey ihrer Begnadigung eingehen müssen.

Was der Schmalkaldische Krieg die Stadt Augspurg gekostet.

Seit dem Schmalkaldischen Krieg hat sich Augspurg nicht mehr erholet.

A. MDXLVII.

Acta Manuscripta, welchergestalt die Stadt Augspurg bey der Röm. Kayserl. Majestät wegen des Schmalkaldischen Kriegs durch Herrn Antoni Fugger ausgesöhnet worden, a d. 12. Jan. ad d. 25. Febr. 1547. verhandelt. Raths-Decreta ad h. a. p. 1. 3. 4. 5. 7. 8. Hortleder T. II. L. III. c. 1. p. 232. & C. 81. p. 621. & 692. Sleidanus L. XVIII. Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Langenmantlische Beschreibung ad h. a. Gasserus ad a. 1547. Zencks Contin. ad h. a. Kayser Carls V. Aussöhnung und Begnadigungs-Brief wegen des Schmalkaldischen Kriegs, de dato Ulm den 29. Jan. 1547. R. XIV. Lit. A.

Das Getreyd von der Geistlichen Gütern wird an die Zünfften verkaufft.

Unterdessen wurde das von denen geistlichen Gütern eingebrachte Getreyd denen Zünfften um einen leidentlichen Preiß überlassen, und damit die Stadt besser mit Baarschafft zu Bestreitung der bevorstehenden Unkosten versehen seyn möchte, die Steuer-Restanten eyfrig einzutreiben befohlen.

Der Stadt Augspurg Kriegs-Volck wird abgedanckt.

Den 3. Februarii wurde das in der Stadt Sold stehende Kriegs-Volck, so fast in 2000. Mann bestanden, auf eine Stund an 4. besondern Plätzen der Stadt abgedanckt, und jedem zum Abschied ein halber Monat-Sold bezahlet.

Die Prediger werden zur Bescheidenheit ermahnt.

Noch vorhero aber die Prediger erinnert, sich auf denen Cantzeln, damit unter dem gemeinen Mann kein Unwillen entstehe, aller nur möglichen Bescheidenheit zu gebrauchen, und ihre Gemeinde zum Frieden und Ruhe zu ermahnen.

Verruf wegen böser Reden.

Auch den 27. Januarii offentlich verruffen, daß sich niemand unterstehen solle, wegen bevorstehender Aussöhnung nachtheilige und aufrührische Reden auszustossen.

Deputation zu Anrichtung eines frommen Lebens-Wandels unter der Burgerschafft.

Damit auch der Zorn GOttes von dieser Stadt abgewendet werden möchte, wurde beschlossen, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie ein züchtig, ehrbar und gottseelig Leben unter der Burgerschafft angerichtet, und die eingerissene Laster abgestellet werden möchten; wie dann deßwegen eine besondere Deputation angeordnet, und hiezu D. Conrad Hel, D. Niclas Mayr, Wolffgang Mäußlin, Meister Michael Keller und der Stadt-Schreiber Georg Frölich ernennt worden.

Georg Frölich, Stadt-Schreiber, bittet um seine Entlassung.

Diesem letztern war, weilen er in dem Schmalkaldischen Krieg meistens die Correspondenz geführet, bey diesen Umständen nicht wohl zu Muth, dahero hielte er bey Rath um seine Entlassung an; Es wurde ihm aber bedeutet, daß ihn der Rath bey diesen schweren Läufften nicht wohl entrathen könnte, dahero er sich, zu Augspurg zu bleiben, bequemen müssen.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 2. 5. 10. 13. Gasserus ad h. a. Langenmantlische Beschreibung ad h. a.

Zwey Arrianer schleichen sich zu Augspurg ein.

Unter diesen Unruhen schlichen sich zu Augspurg zwey Arrianer, Nahmens Claudius Allodius und Georg Nuber, ein, welche, daselbst ihre Secte auszubreiten, sich bemühet, sie wurden aber bald ausgekundschafftet, gefangen gesetzet, und vermuthlich aus der Stadt geschaffet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 7.

Den

A. MDXLVII.

Die Kayserliche Besatzung ruckt zu Augspurg ein.

Den 16. Februarii ruckte die Kayserliche Besatzung, welche abzubitten sich zwar Antoni Fugger und die übrige Augspurgische Abgeordnete alle nur erdenckliche Mühe gegeben, und welche in 10. Fähnlein, so ungefehr 3500. Mann ausmachten, bestanden, zu Augspurg ein. Der Commendant über selbige war Bernhard von Schaumburg, der so wohl als sein Volck die Burgerschafft ungemein gepresset und geängstiget. Zu Einquartierung dieses Volcks in die burgerliche Häuser wurde von dem Rath Leo Ravenspurger, Hanß Schaller, Joachim Jenisch und der Stadt-Vogt ernennet. So bald der Commendant zu Augspurg eingetroffen, verlangte er von dem Rath, daß ihme sollten die Thor-Schlüssel eingeliefert werden; der Rath aber weigerte sich dessen, und beschwerte sich hierüber bey dem Kayser durch ein an selbigen abgeschicktes Schreiben, es wurde ihm aber bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade befohlen, des Commendanten Verlangen unverzüglich statt zu thun; und konnte man mit harter Mühe erhalten, daß des Raths Thor-Schliesser bey Oeffnung und Sperrung der Stadt-Thore seyn durfften. Doch ließ er sich durch die Raths-Deputirte, welche mit ihme bey allen Fürfallenheiten zu handeln ernennet waren, nemlich Marx Pfister and Michael Sedelmayr, dahin bereden, daß seine Hauptleute gegen einer Verehrung das Ungeld bezahlen mußten, und daß damalen sonst nirgend eine Messe als in seinem Hauß gehalten werden durffte.

Bernhard von Schaumburg, Commendant zu Augspurg, welchem die Thor-Schlüssel eingeliefert werden müssen.

Hortleder T. II. L. III. c. 81. p. 698. Gasserus ad a. 1647. Raths-Decreta ad h. a. p. 17. 20. 38. 46. & passim. Des Magistrats Schreiben an den Kayser, de dato 17. Febr. 1547. in Actis supra alleg. vide etiam hæc acta passim.

Ungeachtet aber die Stadt, nachdeme sie wieder in Kayserliche Gnade gekommen, sich vor Feinds-Gefahr sicher sahe, so wurde doch an denen angefangenen Bevestigungs-Gebäuden, sonderlich von dem Neser-Wall bis zum Rothen Thor, ingleichen an dem Graben vom Fischer-Thörlein bis zu der Back-Ofen-Pastey und an dem Graben vom Wertachbrucker-Thor bis zum Juden-Kirchhof, wie auch an denen Streich-Wöhren zwischen dem Gögginger-Thor und Neser, deßgleichen bey dem Stephinger-Thor, fortgearbeitet.

Die angefangene Bevestigungs-Gebäude werden vollends zu Stand gebracht.

Hingegen aber beschlossen, sich der in dem vorigen Krieg eingezogenen geistlichen Güter und Einkünfften weiters im geringsten nicht anzunehmen, und zu dem Ende denen sogenannten Gült-Herren, so die Besorgung dieser Güter gehabt, anbefohlen, die in dem vorigen Jahr verfallene, und noch nicht entrichtete Gefälle zwar noch einzutreiben, der künfftigen aber sich gäntzlich zu enthalten.

Der Rath will sich der geistlichen Güter weiter nicht annehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 44. & 21. 40.

Den 28. Februarii erschienen die nach Augspurg abgefertigte Kayserliche Commissarien, Graf Friederich von Fürstenberg und D. Johann Marquart, vor Rath, übergaben ihre Credenz, und zeigten dabey an, daß sie von Kayserlicher Majestät befehligt wären, die Huldigung von der Stadt einzunehmen. Worauf der damalige Burgermeister, Hanß Welser, im Nahmen des Raths geantwortet: Wiewolen

Der Rath huldigt den Kayserlichen Commissarien.

A. MDXLVII. wolen ehemalen gebräuchlich gewesen, daß der Rath und Gemeinde niemand als dem Kayser in eigener Person geschworen, so wolle doch der Rath, der Kayserlichen Majestät zu unterthänigem Gehorsam, den Eyd ablegen, doch daß die Stadt bey ihren Privilegien, Freyheiten, Herkommen und Religion, vermög beschehener Vertröstung, bleibe. Hierauf wurde sogleich die Eyds-Formul vorgelesen, welche folgenden Innhalts war: Wir Burgermeister und Rath samt gantzer Gemeind dieser Reichs-Stadt Augspurg geloben und schwören, daß wir die Huldigungs-Pflicht und Eyd, so wir dem Allerdurchlauchtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carln, Römischen Kayser, allezeit Mehrern des Reichs, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, hievor gethan, hiemit abermals erholt haben wollen, nun hinfüran gegen Ihro Kayserliche Majestät oder Derselben und des Reichs gehorsamen zugethanen Ständen und Gliedern ausserhalb gebührlichen ordentlichen Rechtens mit der That heimlich noch offentlich nichts handeln, thun oder fürnehmen, auch uns mit Ihrer Majestät ungehorsamen erklärten Aechtern, Sachsen und Hessen, oder Ihro Majestät Ungehorsamen und Widerwärtigen, noch auch ihren Helffern und Anhängern gegenwärtigen und künfftigen zu Fürderung, Steur oder Stärckung ihrer Rebellion und Ungehorsams, oder in einige andere Wege wider Ihro Majestät in einig Verständnus oder Bündnus mit nichten einlassen, noch ihnen Hülff, Beystand, Fürderung oder Fürschub thun, in keinerley Weiß, sondern die Bündnuß, darinn wir gegen ihnen verhafftet seyn mögen, jetzo alsobald aufschreiben, und uns derselben gäntzlich begeben, verzeihen und enthalten, auch wissendlich in keinem Rath seyn, da ichts gegen Ihro Kayserlichen Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt oder fürgenommen wird, noch darein bewilligen noch gehelen, in einig Weg. Sondern sollen und wollen Ihro Majestät Person und des Heil. Reichs Ehre, Nutz und Frommen betrachten und fürdern nach all unserm Vermögen. Und ob wir indert verstunden, daß ichts gegen Ihro Majestät Person, oder Derselben Kayserlichen Majestät vorgenommen würde, demselben sollen und wollen wir getreulich vorseyn, solches von Stund an an Ihro Majestät gelangen lassen, und Ihro Majestät darinnen ohne Verzug warnen, auch sonst alles das thun sollen und wollen, das gehorsame getreue Unterthanen ihren natürlichen, einigen, rechten Herren und Obrigkeit zu thun schuldig und pflichtig seyn, alles getreulich und ohne Gefährde. Also helff uns GOTT und das Heil. Evangelium. Nach beschehener Verlesung dieser Eyds-Formul mußte der Rath folgende Worte nachsprechen: Wie uns ist vorgelesen worden, dem wollen wir getreulich geleben und nachkommen, also helff uns GOTT und das H. Evangelium. Worauf die Commissarien versichert, daß, wann der Rath diesem werckthätig nachkommen würde, Kayserliche Majestät des Raths und gemeiner Stadt allergnädigster Herr und Kayser bleiben würde, und sich sodann wiederum wegbegeben.

Langenmantliche Beschreibung ꝛc. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 24.

Als

Als unterdessen der Kayser von Ulm aufgebrochen, und über Nördlingen und Nürnberg auf Chur-Fürst Johann Friederich von Sachsen, welcher Hertzog Mauritzen aus seinem eroberten Land zu weichen genöthiget, losgegangen, selbigen auch in dem Treffen bey Mühlberg nicht nur auf das Haupt geschlagen, sondern auch gefangen genommen, diese Nachricht aber bald nach Augspurg gekommen, stellte der Augspurgische Commendant sogleich deßwegen ein Freuden-Fest auf den 30. April an, und verordnete, daß auf allen Wällen um die Stadt die Stücke sollten gelöset werden. Es hätte aber wenig gefehlet, daß er nicht dabey selbst um das Leben gekommen wäre, indeme, da er selbst auf den rothen Wall gekommen, von dem starcken Schiessen unter ihme ein Stück Erde gewichen, und er einen gefährlichen Fall gethan. Gasserus ad h. a.

A. MDXLVII. Chur-Fürst Johann Friederich von Sachsen wird von dem Kayser überwunden und gefangen.

Freuden-Fest deßwegen zu Augspurg.

§. XXXI.

Mittlerweile fiengen auch diejenige, so wegen erlittener Kriegs-Schäden an die Stadt Forderung hatten, sich zu melden an. Unter diesen war der erste Hertzog Wilhelm in Bayern. Dieser hatte sich bereits im Monat October vorigen Jahrs über das Augspurgische Kriegs-Volck, daß selbiges seinen Unterthanen Proviant weggenommen, beschweret, und die Wiedererstattung desselben schrifftlich verlanget, und weilen unterdessen von den Augspurgern auch die Lech-Bruck abgebrochen worden, die Saltz- und Victualien-Zufuhr aus seinem Land gegen Augspurg gesperret. Es wurde zwar gleich im Anfang dieses Jahrs D. Gerion Sailer an den Bayrischen Hof geschicket, um die Landes-Oeffnung auszuwürcken, es konnte aber selbiger damalen nichts erhalten. Dahero ordnete der Rath in dem Monat Februario Conrad Mayren, Sebastian Seitzen und Paul Wittelsbecken deßwegen an den Hertzog ab, welche auch vertröstet worden, daß sich selbiger nächstens des mehrern vernehmen lassen wollte. Hierauf kamen auch würcklich den 3. Martii Bayrische Abgesandte, nemlich Graf Haug von Montfort, Ulrich von Schöllenberg, Ritter und Land-Hofmeister, D. Leonhard von Eck, und D. Georg Stockhaimer, nach Augspurg, welche, als sie vor dem Rath erschienen, im Nahmen des Hertzogs vorgebracht: Es wäre vorhero bekandt, was grosse Gutthaten Hertzog Wilhelm in Bayern der Stadt Augspurg jederzeit erwiesen, wie er sich dann in der letzten Kriegs-Empörung gegen selbiger in vielen Stücken willfährig erzeiget, und viele Augspurgische Bürger, so damalen in sein Land geflohen, geschützet. Deme aber ungeachtet, und ob schon der Hertzog durch den XIII. Rath versichert worden, daß seinem Land und Leuten kein Schaden zugefüget werden solle, so hätte er doch vernehmen müssen, daß der Rath seine Verwandte und Zugethane verleitet, seine Land und Leute anzugreiffen, welches dann zum Theil auch würcklich beschehen. Dann erstlich hätte Schertlin auf dem Zug gegen der Klaussen einen Landspergischen Burger unschuldiger Weiß hängen lassen, eben dergleichen wäre schier einem andern Landspergischen Kauffmann auf dem Rückweg geschehen, wann er nicht wäre erbeten worden. Hätte nun Schertlin solches für sich gethan, so habe

Hertzog Wilhelms in Bayern Forderung an die Stadt wegen erlittener Kriegs-Schäden.

Der Bayrischen Abgesandten nach Augspurg Anbringen bey dem Rath deßwegen.

A. MDXLVII. er wider seine Lehens-Pflicht gehandelt, wäre es auf des Raths Befehl geschehen, so seye wider der XIII. Versprechen gehandelt worden. Ferner wären einem Herzoglichen Diener, Ulrich Holl, als ihn der Herzog von Augspurg abgefordert, sein Weib und Kinder sogleich nachgeschicket worden. Ingleichen wäre einer, Nahmens Protbeichel, so von München nach Augspurg gekommen, aus der Stadt geschafft worden. Der Rath hätte auch den Fuhrleuten verboten, Wein in Bayern zu führen, ungeachtet der Hertzog die freye Getreid- und Saltz-Einfuhr, ꝛc. in die Stadt zugelassen. Weiters wären viele arme Leute aus Bayern nach Augspurg gebracht, und, weil sie den Kayserlichen Proviant zugeführet, daselbst beschätzet worden. Am allermeisten aber hätte sich der Hertzog über die ohne sein Wissen und Willen unternommene gewaltthätige Abwerffung der Lech-Bruck und dadurch beschehene Bekränckung seiner Obrigkeit und Regalien um so mehr befremdet, als er vernommen, daß solche auf Anstifften des Raths zu Augspurg geschehen; und gesetzt auch, daß der Rath hieran nicht schuldig, so wäre doch selbigem wohl angestanden, wann er solches Fürnehmen dem Hertzog berichtet hätte. Uberdiß hätte der Hertzog vernehmen müssen, daß der Rath von dem Schertlin, ohne bey ihme die Lehen zu requiriren, Burtenbach gekauffet, gleichwie aber dieses gantz widerrechtlich, als würde er den Lehen-Rechten nach verfahren. Durch alle diese feindseelige Bezeigungen wäre der Hertzog bemüssiget worden, mit nicht geringem Unkosten Kriegs-Volck zu Roß und zu Fuß anzuwerben, und die benachbarte Orte seines Fürstenthums damit zu besetzen. Es wären also sie, die Gesandte, aus der Ursache von dem Hertzog abgefertiget worden, dem Rath solches anzuzeigen, und von selbigem zu vernehmen, ob der Hertzog durch seine friedlich- und nachbarliche Bezeigung zu dieser ungebührlichen Begegnung Anlaß gegeben habe? Nachdeme sich nun der Rath hierüber unterredet, wurde den Bayrischen Gesandten hierauf folgende Antwort von denen Burger- und Baumeistern, wie auch D. Niclas Mayr, so das Wort führte, in ihrem Quartier hinterbracht: Es erkenne der Rath mit unterthänigem Danck, daß der Hertzog so wohl jetzo eine so ansehnliche Bottschafft nach Augspurg schicken, als auch vorhero dieser Stadt so viele Gnaden erzeigen, und sonderlich diejenige Augspurgische Bürger, so in sein Land geflohen, so gnädig schützen wollen. Es seye zwar des Raths Wille jederzeit gewesen, wie die XIII. versichert, des Hertzogs Land und Leute nicht zu beschädigen, sollte nun von einigen deme zuwider gehandelt worden seyn, so seye solches wider des Raths Willen geschehen, und wäre er erbietig, solches gebührend zu ahnden. Was Schertlin mit den zwey Landspergern angefangen, seye dem Rath unbekandt, und ohne seinen Befehl geschehen, indeme Schertlin nicht dem Rath, sondern gemeinen Bunds-Ständen verpflichtet gewesen. Von Ulrich Hollen habe der Rath nicht gewußt, daß er bey dem Hertzog würcklich in Diensten, und hätte der Rath durch Wegschickung seines Weibs und Kinder nichts anderes gesucht, als durch dieses Exempel andere Bürger von dem heimlichen Wegziehen abzuhalten. Der Protpeichel habe hier nicht nur Wohnung, sondern auch Unterhalt begehret, mit

Des Raths Antwort hierauf.

A. MDXLVII.

mit Anzeigung, daß er in Bayern nicht geduldet würde, und eben deßwegen hätte ihn der Rath auch hier nicht leiden wollen. Den Fuhrleuten seye nicht verboten worden, Wein in Bayern zu führen, und wäre ja bekandt, daß während des Kriegs, bis auf den Abzug des Chur-Fürsten in Sachsen und Landgrafen in Hessen, die Zufuhr aus und gegen Bayern frey gewesen. Daß einige Bayrische Unterthanen in der Stadt geschätzet worden, wolle der Rath nicht hoffen, wohl aber zugeben, daß selbige von dem Kriegs-Volck dasjenige, was ihnen ausserhalb genommen worden, zu Augspurg wieder eingelöset; Und wäre auch dieses dem Rath hertzlich leid. An Abwerffung der Lech-Bruck trage der Rath keine Schuld, und wollte er selbe lieber wegen der Handthierung erhalten haben; Solches seye auf der Bunds-Stände, welche darzu Leute aus dem Lager geschicket, Befehl, und nicht auf des Raths practiciren geschehen. Daß aber die Stadt solches dem Hertzog hätte anzeigen sollen, wäre der Bündnuß, in welcher die Stadt gestanden, zuwider gehandelt gewesen. Selbe aber wieder anzulegen, hätte der Rath gar nicht in der Absicht gesuchet, daß dem Hertzog an seinen Regalien ein Abbruch geschehen sollte, da ohnedem die Stadt schuldig wäre, einen Theil davon auf ihre Kosten zu bauen. Wegen Burtenbach habe der Rath wegen Kürtze der Zeit nichts endliches und schließliches mit dem Schertlin gehandelt, und würde solches an dem Lehen dermalen unabbrüchig seyn, man zweifelte auch nicht, er würde sich gegen dem Hertzog, als Lehen-Herrn, unverweißlich verhalten. Uber einige Ungnade des Hertzogs wüßte sich die Stadt nicht zu beschweren, und hoffte der Rath, er habe hierzu auch keine Gelegenheit gegeben. Die Besetzung der Stadt Fridberg und anderer Orte wäre unnöthig gewesen, indeme der Rath gegen dem Hertzog nichts feindliches im Sinn gehabt. Ubrigens ersuchte der Rath die Gesandte, die Stadt Augspurg bey dem Hertzog dißfalls zu entschuldigen, und zugleich Fürderung zu thun, daß die beyde Lech-Brucken wieder angelegt, und der freye Saltz- und Vieh-Kauff in Bayern wieder gestattet werden möchte, und erbote sich dabey, daß, wann der Hertzog, wiewol wider des Raths Willen, in ein- und anderm beleidiget worden wäre, er deßwegen gebührenden Abtrag thun wollte. Uber diesen jetzt-gemeldten Puncten wurde hierauf weiter gehandelt, und nachdeme von denen Bayrischen Gesandten anfangs 50000. Gulden verlanget worden, endlich auf 20000. Gulden, welche dem Hertzog vor seine und seiner Unterthanen in diesem Krieg erlittene Schäden, worunter aber die Prætension auf Burtenbach nicht begriffen, von der Stadt Augspurg gezahlet werden sollten, geschlossen, und dieser Vertrag bald hernach von dem Hertzog ratificiret.

Vergleich zwischen Hertzog Wilhelm und der Stadt wegen der Kriegs-Schäden.

Raths-Decreta ad a. 1546. T. II. p. 57. ad a. 1547. p. 1. 16. 26. 35. 36. 43. Langenmantlische Beschreibung ad a. 1547. Gasserus ad h. a.

Weit mehrere Mühe erforderte die Aussöhnung der Stadt mit König Ferdinanden. Dieser hatte, um sich wegen des bey der Eroberung der Ehrenberger-Klausse erlittenen Schadens zu erholen, sogleich aller Augspurgischen Kauff-Leute

König Ferdinand.

A. MDXLVII.

ingleichen die Bischöffe zu Brixen und Trient arrestiren der Augspurgischen Kauff-Leute Güter und Schulden wegen empfangener Kriegs-Schäden. Abschickung deßwegen an König Ferdinand,

Güter, Schulden und Waaren in Tyrol und anderer Orten mit Arrest belegen lassen, und die Bischöffe von Trient und Brixen ein gleiches zu thun veranlasset, wie er dann bereits in dem Monat Februario der Regierung zu Insprugg Befehl gegeben, solche einzuziehen. Als nun der Rath hievon Nachricht erhalten, wurde sogleich D. Conrad Hel nach Insprugg geschicket, um es bey der Regierung dahin zu bringen, daß der würcklichen Einziehung noch einiger Anstand gegeben werden möchte. Hierinnen wurde der Stadt auch willfahret, und hierauf sogleich Conrad Mayr, Hanß Heyß und besagter D. Hel an König Ferdinanden nach Wien mit dem Befehl abgefertiget, ihme eine gewisse Summa Gelds vor die zugefügte Schäden anzubieten, hingegen aber die Ledigmachung gedachter Güter und Schulden, wie auch die Wieder-Eröffnung der Pässe und Strassen auszuwürcken zu trachten. Ob nun dieses gleich damalen, oder ob solches erst nachgehends auf dem Reichs-Tag erfolget, ist mir unbekandt, jedoch zu vermuthen, daß solches erst nachgehends völlig zu Stand gekommen. Vermög dessen mußte die Stadt dem König 100000. Gulden bezahlen, und noch überdiß 200. Centner Pulver abfolgen lassen; hingegen wurden die arrestirte Güter ledig gemacht, und die Pässe in den Vorder-Oesterreichischen Landen geöffnet, auch die Stadt von dem König begnadiget; jedoch hinterhielten die Bischöffe zu Trient und Brixen die in ihren Landen mit Arrest beschlagene Güter noch immer, und wollten solche, ungeachtet sich König Ferdinand selbst der Sache angenommen, durchaus nicht heraus geben.

und hierauf erfolgte Aussöhnung mit selbigem.

Langenmantlische Beschreibung ad a. 1547. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 22. 34. 43. 46. 47. 48. 65. T. II. p. 41. 68.

Des Prälaten zum Heil. Creutz zu Donauwörth Forderung an die Stadt Augspurg wegen empfangener Kriegs-Schäden. Vergleich mit selbigem.

Um diese Zeit machte auch der Prälat zum Heil. Creutz in Donauwörth, dessen Closter Schertlin ausgeplündert hatte, eine Forderung von 20000. Gulden an die Stadt; obwolen nun ihn der Rath an die gesamte Bunds-Stände gewiesen, so wußte er doch nachgehends, als der Reichs-Tag seinen Anfang genommen, die Sache dahin zu richten, daß der Kayser eine Commission zu Untersuchung dieses Anspruchs erkannt, welche auch endlich einen Vergleich auf 1500. Gulden, so die Stadt dem Prälaten bezahlen müssen, zuwegen gebracht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 26. T. II. p. 53. 61. Des Abbts zu Donauwörth Quittung pro 1500. Gulden, R. LIV. Lit. A.

Der Frau von Fronsberg Forderung an die Stadt Augspurg.

Gleichermassen verlangte auch die Frau von Fronsberg wegen der ihr in dem Mindelheimischen zugefügten Kriegs-Schäden von Augspurg Satisfaction; ob solche aber erfolget, oder ob sie von freyen Stücken hievon abgestanden, habe nirgend finden können.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37.

Dem Prälaten zu St. Ulrich werden seine Renten und Gülten restituiret.

In dem Monat April wurden dem Prälaten von St. Ulrich, so sich noch bishero zu Wittelsbach aufgehalten, seine eingezogene Renten, Zinse und Gülten, jedoch unter der Bedingung wieder zugestellet, daß selbiger die eingeworffene Lech-

Brucke

Brucke wieder bauen solle, wogegen ihme der Rath, das Holtz hiezu abfolgen zu lassen, versprochen.

A. MDXLVII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37.

Bald hernach ließ der Rath auch Hansen Baumgartner, der, ungeachtet er in dem Schmalkaldischen Krieg wie andere Bürger zuruck beruffen worden, und darauf weder gekommen, noch sich entschuldiget, sondern dem Kayserlichen Hof gefolget, und dem Kayser einen grossen Geld-Fürschuß gethan, seine deßwegen eingezogene und in der Stadt liegende Güter und Fahrnuß wiederum einräumen. Nichts desto weniger verklagte er die Stadt bey dem Kayser, theils wegen erlittener Schäden, theils wegen zugefügter Beschimpffung, würckte auch eine Kayserliche Commission aus, welche die Stadt zu Eingehung eines sehr beschwerlichen Vertrags mit ihme gedrungen.

Hanß Baumgartners Satisfactions-Gesuch an die Stadt,

und hierauf erfolgter Vertrag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 55. T. II. p. 21. 49. Langenmantlische Beschreibung ad h. a.

Hanß Rehlinger und sein Sohn brachten gleichfalls wider die Stadt wegen empfangener Schäden an ihren Gütern eine Kayserliche Commission aus, wie aber diese abgelauffen, finde ich nirgend.

Ingleichen Hanß Rehlingers und seines Sohns.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 60. & ad a. 1548. p. 50.

Den 14. April wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro das geschworne Amt einem jeden Burger auf sein Ansuchen, wie es auch ehemalen Herkommens gewesen, einen Bau von Holtz, der aber nicht mehr als 12. Schuh in die Vierung hat, anzulegen vergönnen solle.

Wie es ausserhalb der Stadt gestattet werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 56.

Wegen der so wohl in dem letzten Krieg gehabten, als annoch bevorstehenden fast unerschwinglichen Unkosten und Ausgaben wurde den letzten May nach Erkänntnuß des grossen und kleinen Raths das Ungeld auf 6. Jahr lang um die Helffte erhöhet, und bald hernach verordnet, daß solches allezeit in Gold bezahlet werden solle.

Das Ungeld wird erhöhet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. 91.

Den 2. Junii wurde in dem Stadt-Gericht eine Aenderung mit denen Waibeln vorgenommen, und da selbe vorhero so wohl die Parthey-Sachen besorget, als auch denen Partheyen verkündet, nunmehro 3. besondere Gerichts-Procuratores, so nur allein den Parthey-Sachen abzuwarten hatten, und 3. besondere Gerichts-Waibel, so die Partheyen citiren sollten, aufgestellet.

Gerichts-Waibel.

Gerichts-Procuratores.

Raths-Decreta ad h. a. p. 77.

Als um diese Zeit zwischen dem nunmehro gefangenen Landgrafen von Hessen und denen geweßten Bunds-Ständen an einem, und dem vorhero in besagten Landgrafens Gefängniß geweßten Hertzog Heinrich von Braunschweig ein Vertrag errichtet, und selbiger auch der Stadt Augspurg zur Genehmhaltung zugeschicket worden, nahm der Rath solchen gleichfalls an, und ließ über dessen Ratification besondere Notariats-Instrumenta aufrichten. Hiemit war aber die Sache nicht ausgerich-

Vertrag zwischen Hertzog Heinrich zu Braunschweig und den Schmalkaldische Bunds-Ständen.

A. MDXLVII. Reichs-Tag zu Augspurg.

richtet, sondern Hertzog Heinrich behielte sich seine besondere Forderungen an die Stadt Augspurg, wie hernach vorkommen wird, annoch bevor.

Anstalten deßwegen.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 93. 101.

Die Evangelische Geistliche müssen nach der Predigt für den Kayser und Reich bitten, und sich der Religions-Strittigkeiten enthalten.

Die Abend-Predigten werden eingestellt.

Auf die Prediger werden besondere Leute bestellet.

Für den Kayser werden die Dominicaner- und St. Anna-Kirche geräumt.

Die Hauß-Copulationen werden abgeschaffet.

Wegen des bevorstehenden und wegen der zu Ulm grassirenden Pest von dort nach Augspurg verlegten Reichs-Tags machte der Rath so wohl in Kirchen- als Polizey-Sachen ein- und andere benöthigte Anstalten: Sonderlich wurde denen Geistlichen befohlen, nach Endung ihrer Predigten allezeit für den Kayser, König Ferdinand, und alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu bitten, und sich in ihren Predigten aller Religions-Strittigkeiten zu entäussern. So wurden auch wegen des vielen fremden Volckes die Abend-Predigten eingestellet, und damit von selbigem denen Predigern kein Leid zugefüget werden möchte, besondere Personen durch die Kirchen-Pfleger bestellet, so, wann sie in oder aus der Kirchen gehen würden, auf sie Achtung geben mußten. Weilen man auch vermuthete, daß der Kayser gleich nach seiner Ankunfft ein- oder mehrere Kirchen zu dem Catholischen Gottes-Dienst verlangen würde, als ließ der Rath die Dominicaner- und St. Anna-Kirche in der Stille räumen, damit selbige ihme sogleich eingegeben werden könnten. Es hat sich aber bald gezeiget, daß sich der Kayser mit dieser Willfährigkeit nicht begnüget. Uberdiß wurden auch die Hauß-Copulationen abgeschaffet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 96. 101. T. II. p. 8.

Für den Kayser, König Ferdinand und die Reichs-Stände werden die Quartiere bestellet.

Verordnung wegen fleissiger Besuchung des Raths.

Der Weinmarckt wird verlegt.

Das Raths-Hauß muß zu dē Reichs-Tags-Sessionen geräumt werden.

Deputation zu Taxirung des Proviants.

Der Kayser wird von 2. Raths-Deputirten eingeholet.

Die Gassen gesaubert.

Verordnung wegen des Ungelds.

In Polizey-Sachen aber wurde den 11. Julii verordnet, daß Marx Pfister, Jacob Rehlinger, Bartholmä Müller, Georg Hopffer, Joachim Jenisch und Hanß Heyß nebst denen kürtzlich angekommenen Kayserlichen Furieren für den Kayser- und Königlichen Hof-Staat, wie auch die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte die Quartiere bestellen sollen. Ingleichen, daß kein Rathgeb ohne Vorwissen der Burgermeister über Nacht aus der Stadt bleiben, alle Räthe für geboten angesehen, und die Burger- und Baumeister alle Tage, an welchen nicht Rath gehalten wird, zusammen kommen, ferner, daß ein behöriger Vorrath von Wein zu denen Schanckungen herbey geschafft, und weil der Kayser in dem Fuggerischen Hauß auf dem Wein-Marckt zu logiren Willens, der Wein-Marckt auf St. Ulrichs-Platz verlegt werden solle. Gleichergestalt wurde beliebet, daß, weilen das Rath-Hauß zu denen Reichs-Zusammenkünfften gewidmet worden, der Rath, so lang der Reichs-Tag währen würde, auf der Kauff-Leut-Stube, das Stadt-Gericht auf dem Becken-Hauß, und die Steuermeister in Bernhard Walters Hauß sitzen sollen. Zu Taxirung des Proviants wurde Conrad Mayr und Hanß Schaller, und dem Kayser auf eine Tagreyß bey seiner Ankunfft entgegen zu reuten, und ihn in die Stadt einzuladen, gedachter Conrad Mayr und Hanß Heyß verordnet, auch eben damal ein Verruf publiciret, daß überall die Gassen sollen reinlich und sauber gehalten werden, und dann ferner beschlossen, daß von denen ansehnlichen Kayserlichen Räthen und Officieren, so sich selbst verkosten, und Wein einlegen, kein Ungeld genommen, hingegen solches von dem übrigen Kayserlichen Hof-Gesind, so Wein kaufft

und

A. MDXLVII.

und verkaufft, wie von den Bürgern, gefordert werden solle. Wie dann zu dem Ende denen Ungeld-Herren noch zwey Raths-Herren adjungiret, und diesem Amt befohlen worden, von dem Kayserlichen Hof-Marschall einen Furier-Zettul der Kayserlichen Bedienten zu verlangen, und niemand, der nicht darinn begriffen, Ungeld-frey passiren zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 96. 99. 102. T. II. p. 5.

Granvella komt nach Augspurg. Dem Kayser muß die Dom-Kirche zu seinem Gottes-Dienst eingeräumt werden.

Den 14. Julii kam Granvella nach Augspurg, und wurde sogleich von denen Burger- und Baumeistern empfangen, welchen er sogleich zu verstehen gegeben, daß der Kayser die Dom-Kirche zu seinem Gottes-Dienst verlange. Als nun diese solches bey Rath angezeigt, wurde zwar beschlossen, ihn durch Deputirte zu ersuchen, den Kayser dahin zu bewegen, daß er eine von denen Kirchen, in welchen der Evangelische Gottes-Dienst nicht gehalten würde, hiezu aussehen möchte; nachdem er aber darauf angezeiget, daß der Kayser durch dergleichen Gesuch leichtlich erzürnet werden dürffte, bequemte sich endlich der Rath hiezu, und ließ sogleich ersagte Kirche räumen, jedoch wurde denen Zech-Pflegern befohlen, die Schlüssel, wann sie im Nahmen des Bischoffs abgefordert würden, nicht abfolgen zu lassen.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 96. 103. T. II. p. 1. Hortleder T. II. L. I. c. 3. p. 235.

Der Cardinal und Bischoff zu Augspurg kommt als Kayserlicher Commissarius auf den Reichs-Tag nach Augspurg. Dessen bedenckliche Antwort bey seiner Beschenckung; welche den Rath veranlasset, um einen gütlichen Vergleich bey ihme anzusuchen. Hertzog Wilhelm in Bayern schlägt sich ins Mittel,

Den 18. Julii traff auch der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto, welchen der Kayser zu seinem Commissario bey dem bevorstehenden Reichs-Tag verordnet hatte, zu Augspurg ein; Als nun der Rath selbigen durch Deputirte bewillkommen und beschencken lassen, nahm er zwar die Geschencke an, vermeldete aber dabey, daß er sich durch diese Annehmung derjenigen Ansprüche und Forderungen, so er wegen der ihme uud seiner Clerisey von der Stadt zugefügten Schäden an selbige hätte, sich keineswegs begeben haben wollte. Diese bedenckliche Rede veranlassete den Rath, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie auch diese beschwerliche Sache durch einen gütlichen Vertrag möchte beygeleget werden. Weilen sich nun Hertzog Wilhelm in Bayern, so um eben diese Zeit nach Augspurg gekommen, gegen die Deputirten, so ihn bewillkommet, nicht nur sehr gnädig erzeiget, sondern sich auch erboten, wann dem Rath etwas beschwerliches wollte zugemuthet werden, selbigem Beystand zu leisten, und man ohnedem vermuthete, daß eine solche Mittels-Person auch dem Bischoff nicht unangenehm seyn würde, wagte es der Rath, und ersuchte den Hertzog, sich dieser Sache zu unterziehen; Der Cardinal, welchem hievon Nachricht gegeben worden, that ein gleiches, und der Hertzog erklärte sich auch hiezu willfährig. Jedoch wäre der Cardinal nachgehends schier anderes Sinnes worden, indeme er dem Rath zumuthen wollen, andere Personen zu diesem Vergleich als Schieds-Richter zu gebrauchen; Nachdeme ihm aber vorgestellet worden, daß es sich nicht geziemen würde, von dem Hertzog, welcher gleichwolen von beyden Theilen hiezu erbeten worden, abzugehen, ließ er es dabey bewenden. Zu dieser wichtigen Handlung wurden von dem Rath Hanß Baumgartner, D. Claudius Pius Peutinger

A. MDXLVII. ger und D. Niclas Mayr verordnet. Der Cardinal machte für sich und seine Clerisey anfangs gantz erstaunende Forderungen, und war es öffters an dem, daß sich diese Handlung zerschlagen hätte, wann nicht Hertzog Wilhelm in Bayern sich ungemein viel Mühe gegeben hätte, die strittige Partheyen in Güte aus einander zu setzen, wodurch dann endlich geschehen, daß sich beyde Theile mit einander dahin verstanden: Daß dem Cardinal aller Kirchen-Ornat, Kelch, Monstrantzen, Kleinodien, etc. so viel davon der Rath zu Handen genommen, wieder zugestellt, dem Hertzog in Bayern aber überlassen werden solle, dem Cardinal um erlittene Schäden zwischen 60000. und 110000. ein gewisses ihme von der Stadt zu bezahlendes Quantum zuzusprechen. Jedoch daß, so viel Getreyd und Frucht in die Stadt von des Cardinals und seiner Geistlichkeit Gütern gekommen, solches zu Geld angeschlagen, und an der ausgesprochenen Summa abgerechnet, dem Cardinal aber frey gestellet werden solle, die Frucht oder das Geld davor zu nehmen. Nachdeme nun der Hertzog die Satisfactions-Summa auf 95000. Gulden ausgesprochen, wurde endlich, nachdem diese Handlung bis gegen Ende dieses Jahrs gedauret, die hierüber verfaßte Vertrags-Notul von beyden Theilen für genehm gehalten, und besiegelt, auch hierauf gleich zu Anfang des folgenden Jahrs das verglichene Geld von dem Rath an den Bischoff ausbezahlet, vorhero aber noch auch der Kirchen-Ornat ausgeliefert.

welcher endlich zwischen beyden Theilen einen Vertrag zuwegen bringt.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 99. 102. T. II. p. 15. 19. 24. 31. 42. 51. 70. Vertrag zwischen Cardinal Otto und der Stadt Augspurg wegen der Kriegs-Schäden, etc. de dato Augspurg den 14. Decembris 1547. R. XXXIX. Lit. H. Des Cardinals Quittung um obige Summa, de dato Augspurg den 19. Jan. 1548. R. XXXIX. Lit. I. Hortleder l. c.

Der Kayser selbst kommt mit vielem Kriegs-Volck nach Augspurg, und mit ihme Printz Maximilian.

Dessen Bewillkommung, Einholung und Beschenckung.

Den 23. Julii langte endlich auch der Kayser mit einer grossen Menge Kriegs-Volck, welches theils in der Stadt, theils in denen benachbarten Orten einquartirt worden, nebst seines Herrn Bruders Ferdinand Printzen Maximilian zu Augspurg an. Ihm ritten die Burgermeister, Baumeister und Einnehmer auf eine halbe Meile weit entgegen, und bewillkommeten ihn kniefällig, wobey der Burgermeister Herwart das Wort geführet. Diese kleideten so wohl sich als die bey sich habende Söldner in schwartz. Nachdem er in dem Fuggerischen Hauß auf dem Wein-Marckt abgestiegen, wurde er von Conrad Mayr und Hanß Heyß im Nahmen des Raths nochmalen empfangen, und mit 2. Wägen weissem, 2. Wägen rothem Wein, 8. Zuber Fischen und 4. Wägen Haber, der Ertz-Hertzog Maximilian aber mit einem Silber-Geschirr von 200. Gold-Gulden, wie auch Fischen und Wein verehret.

Das Madrutzische Volck löst das Schaumburgische ab. Fängt Meuthereyen an.

Damalen wurden die bishero in der Stadt gelegene Schaumburgische Völcker von dem mit dem Kayser angekommenen Madrutzischen Volck abgelöset, wovon einige den 24. Augusti wegen des ruckständigen Solds Meuthereyen angefangen, und solchen zwar bekommen, ihre Rädelsführer aber mit dem Strang gestraffet werden, wie sich dann dieses Volck überhaupt gegen die Burgerschafft so gehässig und

und unleidentlich aufgeführet, daß fast täglich deßwegen Klagen fürgekommen. A. MDXLVII.

Gasserus ad a. 1547. Raths-Decreta ad h. a. p. 99. & passim. Langenmantlische Beschreibung ad h. a. Hortleder T. II. L. III. c. 81. p. 742.

Der gefangene Chur-Fürst Johann Friederich von Sachsen wird nach Augspurg gebracht.

Kurtz vorhero, nemlich den 19. Augusti, brachten 400. Spanier den gefangenen Chur-Fürsten von Sachsen in einem offenen Wagen gleichsam im Triumph nach Augspurg, welchen der Rath durch den Burgermeister Herbrot, Leo Ravenspurgern und die Baumeister complimentiren lassen. Der gefangene Landgraf von Hessen aber mußte zu Donauwörth bleiben.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 103.

Etliche Evangelische Geistliche bitten um ihre Entlassung.

Einige Evangelische Geistliche, welche sich damalen von dem Kayser einer harten Bezeigung gegen sie besorget, sonderlich Wolffgang Musculus, Johann Haller und Johann Ruman, ersuchten damalen den Rath um ihre Entlassung, die beyde letztere erhielten selbige auch, Musculus aber ließ sich bereden, unter der Bedingung, wann die Catholische Ceremonien nach dem Reichs-Tag abgeschaffet würden, länger zu bleiben. In der That widerfuhre auch den Geistlichen in der Stadt damalen kein Leid. Hingegen mußten die Evangelische Pfarrer auf dem Land, sonderlich zu Mindel-Altheim, Mittel-Neiffnach und Grimmeltzried mehrere Widerwärtigkeiten ausstehen, indeme der Königliche Land-Vogt zu Burgau, Friederich von Grafeneck, auf Anstifften des Cardinals von Augspurg nicht nur ihnen, innerhalb 8. Tagen den Flecken zu raumen, befohlen, sondern auch dem Pfarrer zu Grimmeltzried seine Fahrnuß mit Arrest belegt, solche inventiren und beschreiben, sein Getreid aber verkauffen lassen, aber den Pfarrer zu Mindel-Altheim so gar gefangen gesetzet, welcher nachgehends und auf vieles Fürbitten des Raths mit harter Mühe wieder entlassen worden.

Mit den Evangelischen Pfarrern auf dem Land wird hart verfahren.

Raths-Decreta ad a. 1547. p. 100. T. II. p. 1. 3. 9. 21. 22. 34. 53.

Häuser-Beschreibung.

Weilen auch wegen der täglich ankommenden mehrern Chur- und Fürsten auf den Reichs-Tag die würcklich gemachte Quartiere nicht erklecklich seyn wollten, wurde den 16. Augusti eine nochmalige Häuser-Beschreibung vorgenommen, und hiezu 6. Geschlechter und 6. Kauff-Leute verordnet. Auch das sonsten auf Michaelis gewöhnliche Aus- und Einziehen, zu Vermeidung mehrerer Confusionen, wann gleich die Auffündung würcklich geschehen, für dißmal eingestellet.

Das Aus- und Einziehen auf Michaelis wird wegẽ des Reichs-Tags abgestellt.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 7. 16.

Pest.

Die damalen nach Augspurg gekommene grosse Menge Volcks verursachte, daß auch daselbst die Pest zu grassiren angefangen, es wurden aber in Zeiten so gute Anstalten fürgekehret, daß solche bald wieder nachgelassen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 13. 26. 39.

Ein- und anderer Stände, Prälaten und Personen Satisfactions-Gesuch an

Mittlerweile belangten auch der Teutschmeister, die Stadt Schwäbisch-Gmündt, Hanß Meuting von Küebach, der Abbt von Kaysersheim, der Abbt zu Marchtal, der Abbt zu Ottenbeuren und der Abbt zu St. Ulrich zu Augspurg die

 Stadt

A. MDXLVII. Die Stadt Augspurg wegen des Schmalkaldischen Kriegs.

Stadt Augspurg wegen zugefügter Kriegs-Schäden bey dem Kayser, mit welchen sich auch die Stadt vor der deßwegen niedergesetzten Kayserlichen Commission abfinden müssen.

Raths-Decreta ad a. 1547. T. II. p. 31. 44. 54. 57. 74.

Holtz-Austheilung.

Wegen des immer noch fortdaurenden Holtz-Mangels ließ der Rath 200. Klafftern von seinem eigenen Holtz an die arme Bürger, und zwar jede Klaffter nur um 1. Gulden verkauffen.

Raths-Decreta ad a. 1547. T. II. p. 50.

Ein zwischen der Stadt und St. Ulrichs-Closter gemachter Vertrag wird von dem Kayser aufgehoben.

Der Abbt zu St. Ulrich wollte damalen den auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg mit dem Rath gemachten Vertrag wegen des dem zurück gebliebenen Mönch Gabolt bewilligten Leibgedings, ingleichen wegen Unterhaltung eines Schulmeisters und 6. studirender Knaben rc. umstossen, und der Rath bemühete sich zwar starck, diesen Vertrag bey seinen Kräfften zu erhalten, allein endlich brachte doch der Abbt bey dem Kayser zuwegen, daß selbiger völlig aufgehoben worden.

Raths-Decreta ad a. 1547. T. II. p. 66. 76.

Etliche Stadt-Bediente werden abgedanckt.

Wegen der grossen Ausgaben, so damalen das gemeine Wesen hatte, danckte der Rath unterschiedliche Stadt-Bediente, deren man entbehren konnte, sonderlich aber fast alle Einspänniger, ab.

Raths-Decreta l. c. p. 71.

Nachdeme sich die sämtliche Chur-Fürsten nebst vielen Reichs-Fürsten gegen Ende des Monats August zu Augspurg eingefunden, wurde endlich den 1. Septembris der Anfang des Reichs-Tags gemachet, indeme an selbigem Tag König Ferdinands Printz Maximilian im Nahmen des Kaysers die Reichs-Tags-Proposition gethan, welche anzuhören von dem Rath die beyde Burgermeister, Hanß Welser und Jacob Herbrot, verordnet worden. Den Reichs-Rath aber im Nahmen der Stadt zu besuchen wurde Marx Pfistern, Georg Hepffern und D. Lucas Ulstett aufgetragen. Die Haupt-Puncten, über welche auf diesem Reichs-Tag sollte berathschlaget werden, waren 1. Auf was Art wegen des Zwiespalts in der Religion ein Vergleich zu treffen, und wie es unterdessen bis auf den Erfolg des Vergleichs mit der Religion zu halten seyn möchte. 2. Wie der Land-Frieden wieder herzustellen, und zu dem Ende ein allgemeines Bündnus zu errichten. 3. Wie das Cammer-Gericht und desselben Ordnung zu reformiren. 4. Wie die Reichs-Matricul besser einzurichten. 5. Wie das Müntz- und Polizey-Wesen zu verbessern. Und 6. Wie eine Reichs-Cassa zur beständigen Türcken-Hülffe anzuordnen seyn möchte. Von dem ersten Puncten, nemlich der Religion, wurde gleich vor allen andern sich zu berathschlagen beliebet. Als nun der Kayser sich erboten, daß, wann ihme das Religions-Geschäfft überlassen werden wollte, er selbiges in solche Wege zu leiten gesonnen, daß beyde Religions-Theile darmit zufrieden seyn würden, erklärten sich die beyde höhere Stände, nemlich das Chur- und Fürstliche Collegium, alsobald, dem Kayser diese Sache lediglich heimzustellen, die Reichs-Städte aber, welche bereits ihr

Anfang des Reichs-Tags.

Der Stadt Deputirte hiezu.

Reichs-Tags-Proponenda.

Der Religions-Punct wird dem Kayser überlassen.

ihr Bedencken dißfalls aufsetzen lassen, wollten sich lange nicht bequemen, mit denen höhern Collegiis einzustimmen, endlich aber wurden selbige durch starckes, und zum Theil auch bedrohliches Zureden der Kayserlichen Räthe, sonderlich des Granvellæ, D. Seldens und D. Hasens, genöthiget, sich der Kayserlichen Entscheidung zu unterwerffen, jedoch übergaben sie dabey ihr Bedencken als ein pro memoria, worinnen sie sonderlich ein freyes Christliches, dem Pabst nicht unterworffenes, allgemeines oder National-Concilium, und daß unterdessen beyden Religions-Theilen die freye Ubung ihrer Religion ungehindert gestattet werden möchte, angerathen. Daß aber der Kayser mit ihnen nicht einerley Meynung geführet, hat sich nachgehends gezeiget, wovon unten ein mehreres. Die Reichs-Städte, welchen die beyde höhere Reichs-Collegia abermal, dem alten Herkommen zuwider, den Sitz und Stimme in dem Reichs-Rath disputirlich gemachet, und wann sie etwas beschlossen, solches den Städten nur allein zum wissen, und, ohne weiters ihre Meynung hierüber zu vernehmen, fürhalten lassen, protestirten nicht nur wider dieses Bezeigen zum öfftern, sondern brachten auch deßwegen ihre Beschwerden bey dem Kayser an, und übergaben, um ihre wohlhergebrachte Reichs-Standschafft und daraus fliessende Vorrechte zu behaupten, bey allen Gelegenheiten ihre Bedencken besonders dem Kayser.

A. MDXLVII.

Der Reichs-Städte Beschwerden über die höhere Stände puncto voti & sessionis.

Protocoll, was mit und von den E. Städten in Reichs- und Bunds-Sachen auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1547. & 48. gehandelt worden, passim. Raths-Decreta ad a. 1547. T. II. p. 14. & 44. Sleidanus L. XIX.

Den 20. Octobris kam auch König Ferdinand nach Augspurg. Sein mitgebrachtes zahlreiches Hof-Gesind konnte, weilen der Kayser ungemein viel Kriegs-Volck in und um die Stadt geleget, und überdiß einen grossen Hof-Staat bey sich gehabt, kaum Quartier genug finden. Der Rath ließ ihne nicht nur von 2. Raths-Herren, nemlich Conrad Mayr und Hanß Heyß, auf etliche Meil Wegs einholen, sondern beschenckte ihn auch nach seiner Ankunfft, weilen er das erste mal als Römischer König nach Augspurg gekommen, mit 2. silbernen und verguldten Scheuren, in deren einer 500. Ducaten, in der andern 500. neue Augspurgische Gulden waren, ferner mit 2. Puntzen rothem, 2. Wägen mit weissem Wein, 6. Züberlein mit Fischen, und 3. Wägen mit Haber.

König Ferdinand kommt nach Augspurg,

wird beschenckt.

Gasserus ad a. 1547. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 23. 33. 38.

Und diesem folgten den 13. Novembris seine beyden Frauen Schwestern, Isabella, verwittibte Königin in Dännemarck, und Maria, verwittibte Königin in Ungarn und Böhmen, welcher letztern, weil sie den Augspurgischen Kauff-Leuten in dem vergangenen Krieg sonder Zweifel in den Niederlanden grosse Dienste gethan, von dem Rath eine besondere Verehrung gegeben worden.

Ingleichen dessen Frau Schwestern.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 57.

Unter dieser Zeit wurde auf Kayserlichen Befehl mitten auf dem Perlach ein hohes Echafaut, und bey dem Rath-Hauß ein Galgen aufgerichtet. Auf dem ersten

Etliche Ubelthäter werden auf Kayserlichen Befehl hingerichtet.

A. MDXLVII. stern wurde einer von Leiningen wegen begangenen Strassen-Raubs geköpffet, 2. seiner Diener aber gehängt. Wie dann den 3. Novembris auch ein Sächsischer Ingenieur, so einen Kayserlichen Hof-Bedienten ermordet, eben daselbst gerädert, und bald hernach ein Venetianer, so unter dem Nahmen und Siegel des Duc d'Alba falsche Briefe ausgefertiget, und dadurch von einigen Reichs-Ständen Geld erpresset, stranguliret worden.

Die Evangelischen werden an ihrer Religions-Ubung nicht gehindert.

Sonsten ist noch zu mercken, daß, obwolen die Catholische Geistlichkeit, so mit dem Cardinal Otto wieder nach Augspurg gekommen, ihren Gottes-Dienst in ihren Kirchen wieder eingeführet, der Kayser doch auch damalen den Evangelischen nicht verboten, den ihrigen zu halten.

Gasserus ad h. a.

§. XXXII.

Annus 1548. Handlung wegen der Religion.

Als gleich zu Anfang des 1548. Jahrs bey dem immer noch fortwährenden Reichs-Tag der von dem Kayser an den Pabst Paulum III. wegen eines anzustellenden, und von Bononien nach Trient zu verlegenden Concilii nach Rom abgefertigte Bischoff von Trient wiederum, und zwar mit schlechten Vertröstungen zurück gekommen, der Kayser aber deme ungeachtet auf seinem einmal gefaßten Vorsatz beharret, den Puncten, die Religion betreffend, auf diesem Reichs-Tag, wo nicht völlig zum Schluß zu bringen, doch wenigstens in solche Wege zu richten, daß unterdessen, bis diese Sache auf einer allgemeinen Kirchen-Versammlung durch einen Vergleich beygeleget werden möchte, eine gewisse Ordnung gemacht würde, nach welcher sich die Protestanten in Kirchen-Gebräuchen so wohl, als in der Religion überhaupt bis dahin zu achten hätten.

Ein Religions-Gespräch wird in Vorschlag gebracht.

Diesem zufolge stellte der Kayser den 14. Januarii denen Ständen des Reichs frey, ob sie einige aus ihrem Mittel ernennen wollten, welche, nebst Zuziehung einiger Gottes-Gelehrten, trachten sollten, sich einer Gleichförmigkeit in der Religion und Kirchen-Gebräuchen zu vergleichen.

Zweyerley Meynungen der Reichs-Stände hierinnfalls.

Als nun die Reichs-Stände sich über diesen Kayserlichen Vorschlag berathschlaget, zeigten sich bald zweyerley Meynungen, indem einige, sonderlich die meiste Catholische, davor gehalten, daß, weilen die Religions-Gespräche niemalen fruchtbar abgelauffen, man sich auch dißmal wenig Nutzen hievon zu versprechen haben würde, dahero man sich, wie bereits geschehen, lediglich dem Kayserlichen Ausspruch unterwerffen sollte, andere aber, und zwar vornemlich die Evangelische Chur- und Fürsten, wie auch die Reichs-Städte bey diesen Umständen sich von dergleichen Religions-Gespräch eine gute Würckung versprochen, und geglaubet, daß eben jetzo, da die Gemüther der Reichs-Ständen besser, als vorhero, zusammen sähen, die rechte Zeit wäre, dergleichen vorzunehmen. Den 31. Januarii wurden diese zweyerley Bedencken der Reichs-Stände dem Kayser vorgetragen, und von selbigem dem letztern beygepflichtet, wie dann hierauf auch einige zu diesem Geschäfft würcklich ernennet worden:

Deputirte zum Religions-Gespräch,

und zwar von wegen des Kaysers der Chur-Fürst zu Mayntz in eigner Person, D. Georg Seld und

und Heinrich Haß, von wegen König Ferdinands Gaudentz von Madrutsch, von wegen Mayntz der Weyh-Bischoff daselbst, von wegen Trier Johann von der Layen, ein Dom-Herr, von wegen Cölln N. Bilichius, ein Mönch, von wegen Pfaltz D. Wolff von Affenstein, von wegen Sachsen D. N. Fax, von wegen Brandenburg Eustachius von Schlieben, von wegen der geistlichen Fürsten D. Heinrichmann, von wegen der weltlichen Fürsten D. Leonhard Eck, von wegen der Prälaten der Abbt von Weingarten, von wegen der Grafen und Herren Graf Haug von Montfort, von wegen der Frey- und Reichs-Städten Jacob Sturm von Straßburg und Georg Besserer von Ulm. Diese wurden zwar den 10. Februarii, um den Anfang von dieser Handlung zu machen, in das Mayntzische Quartier zusammen beruffen, nachdeme aber selbe erschienen, erklärten sich fast alle, daß, weilen sie von ihren Principalen hiezu nicht instruiret, sie sich vorhero nicht einlassen könnten. Diese verzögerliche Antwort veranlassete den Kayser, diese Sache nochmalen an sich zu ziehen, und Julio Pflugen, Bischoffen zu Naumburg, Michael Sydonio, und Johann Agricola oder Islebio auffzutragen, eine Ordnung, wie es bis zu völligem Austrag der Sache auf einem Christlichen Concilio mit der Religion und Kirchen-Gebräuchen zu halten, auch wie die Kirchen-Zucht zu verbessern seyn möchte, zu verfassen. Mittlerweile, als diese hieran gearbeitet, wurden auf dem Reichs-Tag die andere Reichs-Angelegenheiten, sonderlich die unter den Ständen strittige Præsentation an das Cammer-Gericht, die Cammer-Gerichts-Ordnung, die Moderation der Reichs-Matricul, die Errichtung eines Bündnüsses nach Art des geweßten Schwäbischen Bundes, die Verbesserung des Land-Friedens, ꝛc. vor die Hand genommen, und solche meistentheils zum Schluß gebracht. Jedoch geschahe das meiste nicht ohne Protestation der Reichs-Städte, zu deren Nachtheil, sonderlich an ihrem gebührenden Sitz und Stimme, wie auch in Ansehung der Reichs-Matricul und Cammer-Gerichts-Præsentation, von den höhern Reichs-Collegiis unterschiedliches verfüget worden, dahero sie auch veranlasset worden, etliche mal bey dem Kayser Hülffe zu suchen, jedoch meistentheils mit leeren Vertröstungen zurück gekommen.

A. MDXLVIII.

welches aber nicht zum Stand kommt.

Julius Pflug, Michael Sydonius, Johann Agricola, verfasset des Interims.

Ubrige Reichs-Tags-Handlungen.

Der Reichs-Städte Beschwerden über die höhere Stände.

Protocoll, was mit denen E. Städten in Reichs-Sachen gehandelt worden auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg Anno 1548. in MSC. ex A. P. Sleidanus L. XIX. & XX. init.

Der 15. Maji brachte endlich das Interim, an welchem bishero gantz in der Stille gearbeitet worden, nachdeme es vorhero eine starcke Censur und Abänderung, sonderlich von denen geistlichen Chur- und Fürsten, ausstehen müssen, an des Tages Licht. Es beruffte nemlich auf selbigen Tag der Kayser die sämtliche Reichs-Stände in sein Quartier, und ließ selbigen durch Ertz-Hertzog Maximilian anzeigen: Weilen ihme die Stände die Verordnung, wie es im Teutschen Reich bis auf das Concilium gehalten werden solle, heimgestellt, so hätte er unter dieser Zeit dergleichen verfassen lassen, diese solle nun verlesen werden, und zweifelte er keineswegs, es würde sich hierauf männiglich gehorsam erzeigen. Nach Verlesung dieses Interims verglichen

Das INTERIM.

Wird auf dem Reichs-Tag proponirt.

A. MDXLVIII.

Und von den Reichs-Ständen angenommen.

glichen sich zwar die Reichs-Stände, daß hievon um eine Abschrifft angesucht, von Annehmung desselben dermalen weiter nichts gedacht werden solle. An statt aber, daß der Chur-Fürst von Maynz dieser Abrede nachkommen sollen, bedanckte er sich vielmehr im Nahmen der übrigen Reichs-Stände vor des Kaysers hierinnfalls auf sich genommene Bemühung, und erbote sich, daß selbigem in allem solle nachgesetzet werden. Als nun hierwider keiner von den höhern Ständen das geringste eingewendet, durfften sich auch die kleinere Stände nicht unterstehen, ihr Mißfallen hierüber an den Tag zu legen. Wie sich dann auch jedermann bey der den 17. May beschehenen nochmaligen Verlesung des Interims und des von obgenannten drey Personen dem Kayser übergebenen Bedencken niemand gereget.

Protocollum supra alleg. ad d. 15. & 17. Maji h. a. Sleidanus L. XX. Gründlich- und ordentliche Beschreibung der Geschichten seit Kayser Carls V. Anno 1548. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag bis ad a. 1563. p. m. 1. MSC.

Weilen aber gedachtes Interim denen Evangelischen fast gar keine Vortheile, ausgenommen den Layen den Kelch und den Priestern die Ehe, eingeraumet, in all übrigen aber denen Lehrsätzen der Römischen Kirche beygepflichtet, waren zwar weder die Catholischen, weilen der Kayser diese Verordnung ohne Zuthun des Pabsts gemacht, noch die Evangelische Stände damit recht zufrieden, jedoch liessen es die höhere Stände meistens dabey bewenden. Nachdeme aber der Evangelischen Reichs-Städte Abgeordnete sich hierüber mit einander berathschlaget, und sich sonderlich in deme beschwert befunden, daß der Chur-Fürst von Maynz, wider die genommene Abrede, sich im Nahmen gesamter Reichs-Stände, solches anzunehmen, erkläret, beschlossen sie endlich, den Kayser in einer zu übergebenden Bitt-Schrifft um Erlaubnus anzusuchen, diese Sache vor Abgebung ihrer fernern Erklärung an ihre Principalen gelangen zu lassen. Dieses geschahe auch würcklich den 19. May; Es ließ aber der Kayser denen hiezu Deputirten durch D. Selden anzeigen: Er wollte zwar ihre Schrifft ansehen, dabey aber sich versehen, dieweil Chur-Fürsten, Fürsten und Städte hievor das Interim bewilliget, daß die Städte ihme in selbigem keine Verhinderung oder Zerrüttung machen würden. Es vergliche sich zwar nachgehends der hiezu verordnete Städt-Ausschuß einer fernern abschlägigen Erklärung gegen dem Kayser wegen des Interims, weilen aber die meiste von ihren Obern noch nicht instruiret waren, und der Kayser angefangen, mit jeder Stadt ins besondere deßwegen handeln zu lassen, bliebe die Ubergab derselben unterwegen. Hingegen insinuirten der Städte Abgeordnete nach der den 30. Junii beschehenen Verlesung des Reichs-Abschieds ihre Protestation wider die Articul desselben, das Interim, Reichs-Matricul und Cammer-Gericht betreffend, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil sie bey deren Berathschlagung von den höhern Ständen nicht angehöret werden wollen, bey der Maynzischen Cantzley den 1. Julii; es wurde ihnen aber selbige auf besondern

Die Reichs-Städte wollen nicht darein willigen.

Der Reichs-Abschied wird verlesen.

Der Reichs-Städte Protestation wider etliche Articul desselben.

sondern Kayserlichen Befehl wieder zurück gegeben, dahero thaten sie solche, zu Erhaltung ihrer Rechte, nachgehends coram Notario & testibus.

A. MDXLVIII. Wird nicht angenommen.

Der Röm. Kayserl. Majestät Erklärung, wie es der Religion halber im Heil. Reich bis zu Austrag des Concilii gehalten werden solle, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg den 15. May 1548. publicirt. In Corp. Recessuum Imperii. Protocollum supra alleg. ad hos dies, nebst Beylagen, in MSC. Sleidanus L. XX. Oben allegirte gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 1. seq. Zencks Cont. ad a. 1548. Gasserus ad h. a.

Der Kayser läßt mit jeder Stadt ins besondere wegen Annehmung des Interims handeln, und zwar gleich anfangs mit der Stadt Augspurg,

Es ist oben gemeldet worden, daß der Kayser, nachdeme er gemercket, daß die meiste Reichs-Städte schlechten Lust bezeiget, das Interim anzunehmen, für gut angesehen, mit jeder derselben ins besondere handeln zu lassen. Gleichwie nun Augspurg die nächste, also wurde auch mit selbiger der Anfang gemachet, und zu dem Ende den 25. May die beyde Burgermeister zu dem Granvella beruffen, und selbigen aufgetragen, sich mit dem Rath zu unterreden, wie er sich hierinnfalls zu verhalten gedencke. Als nun diese solches den 26. May dem Rath hinterbracht, wurden von selbigem Marx Pfister, Hanß Zangmeister und D. Claudius Pius Peutinger deputiret, bey dem Kayser und dessen Räthen wegen der Sachen Wichtigkeit um eine geraume Bedenck-Zeit anzuhalten. Es wurde aber diesen zur Antwort ertheilet: Daß der Kayser einen schleunigen Entschluß gewärtige. Bey diesen Umständen wurde sogleich hierüber berathschlaget, und endlich beschlossen, sich mittelst einer glimpflich abzufassenden schrifftlichen Antwort zu erklären, daß dem Rath Gewissens halber, das Interim zu Augspurg einzuführen, unmöglich falle, er aber dabey erbötig seye, sich in ein- und anderm darnach zu richten, und in all anderm dem Kayser unterthänigen Gehorsam zu leisten. Zu allem Glück wurde diese Schrifft den 18. Junii von denen Burger- und Baumeistern dem Granvella, welcher der Stadt nicht mißgünstig war, und solches bereits bey vielen Gelegenheiten in der That gezeiget, übergeben. Als nun dieser solche sogleich in ihrer Gegenwart überlesen, wendete er alle Mühe an, sie zu bereden, daß sie selbige wieder zurück nähmen, mit der Versicherung, daß, wann sie darauf beharren würden, ihme abgeschnitten wäre, dem Rath und der Stadt fernere Dienste zu leisten. Diese nachdenckliche Reden veranlasseten sie zwar, die Schrifft wieder zurück zu nehmen, jedoch wurde D. Lucas Ulstett an der andern Städte Abgeordnete geschicket, um von ihnen zu vernehmen, was sie dißfalls zu thun in Befehl hätten? Diese waren aber eben so verlegen, als der Rath zu Augspurg. Weil nun der Granvella sich unter andern vernehmen lassen, daß der Kayser keine schrifftliche, sondern eine mündliche und deutliche Antwort annehmen werde, kam der Rath auf die Gedancken, ob nicht etwa durch eine mündliche Unterredung mit den Kayserlichen Räthen eine Milderung auszuwürcken wäre? und verordnete den 23. Junii hiezu Jacob Rehlingern, Christoph Wirsing, D. Claudium Pium Peutingern und D. Niclas Mayr; allein auch diese wurden abgewiesen, und

welche sich zwar lang weigert,

nun-

A. MDXLVIII.

endlich aber durch harte Bedrohungen das Interim anzunehmen und einzuführen bewogen wird.

nunmehro dem Rath befohlen, sich ohne fernern Anstand und ohne allen Anhang vernehmen zu lassen, ob er das Interim annehmen wolle, oder nicht? wie dann Granvella besonders gemeldet: Wann sich der Rath ferner widersetzen würde, so wäre der Kayser entschlossen, sonderlich gegen die Raths-Personen dergestalt zu verfahren, daß andere Ungehorsame ein Exempel daran nehmen könnten, dann da ehemalen etliche wenige Personen die Gemeind vermöcht, sich dem Kayser widerspenstig zu erzeigen, so könnten sie auch wohl die Gemeind zu dem Interim vermögen. Weilen nun keine weitere Ausflüchten helffen wollten, wurde endlich den 26. Junii der kleine und grosse Rath versammelt, und in beyden einhellig, jedoch mit Ausnahm 3. Stimmen, beschlossen: Wiewol das Interim so beschaffen, daß man solches nicht wohl mit gutem Gewissen annehmen könnte, wie ihme dann ein jeder Rathgeb, wann er insonderheit deßwegen angesprochen werden sollte, seine eigene Bekänntnus dißfalls vorbehalte, daß jedoch, weil der Rath fordersamst auf den Nutzen und Wohlfahrt der Stadt zu sehen, und auf einer abschlägigen Antwort derselben gesamter Burgerschafft, auch ihrer Weiber und Kinder Sterben und Verderben gewißlich beruhe, solch publicirtes Interim bewilligt und angenommen werden, der Kayser aber dabey angesucht werden solle, daß, wann selbiger einigem Stand oder Stadt des Reichs hierinn etwas nachgeben oder mildern würde, solches auch der Stadt Augspurg bewilliget werden möchte. Unter der Zeit, als damalen der Rath beysammen gewesen, ließ der Kayser, um selbigem mehrere Forcht einzujagen, alle Plätze der Stadt mit starcken Wachten besetzen. Noch selbigen Tag wurde denen Burger- und Baumeistern nebst D. Claudio Pio Peutingern aufgetragen, diesen Raths-Schluß dem Granvella zu hinterbringen, welches dann gleich vollzogen, und ihnen nicht nur von selbigem die Vertröstung gegeben worden, daß der Rath mit Einführung des Interims nicht solle übereilet werden, sondern er auch ihnen sogleich bey dem Kayser Audienz verschaffet, welcher sie ungemein gnädig angehöret, und ihnen dabey anzeigen lassen, daß, wo gemeine Stadt ein Anliegen hätte, sie ihme solches hinterbringen, und versichert seyn sollten, daß er sich ihrer nicht weniger, sondern mehr als seine Vorfahren vom Hauß Oesterreich annehmen wollte.

Gasserus ad a. 1548. Oben allegirte gründlich- und ordentliche Beschreibung in MSC. p. m. 5. Raths-Decreta ad h. a. p. 112. 123. 128. 132. Tom. II. p. 1. 14. Sleidanus L. XX. p. m. 582.

Georg Herwart wird des Raths entsetzt.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs ersuchte der Burgermeister Georg Herwart den Rath, ihne bey bevorstehender Raths-Wahl mit dem Burger- und Baumeister-Amt zu verschonen. Es erbote sich auch der Rath, ihme zu willfahren, wann er den gewöhnlichen Eyd, daß er Alters und Schwachheit halber diesen Aemtern nicht mehr vorstehen könnte, ablegen würde. Weilen er aber solchen durchaus nicht leisten wollen, wurde er auch des Raths entsetzet.

Gasserus ad a. 1548. Raths-Decreta ad h. a. p. 1. 6.

Bald

Bald hernach wurde dem Cardinal und Bischoff Otto zu Augspurg, wie auch dem Prälaten zu Kaysersheim ihr Kirchen-Geräthe, vermöge letztern Vertrags, zugestellet.

A. MDXLVIII. Dem Bischoff zu Augspurg und dem Prälaten zu Kaysersheim wird ihr Kirchen-Geräth zugestellt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 8.

Den 12. Januarii setzte der Rath das Welsche Wein-Ungeld, jedoch nur so lang, als der Reichs-Tag währen würde, auf 2. Cronen von jedem Eymer.

Das Welsche Wein-Ungeld. Wein-Verfälschung.

Weilen auch viele eigennützige Leute ihre Weine verfälschet, ließ selbiger den 14. Januarii einen scharffen Verruf darwider publiciren.

Raths-Decreta ad h. a. p. 8. 12.

Den 14. Januarii wurde zu Augspurg ein scharffes Kayserliches Mandat angeschlagen, darinnen bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten worden, sich in fremder Herren Kriegs-Dienste zu begeben, und sonderlich, dem König in Franckreich und andern des Kaysers und Reichs Feinden zu dienen.

Kayserliches Mandat wegen fremder Herren Dienst.

Zencks Cont. ad h. a.

Damalen legte Hertzog Wilhelm in Bayern auf das Vieh, Holtz und Kohlen, so nach Augspurg aus seinem Land gebracht werden wollten, einen neuen Zoll an; gleichwie aber solches der Stadt höchst-beschwerlich, als wurde sogleich eine Raths-Bottschafft, nemlich Ulrich Welser, Hanß Rosenberger und D. Claudius Pius Peutinger, ernennet, welche bey dem Hertzog um Abstellung dieser Beschwerde anhalten sollte: Es fanden aber selbige wenig Gehör. Hingegen waren die deßwegen in dem Monat August an den Hertzog Abgeschickte, nemlich Conrad Mayr und Leonhard Christoph Rehlinger, glücklicher.

Neuer Bayrischer Vieh-Holtz- und Kohlen-Zoll.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10. 30. 57. Tom. II. p. 45.

Obwolen auch der Rath bishero geglaubet, daß die von gedachtem Hertzog zu Lehen rührende, und obgemeldter massen von dem Schertlin der Stadt Augspurg nebst andern überlassene Güter zu Burtenbach in dem jüngsthin mit Hertzog Wilhelm in Bayern getroffenen Vergleich mit begriffen, so zeigte sich solches doch damalen gantz anders. Dann als der Rath bey selbigem um die Belehnung angehalten, wurde ihme von dem Hertzog zur Antwort ertheilet: Daß, weilen ihme, als Lehen-Herrn, die Lehenbare Güter zu Burtenbach wegen des Schertlins begangenen Felonie nach gemeinen Lehen-Rechten heimgefallen, der Rath sich bequemen möchte, ihme solche abzutretten, und zu Einantwortung derselben einen Tag zu benennen. Der Rath schickte zwar alsobald den Burgermeister Hanß Welser, Zymbrecht Hosern und D. Peutingern an den Hertzog, und ließ selbigem vorstellen, daß diese des Hertzogs Prætension bereits durch den letztern Vertrag aufgehoben seye. Der Hertzog aber beharrete auf der Zurückforderung dieser Güter, jedoch ließ er den 5. Maji durch seinen Cantzler, D. Eck, bey dem Rath anbringen, daß, wann selbiger die Güter ohne fernere Weigerung abtretten, und sich alsdann nochmalen bey dem Hertzog melden würde, er sich dergestalt erzeigen wolle, daß sein nachbarlicher Wille gegen der Stadt gespühret werden könnte. Hierauf wurde dem geweßten Burgermeister Her-

Hertzog Wilhelms in Bayern Prætension an die Stadt wegen Restitution der ihme heimgefallenen Lehen zu Burtenbach.

A. MDXLVIII. brot die Commission aufgetragen, diese Sache bey dem Hertzog zum Austrag zu bringen; als aber dieser nicht mit fertig werden können, brachten endlich die an den Hertzog nochmalen Abgeordnete, Marx Pfister, Georg Hopfer und D. Christoph Sold, diese Sache zu Stand; auf was Art aber solche beygeleget worden, habe nirgend finden können.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18. 93. 98. 119. T. II. p. 32.

Ingleichen Königs Ferdinands.

König Ferdinand hingegen ließ sich wegen der von ihme zu Lehen rührenden Stück zu Burtenbach bälder befriedigen, dann nachdem der Rath die Lehen requiriret hatte, versprach er sogleich, selbige der Stadt, jedoch nur auf 3. Jahr, und zwar unter der Bedingung zu verleihen, daß sie solche unter dieser Zeit in fremde Hände verkauffen sollen. Hierauf wurde von dem Rath Conrad Mayr zum Lehentrager aufgestellt, und durfften vor diese Belehnung dem König nicht mehr als 400. Gulden bezahlet werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. T. II. p. 23. 33.

Einiger Stände und Personen Satisfactions-Gesuch an die Stadt Augspurg wegen der Schmalkaldischen Kriegs-Schäden.

Um diese Zeit thaten sich abermal einige, so an die Stadt Augspurg wegen erlittener Kriegs-Schäden Forderung zu haben vermeynten, hervor, sonderlich die Aebte zu Irrsee und Münchsroth, die Aebtissinnen zum Heil. Creutz und Habstall, Wilhelm von Schwendi, unterschiedliche Bayrische Unterthanen, und Georg, Marschall von Lauterbrunn, welche sich allesamt wegen der von dem gesamten Schmalkaldischen Bunds-Volck erlittenen Ungelegenheiten oder Plünderungen allein an der Stadt Augspurg erholen wollen, und zu dem Ende bey dem Kayserlichen Hof wider selbe Citationen und Commissionen ausgewürcket. Sonderlich aber machte der Cardinal und Bischoff Christoph von Trient der Stadt viel zu schaffen. Dieser hatte während des Kriegs auf König Ferdinands Verlangen einige durch sein Land gehende Augspurgische Kauffmanns-Güter von grossem Werth mit Arrest belegen lassen. Obwolen nun seinem Bißthum von dem Schmalkaldischen Kriegs-Volck wenig oder gar kein Schaden geschehen, überdiß auch König Ferdinand, nachdem er sich mit der Stadt ausgesöhnet, von ihme verlanget, daß er besagte Waaren nicht länger aufhalten, sondern den Eigenthümern wiederum abfolgen lassen solle; so wollte er sich doch hiezu auf keine Weiß verstehen, und König Ferdinand brachte mit harter Mühe bey ihm zuwegen, daß er selbige nicht gar verkauffet. Endlich wurde in dieser Sache eine Commission auf den Grafen von Nassau zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs erkennet, welcher solche endlich dahin gerichtet, daß der Stadt von dem Bischoff gegen Erlag 10000. Gulden die Waaren wieder zugestellet worden. Wegen dieser harten Zudringlichkeiten beschwerte sich zwar der Rath bey dem Kayser eyfrig, die so sehnlich gesuchte Hülffe aber erfolgte erst in dem folgenden Jahr.

Handlung und Vergleich mit dem Bischoff von Trient wegen der von ihme arrestirten Augspurgischen Kauffmanns-Güter.

Raths-Decreta ad a. 1547. passim, & ad a. 1548. p. 17. 25. 45. 56. 59. 60. 109. 123. Gasserus ad h. a.

Das Bischöffliche Consistorium ziehet die Ehe-

Das Bischöffliche Consistorium zoge bald im Anfang dieses Jahrs eine strittige Ehe-Sache zwischen Christoph Herwart und Maria Weissin an sich, der Rath aber,

aber, welcher sich dieses Recht noch nicht wollte nehmen lassen, protestirte coram Notario & testibus wider dieses Verfahren.

A. MDXLVIII. Sachen wieder an sich.

Raths-Decreta ad h. a. p. 19. 27.

Dem in St. Ulrichs-Closter ehemalen zurück gebliebenen Mönch Johann Gabolt oder Gabwolt wurde von dem Rath, weilen der Kayser den zwischen ihm und dem Prälaten zu St. Ulrich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg getroffenen Vergleich für nichtig erklärt, eine jährliche Pension angewiesen.

Johann Gabolt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 19. 27.

Den letzten Januarii wurde verordnet, daß den Armen das Schmaltz wochentlich zweymal solle ausgetheilet werden.

Schmaltz-Austheilung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 24.

Den 7. Februarii ließ der Kayser Sebastian Vogelspergern, welcher wider das Kayserliche Verbot dem König in Franckreich etliche Fähnlein Kriegs-Volcks zugeführet, nachdeme ihme 2. Kayserliche Alcaldi Briviesca und Zinner das Todes-Urtheil angekündet, auf einem auf dem Perlach aufgerichteten Echafaut mit dem Schwerdt, zwey seiner Gehülffen aber mit dem Strang hinrichten. Vor seinem Tod beschuldigte er in einer auf dem Echafaut gehaltenen Rede Lazarum von Schwendi, welcher ihn auf Kayserlichen Befehl listiger Weiß aus der Stadt Weissenburg gelocket, und sodann gefänglich nach Augspurg gebracht hatte, daß er mit ihme verrätherisch umgegangen, auch ihme ein- und anderes entwendet; Es suchte aber dieser nachgehends seine Unschuld durch eine gedruckte Schrifft, so er überall austheilen lassen, zu retten.

Sebastian Vogelspergers Hinrichtung.

Zencks Contin. ad h. a. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XX. p. m. 575.

Denen Metzgern wurde damalen das Viehschlachten nur bis auf Mitfasten gestattet, und weilen das bishero gewöhnliche Schlachten in der Metzgd, so damalen auf dem Perlach gestanden, an diesem vornehmsten Platz in der Stadt viel Unrath und Gestanck verursachet, ihnen solches niedergeleget, und hingegen Hütten über die Lech-Bäche für sie zu dieser Arbeit gebauet.

Das Metzgen in der Fasten wird eingeschränckt. Hütten zum Metzgen über die Lech-Bäche.

Raths-Decreta ad h. a. p. 34. 69.

An dem Kayserlichen Geburts-Tag, nemlich den 24. Februarii, gieng die solenne Belehnung Hertzogs Mauritii von Sachsen mit dem Chur-Fürstenthum Sachsen vor sich. Bey dieser Belehnung wurde es folgendergestalt gehalten: Es wurde nemlich auf dem Wein-Marckt eine hohe bedeckte Bühne mit Staffeln aufgerichtet, und selbe mit kostbaren Tapeten bedecket. Dahin kam der Kayser um 3. Uhr Nachmittag mit den Chur-Fürsten, legte hierauf in dem nächsten Hauß den bey dergleichen Solennitäten gewöhnlichen Habit an, stieg sodann auf die Bühne, und setzte sich auf den Thron; die Chur-Fürsten aber liessen sich ebenfalls auf ihre Stühle nieder. Oben auf dem Gerüst stunden die Kayserliche Trompeter. Hierauf rannte die erste Ordnung der Sächsischen Reuter in vollem Lauf gegen der Bühne, Hertzog Mauritz aber blieb mit der andern Ordnung nebst vielen Fürsten und 12.

Hertzog Mauritz von Sachsen wird mit der Sächsischen Chur-Würde belehnet.

A. MDXLVIII. bey sich habenden Trompetern gegen über stehen. Nur allein Hertzog Heinrich von Braunschweig, Pfaltzgraf Wolffgang und Hertzog Albrecht von Bayern ritten von ihm weg, und zu der Bühne, daselbst stiegen sie von ihren Pferden ab, naheten sich zu dem Kayser, und baten um Hertzog Mauritzens Belehnung. Der Kayser, nachdem er hierüber die Chur-Fürsten befraget, sagte ihnen solches durch den Chur-Fürsten von Mayntz zu, wann Hertzog Mauritz selbst kommen, und darum bitten würde. Dieser rannte sogleich mit seinem gantzen Hauffen, vor welchem 10. Fahnen mit den Wappen seiner Länder getragen wurden, zu dem Gerüst, stieg hierauf von dem Pferd ab, kniete vor den Kayser nieder, und bate gleichfalls um seine Belehnung, ein gleiches that der Graf von Mannsfeld, welcher um die Mit-Belehnung Hertzog Augusts, des Hertzogs Moritzen Bruder, ansuchte. Hierauf ließ ihnen der Kayser durch den Chur-Fürsten von Mayntz antworten: Weilen beyde ihme getreue Hülffe geleistet, so wollte er Hertzog Mauritzen und seinen männlichen Erben, und nach deren Abgang Hertzog Augusten die Sächsische Chur-Würde und alle diejenige Länder, so ehemalen Hertzog Johann Friederich gehörig gewesen, jedoch diejenige ausgenommen, so dessen Kindern gelassen worden, verleihen. So bald nun Mauritius den ihme von dem Chur-Fürsten von Mayntz vorgelesenen gewöhnlichen Chur-Fürsten-Eyd abgeleget hatte, gab ihme der Kayser das Schwerdt; Er aber bedanckte sich gegen dem Kayser, und ließ sodann die von demselben empfangene Lehen-Fahnen unter das Volck werffen. Der gefangene Chur-Fürst Johann Friederich konnte aus seinem Quartier diese Handlung völlig mit ansehen.

Nicolaus Mameranus de Investitura Regalium Mauritii &c. ap. Hortleder T. III. L. III. c. 85. Sleidanus L. XX. p. m. 576. Gasserus ad h. a.

Die studirende Knaben werden aus St. Ulrichs-Closter in S. Antonii-Pfründt verlegt.

Diejenige studirende Knaben, so bishero, vermöge obgedachten mit dem Prälaten zu St. Ulrich getroffenen, nunmehro aber aufgehobenen Vertrags, in St. Ulrichs-Closter unterhalten worden, verlegte der Rath damalen samt ihrem Schulmeister in S. Antonii-Pfründt, von deren Einkommen so wohl diese, als einige andere, so bishero ausserhalb besagter Pfründt Beneficia genossen, verpfleget werden mußten. Es währete aber auch diese Anstalt nicht lang.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37.

Der Stadt Pilsen Mauth- und Zoll-Immunität.

Um diese Zeit verlangte der Kayser von dem Rath zu Augspurg, daß selbiger die Kauff-Leute von der Böhmischen Stadt Pilsen, vermög ihrer jüngsthin erlangten Freyheiten, allenthalben in der Stadt Gebiet Mauth- und Zoll-frey handthieren lassen solle; der Rath verstunde sich auch hiezu, bedunge sich aber jedoch das Gegen-Recht aus.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44. 46. 56.

König Ferdinand gestattet der Stadt Augspurg,

König Ferdinand gestattete gegen Ende des Februarii dem Rath das Waydwerck in der Marggrafschafft Burgau, jedoch auf Widerruf, und gegen Ausstellung eines

eines Reverses, daß diese Vergünstigung nur ein Precarium, und keine Gerechtigkeit seyn solle, zu treiben.

A. MDXLVIII. das Wandwerck in dem Burgauischen zu treiben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45.

Die ansteckende Seuche, welche man damalen das Brechen genannt, und bereits in dem vorigen Jahr zu grassiren angefangen, ließ gleich zu Anfang des Monats Mertzen nach.

Das Brechen läßt nach.

Raths-Decreta ad h. a. p. 46.

Die seit einiger Zeit sich um Augspurg herum aufhaltende Gartenda-Knecht, oder abgedanckte Soldaten, und anderes liederliches Gesind, so dem Land-Mann durch Rauben, Brennen und Stehlen hin und wieder grossen Schaden zugefüget, veranlasseten nicht nur den Kayser, scharffe Verordnungen wider selbe ergehen zu lassen, sondern es verbanden sich auch der Bischoff zu Augspurg und die Städte Augspurg und Ulm ins besondere mit einander, dieses schädliche Gesind aller Orten auftreiben, und aus einander jagen zu lassen.

Verordnungen wider die Gartenda-Knecht.

Zencks Contin. ad h. a. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 80.

An statt des verstorbenen Stadt-Vogts, Ludwig Spinners, wurde dieses Amt dem Hauptmann Johann Praunen aufgetragen, und ihme zugleich befohlen, niemand für sich selbst und ohne der Burgermeister Wissen in Fronvest legen zu lassen; ingleichen ohne des Raths Willen oder Bescheid niemand höher als um 10. Gulden zu straffen.

Johann Praun, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 86. 87. 106.

Um diese Zeit ließ der Rath, dem Bischoff von Arras zu Gefallen, bey St. Anna ein Ball-Hauß bauen, ehe aber solches völlig fertig worden, fiel es wiederum ein, dahero der Bau-Meister, Bernhard Zwitzel, angehalten worden, solches wiederum auf eigene Kosten aufzubauen. Nach Verfluß einiger Jahre aber wurde die Stadt-Bibliothec dahin verlegt.

Ball-Hauß bey St. Anna.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 94.

In dem Monat April hielte der Chur-Fürst von Cölln in Gegenwart des Kaysers und König Ferdinands seine erste Messe zu Augspurg.

Der Chur-Fürst von Cölln hält seine erste Meß zu Augspurg.

Um selbe Zeit kam auch der König von Tunis, Muleasses, zu dem Kayser nach Augspurg, und ruffte selbigen um Hülffe wider seinen Sohn, so ihn des Reichs entsetzet hatte, an.

Muleasses, König von Tunis, komt zu dem Kayser.

Sleidanus L. XX. p. m. 577.

Den 14. May vergliche sich der Rath mit denenjenigen Bürgern, deren Gärten während des Kriegs zu den Bevestigungs-Wercken der Stadt gezogen worden, und befriedigte sie theils mit Geld, theils mit Grund-Stücken.

Vergleich mit den Bürgern, deren Güter zum Bevestigungs-Bau gezogen worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 103.

Wegen der damaligen beschwerlichen Läufften verordnete der Rath, daß alle Raths-Täge für geboten gehalten, und die ohne besonders erhebliche Ursachen aus-

Alle Raths-Täge sollen für geboten gehalten werden.

A. MDXLVIII. bleibende Raths-Herren ohne Weigerung die darauf gesetzte Straffe zu erlegen schuldig seyn sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 113.

Fronleichnams-Procession. Der Kayser wäscht 12. armen Männern die Füsse. Die Evangelische Prediger werden zur Bescheidenheit erinnert.

Den 31. May wohnte der Kayser der mit grossem Pomp gehaltenen Fronleichnams-Procession selbst bey, wie er dann auch vorhero an dem Grünen Donnerstag in eigener Person 12. armen Männern in der Dom-Kirche die Füsse gewaschen, und sie reichlich beschencket. Den Tag vor dem Fronleichnams-Fest wurden einige Raths-Herren vor die Kayserliche Räthe beruffen, und ihnen sehr ernstlich befohlen, den Predigern bey hoher Straffe zu verbieten, auf den Cantzeln sich aller Anzüglichkeiten wider die Catholische Religion, das Interim, oder auch wider die bevorstehende Procession, zu enthalten.

Zencks Cont. ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschr. p. m. 8.

Der Bischoff von Costantz stirbt jähling zu Augspurg.

Den 13. Junii starb der Bischoff von Costantz, Johann von Wetzen, so ehemalen Ertz-Bischoff zu Lunden in Dännemarck gewesen, jähling zu Augspurg, sein Leichnam aber wurde den folgenden Tag nach Costantz geführet.

Zencks Cont. ad h. a. P. Corb. Khamm Chierarch. Aug. P. I. C. VI. Cl. IV. S. VI. p. 357. Bucelini Constantia sacr. & prof. p. 350.

Ulrich Lynck sucht Geschlechter zu werden.

Ein hiesiger Burger, Nahmens Ulrich Lynck, würckte auf diesem Reichs-Tag bey dem Kayser einen Adels-Brief, bey König Ferdinand aber eine Fürbitte an den Rath aus, daß er des Zunfft-Rechts möchte erlassen, und zu einem Geschlechter angenommen werden; der Rath aber schickte Deputirte an den König, und ließ selbigen ersuchen: Weilen ehemalen durch den grossen und kleinen Rath beschlossen worden, daß dergleichen Leute ihres Zunfft-Rechts nicht sollen erlassen werden, den Rath mit dergleichen beschwerlichen, und zu Zerrüttung dieser Stadt und derselben Polizey gereichenden Zumuthungen zu verschonen. Es hat sich auch hierauf König Ferdinand dieser Sache weiter nicht angenommen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 122. T. II. p. 19.

Wolffgang Mäußlin oder Musculus wird seines Predigamts erlassen.

Nachdeme, wie oben gemeldet worden, der Rath zu Augspurg sich zu Annehmung des Interims bequemen müssen, und der vornehmste Prediger zu Augspurg, Wolffgang Mäußlen oder Musculus, dessen benachrichtiget worden, bat er sogleich bey dem Rath um seine Entlassung, beharrete auch, alles Zuredens ungeachtet, auf seiner Meynung, dahero ihm endlich solche auch zugestanden, und zum Abschied sein letztes Quatember-Geld nebst 100. Gulden verehret worden. Ein Diaconus aber, Sebastian Hesel, welcher sich wegen einiger auf der Cantzel, sonderlich wider den Kayser gebrauchten in der That straffbaren Reden, nicht länger zu Augspurg sicher zu seyn glaubte, suchte seinen Abschied gleichfalls in der Stille, und machte sich, nachdem er selbigen erhalten, schleunig aus dem Staub. Es wurde aber solches von dem Kayser nicht mit gleichgültigen Augen angesehen, wie dann gleich hierauf einige Raths-Herren zu den Kayserlichen Räthen gefordert, und von ihnen verlangt worden, daß der Rath die übrige Prediger eydlich anhalten solle, sich nicht wegzubegeben;

Ingleichen Sebastian Hesel.

Die Evangelische Geistliche werden, in der Stadt zu bleiben, angehalten.

A. MDXLVIII.

ben; jedoch wurde diese anverlangte Beeydigung durch Hülffe Anton Fuggers hintertrieben. Hingegen wurde der Rath fast täglich und meistens ernstlich erinnert, mit Einführung des Interims den Anfang zu machen. Solchemnach, und da keine fernere Ausflüchten helffen wollten, wurde endlich den 8. Julii eine schrifftliche Intimation desselben zu verfassen beliebet, und solche so wohl auf den Cantzeln zu verlesen, als auch an gewöhnlichen Orten anzuschlagen befohlen, des kürtzlichen Innhalts: Es würde männiglich der jüngsthin in Druck ausgegangene Rathschlag, wie es der Religion halben bis auf ein Concilium zu halten, bekandt seyn; weil nun in selbigem nichts, so den Haupt-Articuln der Religion nachtheilig wäre, enthalten, und überdiß selbiger von den allermeisten Evangelischen Chur- und Fürsten, auch Ständen des Reichs angenommen worden, als hätte der Rath deren Exempel dißfalls gefolget, und zu dem Ende die Burgerschafft erinnern wollen, sich demselben gemäß zu halten.

Das Interim wird auf den Cantzeln intimirt,

Den 15. Julii wurde ein Verruf publiciret, daß sich männiglich, jedoch diejenige, denen es in dem Interim zugelassen worden, ausgenommen, des Fleisch-Essens an gewöhnlichen Fast-Tägen enthalten solle.

und durch einen Verruf publicirt.

Das Fleisch-Essen an Fast-Tägen wird verboten.

Endlich wurden auch den 28. Julii die Prediger, nachdeme vorhero zu unterschiedlichen malen durch besondere Raths-Deputirte, nemlich Hanß Welsern und Zymbrecht Hosern, wegen Befolgung des Interims ins besondere gehandelt worden, für Rath beruffen, und ihnen zugesprochen, daß, weil die Sache keinen längern Verzug leide, und leichtlich gefährliche Folgerungen nach sich ziehen dürffte, sie wenigstens unterdessen sich zu Anziehung des in dem Interim verordneten Chor-Rocks bequemen möchten, worauf sich auch alle hiezu verstanden, nur allein einer, Nahmens Johannes Karg, weigerte sich dessen, diesem aber wurde alsobald des Raths Schutz, Schirm und Dienst-Geld abgekündet; den übrigen aber versprochen, daß die Chor-Röcke auf des Raths Unkosten sollen gemachet werden, und zugleich erlaubet, noch vorhero durch eine auf der Cantzel abzulesende Intimation der Gemeind die Ursachen dieser Veränderung anzuzeigen: Welches dann auch geschehen.

Handlung mit den Evangelischen Geistlichen wegen Befolgung des Interims.

Johann Karg will sich hiezu nicht bequemen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung 2c. in MSC. p. m. 9. 10. 11. 12. Raths-Decreta ad h. a. p. 22. 23. 26. 28. 30. 33. 34.

Der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto war noch nicht zufrieden, daß ihme der Rath die im Krieg erlittene Schäden mit einer so starcken Summa Gelds gutgethan, die ihme entzogene Güter, so wohl in der Stadt als auf dem Land, an liegend- und fahrenden, wiederum zugestellet, ja so gar die meiste Kirchen in der Stadt, ungeachtet der gröste Theil der Burgerschafft sich zu der Augspurgischen Confession bekennet, wiederum eingeräumet; sondern er machte nunmehro auch Anspruch auf alle und jede in der Stadt gelegene Kirchen, Clöster und Capellen, prætendirte überhaupt die geistliche Superiorität und Jurisdiction samt allen davon abhangenden Rechten in der Stadt Augspurg, wie nicht weniger, daß dasjenige, was in den Kirchen und andern ihme zuständigen Orten seit dem Abzug der Clerisey verderbet

Handlung mit dem Bischoff Otto wegen Restitution der geistlichen Güter.

A. MDXLVIII. derbet worden, auf der Stadt Unkosten wiederum in vorigen Stand gestellet werden solle. Diese Beschwerden brachte er bey dem Kayser gegen Ende des Reichs-Tags an, welcher dann sogleich dem Granvella und D. Hasen die Commission aufgetragen, einen gütlichen Vergleich zwischen dem Bischoff und der Stadt zu versuchen. Als nun dem Rath hievon Nachricht ertheilet worden, verordnete selbiger zu dieser Handlung Leo Ravenspurgern, Jacob Herbroten und D. Claudium Pium Peutingern. Nachdem sich aber beyde Theile nicht mit einander verstehen können, setzten endlich die beyde Commissarien, welche sich mit dieser Handlung nicht zu lang aufhalten wollen, eine Vergleichs-Notul auf, welche sodann den Partheyen vorgehalten, und endlich so wohl von dem Bischoff als dem kleinen und grossen Rath den 2. Augusti angenommen worden. So hart der Rath daran kam, so mußte er sich doch auf des Granvellæ hefftiges Zureden und empfindliche Bedrohungen dazu bequemen. Der Innhalt dieses Vertrags bestunde kürtzlich darinnen: Daß 1. der Cardinal und Bischoff zu Augspurg, desselben Dom- und andere Capitul, Stifft, Kirchen und Clöster ihme zugehörig, samt deren Personen, sie seyen zu Zeit des Ausziehens der Clerisey bey solchen Kirchen oder Clöstern gewesen, oder nicht, wiederum darinn, wie sie vor Veränderung der Religion gewesen, mit allen derselben Stifften, Kirchen, Predig-Häusern, Schulen, Claussen, Capellen, Häusern, Gütern, Zinsen, Renten und Gülten, Rechten und Gerechtigkeiten, &c. frey einziehen, darinnen samt ihrem Gesind sicher und frey wohnen und bleiben, ihre Aemter in Messen, Predigen, Ceremonien und all andern geist- und weltlichen Sachen, wie sie solche darinn obgemeldter Zeit hergebracht, samt allen ihren Freyheiten, Immunitäten, Verträgen und rechtmässigen Jurisdictionen, &c. nicht allein unverhindert männiglichs haben, gebrauchen, halten und niessen, sondern auch der Rath zu Augspurg sie dabey schützen, und wider männiglich handhaben solle. Wobey jedoch eingestanden worden, daß die unter dieser Zeit ergangene Urtheile in Ehe-Sachen, nicht, als wann sie deßhalben approbirt würden, sondern allein zu Verhütung weiterer Unrichtigkeit, es wären dann gar enormes excessus, geduldet, und es dabey gelassen werden solle. 2. Daß niemand etwas von den Kirchen, Capituln, Corporibus und Præsentien gefolget werden solle, dann denen, die solches nach altem Herkommen und Statuten verdienen. Es wären dann deßwegen besondere Verträge vorhanden, bey denen es gleichwol sein Verbleiben haben solle. 3. Daß der Bischoff &c. dasjenige, so unter dieser Zeit von dem Rath zu Augspurg in den Kirchen und Clöstern gebauet, abzubrechen oder wegzuthun befugt seyn solle. 4. Daß keine andere als Catholische Personen in den Clöstern &c. geduldet, und diejenige, so die alte Religion verlassen, und darauf beharren wollten, jetzo gleich heraus gelassen, und ihnen weiter nichts, als ihr Eingebrachtes abgefolget werden solle. 5. Daß die Geistliche vor ihren Ordinarien, ihr Gesind aber, wann solches in geistlichen Höfen frevelt, von den geistlichen Richtern, beschähe aber der Frevel auf der Reichs-Straß, von dem Stadt-Magistrat gestrafft werden, der Bischoff und Clerisey den Rath an seinen Gerechtigkeiten nicht irren,

Kayserliche Commission in dieser Sache.

Vertrag deßwegen.

irren, der Rath hingegen sich gleichergestalt gegen jenen bezeigen solle. 6. Daß der Bischoff und seine Clerisey keine von dem Rath geächtete und der Stadt verwiesene Personen in ihren Häusern oder Höfen enthalten, 7. aber kein Theil des andern offenbahren Feinden und Kundschafftern Unterschleiff geben, auch der Rath nicht schuldig seyn solle, dasjenige, so in den Kirchen ruiniret worden, auf der Stadt Kosten wieder zurichten zu lassen. Obwolen auch 8. der Bischoff bey der Commission angebracht, daß alle und jede unter seiner geistlichen Superiorität gelegene Kirchen, Collationen, Pfarren, Prædicaturen und Schulen ihme und seiner Clerisey zuständig, und ihme, als Ordinario, zu versehen gebührten, der Rath aber dagegen eingewendet, daß er zu Anstellung des Interims auch Kirchen haben müßte; Uberdiß auch nicht alle Clöster, Kirchen, Predig-Häuser oder Schulen dem Bischoff, sondern zum Theil der Stadt zugehörig wären, oder unter derselben Pflegerey stünden, ferner die Personen etlicher derselben Clöster fast alle ihre Gefälle verschwendet, dieselben öde stehen, und die übrige dem Rath übergeben lassen, welcher hierauf die verfallene Kirchen wieder aufgerichtet, die Zinse abgelöset, und mit grossen Unkosten Leibgeding bezahlet, die Güter und Häuser derselben aber zum Almosen, Unterhaltung der Armen und Auferziehung der Jugend angewendet; so haben sich doch endlich beyde Theile mit einander verstanden, daß dieser Punct zu fernerer Kayserlichen Determination und Erklärung ausgestellet seyn solle. Welche dann endlich auch bey dem Anno 1555. geschlossenen Religions-Frieden erfolget. Dieser Vertrag wurde noch selbigen Tag, nemlich den 2. Augusti, von dem Kayser bestättiget, von beyden Theilen gesiegelt, und gegen einander ausgewechselt. Ich finde zwar, daß bey dieser Gelegenheit auch eine sogenannte Neben-Verschreibung, das Almosen, die Closter-Frauen zu St. Catharina, und die in der Stadt gebliebene Geistliche betreffend, errichtet worden, es ist mir aber solche niemalen zu Gesicht gekommen.

A. MDXLVIII.

Vertrag zwischen dem Cardinal und Bischoff Otto und seiner Clerisey und dem Rath, die Restitution der geistlichen Güter betreffend, de dato 2. Aug. 1548. in Actis, in Sachen, die Evangelische Burgerschafft betreffend, &c. de anno 1632. p.m. 170. it. R. XXXIX. Lit. K. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 21. 27. 28. 30. 32. 35. 37.

§. XXXIII.

Ende des Reichs-Tags.

Unterdessen waren fast alle Chur- und Fürsten und derselben Gesandte nach geendigtem Reichs-Tag von Augspurg abgereyset, der Kayser aber sahe vor gut an, noch einige Zeit daselbst zu bleiben. Den 3. Augusti ereignete sich eine so unvermuthete als merckwürdige Veränderung bey dem Regiment der Stadt Augspurg, von welcher fast niemand, ausgenommen die Kayserliche Geheime Räthe und etliche wenige Geschlechter, das geringste vorhero gewußt oder gemercket. Es wurde nemlich gleich in aller Frühe gemeldten Tags der grosse und kleine Rath so wohl, als das Stadt-Gericht und alle Stadt-Bediente, wie auch etliche Geschlechter und ansehn-

Regiments-Veränderung.

A. MDXLVIII. liche Personen von der Burgerschafft in das Kayserliche Quartier beruffen, zugleich aber auf Kayserlichen Befehl alle Thore gesperret, und starcke Wachten ausgestellet. Als nun die zusammen Geforderte auf bestimmte Zeit, nicht ohne grosse Sorge, was daraus werden möchte, erschienen, ließ der Kayser durch D. Georg Sigmund Selden (nach der Langenmantlischen Regiments-Historie aber durch D. Matthias Helden) denenselben anzeigen: Es wäre männiglich bekandt, was besondere Gnaden die Stadt Augspurg von dem Kayser und seinen Vorfahren, sonderlich aber Kayser Maximilian, empfangen, wodurch selbe an Ehren, Gütern und Ansehen dergestalt zugenommen, daß wenig ihres gleichen im gantzen Teutschen Reich zu finden gewesen, und würde dieser Glück-Stand noch länger gedauret haben, wann sie sich nicht selbsten durch Ungehorsam in denen jüngst-verstrichenen Jahren in den dermaligen Verfall gestürtzet hätte. Weilen er nun diese Stadt gerne wieder in vorige Aufnahm zu bringen wünschete, dabey aber wahrgenommen, daß solches schwerlich zu erhalten seyn dürffte, wann, wie bishero, ungeschickte und unerfahrne Leute, die sich viel besser auf ihre Hand-Arbeit und täglich Gewerb, als auf das Regiment und Fürsehung des gemeinen Nutzens verstünden, in den Rath genommen würden; als hätte er sich entschlossen, die jetzige Regiments-Form zu ändern und zu bessern, auch einen neuen Rath anzuordnen. Solchemnach wollte er vor dißmal alle diejenige, so bishero in dem grossen und kleinen Rath, wie auch in dem Stadt-Gericht gesessen, deßgleichen alle der Stadt Officier, Diener und Amt-Leute, gegenwärtig und abwesend, ihrer Raths-Stellen, Dienst und Amts-Pflichten, jedoch mit Vorbehalt der bürgerlichen Pflicht ledig gezehlt und erlassen, ihnen auch ernstlich untersagt haben, sich des Regiments und ihrer Aemter und Dienste, jedoch mit Ausnahm derjenigen, so er aus ihrem Mittel von neuem wiederum setzen würde, von jetzo an zu enthalten. Jedoch sollte dieses weder der Stadt an ihren Privilegien und Freyheiten, noch denen entsetzten Personen an ihrem guten Leymuth und Ehren im geringsten nachtheilig seyn. Hierauf wurden die Nahmen der 31. Geschlechter, der 3. von der Mehrern Gesellschafft, und der 7. von der Gemeind, welche hinfüro in dem Rath sitzen sollten, abgelesen, vorhero aber angezeigt, daß diejenige, welche aufgeruffen würden, sogleich hervor tretten, und sich dem Kayser præsentiren sollen, und wann einige derselben auch abwesend, solche doch für gegenwärtig gehalten werden sollen.

Der Zünfftische Rath wird abgesetzt, und die Aristocratische Regierungs-Form zu Augspurg eingeführt.

Nahmen der neuen Raths-Personen.

Die Nahmen der neu-aufgestellten Raths-Personen waren folgende: Leo Ravenspurger, Marx Ulstett, Bartholmä Welser, Conrad Rehlinger der Aeltere, Johannes Baumgartner, Anton Fugger, Wolffgang Langenmantel vom doppelten R. Johann Jacob Fugger, Anton Welser, Joachim Langenmantel vom Sparren, Marx Pfister, Leonhard Christoph Rehlinger, Jacob Rembolt, Melchior Ilsung, Heinrich Rehlinger, Christoph Pfister, Anton Rudolff, David Baumgartner, Georg Fugger, Bernhard Rehlinger, Leonhard Im Hof, Johann Paul Herwart, Conrad Mayr, Christoph Baumgartner, Christoph Peutinger, Christoph Welser, Simon Im Hof, Johann Vöhlin der Jüngere, Chrysostomus Peutinger, Dominicus Honold und Chri-

A. MDXLVIII.

Christoph Christoph Rehlinger von Geschlechtern. Sebastian Seitz, Leonhard Sultzer und Matthäus Schellenberger von der Mehrern Gesellschafft. Marx Stenglin, Peter Sideler, Georg Lutz, Jacob Schönauer, Matthäus Frauenpreiß, Ulrich Hüber und Johann Reisch von der Gemeind. Diesen wurde gleich hierauf bedeutet, daß der Kayser von keinem einige Entschuldigung annehmen würde; wie dann auch Conrad Rehlinger, so wegen seines 80.jährigen Alters den Kayser um seine Entlassung gebeten, dißfalls zur Gedult gewiesen worden. Diesen obgedachten Personen wurde sodann der gewöhnliche Raths-Eyd aus dem Stadt-Buch vorgelesen, und von selbigen abgeleget. Hierauf wurden die Raths-Aemter ausgetheilet, und Leo Ravenspurger und Marx Ulstett zu Stadt-Pflegern, Conrad Rehlinger, Wolffgang Langenmantel, Bartholmä Welser, Johann Baumgartner und Antoni Fugger zu Geheimen, Antoni Welser, Johann Jacob Fugger, Joachim Langenmantel, David Baumgartner, Leonhard Christoph Rehlinger und Jacob Rembold zu Burgermeistern, Antoni Welser, Melchior Ilsung und Heinrich Rehlinger zu Baumeistern, Conrad Rehlinger, Wolffgang Langenmantel und Christoph Pfister zu Einnehmern, Antoni Rudolff, Simon ImHof, Marx Pfister und Ulrich Hüber zu Steuermeistern, Bernhard Rehlinger, Leonhard ImHof, Chrysostomus Peutinger und Peter Sideler zu Ungeld-Herren, Conrad Mayr und Christoph Baumgartner über das Spital, Almosen- und Siechen-Häuser, Christoph Peutinger und Leonhard Christoph Rehlinger zu Ober-Pflegern, Antoni Rudolff und Sebastian Seitz zu Zeugmeistern, Johann Paul Herwart und Johann Vöhlin zu Proviant-Meistern, Joachim Langenmantel, Christoph Welser, Dominicus Honold und Marx Stenglin zu Straff-Herren, und Christoph Christoph Rehlinger zum Ober-Richter im Stadt-Gericht ernennet.

Wie unter selbigen die Aemter ausgetheilet worden.

Nachdem dieses geschehen, ließ der Kayser diese neu-gesetzte Raths-Personen ernstlich erinnern, daß sie ihrem Amt mit möglichster Treue und Sorgfalt nach ihrem besten Verstand vorstehen, insonderheit aber die Religion vor Augen haben, dem jüngsthin beschlossenen, und von dem vorigen Rath ohne Bedingung angenommenen Interim in allweg Gehorsam leisten, die Bürger und Innwohner dieser Stadt in gutem Vernehmen zu erhalten trachten, denenselben in ihren Irrungen die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, gute Polizey einführen, für die Armen und Dürfftigen, auch die Erziehung der Jugend getreulich sorgen, sonderlich aber in Kayserlichem Gehorsam vestiglich verharren, und sich davon auf keine Weise abwendig machen lassen sollen. Denen entsetzten Raths-Verwandten aber wurde befohlen, die Schlüssel, Siegel, Brief und Cantzley der Stadt alsobald zu übergeben, und diejenige, so der Stadt Geld unter Handen gehabt, angewiesen, sich eher nicht aus der Stadt zu begeben, bis sie Rechnung abgestattet; denen Zunfft-Meistern wurde zugleich bedeutet, daß hiemit die Zünfften und Zunfft-Häuser abgeschafft, auch die Zusammenkünfften der Zünffte bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten seyn sollten, und ihnen auferlegt, ihre habende Privilegia, Ordnungen, Verträg und Urkunden alsobald dem Rath

Kayserliche Erinnerung an dieselbe.

Die Zunfft-Häuser werden abgeschafft, und von den Zünfften ihr Geld und Brieffschafften abgefordert.

A. MDXLVIII.

Rath einzuhändigen, jedoch dabey versprochen, daß ihre Zunfft-Güter dergestalt sollten angeleget werden, daß sie sich nicht zu beklagen haben sollten, wie dann auch einige ansehnliche Leute von der Gemeind von dem Kayser dergestalt bedacht werden sollten, daß sie damit zufrieden seyn würden. Ubrigens würde der Kayser wegen Besetzung des Gerichts, grossen Raths, und Bestellung der Stadt-Diener und Amt-Leute mit dem neuen Rath nächstens ferner handeln lassen. Hierauf liesse sich der neue Rath durch D. Conrad Helen bey dem Kayser bedancken, und selbigem alle Treue und gebührenden Gehorsam versprechen.

Verruf wegen der Regiments-Aenderung.

Als nun jedermann aus einander gegangen, bestättigte der Kayser sogleich den Stadt-Vogt Praun in seinem Amt, und ließ selbigem befehlen, nebst den Kayserlichen Trompetern zu Pferd zu sitzen, und einen Verruf folgenden Innhalts zu publiciren: Nachdeme der Kayser aus trifftigen Ursachen eine, wiewol den Freyheiten der Stadt unnachtheilige Veränderung in dem Regiment vorgenommen, als seye desselben ernstlicher Befehl, daß sich alle Bürger und Innwohner dieser Stadt und ihr Gesind dieser Ordnung gemäß und gehorsam halten, und sich nicht darwider setzen sollen. Wer darwider handeln würde, solle an Leib und Leben gestrafft werden.

Die Cantzley wird versiegelt.

Unterdessen begaben sich die beyde Stadt-Pfleger und die 5. Geheime mit dem Stadt-Schreiber auf die Cantzley, und versiegelten selbe. Nachmittag aber kamen sie wiederum zusammen, und berathschlagten sich wegen Besetzung des Stadt-Gerichts, welches, nachdem sie sich den 5. Augusti mit D. Hasen deßwegen nochmalen unterredt, folgender massen mit Richtern versehen worden: Conrad Rehlinger der Jüngere, Johann Rehlinger, Lucas Rehm, Johann Heinrich Herwart, Marx Walter, Georg Pfister, Georg von Stetten, Johann Antoni Haintzel, Raphael Sattelin und Hieronymus Rehm von Geschlechtern, Hieronymus Fröer und Georg Manlich von der Mehrern Gesellschafft, Marx Elsässer und Joachim Jenisch von Kauff-Leuten, Leonhard Kielmuß und Wolffgang Speth von der Gemeind..

Nahmen der neuen Stadt-Gerichts-Assessorn.

Noch den 3. Augusti wurde in der Kayserlichen Cantzley eine Bestättigungs-Urkund über die Anordnung dieses neuen Regiments ausgefertiget, und in solcher sonderlich verordnet: Daß die beyde Stadt-Pfleger alle Geheimnüsse der Stadt, Geld, Privilegien, nebst dem kleinen Insiegel bey ihren Handen haben, und des Raths Häupter und Vorgeher seyn, die ihnen zugeordnete 5. Geheime aber ihnen beystehen, und also samt ihnen der Geheime Rath heissen, die 6. Burgermeister, deren 2. allweg 4. Monat lang das Amt verwalten, in ihrem Befehl den Rath, wann es die Stadt-Pfleger für gut ansehen, versammeln, die Stadt-Diener bey ihnen haben, die Parthеyen für Rath oder an gebührende Orte bescheiden, und anders dergleichen zu verrichten haben, diese Aemter aber so wohl, als das Bau- und Einnehmer-Amt, zu deren jeden 3. Personen verordnet, jederzeit mit Geschlechtern, die übrige aber nach des Raths Gutdüncken besetzet werden sollen.

Ordinatio Carolina de anno 1548.

Der abgesetzte Rath muß Rechnung ablegen.

In den folgenden Tagen wurden von denen Personen aus dem entsetzten Rath, so der Stadt Geld in Handen gehabt, die Rechnungen aufgenommen, und endlich

endlich auf den 7. Augusti die Geschlechter und Mehrer der Gesellschafft auf die Herren-Stube durch den Stuben-Knecht, welchem die Stadt-Pfleger solches aufgetragen, beruffen. Daselbsthin kam im Nahmen des Kaysers D. Heinrich Haß, der von Liera und D. Seld, wie auch die beyde Stadt-Pfleger, 3. Burgermeister, der Stadt-Vogt und Raths-Schreiber, in Begleitung der Raths-Diener, Stadt-Knecht und Scharwächter, im Nahmen des Raths, und wurde hierauf von D. Selden denen gesamten Herren Stuben-Verwandten angezeigt: Es wäre der Kayserliche Befehl, daß sie nunmehro dem neu-gesetzten Rath schwören sollten. Hierauf wurde die Eyds-Formul abgelesen, und von dem Stadt-Pfleger, Leo Ravenspurger, selbiger von ihnen aufgenommen.

A. MDXLVIII.

Die Burgerschafft muß dem neuen Rath schwören.

Den folgenden Tag wurde die gantze Burgerschafft an die damalen gewöhnliche Plätze, nemlich auf das Rath-Hauß, in den Katzenstadel, und in den Meittingischen Garten in Jacober-Vorstadt zusammen beruffen, und von selbiger gleichfalls der burgerliche Eyd aufgenommen. Wie dann auch den 12. Augusti die damalen noch zu Augspurg befindliche 10. Evangelische Prediger in Gegenwart D. Hasen und D. Selden dem Geheimen Rath und denen 2. Burgermeistern im Amt schwören müssen, sich dem Interim gemäß zu halten. Nach dieser Verrichtung reysete der Kayser den 13. Augusti von Augspurg weg, und nahm alles Kriegs-Volck, welches unter dieser Zeit der Burgerschafft unsäglichen Uberlast und Schaden zugefüget, bis an 2. Fähnlein, so er unter dem Commando Sigmunds von Landsberg in der Stadt zurück gelassen, mit sich. Dieses in 8. Fähnlein bestehende Volck wurde, als der Kayser kaum auf den der Stadt Augspurg nächst-gelegenen Sand-Berg gekommen, beurlaubet; wodurch aber bald der Stadt neue Beschwerden zugezogen worden wären, indeme selbiges meistens wieder in die Stadt gewollt, durch Sperrung der Thore aber davon abgehalten worden.

Der Kayser reyßt von Augspurg weg,

und danckt sein bey sich habendes Kriegs-Volck ab.

David Langenmantels Augspurgische Regiments-Historie L. II. C. IV. p. 86. Gründlich- und ordentliche Beschreibung, &c. p. 32. seqq. Sleidanus L. XXI. p. m. 592. Zencks Contin. ad h. a. Gasserus ad h. a. Kaysers Caroli V. Ordnung, die neue Regierung zu Augspurg betreffend, de dato 3. Augusti 1548. R. XIV. Lit. B.

Während seines Aufenthalts verliehe der Kayser denen Gebrüdern Georg und Christoph von Stetten unterschiedliche adeliche Freyheiten, sonderlich, daß sie sich von ihren Sitzen und Gütern zu schreiben befugt seyn, und sie ihre Erben, Diener, Lehen-Männer, eigene Leute, Hintersässen und Unterthanen um keinerley Sachen von niemand, es seyen Christen oder Juden, weder an das Hof-Gericht zu Rothweil, noch einig Land-Westphälisch- oder ander fremdes Gericht geladen werden sollen, wie sie dann auch in besondern Kayserlichen Schutz genommen, und ferner dahin befreyet worden, daß, wann sie sich von Augspurg wegbegeben wollten, sie niemalen mehr, als drey Nachsteuren, zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Georg und Christoph von Stetten erhalten etliche Kayserliche Freyheiten.

A. MDXLVIII.

Kayser Carls V. Freyheit-Brief für Georg und Christoph von Stetten, de dato Augspurg ult. Jan. 1548. in Orig.

Sebastian Schertlin wird in die Acht erklärt.

Kurtz vor des Kaysers Abreyse, nemlich den 6. Augusti, ließ er den gewesten Augspurgischen Obristen, Sebastian Schertlin, ungeachtet der geweßte Zünfftische Rath alle Mühe angewandt, solches zu hintertreiben, unter Trompeten-Schall in die Acht erklären.

Oben allegirte gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 40.

Catholische Kirchen-Geschichte.

Catholische Kirchen-Geschichte,

So sich von Anno 1493. bis 1548. zu Augspurg zugetragen.

§. XXXIV.

Kayser Maximilians Bestättigung der Dom-Capitlischen Privilegien.

Bischoff Friederich stehet im Reich in grossem Ansehen.

Von dem Anfang der Regierung Kayser Maximilians, welcher bald nach Antrettung derselben dem Dom-Capitul zu Augspurg seine Privilegia bestättiget, bis auf oben gemeldte Aenderung des Regiments sind folgende Merckwürdigkeiten in Kirchen-Sachen vorgefallen: Bischoff Friederich, welcher sich damalen in dem Römischen Reich durch seine Erfahrenheit in Staats-Geschäfften ein so grosses Ansehen erworben, daß sich Kayser Maximilian durch ihn mit den Graubündtern und dem Bischoff von Chur aussöhnen lassen, und noch unterschiedliche Fürsten sich seines Raths bedienet, hatte zwar, wie bereits oben gemeldet worden, seines Vorfahren Constitution, daß kein Augspurgisches Burgers-Kind zu dem Hoch-Stifft gelassen werden solle, erneuert; dem aber ungeachtet mußte er geschehen lassen, daß Anno 1501. Matthäus Lang, ein Augspurgischer Geschlechter, und Kayserlicher Cantzler und Statthalter in Italien, auf Kayserliche Recommendation von dem Pabst zum Dom-Probst zu Augspurg gemacht, und, seines und des Dom-Capituls Einwenden ungeachtet, von dem Cardinal de Sabellis investiret worden. Wiewol sich nachgehends gedachter Lang mit dem Dom-Capitul dadurch ausgesöhnet, daß er von dem Pabst ausgewürcket, daß hinfüro die Ersetzung der Dom-Probstey, so vorhero ein Reservatum Papale gewesen, dem Dom-Capitul zustehen solle. Anno 1495. verkaufften Heinrich und Friederich von Burtenbach ihre Güter zu Burtenbach an das Dom-Capitul zu Augspurg um 1500. Gulden Rheinisch, welche nachgehends, nemlich Anno 1505., gedachtes Capitul an Sebastian Schertlin vertauschet hat. Anno 1498. wurde das Closter bey St. Ursula den Dominicaner-Nonnen eingeräumet, und kurtz zuvor die Capelle auf dem neuen Gottes-Acker, nachdem sich die Stadt mit dem Dom-Capitul wegen dieses Gottes-Ackers verglichen, eingeweyhet, und S. Salvators-Capelle genennet. Anno 1500. brach der Probst beym Heil. Creutz, Veit Fackler, seine baufällige Kirche ab, bauete selbige innerhalb

Matthäus Lang wird Dom-Probst zu Augspurg.

Bringt dem Augspurgischen Dom-Capitul das Recht, Dom-Pröbste zu wählen, zuwegen.

Das Dom-Capitul kaufft einige Güter zu Burtenbach.

St. Ursula-Closter.

S. Salvators-Capell auf dem neuẽ Gottes-Acker.

H. Creutzer-Kirche wird neu gebauet.

5. Jah-

5. Jahren von Grund auf, und ließ selbige völlig mit Kupffer decken. Zu dieses Bischoffs Zeiten ließ das Capitul bey St. Mauritzen ihre Kirche neu decken, und ein grosses vergüldtes Creutz auf den Thurm setzen. So wurde auch die St. Anna-Kirche von dem unter der Burgerschafft gesammelten Geld ausgebessert, und mit einem neuen Dach versehen. Das Closter zu Thierhaupten, so bishero Layen-Priester inngehabt, von dem Augspurgischen Weyh-Bischoff reformiret, und den Benedictiner-Mönchen wieder eingeräumt. Bey St. Ulrich aber ein neuer Chor gebauet, wozu Kayser Maximilian selbst den ersten Grund-Stein geleget. Es wurde auch das Bildnus des Heil. Narcissi von Silber in die Dom-Kirche gestifftet, und die Aebbtissin von St. Stephan, Anna von Werdenstetten, wegen schlechter Haußhaltung ab- und an ihre Stelle Ursula von Bernstetten eingesetzet. Als Anno 1498. Hanß Kuntzelmann einen Priester von St. Mauritzen, Nahmens Lemlin, bey St. Wolffgang erstochen, wurde wegen dieser That in allen Kirchen aller Gottes-Dienst auf 3. Tag lang eingestellet. So ist auch noch zu mercken, daß damalen ein Augspurgischer Geistlicher, Nahmens Wolffgang Aytinger, in seinem Commentario in Methodii Prophetiam sehr hefftig wider die Nachlässigkeit und unordentliches Leben der Clerisey geeyfert. Wegen der bald im Anfang dieses Jahrhunderts vom Himmel gefallenen färbigten Creutzlein wurden unterschiedliche Processionen angestellet.

> Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. Stengel. L. II. c. 61. p. 247. C. Khamm in Chierarch. Aug. P. I. c. VI. Class. IV. Sect. III. p. 296. seq. Extract aus Kaysers Maximiliani Confirm. Priv. Capit. summæ Ædis Aug. de anno 1494. Extract Kauff-Briefs über die Güter zu Burtenbach, de anno 1495. Zencks Cont. ad a. 1500. Vergleich mit dem Dom-Capitul wegen des neuen Gottes-Ackers, de dato Donnerstag nach Judica 1497. und an St. Jacobs-Tag 1498.

Nach Bischoff Friederichs Anno 1505. den 8. Martii erfolgten Tod erhielte die Bischöffliche Würde Heinrich IV. von Liechtenau, J. V. D. und gewester Vicarius in Spiritualibus, ein sparsamer, aber dabey leutseelig- und Fried-liebender Herr. Dieser ließ den viereckigten Thurm auf der Pfaltz, wie auch die Schlösser zu Külenthal und Zusmershausen bauen, hielte Anno 1506. einen Synodum zu Augspurg, gebote, in seiner Diœces das Fest des angeblich ersten Bischoffs Dionysii zu feyern, und stifftete in die Dom-Kirche ein Bildnus der Heil. Mariä von purem Gold. Anno 1511. erhielte der Augspurgische Dom-Probst Matthäus Lang von dem Pabst Julio II. den Cardinals-Hut unter dem Titul: S. Angeli in foro piscium, von dem Kayser aber für die Augspurgische Dom-Pröbste das Recht, ein besonderes Insigel zu führen, wie er dann nach 8. Jahren auch das Ertz-Bisthum Saltzburg davon getragen. Durch seine Hülffe wurde auch Johann Schrott Prälat zu St. Ulrich, welcher aber eine so verschwenderische Haußhaltung geführet, daß er wieder abgesetzet worden, und sich mit einer Pfarr auf dem Land begnügen müssen.

Catholische Kirchen-Geschichte. St. Mauritzen-Kirche reparirt. Ingleichen St. Anna-Kirche. Thierhaupten-Closter. Chor bey St. Ulrich. Anna von Werdenstein, Aebbtissin bey St. Stephan, wird abgesetzt. N. Lemlin, ein Priester, wird von Hanß Kunzelmann ermordet. Wolffgang Aytinger eyfert wider die Catholische Geistlichkeit. Färbigte Creutzlein fallen vom Himmel. Henricus IV. von Liechtenau der LVII. Bischoff zu Augspurg. Bauet den viereckigten Thurm auf der Pfaltz. It. die Schlösser zu Külenthal und Zusmarshausen. Synodus zu Augspurg. S. Dionysii-Fest. Güldenes Marien-Bild in der Dom-Kirche. Matthäus Lang wird Cardinal. Erhält von dem Kayser ein besonderes Wappen für die Augspurgische Dom-Probsteyen. Johann Schrott, Abbt bey St. Ulrich, wird abgesetzt.

Das

Catholische Kirchen-Geschichte.
St. Georgen-Closter kaufft Guggenberg.
Fuggerischer Chor bey St. Anna.
Die Dominicaner bauen ihre Kirche von Grund auf.
Stettische Capell daselbst.

Das Augustiner-Closter zu St. Georgen kauffte damalen das Schloß Guggenberg. Anno 1512. liessen die 3. Gebrüder, Ulrich, Georg und Jacob Fugger, den schönen Chor bey St. Anna, nebst einer Begräbnuß für sich und ihre Nachkommen bauen. In eben diesem Jahr rissen die Dominicaner-Mönche, deren Prior damalen Johannes Faber war, ihre Kirche wegen ihrer Baufälligkeit bis auf den Grund nieder, und richteten selbige von den reichlichen Schenckungen, so ihnen von den reichsten und ansehenlichsten Leuten zu Augspurg hiezu gegeben worden, wiederum ungemein prächtig auf, und weilen unter andern Michael von Stetten und seine Frau, Kunigunda Baumgartnerin, bereits Anno 1509. ein ergiebiges hiezu beygetragen, so überliessen gedachte Prediger selbigem einen Platz, zu Erbauung einer Begräbnus für sich und ihre Erben in ihrer Kirche, welche seine Nachkommen noch heutiges Tages in Besitz haben.

Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. c. 63. p. 254. Khamm P. II. c. VI. Cl. IV. S. IV. p. 304. Revers von dem Convent der Prediger zu Augspurg an Michael von Stetten wegen gedachter Capell ꝛc. ausgestellt, de dato ult. Decembris 1509. in Orig.

§. XXXV.

Christophorus von Stadian der LVIII. Bischoff zu Augspurg.
Dessen Gemüths-Billigkeit.
Hält einen Synodum.
Johannes Oecolampadius und Urbanus Regius predigen zu Augspurg.
Bischoff Christoph handelt zu Worms mit D. Luthern.
Dessen Bündnus wegen Beybehaltung der Catholischen Religion.
Bauren-Krieg.
Bischoff Christoph wird neben andern deputirt, zu Versuchung eines Vergleichs unter beyden Religionen.
Muß mit seiner Clerisey von Augspurg weichen.
Dessen fernere Bemühungen, einen Vergleich unter beyden Religions-Theilen zuwegen zu bringen.

Anno 1517. den 12. April starb Bischoff Heinrich in dem 77. Jahr seines Alters, und hatte zum Nachfolger seinen geweßten Coadjutor, Christoph von Stadian. Dieser bemühete sich sehr, die sich damalen schon immer mehr und mehr ausbreitende Evangelische Religion von seiner Diœces abzuhalten. Jedoch bediente er sich hiezu keiner andern, als erlaubter Mittel. Dann weil er wohl selbsten erkannte, daß in der Catholischen Kirche viele Mängel und Gebrechen eingerissen, als suchte er vornemlich in einem Anno 1520. gehaltenen Synodo selbige an seiner Geistlichkeit auszubessern, wie er dann auch, als ein besonderer Liebhaber von gelehrten Leuten, die beyde gelehrte Männer, Johannem Oecolampadium und Urbanum Regium, ehe sie noch Lutheri Lehre angenommen, nach Augspurg beruffen, und daselbst predigen lassen. Anno 1521. war er einer von den Deputirten, so auf dem Reichs-Tag zu Worms mit D. Luthern handeln müssen. Anno 1524. verband er sich zu Regenspurg mit etlichen geist- und weltlichen Fürsten wegen Beybehaltung der Catholischen Religion in ihren Landen. In dem Anno 1525. entstandenen Bauren-Krieg hatte sein Bißthum ebenfalls viel auszustehen. Auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag war er abermal einer von denen 7. Deputirten, so mit eben so viel Evangelischen an einem Vergleich unter beyden Religions-Theilen arbeiten sollten. Bey welcher Gelegenheit er seine Billigkeit und Liebe zum Frieden sattsam gezeiget. Wie er dann, ob ihme schon Anno 1534. von dem Rath zu Augspurg harte Zumuthungen geschehen, und er gar oben gemeldter massen Anno 1537. mit seiner gantzen Clerisey von Augspurg weichen müssen, deme ungeachtet, so wohl auf dem Anno 1540. zu Hagenau gehaltenen Convent, und in dem folgenden Jahr auf dem Reichs-

Reichs-Tag zu Regenspurg sich abermal ungemeine Mühe gegeben, beyde Religions-Theile miteinander gütlich zu vertragen. Als er sich aber in gleichen löblichen Absichten auf dem Anno 1543. damal zu Nürnberg angestellten Reichs-Tag als Kayserlicher Commissarius aufgehalten, starb er daselbst an einem Schlag-Fluß. Unter seiner löblichen Regierung bestättigte Kayser Carl der V. Anno 1521. dem Augspurgischen Dom-Capitul seine von Alters her erlangte Freyheiten, dergleichen auch Anno 1538. von König Ferdinand geschehen, welcher auch Anno 1540. demselben die Erlaubnus gegeben, die Gefangene aus den Dom-Capitlischen Gerichten, so in der Marggrafschafft Burgau gelegen, nach Zusameck zu führen, und daselbst zu berechten, auch Anno 1543. demselbigen eine Freyheit wider die Juden ertheilet. Anno 1518. kauffte Jacob Fugger von Pabst Leo X. das Jus Patronatus über das Collegial-Stifft zu St. Mauritzen, und behauptete es auch, ungeachtet der Bischoff und die Chor-Herren dieses Stiffts sich, solches zu hintertreiben, mit grossem Eyfer bemühet. Um diese Zeit schrieb Matthäus, Marschalck von Biberbach, ein Augspurgischer Dom-Herr, so sich auch durch die Beschreibung seines Geschlechts bekandt gemachet, Historiam de Antiquitate & initio Civitatis & Episcopatus Augustanorum, so unter Freheri Scriptoribus Rerum Germanicarum befindlich. Eben dieser stifftete auch ein besonderes Hauß bey St. Aegidien-Capelle vor einen Prediger in der Dom-Kirche. An des Anno 1535. verstorbenen Bischoffs zu Chiemsee, Aegidii Rehms von Augspurg, Stelle wurde abermal ein Augspurger, Nahmens Hieronymus Meiting, erwählet. So ist auch noch zu mercken, daß sich damalen unterschiedliche Catholische Geistliche zu Augspurg verheurathet.

Catholische Kirchen-Geschichte.

Dom-Capitlische Privilegia von Kayser Carl V. und König Ferdinand.

Jacob Fugger kaufft das Jus Patronatus von St. Mauritzen.

Matthäi, Marschalcks von Biberbach, Historia Augustana.

Stifftet eine Wohnung für den Dom-Prediger.

Aegidius Rehm, Bischoff zu Chiemsee.

It. Hieronymus Meiting.

Etliche Catholische Geistliche heurathen zu Augspurg.

Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. c. 64. p. 258. Khamm P. I. c. VI. Cl. IV. Sect. V. p. 310. seq. Sleidanus L. XIII. & passim. Extract aus den Dom-Capitlischen Privilegien de annis 1521. 1538. 1540. 1543.

§. XXXVI.

Bischoff Christophen folgte in der Bischöfflich-Augspurgischen Würde Otto Truchseß, Freyherr von Waldburg, Canonicus zu Augspurg und Speyer, Dom-Dechant zu Trient, Pabsts Pauli III. Cubicularius und Nuntius Apostolicus, welcher durch Hefftigkeit zuwege zu bringen getrachtet, was sein Vorfahr durch gelinde Mittel in das Werck zu bringen gesuchet. Weilen sich damalen die Catholische Clerisey nicht zu Augspurg aufhalten durffte, wurde er zu Dillingen erwählet. Wegen seines grossen Eyfers vor die Erhaltung der Catholischen Religion wurde selbiger, als er Anno 1545. dem Reichs-Tag zu Worms als Kayserlicher Commissarius beygewohnet, von gedachtem Pabst mit dem Cardinals-Hut unter dem Titul S. Balbinæ beehret. Er hatte zwar Anno 1546. von denen Schmalkaldischen Bunds-Völckern, sonderlich von dem Schertlin, welcher Füessen und Dillingen erobert, und andere zu seinem Bißthum gehörige Orte hart mitgenommen, ja so gar alle seine Unterthanen

Otto Truchseß von Waldburg der LIX. Bischoff zu Augspurg.

Wird wegen seines Eyfers vor die Catholische Religion Cardinal.

Muß von den Schmalkaldischen Völckern in seinem Land viel ausstehen.

Catholische Kirchen-Geschichte. Erholt sich seines Schadens an der Stadt Augspurg. Nimmt wiederum Besitz von seinen Kirchen zu Augspurg.

terthanen dem Schmalkaldischen Bund zu huldigen genöthiget, ungemein viel ausgestehen, nachdem aber der Kayser gedachten Bund über einen Hauffen geworffen, erholte er sich seines Schadens gar bald an der Stadt Augspurg, von welcher er, wie oben gemeldet worden, grosse Geld-Summen erpresset. Wie er dann in dem Monat Julio Anno 1547. wiederum von den meisten Kirchen Besitz genommen, selbige wieder eingeweyhet, ja so gar an dem Fest der Heil. Afra selbst zu St. Ulrich geprediget, und überhaupt sich äusserst angelegen seyn lassen, die Burgerschafft wieder zu dem Catholischen Glauben, und unter seine geistliche Jurisdiction zu bringen, hierinn aber seinen Zweck nicht, wie er gewünschet, erreichen können, sondern sich mit dem oben schon berührten, wiewol vor ihn sehr vortheilhafftigen Vertrag begnügen müssen.

Michael Sydonius, Mayntzischer Weyh-Bischoff, prediget in dem Dom.

Als damalen die Catholische Geistlichkeit wieder nach Augspurg gekommen, ließ der Kayser den berühmten Mayntzischen Weyh-Bischoff, Michael Sydonium, in der Dom-Kirche predigen, dessen daselbst gehaltene Predigten von der Meß nachgehends gedruckt worden. Das übrige, was von diesem Bischoff zu melden, wird in dem folgenden Capitul vorkommen.

Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. Stengel. P. II. L. 66. p. 283. Khamm P. I. c. VI. Cl. IV. S. VI. p. 338. Sleidanus L. XVII. & XIX.

Evangelische Kirchen-Geschichte.

Evangelische Kirchen-Geschichte, So sich von Anno 1517. bis 1548. zu Augspurg begeben.

§. XXXVII.

Sowolen hievon das meiste bereits in der Politischen Historie vorgekommen, so will ich jedoch, um bessern Zusammenhangs willen, solches allhier kürtzlich wiederholen, und dasjenige, wovon bishero keine Meldung geschehen, zugleich beyfügen.

D. Luthers Reformation.

Die kurtz vor Kaysers Maximiliani Tod in Teutschland durch D. Martin Luthern auszubreiten angefangene Evangelische Religion fand bald anfangs auch zu Augspurg ihre Verehrer, und ist ausser allem Zweifel gesetzet, daß, als Luther Anno 1518. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg vor dem Cardinal Cajetano erscheinen müssen, sich selbiger so wohl unter der Burgerschafft, als auch vornemlich in dem Carmeliter-Closter bey St. Anna, wo er seine Herberg genommen, ein- und andere Anhänger gemachet.

Dieser macht sich zu Augspurg viele Anhänger.

Ausbreitung der Evangelischen Religion.

Dahero dann gekommen, daß bereits Anno 1522. einige geweyhte Catholische Geistliche die Evangelische Religion offentlich auf den Cantzeln, sonderlich bey St. Mauritzen und bey St. Anna, gelehret, welche aber von dem Bischoff starck angefochten, von dem Rath hingegen ihnen aller Schutz und Schirm versichert worden.

D. Luthers Sendschreiben an seine Glaubens-Brüder zu Augspurg.

Daß Anno 1523. die Anzahl der Anhänger Lutheri noch mehr zugenommen, ist daraus zu ersehen, daß er schon damalen ein besonderes Send-

Sendschreiben an seine Glaubens-Brüder zu Augspurg abgehen lassen. Diese brachten auch zuwegen, daß bereits Anno 1524. unterschiedliche Catholische Kirchen-Gebräuche, sonderlich die Fasttäge, abgeschafft worden. Jedoch hätte damalen der Parfüsser-Mönch, F. Johann Schilling, durch seine allzu hitzige Predigten wider die Catholische Geistlichkeit gar leicht grosse Unruhen anrichten können, wann ihn der Rath nicht noch in Zeiten geurlaubet hätte. Hingegen vermehrten seine Nachfolger, M. Michael Cellarius und Urbanus Regius, die Evangelische Gemeinde fast von Tag zu Tag. Dieser letztere und D. Johann Frosch predigten in dem folgenden 1525. Jahr in der Kirche bey St. Anna, und spendeten auch daselbst das Heil. Abendmahl unter beyderley Gestalt aus; wie dann kurtz darauf der Rath selbsten solches jedermann frey gestellet. Gleichwie aber, wann GOTT zu Ehren eine Kirche gebauet wird, der Teuffel meistentheils eine Capelle daran bauet, also wäre bald durch die in Augspurg Anno 1526. und 1527. sich einschleichende Wiedertäuffer das Licht des Evangelii verfinstert worden, wann der Rath dieses schwärmerische Gesind nicht sogleich mit grosser Sorgfalt ausgetrieben, und Caspar Huberinus, so eben damal nach Augspurg beruffen, mit seinen schon benannten Amts-Gehülffen ihre Zuhörer nicht vor dieser fanatischen Lehre eyfrig gewarnet hätten. Neben diesen truge der damalige Provisor bey St. Ulrich, Johann Schmidt, zu Ausbreitung der Evangelischen Lehre vieles bey, er wurde aber bald abgeschaffet, obwolen sich nun mehr als 200. Bürger, so in diese Pfarre gehörten, um seine Wiedereinsetzung starck bemühet, so konnten sie doch nichts erhalten.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Etliche Catholische Kirchen-Gebräuche werden abgeschafft. F. Johann Schilling. M. Michael Cellarius. Urbanus Regius. D. Joh. Frosch. Das H. Abendmahl wird zu Augspurg sub utraque ausgespendet. Die Wiedertäuffer schleichen sich zu Augspurg ein. Johann Schmidt, Provisor zu St. Ulrich.

P. Clementis Senderi, Ord. S. Benedicti, Historica Relatio de ortu & progressu hæresum in Germania, præsertim Augustæ Vind. ab a. 1518. usque ad a. 1533. ad hos annos. Gasserus ad hos annos. D. Luthers Sendschreiben an seine Glaubens-Brüder zu Augspurg, gedruckt. Raths-Decreta ad a. 1523. p. 45. & ad a. 1527. p. 131.

§. XXXVIII.

Anno 1528. wurde gedachter Huberinus auf Unkosten einiger vermöglicher Personen zu dem Colloquio nach Bern geschickt. Als damalen ein Catholischer Prediger bey St. Mauritzen, D. Nachtigall, und einige Evangelische Prediger auf den Cantzeln hefftig wider einander geschmähet, wurden diese letztere von dem Rath erinnert, sich der Bescheidenheit zu befleissen, und sie, weilen sie in denen Kirchen-Gebräuchen noch nicht einig waren, sich hierinn gleichförmig zu halten, erinnert. Der kürtzlich nach Augspurg beruffene D. Stephan Agricola oder Kastenbauer wurde Anno 1529. von dem Rath auf das nach Marburg angestellte Colloquium geschicket. Als Anno 1530. der wegen Ubergab der Augspurgischen Confession so berühmte Reichs-Tag zu Augspurg gehalten worden, mußten zwar alle Evangelische Geistliche aus der Stadt weichen, M. Johann Schneid aber wurde gar auf Kayserlichen Befehl gefangen gesetzet, und, nach einiger Meynung, heimlich erwürget, und in die Wer-

Caspar Huberinus. D. Ottmar Nachtigall ein hefftiger Catholischer Prediger bey St. Mauritzen. D. Stephan Agricola s. Kastenbauer. Colloquium zu Marburg. Die Evangelische Geistliche müssen A. 1530. aus der Stadt flichen. M. Johann Schneids Gefangenschafft.

 tach

Evangelische Kirchen-Geschichte. Wolffgang Mäußlin s. Musculus. Bonifacius Wolffhart. D. Seb. Mayr. Theobald Nigri. Die Auferstehung Christi wird bey St. Mauritzen abgeschafft. Der Evangelische Gottes-Dienst wird in allen Kirchen eingeführet. Kirchen-Pröbste.

tach geworffen, weilen man ihm Schuld gegeben, daß er den Chur-Fürsten in Sachsen, sich heimlich wegzubegeben, bewegen wollen; Es wurden aber gleich in dem folgenden 1531. Jahr so wohl einige von diesen entflohenen, als auch andere wieder nach Augspurg beruffen, und Cellarius bey den Parfüssern, D. Frosch und Agricola bey St. Anna, Wolffgang Mäußlin oder Musculus beym Heil. Creutz, M. Bonifacius Wolffhart bey St. Mauritzen, D. Sebastian Mayr bey St. Georgen, und Theobald Nigri bey St. Ulrich aufgestellet. Anno 1533. wurde die bey den Catholischen sonst gewöhnliche Vorstellung der Auferstehung Christi, wiewol nicht ohne grosse Verbitterung, abgeschafft, und weilen der Rath Anno 1534. beschlossen hatte, daß nur allein der Evangelische Gottes-Dienst zu Augspurg gehalten werden solle, denen Catholischen Geistlichen das Predigen und Meß-Lesen verboten, und auf ihre Cantzeln Evangelische Prediger aufgestellet. Hierauf setzte auch der Rath besondere Kirchen-Pröbste, denen anbefohlen worden, wohl Achtung zu geben, ob die Geistliche in der Lehr einig, und andere sonsten denen Bischöffen zuständige Rechte im Nahmen des Raths zu exerciren, die vorfallende wichtige Angelegenheiten aber an den Rath gelangen zu lassen. Anno 1535. kam Martinus Bucerus in das Evangelische Ministerium zu Augspurg, und predigte in St. Johannis Pfarr-Kirche. Auf dessen Zureden schickte der Rath D. Gerion Sailer und Huberinum wegen der in der Evangelischen Kirche wegen der Sacrament entstandenen Irrung an D. Luthern nach Wittenberg. In eben dieser Angelegenheit wurden Anno 1536. Wolffgang Mäußlin und Bonifacius Wolfhart zu den Zusammenkünfften etlicher Gottes-Gelehrten zu Eysenach und Wittenberg, woselbst endlich eine Einigkeit gestifftet worden, abgeordnet.

Martinus Bucerus. Des Raths Abgeordnete an D. Luther. Zusammenkünfften einiger Evangelischen Geistlichen zu Wittenberg und Eysenach wegen der Irrung puncto Sacramentorum.

Gasserus ad hos annos. Relatio Hist. supra alleg. ad a. 1530. Raths-Decreta ad a. 1528. p. 191. & ad a. 1535. p. 104.

§. XXXIX.

M. Johann Forster.

Um diese Zeit kam M. Johann Forster, ein gelehrter Mann, welcher sich geraume Zeit bey D. Luthern zu Wittenberg aufgehalten, in sein Vatterland nach Augspurg, und predigte daselbst einige Zeit. Als Anno 1537. die sämtliche Catholische Geistlichkeit aus der Stadt gezogen, wurde vollends in allen Catholischen Kirchen der Evangelische Gottes-Dienst eingeführet, und predigte damalen Musculus in der Dom-Kirche, Bonifacius Wolffhart in St. Mauritzen-Kirche selbst, (dann vorhero hatten die Evangelische nur das daran gelegene Predigt-Hauß inne,) D. Mayr in St. Georgen-Kirche, Forster in Heil. Creutzer-Kirche, Johann Heinrich Held von Tieffenau in St. Ulrichs-Kirche, Johann Ehinger in St. Stephans-Kirche, die andere blieben in ihren vorigen Kirchen, nemlich bey St. Anna, bey den Parfüssern, und im Spital. Die übrige neben den Haupt-Kirchen gelegene Capellen, deren sich die Evangelische bishero zu ihrem Gottes-Dienst bedienet, wurden leer gelassen. Eben damalen wurden alle Feyertage, die Sonntage, das Weyhnacht-Neue Jahrs-Ostern-

Wer Anno 1537. zu Augspurg geprediget, und in welchen Kirchen. Johann Heinrich Held. Johann Ehinger. Die Catholische Feyertage werden abgeschafft.

Ostern-Pfingst- und Mariä Verkündigungs-Fest ausgenommen, abgeschaffet. An den Montagen, Mittwochen und Freytagen dem Forster über den Psalter, dem Cellario über den Matthäum, dem Wolffhart über das erste Buch Mosis, und dem Mäußlin über die Episteln Pauli Wechsels-weise bey St. Mauritzen Lateinisch zu predigen befohlen, solches aber, weil sich wenig Zuhörer eingefunden, bald wieder abgeschaffet. Hingegen in der Dom-Kirche, bey St. Ulrich, und bey den Parfüssern tägliche Bet-Stunden zu halten angefangen. Ingleichen eine besondere Kirchen-Agenda verfasset, und eingeführet, die privat-Copulationen verboten, und hingegen denen Krancken das Heil. Abendmahl in ihren Häusern zu reichen erlaubet. Gar sehr aber ist zu bedauren, daß damalen auf des hitzigen Bucers Anstifften und unbesonnenen Eyfer von dem unverständigen Pöbel viele herrliche Gemählde, Bilder, Epitaphien und Alterthümer in den Kirchen muthwilliger Weise zerrissen, zerbrochen und zerschlagen worden sind. Um diese Zeit wurde Bonifacius Wolffhart auf den Convent zu Schmalkalden geschicket, welcher im Nahmen der Stadt Augspurg die daselbst verfertigte sogenannte Schmalkaldische Articul unterschrieben. Anno 1539. wurde Ambrosius Blaurer in das Ministerium beruffen, weil er aber so starck auf die Einführung der Kirchen-Buß gedrungen, bald wieder entlassen. Jedoch brachte er in der kurtzen Zeit seines Aufenthalts zuwegen, daß der Rath beschlossen, 4. jungen Leuten, so auf Universitäten die Theologie studiren würden, jährliche Stipendia zu reichen. Eben damal wurde auch M. Michael Keller wegen seines schwächlichen Gesundheit-Zustands des Predig-Amts entlassen, und ihme dagegen ein jährliches Gnaden-Geld versprochen. Anno 1540. schickte der Rath Wolffgang Mäußlin auf das Colloquium zu Worms, woselbst ihme das Protocoll zu führen anvertrauet worden. Anno 1543. wurde Johann Träber zum Pfarrer im Spital, und Johann Herold zu einem Helffer angenommen. Anno 1544. aber Leonhard Meckart zum Pfarrer zu St. Georgen, Johann Flynder zum Pfarrer beym Heil. Creutz, und Bernhard Glantz und Leonhard Bechel zu Helffern bestellet. Und der unter St. Catharina-Closter gehörigen Gemeind zu Mindel-Altheim auf ihr Verlangen Hanß Heß zum Pfarrer gegeben; auch wegen der theuren Zeit denen sämtlichen damalen sogenannten Prædicanten ihre Salaria gebessert. Anno 1545. predigte der bekandte Bernhardus Occhinus von Siena bey St. Anna Italiänisch über die Episteln Pauli, und hatte von denen dieser Sprach Kundigen wegen seiner grossen Beredsamkeit einen starcken Zulauf, begab sich aber, nachdem die Stadt Anno 1547. mit dem Kayser ausgesöhnet worden, in die Schweitz. In bemeldtem 1545. Jahr hätte sich bald in dem Evangelischen Ministerio wegen einiger Kirchen-Gebräuche eine Uneinigkeit angesponnen; Es wurde aber selbiges bald durch den XIII. Rath wiederum mit einander verglichen. Anno 1546. beruffte der Rath Hanß Hallern, Hanß Hiltprechten, (welcher bald hernach Burtenbach reformiren helffen,) Johann Kargen, Adolph Praunweiller, Johann Rumen, Sebastian Hesel und Johann Mattspergern in das Predig-Amt, suchte auch nicht

Evangelische Kirchen-Geschichte.
Lateinische Predigten.
Bet-Stunden.
Kirchen-Agenda.
Privat-Copulationen.
Hauß-Comunion.
Martin Bucers unzeitiger Eyfer wider die Bilder, Epitaphien, &c.
Convent zu Schmalkalden.
Schmalkaldische Articul.
Ambr. Blaurer.
Stipendia vor Studios. Theol.
M. Michael Keller wird rudedonirt.
Colloquium zu Worms.
Johann Träber.
Johann Herold.
Leonh. Meckart.
Johann Flynder.
Bernhard Glantz.
Leonhard Bechel.
Hanß Heß, Pfarrer zu Mindel-Altheim.
Der Evangelischen Geistlichen Salaria werden gebessert.
Bernhardus Occhinus predigt Italiänisch bey St. Anna.
Uneinigkeit zwischen etlichen Evangelischen Geistlichen zu Augspurg.
Hanß Haller, Hanß Hiltprecht, Johann Karg, Adolph Praunmüller, Johann Rumen, Sebastian Hesel, Johann Mattsperger, Ev. Pr. zu Augspurg.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Der Rath will einige benachbarte Clöster reformiren. Stellt etliche Evangelische Pfarrer auf dem Land auf.

nur etliche benachbarte Clöster, sonderlich Wettenhausen, Ober-Schönenfeld und Westerstetten, durch Wolffgang Mäußlin reformiren zu lassen, sondern stellte auch unterschiedliche Pfarrer auf den Dörffern, sonderlich Christoph Gasseln zu Gabelbach, Caspar Streit zu Werishofen, Johann Fuchs zu Altenbaind, und andere an andern Orten, auf, welche aber in dem folgenden Jahr alle denen Catholischen Pfarrern wiederum Platz machen müssen. Als Anno 1548. auf dem Reichs-Tag das Interim obgemeldter massen publiciret worden, und der Rath mit denen Geistlichen handeln lassen, sich nach selbigem zu richten, wollten sich allein Wolffgang Mäußlin, Johann Karg, oder Parsimonius, und Johann Haller nicht hiezu bequemen, sondern baten um ihre Entlassung, welche sie auch erhalten, die übrige aber zogen die Chor-Röcke an, und richteten sich zwar in den äusserlichen Ceremonien darnach, pflantzten aber doch in denen ihnen überlassenen Kirchen die Evangelische Religion bis auf ihre nachgehends erfolgte Entlassung fort. Jedoch konnte der Rath mit harter Mühe erhalten, daß sie unter seiner Jurisdiction gelassen worden, indeme der Cardinal starck darauf gedrungen, daß sie ihme, als Ordinario, unterworffen seyn sollten.

Die meiste Evangelische Geistliche zu Augspurg kommen in den äusserlichen Ceremonien dem Interim nach.

Gasserus ad hos annos. Raths-Decreta ad a. 1539. p. 155. ad a. 1543. p. 16. 44. 51. T. II. p. 64. ad a. 1544. p. 87. p. 111. 113. T. II. p. 20. 35. 45. 47. ad a. 1545. T. II. p. 61. 79. ad a. 1546. p. 1. 2. 101. ad a. 1547. T. II. p. 14. 35. 39. 100. ad a. 1548. p. 14. T. II. p. 23.



Das



Kayser Rudolph II. huldiget der Rath und Burgerschafft zu Augspurg.

Das neundte Capitul.

A. MDXLVIII.

Von den Geschichten der Stadt Augspurg von der von Kayser Carl V. vorgenommenen Aenderung des Regiments an bis auf die von Kayser Ferdinand II. vorgenommene Reformation in der Religion daselbst, von anno 1548. bis 1628.

§. I.

Annus 1548.

Uf oben erzehlte Art wurde das den Geschlechtern vor 180. Jahren entzogene Regiment auf Anordnung Kayser Carls V., von dessen Regierung noch 8. Jahr in diesen Periodum einfallen, denenselben Anno 1548. wieder zugestellet. Eine der ersten Verrichtungen des neuen Raths war, daß selbiger den jüngsthin von dem alten Rath mit dem Cardinal und Bischoff Otto errichteten Vertrag nochmalen bestättiget, jedoch dabey sich und denen Zech-Pflegern zu Unser Frauen, St. Mauritzen, St. Ulrich, St. Georgen-Kirche, und anderswo, ihre Rechte und Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbe-

A. MDXLVIII. Dem Bischoff und Cardinal Otto werden die Catholische Kirchen eingeräumt. Kirchen, so zu dem Interimistischen Gottes-Dienst gewidmet worden.

vorbehalten. Zu dem Ende wurden sogleich von dem Geheimen Rath die Schlüssel zu denen noch nicht geraumten, und denen Catholischen zuständigen Kirchen von denen geweßten Kirchen-Pröbsten abgefordert, und selbige dem Bischoff und der Clerisey, samt allem, was dazu gehörig, zugestellet, jedoch mit Ausnahm der St. Anna- und Parfüsser-Kirche, wie auch der Predig-Häuser, so neben denen Catholischen Pfarr-Kirchen gestanden, nemlich bey St. Ulrich, St. Georgen, und Heil. Creutz, welche bis auf fernern Vergleich zu dem Interimistischen Gottes-Dienst gewidmet worden.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 13. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 40. 41. 44. 46.

Die Zünfftische Einnehmer übergeben ihre Rechnung.

Den 14. Augusti übernahmen die neue Einnehmer die Rechnung und Baarschafft von denen geweßten Einnehmern.

Inventur der auf der Cantzley befindlichen Schrifften. Eyds-Formul bey GOTT und allen Heiligen.

Kurtz vorhero wurde Wolffgang Langenmanteln und Leonhard Christoph Rehlingern die Inventirung der Schrifften auf der Cantzley aufgetragen; Ingleichen verordnet, daß hinfüro alle Personen, die von Raths wegen beeydiget werden, bey GOTT und allen Heiligen schwören sollen, welches auch bald hernach bey dem Stadt-Gericht eingeführet worden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 41. 44. 53.

Post-Hauß.

Als Anno 1546. die Stadt bevestiget worden, ließ der Rath unter andern Gebäuden auch das Post-Hauß niederreissen. Dahero verlangte der von dem Kayser neu-aufgestellte Post-Meister, Innocentius de Taxis, daß ihme der Rath ein anderes schaffen solle. Es wurde ihm aber zur Antwort ertheilet: Daß die Stadt wegen aller Forderungen mit dem Kayser vertragen seye, und also seinem Begehren nicht statt geben könnte. Jedoch wurde denen Bau-Meistern befohlen, ihme an Handen zu gehen, damit er ein anderes zu kauffen bekommen möchte. Eben dieser wollte sich auch zu Bezahlung des Ungelds nicht verstehen, er mußte sich aber doch, aller Einwendungen ungeachtet, endlich bequemen, solches, wie andere Bürger, zu entrichten.

Der Kayserliche Post-Meister sucht die Ungelds-Exemtion.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 45. 48.

Pfaltz-Probst.

Hingegen wurde der Pfaltz-Probst von Bezahlung des Ungelds, welches er, seit dem sich die Geistlichkeit aus der Stadt begeben, entrichten müssen, wiederum befreyet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 45.

Schul-Herren.

Den 16. Augusti verordnete der Rath Christoph Christoph Rehlingern, Chrysostomum Peutingern, Christoph Rehlingern, Christoph Wirsing, N. Hosern, Hanß Helden und Augustin Müllern über die Schulen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 46.

Straffe derer, so bey gebotenen Räthen nicht erscheinen.

Eben damalen wurde auch in dem Rath erkannt, daß hinfüro, wann bey vorfallenden wichtigen Angelegenheiten einen gebotenen Rath zu halten vor nöthig angesehen werden sollte, denen Raths-Herren nicht, wie ehemalen, bey Straff 6. Kreu-

tzer,

A. MDXLVIII.

ger, sondern bey Straff 1. Gulden zu erscheinen angesagt werden solle. Weilen auch der Rath vor nöthig hielte, daß die Handwercker durch gute Ordnungen besser im Zaum gehalten werden möchten, wurden den 18. Augusti Heinrich Rehlinger und Marx Pfister nach Nürnberg geschicket, um sich zu erkundigen, wie es daselbst ihrenthalben gehalten würde.

Abschickung nach Nürnberg wegen der Handwercks-Ordnungen.

Raths-Decreta ad a. 1548. T. II. p. 46. 47. Gasserus ad h. a.

Unter dieser Zeit forderte auch der Rath von dem gewesten alten Burgermeister von der Gemeind, Jacob Herbrot, wegen einer starcken Summa Gelds, so ihme damalen, als sich die Stadt dem Kayser ergeben, zu Bestreitung unterschiedlicher geheimen Ausgaben unter Handen gegeben worden, Rechenschafft; Er wußte sich aber nach seiner gewöhnlichen Art aus dieser für ihn so gefährlich anscheinenden Sache so listig zu wickeln, und alles auf den gewesten Zünfftischen Rath, welcher ihm zu diesen Ausgaben die Vollmacht ertheilet hätte, zu schieben, daß gegen ihme weiter nichts konnte vorgenommen werden.

Jacob Herbrot wird zur Rechenschafft gezogen.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung 2c. p. 24.

Den 18. Augusti wurde Simon ImHof und Antoni Rudolff aufgetragen, gute Achtung zu haben, daß der Gottes-Dienst nach Maßgab des Interims gehalten würde.

Interimistischer Gottes-Dienst.

Ingleichen eine Ordnung, wie sich die Stadt-Pfleger und Burgermeister, wie nicht weniger die dazu gehörige Stadt-Bediente, Bürger und Soldaten in Feinds-Nöthen zu verhalten, auch was sonsten wegen Anzündung der Feuer-Pfannen, Fürschlagung der Ketten und anderm dabey zu beobachten, verfasset.

Ordnung, wie sich bey Feinds-Nöthen zu verhalten.

Da auch während des letzten Reichs-Tags das Aus- und Einziehen und Auffündung der Bestands-Häuser und Gemächer verboten gewesen, als wurde damalen dieses Verbot durch einen Verruf wiederum aufgehoben, und verordnet, daß hinfüro jeder Burger und Innwohner, wie von Alters Herkommens, seine Bestands-Häuser und Gemächer von halb Jahr zu halb Jahr, und zwar um Michaelis oder Georgii, aufzukünden befugt seyn solle.

Aus- und Einziehen in den Bestands-Häusern.

Raths-Decreta ad h. a. p. 47. 48. 65.

Den 25. Augusti wurde das erste Stadt-Gericht, nachdem die neu-ernannte Beysitzer desselben 2. Tag vorhero dem Rath geschworen, gehalten, und demselben befohlen, kein End-Urtheil zu schöpffen, es seyen dann 12. Richter zugegen; und bald hernach verordnet, daß selbiges niemand Kundschafft der Wahrheit ad verificandam intentionem actoris vel defensionem rei zu geben verweigern solle.

Besetzung des neuen Stadt-Gerichts.

Stadt-Gerichts-Verordnungen.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung 2c. p. 43.
Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 51. 53. 78.

Zwey Tag hernach nahm der Rath von denen Zunfft-Häusern und dazu gehöriger Fahrnuß, wie auch der denen Zünfften zugehörigen Baarschafft Besitz, und hierauf wurden die meiste Zunfft-Häuser verkauffet, und allein das Weber- Becken- und Metzger-Hauß beybehalten; das aus denen Zunfft-Häusern und dazu gehöri-

Die Zunfft-Häuser 2c. werden verkaufft.

A. MDXLVIII. ger Fahrnuß erlößte Geld aber von dem Rath bis auf weitern Kayserlichen Befehl verwahrlich aufbehalten.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 44. Langenmantels Regiments-Historie L. II. c. 4. p. 95. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Ehe-Sachen.

Da auch einige Ehe-Sachen noch vor dem mit dem Bischoff gemachten Vertrag bey dem Rath und Stadt-Gericht anhängig gemachet worden, verordnete der Rath, daß selbige auch vor diesen Instanzen, und nicht vor dem Consistorio, sollen entschieden werden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 60.

Die Herren-lose Lantz-Knecht werden aus der Stadt geschafft.

Unterdessen hatten sich viele Herren-lose Lantz-Knecht wieder in die Stadt geschlichen; weilen aber der Rath besorget, es möchten diese unnütze Gäste nur Meuthereyen anfangen, ließ er den 24. Augusti verruffen, daß sich alle dergleichen Leute noch vor Abends aus der Stadt begeben, und kein Burger solche länger beherbergen solle.

Getreid-Wolfeile.

Damalen war das Getreyd in zimlich wolfeilem Preiß zu haben, dahero wurde denen Proviant-Meistern befohlen, sich, so viel möglich, damit zu versehen.

Pfleger über die 3. Frauen-Clöster, zu St. Catharina, St. Niclas und zum Stern. Ingleichen über die Dominicaner und St. Margarethen-Closter. It. S. Antonii-Pfründt.

Uber die 3. Frauen-Clöster, zu St. Catharina, St. Niclas und zum Stern, wurden den 28. Augusti Antoni Welser und Melchior Ilsung, und bald hernach über das Dominicaner- und St. Margarethen-Closter, ingleichen S. Antonii-Pfründt Antoni Rudolff und Leonhard ImHof zu Pflegern gesetzet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 52. 55. 56. 65.

Einführung des Interims zu Kempten.

Den 15. Septembris erschiene vor Rath ein Abgeordneter von der Stadt Kempten, und ersuchte denselben im Nahmen seiner Herren, ihme Nachricht zu ertheilen, ob und welchergestalt das Interim zu Augspurg eingeführet worden. Es wurde ihm auch in seinem Verlangen willfahret, und durch Antoni Rudolff und Marx Pfistern, welche der Rath zu dieser Handlung ernennet, angezeigt, was so wohl bishero hierinnfalls geschehen, als auch, wie der Rath damit fortzufahren gedächte.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 69.

Deputation zur Aufnahm neuer Bürger.

Den 27. Septembris wurde ein neues Raths-Amt, welches das Vermögen, Herkunfft und andere Umstände derjenigen, so um das Burger-Recht angehalten, untersuchen sollte, angeordnet, auch hierauf denen Burgermeistern aufgetragen, dergleichen Supplicanten, ohne erst den Rath damit zu behelligen, sogleich an dieses Amt, welches sodann hierüber an den Rath zu berichten hätte, zu weisen. Die erste Verordnete zu diesem Amt waren Dominicus Honold und Matthäus Frauenpreiß.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 77. 10.

Wer zum Heil. Abendmahl gehen will, muß sich vor-

Den 14. Octobris wurde auf Befehl des Raths auf denen Evangelischen Cantzeln verkündet, daß diejenige, so zum Heil. Abendmahl gehen wollen, sich vorhero

hero bey ihren Beicht-Vättern anmelden, und sich so wohl ihres Lebens-Wandels, als Religion halber examiniren lassen sollen. A. MDXLVIII. hero bey den Predigern anmelden.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung ꝛc. p. 17.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 84.

Um diese Zeit wurde eine neue Brücke bey dem Einlaß gebauet. Einlaß-Brücke.

Als vor einiger Zeit der Rath einen Bach aus dem Lech über einen geringen Theil des Bischöfflichen Gebiets gegen der Stadt führen lassen, ließ sich selbiger den 27. Octobris durch seinen Rentmeister bey Rath höchlich beschweren, daß solches ohne seine Bewilligung geschehen. Es wurde aber dem Rentmeister hierauf bedeutet: Daß solches aus unvermeidlicher Nothdurfft geschehen müssen, und wäre der Rath, vermög erlangter ruhiger Possession vel quasi solches zu thun gar wohl befugt gewesen. Wobey es auch der Cardinal bewenden lassen. Des Bischoffs Beschwerden wegen eines durch sein Gebiet geführten Canals aus dem Lech.

Raths-Decreta ad a. 1548. T. II. p. 78. 91.

Den 6. Novembris verordnete der Rath, daß niemand von den Raths-Herren, als die Geheime und Burgermeister, von der Verhör der Gefangenen in der Eisen befreyet seyn solle. Eisen-Verhör, wer hievon befreyet.

Und bald hernach, daß die Burgermeister keine Supplication, Pfleg- und Beystandschafften betreffend, annehmen, sondern solche Partheyen sogleich an das Pfleg-Amt weisen sollen. Ober-Pfleg-Amt.

Leonhard Beck von Beckenstein brachte damalen in seinem Rechts-Handel und Restitutions-Gesuch wider Jacob Herbrot, gewesten Burgermeister, welcher ihn gottloser Weiß in einen wucherlichen Contract eingelocket, und dadurch fast um all das Seinige gebracht hatte, von dem Kayser eine Commission auf den Rath zu Augspurg aus, welcher auch zu Untersuchung dieser Sache Heinrich Rehlingern, Jacob Remboldten und Christoph Peutingern verordnet. Kayserliche Commission in causa Beck von Beckenstein contra Jacob Herbrot auf die Stadt Augspurg.

Den 22. Novembris wurde denen Becken befohlen, daß jeder derselbigen auf das von ihnen gebackene schwartze Brod besondere Zeichen machen solle, wie dann auch, damit sie jederzeit dem gegebenen Anschlag gemäß zu backen angehalten, und die Ubertretter gebührend gestrafft werden möchten, 4. Brod-Geschauer aufgestellt, und denenselben befohlen worden, die Becken-Läden zu visitiren, und diejenige Becken, so zu leicht Brod haben würden, sogleich in dem Burgermeister-Amt anzuzeigen. Becken müssen ihr Brod zeichnen. Brod-Geschauer.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 95. 100. 102. 104.

Seit einigen Jahren war das Brennholtz zu Augspurg auf einen, nach damaliger Art, ungemein hohen Preiß gestiegen, und zwar aus der Ursache, theils, weil fast die meiste Holtzungen um die Stadt herum abgetrieben worden, theils, weil diejenige, denen die Höltzer zugehöret, solches denen Bauren theurer, als vorhero, verkauffet. Dieser Holtz-Theurung vorzukommen, hatte der Zünfftische Rath bereits vor 2. Jahren einige in dem Oberland an dem Lech gelegene Holtzungen theils mit Grund und Boden, theils aber nur die Stämme gekauffet, in der Absicht, nach dem Holtz-Theurung. Die Stadt kauffte Holtzungen.

A. MDXLVIII. ihme von dem Stadt-Werckmeister Pilgram gegebenen Anschlag, solches auf dem Lech herunter zu flössen. Obwolen nun gleich damalen eine zimliche Anzahl Holtz zu diesem Ende gefället worden, so verursachte doch theils der Reichs-Tag, theils die Regiments-Aenderung, daß bis anhero diese Holtz-Flössung unterblieben. Endlich aber wurde gegen Ende dieses Jahrs, ungeachtet es einige wegen Ungestümm und öfftere Veränderungen des Lech-Flusses widerrathen, auf obgedachten Stadt-Werckmeisters Versicherung, daß es gewiß gut ausschlagen würde, zwar vorgenommen, auch auf die bey dem Hertzog in Bayern durch Melchior Ilsung und Johann Paul Herwart, so deßwegen nach München geschicket worden, ausgewürckte Erlaubnus ein Rechen über den Lech geschlagen; allein es schlug dieses Vorhaben gar übel aus, dann es zerriß nicht nur die Ungestümme dieses Flusses die kostbare Rechen, sondern es zerstreuete sich auch ein grosser Theil des Holtzes auf den Sand-Bäncken und sonsten, also, daß sich dabey, nachdem es nach Augspurg gekommen, ein grosser Abgang gezeiget.

Das Holtz wird auf dem Lech nach Augspurg geflößt,

jedoch mit schlechtem Vortheil.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 30. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 112. Gasserus ad a. 1549.

Die Messe wird in denen Interimistischen Kirchen eingeführet.

An dem ersten Advents-Sonntag mußte der Pfarrer bey St. Anna, Johann Heinrich Held, auf Befehl des Raths eine Intimation auf der Cantzel verlesen, daß hinfüro, nach Maßgab des Interims, an denen Sonntagen in allen Evangelischen Kirchen eine Messe gelesen werden solle, wovon auch den folgenden Sonntag der Anfang gemachet worden. Als aber einige Bürger hierüber gespottet, und der Rath hievon benachrichtiget worden, ließ selbiger durch einen Verruf männiglich erinnern, sich dessen bey schwerer Straffe zu enthalten.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 18.

Geschlechter-Gesellschafft-Verordnungen.

Den 14. Decembris erneuerten die Geschlechter die alte Ordnung, daß diejenige, so eine Geschlechters-Tochter wider ihrer Eltern Willen heurathen würden, nicht in die Gesellschafft genommen werden sollen. Hiezu gab einer, Nahmens Jacob Kirchmayr, Gelegenheit, so Georg Ratholds Wittib, ohne ihrer Mutter, einer gebohrnen Artztin, Einwilligung, zur Ehe genommen hatte.

Gasserus ad h. a.

Besteurung der Augspurgischen Unterthanen zu Lechhausen.

Gegen Ende dieses Jahrs versprach Hertzog Wilhelm in Bayern der Stadt Augspurg, daß er hinfüro von denen Unterthanen der St. Jacobs-Pfründt zu Lechhausen keine Steuer mehr einfordern wolle.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 117. & ad a. 1549. p. 65.

Fuggerisches Fideicommiss.

Kurtz vorhero vergliche sich Anton Fugger und seines Bruders Raymunds Söhne mit einander dahin, daß die ihnen aus Jacobs und Hieronymi der Fugger Erbschafft zugefallene Capitalien und Güter hinfüro nur allein auf ihrem männlichen Stamm bleiben sollen.

Vertrag zwischen den Herren Fuggern in hac causa, de dato Augspurg den 20. Novembris 1548. R. LXVIII. Lit. H.

So

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr das Schieß-Hauß vor die Armbrust-Schützen beym Gögginger-Thor gebauet worden.

A. MDXLVIII. Schieß-Hauß beym Gögginger-Thor.

Crusius P. III. L. XI. c. 22.

Ingleichen, daß damalen die Schwäbische Reichs-Stadt Costantz von König Ferdinanden, nachdeme sie von dem Kayser, bey welchem sie wegen Einlassung in den Schmalkaldischen Krieg die Gnaden-Zeit versaumet, und in die Acht erkläret worden, dem Reich entrissen, und zu einer Oesterreichischen Municipal-Stadt gemachet worden, auch bis auf unsere Zeiten in diesem Zustand geblieben.

Costantz kommt um ihre Freyheit und an Oesterreich.

Sleidanus L. XXI. p. m. 591. 594. 598.

§. II.

Gleich zu Anfang des 1549. Jahrs kam der Kayserliche Geheime Rath von Liera nach Augspurg. Dieser hatte von dem Kayser in Befehl, daß er sich den gantzen Rath nochmalen schwören lassen sollte, welches auch den 5. Januarii geschehen; wie nicht weniger dem Rath anzuzeigen, daß hinfüro der Wahl-Tag nicht, wie bishero, zu Anfang des Jenners, sondern den 3. Augusti solle gehalten werden. Mit dessen Gutheissen wurden auch die von dem Kayser in der Stadt zurück gelassene 2. Fähnlein Knecht abgedanckt, und weilen bishero noch kein grosser Rath angeordnet worden, selbiger den 14. Januarii mit 44. Geschlechtern, 36. von der Mehrern Gesellschafft, 80. Kauff-Leuten, und 140. Personen von der Gemeind besetzet, unter welchen allen aber keiner von denen gewesen, so unter dem Zünfftischen Regiment in dem Rath gesessen. Diese Personen des grossen Raths mußten gleich damalen dem Innern Rath in Gegenwart gedachten Kayserlichen Commissarii schwören, sich aller Rottirungen und heimlichen Zusammenkünfften zu enthalten, nichts wider Kayserliche Majestät und derselben Ordnungen, ingleichen wider die Obrigkeit zu reden, in Religions-Sachen nicht zu disputiren, und wann sie etwas ungleiches und dem Rath nachtheiliges hören würden, solches sogleich denen Stadt-Pflegern und Burgermeistern anzuzeigen. Uberdiß wurde auch denen von der Kauff-Leut-Stuben von dem Herrn von Liera befohlen, die Zahl ihrer Vorgesetzten, so in 20. Personen bestunde, auf 12. zu mindern, und solche von dem Rath bestättigen zu lassen, auch sich aller verdächtigen Zusammenkünfften, und bishero von Jacob Herbrot und Georg Oesterreicher angestiffteten Practiquen zu enthalten, sonderlich aber den Geschlechtern so wohl, als den vornehmern Stadt-Bedienten und Söldnern den freyen Zugang auf ihre Stuben zu gestatten. Nach diesen Verrichtungen wurde er, nebst dem Dom-Dechant und einigen Dom-Herren, von dem Rath auf der Geschlechter-Stuben kostbar tractiret, und hierauf reyßte er wieder von Augspurg weg.

Annus 1549. Liera kommt nach Augspurg. Wahl-Tag, wann selber gehalten werden solle. Die Kayserliche Besatzung wird völlig abgedanckt. Der grosse Rath wird angeordnet. Der Kauff-Leut-Stuben-Gerechtigkeiten werden eingeschränckt.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung &c. p. m. 21. 47. 49. 81. Langenmantels Augspurgische Regiments-Historie p. 102. Zencks Cont. ad h. a. Gasserus ad h. a.

A. MDXLIX.

Des Bischöfflichen Burggrafens Gerechtigkeiten.

Der nach der Restitution der Catholischen Geistlichkeit nunmehro auch von dem Bischoff dem Rath vorgestellte neue Burggraf, Christoph Ringelstein, hatte bereits in dem vorigen Jahr den Rath ersuchet, diejenige Handwercker und Personen, so ihme nach altem Herkommen etwas gewisses zu reichen hätten, hiezu anzuhalten, wie er dann auch dabey eine Verzeichnus der Burggräflichen Gerechtigkeiten übergeben. Als nun der Rath hierüber Erkundigung eingezogen, fande sichs, daß denen Burggrafen ehemalen von jedem Wagen Obst und Brod, so nach Augspurg gebracht worden, 1. Pfenning, vom Karren aber 1. Heller, von denen Waaren aber, so auf dem Kopf herein gebracht worden, nichts, von denen Becken an 3. Quatembern allemal 30. Pfennige, und an dem vierdten 1. Faßnacht-Henne oder 8. Pfennige, insgleichen zu Anfang des Handwercks 30. Pfennige, wovon aber der Burggraf 6. Pfennige dem Handwerck zum vertrincken geben müssen: Von dem Metzger-Handwerck jährlich 8. Gulden Pfennig-Geld, und von jedem jungen Meister 12. Pfennige, von jedem Wirth quatemberlich 6. Pfennige, von denen Huckern jährlich 5. Gulden insgemein, und von jedem Hucker ins besondere wegen des Saltzes jährlich auf Martini 32. Pfennige, von der ersten Tonne Hering ein Viertel, und von jeder der andern ein halb Viertel, von 1. Karren Hirß einen halben, von einem Wagen aber ein Vierling, und dann von den Bierschencken jährlich auf 3. Ziel 21. Gulden, 42. Kreutzer von Alters her bezahlet worden. Welche Gerechtigkeiten ihme dann auch eingestanden, und zugleich versprochen worden, ihme im Fall der Noth zu Einbringung derselben verhülflich zu seyn; wobey er jedoch erinnert worden, sich aller Neuerungen und bishero nicht gewöhnlichen Ansprüche zu enthalten.

Raths-Decreta ad a. 1548. T. I. p. 55. T. II. p. 105. 113. 117. & ad a. 1549. T. I. p. 9.

Abrechnungs-Tag der Schmalkaldische Bunds-Verwandten.

Zusammenkunfft wegen der Braunschweigischen Prætension an die Schmalkaldische Bunds-Stände.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs schickte der Rath auf den von Hertzog Ulrich von Würtemberg nach Ulm ausgeschriebenen Abrechnungs-Tag der gewesten Schmalkaldischen Bunds-Verwandten Christoph Christoph Rehlingern und Chrysostomum Peutingern. So wurden auch auf den nach Speyer wegen der Braunschweigischen Prætension an die Schmalkaldische Bunds-Stände ausgeschriebenen Tag Abgeordnete geschicket.

Raths-Decreta ad a. 1548. T. II. p. 113. 115. 118.

Den Kauff-Leuten wird eine neue Trinck-Stube zu kauffen verstattet.

Obwolen in dem vorigen Jahr der Kauff-Leute Zunfft-Hauß bey dem Juden-Berg neben andern auch verkauffet, und dem Rath das darauf liegend gehabte Capital von dem Kauff-Schilling heimgezahlet worden, so wurde ihnen doch bald hernach nicht nur erlaubet, sich eine besondere Trinck-Stube zu ihren Zusammenkünfften zu kauffen, sondern auch, nachdem sie das Katzerische Hauß neben der Herren-Trinck-Stube an sich gebracht, abermal einiges Geld hiezu vorgeschossen, und der Stadt Werckleute zu ihrem daselbst vorhabenden Bau gegeben.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 47. Raths-Decreta ad a. 1549. p. 10.

Damalen

A. MDXLIX.

Georgs von Stetten Prætension an die Heil. Grabs-Capelle.

Damalen wurden zwar Georgen von Stetten, nachdem er seine Rechte auf die beyde Capellen zum Heil. Grab und zu St. Agatha bescheiniget, selbe zugesprochen, und eingeraumet; er mußte aber selbige nachgehends, nachdem das Dom-Capitul ein näheres Recht daran zu haben behauptet, demselbigen wieder abtretten.

Raths-Decreta ad a. 1549. p. 11.

Der Kayserliche Printz Philipp kommt nach Augspurg.

Als in dem Monat Februario der Kayserliche Printz Philippus nach Innsprugg gekommen, schickte der Rath Antoni Welsern und Georg Fuggern mit dem Befehl dahin, daß sie ihn nach Augspurg einladen sollten. Als er nun hierauf den 21. dieses Monats über München dahin gekommen, und sein Quartier bey Antoni Fuggern genommen, wurde er von den beyden Burgermeistern, Joachim Langenmanteln und David Baumgartnern, wie auch dem Stadt-Schreiber Hemmerlin bewillkommet, und von der Stadt mit 2. verguldten Trinck-Geschirren, in deren einem 500. Ducaten, in dem andern 500. Rheinische Gold-Gulden waren, zwey Wägen mit Neckar-Wein, zwey Lägeln mit Malvasier, drey Wägen mit Haber, und sechs Zübern mit Fisch beschencket. Nachdem er sich aber 3. Tag lang zu Augspurg aufgehalten, reyßte er wieder weg, und zu seinem Herrn Vatter in Flandern.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 22. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 25.

Verordnungen wegen des Burger-Rechts.

Den 2. Martii verordnete der Rath, daß, weilen die Zünfften abgeschafft, wann jemand auf sein Anhalten zum Burger angenommen würde, welcher keine Handwercks-Gerechtigkeit kauffen wollte, selbiges ihme deme ungeachtet gegen Erlag 10. Gold-Gulden in das Bau-Amt verliehen werden solle. Diejenige aber, welche wegen langwieriger Dienste in der Stadt, wann sie schon das behörige Vermögen von 200. Gulden nicht hätten, zu Bürgern angenommen würden, nicht mehr als 5. Gold-Gulden vor das Burger-Recht zu erlegen schuldig seyn sollen. Eben so viel sollen auch diejenige Wittwen, deren Männer ihr Burger-Recht aufgesagt, wann sie solches wieder suchen würden, erlegen. Die Personen aber, die eine Handwercks-Gerechtigkeit gekauffet, um das Burger-Recht, nach altem Herkommen, nicht mehr als 4. Gold-Gulden, 34. Kreutzer, 1. Pfenning in dem Bau-Amt zu erlegen schuldig seyn. Damit aber die Stadt nicht allzu sehr mit Bürgern überhäufft werden möchte, wurde bald hernach, nemlich den 6. April, in dem Rath erkannt, daß, bis auf des Raths Widerruffen, keiner, der das Burger-Recht nicht erheurathet, zum Burger angenommen werden solle, es wären dann besonders ansehnliche, und der Stadt nützliche Personen. Zu solchem Ende wurde auch den 8. Junii denen Waibeln befohlen, alle diejenige, denen das Burger-Recht abgeschlagen worden, und welche dannoch in der Stadt geblieben, aufzuzeichnen, und dem Stadt-Vogt aufgetragen, selbigen anzuzeigen, daß sie sich innerhalb 3. Tagen aus der Stadt begeben, oder der offentlichen Ausführung gewärtig seyn sollen, denen Bürgern aber verboten, dergleichen Leute länger zu beherbergen.

Als

A. MDXLIX.

Als damalen Sebastian Neidhart an den Rath begehret, ihne gegen einem jährlichen Pact-Geld des Steuer-Eyds zu erlassen, dem Rath aber sein Vorschlag nicht anständig gewesen, hielte er vor nöthig, eine besondere Verordnung, wie es mit dergleichen Personen hinfüro gehalten werden solle, und zwar dergestalt zu machen:

Reiche Steuer.

Daß hinfüro kein Burger des Steuer-Eyds erlassen werden solle, er bezahle dann für die einfache Steuer, so jährlich vom Hundert an fahrender Haab einen halben Gulden, von liegender aber einen Orts-Gulden erträgt, jährlich 600. Gold-Gulden, und im Fall, da die Steuer gedoppelt erhöhet oder gemindert würde, nach Proportion doppelt, mehr oder weniger. Würde aber ein solcher unter dieser Zeit gar sein Burger-Recht aufgeben, so solle er nichts desto weniger die gewöhnliche Nachsteuer von seinem gantzen Vermögen, so er eydlich anzuzeigen hat, zu erlegen schuldig, übrigens aber ihme unbenommen seyn, sich jederzeit nach seiner Gelegenheit dem Steuer-Eyd wieder unterwürffig zu machen, und, wie andere unbefreyete Bürger, zu steuern.

Raths-Decreta ad h. a. p. 29. 57. 86. 39. Gasserus ad h. a.

Gärten zwischen dem Gögginger-Thor und Einlaß.

Die Gärten zwischen dem Gögginger-Thor und dem Einlaß mußten damalen auf Befehl des Raths geräumt, und dieser Platz, damit man auf selbigem allerley ehrliche Kurtzweile treiben könnte, eingeschranckt werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42.

Brod- und Fisch-Tax.

Denen Becken und Fischern wurde damalen ein gewisser Tax auf das Brod und Fische gesetzet, und sonderlich den Becken befohlen, das weisse Brod alle Tage zu backen.

Gasserus ad h. a.

Die Nacht-Wache wird wegen des heillosen Gesinds verstärckt.

Wegen der vielen von dem sich zu Augspurg aufhaltenden heillosen Gesind bey nächtlicher Weile seit einiger Zeit begangenen Frevel und Muthwillen wurde den 21. Martii die Nacht-Wache verstärcket.

Des Rothweilischen Hof-Gerichts Eingriff.

In dem Monat April brachte ein Rothweilischer Hof-Gerichts-Both einen Achts-Brief wider einen hiesigen Burger, Christoph Herwart, nach Augspurg, es wurde ihm aber selbiger auf Befehl des Raths von dem Stadt-Schreiber wieder zurück gegeben, und ihme bedeutet, es seye der Rath und die Burgerschafft wider dieses Gericht von Kaysern und Königen befreyet, dahero der Rath auch selbigen auf seinem Unwerth beruhen lasse.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42. 53.

Des Collegiat-Stiffts bey St. Mauritzen Ansprüche an die an ihrer Kirche stehende Läden und Gebäude.

Den 2. April verlangte das Collegiat-Stifft zu St. Mauritzen an den Rath schrifftlich, daß, weilen der in dem vorigen Jahr zwischen der Stadt und dem Bischoff und Clerisey errichtete Vertrag unter andern vermöchte, daß, wann die von Augspurg etwas in die restituirte Kirchen oder Clöster nach Aenderung der Religion gebauet, der Clerisey, solches abzubrechen, oder bleiben zu lassen, frey stehen solle, der Rath diejenige Handwercks-Leute, so bishero in denen Läden und Gebäuden an ihrer Kirche gesessen, nunmehro, und zwar noch selbigen Tag, neben Entrichtung der bishero

A. MDXLIX.

bishero daraus gefallenen Zinse ausschaffen, und dem Stifft besagte Gebäude, vermög besagten Vertrags, einräumen wollte. Diese Zumuthung befremdete den Rath um so mehr, als der Vertrag nur allein von denen Gebäuden, so in den Kirchen gemacht worden, redet; dahero ließ der Rath sogleich gedachtem Stifft durch Heinrich Rehlingern und Chrysostomum Peutingern bedeuten: Es wäre zwar nicht ohne, daß der angezogene Vergleich der Clerisey zuliesse, mit denen Gebäuden, so in den Kirchen gemachet worden, ihres Gefallens zu handeln, hingegen aber auch gewiß, daß selbiger von denen Gebäuden, so ausserhalb an den Kirchen stünden, nicht das geringste in sich hielte. Da nun der Rath die Läden, so ausserhalb ihrer Kirche stünden, auf seine Kosten bauen lassen, dieselbe bishero ruhig inngehabt, und zu gemeiner Stadt Nutzen verliehen, als wollte er sich versehen, sie würden deßwegen keine neue Irrung anfangen, sondern sich, ihrem Erbieten gemäß, gegen der Stadt in diesem und andern nachbarlich erzeigen. Hierauf thaten sie zwar nochmalen einen Versuch, nachdem aber der Rath auf seiner Antwort beharret, liessen sie diese Sache auf sich beruhen.

Raths-Decreta ad a. 1549. p. 55. 57. 64.

Des Closters zu St. Ulrich Irrungen mit denen Zech-Pflegern daselbst.

Der Prälat bey St. Ulrich wollte damalen gleichfalls denen Zech-Pflegern des Evangelischen Predig-Hauses ein- und andere ihnen von Alters her zuständige Gerechtigkeiten, sonderlich den Gebrauch ihrer auf seinem Kirch-Thurm hangenden Glocke nicht eingestehen, es wurden aber diese Irrungen durch die beyde Burgermeister, Johann Jacob Fugger und Antoni Rudolff, und nachgehends durch Hanß Reischen vollends gütlich beygeleget.

Des Closters zu St. Georgen Irrungen mit denen Zech-Pflegern daselbst.

Viel feindseeliger aber führte sich der Probst zu St. Georgen gegen der Evangelischen Gemeinde zu St. Georgen auf; dann er fochte sie nicht nur wegen ihres Meßner-Häußleins und wegen eines ausständigen Zinses hefftig an, sondern ließ auch, so offt die Evangelische ihren Gottes-Dienst gehalten, alle Glocken auf seinem Thurm zusammen läuten, daß kein Zuhörer den Prediger verstehen können. Er würde auch, alles Zuredens der Raths-Deputirten, so deßwegen mit ihme Handlung gepflogen, ungeachtet, nicht nachgegeben haben, wann ihn nicht endlich der Dom-Dechant, und zwar erst in dem folgenden Jahr, auf andere Gedancken gebracht hätte.

Raths-Decreta ad h. a. p. 65. 69. & p. 74. 75. T. II. p. 33. Gründlich- und ordentliche Beschreibung ꝛc. p. 87.

Die Stadt Augspurg wird von dem Kayser wegen des Schmalkaldischen Kriegs völlig losgesprochen.

In dem Monat Junio erfolgte endlich die schon lange Zeit sehnlich gesuchte Kayserliche Lossprechung der Stadt Augspurg wegen des Schmalkaldischen Kriegs, vermög welcher alle diejenige, so wegen erlittener Kriegs-Schäden an die Stadt Augspurg Forderungen gemacht, hievon abzustehen angewiesen, und nur allein denen beschädigten Wittwen und Waysen ihre deßwegen habende Ansprüche noch auf 6. Jahr lang vorbehalten worden.

Kayser Carls Lossprechungs-Brief der Stadt Augspurg wegen des Schmalkaldischen Kriegs ꝛc. de dato Brüssel 6. Jun. 1549. R. XIV. Lit. C.

A. MDXLIX.

Die Anzahl der Pfründtner bey St. Jacob wird gemindert.

Weil damalen die St. Jacobs-Pfründt die starcke Unkosten zu Unterhaltung so vieler Leute zu ertragen nicht mehr im Stande war, wurde die Anzahl der Pfründtner eingeschränckt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86.

Tagsatzung wegen des Franckfurter-Geleits.

Wegen der strittigen Begleitung der auf die Franckfurter-Messe reysenden Kauff-Leute auf der Berg-Strasse wurde damalen zu Heydelberg eine Zusammenkunfft angestellet, welcher beyzuwohnen der Rath Sebastian Seitzen abgeschicket.

Den 15. Junii verordnete der Rath, daß denen fremden Kramern und Handwerckern über die gewöhnliche Kirchweyhen alle Monat einmal ihre Waaren feil zu haben erlaubet werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 88.

Ordnung in Feinds- und Feuers-Nöthen.

Damit auch die Burgerschafft wissen möchte, wie sie sich bey etwa entstehenden Feinds- und Feuers-Nöthen zu verhalten hätte, so wurde den 25. Junii eine Verordnung, wohin sich jeder, wann an die Sturm-Glocke geschlagen würde, zu begeben, ingleichen was er sodann zu thun habe, publiciret, und zu dem Ende noch vorhero die Geschlechter und Kauff-Leute zusammen geforderт, und selbige vernommen, welche unter ihnen im Noth-Fall zu Roß oder zu Fuß gerüstet erscheinen wollten, überdiß auch über die gesamte Burgerschafft besondere Viertel- und Gassen-Hauptleute, welche in dergleichen Fällen ihre Untergebene aufzubieten, und an die ihnen angewiesene Orte zu führen befugt seyn sollten, bestellet.

Viertel- und Gassen-Hauptleute.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 23.
Raths-Decreta ad h. a. p. 91.

Kayserliche Raths-Wahl-Ordnung.

In dem Monat Julio traff zu Augspurg eine Kayserliche Verordnung ein, in welcher begriffen, wie es mit der jederzeit hinfüro auf den 3. Augusti zu haltenden Raths- und Aemter-Wahl, mit der Session in dem Rath, und mit Bestellung der Stadt-Bedienstungen zu halten, ingleichen was hauptsächlich der Geheime und der Innere Rath zu besorgen, wie nicht weniger, was der grosse Rath bey der Wahl zu verrichten hat.

Kayser Carls V. Wahl-Ordnung, de dato Brüssel den 7. Jul. 1549.
in Langenmantels Regiments-Historie L. II. c. VI. p. 102.

Wahl-Tag.

An dem hierauf zum erstenmal den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag bate Marx Ulstett um seine Entlassung von dem wegen seines Alters ihme allzu beschwerlichen Stadt-Pfleger-Amt, behielte aber dannoch eine Stelle in dem Geheimen Rath nebst dem Einnehmer-Amt. An dessen statt wurde das Stadt-Pfleger-Amt dem gewesten Burgermeister Heinrich Rehlingern, einem klugen und gelehrten Mann, so eben damal an des auf sein Verlangen zu Ruhe gesetzten Conrad Rehlingers in den Geheimen Rath gewählet worden, aufgetragen. In den Rath aber wurde an Conrad Rehlingers Stelle Marx Walter, und David Baumgartner zum Burgermeister

meister erwählet. Die Anzahl der Catholischen Raths-Personen erstreckte sich damalen auf 21. der Evangelischen aber auf 20.

A. MDXLIX.

Wahl-Buch ad a. 1549. Gasserus ad h. a.

Da bishero üblich gewesen, daß die Gerichts-Acten auf Pergamen ausgefertiget worden, solches aber denen Parthehen nicht geringe Unkosten verursachet, wurde dem Gerichts-Schreiber den 6. Augusti befohlen, sich hinfüro des Papiers hiezu zu bedienen.

Der Gebrauch des Pergamens wird bey dem Stadt-Gericht abgeschafft.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 2.

Um diese Zeit stieg das Getreyd auf einen zimlich hohen Preiß, damit nun die Becken selbigen nicht noch höher treiben möchten, ließ der Rath ihre Böden visitiren, und denenjenigen, so mit Getreyd nicht versehen waren, eine gewisse Anzahl von der Stadt Korn-Kästen um einen billigen Preiß zukommen, denen andern aber befehlen, ihren Vorrath zu verbacken. Bald hernach wurde auch verordnet, daß den Becken alle Monat ein mit dem Getreyd-Preiß übereinkommender Anschlag gegeben, und im Fall, da sie nicht backen wollten, denen Fremden erlaubt werden solle, Brod in die Stadt zu bringen.

Getreyd-Theurung.

Becken-Anschlag.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 5. 36.

Die grosse Anzahl der damalen nach Augspurg gebrachten ringhaltigen Hildesheimer-Kreutzer verursachte unter den gemeinen Leuten eine zimliche Verwirrung; Jedoch wurde durch die Vorsorge des Raths dieser Kipperey bald gewehret.

Ringhaltige Kreutzer werden verboten.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 83. Gasserus ad h. a.

Den letzten Augusti wurden auf Kayserlichen Befehl zwey Kayserliche Mandata, wovon eines die Müntz, das andere die Notarien betroffen, angeschlagen.

Kayserliche Mandata wegen der Müntz und der Notarien.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 12.

Um diese Zeit wurde Hanß Waltern von Hirnheim, nicht nur zu Augspurg zu wohnen, sondern auch das Bernhard Rehlingerische Hauß zu kauffen, erlaubet. Jedoch mußte er sich nicht nur verbindlich machen, einen Träger zu stellen, der das Hauß jederzeit mit Steuer und Wacht vertrette, und solches nach 10. Jahren wieder an einen Burger zu verkauffen, oder, wann er unter dieser Zeit stürbe, daß solches in Jahres-Frist wieder an Burger verkaufft werde, sondern auch versprechen, daß er und seine Diener in Sachen, so sich zu Augspurg zutrügen, vor dem Rath Recht geben und nehmen, auch den Holtz-Zoll bezahlen sollen.

Hanß Waltern von Hirnheim wird, in der Stadt zu wohnen, gestattet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 20. 22.

Den letzten Septembris wurden die sämtliche Evangelische Geistliche auf das Rath-Hauß für den Geheimen Rath beruffen, und weilen wegen Einrichtung der Kirchen-Gebräuche nach Maßgab des Interims noch nichts gewisses gesetzet worden, mit selbigen gehandelt, sich dißfalls in allem nach der Stadt Nürnberg, welche gleichfalls das Interim angenommen hatte, zu richten. Als sich nun diese hierinnfalls willfährig erkläret, wurde so wohl deßwegen als in andern Angelegenheiten Leonhard Christoph Rehlinger und Jacob Rembold an den Kayser in die Niederlande geschicket.

Denen Geistlichen wird das Interim wie zu Nürnberg zu halten befohlen.

Abschickung an den Kayser wegen des Interims.

A. MDXLIX. Das Fleisch-Essen an Fast-Tägen wird verboten.

cket. Hierauf wurde auch das Fleisch-Essen an Fast-Tagen, absonderlich in den Wirths-Häusern, verboten.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 86. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 22. Gasserus ad h. a.

Irrungen zwischen dem Closter zum H. Creutz und denen Zech-Pflegern daselbst.

Die Evangelische Zech-Pfleger beym Heil. Creutz baueten damalen, um mehrern Platz vor die Zuhörer zu gewinnen, mit Erlaubnuß der Baumeister, eine grosse Hütte an ihrer Kirche auf dem Kirchhof. Hierwider aber regte sich sogleich der Probst beym Heil. Creutz, jedoch brachte Melchior Ilsung, welchem, deßwegen mit dem Probst zu handeln, von dem Rath aufgetragen worden, einen gütlichen Vergleich zuwegen, vermöge welches dieser Bau keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig seyn sollte.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 39. 40.

Die Lateinische Schulmeister bitten um Vermehrung ihrer Besoldung.

Die Præceptores bey St. Anna und St. Martin baten in dem Monat November um Verbesserung ihrer in der That geringen Besoldung; sie wurden aber mit ihrem Gesuch abgewiesen, jedoch dem Rector, Sixt Bircken, und dem Schulmeister bey St. Martin, jedem 10. Gulden, denen übrigen aber jedem 5. Gulden einvor allemal geschencket.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 40. 43.

Gossenbrotische Stifftung.

Die Verwaltung der Gossenbrotischen Stifftung für einige alte Männer wurde den 14. Decembris denen Einnehmern anvertrauet.

Ibid. p. 45.

Handwercks-Ordnungen.

Ubrigens war der Rath in diesem Jahr mit Errichtung neuer Ordnungen für jede Handwercker sehr beschäfftiget, wie dann auch denenselben besondere Vorgeher aus ihren Mitteln vorgesetzet, auch aus dem Rath selbsten 4. Deputirte, welche über diesen Ordnungen halten, und die Ubertretter derselben straffen sollten, verordnet worden.

Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 16. 18. 28. 37. 45. 46. 56. 59. 66. 75. 84. 92. 100. 101. T. II. p. 47. Gasserus ad h. a.

Drey Schwestern gebähren in einem Jahr 8. Kinder.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr 3. Schwestern, wovon eine in der Stadt, und die andere zwey auf benachbarten Dörffern gewohnet, bald nach einander zusammen 8. Kinder zur Welt gebracht.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 84.

§. III.

Annus 1550. Georg Pruy, Stadt-Vogt.

Gleich zu Anfang des 1550. Jahrs ernannte der Rath an Hanß Praunen statt Georg Pruy zum Stadt-Vogt, welcher bald hernach von dem Land-Vogt, Wilhelm Truchsäß, Freyherrn von Waldburg, belehnet worden.

Land-Vogtey-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1549. p. 48. & ad a. 1550. p. 1.

Den

Den 18. Januarii verordnete der Rath, daß hinfüro der Trödel-Marckt nicht mehr, wie bishero gewöhnlich war, auf der sogenannten Grädd bey der Dom-Kirche, sondern auf dem Fronhof gehalten werden solle.

A. MDL. Der Trödel-Marckt wird auf den Fronhof verlegt.

Raths-Decreta ad a. 1550. p. 7.

Den 20. Januarii wurde eine Ordnung, was die jederweilige Hochzeit-Herren bey denen vorkommenden Partheyen zu beobachten, gemachet, auch ihnen bald hernach bedeutet, daß sie die Hochzeiten bis auf Mitfasten zu halten gestatten sollen.

Hochzeit-Amt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 8. 19.

Um diese Zeit wollten einige Bierpräuen aus Haber Bier machen, es wurde aber ihnen solches abgeschafft.

Haber-Bier.

Den 4. Februarii wurde eine Almosen-Ordnung, den 13. dieses Monats eine Unterkäuffel-Ordnung, und den 22. für die Straff-Herren über die Handwercker eine Instruction, wie die neu-errichtete Handwercks-Ordnungen zu Stand zu bringen, publiciret.

Almosen-Ordnung. Unterkäuffel-Ordnung. Instruction für die Deputirte zur Handwercks-Ordnungs-Execution.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11. 12. 16. 20.

Als damalen der Kayserliche Hof der Stadt Augspurg die Commission aufgetragen, in denen Strittigkeiten zwischen dem Chur-Fürsten von der Pfaltz und der Stadt Speyer die Zeugen-Verhör vorzunehmen, verordnete der Rath zu diesem Geschäfft Christoph Christoph Rehlingern und Christoph Baumgartnern.

Kayserliche Commission auf Augspurg, in causa Chur-Pfaltz contra die Stadt Speyer.

Den 6. Martii starb Hertzog Wilhelm in Bayern zu München, dahero schickte der Rath den Burgermeister Leonhard Christoph Rehlingern und Georg Fuggern dahin, um dessen Printzen und Nachfolger, Hertzog Albrechten, im Nahmen der Stadt die Condolenz abzustatten.

Hertzog Wilhelms in Bayern Tod.

Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 26.

Den 28. Martii wurde durch einen offentlichen Verruf bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten, daß sich niemand unterstehen solle, die mit dem Sacrament über die Gassen gehende Geistliche zu verhöhnen. Wie dann auch, als einige Zeit hernach eine Burgers-Frau, dieses Verbots ungeachtet, böse Reden bey Vorbeytragung des Sacraments ausgestossen, selbige auf ewig aus der Stadt geschaffet worden, und wann nicht selbst die Königin Maria von Ungarn vor sie gebeten, wohl gar an dem Leben gestraffet worden wäre.

Bestraffung deren, so die Catholische Geistlichkeit verspotten.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung etc. p. 86. 100. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXII. p. m. 632.

Um diese Zeit wurde der sogenannte Teichelbach eingeworffen.

Teichelbach.

Und weilen König Ferdinand seine vor 2. Jahren den Augspurgern gegebene Erlaubnus, in gewissen Förften in der Marggrafschafft Burgau das Waydwerck zu treiben, widerruffen, solches der Burgerschafft durch einen Verruf angezeigt, und selbe, sich dessen zu enthalten, erinnert.

Das Waydwerck im Burgauischen zu treiben wird denen Augspurgern verboten.

In dem Monat April wurde dem Rath hinterbracht, daß sich abermal einige Wiedertäuffer, oder damalen von den Orten ihrer Zusammenkünffte sogenannte Gar-

Wiedertäuffer.

A. MDXL.

Garten-Brüder, in der Stadt aufhielten, dahero ließ selbiger sogleich Georg Probsten, einen Mahler, gefänglich einziehen, und, wer seine Glaubens-Genossen wären? peinlich fragen. Es hatten sich aber diese bereits unterdessen aus dem Staub gemachet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37. 39. 43. 45.

Vergleich mit dem Dom-Capitul wegen des Mäuerleins an der Dom-Kirche.

Das Dom-Capitul hatte bereits in dem Monat Mertzen von dem Rath verlanget, ihme zuzulassen, um den Chor an der Dom-Kirche zu Bevestigung des Grunds auf der Reichs-Straß ein Mäuerlein aufzuführen, und der Rath erklärte sich auch hiezu willfährig, jedoch unter der Bedingung, daß selbiges dem Rath einen Revers ausstellen solle, daß dieses aus keiner Gerechtigkeit, sondern aus gutem Willen gestattet worden seye. Hiezu aber wollte sich das Dom-Capitul, welches ohnedem diesen Bau zu führen sich befugt zu seyn glaubte, nicht verstehen, jedoch vergliche sich selbiges mit dem Rath dahin, daß diese Irrung bey des Kaysers Ankunfft dessen Ausspruch unterworffen seyn solle. Deme aber ungeachtet wurde der Bau angefangen, dahero fande sich der Rath gemüssiget, nicht nur darwider zu protestiren, sondern auch denen deßwegen an den Rath deputirten zwey Dom-Herren, Hanß Conrad von Stadion und N. von Bentzenau, wie auch dem Syndico, Jacob Tübinger, zu bedeuten, daß, wann das Dom-Capitul noch weiters im Bauen fortfahren würde, der Rath ohne anders ihre Werckleute mit Gewalt abzutreiben gesonnen wäre. Endlich wurde doch in dieser Sache noch vor des Kaysers Ankunfft nochmalen ein gütlicher Vergleich versucht, und auch würcklich getroffen, vermög welches zwar dem Dom-Capitul dieser Bau zugelassen, dem Rath aber der Grund und Boden samt allen davon abhangenden Rechten vorbehalten worden. Zu welchem Ende dann auch auf gedachtes Mäuerlein das Stadt-Pyr, als ein Zeichen der dem Rath daran gebührenden Befugnüsse, gesetzt werden müssen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 30. 46. 48. 53. Vertrag zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt, dieses Mäuerlein betreffend, de dato ult. Maji 1550. R. XXXIX. Lit. L.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Nachdeme der Kayser dem Rath bereits in dem Monat April zu wissen gemacht, daß er abermal nach Augspurg einen Reichs-Tag auf den 25. Junii auszuschreiben gesonnen, wurde gleich damalen ein Verruf deßwegen publiciret, und sonderlich der Burgerschafft befohlen, sich gegen die Furier bey Beschreibung der Quartiere bescheiden aufzuführen. Weilen aber diese letztere die Anzahl des Kriegs-Volcks, so der Kayser mitbringen würde, weit grösser gemachet, als sich nachgehends in der That befunden, ließ der Rath an unterschiedlichen Orten in Jacober-Vorstadt für 1500. Pferde neue Stallungen machen, welche nachgehends nicht einmal gebraucht worden. Der Rath verordnete zu der Reichs-Handlung Marx Pfistern, Conrad Mayrn und D. Sebastian Christoph Rehlingern, und nachgehends zu dem aufgestellten Lands-Knecht-Gericht Hansen Pimmel, Jacob Meuting, und Ambrosium Müllern; zur Handlung mit dem Kayserlichen Alkaldo Matthäum Welsern, Bernhard

Anstalten deßwegen.

Augspurgische Deputirte zum Reichs-Tag.

hard Meuting und Veit Wittich; zu der Einrichtung der Tax-Ordnung aber Matthäus Ehem und Carl Santor. A. MDXL.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37. 60. 66. Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 91. sq.

Den 4. Julii traff König Ferdinand, und den 8. dieses Monats der Kayser selbst mit seinem Printzen Philipp zu Augspurg ein, vorhero aber kamen 4. Fähnlein Lantz-Knecht unter dem Commando des Grafen von Nassau nach Augspurg. Der gefangene Chur-Fürst Johann Friederich mußte auch dißmal dem Kayser aus den Niederlanden dahin folgen. Die meiste Chur- und Fürsten aber erschienen auf diesem Reichs-Tag durch Gesandte. Den 9. Julii wurde der Kayser von dem Rath mit 2. Wägen weissen, 2. Lägeln rothen Wein, 4. Wägen mit Haber, und 8. Zubern mit Fisch, König Ferdinand aber bereits vorhero an dem Tag seiner Ankunfft mit eben so viel Wein, 3. Wägen mit Haber, und 6. Zubern mit Fisch beschencket. Die Reichs-Tags-Proposition geschahe den 26. Julii auf dem Rath-Hauß, welche hauptsächlich dahin gieng: Daß das zerstreuete Tridentinische Concilium wieder versammelt, und mittelst desselben die Einigkeit in der Religion endlich wiederum hergestellet, zu dem Ende auch denen Protestanten der freye Zutritt zu selbigem eingestanden, dabey aber auf Wege gedacht werden möchte, wie unterdessen eine genauere Beobachtung des Interims, als bishero geschehen, aller Orten eingeführet, und die eingezogene geistliche Güter restituiret, auch wie die beyde widerspenstige Städte, Bremen und Magdeburg, vollends unter den Kayserlichen Gehorsam gebracht werden möchten. Uberdiß suchte auch der Kayser seinen Herrn Bruder, König Ferdinand, dahin zu bereden, daß er seinem Printzen Philipp die Römisch-Königliche Würde abtretten sollte; Es bezeigte aber weder er noch sein Printz Maximilian, so eben damal aus Spanien nach Augspurg gekommen, hiezu einige Lust.

König Ferdinand kommt nach Augspurg; Ingleichen Kayser Carl V.

Der Kayser wird beschenckt.

Reichs-Tags-Proposition.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 93. 96. 97. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXII. p. 630. 638.

Den 3. Augusti wurde, des gegenwärtigen Reichs-Tags ungeachtet, die Raths-Wahl vorgenommen, und an Hanß Baumgartners Stelle, so in dem vorigen Jahr gestorben, Georg Pfister, ehemaliger Augspurgischer Hauptmann in dem Schmalkaldischen Krieg, an des Alters halber zu Ruhe gesetzten Wolffgang Langenmantels statt Matthäus Welser, und an des gleichfalls des Raths entlassenen Leonhard ImHof Stelle Antoni Christoph Rehlinger in den Rath, Jacob Rembold aber und David Baumgartner in den Geheimen Rath gewählet, und das durch diese beyde erledigte Burgermeister-Amt Christoph Peutingern, welcher zugleich Bau-Meister worden, und Conrad Mayern aufgetragen. Bey dieser Wahl wurden denen Evangelischen zwey Raths-Stellen entzogen.

Raths-Wahl.

Raths-Decreta ad h. a. p. 71. Wahl-Buch ad h. a.

Den 14. Augusti fiengen einige Spanier von des Kayserlichen Printzens Philipp Hof-Gesind eine Meuterey in der Evangelischen Kirche zu St. Ulrich an, indeme

Einige Spanier fangen in der Evangelischen

A. MDXL.

Kirche bey St. Ulrich Lermen an.

indeme sie unversehens, als eben die Vesper geendiget worden, sich jähling in die Kirche gedrungen, die Cantzel, Kirchen-Stühle, Fenster und Almosen-Stöcke zerschlagen, die Thüren zerrissen, und alles, was sie daselbst gefunden, auf die Gasse geworffen. Es begab sich zwar sogleich der Stadt-Vogt mit einigen seiner Trabanten dahin, um diese Unruhe zu stillen, es wurde aber so wohl er als einige von seinen Leuten zum Theil hart verwundet. Endlich aber stillten 2. Kayserlichen Alcaldi diesen Lermen, welche nachgehends zwar die Urheber desselben gefangen setzen lassen, selbige aber nach wenigen Tagen ohne Straffe auf freyen Fuß gestellet.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 98. seq. Gasserus ad h. a.

Granvella stirbt zu Augspurg.

Den 27. Augusti starb der innerste Kayserliche Geheime Rath Granvella, zu größtem Leidwesen des Kaysers, welcher nunmehro seit 20. Jahren denselben in den geheimesten Angelegenheiten gebrauchet hatte, zu Augspurg. Sein Leichnam wurde nach Bisantz gebracht. Seine Stelle aber von dem Kayser mit seinem Sohn, dem Bischoff von Arras, besetzet.

Sleidanus L. XXII. p. 630.

Hanß Walters von Hirnheim Händel mit Jacob Meitting.

Es hatte Hanß Walter von Hirnheim bereits in dem Monat Julio in Jacob Meittings, seines sonst guten Freundes, Hauß tolle Händel angefangen, und in selbigem nicht nur betrunckener Weise Oefen und Fenster eingeschlagen, sondern auch wider ihn und seine Angehörige die ärgsten Schmäh-Worte ausgestossen; Als sich nun dieser deßwegen bey dem Rath, unter dessen Jurisdiction er, vermöge des mit ihme getroffenen Gedings, stunde, beklaget, ließ ihn der Rath, um ihn in Verhafft zu bringen, durch den Stadt-Vogt abholen. Als er aber für das Kayserliche Quartier auf dem Wein-Marckt gekommen, sprang er jähling in selbiges. Endlich aber wurde dieser Handel, und zwar mit dem Meitting, durch Johann Jacob Fuggern und David Baumgartner, mit dem Rath aber durch Kayserliche Commissarien gütlich beygeleget, und ihm die von dem Rath dictirte Straffe von 200. Gulden, nachdem er den Rath um Verzeihung gebeten, nachgelassen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 3. Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 94.

Die Königin Maria, Gubernantin in den Niederlanden, kommt nach Augspurg.

Den 10. Septembris kam die Königin Maria aus denen Niederlanden, deren Gubernantin sie war, nach Augspurg, und bemühete sich, den Kayser wegen unfehlbar zu besorgender Unruhe in diesen Provintzen, zu Abstellung der jüngsthin daselbst angerichteten Inquisition zu vermögen, brachte auch selbiges auf gewisse Maas zuwegen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 105.

Der Spanier Muthwillen,

Wegen der von denen, sonderlich mit dem Printz Philipp nach Augspurg gekommenen Spaniern verübten Muthwillen und Excesse ließ der Kayserliche Alcaldo bey dem Gögginger- und Rothen Thor zwey Galgen aufrichten, um sie dadurch zu

und dessen Bestraffung.

schröcken. Es wurde aber keiner von selbigen gebrauchet, wohl aber unterschiedliche derselben an dem ordentlichen Stadt-Galgen aufgeknüpffet, ihre Cörper aber gleich wieder

wieder abgenommen und begraben, auch viele an der bey der Schrand aufgerichteten Säule auf das Blut peitschen. A. MDL.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 105. 106.

Hertzog Heinrich von Braunschweig, welcher diesem Reichs-Tag in Person beygewohnet, hatte seinen gegen der Stadt Augspurg gefaßten Groll, weil selbe Landgraf Philipp von Hessen ihn von Land und Leuten jagen helffen, noch nicht abgeleget, und dahero die ihme von der Stadt bey seiner Ankunfft gewöhnlicher massen überbrachte Geschencke nicht nur nicht angenommen, sondern sich auch gegen den Deputirten erkläret, daß er noch ferner der Stadt abgesagter Feind bleiben würde. Weil nun der Rath, mit selbigem ausgesöhnet zu werden, sehr wünschte, bat er den Hertzog Albrecht in Bayern, sich in das Mittel zu legen, welcher dann, wiewol erst nach 3. Jahren, nach etlichen fruchtloß abgelauffenen Zusammenkünfften, einen Vertrag zuwegen gebracht, vermög welches die Stadt ersagtem Hertzog 30000. Thaler bezahlen müssen.

Hertzog Heinrich von Braunschweig will sich mit der Stadt Augspurg nicht aussöhnen lassen, wird endlich begütiget.

Gafferus ad h. a. Vertrag und Quittung Hertzog Heinrichs von Braunschweig und der Stadt Augspurg, de dato 28. Jul. 1553. R. LXIX. Lit. C. Raths-Decreta ad a. 1553. p. 86.

Erstgedachter Hertzog Albrecht in Bayern versprach damalen der Stadt, gegen einem unverzinßlichen Anlehen von 16000. Gulden, die jüngsthin angelegte neue Zoll-Beschwehrung vom Vieh, Holtz, Kohlen, Getreyd und anderm gäntzlich abzustellen, und hinfüro von den hiesigen Bürgern, so viel sie zu ihrer eigenen Nothdurfft gebrauchen, nichts, wohl aber von dem, was durch Augspurg geführt, und anderswo verkaufft wird, den Zoll zu nehmen; wie dann hierüber Anno 1551. eine schrifftliche Urkund ausgefertiget worden.

Hertzog Albrechts in Bayern Zoll-Befreyung der Augspurger.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 34. Extractus Privileg. Aug. Vol. II.

In dem Closter zum Stern war damalen die Meisterin der Evangelischen Religion zugethan, als aber der Kayser hievon Nachricht bekommen, ließ er dem Geheimen Rath durch D. Hasen befehlen, selbige absetzen zu lassen, und aus dem Closter zu schaffen, hingegen eine Catholische Meisterin aufzustellen; welcher dann auch den beyden Burgermeistern, Christoph Peutingern und Leonhard Christoph Rehlingern, solches zu verrichten befohlen.

Die Evangelische Meisterin in dem Closter zum Stern wird aus dem Closter geschaffet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 29.

Weilen auch auf diesem fürwährenden Reichs-Tag der Krieg wider die widerspenstige Stadt Magdeburg beschlossen, und zu dem Ende in dem Monat December ein scharffes Kayserliches Mandat wider ersagte Stadt zu Augspurg angeschlagen, auch Chur-Fürst Mauritz von Sachsen aufgetragen worden, das Commando dabey zu führen, zahlte die Stadt Augspurg, ehe noch die übrige Reichs-Stände sich hierüber entschlossen, sogleich ihren Antheil an der zu dem Ende von dem Kayser anverlangten Reichs-Anlag.

Krieg wider die Stadt Magdeburg.

Sleidanus L. XXII. p. 636. Gafferus ad h. a. Zencks Cont. ad a. 1550.

A. MDL.

Zwey Augspurger, Sebastian Neidhart und Hieronymus Sailer, ziehen zu Antwerpen alles Geld an sich.

Unter dieser Zeit hatten zwey Augspurgische Burger, Sebastian Neidhart und Hieronymus Sailer, so zu Antwerpen mit einem Florentiner, Caspar Dutz, eine Handels-Gesellschafft aufgerichtet, fast alles damalen zu Antwerpen befindliche Geld verzinßlich aufgenommen, um solches dem König in Franckreich vorzustrecken. Als aber eben damalen der Kayser ebenfalls in den Niederlanden ein Anlehen gesucht, und nirgend kein Geld austreiben können, bald hernach aber aus aufgefangenen Briefen erfahren, daß alles Geld bey gedachten Personen versteckt, ließ er selbige in Arrest nehmen, und das bey ihnen gefundene Geld bis zu Austrag der Sache confisciren.

Werden deßwegen zur Verantwortung gezogen.

Sie wurden zwar nach einigen Monaten wieder auf freyen Fuß gestellet, geriethen aber nachgehends selbst unter einander in einen langwierigen Process, bis endlich selbiger, nachdem er so wohl zu Augspurg, als zu Brüssel und Paris mit grossen Unkosten geführet worden, und sie eine ungemein grosse Geld-Straffe erlegen müssen, nach 15. Jahren durch einen gütlichen Vergleich beygeleget worden.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad sequ. annos passim.

Georg Ilsung, Land-Vogt in Schwaben.

König Ferdinand machte damalen einen Augspurgischen Geschlechter, Nahmens Georg Ilsung, zum Land-Vogt in Schwaben.

Gasserus ad h. a.

Ertz-Hertzog Ferdinand vermählt sich mit Philippina Welserin.

So solle auch in diesem Jahr dessen Printz, Ertz-Hertzog Ferdinand, welcher zwar erst in dem Monat December nach Augspurg gekommen, sich mit der schönen und tugendhafften Philippina Welserin, Frantz Welsers und Annä Adlerin, Freyin von Zinnendorff, Tochter, in welche er sich bereits auf dem Anno 1548. gehaltenen Reichs-Tag zu Augspurg verliebet, wiewohl ohne seines Herrn Vatters Wissen, ehelich haben trauen lassen.

Welserische Genealogie gedruckt. Arnold. in vita M. Welseri, opp. ejus præmissa. Köhlers Müntz-Belustigungen P. III. 2. Stück, p. 9.

Turnier und Ritter-Spiele.

Der Kayserliche Printz Philipp stellte während dieses Reichs-Tags zu unterschiedlichen malen Turniere an, worunter das den 16. Octobris gehaltene, wegen der dabey gebrauchten kostbaren Kleidungen und andern prächtigen Anstalten, das sehens-würdigste war.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung 2c. p. 106. & passim.

§. IV.

Annus 1551.

Den 14. Februarii des 1551. Jahrs wurde der Reichs-Abschied verlesen, und also diesem 8. Monat lang gedauerten Reichs-Tag ein Ende gemacht. Deme ungeachtet aber blieb der Kayser noch einige Zeit zu Augspurg.

Reichs-Abschied de anno 1551.

Vermög dieses Reichs-Abschieds sollte das auf den 1. May dieses Jahrs von dem Pabst wieder zu versammlende Concilium zu Trient fortgesetzet, und männiglich sicheres Geleit dazu gegeben; das Interim aber unterdessen genau gehalten, der Krieg wider Magdeburg fortgesetzet, und die 10. Extraordinari-Beysitzer bey dem Cammer-Gericht bey-

beybehalten werden. Wie dann auch unterschiedliche andere Verordnungen, wegen der Process am Cammer-Gericht, Land-Friedens, Verbesserung des Müntz-Wesens, Moderation der Reichs-Anschläge und der Polizey gemachet, auch zu dem Türcken-Krieg König Ferdinanden der gemeine Pfenning bewilliget worden.

A. MDLI.

Reichs-Abschied de anno 1551. Gasserus ad h. a.

Denen Reichs-Städten wurde auch auf diesem Reichs-Tag von denen höhern Reichs-Collegiis Anlaß gegeben, sich zu beschwehren; indeme ihnen der Chur- und Fürsten Bedencken niemalen abschrifftlich mitgetheilet, sondern allein vorgelesen, und ihre Entschliessung hierauf sogleich anverlangt worden, auch über diß die höhere Stände zu der Deputation, welche gleich nach Endigung des Reichs-Tags wegen Herbeyschaffung des benöthigten Vorraths zu dem Magdeburgischen Krieg zu Nürnberg von einigen hiezu verordneten Ständen sollte gehalten werden, nicht mehr als eine Reichs-Stadt zulassen wollen. Derohalben übergaben sie nicht nur auch dißmal bey den meisten Gelegenheiten ihre Bedencken besonders, sondern hielten auch bey dem Kayser um Entscheidung dieser schon bey den vorigen Reichs-Tägen angebrachten Beschwerden eyfrig an. Als aber auch damalen keine Entschliessung erfolget, protestirten sie wider dieses Verfahren auf das feyerlichste.

Der Reichs-Städte Beschwerden wider die höhere Reichs-Collegia.

Protocollum, was die E. Frey- und Reichs-Städte auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1551. in Reichs-Sachen gehandelt haben, passim & in primis in fine.

Gleich zu Anfang dieses 1551. Jahrs schickte Wilhelm, Freyherr von Waldburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchsäß und gewester Land-Vogt zu Augspurg, einen Abgeordneten an den Rath, mit dem Anbringen, daß er wegen seines obhabenden 80.jährigen Alters sich entschlossen hätte, sich aller weltlichen Sachen zu entschlagen, und dahero auch dem Rath nebst Dancksagung vor die seit 30. Jahren genossene stattliche Provision, die seine Land-Vogts-Stelle aufgekündet haben wollte. Der Rath ließ hierauf diese Stelle dessen Sohn gleiches Nahmens antragen, er schlug aber solche aus, und also wurde Eberhard von Freyberg zum Land-Vogt erneunet, und bald hernach von dem Kayser mit der Land-Vogtey belehnet.

Wilhelm, Truchsäß, resignirt die Augspurgische Land-Vogts-Stelle.

Eberhard von Freyberg, Land-Vogt zu Augspurg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 3. 14. 29. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Die Aebbtissin von St. Stephan wollte damalen nicht zulassen, daß in der unweit ihres Stiffts gelegenen Martin Weissischen Capelle das von gedachtem Martin Weiß gestifftete Almosen ausgetheilet würde, nachdeme aber die Verwalter gedachten Almosens dargethan, daß sie sich derselben jederzeit hiezu bedienet, wurden sie auch von dem Rath dabey gehandhabt.

Die Aebbtissin bey St. Stephan spricht die Martin Weissische Capelle an.

Raths-Decreta ad h. a. p. 9. 10.

Von einer kurtz vorhero zu Augspurg gefänglich eingezogenen Diebs-Bande, so hin und wieder durch stehlen grossen Schaden gethan, wurden den 29. Januarii drey, und den 5. Februarii wiederum drey mit dem Strang gerichtet.

Etliche Diebe werden hingerichtet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10. 11.

A. MDLI. Bayrische Beutel-Lehen.

Hertzog Albrecht von Bayern verlangte damalen von denen Burgern, welche sogenannte Beutel-Lehen von Bayern hatten, daß sie vor den Lehen-Tax eben so viel, als sie jährlich Einkommen davon hätten, bezahlen sollten. Weil nun dieses dem alten Herkommen nicht gemäß war, schickte der Rath den Burgermeister Hanß Jacob Fugger an den Hertzog, und ließ um Abstellung dieser Beschwerde bitten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11.

Strittigkeiten mit dem Bischoff wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in den Hoch-Stifftischen Gerichten.

Der Bischoff und Cardinal Otto legte um diese Zeit in seinen Aemtern und Gerichten eine allgemeine Steuer, vermuthlich zu Entrichtung des auf dem letzten Reichs-Tag zum Türcken-Krieg bewilligten gemeinen Pfennings, an, und belegte nicht nur seine eigene Unterthanen und Hintersässen, sondern auch die denen Augspurgischen milden Stifftungen und Bürgern zugehörige Hintersässen, wider das alte Herkommen. Als nun diese sich deßwegen bey dem Rath beschweret, ließ selbiger den 15. Februarii durch Melchior Ilsungen, Conrad Mayrn und D. Sebastian Christoph Rehlingern den Bischoff ersuchen, daß, weilen dieses sein Vorhaben denen jederweiligen Bischöffen, ungeachtet einige derselben es versuchet, niemalen eingestanden worden, und wider die Verträge wäre, er hievon abstehen möchte. Er suchte zwar hierauf dieses Vornehmen damit zu rechtfertigen, daß die vorhabende Steuer keine Bischöffliche, sondern eine Reichs-Steuer, und überdiß unbillig seye, wann diejenige Unterthanen, so ihme doch gerichtbar und bothmäßig wären, auch mit und neben seinen gült- und zinßbaren Unterthanen gleichen Schutz, Schirm, Wonne, Weyde und Gemeinds-Gerechtigkeiten genössen, von der Steuer nur allein deßwegen, weil sie andern gült- und zinßbar wären, ausgeschlossen seyn sollten, erbote sich auch allenfalls zu einem gütlichen Vergleich. Allein der Rath ließ dem Bischoff durch seine Abgeordnete hierauf anzeigen: Obwohlen er nichts liebers wünschete, als bey diesen ohnedem gefährlichen Zeiten mit dem Hoch-Stifft in gutem Frieden und nachbarlicher Einigkeit zu stehen, so wäre es ihm doch nicht verantwortlich, seine Angehörige ex quasi possessione juris libertatis setzen zu lassen, dahero er widrigen Falls seine Hintersässen bey ihren wohlhergebrachten Rechten zu schützen nicht umgehen würde. Des Bischoffs hierauf ertheilte Antwort bestund darinnen: Er wolte sich, was er hierinnfalls befugt, weiter erkundigen, unterdessen aber die Augspurgische Hintersässen mit der Steuer nicht übereilen. Hingegen verbote der Rath sogleich allen seinen Hintersässen ernstlich, sich auf keine Weise zu Erlegung einiger Steuer zu verstehen. Es entstund aber nachgehends aus dieser Sache ein langwieriger Rechts-Handel, welcher über 50. Jahr lang gedauert.

Raths-Decreta ad h. a. p. 17. seq.

Turniere.

Um die Faßnacht-Zeit stellten sonderlich die mit dem Kayserlichen Printzen nach Augspurg gekommene Spanische Edelleute unterschiedliche Lustbarkeiten, sonderlich Turniere und Ritter-Spiele, an.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 111.

Die

Die viele auf dem Land herum vagirende Gartende-Knecht, welche dem Land-Mann ungemein viel Ungemach zufügten, veranlasseten den Rath, nebst dem Bischoff, der Stadt Ulm und der Ritterschafft, in der Marggrafschafft Burgau einen allgemeinen Streiff vorzunehmen, und dieses rauberische Gesind aus einander zu treiben.

A. MDLI. Streiff auf die vagirende Gartende-Knecht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27. 38.

Den 8. Martii belehnete der Kayser seinen Printzen Philipp mit dem Hertzogthum Mayland, Geldern, Brabant, Luxemburg, Limburg, und denen Grafschafften Flandern und Burgund, und zwar nicht, wie doch bereits Anstalt hiezu gemachet worden, offentlich, sondern in seinem Quartier. Drey Tag hernach reyßte König Ferdinand mit seinem Printzen Carl von Augspurg weg, und in Oesterreich. Der Kayserliche Printz aber hielte sich noch bis auf den Monat Junium zu Augspurg auf, und gieng sodann nebst Ertz-Hertzog Maximilian durch Italien zurück in Spanien.

Des Kayserlichen Printzens Philipps Belehnung mit einigen Ländern.

Gasserus ad a. 1551. Gründlich- und ordentliche Beschreibung rc. p. 111. Sleidanus L. XXII. p. m. 651. Zencks Cont. ad h. a.

Den 19. Martii wurde den Bürgern das Einlegen unverungeldeter Weine durch einen Verruf nochmalen ernstlich verboten, und, damit denen Contrebanden desto mehr gesteuret werden möchte, einige Zeit hernach unter denen Stadt-Thoren die Anstalt gemachet, daß die Fuhrleute den an sie bestellten Wein und Bier gerad auf den Wein-Marckt führen, und daselbst nach geschehener Visitation verungelden müssen. Denen Bürgern aber wurde befohlen, wann sie Wein aus der Stadt führen wollen, selbigen in dem Wein-Stadel abzustossen, und von dort aus erst wegführen zu lassen.

Ungeld-Amts-Verordnungen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 31. T. II. p. 26.

Auf den vermög des letzten Reichs-Tags-Schlusses wegen Herbeyschaffung des benöthigten Geld-Vorraths zu dem Magdeburgischen Krieg auf den 1. April nach Nürnberg angestellten Deputations-Tag wurde von dem Rath zu Augspurg Marx Pfister und D. Sebastian Christoph Rehlinger geschicket. Bey dieser Zusammenkunfft wurde zwar eine neue Reichs-Anlag zu besagtem Krieg beliebet, die wenigste Stände aber erlegten selbe. Auf den vermuthlich um eben dieser Ursache willen damals nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag aber ordnete der Rath Leonhard Christoph Rehlingern und D. Lucas Ulstett ab.

Nürnbergischer Deputations-Tag.

Crayß-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. p. 32. Sleidanus L. XXII. p. m. 648. 649.

Auf Befehl des Kaysers hatte der Rath nach geendigtem Reichs-Tag die während desselben in die Stadt gekommene Juden aus der Stadt geschaffet. Hierüber beschwerete sich der Reichs-Marschalk, als ob ihm dadurch an seinen Rechten ein Eingriff beschehen wäre. Nachdeme er aber belehret worden, daß der Stadt solches von dem Kayser aufgetragen worden, gab er sich zu Ruhe.

Irrungen mit dem Reichs-Marschalck wegen der Juden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37.

A. MDLI.
Verruf wider das Rottiren und Saamen-verderben.

Den 14. April wurde ein Verruf wider das Rottiren und Verderbung des Saamens auf dem Feld publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 38.

Der Bauern in der Land-Vogtey schuldige Frohn-fuhren, wann sich der Kayser zu Augspurg aufhält.

Es ist eine alte, von unfürdencklichen Jahren her eingeführte Gewohnheit, daß, wann Reichs-Täge zu Augspurg gehalten worden, die in der Augspurgischen Land-Vogtey zu Gersthofen und Langweyd wohnende Bauern das für den Kayser gehörige Holtz in sein Quartier liefern müssen. Nachdeme aber damalen der Reichs-Tag geendiget worden, und der Kayser dannoch zu Augspurg geblieben, beschwereten sie sich hierüber, mit dem Vorgeben, daß sie allein bey Reichs-Tägen hiezu verbunden wären. Als nun der Rath deßwegen bey dem Kayser angefragt, erschienen den 11. April drey Kayserliche Fouriers, Francisco de Hanarto, Juan d'Arbieto und Rogier Estomer, vor Rath, und zeigten im Nahmen des Kaysers an, daß er zwar für dißmal gedachte Bauern der Holtz-Zufuhr erlassen, sich aber diese Gerechtigkeit vor sich und seine Nachfolger so lang vorbehalten wollte, bis ausfindig gemacht worden wäre, ob sie allein in währenden Reichs-Tägen, oder so lang der Kayser seine Residentz zu Augspurg hat, hiezu verbunden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 40.

Pasquill wider Jacob Herbrot.

Wider den geweßten Burgermeister Herbrot kam damalen ein stachlichtes Schmach-Gedicht zum Vorschein; Er ersuchte auch deßwegen den Rath, den Verfasser desselben auszuforschen, allein die angestellte Untersuchung lieffe fruchtlos ab.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42.

Des Land-Gerichts in Schwaben angemaßte Gewalt wider die Stadt Augspurg.

Das Land-Gericht in Schwaben unterstunde sich seit einiger Zeit, gegen dem Rath zu Augspurg Befehls-weiß zu handeln. Weil nun dieses Verfahren denen Augspurgischen Freyheiten gerad zuwider, wurde den 14. Maji in dem Rath beliebet, wann wiederum dergleichen Schreiben fürkommen sollten, daß dem Bothen nebst Zurückgab derselben auf der Cantzley mündlich geantwortet werden sollte: Es habe der Land-Richter dem Rath weder zu schaffen noch zu gebieten, wann er aber den Rath gebührend ersuchen würde, so würde man sich eher billig finden lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44.

Der Becken Korn-Böden werden visitirt.

Wegen der damalen von denen Becken getriebenen Getreyd-Kipperey wurde dem Stadt-Vogt befohlen, eine Boden-Visitation bey ihnen vorzunehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 46.

Kayser Carls V. Verordnung wegen der Raths-Honorarien.

Weilen bishero denen Raths-Herren vor ihre Bemühung noch kein gewisser jährlicher Gehalt angewiesen worden, als verordnete der Kayser den 22. Maji durch einen besondern Gnaden-Brief, daß zu Unterhaltung des neuen Regiments der Stadt Augspurg, so lang dasselbe in seinem Wesen bleiben würde, jährlich 400. Gulden Rheinisch in Gold von dem Einkommen gemeiner Stadt durch die Stadt-Pfleger und Geheime innbehalten, und durch selbe nach Gelegenheit eines jeden Mühe unter die hohen Aemter ausgetheilet werden sollten.

An

A. MDLI.

An bemeldtem Tag wurde auch dem Rath durch eine besondere Kayserliche Verordnung befohlen, daß alles Kauff-Geld, so aus den verkaufften Zunfft-Häusern erlößt worden, deßgleichen der Zünffte jährlich Einkommen, so viel der Rath davon zu Handen genommen, jedem Handwerck insonderheit zu gutem an jährliche Einkommen angewendet, die Gefälle davon zum Nutzen derselben ausgetheilet, und sonderlich den nothdürfftigen Handwercks-Leuten damit ausgeholffen werden solle.

Jngleichen wegen der Zünfften-Häuser Fahrnuß und Baarschafft.

Kayser Carls V. Privilegium, die Raths-Honoraria betreffend, de dato Augspurg den 22. May 1551. R. XV. Lit. A. Ejusd. Verordnung, die Administration der Zünfften Vermögens betreffend, de dato Augspurg den 22. May 1551. R. XXVII. Lit. A. Raths Decreta T. II. p. 25.

Um diese Zeit brachte der Cardinal und Bischoff von Augspurg Otto bey dem Pabst Julio III. die Erlaubnuß aus, die Güter und Einkünfften der 4. leer stehenden Clöster zu St. Margarethen, St. Niclas, St. Martin und zur Horbruck, welche doch jederzeit unter dem Rath gestanden, an sich zu ziehen, und selbige zu Unterhaltung der von ihme zu Dillingen gestiffteten Universität zu verwenden. Als er nun mit dieser gantz neuen und unerwarteten Forderung hervor gekommen, wollte sich der Rath zu deren Herausgab auf keine Weiß verstehen, sondern suchte deßwegen bey dem Kayser Hülffe, dieser gab auch sogleich einigen seiner geheimen Räthe Befehl, diese Sache zu untersuchen, und, wo möglich, einen gütlichen Vergleich unter beyden Theilen zu errichten; welcher dann auch endlich dahin erfolget: Daß besagte 4. Clöster und Sammlungen dem Hospital zum Heil. Geist, wie auch denen Blatter- und Findel-Häusern mit allen Zugehörden, Rechten und Einkünfften auf ewig verbleiben, hingegen ersagte Stifftungen dem Bischoff alljährlich auf Johannis Baptistæ-Tag 1000. Gulden, welche jedoch mit 20000. Gulden Haupt-Guts ablößlich, zu entrichten, und überdiß die Expedition zu Rom mit 1000. Gulden auf sich zu nehmen schuldig seyn sollen. Dieser getroffene Vergleich wurde auch nachgehends von dem Kayser bestättiget.

Universität zu Dillingen.

Vergleich mit Bischoff Otto wegen der ihme von dem Pabst überlassenen 4. leer stehenden Clöster.

Raths-Decreta ad h. a. p. 48. T. II. p. 13. Vertrag zwischen dem Cardinal Otto wegen der 4. Clöster, St. Margarethen, St. Niclas, St. Martin und zur Horbruck, und der Stadt, de dato 21. Septembris 1551. Kayserliche Bestättigung dieses Vertrags, de dato Augspurg ult. Septembris 1551. R. XL. Lit. A. & B.

Auf den damalen nach Eßlingen ausgeschriebenen Rechnungs-Tag verordnete der Rath Chrysostomum Peutingern und Antoni Christoph Rehlingern, wovon der erstere nebst Matthäo Welsern auch in dem Monat October auf den abermal dahin angesetzten Tag geschicket worden.

Rechnungs-Tag zu Eßlingen.

Den letzten Junii wurde auch im Rath erkannt, daß diejenige, so an gebotenen Feyertägen über ihrer Arbeit angetroffen würden, von denen Straff-Herren um einen Orts-Gulden gestraffet werden sollen.

Das Arbeiten an gebotenen Feyertägen wird verboten.

Raths-

A. MDLI.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52. 61. T. II. p. 27.

Leonhard und Hieronymus Sulzer suchen Geschlechter zu werden.

In dem Monat Julio thaten die Gebrüder, Leonhard und Hieronymus Sulzer, bey dem Rath die Ansuchung, sie unter die Geschlechter aufzunehmen; es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet: Daß, weilen sie sich damalen, als die Anzahl der Geschlechter vermehret worden, innerhalb denen hiezu bestimmten 31. Tagen nicht gemeldet, und nunmehro leicht Weiterung und Unordnung hieraus entstehen dürffte, der Rath ihnen dermalen nicht an Handen zu gehen wüßte, jedoch wurden sie vertröstet, daß, wann künfftighin einige Geschlechters-Familien abgehen würden, sie bey Ersetzung derselben vor allen andern bedacht werden sollten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 67.

Kayser Carls V. Privilegium wegen der freyen Proviant-Zufuhr.

Gleich im Anfang ersagten Monats begnadigte der Kayser die Stadt Augspurg, sonderlich zur Ergötzung wegen der bey seiner Anwesenheit gehabten grossen Unkosten, vermög eines ertheilten Freyheits-Briefs dahin: Daß die Benachbarte der Stadt, auch andere Herrschafften weder die freye Proviant-Zufuhr gegen der Stadt in ihren Landen verbieten, noch neue Zölle anlegen, oder selbige zum Nachtheil der Zufuhr steigern, und dergleichen Beschwerden in dem Stand, wie sie vor 10. Jahren gewesen, lassen, auch von denen, die der Stadt Proviant zuführen, keine neue Zölle fordern sollen.

Kayser Carls V. Privilegium, die Proviant-Zufuhr und Zoll- rc. Steigerung betreffend, de dato Augspurg den 1. Jul. 1551. R.XV. Lit. B.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl bat Antoni Fugger, Geheimer, wegen seiner obhabenden vielen eigenen Geschäfften, um seine Entlassung; weilen nun der Kayser selbst solches verlanget, wurde ihme hierinn willfahret, und an seine statt Johann Jacob Fugger in den Geheimen Rath, Melchior Ilsung an dessen Stelle zum Burgermeister-Amt, und Wolffgang Langenmantel in den Rath gewählet.

Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta T. II. p. 1. 4. 5.

Die Evangelische Prediger werden zu Augspurg ausgeschafft.

Den 26. Augusti wurden unversehens die sämtliche Evangelische Prediger in des Bischoffs von Arras Quartier beruffen, und als sie daselbst erschienen, und in einem Vorzimmer gewartet, ihnen sogleich von dessen Trabanten, sich mit einander zu unterreden, verboten; Hierauf aber einer nach dem andern in des Bischoffs Zimmer, woselbst sich auch Malvenda, Seld und Haß befunden, gefordert, und befraget: Was er von dem Heil. Abendmahl hielte? Wie viel Sacrament er glaubte? und warum er dem Interim nicht nachgekommen? Als sie nun alle die zwey erste Fragen nach Maßgab der Augspurgischen Confession geantwortet, auf die dritte aber sich erkläret, daß in dem Interim unterschiedliche Sachen enthalten wären, welchen sie Gewissens halber nicht beystimmen könnten, verwieß ihnen der Bischoff mit den härtesten Worten ihren Ungehorsam, und ließ sie wieder austretten, da ihnen dann abermal, mit einander zu reden, ernstlich verboten worden. Unterdessen wurden auch einige Raths-Personen zu dem Bischoff von Arras beruffen, und als selbe dahin gekommen,

kommen, die Prediger abermal mit einander fürgefordert, und ihnen im Nahmen des Kaysers bedeutet: 1. Daß sie innerhalb 3. Tagen bey Sonnen-Schein die Stadt raumen; 2. daß sie ihr Lebenlang im Römischen Reich, oder anderer Orten, dahin sich das Kayserliche Gebiet erstrecket, keine Predigt ablegen sollen; 3. Daß sie vor ihrem Abschied keinen guten Freund besuchen, noch weniger jemand die Ursache, warum sie aus der Stadt geschafft worden, anzeigen; auch 4. keinen schrifftlichen Bericht dieses Hergangs oder Trost-Schrifft hinterlassen sollen. Diesem nachzukommen mußten sie einen leiblichen Eyd abschwören. Die Nahmen dieser 10. ausgeschafften Prediger waren: Johann Heinrich Held, Pfarrer bey St. Anna, Johann Mattsperger, Helffer daselbst, Jacob Dachser, Pfarrer bey St. Ulrich, Leonhard Bächel, Pfarrer bey den Parfüssern, Wolffgang Engelschalck, Helffer daselbst, Johann Flinner, Pfarrer beym Heil. Creutz, Johann Meckart, Pfarrer bey St. Georgen, Marx Naß, Helffer daselbst, Johann Tischmacher, Pfarrer im Spital, Johann Ehinger, Pestilentiarius, wovon sich der meiste Theil in die Schweitz, einige wenige aber in Preussen begeben. Vor ihrer Abreyse beschenckte sie alle der gefangene Chur-Fürst Johann Friederich ansehnlich, ingleichen bezeigten viele vermögliche Bürger ihre Liebe gegen ihnen durch reichliche Geschencke. Den folgenden Tag wurde ein gleiches so wohl mit den Teutschen als Lateinischen Schulmeistern vorgenommen, und unterschiedliche derselben, so sich dem Interim gemäß zu lehren geweigert, ebenfalls aus der Stadt geschaffet.

A. MDLI.

Deren Nahmen.

Ingleichen die Evangelische Schulmeister.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 10. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXII. p. m. 653. Gründlich- und ordentliche Beschreibung ꝛc. p. 113. Crusius P. III. L. XI. c. 25. Zencks Cont. ad h. a.

Bald hernach wurde vor die noch zurück gebliebene Schulmeister eine neue Schul-Ordnung errichtet, und solche den 3. Septembris von dem Rath bestättiget, auch hierauf Christoph und Matthäus Rehlinger, Carl Peutinger, Hanß Hartlieb und Augustin Müller zu Schul-Herren ernennet, und ihnen befohlen, wohl acht zu haben, ob auf dieser Ordnung genau gehalten würde.

Schul-Ordnung.

Schul-Herren.

Schul-Ordnung für die Kayserl. des H. R. Stadt Augspurg 1551. gedruckt. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 12. 17.

In dem Monat September wurde wiederum der Anfang des Tridentinischen Concilii gemachet; Obwolen nun unterschiedliche Evangelische Fürsten und Stände würcklich nach erhaltenem sichern Geleit ihre Abgeordnete dahin geschicket, so konnte doch die Stadt Augspurg, weil kein Prediger mehr daselbst war, niemand dahin verordnen. Es blieben zwar auch der übrigen Evangelischen Reichs-Stände Gesandte, nachdem sie gesehen, daß die versprochene Freyheit dieses Concilii zimlich eingeschräncket, nicht lange daselbst.

Das Concilium zu Trient wird fortgesetzet.

Sleidanus L. XXII. p. 655. L. XXIII. p. 665. 668.

Den 21. Octobris reyßte endlich der Kayser von Augspurg weg, und gieng nach Innsprugg. Vor seiner Abreyse ließ er dem Rath 4000. Cronen auszahlen, um

Kayser Carl V. reyßt von Augspurg weg.

A. MDLI. Beschenckt die Burgerschafft.

um solche unter diejenige Bürger, bey welchen die Spanier im Quartier gelegen, und ihnen während dieses Aufenthalts ungemein viel Verdruß und Muthwillen angethan, nach des Raths Gutbefinden auszutheilen, versicherte auch die Stadt-Pfleger und Geheime bey seiner Begleitung, daß er mit der Burgerschafft bezeigtem Gehorsam gar wohl zufrieden wäre.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 25.

Eicht-Ordnung. Der Rath läßt Brod backen.

Den 27. Octobris wurde die Eicht-Ordnung publiciret. Und weilen damalen an Getreyd Mangel erscheinen wollen, wurde von dem Rath verordnet, daß von gemeiner Stadt Vorrath in denen Stadt-Back-Oefen zum besten der armen Burgerschafft Brod gebacken, und solches um einen leidentlichen Preiß verkaufft werden solle.

Pasquill.

Als in dem Monat November eine schändliche Schmäh-Charte wider den Rath bey dem Weber-Hauß gefunden worden, ließ der Rath durch einen offenen Verruf bekandt machen, daß, wer den Urheber derselben entdecken würde, eine Belohnung von 500. Gulden bekommen solle.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 28. 33. 37.

Drey Interimistische Prediger werden aufgestellt. Caspar Huberinus. Hieronymus Hörtel. Thomas Widemann.

Unter dieser Zeit hatte sich der Rath viele Mühe gegeben, solche Prediger aufzubringen, welche erbietig, so wohl in der Lehre als Kirchen-Gebräuchen sich genau nach dem Interim zu richten. Endlich aber zeigte sich gegen Ende dieses Jahrs Caspar Huberinus, so bereits vor 15. Jahren in dem Predig-Amt zu Augspurg gestanden, hiezu willfährig, und kam nicht nur selbst nach Augspurg, sondern brachte auch noch zwey andere, nemlich Hieronymum Hörteln und Thomam Widemann, (andere nennen sie Wolschlager und Zimmermann,) mit sich. Hievon wurde der erste bey St. Anna, der zweyte bey den Parfüssern, und der dritte beym H. Creutz aufgestellet, und in diesen Kirchen auf Weyhnachten alle in dem Interim vorgeschriebene Kirchen-Gebräuche eingeführet. Jedoch fanden diese neue Lehrer bey dem Volck gar schlechten Zulauf. Ja es zeigten sich auch bereits damalen bey dem gemeinen Mann starcke Merckmahle des Mißvergnügens gegen die Obrigkeit, als welcher die meisten die Schuld beylegen wollen, daß die vorige Geistliche aus der Stadt geschaffet worden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 47. 52. 54. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXIII. p. 676. Gründlich- und ordentliche Beschreibung 2c. p. 113.

Der Wall Lug ins Land wird besser bevestiget; ingleichen die Mauren und Gräben daselbst.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß der Rath in diesem und dem folgenden Jahr von dem Lug ins Land an bis an der Juden Kirchhof nicht nur die Mauren ausbessern, sondern auch die Gräben erweitern, und in selbige an statt des Lech-Wassers, welches zu viel Unrath bey sich geführet, und dadurch die Gräben bald eingefüllet, Brunnen-Wasser leiten, auch den Wall Lug ins Land besser bevestigen, und den sogenannten Juden-Wall bey dem Gesund-Brunnen anlegen lassen. Zu dieser Arbeit bedieneten sich die Bau-Meister des Raths des Grafen von Solms, als eines

nes in der Kriegs-Bau-Kunst besonders erfahrnen Herrn. Eben damal wurde anstatt des in dem Stadt-Graben bey dem Lug ins Land gestandenen Hammers eine Schleiff-Mühle angeleget.

A. MDLI. Schleiff-Mühle im Stadt-Graben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27. 52. T. II. p. 25. 37. & ad a. 1552. p. 92. Gasserus ad h. a.

§. V.

In dem Monat Jenner des 1552. Jahrs wurden auf den in der noch immer fortdaurenden Rosenbergischen Stritt-Sache mit den gewesten Schwäbischen Bunds-Ständen zu Pfortzheim gehaltenen Tag D. Lucas Ulstett im Nahmen der Stadt Augspurg abgeordnet.

Annus 1552. Rosenbergische Strittigkeiten mit den Schwäbischen Bunds-Ständen.

Raths-Decreta ad a. 1551. T. II. p. 49.

Hertzog Christoph von Würtemberg gieng bereits in dem vorigen Jahr damit um, das Geleit der auf die Franckfurter-Messe reysenden Kauff-Leute, weil viele derselben einen andern Weg genommen, und er nicht der Mühe werth zu seyn glaubte, die erforderliche Unkosten darauf zu wenden, völlig aufzuheben. Weilen aber sonderlich der Augspurgischen Kauffmannschafft viel an dessen Beybehaltung gelegen, schickte der Rath auf derselben Ansuchen zu Anfang dieses Jahrs den Burgermeister Joachim Langenmantel und Christoph Diefstettern dahin, um den Hertzog auf andere Gedancken zu bringen, welche dann auf vieles Bitten und gegen Verspruch, daß hinfüro bey dem Geleit bessere Ordnung gehalten werden solle, den Hertzog dahin bewogen, daß er, es bey dem alten bleiben zu lassen, zugesagt. Hierauf wurde auch den Kauff-Leuten befohlen, sich hinfüro der gewöhnlichen Geleits-Strasse zu bedienen.

Hertzog Christoph von Würtemberg will das Franckfurter-Geleit in seinem Land aufheben.

Raths-Decreta ad a. 1551. T. II. p. 12. & ad a. 1552. p. 2. 11.

Den 1. Februarii wurde zu Augspurg ein Kayserliches Mandat angeschlagen, darinnen den Kauff-Leuten, wegen der zwischen dem Kayser und dem König in Franckreich sich abermal äussernden Feindseeligkeiten, verboten worden, in Franckreich Wechsel und Geld zu übermachen.

Kayserliches Mandat wegen Geld-Ubermachung an Franckreich.

Raths-Decreta ad h. a. p. 12.

Eben damalen wurde an der Kirch-Thür bey St. Anna ein Pasquill über den Interimistischen Prediger Huberinum angeschlagen gefunden. Obwolen nun hierauf ein Verruf geschehen, daß, wer den Urheber desselben wüßte, solchen anzeigen solle, so meldete sich doch niemand.

Pasquill.

Raths-Decreta ad h. a. p. 14.

Auf das von dem Cammer-Gericht an den Rath ergangene bedrohliche Mandat, wegen Einbringung der dem König Ferdinand auf letzterm Reichs-Tag bewilligten Türcken-Steuer, so sonsten auch der gemeine Pfenning genennet worden, wurde damalen ein Verruf publiciret, daß alle Bürger und Innwohner, wie auch derselben Ehehalten bald-möglichst selbige an bestimmten Orten erlegen sollen.

Gemeiner Pfenning.

A. MDLII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 19. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad a. 1551.

Wegen eines damalen vorhabenden Baues am Lech, indeme der Rath zu Erhebung mehreres Wassers zu der Mühlen und anderer der Stadt Nothdurfft den alten Eingang des Klingenbachs zu verkehren, und oberhalb desselben einen Graben zu führen, und ein ansehnlich Werck zu bauen vorhatte, wurden Georg Fugger und Melchior Ilsung an Hertzog Albrecht in Bayern abgeordnet, um dessen Einwilligung hiezu auszuwürcken; diese erfolgte zwar auch, allein weilen der Hertzog besorgte, es möchte dieser Bau, sonderlich bey trockenen Sommer- und Herbst-Zeiten, an der Naufahrt im Lech so wohl, als auch seinen Unterthanen zu Fridberg, Möhring und Lechhausen an ihrem Grund und Boden Schaden thun, mußte der Rath einen Revers von sich stellen, daß, wann es sich befinden würde, daß dieser Bau in der That dergleichen Schaden verursachen würde, er selbigen jederzeit ohne alle Widerrede bessern, erstatten und abtragen wolle.

Die Stadt Augspurg muß Hertzog Albrecht in Bayern wegen eines Lech-Gebäudes einen Revers geben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 20. Copia Revers von der Stadt Augspurg an Hertzog Albrecht in Bayern, wegen eines Lech-Baues ausgestellt, de dato 22. Mart. 1552.

Chur-Fürst Mauritzens in Sachsen Feldzug wider Kayser Carl V.

Unterdessen setzte Chur-Fürst Mauritz von Sachsen, da sich niemand einiger Feindseeligkeit besorget, nicht nur die Stadt Augspurg, sondern auch gantz Teutschland in grossen Schrecken. Dann nachdeme er bishero den Kayser immer vergeblich um die Loßlassung Landgraf Philipps von Hessen gebeten, nahm er sich vor, dasjenige, was er in der Güte nicht vermocht, mit Gewalt zuwegen zu bringen. Solchemnach machte er mit König Heinrich II. von Franckreich, Landgraf Wilhelm in Hessen, Marggraf Albrecht von Brandenburg und Hertzog Johann Albrecht von Mecklenburg in aller Geheim eine Bündnus, und rüstete sich, nachdem er in einem ausgestreueten Manifest die Ursachen dieses Feldzugs eröffnet, mit aller Macht zum Krieg. Als nun der Rath hievon Nachricht erhalten, und wohl vermuthet, daß sich das Kriegs-Feuer gegen Schwaben ziehen würde, schickte selbiger nicht nur auf den deßwegen nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag Marx Pfistern, Sebastian Seitzen und D. Sebastian Christoph Rehlingern, sondern ließ auch den 3. Martii sogleich mit denen von der Herren- und Kauff-Leut-Stuben handeln, ob sie im Fall der Noth und bey entstehender Feinds-Gefahr bey dem Rath zu halten, und ihr Vatterland zu vertheidigen gesonnen wären. Als nun diese sich willfährig erkläret, wurden alsobald 3. Fähnlein Kriegs-Volck angenommen, und über selbige Hanß Vogel, Christoph Negelin und Hanß Ringler zu Hauptleuten gesetzet, auch auf den 7. Martii der grosse Rath zusammen beruffen, selbigem die Ursachen dieses Unternehmens, mit der Versicherung, daß solches zu niemands Beleidigung, sondern allein die Stadt vor Gewalt zu bewahren, angesehen, daß auch das Kriegs-Volck niemand beschwerlich seyn solle, angezeigt, und derselbe erinnert, seine Pflichten, womit er dem Rath und gemeiner Stadt verwandt, zu Rettung gemeiner Burgerschafft, Leib,

Dessen Alliirte.

Crayß-Tag zu Ulm.

Der Stadt Augspurg Defensions-Anstalten.

Leib, Weib und Kinder gehorsamlich zu beobachten, und wann einer von ihnen etwas gemeiner Stadt nachtheiliges erfahren sollte, solches denen Stadt-Pflegern und Burgermeistern anzuzeigen, hingegen sich aller ungewissen Zeitungen zu enthalten. Uberdiß wurde auch verordnet, daß alle Tag 2. von der Herren- und 2. von der Kauff-Leut-Stuben auf dem Perlach-Thurm wachen sollen. Und damit sich der Rath bey der Evangelischen Burgerschafft desto beliebter machen möchte, nicht nur denen wegen des Interims abgeschafften Schulmeistern wieder zu lehren erlaubet, sondern auch den Metzgern gestattet, bis auf den Palmtag zu schlachten.

A. MDLII.

Die abgedanckte Schulmeister därffen ihre Schulen wieder öffnen.

Sleidanus L. XXIV. p. m. 694. 701. Hortleder T. II. L. V. c. 4. p. 1294. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 25. 26. 31. 34. 35. 36. Zencks Cont. ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 164.

Den 29. Martii wurde einem Nürnbergischen Abgeordneten, N. Ebner, welcher von dem Rath 2. Fähnlein Knecht zur Hülffe wider Marggraf Albrechten, so der Stadt Nürnberg hart zugesetzet, verlanget, zwar versprochen, damit an Handen zu gehen. Ehe aber solches zu Werck gerichtet werden können, gerieth die Stadt Augspurg selbst in die äusserste Gefahr.

Die Stadt Nürnberg verlangt von der Stadt Augspurg Hülffe wider Marggraf Albrecht von Brandenburg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36.

Dann ehe sichs jemand vermuthen können, traff zu Augspurg den letzten Martii in der Nacht die Nachricht ein, daß Chur-Fürst Mauritz bereits zu Nördlingen sein Nacht-Lager gehabt, den Paß zu Donauwörth besetzet, und im Begriff wäre, seinen Weg gegen Augspurg zu nehmen. Diese wichtige Zeitung veranlassete die Stadt-Pfleger, gleich denselben Morgen den grossen Rath zusammen fordern zu lassen, selbigem die bevorstehende Gefahr anzuzeigen, und nochmalen zu vernehmen, was man sich im Fall der Noth zu selbigem zu versehen hätte. Obwohlen sich nun hierauf der gröste Theil erkläret, zu dem Innern Rath Leib und Gut zu setzen, und ihr Vatterland nach Vermögen zu vertheidigen, so gaben doch damalen einige nicht undeutlich zu verstehen, was sie im Schild führten. Noch vorhero wurden Anton Fugger und Burgermeister Conrad Mayr an den Kayser nach Innsprugg abgeschicket, um selbigen um Hülffe wider die besorgende feindliche Gewalt anzuruffen, diese bekamen auch gute Vertröstung, weilen aber der Kayser niemalen weniger Kriegs-Volck, als eben damalen, bey sich gehabt, durffte man sich hiezu keine Hoffnung machen. Zugleich wurde damalen von dem Rath jedermann frey gestellet, sein Weib, Kinder und Güter aus der Stadt zu flehnen.

Chur-Fürst Mauritz von Sachsen nähert sich mit seiner Armee der Stadt Augspurg.

Augspurg sucht Hülffe bey dem Kayser, aber vergebens.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. Kayser Carls Schreiben an die Stadt, de dato 29. April. 1552. Langenmantels Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 121.

Unterdessen war Chur-Fürst Mauritz mit seiner Armee den 1. April würcklich für die Stadt gerucket, und hatte sein Lager bis auf den Mittag bereits bey Oberhausen geschlagen. Von dort aus schickte er einen Trompeter mit einem an den

Chur-Fürst Mauritz fordert die Stadt auf.

A. MDLII.

Rath gefertigten Aufforderungs-Schreiben in die Stadt, und gab selbigem Befehl, etliche mitgegebene Exemplaria eines Erinnerungs-Schreibens an die Burgerschafft, wann er in die Stadt kommen würde, auszustreuen, deß Innhalts: Daß dieser Feldzug gar nicht angesehen wäre, einigem Stand des Reichs an seinen Rechten und Freyheiten den geringsten Schaden oder Abbruch zuzufügen, sondern vielmehr die an einigen Orten, sonderlich zu Augspurg seit etlichen Jahren hart gedruckte Evangelische Religion wieder in ihre vorige Freyheit zu setzen, und das der Gemeind jüngsthin entzogene Regiment selbiger wieder zuzustellen. Dieses angenehme Gesang erweckte bey der Gemeind eine so starcke Gemüths-Veränderung, daß, als der Rath dieselbe an die gewöhnliche Orte, um ihre Gedancken, wozu sie sich bey diesen Umständen entschliessen würde, zu vernehmen, zusammen beruffen, fast alle Bürger sich gegen denen Stadt-Pflegern und Burgermeister gantz deutlich erkläret, daß sie keine Lust hätten, sich zu wehren, einige derselben aber sich so aufrührisch bezeiget, daß sich die Stadt-Pfleger und Burgermeister nicht ohne Lebens-Gefahr wegbegeben müssen. Weil nun nicht mehr als 3. Fähnlein Knecht in der Stadt waren, und die Gemeind auf ihrem Vorsatz beharret, war kein anderes Mittel vor den Rath übrig, als sich mit Chur-Fürst Mauritzen und seinen Bunds-Verwandten in gütliche Handlung einzulassen. Zu solchem Ende wurden sogleich Joachim Langenmantel, Hanß Böhlin, Ulrich Hieber und D. Claudius Pius Peutinger in das Lager geschicket, zu gleicher Zeit aber gab die Gemeind Jacob Herbroten und Georg Oesterreichern Gewalt, ihre Angelegenheiten bey diesen Tractaten zu besorgen. Nach einer dreytägigen Handlung brachten endlich diese einen damaligen Umständen nach noch zimlich leidentlichen Accord zuwegen, krafft welches 1. alles, was sich unter dieser Zeit mit Worten und Wercken verlauffen, todt und ab seyn, und kein Theil, auch die sondere Personen, so lang sie sich nicht zu dem Gegentheil begeben, einander dessen nicht entgelten lassen; 2. der Stadt Kriegs-Volck alsobald geurlaubt, und selbiges so wohl, als der kurtz vorhero angenommene Commendant, Hanß Walter von Hirnheim, und die dazu gehörige Hauptleute mit ihrem Gesind und Gütern einen freyen sichern Abzug haben; 3. die Stifft, Personen und Clerisey, wann sie nicht in der Stadt bleiben wollen, ebenfalls sicher abzuziehen befugt seyn; 4. die Stadt Augspurg bey dem Heil. Reich und ihren Freyheiten und Herkommen bleiben, dabey geschützet, und wider männiglich gehandhabt werden; 5. die Evangelische Religion nach Maßgab der Augspurgischen Confession, wie selbe vor der jüngst in der Religion vorgenommenen Aenderung gewesen, wieder angerichtet, und die Stadt von Chur- und Fürsten dabey geschützet; 6. die Zünfftische Regierung, jedoch auf Art und Weise, wie sich die von Augspurg deßwegen mit einander vergleichen würden, wieder angeordnet, dabey aber jedermann der freye Abzug gestattet werden; 7. die Stadt und derselben Bürger der Chur- und Fürsten Feinden weder mit Geld noch Munition und Proviant an Handen gehen, noch weniger von selben eine Besatzung einnehmen; 8. hingegen, wann es die Noth erfordern würde, Besatzung in die Stadt

Welchem sich zu widersetzen die Burgerschafft schlechten Lust bezeigt.

Augspurg ergibt sich an Chur-Fürst Mauritz. Capitulation.

Stadt zu legen, und wann die Chur- und Fürsten Proviant und dergleichen vonnöthen hätten, sich hierinn willfährig erzeigen, jedoch die Stadt und Burgerschafft mit Bezahlung der Soldaten nicht beschweret werden; und letztlich der Bürger Haab, Güter und Schulden, wann ihnen selbe an andern Orten von jemand vorenthalten werden wollten, von denen Chur- und Fürsten, wo immer möglich, ihnen zu deren Wiedererlangung geholffen, auch wann ein Frieden erfolgen würde, die Stadt und derselben Zugewandte darinn begriffen und eingeschlossen werden sollten.

A. MDLII.

Nachdem nun also diese Capitulation von beyden Theilen besiegelt worden, wurde sogleich selbigen Tags das bishero in der Stadt gelegene Kriegs-Volck abgedanckt, und 4. Fähnlein von der Chur- und Fürsten Volck eingenommen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 164. Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 113. seq. Sleidanus L. XXIV. p. m. 701. Raths-Decreta ad h. a. p. 38. Gasserus ad h. a.

Den folgenden Tag, als den 5. Aprilis, machte der Rath dem Kayser diesen schnellen Uberfall, und was bishero weiter dabey fürgegangen, durch ein Schreiben zu wissen, und entschuldigte sich wegen beschehener Ubergab.

Der Kayser wird dessen verständiget.

An eben diesem Tag kamen Chur-Fürst Mauritz, Marggraf Albrecht, und Landgraf Wilhelm in die Stadt, der erste nahm sein Quartier in des Herbrots, der zweyte in Georg Vogels, und der dritte in dem Sigmund Welserischen Hauß. Unterdessen handelten Herbrot und Oesterreicher im Nahmen der Gemeind mit dem nunmehro zu entlassenden Geschlechter-Rath, wie es mit Anrichtung des Zünfftischen Regiments möchte gehalten werden. Als nun diese sich vernehmen lassen, daß es ihnen gantz gleichgültig wäre, wann solches nach dem ehemaligen Fuß angeordnet würde, liessen jene den Zünfften sogleich, jeder auf ihre Zunfft-Häuser zusammen zu kommen, ansagen, da dann noch selbigen Tag die Zunfftmeister- und Zwölffer-Wahl vorgenommen und vollendet worden.

Chur-Fürst Mauritz und seine Alliirte kommen nach Augspurg.

Jacob Herbrot. Georg Oesterreicher.

Das Geschlechter-Regiment wird abgestellt, und das Zünfftische wieder eingeführet.

Den folgenden Tag, als den 6. April, wurde die Raths-Wahl selbst fürgenommen, wobey dann die Zünfften denen Geschlechtern aus freyem Willen zugelassen, um 3. Personen mehr als ehemalen, und also 15. aus ihrem Mittel, in den Rath zu wählen. Bey der hierauf vorgenommenen Burgermeister-Wahl ersuchte der Herbrot den Rath, ihn mit dem Burgermeister-Amt zu verschonen, er gab aber dabey nicht undeutlich zu verstehen, daß er hiezu nur gebeten seyn wollen, indeme er es nachgehends gantz willig angenommen. Hingegen kostete es mehrere Mühe, aus denen Geschlechtern einen Burgermeister ausfindig zu machen, dann es baten sich Heinrich Rehlinger, Joachim Langenmantel, Antoni Rudolff, Georg Herwart, Marx Ulstett und Leo Ravenspurger dieses Amt auf das nachdrücklichste ab. Deme ungeachtet fiel die Wahl auf Marx Ulstetten, dieser aber erbote sich, lieber sein Burger-Recht aufzugeben, und aus der Stadt zu ziehen, als solches anzunehmen. Bey diesen Umständen mußte zu einer nochmaligen Wahl geschritten werden, welche endlich auf Antoni Rudolff gefallen, der sich endlich nach vielem Zureden hiezu bequemet.

Zünfftische Raths-Wahl.

Jacob Herbrot und Antoni Rudolff Burgermeister.

Langen-

A. MDLII. Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 120. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 167. seq. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 39.

Das Geländer an der Bruck beym Gögginger-Thor wird eingedruckt.

An eben diesem Tag begabe es sich, daß, als die Thore nach der Raths-Wahl eröffnet werden, und eine grosse Menge Volcks, so theils in- theils aus der Stadt gehen wollen, sich auf der Bruck bey dem Gögginger-Thor befunden, auf der einen Seite derselben das Geländer eingedruckt worden, und über 30. Personen in den Stadt-Graben gefallen, von welchen aber doch nur ein Weib todt geblieben, einige aber Arm und Bein gebrochen, jedoch die meiste unbeschädiget geblieben.

Gasserus ad h. a.

Anzahl der Raths-Personen von denen Geschlechtern und Zünfften.

Als den 7. April der andere Wahl-Tag gehalten, und die Zünfften die Wahl der Zusätze vornehmen wollen, entschlossen sie sich, um sich bey den Geschlechtern desto beliebter zu machen, an statt der sonsten gewöhnlichen Anzahl der Zusätze, so sich auf 17. belauffen, dermalen nur 6. zu nehmen, und machten auch die Verordnung, daß es hinfüro zu ewigen Zeiten also gehalten werden solle. Solchergestalt bestunde damalen der gantze Rath aus 15. Geschlechtern und 40. Personen aus den Zünfften.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41. Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 125.

Ludwig Schertlins Arrest und Erledigung.

Während des letztern Reichs-Tags hatte sich ein Vetter von dem gewesten und von dem Kayser in die Acht erklärten Augspurgischen Obristen Sebastian Schertlin, Nahmens Ludwig, zu Augspurg eingefunden, dieser wurde von dem Kayserlichen Hof-Marschall Pöcklin ausgekundschafftet, und auf Kayserlichen Befehl gefangen gesetzet, auch bey des Kaysers Abreyse dem Rath befohlen, selbigen noch länger verwahrlich auffzubehalten. Als nun Marggraf Albrecht von Brandenburg nach Augspurg gekommen, und hievon benachrichtiget worden, gab er Silvestern Raid, einem hiesigen Burger, Befehl, in seinem Nahmen von dem Rath zu verlangen, gedachten Schertlin auf freyen Fuß zu stellen. Der Rath entschuldigte sich zwar hierauf damit, daß dieser Schertlin des Kaysers Gefangener wäre, und es also in seinen Mächten nicht stünde, ihn zu entlassen. Nachdeme aber besagter Raid versprochen, daß Schertlin dem Rath vorhero eine geschriebene Urphed ausstellen sollte, bewilligte endlich der Rath in seine Befreyung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

Zünfftisches Stadt-Gericht.

Den 8. April wurde das Stadt-Gericht besetzet, und der Catholischen Geistlichkeit von denen Chur- und Fürsten verboten, ihren Gottes-Dienst offentlich zu halten.

Gasserus ad h. a. Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 127.

Chur-Fürst Mauritz und seine Alliirte wollen einen Zunfft-Brief errichten.

Unterdessen hatten die Chur- und Fürsten auf Anstifften Jacob Herbrots und Georg Oesterreichers einen neuen Zunfft-Brief oder Vergleichs-Urkund zwischen denen Geschlechtern und der Gemeind, nach Maßgab der bishero verglichenen Puncten,

A. MDLII.

cten, aufsetzen lassen, kamen hierauf in eigener Person in den sitzenden Rath, und liessen daselbst durch einen ihrer Räthe vorbringen: Sie hätten für gut angesehen, daß dasjenige, was bishero wegen des Regiments zu Augspurg verglichen worden wäre, zu Papier gebracht, und von denen Geschlechtern so wohl als den Zünfften als ein immerwährendes Gesetz genehm gehalten, auch dieser Vergleich von beyden Theilen besiegelt würde, wären aber erbietig, vorhero beyder Theile Bedencken hierüber anzuhören. Dieses Project Vergleichs wurde sogleich denen Geschlechtern fürgehalten, und als diese hierauf sich vernehmen lassen, daß ihnen bedencklich fiele, selbigen wegen der vielen darinn enthaltenen Anzüglichkeiten wider den Kayser vor genehm zu halten, überdiß aber dem Rath vorgestellet, da sie und die Zünfften ohnedem wegen der Raths- und Gerichts-Wahl, auch wie es hinfüro damit gehalten werden solle, völlig verstanden, solches auch in das Raths-Buch einzuschreiben beliebet worden wäre, folglich man keiner weitern Urkund benöthiget seye, liessen die meiste Raths-Herren von der Gemeind sich solches gleichfalls gefallen, und wurde also Jacob Herbroten, Joachim Langenmanteln, Heinrich Rehlingern und Georg Oesterreichern aufgetragen, denen Chur- und Fürsten folgende Antwort zu hinterbringen: E. E. Rath wäre der Einigung und Versicherung, auch aller andern Sachen halber bereits verglichen, und eben darum wollte er Ihre Chur- und Fürstliche Gnaden damit weiters nicht bemühen, bedanckte sich aber dabey vor das gnädige Erbieten.

Welches hintertrieben wird.

Bey eben dieser Gelegenheit verlangten besagte Chur- und Fürsten von dem Rath, das von dem Kayser jüngsthin zu Augspurg zurück gelassene Geschütz ihnen abfolgen zu lassen. Nachdeme ihnen aber vorgestellet worden, in was grosse Verantwortung die Stadt hierüber seiner Zeit kommen dürffte, und ihnen von der Stadt Geschütz 5. oder 6. Stück angeboten worden, liessen sie es dabey bewenden.

Eben dieselbe verlangen von der Stadt das daselbst befindliche Kayserliche Geschütz.

Ferners verlangten sie, ohne Zweifel auch auf Herbrots und Oesterreichers Anbringen, daß der XIII. Rath, um alles besser in der Geheim zu behalten, enger eingezogen werden möchte. Nachdeme aber der Rath sich hierüber unterredt, wurde beschlossen, daß der XIII. Rath wie von Alter bleiben, doch wann Sachen, so eine besondere Geheimnuß auf sich hätten, vorkommen sollten, die Burgermeister Gewalt haben sollen, sich allein mit den Bau-Meistern hierüber zu berathschlagen, jedoch daß solches nachgehends dem XIII. Rath angezeigt würde.

Dreyzehner-Rath.

Eben damalen wurde auch Hanß Haintzeln, Ulrich Welsern und Joachim Jenisch befohlen, nach denen vertriebenen und andern tauglichen Evangelischen Predigern zu trachten, und selbe hieher zu beruffen.

Die Evangelische Prediger werden wieder nach Augspurg beruffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42. 43. 44. Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 128. seq. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 175. seq.

An bemeldtem Tag übergaben die geweßte Stadt-Pfleger, Bau-Meister, Einnehmer, und diejenige, so Pflegen unter sich gehabt, ihre Schlüssel und Rechnungen.

Der Geschlechter-Rath übergibt seine Rechnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

A. MDLII.

Der Interimistische Gottes-Dienst wird abgeschafft.

Den 11. April wurde denen zu Augspurg befindlichen Prædicanten befohlen, sich aller Interimistischen Kirchen-Gebräuche zu enthalten, und sich in allem nach der Augspurgischen Confession zu richten. Allen Umständen nach müssen damalen die Chur- und Fürsten von Augspurg mit ihrer Armee aufgebrochen, und gegen Ulm marchirt seyn.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44.

Der Catholischen Geistlichkeit wird angerathen, ihren Gottes-Dienst in der Stille zu verrichten.

Den 12. April schickte das Dom-Capitul 2. Deputirte an den Rath, mit dem Begehren, weilen die Char-Woche vor der Thür wäre, ihnen etliche Soldaten zur Bedeckung, damit sie ihren Gottes-Dienst ohne Verhinderung halten könnten, zukommen zu lassen, und weilen in dem jüngsthin zwischen dem Rath und der Geistlichkeit getroffenen Vertrag ausdrücklich enthalten, daß jeder Theil unverhindert des andern seine Religion und Cæremonien halten möge, solche Anstalten zu machen, daß ihnen dabey nichts widriges widerfahren möchte. Diesen wurde geantwortet: Es wüßte sich der Rath des errichteten Vertrags gar wohl zu erinnern, und würde sich auch demselben gemäß verhalten, doch wollte er nachbarlich angerathen haben, bey dermalig mißlichen Umständen die Cæremonien so eng, als immer möglich, einzuziehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44.

Der Bischoff Otto gehet nach Rom.

Unter diesen Unruhen begab sich der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto aus seinem Bißthum weg, und gieng nach Rom.

Sleidanus L. XXIV. p. m. 703.

Die Bürger müssen die Tag- und Nacht-Wache versehen.

Wegen der gefährlichen Zeiten verordnete der Rath zu Augspurg, daß die Bürger die Tag- und Nacht-Wache versehen mußten, und machte zu dem Ende Leonhard Stammlern, Marx Waltern, Bernhard Meitting, Martin Mörlin, Veit Wittich und Hanß Hertzen zu Wachtmeistern.

Verbot wegen Kauffung geraubter Güter.

So wurde auch damalen scharff verboten, das geringste von denen auf dem Land geraubten Gütern zu kauffen, und zu dem Ende unter die Thore Befehl gegeben, dieselbe sogleich anzuhalten, und die Bürger, so sie herein bringen, aufzuzeichnen, welche sodann gestrafft, die Güter aber ihren Eigenthumern unentgeltlich zugestellet werden sollten.

Bücher-Censur.

Weiters wurde auch den Buchdruckern ernstlich eingebunden, ohne Erlaubnuß der Verordneten zur Censur Johann Baptistä Haintzels und Georg Hopffers nicht das geringste zu drucken.

Und den 21. April wurde offentlich verruffen, daß sich niemand unterstehen solle, fremde Kriegs-Dienste anzunehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. 46. 47. 48.

Unterdessen hatten Chur-Fürst Mauritz und seine Bunds-Verwandte angefangen, die Stadt Ulm zu belagen, und zu dem Ende von der Stadt Augspurg einiges grobes Geschütz anverlanget. Weilen aber der Rath für höchst-unbillig hielte, daß eine Reichs-Stadt zu der andern Schaden auf solche Art etwas beytragen solte,

solte, so wurde alsobald Jacob Herbrot, Marx Pfister, Johann Böhlin und Georg Oesterreicher zu der bey Ulm stehenden Armee abgeschicket, und selbigen aufgetragen, nicht nur diese Anmuthung abzubitten, sondern auch die Chur- und Fürsten zu ersuchen, ersagten Gesandten zu gestatten, daß sie zwischen ihnen, den Chur- und Fürsten, und gedachter Stadt Ulm gütliche Unterhandlung pflegen, und diese Sache in Güte beyzulegen trachten dürfften. Als sie nun diese Werbung angebracht, wurde ihnen zwar beydes eingestanden, ungeachtet sie aber viele Mühe angewandt, die Stadt Ulm zur Ubergab an die Chur- und Fürsten zu bereden, mußten sie, weil der Rath und Burgerschafft daselbst sich vest entschlossen hatte, alles mögliche lieber auszustehen, als von der Treue gegen den Kayser nur im mindesten abzuweichen, unverrichter Sachen und mit schlechtem Danck wiederum ihren Heimweg nehmen. Hierauf aber wurde das Ulmische Gebiet jämmerlich verheeret und verwüstet.

A. MDLII.

Der Rath zu Augspurg sucht zwischen Chur-Fürst Mauritz und der Stadt Ulm einen Vergleich zu stifften.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. 48. Sleidanus L. XXIV. p. m. 702. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Als unter dieser Zeit ein grosser Theil der Catholischen Geistlichkeit aus der Stadt geflohen, wurde Heinrich Rehlingern und Georg Oesterreichern den 21. April befohlen, mit denen noch zurück gebliebenen zu handeln, daß sie ohne Sorge und versichert seyn sollten, der Rath würde in allem den mit ihnen jüngsthin gemachten Vertrag genau beobachten. Jedoch verlangten nachgehends die Chur- und Fürsten, daß die Dom-Kirche eröffnet, und der Evangelische Gottes-Dienst darinn gehalten werden sollte, der Rath aber hintertrieb solches.

Der Catholischen Geistlichkeit wird alle Sicherheit versprochen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 48. 70. 73.

Den 26. April wurde eine neue Feuer-Ordnung publiciret, und eben damal durch einen offentlichen Verruf verboten, böse Reden über die damalige Begebenheiten auszustossen, oder erdichtete Zeitungen auszubreiten.

Feuer-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 50. 51.

Dem Burgermeister Jacob Herbrot war es wegen übernommener Capitulations-Handlung mit den Chur- und Fürsten immer nicht wohl zu Muth, indeme er besorgte, daß, wann sich die Zeiten, wie er wohl vermuthen konnte, änderten, er leichtlich von dem Kayser zur Verantwortung gezogen werden dürffte. Solchemnach hielte er vor nöthig, noch zu einer solchen Zeit, da er sich seines Ansehens und Gewalt bedienen konnte, von dem Rath zu verlangen, ihme eine Urkund zu ertheilen, daß er nichts anderes, als was ihme so wohl von dem geweßten, als jetzigen Rath und der Gemeinde ausdrücklich befohlen worden, gehandelt. Obwolen nun vielleicht unterschiedliches denen Articuln auf sein Ansinnen einverleibet worden, woran weder die Chur- und Fürsten noch der geweßte Rath vorhero gedacht, so wurde ihme doch solches, auch ferner dieses bewilliget, daß diese Urkund auch in das Raths-Buch eingeschrieben werden solle.

Dem Burgermeister Jacob Herbrot wird von Rath eine Urkund wegen der Capitulations-Handlung mitgetheilet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 54. 58.

A. MDLII.

Der Zunfft-Häuser Restitution.

Damalen meldeten sich die Zünffte um die Herausgab ihrer Häuser und Capitalien bey dem Rath, es wurde aber wegen der vielen vorfallenden Geschäffte Joachim Langenmanteln und Georg Oesterreichern, sie dißfalls anzuhören, und mit ihnen Handlung zu pflegen, aufgetragen.

Die Fuggerische Güter werden von der Chur- und Fürsten Volck hart mitgenommen.

Auf einigen Fuggerischen Gütern hielte das Chur- und Fürstliche Volck keine gar zu gute Kriegs-Zucht, dahero ersuchte der Rath die Chur- und Fürsten schrifftlich, derselben, als hiesiger Bürger, Güter, vermög der Capitulation, zu verschonen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 54.

Schwäbischer Städt-Tag zu Augspurg.

Gleich zu Anfang des Monats May kamen Abgesandte von 26. Schwäbischen Reichs-Städten, so sich mit den Chur- und Fürsten in Capitulation eingelassen, auf derselben Verlangen zu Augspurg zusammen, welche sich dann erklären müssen, was jede derselben denen Chur- und Fürsten vorzuschiessen gedächte. Der Rath zu Augspurg verordnete zu diesem Städt-Tag Marx Pfistern und Georg Oesterreichern, der Chur- und Fürsten Verlangen an die Städte bestunde darinn, daß sie entweder in den nächsten 3. Wochen den dritten Theil des Römer-Zugs nach dem neu-reformirten Anschlag erlegen, oder 600. Pferd und 10. Fähnlein Knecht zu ihrem Dienst unterhalten möchten. Nach einiger Handlung bequemten sich endlich die Städte, eben so viel an Geld zu erlegen, als 6. Römer-Monate ausmachen möchten, doch daß diese Bewilligung, um bey dem Kayser nicht übel angesehen zu werden, kein Römer-Zug, sondern eine freywillige Gabe oder Ehren-Geld genannt werden möchte. Der Rath zu Augspurg wollte sich, theils wegen der vor sich habenden Capitulation, in welcher nicht das geringste von einiger Hülffe oder Beytrag enthalten, theils aus Beysorge, es möchten die benachbarte in diesem Kriegs-Wesen beschädigte Stände abermalen, wie nach dem Schmalkaldischen Krieg, sich an der Stadt erholen wollen, lange nicht hiezu verstehen, endlich aber mußte er gleichfalls beytreten. Wie er dann hierauf auch im Nahmen der andern Städte den hierüber aufgerichteten Abschied, in welchem auch beliebet worden, im Nahmen der Städte einige Abgeordnete aus ihrem Mittel zu den bevorstehenden gütlichen Tractaten zwischen dem Kayser und Chur-Fürst Mauritz 2c. nach Passau oder Regenspurg zu schicken, gesiegelt.

Die Reichs-Städte suchen die Stadt Nürnberg mit Marggraf Albrecht zu vergleichen.

Bey dieser Gelegenheit verglichen sich auch die Reichs-Städtische Gesandte, einige aus ihnen zu Marggraf Albrecht von Brandenburg abzuordnen, um ihn mit der von ihme hart geängstigten Stadt Nürnberg auszusöhnen, und wurden zu dem Ende ins besondere von dem Rath zu Augspurg Dominicus Honold, Georg Hopffer und der wieder in der Stadt Dienste genommene ehemalige Stadt-Schreiber Georg Frölich zu dem Marggrafen geschicket, welche zwar beyden Theilen Vergleichs-Mittel vorgeschlagen, aber nichts ausrichten können, sondern Chur-Fürst Mauritzen, so sich nachgehends der Sache angenommen, solches auszuführen überlassen müssen. Es ist aber dieser für die Stadt Nürnberg höchst-beschwerliche Vergleich

gleich von kurtzer Dauer gewesen, indeme solcher nachgehends von dem Kayser völlig aufgehoben worden. A. MDLII.

Sleidanus L. XXIV. p. 701. 710. 711. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 56. 63. 64. 65. 67. 69. 88. Zencks Cont. ad h. a. Hortleder T. II. L. VI.

Schul-Herren.

Unter diesen Kriegs-Unruhen sorgte der Rath doch auch für die Schulen, indeme selbiger den 7. May Johann Baptista Haintzeln, Hansen Hartlieb, Wolffgang Pallern, Zymbrecht Hosern, D. Achilles Gassern und Augustin Müllern zu Schul-Herren ernennet.

Das Hirnische Pilgram-Hauß.

So wurde auch damalen das sogenannte Hirnische Pilgram-Hauß zu Verpflegung armer Hülff-loser krancker Personen gewidmet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 57. 61.

Kayser Carl V. erinnert die Stadt zu beständiger Treue.

Unter dieser Zeit lieffe eine Kayserliche Antwort auf des Raths jüngstes Bericht-Schreiben, die Occupation der Stadt betreffend, zu Augspurg ein, darinnen der Kayser versichert, daß er zwar mit der Stadt wegen dieser Widerwärtigkeit besonderes Mitleiden trage, dabey aber den Rath erinnert, daß selbiger versprochener massen, der erzwungenen Capitulation ungeachtet, in beständiger Treue und Devotion gegen ihme verbleiben, auch zu dem Ende sich mit nächstem dergestalt erklären solle, daß er, daran zu zweifeln, nicht Ursach finden möge, mit dem Verspruch, daß, wann deme also, er hingegen der Stadt in Gnaden zugethan, verbleiben, und sie in seinem Schutz und Schirm erhalten wolle. Hierauf versicherte der Rath den Kayser in einem fernerweiten Schreiben nochmalen, daß selbiger die Capitulation pur allein zu Vermeidung völligen Untergangs habe annehmen müssen, und er nichts mehr wünschete, als von dem Kayser und dem Reich unzertrennt zu bleiben, mit angehängter Bitte, die Sache durch gütliche Mittel und ohne Blutvergiessen dahin zu richten, daß das Teutsche Reich wiederum befriediget, und die Stadt nebst demselben wiederum in vorigen Ruhestand gesetzet, mithin selbige, mehrere Proben ihrer unverruckten Treue abzulegen, im Stand seyn möchte.

Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 121. 141. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 184. 185.

Sebastian Schertlins Forderung an die Stadt wegen Burtenbach rc.

Der geweßte Augspurgische Obriste Sebastian Schertlin, welcher nach dem unglücklichen Ausgang des Schmalkaldischen Krieges dem Rath sein Gut Burtenbach überlassen, und darauf nicht mehr als 4000. Gulden bekommen hatte, bediente sich sogleich der damaligen Umstände, zu seiner dißfalls habenden starcken Forderung zu gelangen. Zu solchem Ende brachte er nicht nur von dem König in Franckreich ein nachdrückliches Vorschreiben aus, sondern gab auch seinem jüngsthin zu Augspurg aus der Gefangenschafft befreyten Vetter Commission, die Abführung des gantzen Kauff-Schillings und übriger Forderungen bey dem Rath zu betreiben. Dieser verlangte auch von dem Rath für das Schloß zu Burtenbach und dessen Zugehörde 50000. vor fünfjährige Interessen hievon 20000. für Gefahr und Sorgnuß,

A. MDLII.

nuß, darinn er unter dieser Zeit gestanden, 6000. und für seinen Haußrath, so er zu Augspurg und Burtenbach gehabt, 2500. Gulden, und also zusammen 78500. Gulden. Weilen nun die Chur- und Fürsten die Erledigung dieser Sache selbst betrieben, konnte der Rath nicht anders, als sich deßwegen in Handlung einzulassen, und denen beyden Burgermeistern dieses Geschäfft aufzutragen, welche es dann endlich so weit gebracht, daß Schertlin sich mit etlich und funfzig tausend Gulden für alles und alles begnüget. Ob aber diese Summa gleich baar geschossen worden, zweifle fast. Dieses ist gewiß, daß dem Schertlin gedachtes Gut nach seiner Begnadigung wiederum von der Stadt überlassen worden.

Vergleich deßwegen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 67. 68. 71.

Chur-Fürst Mauritzens rc. Progressen gegen den Kayser.

Unterdessen waren die Chur- und Fürsten mit ihrer Armee gegen Tyrol marchiret, und hatten, nachdeme sie einiges Kayserliches Volck zerstreuet, sich der Ehrenberger-Clausse bemächtiget, ja so gar den Kayser genöthiget, sich in größter Eil von Innsprugg nach Villach zu begeben. Hingegen wendete König Ferdinand allen Fleiß an, diese beschwerliche Sache in der Güte beyzulegen, und beredete nicht nur Chur-Fürst Mauritzen, zu dem Ende nach Passau zu kommen, sondern auch seine Bunds-verwandte Fürsten, sich zurück und wiederum gegen Augspurg zu ziehen. Weilen nun jüngsthin die Reichs-Städte beschlossen hatten, wann die Zusammenkunfft zu Passau ihren Fortgang gewinnen sollte, selbige gleichfalls durch einige aus ihrem Mittel zu besuchen, wurde im Nahmen des Raths zu Augspurg gegen Ende des Monats May Hanß Haintzel und Georg Oesterreicher dahin abgeordnet.

Passauische Vertrags-Handlung,

welche die Stadt Augspurg beschicket.

Sleidanus L. XXIV. p. 707. Raths-Decreta ad h. a. p. 73.

Der Rath läßt Brod backen.

Wegen des damaligen Brod-Mangels ließ der Rath abermal in der Stadt Back-Oefen Brod, und zwar 1. Schaff Roggen zu 3. Gulden backen, dabey aber denen Austheilern der Brod-Zeichen befohlen, keiner vermöglichen Person dergleichen Zeichen folgen zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 71. 77.

Unterschiedliche Lustbarkeiten rc. werden verboten.

So wurde auch den 23. May in dem Rath beliebet, daß die Füllerey, Täntze und andere Leichtfertigkeiten, sonderlich wegen der damaligen gefährlichen Läuffen durch einen offentlichen Verruf verboten werden sollten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 71.

Einige vertriebene Evangelische Prediger kommen wieder nach Augspurg.

Gleich zu Anfang des Monats Junii traffen einige zurück beruffene, und jüngsthin wegen des Interims verjagte Evangelische Geistliche zu Augspurg ein, welche dann auch, nachdem sie die Chur- und Fürsten von ihrem bey dem Abzug geleisteten Eyd loßgesprochen, und ihnen allen Schutz und Schirm zugesagt, auch deßwegen ein offentlicher Verruf geschehen, den 12. Junii wieder auf ihren vorigen Cantzeln aufgestellet, hingegen die Interimistische Prediger, nachdem ihnen der Rath eine Reyß-Zehrung gegeben, geurlaubet worden. Zu gleicher Zeit wurde auch denen neulich aufgestellten Schul-Herren das Kirchen-Probst-Amt anbefohlen.

Die Interimistische Prediger werden geurlaubet.

Raths-

A. MDLII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 77. 78. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 115. Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXIV. p. 708.

Chur-Fürst Mauritz rc. will eine Besatzung nach Augspurg legen, welches aber abgeleinet wird.

Nachdeme die Chur- und Fürsten sich mit ihrer Armee aus dem Tyrol zuruck gezogen, und sich hierauf des Bißthums Augspurg und des Hertzogthums Neuburg bemächtiget, mutheten sie dem Rath zu Augspurg zu, daß er von ihnen eine Besatzung einnehmen möchte, nachdeme ihnen aber durch des Raths Abgeordnete, den Burgermeister Jacob Herbrot und Georg Oesterreicher, fürgestellet worden, daß die Stadt, vermög der Capitulation, auf keine andere Weiß, als im äussersten Nothfall, solches zu thun sich anheischig gemachet, liessen sie es dabey bewenden. Damit aber jedoch nicht noch öffter dergleichen Anmuthungen vorkommen möchten, sahe der Rath vor nöthig an, statt einer Besatzung selbsten 500. Mann anwerben zu lassen, auch den Zunfftmeistern zu befehlen, ihre Untergebene anzuhalten, daß sich alle Zunfftgenossen, so mit Harnisch und Gewehr nicht versehen, selbe alsobald anschaffen, oder des Weintrinckens in Wirths- und andern Häusern enthalten sollen. Uberdiß wurden die Bau-Meister und Einnehmer zu Kriegs-Räthen verordnet, über der Stadt Reissige Hanß von Zennethausen zum Befehlshaber gesetzet, und den Wachten befohlen, die Thore eher nicht zu eröffnen, bis die Thurm-Wächter ein Zeichen, daß nichts gefährliches vor dem Thor vorhanden, gegeben. Weilen aber unterdessen der Rath in Erfahrung gebracht, daß der Kayser diese Kriegs-Zurüstungen nicht anders ansähe, als ob solche wider ihn geschähen, wurde Hanß Jacob Fugger ersuchet, dem Bischoff von Arras die Ursachen zu berichten, welche den Rath zu Annehmung einiges Kriegs-Volcks veranlasset, nemlich, daß solches nur allein zu Verhütung eines jähligen Uberfalls, so gemeiner Stadt von dem in der Nähe liegenden Kriegs-Volck bey dem Abzug oder sonst begegnen möchte, vornemlich aber auch darum geschehen seye, damit den Chur- und Fürsten, wann die Stadt gar ohne Besatz wäre, nicht Anlaß gegeben würde, etliche Fähnlein in selbe zu legen.

Der Rath nimmt Soldaten an.

Kriegs-Rath.

Raths-Decreta ad h. a. p. 79. 88. 92. 99. 103. 104.

St. Catharina-Closter muß den Kriegs-Fürsten Contribution bezahlen.

Das St. Catharina-Closter zu Augspurg mußte damalen, ungeachtet selbes in des Raths Schutz war, um seine Unterthanen und derselben Güter vor Feindseeligkeiten zu verhüten, den Chur- und Fürsten 2500. Gulden bezahlen.

Pasquill.

Mitten in diesen vor die Catholische Geistlichkeit eben nicht günstig aussehenden Umständen unterstunde sich ein Catholischer Geistlicher, einen Schmach-Brief wider den Rath und die Evangelische Geistliche ausgehen zu lassen. Der Rath aber beschwerte sich deßwegen bey dem Dom-Dechant, und verlangten, selbigen ernstlich abzustraffen. Daneben wurden die Buchführer nochmal ernstlich erinnert, keine verdächtige Schmach- und andere Bücher zu verkauffen.

Die Monat-Märckte werden abgeschafft.

Den 5. Julii wurden die monatliche Marckt-Täge abgeschaffet, und verordnet, daß denen Fremden nur allein an denen zwey gewöhnlichen Kirchweyhen feil zu haben gestattet werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 80. 81. 89.

Denen

A. MDLII.
Dominicaner.

Denen Dominicaner-Mönchen erlaubte der Rath um diese Zeit, den bey ihrem Closter vorbey fliessenden Canal von dem Lech durch ihren Closter-Garten zu leiten.

Des Priors und Convents Dominicaner-Ordens zu Augspurg deßwegen ausgestellter Revers, de dato 3. Jul. 1552. R. LIV. Lit. E.

Jacob Herbrots Vorhaben, einen Zunfft-Brief zu errichten.

Den unruhigen Burgermeister Jacob Herbrot schmertzete indessen nicht wenig, daß jüngsthin sein Vorhaben wegen Errichtung eines Zunfft-Briefs unter Auctorität der Chur- und Fürsten nicht nach Wunsch ausgeführet worden. Weilen er aber doch die Hoffnung, solches noch zu Stand zu bringen, nicht fahren lassen, kam er endlich, nachdem er vorhero alles dazu præpariret, mit einer neuen Proposition deßwegen zum Vorschein, und brachte den 11. Julii in dem Rath vor: Es würde erinnerlich seyn, daß die von Herren die von den Chur- und Fürsten dem Rath fürgelegte Vergleichs-Notul wegen Bestellung des jetzigen Regiments, sonderlich deßwegen genehm zu halten Bedencken getragen, weil in selbiger ein- und anderes nachtheiliges wider Kayserliche Majestät enthalten gewesen, weßwegen dann auch der Rath sich mit deme entschuldiget, daß die Geschlechter und Gemeind dißfalls bereits mit einander verstanden wären, womit sich auch die Chur- und Fürsten ersättigen lassen. Unterdessen hätte er doch vor hochnothwendig angesehen, daß zu Vermeidung aller künfftighin zu besorgender Mißhelligkeit ein solcher Vertrag aufgerichtet würde, zu dem Ende auch einen verständigen ehrlichen Mann zu Rath gezogen, mit selbigem eine niemand nachtheilige Notul verfasset, welche er hiemit nebst der Chur- und Fürsten Project übergeben, und, daß solche in dem Rath verlesen werden möchte, ersucht haben wollte; wie er dann verhoffte, daß niemand, solche anzunehmen, einiges Bedencken tragen würde. Der Innhalt dieser Notul traff mit der von den Chur- und Fürsten jüngsthin verfaßten völlig überein, ausgenommen, daß die Anzüglichkeiten wider den Kayser in selbiger ausgelassen worden. Die von den Zünfften waren sogleich damit verstanden, und beschlossen also, selbige denen Geschlechtern fürzuhalten, und derselben Bedencken hierüber gleichfalls anzuhören. Allein die Geschlechter sahen selbige mit gantz andern Augen an, dahero erklärten sie sich auch in ihrem nach etlich Tagen übergebenen Bedencken: Daß sie zwar zu Beförderung guter Einigkeit und Zusammensehens ebenfalls gantz geneigt wären, weilen aber bereits letzthin vor überflüßig angesehen worden, einen weitern Vergleich aufzurichten, da ohnedem durch die Capitulation, und dasjenige, was auf Verlangen derer, so sich hierinnfalls zu Unterhändlern gebrauchen lassen, in das Raths-Buch geschrieben worden, alles und jedes genugsam in Richtigkeit gebracht, als liessen sie es nochmalen bey ihrer vorigen Meynung bewenden, und könnten um so weniger dieses Project genehm halten, als in selbigem ein- und andere ihren Vor-Eltern nicht wenig verkleinerliche Redens-Arten enthalten wären, erböten sich aber übrigens gegen den Rath alles schuldigen Gehorsams, und gegen den Zünfften aller Freundschafft und bürgerlicher Gutwilligkeit. Solchergestalt wurde dem Herbrot abermal ein Strich durch seine

Wird hintertrieben.

ne Rechnung gemachet, und sahe er sich also, auch für dißmal in Ruhe zu stehen, genöthiget. A.MDLII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 95. 103. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 177. seq. Gasserus ad h. a. Langenmantels Regiments-Historie L. III. c. 1. p. 132.

Um diese Zeit traf ein abermaliges Kayserliches Schreiben von Villach zu Augspurg ein, darinn der Kayser dem Rath berichten lassen, daß er sich mit denen Chur- und Fürsten in eine gütliche Unterhandlung eingelassen, selbigen aber dabey ernstlich erinnert, daß, wann solche fruchtlos ablauffen sollte, sich gegen ihme als ein gehorsamer Stand des Reichs zu erzeigen. Welches dann auch der Rath in dem den 27. Julii an den Kayser abgelassenen Antwort-Schreiben zu thun versprochen. Kayser Carl V. vermahnt die Stadt zur Treue.

Langenmantlische Regiments-Historie L. III. c. 2. p. 143.

An oben gedachter friedlicher Unterhandlung wurde indessen von König Ferdinand, Hertzog Albrecht in Bayern, dem Ertz-Bischoff von Saltzburg und dem Bischoff von Eichstätt, so von des Kaysers Seite anfangs zu Lintz, nachgehends zu Passau waren, eyfrig gearbeitet, und hierauf auch der Vergleich den 2. Augusti völlig zu Stand gebracht, vermög welches die Chur- und Fürsten die Waffen niederlegen, und ihre Völcker König Ferdinanden zum Türcken-Krieg überlassen, Landgraf Philipp auf freyen Fuß gestellet, nach Verfluß 6. Monat ein Reichs-Tag zusammen beruffen, und auf selbigem das Religions-Friedens-Werck für die Hand genommen, unterdessen aber der Evangelischen Religion die völlige Sicherheit eingestanden, zu dem Cammer-Gericht auch Evangelische Beysitzer genommen, und alle in die Acht erklärte, auch diejenige, so sich in Frantzösische Dienste begeben, begnadet werden sollten. Obwolen nun auch die vereinigte Fürsten bey dieser Gelegenheit von dem Kayser zu erhalten getrachtet, daß das von ihnen zu Augspurg und in andern Reichs-Städten eingeführte Zünfftische Regiment beybehalten werden möchte, so wollte er sich doch hierüber nicht einlassen. Passauische Vertrags-Handlung, wird zu Stand gebracht.

Sleidanus L. XXIV. p. 712. 717. 721. 723. P. Heuterus L. XIII. c. 15. Thuanus L. X. Chytræus L. XVII. Gasserus ad h. a. Hortleder T. II. L. V. c. 13. 14. p. 1315. seq.

So bald die Nachricht von dem zu Passau getroffenen Vertrag zu Augspurg eingelauffen, wurde nicht nur der gröste Theil der Besatzung abgedanckt, sondern es hielte auch der Rath vor nöthig, sogleich jemand an den Kayser abzuschicken, und sich wegen des während des Kriegs zu Augspurg fürgegangenen bey selbigem zu entschuldigen; Hiezu wurde der ehemalige Stadt-Pfleger und damalige Bau-Meister Heinrich Rehlinger, welcher ohnedem an dem Kayserlichen Hof wohl gelitten war, nebst Jacob Rembolden, Christoph Mannlich und Joachim Jenisch verordnet, welche dann ihre Reyse unverzüglich angetretten, und den Kayser den 14. Augusti zu Rosenheim angetroffen, auch, nachdem sie zur Audienz gelassen worden, vorgebracht: Es wäre die Stadt, sich der grossen Gewalt zu widersetzen, wegen des jählingen Ueberfalls Abordnung deßwegen an den Kayser.

A. MDLII.

Durch welche sich der Rath wegen beschehener Ubergab ꝛc. entschuldigen läßt.

derfalls gantz ausser Stand gewesen, dahero selbe kein anderes Mittel, als zu capituliren, gewußt, jedoch wäre dadurch die Stadt so wohl als das umliegende Land vor Brand und andern Schäden bewahret, ja so gar das zu Augspurg befindliche Kayserliche Geschütz erhalten worden, und hofften sie also, da die Stadt ohnedem jederzeit den beständigen Vorsatz gehabt, dem Kayser getreu zu verbleiben, es würde Derselbe ihren Mißgönnern, so etwa ein- und ander fürgegangenes übel auslegen wollten, keinen Glauben beymessen, sondern vielmehr ihr gnädigster Herr und Kayser verbleiben. Auf dieses wurde den Gesandten durch den Præsidenten, Heinrich Hasen, im Nahmen des Kaysers geantwortet: Weil nunmehro ein Vergleich getroffen worden, so liesse es der Kayser in so lang dabey bewenden, bis er etwa nächstens selbst nach Augspurg kommen würde, da er dann so wohl wegen seines Geschützes als anderer Sachen halber weitere Verordnung thun würde. Als nun der Rath hievon so wohl, als daß man an dem Kayserlichen Hof wegen der Besatzung nicht wohl zu sprechen gewesen, durch Joachim Jenisch, so zurück gekommen, verständiget worden, wurde sogleich den 16. Augusti der kleine und grosse Rath zusammen beruffen, und in selbigem beliebet, daß an den Kayser geschrieben, und selbiger versichert werden solle, daß der Rath durch Annehmung einiger Knechte gar keine böse Absichten geführet, und dadurch vielmehr eine fremde Besatzung vermeiden wollen, zugleich wurde der Kayser, weil er in der Nähe war, in die Stadt eingeladen, und dabey ersuchet, der armen Burgerschafft, in Betrachtung der bey denen letztern zwey Reichs-Tägen und leidigen Kriege gehabter Schäden, mit Uberlegung vieles Kriegs-Volcks zu verschonen. Gleichergestalt wurde auch an König Ferdinanden geschrieben, und selbiger ersuchet, das vorbey gegangene nicht ungnädig auffzunehmen, auch auf dessen Commissarii, Johann Georg Baumgartners, Verlangen ihme auf Abschlag des gemeinen Pfennings über die bereits empfangene 20000. Gulden noch weiters 5000. Gulden zum Türcken-Krieg abfolgen zu lassen, bewilliget.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 1. 2. 5. 6. Langenmantels Regiments-Historie L. III. c. 2. p. 145. seq. Gasserus ad h. a.

Chur-Fürst Mauritz von Sachsen kommt nach Augspurg. Verlangt von dem Rath ein Anlehen.

Unterdessen kam auch Chur-Fürst Mauritz von Sachsen, so König Ferdinanden mit seinem Volck wider die Türcken beyzustehen versprochen, nach Augspurg, hielte sich aber nicht lang daselbst auf, jedoch verlangte er unter seiner Anwesenheit von dem Rath ein Anlehen, weilen aber der Rath mit Baarschafft nicht versehen war, wurde ihm versprochen, wann er 15000. Gulden aufbringen würde, daß sich der Rath für diese Summa verbürgen wollte. Uberdiß wurden ihme die noch in der Stadt Sold stehende 300. Mann zum Türcken-Krieg überlassen, und selbe sogleich durch den Hauptmann Nägele auf den Muster-Platz abgeführet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 5. 6.

Jacob Herbrots Beschimpfung.

Gasser erzehlet, daß, als den 18. Augusti der Burgermeister Herbrot bey einer Raths-Versammlung, ungeachtet männiglich des Gegentheils versichert war,

von

von seiner Treue und Devotion gegen den Kayser grosse Prahlereyen gemachet, jähling eine kleine Katze mit einem rothen Halsband hervor gekrochen, wodurch er dann nicht wenig beschämet worden. A. MDLII.

Gasserus ad h. a.

Den 20. Augusti traf der Kayser von Innsprugg über München zu Augspurg mit einer zimlich zahlreichen Armee, so aus Teutschen, Böhmen, Italiänern und Spaniern bestanden, ein, welche er wider den König von Franckreich und Marggraf Albrecht von Brandenburg, so den Passauischen Vertrag nicht annehmen wollen, anzuführen im Begriff war. Von diesem Volck wurden etliche tausend Mann in die Stadt geleget, die übrige blieben in dem Lager bey Wöhringen, wohin die Stadt Brod schaffen müssen; Einige wurden auch in die benachbarte Gärten und Dörffer einquartieret. Eben damal kam auch der Chur-Fürst von Maynz, welchen Marggraf Albrecht aus seinem Land verjaget hatte, nach Augspurg, und suchte bey dem Kayser Hülffe.

Kayser Carl V. kommt nach Augspurg, und bringt vieles Kriegs-Volck mit sich.

Sleidanus L. XXIV. p. 724. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 7.

Auf den 25. Augusti Morgens um 7. Uhr wurde der grosse und kleine Rath, wie auch diejenige Geschlechter und Personen, so von den Chur- und Fürsten bey Wiedereinsetzung des Zünfftischen Regiments des Raths entsetzet worden, auf das Rath-Hauß gefordert. Daselbst erschienen auch im Nahmen des Kaysers Graf Hugo von Montfort, Georg Sigmund Seld, Vice-Cantzler, und Heinrich Haß, Præsident. Von welchen der Vice-Cantzler vorgebracht: Es würde männiglich erinnerlich seyn, aus was Ursachen Kayserliche Majestät Anno 1548. das Regiment dieser Stadt geändert, und hätten sich Dieselbe auch versehen, es sollte bey dieser Verordnung geblieben seyn, zumalen da alleine Ihrer Majestät und sonst niemanden, in Regimenten der E. Frey- und Reichs-Städte Maß und Ordnung zu geben, gebührte. Dessen ungeachtet hätte Ihro Majestät mit Befremden vernehmen müssen, daß etliche Chur- und Fürsten, als sie die Stadt mit Drangsal oder aus Forcht der Burgerschafft eingenommen, sich gantz widerrechtlicher Weiß angemasset, dieses neugeordnete Regiment abermal zu ändern. Nun wäre zwar unterdessen zu Passau ein Vergleich getroffen, und in selbigem ausgemacht worden, daß die Frey- und Reichs-Städte bey ihren Freyheiten und Privilegien gelassen werden sollten. Bey diesen wäre Ihro Majestät geneigt, die Stadt Augspurg zu schützen und zu handhaben. So viel aber die Regierung anbelange, so wäre wohl durch die Chur- und Fürsten bey der Friedens-Handlung zweymal begehrt worden, daß die Städte bey dem Regiment und Rath, wie Sie solche geändert, bleiben möchten; dieser Articul aber beyde mal durchgestrichen worden. Solchemnach wäre Ihrer Majestät ernstlicher Will und Meynung, daß das ehevor von Selbiger angeordnete Regiment, wie es vor dieser Veränderung gewesen, wiederum in den alten Stand gesetzet werden, der jetzige Rath und Gericht ihre Aemter und Verwaltungen gleich jetzo ab-, hingegen

Der Zünfftische Rath wird wiederum ab-, und der Geschlechter-Rath eingesetzt.

 die

A. MDLII. die vorige Personen, auch diejenige, so dermalen abwesend, solche wieder antretten, dabey bis auf den 3. Augusti 1553. bleiben, sodann aber sich nach der gegebenen Wahl-Ordnung halten, und die Zünfften ihre wieder zu Handen genommene Bücher, Briefe und Register, und anderes alsobald dem restituirten Rath wieder überantworten sollen; Wobey Ihro Majestät erbietig wäre, dieses von Derselben verordnete Regiment in ihren besondern Schutz und Schirm zu nehmen, und jederzeit in gnädigstem Befehl zu haben.

Hierauf wurde dem Zünfftischen grossen und kleinen Rath bedeutet, daß selbiger sich nach Hauß begeben könnte. Der restituirte Rath aber mußte da bleiben, gegen welchem der Vice-Cantzler ferner vermeldet: Es hätte Ihro Majestät ihnen weiters anbefohlen, dem Rath noch ein- und andere Articul fürzuhalten, und zwar so viel 1. die Religion beträffe, habe zwar Ihro Majestät ungerne vernommen, daß die von Selbiger ehemal abgeschaffte Prædicanten, ungeachtet sie aus dem Reich geschworen, durch die Chur- und Fürsten wieder aufgestellet worden. Wiewol nun Ihro Majestät Ursache hätte, gegen ihnen die Schärffe zu gebrauchen, so wollten Sie es doch dißfalls bey dem Passauischen Vertrag bewenden lassen. Weilen aber sonderlich drey aus ihnen, Nahmens Johann Flinner, Jacob Dachser und Johann Traber allerley geredt, gehandelt, und practicirt haben sollen, das zu Aufruhr und Unrath Gelegenheit geben dürffte, als solle der Rath sie warnen, wann sie nicht wollten, daß ihnen was widriges begegne, sich unverzüglich wegzubegeben. Die übrige Prædicanten wollte Ihro Majestät, weil solches sonderlich zu Befriedigung des gemeinen Mannes diente, wann sie anders sich nach dem Passauischen Vertrag richten, und bey dem Innhalt der Augspurgischen Confession bleiben würden, gleichwol gedulten. Jedoch sollen sie erinnert werden, sich schiedlich und bescheiden zu bezeigen, und sich alles Schändens und Schmähens gegen der Catholischen Geistlichkeit zu enthalten. Ingleichen solle den Schulmeistern eingebunden werden, sich in allem nach der ihnen jüngst gegebenen Schul-Ordnung zu richten.

Denen ehemaligen vertriebenen Predigern, drey ausgenommen, wird von dem Kayser zu Augspurg zu bleiben gestattet.

Obwolen auch 2. bey der Passauischen Handlung abgeredt worden, daß sich niemand einiger Ungnade wegen dessen, was vorgegangen, zu besorgen haben solle, so wäre doch Ihro Majestät Wille, daß diejenige Bürger, so bey Ihrer Ankunfft aus der Stadt gewichen, ingleichen welche dem Marggrafen oder dem König in Franckreich dienten, nicht mehr in die Stadt gelassen, ihnen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt, und auferlegt werden solle, ihre liegende Güter in einem halben Jahr zu verkauffen.

Einige Bürger werden auf Kayserlichen Befehl relegirt.

Weilen auch 3. dem Vernehmen nach denen Zünfften ihre Häuser noch nicht wieder eingeräumt worden, so liessen es Ihro Majestät dabey bewenden, jedoch sollten die Wappen der Zünfften an ihren gewesten Häusern weggethan werden. Sonsten aber wollte ihnen Ihro Majestät nichts entziehen, und dem Rath die Administration und Ober-Pflegschafft über ihr Vermögen, um solches zu der Handwercker Nutzen anzulegen, anbefehlen.

Zunfft-Häuser &c.

4. Hät-

4. Hätten Kayserliche Majestät ungerne vernehmen müssen, daß auf der Kauff-Leut-Stuben allerley verbotene Zusammenkünfften gehalten, und dabey viel nachtheiliges verhandelt worden; solchemnach wäre Ihrer Majestät Befehl, daß hinfüro der Rath dieselbe in seine Verwaltung nehmen, und die Stuben-Meister und Zusätze selbst setzen und entsetzen, jedoch denenjenigen, so vorhero dieser Gesellschafft fähig gewesen, allda zusammen zu kommen, und Kurtzweil zu treiben unbenommen seyn solle.

A. MDLII. Kauff-Leut-Stube.

5. Wäre Ihrer Majestät Wille, daß der von Derselben angeordnete grosse Rath, und die darzu ernannte Personen restituirt, das Gericht, wie ehemalen, besetzet, von den Zünfften noch heute die Briefe, Bücher und Register abgefordert, von denen Zünfftischen Raths-Personen alles, was sie vermög ihrer Aemter in Handen gehabt, sonderlich die Rechnungen überantwortet, und diejenige, so ehemalen auf Kayserlichen Befehl noch nicht Rechnung von ihren Verwaltungen abgestattet, hiezu aufs förderlichste angehalten werden sollen.

Grosser Rath.

Nachdeme nun der Rath Anstalt machen wollen, diese Kayserliche Verordnungen zu befolgen, wurde davor gehalten, daß der zweyte, vierdte und fünffte Punct einer mehrern Erläuterung und Milderung bedürffte, dahero befragte sich selbiger bey dem Kayser in einer übergebenen Supplic, wer eigentlich diejenige Bürger wären, welchen ihre Weiber und Kinder nachgeschickt werden sollten, indem jetzo einige abwesend, welche ihrer Geschäffte halber und gar nicht in bösen Absichten verreyset, ferner ob dem Rath nicht wollte gestattet werden, diejenige, so bey dem Marggrafen Dienste genommen, durch einen offenen Verruf abzufordern, und was mit der Zünfften Büchern und Registern anzufangen, mit angehängter Bitte, weilen aus dem Vollzug der Kayserlichen, die Kauff-Leut-Stuben betreffenden Verordnung nur noch mehrerer Unwillen und Verbitterung zu besorgen wäre, solche wieder aufzuheben, und dieselbe im vorigen Stand zu lassen.

Hierauf wurde den 30. Augusti dem Rath von dem Kayser durch Georg Truchsäß, Freyherrn von Waldburg, und dem Præsidenten Haß folgender Bescheid ertheilt: Daß 1. Georg Oesterreichern, N. Memmingern, zweyen Hecklen, Gebrüdern, N. Artern, N. Neuhausern und Barthel Mayern, wie auch allen denenjenigen, so noch würcklich bey Marggraf Albrechten sich in Diensten befinden, wie nicht weniger denen drey Prædicanten ihre Weiber und Kinder sollen nachgeschicket; 2. So viel die Kauff-Leut-Stuben betrifft, die Stuben-Meister und Zwölffer abgeschafft, und hinfüro jederzeit von dem Rath Personen zu Verwaltung dieser Gesellschafft verordnet, wie dann hierüber auch ein besonderes Kayserliches Mandat gleich damalen ausgefertiget worden; und 3. die Zunfft-Bücher und Register, jedoch mit Ausnahm der Verträg und anderer gemeine Stadt betreffende bey den Zünfften aufbehaltene Briefschafften verbrannt werden sollen.

Georg Oesterreichers rc. Relegation.

Kauff-Leut-Stube.

Raths-Decreta ad a. 1552. T. II. p. 10. seq. Sleidanus L. XXIV. p. m. 725. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 189. Wahl-

A. MDLII.

Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Kayserliches Mandat, die Kauff-Leut-Stube betreffend, de dato in Consilio Imperiali Aulico zu Augspurg den 29. Aug. 1552. R. XXVII. Lit. B.

Die Burgerschafft muß dem wieder eingesetzten Geschlechter-Rath schwören.

Unterdessen wurde auf den 27. Augusti der Burgerschafft, an gewöhnlichen Orten zusammen zu kommen, befohlen, und daselbst von einigen Kayserlichen Räthen derselben angezeigt: Es hätte der Kayser den von den Zünfften gewaltthätiger Weiß entsetzten Geschlechter-Rath zu restituiren vor nöthig angesehen, und sollten sie also denen anwesenden Stadt-Pflegern und Burgermeistern, auch dem Rath getreu und gehorsam zu seyn, auch denen Kayserlichen Verordnungen unverbrüchlich nachzukommen, schwören. In der Eydes-Formul aber wurden damalen die Worte: Bey allen Heiligen; ausgelassen. Vorhero aber, nemlich den 25. Augusti, wurde ein scharffes Kayserliches Mandat publicirt, darinn der Burgerschafft, dem nunmehro wieder aufgestellten Rath und Gericht schuldigen Gehorsam zu leisten, und wider diese Regiments-Verfassung nicht die geringste Neuerung anzufangen, oder böse Reden auszustossen, bey Leibs- und Lebens-Straffe nachdrücklich eingeschärffet worden. Und eben damal denen Evangelischen Predigern, was der Kayser ihrethalben verordnet, fürgehalten.

Eydes-Formul bey allen Heiligen wird abgestellt.

Kayserliches Mandat wegen Restitution des Geschlechter-Raths.

Kayser Carls V. Mandatum in hac causa, de dato Augspurg den 25. Aug. 1552. R. XV. Lit. C. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 15.

Der relegirten Bürger Weiber 2c. werden ihnen nachgeschickt.

Den 30. Augusti wurde denen Weibern der obbenannten Personen, so vor des Kaysers Ankunfft aus der Stadt gewichen, vermög eines denenselben insinuirten Raths-Decrets anbefohlen, sich aus der Stadt zu ihren Männern zu begeben, und Anstalt zu machen, daß ihre in der Stadt und derselben Etter liegende Güter in eines halben Jahrs Frist verkauffet werden, jedoch wurde mit denenjenigen, welche bey dem Kayser die Begnadigung gesuchet, nicht so schnell verfahren.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 15. 24. 35.

Der Kayser verlangt von der Stadt ein Anlehen,

Damalen verlangte der Kayser von der Stadt ein ungemein grosses Anlehen, und versprach zwar, solches in einem, oder höchstens zwey Jahren wieder zu erstatten, auch deßwegen genugsame Versicherung zu geben, weilen aber von dem Zünfftischen Rath unter dieser Zeit weit über 100000. Gulden Schulden bey gemeiner Stadt gemacht worden, und bey dem Einnehmer-Amt ein gar geringer Geld-Vorrath vorhanden war, wurde in dem Rath beschlossen, durch den Stadt-Pfleger Rehlinger mit dem Bischoff von Arras handeln zu lassen, daß der Kayser für dißmal und aus obangeführten Ursachen 20000. oder aufs höchste 30000. Gulden annehmen möchte. Allein es wurde diesem von dem Bischoff von Arras zu verstehen gegeben, daß dem Kayser mit dieser wenigen Summa nicht gedienet wäre, und der Rath wohl thun würde, wann er zu Vermeidung der Kayserlichen Ungnade wenigst 100000. Gulden aufbringen würde. Bey diesen Umständen nun sahe sich der Rath genöthiget, diese Summa zu bewilligen, wie dann Jacob Remboldten und Christoph Peutingern

welches auch bewilliget wird.

gern aufgetragen worden, mit dem Kayserlichen Schatzmeister Erasso wegen der Versicherung für dieses Anlehen zu handeln, welche es endlich dahin gebracht, daß sich die Stadt Antwerpen deßwegen für den Kayser verbürget.

A. MDLII.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 16. 18. 61. Gasserus ad h. a.

Den 31. Augusti in der Nacht plünderten die ausserhalb der Stadt in den Gärten liegende Kayserliche Soldaten des geweßten Burgermeisters Jacob Herbrots bey dem Vogel-Thor gelegenen ungemein schönen Garten rein aus, zündeten die Gebäude an, und zerstöhrten alles, was darinn befindlich war, auf den Grund. Dieses verursachte zu Augspurg keinen geringen Schrecken, zumalen da einige vermuthen wollen, daß solches, wo nicht auf Befehl, jedoch wenigstens mit Genehmhaltung des Kaysers geschehen.

Jacob Herbrots Garten wird ausgeplündert.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta T. II. p. 19.

Den 1. Septembris reyßte der Kayser selbst von Augspurg weg, und nahm seinen Weg gegen Ulm. Ihme folgete den andern Tag darauf seine bisher um Augspurg herum gelegene Armee, welche er nunmehro wider den König in Franckreich und den Marggraf Albrecht von Brandenburg anführen wollte. Jedoch wurden, um die Burgerschafft besser im Zaum zu halten, 6. Fähnlein Fuß-Volck unter dem Commando des Obristen Georg Spethen von Sultzberg zu Augspurg zuruck gelassen, von welchen aber die Stadt nur zwey zu besolden und zu verpflegen gehalten, die übrige vier aber auf Kayserliche Unkosten unterhalten, jedoch aber alle in bürgerliche Häuser durch die dazu Verordnete, Marx Waltern und Georg Pfistern, einquartieret worden. An eben dem Tag, als der Kayser von Augspurg verreyset, ließ er den gefangenen Chur-Fürsten Johann Friederich von Sachsen, welcher, ungeachtet er bereits zu Innspruck freygesprochen worden, dannoch den Kayser bis nach Augspurg begleitet hatte, zu sich fordern, danckte ihm vor den während seiner Gefangenschafft ihme erwiesenen Gehorsam, gab ihm die Erlaubnus, sich einen gebohrnen Chur-Fürsten von Sachsen zu schreiben, nebst der nochmaligen Erlaubnus, sich nach seinem eigenen Belieben zu begeben, wohin er wollte. Welcher dann auch zwey Tag hernach von Augspurg in sein Land gereyset, nachdem er bis in das 6. Jahr in der Gefangenschafft zubringen müssen.

Des Kaysers Abreyß;

Welcher zu Augspurg eine starcke Besatzung läßt.

Chur-Fürst Johann Friederich von Sachsen wird von dem Kayser erlassen.

Sleidanus L. XXIV. p. m. 725. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 18. Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Bald nach des Kaysers Abreyse beschenckte der Rath den Commendanten so wohl, als den unter ihm stehenden Grafen von Montfort und die andere Officiers ansehnlich, und vergliche sich hierauf mit selbigen so wohl wegen der Quartier als des Ungelds, wie dann auch mit deren Genehmhaltung und Zuthun eine besondere Deputation zu Vergleichung der Irrungen zwischen denen Bürgern und Soldaten angesetzet worden.

Vergleich zwischen der Stadt und der Kayserlichen Besatzung.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 24. 46.

Den

A. MDLII. Handwercks-Vorgeher.

Den 17. Septembris wurden die wieder aufgestellte Handwercks-Vorgeher auf ihre Ordnungen beeydiget, und zugleich verordnet, daß selbige neben denen Raths-Deputirten bey der Straffe sitzen, und dabey gleichfalls ihre Meynung zu sagen befugt seyn sollen. Bald hernach wurde ihnen auch befohlen, die bey ihren Handwercks-Ordnungen vorkommende Mängel anzuzeigen, denen Raths-Deputirten zur Handwercks-Straff aber aufgetragen, alle Wochen an dem Mittwoch einen Sitz zu halten.

Deputation zur Handwercks-Straff.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 26. 54.

Fest-Täge sollen nach der Augspurgischen Confession gefeyert werden.

Um diese Zeit fragten die Evangelische Prediger bey dem Rath an, wie sie sich wegen der Feyertäge hinfüro zu verhalten hätten, es wurde ihnen aber hierauf bedeutet, weil der Kayser zugegeben, nach der Augspurgischen Confession zu lehren und zu predigen, als sollen sie sich, wie in all anderm, also auch der Fest-Täge halber nach derselben, oder denen Nürnbergisch- und Sächsischen Kirchen-Agendis richten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 28. 48.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in dem Monat October zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag schickte der Rath Marx Pfistern und D. Sebastian Christoph Rehlingern.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 30.

Inningen brennt ab.

In gedachtem Monat brannte das benachbarte Bischöffliche Dorff Inningen völlig ab; dessen verunglückten Einwohnern erlaubte der Rath, vor denen Kirch-Thüren eine Brand-Steuer zu sammeln.

Ibid. p. 33.

Die Evangelische Predig-Häuser und Kirchen werden erneuert. Irrung zwischen dem Prälaten zu St. Ulrich und denen Zech-Pflegern daselbst.

Als damalen die Predig-Häuser vor die Evangelische wieder zum Gottes-Dienst zugerichtet worden, wollte der Prälat bey St. Ulrich denen Zech-Pflegern daselbst die zu der Zech gehörige Glocke nicht abfolgen lassen, ingleichen nicht zugeben, daß die Uhr an diese Glocke gerichtet würde, und ihnen auch in andern Sachen Hinderung thun; der Rath aber nahm sich ihrer an, und ließ durch den Burgermeister Anton Welser, Melchior Ilsung und Anton Rudolff deßwegen mit ihme handeln.

Ibid. p. 33. Gasserus ad h. a.

Gandt bey Parfüsser-Kirchen.

Dem Gandtner über die fahrende Haab wurde damalen zu Verwahr- und Verkauffung der auf die Gandt gekommenen Fahrnuß der Roß-Stall bey der Parfüsser-Kirchen eingegeben.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 36.

König Ferdinand verlangt ein Anlehen von der Stadt.

Um diese Zeit verlangte König Ferdinand durch seine Räthe, Hanß Georg von Baumgarten und D. Ulrich Zasium, von dem Rath, ihme zu dem Türcken-Krieg 100000. Gulden vorzustrecken, oder selbe aufzubringen, und sich davor zu verbürgen; worgegen er den aus dem Rheinisch- und Westphälischen Crayß zu erhebenden gemeinen Pfenning verpfänden wollte. Der Rath aber entschuldigte sich mit der Unvermögenheit. Ibid. p. 40.

Auf den nach Nürnberg, vermuthlich wegen Marggraf Albrechts damalen vorseyender, nachgehends aber wieder zurück gegangener Aussöhnung mit dem Kayser, ausgeschriebenen Tag wurde Hanß Vöhlin abgeordnet.

A. MDLII. Tagsatzung zu Nürnberg.

Ibid. p. 43. conf. Sleidanus L. XXIV. p. 727.

Der Augspurgische Postmeister, Christoph de Taxis, wollte sich damals so wohl des Raths Jurisdiction, als auch aller bürgerlichen Beschwerden, wider das alte Herkommen und der Stadt Freyheiten, entziehen, es wurde ihm aber nicht nur bey Bedrohung der Execution befohlen, den Hauß-Zinß und das Ungeld, wie seine Vorfahren, zu bezahlen, sondern es beschwerte sich auch der Rath deßwegen bey dem Kayser.

Irrungen zwischen dem Kayserlichen Postmeister und dem Rath.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 35. 48. 49.

Weilen auch das Land- und Hof-Gericht in Schwaben seit einiger Zeit unterschiedliche Augspurgische Bürger, wider der Stadt Freyheiten, geächtet, wurde den 4. Octobris in dem Rath erkannt, daß hinfüro keine Anleitung mehr solle angenommen werden, sondern auch den 15. Novembris ein Verruf publiciret, worinn den Bürgern an Hand gegeben worden, wie sie sich bey dergleichen Begebenheiten zu verhalten.

Des Land- und Hof-Gerichts in Schwaben Gewaltthätigkeit.

Ibid. p. 30. 50.

In dem Monat December lief ein Schreiben von König Heinrich von Franckreich an den Rath zu Augspurg ein, darinn er selbigen mit den zärtlichsten Ausdrückungen ersuchet, seine Parthey wider den Kayser zu nehmen, es wurde aber für gut angesehen, solches unbeantwortet zu lassen.

König Heinrich in Franckreich will die Stadt wider den Kayser zum Ungehorsam verleiten.

Litteræ Henrici, Gall. Regis, ad Mag. Aug. de dato Remis 6. Novembris 1552. R. LXX. Lit. B.

Gegen Ende dieses Jahrs traffen auch die an der drey auf Befehl des Kaysers aus der Stadt geschafften Evangelischen Prediger Stelle von dem Rath aus Sachsen beschriebene Geistliche, M. Peter Ketzmann, M. Jacob Rüelich und Wilhelm Haußmann, zu Augspurg ein, welche dann auch alsobald zum Predigen aufgestellet worden.

Drey neu-berufene Evangelische Prediger.

Gasserus ad a. 1552.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem 1552. Jahr der Graben um den Wall Lug ins Land erweitert, und um dessen Fuß eine starcke Mauer gezogen, ingleichen auch der der Hauptstatt gegen über stehende sogenannte Juden-Wall mit einer Mauer umgeben worden.

Lug ins Land. Juden-Wall.

Zencks Cont. ad h. a.

§. VI.

Gleich zu Anfang des 1553. Jahrs wurde auf den nach Ulm ausgeschriebenen Städt-Tag Marx Pfister abgeordnet.

Annus 1553. Städt-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad a. 1552. T. II. p. 61.

A. MDLIII. Grosser Rath.

Den 5. Januarii wurde der von denen Chur- und Fürsten entsetzte grosse Rath wieder von neuem bestättiget, und die darinn erledigte Stellen mit andern Personen besetzet, solcher auch auf den 7. dieses Monats auf das Rath-Hauß beruffen, und von demselbigen der gewöhnliche grosse Raths-Eyd abgeleget. Nach abgeschwornem Eyd wurde denen sämtlichen Personen des grossen Raths ein Fürhalt folgenden Innhalts vorgelesen: Es würde ihnen annoch erinnerlich seyn, aus was beweglichen Ursachen Kayserliche Majestät Anno 1548. den 3. Augusti eine Aenderung in dem Regiment fürgenommen; Obwolen nun die Personen des Innern Raths wegen genugsamer eigenen Geschäffte lieber damit verschonet geblieben wären, so hätten sie sich doch auf Kayserlichen Befehl dieser Bürde unterziehen müssen, die ihnen um so viel beschwerlicher gewesen, da sie bey dem gemeinen Wesen einen so unerträglich grossen Schulden-Last gefunden. Sie hätten zwar sogleich alle nur erdenckliche Mittel hervor gesuchet, um das gemeine Wesen wiederum in bessern Stand zu setzen, und zu dem Ende die überflüssige Stadt-Gebäude und andere unnöthige Unkosten eingestellet, auch es in kurtzer Zeit dahin gebracht, daß die Stadt eines zimlich starcken Schulden-Lasts überhoben worden wäre, wann nicht die jüngste abermalige Kriegs-Unruhe alles wiederum ins stecken gebracht hätte. Ferner hätten sie denen Handwerckern nicht nur gute Ordnungen gegeben, sondern solche Anstalten gemachet, daß auf selbigen genau gehalten worden, indeme sie besondere Vorgeher über sie gesetzet, welche aber, ihrer Mühe ungeachtet, bey ihren Untergebenen schlechten Danck verdienet, und sträflicher Weiß des Raths Verräther genannt worden. Nicht weniger hätte der Rath männiglich gleiche Justiz wiederfahren lassen, worüber sich weder Arme noch Reiche zu beklagen haben würden. Der geweßten Zünfften Fahrnuß, Capitalien, und das aus ihren Häusern erlößte Geld hätte der Rath schon damalen im Sinn gehabt, und wäre noch der Meynung, zum besten eines jeden Handwercks anzulegen, und mit Zuziehung der Vorgeher die Nutzung davon unter sie auszutheilen.

Erinnerung an denselben.

Bey aller dieser angewandten Mühe und Sorgfalt hätte der Rath bishero auf Anstifften unruhiger Köpffe bey der Burgerschafft allerhand Widerwillen verspühren müssen: sonderlich hätten einige vorgegeben, als ob der Rath den letzten Reichs-Tag nach Augspurg zum Schaden der Burgerschafft befördert hätte, da doch bekandt, daß eine besondere Bottschafft an den Kayser in die Niederlande geschickt worden, um solches abzubitten; da aber dieses nicht zu erhalten gewesen, hätte man doch so viel ausgewürcket, daß der Kayser zur Ergötzlichkeit für diejenige, so Schaden gelitten, 6000. Cronen hergegeben, welche auch getreulich ausgetheilet worden. Ferner hätten einige der Gemeind vorgebildet, als ob der Rath an der Ausschaffung der Prædicanten Schuld trüge, und auch die jüngste Ausschaffung einiger Bürger, wie nicht weniger die Zurücklassung der Guarnison verursachet, da doch der Rath, solches alles zu hintertreiben, viele Mühe angewendet, ja so gar die Zahl der Prædicanten mit geschickten Leuten erst jüngsthin ergäntzet. Wiewolen nun nicht

nicht allein Kayserliche Majestät zum zweyten mal sich gegen der Stadt gnädig erzeiget, sondern auch die Chur- und Fürsten bey Einnehmung dieser Stadt sich bescheidentlich gehalten, so wäre doch zu besorgen, wann fürohin öffter dergleichen beschwerliche Fälle sich zutragen würden, daß es nimmer so gut abgehen, und der Stadt völliger Untergang darauf erfolgen dürffte. Diesem nun vorzukommen, würde hauptsächlich nöthig seyn, daß so wohl eine vätterliche Neigung bey der Obrigkeit, und hingegen ein freywilliger Gehorsam bey der Burgerschafft, und also beyderseits eine verträuliche Verständnus und Zusammensetzen gegen einander gepflantzet und erhalten würde, welche der Innere Rath nach Vermögen befördern, und hingegen verhoffen wollte, daß der grosse Rath demselben hierinn behülflich seyn, und ihre Mit-Bürger zu Friede, Ruhe und Gehorsam gegen ihrer ordentlichen Obrigkeit so wohl durch ein gutes Exempel, als durch andere Wege aufmuntern würde. Nach diesem Fürhalt wurde der grosse Rath aus einander gelassen.

A. MDLIII.

Raths-Decreta ad a. 1553. p. 3. 4. sequ.

Fuggerische Hochzeit.

Den 7. Januarii verheurathete Anton Fugger seine Tochter Catharina an Grafen Jacob von Montfort, und wurde das Hochzeit-Fest mit grossem Pracht zu Augspurg gehalten, welche Solennität Mammeranus in Lateinischen Versen artig beschrieben, und bey Philipp Ulhart drucken lassen.

Zencks Cont. ad a. 1553.

Fremde, so Burgers-Töchter heurathen, müssen entweder aus der Stadt gehen, oder das Burger-Recht annehmen.

Weilen seit einiger Zeit viele Personen, so sich zu Burgers-Töchtern verheurathet, wider das alte Herkommen, ohne sich in Burger-Geding einzulassen, sich bey ihren Schwieger-Eltern aufgehalten, als wurde in dem Rath erkannt, daß dem jährlichen Burger-Eyd einverleibet werden solle, daß dergleichen Personen in Jahres-Frist, wann sie das Burger-Recht nicht gedächten anzunehmen, solches bey Rath anzeigen, und mit demselben um Burger-Geding vergleichen, widrigen Falls aber ohne Ausnahm für Bürger geachtet und gehalten werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 21.

Fisch-Kästen bey Wertachbrucker-Thor.

Um diese Zeit ließ der Rath vor Wertachbrucker-Thor an der Sinckalt Fisch-Kästen zu Bequemlichkeit der in dieser Gegend wohnenden Fischer anlegen, und an selbe gegen einem jährlichen Zinß verleihen.

Ibid. p. 22.

Meistersinger.

Denen Meistersingern, deren damalen auch zu Augspurg eine zimliche Anzahl war, wurde den 16. Februarii erlaubet, ihre Zusammenkünffte und Singstunden bey St. Martin zu halten, jedoch von einem Zuhörer nicht mehr, als einen Pfenning, zu nehmen gestattet.

Ibid. p. 25.

Metzger-Bäncke.

Den 18. Februarii wurde auch eine Verordnung wegen Verlosung der Metzger-Bäncke gemachet.

Ibid. p. 26.

A. MDLIII. Unsicherheit der Land-Strassen. Crayß-Tag zu Memmingen.

Auf den in dem Monat April auf Kayserlichen Befehl wegen der im Schwang gehenden Strassen-Raubereyen nach Memmingen angestellten Schwäbischen Crayß-Tag schickte der Rath den Stadt-Pfleger Heinrich Rehlingern, Marx Pfistern und den restituirten Stadt-Schreiber D. Sebastian Bemler. Es hätte zwar damalen unter den Crayß- und andern Ständen wegen Erhaltung des Land-Friedens ein Bündnus gemachet werden sollen, weilen aber der Hertzog von Würtemberg und die meiste Reichs-Städte schlechten Lust bezeiget, zerschlug sich dieses Vorhaben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 40. Gasserus ad h. a.

Die Stadt nimt Geld auf.

Die damalige gefährliche Zeiten veranlasseten den Rath, weilen sonderlich fast gar kein Geld-Vorrath bey dem gemeinen Wesen war, und die jährliche Einkünfften der Stadt kaum zu Bestreitung der täglichen grossen Ausgaben erklecklich seyn wollten, mit einigen von der Geschlechter- und Kauff-Leut-Stuben handeln zu lassen, der Stadt einen ergiebigen Vorschuß zu thun. Diese erklärten sich auch sogleich willfährig, also, daß in kurtzer Zeit eine ansehnliche Summa zusammen gebracht worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

Die Stadt muß der Kayserlichen Besatzung ihren Sold vorstrecken.

Die in der Stadt liegende 4. Fähnlein Knecht, deren Unterhaltung, so sich monatlich auf 16000. Gulden belieffe, der Kayser auf sich genommen, hatten bereits seit 2. Monaten keinen Sold bekommen, weilen sie sich nun zimlich schwürig zu bezeigen angefangen, mußte sich der Rath bequemen, unterdessen einen Vorschuß zu thun, um selbige zu befriedigen, jedoch richteten der Kayserliche Zahlmeister Erasso und Hanß Jacob Fugger die Sache dahin, daß sich die Stadt Antorff für diese vorgeschossene Summa gegen dem Rath zu Augspurg verbürget.

Ibid. p. 48.

Einige relegirte Bürger werden von dem Kayser begnadet.

Um diese Zeit wurden der Arter, die zwey Gebrüder Heckel, und Memminger, so im vorigen Jahr auf des Kaysers Befehl des Burger-Rechts verlustigt gemachet worden, auf Fürbitte des Raths wieder von dem Kayser begnadiget, daß sie wieder in der Stadt wohnen durfften. Und einige Zeit hernach wiederfuhr auch Ludwig Neuhaussern gleiche Gnade. Georg Oesterreicher aber, welcher sich gleich anfangs zu Chur-Fürst Mauritz in Sachsen begeben, und von ihme eine Amtmanns-Stelle erhalten, konnte seines ungestümmen Anhaltens wegen bey dem Kayser, wobey er wider den Rath zu Augspurg alle nur erdenckliche Lästerungen vorgebracht, ob schon auch Chur-Fürst Mauritz, und nachgehends dessen Herr Bruder, Chur-Fürst Augustus, vor ihn gebeten, dißfalls kein Gehör finden.

Georg Oesterreicher aber findet kein Gehör.

Kayserl. Indult, den Arter, beyde Heckel und Memminger betreffend, de dato Brüssel den 19. April. 1553. R. XXVII. Lit. C. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 52. Kayserl. Schreiben an Chur-Fürst Augustum von Sachsen, den Oesterreicher betreffend, de dato Brüssel den 18. Novembris 1553. R. XXVII. Lit. D.

Gleich

Gleich zu Anfang des Monats May ereignete sich eine Meutherey zwischen denen Lands-Knechten und denen Webern bey St. Georgen, woraus schier ein Auflauf entstanden, wann nicht in Zeiten Mittel geschaffet worden wäre.

A. MDLIII. Meutherey zwischen den Soldaten und Webern.

Raths-Decreta ad h. a. p. 57.

Auf den 27. Maji wurde abermal der grosse Rath zusammen beruffen, und weilen der Innere Rath vernommen, daß unter der Burgerschafft allerhand böse Reden so wohl wegen des hohen Ungelds, als in andern Sachen wider ihne ausgestossen würden, selbigem nicht nur die Ursachen desselben, nemlich die grosse Schulden-Last, in welcher gemeine Stadt steckte, und andere schwere Ausgaben, weßwegen man das Ungeld dermalen unmöglich herunter setzen könnte, angezeigt, sondern derselbe auch erinnert, ihre Mit-Bürger zu mehrerem Respect und Gehorsam gegen ihrer Obrigkeit anzuweisen, indeme der Rath im widrigen Fall, nachdeme er lang genug Gedult getragen, wider dergleichen Aufwiegler schärffere Mittel zu gebrauchen sich genöthiget sähe.

Grosser Rath.

Fernere Erinnerung an denselben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 62.

Seit einigen Jahren hatte sich der berühmte Kayserliche gecrönte Poët Nicolaus Mammeranus zu Augspurg aufgehalten, weilen er aber während seines Aufenthalts unterschiedliche Satyren und Gedichte, so ihn bey vielen sehr verhaßt gemacht, ausgehen lassen, als ließ ihn der Rath warnen, sich, damit ihm nicht heimlicher Weiß, ohne des Raths Verschulden, was beschwerliches begegnen möchte, aus der Stadt zu begeben.

Nicolaus Mammeranus.

Ibid. p. 71.

Den 10. Junii wurde, zu Abschneidung der öffters fürgekommenen betrüglich- und schädlichen Handlungen, denen Schreibern, Notarien und andern Personen die Aussertigung der Urkunden über liegende Güter, oder Zinß- Schuld- und Pfand-Verschreibungen auf liegende Güter in der Stadt und derselben Etter ernstlich verbeten, und verordnet, daß solche auf gemeiner Stadt Cantzley oder bey dem Rath-Schreiber angegeben und gemacht, auch, wann die Parthey en solche nicht selbst siegeln wollen, allein von dem Stadt-Vogt gesiegelt werden, alle andere aber, so nicht nach dieser Ordnung gefertiget, ungültig und Krafft-loß seyn, und auf selbige mit Recht nichts erkannt oder geurtheilt werden solle.

Urkunden über liegende Güter müssen auf der Cantzley gefertiget werden.

Ibid. p. 71.

Damalen ließ der Rath den Fuß bey dem Wall an dem Rothen Thor mit einer starcken Mauer umgeben, und kostete allein diese Arbeit 3000. Gulden.

Wall bey dem Rothen Thor.

Ibid. p. 74.

In diesem Jahr hätte zu Augspurg der anfangs nach Ulm angestellte Reichs-Tag gehalten werden sollen; als nun der Rath hievon Nachricht bekommen, schickte er sogleich Matthäum Welsern und Christoph Manlich an den Kayserlichen Hof in die Niederlande, um solches zu hintertreiben, und sonderlich vorzustellen, daß die Stadt und Burgerschafft durch die letztere daselbst gehaltene Reichs-Täge in solchen Zustand

Der Rath sucht die Ausschreibung eines abermaligen Reichs-Tags nach Augspurg zu hintertreiben;

A. MDLIII. gesetzet worden, daß sie noch öffters dergleichen Beschwerden unmöglich ausstehen könnten. Daselbst bekamen die Abgeordnete zwar gute Vertröstung, deme aber ungeachtet mußte es dabey sein Verbleiben haben, und der Reichs-Tag wurde auf den Heil. drey König-Tag des folgenden Jahrs erstrecket, wiewol selbiger erst zu Anfang des 1555. Jahrs seinen Fortgang genommen. Unterdessen aber, weil doch in der Haupt-Sache nichts zu erhalten gewesen, ließ der Rath alle sich bey den vorigen Reichs-Tägen ereignete Beschwerden, sonderlich des Furrierens halber, zu Papier bringen, und, nebst angehängter Bitt um Abstellung derselben, bey dem bevorstehenden Reichs-Tag dem Kayser übergeben.

aber vergebens.

Raths-Decreta ad h. a. p. 78. 79. T. II. p. 1. 22.

Würtzburg, Bamberg und Nürnberg suchen bey der Stadt Augspurg Hülffe.

Als damalen Marggraf Albrecht von Brandenburg die Würtzburgische, Bambergische und Nürnbergische Gegend gantz abscheulich mit Feuer und Schwerdt verwüstet, verlangten beyde Bischöffe, wie auch die Stadt Nürnberg auch von dem Rath zu Augspurg, vermög des Land-Friedens, Beystand und Hülffe, welche ihnen auch einiger massen zugesaget worden.

Hortleder T. II. L. VI. Raths-Decreta ad h. a. p. 86.

Raths-Wahl.

Vor der gewöhnlichen Raths-Wahl baten der Stadt-Pfleger Leo Ravenspurger, die beyde Burgermeister, Antoni Welser und Joachim Langenmantel, Georg Fugger, Bernhard Rehlinger, Chrysostomus Peutinger und Antoni Rudolff um ihre Entlassung, es wurde aber solche nur allein Leo Ravenspurgern, Antoni Welsern, Bernhard Rehlingern, Chrysostomo Peutingern und Georg Fuggern wegen ihres Alters und Leibs-Schwachheit eingestanden, die übrige aber ersuchet, noch länger Gedult zu tragen. Als nun den 3. Augusti die Raths-Wahl vorgenommen worden, wurde an Leo Ravenspurgers Stelle Christoph Peutinger Stadt-Pfleger, an dessen statt aber Matthäus Welser Bau-Meister, und Marx Pfister Burgermeister, und Johann Baptista Haintzel in den Rath für Antoni Welsern, Hieronymus Im-Hof wurde in den Rath, und Hanß Paul Herwart zum Burger- und Bau-Meister-Amt, für Bernhard Rehlingern Felix Rehm, für Chrysostomum Peutingern Matthäus Rehlinger, und für Georg Fuggern Marx Ulstett der Jüngere in den Rath, an statt David Baumgartners, so bereits in dem vorigen Jahr sein Burger-Recht aufgegeben, und nachgehends betrübte Schicksale gehabt, Antoni Rudolff in den Geheimen Rath, und Wolffgang Herwart in den Rath gewählet. Von der Gemeind wurde an statt Desiderii Helmschmidts, so des Raths gleichfalls entlassen worden, Matthäus Rayser, ein Huffschmidt, und an statt Georg Gutingers, so gestorben, Jacob Burkart in den Rath genommen, und bestunde also damalen die Anzahl der Catholischen Raths-Personen in 22. der Evangelischen aber in 19. Personen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 89. Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a.

Handwercks-Vorgeher.

Weilen auch bishero die Handwercker ihre ihnen von der Obrigkeit gesetzte Vorgeher sehr verächtlich gehalten, und sie so gar des Raths Verräther genennet, ver-

verordnete der Rath, daß in alle Handwercks-Ordnungen der Articul einverleibt werden solle: daß, wer seinen Vorgeher schmähet, in die Eisen geschaffet werden solle. A. MDLIII.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 5.

Die Schwenckfeldische Secte hatte um diese Zeit auch zu Augspurg ihre Liebhaber gefunden, wie sich dann die beyde Haupt-Schwärmer, Bernhard Unsinn und Leonhard Hieber, einen zimlichen Anhang, auch bey einigen vornehmen Personen, gemachet. Nachdeme aber der Rath hievon Nachricht erhalten, wurde sogleich eine starcke Untersuchung deßwegen angestellet, und so wohl obige Anführer, als ihre Anhänger gefangen gesetzet, auch die erstere aus der Stadt geschaffet, diejenige aber, so sich zum Widerruf bequemet, ernstlich erinnert, sich hinfüro dergleichen Zusammenkünfften, auch Beherbergung solcher heillosen Gäste bey Leibs- und Lebens-Straffe zu enthalten. Schwenckfelder.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 15. 25. 38.

Der geweßte Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, wurde in diesem Jahr durch Vermittlung Johann Georg und David Baumgartners bey dem Kayser so wohl, als König Ferdinand, nachdem er unter dieser Zeit in des Königs von Franckreich Diensten gestanden, wiederum ausgesöhnet; Weilen nun der Rath unterdessen sein Gut Burtenbach und anderes von ihm in Handen gehabt, und er solche wieder an sich lösen wollen, wurde Antoni Rudolff, Johann Baptista Haintzel und Hieronymus ImHof befehligt, sich mit ihme wegen Einraumung und Auslösung derselben zu vergleichen, welcher Vergleich dann auch bald erfolget. Sebastian Schertlin wird bey dem Kayser ausgesöhnet, welchem die Stadt sein Schloß Burtenbach überläßt.

Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 24. Sleidanus L. XXV. p. m. 751.

Den 26. Septembris wurde endlich die Stadt von der derselben sehr beschwerlichen Kayserlichen Besatzung befreyet, und selbige, nachdem sie ein gantzes Jahr zu Augspurg gestanden, völlig geurlaubet. Die Kayserliche Besatzung ziehet ab.

Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. XI. c. 28. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 24.

Den 8. Novembris ließ der Rath eine erneuerte Polizey- und Executions-Ordnung publiciren. Pollizey-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 36. Gasserus ad h. a.

Ubrigens besetzte in diesem Monat Bischoff Otto das denen Baumgartnern gehörige Schloß Hohen-Schwangau wegen einer strittigen Jurisdiction auf einer Mühle unversehens mit Soldaten; als nun Johann Georg Baumgartner deßwegen den Rath um Schutz und Schirm gebeten, schickte selbiger eine Bottschafft an den Bischoff, durch welche diese Sache vertragen worden. Strittigkeiten zwischen Bischoff Otto und denen Freyherren von Baumgarten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 40. Gasserus ad h. a.

So ist auch noch zu mercken, daß, als in diesem Jahr der gelehrte Primarius der Schule bey St. Anna, Xistus Betulejus oder Birck, nachdem er derselben seit Anno 1536. vorgestanden, wegen eines ihne betroffenen Schlag-Flusses und daher Xistus Betuleius oder Birck.

A. MDLIII.

her erfolgten Leibes-Schwachheit zu Ruhe gesetzet worden, die damalige Scholarchen, Jacob Fugger, Matthäus Welser und Christoph Rehlinger, an dessen Stelle Matthias Schencken von Costantz, so sich damalen in einem elenden Zustand zu Tübingen aufgehalten, einen ebenfalls geschickten Schul-Mann, nach Augspurg beruffen.

Matthias Schenck.

M. Phil. Jac. Crophii Historie des Augspurgischen Gymnasii bey S. Anna p. 131. seq. Gasserus ad h. a.

Annus 1554. Metzger. Bayrische Märckte.

Gleich zu Anfang des 1554. Jahrs wurde D. Sebastian Christoph Rehlinger an Hertzog Albrecht in Bayern geschicket, um von ihme die bishero den Augspurgischen Metzgern verbotene Besuchung der Bayrischen freyen Vieh-Märckte wieder auszuwürcken.

Raths-Decreta ad a. 1554. p. 5.

Bischoff Otto läßt der Stadt die 4. Clöster zu St. Margarethen, St. Niclas, St. Martin und zur Horbruck einantworten.

Bishero hatte der Cardinal und Bischoff Otto die vermög Vertrags de anno 1551. der Stadt überlassene Clöster zu St. Margarethen, St. Niclas, St. Martin und zur Horbruck, nebst denen dazu gehörigen Gütern, so wohl wegen der letzten Kriegs-Unruhen, als andern Hindernussen, noch nicht einantworten lassen, in dem Monat Januario dieses Jahrs aber schickte er einen Notarium von Dillingen hieher, solches zu vollziehen, und wurden zu diesem Immissions-Actu von dem Rath Matthäus Welser, Christoph Christoph Rehlinger, Johann Baptista Haintzel und D. Sebastian Bemler verordnet, jedoch mußte so wohl die Stadt, als die Spital-Blatter- und Findel-Hauß Pfleger nochmalen einen Revers ausstellen, daß die verglichene 1000. Gulden jährlich an das Collegium S. Hieronymi zu Dillingen sollen ausbezahlet werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 6. Revers der Stadt und obiger Stifftungs-Pfleger an Bischoff Otto in hac causa, de dato 20. Febr. 1554. R. XL. Lit. C.

Austretten in dem Rath.

Den 11. Januarii wurde wegen des Austrettens in dem Rath erkannt: daß, weilen durch die neue Regiments-Verfassung die Anzahl der Raths-Personen gemindert worden, wann hinfüro Sachen in dem Rath vorkämen, die einen oder mehr der Raths-Personen, oder derselben vom Geblüt nahe gesippte Freunde belangen, alsdann dieselbe Raths-Personen, die es entweder selbst angehet, oder der Parthey Vatter, Sohn, Bruder, Schwäher, Tochter-Mann, Geschwistrig-Kind und leibliche Schwäger, und andere Verwandte im vierdten Grad computationis Juris Civilis sind, und sonst niemand auszutretten befugt seyn solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 7.

Der Kauff-Leut-Stuben werden ihre entzogene Rechte restituiret.

Weilen sich auch damalen die Gesellschafft der Kauff-Leut-Stuben alles schuldigen Gehorsams und guten Willens gegen dem Rath erboten, gestattete ihnen selbiger, daß sie es hinfüro auf ihrer Stuben mit Wählung der Stuben-Meister und Beysitzer, auch in allen andern Sachen, wie es vor 30. und mehr Jahren gebräuchlich

lich gewesen, halten mögen. Diese gegebene Erlaubnus trug nicht wenig zu einem bessern Vernehmen zwischen der Obrigkeit und Burgerschafft bey.

A. MDLIV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 13.

Eben damalen wurde auch auf Verlangen Sebastian Schertlins seine Aussöhnungs-Notul affigiret, und nachdem sich der Rath mit ihme verstanden, Sebastian Seitzen aufgetragen, ihme das Schloß Burtenbach und andere ihme zuständige Güter einzuantworten. Wie er dann auch bald hernach wiederum in Augspurgische Dienste getreten.

Sebastian Schertlin.

Raths-Decreta ad h. a. p. 13. 37. Sebastian Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a.

Die Bischöfflich-Würtzburgische, Bambergische und Nürnbergische Gesandte, so um diese Zeit nach Augspurg gekommen, verlangten von dem Rath, daß ihnen erlaubet werden möchte, den Kayserlichen Acht-Brief wider Marggraf Albrechten allhier anzuschlagen. Der Rath aber hielte vor bedencklich, solches Reichs-Ständen zu gestatten, versicherte aber selbige dabey, daß er solchem in allem nachkommen würde. Jedoch traf bald hernach ein Cammer-Gerichts-Both zu Augspurg ein, welcher solchen angeschlagen.

Kayserlicher Acht-Brief wider Marggraf Albrecht von Brandenburg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 15. 31.

Weilen es bey der jüngsthin beschehenen Wahl der Handwercks-Vorgeher zimlich unordentlich zugegangen, wurde für gut angesehen, solche nochmalen vorzunehmen, und zu dem Ende Johann Baptista Haintzeln und Felix Rehmen in dem Monat Februario aufgetragen, die Handwercker zusammen zu fordern, und selbe nochmalen, nach vorhero abgelegtem Eyd, ihre Vorgeher wählen zu lassen. Als nun solches geschehen, und die Vorgeher gleichfalls beeydiget worden, wurde selbigen auf fernern Befehl des Raths bedeutet, daß der Rath für gut ansehe, die von ihren Capitalien fallende Zinse, wie auch von dem Capital selbsten etwas an Getreyd anzulegen, und zu dem Ende etliche 1000. Schaff vom Land herein zu kauffen, damit solches im Fall der Noth ausgetheilet werden könnte, welches sie dann auch mit Danck angenommen.

Handwercks-Vorgeher-Wahl.

Der Handwercker Capitalien Verwaltung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 24.

Auf den in dem Monat Mertz zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag schickte der Rath Johann Baptista Haintzeln, Sebastian Seitzen und D. Sebastian Christoph Rehlingern.

Crayß-Tag zu Ulm.

Ibid. p. 33.

Um diese Zeit breitete sich unversehens ein ungegründetes Geschrey zu Augspurg aus, als ob der Rath Vorhabens wäre, die Evangelische Geistliche wiederum abzuschaffen; Es ließ aber selbiger nicht nur deßwegen eine Untersuchung, wer der Urheber dieses Vorgebens seye, anstellen, sondern auch die Burgerschafft durch einen publicirten Verruf versichern, daß sie dißfalls nicht das geringste zu besorgen hätte. Bald hernach ersuchten gedachte Evangelische Prediger den Rath, sie, wie die

Ungegründetes Gerücht wegen Ausschaffung der Evangelischen Geistlichen.

A. MDLIV.

Catholische Geistlichkeit, des Ungelds zu erlassen, es wurde ihnen aber solches abgeschlagen, jedoch dabey versprochen, daß jedem jährlich um so viel mehr an der Besoldung gegeben werden solle, als solches ungefehr ausmachen würde.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. 47.

Irrungen mit dem Bischoff wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in seinen Gerichten.

Der Bischoff und Cardinal Otto hatte damalen vor, die Unterthanen derjenigen Bürger, so in seinem Stifft liegende Güter haben, zu besteuern, solches nun zu hintertreiben, schickte der Rath Wolffgang Langenmanteln und D. Sebastian Christoph Rehlingern, und bald hernach nochmalen die Burgermeister, Conrad Mayr und Leonhard Christoph Rehlinger, nebst gedachtem D. Rehlinger nach Dillingen, was aber hieraus für weitere Irrungen entstanden, wird unten mit mehrerm vorkommen.

Ibid. p. 37. 67.

Lech-Bau.

Wegen des Lech-Baues wurde in dem Monat Mertz zwischen den benachbarten Herrschafften eine Tagsatzung zu Herbertshofen gehalten, und im Nahmen der Stadt der Burgermeister Conrad Mayr und D. Ulstett nebst dem Lech-Meister hiezu verordnet.

Vergleich mit Fridberg wegen des Lech-Baues.

Eben damalen vergliche sich der Rath zu Augspurg mit denen Fridbergern, daß, weilen der Lech von dem jüngsthin Anno 1552. erbaueten Werck mit seinem Rinnsal sich gegen Bayern gewendet, und also nicht genug Wasser in die Stadt kommen können, hingegen bey dem Brunnen-Bach bey Fridberg in den Fridbergischen Grund und Boden eingebrochen, die Fridberger dem Rath zugelassen, daselbst auf ihren Grund und der Stadt Augspurg Kosten ein Geschlacht zu bauen, wordurch der Lech wiederum gegen der Stadt neu-angelegtes Werck getrieben, und also mehreres Wasser in den Klingenbach gebracht werden möchte. Weilen aber dieser Bau auf Bayrischem Grund und Boden fürgenommen werden sollte, als mußte der Rath an Hertzog Albrecht in Bayern einen Revers ausstellen, vermög welches er sich verbindlich gemacht, daß so wohl solches dem Hertzog an seiner Landes-Fürstlichen Hoheit, als auch denen von Fridberg an ihren Gründen und Viehweyd unnachtheilig seyn solle, auch der Rath keine gefährliche Gebäude daselbst anlegen, bey dem neuen Durchbruch allein dem Gestad nach bauen, und da sich erfinden würde, daß dieser Bau dem Rinnsal schädlich, den Schaden erstatten, oder selbigen wohl gar wieder wegraumen wolle.

Ibid. p. 46. Copia Reverses, von der Stadt Augspurg an Hertzog Albrecht in Bayern ausgestellt, de dato 17. April. 1554.

Das Controvertiren auf den Cantzeln wird verboten.

Der Dom-Prediger, (welcher vermuthlich der Jesuit Petrus Canisius gewesen,) fieng damalen an, mit denen Evangelischen Predigern auf der Cantzel zu controvertiren, und diese ermangelten auch nicht, auf ihren Cantzeln darauf zu antworten, endlich aber lief die Sache auf Zänckereyen, ja so gar Schänden und Schmähen aus. Weilen nun hieraus nichts anders als Verbitterung unter dem gemeinen Mann entstehen konnte, wurde dem Burgermeister Conrad Mayr, Burgermeister

germeister Hanß Paul Herwart, Antoni Rudolff und Johann Baptista Haintzel nebst dem Stadt-Schreiber Bemler aufgetragen, beyde Theile zur Bescheidenheit anzuweisen. A. MDLIV.

Ibid. p. 46.

Wegen der seit einigen Jahren vorgegangenen vielfältigen Veränderung im Müntz-Wesen und daher entstandenen Irrungen erkannte der Rath den 7. April, daß hinfüro alle Schuld- und Zinß-Verschreibungen, so innerhalb 40. Jahren auf Rheinische Gulden gestellet sind, es stünden dann die Worte: Gulden Rheinisch in Gold, oder Gulden Rheinisch gerecht an Gepräg und Gewicht, dabey, von Müntz, und nicht von Gold, diejenige Briefe aber, so vor 40. Jahren aufgerichtet, und sonderlich, welche diese Worte in sich halten: Guter Rheinischer Gulden Landwährung rc. von Gold verstanden, und mit Gold, oder desselben jetzigen und künfftigen Werth erlediget werden sollen.

Verordnung wegen Bezahlung der Grund-Zinse, rc.

Ibid. p. 47.

Um diese Zeit brannte das benachbarte Dorff Wollishausen ab, und den 21. April schlug das Wetter in den Perlach-Thurm, jedoch war es nur ein kalter Strahl, der wenig Schaden verursachet.

Wollishausen brennt ab. Wetter.

Ibid. p. 51. Gasserus ad h. a.

Weilen seit einigen Jahren die Burgerschafft ungemein starck zugenommen, hingegen aber zu Unterbringung armer Personen nicht genugsame Gelegenheiten vorhanden waren, wurde denen Pflegern des Hospitals, welches damalen mit genugsamen Mitteln und Einkünfften hiezu versehen war, befohlen, mehrere Gemäche und Wohnungen für die Arme zu bauen.

Der Spital wird erweitert.

Ibid. p. 53.

Den 26. April wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro die Klagen wegen wucherlicher Contract bey dem Straf-Amt angebracht, und hierinnfalls von selbigem nach der Polizey-Ordnung von Anno 1548. verfahren werden solle.

Wucherliche Contract.

Ibid. p. 56.

Als vor kurtzer Zeit König Ferdinand, Sebastian, Chur-Fürst von Mayntz, Johann, Chur-Fürst von Trier, Friederich, Chur-Fürst von der Pfaltz, Albrecht, Hertzog von Bayern, Wilhelm, Hertzog zu Jülich, und Christoph, Hertzog zu Würtemberg, den sogenannten Rheinischen oder Heydelbergischen Bund mit einander errichtet, und hiezu neben andern Reichs-Ständen auch die Stadt Augspurg eingeladen, hielte der Rath zu Augspurg, in Betrachtung der damaligen gefährlichen Zeiten, sonderlich aber der beschwerlichen Kriegs-Ubung in dem benachbarten Fränckischen Crayß, ungeachtet die andere Reichs-Städte hiezu keinen Lust bezeiget, vor nöthig, diese Gelegenheit, sich ausser Gefahr zu setzen, nicht zu versaumen. Solchemnach wurde der Burgermeister Conrad Mayr, Sebastian Seitz und der Stadt-Schreiber Bemler an den Hertzog von Würtemberg, der dißfalls von den andern Bunds-Ständen Commission hatte, abgefertiget, um sich mit ihme des Beytrags

Augspurg begibt sich in den Rheinisch- oder Heydelbergischen Bund.

 halber

A. MDLIV.

halber zu vergleichen, welche sich dann mit demselben dahin verstanden, daß die Stadt Augspurg gegen versprochene Stellung und Unterhaltung 100. Mann zu Roß und 400. zu Fuß gemusterten Kriegs-Volcks in diese Verein aufgenommen worden. Um dieser Ursache willen wurde auch auf den 3. Julii der grosse Rath zusammen gefordert, und demselben die Ursachen dieses gefaßten Entschlusses angezeigt, auch selbiger erinnert, weilen in dieser Verein die Kayserliche Majestät und die Religion ausdrücklich und dergestalt ausgenommen, daß deßwegen niemand einiger Eintrag geschehen solle, sich im Fall der Noth mit gesamter Zusammensetzung dermassen zu erzeigen, damit der Innere Rath ihre und der Burgerschafft gute Neigung verspühren möge. Uber die 10. Fähnlein Fuß-Knecht, so diese Bunds-Verwandte mit einander unterhielten, wurde bald hernach Sebastian Schertlin zum Obristen bestellet.

Urkund von obigen Bunds-Verwandten über die Aufnahm der Stadt Augspurg in ihren Bund, de dato 19. Maji 1554. Raths-Decreta ad h. a. p. 58. 77. Seb. Schertlins Lebens-Beschreibung ad h. a.

Der Rath nimt Soldaten an.

In dem Monat Junio nahm auch der Rath über obige zu Verwahrung der Wäll und Thor 300. Knechte an, welche aber nach 2. Monaten wiederum entlassen worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. T. II. p. 10.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in dem Monat Julio zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag wurde Johann Baptista Haintzel und D. Sebastian Christoph Rehlinger abgeordnet.

Ibid. p. 82.

Die Schüler bey St. Antoni werden zu St. Martin verlegt.

Um diese Zeit wurden diejenige Schüler, so bishero in S. Antonii-Pfründt unterhalten worden, in St. Martins-Schule verlegt, und an deren statt, vermög des Stifftungs-Briefs, mehrere alte Männer in diese Stifftung aufgenommen.

Gasserus ad h. a.

Raths-Wahl.

Bey der auf den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurden an statt Christoph Pfisters, so Alters halben resigniret, Carl Peutinger, und an statt Dominici Honolds, so gleichfalls des Raths entlassen worden, und sich auf sein Gut Kunenberg begeben, Otto Lauginger von Geschlechtern, von der Gemeind aber an statt Hieronymi Trummers, so wegen allzu genau gepflogener Vertraulichkeit mit dem Scharffrichter des Raths entsetzt worden, Antoni Paul, ein Weber, in den Rath gewählet. Das Einnehmer-Amt aber, welches Marx Ulstett resigniret, dessen Sohn gleiches Nahmens gegeben; und bliebe also dißmal die Anzahl der Evangelischen und Catholischen Raths-Herren, wie in dem vorigen Jahr.

Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a.

Pancraß von Rappenstein wird geköpffet.

Den 25. Augusti wurde zu Augspurg ein Edelmann, Pancratz von Rappenstein, sonst Mettelin genennt, welcher vorhero schon dem Rath viel zu schaffen gemachet, wegen eines begangenen Todtschlags geköpffet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 8.

Nicht

A. MDLIV.

Hanß Walters von Hirnheim Händel mit Ulrich Fugger und Hanß Conrad von Stadion.

Nicht geringere Verdrüßlichkeiten verursachte auch damalen Hanß Walter von Hirnheim dem Rath, indeme selbiger so wohl mit Ulrich Fuggern, als einem Dom-Herrn, Hanß Conrad von Stadion, unnöthige Händel angefangen, welche ohne Zweifel zu Thätlichkeiten ausgebrochen wären, wann ihn der Rath nicht alles Ernsts, sich friedlich zu halten, auferlegt, und ihn deßwegen in Gelübd genommen hätte.

Ibid. T. II. p. 15. 33.

Schwenckfelder.

In dem Monat September wurden abermal einige Schwenckfelder und Garten-Brüder gefangen gesetzet, und nicht nur den Evangelischen Predigern aufgetragen, sie von ihrem Irrthum abzuweisen, sondern auch den Hebammen befohlen, diejenige Personen, so ihre Kinder nicht wollen tauffen lassen, denen Burgermeistern anzuzeigen.

Ibid. T. II. p. 18. 21. 30.

Bereutung der Land-Vogteylichen Gräntzen.

In dem Monat October wurde eine Bereutung der Land-Vogteylichen Gräntzen mit denen benachbarten Herrschafften vorgenommen, und hiezu von Seiten der Stadt der Burgermeister Joachim Langenmantel, Sebastian Seitz und der Rath-Schreiber verordnet.

Ibid. T. II. p. 21.

Sebastian Seitz wird ermordet.

Den 13. dieses Monats wurde eben genannter Sebastian Seitz, ein Raths-Herr von der Mehrern Gesellschafft, der sich auch sonsten durch seine Geschicklichkeit viele Verdienste bey dem hiesigen Stadt-Wesen erworben, als er Abends aus der Geschlechter-Stube durch das Schuh-Gäßlein nach Hauß gehen wollen, bey der Cantzley von einem Färber, Nahmens Balthasar Fischer, so ihn vor den unrechten angesehen, durch einen tödtlichen Hieb über den Kopff mörderischer Weiß hingerichtet. Der Thäter aber machte sich, alles Nachforschens ungeachtet, in Zeiten aus der Stadt, und kam nicht mehr zum Vorschein.

Gasserus ad a. 1554. Zencks Cont. ad h. a. Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 26.

König Ferdinand kommt auf den Reichs-Tag nach Augspurg.

Den 29. Decembris traf endlich König Ferdinand auf den von einer Zeit zu der andern verschobenen, nach Augspurg angestellten Reichs-Tag nebst seinem 14. jährigen Printzen Carl zu Augspurg ein, welch letzterer, weil er noch niemalen daselbst gewesen, von dem Rath ansehnlich beschencket worden.

Gasserus ad h. a. Sleidanus L. XXV. p. m. 766. Zencks Cont. ad h. a.

Pumphosen.

Sonsten ist noch zu mercken, daß man um diese Zeit zu Augspurg so wohl, als an andern Orten in Teutschland die grosse Pumphosen zu tragen angefangen.

Crusius P. III. L. XI. c. 28.

§. VII.

Annus 1555. Reichs-Tags-Anstalten.

Gleich zu Anfang des 1555. Jahrs machte der Rath zu Augspurg alle behörige Anstalten zu dem bevorstehenden Reichs-Tag. Dann er trug nicht nur dem Burgermeister Hanß Paul Herwart, Antoni Christoph Rehlingern und Hieronymo

A.MDLV.

Augspurgische Deputirte auf den Reichs-Tag.

ImHof auf, mit dem Kayserlichen Hof-Marschall wegen der Tax-Ordnung, welche auch bald zu Stand gekommen, und publiciret worden, zu handeln, sondern er verordnete auch den Burgermeister Conrad Mayr, Hieronymum ImHof, Johann Baptista Haintzeln und D. Sebastian Christoph Rehlingern zu Besuchung des Reichs-Raths.

Raths-Decreta ad a. 1555. p. 1. 9. 26. Zencks Cont. ad h. a.

Kayserliche Commissarii auf dem Reichs-Tag.

Gleichwie der Kayser wegen seiner Leibes-Schwachheit ausser Stand gesetzet war, diesem Reichs-Tag in eigner Person beyzuwohnen, sondern dieses Geschäfft seinem Herrn Bruder, welchem er noch zwey Commissarien, nemlich den Cardinal und Bischoff von Augspurg Otto, und D. Felix Hornung zugegeben, überlassen, also erschienen auch gar keine Chur-Fürsten, und gar wenige Fürsten, und zwar niemand, als Hertzog Albrecht in Bayern, Hertzog Christoph von Würtemberg, der Marggraf von Baaden und einige benachbarte Bischöffe auf selbigen, und würden auch viele Chur- und Fürsten, welche, weil dieser Reichs-Tag so offt verschoben worden, vielleicht an dessen Fortgang gezweifelt, nicht einmal ihre Gesandte geschicket haben, wann König Ferdinand nicht noch erst von Augspurg aus deßwegen ein Ausschreiben hätte ergehen lassen. Endlich aber kam es doch so weit, daß den 4. Februarii die Proposition geschehen konnte. Man hatte zwar anfangs im Sinn, auf diesem Reichs-Tag von einem Vergleich zwischen beyden Religionen zu handeln, weilen aber die wenigste Chur- und Fürsten gegenwärtig, und die Gesandten hiezu nicht instruiret waren, wurde solches eingestellet, und hingegen, wie unterdessen ein vor beyde Theile sicherer Religions- und Land-Frieden gestifftet werden möchte, berathschlaget. Die gröste Schwierigkeiten bey dieser Handlung waren, daß eines Theils die Catholische verlangt, daß diejenige Stände, sonderlich die Reichs-Städte, so vor 7. Jahren das Interim angenommen, sich dessen nicht zu erfreuen haben sollten, andern Theils aber die Protestanten prætendiret, daß jedermänniglich, geist- und weltlichen Standes, frey stehen sollte, ihre Religion anzunehmen, und vermög dieses Religions-Friedens deßwegen von männiglich unangefochten bleiben, auch von seinen Præbenden, Beneficien und Innhaben nicht vertrieben seyn solle. Durch GOttes wunderbarliche Schickung fügte es sich endlich, daß beyde Theile gegen einander nachgegeben, und die Protestanten denen Catholischen den sogenannten geistlichen Vorbehalt eingestanden, hingegen die Catholische von ihrem Gesuch wegen derjenigen Stände, so das Interim angenommen, abgestanden, und also nicht nur der Passauische Vertrag bestättiget, sondern auch ein vollkommener Religions-Friede, vermög welches beyde Theile in Teutschland gleiche Rechte und Vorzüge geniessen sollten, geschlossen worden. Insonderheit aber wurde, vermög des in dem Reichs-Abschied enthaltenen §. 27., einmüthig beliebet: „Daß in denen Reichs-Städten, „in welchen beyde Religionen eine Zeit her im Gang und Gebrauch gewesen, solches „hinfüro auch also bleiben und gehalten werden, und derselben Bürger und Innwoh„ner, geist- und weltlichen Stands, friedlich und ruhig bey einander wohnen, und „kein

Reichs-Tags-Proposition.

Religions-Friede.

kein Theil des andern Religion abzuthun, oder ihn davon zu dringen, befugt seyn,, solle.,, Woraus dann klar erhellet, auf was für einen Grund derjenigen Vorgeben bestanden, so nachgehends denen Evangelischen zu Augspurg den Genuß des Religions-Friedens disputirlich zu machen sich unterstanden. Während dieser Handlung gieng der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto mit dem Cardinal Morono, welchen Pabst Julius, um den Religions-Frieden zu hintertreiben, nach Augspurg geschicket, wegen ersagten Pabsts unterdessen erfolgten Tod von Augspurg weg, und nach Rom. Etliche Tage vor seiner Abreyse schickte er ein Schreiben in den Reichs-Rath, darinn er sich erkläret, daß er zwar den Frieden nicht zu hindern begehrte, jedoch an demjenigen, so zum Nachtheil des Päbstlichen Stuhls und der alten Religion beschlossen werden möchte, keinen Antheil nehmen wollte, auch solches wegen seines dem Pabst geleisteten Eydes nicht thun könnte. Es fand aber diese Einstreuung bey niemand den geringsten Beyfall, sondern es wurde vielmehr der errichtete Reichs-Abschied von allen anwesenden Chur- und Fürsten und derselben und anderer Stände Abgesandten, ja so gar in des Cardinals eignem Nahmen ohne allen beygesetzten Vorbehalt oder Protestation den 25. Septembris unterschrieben, wodurch er sich dann folglich der dem Reichs-Abschied angehängten Clausul, vermög welcher die Unterschreibende bekennet, daß alle und jede darinn enthaltene Puncten und Articul mit ihrem guten Willen, Wissen und Rath fürgenommen und beschlossen worden, sie auch dieselbe samt und sonders bewilligen, und solche wahr, stet, vest, aufrichtig und unverbrochen halten und vollziehen wollen, wie andere theilhafftig gemachet. Aus welchem dann abermal gantz klar zu ersehen, wie weit dererjenigen friedhäßige Meynung, welche davor halten wollen, daß die Evangelische zu Augspurg durch diese Protestation des Religions-Friedens unfähig gemacht worden, gegründet seye.

A. MDLV.

Des Cardinals und Bischoffs zu Augspurg Otto Protestation wider denselben.

Reichs-Abschied de anno 1555. 25. Septembris in Corp. Recessuum. Sleidanus L. XXV. p. 766. & L. XXVI. p. 775. 782. 790. Gasserus ad h. a. Abdruck der Römischen zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Declaration und Erklärung, wie es mit der Geistleigen, Ritterschafft, Städt und Communen, welche bis anhero der Augsp. Conf. Religion anhängig gewesen, und noch sind, der Religion halben hinfüro gehalten werden solle, den Ständen der Augspurgischen Confession auf dem Reichs-Tag zu Augspurg den 23. Septembris zugestellt und gegeben. JCtorum Dillingensium Pacis Compositio &c. P. C. Khamm P. I. C. VI. Cl. IV. S. VI. p. 348.

Ubrigens wurde auch auf diesem Reichs-Tag die Cammer-Gerichts-Ordnung gebessert, und wegen besserer Verfassung der Crayse, Besetzung des Cammer-Gerichts auch mit Assessorn Augspurgischer Confession, Moderation der Reichs-Matricul, und Polizey ein- und andere Verordnungen gemacht.

Cammer-Gerichts-Ordnung. Crayß-Verfassung. Reichs-Matricul. Polizey.

Reichs-Abschied de hoc anno.

Bey

A. MDLV.

Albrechts von Rosenberg Forderung an die Schwäbische Bunds-Stände.

Bey dieser Gelegenheit legte auch König Ferdinand die langwierige Irrung zwischen Albrecht von Rosenberg und denen Ständen des geweßten Schwäbischen Bundes wegen des von gedachtem Bund jenem ruinirten Schlosses Becksberg und dazu gehörigen Städtlein und Dörffern durch einen gütlichen Vertrag bey, vermög welches selbigem sein empfangener Schade mit 42000. Gold-Gulden vergutet, und ihme das Schloß wieder zugestellet worden. An dieser Summa mußte die Stadt Augspurg 1700. Gold-Gulden beytragen.

Vertrags-Brief zwischen den Schwäbischen Bunds-Ständen und Albrecht von Rosenberg, de dato Augspurg den 14. Jun. 1555. in A. P. Gasserus ad h. a.

Exequien der Königin Johanna in Spanien.

Den 28. May hielte König Ferdinand seiner Frau Mutter Johanna, Königin in Spanien, die Exequien in der Dom-Kirche, jedoch nicht mit sonderlichem Gepränge.

Zencks Cont. ad h. a.

Georg Oesterreicher verklagt den Rath zu Augspurg bey dem Kayser und Reich.

Während obgemeldten Reichs-Tags übergab Georg Oesterreicher, so Anno 1552. aus obangezeigten Ursachen vor des Kaysers Ankunfft sich heimlich aus der Stadt gemachet, auf Kayserlichen Befehl des Burger-Rechts verlustig erkannt worden, dem Römischen König und gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen eine Beschwerungs-Schrifft, darinnen er nicht nur sich über den ihme, als einen ehemalen geweßten Burgermeister, durch seine Ausschaffung angethanen Schimpf, und daß entweder solches der neue Geschlechter-Rath eigenmächtig angeordnet, oder wenigst den Kayser durch falschen Bericht dazu bewogen, dadurch aber ihme an seinem Vermögen einen ungemein grossen Schaden zugefüget, höchlich beklaget, sondern auch auf das hefftigste wider das neue Geschlechter-Regiment losgezogen, und sonderlich vorgegeben, als ob die ehemalige Geschlechter wegen übel geführter Haußhaltung, und weil sie die Einkünfften der Stadt verpfändet, viele Leibgeding verkaufft, gegen einander selbst Meuthereyen angefangen, und die Gerechtigkeit schlecht gehandhabt, von den Zünfften des Regiments entsetzt worden wären, mit angehängter Bitte, ihn nicht nur zu restituiren, sondern auch die Geschlechter zu Ersetzung seines Schadens anzuhalten. Er wußte auch durch Fürschub der Sächsischen Abgesandten, von welchem Hof er nicht nur in Schutz, sondern gar in Bedienstung genommen worden, zuwegen zu bringen, daß diese seine Schrifft dem Rath zu Augspurg zur Beantwortung zugestellet worden. Es vertheidigte aber der Rath in solcher seiner Verantwortung seine gegen den Oesterreicher vorgenommene Handlungen dergestalt, und zeigte nicht nur durch beygelegte Urkunden, daß selbiger auf würcklichen Kayserlichen Befehl des Burger-Rechts verlustig erkannt worden, sondern erwiese auch, zu Ableinung seines fernern Vorgebens: daß sich die Geschlechter, als das Regiment bey ihnen gewesen, ehrlich, und keineswegs so feindseelig gegen den benachbarten Fürsten und Ständen, wie die Zünfften zum grösten Nachtheil der Stadt gethan, jederzeit gehalten. Hingegen die Zünfften, nachdeme sie sich wider alt Herkommen mit Gewalt

walt zu der Regierung eingedrungen, selbige verschwenderisch, unruhig und tyrannisch geführet, unnöthige Kriege mit Benachbarten angefangen, und dadurch die Stadt bey männiglich verhaßt gemacht haben, wie dann hievon der Schmalkaldische Krieg ein merckwürdig- und frisches Exempel seye. Auf diese Gegen-Vorstellung wurde zwar dem Oesterreicher von denen Reichs-Ständen weiter kein Gehör gegeben, jedoch setzte er deßwegen den Rath noch nicht aus. Weilen er aber diese seine gehäßige Schrifft unter der Burgerschafft zu Augspurg so wohl als anderer Orten starck ausgebreitet, hielte der Rath vor nothwendig, seine harte Beschuldigungen wider das ehemalige Geschlechter-Regiment weitläuffiger widerlegen zu lassen, dahero wurde einem von den Augspurgischen Rechts-Gelehrten Befehl gegeben, alle alte und neuere Regiments-Handlungen durchzugehen, und aus selben einen standhafften Bericht von dem Zustand der Stadt Augspurg unter dem ehemaligen Geschlechter- und darauf eingeführten Zünfftlichen Regiment der Nachkommenschafft zum besten aufzusetzen, welches dann auch erfolget, und wird selbiger unter dem Titul: **Vorbereitung eines E. Raths zu Augspurg wider Georg Oesterreichers nichtig auch ungegründet und grob Anklag 1555. ultimo Decembris**; in gemeiner Stadt Archiv aufbehalten, in welcher der Zustand der damaligen Zeiten aus den bewährtesten Urkunden, als nemlich denen Raths- Leibgedings- Burger- Bau- Meister- Registern und Jahr-Büchern, genau beschrieben worden.

A. MDLV.

Georg Oesterreichers Suppl. contra den Rath zu Augspurg, desselben Verantwortung wider den Oesterreicher. Obgedachte Vorbereitung 2c. in A. P. Raths-Decreta ad h. a. p. 64.

Unter dieser Zeit wurde den 15. Januarii in dem Rath verordnet, daß die Straf-Herren die Weibs-Personen, wann sie den angelobten Frieden brechen, um halb Geld, in andern Fällen aber wie die Männer strafen sollen.

Fried-Bruch, wie solcher bey den Weibern zu bestrafen.

Den 26. Januarii wurde wegen der ringhaltigen Müntze, so sich abermal zu Augspurg eingeschlichen, ein Verruf publiciret, und selbige auf einen geringern Preiß gesetzet.

Müntz-Anschlag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 5. 8.

Als bald hernach Hertzog Johann Friederich der Mittlere den Rath auf seine Hochzeit mit Elisabetha, Chur-Fürst Mauritzens von Sachsen Wittwe, nach Weymar geladen, wurde Johann Baptista Haintzel nebst einem Stadt-Söldner, Matthias Schöle, so man den teutschen Schöle genannt, mit einer Hochzeit-Verehrung dahin geschicket.

Hertzog Johann Friederich von Sachsen lädt den Rath auf seine Hochzeit.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 29.

Den 4. Junii brannte das grosse Riederische Hauß bey den Parfüssern, worinn 24. Gemächer oder Wohnungen gewesen, nebst dem größten Theil der darinn befindlichen Fahrnuß völlig ab.

Feuers-Brunst.

Zencks Cont. ad h. a.

A. MDLV.

Verordnung wegen der Todtschläge.

Den 18. Julii wurde in dem Rath verordnet, daß, wann hinfüro ein Todtschlag in der Stadt begangen würde, die Burgermeister sogleich denen geschwornen Wund-Aertzten befehlen sollen, den entleibten Cörper zu besichtigen, wie viel und was für Wunden an selbigem befindlich, und daß sie sodann deren Anzeige unverweilt auf die Cantzley schicken sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52.

Die Anzahl der Raths-Personen wird vermehrt.

Unter dieser Zeit hatte der Rath theils zu Fürkommung allerley Unordnungen bey denen künfftigen Raths-Wahlen, theils, um sich bey der Gemeinde beliebter zu machen, und ein besseres Zusammensehen in der Stadt zu befördern, bey dem Kayser angehalten, daß ihme so wohl unter Kayserlicher Auctorität eine gewisse Ordnung, nach welcher hinfüro die Raths-Wahlen sollten fürgenommen werden, fürgeschrieben, als auch erlaubet werden möchte, von denen drey übrigen Ständen noch mehrere Personen als bishero in den Rath so wohl, als zu einigen Aemtern zu ziehen, und dadurch die Anzahl der Raths-Personen zu vermehren. In beyden wurde auch dem Rath willfahret, indeme in dem Monat Julio zwey Kayserliche Verordnungen zu Augspurg eingetroffen, in deren einer, wie es bey der Raths- und Aemter-Wahl alljährlich von Anfang bis zu End solle gehalten werden, gantz genau und deutlich enthalten, in der andern aber dem Rath gestattet worden, zu denen 31. Personen von Geschlechtern über die 10. von denen andern Ständen noch 4., und also zusammen 14. Personen, in den Rath zu wählen, und von selbigen drey Burgermeister, wovon der von der Mehrern Gesellschafft mit dem ältesten Burgermeister von den Geschlechtern die erste 4. Monat, der von Kauff-Leuten neben einem Geschlechter die andere 4. Monat, und der von der Gemeind die dritte 4. Monat ebenfalls neben einem Geschlechter im Amt sitzen sollen, wie nicht weniger einen Bau-Meister zu ernennen. Bey der hierauf den 3. Augusti vorgenommenen Raths-Wahl wurden Sixt Eysselin von der Mehrern Gesellschafft, Joachim Jenisch und Wolffgang Paller von Kauff-Leuten, und Heinrich Kron, ein Kistler, von der Gemeind, vermög der Kayserlichen Verordnung, zugewählet, auch an des ermordeten Sebastian Seitzen statt Ulrich Lynck von der Mehrern Gesellschafft in den Rath genommen. An Melchior Ilsungs, Hanß Paul Herwarts und Marx Pfisters statt, so auf ihr Ansuchen des Burgermeister-Amts erlassen worden, Matthäus Schöllenberger von der Mehrern Gesellschafft, Wolffgang Paller von Kauff-Leuten, und Ulrich Hüeber von der Gemeind zu Burgermeistern, zum Bau-Meister aber an Melchior Ilsungs Stelle, so dieses Amt gleichfalls resigniret, Joachim Jenisch durch die ordentliche Wahl ernennet, und also die Anzahl der Catholischen Raths-Herren auf 23. der Evangelischen aber auf 22. gesetzet.

Kayser Carls V. Privilegia wegen Vermehrung des Innern Raths rc. de dato Brüssel den 19. Jun. 1555. Ejusd. Wahl-Ordnung, de dato Brüssel den 20. Jun. 1555. R. XV. Lit. D. E. Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 57.

Hierauf

Hierauf wurde auch den 6. Augusti in dem Rath erkannt, daß hinfüro die Burgermeister der Verhör der Gefangenen in der Eysen überhoben seyn, und den 13. Augusti weiter verordnet, daß, wann hinfüro ein Stadt-Pfleger Schwachheit oder anderer Ursachen halber nicht in dem Rath seyn könnte, alsdann ein Geheimer vor selbigen vicariren solle.

A. MDLV. Eysen-Verhör, hievon werden die Burgermeister befreyet. Stadt-Pfleger, wer in ihrer Abwesenheit für sie vicariren solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 57. 59.

In dem Monat September liessen sich in der Augspurgischen Gegend, sonderlich in der Marggrafschafft Burgau, allerhand verdächtige Reutereyen sehen. Weilen nun zu besorgen war, daß dergleichen Personen, so in den vorigen Kriegen verdorben, sich an der Stadt Augspurg durch einen jähligen Uberfall erholen möchten, hielte der Rath vor nöthig, einige Hacken-Schützen anzunehmen, unter den Thoren wegen der herein kommenden verdächtigen Leute gute Anstalten zu machen, die Tag- und Nacht-Wachten zu verstärcken, und die Wälle und Thürme damit besser zu besetzen, auch die Schußgatter probiren, und mit des Bischoffs zu Augspurg und der Stadt Ulm Gesandten wegen eines vorzunehmenden Streiffs handeln zu lassen. Wie dann der Rath zu dem Ende von König Ferdinand kurtz vor seiner Abreyse die Freyheit ausgewürcket, verdächtige Leute, so sich in der Marggrafschafft Burgau aufhalten, gefänglich einzuziehen. Jedoch mußte selbiger dagegen einen Revers von sich stellen, daß diese Bewilligung zu keiner Gerechtigkeit solle angezogen werden.

Streiff auf das Raubgesind in der Augspurgischen Gegend.

König Ferdinands Privilegium, verdächtige Leute in der Marggrafschafft Burgau gefangen zu nehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 70. 74. Königs Ferdinandi Bewilligung, das Streiffen im Burgauischen betreffend, de dato Augspurg den 24. Septembris 1555. Des Raths Revers deßwegen de eod. dato. R. XV. Lit. F.

Nach geendigtem Reichs-Tag wurden die Evangelische Geistliche für den Geheimen Rath gefordert, und ihnen dasjenige, was der Religion halben auf selbigem verglichen worden, fürgehalten, sie auch erinnert, sich demselben gemäß zu verhalten.

Erinnerung an die Evangelische Geistliche.

Raths-Decreta ad h. a. p. 74.

Damalen kauffte der Augspurgische Obriste Sebastian Schertlin von Unser Frauen Pfarr Zech-Pflegern mit Genehmhaltung des Raths einige dahin gehörige Güter zu Burtenbach um 4600. Gulden.

Sebastian Schertlin kaufft etliche Güter.

Den 23. Novembris wurde verordnet, daß alle gewölbte Keller ausserhalb der Stadt sollen abgeschaffet werden.

Gewölbte Keller ausser der Stadt.

In dem Monat December wurden auf den sonderlich wegen der vielen Plackereyen in Schwaben, und Einrichtung besserer Crayß-Anstalten nach Maßgab des Reichs-Abschieds nach Reutlingen ausgeschriebenen Crayß-Tag Burgermeister Conrad Mayr und Marx Pfister abgeschicket.

Crayß-Tag zu Reutlingen.

Den 17. Decembris ließ Hanß Conrad von Stadion, welchem Hanß Walter von Hirnheim noch immer auf Leib und Leben gieng, dem Rath einen Kayserlichen Geleits-Brief insinuiren, und verlangte von selbigem diesen von allen fernern Thätlichkeiten abzuhalten. Hierauf ließ auch der Rath solches gedachtem von Hirnheim

Hirnheimische und Stadionische Händel.

A. MDLV. heim anzeigen, und ihn dabey erinnern, seinem schon ehemalen gethanen Versprechen ein Genügen zu thun, und sonderlich das Büchsentragen in der Stadt bey seinen Dienern abzustellen, welchem er auch nachzukommen sich erboten.

Schneider-Gesellen-Aufstand. Die Schneider-Gesellen erregten damalen wegen eines von ihren Meistern ausgethanen, von dem Rath aber wieder einzuschreiben befohlenen Meisters einen Aufstand; es wurde aber solches ihren Meistern so wohl als ihnen scharf verwiesen, und ihr Rädelsführer aus der Stadt geschafft.

Wirths-Häuser-Visitation. Dem Stadt-Vogt wurde den 23. Decembris befohlen, alle 8. Tage die Wirths-Häuser zu visitiren, und sonderlich auf die verdächtige Personen gute Achtung zu haben.

Ball-Hauß bey St. Anna. Marx Fugger verlangte um diese Zeit von dem Rath, ihme das vor einigen Jahren erbauete Ball-Hauß in St. Anna-Hof zu einer Reut-Schule zukommen zu lassen, es wurde ihm aber solches, mit der Bedeutung, daß es sich nicht schicken würde, neben den Schulen Pferde abzurichten, und daß der Rath mit der Zeit gesonnen wäre, die Bibliothec, (Bibliothec.) (oder, wie solche damalen genannt wurde, Liberey,) dahin zu verlegen, abgeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 84. 88. 91. 94. 96. 97.

Annus 1556. Wunder-Geburt. Den 4. Januarii des 1556. Jahrs kam in dem benachbarten Dorff Oberhausen ein Kalb, so nur zwey Füsse hatte, auf welchen es aber fast geschwinder, als andere Kälber mit aufrechtem Leib lauffen können, auf die Welt.

Phænomenon. Den 11. Januarii solle sich der Himmel über Augspurg geöffnet, und gleichsam in zwey Theile getheilet haben, welches so wohl, als der gleich im Anfang des Monats Mertzen erschienene Comet (Comet.) bey männiglich, nach dem Aberglauben derselbigen Zeiten, grosse Furcht und Schrecken verursachet, es erfolgte aber weiter darauf nichts, als eine grosse Hitze.

Crusius P. III. L. XII. c. 2.

Irrungen wegen der Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in Bischöfflichen Gerichten. Wegen der strittigen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in den Bischöfflichen Gerichten wurde zwar in dem Monat Februario ein gütlicher Vergleich versuchet, als sich aber solcher zerschlagen, brachte der Rath in dem Monat April bey dem Cammer-Gericht ein Mandat wider den Bischoff aus, durch welches ihme Einhalt beschehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11. 33.

Verdächtiger Muster-Platz zu Donauwörth. Unter dieser Zeit lief zu Augspurg die Nachricht ein, daß zu Donauwörth ein Muster-Platz aufgerichtet worden, und unter dem Schein, als sollten die angenommene Knechte in Ungarn geführet werden, und daß, ungeachtet König Ferdinand nicht mehr als etwa 3000. Mann anwerben würde, dannoch der Zulauf daselbst so groß wäre, daß wohl über 12000. zusammen kommen dürfften. Weil nun der Geheime Rath erst kürtzlich von hohen Orten gewarnet worden, daß ein- und andere verarmte Kriegs-Leute damit umgiengen, wie sie Kriegs-Volck zusammen bringen, und sich einer oder der andern vermöglichen Stadt, sonderlich Augspurg oder Ulm, bemäch-

bemächtigen könnten, als hielte selbiger vor nöthig, solches dem Innern Rath anzuzeigen. Als nun den 8. Maji hierüber berathschlaget worden, wurde, weilen ohnedem kurtz vorhero die Rheinische Bündnuß aufgehoben worden, und man sich von niemand sogleich einer Hülffe versehen konnte, für gut angesehen, in aller Eil einiges Kriegs-Volck anzuwerben, und solches, damit es der Burgerschafft nicht beschwerlich seyn möchte, in die Rosenau zu verlegen, und für sie daselbst ein Lager ausstecken zu lassen. Solchemnach wurde sogleich dem Augspurgischen Obristen, Sebastian Schertlin, aufgetragen, 8. Fähnlein Fußknecht, so ungefehr 3500. Mann ausgemacht, anzuwerben, und Johann Vöhlin, Georg Pfister und Marx Walter zu Muster-Herren verordnet, welche dann, nachdem gedachter Schertlin diese Anzahl Volcks in gar kurtzer Zeit durch seinen Sohn Hanß Sebastian und andere ausgeschickte Hauptleute zusammen gebracht hatte, selbiges gemustert.

A. MDLVI.

Der Rath läßt Soldaten werben.

Den 16. Maji wurden auch der Stadt-Pfleger Heinrich Rehlinger, Hanß Jacob Fugger, Joachim Langenmantel, Hanß Vöhlin, Georg Pfister und Wolffgang Waller zu Kriegs-Räthen ernennet. Weilen aber diese unversehene Kriegs-Rüstung bey dem gemeinen Mann kein geringes Aufsehen verursachet, und unter selbigem ein Geschrey entstanden, als ob solche auf die Austilgung der Evangelischen Religion angesehen, ließ der Rath auf den 19. May den grossen Rath zusammen beruffen, zeigte selbigem die Ursachen dieses Unternehmens an, und erinnerte selbigen, bey entstehender Noth das Seinige zu Vertheidigung des Vatterlands beyzutragen, und seine Mit-Burger gleichfalls dazu anzufrischen. Weilen auch diese Zurüstung zu gemeinsamer Vertheidigung angesehen war, brachte der Rath bey dem Bischoff so wohl, als denen in der Stadt gelegenen reichen Clöstern zuwegen, daß selbige, wochentlich 100. Klaffter Holtz und etliche Futter Stroh unentgeltlich in das Lager führen zu lassen, sich erboten. Den 21. May mußte das Kriegs-Volck denen Stadt-Pflegern, Burgermeistern und Rath, wie auch dem Obristen und andern Befehls-Leuten in der Rosenau auf die ihnen verlesene Capitulation, vermög welcher sich der Rath, sie zu allen Zeiten wieder zu beurlauben, vorbehalten, schwören, und hierauf führte sie der Obriste in einem ordentlichen Zug durch die Stadt zum Rothen Thor hinein, und zum Wertachbrucker-Thor wiederum hinaus in das Lager. Den folgenden Tag wurden auch 8. Feld-Stuck dahin gebracht. Für dieses Volck wurde auch ein besonderer Evangelischer Feld-Prediger, Nahmens Wilhelm Haußmann, aufgestellet, welcher das erste mal den 24. May in dem Lager geprediget. An eben diesem Tag ließ der Rath offentlich verruffen, daß sich niemand unterstehen solle, Wein oder Bier aus dem Lager in die Stadt zu bringen, oder sich in selbigem ungebührlich aufzuführen. Den 25. May lud der Bischoff den Rath so wohl, als die sämtliche Officier zu Gast, und tractirte sie auf der Pfaltz kostbar. Auf dergleichen Art bewirthete der Rath die Officier den 10. Junii auf der Geschlechter-Stuben.

Kriegs-Rath.

Grosser Rath.

Der Catholischen Geistlichkeit nachbarliches Bezeigen.

Wilhelm Haußmann, Augspurgischer Feld-Prediger.

Nachdeme aber dieses Volck nicht gar einen Monat lang in der Rosenau gelegen, und der Rath wahrgenommen, daß alles in hiesiger Gegend ruhig, und nirgend

Die Soldaten werden wieder abgedanckt.

A. MDLIV.

gend das geringste von Feinds-Gefahr zu vernehmen, ließ er durch die beyde Hauptleute, Nägelin und Vogel, die beste und geschickteste Leute von diesem Volck aussuchen, verlegte selbe in die Stadt, und danckte die übrige, nachdem jedem derselben ein halber Monat-Sold zum Abschied bezahlet worden, ab, und also hatte dieser sogenante Rosenau-Krieg ein Ende; jedoch mußten alle Nacht einige von denen beybehaltenen Soldaten zwischen den Thoren und der Rosenau streiffen. Kurtz vorhero wurde über einen Hauptmann, Nahmens Johann Georg Güntzburger, welcher in dem Lager bey nächtlicher Weile Lermen angefangen, und mit Gewalt durch die Wacht gedrungen, überdiß auch viele andere Laster-Thaten begangen, und sonderlich der Vielweiberey überwiesen worden, Stand-Recht gehalten, und selbiger geköpffet.

Rosenau-Krieg.

Johann Georg Güntzburger wird geköpfft.

Raths-Decreta ad h. a. p. 38. 40. 42. 59. 71. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Landspergischer Bund,

Weilen aber doch in dem Fränckisch- und Schwäbischen Crayß alles voller Plackereyen war, und eben deßwegen einige benachbarte Fürsten, vornemlich König Ferdinand, der dieses Werck am meisten getrieben, der Ertz-Bischoff von Saltzburg und Hertzog Albrecht in Bayern, auf Errichtung eines neuen Bündnüsses gedacht, und den Rath zu Augspurg gleichfalls hiezu eingeladen, auch zu dem Ende eine Tagsatzung nach Landsperg angesetzet, wurde, nachdeme die Stadt-Pfleger und Geheime solches an den Rath gelangen lassen, in selbigem vor gut ansehen, diese bequeme Gelegenheit, sich vor allen Feindseeligkeiten sicher zu stellen, nicht aus Handen zu lassen; Solchemnach wurde der Stadt-Pfleger Christoph Peutinger und D. Sebastian Christoph Rehlinger nach Landsperg abgeordnet, welche dann bald im Anfang des Monats Junii dieses Bündnuß, welches von dem Ort, da selbiges gemachet worden, den Nahmen der Landspergischen Verein bekommen, errichten helffen. Die Haupt-Articul desselben waren: daß niemand feindlich angegriffen, hingegen ein Stand dem andern, wann er beleidiget würde, Beystand leisten, und, vermög des jüngsten Reichs-Abschieds, jeder Theil bey seiner Religion gelassen werden solle.

in welchen sich die Stadt Augspurg begibt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 47. 48. 50. Gasserus ad h. a. Adelzreitter P. II. L. XI. n. 13. sed falso ad a. 1557.

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Auf den in dem Monat Julio dieses Jahrs angefangenen, und erst in dem Mertzen des folgenden Jahrs geendigten Reichs-Tag zu Regenspurg, auf welchem der Religions-Frieden bestättiget, zu Vergleichung der Religion aber ein Colloquium nach Worms angestellet, und König Ferdinanden eine Geld-Hülffe wider die Türcken zugesaget worden, schickte der Rath Marx Pfistern, Johann Baptista Haintzeln, D. Sebastian Christoph Rehlingern und D. Marx Zimmermann.

Reichs-Abschied zu Regenspurg de anno 1557. Adelzreitter P. II. L. XI. n. 12. Raths-Decreta ad h. a. p. 59. 83. Sleidanus L. XXVI. p. m. 894.

An

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurden an Marx Ulstetts Stelle, so gestorben, in den Geheimen Rath Joachim Langenmantel, an dessen statt aber Melchior Ilsung nochmalen zum Burgermeister-Amt, und in den Rath Leonhard Stammler, an Bartholmä Welsers Stelle, so resigniret, wurde Marx Pfister in den Geheimen, und Caspar Rembold in den Innern Rath, wie auch an Antoni Paulus statt Hanß Schmidt von der Gemeind in den Rath gewählet. Und waren damalen 23. Catholische und 22. Evangelische in dem Rath.

A. MDLVI. Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 5. Septembris schaffte der Rath die Sprüche auf den Hochzeiten, weil in selbigen öffters ärgerliche Sachen vorgekommen, ab.

Hochzeit-Sprüche.

Der Bischöffliche Rent- und Wagmeister fiengen beyde damalen Neuerungen an, indem jener für den Weg auf dem Fronhof einen Schrancken machen lassen, dieser aber wider das alte Herkommen das Wag-Geld erhöhet. Es wurden zwar beyde von dem Rath erinnert, solches abzustellen, jedoch wollte sich sonderlich der letztere nicht gleich hiezu bequemen.

Des Bischöfflichen Rent- und Wagmeisters Neuerungen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. 78. 82. 88.

Um diese Zeit bestellten die Scholarchen den wegen seiner grossen Gelehrsamkeit und Erfahrung in der Griechisch- und Lateinischen Sprache berühmten Philologum, Hieronymum Wolff, zum Professor des Gymnasii bey St. Anna gegen einem jährlichen Gehalt von 300. Gold-Gulden, und liessen durch selbigen in gedachtem Gymnasio eine bessere und leichtere Lehr-Art einführen.

Hieronymus Wolff.

M. Jacobi Bruckeri Vita Hier. Wolffii. Gasserus ad h. a. M. Phil. Jac. Crophii Historie des Augsp. Gymnasii P. II. p. 152.

Die Grafen von Stollberg, welche durch die Königsteinische Erbschafft auch das Müntz-Recht zu Augspurg erhalten, stellten damalen wiederum, vermög der alten Verträge, einen Müntzmeister, Nahmens Caspar Seler, auf.

Der Grafen von Stollberg Müntz-Meister zu Augspurg.

Der Mangel an frischem Brunnen-Wasser in der Stadt veranlassete den Rath, den Prälaten zu St. Ulrich zu ersuchen, daß er gestatten möchte, auf seinem Gebiet bey Haußstetten Brunnen zu graben, und selbe gegen der Stadt zu leiten. Dieser ließ sich auch hierinn willig finden, und dunge sich allein dabey aus, daß seinen Unterthanen, so an diesen Orten den Blumen-Besuch haben, für ihren Abgang eine Ergötzlichkeit gereicht werden möchte.

Das Brunnen-Wasser wird in die Stadt geleitet.

Auf König Ferdinands Verlangen mußte in dem Monat November ein sich zu Augspurg aufhaltender Doctor, Nahmens Johannes Richius, aus was Ursachen, ist mir unbekandt, gefänglich eingezogen, und an die Regierung zu Innsprugg ausgeliefert worden.

D. Johannes Richius.

Raths-Decreta ad h. a. p. 89. 91.

Um diese Zeit verlas der Catholische Pfarrer und Prediger bey St. Moritzen, D. Simon Scheibenhart, eine mit hefftigen Anzüglichkeiten wider die Evangelische Prediger angefüllte Schrifft, so er seine Glaubens-Bekanntnus nannte. Als nun

D. Simon Scheibenhart.

A. MDLVI. nun die Evangelische Prediger sich hierüber bey dem Rath beschweret, wurde ihnen nicht nur gestattet, ihre Ehre, jedoch mit Bescheidenheit, zu retten, sondern auch D. Scheibenhart erinnert, von dergleichen Beginnen hinfüro abzustehen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 96.

Korn-Stadel im Fürstenfelder-Hof.

In diesem Jahr kauffte der Rath Conrad Rehlingern sein zwischen Unser Frauen Thor und St. Stephans-Stifft gelegenes grosses, aber baufälliges Hauß, so vermuthlich ehemalen der Fürstenfelder-Hof gewesen, und machte aus selbigem einen Korn-Stadel für gemeine Stadt.

Das neue Sachsen-Gäßlein.

Ingleichen baueten einige Bürger an dem Ort, wo vorhero der grosse Meitingische Garten gewesen, Häuser, die an selbigen angelegte Strasse aber wurde das neue Sachsen-Gäßlein genennet.

S. Johannis Baptistæ-Capell bey St. Georgen wird erneuert.

Die baufällige S. Johannis Baptistæ-Capell bey St. Georgen, in welcher bishero die Evangelische ihren Gottes-Dienst gehabt, ließ der Rath damalen abbrechen, und nicht nur, ungeachtet sich der Prälat bey St. Georgen hefftig darwider gesetzet, erweitern, und von Grund auf bauen, sondern auch ein Hauß für den Evangelischen Helffer und Meßner daselbst zurichten.

Gasserus ad h. a. Zencks Contin. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 10. 18. 93. 102.

§. VIII.

Annus 1557. Steuer-Restanten werden eingetrieben.

Anno 1557. den 21. Februarii wurde denen Steuermeistern aufgetragen, weilen auf dem damalen noch fortdaurenden Reichs-Tag eine Türcken-Hülffe bewilliget worden, und bey der Stadt kein sonderlicher Geld-Vorrath vorhanden war, die Steuer bald-möglichst einzubringen.

Raths-Decreta ad a. 1557. p. 4.

Anton und Hieronymus Welser, beyde Dom-Pröbste zu Regenspurg.

Als damalen der Dom-Probst zu Regenspurg Anton Welser gestorben, folgte ihm in dieser Würde sein Vetter Hieronymus Welser.

P. Khamm Chierarch. Aug. P. II. colleg. c. X. cl. II. p. 314.

Metzger dörffen in der Fasten schlachten.

Den 27. Februarii erlaubte der Rath denen Metzgern das Schlachten des kleinen Viehes durch die gantze Fasten, jedoch daß in der Wochen nur 2. Schlacht-Täge gehalten, und von jedem Metzger jedesmal nicht mehr als 4. Stück geschlachtet werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 15.

Vergleich mit der Geistlichkeit wegē der Feuers-Brunsten in geistlichen Häusern.

Als den 28. Januarii in des Schulmeisters zu Unser Frauen Behausung ein Camin gebrannt, und selbiger nach Maßgab der Straff-Ordnung für die Straff-Herren gefordert worden, vor ihnen aber auf Befehl des Dom-Dechants nicht erschienen, vergliche sich das Dom-Capitul, zu Vermeidung aller Weitläuffigkeiten, mit dem Rath dahin: daß, wann hinfüro in eines Geistlichen Behausung Feuer aufgehen würde, alsdann der Dom-Dechant von demselben die gebührende Straffe, nemlich

nemlich von einem Camin 5. von einem Hauß oder Stadel aber 10. Gulden einfordern, und solche den Straff-Herren überschicken solle. A. MDLVII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 8. 18. 20.

Geschlechter-Stube.

In dem Monat Mertzen beschlossen die Geschlechter, deren Stube sehr baufällig war, selbige bis auf den Grund niederzureissen, und wieder dauerhafft aufzubauen, wie dann, nachdeme zu dem Ende unter der Gesellschafft eine Anlag gemachet worden, nach einigen Jahren an diesem Bau angefangen werden können. Die Anzahl derjenigen, so hiezu contribuirt, bestunde damalen aus 244. Köpffen männlichen Geschlechts.

Gasserus ad h. a.

Der Stadt Augspurg Beschwerden über ihre Reichs-Matricul.

Als kurtz vorhero die zu der Matricul-Moderation deputirte Chur-Fürsten und Stände eine Zusammenkunfft gehalten, und bey dieser Gelegenheit sich auf das schon seit Anno 1521. von der Stadt Augspurg zum öfftern geschehenen Ansuchen um Moderation ihrer Matricul einer abschlägigen Antwort verglichen, auch selbe der Stadt Augspurg durch Hertzog Christoph von Würtemberg in dem Monat April zustellen lassen, sahe der Rath zu Augspurg vor nöthig an, wider dieses beschwerliche Decret an das Cammer-Gericht zu appelliren, welches dann auch den 22. April in sitzendem Rath vor Notarien und Zeugen geschehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27.

Westendorff kaufft Wolffgang Langenmantel.

Um diese Zeit kauffte Wolffgang Langenmantel von einer verwittibten Langenmantlin das Gut Westendorff, unweit des Lechs, auf der Nürnberger-Strasse.

Raths-Decreta ad h. a. p. 34.

Wormsisches Religions-Gespräch.

Frankfurtische Zusammenkunfft deßwegen.

Weilen auch Chur-Fürst Ott Heinrich von der Pfaltz, ehe das auf dem letzten Reichs-Tag beliebte Religions-Gespräch zu Worms seinen Anfang genommen, vor gut angesehen, daß von unterschiedlichen Orten Theologi und andere Personen vorhero zu Franckfurt zusammen kämen, und sich hierüber mit einander unterredeten, und die Stadt Straßburg den Rath zu Augspurg, gleichfalls einige dahin abzuordnen, ersuchet, schickte dieser Johann Baptista Haintzeln, D. Zimmermann und den Pfarrer bey St. Anna, Johann Meckart, auf den auf den 18. Julii anberaumten Tag dahin. Es hatte aber das in dem Monat September hierauf vorgenommene Religions-Gespräch eben diese Würckung, welche alle andere und vorige gehabt, nemlich, daß man abermal unverrichteter Dingen von einander gegangen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37. 40. Adelzreitter P. II. L. X. n. 14.
Crusius P. III. L. XII. c. 3. Struvens Reichs-Historie p. 701.
Gasserus ad h. a.

Wochen-Märckte.

Unterdessen wurden zu Augspurg den 5. Junii die Monat-Märckt wieder abgestellet, und verordnet, daß es hinfüro bey den Jahr- und Wochen-Märckten gelassen werden solle.

Vergeblich versuchter Vergleich mit dem Hoch-Stifft.

Wegen der Besteurung der in den Bischöfflichen Gerichten sitzenden Augspurgischen Unterthanen und Hintersässen, und anderer nachbarlicher Irrungen, wurde

A. MDLVII. zwar damalen ein gütlicher Vergleich veranlasset, es zerschluge sich aber selbiger wiederum.

Wertachbruck-Zoll. Eben damalen ließ der Cardinal und Bischoff Otto auf der Wertach Holtz aus dem Oberland herunter flössen, und verlangte von dem Rath, daß das jenseits der Wertach ausgezogene Holtz denen Käuffern auf der Bruck Zoll-frey passiret werden möchte; weilen aber solches dem alten Herkommen zuwider, wollte sich der Rath hiezu nicht verstehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 39. 42. 57.

Raths-Wahl. Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl fiel dißmal nichts veränderliches vor.

Wahl-Buch ad h. a.

Zu Kauffbeyren wird der Evangelische Gottes-Dienst wieder eingeführet. Der Rath zu Kauffbeyren hatte, ungeachtet der größte Theil der Burgerschafft der Augspurgischen Confession zugethan, und selbiger, vermög des Passauischen Vertrags und des Religions-Friedens, solches zu thun schuldig gewesen, seit Anno 1548. nicht gestattet, daß ein Evangelischer Gottes-Dienst daselbst gehalten werden durffte. Hierüber wurden endlich die Evangelische Bürger, welche nun lange Zeit vergeblich darum angesuchet, ungedultig, rottirten sich, und verlangten nunmehro, daß ihnen ein Evangelischer Prediger aufgestellet, und eine Kirche zu ihrem Gottes-Dienst eingeraumet werden möchte. Weil nun die größte Gefahr vorhanden, stellte der Rath der Burgerschafft frey, ob sie leyden wollte, daß die 4. Reichs-Städte, Augspurg, Ulm, Memmingen und Kempten, zu Schieds-Richtern erkieset würden, welche sich dann auch solches gefallen lassen. Solchemnach wurde eine Raths-Bottschafft an den Rath zu Augspurg geschicket, und derselbe den 12. Augusti ersuchet, jemand dahin abzuordnen, mit der Versicherung, daß der Rath denjenigen, was diese Unterhändler für gut ansehen würden, genau nachzukommen erbietig wäre. Der Rath zu Augspurg ließ sich auch hiezu willig finden, und schickte auf Bartholomäi-Tag den Burgermeister Wolffgang Paller und D. Marx Zimmermann dahin, welche dann, nebst der übrigen Städte Abgeordneten, einen Vergleich zuwegen gebracht, vermög welches der Evangelische Gottes-Dienst wieder angerichtet worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 65.

Feuers-Brunst. Den 13. Novembris brannte ein Hauß in der weiten Kirch-Gasse bey St. Ulrich ab.

Brandtewein-Keller. An dem Saltz-Stadel ließ der Rath einen besondern Keller, in welchen der in die Stadt gebrachte Brandtewein gelegt werden sollte, graben.

Tuch-Hauß. Becken-Läden unter dem Tantz-Hauß. Das Tuch-Hauß wurde eben damal von dem Tantz-Hauß auf die Metzg verleget, und dahin an dessen statt Becken-Läden gebauet.

Neue Gasse. Sonsten legten auch einige Bürger, wovon einer, Nahmens Matthias Dilger, den Anfang gemachet, in diesen und den folgenden Jahren bey dem dem Bacher-Anger gegen über stehenden Wall innerhalb der Stadt-Mauer an statt der daselbst

daselbst gelegenen Gärten neue Häuser an, und wurde die Strasse daselbst die neue Gasse genennt. A. MDLVII.

Gasserus ad h. a. conf. Raths-Decreta ad a. 1560. p. 2.

Diejenige 5. Alumni, so ehemalen in S. Antonii-Pfründt unterhalten, jüngsthin aber in St. Martins-Schule verlegt, wurden damalen zu St. Anna transferiret, und dem Primario daselbst, Matthias Schencken, in die Kost gegeben, auch bey diesem Gymnasio die von Hieronymo Wolffen an Hand gegebene Lehr-Art eingeführet. Die Schüler werden von St. Martin zu St. Anna verleget.

M. Phil. Jac. Crophii Historie des Gymnasii bey S. Anna P. I. p. 26.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr Herr Marx Fugger sich mit Sibylla, einer Gräfin von Eberstein, zu Augspurg verheurathet. Fuggerische Hochzeit.

Hochzeit-Buch ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 3.

In dem Monat Februario des 1558. Jahrs ließ Kayser Carl V., welcher bereits vor 2. Jahren nach Spanien abgereyset, und sich bald hernach in ein Closter, um seine übrige Jahre in der Ruhe zuzubringen, begeben, denen auf dem Chur-Fürsten-Tag zu Franckfurt versammelten Chur-Fürsten seine völlige Abdanckung durch eine ansehnliche Gesandtschafft zu wissen machen, welche hierauf seinen Herrn Bruder Ferdinand den I., so schon 27. Jahr lang Römischer König gewesen, in dem Monat Mertzen zum Römischen Kayser erwählet. Annus 1558. Kayser Carls V. Abdanckung. König Ferdinand wird Kayser,

Acta Comit. Francofurtensia de anno 1558. in Goldasti Politischen Reichs-Händeln P. XXIII.

So bald zu Augspurg die Nachricht hievon eingelauffen, schickte der Rath den Burgermeister Leonhard Christoph Rehlingern und Hieronymum Im Hof dahin, um selbigem so wohl Glück zu wünschen, als auch zu ersuchen, die Stadt mit seiner Gegenwart bey gegebener Gelegenheit zu beehren. und von dem Rath nach Augspurg eingeladen.

Raths-Decreta ad a. 1558. p. 18.

Unter dieser Zeit vergliche sich der Rath mit dem Dom-Capitul, welches auf St. Johannis-Kirchhof eine Zeug-Hütten aufrichten, und etliche Fenster an der finstern Gräbd ausbrechen lassen, dahin, daß dieser Bau der Stadt an ihren Rechten unnachtheilig seyn solle, von Seiten der Stadt waren zu diesem Geschäfft verordnet die beyde Burgermeister, Conrad Mayr und Wolffgang Paller. Vergleich mit dem Dom-Capitul wegen St. Johannis-Kirchhof und der finstern Gräbd.

Raths-Decreta ad a. 1558. p. 11.

Zu dem auf Reminiscere nach Landsperg ausgeschriebenen Bunds-Tag schickte der Rath den 5. Martii Abgeordnete. Landspergischer Bunds-Tag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 14.

Die in dem vorigen Jahr denen Metzgern gegebene Erlaubnus, das Schlachten in der Fasten betreffend, wurde den 26. Martii dahin eingeschränckt, daß hinfüro solches nicht länger als bis Lætare zugelassen werden solle. Schlachten in der Fasten.

Damalen fieng der Prälat von St. Ulrich an, wider das alte Herkommen von denen über seine Lech-Brucke gegen der Stadt geführten Sand-Karren den Zoll Zoll-Beschwerde wider den Prälaten zu St. Ulrich.

A. MDLVIII. Zoll zu fordern, er wurde aber von dem Rath erinnert, von dieser Neuerung abzustehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 20. 21.

Franckfurtischer Abschied puncto religionis.

In dem Monat April schickten Hertzog Johann Friederich von Sachsen und Hertzog Ulrich von Würtemberg den von den drey weltlichen Chur- und etlichen Fürsten in Religions-Sachen mit einander zu Franckfurt errichteten Abschied dem Rath zu Augspurg, welcher dann auch sogleich denen Evangelischen Predigern, um sich über die darinn enthaltene 4. Articul zu erklären, zugestellet worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 26.

Wilhelm Krumbach.

Wegen der abermal in dem Fränckischen Crayß nach des Bischoffs von Würtzburg, Melchior Zobels, durch Wilhelm Krumbach, so zwar unter andern auch in einem Schreiben an den Rath zu Augspurg, daß er hieran unschuldig, vorgeben wollen, angestiffteten Ermordung entstandenen neuen Plackereyen hielte der Rath vor nöthig, einiges Kriegs-Volck auf Wart-Geld anzunehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27.

Vertrag mit Hertzog Albrecht in Bayern wegen der Lech-Gebäude.

In dem Monat Julio wurden endlich einige zum Theil auch langwierige Irrungen wegen der Gräntzen und Lech-Gebäude zwischen Hertzog Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg durch Unterhandlung Hanß Jacob Fugger, so bey gedachtem Hertzog in besondern Gnaden stunde, und damalen noch zu Augspurg in dem Geheimen Rath war, gütlich beygeleget, und folgendergestalt verglichen: Daß da 1. Hertzog Albrecht und einige seiner Vorfahren behauptet, daß ihre Gräntzen und Gerichtbarkeit, von der Lech-Bruck gegen der Stadt Augspurg wärts nach der Land-Straß und dem Floß-Bach hinein bis auf den Siechen-Bach, und von dort aus hinab gegen dem Jacober-Thor zu einer höltzernen Bild-Säule bis auf das Brücklein, und von dannen gerad hinab an den Ort, wo die Wertach in den Lech fließt, reichete, folglich, daß alle zwischen dem Lech und den angezeigten Gräntzen liegende Gründe und Bäche in der Bayrischen Obrigkeit gelegen wären, hingegen der Rath sich zu erweisen erboten, daß der Wasser-Strom des Lechs, und auf selbigem auch der Gebrauch des Ruders in der rechten Naufahrt von Alters her die Gräntzen zwischen dem Bayrisch- und Augspurgischen Territorio gewesen, erstbesagter Hertzog nunmehro eingestanden, daß gemeldte Jurisdiction und Obrigkeit disseits des Lechs von dem Scheid-Bach an, da derselbe in den Lech laufft, dem Gestad nach herab, wie die Augspurgische Archen und Gestad damalen stunden, bis an den Ort, da die Wertach in den Lech laufft, der Stadt Augspurg gegen einer besonders verwilligten Vergleichung cedirt, übergeben und eingeraumt, solchergestalt gemerckt, und die bishero strittige straffbare Fälle, so an diesen Orten vorgefallen, aufgehoben seyn sollen. Wohingegen sich der Rath zu Augspurg verbindlich gemachet, die Lech-Bruck und den Paß über den Lech so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten unversperrt und offen zu lassen, gegen dem Gestad keine Wehr oder Bevestigungs-Werck zu bauen, noch auch für seine Archen, wie solche jetzo vermarckt, ohne Bewilligung der Hertzoge in Bayern

Hertzog Albrecht in Bayern überläßt der Stadt Augspurg das disseits des Lechs liegende Territorium.

Bayern in den Lech hinaus nichts anzulegen, und dadurch den Lech gegen Bayern zu werffen, und es übrigens wegen des Lechgewinnens, Viehweyden, und Sandwerffen bey dem alten Gebrauch bewenden zu lassen. Wegen der von den Fridbergern über die Stadt angebrachten Beschwerden, daß der Lech durch die jüngsthin von den Augspurgern angelegte Arch so gewaltig gegen ihrem neuen Bau und Einlaß des Floß-Bachs falle, daß sich von dort aus dieser Fluß wieder mit Gewalt auf ihre, der von Fridberg und Lechhausen, Viehweyd, Blumen-Besuch und Gestad wende, und ihnen grossen Schaden thue, verstunde man sich beyderseits dahin, daß die Augspurger auf eigenen Kosten, jedoch mit dem von den Fridbergern hiezu zu liefernden Portz-Holtz, der Gewalt des Lechs durch einen ihrem neuen Werck gegen über nach Rath beyderseits Wasser-Verständigen anzulegenden Wurff oder Gegen-Gebäu begegnen, übrigens aber der Revers von Anno 1552. bey seinen Würden bleiben solle. 3. Die Möhringer und Menchinger aber, so vorgeben wollen, daß sie durch die letzthin beschehene Veränderung des Augspurgischen Floß-Baches Schaden litten, wurden, vermög dieses Vergleichs, abgewiesen, jedoch mußten die Augspurger diejenige Pfähle, so noch in dem Loch, aus welchem ehemal der Lech in die Stadt geleitet worden, gestanden, und welche zuweilen das Wasser geschwöllet, bald-möglichst heraus ziehen zu lassen, versprechen. Nachdeme auch 4. die Augspurger, ohne Vorwissen des Hertzogs, in der Möhringer-Au, und also auf dessen Grund und Boden, etliche Brunnen-Quellen (weil die auf des Prälaten bey St. Ulrich Gebiet gefundene zu Ausführung ihres Vorhabens nicht erklecklich seyn wollen) gesuchet, und deßwegen daselbst drey Bäche etlich tausend Schritt lang aufwerffen, und darauf zunächst bey dem Scheid-Bach zum Ablaß und andere zwey Häußlein aufgebauet, hierüber aber die Möhringer sich beschweret, daß sie wegen Tränckung und Durchtrieb ihres Viehes wegen Höhe dieser Gräben grossen Schaden zu befahren, und ihnen auch an ihrer Weyd viel abgienge, als verstunden sich beyde Theile dahin: Daß der Hertzog dieses eigenmächtige Verfahren gleichwolen aus Nachbarschafft und in Ansehung der bewilligten Vergleichung nachsehen, und überdiß den Augspurgern gestatten wollte, auf ihren Kosten den mittlern Bach die 60. oder 70. Schritte noch bis zum Ursprung vollend zu raumen, und diese Bäche durch die jetzo angelegte Ablässe in die Stadt zu leiten. Wogegen sich der Rath zu Augspurg anheischig gemachet, denen Möhringern für ihren Schaden und Abgang an der Weyd 70. Gulden zu bezahlen, und ihnen an unterschiedlichen Orten 4. oder 5. Durchtrieb durch die Bäche für ihr Vieh machen zu lassen, auch hinfüro jenseits des Scheid-Bachs gegen dem Lech, ohne Vorwissen der Hertzoge in Bayern, an oder auf diesen Bächen nichts neues fürzunehmen, noch sich auch deßwegen an diesen denen Hertzogen in Bayern mit Grund und Boden zugehörigen Orten ausser dieser jetzt erlangten keiner andern Gerechtigkeit oder Jurisdiction anzumassen. Für diese unterschiedliche Bewilligungen und Cessionen mußte die Stadt Augspurg dem Hertzog Albrecht in Bayern eine Summa von 50000. Gulden bezahlen, welche auch in dem folgenden Jahr völlig entrichtet worden. Und

A. MDLVIII.

Floß-Bach.

Brunnen-Bäche.

A. MDLVIII. wurde hierdurch die Stadt in den Stand gesetzet, nicht nur der gefährlichen Gewalt des Leches besser, als vorhero, zu begegnen, sondern auch das nützliche Vorhaben, gutes frisches Brunnen-Wasser durch die hiezu angelegte Canäle in die Stadt zu bringen, und solches nicht nur in die offentliche Röhr Kästen, sondern auch in die Häuser zu leiten, auszuführen.

Raths-Decreta ad a. 1558. p. 41. Vertrag mit Hertzog Albrecht in Bayern wegen der Gräntzen, Lech-Gebäu, Floß-Bach und mittlern Brunnen-Bach, de dato Fridberg den 12. Jul. 1558. Quittung der von Möhringen pro 70. Gulden, de dato Dienstag nach Bartholomäi 1558. Quittung Hertzog Albrechts in Bayern pro 50000. Gulden, de dato Augspurg den 24. Jul. 1559. R. XXXIII. Lit. C. Gasserus ad h. a.

Die Canäle aus dem Lech werden in bessern Stand gesetzet.

Weilen auch die in die Stadt fliessende Canäle vom Lech das behörige Gehäng nicht gehabt, und der Rath ohnedem im Begriff war, die Wasserwercke in bessern Stand zu setzen, ließ selbiger diese Canäle, so tieff, als es die Nothdurfft erfordert, raumen, selbe in das rechte Gehäng bringen, alsdann aber Pfähle einschlagen, und Geläger machen, denen Müllern aber, so ihre Mühlen an diesen Canälen hatten, bedeuten, daß sie hinfüro alle Jahr bis auf diese Geläger und Pfähle allen Unrath ausraumen sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 43.

Die Stadt-Bibliothec wird zu den Dominicanern verlegt.

Um diese Zeit wurden diejenige der Stadt gehörige Bücher, so bishero in dem Parfüsser-Closter, wiewol mit schlechter Sorgfalt, verwahrt worden, nachdem der Rath ein Zimmer hiezu bey denen Dominicanern in Bestand genommen, dahin verlegt, und denen Dominicanern davor ein jährlicher Zinß von 20. Gulden bezahlet.

Gasserus ad h. a.

Raths-Wahl.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde Hieronymus Im Hof an statt Hanß Paul Herwarts, so dieses Amt resignirt, Bau-Meister, und an statt des des Burgermeister-Amts entlassenen Melchior Ilsungs Johann Baptista Haintzel Burgermeister, an der verstorbenen Raths-Herren, Simon Im Hof, Hanß Reischen und Jacob Schönauers, Stellen aber Conrad Vöhlin von Geschlechtern, Hanß Mayr und Veit Vötter von der Gemeind in den Rath erwählt; waren also damalen 22. Catholische und 23. Evangelische in dem Rath.

Wahl-Buch ad a. 1558.

Comet.

Den 15. Augusti erschiene ein Comet in der Gegend des Schwantzes von dem grossen Bären.

Gasserus ad h. a.

Einige Augspurgische Kauffmanns-Güter werden von dem Pfleger zu Bobingen arrestiret.

Der Bischöffliche Pfleger zu Bobingen unterstunde sich gegen Ende des gedachten Monats, aus was Ursachen, ist mir unbekandt, einige durch Bobingen gehende Kauffmanns-Güter auf das Schloß daselbst bringen, und aufhauen zu lassen. Der Rath schickte zwar alsogleich den Burgermeister Conrad Mayr deßwegen an den Cardinal

Cardinal nach Dillingen, als aber selbiger sich zu deren Loßlassung nicht verstehen wollen, faßte der Rath den Entschluß, gedachten Pfleger, wann er nach Augspurg kommen würde, so lang gefangen zu setzen, bis er den Kauff-Leuten den empfangenen Schaden gutgethan. Es funden aber unterdessen die Kauff-Leute selbst ein Mittel, ihre Güter ohne dergleichen Weitläuffigkeit loßzumachen.

A. MDLVIII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 59. 61.

Leonhard Im-Hofs Stifftung.

Als unlängst Leonhard Im-Hof, so der Augspurgischen Confession zugethan gewesen, gestorben, und in seinem Testament unter andern verordnet, daß von seinem ansehnlichen Vermögen 10000. Gulden zu einer Stifftung, woraus armen Personen eine Hülffreichung beschehen, und auch 4. Studiosi Theologiæ A. C. unterhalten werden sollten, verwendet werden möchten, auch Antoni Rudolffen und Matthäum Welsern zu Verwaltern dieses Geschäffts verordnet, erhube sich damalen zwischen denen beyden Administratorn ein Streit, indem Matthäus Welser, so Catholisch war, diese Stipendia 4. Catholischen, und Antoni Rudolff, so Evangelisch war, solche 4. Evangelischen Studiosis zuwenden wollen. Weilen sie sich nun nicht mit einander vergleichen können, entstunde hieraus ein langwieriger Proceß, welcher endlich, nachdem sich auch des Erblassers Sohn Hieronymus und dessen beyde Tochter-Männer, Johann Baptista Haintzel und Andreas Welser, der Sache angenommen, nach 17. Jahren dahin entschieden worden: daß, weil dieser Streit nicht darinn bestehe, wo man die Heil. Schrifft recht lerne, sondern, was des Testirers Will gewesen sey, und sich befinde, daß der Erblasser in seinen Lebzeiten selbst die studirende Knaben auf Schulen Augspurgischer Confession verlegt, die Administratores schuldig seyn sollen, die Knaben auf Universitäten Augspurgischer Confession zu unterhalten, und wann ihnen solches Gewissens halber zu thun bedencklich, sich der Verwaltung zu entschlagen.

Strittigkeiten wegen deren Verwendung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. ad a. 1572. p. 79. ad a. 1573. p. 4. ad a. 1575. p. 23. 33. 64. Gasserus ad h. a.

Geheimes Straf-Amt.

Den 19. Octobris wurde denen Deputirten an das Straf-Amt eine Anweisung, wie sie mit der Inquisition gegen diejenige, so in Verdacht begangener Unzucht gekommen, zu verfahren, gegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 80.

Des Probsts zum Heil. Creutz Beschwerden über die Evangelische Zech-Pfleger daselbst.

Zu der Zeit, da sonst jedermann, ja so gar der Cardinal und Bischoff zu Augspurg selbst, beflissen war, sich vor Neuerungen wider den Religions-Frieden zu hüten, war der Probst beym Heil. Creutz zu Augspurg, Bernhard, fast der einzige, der sich nicht gescheuet, gantz ohne Noth die Evangelische Zech-Pfleger und Gemeinde zum Heil. Creutz wider gedachten Frieden und auch ehevorige Verträge anzufechten, und sich in einer dem Rath übergebenen Schrifft zu beschweren, daß sie ihm die St. Ottmars-Capell widerrechtlich entzogen, und zu ihrem Gottes-Dienst gebrauchet, überdiß hätten sie das seinem Gottes-Hauß zuständige Kercker-Hauß eingenommen, ferner an St. Ottmars-Capell eine Hütte gebauet, und, ungeachtet er darwider

A. MDLVIII.

der protestiren lassen, so gar auf dem Kirchhof eine Holtz-Hütte angeleget, mit Bitte, ihme zu gedachter Capelle wieder zu verhelffen, und alle übrige Beschwerden abzustellen. Als nun diese Schrifft denen Zech Pflegern um ihren Gegen Bericht vorgehalten worden, zeigten sie in ihrer Verantwortung aus guten Urkunden, daß die Pröbste zum Heil. Creutz vor 100. und mehr Jahren niemalen einige Gerechtigkeit weder an der Capelle, noch dem Kercker-Hauß und Kirchhof gehabt, sondern selbe jederzeit unter besondern Zech-Pflegern, welche auch die dahin gestifftete Pfründten zu vergeben befugt gewesen, gestanden, dahero sie dann gebeten haben wollten, ihn mit seinem ungegründeten Gesuch abzuweisen, welches dann auch geschehen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 117. seq.

Johann Lucas Welsers, Gerichts-Herrn zu Klein-Kützighofen, Irrungen mit den Augspurgischen Grunds-Herrschafften daselbst werden gütlich beygelegt.

In dem Monat October brachten die beyde Stadt-Pfleger, Heinrich Rehlinger und Christoph Peutinger, in denen Strittigkeiten, welche die Grund-Herrschafften zu Klein-Kützighofen mit dem dortigen Gerichts-Herrn, Johann Lucas Welser, wegen der Viehweyd und Gerichtbarkeit hatten, einen gütlichen Vergleich zuwegen, vermög welches dieser den der Gemeind zuständigen Grund und Boden uneingefangen und unverändert zu lassen, jene aber sich der angemaßten Jurisdiction zu entschlagen, und ihn in seinem Gerichts-Zwang nicht zu irren, einander versprechen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 81.

Georg Oesterreicher bringt eine Kayserliche Commission wider den Rath aus.

Unter dieser Zeit hatte Georg Oesterreicher in seiner Streit-Sache mit dem Rath zu Augspurg auf den Bischoff und Cardinal zu Augspurg von dem Kayser eine Commission zu einem gütlichen Vergleich ausgewürcket; als nun in dem Monat November zu dem Ende eine Tagsatzung nach Dillingen anberaumet worden, schickte zwar der Rath Wolffgang Langenmanteln und D. Marx Zimmermann dahin, allein es wurde dabey nichts fruchtbarliches ausgerichtet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 84. 89.

Fuggerische Hochzeit.

Um diese Zeit verheurathete sich Sigmund, Freyherr von Lamberg, mit Hanß Jacob Fuggers Tochter Eleonora Secunda, zu Augspurg, und wurde dieses Hochzeit-Fest mit grossem Pracht begangen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 137. Hochzeit-Buch ad h. a.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Nachdem der neue Kayser Ferdinand sich vorgenommen hatte, seinen ersten Reichs-Tag zu halten, wurde solches nicht nur den 26. Novembris daselbst offentlich verruffen, sondern es machte auch der Rath alle behörige Anstalten wegen der Quartier, Einholung des Kaysers, und anderm, und wurde sonderlich zum Einfurrieren Felix Rehm, Otto Lauinger, Conrad Vöhlin, Veit Vötter und der Stadt-Vogt verordnet, auch überdiß die Stadt-Knechte, Trabanten und Söldner alle neu gekleidet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 83. 89. Gasserus ad h. a.

Kayser Ferdinand I. kommt nach Augspurg.

Den letzten Decembris traf der Kayser selbst, nebst Hertzog Albrecht in Bayern, über Aichach zu Augspurg ein. Ehe er in die Stadt gekommen, ritten ihme die Stadt-

Stadt-Pfleger und Burgermeister bis an die Lech-Brucke entgegen, und bewillkommten ihn daselbst. Unter dem Rothen Thor erwarteten ihn 12. Raths-Herren, welche ihn unter einem schwartz-damastenen Himmel bis an die Juden Gasse begleitet. Daselbst stunde die gantze Clerisey von dem Dom-Stifft, welche ihn unter einem blau-damastenen, von 6. Dom-Herren getragenen Himmel vollends bis in die Dom-Kirche geführet. Nachdeme er nun in selbiger sein Gebet verrichtet, und das Te Deum laudamus abgesungen worden, begabe er sich sodann in Antoni Fuggers Hauß, als sein bestelltes Quartier. Bey dem Einzug stunde die Burgerschafft von dem Rothen Thor bis an die Dom-Kirche in Harnischen und mit langen Spiessen in Parade, und wurden auf allen Wällen der Stadt die Stücke loßgebrannt.

A. MDLVIII. Dessen Empfang.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 137. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

An dem Neuen Jahrs-Tag des 1559. Jahrs wurde der Kayser von dem Rath mit drey silbernen und verguldten Trinck-Geschirren, in denen 2000. neu-geschlagene Augspurgische Gold-Gulden waren, zwey Wägen mit rothem und weissem Wein nebst 2. Lägeln Rheinfall, vier Wägen mit Haber und 8. Zübern mit Fischen beschencket.

Annus 1559. Wird von dem Rath beschenckt.

Auf den 5. Januarii wurde die gesamte Burgerschafft auf dem Perlach Morgens um 8. Uhr zu der Kayserlichen Huldigung zu erscheinen zusammen beruffen. Als nun der Kayser, welchem der Reichs-Marschall das Schwerdt vortruge, nebst D. Georg Selden um 9. Uhr auf das Rath-Hauß gekommen, wurde er vor selbigem von dem gesamten Rath empfangen, welcher ihn, nachdem jeder Raths-Herr zum Hand-Kuß gelassen worden, auf den mit schwartzem Tuch bedeckten Ercker begleitet, und sodann sich auf den Platz des Perlachs vor die Bürgerschafft hingestellet. Von dem Ercker hielte D. Seld im Nahmen des Kaysers eine Anrede an den Rath und Burgerschafft, des Innhalts: Daß, weilen Kayserliche Majestät, nachdeme Sie jüngsthin durch einhellige Wahl zum Kayserthum gelanget, einen Reichs-Tag hieher ausgeschrieben, und sich vor allen Dingen gebühren wollte, daß der Rath und Burgerschafft Ihro Majestät, als ihrem rechten und einigen Herrn, den Eyd der Treue leistete, als wollte Seine Majestät keineswegs zweifeln, daß sich selbige hierinn gehorsam erzeigen, sie aber hingegen versichern, daß Ihro Majestät, wann solches geschehen, die Stadt in gnädigstem Schutz und Schirm erhalten, und bey ihren Freyheiten und Privilegien schützen wollte. Hierauf wurde folgende Eyds-Formul von gedachtem D. Selden abgelesen: Wir, die Stadt-Pfleger, Burgermeister, Rath und gantze Gemeinde der Stadt Augspurg hulden und schwören Euch, dem Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando dem Ersten, Römischen Kayser, Unserm allergnädigsten rechten Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, Euer Kayserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, und Schaden zu bewahren, und alles das zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Euer Kayserlichen Majestät, als ihrem allergnädigsten rechten Herrn, schuldig

Die Stadt huldigt ihm.

A. MDLIX. und pflichtig zu thun sind, getreulich und ohn alles Gefährde. Also helff uns GOtt der Allmächtig und das Heil. Evangelium. Nach abgelegtem Huldigungs-Eyd versprach D. Seld in einer kurtzen Rede dem Rath und Burgerschafft auf Befehl des Kaysers nochmalen, daß Seine Kayserliche Majestät die Stadt in gnädigem Befehl haben, und sie bey ihren Freyheiten und Privilegien schützen und handhaben wolle; welche der Stadt-Pfleger Heinrich Rehlinger mit einer Dancksagungs-Rede für dieses gnädige Erbieten beantwortet, und die Stadt zu fernern Kayserlichen Gnaden empfohlen. Und hierauf begab sich der Kayser wieder in sein Quartier.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p.m. 138. Gasserus ad a. 1559. Zencks Cont. ad h. a.

Die Reichs-Erb-Beamte werden von dem Rath beschenckt.

Bald hernach machte der Rath dem Reichs-Erb-Marschall, Erb-Schancken, Erb-Truchsässen und Erb-Kuchen-Meister auf ihr Ansuchen, nachdem sie sich erkläret, daß sie solches aus keiner Gerechtigkeit verlanget, eine Verehrung von 60. Thalern, so wurde auch dem Reichs-Marschall eine besondere Gefängnus eingegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 2. 10.

Matthäus de Taxis, Kayserlicher Obrist-Post-Meister, stirbt. Andreas von Brandis.

Den 11. Januarii starb zu Augspurg der Kayserliche Obrist-Post-Meister, Matthäus de Taxis, welcher 3. Tag hernach zu denen Dominicanern begraben worden.

Gleiches Schicksal hatte auch ein Kayserlicher Rath und Obrister, Andreas von Brandis, so den 29. Junii gestorben, und auch dahin begraben worden.

Praschii Epitaph. Aug. P. I. p. 272. & P. II. p. 18.

Gefährliche Schweins-Jagd für den Kayser.

Den 1. Februarii hätte der Kayser bald auf einer Schwein-Hatz bey Rennhartshausen ein grosses Unglück gehabt, indem ein grosses hauendes Schwein ihne mit samt dem Pferd, worauf er geritten, über einen Hauffen gerannt, und das Pferd hart beschädiget, zu allem Glück aber ihm kein Leid zugefüget.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 140.

Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich. Kayser Carls V. Exequien.

Den 20. Febr. kam der Kayserliche Printz, Ertz-Hertzog Carl, nach Augspurg. Und den 24. dieses Monats begieng Kayser Ferdinand seinem den 21. Septembris vorigen Jahrs in Spanien verstorbenen Herrn Bruder, Kayser Carl V., in der Dom-Kirche die Exequien mit grossem Pracht, zu dem Ende mußte auch die Strasse von dem Fuggerischen Hauß oder Kayserlichen Quartier an, wo nemlich der Leichen-Conduct gehen sollte, mit Brettern bedeckt, und selbe mit schwartzem Tuch belegt werden. Die bey dieser Procession getragene Kayserliche Insignien, Waffen und Fahnen wurden nachgehends in der Dom-Kirche aufgehängt. Fast auf gleiche Art wurden auch den letzten Februarii der Kayserlichen Frau Schwester Maria, verwittibten Königin in Ungarn und Böhmen, so den 18. Octobris vorigen Jahrs gestorben, die Exequien gehalten.

Der Königin in Ungarn Maria Exequien.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 140. 141. P. Khamm Chierarchia Aug. P. I. c. VI. cl. IV. S. VI. p. 350. 352. Gasserus ad h. a.

Nach-

A. MDLIX.

Reichs-Tags-Proposition.

Nachdeme unterdessen die meiste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände oder derselben Gesandte zu dem ausgeschriebenen Reichs-Tag nach Augspurg gekommen, wurde endlich den 3. Martii der Anfang desselben gemachet, und nachdem der Kayser Morgens nebst denen beyden Chur-Fürsten zu Mayntz und Trier, dem Ertz-Bischoff von Saltzburg, dem Abt von Kempten und Hertzog Albrecht in Bayern, nebst der abwesenden Chur- und Fürsten Gesandten in die Dom-Kirche geritten, in selbiger dem Hohen-Amt beygewohnet, von dort aus aber sich mit ihnen auf das Rath-Hauß begeben, und daselbst die Kayserliche Proposition verlesen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 141. Zencks Cont. ad h. a.

Der Frey- und Reichs-Städt Reichs-Tags-Protocoll init.

Augspurgische Reichs-Tags-Deputirte.

Von dem Rath zu Augspurg wurden in den Reichs-Rath verordnet Hieronymus ImHof, Johann Baptista Haintzel und D. Sebastian Christoph Rehlinger.

Reichs-Abschied de hoc anno. Gasserus ad h. a.

Reichs-Tags-Handlungen.

Auf diesem Reichs-Tag hätte zwar abermal von Vergleichung der Religion gehandelt werden sollen, es zeigten sich aber dabey so viele Schwierigkeiten, daß diese Handlung vor dißmal wiederum eingestellt werden müssen, jedoch wurde der Passauische Vertrag und darauf erfolgte Religions-Frieden nochmalen auf das feyerlichste bestättiget. Während dieser Handlung verlangte der Chur-Pfältzische Gesandte im Nahmen der übrigen Reichs-Stände Augspurgischer Confession von denen Reichs-Städten, daß selbige dem Ausschuß von denen Städten Straßburg und Regenspurg vollkommenen Gewalt geben möchten, ohne Verwissen und Hintersichbringen der andern Städte, sonderlich der von denen Evangelischen damal eyfrig verlangten Freystellung der Religion halben zu handeln, nachdeme aber die Augspurgische Deputirte solches bey dem Rath angebracht, wollte er sich auf keine Weiß hiezu verstehen. Sonsten wurden auch auf diesem Reichs-Tag eine fernere Geld-Hülffe wider die Türcken bewilliget, wegen der im Schwang gehenden Plackereyen, Raubereyen und verbotenen Reutereyen der Anno 1555. errichtete Land-Frieden bestättiget, und fernere Verordnungen deßwegen gemachet, auch beliebet, an den König in Franckreich, wegen der dem Reich entzogenen Städte und Stiffter, Metz, Thoul und Verdun, Restitution eine Reichs-Gesandtschafft abzuordnen, vornemlich aber neben andern das Cammer-Gericht und Polizey-Wesen gemachten Verordnungen, das sehr zerfallene Müntz-Wesen in Teutschland durch eine neue Müntz-Ordnung in bessern Stand gebracht, und alle eingeschlichene Müntz-Sorten theils gar verboten, theils auf ihren innerlichen Werth herunter gesetzet. Der hierüber errichtete Reichs-Abschied, (welchen, ungeachtet der Religions-Frieden in selbigem bestättiget worden, der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto dannoch ohne alle Protestation unterschrieben,) wurde den 19. Augusti auf dem Rath-Hauß verlesen, und also dem Reichs-Tag ein Ende gemachet, worauf sich sogleich die Chur- und Fürsten samt der abwesenden Gesandten von Augspurg wegbegeben. Der Kayser aber brach erst den 21. Septembris von dannen auf.

Müntz-Verordnung.

Reichs-Abschied.

A. MDLIX.

Reichs Abschied und Neben-Abschied de anno 1559. Müntz-Ordnung de anno 1559. Der Frey- und Reichs-Städt Reichs-Tags-Protocoll de hoc anno passim. Raths-Decreta ad h. a. p. 30. Gründ- lich- und ordentliche Beschreibung p. 145. Gasserus ad h. a. Zencks Contin. ad h. a. Sleidanus continuatus L. I. p. m. 67.

Etliche Spanier fangen in der Spital-Kirche Meuterey an.

Während dieses Reichs-Tags fiengen den 23. April einige Bediente des Spanischen Abgesandten, Grafen von Luna, unter der Predigt in der Hospital-Kirche einen Lermen an, giengen mit blossem Gewehr auf den Evangelischen Prediger Haußmann loß, und hätten ihn ohne Zweifel ermordet, wann ihn nicht seine Zuhörer noch in Zeiten an einen sichern Ort gebracht hätten, sie wurden zwar hierauf gefangen gesetzet, aber bald wiederum loßgelassen.

Gastereyen.

Den 26. April tractirte der Kayser die sämtliche anwesende Chur- und Fürsten, wie auch der abwesenden Chur-Fürsten Gesandten nebst dem Frantzösischen Bottschaffter in seinem Quartier, und erinnerte sie bey dieser Gelegenheit auf das nachdrücklichste, sich des bishero in Teutschland gewöhnlichen starcken Trinckens zu enthalten, auch solches bey ihrem Hof-Gesind, gleichwie er bereits gethan hätte, abzustellen.

Zutrincken.

Dergleichen Pancket stellte auch den 30. April der Spanische Gesandte, Graf von Luna, an.

Fronleichnams-Procession.

An dem Fronleichnams-Fest wohnte der Kayser der gewöhnlichen Procession nebst einigen Catholischen Chur- und Fürsten bey.

Feuerwerck.

In dem Monat Julio wollte der Rath dem Kayser zu Ehren ein Feuerwerck halten lassen; Ehe aber solches völlig zu Stand gekommen, kam durch Verwahrlosung eines Feuerwerckers Feuer dazu, und fuhr also dieses Vorhaben in die Lufft. Drey Personen würden davon bis auf den Tod beschädiget.

Chur-Fürst Friderich III. von der Pfaltz wird belehnet.

Den 11. Julii empfieng der neue Chur-Fürst von der Pfaltz Friederich III. von dem Kayser, jedoch nur in dem Kayserlichen Quartier, die Lehen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 142. 143. 144. Gasserus ad h. a.

Das Weydwerck in der Marggrafschafft Burgau wird den Augspurgern zu treiben verboten.

Den 20. Augusti ließ der Kayser öffentlich verruffen, daß hinfüro niemand in der Marggrafschafft Burgau, so kein eigenes Jagen darinn hat, Wildpret schiessen, noch einig Weydwerck treiben solle. Und auf solche Art wurde die Stadt ihrer bishero gehabten Jagd-Gerechtigkeit in dem Burgauischen entsetzet.

Gründlich- und ordentliche Beschreib. p. m. 146. Gasserus ad h. a.

Fronhof.

Als unter dieser Zeit der Rath einige, so auf dem Fronhof gefrevelt, zur Straffe gezogen, ließ der Bischoff und Cardinal Otto unter dem Vorwand, als ob ihme solches zustünde, darwider protestiren, der Rath aber ließ ihme nicht nur eine Gegen-Protestation insinuiren, sondern verordnete auch den 2. May, daß, wann ferner-

fernerhin sich daselbst einige Frevel begeben würden, die Frevler sogleich eingezogen, und dadurch die lang hergebrachte Possession erhalten werden solle.

A. MDLIX.

Raths-Decreta ad a. 1559. p. 26. 33.

Den 13. April erkannte der Rath, daß hinfüro bey Verkauffung des Veesens und Habers allezeit auf jedes Schaff ein halber Metzen zugemessen, und Aufmäß gegeben werden solle.

Übermäß bey Verkauffung des Veesens und Habers.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27.

Die Pfründt, welche jüngsthin Conrad Herbst, ein hiesiger Bürger, für 6. arme Männer auf seinem Gut zu Harthausen gestifftet, wurde damalen mit Genehmhaltung des Raths in die Stadt verleget, und in selbige 12. arme Männer aufgenommen, jedoch wollte sich der Rath, weilen die Herbstische Testaments-Executores noch nicht völlig mit dessen Wittib und Legatarien verglichen, dermalen der Ober-Pflegschafft noch nicht unterziehen.

Conrad Herbsts Pfründt.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 29. 33.

Den 16. Maji wurde Joachim Elsässer, ein hiesiger Burger, weilen er sein Weib mit Gifft hingerichtet, und sonsten allerhand Bubenstücke und Verrätherereyen ausgeübet, ruckwärts auf ein Bret gebunden, durch die Stadt bis an die Richtstatt geschleifft, und daselbst geköpfft.

Joachim Elsässer wird geköpfft.

Gasserus ad h. a.

Den 18. Maji wurde in dem Rath aus besondern Absichten verordnet, daß diejenige, so kein eigen Vermögen besitzen, und dannoch zu Bürgern angenommen worden, in dem Bau-Amt vermögliche Bürgen stellen sollen, daß sie in denen nächsten 5. Jahren dem Almosen-Säckel nicht beschwerlich seyn wollen.

Burger-Recht.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 4.

Als um diese Zeit der Rath bey dem Kayser um die Bestättigung der Stadt Freyheiten angehalten, erfolgte auch selbige den 26. Junii, mit dem fernern Zusatz, daß alles dasjenige, was hinfüro zum Nachtheil der Augspurgischen Privilegien und Freyheiten, so ihre Vorfahren von denen ehevorigen Kaysern und Königen wider die fremde Gerichte erhalten, ausgebracht und erlangt werden möchte, unkräfftig, null und nichtig seyn und bleiben solle.

Kayser Ferdinand I. bestättiget der Stadt Augspurg Freyheiten.

Raths-Decreta ad a. 1559. Vol. II. p. 5. Kaysers Ferdinandi I. Confirmation der Augspurgischen Privilegien, nebst Extension der Freyheiten wider fremde Gerichte, de dato Augspurg den 26. Jun. 1559. R. XVI. Lit. A.

Als sich damalen die Vierer in St. Stephans-Pfarr über die Lechhauser, daß selbige ihr Vieh auf die Augspurgische Viehweyd trieben, beschweret, und der Rath solches bey Hertzog Albrecht in Bayern angebracht, erklärte sich selbiger, daß, wann hinfüro dergleichen wiederum von den Lechhausern geschehen sollte, er gar wohl leyden könnte, daß sie deßwegen gepfändet würden.

Irrungen zwischen den Vierern zu St. Stephan und den Lechhausern wegen der Viehweyd.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 11.

A. MDLIX.

Kayserliche Commission auf Augspurg in causa Kempten contra Kempten.

In denen Irrungen zwischen dem Stifft und Stadt Kempten wurde damalen von dem Kayser der Rath zu Augspurg zum Commissario ernennet, welcher hierauf Felix Rehmen und Conrad Vöhlin zu Subdelegirten verordnet.

Raths-Decreta Vol. II. p. 14.

Cräntzel-Jungfrauen.

In dem Monat Julio kam zu Augspurg der Gebrauch auf, daß die sogenannte Cräntzel-Jungfrauen, so denen Gästen bey Hochzeiten vor der Copulation grüne Cräntze auszutheilen pflegten, die Braut auch in die Kirchen begleitet, da sie sonsten nach beschehener Austheilung in der Braut Hauß geblieben, und selbige daselbst erwartet.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreib. p. m. 144.

Raths-Wahl.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des den 4. Julii verstorbenen Joachim Langenmantels Stelle Hanß Vöhlin in den Geheimen, und Christoph Rehlinger in den Innern Rath, an Leonhard Stammlers statt aber, so Leibs-Schwachheit halber entlassen worden, Paulus Haintzel in den Rath gewählet. Und also denen Evangelischen dißmal eine Stelle entzogen.

Wahl-Buch ad h. a.

Donner-Wetter.

Als sich den 4. Augusti Abends ein schweres Donner-Wetter erhoben, schlug unter andern ein Wasser-Strahl in das Ehingerische Hauß auf dem Wein-Marckt in die Kayserliche Cantzley, und sodann auf den Tisch, an welchem eben damal der Kayserliche Vice-Cantzler mit seiner Frauen gespeiset, jedoch wurde dadurch niemand, als drey Diener von dem Grafen von Arch, so in dem daran liegenden Krafftersichen Hauß gewohnet, jedoch nicht gefährlich beschädiget.

Dergleichen entstunde auch den 12. Augusti, welches in St. Mauritzen Thurm, jedoch gleichfalls ohne sonderlichen Schaden eingeschlagen.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung ad h. a. p. 144. 145.

Die Fremde werden aus der Stadt geschafft.

Den 22. Augusti ließ der Rath durch den Stadt-Vogt offentlich verruffen, daß, nachdeme sich der Reichs-Tag geendiget, alle diejenige, so keine Bürger sind, und keine Ursachen ihres Aufenthalts anzugeben wissen, sich innerhalb 24. Stunden aus der Stadt begeben, und kein Burger bey schwerer Straffe dergleichen Leuten Unterschleiff geben solle.

Verruf wegen des Weinschenckens. Nachtschwärmens.

Dergleichen Verruf geschahe auch den 8. Octobris, vermög welches den Wirthen verboten worden, niemand nach 9. Uhr Abends Wein auszuschencken, auch männiglich erinnert worden, sich nach 7. Uhr Abends ohne Licht oder mit blossem Gewehr auf der Gassen nicht betreten zu lassen. Zu diesem letztern mögen wohl die viele in diesem Jahr beschehene Todtschläge dem Rath Anlaß gegeben haben, indeme über 13. dergleichen begangene Mordthaten gezählet worden.

Viele Todtschläge.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 146. 147. & passim ad h. a. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Den 7. Octobris wurden die sämtliche Buchdrucker und Buch-Händler vor Rath gefordert, und selbe abermal ernstlich erinnert, hinfüro bey schwerer Straffe ohne

ohne Erlaubnus der Deputirten zur Bücher-Censur etwas zu drucken, noch solche Bücher, auf welchen weder der Nahme des Verfassers, noch der Ort, wo solche heraus gekommen, zu verkauffen.

A. MDLIX. Bücher-Censur.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 40.

Den 26. Octobris wurden von denen 300. Fuß-Knechten, so der Rath wegen des Reichs-Tags angenommen, 170. Mann abgedanckt.

Soldaten werden abgedanckt.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 147.

Den 14. Novembris brannte ein Theil des Ulricanischen Mayerhofs nebst zweyen gegenüber stehenden Häusern, nachdeme der Wind aus der Spital-Schmidte Feuer in einen Stadel getrieben, ab.

Feuers-Brunst.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreib. p. m. 147.

Auf den in dem Monat Novembris sonderlich wegen der noch immer fortdaurenden Plackereyen, Mißbräuche bey den geschenckten Handwerckern, und des Müntz-Wesens nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag schickte der Rath Hieronymum Im Hof, Johann Baptista Haintzeln und D. Sebastian Christoph Rehlingern. Nach deren Zuruckkunfft wurde denen Wirthen zu Befolgung des Crayß-Schlusses befohlen, die bey ihme in der Herberg liegende fremde, sonderlich verdächtige Personen jederzeit der Obrigkeit anzuzeigen, denenjenigen, so Güter auf dem Land hatten, Anweisung gegeben, wie sie sich wegen des Sturmstreichs zu verhalten, das Kayserliche Mandat wegen der geschenckten Handwercker, wie nicht weniger das jüngste Kayserliche Müntz-Edict publiciret, und eine Obrigkeitliche Verordnung, daß hinfüro niemand mehr Zinß, als vom 100. fünf Gulden nehmen solle, angeschlagen, auch weilen der Rath damalen neue Reichs-Gulden zu 60. Kreutzer prägen lassen, dem Müntz-Meister befohlen, selbe nicht eher auszugeben, bis selbe auf dem nächsten Müntz-Probations-Tag probiret worden.

Crayß-Tag zu Ulm. Die Wirthe müssen ihre Gäste anzeigen. Sturm-Streich auf dem Land. Geschenckte Handwercker. Müntz-Edict. Zinse. Reichs-Gulden werden zu Augspurg geschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 46. 59. Gasserus ad h. a.

In diesem Jahr kam ein Costantzer, Nahmens Zwick, nach Augspurg, welcher eine neue Art von Oefen, worburch viel Holtz hätte erspahret werden sollen, erfunden, und die Kunst, dieselbe anzulegen, ein- und andere Personen ums Geld gelehret; Es erforderte aber die Zuricht- und Unterhaltung dieser Oefen so viele Unkosten, daß diese Kunst bald ihren Credit verlohren.

Neue Invention von Oefen.

Gasserus ad h. a.

Zu Oberhausen richtete damalen ein hiesiger Burger und Glaser, Georg Hammer, eine Glas-Schmeltz-Hütte an, er mußte aber selbe wegen Mangel des Holtzes bald wieder eingehen lassen.

Glas-Hütte zu Oberhausen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 1. Gasserus ad h. a.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der Rath auf dem Rath-Hauß-Thurm neben der Stunden- auch eine Viertel-Stunden-Uhr, und zwar auf Verlangen des Kaysers, zurichten lassen, auf dem Heil. Creutzer-Thor eine neue Uhr machen, die

Viertel-Stunden-Uhr auf dem Rath-Hauß-Thurm. Neue Uhr auf dem Heil. Creutzer-Thurm.

A. MDLIX.

Schwein-Marckt.

die auf Unser Frauen Thor wieder zurecht richten und ausbessern lassen, und den Schwein-Marckt aus der Stadt für das Vogel-Thor hinaus verleget.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. m. 149.

§. IX.

Annus 1560.

Müntz-Verordnungen.

Gleich zu Anfang des 1560. Jahrs ließ sich der Rath sorgfältig angelegen seyn, die neue Müntz-Ordnung in das Werck zu richten, wie dann zu dem Ende nicht nur den beyden Burgermeistern, Conrad Mayr und Wolffgang Paller, wie auch Matthäus Haugen und Georg Hopfern aufgetragen worden, sich hierüber zu berathschlagen, und dem Rath ihr Gutachten an Handen zu geben, sondern auch dem Stadt-Vogt befohlen worden, auf die in dem Weber-Hauß geschehende Zahlungen genaue Acht zu haben, und wann jemand mit ringhaltiger fremder Müntze übernommen werden wollte, solches abzustellen, und den Burgermeistern anzuzeigen.

Raths-Decreta ad a. 1560. p. 1. 2. 20.

Der Augspurgischen Kauff-Leute Forderungen an den Frantzösischen Hof.

Die Augspurgische Kauff-Leute hatten damalen allein eine Forderung an den Frantzösischen Hof von mehr als 700000. Cronen, so sie so wohl König Francisco I. als dessen Nachfolgern, König Heinrich II. und Francisco II., vorgestrecket, weilen sie nun durch schrifftliche Erinnerungen nichts erhalten können, und eben damal andere Reichs-Städte, deren Kauff-Leute gleichfalls grosse Forderungen an den Frantzösischen Hof hatten, vor gut angesehen, daß eine Bottschafft an den König in Franckreich abgefertiget werden sollte, um im Nahmen der sämtlich Interessirten die Bezahlung zu betreiben, als ersuchten die hiesige Kauff-Leute den Rath, ihnen für ihre Abgeordnete gleichfalls mit Credentz und Fürschreiben an den König Franciscum II. an Handen zu gehen, welcher dann solches auch bewilliget. Nach Gassers Vorgeben solle von dem Rath Hieronymus Im-Hof, Andreas Welser, Johann Hartlieb, und ein Spanischer Advocat, Johannes Lobez, abgeordnet worden seyn; Zencks Continuator setzet an statt des letztern einen hiesigen Advocaten, D. Henning; und aus den Raths-Decreten erhellet allein, daß Matthäus Welser und Hieronymus Im-Hof zu Instruirung und Abfertigung eines, Nahmens D. Rockenbach, zu Verrichtung dieses Geschäffts in Franckreich von dem Rath verordnet worden seyen. Es mag nun dem seyn, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß diese abgeschickte Personen zwar mit guten Verheissungen, jedoch mit leerer Hand nach einigen Monaten zuruck gekommen.

Abordnung deßwegen an König Franciscum II. in Franckreich.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1559. p. 46. 52. & ad a. 1560. p. 28.

Landspergischer Bunds-Tag.

Zu dem auf den 6. Martii ausgeschriebenen Landspergischen Einigungs-Tag wurde von dem Rath Hanß Vöhlin und D. Sebastian Christoph Rehlinger abgeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11.

Weilen

A. MDLX.

Weilen nun vermuthlich auf selbigem abgeredt worden, daß sich wegen der von dem geächteten Wilhelm von Grumbach und seinen Anhängern in dem Fränckischen Crayß erregten Unruhen und ausgeübten Plackereyen jeder Stand dieser Verein in gute Verfassung stellen solle, als wurde denen Burgermeistern aufgetragen, denen Ober-Hauptleuten der Burgerschafft anzubefehlen, daß sie durch ihre Unter-Hauptleute die ihnen untergebene Bürger und Innwohner zusammen fordern, und von ihnen vernehmen sollen, wie jeder derselben bey entstehender Feinds-Gefahr gerüstet. Uberdiß wurden auch 400. Knechte angenommen, und mit selbigen die Stadt-Thore und andere Posten besser besetzet, und wegen der vielen bey dem Geheimen Rath vorfallenden Geschäfften, sonderlich auch, weil der Stadt-Pfleger Heinrich Rehlinger bey schwachen Leibes-Kräfften war, demselben die Burgermeister zugeordnet.

Wilhelms von Grumbach Unruhen. Weßwegen der Rath Defensions-Anstalten machet.

Der Rath nimmt Soldaten an. Die Burgermeister werden dem Geheimen Rath adjungirt.

Eben diese gefährliche Zeiten veranlaßten auch die Ritterschafft in Schwaben, den Rath um Erlaubnus zu ersuchen, sich mit dem Ihrigen in die Stadt Augspurg zu begeben. Der Rath bewilligte auch solches, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihre auf ihren Gütern habende Proviant mit sich bringen, das gebührende Ungeld, jedoch mit Ausnahm des Weins, bezahlen, und, so lang der Krieg oder die Belagerung währen würde, in der Stadt bleiben sollen.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben flüchtet nach Augspurg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 19. 22.

Unter dieser Zeit, nemlich den 17. Februarii, gab Anna Welserin, gebohrne Adlerin, Freyin von Zinnendorff, Frantz Welsers Wittib, ihr Burger-Recht auf, behielte aber selbiges ihren Kindern, Carl, Johann Georg, und Philippina, welche letztere, wie oben gemeldet worden, an Ertz-Hertzog Ferdinand vermählet war, bevor.

Anna Welserin gibt ihr Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 15.

Weilen damalen das Brennholtz zu Augspurg sehr schwer zu bekommen war, ließ der Rath von seinem schönen Vorrath an dem Floß-Bach denen ärmern Bürgern jede Klaffter Feuchten-Holtz um einen leidentlichen Preiß, nemlich 17. Batzen, verkauffen.

Holtz-Theurung.

Gasserus ad h. a.

Bey dem um Ostern gemachten Uberschlag zeigte sichs, daß seit dem Oster-Fest vorigen Jahrs, ohne die Kälber und Schaafe zu rechnen, zu Augspurg allein 13000. Ochsen geschlachtet worden, woraus zu ersehen, wie volckreich damalen diese Stadt gewesen.

Zu Augspurg sind in einer Jahres-Frist 13000. Ochsen geschlachtet worden.

Idem l. c.

Denen Goldspinnern, so sich seit einiger Zeit zu Augspurg niedergelassen, gestattete der Rath, daß ihre Arbeit eine freye Kunst bleiben, und sie sich unter kein Handwerck zu begeben schuldig seyn sollen.

Der Goldspinner Freyheiten.

Eben damalen wurde auch das Spielen bey denen Schießstätten und das Angeln in den Fisch-Wassern durch öffentliche Verruffe verboten.

Spielen. Angeln.

Raths-Decreta ad h. a. p. 35. 36.

A. MDLX.

Der Rath läßt Brod backen.

Wegen des starcken Getreyd-Mangels und Brod-Theurung wurde denen Proviant-Meistern in dem Monat May befohlen, in der Stadt Back-Oefen Brod backen zu lassen, auch solches an die arme Bürger um einen leidentlichen Preiß zu verkauffen.

Crayß-Tag zu Ulm.

In dem Monat Junio wurden auf den nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag der Burgermeister Conrad Mayr und D. Sebastian Christoph Rehlinger abgeschicket.

Raths-Decreta ad h. a. p. 31. 37. 48.

Eine Magd will den Juden ein Kind verkauffen.

Den 15. Julii fieng eine Magd, Nahmens Anna Bäurin, eines hiesigen Burgers, Marx Blattners, vierjährigen Knaben auf, trug selbigen nach Oberhausen, und bote ihn denen daselbst wohnenden Juden feil. Zu allem Glück aber traffen sie zwey Nachbarn, so den Knaben gekannt, daselbst an, und brachten sie nebst dem Knaben wieder in die Stadt, da sie dann gefangen gesetzt, und nach einigen Tagen mit Ruthen ausgestrichen worden.

Gasserus ad h. a.

Georg von Stetten begibt sich in Neuburgischen Schutz.

Als sich in dem vorigen Jahr Georg von Stetten und dessen Sohn gleiches Nahmens wegen der damalig unruhigen Zeiten, und weil ihre Güter nicht weit von dem Neuburgischen entlegen, unter Pfaltzgraf Wolffgangs zu Neuburg Schutz begeben, der Rath aber solches erfahren, wurde ihnen, weil sie solches ohne Vorwissen des Raths gethan, den 1. Augusti befohlen, entweder den Schutz in der in dem Schutz-Brief enthaltenen Zeit auffzusagen, oder das Burger-Recht auffzugeben. Sie erwählten aber hierauf das erstere.

Hertzog Wolffgangs zu Neuburg Schutz-Brief für Georg von Stetten, Vatter und Sohn, de dato Neuburg den 20. Maji 1559. Copia deren Auffündungs-Schreiben des Schutzes, de dato 25. Maji 1563.
Raths-Decreta ad h. a. p. 63.

Verbot, daß sich kein Burger in fremder Herren Schutz begeben solle.

Diese Begebenheit veranlassete den Rath, dem Articul des jährlichen Burger-Eyds nach den Worten: Daß sich kein Burger in einiges Herrn Dienst ꝛc. die Worte: Schutz und Schirm begeben solle ꝛc. beysetzen zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Raths-Wahl.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an statt des in dem vorigen Jahr verstorbenen Marx Stenglin statt, so ein Raths-Herr von der Kauff-Leut-Stuben gewesen, Christoph Mayr in den Rath gewählet, durch diese Wahl aber denen Evangelischen abermal eine Raths-Stelle entzogen, und kurtz vorhero auch der grosse Rath, nachdeme unterdessen 75. Personen aus selbigem verstorben, wiederum ergäntzet.

Wahl-Buch ad a. 1560. Raths-Decreta ad h. a. p. 65.

Hieronymi Welsers, Gerichts-Herrn zu Unter-Meitingen, Ir-

Zwischen Hieronymus Welsern, als Gerichts-Herrschafft zu Unter-Meitingen, und denen Grunds-Herrschafften daselbst, als dem hiesigen Hospital, denen Clöstern zu St. Catharina und zum Stern, ingleichen Leonhard Christoph Rehlingern, legte

A. MDLX.

legte damalen der Rath einige wegen des Baders, Wasser-Leitung und Grund-Zinse entstandene Irrungen durch einen gütlichen Vergleich bey.

rungen mit den Grund-Herrschafften daselbst.

Raths-Decreta ad h. a. p. 68.

Als den 27. dieses Monats Augusti Anton Fugger an hefftigen Stein-Schmertzen gefährlich erkrancket, ließ er nicht nur jedem Armen in dem Hospital, wie auch jedem deren in den Siechen-Häusern befindlichen Personen 4. Gold-Gulden, sondern auch unter die arme Bürger und Wittwen 1000. Thaler, und unter die gemeine Bettler gleichfalls 1000. Thaler, in Hoffnung, durch deren Gebet die Gesundheit wieder zu erlangen, austheilen. Allein er mußte doch endlich, wiewol zu männiglichs Bedauren, den 14. Septembris seinen Geist aufgeben. Dieses um die Stadt Augspurg hochverdienten Mannes Leichnam wurde, nachdeme ihm in St. Mauritzen-Kirche prächtige Exequien gehalten worden, auf seine Herrschafft Babenhausen gebracht, und daselbst begraben.

Anton Fugger stirbt.

Dessen Freygebigkeit.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a. Crusius P. II. L. XII. c. 6.

Auf den in dem Monat September zu Speyer gehaltenen Städt-Tag wurde Johann Baptista Haintzel und D. Marx Zimmermann abgeschicket.

Städt-Tag zu Speyer.

In eben diesem Monat wurde der Hasen-Marckt auf den Fronhof verleget.

Hasen-Marckt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 81. 85.

Um diese Zeit nahm sich der Rath vor, das unordentliche Geschrey und Singen der armen Schüler vor den Häusern, welches von Tag zu Tag mehr überhand genommen, abzustellen, und an dessen statt eine ordentliche Choral-Music zu gewissen Zeiten wochentlich anzurichten, damit von dem dabey ersammelten Geld gleichwolen die arme Schüler, so dazu genommen werden sollten, unterhalten werden möchten. Zu solchem Ende wurde beliebet, deßwegen einen Verruf ergehen, und diejenige, so solches bishero getrieben, warnen zu lassen, daß, wann sie hinfüro hierüber von denen deßwegen bestellten Leuten betreten würden, sie mit Gefängnuß und andern Straffen beleget werden sollten. Damit aber das Dom-Capitul, unter welchem die drey Catholische Schulen zu Unser Frauen, zu St. Ulrich und zu St. Mauritzen stunden, hievon Wissenschafft haben möchte, wurde demselben vorhero der Verruf vorgeleget, und selbiges ersuchet, bey gedachten Schulen eben dergleichen Anstalten, wie der Rath mit denen Schülern bey St. Anna vorhatte, zu machen. Obwolen nun selbigem dieses Vorhaben nicht mißfiele, so wollte es doch nicht geschehen lassen, daß der Rath die unter ihme stehende Schüler auf den Ubertrettungs-Fall abstraffen sollte, sondern behauptete, daß solches allein ihren Schulmeistern zustehen sollte. Es wurde zwar dem deßwegen an den Rath abgeschickten D. Praun dagegen vorgestellet, daß der Rath in ihren Schulen ihnen nicht das geringste vorzuschreiben begehrte, hingegen in seinen Gassen gute Polizey anzustellen, und dergleichen Getöß abzuschaffen, wohl befugt wäre. Allein deme ungeachtet protestirte er wider die Publicirung des auf solche Art ausgefertigten Verrufs. Der Rath aber liesse sich solches nicht irren, sondern den 8. Octobris den Verruf vor sich gehen, in welchem das

Das Singen der armen Schüler auf den Gassen wird abgestellt, und eine ordentliche Choral-Music eingeführet.

Irrungen deßwegen mit dem Dom-Capitul.

A. MDLX.

das unordentliche Herumsingen der Schüler bey Straffe des Bettel-Häußleins und Ausschaffung aus der Stadt verboten, allein denen Knaben in denen 4. Lateinischen Schulen solches, und zwar Choral-weiß, Sonnabends und Sonntags erlaubet, zugleich aber scharff verboten worden, denen Bettel-Knechten an Verrichtung ihres Befehls Hinderung zu thun.

Raths-Decreta ad h. a. p. 79. T. II. p. 2. seq. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna P. I. p. 36. Gasserus ad h. a.

Sebastian Schertlins Händel mit Graf Ludwig von Oettingen.

Der Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, hatte damalen mit dem Grafen Ludwig von Oettingen wegen der Jagdbar- und Gerichtbarkeit zu Bissingen Strittigkeiten, welche gar zu würcklichen Thätlichkeiten ausgebrochen. Jedoch legten sich einige Benachbarte in das Mittel, und suchten einen gütlichen Vergleich auf der deßwegen nach Donauwörth angesetzten Tagsatzung zuwegen zu bringen. Diese Tagsatzung ließ der Rath nicht nur durch Conrad Mayrn und Hieronymum Im Hof besuchen, sondern gab auch gedachtem Schertlin Johann Baptista Haintzeln und Hanß Paul Herwarten zu Beyständen. Allein der gesuchte Vergleich zerschlug sich. Weilen aber ein hiesiger Medicus, D. Geryon Sailer, von diesem Handel nicht gar zu vortheilhafftig vor den Schertlin geredt, überfiel er selbigen mit etlichen Männern auf freyer Strassen zu Augspurg, und gab ihm etliche Streiche mit einem Streit-Kolben, würde ihn auch wohl gar auf dem Platz gelassen haben, wann er sich nicht in Zeiten auf seinem Pferd, dessen er sich bey Besuchung der Krancken bedienet, aus dem Staub gemacht hätte.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 10. 12. & ad a. 1561. p. 47. Zencks Cont. ad h. a.

Verordnung wegen Verführung guter Müntze.

Als sich gegen Ende dieses Jahrs, des jüngsthin geschehenen Verbots ungeachtet, dannoch einige eigennützige Leute unterstanden, die gute Müntze zu verführen, und hingegen ringhaltige Müntze in die Stadt zu bringen, wurden deßwegen scharffe Verordnungen gemachet, auf dergleichen Leute besondere Kundschaffter bestellet, und denen Stadt-Aemtern befohlen, keine fremde Müntze, sonderlich Thaler, anzunehmen, wie dann der Rath damalen eine zimliche Anzahl Reichs-Gulden zu 60. Kreutzer, auf deren einen Seite das Stadt-Pyr, auf der andern der Reichs-Adler befindlich, prägen lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 93. T. II. p. 12. 15. Gasserus ad h. a.

Schlosser-Mauer.

Auf der alten Stadt-Mauer von der Parfüsser-Pfründt an bis zu St. Ursula-Closter liessen in diesem Jahr die Bau-Meister mit Genehmhaltung des Raths 48. kleine Häuser, unter selbigen aber Werckstätte, zu Wohnungen für Schmidte und andere im Feuer arbeitende Handwercker erbauen, und nachdeme selbige in dem folgenden Jahr fertig worden, jedes derselben um 12. Gold-Gulden vermiethen; diese Häuser wurden nachgehends die Schlosser-Mauer genannt.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Nachdeme

A. MDLX. Brunnen-Wasser. Das Röhr-Wasser wird verkaufft.

Nachdeme auch die oben gedachte Wasser-Leitung des frischen Brunnen-Wassers in die Stadt mit nicht geringen Unkosten zu Stand gebracht worden, fiengen damalen die Bau-Meister an, das Röhr-Wasser gegen Erlag 200. Gold-Gulden, oder gegen einem jährlichen Wasser-Zinß von 10. Gold-Gulden zu verkauffen, dergestalt, daß fast jeder Burger gegen diesem Preiß das Wasser in sein Hauß leiten, und solches genugsam damit versehen konnte.

Gasserus ad h. a.

Fuggerische Hochzeiten.

Den 4. Martii verheuratheten sich zu Augspurg Hanß Jacob Fugger, nachdem seine erste Gemahlin gestorben, mit Sidonia von Kolas, genannt Watzlerin, und den 27. May Hanß Fugger mit Elisabetha Nothafftin, beyde Hochzeit-Fest wurden mit grossem Pracht begangen.

Hochzeit-Buch ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 16.

Falliment.

Sonsten mußten auch in diesem Jahr unterschiedliche Augspurgische Kauff-Leute, sonderlich, weil sie ihre in Franckreich und den Niederlanden ausständige Schulden nicht einbringen können, banquerout machen.

Crusius l. c.

Annus 1561. Remboldische Stifftung.

In dem Monat Januario des 1561. Jahrs stifftete Jacob Rembold, ein hiesiger Geschlechter, so damalen in dem Geheimen Rath war, eine gewisse Summa Gelds zur Austheilung für arme und nothleidende Bürger.

Jacob Rembolds Stifftungs-Brief de dato 1. Jan. 1561.

Unsicherheit auf den Land-Strassen um Augspurg. Streiff deßwegen. Peter Eger, ein Ertz-Strassen-Rauber. Ubergab der Missethäter von und nach Burgau.

Um diese Zeit war es um die Stadt Augspurg auf denen Land-Strassen sehr unsicher, und wurden viele aus und in die Stadt gehende Personen von denen Strassen-Räubern ausgeplündert, dahero ersuchte der Rath Hertzog Albrechten in Bayern so wohl, als andere benachbarte Stände, einen gemeinsamen Streiff vorzunehmen. Bey dieser Gelegenheit bekamen die Bischöfflich-Augspurgische Streiffer einen Ertz-Strassen-Rauber, Nahmens Peter Eger, so ehemalen ein Fähnderich gewesen seyn solle, und erst jüngsthin einen Augspurgischen Bothen, so eine grosse Summe Gelds und Gelds-werth bey sich gehabt, ausgeplündert, in dem Amt Külenthal gefangen, und lieferten ihn, weil die dortige hohe Obrigkeit nach Burgau gehörig, dahin. Weilen aber der Rath diesen Ubelthäter gerne zu Augspurg gehabt, und über diese That selbst vernommen hätte, ersuchte er die Regierung zu Innsprugg um dessen Ubergab, welche dann auch solches, jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, daß solches aus keiner Gerechtig- oder Schuldigkeit, sondern aus guter Nachbarschafft geschähe, auch der Marggrafschafft Burgau an ihrer Jurisdiction ohne Nachtheil seyn solle, bewilliget. Hiezu verstunde sich auch der Rath, bedunge sich aber dabey aus, daß, wann die Stadt jemand an Burgau ausliefern würde, selbiger ebenfalls dergleichen Revers ausgestellet werden möchte. Nachdeme also dieser Räuber der Stadt übergeben worden, wurde er nebst noch dreyen von seiner Bande den 26. April mit dem Schwerdt hingerichtet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18. 21. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

A. MDLXI.

Eberhard von Freyberg, Land-Vogt, wird abgesetzt, und Hanß von Rechberg zum Land-Vogt angenommen.

Weilen sich aber der Augspurgische Land-Vogt, Eberhard von Freyberg, ungeachtet er von dem Rath öffters gemahnet worden, auf dergleichen Straffen-Räuber Acht zu haben, dieser Sache gar nicht annehmen wollen, kündete ihm der Rath die Land-Vogts-Stelle auf, und ernannte Hansen von Rechberg zu Hohen-Rechberg zum Land-Vogt, welchen auch hernach der Kayser auf des Raths Ansuchen bestättiget, und mit dem Blut-Bann belehnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18. 24. 26. Gasserus ad h. a. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Naumburgischer Convent wegen des Concilii zu Trient.

Nachdeme gleich zu Anfang dieses Jahrs die Protestantische Chur- und Fürsten zu Naumburg eine Zusammenkunfft gehalten, und auf selbiger, ungeachtet sie von zweyen dahin gekommenen Päbstlichen Legaten, das von dem Pabst abermal nach Trient ausgeschriebene Concilium zu besuchen, eingeladen worden, selbiges nicht zu beschicken beschlossen, überdiß aber sich auch unterredt, weilen von denen Evangelischen Fürsten, so Anno 1530. die Augspurgische Confession unterschrieben, nur noch zwey, nemlich Landgraf Philipp von Hessen und Fürst Wolffgang zu Anhalt, im Leben, selbe zu unterschreiben, und solches auch denen Evangelischen Reichs-Städten anzubieten, schickte Pfaltzgraf Wolffgang von Neuburg in dem Monat April zwey seiner Räthe nach Augspurg, und ließ den Rath erinnern, die Augspurgische Confession gleichfalls unterzeichnen zu lassen. Der Rath aber suchte dieses Zumuthen aus allerhand angeführten Ursachen glimpflich abzuleinen. Und obwolen gedachter Pfaltzgraf in dem Monat Julio durch seinen nach Augspurg geschickten Cantzler solches nochmalen eifrig betreiben lassen, so bliebe doch der Rath auf seiner Meynung.

Die Augspurgische Confession wird von einigen Chur- und Fürsten nochmalen unterschrieben.

Wozu sich aber der Rath zu Augspurg nicht verstehen will.

Raths-Decreta ad h. a. p. 25. 27. 54. 61. conf. Contin. Sleidani L. II. p. 151. Crusius P. III. L. XII. c. 7.

Ein Päbstlicher Legat lädt die Stadt Augspurg zu Besuchung des Tridentinischen Concilii ein.

Eine dieser gerad zuwider lauffenden Werbung brachte unter dieser Zeit, nemlich zu Anfang des Julii, einer von denen beyden zu Naumburg gewesten Päbstlichen Legaten, (ob es Zacharias Delphinus, Bischoff zu Phara, oder Franciscus Commendanus, Bischoff zu Zantho, gewesen, ist mir unbekandt,) bey dem Rath an: Indeme er durch eine weitläuffige vor dem Rath gehaltene Lateinische Rede, in welcher er hefftig wider die Ketzer loßgezogen, der Religions-Spaltung alle bishero von den Türcken und andern der Christenheit zugefügte Schäden zugeschrieben, und die Augspurgische Confessions-Verwandte einer offenbahren Atheisterey beschuldiget, den Rath ersuchet, das bevorstehende Tridentinische Concilium zu beschicken, und dadurch, weil er verhoffte, daß diejenige, so bishero in der Irre herum gegangen, vielleicht von selbsten wiederum den rechten Weg suchen würden, GOtt und seiner Kirche wiederum den behörigen Gehorsam zu bezeigen. Hierauf wurde ihme im Nahmen des Raths wiederum Lateinisch geantwortet: Es wäre zwar der gröste Theil der Burgerschafft allhier der Augspurgischen Confession zugethan, und hätte sich auch die Stadt bey allen der Religion halber bishero angestellten Zusammenkünfften und Handlungen als eine Evangelische Stadt bezeiget, von Anfang aber der Religions-

Spal-

Spaltung bis jetzo nichts mehreres gewünschet, als die Einigkeit in der Religion wieder hergestellet zu sehen. Wie dann der Rath nach dem Anno 1555. errichteten Religions-Frieden, ja so gar, seit deme die Geistlichkeit Anno 1548. wieder in die Stadt eingesetzet worden, beyde Religions-Verwandte bey gutem Frieden und Einigkeit neben einander erhalten. Gleichwie aber die Stadt als ein schwacher Reichs-Stand diese Spaltung für sich nicht aufheben, noch denen mächtigern Reichs-Ständen vorgreiffen könnte, als stünde in ihren Mächten nichts anders, als GOtt zu bitten, daß selbiger ihre Hertzen dergestalt lencken wollte, daß sie entweder mittels dieses Concilii, oder in andere geschickte Wege diese Spaltung aufzuheben bedacht seyn möchten. Und alsdann würde sich auch diese Stadt, alles nur mögliche beyzutragen, äusserst angelegen seyn lassen. Ubrigens versicherte der Rath, daß er für die Republic Venedig, als aus welcher der Legat gebürtig, wegen der vielen denen hiesigen Bürgern erwiesenen Gutthaten alle schuldig- und danckbarliche Hochachtung trüge, und nichts mehrers wünschte, als ihme, dem Legaten, angenehme Dienste auch deßwegen erweisen zu können. Nach dieser erhaltenen zwar sehr zweifelhafften Antwort setzte der Legat seinen Weg weiter fort.

A. MDLXI.

Welche sich aber entschuldiget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

In dem Monat May ließ der Rath an alle vier Seiten des Perlach-Thurms Sonnen-Uhren mahlen.

Sonnen-Uhren am Perlach-Thurm.

Gasserus ad h. a.

An S. Johannis Baptistæ-Tag entstund zu Augspurg ein erstaunendes Wetter, welches in das Keller-Bad und in St. Georgen-Thurm, jedoch ohne sonderlichen Schaden, eingeschlagen, zu Oberhausen ein Kind beschädiget, und 2. Kühe, ingleichen zu Lechhausen einen Mann und einen Knaben erschlagen, und das Welserische Schloß zu Unter-Meitingen angezündet, daß es völlig abgebrannt.

Donner-Wetter.

Zencks Cont. ad h. a.

Auf den abermal nach Landsperg ausgeschriebenen Einigungs-Tag wurde Hieronymus ImHof und D. Sebastian Christoph Rehlinger, und als sich eben damal die Fridberger, ihr Vieh auf die Augspurgische Viehweyd zu treiben, angemasset, der Burgermeister Leonhard Christoph Rehlinger und D. Marx Zimmermann, um sich hierüber zu beschweren, nach München abgeordnet.

Landspergischer Bunds-Tag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 50. 51.

Den 29. Julii kam Hertzog Albrecht von Bayern mit seiner Frau Mutter, seiner Gemahlin Anna, und 5. ledigen Kayserlichen Printzessinnen, Magdalena, Margaretha, Barbara, Helena und Johanna, nach Augspurg, und nahm sein Quartier in Hanß Jacob Fuggers Hauß. Diesen hohen Gästen zu Ehren stellte der Rath unterschiedliche Lustbarkeiten, als Schwerdt-Täntze, Fischerstechen und andere Kurtzweile an.

Hertzog Albrecht in Bayern kommt nach Augspurg.

Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 7. Stengel. c. LXVIII.

Bey

A. MDLXI. Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurden an der beyden verstorbenen Geheimen Antoni Rudolffs und Marx Pfisters statt Conrad Mayr und Hieronymus Im Hof in den Geheimen Rath, und an deren Stelle Carl Peutinger und Marx Ulstett zu Burgermeistern von Geschlechtern erwählet, weilen aber dieser letztere das Burgermeister-Amt durchaus nicht annehmen wollen, wurde er, sein Burger-Recht aufzugeben, angehalten, und Hanß Böhlin zum Burgermeister ernannt. Jedoch ersetzte man in diesem Jahr seine Raths-Stelle nicht. Von der Mehrern Gesellschafft wurde an des verstorbenen Matthäi Schöllenbergers statt Sixt Eysselin, und von der Gemeind an des entlassenen Ulrich Hiebers Stelle Heinrich Kron Burgermeister, in den Rath aber Marx Fugger und Hanß Welser von Geschlechtern, Bartholmä May und Christoph Gering, und zwar dieser letztere an Ulrich Lynckens statt von der Mehrern Gesellschafft, und Georg Mannasser von der Gemeind erwählet, bey dieser Wahl aber den Evangelischen eine Raths- und zwey Stellen in dem Geheimen Rath entzogen.

Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta p. 56.

Städt-Tag zu Eßlingen.

Auf den in dem Monat September zu Eßlingen gehaltenen Städt-Tag wurde Johann Baptista Haintzel und D. Marx Zimmermann abgeschicket.

Raths-Decreta ad h. a. p. 65.

Burgauische Differenzen mit den Innsassen und der Stadt wegen des Geleits.

Das Ober-Amt der Marggrafschafft Burgau führte sich damalen gegen der Stadt Augspurg sehr unnachbarlich auf, indeme es nicht nur denen zu Augspurg verburgerten Innsässen dieser Marggrafschafft theils das Wein- und Bierschencken auf ihren Gütern gar niederlegen, theils ein Ungeld von selbigen fordern, sondern auch, wider das alte Herkommen, das Geleit bis an den sogenannten Hettenbach führen wollen. Hierwider ließ zwar der Rath protestiren, und beschwerte sich auch deßwegen bey der Regierung zu Innsprugg, allein er fande auch dorten, sonderlich wegen des letztern, wenig Gehör.

Raths-Decreta ad h. a. p. 72. 73. 78. 79.

Sebastian Schertlins Händel mit Graf Ludwig von Oettingen.

Die Strittigkeiten zwischen Graf Ludwig von Oettingen und Sebastian Schertlin währeten damalen noch immerfort, und hätte wenig gefehlet, daß nicht auch die Stadt Augspurg in selbige gemischet worden wäre, indeme gedachter Graf zwey Augspurgische Einspänniger gefangen genommen. Endlich aber wurde in dem Monat November abermal eine Tagsatzung zu Donauwörth zu gütlicher Beylegung dieser Sache angesetzet, auf welche dem Schertlin von dem Rath Johann Baptista Haintzel und Wolffgang Paller zu Beyständen zugegeben worden. Jedoch ist mir nicht bekandt, wohl aber vermuthlich, daß damalen ein Vergleich erfolget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 47. 49. 74. 82.

Hertzog Albrecht in Bayern läßt der Stadt einen Missethäter ausliefern.

Weilen damalen in dem Bayrischen einige Strassen-Räuber gefangen worden, welche einige Augspurger beraubet, schickte der Rath Leonhard Christoph Rehlingern und D. Sebastian Christoph Rehlingern an den Hertzog, und ließ um deren Auslieferung ansuchen, welchen dann auch solches bewilliget worden. Diese Räuber,

der, so von obgedachten Peter Egens Bande gewesen, wurden auch in dem folgenden Jahr zu Augspurg geköpffet.

A. MDLXI.

Raths-Decreta ad h. a. p. 78. Zencks Cont. ad a. 1562.

Den 20. Octobris erhube sich ein so erstaunender Wind, daß selbiger nicht nur an vielen Häusern die Giebel Camin und Ziegel, sondern auch gantze Futter Heu um- ja so gar den grossen eichenen Block, an welchem damalen die Lederer die Ochsen-Häute kaufften, der Schrand gegen über, mitten in die Strasse gewehet.

Starcker Wind.

Gasserus ad h. a.

In diesem Jahr ließ der Rath nicht nur das Bilder-Häußlein, auf welchem das Bayrische Wappen war, weilen, wie oben gemeldet, diese Gegend von Hertzog Albrechten der Stadt überlassen worden, mit dessen Genehmhaltung abtragen, sondern auch an denen ihme, vermög obigen Vertrags, zugelassenen zwey Wercken, um das Wasser durch den Einlaß in die Stadt zu führen, mit vielen Unkosten eyfrig fortarbeiten. Es beschwerten sich aber die Fridberger, mehr aus Mißgunst, als aus gründlichen Ursachen, bey dem Hertzog, daß diese neue Wercke ihnen an ihrem Grund und Boden Schaden thäten, und das Lech-Ruder auf selbigen treibe. Als nun der Hertzog solches dem Rath zu Augspurg zu wissen gemachet, und der Rath hierauf Abgeordnete, nahmentlich Carl Peutingern und D. Sebastian Christoph Rehlingern, nach München geschicket, welche gantz deutlich gezeiget, daß der denen Fridbergern beschehene Schaden keineswegs von diesen neuen Wercken der natürlichen Lage nach hergekommen, sondern von der gewöhnlichen Unbeständigkeit des Lech-Flusses verursachet worden, denen übrigen besorgenden Einbrüchen desselben durch das von den Augspurgern Bayerseits angelegte Geschlacht genugsam vorgebogen worden, die Stadt Augspurg aber sich in denen ausgestellten Reversen keineswegs anheischig gemachet, wider die natürliche Möglichkeit den Lech in einem steten immerwährenden Rinnsal an ihrem Gestad zu erhalten, wurde endlich diese Irrung durch einen fernern Vertrag beygeleget, vermög welches 1. die Fridberger mit ihrer an die Stadt Augspurg gesuchten Schadloßhaltung abgewiesen, 2. unterhalb des von der Stadt Augspurg jüngsthin Bayerseits gemachten Gestads von eben derselben und auf ihre Unkosten nach Rath und Gutachten beyderseitiger Wasser-Verständigen noch ein anderes Geschlacht gebauet. Hingegen das hiezu benöthigte Portz Holtz selbiger von Bayern gegeben worden. 3. Es zwar bey denen Reversen von Anno 1552. und 1554. sein Bewenden haben, jedoch die Stadt Augspurg die von dem Lech Bayerseits verursachte Schäden anderergestalt zu verguten nicht schuldig seyn solle, es seye dann durch unpartheyische Wasser-Verständige ausgesprochen, daß solche von denen neuen in denen Reversen bemeldten Wercken hergekommen. 4. Da sich künfftig erfinden würde, daß die Wercke Bayerhalb einen Schaden verursachten, und dadurch ein Einbruch in den Bayrischen Grund geschehen würde, die von Augspurg dieselbe Schäden zu bessern nicht schuldig seyn, sondern entweder mit Hinwegraumung der Schlachten, oder in andere Weg von Bayern wegen gewendet, so lang aber

Das Bilder-Häußlein an dem Lech wird weggethan.

Lech-Bau.

Vertrag deßwegen mit Hertzog Albrecht in Bayern.

A. MDLXI.

aber solche Wercke ohne Nachtheil des Bayrischen Bodens stehen bleiben können, selbe von der Stadt Augspurg in baulichem Wesen unterhalten werden sollen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 80. Vertrag zwischen Hertzog Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg, der Lech-Gebäu bey dem neuen Einlaß halben, de dato München den 4. Novembris 1561. R. XXXIII. Lit. D.

Wer sein Burger-Recht aufsagt, muß in Wirths-Häusern logiren.

Als damalen einige, so ihr Burger Recht aufgesagt, sonderlich David Baumgartner und Jacob Rehlinger, sich deme ungeachtet einiger bürgerlichen Freyheiten bedienen wollten, erneuerte der Rath den 25. Novembris die alte Verordnungen, vermög welcher solche Leute, so bald sie ihr Burger-Recht aufgesagt, von Stund an für Gäste zu halten seyn, folglich ihnen auferlegt werden solle, in offenen Wirths-Häusern zu zehren, ohne des Raths Willen keinen eigenen Rauch zu führen, noch sich in Kost zu verdingen.

Trädel-Marckt.

Den 18. Decembris wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro der Trädel-Marckt von der finstern Gräbd bey der Dom-Kirche zu dem Korn-Stadel bey Heil. Creutzer-Kirchen verleget werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 87. 94.

Noth-Hauß.

Auf Einrathen Johann Stöcklins, so einer von denen Almosen-Austheilern oder Säckel-Herren war, ließ der Rath in diesem Jahr das sogenannte Noth Hauß an der Stadt-Mauer bey dem Vogel-Thor lincker Hand erbauen, und widmete solches dazu, daß presthaffte und mit bösen Geschwühren behafftete Leute, so sonsten kein Unterkommen haben, in selbigem umsonst geheilet werden sollten. Wie dann noch in diesem Jahr einer Magd von Hanß Schallern, einem geschickten hiesigen Wund-Artzt, in selbigem die lincke Brust, so 11. Pfund gewogen, abgeschnitten, und selbe glücklich geheilet worden.

Gasserus ad h. a.

Den Schulmeistern bey St. Anna werden ihre Besoldungen gebessert.

Auf des gelehrten Hieronymi Wolffen Zusprechen brachten die Scholarchen bey dem Rath zuwegen, daß denen Lehrmeistern in der Schule bey St. Anna ihre Besoldungen verbessert worden.

M. Phil. Jac. Crophii Historie des Gymnasii bey S. Anna P. I. §. XVI. p. 37.

Hochzeit-Mißbrauch.

So wurde auch in diesem Jahr das Heimschicken der Speisen von denen Hochzeiten abgeschaffet.

Gasserus ad h. a.

§. X.

Annus 1562. Crayß-Tag zu Ulm. Landspergischer Bunds-Tag zu München.

Gleich zu Anfang des 1562. Jahrs wurde auf den Crayß-Tag zu Ulm Johann Baptista Haintzel, Georg Pfister und D. Marx Zimmermann, auf den Einigungs-Tag nach München aber der Stadt-Pfleger Christoph Peutinger und Conrad Vöhlin abgeordnet. Gasser gibt vor, es wäre damalen der Landspergische Bund

Bund erneuert worden, es ist aber solches erst in dem folgenden Jahr geschehen. A. MDLXII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 1. Gasserus ad h. a.

Hanß Adam Tochtermann, Spitalmeister, begibt sich in die Ulricanische Freyung.

Der damalige Spitalmeister, Hanß Adam Tochtermann, hatte sich damalen verdächtig gemachet, als ob er nicht wohl haußgehalten; als nun der Rath seine Bücher und Scripturen obsigniren lassen, begab er sich aus Antrieb seines bösen Gewissens in die Freyung zu St. Ulrich. Es zeigte sich auch bald, daß dieser Verdacht nicht ungegründet. Dahero wurde denen beyden Burgermeistern, Leonhard Christoph Rehlingern und Wolffgang Pallern, aufgetragen, dem Prälaten daselbst zu sprechen, solchen aus der Freyung zu schaffen; als sich aber dieser, solches zu thun, geweigert, wurde dem Stadt-Vogt befohlen, solchen mit Gewalt, in Gegenwart beyder Burgermeister, aus der Freyung zu führen, von diesem wurde er sodann in die Eysen gebracht, und nachdem er sein Verbrechen bekannt, um 3000. Gulden gestrafft, und mit einer ewigen Gefängnuß-Straffe beleget.

Raths-Decreta ad a. 1562. p. 3. 18. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Irrungen zwischen den Vierern zu St. Stephan und den Metzgern.

Die Irrungen zwischen denen Vierern in St. Ulrichs-Pfarr und denen Metzgern wegen der Viehweyd wurden den 28. Februarii folgendergestalt entschieden, daß, so offt die Metzger die Anzahl der Ochsen in der Möhringer-Au voll haben, sie wegen starcker Zunahm der Burgerschafft und dahero erforderlichem genugsamen Vorrath an Fleisch die übrige in die Hirtschafften zu St. Ulrich, St. Jacob und auf dem Grieß einzutheilen befugt, jedoch aber dabey keine Gefahr brauchen, und sich dieses Rechts niemalen länger, als bis auf St. Ulrichs-Tag, da man die Ochsen in die untere Rehlinger-Au einzuschlagen pflegt, bedienen sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 15.

Ein Venediger-Both wird ausgeplündert, und ermordet.

Vorhero noch, nemlich den 7. Februarii, wurde gleich bey der Stadt an dem Eser-Wall ein hiesiger Venediger-Both, Georg Suyter, so viele Kostbarkeiten, und an Geld mehr als 18000. Gulden mit sich geführet, von zweyen Strassen-Räubern angegriffen, erschossen, und ausgeplündert. Von denen Thätern aber konnte man nichts in Erfahrung bringen.

Ingleichen ein Schuster.

Auf gleiche Weise wußte sich auch ein Schuhknecht, so einige Tage hernach seinen Meister, der ihn mit seiner Frau im Ehebruch angetroffen, ermordet, nebst dem Weib aus dem Staub zu machen.

Gasserus ad h. a.

Die Bibliothec bey St. Anna wird gebauet.

In dem Monat Mertzen wurde der Anfang von dem Bau der Bibliothec bey St. Anna, wo vorhero das dem Bischoff von Arras zu Ehren angelegte Ball-Hauß gestanden, gemachet, dieses Gebäude wurde in dem Monat December des folgenden Jahrs zu Stand gebracht, und nach der Anzahl der Musen mit 7. besondern Dächern bedecket, auch hierauf bald die Bücher aus dem Dominicaner-Closter dahin gebracht.

Gasserus ad h. a.

A. MDLXII.

Groß-Aytingen brennt ab.

In eben diesem Monat brannte ein guter Theil des benachbarten Dorffs Groß-Aytingen ab.

Zencks Cont. ad h. a.

Die Reichs-Ritterschafft in Schwaben insinuirt der Stadt Augspurg ein Privilegium.

Den 21. April ließ die Reichs-Ritterschafft in Schwaben dem Rath zu Augspurg ein Kayserliches Privilegium, ob solches die in dem vorigen Jahr erlangte Bestättigung ihrer Freyheiten, oder ins besondere ihrer Ritter-Ordnung gewesen, ist mir nicht bekandt, durch einen Notarium insinuiren, welchem von dem Stadt-Pfleger Rehlinger geantwortet worden, der Rath wollte zwar solche Insinuation annehmen, sich aber dadurch an seinen Gerechtigkeiten nichts vergeben haben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27. Lünigs Reichs-Archiv: P. spec. Cont. III. p. 34. 49.

Sigmund von Burgau wird geköpfft.

Den 14. May wurde Sigmund von Burgau, so seine Ehe-Frau in dem Monat April hinter Lechhausen jämmerlich ermordet, auf einem Bret aus der Stadt bis zu dem Hochgericht geschleifft, daselbst geköpfft, und auf ein Rad geflochten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 32. Zencks Cont. ad h. a.

Defertingen.

Den 21. May verglichen sich die Grund-Herrschafften zu Defertingen wegen der Straffen, Gebot und Verbot daselbst, mit der Stadt Augspurg.

Vertrag in hac causa, de dato 21. Maji 1562. R. LXIX. Lit. E.

Herbstische Stifftung.

Bald hernach wurde auch die Strittigkeit zwischen denen Herbstischen Stifftungs-Pflegern und gedachten Conrad Herbstens nächsten Anverwandten wegen dessen Testament gütlich beygeleget, und dieser Vertrag von dem Rath bestätiget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

Landspergischer Bunds-Tag.

Zu Anfang des Julii wurden Conrad Vöhlin und D. Marx Zimmermann auf den Landspergischen Bunds-Tag geschicket.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44.

Ulrich Fugger wird pro prodigo erklärt.

Um diese Zeit geriethe Ulrich Fugger, ledigen Stands, mehr aus Unvorsichtigkeit, und weilen er allzu freygebig war, auch sehr vieles auf kostbare Manuscript, Bücher und andere Seltenheiten gewendet, als durch liederliche Lebens-Art in einen Schulden-Last von mehr als 200000. Gulden. Obwolen er nun Vermögen genug hatte, solche zu bezahlen, und ihme dannoch genug übrig geblieben wäre, so brachten doch seine Brüder, Hanß Jacob und Marx, bey dem Rath zuwegen, daß er nicht nur für einen Verschwender erklärt, sondern auch ihme der Hauß-Arrest angekündet, und ihme gedachte seine Brüder zu Curatorn gesetzet worden. Wider dieses Verfahren brachte er zwar ein Cammer-Gerichtliches Mandat aus, allein seine Brüder wußten auch dorten die Sache nach ihrem Willen zu richten. Unterdessen aber verkaufften sie alle seine Fahrnuß hier und anderer Orten so gar Stück-weiß. Endlich setzten ihn die von Kayser Maximilian ernannte Commissarien, Albrecht von Stauffenberg, Sebastian Schertlin, und Joachim, Graf von Ortemburg, wieder in vorige Freyheit. Jedoch wurde ihm, nachdem seine Schulden abgezahlet worden,

den, ungeachtet ihm an seinem Vermögen über 70000. Gulden übrig geblieben, ein jährlicher Gehalt von nicht mehr als 1300. Gulden angewiesen, und hierauf begab er sich nach Heydelberg, und brachte daselbst seine Lebens-Zeit in aller Stille zu.

A. MDLXII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 49. 57. 67. & ad a. 1563. p. 37. Gasserus ad h. a.

Den 26. Julii ließ der Rath die sämtliche Handwercks-Vorgeher auf das Rath-Hauß fordern, und ihnen die unterdessen verbesserte Handwercks-Articul und Ordnungen, um sich in das künfftige darnach zu richten, einhändigen.

Verbesserte Handwercks-Ordnungen.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Der bisherige Stadt-Schreiber, D. Sebastian Bemler, wurde damalen wegen schwacher Leibes-Kräfften zur Ruhe gesetzet, jedoch ihme wegen seiner guten Verdienste der halbe Theil seiner jährlichen Besoldung gelassen.

D. Sebastian Bemler, Stadt-Schreiber, wird zur Ruhe gesetzt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52.

Unter dieser Zeit schlichen sich zu Augspurg wiederum einige Wiedertäuffer, deren Anführer Hanß Hertzog und Hanß Jacob Schneider waren, ein, welche der Rath gefangen setzen, und diejenige, so nicht widerruffen wollen, aus der Stadt schaffen lassen, Hanß Jacob Schneider und sein Weib aber wurden, nachdeme sie sich hiezu bequemet, gegen Bürgschafft begnadet, und von ihren 9. bishero ungetaufften Kindern alsobald 4., so kranck waren, zu Hauß, die 5. übrige aber bey St. Anna getauffet.

Wiedertäuffer.

Raths-Decreta ad h. a. p. 53. 59. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Hanß Vöhlin statt Georg Pfister in den Geheimen Rath, an gedachten Vöhlins und Marx Ulstetts statt aber Christoph Ilsung und Marx Pfister in den Rath gewählet. Hierdurch aber denen Evangelischen abermal zwey Raths-Stellen entzogen, daß also 27. Catholische, und nur 18. Evangelische damalen in dem Rath gewesen.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Bald hernach weigerte sich der Probst zum Heil. Creutz, den dem Rath gebührenden Wertachbrucker-Zoll von dem Zimmer-Holtz, Stein und Kalch, so er hinaus führen lassen, zu bezahlen, es wurde ihm aber bedeutet, daß der Rath hinfüro, wann er sich hiezu nicht bequemen würde, nichts von seinen Gütern passiren lassen würde.

Zoll-Strittigkeiten mit dem Probst zum H. Creutz.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60.

Wegen der vielen denen beyden Stadt-Pflegern damalen obliegenden Geschäfften wurde ihnen den 20. Augusti bewilliget, hinfüro mit dem Raths-Sitz abzuwechseln.

Die Stadt-Pfleger alterniren in dem Rath.

Und weilen die Wein-Wirthe bey dem Ungeld-Amt ihr schuldiges Ungeld starck aufschwöllen lassen, denselben befohlen, solches wöchentlich zu bezahlen.

Das Ungeld muß wochentlich bezahlt werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 61. 62.

A. MDLXII. Brechen.

Weilen um diese Zeit an unterschiedlichen Orten hiesiger Gegend die Seuche des Brechens starck überhand genommen, hielte der Rath vor nöthig, die Burgerschafft durch einen offentlichen Verruf erinnern zu lassen, sich deßfalls wohl vorzusehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Fuggerische Irrungen mit Donauwörth.

Als damalen die Stadt Donauwörth und die Fugger den Rath ersucht, in ihrer mit einander habenden Strittigkeit einen gütlichen Vergleich zu versuchen, wurden die Burgermeister Conrad Vöhlin und Wolffgang Paller zu diesem Geschäfft ernennet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 69.

Almosen-Verordnungen.

Wegen der überhand nehmenden grossen Menge der Bettel-Leute ließ der Rath unter selbigen eine Auswahl halten, und die gesunde und starcke Bettler von dem Genuß des gemeinen Almosens ausschliessen, selbigen aber, wann sie hiesig, gegen einem gewissen Tag-Lohn an die Stadt-Arbeit zu gehen, anbieten, die Fremde hingegen aus der Stadt schaffen. Uberdiß, und damit dem nothleidenden Almosen-Säckel besser aufgeholffen werden möchte, wurde Conrad Mayern, Leonhard Sultzern, Sixt Eysselin und Joachim Jenisch anbefohlen, sich hierüber zu berathschlagen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 70.

Auf dem Lech wird Holtz nach Augspurg geflößt.

In dem Monat October ließ der Rath, nachdeme er hiezu durch den nach München abgeordneten D. Sebastian Christoph Rehlinger die Erlaubnus ausgewürcket, aus denen Stadt-Waldungen auf dem Lech Holtz herunter flössen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 75.

Schrand-Ordnung.

Den 15. Octobris wurde eine Schrand-Ordnung publiciret.

Ibid.

St. Ulrichs-Closter bringt ein Burgerliches Hauß an sich. Will solches nicht versteuren.

Der Prälat von St. Ulrich wollte sich damalen die Steuern von dem an sich gebrachten Gotthard Stammlerischen Garten zu bezahlen weigern, es wurde aber den Steuermeistern befohlen, so wohl die verfallene als künfftige Steuern hievon von ihm einzufordern, oder sich von denen ihme zugehenden Zinsen aus der Wolffs-Mühl bezahlet zu machen.

Die Fugger müssen ihre Häuser und Güter in der Stadt besonders versteuren.

Eben denselben wurde auch aufgetragen, von denen liegenden Gütern in der Stadt, so die Fugger seit dem mit dem Rath gemachten Steuer-Vertrag an sich gebracht, die Steuer einzubringen; und dabey überhaupt verordnet, daß alle diejenige Güter, so bishero in der Stadt-Steuer gewesen, auch hinfüro darinn bleiben sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 87.

Vergeblich versuchter Vergleich mit Burgau.

In dem Monat December wurde zwar an einem gütlichen Vergleich zwischen der Stadt und denen Beamten der Marggrafschafft Burgau wegen der Vergleitung gearbeitet, und hiezu Leonhard Christoph Rehlinger und Matthäus Welser nebst 2. Stadt-Advocaten verordnet, solcher aber nicht zu Stand gebracht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 95.

Auf der finstern Gräbd bey der Dom-Kirche ließ der Rath, weilen die Grab-Steine daselbst, so höher als das Pflaster gelegen, denen Durchgehenden sehr beschwerlich waren, selbe dem Pflaster gleich legen.

A. MDLXII. Finstere Gräbd.

Ubrigens verursachten die nahmhaffte Schulden, so die hiesige Kauff-Leute in Franckreich und denen Niederlanden ausständig hatten, und der dahero erfolgende Mangel des Credites, wie auch einiger von denenselben üppige und verschwenderische Lebens-Art, daß unterschiedliche derselben, sonderlich Bernhard Meitting, Hanß und Marquard Rosenberger, Christoph Kraffter, Hanß, Hieronymus und David Zangmeister, Hanß Weyer, und Jacob Herbrot, Vatter und Sohn, fallirt, und ihre Gläubiger um grosses Geld gebracht.

Falliment.

Gasserus ad h. a.

Als bald zu Anfang des Monats December zu Augspurg die Nachricht eingelauffen, daß der Kayserliche Printz Maximilian, nachdem er jüngsthin zu Franckfurt zum Römischen König erwählet und gecrönet worden, mit nächstem zu Augspurg eintreffen werde, machte der Rath nicht nur alle Anstalten zu Einquartierung desselben und seines Hof-Gesinds, sondern schickte auch sogleich den Burgermeister Conrad Vöhlin und Carl Peutingern nach Ulm ihme entgegen, um selbigem so wohl wegen der Wahl im Nahmen der Stadt Glück zu wünschen, als auch, ihn in die Stadt zu laden.

König Maximilian kommt nach Augspurg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 97. 98.

Unterdessen wurde auch ein Gang von dem Fuggerischen Hauß bis in St. Catharina-Kirchen, damit sich die Königin desselben zum Gottes-Dienst bedienen könnte, zugerichtet. Den 24. Decembris kame auch würcklich König Maximilian mit seiner Gemahlin Maria und seinen zwey Printzen und drey Printzessinnen nach Augspurg. Auf dem Weg zwischen Kriegshaber und Steppach kame ihm Hertzog Albrecht von Bayern mit vielen Grafen und Rittern, so 300. Pferd ausgemacht, nebst seinen zwey Printzen entgegen, bewillkommete ihn daselbst, und begleitete ihn sodann gegen der Stadt. Jenseits der Wertach erwarteten ihn die Stadt-Pfleger, Burgermeister und Geheimen nebst der Stadt Söldnern, wie auch viele von beyden Stuben, so ihm mit ihren Bedienten entgegen geritten. Als er nun dahin gekommen, stiegen die Stadt-Pfleger, Burgermeister und Geheime ab, und bewillkommeten ihn gleichfalls. Unter dem Wertachbrucker-Thor stunden 12. Raths-Herren, so ihn unter einem Himmel von dort aus bis an den Kaysersheimer-Hof begleitet, und daselbst von der Clerisey abgelöset worden. Nachdem er nun in der Dom Kirche den Gottes-Dienst vollendet, begab er sich in das Fuggerische Hauß, woselbst er sein Quartier genommen.

Gang aus dem Fuggerischen Hauß in St. Catharina-Kirche.

König Maximilians Empfang.

An dem Weyhnacht-Tag beschenckte ihn der Rath mit 4. Wägen Wein, 6. Wägen Haber, 12. Zuber Fisch, und zwey verguldten Trinck-Geschirren, in deren einem 500. neu-geprägte Augspurgische Ducaten mit seinem Bildnuß, in dem andern eben so viel Gold-Gulden gewesen. Ingleichen wurden auch den folgenden

Beschenckung.

Tag

A. MDLXIII.

Tag seine beyde Printzen, Rudolph und Ernst, mit 2. Lägeln Rheinfall, 32. Kandten andern Weins und 4. Zübern Fischen von dem Rath beschencket. An St. Johannis-Tag wurde eine sehens-würdige Schlittenfahrt, bey welcher der König die Königin, und Hertzog Albrecht und andere Grafen und Ritter der Königin Frauenzimmer geführet, nachgehends aber auch andere Lustbarkeiten angestellet, und also dieses Jahr zu Augspurg glücklich und in Freuden beschlossen.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

§. XI.

Annus 1563. Frantzösische Bothschafft an König Maximilian.

Zu Anfang des 1563. Jahrs kam ein Frantzösischer Bothschaffter nach Augspurg, und wünschete König Maximilian im Nahmen seines Königs Francisci II. wegen erhaltener Römisch-Königlichen Würde Glück.

Raths-Decreta ad a. 1563. p. 1.

Welcher viele ausgeschaffte Personen begnadiget.

Den 5. Januarii begnadigte der Rath 31. Personen, vor welche König Maximilian gebeten, daß ihnen die Stadt wieder möchte geöffnet werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 2.

König Maximilian reyßt ab.

Den 3. Februarii reysete gedachter König gantz allein zu seinem Herrn Vatter nach Innsprugg, und ließ seine Gemahlin und Printzen unterdessen zu Augspurg, kam aber den 25. dieses Monats wieder zurück, und setzte sodann, nachdeme er sich noch einige Tage zu Augspurg aufgehalten, nebst seiner gantzen Hoffstatt seinen Weg weiter auf Donauwörth, und von dort aus auf der Donau nach Wien.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Kemptische Commission.

Zu Fortsetzung oben gedachter Commissions-Handlung in denen Kemptischen Strittigkeiten ernannte der Rath den 4. Martii den Burgermeister Conrad Böhlin, Felix Rehmen und D. Haintzel.

Raths-Decreta ad h. a. p. 20.

Crayß-Tag zu Ulm.

Den nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag zu besuchen aber Johann Baptista Haintzeln und Georg Pfistern.

Ibid. p. 21.

St. Catharina-Closter wird reformirt.

Zwischen der damaligen Priorin zu St. Catharina, Susanna Ehingerin von Ulm, und einigen ihrer Closter-Frauen gab es damalen einige Strittigkeiten, indeme diese erstere, sonderlich auf Zureden des Dom-Predigers und Jesuiten, Petri Canisii, eine weit schärffere Closter-Zucht, als bishero gewöhnlich, einführen, und ihnen nicht mehr gestatten wollen, durch das eiserne Gitter mit andern Personen zu reden, das Rad, dadurch man Sachen hinein und heraus geben kan, verneuern lassen, und noch ein- und andere beschwerliche Reguln vorschreiben wollen. Diese Sache gelangte sogar für den Kayser, welcher dann zu Visitation und Reformation dieses Closters besondere Deputirte ernannt, und dem Rath, als Schutz-Vogt, gestattet, denenselbigen aus seinem Mittel gleichfalls einige zuzuordnen. Durch deren Unterhandlung endlich diese Sache verglichen, und es zwar bey der Priorin Verordnung gelassen,

gelassen, denenjenigen Closter-Frauen aber, so sich derselben nicht unterwerffen wollen, frey gelassen worden, sich aus diesem Closter in ein anderes zu begeben. Es haben aber nicht mehr als zwey, nemlich N. Rennerin, eine von Adel, und Magdalena Rehlingerin dieses letztere erwählet. Des Raths Deputirte zu diesem Geschäfft waren Leonhard Christoph Rehlinger und Matthäus Welser.

A. MDLXIII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 21. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 158. Zencks Cont. ad h. a.

Um eben diese Zeit wurde die Deputation zu der Handwercks-Straffe aufgehoben, und denen Vorgehern jedes Handwercks die Straffe und Execution ihrer Ordnungen überlassen, auch die jährliche Abwechslung der Vorgeher dergestalt verordnet, daß alle Jahr, wo vier Vorgeher sind, zwey, und wo zwey sind, einer abtretten solle.

Deputation zur Handwercks-Straff. Handwercks-Vorgeher.

Raths-Decreta ad h. a. p. 25.

Den 21. Martii wurde wider das liederliche Zusammenheurathen unvermöglicher, fremder und junger Personen, so nicht im Stand sind, zu erweisen, wie sie sich ernähren wollen, ein Verruf publiciret, und verordnet, daß die Personen, so sich verheurathen wollen, vor dem Hochzeit-Amt vorhero nebst ihren Eltern oder Anverwandten erscheinen, die Fremde, so nicht 50. Gulden im Vermögen haben, nicht angenommen, und diejenige, so sich vor besagtem Amt nicht gebührend gemeldet, aus der Stadt geschaffet werden sollen. Uberdiß wurde auch die Geistlichkeit beyder Religion ersucht, und Obrigkeitlich erinnert, hinfüro niemand einzuseegnen, er habe dann von dem Hochzeit-Amt eine Urkund aufzuweisen, daß er hiezu Erlaubnus erhalten.

Requisita deren, so sich zu Augspurg verheurathen wollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 26. 71. Gasserus ad h. a.

Eben damalen wurde auch die allzu grosse Anzahl der Wirths-Häuser, um der Burgerschafft die Gelegenheit zum liederlichen Leben abzuschneiden, eingeschräncket, und dem Stadt-Vogt die Untersuchung dieser Sache aufgetragen.

Die Zahl der Wirths-Häuser wird eingeschränckt.

Gasserus ad h. a.

Auf dem in dem Monat April zu Ingolstatt gehaltenen Bunds-Tag wurde die Landspergische Verein, weilen die Zeit, auf welche selbe errichtet worden, verstrichen, von denen Gliedern derselben, nemlich Kayser Ferdinand, Ertz-Bischoff Johann Jacob zu Saltzburg, Bischoff Friederich zu Würtzburg, Bischoff Veit zu Bamberg, Hertzog Albrecht in Bayern, denen Dom-Capituln zu Saltzburg, Bamberg und Würtzburg, wie auch denen Städten Augspurg und Nürnberg, auf 6. Jahr erstrecket. Die Augspurgische Deputirte dabey waren Hieronymus Im-Hof und D. Sebastian Christoph Rehlinger.

Landspergischer Bunds-Tag zu Ingolstatt. Woselbst dieser Bund erstrecket wird.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. Urkund über die Prorogation gedachten Bunds, de dato Ingolstatt den 29. April. 1563. in A. P. Gasserus sed falso ad a. 1562.

Die auf dem Reichs-Tag Anno 1559. errichtete Müntz-Ordnung hatte bishero zu Augspurg wegen derer vielen im Weg liegenden Hindernüssen nicht können

Müntz-Ordnung wird zu Augspurg vollzogen.

A. MDLXIII.

nen zu Stand gebracht werden. Weilen aber der Kayser den Rath zum öfftern erinnern lassen, solche zu beobachten, sahe sich der Rath, so beschwerlich es auch war, genöthiget, diese Sache vor die Hand zu nehmen. Solchergestalt wurde nicht nur eine Bottschafft an den Hertzog Albrecht in Bayern abgeschicket, und derselbe ersuchet, wegen der Nachbarschafft solche in seinem Land gleichfalls einzuführen, und zu Berathschlagung, auf was Art dieses Werck anzugehen, Johann Baptista Haintzel, Joachim Jenisch, Leonhard Sultzer, Sixt Eysselin, Matthäus Kaiser, Hanß Schmidt, Hanß Mayr, D. Sebastian Christoph Rehlinger und D. Georg Tradel verordnet, und nachdeme auch mit andern benachbarten Ständen, so wohl auf dem damalen gehaltenen Deputations-Tag, als auch durch Correspondenz, sonderlich mit dem Hertzog von Würtemberg, dem Bischoff von Augspurg, und denen Städten Ulm, Memmingen, Kempten, Kauffbeyren, Nördlingen und Donauwörth deßwegen gehandelt worden, endlich den 29. Augusti ein Verruf publiciret, daß nunmehro in Handel und Wandel allein das in der Müntz-Ordnung begriffene gute Geld, und das abgewürdigte in dem darinn enthaltenen Preiß ausgegeben und genommen, das verbotene aber in die Müntz geliefert, und daselbst der innerliche Werth davor bezahlet werden solle, wie dann denenjenigen, so die Personen, so Gefährde brauchten, anzeigen würden, ein Viertheil von der Straffe versprochen worden. Jedoch gestattete nachgehends der Rath denen Kauff-Leuten, das verbotene Geld noch zwey Monat lang von ihren bösen Schuldnern anzunehmen, sie mußten aber angeloben, solches an andere Orte zu verschicken, und in der Stadt nicht auszugeben. Wie kurtze Zeit aber diese heilsame Verordnung gedauert, und wie weit die Gewinnsucht einiger privat-Personen die Absicht auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens überwogen, hat die folgende Zeit gelehret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42. 45. 73. 80. 90. Gasserus ad h. a.
Zencks Cont. ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 157.

Soldaten nimmt der Rath an.

Die hin und wieder in dieser Gegend sich ereignete Plackereyen veranlasseten den Rath, in dem Monat April 200. Soldaten anzunehmen.

Gasserus ad h. a.

Das Brechen grassirt zu Augspurg. Anstalten deßwegen.

In dem Monat May fienge die ansteckende Seuche, so man das Brechen genannt, an, zu Augspurg zu grassiren, dahero ließ der Rath nicht nur das Lazareth, oder das äussere Brech-Hauß, eröffnen, sondern auch den 13. Junii offentlich verruffen, daß sich, zu Vermeidung der Infection, die Bürger und Innwohner, so viel möglich, aller Zusammenkünfften enthalten, ohne Noth nicht auf das Rath-Hauß und andere öffentliche Orte kommen, an die angesteckte Orte nicht gehen, noch von selbigen einige in ihre Häuser nehmen, die, so mit dieser Seuche behafftet, nach erlangter Gesundheit 4. Wochen zu Hauß bleiben, die bey ihnen wohnen, sich gleichfalls zu Hauß halten, auf dem Trädel-Marckt keine Betten und Kleider unter dieser Zeit verkaufft, keine Betten auf den Gassen in die Sonne gestellt, die Wäsche, worauf die Krancke gelegen, in der Stadt nicht gewaschen, auch keine andere Wäschen bey den offentli-

offentlichen Röhr-Kästen gesäubert, und alle Unreinigkeiten, wie die Nahmen haben, aus den Häusern geschafft, und nicht aufbehalten werden sollen. Überdiß wurde den Todtengräbern befohlen, ohne der Burgermeister Wissen auf der finstern Gräbd kein Grab zu eröffnen, und die Gräber überall 6. Schuhe tieff zu graben, bey dem Fischer-Thor an dem Hügel gegen der Senckel ein neuer Gottsacker angeleget, und selbiger mit einer Mauer umgeben, der Gottsacker bey dem Lazareth, weil die Cörper in diesem sandigen Boden nicht so bald verfaulet, starck mit guter Erde beschüttet, besondere Medici, Wund-Aertzte, Warter und Wärterinnen, auch Sesseltrager, so die Angesteckte in das Lazareth bringen mußten, zu besagtem Hauß bestellet, die Heil. Communion, so bishero alle Sonntage nur in einer Kirche gehalten worden, in zweyen gehalten, auch in dem Monat October weiter verordnet, daß hinfüro nur die Helffte der Raths-Personen den Rath besuchen, und mit der andern Helffte monatlich abwechseln solle, auch D. Achilles Gasser besonders von dem Rath, gegen einem Gehalt von 100. Gold-Gulden, nebst einem Wund-Artzt und Apothecker, auf die Gesundheit der Raths-Personen, Bedienten und derselben Angehörigen Acht zu haben, bestellet.

A. MDLXIII.

Neuer Gottsacker beym Fischer-Thor.

Abtheilung des Raths zur Pest-Zeit.

Raths-Decreta ad h. a. p. 50. 52. 91. 92. 93. Gasserus ad h. a.
Zencks Cont. ad h. a.

Als unter dieser Zeit die Beamte der Marggrafschafft Burgau zwey zu Thierdorff gefangene Missethäter dem Rath zu Augspurg auszuliefern sich erboten, solches aber nicht anders, als auf dem Steg des Hettenbachs thun wollen, da es doch ausser Etter des Dorffs Thierdorff, in welchem sie gefrevelt, von Rechts wegen hätte geschehen sollen, ließ der Rath solches zwar geschehen, verwahrte sich aber, daß solches ihme an seinen Rechten unnachtheilig seyn solle.

Übergab zweyer Missethäter von den Burgauischen Beamten an die Stadt.

Protestations-Instrument in hac causa, de dato 5. Jun. 1563. R. XLVII. Lit. A.

Als in dem Monat Julio Jacob Rembold, ein Geheimer, wegen seines schwachen Leibes-Zustands des Raths und seiner Aemter erlassen worden, wurde an dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag Matthäus Welser in den Geheimen Rath, und Paulus Ulstett in den Innern Rath gewählet. Das Bau-Amt aber an statt Matthäi Welsers Antoni Christoph Rehlingern aufgetragen; daß also damalen der Rath mit 26. Catholischen und 19. Evangelischen besetzt gewesen.

Raths-Wahl.

Raths-Decreta ad h. a. p. 64. Wahl-Buch ad h. a.

Als bey dieser Wahl der Rath Conrad Vöhlin auf sein Ansuchen des Burgermeister-Amts nicht erlassen wollen, gab er den letzten Augusti sein Burger-Recht auf, und begab sich auf seine Herrschafft Ungerhausen, und unter die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

Conrad Vöhlin sagt sein Burger-Recht auf.

Gasserus ad h. a. Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 157.
Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 83.

A. MDLXIII. Marx Ulstett.

Hingegen ließ der Rath Marxen Ulstett, so jüngsthin aus eben dieser Ursache aus der Stadt gegangen, das Burger-Recht damalen wieder angedeyhen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 82.

Der Prälat zu St. Ulrich schließt seine Kirche.

Dem Prälaten zu St. Ulrich, welcher wegen der sterbenden Läufft seine Kirche schliessen wollen, gestattete der Rath solches anders nicht, als gegen einen Revers.

Raths-Decreta ad h. a. p. 91.

Apothecken-Visitation.

In dem Monat October verordnete der Rath, daß hinfüro alljährlich die Apothecken visitiret werden sollen, und trug dieses Geschäfft Johann Baptista Haintzeln, Wolffgang Herwart und Bartholmä Mayen, nebst 4. Medicis, nemlich D. Adolph Occo, Achilles Gassern, Lucas Stenglin und Christoph Heybergern, wie auch einem Gewürtz-Krämer, Hieronymo Krayern, auf. Überdiß wurde auch auf deren Gutachten denen Apotheckern ein besonderer Artzney-Tax vorgeschrieben.

Apothecker-Tax.

Raths-Decreta ad h. a. p. 91. 92. & ad a. 1564. p. 27. Gasserus ad h. a.

Die Geschlechter-Stube wird erbauet.

Nachdeme die Geschlechter-Gesellschafft den benöthigten Geld-Vorrath zu Erbauung ihrer Stuben damalen zusammen gebracht, wurde das alte Gebäude derselben in dem Monat October niedergerissen, und innerhalb 20. Monaten dieselbe, so, wie sie noch heutiges Tages stehet, wieder aufgebauet.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Wilhelm von Grumbach überfällt Würtzburg.

Um diese Zeit lief zu Augspurg ein Schreiben von dem Rath zu Nürnberg ein, darinn derselbe berichtete, daß jüngsthin die Stadt Würtzburg von dem Grumbachischen Anhang bey nächtlicher Weil überfallen und eingenommen worden, auch von besagten Friedenstöhrern allerhand gefährliche Practicken gespielet würden. Weilen nun zu besorgen war, daß auch andere Städte, sonderlich wo was zu finden, gleiches Schicksal haben dürfften, als gab der Rath zu Augspurg dem Obristen Schertlin und andern Officieren Befehl, nach guten Kriegs-Leuten, gegen Verspruch eines Wartgelds, zu trachten, und selbe in die benachbarte Dorffschafften zu bescheiden, damit man sich derselben im Fall der Noth bedienen konnte. Diese brachten auch bald einiges Volck zusammen, welches aber kurtze Zeit hernach wieder entlassen worden. Eben deßwegen wurde auf Verlangen der Landspergischen Verein und des Schwäbischen Crayses Matthäus Welser und Marx Pfister zu Kriegs-Räthen aufgestellet, und dem Hertzog in Bayern als Bunds-Obristen, und dem Hertzog von Würtemberg als Crayß-Obristen præsentiret.

Der Rath nimmt Soldaten an.

Matthäus Welser, Bunds-Kriegs-Rath. Marx Pfister, Crayß-Kriegs-Rath.

Raths-Decreta ad a. 1563. p. 94. 98. Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Crayß-Tag zu Ulm, auf welchem die erste rechte Crayß-Verfassung gemacht wird.

Dem in dem Monat November von denen Schwäbischen Ständen zu Ulm gehaltenen merckwürdigen Crayß-Tag, auf welchem, nach vieler vorhergängiger Berathschlagung, die erste richtige Crayß-Verfassung wegen gemeinsamer Hülffe wider die Land-Friedens-Stöhrer, auch was ein jeder Stand bey entstandenen Kriegs-Läufften beyzutragen hat, ingleichen was die Crayß-ausschreibende Fürsten so wohl, als

A. MDLXIII.

als der Crayß-Obriste und dessen zugeordnete Kriegs-Räthe zu besorgen haben sollen, sonderlich wie viel jeder Stand an Volck zu stellen, nicht weniger wegen Herbeyschaffung des benöthigten Geschützes, Munition und Proviant, Eintheilung des Crayses in 4. Viertheil, Besoldung der Officier und anderes, die behörige Anstalten und Verordnung gemachet worden, wohneten im Nahmen der Stadt Augspurg Johann Baptista Haintzel, Georg Pfister und D. Georg Tradel bey. Vermög dieses Crayß-Schlusses mußte die Stadt Augspurg 25. zu Roß, und 125. zu Fuß, und zu denen Streiffen neben den Bischoff den Hauptmann und die Pferde stellen.

Der Stadt Augspurg Crayß-Anschlag.

Der Stände des Schwäbischen Crayses Vergleichung und Verfassung zu Handhabung des Religions- und Land-Friedens, de dato Ulm den 22. Novembris 1563. gedruckt. Raths-Decreta ad h. a. p. 102. Crusius P. III. L. XII. c. 9.

Unter dieser Zeit wurden 2. Schwestern, Ursula und Magdalena Rigerin, weil sie aus Zinn und anderm Metall falsche Plappart gegossen, von dem Scharffrichter auf die Backen und Stirne gebrannt, und aus der Stadt verwiesen, ingleichen den 13. Novembris 2. Brüder, Friederich und Leonhard Spáth, weil sie der Stadt Wein-Keller, so ihrem Vatter zu besorgen anvertrauet war, erbrochen, und Wein daraus gestohlen, geköpffet.

Falsche Müntzerinnen.

Wein-Diebe.

Gasserus ad h. a.

Von Kayser Ferdinand brachte damalen einer, Nahmens Mundius de Par, ungeachtet Johann Baptista de Taxis bereits zum Postmeister zu Augspurg aufgestellet war, die Gerechtigkeit, eine Post zu Augspurg anzulegen, aus. Weilen aber der erstere solches nicht gedulten wollen, brachten sie die Sache bey Rath an, welcher zwar einen Vergleich unter ihnen zu stifften versuchet, solchen aber nicht zuwegen bringen können, sondern sie, ihre Sache vor dem Kayser auszutragen, angewiesen, unterdessen aber denen Kauff-Leuten frey gestellet, welchem von beyden sie ihre Briefe geben wollten.

Mundii de Par und Johannis Baptistæ de Taxis Strittigkeiten wegen der Post.

Raths-Decreta ad h. a. p. 109. 110.

Den 10. Decembris kam ein wildes Schwein in den Brunnen-Bach, und aus selbigem, nachdem es ein eisernes Gitter zerrissen, und eine Falle aufgestossen, in den Brunnen-Thurm, und fieng sich also, nachdem die aufgestossene Falle wiederum zugefallen, selbsten, wurde auch, nachdeme der Brunnen-Meister von dem verursachten Lermen aufgewecket worden, von selbigem, wiewol nicht ohne Gefahr, todt geschlagen.

Ein wildes Schwein kommt in den Brunnen-Thurm.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 154. Gasserus ad h. a.

Sonsten wurden auch in diesem Jahr an der andern Seiten des Parfüsser-Thors auf der Stadt-Mauer 9. sogenannte Schlosser-Mauer-Häuser auf der Stadt Kosten gebauet.

Schlosser-Mauer.

Gasserus ad h. a.

A. MDLXIII.

N. Rogels Modell von der Stadt Augspurg.

Ein geschickter hiesiger Formschneider, Nahmens N. Rogel, verfertigte auch in diesem Jahr ein von Holtz erhaben geschnittenes Modell von der Stadt Augspurg, mit solcher Kunst, Fleiß, und genauer Beobachtung der Weite und Länge der Gassen, Grösse der Häuser, und derselben äusserlicher Gestalt, daß es von jedermann, so selbiges siehet, bewundert werden muß, wie dann dieses Meisterstuck noch unversehrt auf dem Rath-Hauß aufbehalten wird.

Pest.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr in allem 2670. Personen, und unter diesen 879. an der Pest gestorben.

Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 157.

Mickhausen kommt an die Fugger.

Um diese Zeit brachte die Fuggerische Familie die Herrschafft Mickhausen an sich.

Raths-Decreta ad h. a. p. 70.

§. XII.

Annus 1564.

Acht-Brief wider Wilhelm von Grumbach.

Anno 1564. den 4. Januarii wurde zu Augspurg der Kayserliche Acht-Brief wider Wilhelm von Grumbach und seine Helffer öffentlich angeschlagen.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Wittwer und Wittwen, so zur andern Ehe schreiten.

Den 13. Januarii wurde verordnet, und den 16. öffentlich verruffen, daß hinfüro kein Wittwer oder Wittwe von dem Hochzeit-Amt die Erlaubnus, zu der andern Ehe zu schreiten, bekommen solle, sie könnten dann von denen Pfleg-Herren Urkund fürbringen, daß sie mit ihren Kindern erster Ehe um das mütterliche oder väterliche Erb abgekommen, und selbigen Pfleger gesetzet worden seyen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 4. Gasserus ad h. a.

Irrungen mit der Neuburgischen Regierung wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersassen.

Die Neuburgische Regierung belegte damalen der Augspurgischen Grund-Herrschafften Unterthanen in diesem Hertzogthum, wider das alte Herkommen, mit Steuren, weilen nun selbe, aller von dem Rath deßwegen gemachten Einwendungen ungeachtet, hievon nicht abstehen wollen, wurden die Grund-Herrschafften angewiesen, hievon tanquam a gravamine extrajudiciali an das Cammer-Gericht zu appelliren, und um Inhibition und Citation anzuhalten, unterdessen aber, wann ihren Unterthanen mit Gefängnuß zugesetzet werden wollte, sie die Steuer, jedoch mit Protestation, erlegen zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 5. 16.

Siechen.

Den 15. Januarii wurde verordnet, daß, wann die in denen Siech-Häusern befindliche verburgerte Personen geheilet, selbige in das Hospital genommen, die Fremde aber aus der Stadt geschaffet werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 5. conf. T. II. p. 41.

Fleisch-Mangel.

Den 13. Februarii wurde, vermög des wegen grossen Mangel des Fleisches in Schwaben gemachten Crayß-Schlusses, verruffen, daß kein Wirth oder Gastgeb seinen Gästen hinfüro Nachmittag einiges Fleisch vorsetzen, auch die gantze Fasten durch

durch keine Fleisch-Speisen geben, und auch andere Bürger sich des Fleisch-Essens an denen Frey- und Samstagen enthalten sollen. A. MDLXIV.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Um diese Zeit ließ die Pest ein wenig nach, und wurde deßwegen so wohl die in dem vorigen Jahr unterlassene Steuer-Beschreibung damalen vorgenommen, als auch die Abtheilung des Raths wiederum abgestellt. Pest. Steuer-Beschreibung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 16. 18.

Auf den in dem Monat Mertzen zu Ulm wegen Vollziehung oben gedachter Crayß-Verfassung gehaltenen Crayß-Tag wurden im Nahmen der Stadt Augspurg Johann Baptista Haintzel, Marx Pfister und D. Georg Tradel, auf den zu Nördlingen gehaltenen Müntz-Probations-Tag aber Hieronymus Im-Hof und Matthäus Welser abgeordnet. Crayß-Tag zu Ulm. Müntz-Probations-Tag zu Nördlingen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 25.

Die langwierige Strittigkeit zwischen der Marggrafschafft Burgau und der Stadt Augspurg wegen der Grängen und der Vergleitung, welche die Beamte gedachter Marggrafschafft, sonderlich der Land-Vogt Hanß Werner von Raitenau zwischen der Wertach und dem Hettenbach, wie auch bey dem Hochgericht strittig machen wollen, wurde endlich in diesem Jahr durch Vermittlung Sigmunds von Hornstein, Land-Commenthurs zu Alschhausen, und Georg Späths von Saltzburg, auf welche beyde Theile compromittiret, folgendergestalt beygeleget: Daß hinfüro zwar die Burgauische das Geleit von Burgau und Zusmershausen aus gegen der Stadt Augspurg wärts bis an die Wertach zu führen befugt seyn, solches aber der Stadt Augspurg an ihrer hohen und niedern Obrigkeit, wie sie selbe bishero inngehabt, und noch haben, auf dem des Geleits halben strittigen Platz, nemlich von der Wertachbruck, an das Brücklein zu ihrem Hochgericht hinten herum bis an das lincker Hand stehende steinerne Creutz, so auf der Höhe oder Rain stehet, und von demselben Creutz an dem Rain hinum bis an das Pfersische Marck gegen der Stadt Augspurg wärts unnachtheilig seyn, und derselben deßwegen von der Marggrafschafft Burgau kein Eintrag geschehen solle. Mit diesem Vergleich wurde D. Marx Zimmermann an den Kayserlichen Hof von dem Rath geschicket, welcher dann auch bey Kayser Ferdinanden die Bestättigung desselben ausgewürcket. Vergleich mit Burgau wegen der Grängen und des Geleits.

Raths-Decreta ad h. a. p. 19. Kaysers Ferdinandi I. Confirmation über den Vertrag, das Burgauische Geleit betreffend, de dato Wien den 20. Mart. 1564. R. XLVII. Lit. B. Gasserus ad h. a.

In dem Monat April fienge die Pest an, wiederum stärcker zu grassiren, und wurde deßwegen das Brech-Hauß wieder eröffnet, und allenthalben die Täntze und andere Lustbarkeiten abgeschaffet. Pest.

Raths-Decreta ad h. a. p. 33. 38.

Den 15. April wurde zu Augspurg ein falscher Müntzer, Hanß Müller von Obergasthausen, so viele falsche Gulden und anderes Geld aus Zinn und anderm geringen Ein falscher Müntzer.

A. MDLXIV. ringen Metall so künstlich nachgemachet, daß es von dem guten Geld kaum hat unterschieden werden können, lebendig verbrannt, und dessen Weib, so dazu geholffen, auf die Stirne und Backen gebrandmarckt.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Irrungen zwischen Christoph und Johann de Taxis wegen der Post. Commission deßwegen auf Augspurg.

Damalen wurde auch der Rath von dem Kayser zu Untersuchung der Strittigkeiten zwischen Christoph und Johann de Taxis, vermuthlich wegen des Post-Wesens, zum Commissario ernennet, und hiezu Matthäus Welser und Hanß Paul Herwart subdelegiret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 34. 50.

Eines angeblichen Hexen-Beschwörers lächerlicher Einfall.

Ein angeblicher Hexen-Beschwörer, welcher vorgegeben, daß er auf den 20. April alle Hexen in der Nachbarschafft bey Mühlhausen, einem nahe gelegenen Bayrischen Dorff, zusammen beschwören wolle, verursachte, daß viele fürwitzige Leute, an denen zu Augspurg niemal Mangel gewesen, diese schöne Versammlung mit anzusehen, hinaus gelauffen, und da sie niemand, als sich selbst, dorten gesehen, mit grossem Spott zurück gekommen.

Gasserus ad h. a.

Müntz-Mandat.

Den 9. Maji wurde zu Augspurg ein Kayserliches Mandat wegen genauer Beobachtung der jüngsten Müntz-Verordnung durch einen Cammer-Gerichts-Bothen angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 41.

Zinse, wie hoch dieselbe zu nehmen.

Den 16. Maji verordnete der Rath, weilen fast aller Orten in Teutschland keine höhere Interessen als 5. Gulden von 100. Gulden zugelassen, daß das hiesige Stadt-Gericht hinfüro von fürgeliehenem Geld, es seye mit Unterpfanden versichert, oder nicht, gleichfalls nicht mehr als 5. per Cento passiren lassen, auch von nun an diejenigen, aber erst nach dieser Verordnung aufgerichteten Verschreibungen oder Schuld-Briefen, deren Innhaber auch den Kauff-Brief um das zum Unterpfand eingesetzte Gut in Handen hat, den Vorzug auch vor denen ältern Schuld-Verschreibungen zuerkennen, jedoch durch diese Verordnungen denen vor selbiger aufgerichteten Obligationen oder privilegirten Schulden, so bey Gericht vorkommen, ihr Recht der Prælation halber unbenommen seyn solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 43.

Briefe über liegende Güter müssen von dem Stadt-Vogt besiegelt werden.

Damit auch mit denen auf der Cantzley auszufertigenden Briefen keine Gefährde könnte gebrauchet werden, wurde dem Stadt-Vogt befohlen, hinfüro keinen Brief über liegende Güter zu siegeln, es habe dann der Stadt-Schreiber vorhero sein Pettschafft darauf gedruckt.

Ibid. p. 44.

Irrungen zwischẽ den Vierern zu St. Jacob und St. Stephan wegẽ der Viehweyd.

Die Viehtriebs-Strittigkeit zwischen denen Vierern zu St. Jacob und zu St. Stephan wurde den 8. Junii dahin entschieden, daß jene ihr Vieh Vormittag um 12. Uhr bis zu den gesetzten Märckten bey der Schleiff-Mühl unterhalb Lechhauser-

hauser-Bruck und Weg hinab, diese aber Nachmittag von 12. Uhr an herauf bis an den Lechhauser-Bruckweg zu treiben befugt seyn sollen. A. MDLXIV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 51.

Auf den von denen Landspergischen Bunds-Ständen nach Landsperg angestellten Abrechnungs-Tag wurde Hieronymus ImHof und D. Sebastian Christoph Rehlinger abgeordnet. Landspergischer Bunds-Tag zu Landsperg.

Ibidem.

Weilen auch der Rath wahrgenommen, daß viele Leute öffters gantz freventlich wider ihr besser Wissen, Gewissen und Vorsatz an Eydes statt angelobet, ließ selbiger den 1. Julii öffentlich verruffen, daß hinfüro dergleichen Personen, wie die, so einen falschen Eyd geschworen, für meineydig sollen geachtet werden. Angeloben an Eydes-statt.

Ibid. p. 58.

Den 3. Augusti wurde die jährliche Raths-Wahl gehalten, und bey selbiger an des verstorbenen Carl Peutingers statt Hanß Paul Herwart in das Bau-Amt, Otto Lauinger an oben gedachten Conrad Vöhlins statt zum Burgermeister, in den Rath aber an dieser beyden Stelle Stephan Endorffer, Paul Vöhlin, an Marx Pfisters statt, so durch einen unglücklichen Sturtz mit dem Pferd um das Leben gekommen, Adam Rehm, und an statt Paul Ulstetts, so gemachter Schulden halber des Raths entsetzet worden, Ulrich Walter erwählet. Damalen waren 25. Catholische und 20. Evangelische Personen in dem Rath, der Geheime Rath aber mit lauter Catholischen besetzt. Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Um eben diese Zeit traf zu Augspurg die Nachricht ein, daß Kayser Ferdinand I. zu Wien den 25. Julii dieses Zeitliche geseegnet, welche dann den Rath veranlasset, sogleich alle Täntze und andere Lustbarkeiten auf einen Monat lang abzuschaffen, und denen Evangelischen Predigern zu befehlen, deßwegen Ermahnungen an das Volck zu thun. Ihme folgte in dem Kayserthum sein bereits vor 2. Jahren zum Römischen König erwählter Printz Maximilian II. Kayser Ferdinands II. Tod. Maximilianus II. Römischer Kayser.

Chytræus L. XXII. Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 3.

Unterdessen, und weilen in dem benachbarten Bayrischen Städtlein Schrobenhausen die Pest starck grassiret, wurde denen Becken daselbst, so Brod nach Augspurg zu führen berechtiget, solches niedergeleget, auch sonsten unter den Thoren die Anstalt gemachet, daß alle ankommende fremde Personen in Gelübd genommen werden sollten, daß sie in Monats-Frist an keinem angesteckten Ort gewesen. Die Pest grassirt zu Schrobenhausen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 4.

Den 22. Augusti wurde die Verordnung, daß diejenige, so ihr Burger-Recht aufgesagt, sich allhie nirgend anderswo als in offenen Wirths-Häusern aufhalten, und hierinn zwischen Armen und Reichen kein Unterschied gemachet werden solle, erneuert. Burger-Recht auffsagen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 6.

A. MDLXIV.

Brunnen bey Unser Frauen Thor.

Als damalen die Dom-Capitlische Beamte auf den Brunnen bey Unser Frauen Thor ein Fähnlein mit dem Dom-Capitlischen Wappen setzen lassen, befahl der Rath, solches, weil es ohne Vorwissen der geschwornen Stadt-Werckmeister geschehen, wiederum abzunehmen. Ibid. p. 14.

Vergeblich versuchter Vergleich zwischen dem Bischoff und Capitul an einem, und der Stadt Augspurg am andern Theil wegen unterschiedlicher Irrungen.

Der neue Kayser Maximilian II. ernannte in dem Monat September zu Vergleichung der zwischen dem Bischoff und Dom-Capitul zu Augspurg und der Stadt fürgefallenen unterschiedlichen nachbarlichen Irrungen den Vice-Cantzler Selden, N. Guglern von Nürnberg, und den Landshutischen Cantzler zu Commissarien, nachdeme aber selbige einige Zeit lang sich vergebens bemühet, einen Vertrag zuwegen zu bringen, wurden endlich diese Strittigkeiten bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht angebracht. Deme ungeachtet beschenckte der Rath den Vice-Cantzler Selden mit 600. den Gugler mit 300. den Landshutischen Cantzler aber, der sich gar zu partheyisch bezeiget, nur mit 60. Gold-Gulden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 14. Gasserus ad h. a.

Irrungen zwischen den zwey Augspurgischen Postmeistern, Mundio de Par und Johann de Taxis.

Post-Hauß beym Fischer-Thor.

Der Postmeister muß das Ungeld bezahlen.

In denen Strittigkeiten zwischen denen beyden hiesigen Postmeistern, Johann de Taxis und Mundio de Par, erfolgte damalen ein Kayserliches Decret, vermög welches dieser letztere angewiesen worden, von dem Postmeister-Amt abzustehen, das Post-Hauß vor dem Fischer-Thor zu raumen, und sich von Augspurg wegzubegeben. Hingegen wurde dem de Taxis von dem Rath bedeutet, obiges Post-Hauß von denen Bau-Meistern in Bestand zu nehmen, und sich mit ihnen wegen des jährlichen Zinses zu vergleichen, auch hinfüro das Ungeld unverweigerlich zu bezahlen, welches er auch zu thun sich erboten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 16.

Pest.

Abtheilung des Raths.

Gegen Ende des Monat Septembers fienge zu Augspurg die Pest an, wiederum sehr starck um sich zu greiffen, dahero auch die monatliche Abwechslung der Raths- und Gerichts-Personen beliebet, und andere nothwendige Anstalten gemachet worden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 19. 20. Gasserus ad h. a.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in dem Monat October zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag wurde Johann Baptista Haintzel, Adam Rehm und D. Georg Tradel abgeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 27. 28.

Falliment, wie sich dabey zu verhalten.

Den 4. Novembris wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro bey sich äussernden Fallimenten sogleich ex officio der Falliten Güter inventirt und obsignirt werden sollen, wie dann bereits vorhero durch einen offentlichen Verruf verboten worden, daß sich niemand unterstehen solle, von ihnen einiges Geld, Waaren und Güter anzunehmen, und zu verstecken.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 32. Gasserus ad h. a.

Der Freythof bey St. Johannis wird gepflastert.

Als vor einigen Wochen ein Dom-Herr, Georg Neidhart, mit Genehmhaltung des Dom-Capituls den Kirch- oder Freythof bey Unser Frauen, ungeachtet dieser Ort dem Rath unstreitig zugehörig, pflästern lassen, und sich auf Befragen gegen denen

denen Pfarr-Zech-Pflegern vernehmen lassen, er hätte, weil das Pflaster durch den von dem Dom-Capitul geführten Bau zerrissen worden, für billig erachtet, solches wiederum in guten Stand zu stellen, und sollte solches weder dem Dom-Capitul noch dem Rath an ihren Rechten schädlich seyn, ließ der Rath dannoch gedachtes Pflaster nochmalen an einigen Orten aufheben, und beyde Durchgänge auf dem Kirchhof, nemlich vom Creutzgang bey St. Johannis-Kirche, wo man auf den Fronhof gehet, an, und bis zum Gitter bey des Meßners Häußlein und Unser Frauen Kirch-Thurm, zu Erhaltung seiner Rechte durchaus pflästern.

A. MDLXIV.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 2. 34.

Den 19. Novembris wurde verruffen, daß diejenige, so sich wider die Ordnung ausserhalb der Stadt ohne Erlaubnuß der Obrigkeit einseegnen lassen würden, des Burger-Rechts verlustigt seyn, und aus der Stadt geschaffet werden sollen.

Wer sich ohne Erlaubnuß der Obrigkeit einseegnen läßt, verliehrt das Burger-Recht.

Ibid. p. 36.

Bald hernach wurden der Burgermeister Wolffgang Paller und D. Marx Zimmermann an den neuen Kayser Maximilian nach Wien abgeordnet, um bey selbigem die Bestättigung aller der Stadt von seinen Vorfahren erlangten Freyheiten und gemachten Statuten und Gesetzen auszuwürcken, welche auch in ihrer Verrichtung so glücklich gewesen, daß ihnen noch in diesem Jahr willfahret, und der Gnaden-Brief hierüber den 20. Decembris ausgefertiget worden.

Kayser Maximilian II. bestättiget der Stadt Freyheiten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 39. Kaysers Maximilianii II. Bestättigung aller Augspurgischen Freyheiten rc. de dato Wien den 20. Decembris 1564. R. XVI. Lit. B. Gasserus ad h. a.

Der in dem Monat December häuffig gefallene Schnee machte nicht nur die Strassen um Augspurg unwandelbar, sondern es erfroren auch viele Leute von der dazu gekommenen Kälte.

Grosser Schnee und Kälte.

Gasserus ad h. a.

In diesem Jahr sind so wohl an der Pest als andern Kranckheiten in allem 2542. Personen gestorben. Wie dann der Rath, zu mehrerer Unterbringung der todten Cörper, den eingegangenen, und zu einem Anger zugerichteten Gottsacker an der Hirten-Gassen vor dem Rothen Thor wiederum zurichten, und mit einer Mauer umgeben lassen.

Pest.

Gottsacker bey dem Rothen Thor.

Anonymi Chron. Aug. MSC. ad h. a. T. II. p. m. 264.

Die zu Anfang des 1565. Jahrs noch immer fortdaurende Kälte verursachte, daß die Pest auf einige Zeit nachgelassen.

Annus 1565.

Gasserus ad a. 1565.

Den 25. Januarii wurde die Burgerschafft vor Annehmung fremder Müntzen nochmalen ernstlich durch einen Verruf gewarnet, und sonderlich die Niederländische ringhaltige 10. Kreutzer-Stücke verboten.

Müntz-Verruf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 54. Gasserus ad h. a.

A. MDLXV.

Johann Georg, Freyherr von Baumgarten, wird Schulden halber gefangen gesetzet.

In dem Monat Mertzen mußte Johann Georg Baumgartner, ein ehemaliger hiesiger Geschlechter, Hanß Baumgartners und Reginä Fuggerin Sohn, so sich jüngsthin in den Freyherrn-Stand erheben lassen, unterdessen aber in einen grossen Schulden-Last gerathen, auf des Raths Befehl dem Stadt-Vogt angeloben, nicht eher aus der Stadt zu weichen, bis er sich mit seinen Glaubigern verstanden. Weil er sich aber nachgehends verdächtig gemachet, als ob er flüchtig werden wollte, wurde ihm der Hauß-Arrest angekündiget, und er in seinem Hauß bewachet, ja so gar letztlich auf das Rath-Hauß gefangen gesetzet, und, weil er sich lange zu keiner Bezahlung verstehen wollen, daselbst 5. Jahr lang aufbehalten. Dessen Bruder, David Baumgartner, so in gleichen, ja noch schlechtern Umständen war, und alle das Seinige liederlich verschwendet hatte, machte sich in Zeiten davon, und, weilen er nichts mehr im Vermögen hatte, hängte er sich an Wilhelm von Grumbach, und wurde Anno 1567. nebst andern Reichs-Aechtern zu Gotha enthauptet.

David von Baumgarten wird zu Gotha geköpfft.

Raths-Decreta ad a. 1565. p. 65. 75. T. II. p. 4. & in seq. annis passim. Gasserus ad h. a.

Fuggerische Hochzeit.

Den 15. Martii verheurathete sich zu Augspurg Carl Villinger, Freyherr, mit Sidonia Isabella Fuggerin.

Crusius P. III. L. XII. c. 11. Hochzeit-Register ad h. a.

Die Schrifften-Steller müssen ihre Schrifften an den Rath selbst unterschreiben.

Den 20. Martii wurde denen Procuratorn, Notarien und andern Schrifft-Stellern befohlen, die von ihnen für ihre Partheyen verfertigte, und bey Rath einzugebende Schrifften neben denen Partheyen zu unterschreiben.

Drey- oder Einigungs-Herren.

Und den 7. April verordnet, daß die vor die Drey- oder Einigungs-Herren citirte Personen in eigener Person, und keineswegs durch Anwälde erscheinen sollen. Dieses nachmalen in Abgang gekommene Einigungs-Amt wechselte monatlich unter den Raths-Herren ab, und ware desselben Obliegenheit, unter denen streitenden Partheyen, zu Abschneidung weitläuffiger Processe, ehe sie an das ordentliche Recht gewiesen worden, gütliche Vergleiche zu versuchen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 68. 75.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in diesem Monat zu Ulm sonderlich wegen der Grumbachischen Unruhe gehaltenen Crayß-Tag wurde Johann Baptista Haintzel, Adam Rehm und D. Georg Tradel abgeordnet.

Ibid. p. 77.

Hertzog Christoph von Würtemberg arrestirt einige Augspurgische Kauffmanns-Güter.

Hertzog Christoph von Würtemberg ließ damalen zu Göppingen etliche Wägen mit Geld und Waaren, so denen Augspurgischen Kauff-Leuten zugehörig gewesen, und von der Franckfurter-Messe gekommen, anhalten, und die Küsten, unter dem Vorwand, als ob verbotenes Geld darinnen befindlich, eröffnen, wollte auch selbige aus gedachter Ursache denen Eigenthümern nicht abfolgen lassen. Es wurde aber Johann Baptista Haintzel deßwegen nach Stuttgardt geschicket, welcher endlich bey

bey dem Hertzog zuwegen gebracht, daß die Kauff-Leute wieder zu dem Ihrigen gelanget.

A. MDLXV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 82. Gasserus ad h. a.

Der Kayserliche Geheime Rath und Vice-Cantzler, D. Georg Sigmund Seld, ein gebohrner Augspurger, welcher an Kayser Carls V. Ferdinands I. und Maximilians II. Hof in grossem Ansehen gestanden, und die wichtigste Angelegenheiten des Teutschen Reichs besorgen helffen, hatte in dem Monat May zu Wien das Unglück, daß, als er von dem Kayser in ein benachbartes Lust-Hauß in der Au gefordert worden, auf dem Ruckweg die Pferde mit ihm lauffend worden, und da er aus dem Wagen gesprungen, sich so hart zerfallen, daß er in einer halben Stund darauf gestorben.

D. Georg Sigmund Selds, Reichs-Vice-Cantzlers, eines gebohrnen Augspurgers, Tod.

Zencks Cont. ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 11.

Um eben diese Zeit brannte ein grosser Theil des Bernhard Rehlingern zugehörigen benachbarten Dorffs Hainhofen ab.

Hainhofen brennt ab.

Zencks Cont. ad h. a.

Eben damalen legte Hertzog Albrecht in Bayern nebst Pfaltzgraf Wolffgang von Neuburg und einigen Prälaten die zwischen Ertz-Hertzog Ferdinand und Hertzog Christoph von Würtemberg obwaltende Strittigkeit wegen der Schutz-Vogtey des Closters Zwyfalten auf der deßwegen zu Augspurg gehaltenen Tagsatzung durch einen Schieds-Richterlichen Spruch bey.

Tagsatzung zu Augspurg wegen der Schutz-Vogten des Closters Zwyfalten.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Eben gedachter Hertzog von Würtemberg mahnete zu Anfang des Monats Junii den Rath zu Augspurg, wegen der sich gefährlich anlassenden Grumbachischen Unruhen, sich, jüngst-gemachter Crayß-Ordnung gemäß, mit der behörigen Mannschafft gefaßt zu machen, und, weilen die Stadt einen Kriegs-Rath zu stellen hatte, jemand hiezu zu ernennen, und nach Stuttgardt zu schicken. Diesem zufolge wurde nicht nur dem Obrist Schertlin aufgetragen, durch den Hauptmann Herdtegen die behörige Mannschafft zusammen ziehen zu lassen, sondern auch Adam Rehm zum Kriegs-Rath verordnet, und, nachdem er seiner Pflichten gegen dem Rath in diesem Geschäfft erlassen worden, nach Stuttgardt abgefertiget. Jedoch hätte es dieser Sorgfalt nicht bedorfft, indeme Schwaben von dem Grumbachischen Anhang unangefochten geblieben.

Augspurg läßt wegen der Grumbachischen Unruhen Soldaten werben. Adam Rehm, Crayß-Kriegs-Rath.

Raths-Decreta ad h. a. p. 91. 95.

Weilen es aber doch auf dem Land sehr unsicher war, ließ der Rath in dem Monat August nebst dem Cardinal und Bischoff von Augspurg in der hiesigen Gegend einen Streiff vornehmen, und das Räubers-Gesind aus einander treiben.

Streiff wegen Unsicherheit auf dem Land.

Ibid. p. 114.

Unterdessen verordnete der Rath, daß an dem Wochen-Marckt, so an dem Montag bey St. Ulrich gehalten wird, die Trädel-Käuffler nicht, wie bishero, auf dem Platz bey St. Ulrich und lincker Hand herunter gegen dem Wein-Marckt bey

Wochen-Marckt bey St. Ulrich.

A. MDLXV. dem Pfarr- und Schul-Hauß zu St. Ulrich, sondern auf dem Geiß-Marckt feil haben, und auf der lincken Seite des St. Ulrich-Platzes Hühner, Eyer, Käß, auf der rechten Seite aber Obst und Kräutel-Waar verkaufft werden solle.

Gasserus ad h. a.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti dieses Jahrs gehaltenen gewöhnlichen Raths-Wahl ist nichts veränderliches vorgefallen. Kurtze Zeit hernach aber resignirte Johann Jacob Fugger, ein Geheimer, seine Raths-Stelle, und begab sich bey Hertzog Albrecht in Bayern, welcher ihm ungemein gewogen war, in Dienste.

Johann Jacob Fugger begibt sich in Bayrische Dienste.

Wahl-Buch ad h. a.

Matthäus Ulrich Schwartz, ein Augspurger und Hierosolymitanischer Ritter.

Bey der von denen Türcken in diesem Jahr vorgenommenen Belagerung der Stadt Maltha hielte sich ein gebohrner Augspurger und Hierosolymitanischer Ritter, Matthäus Ulrich Schwartz, ungemein wohl und tapffer, hatte auch das Glück, nachdem die Türcken die Belagerung aufheben müssen, mit gar wenigen Teutschen, deren Lands-Leute meistens in das Gras beissen müssen, unbeschädiget davon zu kommen.

Gasserus ad h. a.

D. Leonhard Fuchsens Kräuter-Buch.

D. Leonhard Fuchsen verehrte der Rath zu Herausgebung seines Kräuter-Buchs 25. Gulden.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 13.

Das Gymnasium bey St. Anna wird in 6. Classen eingetheilet.

In dem Monat October wurde das Gymnasium bey St. Anna in 6. besondere Classen eingetheilet.

Gasserus ad h. a.

Christoph Hermann, Augspurgischer Gewalthaber zu Eincassirung einer Spanischen Schuld.

Weilen auch dem Rath das ehemalen oben gedachter massen Kayser Carl V. gethane Anlehen noch nicht heimgezahlet worden, und sich endlich König Philipp in Spanien erkläret, solches Fristen-weiß abzuführen, gab der Rath Christoph Hermann Gewalt, dieses Heimzahlungs-Geschäfft an dem Spanischen Hof zu betreiben.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 28.

Reichs-Tag zu Augspurg.

Nachdeme Kayser Maximilian auf den 14. Januarii des folgenden Jahrs einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben, wurde solches den 30. Octobris zu Augspurg durch einen Verruf publiciret, bald hernach aber Christoph Ilsung an den Kayserlichen Hof nach Wien mit dem Befehl abgeordnet, daß er um Abstellung der sich bey denen vorigen Reichs-Tägen ereigneten, und der Stadt höchst-nachtheiligen Beschwerden, sonderlich des Furrierens halber, anhalten solle.

Anstalten deßwegen.

Den 10. Novembris wurden auch Felix Rehm, Stephan Endorffer, Adam Rehm, Ulrich Walter, Christoph Mayr und Georg Manasser zu Furrier-Herren ernennet.

Reichs-Tags-Ausschreiben de dato Wien den 12. Octobris 1565. gedruckt. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 28. 29. 33.

§. XIII.

Annus 1566.

In dem Monat Januario des 1566. Jahrs schickte der Rath Christoph Rehlingern und Wolffgang Pallern mit dem Befehl nach München, um den Kayser,

ser, so sich daselbst aufgehalten, nach Augspurg, wie gebräuchlich, einzuladen, welcher auch den 20., oder, nach einiger Vorgeben, den 26. dieses Monats nebst seiner Gemahlin Maria und seinen 3. Printzessinnen auf den bevorstehenden Reichs-Tag dahin gekommen. Bey der Lech-Brucke erwarteten ihn die Stadt-Pfleger mit mehr als 300. der vornehmsten Bürger und derselben Diener zu Pferd, und bewillkommten ihn daselbst. Bey dem Zug gegen dem Rothen Thor aber hätte sich schier eine Unordnung zwischen denen Bayrisch- und Augspurgischen ereignet. Unter dem Thor nahmen ihn 12. Raths-Herren unter einen seidenen und zierlich gestickten Himmel, und begleiteten ihn, wiewol mit Protestation der Clerisey, bis an die Dom-Kirche, und nach verrichtetem Gottes-Dienst von dort aus wieder bis in das Fuggerische Hauß auf dem Wein-Marckt, woselbst er sein Quartier genommen. Den folgenden Tag beschenckten die Stadt-Pfleger den neuen Kayser im Nahmen der Stadt mit drey künstlich gearbeiteten silbern und vergoldten Trinck-Geschirren, in welchen 2000. neue Augspurgische Gold-Gulden, auf deren einer Seite des Kaysers Brust-Bild, auf der andern der Stadt Wappen war, 8. Zübern Fischen, 2. Lägeln Malvasier und Cretischen Weins, 2. Wägen mit Neckar-Wein, und 4. Wägen mit Haber. Gleichergestalt wurde auch die Kayserin mit einer verguldten Schüssel, 400. Gold-Gulden, 6. Züber Fischen, 2. Lägeln ausländischen, und einem Wagen Land-Wein beschencket. Unterdessen verordnete der Rath zu Einrichtung der Tax neben dem Reichs- und Hof-Marschall Christoph Christoph Rehlingern und Leonhard Sultzern, zu der Audienz aber Christoph Ilsung, Paul Böhlin, und zwey aus dem grossen Rath.

A. MDLXVI. Kayser Maximilian II. kommt nach Augspurg auf den Reichs-Tag. Dessen Einholung.

Beschenckung.

Den 24. Januarii begnadigte der Rath auf des Kaysers Fürbitte 24. Personen, so aus der Stadt geschaffet werden, und bald hernach noch mehrern, wie er dann, als den 4. Februarii vier Diebe hätten sollen gehenckt werden, und einige Wochen darauf drey andere begnadiget; und sie hingegen, damit sie nicht gar ungestrafft davon kämen, auf Galeeren bringen lassen.

Der Rath begnadiget einige ausgeschaffte Personen.

Gasserus ad h. a. Zenck ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 8. 9.

An der Faßnacht wurde von einigen anwesenden Fürstlichen und andern Personen auf dem Wein-Marckt ein masquirtes Ringelrennen gehalten.

Ringelrennen.

Gasserus ad h. a.

Mit dem Reichs-Marschalck von Pappenheim hatte der Rath auf diesem Reichs-Tag unterschiedliche Verdrüßlichkeiten, indeme selbiger nicht nur wider das alte Herkommen ein- und andern Kayserlichen und Reichs-Ständischen Bedienten das Wein- und Bierschencken erlaubet, sondern sich auch angemasset, denen unter seinem Geleit stehenden Juden, wie denen Reichs Ständen, Quartiere anzuweisen, und denen fremden Krämern gewisse Plätze zu ihren Kram-Läden auf Reichs-Straß auszuzeichnen, und von ihnen das Stand-Geld zu fordern. Der Rath beschwerte sich zwar deßwegen bey dem Kayser, es bliebe aber damalen die Sache unerörtert, und der Reichs-Marschalck stunde theils selbst von einigen dieser Neuerungen ab,

Irrungen zwischen dem Reichs-Marschalck und der Stadt Augspurg auf dem Reichs-Tag.

theils

A. MDLXVI.

theils aber setzte sich der Rath auch in der That darwider, wie er dann dem Stadt-Vogt befohlen, durch die Stättmeister sonderlich von denen fremden Krämern das Stand-Geld einfordern zu lassen, und sie zu warnen, sich mit dem Reichs-Marschalck dißfalls nicht zu verstehen. Weilen auch die Tax-Ordnung so eingerichtet gewesen, daß die Burgerschafft ohne den grösten Schaden unmöglich dabey bestehen können, ersuchte der Rath die von dem Kayser hiezu Verordnete, im Fall, da selbe überschritten würde, es bey diesen Umständen nicht so genau zu nehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10. 13. 15.

Nachdeme die zu dem Reichs-Tag beschriebene Chur- und Fürsten und Deroselben Abgesandten wegen unterschiedlicher Verhindernüssen, sonderlich des Schwedisch- und Dänischen Kriegs, der Mißhelligkeiten zwischen Hertzog Johann Friederich von Sachsen und seinem Bruder Wilhelm, wie auch wegen des Hessischen Printzen Ludwigs Hochzeit mit der Würtembergischen Printzessin Hedwig sehr spät angekommen, wurde endlich den 23. Martii nach verrichtetem Gottes-Dienst in der Dom-Kirche von Hertzog Albrecht in Bayern im Nahmen des Kaysers auf dem Rath-Hauß die Reichs-Tags-Proposition publiciret. Des Raths zu Augspurg Deputirte in den Reichs-Rath waren Hieronymus Im-Hof, Johann Baptista Haintzel, D. Georg Tradel und D. Conrad Pius Peutinger.

Reichs-Tags-Proposition. Der Stadt Augspurg Deputirte zum Reichs-Tag.

Sleidani Cont. L. VI. p. 418. Reichs-Abschied de hoc anno.

Chur-Fürst Augustus zu Sachsen wird öffentlich belehnet.

Den 23. April wurde Chur-Fürst Augustus von Sachsen von dem Kayser zu Augspurg öffentlich belehnet; Weilen nun diese (ohne des Hoch-Meisters in Preussen gleich hernach erfolgte) die letzte öffentliche Belehnung in dem Teutschen Reich war, wird nicht undienlich seyn, diejenige Solennitäten, so dabey fürgegangen, kürtzlich aus einem glaubwürdigen Geschicht-Schreiber zu beschreiben: Es wurde nemlich etliche Tage vorhero an dem Tantz-Hauß, dem Kayserlichen Quartier gegen über, auf dem Wein-Marckt eine erhabene Bühne aufgerichtet, gegen selbiger aber ein höltzerner Gang aus dem Tantz-Hauß für die Trompeter angeleget, und selbige auf den bestimmten Tag mit ungemein kostbaren Tapeten behänget, auch eine Brücke von Brettern gegen dem Wein-Stadel geleget, und selbe mit einem Geländer eingefangen. Um 12. Uhr begab sich Chur-Fürst Augustus mit denen ihme verwandten Fürsten und zugehörigen Grafen, Edelleuten und reissigem Hof-Gesind durch Neben-Gassen auf den St. Ulrichs-Platz, und stellete sich mit selbigen in die behörige Ordnung. Die, so die Blut- und Renn-Fahnen geführet, ritten mit einem Gefolg von 75. Gliedern, deren jedes 5. Mann starck war, durch die Gasse zwischen dem Wein-Stadel und denen Fuggerischen Häusern. Diesen Hauffen führten Wolffgang von Schönberg, Joachim Röbel zur Schweinitz, Heinrich von Gleissenthal und Christoph von Ragwitz, so die Blut-Fahne gehabt. Die Adeliche unter diesem Hauffen, so 16. Glieder ausgemacht, hatten schwartz-sammetene Kleider und guldene Ketten an, auf den Hüten aber gelbe Federn, und schwartz- und gelbe Fähnlein. Dergleichen hatten auch ihre Pferde, so mit sammetenen Decken und Federn gezieret

geзieret waren, auf dem Kopf. Den andern und noch grössern Hauffen führten auf der einen Seite des Wein-Stadels der Chur-Fürstliche Hof-Marschalck, Heinrich von Schönberg, Jacob von Schulenburg und Hanß von Wolff; nach diesen ritten 25. Trompeter und ein Heerpaucker, und auf diese folgten die Grafen und Herren, so dem Chur-Fürsten die Lehen-Fahnen vorgeführet. Philipp, Graf von Hanau, hatte die Chur-Fahne, Graf Ludwig von Königstein die Hertzoglich-Sächsische, Graf Ludwig von Eberstein die Landgräflich-Thüringische, Graf Albrecht Georg von Stollberg die Marggräflich-Meißnische, Graf Wilhelm zu Schwartzenburg die Pfaltz-Sächsische, Graf Bruno von Mansfeld die Gräflich-Orlamündische, Graf Wolffgang von Eberstein die Burggräflich-Magdeburgische, Graf Wolffgang zu Barby die Pfaltz-Thüringische, Graf Burkart zu Barby der Herrschafften Landsberg, Graf Wolffgang von Hohenlohe der Graffschafft an der Pleisse, Georg, Freyherr von Schönburg, die Gräflich-Altenburgische, und Wolffgang, Freyherr von Schönburg, der Herrschafft Brena Fahnen. Nach diesen truge Graf Ludwig Casimir von Hohenlohe dem Chur-Fürsten ein grosses Schwerdt in einer silbernen und verguldten Scheide vor. Diesem folgte der Chur-Fürst selbst in dem gewöhnlichen Chur-Kleid auf einem kostbar gezierten weissen Pferd, und auf selbigen 6. Fürstliche Personen, nemlich Pfaltzgraf Wolffgang, Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg, Hertzog Christoph von Würtemberg, Hertzog Johannes von Holstein, Fürst Joachim zu Anhalt, und Hertzog Heinrich zu Liegnitz, nach ihnen aber die Savoyische Gesandte, sodann 12. Chur-Fürstliche Räthe und Cammer-Herren, und endlich 37. Glieder, deren jedes 21. Mann starck war, von Grafen, Edelleuten und Reissigen. Diese beyde Hauffen machten in denen beyden Gassen neben dem Wein- und Saltz Stadel Halte, bis der Kayser, nachdem er sich in das Tantz-Hauß begeben, und daselbst neben denen anwesenden Chur-Fürsten den gewöhnlichen Habit und Ornat angezogen, sich von dort aus auf die Bühne begeben, und unter dem daselbst zugerichteten Baldachin, die Chur-Fürsten und Brandenburgische Abgesandte aber auf denen neben stehenden Stühlen niedergelassen. Hierauf rannte der Hauffe, so die Renn- und Blut-Fahne geführet, in vollem Lauf der Pferde gegen der Bühne, und dreymal um selbige herum, und begabe sich an den Ort, wo Chur-Fürst Augustus mit den Seinigen gehalten, Christoph von Ragwitz aber, so die Blut-Fahne geführt, stellete sich unter die andere Lehen-Fahnen.

A. MDLXVI.

Nach vollbrachtem Rennen fertigte Chur-Fürst August die oben benannte Fürsten nebst denen Savoyischen Gesandten und dem Rhein-Grafen Hanß Philipp an den Kayser ab, welche dann, nachdeme sie zu der Bühne gekommen, von ihren Pferden ab- und auf die Bühne gestiegen, auch nach einem dreymaligen Fußfall durch Pfaltzgraf Wolffgang, so das Wort geführet, den Kayser um die Belehnung des Chur-Fürsten angesuchet. Diesen wurde nach beschehener Umfrage bey denen Chur-Fürsten durch den Ertz-Bischoff von Mayntz im Nahmen des Kaysers bedeutet, daß, wann der Chur-Fürst persönlich bey dem Kayser um die Belehnung anhalten würde,

A. MDLXVI. der Kayser erbietig wäre, ihme zu willfahren. Nach erhaltener Antwort und dagegen abgelegter Dancksagung stiegen sie wieder zu Pferd, begaben sich wieder an den Ort, wo der Chur-Fürst hielte, und zeigten ihm solches an. Hierauf stiessen beyde obgedachte Hauffen zusammen, und rannten gerad für die Bühne hin, der Chur-Fürst aber stieg nebst denen, so die Fahne und das Schwerdt geführet, von den Pferden ab, und begab sich mit selbigen auf die Bühne. Ihnen folgten auch obgedachte Fürsten, so die Werbung gethan, wie auch einige Chur-Fürstliche Räthe und Cammer-Herren nach. Auf der Bühne fiele der Chur-Fürst nebst denen bey sich habenden Personen nach zweymaligem Kniebeugen das dritte mal vor dem Kayser auf die Knie nieder, bate selbst mündlich, jedoch mit wenigen Worten, um die Belehnung, und erbote sich, die gewöhnliche Pflicht zu leisten. Nachdeme ihm nun solches der Kayser durch den Chur-Fürsten von Mayntz, so das Evangelien-Buch in den Händen gehabt, zusagen lassen, wurde ihme von besagtem Ertz-Bischoff der gewöhnliche Eyd vorgelesen, welchen er dann auch durch Auflegung der Finger auf das Evangelien-Buch abgeleget. Hierauf reichte ihm der Kayser erstlich das von dem Erb-Marschallen von Pappenheim gehaltene blosse Schwerdt, welches er sodann dem Erb-Marschall gleich wiederum zugestellt, nach diesem aber die Blut-Fahne, weiters die Chur-Fahne, und dann alle übrige Fahnen, welche alle durch die Kayserliche Herolden unter das herum stehende Volck geworffen worden. Nach vollendeter Belehnung bedanckte sich der Chur-Fürst gegen dem Kayser, gieng mit denen bey sich habenden Personen wieder von der Bühne herunter, setzte sich unter Trompeten- und Paucken-Schall zu Pferd, und ritte in sein Quartier. Bey dem Heimzug ritte dieser Hauffe, so die Renn- und Blut-Fahne geführet, voran, und der Chur-Fürst und die andere Fürsten folgten mit dem andern Hauffen nach, vor dem Quartier aber bedanckte sich der Chur-Fürst gegen den andern Fürsten vor ihre Begleit- und Bemühung, welche sich dann auch hierauf, wie alle andere, nach Hauß begeben. Unterdessen stunde auch der Kayser von seinem Thron auf, gieng in das Tantz-Hauß zurück, kleidete sich daselbst ab, und wurde sodann von denen übrigen Chur-Fürsten gleichfalls in sein Quartier begleitet.

Kurtzer Bericht, welchergestalt von der Röm. Kayserl. Majestät Maximiliano II. Chur-Fürst August zu Sachsen den 23. April zu Augspurg unter dem Himmel die Lehen empfangen, gedruckt zu Augspurg 1566.

Georg Hundts, Teutschmeisters, offentliche Belehnung.

Fast auf gleiche Art, jedoch nicht mit so grossem Pracht, wurde den 9. Maji der Hoch-Meister in Preussen, Georg Hundt, offentlich belehnet. Die beyde Ertz-Bischöffe zu Mayntz und Trier, ingleichen Chur-Fürst Friederich in der Pfaltz aber empfiengen ihre Lehen in dem Kayserlichen Quartier.

Zencks Cont. ad h. a. Gasserus ad h. a.

Kayserliches Gastmahl.

An gedachtem 9. Tag Maji hatte der Kayser 21. Chur- und Fürsten in seinem Quartier zu Gast, bey diesem prächtigen Gastmahl wurden bey jeder Tracht, deren 5. waren, jedesmal 125. Speisen aufgetragen. Gasserus ad h. a.

Den

A. MDLXVI. Ringelrennen.

Den 12. May wurde auf dem Wein-Marckt ein prächtiges Ringelrennen angestellet, zu welchem Chur-Fürst Augustus von Sachsen unter dem Nahmen des Hannibals, und Rudolph Kuhn, Kayserlicher Stallmeister, unter dem Nahmen des Hectors die anwesende Fürsten, Grafen und Edelleute eingeladen, und in dieser Gestalt auch dabey erschienen. Der hiezu ausgestochene Platz wurde mit Holtzwerck eingefaßt, und solches überall mit lebendigen Bäumen gezieret, in der Mitte desselben ein Triumph-Bogen aufgerichtet, und in selbigen der Ring aufgehangen. Auf der neben dem Rennplatz stehenden Bühne aber sassen die Richter, welche die aufgeworffene Gewinste, so in Silber-Geschirr und Kleinoden bestunden, vor sich liegend hatten. Es funden sich auch bey diesem Spiel ungemein viele vermummte Ritter in allerhand Kleidungen und Vorstellungen ein. Wer aber dabey den besten Preiß erhalten, habe nirgend finden können.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Reichs-Abschied.

Nachdeme gegen Ende dieses Monats die Reichs-Berathschlagungen ihre Endschafft erreichet, wurde den 30. desselben auf dem Rath-Hauß der Reichs-Abschied verlesen, vermög welches nicht nur dem Kayser die von dem Reich verlangte Hülffe wider die Türcken bewilliget, sondern auch, ungeachtet der Pabst sich auf das hefftigste darwider gesetzet, der Religions-Friede auf das feyerlichste bestättiget worden. Dabey dann besonders merckwürdig, daß der Bischoff und Cardinal Otto deme ungeachtet sich abermal nicht die geringste Protestation zu Sinn kommen lassen, sondern auch besagten Abschied eigenhändig unterschrieben.

Reichs-Abschied de hoc anno. Zencks Cont. ad h. a.

Die Stadt Augspurg huldiget Kayser Maximilian II.

Den folgenden Tag mußte der Rath und die Burgerschafft dem Kayser auf dem Perlach huldigen, und wurde damalen von dem Vice-Cantzler, D. Ulrico Zasio, die Eyds-Formul vorgelesen, und hierauf reyseten die meiste Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ab, der Kayser selbst aber gieng den 3. Junii von Augspurg weg, und über Donauwörth nach Wien. Der zu dem Müntz-Wesen depurirten Stände Abgesandte blieben zu Erörterung dieses Geschäffts noch wenige Zeit zu Augspurg.

Müntz-Deputations-Tag.

Gasserus ad h. a. Zencks Cont. ad h. a.

Kayser Maximilians Georg von Stetten ertheilte Privilegia.

Während dieses Reichs Tags bestättigte der Kayser nicht nur die von Kayser Carl V. Georgen, Christoph und Lucas von Stetten Anno 1548. ertheilte Freyheiten, sondern verliehe auch überdiß Georgen von Stetten dem Jüngern die Gnad, auf seinen Gütern neue Sitze und Höfe zu bauen, ingleichen Mühlen, Schenckstätte und andere Ehehafften aufzurichten, nebst der fernern Befreyung, daß alle Contract, so von seinen eigenen Leuten und Unterthanen mit denen Juden ohne sein Vorwissen geschlossen worden, ungültig und unkräfftig, auch weder das Hof-Gericht zu Rothweil, noch das Land-Gericht in Schwaben wider selbe rechtlich zu verfahren befugt seyn sollen.

Kayser Maximilians II. Diploma über obige Freyheiten, de dato Augspurg den 23. May 1566.

A. MDLXVI.

Schertlinische und Oettingische Händel.

Der Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, brachte auch auf diesem Reichs-Tag seine Beschwerden über Graf Ludwigs von Oettingen Gewaltthätigkeiten an, und der Rath zu Augspurg verordnete ihm in diesem Geschäfft auf sein Ansuchen Hanß Paul Herwarten und Paul Haintzeln zu Beyständen.

Reichs-Tags-Acta de hoc anno T. III. die Suppl. enthaltend. Raths-Decreta ad h. a. p. 30.

Feuer-Ordnung.

Unter dieser Zeit wurde zu Augspurg den 8. Januarii eine Feuer-Ordnung publiciret.

Kayserliches Mandat wegen des Schwedisch- und Dänischen Kriegs.

Den 12. Januarii ein Kayserliches Mandat, daß niemand denen Schweden in dem Krieg wider Dännemarck und Lübeck dienen solle, angeschlagen.

Irrungen wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen im Neuburgischen.

Und in dem Monat Februario wegen Abstellung der in dem Neuburgischen von denen Augspurgischen Hintersässen geforderten Steuer, so wohl mit dem anwesenden Pfältzischen Rath, D. Sitzinger, gehandelt, als auch eine Bottschafft nach Neuburg geschicket.

Raths-Decreta ad h. a. p. 2. 4. 13.

St. Ulrichs-Closter wird dem Rath zu Augspurg in Schutz gegeben.

Eben damal trug Kayser Maximilian II. dem Rath zu Augspurg den Schirm und Schutz über das Closter zu St. Ulrich auf, gab aber dabey dem Closter die Freyheit, der Stadt mit Vorwissen des Kaysers den Schutz aufzukünden, und einen andern Schutz-Herrn anzunehmen.

Kayser Maximilians II. Schirm-Brief über das Closter zu St. Ulrich, de dato Augspurg den 9. Febr. 1566. R. XLIX. Lit. I.

Bernhard Rehlingers Erben Innhabere der Güter Norndorff, Planckenburg und Dornsperg.

Den Bernhard Rehlingerischen Kindern fielen damalen ansehnliche Güter zu Norndorff, Planckenburg und Dornsperg aus ihrer Base, Anna Sultzerin, Testament zu.

Raths-Decreta ad h. a. p. 20.

Des Weyh-Bischoffs, Michael Dornvogels, Revers wegen eines Baues auf der alten Stadt-Mauer.

Dem Weyh-Bischoff zu Augspurg, Michael Dornvogel, erlaubte der Rath in dem Monat April, auf der an sein Hauß stossenden alten Stadt-Mauer eine Altana zu bauen, er mußte sich aber verbindlich machen, solche auf jederweiliges Verlangen des Raths wiederum wegzuthun, und auf eigene Unkosten die Mauer wieder in alten Stand zu stellen.

Des Weyh-Bischoffs Michael Revers in hac materia, de dato 8. April. 1566. R. XL. Lit. D.

Augspurg sucht die Freyheit der Commercien in Savoyen.

Die anwesenden Savoyschen Gesandten, Balthasar von Creutz und Christoph Haller, ließ der Rath bey Gelegenheit des Reichs-Tags durch Caspar Rembolden und Paul Böhlin ersuchen, bey ihrem Hertzog Emanuel Philibert auszuwürcken, daß selbiger die denen Commercien sehr nachtheilige in seinem Land aufgerichtete Zölle abschaffen, und hingegen der Kauff-Leute ehemalen in Savoyen gehabte Privilegien wiederum bestättigen möchte.

Raths-Decreta ad h. a. p. 44.

Bald

A. MDLXVI.

Türcken-Hülffe.

Bald nach geendigtem Reichs-Tag mußte die Stadt Augspurg, vermög des Reichs-Schlusses, sogleich ihren Anschlag zu der Türcken Hülffe, so in 40000. Gulden bestunde, und einige Zeit hernach eben so viel zu der bewilligten dreyjährigen Hülffe denen hiezu verordneten Pfenning-Meistern erlegen.

Marggraf Philibert zu Baaden.

In dem Monat Junio marchirte der junge Marggraf von Baaden Philibert mit 150. Mann geharnischter Reuter durch Augspurg zu dem Ungarischen Feldzug wider die Türcken, zu welchem er bereits 300. Reuter durch einen andern Weg voraus geschicket hatte.

Gasserus ad h. a.

Verbot der Calvinisch- und Zwinglischen Bücher.

Den 18. Junii wurde denen Buchführern ernstlich verboten, einige Calvinische, Zwinglische oder Schwenckfeldische Bücher zu verkauffen.

Besondere Gottes-Dienste wegen des Türcken-Kriegs.

Einige Tage hernach wurden wegen des Türcken-Kriegs die Sonnenwends- oder St. Johannis-Feuer und Reihen, wie auch die Abend- und andere Täntze, nicht weniger das Singen um Cräntze abgeschafft, und bald darauf von denen Catholischen Kirchgänge und Wallfahrten, sonderlich auf den sogenannten Heiligen Berg zu Andechs, von denen Evangelischen aber Bet-Stunden angestellet, und alle Tage um 12. Uhr gewisse Glocken, um die Leute zum Gebet wider die Türcken auffzumuntern, zu läuten angefangen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52. 53. Gasserus ad h. a.

Müntz-Edict.

Das von denen zum Müntz-Wesen deputirten Ständen beliebte Müntz-Edict wurde zu Augspurg in dem Monat Julio, nachdeme vorhero Hertzog Albrecht in Bayern, Pfaltzgraf Wolffgang zu Neuburg, der Bischoff zu Augspurg und die Stadt Ulm ersucht worden, solches in ihren Ländern und Gebieten gleichfalls zu beobachten, auch die Burgerschafft von dem Rath gewarnet worden, angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 63.

Hagel-Wetter.

Vorhero noch, nemlich an Petri und Pauli Tag, entstund zu Augspurg ein erstaunendes Hagel-Wetter, welches nicht nur in St. Stephans-Thurm geschlagen, sondern auch an den Fenstern ungemein grossen Schaden gethan.

Gasserus ad h. a.

Austretten in dem Rath.

Den 30. Julii wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro in Sachen, gemeine Stadt, derselben Obrigkeit und das publicum interesse belangend, wann solche bey Rath vorkommen würden, keiner Raths-Person, ausgenommen Vatter, Sohn und Bruder, auszutretten gestattet werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Johann Jacob Fuggers statt Marx Fugger, und an des verstorbenen Conrad Mayrs statt Johann Paul Herwart in den Geheimen Rath, an dessen Stelle aber Stephan Endorffer in das Bau-Amt, in den Innern Rath aber Matthäus Stammler und Conrad Mayr, und an Melchior Ilsungs statt, so den 19. Decembris 1565. gestorben, Conrad Roth erwählet. Der Catholischen Raths-Herren waren damal 24. der Evange-

A. MDLXVI. lischen aber 21. wovon aber doch keiner weder in dem Geheimen Rath noch Einnehmer-Amt gewesen.

Wahl-Buch ad h. a.

Versammlung der Schwäbischen Kriegs-Räthe zu Stuttgardt.

Um diese Zeit wurde auf Verlangen Hertzog Christophs von Würtemberg, als Crays-Obristen, der von Augspurg aufgestellte Kriegs-Rath Adam Rehm nach Stuttgardt abgefertiget.

Dem Stadt-Gericht wird ein Referendarius zugegeben.

In dem Monat September stellte der Rath in dem Stadt-Gericht, in welchem bishero nur der Gerichts-Schreiber die vorkommende Processe besorget, einen besondern Referendarium, Nahmens D. N. Henck, auf.

Holtz-Kauff.

Den 12. Octobris wurde das Holtz-Kauffen ausserhalb der Stadt abgeschafft, und befohlen, daß solches hinfüro auf dem offenen Holtz-Marckt geschehen, von denen Holtz-Messern nach dem Mäß abgemessen, und sich dieselbe hinfüro des Kauffmachens enthalten sollen.

Zechen auf dem Land.

Bald hernach wurde auch ein Verruf wider das Zechen in denen Wirths-Häusern auf dem Land publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 69. 81. 96.

Fuggerische Hochzeiten.

Den 20. Octobris verheuratheten sich Michael, Freyherr von Eitzing, mit Maria Fuggerin, und Gaudentz, Freyherr von Spaur, mit Veronica Fuggerin zu Augspurg mit grosser Solennität.

Crusius P. III. L. XII. c. 12. Hochzeit-Register ad h. a.

Irrungen wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersassen in Bischöfflichen Gerichten.

Weilen damalen der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto zu seinem an der Türcken-Steuer zu bezahlen habenden Anschlag auch der Augspurgischen Stifftungen und Bürger in seinen Gerichten ansässige Unterthanen und Hintersässen mit Steuren belegen wollen, gab der Rath nicht nur dem Burgermeister Johann Baptista Haintzeln, Hieronymo Im Hof und D. Georg Tradeln Befehl, als er eben damal nach Augspurg gekommen, mit ihme zu handeln, daß er hievon abstehen möchte, sondern es wurden auch nachgehends, als er darauf beharret, Christoph Ilsung, D. Christoph Gering und D. Georg Tradel nach Dillingen abgeordnet, darwider zu protestiren, auch denen Stifftungs-Pflegern und Land-begüterten Bürgern befohlen, ihre Unterthanen von Erlegung der Steuer abzuhalten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 97. 107. 119. Gasserus ad h. a.

Landspergischer Bunds-Tag zu Carlsbach.

Auf den nach Carlsbach ausgeschriebenen Landspergischen Bunds-Tag schickte der Rath in dem Monat November den hiezu aufgestellten Kriegs-Rath Matthäum Rehlinger und D. Georg Tradel.

Raths-Decreta ad h. a.

Hertzog Alphonsus von Ferrara kommt nach Augspurg.

Den 6. Decembris kam Hertzog Alphonsus von Ferrara von dem Ungarischen Feldzug zuruck nach Augspurg, wohin ihn Hertzog Albrecht in Bayern von München aus begleitet, und gieng sodann nach einem viertägigen Aufenthalt wieder in Italien.

Die

Die Anzahl der Bettler nahm damalen zu Augspurg so starck überhand, daß allein 800. verburgerte Personen, ohne die Frembde zu rechnen, in diesem Jahr das gemeine Almosen empfangen.

A. MDLXVI. Grosse Menge der Bettler.

Gasserus ad h. a.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich seiner Gemahlin Philippina Bruder, Carl Welser, zum Burgauischen Land-Vogt gemachet, seinem Schwäher, Frantz Welser, aber den Freyherrn-Stand, nebst der Erlaubnus, sich von Zinnendorff zu schreiben, bey dem Kayser zuwegen gebracht.

Carl Welser, Land-Vogt zu Burgau. Frantz Welser wird in den Freyherrn-Stand erhoben.

Arnold in vita Marci Welseri operibus ejus præmissa. Gasserus ad h. a.

§. XIV.

In dem Monat Januario des 1567. Jahrs wurde zu Ulm, sonderlich wegen der Grumbachischen Händel, ein Crayß-Tag gehalten, welchen der Rath zu Augspurg durch Hieronymum ImHof, Adam Rehm und D. Georg Tradel besuchen lassen, und selbigen befohlen, die andere Crayß-Stände dahin zu bewegen, daß die Fränckische Crayß-Verordnung wegen des Woll-Kauffes auch bey dem Schwäbischen Crayß eingeführet, ingleichen in des gantzen Crayses Nahmen wegen der jüngsthin in der Pfaltz-Neuburgischen eingeführten Zoll-Beschwerung eine Bothschafft an den Kayser abgefertiget, und in dem gantzen Crayß nach denen jüngst-ergangenen Verordnungen eine Gleichheit in der Müntze eingeführet werden möchte.

Annus 1567. Crayß-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. p. 1. 4. 7. Gasserus ad h. a.

In eben diesem Monat wurde ein Verruf, diejenige, so das Burger-Recht annehmen wollen, betreffend, publiciret.

Burger-Recht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 7.

Den 30. gedachten Monats schickte der Rath Hanß Paul Herwarten und Felix Rehmen nach Innsprugg, um dem Ertz-Hertzog Ferdinanden, welcher nunmehro zu dem völligen Besitz der Grafschafft Tyrol samt denen dazu gehörigen Oesterreichischen Landen in Schwaben und Elsaß gelanget, und derselben Regierung würcklich angetretten, deßwegen Glück zu wünschen.

Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich bekommt Tyrol.

Gasserus ad h. a.

In dem Monat Februario wurde auf Verlangen des Hertzogs von Würtemberg der Kriegs-Rath Adam Rehm nach Stuttgardt abgeschicket. Eben dieser wohnte auch dem wegen des bevorstehenden Reichs-Tags von der Stadt Ulm kurtze Zeit hernach ausgeschriebenem Städt-Tag bey.

Versammlung der Schwäbischen Kriegs-Räthe zu Stuttgardt. Städt-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. p. 13. 23.

Zu der Zusammenkunfft der 3. in Müntz-Sachen correspondirenden Crayse aber zu Nördlingen wurde D. Georg Tradel abgefertiget.

Müntz-Probations-Tag zu Nördlingen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 14.

Den

A. MDLXVII.

Das Trincken bey denen Amts-Sitzen wird abgeschafft.

Den 27. Februarii wurde der alte, aber eben nicht löbliche Gebrauch, daß denen Raths-Personen bey denen, sonderlich Nachmittags gehaltenen, Amts-Sitzen allezeit Wein vorgesetzet werden müssen, völlig abgeschaffet.

Ibid. p. 18.

Getreyd-Theurung. Der Rath läßt Brod backen, und Getreyd kauffen.

Wegen der damaligen Getreyd-Theurung fieng der Rath in dem Mertzen an, vor die arme Burgerschafft abermal Brod backen, und einen 3½.pfündigen Laib, deren wochentlich 20000. gebacken worden, um 8. Pfennige verkauffen zu lassen. Weilen aber die Stadt nicht mit erklecklichem Getreyd-Vorrath versehen war, wurden in Oesterreich bey 2000. Schaff Roggen gekaufft, und selbige auf der Donau herauf geführet. Es wurde aber solches von Pfaltzgraf Wolffgang zu Neuburg angehalten, und deßwegen von dem Rath an die Stadt Nürnberg überlassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 22. 26. 46. Gasserus ad h. a.

Das Spielen wird verboten.

Den 13. Martii ließ der Rath das Spielen in denen Wirths-Häusern verbieten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 24.

Acht-Brief wider Hertzog Johann Friederich von Sachsen.

Den 10. April wurde der Kayserliche Acht-Brief wider Hertzog Johann Friederich von Sachsen, als Receptatorn des Grumbachs und seines Anhangs, zu Augspurg angeschlagen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. p. 33.

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Auf den eben dieser Ursache halben so wohl, als wegen Einbringung der in dem vorigen Jahr von denen Reichs-Ständen versprochenen Türcken-Hülffe zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag schickte der Rath Johann Baptista Haintzeln, Matthäum Stammlern und D. Georg Tradel.

Reichs-Abschied de hoc anno. Raths-Decreta ad h. a. p. 7. 19. Gasserus ad h. a.

Gotha und Grimmenstein wird erobert.

Als während dieses Reichs-Tags von Chur-Fürst Augusto von Sachsen, deme der Kayser dieses Geschäfft aufgetragen, die Stadt und Vestung Gotha und Grimmenstein erobert, und in selbigen Hertzog Johann Friederich von Sachsen nebst denen bey sich gehabten Reichs-Aechtern gefangen genommen, auch gedachte Aechter hingerichtet worden, mußte unter andern auch oben gedachter David Baumgartner seinen Kopf lassen, welcher dann solches seinem hier gefangen sitzendem Bruder Johann Georg in einem wenige Stunden vor seinem Tode geschriebenem Brief berichtet.

David von Baumgarten wird daselbst geköpfft.

Gasserus ad h. a.

Ambrosius Hack, Bau-Amts-Schreiber, trägt gemeiner Stadt ab. Wird gehenckt.

Den 19. April wurde der Bau-Amts-Schreiber, Ambrosius Hack, welcher der Stadt in 7. Jahren mehr als 7000. Gulden abgetragen, in seinem anhabenden Mantel gehenckt, weilen aber er und seine Frau von guter Herkunfft war, gestattete der Rath, daß er den folgenden Tag von dem Galgen abgenommen, und begraben werden durffte.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. Gasserus ad h. a.

In

In eben diesem Monat wurde auch ein Kayserliches Mandat, daß niemand die Kriegs-Leute, so dem König Philippo II. in Spanien in den Niederländischen Krieg zuziehen wollen, abhalten oder verhindern solle, zu Augspurg angeschlagen.

Gasserus ad h. a.

A. MDLXVII. Kayserliches Mandat wegen des Niederländischen Kriegs.

Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich verlangte damalen unterschiedliche Augspurgische Bürger, so theils in der Marggrafschafft Burgau Waydwerck getrieben, theils von denen Wildprät-Schützen heimlicher Weiß Wildprät gekauffet, zur Stellung nach Güntzburg, und straffte einige derselben um Geld, einige mit Gefängnuß.

Idem l. c.

Einige Bürger werden wegen des Wildprät-Schiessens nach Burgau geliefert.

Auf den in dem Monat Junio zu Ulm abermal gehaltenen Crayß-Tag wurde Adam Rehm und D. Georg Tradel abgefertiget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52.

Crayß-Tag zu Ulm.

Den 18. Junii kam Hertzog Albrecht in Bayern nach Augspurg, und erwieß dem Rath die Gnade, dem auf der Geschlechter-Stube ihm zu Ehren angestellten Gastmahl beyzuwohnen. Zu diesem Tractament hatte der Rath einige Zeit vorhero allerhand Silber-Geschirr, als Schüsseln, Teller, Saltzfässer, Löffel, Handbecken, Pocale, Becher, Kannen und anderes verfertigen lassen, um auch hinfüro dergleichen hohe Gäste würdig bedienen zu können. Da vorhero solches von denen Fuggern und andern Geschlechtern bey dergleichen Gelegenheiten hat entlehnet werden müssen.

Gasserus ad h. a.

Hertzog Albrecht von Bayern kommt nach Augspurg. Der Rath läßt Silber-Geschirr verfertigen.

Wegen eines denen Zech-Pflegern bey St. Stephan zugehörigen Wißmads, so der Dom-Dechant ansprechen wollen, ereigneten sich damalen Irrungen, welche den Rath veranlasset, sich der erstern anzunehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 56. 59.

Ein den Zech-Pflegern zu St. Stephan gehöriges Wißmad spricht der Dom-Dechant an.

Um diese Zeit kam ein altes Weib, so sich vor eine Freyin von Wolffstein ausgab, nach Augspurg, und berühmte sich, als ob sie wahrsagen, und die verlohrne und verborgene Sachen wieder herbey schaffen könnte, bekam auch bald einen so starcken Zulauf von denen Leuten, daß sie in kurtzer Zeit ein ansehnliches Stück Geld zusammen gebracht, weil sie aber besorgte, sie möchte zu Augspurg nicht lang sicher seyn, begabe sie sich in ein benachbartes Dorff Leutershofen, und trieb daselbst ihre betrügerische Künste fort. Nachdeme aber die Ober-Beamte der Marggrafschafft Burgau hievon Nachricht erhalten, liessen sie selbige abholen, und weilen sie geglaubet, daß sie Zauberey getrieben, auf die Tortur bringen; daselbst aber zeigte sichs, daß es pur lautere Betrügereyen gewesen, und daß sie dasjenige, so sie den Leuten wieder geschaffet, theils durch einige Diebe, so mit ihr unter einer Decke gelegen, selbst stehlen, theils durch dergleichen Leute das Gestohlene auskundschafften lassen. Dahero wurde ihr die Helffte ihres Gewonnenen, so in 10000. Gulden bestanden seyn soll, abgenommen, und sie des Landes über den Rhein verwiesen.

Gasserus ad h. a.

Betrügereyen eines alten Weibes.

A. MDLXVII. Tagsatzung zu Augspurg wegen des Ertz-Bischoffs Ernsts von Saltzburg Erbschafft.

In dem Monat Julio wurde zu Augspurg wegen der zwischen dem Hertzog Albrecht in Bayern und Hertzog Christoph von Würtemberg strittigen Erbschafft des Ertz-Bischoffs zu Saltzburg, Ernsts von Bayern, des erstern Vatters Bruder, und des andern Mutter Bruder war, eine Tagsatzung gehalten.

Idem l. c.

Irrungen zwischen den Zech-Pflegern zu St. Ulrich und dem Closter daselbst.

Die Zech-Pfleger bey St. Ulrich beschwerten sich damalen über den Prälaten daselbst bey dem Rath, daß er einige aus seinem Closter oder Kirche in ihre Kirche gehende Fenster eröffnen lassen, nachdeme aber die Burgermeister gütliche Handlung unter ihnen gepflogen, und der Prälat sich erboten, den aus selbigen geschehen sollenden Schaden jederzeit zu ersetzen, liesse es der Rath dabey bewenden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 64. T. II. p. 4. 5.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl fiele keine Veränderung vor.

Wahl-Buch ad h. a.

Hagel-Wetter.

Bey einem den 7. Augusti entstandenen starcken Ungewitter sollen Steine in Grösse einer Faust gefallen seyn, welche an den Dächern, Fenstern und Bäumen ungemein grossen Schaden gethan.

Gasserus ad h. a.

Gräflich-Ortemburgisch- und Fuggerische Händel.

Um diese Zeit belangte Graf Joachim zu Ortemburg die Fuggerische Familie, welche ihm seiner Gemahlin Heurath-Gut vorenthalten, bey dem Rath, und hieraus entstunde ein langwieriger Rechts-Handel.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 7. & passim.

Mißbräuche bey den geschenckten Handwerckern werden abgeschafft.

Den 21. Augusti schaffte der Rath einige Mißbräuche bey denen sogenannten geschenckten Handwerckern ab, weilen aber sonderlich die Schwerdtfegers- und Kupferschmidts-Gesellen fast alle deßwegen aufgestanden, und aus der Stadt gegangen, sahe sich der Rath genöthiget, diese Verordnung gegen Ende dieses Jahrs wieder aufzuheben.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 8. Gasserus ad h. a.

Land-Vogteyliche Strittigkeiten.

Ein Dom Capitlischer Beamter, Nahmens Spindeldreher, massete sich damalen an, einige Personen in Sachen, so zu der Wildbann und hohen Obrigkeit gehörig, in der Land-Vogtey zu straffen, weilen nun dieses, vermög der Verträge, allein dem Stadt-Vogt gebühret, ersuchte der Rath das Dom-Capitul, gedachten Spindeldreher anzuhalten, daß er nicht nur denen gestrafften Personen die Straffe wieder zustellen, sondern sich auch wegen dieses Eingriffs mit dem Stadt-Vogt abfinden solle.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 9.

Müntz-Edict.

Den 21. Septembris wurde der drey in Müntz-Sachen correspondirenden Crayse, nemlich des Bayrisch- Schwäbisch- und Fränckischen, beliebtes und errichtetes Müntz-Edict öffentlich verruffen.

Einige

Einige Tage hernach wurde auch den Quacksalbern und andern Empiricis der Gebrauch der Chymischen Artzneyen, sonderlich des Antimonii, bey ihren Curen durch einen öffentlichen Verruf verboten.

A. MDLXVII. Verordnung wider die Quacksalber.

Gasserus ad h. a.

Dem Prälaten Jacob bey St. Ulrich gestattete damalen der Rath, das Röhr-Wasser in ein seinem Closter zugehöriges Hauß, gegen Erlag des jährlichen Wasser-Zinses, zu leiten.

Das Röhr-Wasser wird in ein Ulricanisches Hauß geleitet.

Revers des Abbts und Convents zu St. Ulrich, dem Rath in hac causa ausgestellt, de dato 28. Septembris 1567. R. XLIX. Lit. K.

Zu Anfang des Octobers stellte der Rath dem Hertzog Albrecht von Bayern, welcher mit seiner Gemahlin Anna und seinen beyden Printzen, Wilhelm und Ferdinand, wie auch dem Grafen von Montfort und Löwenstein und vielen Adelichen Personen, nach Augspurg gekommen, ein grosses Armbrust-Schiessen in dem Schieß-Graben bey dem Gögginger-Thor an, bey welchem 295. Schützen sich eingefunden. Der beste Gewinst bey diesem Schiessen war 100. Gold-Gulden, welchen Jacob Klauß aus dem Würtembergischen, Georg Springimklee von Bopfingen und Wolffgang Angerer von Passau, weil jeder derselben 15. Schwartz-Schüsse gethan, mit einander getheilet; den dazu gehörigen Fahnen aber, um welchen sie geschossen, gewann obgedachter Klauß. Die zu denen Gewinsten gehörige Fahnen wurden durch 60. Geschlechters- und anderer angesehener Bürger Söhne, so Träntze auf den Häuptern gehabt, und mit weissen Kleidern angethan waren, auch guldene Ketten an dem Hals hangen hatten, durch die Stadt in den Schießgraben getragen. Der Hertzog und diejenige, so er bey sich hatte, wurden auf der Stadt Kosten in dem Fuggerischen Hauß bewirthet, denen übrigen fremden Schützen aber in dem Schießgraben eine Mahlzeit gegeben, und bey dieser Gelegenheit unterschiedliche andere Lustbarkeiten angestellet. Nach geendigtem Schiessen wurde der Rath auf den 16. Octobris von Hertzog Albrecht in Bayern nach Fridberg geladen, und Mittags und Abends kostbar tractiret.

Grosses Armbrust-Schiessen in Augspurg.

Welchem Hertzog Albrecht in Bayern rc. beywohnet.

Beschreibung des in dem Monat October Anno 1567. zu Augspurg gehaltenen Schiessens, in MSC. Gasserus ad h. a.

In dem Monat November ließ der Rath öffentlich verruffen, daß sich kein Burger in fremder Herren Kriegs-Dienste begeben solle.

Fremde Kriegs-Dienste.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 42.

Als damalen die zu der Moderation der Reichs-Matricul deputirte Stände nicht nur der Stadt Augspurg billigem Gesuch um Ringerung ihres allzu hohen, und einem geistlichen Chur-Fürsten gleich gestellten Anschlags von 900. Gulden zu einem Römer-Monat gerechnet, nicht das geringste Gehör geben wollen, sondern auch abermal derselben in dieser Sache ein höchst-beschwerliches Decret zugeschicket, wurde den 13. dieses Monats der Notarius Johann Spreng vor den Rath gefordert, und vor selbigem nochmalen an das Cammer-Gericht, als woselbst diese Sache be-

Augspurg appellirt wegen verweigerter Reichs-Matricul-Moderation an das Cammer-Gericht.

A. MDLXVII.

reits anhängig war, appelliret, selbiger auch ersuchet, hierüber ein Instrument auszufertigen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 51.

Johann Achilles Ilsung und Timotheus Jung zwey Augspurger und Kayserliche Räthe.

Um diese Zeit stunden zwey Augspurger, nemlich Johann Achilles Ilsung und Timotheus Jung, an Kayser Maximilians Hof in nicht geringem Ansehen, und wurden zu unterschiedlichen Verschickungen in wichtigen Geschäfften gebrauchet. Indeme der erste als Kayserlicher Gesandter zu Lübeck wegen Beylegung des Schwedisch- und Dänischen Kriegs gestanden, der andere aber an Chur-Fürst Friederichs von der Pfaltz Hof wegen der Frantzösischen Unruhen die Kayserliche Angelegenheiten besorget.

Gasserus ad h. a.

Annus 1568. Ausserordentliche Wärme.

In den beyden ersten Monaten des 1568. Jahrs war in hiesiger Gegend ein so warmes und gelindes Wetter, daß die Bauren auf dem benachbarten Land bereits den 4. Januarii angefangen zu ackern. Gegen Ende des Februarii aber und in dem Monat Mertzen fiele zu unterschiedlichen malen ein ungemein tieffer Schnee.

Gasserus ad a. 1568.

Der Rath zu Augspurg wird auf des Bayrischen Printzen Wilhelms Hochzeit geladen.

Den 3. Januarii erschiene ein Hertzoglich-Bayrischer Gesandter vor Rath, und ersuchte denselben, nebst Vermeldung eines gnädigsten Grusses, in Ansehung des bishero von seinem Hertzog der Stadt erwiesenen gnädig- und nachbarlichen Verhaltens, und hingegen ihme von der Stadt erzeigten unterthänig-nachbarlichen Willens, auf das auf Sonntag Sexagesimæ bevorstehende Hochzeit-Fest des Erb-Printzens Wilhelms mit Renata, Hertzogs Francisci von Lothringen Printzessin, einige aus seinem Mittel abzuordnen, welches dann ihme der Rath nebst gebührender Dancksagung und Glückwunsch zugesaget, und hierauf zu bestimmter Zeit den Stadt-Pfleger Christoph Peutinger und Hieronymum ImHof dahin abgefertiget, und selbigen einen grossen silbernen und vergüldeten Lavor zu einem Hochzeit-Geschenck mitgegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 56. 61. Gasserus ad h. a. Adelzreitter P. II. L. XI. n. 31.

Irrungen zwischen denen von Pappenheim und der Stadt Augspurg wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen zu Werthingen.

Unter dieser Zeit ereigneten sich zwischen dem Erb-Marschalcken, Veit von Pappenheim, und der Stadt Augspurg wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen zu Werthingen Irrungen, welche fast zu Weitläuffigkeiten ausgebrochen wären, indeme, als gedachter Erb-Marschalck deßwegen an den Rath ein mit lauter Bedrohungen angefülltes Schreiben erlassen, dieser sogleich Befehl gegeben, ihn, da er in der Stadt Jurisdiction betretten würde, in Verhafft zu nehmen. Jedoch wurde diese beschwerlich anscheinende Sache durch Hertzog Albrecht in Bayern bald vermittelt, und bereits in dem Monat April ein Vergleich zuwegen gebracht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 69. 87. Vertrag mit dem Erb-Marschalck von Pappenheim wegen Werthingen, de dato München den 7. April. 1568. R. LXIX. Lit. F.

Versammlung der Schwäbischen Kriegs-Räthe.

Auf Veranlassung der damalen zu Trier auf dem Chur-Fürsten-Tag, sonderlich wegen des Niederländischen Krieges, versammelten Chur-Fürsten berieffte in dem Monat

Monat Mertzen Hertzog Christoph von Würtemberg, gleichwie alle andere Crayß-Obristen in den übrigen Craysen gethan, seine zugeordnete Kriegs-Räthe nach Stuttgardt, dahero dann auch Adam Rehm dahin abgeordnet worden. A. MDLXVIII.

Gasserus ad h. a.

Die Burgauische Beamte thaten um diese Zeit der Stadt abermal Eingriffe, indeme sie sich so wohl des Jagens, als des Wegmachens in der Land-Vogtey, wider die klare Verträge, anmassen wollen, der Rath aber ließ sie nicht nur hievon abmahnen, sondern auch die Land-Straß in der Land-Vogtey, ehe sie solches thun können, ausbessern. Irrungen mit Burgau wegen der Land-Vogtey.

Raths-Decreta ad h. a. p. 72. 74.

In dem Monat Mertzen verschaffte eine hiesige Burgers-Frau, Anna Brandmeyrin, 1100. Gulden, daß die davon fallende Zinse von ihren verordneten Testamentarien unter arme Leute sollen ausgetheilet werden. Annä Brandmeyrin Legat ad pias causas.

Raths-Decreta ad h. a. p. 80.

Den 11. May kam der Cardinal und Bischoff Otto nach Augspurg, und wurde auch von dem Rath beschencket; nachdem er sich nun etliche Tage daselbst aufgehalten, trate er seine letzte Reyse nach Rom an, und kam von dieser Zeit an nicht wiederum in Teutschland, wie er dann auch nach 5. Jahren daselbst gestorben. Der Cardinal und Bischoff Otto geht nach Rom.

Gasserus ad h. a. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. VI. p. 355.

Den 15. Maji wurde zu Augspurg ein Mordbrenner, Nahmens Michael Schwartzkopff, wegen mehr als 20. begangener Ubelthaten, sonderlich weil er auch einem schwangern Weib das Kind aus dem Leib geschnitten, und also Mutter und Kind jämmerlich ermordet, nachdem er denen Eysen-Herren durch sein beständiges Läugnen ungemein viel Mühe gemacht, und die Tortur etliche mal ausgestanden, an 4. unterschiedlichen Orten der Stadt, nemlich bey St. Peter, bey dem Eggenbergischen Hauß, bey Unser Frauen Thor und bey St. Georgen-Gäßlein, mit glühenden Zangen gezwickt, und bey dem Galgen geradert. Straffe eines Mordbrenners.

Gasserus ad h. a.

Auf den zu Anfang des Junii zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag wurde Hieronymus ImHof und D. Georg Tradel abgeordnet. Crayß-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. p. 98.

Um diese Zeit finde ich, daß ein Abgesandter von Marggraf Friederich zu Brandenburg nach Augspurg gekommen, und bey dem Rath eine Werbung angebracht, worinn aber solche bestanden, hat sich nirgend zeigen wollen. Ein Marggräflich-Brandenburgischer Gesandter kommt nach Augspurg.

Ibid. p. 105.

Die Fugger geriethen damalen wegen ihrer gemeinschafftlichen Handlung in einen beschwerlichen Rechts-Handel unter einander; Obwolen aber diese Angelegenheit bey dem Rath zu Augspurg, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, von Rechts wegen zur Entscheidung hätte angebracht werden sollen, so wußte doch Johann Jacob Fugger es bey dem Kayserlichen Hof dahin zu bringen, daß diese Sache mit Ubergehung Die Fugger gerathen mit einander in Proceß.

A. MDLXVIII. aller anderer Instanzen sogleich bey dem Reichs-Hof-Rath angenommen, und eine Commission zu Untersuchung dieser Sache ernennt worden. Weilen aber hierdurch denen Rechten und Freyheiten der Stadt Augspurg allzu nahe getretten worden, und zu besorgen gewesen, ob möchte dieses Exempel böse Folgerungen nach sich ziehen, wurde in dem Rath vor gut angesehen, zu Hintertreibung desselben eine Bottschafft an den Kayser zu schicken, und hierzu Johann Baptista Haintzel, Christoph Ilsung und D. Adam Zech verordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 100. 116. Gasserus ad h. a.

Der Jesuiten Exorcismi.

Die Jesuiten, deren einige der Bischoff und Cardinal Otto nach Augspurg gebracht, sonderlich P. Wendelin, nahmen damalen mit zwey angeblich besessenen Mägdlein anfangs in privat-Häusern, nachgehends aber öffentlich in denen Kirchen unterschiedliche Arten von Beschwörungen vor. Weilen aber solches so wohl auf denen Evangelisch- als Catholischen Cantzeln zu Controvers-Predigten Anlaß gab, und hieraus leichtlich mehrere Widerwärtigkeiten hätten entstehen können, als wurde denen Jesuiten bedeutet, dergleichen Actus hinfüro in der Stille und bey geschlossenen Thüren vorzunehmen, die Evangelische Prediger aber erinnert, sich auf der Cantzel bescheiden zu halten.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 114.

Sammlung zu Stipendien für Evangelische Schüler. Barbara Weissin Legat.

Als unter dieser Zeit Johann Baptista Haintzel, Sixt Eysselin, Paul Böhlin und Martin Zobel ungefehr 8000. Gold-Gulden zu Unterhaltung Evangelischer Stipendiaten unter der Burgerschafft gesammelt, vermachte damalen Martin Weissens Wittib, Barbara Vetterin, neben denen andern milden Legaten für arme Burgere, auch zu diesem Endzweck eben so viel.

Gasserus ad h. a.

Georg Gering verspielt viel Geld.

Einige Wochen vor dem gewöhnlichen Wahl-Tag verspielete Christoph Gering, ein Raths-Herr von der Mehrern Gesellschafft, auf der Geschlechter-Stuben in einem Abend an Jacob Meitting und Melchior Manlich mehr als 7000. Gulden; weilen er nun wohl merckte, daß er wegen dieses verschwenderischen Verfahrens nicht länger in dem Rath geduldet werden dürffte, kam er diesem zuvor, und bate um seine Entlassung, welche er dann auch sogleich erhalten.

Raths-Wahl.

An dem hierauf den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Georg Pfisters statt Johann Baptista Haintzel in den Geheimen Rath, und an dessen Stelle sein Bruder, Paulus Haintzel, in das Burgermeister-Amt, in den Rath aber an besagten Pfisters Stelle Hanß Heinrich Herwart, und an des verstorbenen Wolffgang Langenmantels Stelle Hieronymus Rehm von Geschlechtern; von der Mehrern Gesellschafft aber an Leonhard Sultzers statt, so sich Alters halber zur Ruhe begeben, Antoni Pimmel, und an obgedachten Gerings statt Leonhard Weiß; und von der Gemeind an des verstorbenen Jacob Burkarts statt Adam Häselin, ein Metzger,

Metzger, gewählet. Damalen waren 23. Catholische und 22. Evangelische, und unter selben ein Geheimer in dem Rath.

A. MDLXVIII.

Wahl-Buch ad h. a. Gasserus ad h. a.

Wegen des Weydwercks in der Land-Vogtey und anderer Orten ereigneten sich um diese Zeit mit dem Dom-Capitul Irrungen, und wurde derowegen von dem Rath ein besonderer Jäger in der Land-Vogtey bestellet.

Irrungen mit dem Dom-Capitul wegen des Weydwercks in der Land-Vogtey.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 1. 12. 22.

Weilen auch der Almosen-Säckel in zimliche Abnahme gerathen, wurden nicht nur die Austheiler des Almosens erinnert, auf die Personen, so solches geniessen, gute Acht zu haben, und unter denenselben behörigen Unterscheid zu machen, sondern auch drey besondere Verwalter des Almosens aufgestellet, und so wohl der Burgerschafft durch einen Verruf kund gethan, daß solches hinfüro keinen liederlichen Verschwendern solle gereichet werden; als auch denen Predigern zugesprochen, ihre Zuhörer zu willigem Beytrag aufzumuntern.

Almosen-Verordnung.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 22. Gasserus ad h. a.

Dem Augspurgischen Obristen, Sebastian Schertlin, gestattete der Rath damalen, ein Hauß in St. Anna-Gasse zu kauffen; Jedoch mußte er Bürgen stellen, daß er solches mit Steuer und Wacht vertretten, und das gewöhnliche Ungeld bezahlen wolle.

Sebastian Schertlin kaufft zu Augspurg ein Hauß.

Ibid. p. 22.

Wegen der Lech-Gebäude ereigneten sich unter dieser Zeit zwischen Hertzog Albrecht in Bayern von wegen seiner Unterthanen zu Fridberg und der Stadt Augspurg einige nachbarliche Irrungen, indeme die von Fridberg vorgegeben, daß diejenige Schäden, so jüngsthin zunächst oberhalb Fridberg bey dem Brunnen-Bach an dem Gestad zwischen dem Lech und gedachtem Bach, auch einer von dem Hertzog daselbst erbaueten Arche geschehen, von der Anno 1562. von denen Augspurgern mit des Hertzogs Erlaubnus vorgenommenen Holtz-Flössung und Prügel-Trifften, dadurch das Erdreich von dem öfftern und gewaltigen Anstossen an dem Gestad bewegt und reissend gemachet worden, verursachet worden, folglich die von Augspurg, vermög ausgestellter Verschreibung, schuldig wären, diese Schäden gut zu thun, und den Brunnen-Bach in dieser Gegend, damit der Lech nicht darein falle, nach Nothdurfft mit Schlachten und Archen zu verbinden, auch überdiß verlanget, daß die Augspurger die Pfähle, womit der wegen des Holtz Flössens gemachte Rechen bevestiget worden, aus der Erde ziehen sollen. Obwolen nun die Augspurger dagegen eingewendet, daß besagte Schäden nicht von dem Holtz-Flössen, sondern der Gewalt des Leches geschehen, und die von dem Holtz-Flössen verursachte Schäden gar gering, auch der deßwegen ausgestellte Revers sie keineswegs zum bauen, sondern allein zu deren Erstattung an Geld, wie es auch bishero mit andern, so durch die Prügel-Trifft Schaden gelitten, gehalten worden, obligire. Ihre Lech-Gebäude aber eben so wenig einen Einbruch Bayerseits verursachet, und sich darbey, weilen die zu dem

Vertrag mit Hertzog Albrecht in Bayern wegen der Lech-Gebäude.

Rechen

A. MDLXVIII. Rechen gehörige Pfähle ohne gröste Gefahr der Arbeiter nicht könnten heraus gebracht werden, erboten, selbe dergestalt abzustämmen, daß der Naufahrt dadurch kein Nachtheil zugezogen werden könnte, so beharrete man doch Bayrischer Seits darauf, daß dieser Einbruch, weil sonderlich, als der Augenschein bey dem Holtz-Flössen genommen worden, sich gezeiget, daß seit dieser Zeit das Land zwischen dem Brunnen-Bach und dem Lech an etlichen Orten von 15. bis auf 3. oder 4. Schritt geschmälert worden, seinen Ursprung von dem Holtz-Flössen und Veränderung des Augspurgischen Lech-Baues genommen habe, mit dem Anhang, daß die Wahl, ob der Schaden mit Geld oder Bauen zu ersetzen, nicht der Stadt, sondern den Beschädigten zustünde. Endlich aber wurde die Strittigkeit folgender massen verglichen: Daß 1. die Stadt Augspurg von dem damal in Gegenwart beyderseits Verordneten geschlagenen Pfahl bis auf den nächsten Spitz oder Eck abwärts nach dem Wasser eine Arch von 350. Schritt lang, und dann unterhalb bey der von dem Hertzog gebaueten, jetzo aber zerrissenen Arch noch eine Arch von dem Land oder Gestad und für dieselbe hinaus, ungefehr in allem 370. Schritt lang, und dann das Land zwischen diesen beyden Archen, so etwa 300. Schritt lang durch eine oder zwey ferner anzulegende Archen zu bauen, und zu versichern schuldig seyn, hingegen der Hertzog der Stadt das hiezu benöthigte Tann- und Portz-Holtz geben, und das hiezu benöthigte Grieß aus der Bach-Mutter Schwab halb zu nehmen gestatten solle. 2. Diese Gebäude von Anfang des 1569. Jahrs an 25. Jahr lang von der Stadt, jedoch mit Bayrischem Holtz in gutem Stand erhalten, solches aber, wann sie den jetzigen Einlaß und Spitz Schwab halb auch unter dieser Zeit abgehen lassen wollte, weiter zu thun nicht schuldig seyn solle, es wäre dann, daß auch nach denen 25. Jahren diesen Gebäuden und Archen von denen Augspurgischen Bayr und Schwab halb angelegten Wercken ein Schaden zugefüget würde, als auf welchen Fall es bey denen ältern Verträgen, jedoch auf vorhergehende Erkanntnuß unpartheyischer Wasser-Verständiger, sein Verbleiben haben, hingegen die Augspurger, wann durch diese neue Gebäude jemand Schaden nehmen würde, solchen zu verguten nicht schuldig seyn, sondern solcher auf des Hertzogs Kosten durch Wegreissung der Archen, oder in andere Wege gewendet werden solle. 3. Der Hertzog befugt seyn solle, jemand von seinetwegen zu diesem vorhabenden Bau zu verordnen, der Acht zu geben hätte, ob der genommenen Abrede gemäß gebauet würde. 4. Denen von Augspurg die Rechen-Pfähle gleichwolen, jedoch so tieff, als immer möglich, abzustämmen zugelassen, sie aber verbunden seyn sollen, wann an der Naufahrt oder anderm durch selbe eine erweißliche Hinderung oder Nachtheil erfolgen sollte, solchem abzuhelffen, und zu büssen. Letztens und 5. die von Augspurg keinen Floß-Mann ausser denen, so zu gemeiner Stadt Holtz, Kalch und andere Nothdurfft führen, durch ihren Einlaß nicht passiren lassen, sondern biß Orts die gewöhnliche Naufahrt durch das Fürstenthum Bayern zu der Bruck, und forthin in altem Wesen bleiben und erhalten werden solle.

Vertrag mit Hertzog Albrecht in Bayern wegen der Lech-Gebäu, de dato München den 15. Septembris 1568. R. XXXIII. Lit. E. A. MDLXVIII.

In dem Monat October gab Hieronymus Fugger denen Schützen in der Rosenau 80. Gulden zum besten, zu welchem Schiessen 273. Schützen zusammen gekommen. Den besten Gewinst, so in 40. Gulden bestanden, bekam Christoph Beck, ein hiesiger Zimmermann.

Hieronymus Fugger gibt ein Schiessen.

Gasserus ad h. a.

Den 15. Decembris kam Hertzog Albrecht in Bayern abermal nach Augspurg, und speißte mit einigen hiesigen Geschlechtern bey denen Fuggern.

Hertzog Albrecht in Bayern kommt nach Augspurg.

Idem l. c.

Den 18. Decembris insinuirte der Bischöffliche Fiscal im Nahmen des zu Rom abwesenden Cardinals dem Rath eine Protestation wegen der Obern Au und Felberstatt, deme wurde zur Antwort ertheilet: Weil der Rath dieser und anderer Sachen halber mit seinem Herrn in einem Compromiss stünde, so ließ er selbe auf seinem Werth und Unwerth beruhen. In was aber eigentlich die Bischöffliche Beschwerde wegen gedachter Au bestanden, habe nicht finden können, jedoch vermuthlich, daß solche das Jagen betroffen.

Irrungen mit dem Bischoff wegen der Obern Au und Felberstatt.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 51.

Als um diese Zeit ein gifftiges Pasquill über einen Burgermeister und einen hiesigen Prediger gefunden worden, ließ der Geheime Rath den 19. Decembris durch einen Verruf publiciren, daß, wer den Verfasser desselben anzeigen würde, eine Belohnung von 500. Gulden bekommen solle.

Pasquill.

Ubrigens wurden in diesem Jahr vor diejenige junge Leute, so ihr Vermögen liederlicher Weiß zugebracht, auf Unser Frauen- Heil. Creutzer- Gögginger- und Parfüsser-Thurm besondere Gefängnüsse gebauet.

Gefängnüsse für Verschwender.

Gasserus ad h. a.

§. XV.

Den 2. Januarii des 1569. Jahrs brachte ein Weib, Nahmens Anna Clausenburgerin, eine lebendige Mißgeburt zur Welt, deren oberer Leib zwar gantz natürlich gestaltet, ausser daß der Daume an der rechten Hand gemangelt, der untere Leib aber völlig zusammen gewachsen, und sonst in allen Stücken wider die Natur gebildet gewesen. Es lebte aber selbige nicht über 6. Stunden nach der Geburt.

Annus 1569. Mißgeburt.

Gasserus ad h. a.

Den 4. Januarii führten einige Fugger und andere junge Geschlechter der verwittibten Hertzogin von Lothringen Christiernä, so sich zu Fridberg aufgehalten, Frauenzimmer auf Schlitten von dort aus nach Augspurg, und, nachdem sie etliche Stunden in der Stadt herum gefahren, wieder dahin, diese wurden den folgenden Tag von gedachter Hertzogin zu Fridberg herlich tractiret; Hingegen kam 3. Tag hernach

Christierna, Hertzogin von Lothringen, wohnt zu Fridberg. Hält mit Augspurg gute Nachbarschafft.

A. MDLXIX. hernach ihr Tochter-Mann, Printz Wilhelm von Bayern, nach Augspurg, und speisete bey den Fuggern.

Gasserus ad h. a.

Hertzog Christophs von Würtemberg Tod.

Als den 28. Decembris vorigen Jahrs Hertzog Christoph von Würtemberg mit Tod abgegangen, schickte der Rath Adam Rehmen und Conrad Mayrn gleich zu Anfang dieses Jahrs nach Stuttgardt, dessen Printzen und Nachfolgern Ludwig in seinem Nahmen die Condolenz abzustatten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 62.

Irrungen mit dem Dom-Capitul wegen des Weydwercks in der Land-Vogtey.

Weilen auch das Dom-Capitul damalen die freye Pürsch in der Land-Vogtey behaupten wollen, und so gar einige Capitlische Unterthanen und Bauern sich daselbst zu jagen unterstanden, ließ der Rath ihnen nicht nur die Hunde und Netze nehmen, sondern sie auch gefänglich in die Stadt bringen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 63.

Grosse Kälte.

Von der Mitte des Januarii bis gegen Ende des Mertzens war in dieser Gegend eine so grimmige Kälte, daß dergleichen in langer Zeit nicht gedacht worden.

Gasserus ad h. a.

Christoph Ilsung, Kriegs-Rath bey dem Landspergischen Bund.

Unter dieser Zeit hielte der bisherige Augspurgische Kriegs-Rath bey dem Landspergischen Bund, Matthäus Rehlinger, um seine Entlassung an, und wurde hierauf an seine statt Christoph Ilsung hiezu ernennet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 72.

Der Rath wird von Hertzog Wilhelm in Bayern zu Fridberg tractirt.

Auf den 20. Februarii wurden die Stadt-Pfleger, Burgermeister und der größte Theil des Raths von Hertzog Wilhelm und der Hertzogin von Lothringen nach Fridberg eingeladen, und daselbst herrlich tractiret.

Gasserus ad h. a.

Wein-Wirthe werden wegen Defraudation des Ungelds gestrafft.

Weilen auch damalen die Ungeld-Herren in Erfahrung gebracht, daß die meiste Wein-Wirthe ihre Weine theurer, als sie solche in dem Amt angegeben, verkauffet, wurden alle diejenige, so dessen überwiesen worden, für jedes Jahr um zwey Gold-Gulden, oder mit eintägiger Gefängnuß für jeden Gold-Gulden gestraffet.

Idem l. c.

Hochzeiten in der Fasten.

Den 1. Martii wurde das Hochzeithalten zwischen Mitfasten und Ostern verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 75.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in besagtem Monat wegen Ersetzung der Bunds-Obristen-Stelle zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag ordnete der Rath Adam Rehmen und D. Tradeln ab.

Gasserus ad h. a.

Irrungen wegen Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in den Bischöfflichen Gerichten.

Weilen auch der Bischöffliche Rentmeister mit Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in den Bischöfflichen Gerichten, Jurisdictions-Eingriffen und anderm allerhand der Stadt beschwerliche Neuerungen angefangen, wurde den 19. Martii ein Notarius, Nahmens Johann Cesar, für den Rath gefordert, und selbigem

gem aufgetragen, im Nahmen des Raths feyerlichst darwider zu protestiren, und hierüber Instrumenta zu verfertigen. A. MDLXIX.

Raths-Decreta ad h. a. p. 81.

Um diese Zeit war das Teuffel-Austreiben zu Augspurg starck Mode, wie dann D. Scheibenhart von einer Fuggerischen Magd, Catharina Gutlebin, so starck mit Mutter-Zuständen behafftet war, den 21. Martii fünf, zwar von niemand gesehene, angebliche Teuffel ausgejagt zu haben, sich gerühmet. D. Scheibenharts Exorcismus.

Gasserus ad h. a.

Den 26. Martii wurde eine verbesserte Weber- und Almosen-Ordnung publiciret. Weber- und Almosen-Ordnung.

Den 19. April verordnete der Rath, daß in die Siechen-Häuser keine fremde, mit dem Aussatz beladene Personen aufgenommen, und die hiesige, wann sie in selbigen geheilet worden, mit Zustellung dessen, so sie eingebracht, ausgeschaffet werden sollen. Siechen.

Und den 10. Maji wurde verordnet, daß hinfüro kein Weibsbild wegen Ungehorsams oder nicht Ansagens ihrer Frevel von den Straff-Herren sogleich in die Eysen solle geleget werden. Weibs-Personen Frevel.

Raths-Decreta ad h. a. p. 84. 90. 96.

Zwischen dem Rath zu Augspurg und dem Prälaten bey St. Ulrich wurde in dem Monat Junio wegen eines strittigen Grund-Zinses aus einem Färb-Hauß und einem andern Hauß bey der Parfüsser-Kirche, ingleichen wegen einer Brücke vor dem Rothen Thor über den Wolff-Bach und der steinernen Brücke daselbst ein gütlicher Vergleich getroffen. Vertrag mit St. Ulrichs Closter.

Vertrag zwischen der Stadt und dem Prälaten Jacob zu St. Ulrich in hac materia, de dato 13. Jun. 1569. R. XLIX. Lit. L.

In gedachtem Monat wurde von denen Landspergischen Bunds-Ständen, nemlich Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich, Ertz-Bischoff Johann Jacob von Saltzburg, Bischoff Veit von Bamberg, Bischoff Friederich von Würtzburg, und deren Capituln, Hertzog Albrecht in Bayern, und denen Städten Augspurg und Nürnberg zu München ein Bunds-Tag gehalten, und dieses Bündnuß abermal erneuert und verlängeret. Die Augspurgische Abgeordnete zu diesem Geschäfft waren Hieronymus Im-Hof, Felix Rehm und D. Rehlinger. Der Landspergische Bund wird erneuert.

Urkund über die Erneuerung des Landspergischen Bunds, de dato München den 20. Jun. 1569. in A. P. Gasserus ad h. a.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an des verstorbenen Matthäi Rayssers statt Lorentz Brunner, ein Schlosser, in den Rath gewählet. Die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren bliebe in diesem Jahr, wie solche in dem vorigen gewesen. Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

A. MDLXIX.

Ertz-Hertzog Ferdinand erlaubt den Juden, zu Pfersen zu wohnen. Welches der Rath zu hintertreiben sucht.

Als unter dieser Zeit Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich, welcher jüngsthin denen Juden in dem gantz nahe bey Augspurg gelegenen, einem hiesigen Burger, Bartholmä Sailer, zugehörigen Dorff Pfersen, wider des Eigenthumers Willen zu wohnen erlaubet, nach Güntzburg, um sich mit der Jagd zu erlustigen, gekommen, wurden sogleich Leonhard Christoph Rehlinger und D. Georg Tradel dahin abgefertiget, um selbigem so wohl des Raths unterthänige Dienste anzubieten, als auch denselbigen zu ersuchen, das der Burgerschafft so schädliche Juden-Gesind wiederum von Pfersen wegzuschaffen. Es hatte sich aber solches bereits so vest gesetzet, daß der Rath mit seinem Gesuch nicht durchdringen können.

Raths-Decreta ad h. a. p. 121. Gasserus ad h. a.

Stadt-Gericht.

Denen Beysitzern des Stadt-Gerichts wurde den 6. Augusti angezeiget, daß sie hinfüro in dem Sommer um sieben Uhr, und im Winter um acht Uhr in dem Gericht erscheinen sollen.

Lucas Welser.

Als damalen Lucas Welser die Pfleger über St. Catharina-Closter wegen einiger Irrungen zu Schwab-Mühlhausen vor dem Kayser, als Lehen-Herrn, und nicht vor dem Rath, als beyder Partheyen ordentlichen Richter, verklaget, wurde ihm solches nicht nur hart verwiesen, sondern er auch erinnert, diese Klage abzustellen, und an gehörigem Ort anzubringen.

Städt-Tag zu Donauwörth.

Auf den in dem Monat September zu Donauwörth gehaltenen Städt-Tag wurde Hieronymus Im-Hof abgeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 122. 126. 133.

Feuers-Brunst.

Den 12. Septembris brannten drey denen Chor-Herren zu St. Mauritzen gehörige Häuser auf dem Herren-Hof ab, als sie nun solche wieder bauen wollen, mußten sie dem Rath einen Revers ausstellen, daß sie zwischen dem Korn-Hauß und dem daran zu erbauenden Hauß eine Reihe von 27. Schuhen liegen lassen wollten.

Revers von Dechant und Convent zu St. Mauritzen, in hac causa dem Rath ausgestellt, de dato 20. Septembris 1569. R. LIV. Lit. F. Gasserus ad h. a.

Schiessen in dem Bischöfflichen Garten.

Kurtz vorhero gaben die hiesige Dom-Herren ein Schiessen in dem Bischöfflichen Garten, zu welchem auch der Bayrische Printz Wilhelm, so sich noch immer zu Fridberg aufgehalten, gekommen.

Gasserus ad h. a.

Müntz-Verruf.

Den 25. Octobris wurde wegen der einreissenden bösen Pfenning und Schweitzer-Müntz ein Verruf publicirt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 151.

Kayserliche Commission in causa Fugger contra Fugger auf Augspurg.

Um diese Zeit brachte Johann Jacob Fugger ein Kayserliches Befehl-Schreiben an den Rath aus, darinn demselben befohlen worden, zu etlichen zwischen gedachtem Fugger und seinen Vettern obschwebenden Irrungen aus dem Rath und Gericht 8. oder 9. unpartheyische, und keiner Parthey verwandte Personen zu verordnen, so besagte Partheyen in ihren Klagen und Antworten verhören, summarie proce-

A. MDLXIX.

procediren, und alsdann die Acta auf einer oder zwey Universitäten berathschlagen lassen sollten. Weilen aber dem Rath beschwerlich vorkam, daß in dieser burgerlichen Sache, zu nicht geringem Nachtheil der Stadt Gerechtigkeiten, der Rath, als die erste Instanz und ordentlicher Richter, übergangen werden sollte, wurde für gut angesehen, eine Bothschafft, um solches zu hintertreiben, an den Kayserlichen Hof abzuschicken. Hiezu wurde Johann Baptista Haintzel, Matthäus Stammler und D. Hieronymus Fröschel verordnet. Welche zwar, als sie den 10. Januarii des folgenden Jahrs zurück gekommen, ein Kayserliches Decret, vermög welches Johann Jacob Fugger an den Rath zu Augspurg, als ordentlichen Richter, angewiesen worden, mitgebracht. Es wußte aber selbiger, nachdem er solches gemercket, die Sache dahin zu richten, daß sich seine Vettern mit ihme in ein Compromiss eingelassen, und den Bayrischen Cantzler, D. Simon Eck, den Stadt-Pfleger, Christoph Peutinger, und Matthäum Laymann zu Schieds-Richtern erkieset.

Welche der Rath, als seinen Rechten præjudicirlich, zu hintertreiben sucht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 152. 156. 157. & ad a. 1570. p. 180.
Gasserus ad h. a.

Als damalen Pfaltzgraf Wolffgang von Neuburg, da er den Protestanten in Franckreich mit einigem Volck wider die Catholische zu Hülff gekommen, darüber sein Leben eingebüsset, schickte der Rath Paul Haintzeln und D. Marx Zimmermann nach Neuburg, um seinen hinterlassenen Printzen, Philipp Ludwig, Johann und Carln, die Condolenz abzustatten.

Pfaltzgraf Wolffgangs von Neuburg Tod.

Raths-Decreta ad h. a. p. 153. Conf. Adelzreitter P. II. L. XI. n. 32.

Der damalige grosse Getreyd-Mangel und Theurung setzte die arme Burgerschafft in so schlechten Stand, daß, ohne die viele übrige Bettler, allein 1700. Personen in dem Leih-Hauß das Almosen mußte gereicht werden. Eben dieses veranlassete auch den Rath, die alte Stadt-Back-Oefen abbrechen, und auf dem sogenannten Herren-Hof bey St. Mauritzen neue Back-Oefen bauen, und in selbigen für die Arme in einem gar leidentlichen Preiß Brod backen zu lassen.

Theurung. Viele Bettler.

Der Rath läßt Brod backen.

Gasserus ad h. a.

Auf den wegen der Niederländischen Unruhen in dem Monat December zu München gehaltenen Bunds-Tag, bey welchem sich auch Chur-Mayntzische, Trierische und Sächsische Gesandte eingefunden, und Hoffnung gemachet, daß sich ihre Herren gleichfalls in die Landspergische Verein begeben wollten, schickte der Rath Hieronymum ImHof, Adam Rehmen, D. Sebastian Christoph Rehlingern und Conrad Peutingern.

Landspergischer Bunds-Tag zu München.

Idem l. c.

In diesem Jahr kauffte auch der Rath einige zwischen dem Klencker-Thor und dem Einlaß gelegene Gärten ausserhalb der Stadt von deren Innhabern, und erweiterte damit die vorhero sehr eng geweßte Land-Strasse.

Die Strasse beym Klencker-Thor wird erweitert.

Damalen wurde auch das grosse Korn-Hauß neben dem vor einigen Jahren dahin gebaueten Korn-Stadel zwischen Unser Frauen Thor und der Stephans-Kir-

A. MDLXX. che erbauet, und bey dem Grund-Graben einige Römische Müntzen und Steine mit Inscriptionen gefunden.

Gasserus ad h. a.

Annus 1570. Johann Georg, Freyherr von Baumgarten, vergleicht sich mit seinen Glaubigern.

Gleich zu Anfang des 1570. Jahrs vergliche sich Johann Georg, Freyherr von Baumgarten, nachdem er in seiner fünfjährigen Gefangenschafft allerhand Ausflüchten gesuchet, mit seinen Glaubigern, deren Forderungen sich auf 104471. Gulden erstrecket, und überließ ihnen sein Gut Berg, seine Güter zu Menchingen, seine in der Stadt liegende Güter, das Gut Bach, seine Güter zu Oberhausen, einige ausständige Schulden, und für ungefehr 12000. Gulden Kleinoden und Silber-Geschirr an Zahlungs statt. Hierauf wurde er auch des langwierigen Arrests entlassen, und gab bald hernach sein Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 177.

Antoni Breyß, Stadt-Vogt.

Noch zu Ende des vorigen Jahrs wurde der bisher geweßte Stadt-Vogt, Georg Preu oder Pruy, wegen obhabenden hohen Alters zu Ruhe gesetzet, und ihme ein jährlicher Gehalt angewiesen; An dessen statt aber Antoni Breyß, ein Kriegsmann, so ehemalen bereits der Stadt Augspurg, nachgehends auch dem Hertzog von Alba in den Niederlanden gedienet, nachdem er sein Burger-Recht aufgegeben, zum Stadt-Vogt ernennet. Als nun dieser den 13. Februarii nach altem Herkommen, um sich die Land-Vogteyliche Unterthanen huldigen zu lassen, sich nach Gersthofen begeben, weigerten sich, auf Anstifften des Capitlischen Syndici, Reinhart Hausers, und eines dabey anwesenden Dom-Herrns, D. Johann Ulrich Halbmayrs, die unvogtbare Unterthanen daselbst, ihme den Eyd abzulegen. Als nun der neue Stadt-Vogt solches dem Rath angezeiget, wurde ihm befohlen, sich mit einigen Reutern nochmalen dahin zu begeben, beyde Gemeinden zu Langweyd und Gersthofen zusammen fordern zu lassen, und die Ungehorsame so wohl, als diejenige, so sie darinn stärcken würden, vermög habender hoher Gerichtbarkeit gefänglich anzunehmen, weilen aber das Dom-Capitul darwider auch schrifftlich protestiret, wurde selbiges von dem Rath dahin beantwortet: Daß der Stadt-Vogt hierinn nichts anders, als was das alte Herkommen mit sich brächte, gethan, dahero man sich um so weniger eines Eintrags versehen hätte, und sich also auf alle Art bey seinen Gerechtigkeiten zu handhaben gedächte. Als nun der Stadt-Vogt dem Befehl des Raths obgedachter massen nachgekommen, und der Dom-Capitlische Vogt zu Gersthofen abermalen Einrede thun wollen, nahme ihn der Stadt-Vogt gefänglich an, und ließ ihn nach Augspurg bringen. Die Bauern zu Gersthofen aber bequemten sich zum Gehorsam. Ihrem Exempel folgten auch endlich, jedoch erst einige Tage hernach, die unvogtbare Bauren zu Langweyd.

Irrungen wegen der Huldigung in der Land-Vogtey.

Raths-Decreta ad a. 1569. p. 170. 173. & ad a. 1570. p. 190. 192.
Gasserus ad h. a.

P. Petri Canisii Exorcismus.

Um diese Zeit probirte der berühmte Jesuiter-Provincial, Petrus Canisius, seine Kunst im Teuffel-Austreiben an einer Fuggerischen Magd, Anna Bernhause-

rin,

rin, zu Augspurg, und war dabey seinem Vorgeben nach so glücklich, daß alle sieben Teuffel, so sie besessen, theils mit Gebet, theils mit Schlägen aus ihr gejaget. Dieses veranlassete ihren Herrn, Marx Fuggern, mit seiner Gemahlin, Sibylla von Eberstein, eine Wallfahrt nach Alt-Oettingen vorzunehmen, und dem dort verehrten Marien-Bild einen goldenen Kelch zu schencken.

A. MDLXX.

Gasserus ad h. a.

Vergleich mit Hertzog Albrecht in Bayern wegen der Lech-Gebäude.

Weilen auch damalen der Lech an denen Bayrisch- und Augspurgischen Gebäuden und Archen abermal seiner schädlichen Gewohnheit nach eingebrochen, als vergliche sich Hertzog Albrecht von Bayern mit der Stadt wegen deren Ergäntzung und bessern Bevestigung, jedoch denen vorigen Verträgen und Reversen unnachtheilig, folgendergestalt: Daß 1. die Stadt den untern Ausbruch des Lechs bey ihrer Archen auf eigene Kosten dergestalt verbauen solle, damit der Lech von dem Fridbergischen Brunnen-Bach abgesondert, und das Gestad verwahrt bleiben möge, hiezu aber von dem Hertzog das Portz- und Tann-Holtz, welches aber die Stadt zu fällen und zu führen schuldig, gegeben, und der Stadt frey stehen solle, den Lech-Strom Schwabseits zu lencken. 2. Daß wegen des bevorstehenden Schadens gegen Möhringen über, der Hertzog zu dem Bau das Tann-Holtz zum einhencken, und das Portz- und Pausch-Holtz zum einlegen samt dem Grieß geben, auch an dem Tann-Holtz den dritten Theil ohne der Augspurger Entgeld führen lassen, die Augspurger aber das Portz- und Pausch-Holtz, auch das Grieß auf gemeine Kosten führen lassen, und hieran drey Viertheil, der Hertzog aber ausser dem, was er des Portz- und Tann-Holtzes halber auf sich allein genommen, ein Viertheil der Unkosten tragen solle. 3. Daß der Hertzog auf gemeine Kosten neben den Augspurgischen Werckmeistern auch einen Werckmeister, neben dem Augspurgischen Bau-Schreiber, aber jedoch auf eigene Kosten, einen Schreiber zu diesem Bau zu setzen befugt seyn, die Stadt aber alle Ausgaben unterdessen herschiessen, hingegen nach vollbrachtem Bau der Hertzog ein Viertheil derselben entrichten. 4. Die Unterhaltung gedachter Gebäu bey Möhringen und bey dem Fridberger Brunnen-Bach keinem Theil ins besondere auferladen, und jedem sein Recht unbenommen seyn solle. Damit auch 5. der Bau bey Möhringen desto dauerhaffter seyn möchte, so ist ferner beliebet worden, daß die von Augspurg befugt seyn sollen, oberhalb dieses Baues den Lech Schwabseits zu leiten, jedoch den Schaden, der durch solche Leitung oder die Gebäude entstehen möchte, zu tragen nicht schuldig seyn, der Hertzog aber in solchen Fällen Macht haben solle, solche Gebäu für sich selbst wieder hinweg zu thun.

Vertrag zwischen Hertzog Albrecht in Bayern und der Stadt Augspurg, 2. Gebäude an dem Lech betreffend, de dato 5. Mart. 1570. R. XXXIII. Lit. F.

Reichs-Tag zu Speyer.

Auf den damalen zu Speyer gehaltenen Reichs-Tag, auf welchem sonderlich von Verbesserung der Kriegs-Disciplin unter dem Teutschen Kriegs-Volck, von Bewilligung einer 12monatlichen Hülffe zu Bevestigung der Städte und Pässe gegen

gen

A. MDLXX.

gen die Türcken in Ungarn, ꝛc. von Ersetzung der Gothaischen Executions-Kosten, von besserer Einrichtung des Cammer-Gerichts-Processes, und sonderlich von Verbesserung des Müntz-Wesens gehandelt worden, wurde von dem Rath zu Augspurg Johann Matthäus Stammler und D. Conrad Pius Peutinger abgeordnet.

Reichs-Abschied de hoc anno. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 7.

Theurung.

Der Rath läßt Brod backen, Getreyd, Holtz und Schmaltz an die arme Bürger in wohlfeilem Preiß verkauffen.

Wegen des grossen Mangels an Getreyd so wohl, als andern Lebens-Mitteln, welcher damalen nicht nur zu Augspurg, sondern auch an vielen andern Orten Teutschlands war, ließ der Rath in denen Back-Oefen auf dem Herren-Hof wochentlich mehr als 23000. fast vierpfündige Laib Brod abbacken, und solche um die Helffte wohlfeiler, als sie bey denen Becken zu haben, nemlich um 8. Pfennige, jedoch nur an diejenige Bürger, welche von denen Unter-Hauptleuten, daß sie dergleichen Hülffe bedürfftig, vorhero angezeigt worden, verkauffen. Uberdiß verkaufften auch die Handwercks-Vorgeher und Korn-Pröbste von ihrem Getreyd-Vorrath mit Genehmhaltung des Raths an ihre Mit-Meister ein ergiebiges an Getreyd. Ferner ließ der Rath von seinem Holtz-Vorrath auf dem Herren-Bach an die Burgerschafft jede Klaffter Feuchten-Holtz vor einen Gold-Gulden verkauffen, und bey St. Martin den armen Leuten wochentlich 36. Centner Schmaltz, jedes Pfund um 2. Pfennige wohlfeiler, als es bey denen Huckern zu haben, abgeben, und, ohne die Gutthaten, so die Arme im Spital, St. Jacobs-Pfründt, Blatter- und Siechen-Häusern, auch andern milden Stifftungen genossen, zu rechnen, über 4000. Menschen in dem Leih-Hauß Geld austheilen, wie er dann auch denen Metzgern zu Herbeyschaffung des benöthigten Fleisches etliche tausend Gulden auf ein Jahr lang unverzinßlich vorgeschossen. Weilen aber nachgehends einige eigennützige vermögliche Bürger und andere sich durch allerhand Vortheile die allein für die arme Burgerschafft vermeynte Brod-Austheilung zu Nutzen machen wollen, verordnete der Rath gegen Ende dieses Jahrs, daß hinfüro denen, so eigene Häuser ohne Durchzug haben, deßgleichen den Wirthen, und denen, so in der Wacht sind, wie auch denenjenigen, so innerhalb 5. Jahren geheurathet, das Brod nicht gegeben, und die Brod-Zeichen, damit keine Gefahr mit selbigen gebraucht werden könnte, hinfüro besonders gemerckt werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 7. 68. Abraham Schieß in Zenckio continuato ad h. a. Gasserus ad h. a.

D. Daniel Keller, ein Alchymist.

Um diese Zeit bote ein hiesiger Medicus, D. Daniel Keller, so sich schon seit einigen Jahren auf die Alchymie geleget, sein angebliches Arcanum, Gold zu machen, um 400000. Gulden feil, es fanden sich aber keine Liebhaber dazu; jedoch wußte er Marx Fuggern dahin zu bereden, daß er mit ihme einen Contract eingegangen, vermög welches er ihme versprochen, gegen dem Viertheil von dem Gewinn, und wann gedachter Fugger die benöthigte Unkosten hiezu herbey schaffen würde, das Silber dreyfach zu vermehren, und aus jeder Marck Silbers eine Untze Golds zu ziehen. Es gieng aber aller dieser verhoffte Gewinn in dem Rauch auf.

Gasserus ad h. a.

Chur-

Chur-Fürst Augustus in Sachsen warnete damalen den Rath zu Augspurg in einem besondern Schreiben, daß er dem Flacio wegen seiner irrigen Lehren keinen Aufenthalt in der Stadt gestatten wollte, und überschickte selbigem zugleich der Leipzig- und Wittenbergischen Theologen jüngsthin in Teutscher Sprache heraus gegebenes Buch, darinn sie gezeiget, daß sie niemalen von der Augspurgischen Confession in ihrer Lehre abgewichen.

A. MDLXX. Chur-Fürstens Augusti von Sachsen Warnung vor Flacii Lehre.

Unter dieser Zeit kam Hertzog Carl von Lothringen mit einem Gefolg von 100. Personen nach Augspurg, daselbst holete ihn Printz Wilhelm von Bayern ein, und brachte ihn mit sich zu seiner Frau Mutter nach Fridberg.

Hertzog Carl von Lothringen komt nach Augspurg.

Gasserus ad h. a.

Den 3. Augusti wurde der gewöhnliche Wahl-Tag gehalten, und an selbigem an Sixt Eysselins statt, so um Entlassung von dem Burgermeister-Amt gebeten, Bartholmä May zum Burgermeister von der Mehrern Gesellschafft, an des verstorbenen Christoph Mayrs statt Jeremias Stenglin von der Kauff-Leut-Stuben, und an Georg Mannassers Stelle, so Zoller unter dem Wertachbrucker-Thor worden, Ulrich Fugger, ein Kürschner, von der Fuggerischen Linie, so ein Rehe im Wappen führet, von der Gemeind in den Rath erwählet. Damalen waren 22. Catholische und 23. Evangelische in dem Rath.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Auf den in dem Monat September zu Landsperg gehaltenen Bunds-Tag wurde Matthäus Rehlinger, Felix Rehm und D. Georg Tradel abgeordnet.

Landspergischer Bunds-Tag zu Landsperg.

In gedachtem Monat wurde auch der jüngste Müntz-Verruf erneuert.

Müntz Verruf.

In dem Monat October wurde der zwischen denen Metzgern und denen Vierern in St. Jacobs-Pfarr wegen der Vieh-Weyd getroffene Vergleich von dem Rath bestättiget. Hingegen bekamen die Vierer in St. Stephans-Pfarr mit denen Bayrischen Unterthanen zu Lechhausen wegen der Vieh-Weyd Irrungen.

Irrung zwischen den Metzgern und den Vierern zu St. Jacob wegen der Vieh-Weyd. It. zwischen den Lechhausern und den Vierern zu St. Stephan.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 44. 50. 58.

Eben damalen verbote Hertzog Albrecht in Bayern seinen Unterthanen die Getreyd- und Saltz-Ausfuhr aus seinem Land; weilen nun dadurch der Getreyd-Mangel zu Augspurg noch mehr zugenommen, wurde nicht nur denen Proviant-Meistern befohlen, sich in der Ferne um eine nahmhaffte Anzahl Getreyd umzusehen, und solches, so bald möglich, nach Augspurg bringen zu lassen, sondern auch zugleich D. Schönstetter nach München geschicket, um die Abstellung dieser Lands-Sperr gegen der Stadt anzuhalten, welcher dann in seiner Verrichtung in Ansehung des Getreyds glücklich gewesen, und die Eröffnung des Bayrischen Landes wiederum bey dem Hertzog ausgewürcket. Hingegen wurde denen Augspurgischen Saltzfertigern der Saltz-Kauff zimlich eingeschräncket, dahero dann auch selbiges auf einen hohen Preiß, nemlich jede Scheibe auf 2. Gulden gestiegen.

Bayrische Lands-Sperr.

Das Saltz wird nicht aus Bayern gelassen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 58. 61.

A. MDLXX.
Augspurg muß Hertzog Albrecht in Bayern einen Revers wegen eines Schutts in der Möhringer-Au ausstellen.

Als indessen der Stadt Arbeiter, so vermög des jüngsten Vertrags an Leitung des Lech-Stroms gegen der Schwäbischen Seite gearbeitet, mit dem ausgeführten Grieß eine Schutt bey dem alten Floß-Bach in der Möhringer-Au, und also auf dem Bayrischen Grund und Boden, wiewol ohne des Raths Vorwissen, gemachet, der Hertzog aber solches anfangs nicht gedulten wollen, bewilligte er zwar endlich, daß diese Schutt auf 1000 Schuh lang und 400. Schuh tieff ausgemachet werden durffte, es mußte aber hingegen der Rath einen Revers von sich stellen, daß dieses der Stadt an bemeldtem Ort die geringste Gerechtigkeit nicht geben, noch dem Hertzog an seiner Obrigkeit, Grund und Boden diß- und jenseits des Damms einiges Nachtheil bringen, und die Stadt gehalten seyn solle, diese Schutt mit guter Erde zu überziehen.

Revers des Raths zu Augspurg an Hertzog Albrecht in Bayern wegen des Schutts in der Möhringer-Au ausgestellt, de dato 4. Novembris 1570.

Fuggerische Hochzeit.

Den 27. Novembris verheurathete sich Jacob Fugger, Antonii Sohn, mit Georg Ilsungs, Ritters und Land-Vogts zu Burgau, Tochter Anna zu Augspurg. Hochzeit-Register ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 16.

Grosses Gewässer.

Die in hiesiger Gegend zu Anfang des Monat Decembers ausgetrettene Wasser und Flüsse machten nicht nur die Straffen gegen Augspurg unwegsam, sondern thaten auch hin und wieder an denen Dämmen und Gestaden grossen Schaden, und hätte wenig gefehlet, daß das Gewässer nicht die Wertach-Brücke gegen der Stadt eingerissen hätte.

Paul Haintzels Astronomischer Quadrant zu Göggingen.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr der Burgermeister Paulus Haintzel auf seinem Land-Gut zu Gögging en unter freyem Himmel einen beweglichen Astronomischen Quadranten auf Angeben des berühmten Mathematici, Tychonis de Brahe, von so ungemeiner Grösse aus Förren-Holtz, auf welchem die Grad zu denen Observationen mit Metall eingeschnitten, verfertigen lassen, daß dergleichen in Teutschland nicht zu finden gewesen. Es hatte aber dieses schöne Werck kurtze Dauer, indeme es nach 4. Jahren von dem Wind zerrissen worden.
Gasserus ad h. a.

§. XVI.

Annus 1571.
Grosser Schnee.
Theurung.

Der in dem Monat Januario des 1571. Jahrs öffters starck gefallene Schnee verhinderte die Zufuhr gegen Augspurg sehr, und dahero kam auch alles in einen so hohen Preiß, daß den 11. biß das Schaff Korn um 9. bis 10., das Schaff Roggen um 8½., das Schaff Gersten gegen 6., und das Schaff Haber um 3. Gold Gulden, welches für die damalige Zeiten ein gantz unerhörter Preiß war, ein Ey aber um 3. Kreutzer verkauffet worden.

Pasquill.

Den 17. dieses Monats wurde auf dem Perlach eine mit vielen Lästerungen und Bedrohungen angefüllte Schmäh-Schrifft wider den Rath und die Prediger gefunden,

gefunden, der Verfasser derselben aber konnte, ungeachtet man sich deßwegen viele Mühe gegeben, nicht ausgeforschet werden. A. MDLXXI.

Gasserus ad h. a.

Den 4. Februarii wurde zu Augspurg, vermög des Speyerischen Reichs-Tags-Schlusses, die ringhaltige Niederländische, Sächsische und Schweitzerische Müntze, auch überdiß denen Kauff-Leuten durch einen Verruf verboten, das Silber Centner-weiß aus Teutschland zu verführen. Müntz-Verruf.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 93.

Wegen der damaligen schlimmen Zeiten ließ der Rath den 10. Februarii alle Mummereyen und andere an der Faßnacht gewöhnliche leichtfertige Kurtzweile gleichfalls durch einen Verruf abschaffen. Die Faßnacht-Kurtzweile werden verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 96.

Den 24. Februarii traf ein Schreiben von Hertzog Heinrich zu Liegnitz an den Rath ein, darinn er selbigen bey seiner erstgebohrnen Printzessin zu Gevater gebeten, worauf auch der Rath sogleich den Syndicum Henning, um seine Stelle hiebey zu vertreten, mit einem ansehnlichen Geschenck abgefertiget. Hertzog Heinrich von Liegnitz bittet die Stadt zu Gevatter.

Weilen aber damalen die Theurung von Tag zu Tag zunahm, schickte der Rath Felix Rehmen und Georg Reschen an unterschiedliche Orte, um Getreyd einzukauffen. Diese erhandelten auch von dem Teutschmeister zu Mergentheim, Georg Hundt, 4000. Schaff um einen leidentlichen Preiß, wie dann der Rath auch so gar bis aus Friß- und Seeland einen zimlichen Vorrath kommen lassen, welcher aber erst nach 10. Monaten nach Augspurg gebracht worden. Theurung. Der Rath läßt an fremden Orten Getreyd kauffen.

Gasserus ad h. a.

Auf den in dem Monat Mertzen zu Ulm gehaltenen Crayß Tag wurde Adam Rehm und D. Georg Tradel geschicket. Crayß-Tag zu Ulm.

Raths-Decreta ad h. a. p. 101.

Den 15. Martii machte sich ein Raths-Diener, Nahmens Veit Mayr, so denen Bau-Meistern viel Geld entfremdet hatte, heimlich aus dem Staub, er wurde aber endlich in dem Monat August, nachdem er überall herum geschweifft, zu Wasserburg angehalten, nach Augspurg gebracht, und daselbst den 13. Septembris geköpffet. Und gleichwie der grosse Mangel verursachet, daß sich viele Leute auf das Stehlen geleget, als ließ der Rath den letzten Mertz drey dergleichen Diebe hängen, wie dann auch um selbe Zeit unterschiedliche mit Ruthen ausgestrichen, einige aber gar auf die Galeeren geschicket, und den 21. Julii Caspar Holl, so in St. Johannis-Kirche die Monstrantz gestohlen, geköpfft worden. Veit Mayr, ein Raths-Diener, trägt der Stadt ab. Wird geköpfft. Etliche Diebe werden gehenckt, und sonsten gestrafft.

Gasserus ad h. a.

In besagtem Monat Mertz lieferte auch der Rath dem Burgauischen Forstmeister, Sebastian Schenck von Stauffenberg, einen Wildprät-Schützen aus, es mußte aber selbiger einen Revers ausstellen, daß solches dem Rath an seinen Gerechtigkeiten unnachtheilig seyn solle. Auslieferung eines Wildprät-Schützens nach Burgau.

A. MDLXXI.

Sebastian Schenckens von Stauffenberg Revers, de dato Burgau den 4. Martii 1571. R. XLVII. Lit. C.

Fremde Bettler.

Zechen auf dem Land.

Den 28. April wurde denen Thorwarten ernstlich eingebunden, auf die Hauffen-weiß in die Stadt kommende fremde Bettler gute Acht zu haben, und selbe nicht herein zu lassen, und bald hernach ein Verruf publiciret, daß sich die Burgerschafft des Lauffens auf die benachbarte Dörffer enthalten solle.

Brief über liegende Güter.

Eben damal wurde auch die Raths-Verordnung vom 11. Junio 1553. wegen der Handvesten oder Briefe über liegende Güter erneuert, und besser erläutert.

Der Kayser läßt zu Augspurg Soldaten werben.

In dem Monat May übergab ein Graf von Arn dem Rath zwey Werb-Patenta von dem Kayser und dem König in Spanien, und verlangte hierauf, daß ihme möchte vergonnt werden, zu Augspurg umzuschlagen, und zwey Fähnlein Knecht anzunehmen. Es wurde ihm aber das Umschlagen nicht eingestanden, hingegen aber gestattet, Knechte zu Augspurg, jedoch mit diesem Beding anzunehmen, daß er, vermög des jüngsthin zu Speyer errichteten Abschieds, zuvor angelobe, die angenommene Knechte fürderlich wegzuschicken, und weilen ohnedem bey damaligen theuren Zeiten das Land genug mit Volck überhäuffet, weiter keinen Lauf hieher zu machen, den Muster-Platz nicht auf des Reichs Boden zu halten, die Knechte nicht Rotten-weiß durchlauffen zu lassen, und dieselben keinem Stand zu Nachtheil zu gebrauchen. Wozu er sich dann auch sogleich bequemet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 120. 121. 127.

Procefs zwischen denen Fuggern.

In gemeldtem Monat May belangte Carl Fugger im Nahmen seines Vatters Johann Jacob seine Vettern, Marx, Johann, Hieronymum und Jacob, Antonii Söhne, vor dem Rath zu Augspurg wegen zugefügter Schmach und Injurien, und anderer die Handlungs-Abtheilung betreffenden Sachen, und wurde dieser Procefs, ungeachtet viele ansehnliche Personen einen Vergleich zuwegen zu bringen getrachtet, 4. Jahr lang mit größter Verbitterung geführet, wobey sich dann unter andern gezeiget, daß Anton Fugger seinen Erben 6700000. Gulden, dessen Bruder Raymund aber, des Johann Jacobs Vatter, so mit dem Anton in Handlungs-Gesellschafft gestanden, seinen Kindern nicht mehr als 300000. Gulden hinterlassen.

Gasserus ad h. a. conf. Raths-Decreta ad a. 1570. p. 75.

Feuers-Brunst.

Den 30. May brannte der Hammer vor dem Stephinger-Thor ab, dergleichen Unglück betraf auch den 21. Augusti die Stoß-Mühle bey dem Oblater-Thor innerhalb der Stadt.

Gasserus ad h. a.

Kayserliche Commission in causa Regenspurg Stadt contra das Hoch-Stifft daselbst auf Augspurg.

Weilen auch der Rath zu Augspurg neben andern Fürsten und Reichs-Städten von dem Kayser zum Commissario in denen schon über 40. Jahren fortdaurenden Jurisdictions-Strittigkeiten zwischen dem Stifft und der Stadt Regenspurg ernennt worden, ordnete der Rath in dem Monat Junio Leonhard Christoph Rehlingern, Johann Matthäum Stammlern, nebst D. Schönstettern und Seutern nach

Regen-

Regenspurg ab, welche dann neben den andern die langwierige Irrungen durch einen gütlichen Vergleich beygeleget. A. MDLXXI.

Raths-Decreta ad h. a. p. 133. Gasserus ad h. a.

Den 7. Junii wurde das Kayserliche Mandat wegen Abstellung der Mißbräuche bey denen geschenckten Handwerckern zu Augspurg angeschlagen. Geschenckte Handwercker.

Die Strittigkeit zwischen denen Vierern in St. Stephans-Pfarr und denen Metzgern wegen der Schaaf-Weyd, welche jene diesen nicht eingestehen wollen, wurde von dem Rath den 26. Junii dahin entschieden, daß die Metzger die Schaafe, so sie gemeiner Burgerschafft zu gutem hieher bringen, an denen strittigen Orten bey der Lechhauser-Bruck bis zu dem Brücklein daselbst von St. Johannis des Täuffers Tag, bis die Felder geleeret, und die Schaafe auf das Weysch getrieben werden können, zu weyden und zu treiben befugt seyn sollen. Irrungen zwischen den Vierern zu St. Stephan und den Metzgern wegen der Vieh-Weyd.

Die Bischöffliche Beamte wollten damalen den Augspurgern an dem Mitjagen von Menchingen herab Hinderung thun; Es beschwerte sich aber der Rath nicht nur deßwegen bey der Regierung zu Dillingen, sondern es wurden auch die des Jagens befugte Bürger erinnert, sich gemeiner Stadt und ihres hiezu habenden Rechts nicht entsetzen zu lassen. Irrungen mit den Bischöfflichen Beamten wegen des Mitjagens.

Raths-Decreta ad h. a. p. 133. 139. 141.

Noch grössere Gewaltthätigkeiten übten sie an einem angesehenen Burger, so ein Gut zu Inningen hatte, aus, indem sie selbigen, ungeachtet er von dem Rath wegen eines Verbrechens wider das sechste Gebot bereits abgestrafft worden, ihme unbefugter Weiß gleichfalls eine Geld-Straffe angesetzet, und als er sich dessen geweigert, durch Bedrohung mit Gefangenschafft einen Schuld-Schein deßwegen von ihm erpresset. Nachdeme aber der Rath hievon Nachricht erhalten, ließ selbiger nicht nur den 16. August dem Bischöfflichen Rentmeister den Arrest in einer offenen Herberg ankünden, den Bischöfflichen Waagmeister aber sogleich aus der Stadt schaffen, und die Vögte zu Bobingen, Inningen und Göggingen so lang gefangen setzen, bis sie sich bequemet, den abgedrungenen Schuld-Schein wieder heraus zu geben, da sie dann nach zwey Tagen, jedoch gegen einer ausgestellten Urphed, erlassen, und dem Waagmeister die Stadt wieder geöffnet worden. Ingleichen wegen unbefugter Bestraffung eines Augspurgischen Burgers. Etliche Bischöffliche Beamte werden theils gefangen gesetzt, theils aus der Stadt geschafft.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 6. Gasserus ad h. a.

Bey der unter dieser Zeit, nemlich den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an des verstorbenen Bau-Meisters Joachim Jenisch Stelle Leonhard Weiß von der Mehrern Gesellschafft in das Bau-Amt, an Sixt Eysselins statt, so resigniret, Georg Sultzer von der Mehrern Gesellschafft, und an obgedachten Jenisch Stelle Andreas Harder von Kauff-Leuten in den Rath gewählet. Und waren also damalen 22. Catholische und 23. Evangelische in dem Rath. Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Auf den in besagtem Monat gehaltenen Städt-Tag zu Eßlingen wurde Adam Rehm und D. Georg Tradel abgeordnet. Daselbst wurde vornemlich von besserer Städt-Tag zu Eßlingen.

A. MDLXXI. ferer Einrichtung des Müntz-Wesens, und wie denen dabey vorkommenden Unterschleiffen und Kippereyen abgeholffen und gewehret werden möchte, berathschlaget, und hierauf beschlossen, daß hinfüro aller Kauff- und Handels-Leute ankommende Fässer, Kisten und Ballen eröffnet, und das darinn befindliche ringhaltige Geld sogleich in den Tiegel geworffen, und den Eigenthümern desselben der innerliche Werth davon bezahlet werden solle. Weilen nun die fernere Ausführung dieser Sache denen Städten Augspurg, Nürnberg und Ulm aufgetragen worden, als hielten selbige nachgehends zu Donauwörth deßwegen eine besondere Zusammenkunfft, und beredeten sich, wie bald, und auf was Art dieser Schluß zu Werck zu bringen seyn möchte. Unterdessen liese auch ein ernstliches Schreiben von denen zu Franckfurt versammelten Kayserlichen Commissarien und Chur-Fürstlichen Gesandten an den Rath zu Augspurg ein, darinn selbiger erinnert worden, denen Reichs-Verordnungen wegen des Müntz-Wesens genauer, als bishero, nachzukommen. Solchemnach wurde den 4. Octobris Leonhard Christoph Rehlingern und Johann Baptista Haintzeln aufgetragen, daß sie die Bürger und Kauff-Leute, so von Franckfurt Güter bringen, in Gelübd nehmen sollen, daß sie alles dasjenige, was sie an verbotenem, zerschnittenem oder unzerschnittenem Geld herein bringen, anzeigen, und dem Rath überantworten sollen, wie nicht weniger die Anstalt gemachet, daß alle diese Güter durch die Burgermeister obsigniret werden mußten; Auch die Kauff-Leute sogleich vor Schaden gewarnet, und die Bothen und Ballenbinder gleichfalls in Gelübd genommen, alles, was ihnen von Geld zu führen und einzumachen befohlen würde, in dem Burgermeister-Amt anzuzeigen. Wie dann auch den 8. Decembris ein Verruf publiciret worden, darinn sonderlich die Kauff- und Handels-Leute gewarnet worden, der Müntz-Ordnung und Abschied genau nachzukommen, auch ihre Güter und Waaren nicht in ihre Häuser zu führen, oder wegzuschicken, sie haben dann zuvor denen zum Müntz-Wesen Verordneten angelobt, daß kein Geld oder ungemüntzt Silber darinnen seye. Und wofern auch Geld darinn wäre, daß sie solche anders nicht, als in Beyseyn der Verordneten eröffnen, und wegen der Transito-Güter angeloben, daß ihres Wissens kein Geld darinn befindlich, und sie solche nicht öffnen wollen.

Müntz-Verordnungen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 6. 10. 21. 23. 24. 26. 27. 34. 39. 44.
Gasserus ad h. a.

Hanß Vogler, Augspurgischer Müntzmeister.

Eben damal nahm der Rath Hanß Voglern von Eychstätt zum Müntzmeister an, welcher ein neues Müntz-Werck angeleget, durch welches weit geschwinder, als sonsten mit denen Hämmern geschehen, und noch darzu eine weit schönere Müntze gepräget werden könnte, wie dann in denen folgenden Jahren sehr viele Reichs-Gulden und ander gutes Geld zu Augspurg gemüntzet worden.

Gasserus ad h. a.

Ant. Rehlinger. Carl Wolffgang Rehlinger.

Den 3. Novembris wurde Antoni Rehlinger, weil er seinen Vatter Carl Wolffgang Rehlingern vor fremden Gerichten belanget, auf einen Thurm geleget.

Die

A. MDLXXI.

Bischöfflicher Burggraf.

Die Wein-Wirthe, so süssen Wein geschencket, weigerten sich damalen, dem Burggrafen die gewöhnliche Gebühr, nemlich von jedem Faß eine Maas zu geben, als sich aber dieser deßwegen bey dem Rath beklagt, und erwiesen, daß solches von Alters her gebräuchlich, wurden sie hiezu angehalten.

Der Catholischen Geistlichkeit Zoll-Befreyung.

Um eben diese Zeit stellte der Rath eine Untersuchung an, wie es von Alters her mit einiger von der Geistlichkeit prætendirten Zoll-Freyheit beschaffen; da sich nun gefunden, daß von dem Prälaten zu St. Ulrich unter dem Rothen Thor, dem Dom-Capitul aber unter dem Jacober-Thor kein Zoll genommen, von den andern geistlichen Personen aber der Zoll allein von Heu, Stroh, Holtz, ꝛc. hingegen von ihrer Gült nichts gefordert oder bezahlt worden, als wurde den 4. Decembris verordnet, daß es auch hinfüro also gehalten werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 31. 36. 43.

Pest. Verordnung deßwegen.

Weilen auch unterdessen zu Augspurg die Pest zu grassiren angefangen, als ließ der Rath das Brech-Hauß wieder eröffnen, und offentlich verruffen, daß keine Betten, Kleider, ꝛc. von denen an der Pest verstorbenen Personen auf dem Trädel-Marckt verkaufft, die Wäschen auf den Gassen abgestellt, und die Personen, bey welchen die Pest eingerissen, sich zu Hauß halten, die arme Leute aber, so von fremden Orten hieher gebracht worden, wieder an die Orte, wo sie hergekommen, zurück geführet werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 38. 39. 44.

Fuggerisches Holtz-Hauß.

In diesem Jahr stiffteten die Gebrüder, Marx, Johann, Hieronymus und Jacob Fugger, nach ihres Vatters Anton letzten Willens-Verordnung das sogenannte Holtz-Hauß vor Leute, so mit Venerischen Kranckheiten behafftet, unweit des Oblater-Thors, und der Rath gestattete, daß solches, so lang es für ein Holtz-Hauß gebrauchet wird, und die Fugger Burger bleiben würden, Steuer-frey seyn solle.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 49.

Das Lied: Erhalt uns HErr ꝛc. wird zu singen verboten.

In dem Monat December wurde denen Sing-Schülern von denen Burgermeistern das Lied: Erhalt uns, HERR, bey deinem Wort, ꝛc. auf den Gassen zu singen verboten.

Lug ins Land.

Den Wall, Lug ins Land genannt, ließ der Rath in diesem Jahr nebst der daran gelegenen Mauer besser bevestigen.

Hertzog Albrecht in Bayern kombt nach Augspurg.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr Hertzog Albrecht von Bayern öffters von Fridberg nach Augspurg gekommen, und einige von hiesigen Geschlechtern, sonderlich Marx, Johann Philipp und Eduard den Fuggern, Sebastian Schertlin, Achilles Ilsung, Johann Paul Herwart, und Jacob und Anton den Meittingen, angestellte Gastmahle mit seiner und seiner Printzen Gegenwart beehret, selbige und noch viele andere aus dem Rath auch hingegen etliche mal zu Fridberg herrlich bewirthen lassen.

Gasserus ad h. a.

Als

A. MDLXXI. Christoph Bissingers Legat.

Als vor einiger Zeit Christoph Bissinger, ein vermöglicher Burger, in dem ledigen Stand gestorben, und in seinem Testament verordnet, daß sein Hauß verkauffet, das davon erlößte Capital aber bey gemeiner Stadt angeleget, und von denen hievon fallenden Zinsen arme ehrliche Burgers-Töchter ausgesteuert werden sollen, wurde in dem Monat September dieses Jahrs, nachdeme die Bissingerische Testaments-Executores, so dieses Geschäfft bishero verwaltet, mit Tod abgegangen, selbiges, nach des Testatoris Verordnung, zu des Raths Handen genommen, und denen damaligen beyden Bau-Meistern, Antoni Christoph Rehlingern und Stephan Endorffern, zu besorgen anbefohlen.

Extract aus einem Ober-Stifftungs-Protocoll, de dato 27. Septembris 1571. nebst dem daselbst befindlichen Extract des Christoph Bissingerischen Testaments.

Math. Schenck. M. Simon Fabricius.

Jngleichen, daß der gelehrte und geschickte Primarius des Gymnasii bey St. Anna, Matthias Schenck, den 21. Julii gestorben, und an dessen Stelle M. Simon Fabricius befördert worden.

Crophii Historie des Augspurgischen Gymnasii bey St. Anna P. II. n. III. p. 135. & n. V. p. 166.

§. XVII.

Annus 1572. Starckes Erdbeben. Ein unbekandter Vogel läßt sich zu Augspurg sehen.

Den 4. Januarii des 1572. Jahrs Nachts wurde zu Augspurg zu zweyenmalen ein starckes Erdbeben gespühret. Und zwey Tag hernach satzte sich ein grosser unbekandter Vogel auf die oberste Spitze des lincken Thurms an der Dom-Kirche, den folgenden Morgen ließ er sich auf dem rechten Thurm sehen, von welchem er sich sodann wieder auf den andern Thurm begeben, und, ungeachtet öffters mit den Glocken geläutet, ja so gar nach ihm geschossen worden, so blieb er doch unbeweglich sitzen, bis er endlich in der dritten Nacht weiter geflogen.

Gasserus ad h. a. Adelzreutter P. II. L. XI. n. 35.

Crayß-Tag zu Ulm. Landspergischer Bunds-Tag zu München.

Auf den in diesem Monat gehaltenen Crayß-Tag zu Ulm wurde Johann Matthäus Stammler und D. Georg Tradel, auf den nach München angestellten Bunds-Tag aber Hieronymus JmHof und D. Conrad Pius Peutinger abgeordnet.

Raths-Decreta ad a. 1571. T. II. p. 51. Gasserus ad h. a.

Getreyd-Kauff-Fahne in der Schrand.

Jn dem Monat Februario ließ der Rath eine blecherne Fahne, auf welcher der Stadt Wappen gemahlet war, verfertigen, damit selbe an denen Schrand-Tägen bey der Schrand zu gewisser Zeit aufgestecket, und zum Zeichen für die Käuffer und Verkäuffer, wann eigentlich der Getreyd-Kauff zu machen, dienen, dadurch aber dem Fürkauff und Kipperey begegnet werden möchte.

Hertzog Albrecht in Bayern tractirt etliche Geschlechter zu Fridberg. Turnier zu Augspurg.

Auf den 24. Februarii wurden einige Geschlechter von Hertzog Albrecht in Bayern nach Fridberg zu Gast geladen, und den folgenden Tag hielten etliche derselben mit einigen Bayrischen Edelleuten ein Turnier zu Augspurg, bey welchem Marx Fugger und Hanß Honold Richter gewesen.

Den

Den 26. dieses Monats speisete gedachter Hertzog bey Marx Fuggern zu Mittag mit seinen drey Printzen, und wurde auch von dem Rath mit Wein und andern gewöhnlichen Verehrungen beschencket.

A. MDLXXII. Hertzog Albrecht speiset in Augspurg, und wird beschenckt.

Damalen grassirete die Pest noch zimlich starck zu Augspurg, wie dann noch selbige Woche über 70. Personen gestorben.

Pest.

Gasserus ad h. a.

Die schon so lang gedauerte Theurung wollte gleichfalls noch nicht nachlassen, dahero wurde nicht nur mit dem Brodbacken vor die arme Burgerschafft in der Stadt Back-Oefen fortgefahren, sondern es ließ auch der Rath so gar in der Türckey Getreyd kauffen, als solches aber durch Ungarn geführet worden, wurde es bey Raab von den Husaren weggeschnappet.

Theurung. Der Rath läßt Brod backen, und Getreyd in Ungarn kauffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 22. Gasserus ad h. a.

Um diese Zeit finde ich, daß ein hiesiger Burger, Hanß Langenauer, das etliche Stund von Augspurg gelegene Dorff Teybach, so jetzo der Freyherrlich-Zächischen Familie gehörig, besessen.

Teybach gehört Hanß Langenauern.

Raths-Decreta ad h. a. p 72.

Der Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin, hatte schon seit geraumer Zeit mit denen Freyherren von Stain einen beschwerlichen Rechts-Handel wegen der Jagd, Gräntzen und Holtzwege. Diesen nun beyzulegen, wurden von dem Kayser Achilles Jlsung, Land-Vogt in Schwaben, Carl Welser, Land-Vogt zu Burgau, und der Burgauische Rentmeister Hahn zu Commissarien ernennet, welche den 20. May eine Tagsatzung zu Augspurg gehalten, und zwar einen gütlichen Vergleich zuwegen zu bringen getrachtet, aber nichts ausgerichtet, dahero dann dieser Process noch viele Jahr lang fortgedauert. Zu dieser Tagsatzung gab der Rath zu Augspurg gedachtem Schertlin auf sein Verlangen den Stadt-Pfleger Heinrich Rehlingern und Johann Matthäum Stammlern zu Beyständen.

Sebastian Schertlins Händel mit denen von Stain.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 15.

Auf dem Land und in der Stadt ware es damalen wegen der vielen Diebe sehr unsicher. Als nun unterschiedliche derselben zu Augspurg eingefangen worden, ließ der Rath selbige an statt der wohlverdienten Todes-Straffe in Schellen schlagen, und brauchte sie zu dem Graben-Bau bey dem Lug ins Land.

Unsicherheit auf dem Land und in der Stadt. Schellen-Buben.

Gasserus ad h. a.

Als den 16. Junii Carl Jm-Hof und Euphemia Vöhlin, und nicht, wie Gasser vorgibt, Raymund Jm-Hof und Juliana Peutingerin, als welche erst 2. Jahr hernach sich verheurathet, Hochzeit gehalten, kam die Lothringische Printzessin Dorothea von Fridberg nach Augspurg, und wohnte diesem Hochzeit-Mahl bey, fuhre auch Abends mit der Braut auf das Tantz-Hauß, und tantzete, ungeachtet sie einen etwas zu kurtzen Fuß hatte, mit dem Grafen von Eberstein, dem Stadt-Pfleger Peutinger und Marx Fuggern.

Die Lothringische Printzessin Dorothea kommt auf eine Augspurgische Geschlechters-Hochzeit.

Gasserus ad h. a. Hochzeit-Buch ad h. a.



A. MDLXXII.

Mißverständnus zwischen den Geschlechtern und Kauff-Leuten.

Die Geschlechter beschwerten sich damalen bey dem Rath, daß sich die Kauff-Leute wider das alte Herkommen des ihnen allein zukommenden Rechts, guldene Ketten zu tragen, gebrauchten; als nun der Rath solches untersuchet, wurde denen Burgermeistern aufgetragen, denen Personen, so sich bishero dieses Rechts wider die Gewohnheit angemasset, solches abzuschaffen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 31.

Die Augspurgische Kauff-Leute leiden durch die Niederländische Unruhen grossen Schaden.

Durch die damalige Niederländische Unruhen geriethen die Augspurgische Kauff-Leute in nicht geringen Verlust, indeme auf denen Spanisch- und Portugiesischen Schiffen, so die Geußen bey Vlissingen weggenommen, allein die Manlich an Pfeffer über 50000. Gulden eingebüsset.

Gasserus ad h. a.

Getreyd-Wohlfeile.

Weilen in diesem Jahr das Getreyd zimlich gut gerathen, ließ die schon so lang angehaltene Theurung in etwas nach, und wurde gleich zu Anfang des Julii der Roggen um 6. und etliche Monate hernach gar um 3½. Gold-Gulden verkauffet.

Gasserus ad h. a.

Johann Siliers, Lothringischer Hofmeister, wird zu Fridberg erschossen.

Den letzten Julii wurde der Hertzogin von Lothringen Hofmeister, Johann Siliers, in dem Schloß-Hof zu Fridberg auf Anstifften eines Edelmanns erschossen, die Thäter aber machten sich sogleich aus dem Staub. Weilen aber die Hertzogin demjenigen, so den Thäter austreiben würde, 300. Gold-Gulden versprochen, als versuchte Georg Probst, ein Augspurgischer Reuter, sein Glück mit einigen seiner Gesellen, bekam selbigen auch bey Mengen in Hegöw gefangen, und brachte ihn nach Fridberg. Der Thäter und sein Herr wurden hierauf nach Ingolstatt gebracht, daselbst mit glüenden Zangen gerissen, und sodann gerädert.

Gasserus ad h. a. Adelzreutter P. II. L. XI. n. 36.

Raths-Wahl.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Leonhard Weissen statt Georg Sultzer in das Bau-Amt, und Hanß Bachler von der Mehrern Gesellschafft in den Rath, an Veit Vötters Stelle aber, so wegen Leibes-Schwachheit um seine Entlassung gebeten, Georg Resch von der Gemeind in den Rath gewählet. Waren also damalen der Catholischen Raths-Herren 23. der Evangelischen aber 22.

Wahl-Buch ad h. a.

Crayß-Tag zu Ulm.

Gleich nach dem Wahl-Tag reyseten Adam Rehm und D. Georg Tradel auf den nach Ulm ausgeschriebenen Crayß-Tag ab.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 39. 45.

Parisisches Blut-Bad, welchem einige Augspurger entgehen.

Bey der den 24. Augusti beschehenen grausamen Ermordung der Reformirten zu Paris hatten unterschiedliche Augspurger, so sich daselbst des Studirens und anderer Ursachen halber aufgehalten, sonderlich Antoni Fugger, Johann Paul Zangmeister, Andreas Widholtz und Hieronymus Fischer, drey Studiosi Medicinæ, wie auch Matthäus Laub, ein Goldschmidt, noch das Glück, ohne Schaden davon zu kommen.

Gasserus ad h. a.

Zu

Zu Anfang des Monats September fieng die Pest wieder stärcker an zu Augspurg zu grassiren, und wurden deßwegen nicht nur die gewöhnliche Anstalten gemachet, sondern auch die Blut-Würst zu machen verboten, und den Handwerckern befohlen, keine Gesellen, so von angesteckten Orten kommen, zu fördern. Uberdiß auch der Rath wiederum abgetheilet, und mit D. Gassern gehandelt, daß er und der Apothecker Sighart nebst einem Chyrurgo allein den Rath und dessen Beamte bedienen solle. Damalen gab ein Welscher Medicus, Lucas de Turchi, so nach Augspurg gekommen, etliche Bogen in den Druck, darinn er sich eines besitzenden besondern Geheimnisses wider die Pest, so sonderlich im Aderlassen bestünde, berühmte. Der Rath gab ihm auch die Erlaubnus, das Brech-Hauß zu besuchen, und hievon Proben abzulegen. Es währete aber nicht lang, so starb er selbst an der Pest.

A. MDLXXII. Pest. Blut-Würst. Abtheilung des Raths. Lucas de Turchi will die Leute an der Pest curiren, und stirbt selbst daran.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 55. 70. Gasserus ad h. a.

Auf den in dem Monat September gehaltenen Städt-Tag zu Speyer wurde Johann Matthäus Stammler und D. Georg Tradel, und in dem Monat Octo ber auf den Bunds-Tag zu Regenspurg Hieronymus Im-Hof und der Secretarius, David Lyns, und als eben damal der Hertzog Ludwig von Würtemberg als Crayß-Obrister eine Zusammenkunfft der Kriegs-Räthe zu Stuttgardt angestellet, der hiesige nachgesetzte Kriegs-Rath, Adam Rehm, dahin abgeordnet.

Städt-Tag zu Speyer. Landspergischer Bunds-Tag zu Regenspurg. Versamlung der Schwäbischen Kriegs-Räthe.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 63.

Den 17. Octobris Abends entstund in eines Chor-Herrn bey St. Mauritzen Hauß neben der Apotheck eine grosse Feuers-Brunst, durch welche, weil ein Kauffmann in selbigem Hauß wohnete, viele Waaren, und sonderlich viel Oel zu Grund gegangen. Von denen vielen Sturm-Streichen, so bey dieser Brunst gethan worden, zersprang die Glocke auf dem Heil. Creutzer-Thurm, so 19. Centner gewogen; Als nun die Bau-Meister einige Zeit hernach wiederum eine 9. Centner schwere Glocke auf selbigen nebst einem neuen Dächlein und Knopf setzen lassen, und ein Kupferschmidts-Jung mit einem Hammer an die Glocke schlagen wollen, stürtzte er von dem Thurm herunter, und fiel in den daran gelegenen Neidhartischen Garten, brach aber weder Bein noch Arm, und wurde nach etlichen Wochen glücklich wieder hergestellet.

Feuers-Brunst. Glocke auf dem Heil. Creutzer-Thurm. Glücklicher Fall.

Gasserus ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 18.

Den 9. Decembris reysete eine Frantzösische Gesandtschafft an Kayser Maximilian II. durch Augspurg, und den folgenden Tag kam auch der Kayserliche Gesandte an den Frantzösischen Hof dahin.

Eine Frantzösisch- und Kayserliche Bottschafft kommt nach Augspurg.

Gasserus ad h. a.

Weilen auch viele hiesige arme Bürger theils wegen der Theurung, theils wegen Nahrungs-Mangel sich wegbegeben, und ihre Kinder zurück gelassen, und man also nicht wußte, wie man dieselbe unterbringen sollte, brachte der oben schon belobte sorgfältige Almosen-Pfleger, Hanß Stöcklin, bey dem Rath zuwegen, daß selbiger von einem Gastgeben, Bartholmä Scheyrlin, sein in der Becken-Gassen gelegenes

Des Waysenhauses Ursprung.

A. MDLXXII. nes grosses Hauß um 4900. Gulden erkauffet, und dergleichen verlassene Waysen dahin bringen lassen. Dieses Hauß wurde hernach von gutherzigen Leuten mit Betten, Geschirr und anderm Haußrath reichlich versehen, die Kinder aber aus dem gemeinen Almosen-Säckel erhalten.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad a. 1573. Gasserus ad a. 1572.

Georg Neumairs Falliment.

Gegen Ende dieses Jahrs fallirte ein bishero für reich angesehener Kauffmann, Georg Neumair, und brachte seine Gläubiger um 200000. Gulden, begab sich aber vorhero in die Freyung nach Fridberg, und, nachdem er sich drey Jahr lang daselbst aufgehalten, sodann in ein Closter zu Ißny, ohne vorhero einen Kreutzer von seinen Schulden bezahlt zu haben.

Gasserus ad h. a.

Annus 1573. Die Lothringische Printzessin Dorothea fährt zu Augspurg im Schlitten.

Den 3. Januarii des 1573. Jahrs kam die Lothringische Printzessin Dorothea von Fridberg nach Augspurg, und speisete bey Marx Fuggern. Auf denselbigen Abend wurde eine Schlittenfahrt angestellet, und sie und ihr Frauenzimmer anfangs in der Stadt herum, nachgehends aber nach Fridberg geführet.

Grosses Gewässer.

Als den 6. Januarii der vorhero sehr dick gefallene Schnee jähling aufgethauet, und hierauf ein starcker Regen erfolget, ergossen sich die Wasser in hiesiger Gegend dergestalt, daß nicht nur fast die gantze Jacober-Vorstadt jähling überschwemmet worden, sondern auch unterschiedliche benachbarte Dörffer in Gefahr gestanden, von der Gewalt des Wassers weggerissen zu werden.

Gasserus ad a. 1573.

Müntz-Verruf.

Den 13. Januarii ließ der Rath abermal einige ringhaltige Müntz-Sorten verruffen.

Hochzeit-Amts-Sitz.

Denen Verordneten an das Hochzeit-Amt wurde den 27. Januarii aufgetragen, alle 8. Tage Amts-Sitze zu halten.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in dem Monat Februario zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag aber Adam Rehm und D. Georg Tradel abgeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 92. 97. 100.

Möhringen wird den Fuggern versetzt.

In dem Monat Mertzen versetzte Hertzog Albrecht in Bayern Marx und Johann den Fuggern das Schloß Möhringen mit aller Ein- und Zugehörde, gegen einem Anlehen von 64000. Gulden, es wurde aber solches einige Zeit hernach wieder eingelöset.

Wall beym Rothen Thor fällt ein.

Eben damal fiel der grosse Wall bey dem Rothen Thor, entweder von dem grossen Frost, so damalen gewesen, oder weil die Erde an selbigem allzu sandig war, ein. Es wurde aber selbiger bald hernach, wiewol mit vielen Unkosten, wiederum in bessern Stand gesetzet.

Gasserus ad h. a.

Fuggerische Hochzeit.

Den 21. April verheurathete sich der Freyherr Philipp Eduard Fugger mit Fräulein Maria Magdalena von Königseck zu Augspurg.

Hochzeit-Register ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 19.

Den

Den 2. May ließ der Rath das Getreyd-Einsetzen in privat- und Wirths-Häuser, wegen der daraus entstandenen Korn-Kipperey, durch einen Verruf verbieten, und bey schwerer Straffe befehlen, daß alles in die Stadt gebrachte Getreyd, die Gülten ausgenommen, in der ordentlichen Korn-Schrand abgeladen werden solle, wie dann auch einige Zeit hernach der Getreyd-Fürkauff ernstlich verboten worden.

A. MDLXXIII. Verordnung wider die Korn-Kipperey.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 22. 62.

Der Weyh-Bischoff, Michael Dornvogel, mußte auch in diesem Jahr wegen einer vorgenommenen Veränderung an seiner Altana auf der alten Stadt-Mauer dem Rath einen Revers ausstellen.

Des Weyh-Bischoffs Bau auf der Mauer.

Des Weyh-Bischoffs Revers wegen einer Altana, de dato 20. May 1573. R. XL. Lit. D.

Zu Anfang des Junii hielten die 3. in Müntz-Sachen correspondirende Crayse zu Augspurg einen Müntz-Probations-Tag. Augspurg hatte zwar damalen die Ehre, daß ihre Müntze vor die beste gehalten worden, hingegen aber auch den Verdruß, daß selbe durch die Müntz-Kipperer am geschwindesten verführet und verschmoltzen worden. Die Augspurgische Deputirte bey dieser Zusammenkunfft waren Matthäus Welser und Johann Matthäus Stammler.

Müntz-Probations-Tag zu Augspurg. Die Augspurgische Müntze die beste.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 29. Gasserus ad h. a.

Weilen auch obgedachte, nemlich der Bayrische, Schwäbische und Fränckische Crayß, wegen des grossen Fleisch-Mangels für gut angesehen, daß in der Fasten, wie auch an den Freytägen und Samstägen das Fleisch-Essen abgestellet werden sollte, wurde solches den 27. Junii zu Augspurg durch einen Verruf bekandt gemacht, und eine Straffe darauf gesetzet.

Das Fleisch-Essen in der Fasten rc. wird verboten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 37. Gasserus ad h. a.

Wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen zu Biberbach ereigneten sich mit Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich und wegen des von den Augspurgischen Unterthanen zu Erlingen von dem Dom-Capitul geforderten sogenannten Einlaß-Gulden mit gedachtem Dom-Capitul, ingleichen mit eben demselben wegen eines zu Graben publicirten Verbots und einiger gestraffter Augspurgischen Unterthanen daselbst nachbarliche Irrungen, sonderlich wurde wegen des letztern ein Dom-Capitlischer Beamter, D. Halbmayr, von dem Rath bedrohet, daß, wann dißfalls keine Aenderung vorgenommen werden wollte, ihme die Reichs-Straß und alle Commercien verboten werden sollten.

Irrungen mit Ertz-Hertzog Ferdinand wegen der Steuer zu Biberbach. Jngleichen mit dem Dom-Capitul wegen des Einlaß-Guldens zu Erlingen. It. wegen eines Jurisdictions-Eingriffs zu Graben.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 38. 39. 85.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl hat sich keine Veränderung begeben.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Zu denen in dem Monat August aus mir unbekandten Ursachen angestellten Tagsatzungen zu Eßlingen und Nürnberg schickte der Rath Johann Matthäum Stammlern und D. Georg Tradeln ab.

Tagsatzung zu Eßlingen und Nürnberg.

A. MDLXXIII.
Wiedertäuffer.

Wider einige Gart-Brüder, so sich abermal zu Augspurg eingeschlichen, wurde zu Augspurg um diese Zeit starck inquiriret.

Bischöffliche Huldigung in der Straß-Vogtey.

Als in dem Monat September der an des zu Rom verstorbenen Cardinals Otto den 18. May zum Bischoff zu Augspurg erwählte Johann Eglolf von Knörringen in der Straß-Vogtey und andern zu dem Stifft gehörigen benachbarten Gütern die Huldigung eingenommen, ordnete der Rath Hieronymum Rehmen und D. Schönstettern hiezu ab, um genaue Acht zu haben, damit bey dieser Handlung nichts denen Augspurgischen Hintersässen oder derselben Grund-Herrschafften nachtheiliges vorgenommen, und allenfalls durch sie die behörige Einwendungen darwider gemacht werden möchten. Es erfolgte auch, was man vermuthet, derohalben wurde auch der Notarius, Johann Spreng, vor Rath gefordert, vor ihm protestiret, und selbiger ersuchet, diese Protestation an behörigen Orten zu insinuiren.

Irrungen deßwegen.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 49. 57. 59. 61.

Theurung.

Ungeachtet in diesem Jahr das Getreyd noch zimlich wohl gerathen, so bliebe selbiges doch noch immer in einem zimlich hohen Werth, indeme das Schaff Roggen in dem Herbst um 7. Gulden bezahlet werden müssen. Die vornehmste Ursache hieran war, daß der Hertzog Albrecht in Bayern damalen sein Land gegen Augspurg gesperret, und so wohl die Getreyd- als Saltz-Zufuhr hauptsächlich darum verboten hatte, weilen einige Korn-Kipperer aus Schwaben in seinem Land allzu unverschämt eingekaufft, und wann er nicht vorgebauet, zuletzt solches selbst hätte Mangel leiden müssen. Gleichwie er aber ein gar gnädiger, und sonderlich der Stadt Augspurg wohlgeneigter Herr war, als brachte auch der Rath zu Augspurg durch seine deßwegen in dem Monat December nach München geschickte Abgeordnete, Leonhard Christoph Rehlingern und D. Schönstettern, zuwegen, daß er die Zufuhr nach Augspurg wiederum gestattet.

Bayrische Landsperr.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 81. Gasserus ad h. a.

D. Ebers Schmach-Buch.

Den 22. Decembris wurden auf Kayserlichen Befehl alle Buchführer für Rath erfordert, und ihnen befohlen, D. Georg Ebers jüngsthin unter dem Titul: Evangelische Inquisition &c. heraus gegebenes Schmach-Buch nicht zu verkauffen, und ihre in Handen habende Exemplaria dem Rath zu überliefern.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 86.

Carl Fugger dient in den Niederlanden unter dem Duc d'Alba.

Carl Fugger führte in diesem Jahr dem in den Niederlanden wider die Protestanten mit Feuer und Schwerdt wütenden Spanischen General Duc d'Alba ein zu Augspurg angeworbenes Regiment Soldaten zu.

Conrad Roths Zucker-Fabrick zu Augspurg.

So ist auch noch zu mercken ein hiesiger Geschlechter Conrad Roth, welcher eben damalen mit dem König von Portugall Sebastian einen Contract um Pfeffer aus Indien von 1300000. Scudi solle geschlossen haben, zu Augspurg eine Zucker-Fabrick vor Unser Frauen Thor in dem Kautzen-Gäßlein an, und ließ aus denen ihme aus Indien zugekommenen Rohren daselbst Zucker kochen.

Gasserus ad h. a.

§. XVIII.

§. XVIII.

A. MDLXXIV.

Auf den 3. Januarii des 1574. Jahrs lude Hertzog Albrecht die Stadt-Pfleger nebst einigen Raths-Herren und Geschlechtern nach Fridberg zu Gast, und erwiese hingegen auch ihnen die Gnade, dem auf der Geschlechter-Stuben auf den 7. Januarii angestellten Gast-Mahl beyzuwohnen.

Annus 1574. Hertzog Albrecht tractirt einige Geschlechter zu Fridberg.

Gasserus ad h. a.

Den 18. Februarii ließ der neue Bischoff, Johann Eglolf, dem Rath ein Cammer-Gerichtlich Mandat, einige Ehehafften in dem Flecken Riedts-End betreffend, insinuiren.

Riedts-End.

Raths-Decreta ad h. a. p. 14.

Den 15. April kam der Bayrische Printz Ferdinand mit einem Frantzösischen Marquis de Boë, so von des Polnischen Königs Heinrichs Crönung zuruck gekommen, von München nach Augspurg, und hielte sich mit selbigem einige Tage daselbst auf.

Der Bayrische Printz Ferdinand kommt mit einem Frantzösischen Gesandten nach Augspurg.

Bald hernach, nemlich den 19. April, trafe auch ein Päbstlicher Nuntius, Bartholomäus, Graf von Portia, zu Augspurg ein, und hielte sich daselbst über Jahr und Tag in dem Fuggerischen Garten bey dem Holblater-Thor auf. Seine meiste Verrichtung war, daß er mit dem Bischoff sich berathschlaget, wie denen Jesuiten zu Augspurg ein Closter möchte eingeraumet werden. Nach seiner Ankunfft ließ ihn der Rath mit Wein und Fischen beschencken.

Bartholomäus, Graf von Portia, Päbstlicher Nuntius, kommt nach Augspurg. Jesuiten.

Gasserus ad h. a. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. 8. p. 370.

Auf den in gedachtem Monat wegen einiger Reichs-Städtischen privat-Angelegenheiten, sonderlich auch des Handwercks der Loderer Beschwerden zu Regenspurg gehaltenen Städt-Tag wurde von der Stadt Augspurg Johann Matthäus Stammler und D. Georg Tradel abgefertiget.

Städt-Tag zu Regenspurg.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18.

Die zwischen denen Lechhausern und denen Vierern in St. Jacobs-Pfarr, auch denen Metzgern zu Augspurg obwaltende Strittigkeit wegen des Blumen-Besuchs auf denen Griessern zwischen Lechhausen und Fridberg wurde damalen von dem Bayrischen Land-Hofmeister und Räthen dahin entschieden, daß die von Lechhausen und ihre Grund-Herrschafften bey ihren Gründen und lang hergebrachter Weyd-Nutzung gelassen, die von Augspurg aber auf ihre Gründe nach Ausweiß der geschlagenen Marck-Pfähl gewiesen werden, und, ihr Vieh weiter zu treiben, keineswegs befugt seyn sollen.

Irrungen zwischen den Lechhausern und den Vierern zu St. Jacob wegen der Vieh-Weyd.

Bayrischer Bescheid, den Weyd-Besuch auf denen Griessern betreffend, de dato München den 13. May 1574. R. XXXIII. Lit. G.

Den 17. Junii wurde eine fernere Verordnung, wie es mit der Müntz zu halten, so mit denen Kauffmanns-Waaren nach Augspurg kommt, gemachet.

Müntz-Verordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 29.

Weilen



A. MDLXXIV.

Die Stadt nimt wegen der Pfälzisch- und Niederländischen Unruhen Soldaten an.

Weilen damalen Pfaltzgraf Johann Casimir dem Printzen von Oranien zu gutem sich in die Niederländische Händel geleget, und zu besorgen gewesen, es möchte sich das Niederländische Kriegs-Feuer auch gegen Teutschland ziehen, ließ der Kayser alle Crayse erinnern, sich auf allen Fall gefaßt zu machen, da nun hierauf der Hertzog Ludwig von Würtemberg als Crayß-Obrister deßwegen auch die Stadt Augspurg aufgemahnet, bestellte der Rath sogleich die hiezu gehörige Mannschafft.

Zwey Diebe werden geköpffet.

Den 21. Junii brachte der Stadt-Vogt zwey Diebe zu Gersthofen gefänglich ein, und nach Augspurg, woselbst sie, nachdem sie viele Diebstähle begangen zu haben bekennet, nach Verfluß 14. Tage geköpffet worden.

Johann Furtenbach.

Den 26. Junii wurde Johann Furtenbach von Nürnberg, welchen der Rath auf Ansuchen Ertz-Hertzog Ferdinands von Oesterreich, weilen er wider die Burgauischen Schutz-Juden bedrohliche Reden ausgestossen, und wider den Truchseß von Donhausen Gewaltthätigkeiten ausgeübet, vor 7. Monat gefangen setzen lassen, endlich gegen einer Urphed auf freyen Fuß gestellet.

Gasserus ad a. 1574.

Die Manlich falliren.

Um diese Zeit machten Melchior Manlich und sein Sohn gleiches Nahmens nebst ihrem Tochter-Mann und Schwager, Carl Neidhart, ein Falliment von 700000. Gulden, begaben sich aber vorhero heimlich aus der Stadt, und zwar der erste auf sein in Bayern gelegenes Gut, und unter Hertzog Albrechts Schutz, die beyde andere aber nach Lion, von dannen sie wieder in hiesige Gegend gekommen. Obwolen sie nun in denen Niederlanden, Spanien und andern Orten noch mehr ausständige Activ-Schulden gehabt, so konnten sie doch, weil sie selbe nicht einbringen können, auch ihren Glaubigern nichts bezahlen. Ihrem unlöblichen Exempel folgte eben damal N. Schorer. Dieses veranlassete den Rath, auf Mittel zu gedencken, wie hinfüro bey künfftigen Falliments-Fällen solche Anstalten gemachet werden möchten, damit der hiesig- und fremden interessirten Personen befahrender Schade verhütet werden möchte. Solchemnach wurde den 3. Julii verordnet, daß hinfüro, so bald die Burgermeister von einem Falliment Nachricht erhalten, selbe sogleich dem Stadt-Vogt auftragen sollen, alle der Falliten hinterlassene Güter zu beschliessen, ihre Diener zu verglübden, daß sie ohne des Raths Wissen nicht aus der Stadt weichen, ingleichen die Frauen und andere Personen im Hauß in Gelübd zu nehmen, daß sie von der Fahrnuß und andern des Falliten Gütern nichts verkehren oder verändern, auch alle seine Haab und Güter, wo selbe zu finden und anzutreffen, getreulich anzeigen wollen; Hierauf aber alsobald ein Edict angeschlagen, und denen hiesigen auferladen werden solle, daß, wann jemand etwas dem Falliten zugehöriges in Handen hätte, oder bey andern wüßte, er solches innerhalb acht Tagen auf der Cantzley bey ernstlicher Straffe anzeigen solle. Ferner, daß künfftighin die Glaubiger, so viel deren bewußt, alsobald erfordert, und von ihnen verlangt werden solle, Curatores bonorum vorzuschlagen, welche dann alsobald von dem Rath bestättiget, und ihnen befohlen werden solle, alle des Falliten Güter zu inventiren, und nach der Glaubiger

N. Schorer fallirt ebenfalls.

Verordnung wegen der Falliten.

biger Nutz und Nothdurfft, doch unbenommen eines jeden habenden Rechts, damit zu handeln, wie dann den fremden Glaubigern, denen gesetzten Curatoribus bonorum jemand zuzuordnen, freygelassen, und überdiß denen Burgermeistern ferner aufgetragen worden, denen Falliten fleissig nachzutrachten, und diejenige, so noch in der Stadt, sonderlich, wann sie suspecti de fuga, handvest zu machen. Den 6. Julii wurde weiter in dem Rath erkannt, daß alle diejenige Falliten, welche zu der Zeit, da sie wissen, daß sie zu zahlen nicht mehr im Stand sind, Geld aufnehmen, wegen dieses Betrugs nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich gestraffet werden, und auf den Fall, da sich die Gläubiger, entweder wegen Vergleitung des flüchtigen Schuldners, Erkiesung eines Ausschusses, Administration des Schuldners Haab und Güter oder anderer Fälle, nicht vergleichen könnten, sodann die mehrere Anzahl und Stimmen derer, so am meisten zu fordern haben, denenjenigen, so an der Zahl oder Summa ihres Ausstands die wenigere sind, vorgezogen, und sodann dasjenige, was die erstere schliessen, vollzogen werden solle.

A. MDLXXIV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 50. 51. 52. Stadt-Gerichts-Ordnung Orig. T. I. p. 95. 96. Gasserus ad h. a.

Raths-Wahl.

Bey dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an Marx Walters statt, so den 12. May gestorben, Antoni Christoph Rehlinger der Jüngere, an statt Wolffgang Herwarts, so Alters halber resigniret, Jacob Reyhing, und an Christoph Rehlingers Stelle, so gleichfalls Kranckheit halber entlassen worden, Leo Roth, zwey gebohrne Ulmische Geschlechter, an Hanß Schmidts und Hanß Mayrs von der Gemeind Stellen aber, so mit Tod abgegangen, Leonhard Widemann und Michael Gemperle in den Rath gewählet. Bey dieser Wahl wurden denen Evangelischen zwey Raths-Stellen entzogen, also, daß 25. Catholische, und nur 20. Evangelische damalen in dem Rath gesessen.

Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 58. 62.

In das Evangelische Dorff Lützelburg wird ein Catholischer Pfarrer gesetzet.

Um diese Zeit setzte der Burgauische Land-Vogt in das fast gantz Evangelische, und samt dem Kirchen-Satz unter das hiesige Hospital gehörige Dorff Lützelburg neben dem schon über 30. Jahr daselbst gestandenen Evangelischen Pfarrer, Georg Mayr, einen Catholischen Meß-Priester, worüber dann hin und wieder viele Beschwerden entstanden.

Gasserus ad h. a.

Städt-Tag zu Speyer.

Auf den in dem Monat August zu Speyer gehaltenen Städt-Tag wurde Johann Matthäus Stammler und D. Georg Tradel abgeordnet.

Bischöfflicher Burggraf.

Der Bischöffliche Burggraf wollte um diese Zeit wider das alte Herkommen auch von denen Victualien, so auf dem Kopf oder unter dem Arm in die Stadt gebracht wurden, seine ihme sonst von den Kärren und Wägen zukommende Gebühr fordern. Es wurde ihm aber solches von dem Rath untersaget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 68. 69.

A. MDLXXIV.

Der Burgauischen Beamten Jurisdictions-Eingriff.

Der Burgauische Land-Vogt hatte zwey verdächtige Personen disseits des Hettenbachs, als der ordentlichen Gräntze zwischen der Stadt und dem Burgauischen, fangen, und nach Burgau führen lassen. Weilen aber der Rath besorgte, es möchte diese Handlung dereinst der Stadt zu Nachtheil angezogen werden, verlangte er von selbigem, solche wieder nach Augspurg zu stellen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 69.

Seiltäntzer.

Den 29. Augusti stürtzte sich ein Seiltäntzer, so nach Augspurg gekommen, auf einem zu oberst an dem Perlach-Thurm und unten auf dem Perlach bevestigten Seil zu männiglichs Verwunderung unbeschädigt herunter.

Gasserus ad h. a.

Kayserliche Commission auf Augspurg in causa Nördlingen contra Oettingen.

Weilen auch der Kayser dem Hertzog von Würtemberg und denen Städten Augspurg und Eßlingen die Commission aufgetragen, die zwischen den Grafen von Oettingen und der Stadt Nördlingen obschwebende beschwerliche Strittigkeiten beyzulegen, wurde deßwegen in gedachtem Monat August eine Tagsatzung gehalten.

Crusius P. III. L. XII. c. 20.

Einiger Catholischen Geistlichen Abtrag an dem Ungeld.

Einige von der Catholischen Geistlichkeit thaten damalen der Stadt durch Wein- und Bier-Ausschencken an dem Ungeld ungemein grossen Schaden, dahero ließ der Rath nicht nur den Dom-Dechant ersuchen, sie zu gebührendem Abtrag anzuhalten, sondern machte auch in dem Ungeld-Amt die Anstalt, daß ihnen kein Wein abgefolget, oder gesiegelt werden durffte.

Die Michaelis-Kirchweyh wird eingestellt.

Die gewöhnliche Michaelis-Kirchweyh wurde, vermuthlich weil einige benachbarte Orte von der Pest angesteckt, in diesem Jahr eingestellet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 74.

Müntz-Probations-Tag zu Augspurg.

Um diese Zeit wurde von denen in Müntz-Sachen correspondirenden drey Crayßen zu Augspurg ein Müntz-Probations-Tag gehalten, und, vermög ihres Schlusses, die beschnittene Gold-Gulden verboten.

Gasserus ad h. a.

Pfaltzgraf Philipp Ludwigs zu Neuburg Hochzeit.

Als gegen Ende des Monat Septembers Pfaltzgraf Philipp Ludwig mit der Clevischen Printzessin Anna zu Neuburg Hochzeit gehalten, und den Rath zu Augspurg dazu einladen lassen, schickte selbiger Johann Baptista Haintzeln und Felix Rehmen dahin, und ließ ihme durch selbige ein silbern- und verguldtes Trinck-Geschirr von 270. Gulden verehren.

Tagsatzung zu Augspurg wegen der Bamberg- und Würtzburgischen Irrungen.

Den 11. Octobris kam Hertzog Albrecht in Bayern zu der wegen der Würtzburgisch- und Bambergischen Strittigkeiten angestellten Tagsatzung nach Augspurg, und hielte sich daselbst vier Tage lang auf, lude auch hierauf die Fugger und einige aus dem Rath zu sich nach Fridberg.

Etliche Kauffleute zu Augspurg falliren.

Unter dieser Zeit fallirten zu Augspurg Hanß Langenauer und zwey Gebrüder Haug, und brachten ihre Gläubiger um eine starcke Summa Gelds, vorhero aber machten sie sich aus dem Staub.

So

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr Bischoff Johann Eglolf die zu Oberhausen wohnende Juden ausgeschaffet. Wie er dann auch bald hernach selbige aus seines Stiffts und Capituls Gebiet vertreiben lassen.

A. MDLXXIV. Die Juden werden von Oberhausen weggeschafft.

Gasserus ad h. a. Khamm P. I. c. V. cl. IV. S. 7. p. 367.

Den 3. Januarii des 1575. Jahrs wurde denen Notarien verboten, ohne besonderes Vorwissen des Raths keine Zeugen zu verhören, und verordnet, daß solches hinfüro auf der Stadt Cantzley geschehen solle, überdiß auch den Notarien ernstlich eingebunden, hinfüro keine Schmach-Schrifft mehr zu insinuiren.

Ingleichen aus dem gantzen Bischöffl. Gebiet. Annus 1575. Der Notarien Zeugen-Verhöre ist ungültig.

Raths-Decreta ad a. 1575. p. 1. 5.

Als den 9. Januarii ein Mann, so denen in dem Stadt-Graben beym Göggingen-Thor befindlichen Hirschen gewartet, die von der damaligen ungemein starcken Kälte zusammen gefrorne Wasser-Rinne aufhauen wollen, griff ihn einer von denen Hirschen an, und brachte ihn mit seinen Geweihen, ehe man ihm zu Hülff kommen können, um.

Ein Hirsch bringt in dem Stadt-Graben einen Mann um.

Um diese Zeit hielten die Oberländische Städte zu Ulm eine Zusammenkunfft wegen des Raths zu Schwäbisch-Gmündt, welcher seine Evangelische Bürger aus der Stadt verjaget hatte. Es beschickte aber der Rath zu Augspurg aus besondern und leichtlich zu errathenden Ursachen selbige nicht.

Zu Schwäbisch-Gmündt werden die Evangelischen ausgeschafft.

Gasserus ad h. a.

In dem Monat Mertz wurde endlich die langwierige oben gedachte Strittigkeit zwischen denen Leonhard Imhofischen Testaments-Executorn und dessen Erben wegen Verwendung der von ihme gemachten Stifftung für Stipendiaten von dem Rath dahin entschieden, daß solche nach Maßgab des Erblassers letzten Willens-Verordnung 5. Evangelischen Knaben gereichet werden solle, wobey denen (Catholischen) Executorn frey gestellet worden, wann ihnen solches Gewissens halber bedencklich, sich der Execution zu begeben. Als aber selbe dannoch wider diesen Bescheid appelliret, wurden ihnen Apostoli refutatorii ertheilet, und sie bedrohet, daß, wann sie selbigem nicht nachkommen würden, ihnen die Execution ex officio genommen werden solle. Dahero sie sich auch endlich zum Gehorsam bequemet.

Leonhard Imhofische Stifftungs-Differenzen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 23. 33. 64.

In gedachtem Monat verlas der Jesuit, Georg Wolschedel, so in dem Dom predigte, einen Bischöfflichen Befehl, krafft welches niemand, so denen Wechslern und andern Kauff-Leut-Gesellschafften Geld vorstrecken würde, zu dem Heil. Abendmahl gelassen, oder nach der Beicht absolvirt werden sollte. Weilen nun dieses der gantzen Kauffmannschafft zu Augspurg höchst-nachtheilig war, als schickte der Rath so wohl an das Dom-Capitul den Burgermeister Wolffgang Pallern und Otto Lauingern, als auch an den Bischoff selbst nach Dillingen Matthäum Welsern, und ließ sich hierüber beschweren, welche dann zuwegen gebracht, daß solches Verbot wiederum aufgehoben worden.

Bischöffliche Verordnung wider die Wechsler und Kauff-Leute, wird wieder aufgehoben.

A. MDLXXV.

Die Hertzogin von Lothringen kommt nach Augspurg.

Den 19. April kam die Hertzogin von Lothringen nach Augspurg, und hielte sich daselbst in Marx Fuggers Garten eine gantze Woche auf, hielte auch ihrer Schwieger-Tochter Claudia die Exequien bey St. Catharina.

Müntz-Probations-Tag zu Nürnberg.

Auf den in besagtem Monat zu Nürnberg gehaltenen Müntz-Probations-Tag schickte der Rath Johann Matthäum Stammlern und D. Georg Tradeln.

Gasserus ad h. a.

Der Kayser läßt zu Augspurg Soldaten werben.

Auf des Kaysers Verlangen gestattete der Rath zwar in dem Monat May einigen Kayserlichen Hauptleuten, Soldaten zu Augspurg zu werben, sie mußten sich aber verbindlich machen, solches in der Stille zu thun, die Soldaten fürderlich abzufertigen, und niemand aus der Stadt-Wache anzunehmen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45.

Getreyd-Theurung.

Weilen in dem Monat Junio der Getreyd-Preiß über 9. und 10. Gulden gestiegen, ließ der Rath aus seinem Korn-Kasten das Schaff um 2. Gulden geringer, als es bey der Schrand gegolten, an die Burgerschafft verkauffen.

Gasserus ad h. a.

Teutsche Schul-Ordnung.

Den 14. Junii wurde denen Teutschen Schulmeistern eine erneuerte Schul-Ordnung vorgeschrieben.

Hochzeit-Ordnung.

Nachdeme auch gleich zu Anfang dieses Jahrs Hieronymo Im Hof, Johann Baptista Haintzeln, Christoph Christoph Rehlingern, Bartholmä Mayen, Andreas Hardern und Leonhard Widemann aufgetragen worden, die Hochzeit-Ordnung zu übersehen und zu verbessern, wurde das damalen von ihnen übergebene Project genehm gehalten, und zu männiglichs Nachachtung gedruckt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 53. 57.

Heinrich Rehlinger stirbt.

Den 18. Junii starb der um die Stadt Augspurg besonders verdiente Kayserliche Rath und Stadt-Pfleger zu Augspurg, Heinrich Rehlinger, ein Sohn Johann Rehlingers von Radau und Horgau, und Annä von Dietenheim, in dem Sauer-Brunnen zu Uberkingen in dem 66. Jahr seines Alters, welcher durch seinen besondern Verstand, gute Aufführung und freundliches Bezeigen gegen Hohen und Niedern nicht wenig zu einem guten Zusammensehen und Einigkeit zwischen dem Rath und der Burgerschafft beygetragen, jedoch aber von einigen beschuldiget werden will, als ob er in dem Eyfer vor die Catholische Religion zu weit gegangen.

Stadt-Pfleger-Buch n. III. Wahl-Buch ad a. 1574. Praschii Epit. Aug. P. I. p. 46.

Bischöfflicher Burggraf.

Der neue Bischöffliche Burggraf, Georg Steinberger, wollte sich damalen einiger neuen Gerechtigkeiten anmassen, und verlangte von dem Rath, ihme solche einzugestehen, es wurde ihm aber bedeutet, daß ihme der Rath über die Anno 1549. ausgemachte Verzeichnus der Burggräflichen Rechte nichts einzuraumen wisse.

Raths-Decreta ad h. a. p. 68.

Raths-Wahl. Antoni Christoph Rehlinger, Stadt-Pfleger.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Stadt-Pflegers Heinrich Rehlingers Stelle Antoni Christoph Rehlinger aus dem

Bau-

Bau- zum Stadt-Pfleger-Amt, an dessen statt aber Matthäus Rehlinger in das Bau-Amt, in den Rath aber Ulrich Herwart; von Kauff-Leuten an Jeremiä Stenglins statt Michael Mayr; und von der Gemeind an des Blindheit halber zu Ruhe gesetzten Heinrich Kronen Stelle Ulrich Fugger zum Burgermeister, und Paulus Hegkenstaler in den Rath erwählet. Waren also damalen 24. Catholische, und 21. Evangelische in dem Rath.

A. MDLXXV.

Wahl-Buch ad h. a.

Etliche Wochen nach der Raths-Wahl begabe sich Hieronymus ImHof der Aeltere, ein Geheimer und Einnehmer, theils, weil er bey der Stadt-Pfleger-Wahl übergangen worden, theils wegen einiger Irrungen, so er mit seinem Vetter Hieronymo ImHof dem Jüngern gehabt, von Augspurg weg, und nach Landsperg, kam auch seit deme nicht mehr nach Augspurg.

Hieronymus ImHof, Geheimer, gehet aus der Stadt.

Gasserus ad h. a. Wahl-Buch ad h. a.

Um diese Zeit liessen die Gebrüder Christoph und Leonhard Stammler auf dem Mooß zwischen Mühlhausen und Stöltzlingen nach Holländischer Art Torff graben, und wollten einen Versuch thun, ob sich diese Erde, wann sie getrocknet, nicht ebenfalls an statt des Holtzes zum brennen brauchen liesse, sie fanden aber damit, wegen des Gestancks, so selbiger verursachet, wenig Beyfall.

Torff wird bey Augspurg gegraben.

Gasserus ad h. a.

Den 16. Augusti wurde in dem Rath verordnet, daß sich niemand unterstehen solle, in die durch die Stadt fliessende Canäle von dem Lech ꝛc. Unsauberkeit zu schütten.

Lech-Canäle müssen reinlich gehalten werden.

Unter dieser Zeit wurde die Stadt Augspurg mit denen sogenannten Albus oder halben Batzen und anderer kleiner Müntz starck überhäuffet, hierüber nun zu berathschlagen, wie dieser Beschwerlichkeit abgeholffen werden möchte, wurde denen Einnehmern, Bau-Meistern, wie auch Hanß Bechlern und Andreas Hardern aufgetragen, und auf deren Gutachten oben gedachter ImHof, noch ehe er den Entschluß, aus der Stadt zu gehen, gefasset, zu Hertzog Albrecht in Bayern abgeordnet, auch an die Stadt Nürnberg geschrieben, und selbe ersuchet, in ihren Landen und Stadt die Einfuhr der kleinen Müntze einzuschräncken, überdiß die Königsteinische und Fridbergische Albus zu Augspurg wegen ihrer Ringhaltigkeit durch einen offenen Anschlag verboten.

Müntz-Verordnungen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 55. 78.

Den 18. Septembris speiseten die Stadt-Pfleger und andere Raths-Herren neben Hertzog Albrecht in Bayern bey der Hertzogin von Lothringen zu Fridberg, welche eben im Begriff war, sich wiederum von Fridberg weg- und nach Lothringen zu begeben.

Die Hertzogin von Lothringen tractirt einige Raths-Herren.

Gasserus ad h. a.

In dem Monat October wurde Kaysers Maximiliani Printz Rudolphus, König in Ungarn und Böhmen, in Gegenwart seines Herrn Vatters zu Regenspurg

Rudolphus II. Römischer König.

 von

A. MDLXXV. von denen Chur-Fürsten zum Römischen König erwählet, und bald hernach daselbst gecrönet.

Chytræus L. XXIII. p. 626. Gasserus ad h. a.

Bischöffliche Huldigung in dem Hoch-Stifftischen.

Als sich in dem Monat November der an des den 4. Junii gestorbenen Bischoff Johann Eglolfs Stelle erwählte neue Bischoff Marquard von Berg in seinem Stifft huldigen lassen, wurden zu dieser Handlung, um auf der Stadt Gerechtsame Acht zu haben, Hieronymus Rehm und D. Werner Seuter abgeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 102.

Der Stuben Wirth Prælation bey Concurs-Fällen.

Den 10. Novembris wurde dem Stadt-Gericht bedeutet, daß selbes hinfüro in Concurs-Fällen denen Wirthen auf der Herren- und Kauff-Leut-Stuben wegen der Mahlzeiten bey denen Hochzeiten und Hinschwören die Prælation zuerkennen solle.

Des Stadt-Vogts Amts-Tax.

Eben damal wurde verordnet, daß der Stadt-Vogt hinfüro von hinterlegtem Geld bey seinem Amt nicht mehr, es seye viel oder wenig, als 30. Pfennige, ingleichen bey dem inventiren von jeder Parthey, nemlich von dem Schuldner und allen Gläubigern zusammen, keineswegs aber von einem jeden der Gläubiger ins besondere, 15. Kreutzer, in Executions-Sachen aber, und wann das Geld ausgetheilet wird, gar nichts zu fordern befugt seyn solle. Wie dann dessen Schreibern das Trinckgeld-Abfordern von denen Partheyen völlig abgeschafft worden.

Der Procuratorn am Stadt-Gericht Anwaltschafft Geld.

Den 17. Novembris wurde auch denen Stadt-Gerichts-Procuratorn bedeutet, ihre Partheyen vorhero zu erinnern, daß sie ihnen alle Quartal zwey Gulden Anwaltschafft-Geld zu reichen haben, widrigenfalls, und wo sie solches unterlassen würden, man ihnen kein Anwaltschafft-Geld zuerkennen solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 104. Stadt-Gerichts-Ordnung T. I. Or. p. 93.

Pest.

Ubrigens fieng auch in dem Herbst und Winter dieses Jahr zu Augspurg die Pest an zu grassiren.

Gasserus ad h. a.

Hertzog Albrecht in Bayern komt nach Augspurg.

Gantz zu Ende des Jahrs kam Hertzog Albrecht in Bayern nach Augspurg, und wohnte der von dem neuen Bischoff Marquard den 1. Januarii des folgenden Jahrs gehaltenen ersten Messe bey.

Gasserus ad h. a. in Eccl.

Annus 1576.

A. P. Gasseri Annales Augsp.

Hertzog Wilhelm in Bayern und Elisabetha, Königin in Franckreich, kommen nach Augspurg.

In dem 1576. Jahr (mit welchem der berühmte Augspurgische Geschicht-Schreiber Gasser seine Annales Augspurgenses geendiget) den 20. Januarii kam Hertzog Wilhelm in Bayern mit König Carls IX. in Franckreich Wittwe Elisabeth, Kayser Maximilians II. Tochter, welche er zu Nancy in Lothringen eingeholet, nach Augspurg, woselbst diese Printzessin von dem Rath ansehnlich beschencket worden, und sich hierauf von dannen nach Lintz, als ihre künfftige Residentz, begeben.

Gasserus ad a. 1575.

In

A. MDLXXVI.

In besagtem Monat vergliche sich der Rath mit dem Dom-Capitul wegen des Juris Patronatus der Caplaney St. Bartholomäi und St. Margarethen, so zu dem bey dem Spital gelegenen Margarethen-Kirchlein gehörig, dahin, daß hinfüro die Spital-Pfleger dem Dechant einen Catholischen Priester zu præsentiren befugt, und der Dechant selbigen, wann er ihme den Eyd juxta Concilii Tridentini normam abgeleget, zu investiren schuldig seyn solle.

Jus Patronatus der Caplaney bey St. Bartholomäi und St. Margaretha.

Vertrag zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt Augspurg wegen der Caplaney bey St. Margarethen, de dato 23. Jan. 1576. R. XL. Lit. E.

Den 7. Februarii wurde den Saltzfertigern eine Ordnung vorgeschrieben.

Saltzfertiger-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10.

Um diese Zeit nahm der Bischöffliche Rentmeister zwey Augspurgische Bürger unbefugter Weiß in Gelübd, er wurde aber von dem Rath erinnert, selbige des abgedrungenen Gelübds zu entlassen, widrigenfalls würde der Rath seine Bürger vor Gewalt zu schützen wissen.

Des Bischöffli- chen Rentmeisters Jurisdictions-Eingriff.

Raths-Decreta ad h. a. p. 10.

Wegen der von der Ober-Oesterreichischen Regierung zu Innsprugg und denen Burgauischen Beamten denen Innsässen dieser Marggrafschafft seit geraumer Zeit wider ihre mit schwerem Geld erhaltene Freyheiten zugefügten Beschwerden wurde damalen von denen Innsässen zu Donauwörth eine Tagsatzung gehalten, und von dem Rath im Nahmen der hiesigen Begüterten in dem Burgauischen Johann Matthäus Stammler und D. Georg Tradel abgeordnet.

Tagsatzung zu Donauwörth wegen der Burgauischen Eingriffe.

Auf den in dem Monat April zu München gehaltenen Landspergischen Bunds-Tag aber Matthäus Welser, Christoph Ilsung und D. Conrad Pius Peutinger abgefertiget.

Landspergischer Bunds-Tag zu München.

Als damalen die Dom-Capitlische Vögte zu Langweyd und Gersthofen einige Bauern, so die ordentliche Land-Strasse überfahren, und dadurch denen Unterthanen auf ihren Aeckern Schaden gethan, ungeachtet bishero allein dem Stadt-Vogt die ausser Etters begangene, auch geringere Frevel zu büssen gebühret, sich zu straffen angemasset, und hingegen der Stadt-Vogt nicht nur gedachte beyde Vögte sich in Gelübd genommen, diese Straffen wieder heraus zu geben, auch einige Bauern, so sich in der Land-Vogtey zu jagen unterstanden, mit Gefängnus bedrohet, entstunden hieraus einige nachbarliche Irrungen zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt. Ersteres suchte zwar deßwegen einen gütlichen Vergleich anzustellen, allein der Rath wollte sich in dieser, als einer ohnedem klaren, und durch das unfürdenckliche Herkommen richtig gemachten Sache eher hiezu nicht verstehen, bis vorhero die unbefugter Weiß eingenommene Straffen dem Stadt-Vogt wieder zugestellet worden.

Land-Vogteyliche Irrungen wegen Bestraffung der Uberfahrung der Land-Strasse, Frevel ausser Etters, Jagens.

Bald hernach unterstunde sich auch der Bischöffliche Zoller bey der Wertach-Bruck, einen Jungen, ungeachtet ihm selbiger keinen Zoll zu reichen schuldig gewesen, wegen des Zolls in sein daselbst habendes Zoll-Stüblein gefangen zu setzen; Weilen

Des Bischöfflichen Zollers auf der Wertach-Bruck Jurisdictions-Eingriff.

A. MDLXXVI. len er aber hiedurch der Stadt Jurisdiction zu nahe getretten, wurde ihm dieser Ubergriff nicht nur von dem Rath ernstlich untersaget, sondern auch der Bischöffliche Rentmeister ersuchet, ihn von dergleichen Ungebühr abzuhalten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 13. 40. 27. 30. 32. 38. 44. 37.

Johann Paul Herwart, Urheber der Herwartischen Familie in Bayern. Hainhofen. Ottmarshausen.

Unter dieser Zeit sagte Johann Paulus Herwart, des Geheimen Raths, sein Burger-Recht auf, verkauffte seine drey auf dem Wein-Marckt gelegene Häuser, wie auch seine Güter Hainhofen und Ottmarshausen, so unweit Augspurg in dem Burgauischen liegen, und begab sich auf sein in dem Bayrischen gelegenes Gut Hohenburg. Von diesem stammet die Bayrische ehemalig Freyherrliche, nunmehro aber Gräflich-Herwartische Linie ab.

Wahl-Buch ad a. 1575. Gasserus ad a. 1575. Herwartische Genealogie.

Hieronymus Wolff wird nach Nürnberg beruffen.

Der Rath zu Nürnberg ersuchte damalen den Augspurgischen, ihme, zu besserer Einrichtung der Nürnbergischen Schulen, den berühmten Augspurgischen Professorem des Gymnasii bey St. Anna, Hieronymum Wolff, abfolgen zu lassen. Weilen man aber ihn zu Augspurg nicht wohl entbehren konnte, entschuldigte sich der Rath deßwegen.

Den Metzgern streckt der Rath Geld vor.

Wegen des starcken Mangels an Fleisch, so vornemlich daher gekommen, daß die Augspurgische Metzger nicht mit genugsamen Geld zu nutzlichem Einkauff des Viehes versehen waren, streckte der Rath hiezu dem Metzger-Handwerck 20000. Gulden für.

Raths-Decreta ad h. a. p. 32. 35.

Fuggerische Hochzeit.

Den 7. May verheurathete sich zu Augspurg Hanß Carl, Freyherr von Wolckenstein, mit Johanna Fuggerin.

Hochzeit-Register ad h. a.

Müntz-Probations-Tag zu Augspurg.

In besagtem Monat wurde zu Augspurg von denen in Müntz-Sachen correspondirenden drey Crayssen ein Müntz-Probations-Tag gehalten.

Müntz-Abschied, de dato Augspurg den 3. May 1576. in Actis Comit. Ratisb. de hoc anno in MSC.

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Zu dem auf den Monat Junium wegen des Türcken-Kriegs und hiezu dem Kayser von dem Reich zu bewilligender Hülffe, Handhabung des Land-Friedens, Verbesserung des Müntz-Wesens, und Ergäntzung der Crayse mit denen denselben entzogenen Herrschafften und Gütern nach Regenspurg angestellten Reichs-Tag schickte der Rath Johann Matthäum Stammlern und D. Conrad Pium Peutingern.

Instruction der Augspurgischen Gesandten auf diesen Reichs-Tag.

Diesen wurde vornemlich aufgetragen, sich dahin zu bemühen, daß denen Reichs-Städten das von dem Mayntzischen Cantzler auf dem Reichs-Tag Anno 1570. bekränckte Jus liberi suffragii, wie von Alters her, wieder eingestanden, das Müntz-Wesen in richtigere Ordnung gebracht, die von dem Hertzog in Bayern dem Schwäbischen Crayß entzogene Herrschafft Hohen-Schwangau, wie auch einige von dem Hauß Oesterreich demselben entrissene Herrschafften demselben wiederum zugewiesen, und

und denen Reichs-Städten Fürschrifft ertheilet werden möchte, daß ihre Kauff-Leute zu ihren Forderungen in Portugall, Franckreich und denen Niederlanden, wie auch zu denen ihnen entzogenen Frantzösischen Privilegien wieder gelangen könnten. Ingleichen, daß denen Walchen der Fürkauff der Ungarischen Ochsen verbotten, und denen Beschwerden der Burgauischen Innsässen wider die Oesterreichische Beamte abgeholffen werden möchten. Obwolen sich auch übrigens besagte Augspurgische Abgesandte, ihrem obhabenden weitern Befehl gemäß, sich äusserst angelegen seyn lassen, vor die Stadt Augspurg wegen der so wohl durch den Schmalkaldischen, als erst kürtzlich durch den Niederländischen Krieg erlittener gantz entsetzlicher Schäden, durch welche die angesehenste und reicheste Bürger, wo nicht gar in die äusserste Armuth, wenigst in ungemeine Abnahm ihres Vermögens gerathen, sonderlich in Behertzigung, daß die Stadt keine Ländereyn besitze, die Ringerung ihrer gantz unerschwinglichen Reichs-Matricul, so sich damalen für jeden Römer-Monat auf 900. Gulden belauffen, auszuwürcken, so fanden sie doch kein Gehör, sondern wurden mit ihrem Gesuch auf den bevorstehenden Collegial-Tag zu Franckfurt gewiesen, auf welchem aber die Stadt ebenfalls trostlos gelassen worden.

A. MDLXXVI.

Augspurgische Reichs-Matricul.

Raths-Decreta ad h. a. p. 3. Kayserliches Ausschreiben des Reichs-Tags, de dato 10. Novembr. 1575. & 13. Maji 1576. Instruction für die Augspurgische Abgeordnete, de dato 20. April. 1576. Supplication der Stadt Augspurg puncto moderationis matriculæ, de præs. 27. Jun. 1576. in Act. Comit. de hoc anno MSC. in A. P.

Unter dieser Zeit starb der Augspurgische Stadt-Pfleger Christoph Peutinger, des berühmten D. Conrad Peutingers und Margarethä Welserin Sohn, im 65. Jahr seines Alters gantz unversehens an einem Schlag-Fluß. Weilen er aber keine Kinder hinterlassen, machte er aus seiner kostbaren Bibliothec, in welcher unter andern Merckwürdigkeiten die bekandte Tabulæ Peutingerianæ waren, wie auch aus seinem mit Römischen Antiquitäten angefüllten Hauß und übrigem ansehnlichen Vermögen ein Fideicommiss für seiner Brüder Söhne, und errichtete über dieses eine milde Stifftung für arme nothleidende Personen. Es entstunden aber nachgehends unter seinen Erben wegen des Fideicommisses viele Strittigkeiten.

Christoph Peutinger, Stadt-Pfleger, stirbt.

Errichtet ein Fideicommiss für seine Familie,

und eine milde Stifftung.

Stadt-Pfleger-Buch n. IV. Wahl-Buch ad a. 1575. M. J. G. Lotteri Diss. de Vita Conradi Peutingeri. Christoph Peutingers Stifftungs-Brief, de dato 1. Maji 1576. R. LIX. Lit. B. Raths-Decreta ad h. a. p. 51. & in seq. annis passim.

An dem hierauf den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an seine Stelle Marx Fugger, Freyherr zu Kirchberg und Weissenhorn, ungeachtet er sich lang geweigert, zum Stadt-Pfleger, Caspar Rembold in den Geheimen, und Quirinus Rehlinger in den Innern Rath; an obgedachten Hieronymi ImHofs statt Conrad Roth in den Geheimen, und Carl ImHof in den Innern Rath; an gleichfalls obgemeldten Johann Paul Herwarts Stelle Christoph Baumgartner in den Geheimen,

Raths-Wahl.

Marx Fugger, Stadt-Pfleger.

A. MDLXXIV. men, und Hanß Jacob Rembold in den Innern Rath von Geschlechtern; Von der Mehrern Gesellschafft aber an des verstorbenen Bartholmä Mayen statt Hanß Bechler zum Burgermeister, und Peter Roch in den Rath erwählet. Waren also damalen 24. Catholische, und 21. Evangelische in dem Rath zu Augspurg.

Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Gewicht-Eicht. Den 25. Septembris wurde denen sämtlichen Kauff-Leuten befohlen, ihr Gewicht auf das Rath-Hauß bringen, und daselbst eichten zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 84.

Kaysers Maximiliani II. Tod. Rudolphus II. wird Kayser. In dem Monat October lief zu Augspurg die betrübte Nachricht ein, daß Kayser Maximilian II. den 12. dieses Monats das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Ihme folgte auf dem Kayserlichen Thron sein bereits in dem vorigen Jahr zum Römischen König erwählter Printz Rudolph der Andere.

Chytræus L. XXIII.

Das Findel-Hauß wird verlegt. In dem Monat November wurde denen Pflegern des Findel-Hauses erlaubt, ihr in dem noch heutiges Tages sogenannten Findel-Gäßlein gelegenes Hauß an N. ImHof gegen einem andern unten an dem Schmidt-Berg gelegenen bequemlichern Hauß zu vertauschen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 97.

Feuers-Brünste. In diesem Jahr thate das Feuer und Wasser in und bey Augspurg Schaden, indeme den 6. Martii die sogenannte Schwahl-Mühl, so dem Prälaten zu St. Ulrich zugehörig, durch Verwahrlosung einer Magd, und den 4. Julii zwey in der Pulver-Gassen gelegene, Quirino Rehlingern zugehörige Häuser bis auf den Grund abgebrannt, die Wertach aber dergestalt ausgetretten, daß das Dorff Oberhausen in größter Gefahr gestanden, völlig überschwemmet zu werden. Grosses Gewässer.

Clem. Jägers und dessen Continuatoris Augspurgische Chronick, in MSCto ad h. a. Glosse in dem Augspurgischen Hochzeit-Register ad h. a.

Wilhelm Xylander oder Holtzmann. Sonst ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr der gelehrte, und sonderlich in der Griechischen Sprache ungemein erfahrne gebohrne Augspurger, Wilhelm Xylander oder Holtzmann, Professor zu Heydelberg, welcher sich sonderlich durch Herausgebung vieler Griechischer noch nie gedruckter Auctorum und derselben Versionen, auch anderer gelehrter Schrifften unter den Gelehrten einen grossen Nahmen gemachet, mit Tod abgegangen.

Adami in Vitis Philosophorum. Bayle Dictionaire voce Xylandre. Pope-Blount Censura cel. auct. p. 738.

§. XIX.

Annus 1577. Crayß-Tag zu Ulm. Anno 1577. schickte der Rath auf den in dem Monat Januario zu Ulm gehaltenen Crayß-Tag Johann Matthäum Stammlern und D. Georg Tradeln ab.

Jagen in der Land-Vogtey. Den 12. Januarii wurde dem Stadt-Vogt und dem in der Land-Vogtey bestellten Jäger befohlen, wann sie jemand in der Land-Vogtey jagend antreffen würden,

den, selbigen, ohne Unterschied der Personen, die Hunde, Netze und Gewehr abzunehmen. Wie dann eben damalen einem Dom-Herrn, Alexander von Jarsdorff, so darinn gejaget, bedeutet worden, daß, wann er sich nicht deßwegen mit dem Stadt-Vogt abfinden würde, ihme die Reichs-Straß verboten seyn solle, so lang, bis solches erfolget.

A. MDLXXVII. Alexander von Jarsdorff.

Um eben diese Zeit gab der Land-Vogt in Schwaben, Johann Achilles Ilsung, sein bishero noch immer beybehaltenes Burger-Recht zu Augspurg auf.

Johann Achilles Ilsung, Land-Vogt in Schwaben, gibt sein Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 1. 2. 3. 8.

In dem Monat Februario an der Faßnacht hielten die junge Augspurgische Geschlechter einen solennen sogenannten Gesellen-Tantz, und weilen gebräuchlich war, daß allezeit zwey Personen von Geschlechtern, und zwey von der Mehrern Gesellschafft in besondern Kleidungen und mit kostbaren Cräntzen auf dem Haupt zu dieser Lustbarkeit selbst eingeladen, wurden damalen von der Gesellschafft Albrecht von Stetten und Wilhelm Rehlinger, wie auch Johann Baptista Schöllenberger und Johann Pimmel hiezu ernennet.

Geschlechter-Tantz.

Crusius P. III. L. XII. c. 23. Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Als damalen die unvogtbare Unterthanen in der Land-Vogtey, sonderlich auf Anstifften des Dom-Capitlischen Vogts zu Langweyd, von dem Stadt-Vogt keine Befehle annehmen wollen, wurde dem Stadt-Vogt befohlen, den Anstiffter dieses Ungehorsams gefänglich einzuziehen, und die Unterthanen gleichfalls durch Zwangs-Mittel zur Gebühr anzuhalten.

Der unvogtbaren Unterthanen in der Land-Vogtey Widerspenstigkeit.

In dem Monat Mertz setzte der Rath, um sich in der Possession wider des Burgauischen Land-Vogts vor zwey Jahren gebrauchte Gewaltthätigkeit zu erhalten, einen Evangelischen Pfarrer in das samt dem Kirchen-Satz dem hiesigen Spital zugehörige, und fast gantz mit Evangelischen Unterthanen besetzte Dorff Lützelburg, es währete aber kaum einige Monate, so liessen die Burgauische Beamte in den Pfarr-Hof einfallen, und den Pfarrer mit Gewalt aus selbigem wegführen. Gleichwie aber dieses hefftige Verfahren gerad wider die Landspergische Bunds-Articul, als in welcher Verein so wohl Ertz-Hertzog Ferdinand als die Stadt Augspurg gestanden, liese, als schickte der Rath nicht nur Felix Rehm und D. Peutingern an Hertzog Albrecht in Bäyern, sondern schrieb auch an die Stadt Nürnberg, und ersuchte selbige, als Bunds-Verwandte, sich dieser Sache anzunehmen, wie sie dann auch nachgehends zuwegen gebracht, daß der Evangelische Pfarrer wieder eingesetzet worden. Denen Unterthanen zu Lützelburg aber wurde bedeutet, daß sie bis zu Austrag der Sache ihre Kinder zur Tauffe in die Stadt bringen, und die Predigten gleichwolen auch daselbst besuchen sollen.

Irrungen mit Burgau wegen des Evangelischen Pfarrers zu Lützelburg.

Raths-Decreta ad a. 1577. p. 26. 67. & ad a. 1578. p. 1. 17.

Als damalen Kayser Rudolph II. dem Rath zu Augspurg eine Commission zu Beylegung der Irrungen zwischen der Stadt Ulm und denen von Weissenhorn auf-

Kayserliche Commission auf Augspurg in causa

A. MDLXXVII. Ulm contra Weissenhorn.

aufgetragen, wurde zu diesem Geschäfft Ulrich Herwart, Andreas Harder und Michael Mayr ernennet.

Vergleich mit dem Dom-Capitul wegen der Unkosten bey Ubergab der Ubelthäter von Herwartshofen nach Biberbach.

Der Dom-Capitlische Vogt zu Herwartshofen hatte in dem Monat May einen Ubelthäter, den er daselbst gefänglich angenommen, nach Biberbach, als wohin die hohe Obrigkeit der Orten gehörig, übergeben, woselbst er auch hingerichtet worden, die hiebey gehabte Unkosten aber der Gemeind zu Herwartshofen aufbürden wollen; Weilen sich nun die unter die Stadt Augspurg gehörige Grund-Herrschafften daselbst hierüber beschweret, und der Rath solches an den Dom-Dechant gelangen lassen, wurde diese Sache alsogleich dahin verglichen, daß, weilen dieser Ubelthäter auf der Gemeind Verlangen gesetzet worden, für dißmal auch selbige die Unkosten tragen, hinfüro aber solche bey dergleichen Fällen von dem Dom-Capitul, als der Niedern Gerichts-Herrschafft, bestritten werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 28. 51.

Hagel-Wetter.

Wer die vom Wetter zerschlagene Fenster zu bessern habe?

Als in dem Monat Junio ein ungemein hefftiges Hagel-Wetter nicht nur an den Früchten auf dem Feld, sondern auch an denen Fenstern in der Stadt grossen Schaden gethan, entstunde zwischen denen Eigenthümern der Häuser und denen Bestands-Leuten eine Irrung, wer nemlich diesen Schaden zu bessern hätte? welche den 27. Junii von dem Rath dahin entschieden worden, daß solches von denen Eigenthümern geschehen solle.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 55.

Vergleich mit Marx Fugger wegen der Jagd-Gräntzen in der Land-Vogtey.

Mit dem Freyherrn, Marx Fuggern, als Innhabern der Herrschafft Biberbach, vergliche sich der Rath wegen der strittigen Jagd-Gräntzen zwischen dem sogenannten Forchach bis an die Jagd-Steine damalen folgendergestalt, daß der Stadt das Jagen und Hetzen in der Land-Vogtey und derselben District und Gräntzen bis an das untere Aichelohe gebühren und zustehen, die Au unter und neben Langweyd an dem Lech hinauf nach des Raths Gefallen geheuet, wegen der bequemen Gelegenheit zum Hasenhetzen aber zwischen dem Aichelohe und der obern Au kein Netz fürgerichtet, sondern allein vom Strick, wie Weydwercks-Gebrauch ist, gehetzet werden solle, dessen sich dann gedachter Freyherr Fugger und seine Erben, so viel derselben zu Augspurg Burger seyn und bleiben würden, wie andere hiezu berechtigte Bürger zu bedienen befugt seyn sollen. Da hingegen der Rath ihme eingestanden, daß in dem Aichelohe, unangesehen, daß die gesetzte Marck-Steine zu End der Land-Vogtey darinnen sind, und auch weiter hinab auf dem Biberbachischen Grund und Boden ihm und seinen Erben, so lang sie Biberbach inne haben, weder mit Jagen, Hetzen noch Weydwercktreiben, ungeachtet wie es von Alters hergekommen, durch die hiesige Bürger kein Eintrag geschehen solle. Wobey jedoch ausdrücklich verglichen worden, daß dieser Vertrag nicht länger, als die Herren Fugger Biberbach haben würden, gültig, und solcher so wohl den Fuggerischen Lehen-Briefen, als der Land-Vogteylichen Gerechtigkeit unnachtheilig seyn solle.

Ver-

Vertrag mit Freyherrn Marx Fuggern wegen des Jagens, de dato 13. Jun. 1577. R. LXIX. Lit. G.

A. MDLXXVII.

Den 7. Julii starb der oben gedachte geweßte Augspurgische Geheime, Hieronymus ImHof, zu Landsperg, sein Leichnam aber wurde von dort aus nach Augspurg gebracht, und daselbst bey St. Mauritzen begraben.

Hieronymus ImHof stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 48.

Gleich zu Anfang des Monats August ließ der Rath Graf Joachim von Hohenzollern auf Anruffen eines hiesigen Goldschmidts, Balthasar Labichs, dem er ungemein viel schuldig war, mit Hauß-Arrest belegen.

Graf Joachim von Zollern wird arrestirt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Bey der den 3. Aug. gehaltenen Raths-Wahl fiele nichts veränderliches vor.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Um diese Zeit erhielte der Rath zu Augspurg auf sein Ansuchen von dem neuen Kayser Rudolph II. die Bestättigung aller und jeder der Stadt von vorigen Kaysern und Königen erlangten Freyheiten und Privilegien, ins besondere aber des Privilegii Kayser Rudolphs I. de anno 1276. Kayser Ludwigs von Bayern de anno 1344. Kayser Sigmunds de anno 1431. Kayser Friederichs III. de anno 1485. Kayser Maximilians I. de anno 1501. Kayser Carls V. de annis 1521. 1541. 1548. 1551-1555. und Kayser Ferdinands de anno 1559.

Kayser Rudolph II. bestättiget der Stadt Freyheiten.

Kayser Rudolphs II. Confirmatio Privilegiorum der Stadt Augspurg, de dato Wien den 28. Aug. 1577. R. XVI. Lit. C.

Die Dom-Capitlische Beamte in der Land-Vogtey hatten damalen den Stadt-Vogt mit Bestraffung einiger Frevel, so ihme allein zu büssen zugestanden, beeinträchtiget. Als nun dieser solches dem Rath angezeiget, wurde ihm befohlen, diese unrechtmässig abgenommene Straffen von ihnen abzufordern, und auf den Weigerungs-Fall sie gefänglich nach Augspurg zu bringen.

Land-Vogteyliche Irrungen wegen der Straffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 77. 85.

Ingleichen versuchte damalen das Dom-Capitul, die Unterthanen in der Land-Vogtey mit der auf dem Reichs-Tag in vorigem Jahr bewilligten Türcken-Steuer zu belegen. Es wurde aber denenselben bey ernstlicher Straffe verboten, sich auf keine Art hiezu einzulassen.

Türcken-Steuer.

Raths-Decreta ad h. a. p. 71.

Noch weit beschwerlichere und weitläuffigere Irrungen entstunden in diesem Jahr wegen Besteurung der in denen Bischöfflichen Gerichten angesessenen, zu der Stadt Stifftungen und Bürgern gehörigen Hintersässen und Unterthanen zwischen Bischoff Marquard und dem Rath zu Augspurg. Dann als gedachter Bischoff gleich zu Anfang dieses Jahrs die Türcken-Steuer von selbigen ohne Unterschied abfordern lassen, der Rath aber ihnen solches verboten, brachte der Bischoff bey dem Cammer-Gericht nicht nur eine Citation wider den Rath aus, sondern es erzwungen auch der Bischöffliche Rentmeister und Burggraf noch vor Entscheidung dieser Sache von ei-

Irrungen mit dem Bischoff wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen rc. in den Bischöfflichen Gerichten.

A. MDLXXVII. nigen derselben die Steuern mit Gewalt, dahero dann auch der Rath gemüssiget worden, ihnen zu bedeuten, daß, wann sie solche Steuern nicht heraus geben würden, sie beyde länger in der Stadt nicht geduldet, sondern ausgeschaffet werden sollten. Weilen aber beyde Theile besorgten, es möchten hieraus nur noch grössere Weiterungen entstehen, sahen sie vor gut an, diese Sache unterdessen, bis selbe entweder an dem Kayserlichen Cammer-Gericht entschieden, oder sonst völlig verglichen würde, folgendergestalt gütlich beyzulegen: Daß der Stadt und der ihrigen Hintersässen Gült- und Zinß Leute, in den Bischöfflichen Gerichten angesessen, wegen der nach Augspurg gehörigen und anderer ihrer eigenen Stücke Güter, Baarschafft, Vieh, Schiff, Geschirr und Fahrnuß hinfüro von dem Bischoff nicht mehr besteuert, und die in denen jüngsten Terminen eingenommene Steuern hinter den Geheimen Rath zu Augspurg gelegt, und von selbigem so lang behalten werden sollen, bis dieser Stritt an dem Cammer-Gericht entschieden, oder gütlich verglichen worden. Hingegen solle der Bischoff befugt seyn, diejenige Hintersässen, Gült- und Zinß-Leute der Stadt Augspurg, so auf des Raths, dessen Clöster, Spital, Almosen-Häuser und Bürger Güter sitzen, liegende Stück und Güter, so dem Bischoff bishero würcklich Zinß-Gült- und Vogtey Geld gegeben, oder ihme Lehenbar sind, jedoch die Fahrnuß und Baarschafft rc. ausgenommen, ferner die Baum-Stuck und Güter, so in des Stiffts Erb-Aemter zu Affter-Lehen gehen, und von den Bauern selbst zu Lehen empfangen werden, wie auch die Stück und Güter, so denen Clöstern zum Heil. Creutz, St. Georgen, St. Stephan und St. Ursula zu Augspurg, nicht weniger den Heiligen auf dem Land zugehörig, auch dem Bischoff Zinß-Gült- oder Lehenbar sind, item der Waysen Geld, wann selbe anders auf der Stadt Güter nicht seßhafft sind, item die Haußgenossen, so bey des Raths Hintersässen wohnen, aber nicht in derselben Diensten sind, zu besteuern. Des Abbts zu Fultenbach Güter zu Eppisburg sollen von dem Abbt selbst, und derjenigen Bürger Hintersässen rc. so dem Bischoff wegen der Steuer Revers gegeben, auch hinfüro von selbigem besteuert; überhaupt aber es mit der Steuer also gehalten werden, daß, da ein Augspurgischer Hintersäß, Zinß- oder Gültmann auf dem Land ein dem Bischoff Zinß- und Lehenbares Gut selbst mit häußlicher Anwohnung besässe, er solches auch samt der Fahrnuß und Vermögen zu versteuern schuldig seyn solle, hingegen daß das Gut, so dem Rath, dessen Clöstern, Spital, Almosen-Häusern und Bürgern Gült- Lehen- oder Zinßbar ist, und was der Besitzer von Fahrnuß und Vermögen rc. darauf hat, von dem Bischoff nicht besteuert werden solle. Die von dem Rath zu diesem Geschäfft Deputirte waren Johann Matthäus Stammler, Christoph Ilsung und D. Werner Seuter.

Interims-Vergleich deßwegen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 6. 9. 20. 25. 75. 92. Vertrag zwischen Bischoff Marquard und dem Rath zu Augspurg, die Besteurung der Land-Güter betreffend, de dato Augspurg den 20. Novembris 1577. R. XL. Lit. F.

Um

Um diese Zeit liesse die damalen ungemein zahlreiche Rehlingerische Familie die zu Anfang des XV. Jahrhunderts von Ulrich Rehlinger gestifftete S. Alexii-Capell bey denen Parfüssern wiederum erneuern. Die damalen lebende Rehlinger waren: Hieronymus, Conrads Sohn, Leonhard, Christoph, Sebastian Christoph, und Anton Christoph, Christophs Söhne, Matthäus, Johannis des Jüngern Sohn, Hieronymus und Marx, Hieronymi Söhne, Carl Wolffgang, Wolffgangs Sohn, Bernhard Wolffgang, Bernhards Sohn, Jacob und Victor, Heinrichs Sohn, Lucas, Leonhards Sohn, Wilhelm, Christophs III. Sohn, Bernhard, Johann Sebastian, und Christoph Sebastian, Christophs Söhne, Anton Christoph der Jüngere, Anton Christophs Sohn, Christoph, Johannis Sohn, Hieronymus IV. Hieronymi Sohn, Marx Conrad, Marxen Sohn, Wolffgang, Carl Emanuel, Carl Wolffgangs Söhne, Johann Heinrich, Quirini Sohn, Wolffgang Heinrich, Gabriels Sohn, Antoni Christoph II. Christoph Christoph, Anton Christophs des Jüngern Söhne, Anton und Bernhard.

A. MDLXXVII. S. Alexii-Capell bey den Parfüssern wird von der Rehligerischen Familie erneuert.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 191.

Den 18. Novembris starb zu Augspurg der berühmte Augspurgische Obriste, Sebastian Schertlin von Burtenbach, nachdem er seine Kriegs-Erfahrenheit nicht nur in Teutschland, sondern auch in Franckreich und Italien, vornemlich aber in Ungarn wider die Türcken durch viele tapfere Proben gezeiget, in einem hohen Alter. Sein Leichnam aber wurde auf sein Gut Burtenbach gebracht, und daselbst begraben. Er hinterließ zwey Söhne, Nahmens Johann Sebastian und Johann Philipp, welche sein Geschlecht bis auf den heutigen Tag fortgesetzet.

Sebastian Schertlins Tod.

Sebastian Schertlins rc. Lebens-Beschreibung rc. gedruckt zu Augspurg Anno 1627. Viti Ludovici a Seckendorff Comment. de Lutheranismo &c. L. II. Sect. XII. §. 27. p. m. 73.

Gleiche Verhängnus traf auch den 4. Decembris den um die Augspurgische Geschichte so hochverdienten, und sonst auch in der Artzney-Kunst besonders erfahrnen Augspurgischen Medicum, D. Achillem Pirminium Gasserum, von Lindau.

A. P. Gassers, Med. D. Tod.

Schelhornii Amœn. Litt. T. IX. p. 1. & quos allegat.

Sonsten ist noch zu mercken, daß Kayser Rudolph in diesem Jahr dem Rath zu Augspurg die Schutz-Vogtey über St. Ulrichs-Closter in einem besondern Schirm-Brief aufgetragen.

Schutz-Vogtey über St. Ulrichs Closter.

Kayser Rudolphs Schirm-Brief, das Closter zu St. Ulrich betreffend, de dato 28. Aug. 1577. R. L. Lit. A.

Anno 1578. in dem Monat Januario stellte der Rath die Formulam Concordiæ, welche Pfaltzgraf Philipp Ludwig an ihn mit dem Ersuchen geschickt hatte, damit solche auch von denen Evangelischen Predigern als ein Symbolisches Buch möchte unterschrieben werden, und welche auf Veranlassung des Chur-Fürsten von Sachsen und anderer Evangelischer Fürsten von denen berühmtesten Gottes-Gelehrten selbiger Zeit, wiewol nicht ohne Widerspruch, sonderlich zu Abtreibung des an unter-

Annus 1578. Die Formula Concordiæ wird von dem Augspurgischen Ministerio unterschrieben.

A. MDLXXVIII. unterschiedlichen Orten eingeschlichenen Crypto-Calvinismi nach etlichen deßwegen gehaltenen Zusammenkünfften endlich zu Stand gebracht worden, dem Evangelischen Ministerio zu Augspurg zu, und selbigem die freye Willkühr, wann sie anders der Augspurgischen Confession gemäß, solche zu unterschreiben, welche sich dann auch gar bald hiezu bequemet.

Raths-Decreta ad a. 1578. p. 1. Pfaltzgraf Philipp Ludwigs Schreiben ad Magistratum, de dato 15. Novembris 1577. Der Augspurgischen Prædicanten Erklärung hierüber. Des Geheimen Raths Antwort-Schreiben an den Pfaltzgrafen, de dato 12. Decembris 1577. Dessen Antwort-Schreiben, in A. P. Clemens Jägers Contin. Augsp. Chronick ad h. a. Struvs Reichs-Historie Periodo X. p. 726.

Pfaltz-Probst.

Als um diese Zeit der Bischöffliche Pfaltz-Probst mit Beherbergung fremder, auf die Pfaltz nicht gehöriger Personen wider die Verträge Excesse gemachet, ließ ihn der Rath ernstlich erinnern, hinfüro niemand, als Bischöffliche Bediente und Geistliche, zu beherbergen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 3.

Fuggerische Hochzeit.

Den 4. Februarii verheurathete sich Graf Anton Fugger mit Barbara, Gräfin von Helffenstein, und wurde zu Augspurg mit nicht geringem Pracht die Hochzeit vollzogen.

Hochzeit-Register ad h. a.

Martin Zobel stifftet das Pilger-Hauß.

Um diese Zeit kauffte ein angesehener, reicher und gutthätiger Burger, Martin Zobel, Evangelischer Religion, das Diefffstetterische Hauß auf dem Graben um 4027. Gulden, ließ selbiges bequem zurichten, und schenckte es dem gemeinen Almosen-Säckel, mit dem Beding, daß in selbes krancke und presthaffte arme Personen beyder Religionen, Fremde und Einheimische aufgenommen, und gegen einem gar geringen Kost-Geld mit Speiß, Tranck, Artzneyen und anderer Nothdurfft, bis sie curiret, versorget werden könnten.

Der Verordneten zum H. Almosen Bericht an die Herren Stadt-Pflegere, de dato 12. May 1629. in Actis, in Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Augspurg, die Anno 1628. fürgenommene Kayserl. Commission betreffend, p. m. 246. Crusius P. III. L. XII. c. 24.

Kaufft Pfersen.

Eben dieser Zobel kauffte damalen das an der Wertach gelegene Dorff Pfersen von einem hiesigen Burger, Nahmens Sailer, welches seine Nachkommen, bis diese ansehnliche Familie ausgestorben, über 100. Jahr lang inne gehabt.

Clem. Jägers Cont. Augsp. Chronick ad h. a.

D. Sigmund Vieuheusser, Reichs-Vice-Cantzler.

Den 25. May verheurathete sich zu Augspurg der Kayserliche Vice-Cantzler, D. Sigmund Vieuheusser, mit einer Augspurgischen Geschlechterin, Felicitas Rehlingerin.

Hochzeit-Register ad h. a. conf. Jac. Wenckeri collecta Archivi & Cancellariæ Jura p. m. 449.

Um

A. MDLXXVIII.

Um diese Zeit vergliche sich der Rath auch mit dem Dom-Capitul unterdessen und so lang, als die auf dem Reichs-Tag Anno 1576. bewilligte Türcken-Steuer währen würde, daß der Stadt und Bürger Hintersassen Gült- und Zinß-Leute in denen Dom-Capitlischen Gerichten und Obrigkeiten, so viel die dem Dom-Capitul Lehenbare liegende Güter betrifft, in dieser Türcken-Steuer von gedachtem Dom-Capitul besteuert werden mögen. Als aber selbiges auch gleiches Rechts sich in der Land-Vogtey anmassen wollte, verstunde sich der Rath hiezu nicht.

Interims-Vergleich mit dem Dom-Capitul wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersassen in den Dom-Capitlischen Gerichten.

Interims-Vertrag mit dem Dom-Capitul wegen der Steuer, de anno 1578. Raths-Decreta ad h. a. p. 93.

Den fast gantz vergangenen Fisch-Graben beym Parfüsser-Thor ließ der Rath damalen, zu besserer Bequemlichkeit des Fisch-Handels, wiederum in guten Stand richten.

Fisch-Graben beym Parfüsser-Thor.

Annales incerti auct. ad h. a.

Als damalen das Dom-Capitul eine Cantzley aufgerichtet, und verlanget, daß die in ihren Gerichten gelegene Augspurgische Unterthanen in selbiger ihre Briefe fertigen lassen sollen, ließ der Rath den Dom-Dechant ersuchen, diese bishero gantz ungewöhnliche Neuerung abzuschaffen, und, wie bishero, die Aufrichtung der Briefe denen Grund-Herrschafften zu überlassen. Als aber deme ungeachtet das Dom-Capitul damit fortgefahren, und so gar eine ausdrückliche Verordnung deßwegen ergehen lassen, wurde von dem Rath denen sämtlichen Grund-Herrschafften, so Güter in denen Dom-Capitlischen Gerichten hatten, anbefohlen, daß sie nicht nur für sich selbst der Dom-Capitlischen Ordnung mit Aufrichtung der Briefe nicht nachkommen, sondern auch ihren Hintersassen alsobald bey Verlust ihrer Bestands-Gerechtigkeit und andern Pœnen ernstlich einbinden sollen, ihre Kauff-Bestand- und andere Briefe nicht in dieser neuen Cantzley, sondern bey ihren Grund-Herrschafften, oder an denen Orten, wo sie es vor diesem im Gebrauch gehabt, fertigen zu lassen. Wobey ihnen, wo sie hierüber angefochten werden sollten, aller Beystand zugesaget worden.

Dom-Capitlische Cantzley.

Raths-Decreta ad h. a. p. 61. & ad a. 1579. p. 114.

Bey der auf den 4. Augusti angestellten Raths-Wahl wurde an des verstorbenen Matthäi Welsers Stelle Hanß Welser in den Geheimen, und Matthäus Welser, des erstern Sohn, in den Innern Rath, und an Christoph Welsers statt, so auf sein Ansuchen Kranckheit halber zu Ruhe gesetzet worden, Jacob Baumgartner gleichfalls in den Innern Rath gewählet. Waren also damalen 24. Catholische und 21. Evangelische Raths-Herren.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Zwey Tag vorhero, nemlich den 2. Augusti, wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro niemand zu Nacht die Thore geöffnet werden sollen, es werde dann solches von einem Stadt-Pfleger persönlich befohlen.

Stadt-Thor-Oeffnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 65.

A. MDLXXVIII.

Falkonet-Schiessen.

In besagtem Monat stellte der Rath ein Falkonet-Schiessen in der Rosenau an, bey welchem sich 912. Schützen eingefunden, deren jeder gegen einem Leg-Geld von 20. Kreutzer drey Schuß auf die von der Zielstatt 800. Schritt entfernte Scheiben thun durffte. Die Falkoneten wurden hiezu in einem förmlichen Zug, bey welchem der Geschlechter Söhne die Fahnen vorgetragen, in die Rosenau, und eben so wiederum herein geführet. Das Beste bey diesem Schiessen, so 6. Wochen lang gewähret, gewann David Bäglen, ein hiesiger Messerschmidt.

Crusius P. III. L. XII. c. 24. Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 61.

Strittige Vieh-Weyd zwischen den Vierern zu St. Jacob und denen Göggingern.

Wegen der zwischen denen Vierern in St. Jacobs-Pfarr und denen von Göggingen strittigen Vieh-Weyd wurde in besagtem Monat ein gütlicher Vergleich getroffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Georg Widemanns Glücks-Hafen.

In dem Monat September wurde der von einem hiesiger Burger, Georg Widemann, mit Genehmhaltung des Hertzogs in Bayern und des Raths zu Augspurg angerichtete Glücks-Hafen oder Lotterie, in welchem die beste Preise in Grund-Stücken, Edelgestein, Gold- und Silber-Geschmeid bestanden, gezogen, in welchem Georg Scherrer, ein Burger von Isny, das beste Loos, nemlich das Wirths-Hauß zu Dachau in Bayern samt zugehörigen Aeckern und Feldern, so um 4500. Gulden geschätzet worden, gewonnen.

Beschreibung der Haupt- und Neben-Gewinneter, in Georg Widemanns Glücks-Hafen in Augspurg vom 29. Septembris bis 6. Octobris ausgangen, gedruckt in Augspurg durch Valentin Schönigk.

Wittwer und Wittfrauen von beyden Stuben, so zur andern Ehe schreiten.

Den 9. Octobris wurde denen Evangelischen Predigern befohlen, hinfüro keine Wittwer oder Wittfrauen von beyden Stuben einzuseegnen, sie bringen dann zuvor von denen Ober-Pflegern Bescheinigungen, daß sie mit ihren Kindern erster Ehe wegen ihres mütterlich- oder vätterlichen Guts sich völlig abgefunden; wie dann auch den 15. Novembris durch einen offenen Anschlag verordnet worden, daß hinfüro alle Wittfrauen, so in Verwaltung ihrer Ehe-Männer und ihres eigenen Vermögens bleiben wollen, in einer Monats-Frist nach ihrer Männer Tod sich bey denen Ober-Pflegern anzeigen, und denenselben zwey Befreundte von des Weibs und Manns Seiten zu Beyständen zu benennen, mit selbigen ihrer Männer Verlassenschafft ordentlich zu beschreiben, alles getreulich anzuzeigen anzugeloben, sodann aber neben ihren Beyständen das Vermögen zu verwalten, und jährlich denenselben Rechnung hierüber abzulegen, es wäre dann in den Heuraths-Pacten ein anderes verordnet, schuldig seyn sollen. Da hingegen die alte Gewohnheit und Verordnung, vermög welcher dergleichen Wittfrauen das Recht über ihr eigenes Vermögen, jedoch mit Ausnahm der Kleider, eine letzte Willens-Verordnung zu machen, benommen gewesen, aufgehoben, und ihnen die freye Gewalt, von dem Ihrigen zu testiren, eingestanden, darbey aber weiter verordnet worden, daß die Wittwer und Wittfrauen, so

Wittwen müssen Beystände annehmen;

Ihrer Männer Verlassenschafft inventiren;

Dörffen testiren.

so zu der andern Ehe schreiten, schuldig seyn sollen, alles dasjenige, so sie von des Verstorbenen Ehe-Gemächts Haab und Gütern, auf was Art es wolle, allein die Morgengab ausgenommen, bekommen, den Kindern voriger Ehe gantz zu behalten, und von ihren eigenen Gütern dem künfftigen Ehegenossen mehr nicht anzuheurathen, als der Kinder voriger Ehe eines zu hoffen hat, auch dieselbe behörig zu verpflegen, und deren Pflegern nebst denen Ober-Pflegern frey zu lassen, die Kinder bey der Mutter zu lassen, oder nicht.

A. MDLXXVIII. Derer, so zur andern Ehe schreiten, Obliegenheit.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86. 95. Stadt-Gerichts-Ordnung O. p. 97. Pfleg-Büchlein.

Den 30. Octobris wurden einige ringhaltige Müntz-Sorten verruffen.

Müntz-Verruf.

Und weilen damalen die Pest in denen Niederlanden starck grassiret, wurde verordnet, daß die von selbiger Gegend kommende Güter nicht in die Stadt gebracht, sondern in der hiezu ausserhalb der Stadt erbauten Hütte abgestossen werden, auch die Personen, so von diesen Orten kommen, nicht in die Stadt gelassen werden sollen.

Pest in den Niederlanden.

Als damalen das Dom-Capitul einen seiner Unterthanen in der Land-Vogtey ausgeschaffet, wurde dem Dom-Dechant von dem Rath bedeutet, daß dieses Recht in der Land-Vogtey dem Dom-Capitul keineswegs, wohl aber dem Rath, als welchem die hohe Obrigkeit daselbst allein gebührte, zustünde, auch der Ausgeschaffte durch den Stadt-Vogt wiederum eingesetzet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 92. 95. 100.

§. XX.

Anno 1579. den 31. Januarii wurde denen Verordneten zu dem Hochzeit-Amt befohlen, hinfüro keine fremde Personen, so sich zu Augspurg niederlassen wollen, heurathen zu lassen, es haben dann dieselbe, daß sie nicht leibeigen, oder unehlich gebohren, genugsam erwiesen.

Annus 1579. Fremde Personen, so sich zu Augspurg verheurathen wollen, müssen frey und ehlicher Geburt seyn.

Weilen sich auch damalen eine grosse Menge fremder ringhaltiger Pfennige zu Augspurg eingeschlichen, wurden, ausgenommen die sogenannte Rädleins-Bayrische und Augspurgische, alle übrige Pfennige durch einen Verruf verboten, und verordnet, daß hinfüro 5. Rädleins-Pfennige für einen Kreutzer, und 14. Bayrisch- und Augspurgische für einen Batzen genommen werden sollen.

Müntz-Verruf.

Raths-Decreta ad a. 1579. p. 122.

Damalen ließ der Rath den Stadt-Graben zwischen dem Rothen und Gögginger-Thor erweitern, und gegen der Land-Strasse zu mit einer Mauer bevestigen, unter der Arbeit aber fiel den 27. Martii ein grosses Stück Erde ein, und erschlug, ohne die viele Beschädigte, 5. Männer; die Beschädigten wurden in das Spital genommen, und der Erschlagenen Wittiben und Kindern ein jährliches Gnaden-Geld angewiesen.

Stadt-Graben zwischen dem Rothen und Gögginger-Thor.

Verzeichnus etlicher Sachen, so zu Augspurg von Anno 1578. bis 1603. geschehen, incerti coævi tamen auctoris ad h. a. p. m. 1. in MSCto. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 13.

A. MDLXXIX. Christoph Fugger, der reicheste unter allen Fuggern, stirbt. Dessen Legat.

Den 2. April starb zu Augspurg Christoph Fugger, Raymunds Sohn, im ledigen Stand in dem 59. Jahr seines Alters, welcher vor den reichesten unter allen Fuggern gehalten worden. Sein grosses Vermögen vermachte er seinen Brüdern und Bruders-Kindern zu einem Fideicommiss. Jedoch setzte er hievon 30000. Gulden aus, daß seine Erben solche zu einer milden Stifftung nach ihrem Gutbedüncken verwenden sollen.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 89. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 71.

Zwey Cammer-Gerichtliche Mandata, die Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in Bischöfflichen Gerichten betreffend.

Den 4. Junii liessen der Bischoff und das Capitul zu Augspurg dem Rath zwey Cammer-Gerichtliche Mandata, die Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in denen Bischöfflich- und Capitlischen Gerichten betreffend, insinuiren, jedoch den Rath dabey versichern, daß sie sich derselben keineswegs zu Umstossung der deßwegen jüngsthin errichteten Verträgen zu bedienen gedächten.

Pasquille.

Wegen etlicher um diese Zeit gefundener Pasquill ließ der Rath einen ernstlichen Verruf publiciren.

Anton Fuggers Widersetzlichkeit gegen dem Rath.

Den 16. Julii wurde Antoni Fugger, weilen er in einer strittigen Erb-Theilungs-Sache mit seinen Brüdern, ungeachtet er anfangs ohne alle Schwierigkeiten das hiesige forum agnosciret, sich weiters vor dem Rath nicht einlassen wollen, sondern die Fuggerische Privilegien vorgeschützet, auch denen Obrigkeitlichen Decreten keine Folge leisten, noch weniger, selben zu geleben, angeloben wollen, wegen Hintansetzung seines burgerlichen Gehorsams auf das Rath-Hauß gefänglich gesetzet, jedoch, nachdeme er sich zwey Tag hernach zum Gehorsam bequemet, gegen einer ausgestellten Urphed wieder auf freyen Fuß gestellet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 25. 26. 27. 35. 37.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl würde an des verstorbenen Paul Böhlins statt Hanß Heinrich Haintzel in den Rath gewählet. Und bliebe also die Anzahl der Raths-Herren beyder Religionen wie im vorigen Jahr.

Wahl-Buch ad h. a.

Müntz-Verruf.

Den 22. Augusti wurden die zu Augspurg einschleichende böse Heller, und bald hernach einige ringhaltige 10. Kreutzer-Stuck und Albus verboten.

Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 43. 58.

Hertzog Albrechts in Bayern Tod.

Den 9. Novembris verlohre die Stadt durch den Tod Hertzog Albrechts in Bayern einen ungemein gnädigen Nachbarn, welcher selbige nicht nur öffters mit seiner Gegenwart beehret, sondern auch derselben und ihren Bürgern viele Gnaden-Bezeigungen erwiesen.

Adelzreutter P. II. L. XI. n. 42.

Schmaltz-Austheilung.

Den 30. Septembris fienge man an, das Schmaltz in dem Korn-Hauß in der Krottenau unter die Arme auszutheilen, welches vorhero bey St. Martin geschehen.

Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. m. 1.

Paul Hector Mayr wird gehenckt.

Den 21. Novembris wurde ein Augspurgischer Raths-Diener, und sonsten nicht ungeschickter und fleissiger Mann, Nahmens Paul Hector Mayr, weilen er sich ver-

verdächtig gemachet, als ob er der Stadt abgetragen, von dem Stad-Vogt auf Befehl des Raths gefänglich angenommen, und ihme, nachdem er selbst eingestanden, daß er seit Anno 1545. dem gemeinen Wesen ein ansehnliches entwendet, seine Untreue den 10. Decembris mit dem Strang belohnet.

A. MDLXXIX.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 63. 66.

Den 23. Novembris hielten Octavian Secundus Fugger mit Anna Jacobe Fuggerin, und Philipp, Freyherr von Rechberg, mit Anna Maria Fuggerin, und zwar auf einen Tag zu Augspurg Hochzeit, wobey es ungemein prächtig zugegangen, dann es hielten nicht nur beyde Bräutigame in Begleitung 548. Gäste und Bedienter einen sehens-würdigen Eintritt, sondern sie bewirtheten auch ihre Gäste 4. Tag lang, an deren jedem 200. Speisen aufgetragen worden, auf das herrlichste.

Fuggerische Hochzeiten.

Hochzeit-Register ad h. a.

Weilen sich auch um diese Zeit unterschiedliche Leute von schlechter Herkunfft in die Mehrere Gesellschafft der Herren-Stuben eindringen wollen, als machten die Geschlechter unter sich die Verordnung, daß diejenige Manns- und Weibs-Personen, so sich an Leute von geringem Stand verheurathen würden, auch für ihre Personen, wie nicht weniger diejenige, so die Stuben-Gerechtigkeit erheurathet, nachgehends aber andere zu der Geschlechter-Gesellschafft nicht gehörige Personen zur Ehe nehmen würden, jedoch mit Vorbehalt dieses Rechts für ihre Kinder erster Ehe, der Herren-Stuben-Gerechtigkeit verlustig seyn sollen. Ebenfalls sollen die Geschlechter aus andern Städten, so sich hier an Personen, so nicht in der Gesellschafft, verheurathen würden, ausgeschlossen seyn; denjenigen Personen aber, so der Stuben-Gerechtigkeit zwar fähig, solche aber würcklich nicht haben, zwar vergönnet werden, auf der Stuben Hochzeit zu halten, dadurch aber kein Recht zu der Gesellschafft, sie würden dann von denen Stuben-Meistern und Zwantzigern aufgenommen, zuwachsen. Endlich auch diejenige, so ihr Vermögen liederlicher Weiß verschwendet, und in Schulden-Last gerathen, dadurch der Stuben-Gerechtigkeit verlustig gemacht, ihre Kinder aber, so vor dem Falliment gebohren, selbiger dannoch fähig seyn.

Geschlechter-Stuben-Verordnung.

Neue Ordnung, des Heurathens halber unter den Herren-Stuben-Genossen aufgerichtet, de dato 13. Decembris 1579.

Der berühmte Augspurgische Medicus, D. Adolph Occo, gab damalen zu Antwerpen, nachdem er seit 24. Jahren, sonderlich mit Hülffe Marx Fuggers, viele rare alte Müntzen gesammelt, sein gelehrtes Buch, unter dem Titul: VII. Imperatorum Rom. Numismata a Pompejo Magno ad Heraclium, quibus insuper additæ sunt Inscriptiones quædam veteres Arcus Triumphales & alia ad hanc rem necessaria &c. in der Plantinischen Officin heraus, welches auch noch heutigen Tages von denen Liebhabern der Alterthümer hoch geschätzet wird.

D. Adolphi Occonis Numismata Imperatorum.

M. Jacobi Bruckeri Historia vitæ Adolphorum Occonum C. III. p. 74.

A. MDLXXIX. Häuser-Tausch mit dem Stifft zu St. Mauritzen.

In eben diesem Jahr brachte der Rath einige dem Stifft zu St. Mauritzen zugehörige, bey gedachter Kirche gelegene Häuser durch einen getroffenen Tausch an sich, ließ selbige niederreissen, und eine geraumliche Strasse daraus machen.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Annus 1580. Feuers-Brunst.

Anno 1580. den 27. Januarii brannte zu Augspurg ein Becken-Hauß bey dem Spital ab, wurde aber gleich wiederum aufgebauet.

Abraham Schieß l. c. ad a. 1580.

Conrad Roths Falliment.

Den 28. Martii begab sich Conrad Roth, ein Geheimer und Einnehmer zu Augspurg, nachdeme er den Seinigen weiß gemacht, als ob er zu seinem Schwäher, Hugo Engelin, auf dessen Gut Jglingen reysen wollte, heimlich aus der Stadt nach Chur in die Schweitz. Von dort aus schriebe er an den Geheimen Rath, und gab in diesem Schreiben vor, als ob er tödtlich kranck darnieder läge, ließ auch durch seinen Bedienten dazu schreiben, daß er würcklich gestorben wäre, und ersuchte selbigen, sich seiner Frau und Kinder anzunehmen. Es zeigte sich aber bald, daß er nicht nur nicht gestorben, sondern auch, daß er zu Augspurg einen grossen Schulden-Last hinterlassen, welcher ihn veranlasset, sich auf dergleichen Art aus dem Staub zu machen, wie er dann auch nachgehends nimmer nach Augspurg gekommen.

Wahl-Buch ad a. 1579.

Die Jesuiter bauen zu Augspurg eine Kirche und Collegium.

Der Jesuiter-Orden, welcher schon seit geraumer Zeit getrachtet, einen sichern und vesten Wohnsitz zu Augspurg zu bekommen, erreichte endlich in diesem Jahr seinen Endzweck. Dann nachdem sie erfahren, daß obgemeldter Christoph Fugger ein ansehnliches Capital zu einer milden Stifftung ausgeworffen, machten sie sich sogleich an Philipp Eduard Fuggern und seine übrige Erben, und baten sie, dieses Legat zu Errichtung eines Collegii, Kirche und Schule für sie zu verwenden, und ihnen die Christoph Fuggerische Häuser in der Koler-Gassen oder sogenannten Unser Frauen Graben zu überlassen. Gleichwie nun die Fuggerische Familie ohnedem gewohnet war, keine Gelegenheit, die Catholische Religion zu Augspurg in Aufnahm zu bringen, zu versaumen, als liessen sich auch selbige hiezu gantz willfährig finden. Weilen aber hiezu auch des Raths Einwilligung erforderlich war, als wurde solches bey selbigem angebracht, und dessen Genehmhaltung, jedoch unter folgenden Bedingungen, erhalten: Daß sie keine Universität anlegen, von ihren Häusern eine gewisse Pact-Steuer geben, bey Veräusserung derselben solche in Burgers-Hände verkauffen, die Ordens-Brüder zwar Ungeld-frey seyn, ihre Schüler und Angehörige aber solches bezahlen, ingleichen des Raths Jurisdiction unterworffen seyn, sie selbst niemand, der nicht in die Schule gehörig, Unterschleiff geben, jährlich eine Verzeichnus ihrer Schüler und Gesinds dem Rath einhändigen, sie und ihre Schüler den Religions-Frieden beobachten, die hiesige Burgers-Kinder umsonst informiren, und zu ihrem vorhabenden Bau hiesige Bürger gebrauchen sollen. Hierauf fiengen sie auch gleich an zu bauen. Als sie aber ihre Kirche auf dem daselbstigen Stadt-Graben anlegen

Vergleich deßwegen mit ihnen.

legen wollen, wurde ihnen solches nicht gestattet, sondern sie angewiesen, solche auf Christoph Fuggers Grund und Boden zu bauen. A. MDLXXX.

Raths-Decreta ad h. a. p. 17. 18. 59. Der Herren Pfleger und Geheimen des H. R. R. Stadt Augspurg wahrhaffter Gegen-Bericht der Augspurgischen Händel und gegründete Widertreibung D. Georg Millers Anno 1586. ausgestreuten Famos-Gedichts n. 34. 35. Pact-Brief zwischen der Stadt und den PP. Societatis Jesu, de dato 3. Maji 1580.

Sammlung zu dem Evangelischen Collegio bey St. Anna.

Dieses veranlassete die Evangelische, auch auf Errichtung eines solchen Collegii, in welchem die Jugend umsonst informiret und unterhalten werden könnte, zu gedencken, dahero stellete der Geheime Johann Baptista Haintzel, Johann Matthäus Stammler und Adam Rehm, als damalige Kirchen-Pfleger, unter den Evangelischen reichen Bürgern eine Sammlung an, und brachten noch in diesem Jahr eine ansehnliche Summa Gelds zusammen, wie aber dieses Werck vollends zu Stand gebracht worden, wird in dem folgenden Jahr mit mehrerm angezeigt werden.

Clement Jägers cont. Augsp. Chronick ad h. a.

Philippina Welserin, Ertz-Hertzog Ferdinands zu Oesterreich Gemahlin, stirbt.

Den 14. April starb die so wohl wegen ihrer Tugenden und ausnehmenden Schönheit, als wegen ihrer besonders glücklich- und unglücklichen Schicksale berühmte Philippina Welserin, Ertz-Hertzog Ferdinands von Oesterreich Gemahlin, zum grösten Leidwesen ihres damalen abwesenden Gemahls, zu Innsprugg. Sie hatte mit selbigem zwey Printzen, nemlich Carl, so nach seines Herrn Vatters Tod die Marggrafschafft Burgau bekommen, und ohne eheliche Erben gestorben, und Andreas, so Cardinal worden, erzeuget. Ihr Leichnam wurde in einem zimernen Sarg in die von ihrem Gemahl erbauete kostbare Capell an der Kirche zum Heil. Creutz zu Innsprugg den 29. April mit vielem Pracht beygesetzet.

Crusii Annal. Suev. P. III. L. XII. c. 26. Arnold in vita Marci Welseri opp. ejus præmissa. Hübners Genealogische Tabellen Tab. 126. Johann Georg Keyßlers Reiß-Beschreibung Epist. V. p. 27.

Getreyd-Theurung.

Um diese Zeit stieg der Getreyd-Preiß zu Augspurg sehr hoch, also, daß der Kern 12. der Roggen 10. die Gerste 8. und der Haber 3. Gulden gegolten, dahero erlaubte auch der Rath denen Handwerckern, an ihre arme Mit-Meister von ihrem Getreyd-Vorrath einen Metzen Roggen um 40. Kreutzer zu verkauffen.

Verzeichnus etlicher Sachen &c. ad h. a. p. m. 2.

Verordnung wider die Falliten.

Wegen der vielen seit einiger Zeit zu Augspurg vorgekommenen grossen Falliments so wohl bey Kauff- und Handels-Leuten, als andern Personen, so ihr eigen und anderer Leute Vermögen durch Schwelgen durchgebracht, ließ der Rath den 18. Junii einen Verruf publiciren, vermög welches verordnet worden, daß die Falliten, wann sie gleich mit ihrer Gläubiger Willen wieder begnadet worden, dennoch der Stuben-Gerechtigkeit verlustig seyn, auf dem Perlach ihren besondern Stand gegen dem Vogel-Bäncklein wärts haben, bey denen Leichen und Hochzeiten hinten nachge-

A. MDLXXX. nachgehen, und zu den Frauen gesetzt werden, oder zu Hauß bleiben, auch ihre Söhne und Töchter keine guldene Ketten tragen sollen, sie haben dann dieses Recht von ihrer Mutter ererbet. Den 23. Junii wurde ferner in dem Rath erkannt, daß hinfüro bey Falliments-Fällen denen Weibern bey dem Stadt-Gericht in Ansehung ihrer Heurath-Güter, und was sie ihren Männern sonsten erweißlich zugebracht, oder in währender Ehe ererbt, die Priorität gelassen, hingegen der Widerlag halben, und was ihnen von ihren Männern an Silber-Geschmeid und Kleinodien geschenckt worden, jedoch mit Ausnahm der Mähl-Ring, Hochzeit-Ketten und Morgengab ihrer Männer, Gläubigern nachgehen sollen. Denen Burgermeistern aber aufgetragen worden, daß, wann jemand bey ihnen auf klare Schuld-Brief verklagt worden, und die Gläubiger keine Bürgschafft oder Versicherung leisten können, oder sich verdächtig gemachet, als ob sie flüchtig werden wollten, dergleichen Schuldner sogleich in ihren Häusern oder sonsten, und zwar auf Anruffen fremder Gläubiger gegen Bürgschafft arrestiren, die Weiber und Haußgesind mittels des Gelübds zur Manifestation anhalten, und sogleich Zettul anschlagen lassen sollen, daß, wer von der Falliten Haab und Gütern was in Händen habe, solches auf der Cantzley anzeigen, oder gewärtigen solle, daß er für den Schuldner angesehen werde. Weilen auch bishero gewöhnlich gewesen, daß an dem Steuer- und Ungeld-Amt die Schuldigkeiten offt viele Jahre geborget worden, dadurch aber erfolget, daß andere, so hievon nichts gewußt, und mit denen Schuldnern aufrecht contrahiret, in grossen Schaden gekommen, wurde den 28. Junii denen Steuer- und Ungeld-Herren aufgetragen, das Ungeld, Steuern und Nachsteuern oder deßwegen auferlegte Straffen über ein Jahr lang nicht anstehen, sondern solche nach Verfluß desselben sogleich einfordern zu lassen, auch im Fall Verzugs sich deßwegen auf alle mögliche Art bezahlt zu machen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37. 39. 41.

Antoni Fugger. Eben damalen gab Antoni Fugger sein Burger-Recht zu Augspurg auf.

Ibid. p. 44.

Raths-Wahl. An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an oben gedachten Conrad Rothen statt Jacob Reyhing in den Geheimen, und Octavian Secundus Fugger in den Innern Rath, an Felix Rehmen Stelle, welcher, weilen er dem Rath niemalen abgewartet, sondern sich mehr ausser der Stadt aufgehalten, dißmal ausgeschlossen worden, Paulus Welser, und an Carl Im-Hof statt Wilhelm Rehlinger in den Rath gewählet. Beliefe sich also damalen die Anzahl der Catholischen Raths-Herren auf 25. und der Evangelischen auf 20.

Wahl-Buch ad h. a.

Der Dom-Capitlischen Beamten Jurisdictions-Eingriffe in der Land-Vogtey. Weilen damalen die Dom-Capitlische Beamte zu Gersthofen und Langweyd nebst D. Kellern nicht nur einen, Nahmens Winter, wegen einer Ubelthat, so vermög der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung an dem Leib hätte gestraffet werden sollen, sondern auch einen andern, Nahmens Hanß Graber, wider den klaren Innhalt des Vertrags von Anno 1532. zu straffen sich angemasset, ließ der Rath beyde Vögte

te nebst drey Bauern von Langweyd gefänglich in die Stadt bringen, jedoch selbe nach etlichen Tagen wieder loß, verlangte aber dabey von dem Syndico, daß die 50. Gulden, um welche gedachter Winter gestraffet worden, dem Stadt-Vogt zugestellet, und von dem Dom-Capitul wegen des Grabers Bestraffung ein Revers ausgefertiget werden solle; als aber D. Keller solche 50. Gulden heraus zu geben sich geweigert, wurde ihme die Reichs-Strasse so lang, bis er sich hiezu bequemet, verboten. A. MDLXXX.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66. 68. 70.

Den 4. Septembris starb zu Augspurg Georg Ilsung von Tratzberg, ein Augspurgischer Geschlechter, Land-Vogt in Schwaben, Kayser Carls V. Ferdinands I. Maximilians II. Rudolphs II. und Ertz-Hertzog Ferdinands von Oesterreich Rath, nachdeme er in vielen wichtigen Reichs- und andern Angelegenheiten gebrauchet worden. Er wurde in die Heil. drey König Capell, als das Ilsungische Erb-Begräbnus, beygesetzet. Zur Ehe hatte er Anna Löblin von Greinburg, mit welcher er 9. Kinder erzeuget. Georg Ilsung, Land-Vogt in Schwaben, stirbt.

Praschii Epit. P. I. p. 25.

Als seit einiger Zeit von der Catholischen Clerisey unterschiedliche fremde und andere unbedienstete Personen beherberget worden, hiedurch aber so wohl die Stadt an dem Ungeld grossen Abgang erlitten, als auch denen Gastgeben grosser Schaden geschehen, ließ der Rath das Dom-Capitul ersuchen, die beschwerliche Neuerung abzustellen, zugleich aber wurde denen Deputirten an das Ungeld-Amt befohlen, den Wirth auf der Pfaltz vor sich zu fordern, und ihn zu erinnern, daß er keinen andern Fremden, als Geistlichen und Bischöfflichen Bedienten Herberg geben solle. Ingleichen denen Geistlichen, so Wein ausschencken, keinen Wein aus dem Stadel abfolgen zu lassen, auch denen Weinziehern, ihnen einigen Wein einzulegen, zu verbieten. Irrungen mit der Catholischen Geistlichkeit rc. wegen Beherbergung fremder Personen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 73. 75.

Den 8. Octobris starb zu Augspurg der berühmte Philologus, Hieronymus Wolff von Wolffsthal, Professor bey dem Evangelischen Gymnasio bey St. Anna, um welches er sich ungemein verdient gemachet, wie er sich dann auch bey der gelehrten Welt durch Herausgebung vieler vorhero nicht gedruckten Griechischen Auctorum und anderer gelehrten Schrifften einen unsterblichen Ruhm erworben. Die 6. Gebrüder Haintzel, Johann Baptistä Söhne, als seine geweßte Schüler, liessen ihn zur Erkänntlichkeit in ihr Erb-Begräbnus bey St. Anna begraben. Hieronymus Wolff stirbt.

Vide omnino M. Jac. Bruckeri Dissertationem Epistolicam de Vita Hieronymi Wolffii & quos allegat. M. Phil. Jac. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna P. I. §. XI. seq. p. 24. & P. II. n. IV. p. 138. Praschii Epit. Aug. P. I. p. 146.

Den 22. Octobris wurden einige ringhaltige Schweitzer- und andere Thaler verboten. Müntz-Verbot.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76.

A. MDLXXX. Graben-Bau beym Gögginger-Thor.

Um diese Zeit kame auch der in dem vorigen Jahr angefangene Graben-Bau beym Gögginger-Thor völlig zu Stand.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. m. 2.

Ordnung für die in der Eck sitzende Personen.

In dem Monat November wurde von denen hiezu deputirten Raths-Personen, Christoph Christoph Rehlingern, Matthäus Welser, Johann Matthäus Stammler, Andreas Harder, Michael Mayr und Michael Gemperle, für die in der Eck sitzende unverburgerte Personen, als Ziegel-Knecht, Bleich-Knecht, Garnsieder, Mühl- und Bad-Knechte, Krancken-Wärterinnen und Kindbett-Kellerinnen besondere Articul und Ordnungen verfasset, und solche von dem Rath bestättiget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 82.

Hochzeit-Ordnung.

Den 26. Novembris wurde durch einen Verruf allen denenjenigen, so bey der jährlichen Verlesung der Hochzeit-Ordnung zu erscheinen haben, bey gesetzter Straffe befohlen, sich dabey ordentlich einzufinden.

Des Stadt-Vogts Gebühren von den Straffen.

Den 3. Decembris verordnete der Rath, daß hinfüro der Stadt-Vogt von denen bey dem Straff-Amt einkommenden Frevel-Straffen den halben Theil bekommen solle.

N. Schwindenbachs Legat.

Um diese Zeit verschaffte ein hiesiger Burger, N. Schwindenbach, in seiner letzten Willens-Verordnung, daß von seinen Erben jährlich 100. Gulden unter die Arme ausgetheilet werden sollen.

Irrungen zwischen den Augspurgischen Fischern und Gersthofern.

Zwischen denen Augspurgischen Fischern und der Gemeind zu Gersthofen ereigneten sich damalen einige Irrungen wegen des Flachs-Reßens in dem Brunnen-Bach daselbst, und dadurch verhinderter Fisch-Weyde, welche der Rath vor die Fischer entschieden, nachgehends aber hierüber mit dem Dom-Capitul in Strittigkeit gerathen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86. 88. 94.

§. XXI.

Lech-Bau.

Als gegen Ende des 1580. Jahrs der Rath, vermög der mit denen Hertzogen in Bayern gemachten Verträgen, einige schadhaffte Lech-Gebäude wieder in guten Stand setzen wollen, und hierauf Hertzog Wilhelm in Bayern, nachdeme er von seinen Beamten hievon benachrichtiget worden, von dem Rath verlanget, an diesen Gebäuden nichts vorzunehmen, bis deßwegen ein gemeinschafftlicher Augenschein genommen worden, auch hierauf dieser Bau gemeinschäfftlich besichtiget, und dabey von denen Bau-Meistern gezeiget worden, daß der Rath allein nach denen Verträgen zu bauen, und gar keine Neuerung vorzunehmen bedacht wäre, willigte endlich der Hertzog zu Anfang des 1581. Jahrs in diese Reparation, verlangte aber dabey, daß die Stadt auch zu der vorhabenden Verbesserung der vor 5. Jahren mit dem Hertzog angelegten Wercke bey dem Fridberger Brunnen-Bach und bey Möhringen, deren Unterhaltung der Hertzog allein auf sich genommen, jedoch nur aus gutem Willen einen Beytrag thun möchte. Nachdeme aber der Rath vorgestellet, daß weyland Hertzog Albrecht in Bayern, vermög der vorhandenen Verträge, solches keines-

Annus 1581.

wegs

wegs verlanget, und das gemeine Wesen ohnedem durch die Lech-Gebäude fast erschöpffet würde, ließ er es dabey bewenden.

A. MDLXXXI.

Wegen des Weydwercks auf dem Lechfeld ereigneten sich auch mit gedachtem Hertzog Wilhelm Irrungen, und wurde deßwegen auf den 2. April, und nachgehends auf den Monat September nach München eine Tagsatzung veranlasset, und dahin Johann Matthäus Stammler, Matthäus Rehlinger, D. Seuter und D. Gailkircher abgeordnet, bey denen aber nichts fruchtbarliches gerichtet worden.

Irrungen mit Bayern wegen des Weydwercks auf dem Lechfeld.

Acta und Correspondenz mit Hertzog Wilhelm in Bayern, die Lech-Gebäude und Weydwerck betreffend, in annis 1580. & 1581. Raths-Decreta ad a. 1581. p. 18.

Weilen auch einige Zeit hernach gedachter Hertzog Wilhelm sich beschweret, daß zu Augspurg auch diejenige Bürger, welche, ohne solches den Burgermeistern vorhero anzuzeigen, die Wochen-Märckte im Land Bayern besuchten, oder zu Hochzeiten und Gastungen dahin geladen würden, gestraffet, dadurch aber der freye Handel und Wandel gehindert würde, als verordnete der Rath den 23. May, daß die Straff-Herren wider selbige keineswegs mit der Straffe verfahren, und die Burgermeister denenjenigen, so bey ihnen anzeigen würden, daß sie auf Hochzeiten oder Gastungen in Bayern geladen worden, nicht das geringste in Weg legen sollen.

Den Bürgern wird der freye Handel und Wandel in Bayern zugelassen.

Raths-Decreta ad a. 1581. p. 48.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs wurde Raymund Fugger wegen seiner verschwenderischen Lebens-Art auf Ansuchen seiner Brüder und Vetter pro prodigo erkläret, welcher mit demjenigen Raymund Fugger, so damalen sein Burger-Recht aufgegeben, und von der Fuggerischen Linie, so ein Rehe im Wappen geführet, abgestammet, wohl zu unterscheiden.

Raymund Fugger wird pro prodigo erklärt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 3. 6.

Den 11. Februarii wurde denen Bierschencken verboten, länger als bis auf den Sonntag Lætare in der Fasten, und zwar mit Ausnahm der Freytäg und Samstäge, wie auch des Rind- und Schweinen-Fleisches, ihren Gästen Fleisch-Speisen vorzusetzen.

Fleisch-Speisen in der Fasten werden verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 12.

Weilen auch die Kauff-Leute seit einiger Zeit denen Geschlechtern und deren Stuben-Verwandten in Kleidungen und anderm Schmuck alles gleich zu machen angefangen, ja so gar zuweilen den Rang ablauffen wollen, hieraus aber gar leicht innerliche Unruhen und Mißhelligkeiten hätten entstehen können, veranlassete der Rath, daß jede von beyder Stuben Verwandten einen Ausschuß von 5. Personen machen, und selbigem, diese Sache gütlich beyzulegen, überlassen sollte. Welcher dann auch bald einen Vergleich errichtet, vermög dessen denen Geschlechtern ꝛc. der ihnen gebührende Rang bey öffentlichen Zusammenkünfften, als Kirch-Gängen, Hochzeiten und Leichen, eingeraumet, jedoch auch denen Kauff-Leuten, so im Rath und Gericht sitzen, vor denen von der Herren-Stube, so keine öffentliche Aemter haben, der Vorgang

Vergleich zwischen denen Geschlechtern und Kauff-Leuten wegen der Kleidung und Schmucks.

A. MDLXXXI. gang zugestanden, ingleichen denen von der Geschlechter-Stuben gewisse Vorzüge im Schmuck und Kleidungen, sonderlich guldene Ketten und dergleichen zu tragen, gelassen, jedoch auch einigen benannten angesehenen Personen von der Kauff-Leut-Stuben eingestanden worden, sich, wie die Geschlechter, der Ruckmädernen Manns-Röcke zu bedienen. Dieser Vertrag wurde auch nachgehends von dem Rath bestättiget.

Verschreibung, so zwischen der Herren- und Kauff-Leut-Stuben wegen Tragung der Kleider, Kleinodien, rc. aufgericht worden, de dato 11. Febr. 1581. Raths-Decreta ad h. a. p. 11.

Das Evangelische Collegium bey St. Anna wird errichtet.

Um diese Zeit kame auch die Errichtung des obgemeldten Evangelischen Collegii bey St. Anna zu Stand. Dann nachdeme obgedachter massen die Evangelische Kirchen-Pfleger von denen vermöglichen Evangelischen Bürgern eine ansehnliche, und zu Bestreitung dieses Wercks wohl erkleckliche Summa Gelds zusammen gebracht, und sonderlich Martin Zobel, Nicolaus Pemer, Christoph Christel, vornemlich aber der erstere einen ungemein reichlichen Beytrag hiezu gethan, trachteten sie vor allen Dingen, ein hiezu bequemes Hauß zu bekommen, und fanden endlich an dem Philipp Fuggern zugehörigen zwar zimlich baufälligen Hauß einen genugsamen Platz zu einem solchen Vorhaben. Es ereigneten sich zwar gleich anfangs unterschiedliche Schwierigkeiten, dieses Werck auszuführen, indeme sonderlich die Catholische Raths-Personen sehr übel empfunden, daß dergleichen ohne ihr Vorwissen und Bewilligung vorgenommen worden, dahero dann auch der Geheime Rath, so damalen in sechs Catholischen, und nur einem Evangelischen Herrn bestunde, denen Stifftern aufgetragen, sogleich anzuzeigen, was sie eigentlich mit dieser eigenmächtig vorgenommenen Sammlung im Sinne hatten, jedoch, nachdem sie ihr Vorhaben gar nicht verheelet, endlich seine Einwilligung, und zwar unter folgenden Bedingnussen, dazu gegeben: Daß nemlich nicht länger als ein Jahr hiezu, jedoch nicht unter den Kirchen-Thüren, gesammelt, keine andere Stifftungen ausser des Anno 1567. gesammelten Gelds hiezu verwendet, das Hauß jährlich überhaupt mit 32. Gold-Gulden, das übrige Vermögen dieser Stifftung aber mit 15. Kreutzern von 100. Gulden versteuert, diese Fundation allein zu Unterhaltung der Schüler und Lehrmeister Augspurgischer Confession verwendet, aus selbiger das Schul-Geld für arme Kinder bezahlet, ihnen davon Bücher angeschaffet, allein Burgers-Kinder darein aufgenommen, selbige auch auf Universitäten mit Stipendien versehen, diese sich zu verschreiben, hiesiger Stadt vor andern zu dienen, angehalten, keiner von ihnen wider seinen Willen zu ein- oder der andern Facultät gezwungen werden, die Lehrmeister und Schüler keine Ungelds- oder Steuer-Befreyung geniessen, hingegen auch vermöglicher Bürger Kinder gegen einem Kost-Geld darein aufgenommen, die Verwaltung dieser Stifftungen von den Kirchen-Pflegern Augspurgischer Confession geführet werden, ihnen auch, andere zu sich zu ziehen, erlaubt seyn, niemanden aber, so nicht in dieses Collegium gehörig, daselbst Unterschleiff gegeben, aus selbigem keine Univer-

Und von dem Rath unter gewissen Bedingungen bestättiget.

Universität gemacht, und der Religions-Frieden so wohl von Lehrmeistern, Aufsehern und Haußhaltern, als von denen Schülern beobachtet werden solle. Die Aufsicht über dieses Collegium übernahm D. Georg Mylius.

A. MDLXXXI.

Pet. Meuderlini Oratio MSC. de Collegio Annæano. Stifftungs- und Obrigkeitlicher Bewilligungs-Brief, die Errichtung des Collegii Annæani betreffend, de dato 17. Mart. 1581. Acta in Sachen der Evangelischen Burgerschafft zu Augspurg ꝛc. in annis 1628. sequ. Edit. de anno 1632. p. 428. sequ. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

So bald aber diese Bestättigung beschehen, wurde denen Ober-Pflegern über St. Martins-Stifftung von dem Geheimen Rath befohlen, daß sie die Stipendia, so schon seit 40. Jahren aus dieser Stifftung jährlich 6. Evangelischen studirenden Knaben gereichet worden, hinfüro einziehen, und nicht mehr geben sollen.

Den Evangelischen werden die Stipendia aus St. Martins Stifftung genommen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. D. Georg Millers Augspurgische Händel D. 3. Des Geheimen Raths Gegen-Bericht auf selbe n. 40. F. 2.

Um eben diese Zeit verkaufften die Pfleger über St. Margarethen Einkommen ihr Gut Leuta an die Hospital-Pfleger.

Das Gut Leuta kommt an das Hospital.

Raths-Decreta ad h. a. p. 21.

Den 11. Martii ließ der Rath, zu Beschneidung des zu Augspurg eingerissenen Prachts und Uppigkeit bey Hochzeiten, Kindtauffen und andern dergleichen Gelegenheiten, eine Hochzeit-Ordnung publiciren, und trug die Vollziehung derselben Stephan Endorffern, Christoph Christoph Rehlingern, Matthäus Welsern, Andreas Hardern, Michael Mayrn, Ulrich Fuggern und Michael Gemperlen auf.

Hochzeit-Ordnung.

E. E. Raths der Stadt Augspurg Hochzeit-Ordnung, de dato 11. Mart. 1581. gedruckt. Raths-Decreta ad h. a. p. 21. 24.

Als damalen die Christoph Fuggerische Erben dem Jesuiter-Orden auch die beyde Zwinger an der alten Stadt-Mauer auf Unser Frauen Graben überlassen, mußte der damalige Vice-Rector, P. Johann Völckel, im Nahmen des Rectoris, P. Gregorii Rosephii, und des gesamten Collegii dem Rath einen Revers ausstellen, vermög welches er sich verbindlich gemachet, daß sein Orden, so lang er besagte Zwinger innhaben würde, der Stadt einen jährlichen Grund-Zinß von 3. Gulden Rheinisch in Gold und 14. Kreutzer zu bezahlen, nichts anderes, ohne fernere des Raths Erlaubnus, als ein Garten-Hauß ohne Feuerstatt zu bauen, die kleine Mäuerlein daran zu unterhalten, hingegen in die Stadt-Mauer nicht zu brechen oder zu bauen, und solche, wann die Stadt derselben selbst benöthiget seyn würde, jedoch nicht anders, als wann auch die übrige dabey gelegene Zwinger eingezogen würden, zu allen Zeiten unentgeltlich der Stadt wieder abzutretten schuldig seyn solle.

Die beyde Zwinger auf Unser Frauen Graben kommen an die Jesuiter.

Raths-Decreta ad h. a. p. 35.

Als gleich zu Anfang dieses Jahrs eine von denen Catholischen Ober-Schul-Herren an Hand gegebene Schul-Ordnung publiciret, und unter andern darinn verordnet worden, daß hinfüro in denen ordentlichen Schul-Stunden der Catechismus

Schul-Ordnung.

A. MDLXXXI. mus nicht, wohl aber in privat-Stunden zu dociren sollte erlaubet seyn; die Evangelische Unter-Schul-Herren aber sich hierüber beschweret, und angezeigt, daß solches dem bisherigen Herkommen zuwider, gestattete endlich der Rath, daß die Lernung des Catechismi wiederum in den Schulen eingeführet, und solcher an denen Mittwochen, Donnerstagen und Samstagen Nachmittag dociret werden durffte.

Der Catechismus wird in den Evangelischen Schulen zu lehren verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 47. Schul-Ordnung de anno 1581. Acta, die Docirung des Catechismi in Schulen betreffend, de anno 1581. in den Religions-Acten A. 74. 75. in A. P. Des Geheimen Raths Gegen-Bericht D. Millers Augspurgischer Händel n. 40. F. o.

Paulus Haintzel stirbt.

Den 12. May starb zu Augspurg Paulus Haintzel, Burgermeister, ein um die Stadt Augspurg so wohl, als um die Evangelische Burgerschafft daselbst ungemein verdienter Mann.

Wahl-Buch ad a. 1580.

Irrungen zwischen dem Bischoff, und Capitul, und der Stadt.

Wegen des Rentmeisters Gewaltthätigkeit;

Von dem Dom-Capitul einer Burgerin denegirter Justiz.

Mit dem Bischoff Marquard und dem Dom-Capitul verfiele die Stadt Augspurg in unterschiedliche recht beschwerliche und unangenehme Irrungen, welche leichtlich zu grosser Verbitterung und Widerwillen hätten ausschlagen können, wann nicht endlich beyde Theile dieser Unruhen überdrüssig worden, und auf friedliche Gedancken gekommen wären. Die erste Gelegenheit hiezu gabe der Bischöffliche Rentmeister, welcher wider die Augspurgische Unterthanen mit beschwerlichen Mandaten allerhand Neuerungen angefangen. Ferner wollte auch das Dom-Capitul einer hiesigen Burgerin, N. Langenauerin, ausser Weitläuffigkeit Rechtens wider ihren Gült-Bauern zu Holtzheim zu ihren zu fordern habenden Gülten nicht verhülflich seyn, dahero denen Burgermeistern, Bau-Meistern und Verordneten an die Einigungs- und Zucht-Ordnung von dem Rath jure talionis befohlen worden, hinfüro die von dem Dom-Capitul und ihre Angehörige bey dergleichen Begebenheiten gleichfalls zum Austrag ordentlichen Rechtens zu weisen. Bald hernach ließ der Bischoff dem Rath wegen der in der Land-Vogtey von dem Stadt-Vogt eingeforderten Steuer eine Protestation insinuiren. Ein gleiches geschahe auch von dem Dom-Capitul wegen der in dem vorigen Jahr von dem Stadt-Vogt gefänglich angenommenen Beamten und Bauern, und wegen oben gedachter Bestraffung des Winters und Grabers. Die Procuratores bey dem Consistorio wollten sich damalen, wider den bisherigen Gebrauch, der Ungelds-Exemtion anmassen. Als damalen ein Stuhl-Bruder in dem Dom einen Frevel begangen, und selbiger deßwegen vor die Straff-Herren gefordert worden, verlangte das Dom-Capitul, daß selbiger vor ihme belanget werden sollte, allein der Rath gab den Straff-Herren Befehl, ihn mit einer Thurm-Straffe zu belegen, und ließ dem Dom-Capitul bedeuten, weil die Stuhl-Brüder keine Clerici, so gebühre niemand anderm, als dem Rath, selbe zu bestraffen. Hingegen wollte das Dom-Capitul dem Rath nicht gestatten, den von vielen unfürdencklichen Jahren her in der Dom-Kirche gestandenen Almosen-Stock zu erneuern, und, aller

Wegen der Steuer und Jurisdiction in der Land-Vogtey.

Der Procuratorn am Consistorio Ungeld.

Jurisdiction über die Stuhl-Brüder.

Almosen-Stocks in der Dom-Kirche.

aller dagegen gemachten Vorstellungen ungeachtet, nicht zulassen, daß selbiger wieder dahin gesetzet würde.

A. MDLXXXI.

Unterdessen würckte auch Bischoff Marquard bey dem Cammer-Gericht ein Urthel aus, darinn selbigem die momentanea possessio vel quasi der Besteurung der ihme lehenbaren, und sonsten auf gewisse Art verhafften und besonders specificirten nach Augspurg gehörigen Güter auf dem Land in seinen Gerichten, jedoch allein zu der damaligen Türcken-Steuer wider die Stadt Augspurg, aber mit unterschiedlichen Limitationen, und bis zu ordentlichem Austrag Rechtens in possessorio oder petitorio adjudiciret worden. Als er nun solches dem Rath insinuiren lassen, truge selbiger, um die behörige Vorsorge tragen zu können, daß die Land-Begüterte nicht wider die Billigkeit und den Innhalt dieses Urtheils beschweret werden möchten, allen Bürgern, so für sich selbst oder ihrer tragenden Pflegschafft und Verwaltung halben Hintersässen und Güter in denen Bischöfflichen Gerichten hatten, auf, so bald, als möglich, eine Verzeichnus ihrer habenden Hintersässen Sölden und Güter in die Cantzley zu liefern, und dabey anzuzeigen, wo die Güter gelegen, wie die jetzige und vorige Besitzer derselben ungefehr seit 14. Jahren mit Tauff- und Zunahmen geheissen, ob solche Güter frey, eigen, oder dem Bischoff, der Geistlichkeit, oder dem Heiligen lehen-zinsgültbar, auch wem sie vogtbar seyen. Item, ob die Bauern solche Güter Bestands- Erbs- oder anderer Weiß innhaben, gegen wem, und wie sie versteuert werden, auch was sie sonsten darneben für eigene, oder andern Herrschafften gült- oder zinßbare Güter besitzen, wie nicht weniger, ob sie dem Bischoff der Steuer halben Revers gegeben, oder nicht?

Cammer-Gerichts-Urthel wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in den Bischöfflichen Gerichten.

Verordnung deßwegen an die Land-begüterte Bürger.

In dem Monat April hatte ein Dom-Capitlischer Beamter einen dem Closter zum Stern angehörigen Unterthanen zu Erringen, ungeachtet das Dom-Capitul nur die Gerichts-Herrschafft zu Erringen war, und also ausser Rechtens niemand zu straffen hatte, unbefugter Weiß in Verhafft nehmen lassen, und ihn über dieses um Geld gestrafft; als nun der Rath von dem Dom-Capitul verlanget, daß der Gefangene des Arrests möchte entlassen, und ihme das unbefugter Weiß abgenommene Geld zurück gegeben werden, weigerte sich das Capitul desselben. Weilen nun dem Rath gar wohl bekandt war, daß allein der Dom-Capitlische Syndicus, D. Wilhelm Keller, auf dessen Relationen und Berichte sich gleichwolen das Dom-Capitul verlassen, an allen diesen Widerwärtigkeiten Schuld trüge, und aus gehässigem Gemüth gegen der Stadt keine Gelegenheit versäumete, seine Herren gegen der Stadt aufzubringen, ließ ihme der Rath durch die beyde Burgermeister im Amt bedeuten, daß er sich sogleich aus der Stadt begeben, und seinen Pfenning anderswo zehren solle, dem Dom-Probst und Dom-Dechant aber und gedachtem D. Kellern das Röhr-Wasser abkünden. Dieser letztere brachte zwar bald hernach ein Kayserlich Rescript wegen seiner Ausschaffung an den Rath aus. Nachdeme aber solches durch den Dillingischen Stadt-Schreiber, Notarium Georg Deubler, dem Rath insinuiret worden, schickte selbiger sogleich Ulrich Waltern, Johann Jacob Remboldeu, D. Tradeln

Eines Dom-Capitlischen Beamten Jurisdictions-Eingriff zu Erringen.

D. Wilhelm Keller, Dom-Capitlischer Syndicus, wird aus der Stadt geschafft.

Dem Dom-Probst und Dechant wird das Röhr-Wasser genommen.

A. MDLXXXI.

Abschickung wegen dieser Strittigkeiten an den Kayserl. Hof.

Ein Dom-Capitlischer Diener wird wegen Ungehorsams aus der Stadt geschafft.

deln und D. Gailkirchern an den Kayserlichen Hof, um daselbst die Ursachen dieses Verfahrens anzuzeigen, und dessen Beschuldigungen abzuleinen. Letzlich ereigneten sich auch Widerwärtigkeiten wegen eines von dem Burgermeister Leonhard Christoph Rehlinger aus der Stadt geschafften Dom-Capitlischen Dieners, dann als selbiger auf dem Marckt einem Bauern einen Korb mit Eyern überfahren, und gedachter Burgermeister ihn, als es zur Klag gekommen, zu Ersetzung des Schadens angehalten, auf dessen Verweigerung aber ihn aus der Stadt führen lassen, ließ das Dom-Capitul auch wider dieses Verfahren protestiren, worgegen aber der Rath anzeigen lassen, daß der Burgermeister hierinn nach dem klaren Innhalt des Restitutions-Vertrags gehandelt, und der Rath also diese Protestation auf ihrem Unwerth beruhen lassen müßte, sich auch dagegen die Nothdurfft vorbehalten haben wollte. Nach diesen so vielen Irrungen sahen endlich beyde Theile, daß hievon keine andere Frucht, als nur noch mehrere Verbitterung erfolgen dürffte, dahero fienge man an, auf einen gütlichen Vergleich zu dencken. Der Bischoff Marquard war der erste, so sich hiezu bequemet, indeme bereits in dem Monat Junio mit ihme hierüber zu handeln angefangen, und von dem Rath zu diesem Geschäfft Christoph Christoph Rehlinger und Johann Matthäus Stammler nebst zwey Advocaten ernennet worden. Mit dem Dom-Capitul aber verzoge es sich bis in den Monat October, als in welchem ebenfalls Johann Matthäus Stammler, Hanß Jacob Rembold, D. Georg Tradel und D. Gailkircher hiezu verordnet worden. Jedoch konnte wegen Vielheit der Sachen und anderer im Weg stehender Umstände in diesem Jahr kein Vergleich getroffen werden, welcher vielleicht auch in dem folgenden Jahr nicht zu Stand gekommen wäre, wann nicht der Kayser Hertzog Wilhelmen in Bayern und Hertzog Ludwigen zu Würtemberg die Commission aufgetragen hätte, diese beschwerliche Strittigkeiten durch einen gütlichen Vertrag beyzulegen.

Versuch eines gütlichen Vergleichs mit dem Bischoff und Capitul.

Raths-Decreta ad a. 1581. p. 11. 17. 23. 25. 26. 28. 30. 31. 32. 35. 38. 40. 43. 62. 67. 71. & 59. 60. 61. 90. Kayserliches Mandat, die Türcken-Steuer betreffend, de dato 10. Mart. 1581.

Raths-Wahl.

Einige Tage vor dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag hielte der Stadt-Pfleger Marx Fugger um Entlassung von dem ihme wegen Vielheit der obhabenden eigenen Geschäffte allzu beschwerlichen Stadt-Pfleger-Amt an. Nachdeme aber der Rath ihne durch Johann Baptista Haintzeln und Christoph Baumgartnern ersuchen lassen, daß er solchem noch länger vorstehen wollte, bequemte er sich endlich, solches noch ein Jahr lang zu behalten. Ubrigens wurde an besagtem Wahl-Tag an Jacob Rephings statt, so den 25. April gestorben, Conrad Mayr in den Geheimen, und Bernhard Rephing in den Innern Rath, an oben gedachten Pauli Haintzels Stelle Ulrich Walter zum Burgermeister, und Christoph von Stetten in den Rath, von der Gemeind aber an Lorentz Brunners statt Hanß Fronmüller in den Rath erwählet, und bliebe übrigens die Anzahl der Catholisch- und Evangelischen Raths-Herren, wie in dem vorigen Jahr.

Raths-Decreta ad h. a. p. 67. Wahl-Buch ad h. a.

Den

Den 4. Augusti starb zu Augspurg Johann Hertzog, Ertz-Bischöfflich-Saltzburgischer Cantzler. Eben dergleichen Verhängnus traf auch D. Christian Juden, Hertzog Ernsts in Bayern und Bischoffs zu Lüttich und Freysingen Leib-Medicum, den 8. Decembris.

A. MDLXXXI. Johann Hertzog, Saltzburgischer Cantzler. D. Christian Jud.

Praschii Epit. P. I. p. 26. 214.

Auf den 6. Septembris wurde dem Stadt-Vogt aufgetragen, in dem Weber-Hauß bey dem Kauffen und Verkauffen des Tuchs eine Geld-Visitation fürzunehmen, und das ringhaltige zu confisciren.

Visitation in dem Weber-Hauß wegen der Müntz.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 2.

Die alte Gewohnheit, daß an Michaelis Vorfeyer der Stadt-Vogt in Begleitung vieler Geschlechter, Kauff-Leute und Personen von der Gemeind zu Pferd zu den 4. Haupt-Thoren geritten, wurde damalen abgestellt, und solches durch den Stadt-Vogt allein verrichtet.

Ritt an Michaelis Vorfeyer.

Ibid. l. c.

Einige Zeit vorhero fielen die Burgauische Beamte mit einer starcken Mannschafft in das Martin Zobel zugehörige Dorff Pfersen ein, nahmen daselbst 8. Evangelische Bauern gefangen, schleppten selbige nach Burgau, und liessen sie nicht eher loß, bis sie alle Atzungs-Kosten bezahlet, und eydlich versprochen, sich mit Weib und Kindern von Pfersen wegzubegeben. Wie dann in dem Monat October alle und jede Evangelische Unterthanen daselbst, so in 150. Personen ausgemachet, auf einmal ausgeschaffet worden. Es ersuchte zwar gedachter Zobel den Rath, sich dieser Sache anzunehmen, es wurde ihm aber solches abgeschlagen, jedoch seinen vertriebenen Unterthanen verstattet, sich, bis sie anderswo ein Unterkommen finden würden, zu Augspurg aufzuhalten.

Die Evangelische werden aus Pfersen vertrieben.

Verzeichnus &c. ad h. a. p. 2. Der ausgeschafften Pfersischen Unterthanen Suppl. an die Stände Augsp. Conf. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1582. übergeben, in Act. Comit. hujus anni. Raths-Decreta ad h. a. p. 88.

Den 26. Septembris starb zu Augspurg Leonhard Christoph Rehlinger, so 33. Jahr lang dem Burgermeister-Amt wohl und löblich vorgestanden, und den 25. Octobris Johann Baptista Haintzel, des Geheimen Raths, ein um die Stadt Augspurg so wohl, als sonderlich auch um die Evangelische Burgerschafft ungemein verdienter Mann.

Leonhard Christoph Rehlingers und Joh. Bapt. Haintzels Tod.

Wahl-Buch ad h. a. D. Georg Millers Leichen-Predigt Herrn Joh. Bapt. Haintzels, den 27. Octobr. 1582. gehalten, gedruckt.

Den 31. Octobris wurde zu Augspurg ein Verruf, daß die Wirthe denen Müssiggängern keinen Unterschleif geben sollen, publiciret.

Müssiggänger.

Eben damalen sagte Heinrich Langenmantel, Bayrischer Rath und Ober-Richter zu Ingolstatt, sein Burger-Recht auf.

Heinrich Langenmantel, Bayrischer Rath.

Raths-Decreta ad h. a. p. 93. 106.

A. MDLXXXI. Ober-Pfleg-Amts-Verordnung.

Den 19. Decembris wurde denen Ober-Pflegern eine Anweisung, wie hinfüro der Kinder Pflegere vor ihrem Amt einzuschreiben, und in Pflicht zu nehmen, gegeben, und verordnet, daß hinfüro die Beystände nicht, wie bishero gewöhnlich, bey denen Wittwen, so Kinder haben, durch den Stadt-Vogt obsigniren und inventiren lassen, sondern solches selbsten verrichten sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 107. Pfleg-Büchlein.

Gögginger-Thor. Neu-Mühl. Johann Fuggers Garten.

In diesem Jahr wurde der Gögginger-Thurm von Grund auf, ingleichen die Neu-Mühl bey dem untern neuen Gang gebauet. Bey dem Schmeltzer-Brücklein aber einige Häuser niedergerissen, und mit diesem Platz theils der Johann Fuggerische Garten, theils die Strasse erweitert.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 2.

Wolffgang Paller wird geadelt.

Der damalige Burgermeister von der Kauff-Leut-Stuben Wolffgang Paller, Matthiä Pallers, Kaysers Maximiliani I. Cammer-Dieners Sohn, welcher sich durch die Hungarische Kupffer-Bergwercke ungemein bereichert, erhielte in diesem Jahr von Kayser Rudolph II. den Adel-Stand, nebst der Vermehrung seines Wappens und denen Freyheiten, mit rothem Wachs zu siegeln, sich von seinen Gütern zu schreiben, und an seine Sitze und Häuser eine Kayserliche Salve Guarde mahlen zu lassen.

Kayser Rudolphs II. Diploma, Wolffgang Pallern ertheilt, de dato 25. Jul. 1581.

§. XXII.

Annus 1582. Ober-Pfleg-Amts-Verordnung.

Den 18. Januarii des 1582. Jahrs bewilligte der Rath denen Wittfrauen von beyden Stuben, daß selbe nicht in eigner Person, sondern durch Gewalthaber vor dem Pfleg-Amt erscheinen durfften. Bald hernach wurde auch eine Verordnung gemachet, wie es eigentlich von der Kinder Pflegern bey der Inventur solle gehalten werden, und daß die zur andern Ehe schreitende Wittiber mit ihren Kindern vorhero abkommen, und selbigen Schein-Pfleger setzen sollen.

Raths-Decreta ad a. 1582. p. 4. 13. 15. Pfleg-Büchlein.

Irrungen zwischen den Dominicanern und denen von Stetten wegen der von Stettischen Capell in jener Kirche.

Der Prior des Prediger-Closters wollte damalen Michaels von Stetten Nachkommen das Jus sepulturæ in ihrer eigenthumlichen Capelle in der Dominicaner-Kirche deßwegen, weil selbe der Evangelischen Religion zugethan, nicht eingestehen, nachdeme sich aber gedachte Familie deßwegen bey dem Rath beschweret, wurde er von selbigem erinnert, von dergleichen Neuerungen abzustehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 6.

P. Gregorii Rosephii Controvers mit D. Georg Miller.

Der Dom-Prediger, P. Gregorius Rosephius, ein Jesuite, hatte um diese Zeit wider D. Georg Millern, Superintendenten und Pfarrern bey St. Anna, hefftig auf der Cantzel loßgezogen, als nun dieser solches bey Rath angezeiget, wurde gedachter Dom-Prediger angehalten, ihme eine schrifftliche Ehren-Erklärung zu thun.

Raths-Decreta ad h. a. p. 11. 13.

Als

Als den 29. Januarii der Augspurgische Hauptmann und Stadt-Vogt Antoni Preiß gestorben, ersetzte der Geheime Rath dessen Stelle mit Augustin Weissiern, einem versuchten Soldaten, so schon ehemalen der Stadt, nachgehends in dem Niederländischen Krieg, und letzlich der Stadt Memmingen als Hauptmann gedienet.

A. MDLXXXII. Augustin Weissier, Stadt-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a. Praschii Epit. P. II. p. 10. Schorers Memmingische Chronick ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 19.

In diesem Jahr nahmen die Saltzfertiger ihren sonst an dem Ascher-Mittwoch gewöhnlichen Ritt nach Fridberg zu der jährlichen Gastung an der Faßnacht vor.

Saltzfertiger-Ritt.

Verzeichnus etlicher Sachen 2c. ad h. a. p. 3.

Den 11. Martii liessen die Bau-Meister die Verkauffung der Häring, weil damalen viele Leute davon erkrancket, verbieten.

Häringe werden verboten.

Ibid. l. c.

Um diese Zeit begaben sich die hiesige ächte Augspurgische Medici, sonderlich auf Antrieb D. Lucä Stenglings, eines erfahrnen und gelehrten Mannes, um sich besser von denen Quacksalbern und andern Betrügern, so sich der Artzney-Kunst berühmet, zu unterscheiden, mit Genehmhaltung des Raths zusammen in ein Collegium, machten auch eine besondere Ordnung und Statuta unter sich, übergaben solche dem Rath, mit Bitte, solche zu bestättigen, und sie dabey hinfüro zu handhaben; welcher dann auch kein Bedencken getragen, dieses nutzliche Werck genehm zu halten, und zu dessen völliger Einrichtung allen Fürschub und Beystand zu thun.

Errichtung des Collegii Medici.

Ordnung zwischen den Herren Doctorn Medicinæ zu Augspurg, mit E. E. Raths Wissen und Bewilligung aufgerichtet 20. Jan. 1582. gedruckt. D. Lucæ Schröckii, Lucæ filii, Hygeia Aug. seu Memoria Secularis Coll. Med. Aug. Anno 1682. subjuncta Jacobi Bruckeri vitis Oeconum. Raths-Decreta ad a. 1581. p. 104. & ad a. 1582. p. 22.

Als in diesem Früh-Jahr Marx Fugger bey seinem an dem Lech gelegenen Dorff Oberndorff einige Dämme zu Abtreibung des Wassers bauen lassen, schickte Hertzog Wilhelm in Bayern den 20. Martii eine starcke Mannschafft dahin, und ließ die Dämme wiederum einreissen.

Marx Fuggers Lech-Gebäude zu Oberndorff.

Verzeichnus etlicher Sachen 2c. ad h. a. p. 3.

Weilen sich auch seit einiger Zeit in der Rosenau fast täglich viele Spieler und anderes liederliches Gesind aufgehalten, liessen die Burgermeister auf Befehl des Raths den 5. May selbe jähling überfallen, und theils gefangen nehmen, theils aus einander treiben, als nun einer derselben, um der Gefangenschafft zu entkommen, in die Wertach gesprungen, ertranck er.

Spieler in der Rosenau.

Ibid. l. c.

Die Goldschmidts- und Schneiders-Gesellen geriethen damalen, aus was Ursachen, ist mir unbekandt, in eine so starcke Verbitterung unter sich, daß beyde Theile den 13. May würcklich gegen einander ausgezogen, und sich auf dem Fronhof

Der Goldschmidts- und Schneiders-Gesellen Händel.

A. MDLXXXII. herum geschlagen, jedoch wurden sie, ehe noch ein sonderliches Unglück geschehen, von der Wacht aus einander gejaget; weilen aber leicht hieraus ein grösserer Auflauf zu besorgen stunde, wurden sie sämtlich auf das Rath-Hauß gefordert, und in Gelübd genommen, bey Leib- und Lebens-Straffe ausser Rechtens mit der That nichts gegen einander anzufangen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 38. Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 3.

Kayserliches Mandat, die Besteurung der Augspurgischen Hintersassen in den Bischöfflichen Gerichten betreffend.

In gedachtem Monat May fiele an dem Cammer-Gericht ein abermaliges Urtheil wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in den Bischöfflichen Gerichten aus, darinnen das in dem vorigen Jahr ergangene bestättiget, und dem Rath die Parition bey Straffe der Execution anbefohlen worden.

Bescheid in Sachen Augspurg contra Augspurg I. momentaneæ possessionis der Besteurung ꝛc. de dato 16. Maji 1582.

Vertrag zwischen dem Bischoff, Dom-Capitul und der Stadt.

Unter dieser Zeit aber brachten die zu gütlicher Beylegung der Strittigkeiten zwischen dem Bischoff, Dom-Capitul und D. Kellern an einem, und der Stadt Augspurg am andern Theil von dem Kayser ernannte Commissarien, Hertzog Wilhelm in Bayern und Hertzog Ludwig von Würtemberg, durch ihre Subdelegirte einen Vertrag zuwegen, vermög welches 1. dem Dom-Capitlischen Syndico, D. Wilhelm Keller, wiederum der freye Zutritt in die Stadt dergestalt eingestanden worden, daß die beschehene Ausschaffung ihme an seinen Ehren unschädlich, jedoch diese seine Restitution beyden Theilen an ihren Rechten unverletzlich seyn solle. 2. Wurde ausgemachet, daß, wann hinfüro in denen Kirchen Frevel begangen würden, hiebey aber zweyerley Verbrechen, nemlich der Kirchen-Bruch oder Sacrilegium, und die Sonderthat, als rauffen, schlagen, ꝛc. zusammen schlagen, das erstere beyde Theile zu straffen befugt seyn, und hierinn die Prævention statt haben solle, jedoch also, daß der geistlichen Obrigkeit der begangene Kirchen-Bruch, wann dadurch die Kirche verunehret wird, gegen den Catholischen, die nicht Burger, oder in der Stadt Schutz sind, mit geistlichen Censuren zu verfahren unbenommen seye. Die Sonderthat aber allein der Rath gegen den Layen, gegen der Priesterschafft und Clerisey, ingleichen gegen dem Bischöfflichen Hof Gesind, Dienern und Amt-Leuten, und der gesamten Clerisey gebröten Dienern, dem Dom-Capitlischen Syndico, Schulmeister, Holtzmeister, Schreiber auf dem Capitul-Hauß, denen drey Uberreutern, Meßner und Capitul-Knecht aber nicht zu bestraffen, und eben so wenig die Frevlende in der Kirche, wohl aber ausser derselben, ausgenommen in solchen Fällen, darinn die Rechte der weltlichen Obrigkeit solches zu lassen, gefänglich anzunehmen Macht haben solle, wie dann auch dem Rath zugelassen seyn solle, auch gegen der Clerisey gebröten Dienern in Sachen, so an Leib und Leben, vermög der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, gestrafft zu werden pflegen, zu verfahren. 3. Wegen des Almosen-Stocks wurde ausgemachet, daß, wann der Rath hinfüro an selbigem etwas zu repariren hätte, er solches vorhero dem Dom-Dechant anzeigen solle. Die Bestraffung der Schüler, so unter 15. Jahr alt, wegen geringerer Frevel wurde denen unter der Geistlichkeit stehenden Schul-

D. Wilhelm Kellers Restitution.

Wer, und wie die Frevel in den Kirchen zu bestraffen.

Almosen-Stock in der Dom-Kirche.

Bestraffung der Catholischen Schüler.

Schulmeistern, der grössern Schüler aber dem Rath eingestanden. 4. Wegen der Stuhl-Brüder verstunde man sich dahin: Daß selbigen das Almosen-Sammlen bey der Burgerschafft verboten, sie aber, so viel ihren Dienst belangt, unter dem Dom-Dechant, in all übrigem aber unter der Stadt Jurisdiction stehen sollen. Wobey der Rath aus guter Freundschafft bewilliget, den jüngsthin Ungehorsams halber ausgeschafften Stuhl-Bruder Alexium Kon wieder zu begnaden. 5. Wegen des einigen Geistlichen, so zu Nachtheil des Stadt-Ungelds Wein ausgeschencket, arrestirten Weins, und von dem Rath geschehenen Verbots, auf dem Wein-Marckt einzukauffen, wurde verabredet, daß zwar gedachter Wein abgefolget, und der Wein-Kauff und Sieglung ihnen wieder zugelassen, hingegen dem Rath bey künfftigen Fällen die Gebühr vorbehalten seyn solle. Wie dann auch 6. dem Rath eingestanden worden, die Capitlische auf Reichs-Straß frevlende Bediente zu bestraffen, wogegen er sich erboten, dem jüngsthin Ungehorsams halber ausgeschafften Keller-Jungen des Pfaltz-Probsts gegen Erstattung des ihm auferlegten Abtrags wiederum den Zugang in die Stadt zu gestatten. 8. Wegen der Hohen und Niedern Gerichtbarkeit in der Land-Vogtey und deßwegen zwischen dem Rath und Dom-Capitul zu Augspurg entstandenen unterschiedlichen Irrungen, wurden die dißfalls vorhandene Verträge de annis 1511. 1532. 1541. &c. folgendergestalt erläutert: Daß der Augspurgische Reichs-Vogt inner und ausser Etter in der Land-Vogtey nicht allein die in dem Vertrag de anno 1511. benannte vier Fälle, als Diebstahl, jedoch den ersten, und die nicht über 2. oder 3. Gulden betragen, ausgenommen, fliessende Wunden, Nothzug und Innzicht, das ist, Denunciation einer Ubelthat, sondern auch alle andere Verbrechen, so an Leib und Leben gestrafft zu werden pflegen, wie die Nahmen haben mögen, zu straffen Macht haben, wann aber Stritt fürfiele, ob ein Fall hiezu gehörig, oder nicht, solcher, vermög des Vertrags de anno 1532., durch einen Schieds-Richterlichen Spruch entschieden werden solle; wie ihm dann auch alle in vorigen Verträgen inner Etters eingestande Rechte, sonderlich die Vogt-Gedinge, altem Gebrauch nach daselbst zu halten, gebühren sollen. So viel aber die Niedere Gerichtbarkeit inner Etters der beyden Dörffer Gersthofen und Langweyd, so sich in beyden Dörffern bis an die Garten-Zäun erstrecket, betrifft, solle selbige dem Dom-Capitul bleiben, und solches auch den Ehebruch, Gebrauch falscher Elle, Maas und Gewichts, jedoch nur das erste mal, ingleichen Injurien-Sachen zu straffen, und darinn zu erkennen befugt seyn. Der Gebot und Verbot zu Gersthofen und Langweyd halben wurde beliebet, daß zwar die Anno 1579. von dem Dom-Capitul verfaßte, und jährlich von der Cantzel zu verlesen verordnete Dorffs-Ordnung also bestehen; weilen aber darinn allerhand Gebot und Verbot solcher Sachen enthalten, die allein der Land-Vogteylichen hohen Obrigkeit zu gebieten, verbieten und zu straffen zustehen, hierdurch der Stadt an ihren Rechten nichts benommen, und die dahin gehörige Articul nicht anders zu verstehen seyn sollen, als wann selbe durch den Reichs- und Land-Vogt publiciret worden wären. Jedoch sollen sich beyde Theile mit Bestraffung

A. MDLXXXII.

Jurisdiction über die Stuhl-Brüder.

Wein-Kauff und Siegeln der Geistlichen.

Der Clerisey Diener Frevel.

Hohe und Niedere Jurisdiction in der Land-Vogtey.

Gebot und Verbot zu Gersthofen und Langweyd.

A. MDLXXXII. der Civil-Sachen leidentlich halten, und im Fall ein- oder der andere Unterthan sich hierüber zu ordentlichem Recht beruffen würde, es dabey gelassen, und die Straffe alsdann gegen selbigem anders nicht, als durch den Land- und Stadt-Vogt mit ordentlichem Vogts-Geding, diejenige aber, so das Dom-Capitul zu straffen hat, durch den Dom-Capitlischen Vogt mit ordentlichem Capitlischen Dorff-Gericht und Rechten fürgenommen werden. Wenn aber hinfüro das Dom-Capitul dieser Ordnung mehrere Articul beyzufügen gedächte, solle solches mit Vorwissen der Land-Vogteylichen Hohen Obrigkeit geschehen, und selbiger allein vorbehalten seyn, in Malefiz-Sachen, ohne Zuziehung des Dom-Capituls, Verfügungen und Verordnungen ergehen zu lassen. In der Mühle zu Gersthofen und derselben Hofraiten und Einfang, weiters aber nicht, solle das Dom-Capitul eben die Rechte, wie inner Etters der beyden Dörffer Gersthofen und Langweyd haben, ausser gedachter beyder Dörffer Etter aber im Feld, und so weit sich die Land-Vogtey erstrecket, sollen alle und jede Verhandlungen, Straffen und Gerichtbarkeiten dem Reichs-Vogt gebühren, ausgenommen, wann einer den andern ungefehr überäckerte, übermarckte, überzäunte, oder überschnitte, als welches dem Dom-Capitul zu straffen zustehen, solches aber doch gehalten seyn solle, zu der Besichtigung dem Reichs-Vogt ansagen zu lassen, damit man sehen könne, ob keine Gefahr dabey gebraucht worden, als in welchem Fall dem Reichs-Vogt zu straffen gebühret. Würde aber hierüber Zweifel fürfallen, solle nach Maßgab des Vertrags von Anno 1532. verfahren, und demselben auch mit Uberhauung der Höltzer, Setzung der Marckt zwischen strittigen Partheyen, und Pfändung deren, so andern zu Schaden gegangen, gefahren, oder geritten wären, dergestalt gelebt werden, daß die vom Dom Capitul, wann ihren Unterthanen dergleichen Schaden geschehen, zwar deßwegen pfänden, und die Pfänder zu dem gewöhnlichen Pfand-Hof bringen, jedoch nur, so viel die Beschädigung und deren Ersetzung betrifft, cognosciren mögen; hingegen die Straffe dem Reichs-Vogt zustehen, und es eben so, wann dem Capitul der Zehend nicht recht gereicht wird, gehalten werden solle. Das Dom-Capitul solle bey altem Herkommen den Einlaß-Gulden von seinem eigenthumlichen und Grund-zinßbaren Gütern zu nehmen gelassen werden; hingegen die Ausschaffung aus der Land-Vogtey der Land-Vogteylichen Obrigkeit zustehen, jedoch dem Dom-Capitul unbenommen seyn, ihre Unterthanen eigenes Gefallens auf- und abzustifften. Wegen der Huldigung verstunde man sich dahin, daß selbe hinfüro jedem Theil zu seinen Rechten, als nemlich dem Land- und Stadt Vogt der Land-Vogteylichen Malefizischen oder hohen, auch anderer habender Obrigkeit, dem Dom-Capitul aber der Grund-Herrschafft und Nieder-Gerichtbarkeit halben geleistet, und damit die Unterthanen hievon Wissenschafft haben mögen, dieser Vertrag jährlich an dem Vogts-Geding ein- oder zweymal öffentlich verlesen, und so offt den Land- oder Reichs-Vögten bey Antrettung ihrer Aemter geschworen wird, solches vorhero dem Dom-Capitul zeitlich verkündet werden solle, damit sie die Ihrige dazu verordnen, und die Huldigung zugleich dem Dom-Dechant von wegen des Capituls

Mühle zu Gersthofen.

Einlaß-Gulden in der Land-Vogtey.

Huldigung in der Land-Vogtey.

A. MDLXXXII.

pituls obverstandener massen geleistet werden möge, obwolen auch dem jetzigen Reichs-Vogt bereits gehuldiget worden, solche dannoch mit nächstem zu mehrer Bestättigung dieses Vergleichs nochmalen geschehen solle. Was die Eichung und Besichtigung der Maas, Meß, Ellen und Gewicht belanget, solle solche beyden Theilen wegen ihres oben angezeigten dabey habenden Interesse bevor stehen. Wegen Besteurung der Unterthanen in der Land-Vogtey wurde verglichen, daß das Dom-Capitul diejenige Unterthanen, so ihnen und andern, die zu Augspurg nicht Burger, noch unter der Stadt Schutz und Schirm stehen, mit Grunds-Herrschafft zugethan, in künfftigen gemeinen Reichs- aber sonst keinen andern Steuern oder Anlagen zu besteuern, der Rath aber die vogtbaren Bauern und Söldner, so jährlich besondere Vogt-Gült reichen, samt denen andern, so unter der Stadt und der Ihrigen Schutz stehen, von wegen ihrer Bestand- Erb- und Gerechtigkeiten liegenden Stück, Baarschafft und Fahrnuß, ausgenommen Bett-Gewand, Silber-Geschirr und Manns-Wehr, auch allein zu den Reichs-Steuern, und mit behöriger Gleichheit gegen andern, so in der Stadt-Steuer liegen, mit Steuer zu belegen befugt seyn solle, wie dann auch eine Verzeichnus, welche Unterthanen jeder Theil zu belegen hat, beygefüget worden. Die Reißbarkeit in der Land-Vogtey wurde dem Rath zu Augspurg, als Land-Vogteylicher hoher Obrigkeit, jedoch daß selbe keinem Theil an seinen Rechten schädlich seyn solle, überlassen. Wegen des von denen Dom-Capitlischen Beamten wegen begangener Blut-Schand aus der Land-Vogtey nach Zusameck geführten, und daselbst mit Ruthen ausgehauenen Hanß Grabers, auch hierauf deßwegen von dem Rath beschehener Incarceration &c. derjenigen, so ihn gefänglich angenommen, wurde abgeredt, daß, wann hinfüro jemand um geringere Verbrechen aus der Land-Vogtey geführt würde, bey dem sich hernach in der Gefangenschafft Malefizische Unthaten befinden, solche Personen wieder in die Land-Vogtey geliefert, die von dem Rath denen, so den Graber hinaus geführt, abgenommene Revers dem Dom-Capitul an der Niedern Gerichtbarkeit unschädlich seyn, der Langenauerische Unterthan zu Holtzheim aber, so unter dem Vorwand, als ob er seiner Frauen Gült anders nicht, als gegen Belohnung nach Augspurg zu führen schuldig, einen Theil seiner Gült nicht geliefert, von dem Dom-Capitul so lang hiezu angehalten werden solle, bis er sein Vorgeben behörig bescheinet. 8. Wurde verabredet, daß des Stadt-Augspurgischen Unter-Vogts zu Gersthofen Tochter-Mann, welchen das Dom-Capitul, damit er zum Besitz seines Schwähers ihm übergebenen Gütleins nicht gelangen möge, in dem gantzen Stifft einzuseegnen verboten, von nun an weder an der Copulation, noch Ubernahm weiter nicht gehindert werden solle. 9. Daß es zwar dermalen bey der von dem Dom-Capitlischen Richter zu Erringen wider einen nach Augspurg gehörigen Unterthanen daselbst, Caspar Mercken, vorgenommene Gefangensetzung und Bestraffung verbleiben, hingegen hinfüro weder das Dom-Capitul, noch der Rath des andern Unterthanen, so sie zu straffen befugt, wann sie des Verbrechens nicht geständig, oder sich zum Austrag ordentlichen Rechtens beruffen würden, sogleich straffen, und die bishero

Eichung und Besichtigung der Maas, Ellen und Gewicht in der Land-Vogtey.

Steuer in der Land-Vogtey.

Reißbarkeit in der Land-Vogtey.

Wie es zu halten, wann jemand in der Land-Vogtey um bürgerliche Sachen gefangen gesetzt wird, auf den Malefizische Verbrechen heraus kommen.

Augspurgischer Unter-Vogt zu Gersthofen.

Jurisdiction zu Erringen.

A. MDLXXXII.

Gemeinschäfftliche Gründe ꝛc. zu Anhausen.

Ehehafften daselbst.

Dom-Capitlische Cantzley.

Reversirung der Stifftischen, nicht in der Stadt Dienste zu tretten.

Der Fischer Strittigkeiten mit den Gersthofern.

Besteurung der Augspurgischen Unterthanen zu Bergen, Groß-Aitingen und Graben.

Jagen in der Land-Vogtey.

Zehend von den Neubrüchen zu Thierdorff.

Der Geistlichen Gebäude auf der Reichs-Straß.

Fronhof.

Jurisdiction des Spital-Guts zu Graben.

bishero von dem Dom-Capitul von Nutzung der gemeinen Gründen, Vieh-Weyd und Holtzung zu Anhausen ausgeschlossene, oder wenigst daran gekränckte, nach Augspurg gehörige Unterthanen daselbst solche, wie die Dom-Capitlische, zu geniessen haben, und sonderlich das ihnen schädliche Juden-Vieh auf der Gemeinds-Vieh-Weyd abgeschafft werden, auch denen Augspurgischen Hintersässen das ihnen von dem Dom-Capitul abgeschaffte Wein- und Bier-Schencken, auch Brod-Verkauffen, wann der Rath vor einem hiezu zu erkiesenden unpartheyischen Commissario die momentaneam possessionem desselben erwiesen haben würde, so lang ruhig zu gebrauchen erlaubt seyn solle, bis das Gegentheil in possessorio ordinario oder petitorio mit Recht ausgeführet worden. Ferner, daß die in denen Dom-Capitlischen Gerichten sitzende Hintersässen ihre Briefe, wann selbe anders nicht des Dom-Capituls Grund und Boden, oder principaliter derselben Rent- Zinß- und Gülten betreffen, in der neuen Dom-Capitlischen Cantzley wider alt Herkommen aufrichten zu lassen nicht gezwungen, auch die Reverse, vermög welcher sich die Dom-Capitlische Beamte verbindlich machen müssen, keine Dienste bey der Stadt zu nehmen, abgestellt, und ein gleiches auch von dem Rath beobachtet werden solle. Wegen des strittigen Zaun- und Gärten-Schneidens der Augspurgischen Fischer in den Gersthofer-Auen, ingleichen des Flachs-Rössens der Gersthofer in dem Brunnen-Bach wurde ausgemacht, daß diejenige Fischer, so die Fisch-Weyd zu Gersthofen haben, sich desselben zwar zu ihres Handwercks Nothdurfft, keineswegs aber zum Verkauff bedienen, die andere aber davon ausgeschlossen seyn, wegen des Flachs-Rössens aber von denen Fischern und Gersthofern vorhero ein Augenschein bey dem Brunnen-Bach genommen, sodann aber ein gütlicher Vergleich versuchet, in Entstehung dessen, wie unten von dem Pfand-Hof gemeldet wird, die Sache erörtert werden, unterdessen aber die Gersthofer in der Possession bleiben sollen. Die beyde Puncten wegen der von dem Dom-Capitul prætendirten Besteurung der Augspurgischen Unterthanen zu Bergen, Groß-Aitingen und Graben, auch andern ihren Dörffern, und des Jagens in der Land-Vogtey wurden, weilen beyde Theile hierüber nicht einig werden können, zu ordentlichem Recht gewiesen. Hingegen erbote sich der Rath wegen des von einigen Augspurgischen Unterthanen zu Thierdorff von ihren Neubrüchen dem Pfarrer daselbst zu geben verweigerten Zehenden, die Sache dahin zu richten, daß sie entweder diese Gründe in vorigen Stand setzen, oder den Zehenden reichen sollen. Wegen des von dem Dom-Capitul ohne der geschwornen Werck-Leute Besichtigung vorgehabten, von dem Rath aber niedergelegten Stieg-Bau auf dem Capitlischen Korn-Boden bey der finstern Gräbd wurde verabredet, daß zwar zu diesem Bau der Stadt geschworne Werck-Leute beruffen, solches aber der Strittigkeit zwischen dem Bischoff und der Stadt wegen des Fronhofs, und also beyden Theilen an seinen Rechten unnachtheilig seyn solle. Die bishero angefochtene Gerichtbarkeit über Joachim Grabers zu dem Spital gehöriges Gut zu Graben wurde zwar dem Dom-Capitul zuerkannt, jedoch, daß selbiges darein einzufallen, oder jemand daraus nehmen zu lassen,

sen, nicht befugt seyn solle. Hingegen wurde dem Rath die strittige Gerichtbarkeit über ein Gut, in dem samt der Jurisdiction zu St. Margarethen gehörigen Dorff, Riedts-End, so zu der Caplaney daselbst gehörig, jedoch dergestalt eingeräumt, daß, wann das Dom-Capitul vom Grund Herrschaffts wegen mit dessen Innhabern etwas zu handeln hätte, der Augspurgische Vogt ihn auf Begehren vor das Dom-Capitul verschaffen, und er von selbigem ausständiger bekanntlicher Herren Forderung halb gehandhabt werden möge. Der Werth für die von denen Riedtsendern denen Capitlischen Unterthanen zu Sontheim auf einer strittigen Vieh-Weyd abgepfändeten Schafe, solle denen Sontheimern erstattet, sodann aber ein Vergleich zwischen beyden Gemeinden wegen des Vieh-Triebs versuchet, und in Entstehung dessen dieser Stritt durch einen summarischen Proceß fürderlich erlediget werden. Wegen des zu St. Catharina Closter gehörigen Pfandt-Hofs zu Bergen, dessen Innhaber dem Dom-Capitlischen von dem Rath widersprochenen Vorgeben nach zu Abführung der Dom-Capitlischen Gefangenen nach Zusameck jederzeit ein Pferd herzuleyhen schuldig gewesen, wurde verglichen, daß beyde Theile sich mit nächstem zu Verhörung der Zeugen wegen zweyer unpartheyischer Schiedts-Richter Erkiesung mit einander verstehen sollen, welche diesen Stritt de simplici & plano sine strepitu judicii zu entscheiden; und wann sich solche nicht vereinigen könnten, beyde Theile einen Obmann zu erwählen haben sollen, wie dann letztlich in all übrigem so in diesem Vertrag nicht begriffen, es bey denen vorigen Vergleichen sein Bewenden haben, die abgenommene Straffen, Unkosten und Atzungen, deren Restitution begehret worden, zu Erhaltung guten Friedens gefallen und gegen einander aufgehoben, die in oben verglichenen Puncten ausgebrachte Mandata annullirt, in selbigen an dem Cammer-Gericht weiter nicht procedirt, und aller Unwillen zwischen beyden Partheyen aufgehoben seyn solle. Hierauf wurde der Kayser um Bestättigung dieses Vergleichs angesuchet, welche dann auch in dem Monath September erfolget, auch sogleich der Stadt Werck-Leuten von dem Rath befohlen, dem Dom-Probst, Dom-Dechant und D. Kellern das genommene Röhr-Wasser wieder zu geben.

A. MDLXXXII.

Jurisdiction eines Guts zu Riedts-End.

Vieh-Weyd daselbst.

Pfandt-Hof zu Bergen.

Compromiss zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt.

> Vertrag zwischen Bischoff Marquard, dem Dom-Capitul und der Stadt, de dato Augspurg den 25. May 1582. Nebst Kayser Rudolphs des II. Confirmation desselben, de dato 38. Septembris 1582. R. XL. L. G. Raths-Decreta ad h. a. p. 39. 49.

§. XXIII.

Gleich zu Anfang dieses Jahrs hatte Kayser Rudolph II. einen Reichs-Tag nach Augspurg ausgeschrieben, und dem Rath zu dem Ende befohlen, die behörige Anstalten hiezu zu machen, welcher dann auch gleich nicht nur Johann Matthäus Stammlern an den Kayserlichen Hof mit dem Auftrag abgefertiget, daß er sich wie es dabey in einem und dem andern zu halten, erkundigen solle, sondern auch nach seiner

Reichs-Tag zu Augspurg.

Abschickung deswegen an den Kayser.

A. MDLXXXII. Der Rath nimmt Soldaten an.

seiner Zuruckkunfft sogleich eine gute Anzahl Soldaten angeworben, über selbige Johann Gaudentium von Raitenau zum Obristen, Lorentzen von Kuchdorff zum Rittmeister, Augustin Weissier, Johann Sebastian Schertlin von Burtenbach, Ludwig Schertlin von Binßwangen, Christoph Tannern von Klagenfurt, Petern von Mellerstatt, Georg Anckeln, einen von Statur ungemein grossen Mann, Niclas Spicks, Johann Schmalholtz und Johann Beck zu Hauptleuten bestellet, dem Kayserlichen Quartier-Meister, Hanß Jacob Remboldten, Christoph von Stetten und Peter Rochen, dem Reichs-Marschalck aber, Ulrich Herwarten, Paul Welsern und Paul Heckenstalern zum Quartiermachen zugeordnet, den 10. Februarii den Reichs-Tag durch einen öffentlichen Verruff publiciren lassen, und neben andern Anstalten auch denen Stadt-Meistern aufgetragen, daß sie zu Erhaltung der Stadt-Gerechtigkeiten denen fremden Kramern anders nicht, dann mit ihrem Wissen, Kram-Läden aufzuschlagen gestatten, und das Stand-Geld von ihnen fordern sollen, wie auch dem Stadt-Vogt befohlen, der fremden Kramer und anderer halber, so denen Reichs-Ständen nicht zugehörig, auf dem Stand-Geld und Jurisdiction zu halten, und allein diejenige Kramer, so dem Kayserlichen Hof beständig nachziehen, und von dem Hof-Marschall Politen haben, frey passiren zu lassen.

Andere Reichs-Tags-Anstalten.

Der fremden Kramer Stand-Geld.

Kayserliches Ausschreiben des Reichs-Tags de dato 1. Januarii 1582. Crusii Annal. Suev. P. III. L. XII. c. 20. Raths-Decreta ad h. a. p. 8. 9. 11. 22.

Strittigkeiten mit dem Reichs-Marschalck.

Es entstunden aber hierüber sowohl, als anderer Ursachen halber, zwischen dem Reichs-Marschalck, Conrad von Pappenheim, noch vor Anfang des Reichs-Tags ungemeine weitläuffige und höchst-beschwehrliche Strittigkeiten, dann erstlich prætendirte der Reichs-Marschalck, daß alle fremde Kramer unter seiner Jurisdiction stehen, sich die Plätze, wo sie feil haben mögen, von ihme anweisen, und ihm das Stand-Geld hievon bezahlen sollen. Hingegen wollte ihme der Rath solches auf keine Weise eingestehen. Uber diß wollte er gleich, ehe noch der Reichs-Tag seinen Anfang genommen, eine Tax-Ordnung publiciren, und verlangte, daß solcher gleich von dato an nachgelebet werden sollte; weilen aber der Kayser ausdrücklich der Stadt geschrieben hatte, daß solche eher nicht, als nach seiner Ankunfft, sollte publiciret werden, wollte der Rath solches gleichfalls nicht geschehen lassen. Hingegen brauchte der Reichs-Marschalck und seine Leute bey Bestellung der Quartiere, ohne die geringste Absicht auf der von denen von dem Rath hiezu Deputirten gemachte Vorstellung, auch wohl gar ohne Zuziehung derselben, grosse Unbescheidenheit, verlangte von manchen Bürgern, daß sie ihre Häuser völlig raumen sollten, oder überlegte sie dergestalt, daß ihnen fast gar kein Platz zu ihrer Wohnung übrig geblieben, und begegnete ihnen mit der grösten Hefftigkeit und Ungestümm, nahm öffters Aenderung mit den Quartieren vor, und verlangte so gar, daß sie in ihren Häusern nach seinem Kopff Stallungen und anderes bauen sollten. Der Rath aber

Wegen der fremden Kramer.

Tax-Ordnung.

Quartiermachen.

aber ließ an beyde Stuben eine Verordnung anschlagen, vermög welcher die Burgerschafft angewiesen wurde, sich ohne Beyseyn des Raths-Deputirten mit dem Marschalck und den Seinigen wegen der Quartiere keineswegs einzulassen. Ingleichem wollte er wider das alte Herkommen der Stadt bestellte Soldaten unter seine Jurisdiction ziehen, verlangte von dem Rath zu wissen, wie starck die Wacht wäre, und ließ derselben bedrohliche Reden, wann sie seinen Befehlen nicht nachkommen würde, zu entbiethen. Die Juden wollte er gleichfalls wider das alte Herkommen noch vor Anfang des Reichs-Tags zu begleiten befugt seyn, und begieng dabey ferner noch diese Neuerung, daß er ihnen, wie denen zu den Reichs-Ständen gehörigen Personen, besondere Quartiere bey Burgern eingeben, und nicht gestatten wollen, daß ihnen die offene Wirths-Häuser zur Herberge angewiesen würden. Hingegen ließ der Rath die unter seinem Geleit vor dem Reichs-Tag in der Stadt betrettene Juden durch den Stadt-Vogt aus der Stadt führen, und einige, so er bey Burgern einquartieret, aus ihren Herbergen abholen, und gleichfalls aus der Stadt schaffen, behauptete auch in allen übrigen und oberzehlten Stücken, ungeachtet die Chur-Fürstlich-Sächsische Gesandte sich dieser Sache nicht anders als ihrer eigenen angenommen, und deswegen mit dem Rath noch vor dem Reichs-Tag viele Schrifften gewechselt, seine Rechte und Gerechtigkeiten, auch altes Herkommen dergestalt, daß gedachtem Reichs-Marschallen nicht das geringste dabey eingeraumet worden, wie denn endlich diese Sache nach des Kaysers Ankunfft vor selbigen gebracht, jedoch, ungeachtet auch die andern Reichs-Städte sich diese als eine gemeinsame Sache gleichfalls starck angelegen seyn lassen, wie unten mit mehrerm fürkommen wird, nicht sonderlich vortheilhafftig vor die Stadt entschieden worden.

A. MDLXXXII.

Wacht.

Begleitung der Juden.

Die Chur-Sächsische Gesandten nehmen sich des Reichs-Marschalcks an.

Raths-Decreta ad h. a. p. 29. 39. 41. 42. 45. 50. 51. 56. 57. 58.

Den 27. Junii traff endlich Kayser Rudolph II. über München zu Augspurg ein. Zwischen Friedberg und Augspurg bewillkommeten ihn die anwesende Chur- und Fürsten nebst den anwesenden Gesandten, wobey der Chur-Fürst von Mayntz die Anrede gethan. An denen Grentzen wurde er auch von einigen Raths-Personen und denen Stadt-Söldnern eingeholet, und von dem Stadt-Pfleger, Antoni Christoph Rehlinger, mit einer Willkomms-Rede empfangen. Unter dem rothen Thor stellte sich Chur-Fürst, Augustus von Sachsen, als Ertz-Marschall mit entblößtem Schwerdt gerad vor den Kayser, daselbst begab sich auch der Kayser unter den von 6. Raths-Personen, Otto Lauinger, Johann Bechler, Christoph Ilsung, Adam Rehm, Johann Matthäus Stammler, und Ulrich Herwart, getragenen gelbseidenen Himmel, welche ihn solchergestalt, ungeachtet ihn die Clerisey bey der Juden-Gasse unter ihren Himmel nehmen wollen, bis an die Dom-Kirche begleitet. Daselbst wurde er unter dem Portal von dem Bischoff, Marquard, empfangen, und nachdem der Kayser von dem Pferd abgestiegen, in die Kirche gegangen, und auf dem ihme zubereiteten Beth-Stuhl einige Gebete ver-

Kayser Rudolph II. kommt nach Augspurg auf den Reichs-Tag.

Dessen Empfangung.

A. MDLXXXII. verrichtet, das Te Deum Laudamus &c. abgesungen. Nach dessen Vollendung ritte der Kayser in eben dieser Ordnung in sein Quartier, nehmlich das Marx und Johann Fuggerische Hauß, auf dem Wein-Marckt.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Marx Ziegleers Beschreibung des Kayserlichen Eintritts Anno 1582. in MSCto. Verzeichnuß 2c. ad h. a. p. 3.

Anwesende Chur- und Fürsten.

Die auf diesem Reichs-Tag anwesende Chur- und Fürsten waren Wolffgang, Chur-Fürst von Mayntz; Johannes, Ertz-Bischoff von Trier; Augustus, Chur-Fürst von Sachsen, mit seinem Printzen Christian; Carl, Ertz-Hertzog von Oesterreich; Julius, Bischoff von Würtzburg; Martin, Bischoff von Eichstätt; Johannes, Bischoff von Straßburg; Marquard, Bischoff von Augspurg; Ernst, Bischoff von Lüttich; Philipp Flach von Schwartzenburg, Teutsch-Meister; Wilhelm, Hertzog in Bayern; Philipp Ludwig, Pfaltz-Graf; Ludwig, Hertzog von Würtemberg; Ulrich, Hertzog von Mecklenburg; Frantz, Hertzog von Sachsen-Lauenburg; Carl, Fürst von Aremberg, und viele andere Prälaten und Grafen.

Peter Fleischmanns von Franckendorff Beschreibung des Reichs-Tags zu Augspurg, Anno 1582. gedruckt, 4to.

Augspurgische Reichs-Tags-Deputirte.

Der Stadt Augspurg Deputirte zu diesem Reichs-Tag waren Johann Matthäus Stammler, Matthäus Welser, D. Georg Tradel, und D. Conrad Pius Peutinger.

Raths-Decreta ad h. a. p. 32.

Der Kayser wird von dem Rath beschenckt.

Reichs-Tags-Proposition.

Gleich hierauf wurde der Kayser von dem Rath gewöhnlicher massen beschencket, und den 3. Julii begab sich derselbe nach verrichtetem Gottesdienst in der Dom-Kirche auf das Rath-Hauß, und ließ daselbst die Reichs-Tags-Proposition verlesen, welche kürtzlich den Türcken-Krieg und die deswegen dem Kayser zu leistende Hülffe, 2.) die Niederländische Unruhen und daher entstandene Sperrung der Commercien, 3.) die Wiederherbeyschaffung der dem Teutschen Reich entrissenen Länder, 4.) die Verbesserung des Cammer-Gerichts, 5.) die Reformation und Moderation der Reichs-Matricul, und 6.) die Verbesserung des Müntz-Wesens betroffen, über obige aber kamen noch ungemein viele Religions- und andere Beschwehrden auf diesem Reichs-Tag vor.

Kayserliche Proposition de dato 3. Julii 1582. Acta comitialia MSCta. de hoc anno passim.

Irrungen zwischen dem Reichs-Marschalck und der Stadt Augspurg wegen der Tax-Ordnung.

Gleich zu Anfang des Reichs-Tags wurden die oben gemeldte Strittigkeiten zwischen dem Reichs-Marschall und der Stadt Augspurg wiederum rege, dann als den 7. Junii selbiger mit Genehmhaltung der Chur-Sächsischen Räthe eine der Burgerschafft höchst-beschwehrliche Tax-Ordnung publiciren lassen, und von seinen Neuerungen nicht abstehen wollen, ließ der Rath nebst dem gesamten Reichs-Städtischen Collegio durch zwey Notarien, Johann Spreng und Georg Danbeck, dem

dem Kayser und Reich eine Appellation insinuiren, und beschwehrte sich sonderlich, daß 1.) in selbiger wider das alte Herkommen dem Marschalck allein die Jurisdiction wider die Ubertretter dieser Ordnung, ja so gar 2.) alle und jede Fremde eingestanden, 3.) wenn selbigem der Schutz über die fremde Kauff- und Handwercks-Leute gelassen würde, solches nicht nur der Burgerschafft höchst nachtheilig, sondern auch 4.) Kaysers Maximiliani II. Decret de dato 7. Februarii 1566. schnurgerad zuwider wäre, 5.) daß dem Marschalck das Recht fremde Juden und Christen, so zu den Reichs-Ständen nicht gehörig, einzuquartieren gantz neuerlich eingeraumt, 6.) der Tax der Victualien so nieder gesetzet, daß die Burgerschafft dabey den grösten Schaden leiden müßte, 7.) dem Kayserlichen und der Reichs-Stände Hof-Gesind das Wein- und Bier-Schencken, 8.) dem Reichs-Marschalck eine Jurisdiction über die Bürger in Ansehung des Einfurierens eingestanden, und letztlich diese Ordnung wider des Reichs Herkommen, ohne Zuziehung des Raths, nach des Reichs-Marschalcks Gutbedüncken verfasset und bestättiget worden. Wider diese Appellation ließ der Reichs-Marschalck durch Notarien und Zeugen protestiren, hingegen reprotestirten die Reichs-Städte auf gleiche Weise. Endlich verordnete der Kayser eine Commission zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs, als aber auch dieses fruchtloß abgelauffen, ergienge in dieser Sache ein Kayserlicher Bescheid, dahin gehend: Daß 1.) hinfüro, wann ein Reichs-Tag in eine Reichs-Stadt ausgeschrieben worden, der Marschalck solches dem Rath berichten, und noch vor Anfang desselben mit einigen ihme von dem Rath Zugeordneten die Häuser besichtigen, die taugliche ohne Zuziehung derselben auswählen, und sich mit deren Innhabern vergleichen solle, jedoch mit Vorbehalt der Jurisdiction für die Stadt, und des Rechts Quartier zu machen für den Marschalck. 2.) Daß die Tax-Ordnung hinfüro von dem Reichs-Marschalck und dessen von dem Kayser oder Chur-Fürsten von Sachsen Zugeordeten gemachet, der Rath aber die Ubertretter derselben zu straffen befugt seyn, wo aber dieser hierinn saumselig seyn würde, solches dem Reichs-Marschalck zustehen solle. 3.) Daß der Reichs-Marschalck auch hinfüro die Juden zu begleiten befugt, der Rath aber 4.) schuldig seyn solle, dem Marschalck die Anzahl seiner Soldaten anzuzeigen, und ihm bey entstehenden Rumoren mit selbigen beyzustehen. 5.) Daß der Reichs-Marschalck berechtiget seyn solle, die Orte, wo öffentliche Handlungen auf dem Reichs-Tag vorgenommen werden, wie auch die Brücken und Strassen, vorhero allein zu visitiren. 6.) Alle fremde Personen, so des Reichs-Tags halber sich in derselben Stadt aufhalten, unter des Marschalcks Jurisdiction stehen, jedoch die fremde Kramer dem Rath das Stand-Geld bezahlen, und der Marschalck keinem ausgeschafften oder ausgetrettenen das Geleit geben solle. Wobey ihme zugelassen worden, eine oder zwey Gar-Küchen, aber allein vor Fremde, in welchen auch Wein geschencket wird, aufzurichten, und beyden Theilen zugelassen worden, das Diebs-Gesind rc. einfangen und ausschaffen zu lassen.

A. MDLXXXII. Uber welche sich der Rath beschwehret.

Des Marschalcks Protestation. Und des Raths Reprotestation.

Kayserliche Commission in dieser Sache.

Kayserliches Decret hierinn.

A. MDLXXXII.

Wider welches die gesammte Reichs-Städte an den Kayser und Reich appelliren.

Gleichwie aber durch diesen Kayserlichen Bescheid die Reichs-Städte keinen Vortheil, sondern vielmehr einen Abbruch an ihren wohlhergebrachten Rechten gespühret, als konnten sie sich demselben um so weniger unterwerffen, als, da sie doch an den Kayser und das Reich appelliret, der Kayser diesen Ausspruch ohne die Sache an das Reich zu bringen gethan, dahero liessen sie der Mayntzischen Cantzley sogleich eine fernerweite Appellation insinuiren, auf welche aber dißmahl kein fernerer Bescheid erfolget, wie dann diese Strittigkeit noch lang gewähret, und erst Anno 1614. durch einen gütlichen Vergleich beygeleget worden. Es setzte sich auch der Rath nicht nur mit Worten, sondern auch in der That wider des Reichs-Marschalcks Gewaltthätigkeiten. Dann als der Reichs-Marschalck auf dem Fron-Hof eine Gar-Küche aufrichten lassen, gab der Rath dem Stadt-Vogt Befehl, solche mit seinen Leuten einzureissen. Nicht weniger ließ der Rath einen Nürnbergischen Kramer, welchen der Marschalck deßwegen, weil er ihme das Stand-Geld verweigert, in sein Gefängnuß auf dem Parfüsser-Thurm durch seinen Profosen legen lassen, nachdem er die Gefängnuß-Thüren mit Gewalt erbrechen lassen, heraus nehmen, und auf freyen Fuß stellen, auch seine Hütte, damit er vor Gewalt gesichert seyn möchte, mit Soldaten besetzen. Anderer und mehrerer dergleichen Begebenheiten, worüber aber öffters schier Tumulte entstanden wären, jetzo zu geschweigen.

Thätlichkeiten zwischen dem Reichs-Marschalck und der Stadt.

Acta, die Irrungen zwischen dem Reichs-Marschalck und den Frey- und Reichs-Städten betreffend, de Anno 1582. in Act. Comit. de hoc anno MSCtis. in A. P. Raths-Decreta ad h. a. p. 47. 62. 66. 90. 91. 92. Verzeichnuß etlicher Sachen ad h. a. p. 3. 4.

Der Frey- und Reichs-Städte Beschwehrden über die höhere Reichs-Collegia.

In Causa Aachen.

Wider die Crayse.

Cammer-Gericht.

Marschalckische Händel.

Als auf diesem Reichs-Tag über den ersten Articul der Kayserlichen Proposition berathschlaget worden, übergaben die Frey- und Reichs-Städte ihre Beschwehrden, und erklärten sich, daß sie sich eher hierinn nicht einlassen würden, bis selbigen vorhero abgeholffen wäre. Diese bestunden damahlen hauptsächlich darinn: Daß 1.) in der Aachischen Sache jüngsthin ohne weiters rechtliches Verfahren sogleich wider diese Stadt executive procediret worden. 2.) Daß in bemeldter Sache den Reichs-Städten ihre ihnen als Reichs-Ständen gebührende Rechte, ja so gar die Religions-Friedens-Fähigkeit in Zweiffel gezogen werden wollen. Daß 3.) ihnen von denen Reichs-Craysen, als ob sie dieser allgemeinen Wohlthat nicht fähig wären, die gebührende Hülffe verweigert worden. 4.) Die benachbarte höhere Stände, dem Profan-Frieden zuwider, sogleich wider sie executive verfahren. Daß 5.) von dem Cammer-Gericht in der Aachischen Sache die Justiz protrahiret, und gedachte Stadt von dem Reichs-Tag ausgeschlossen worden, dahero denn auch die übrige Reichs-Städte nicht unbillig dergleichen Begegnungen besorgen müßten. Und daß letztlich dem Reichs-Marschalck zum Nachtheil der Stadt Augspurg, wider das alte Herkommen, so viele Gerechtigkeiten auf gegenwärtigem Reichs-Tag eingeraumet worden.

Es

Es konnten aber die Reichs-Städte, aller deswegen gemachten Vorstellungen ungeachtet, hierinnfalls weiter nichts erhalten, als daß in der Aachischen Sache eine Commission zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs angeordnet, und die höhere Reichs-Stände sich erkläret, daß sie ihren juribus status & suffragii keinen Eintrag zu thun begehrten, dahero beharreten sie auch auf ihrer Meynung, und trugen zu dem Ende dem Rath zu Augspurg, welchem nach altem Herkommen den Reichs-Abschied zu siegeln gebührete, noch vor Verlesung desselben, so den 30. Septembris in dem Fuggerischen Hauß geschehen, auf, daß weilen sie der Mayntzischen Cantzley eine feyerliche Protestation, daß sie den Reichs-Abschied allein wegen der übrigen Articul, keineswegs aber des Articuls der von ihnen nicht bewilligten Türcken-Hülffe halber, wollten besiegeln lassen, insinuiret, selbige die Sieglung mit gleichem Vorbehalt verrichten sollen.

A. MDLXXXII. Welchen nicht abgeholffen wird.

Dahero die Reichs-Städte in den ersten Puncten der Proposition, nehmlich die Türcken-Hülffe, nicht willigen.

Acta, die Gravamina der E. Frey- und Reichs-Städte betreffend, de Anno 1582. Reichs-Städtisches Reichs-Tags-Protocol de Anno 1582. passim in Act. Com. MSCtis. de h. anno in A. P. Protestation und Erklärung der Reichs-Städte wasgestalten sie den Reichs-Abschied de Anno 1582. und die Besieglung desselben, so die Stadt Augspurg von ihretwegen verrichten solle, bewilliget, de dato 20. Septembris 1582. R. LXI. L. E.

Während dieses Reichs-Tags huldigte der Rath und die Burgerschafft den 28. Julii dem Kayser. Bey dieser Handlung stunde der Kayser auf dem Ercker des Rath-Hauses, so mit einem güldenen Stück bedecket war, nebst dem Chur-Fürsten von Sachsen, so das blosse Marschalcks-Schwerdt in der Hand hatte, und denen Chur-Fürsten von Mayntz und Trier. D. Adam Zäh, ein Augspurgischer Advocat, that die Anrede, und ersuchte den Kayser um die Bestättigung der Stadt-Freyheiten. Diesem antwortete im Nahmen des Kaysers der Reichs-Vice-Cantzler, D. Vieuheusser, daß wann der Rath und Burgerschafft die Huldigung geleistet haben würde, sodann auch die Bestättigung der Privilegien, &c. erfolgen sollte. Eben dieser verlas hierauf den Huldigungs-Eyd, und versprache, nachdeme solcher abgeleget worden, im Nahmen des Kaysers, daß selbiger die Stadt schützen und schirmen, auch bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten handhaben wollte. Der Stadt-Pfleger Rehlinger aber legte sodann im Nahmen der Stadt die Dancksagung ab, und nach diesem begab sich der Kayser wieder in sein Quartier.

Die Stadt huldigt Kayser Rudolphen II.

Peter Fleischmanns ob allegirte Beschreibung &c. Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Noch vorhero, nehmlich den 11. Julii, hielten einige anwesende Fürsten ein Ritter-Spiel auf dem Wein-Marckt. An selbigem Tag bewirthete Ertz-Hertzog Carl von Oesterreich viele anwesende Fürstliche Personen, dessen Exempel folgten den 14. Julii Hertzog Ludwig von Würtemberg, den 15. dieses Chur Fürst August von

Ritter-Spiel.

Gastereyen.

A. MDLXXXII. von Sachsen, und bald hernach der Ertz-Bischoff von Trier, die Hertzoge in Bayern und der Hertzog von Mecklenburg.

Verzeichnus etlicher Sachen ꝛc. p. 4. Clem. Jägers cont. ad h. a. Crusius P. III. L. XII. c. 28.

Den 30. Julii hatte der Kayser nicht nur alle anwesende Chur- und Fürsten zu Gast, sondern verordnete auch, daß denen gemeinen Leuten, so in sein Quartier kommen würden, Wein gereichet werden solle.

Matthias, König in Ungarn, und Maximilianus, Ertz-Hertzog von Oesterreich, Teutsch-Meister, kommen nach Augspurg.

Den 3. Augusti kamen Matthias, König in Ungarn, und Maximilianus, Meister des Teutschen Ordens, beyde Ertz-Hertzogen von Oesterreich und Brüder des Kaysers, mit 55. Kutschen nach Augspurg, und tractirten den 5. Augusti die anwesende Fürsten gleichfalls. Den 6. Augusti begaben sie sich nach Fridberg, woselbst ihnen zu Ehren von Hertzog Wilhelm ein grosses Schiessen angestellet worden.

Schiessen zu Fridberg.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Verzeichnus ad h. a. p. 4.

Trierische Belehnung.

Den 20. Augusti wurde Chur-Fürst Jacob von Trier mit denen zu seinem Hoch-Stifft gehörigen Landen in dem Kayserlichen Quartier belehnet.

Peter Fleischmanns Beschreibung ꝛc.

Der Kayser geht von Augspurg weg.

Reichs-Profos.

In dem Monat September giengen viele anwesende Chur- und Fürsten von Augspurg weg, und den 1. Octobris verreysete auch der Kayser selbst. Worauf der Rath sogleich dem Reichs-Profosen samt dessen Trabanten, Stecken-Knechten und Stockmeister die Ober-Wöhren, Stecken und Schlüssel zu dem Gefängnuß, weil sie solche nicht gutwillig ablegen wollen, abnehmen lassen, auch einige von dem angenommenen Kriegs-Volck abgedancket.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 4. Raths-Decreta ad. h. a. p. 93.

Städt-Tag zu Augspurg.

Bey dieser Gelegenheit hielten die Reichs-Städte auch einen Städt-Tag zu Augspurg, auf welchem sonderlich von denen Strittigkeiten mit dem Reichs-Marschalck, ingleichem von gemeinschafftlicher Ersetzung der Unkosten, so die Straßburgische, Regenspurgische und Franckfurtische Abgeordnete auf die im Nahmen der Städte an den Kayserlichen Hof beschehene Abschickung verwendet, und andern geringern Reichs-Städtischen Angelegenheiten gehandelt worden. Der Stadt Augspurg Deputirte hiezu waren eben diese, so den Reichs-Rath besuchet.

Abschied der E. Frey- und Reichs-Städte auf dem Städt-Tag zu Augspurg Anno 1582. in Act. Comit. de h. anno.

Das Wein-Ungeld wird herabgesetzt.

Unterdessen nehmlich den 21. Julii verordnete der Rath, daß das Ungeld von dem Welschen und Oesterreichischen Malvasier, Rheinfall, Kosacker und Widbacher Wein, auch Brandtewein, Meth und Bier wie vorhero bleiben, in dem Neckar, Rhein- und Francken-Wein aber um ein fünfftheil herab gesetzt werden solle. Hingegen wurde denen Bau-Proviant- und Zeugmeistern aufgetragen, so viel möglich alle unnöthige Kosten abzustellen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 68.

Einige

A. MDLXXXII.

Einige Tage vorhero, nehmlich den 9. Julii, starb zu Augspurg Wolffgang Paller, zum Hammel, Burgermeister von der Kauff-Leut-Stuben und Kayserlicher Rath, ein sehr begüterter Mann.

Wolffgang Pallers Tod.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 12.

Weilen damalen die Bischöffliche Beamte zu Oberhaussen denen Neusässern an dem Vieh-Trieb Hinderung gethan und selbe gepfändet, auch die Vögte zu Göggingen und Inningen mit denen Ulricanischen Unterthanen zu Haußstetten Neuerungen angefangen, verordnete der Rath, daß wann die Oberhausser die Pfandt nicht zurück geben wollten, selbigen die Stadt verboten, beyde obige Vögte aber, weil der Abbt zu St. Ulrich den Rath als seinen Schutz-Herrn um Hülffe angeruffen, auf 8. Tag lang auf einen Thurm gelegt, und mit Wasser und Brod gespeiset werden sollen.

Den Oberhaussern wird die Stadt verboten.

Zwey Bischöffliche Beamten läßt der Rath gefangen setzen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. 89. 100.

In dem Monat September ließ der Rath auf der Stadt-Mauer zwischen dem rothen und Gögginger-Thor den sogenannten Zwinger oder Wohnungen für die in der Stadt Sold stehende Soldaten anlegen, nachdeme sie vorhero sich in schlechten Hütten zwischen dem Wall und Stadt-Graben beym Stephinger-Thor behelffen müssen.

Der obere Zwinger wird gebauet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 88. Incerti auct. Kurtz-verfaßte Augspurgische Chronick in MSC. ad h. a.

Als damalen der Prior des Dominicaner-Closters damit umgegangen, daß er die Administration in temporalibus des Frauen-Closters bey St. Catharina an sich ziehen möchte, auch würcklich der erlebten Priorin desselben eine Coadjutricin zu setzen, das Sigill zu sich zu nehmen, denen Beamten dieses unter des Raths Pflegschafft und Schutz-Vogtey stehenden Closters Befehle zu ertheilen sich angemasset, ließ ihme der Rath nicht nur bedeuten, sich dieser gantz ungewöhnlichen Neuerungen zu enthalten, und hinfüro allein in Spiritualibus, als Meß-Lesen, Predigen, Beicht-Hören und Reichung der Sacramenten sich desselben anzunehmen, sondern es verordnete auch der Rath, daß der Priorin in seiner und der Pflegere Gegenwart eine Coadjutricin zugewählet, alle ohne der Pflegere Vorwissen in dem Closter vorgenommene Neuerungen von denenselben abgestellet, der Priorin Sigill an einem sichern Ort verwahrt, zu welchem die Priorin einen, das Convent den andern, und die Pfleger den dritten Schlüssel haben sollen, hinfüro jährlich von denen Pflegern die Rechnungen abgefordert, und die Haußhaltung besser eingerichtet, denen Closter-Frauen in temporalibus nichts ohne ihr Wissen vorzunehmen befohlen, die zu dem Closter gehörige Amt-Leut, Bau-Meister, Gangerin, Uberreuter und Vögte in Gelübde genommen, niemand, so nicht nothwendig in dem Closter zu thun hat, sonderlich die Religiosen bey den Predigern, auch andere geist- und weltliche Manns-Personen, jedoch der Closter-Frauen nächste Freunde ausgenommen, ohne ihr, der Pflegere Wissen, in selbiges gelassen, und bey ihrem

Eingriffe der Dominicaner in Administration St. Catharina Closters.

Verordnung deßwegen.

A. MDLXXXII. Gesind, ausserhalb des Closters, das Tantzen und andere Leichtfertigkeiten abgestellt werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 99.

Stadt-Gerichts-Procuratores. Den 25. Octobris wurde verordnet, daß die Stadt-Gerichts-Procuratores für einen Recess, so sie in anderer Instanz vor Rath halten, mehr nicht als 6. Kreutzer von den Partheyen fordern sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 101.

Cammer-Gerichtlicher Bescheid, das Mitjagen mit dem Hoch-Stifft betreffend. An dem Kayserlichen Cammer-Gericht wurde damalen die zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Augspurg schon seit Bischoffs Otto Zeiten anhängige Strittigkeit wegen des Jagens dahin entschieden, daß der Stadt Augspurg die possession vel quasi nach hohem, rothem und schwartzen Wildpret von Menchingen herab, zwischen den Wassern Lech und Wertach, bis da dieselben zusammen rinnen, mitzujagen und ander Waydwerck zu treiben, einzugeben, und dem Herrn Bischoff sie zu turbiren, bis in possessorio plenario oder petitorio ein anders erkannt worden, zu inhibiren seye.

Cammer-Gerichts-Bescheid in Sachen Augspurg contra Augspurg secundæ momentaneæ possessionis, das Jagen betreffend, de dato 4. Octobris 1582.

Raths-Wahl. Wegen des vorgewesten Reichs-Tags wurde der Wahl-Tag in diesem Jahr nicht wie sonsten zu Anfang des Augusts, sondern erst den 29. Octobris gehalten, und an selbigem an Johann Baptista Haintzels Statt Johann Matthäus Stammler in den geheimen, Christoph Rehlinger von Haldenberg aber in den innern Rath, an Leonhart Christoph Rehlingers Stelle Christoph Ilsung zum Burgermeister, und Johann Friderich Welser in den Rath, an Christoph Christoph Rehlingers Statt Antoni Christoph Rehlinger, der Jüngere, zum Einnehmer, und Raymund Imhof in den Rath von Geschlechtern, von Kauff-Leuten aber an Wolffgang Pallers Stelle Andreas Harder zum Burgermeister, und David Jenisch in den Rath erwählet. Waren also damalen 25. Catholische und 20. Evangelische Raths-Herren.

Wahl-Buch ad h. a.

Wirthe und Gast-Geben. Den 3. Novembris gestattete der Rath denen Wirthen, daß selbige gleichwohlen, wider das bisherige Verbot, aber nur allein Fremden, zwischen denen ordentlichen Mahlzeiten gekochte Speisen aufsetzen durfften, erinnerte sie aber dabey, sich wegen des Fleischspeisens dem Crayß-Abschied, und des Raths deswegen ergangenen Erkanntnussen gemäß zu verhalten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 108.

Kayser Rudolph verlangt von der Stadt ein Anlehen. Der Kayserliche Cammer-Præsident verlangte in dem Monat November von dem Rath zu Augspurg ein grosses Anlehen für den Kayser, ungeachtet nun selbiger starck deßwegen in den Rath gesetzet, so schützte doch selbiger seine Unvermögenheit, und sonderlich die bey dem letzten Reichs-Tag gehabte schwehre Unkosten, wie

wie auch viele obhabende Crayß- und Landspergische Bunds-præstanda, und daß die Stadt durch die vorige Kriegs-Läufften und Sperrungen der Commercien in grosse Abnahm ihres Vermögens gekommen, vor; zeigte ihm aber dabey an, daß er verhoffte, wann der Kayser die Reichs-Städte nochmalen zusammen beruffen lassen würde, selbige sich noch zu der bishero verweigerten Türcken-Hülffe verstehen dürfften.

A. MDLXXXII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 112. 13. 121.

Wegen des zu Augspurg damalen überhand genommenen Kleider-Prachts und andern Uppigkeiten ließ der Rath in dem Monat December eine Polizey- und Kleider-Ordnung publiciren.

Polizey-und Kleider-Ordnung.

E.E. Raths der Stadt Augspurg der Geziere und Kleidungen halber aufgerichtete Polizey-Ordnung, de dato 11. Decembtis 1582. gedruckt.

So ist auch noch zu mercken, daß sich in diesem Jahr Alexander, Freyherr von Sprintzenstein, mit Aemilia Fuggerin, und N. Graf zu Ortemburg, mit Anna Jacoba Fuggerin, zu Augspurg vermählet.

Fuggerische Hochzeit.

Hochzeit-Register ad h. a.

§. XXIV.

In dem 1583. Jahr fienge sich die langwierige innerliche Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft zu Augspurg, so gemeiniglich der Calender-Streit genennt wird, an. Es hatte nehmlich Pabst Gregorius XIII. den von Aloysio Lilio verbesserten, und ihme præsentirten Calender, wegen der an dem Julianischen verspührten Unrichtigkeit, gut geheissen, und solchen bey der gantzen Christenheit einzuführen sich vorgenommen, auch solches auf dem letzten Reichs-Tag durch den Cardinal und Bischoff zu Trient, Ludwig von Madruzz, bey dem Kayser anbringen lassen. Obwolen nun Chur-Fürst Augustus von Sachsen durch allerhand bewegliche dagegen gemachte Vorstellungen es dahin gebracht, daß er es für dißmal bey dem alten bewenden lassen, so war doch Hertzog Wilhelm in Bayern der erste, welcher diesen neuen Calender in seinem Land einzuführen sich vorgesetzet, und solches auch gleich zu Anfang dieses Jahrs denen benachbarten Ständen zu wissen gemacht hatte.

Annus 1583. Irrungen zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft wegen Einführung des neuen Calenders. Aloysius Lilius, Urheber des Gregorianischen Calenders. Welchen Hertzog Wilhelm in Bayern in seinem Land einführen will.

Chytræus in Saxonia L. XXVI. Raths-Decreta ad h. a. p. 2.

Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg schriebe, so bald er hievon Nachricht bekommen, sogleich deßwegen an den Rath zu Augspurg, und erkundigte sich nicht nur bey selbigem, was er hierinnfalls zu thun gesonnen wäre, sondern ersuchte ihn auch, den damalen zu Augspurg befindlichen geschickten Mathematicum, D. Georg Henisch, hierüber zu vernehmen, und ihme dessen Meynung zu entdecken; als nun dieser hierüber befraget worden, und in seinem hierüber aufgesetzten Beden-

A. MDLXXXIII. cken gezeiget, daß diese Veränderung nicht ungereimet seye, überschickte der Rath dem Pfaltz-Grafen sein Gutachten.

Acta und Schrifften den Gregorianischen Calender auch den zu Augspurg erweckten Streit circa jus vocandi Ministros Ecclesiæ betreffend, Tom. I. p. 1. 2. 5. 6. MSC. in A. P.

Hiernächst aber erkundigte sich nicht nur der Rath bey denen von Regenspurg, als gleichfalls Benachbarten von Bayern, was sie dißfalls zu thun vermeynten, sondern ersuchte auch Hertzog Wilhelmen in Bayern selbst, dieser Sache, bis sich mehrere Stände deßwegen mit einander verstanden, noch einigen Anstand zu geben. Unterdessen wurde den 5. Januarii ein gebotener Rath deßwegen gehalten, und in selbigem beschlossen, daß wann der Bischoff zu Augspurg den neuen Calender in seinem Hoch-Stifft anzunehmen bedacht seyn würde, dessen Exempel zu folgen. Zu dem Ende wurden sogleich Deputirte an den Bischoff Marquard geschicket, und als solcher sich erkläret, daß er wegen der nahen Nachbarschafft mit Bayern gleiches Vorhabens wäre, den 8. Januarii mit Beystimmung der meisten Evangelischen Raths-Herren nochmalen beschlossen, so bald der Hertzog in Bayern den Anfang mit diesem Calender machen würde, zu Vermeidung besorglicher Verwirrung sogleich nachzufolgen. Dieser Schluß wurde auch Pfaltz-Graf Philipp Ludwig und der Stadt Regenspurg zu wissen gemachet.

Dessen Exempel der Rath zu Augspurg folget.

Calender rc. Acta, T. I. p. 7. 8. 9. 10. 11. 13. Clem. Jägers cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 3. 4.

Die Evangelische Prediger und Kirchen-Pfleger protestiren darwider.

So bald aber die Evangelische Prediger hievon Nachricht erhalten, verglichen sie sich einer auf der Cantzel abzulesenden Intimation, darinn sie sich erkläret, daß sie nicht zugeben könnten, daß die Fest- und Feyertäge in ihrer Kirche nach diesem von dem Pabst publicirten Calender gehalten würden. Die 3. Evangelische Kirchen-Pfleger Johann Matthäus Stammler, Adam Rehm und Johann Heinrich Haintzel, wie auch Ulrich Herwart, welche 4. bereits in dem Rath darwider geredt, ersuchten den Rath in einer übergebenen Bitt-Schrifft, die Evangelische Burgerschafft mit diesem unter der Autorität des Pabstes, deme sie doch nicht unterwürffig wäre, promulgirten Calender zu verschonen, und protestirten auf allen Fall darwider. In dem hierauf den 9. Januarii erfolgten Raths-Decret wurde ihnen dieses ihr Beginnen nicht nur ernstlich verwiesen, sondern auch bedeutet, daß in dieser Sache, welche die Lehrer Augspurgischer Confession selbst für indifferent hielten, in politicis aber eine Nothwendigkeit seye, auf vorhergehende reiffe Berathschlagung aus lauter politischen und keinen andern Ursachen, allein den Commercien mit den Benachbarten, auch zu Vermeidung beschwehrlicher Verwirrungen in Handel und Wandel nichts anders geschlossen worden, als was auf der Nächstbenachbarten erklärten Beschluß der Rath zu thun nicht umgehen können.

Calender-Acta p. 15. 17. 25. Raths-Decreta ad h. a. p. 7.

Nach-

A. MDLXXXIII.

Nachdeme aber besagte Kirchen-Pfleger gesehen, daß sie dieses Fürnehmen beym Rath nicht hintertreiben würden, wendeten sie sich an das Cammer-Gericht, und brachten daselbst wider den Rath ein Mandatum S. C. pœnale aus, darinn selbigem befohlen worden, ehe und bevor diese Sache von dem gantzen Teutschen Reich einmüthig ausgemachet seyn würde, mit Einführung des neuen Calenders innezuhalten. Als nun ersagtes Mandat dem Rath insinuiret worden, wurde den 29. Martii in selbigem erkannt, daß 1.) die Impetranten, als welche sich wider den Rath zur Parthey gemachet, hinfüro in dieser Sache nicht sitzen oder votiren, bey dem Cammer-Gericht aber wider selbiges in termino articulirte Exceptiones nebst angehängter Bitte pro cassatione mandati übergeben, und weil der Rath der Feyer-Tag halber den Kirchen Augspurgischer Confession bishero noch nichts auferlegt, es dabey bis auf fernere Cammer-Gerichtliche Erkanntnuß bleiben, aber sonsten des Raths Gericht und der Märckte halben, den vorigen Raths-Decreten nachgegangen werden solle.

Würcken ein Cammer-Gerichtliches Mandat wider den Rath aus.

Welcher dannoch hierinn fortfähret.

Calender-Acta T. I. p. 32. 35. Raths-Decreta ad h. a. p. 26.

Obwohlen nun Chur-Fürst Ludwig von der Pfaltz, und Hertzog Ludwig von Würtemberg den Rath erinnert, nicht so schnell mit Einführung des neuen Calenders fürzueilen, so blieb selbiger doch auf seiner Meynung, und ließ nicht nur auf dem eben damalen zu Heilbrunn gehaltenen Städt-Tag denen andern Reichs-Städten die Ursachen dieses Verfahrens anzeigen, sondern auch den 16. April durch einen öffentlichen Verruff männiglich kund thun, daß er dieses Werck keineswegs dem Pabst zu gefallen, oder der Evangelischen Burgerschafft an ihrer Religions-Ubung einigen Abbruch zu thun, sondern allein zu Vermeidung beschwehrlicher Confusion, und weil dieser neue Calender von denen benachbarten Herrschafften angerichtet worden, unternommen, und dahero nochmalen befohlen haben wolle, daß sich niemand unterstehe, sich ferner darwider zu setzen. Weilen aber der Rath dannoch merckte, daß diese Sache nicht ohne Unwillen abgehen dürffte, nahm selbiger, um auf allen Fall besser gesichert zu seyn, mehrere Soldaten an.

Chur-Fürst Ludwigs von der Pfaltz und Hertzog Ludwigs von Würtemberg Abmahnungs-Schreiben.

Verruff, in welchem die Ursachen dieses Vorhabens angezeigt werden.

Calender-Acta T. I. p. 45. 48. T. II. L. G. Raths-Decreta ad h. a. p. 29. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Jedoch schrieb der Rath damalen denen Evangelischen so viel die Religions-Ubung und Haltung der Feyertage betroffen, nichts vor, hingegen richtete man sich in politischen Sachen in allem nach dem neuen Calender. Nachdeme aber in dem Monat September ein Kayserliches Rescript zu Augspurg eingetroffen; Innhalts dessen dem Rath befohlen worden, mit Anfang des Monat Octobers, nach des Kaysers Exempel, in allem und jedem sich nach dem neuen Calender zu richten, ließ der Rath dieses Rescript nebst einem offenen Anschlag mit der Erinnerung, solchem genau nachzukommen, publiciren, hingegen protestirten sogleich die Kirchen-Pflegere darwider, und baten, bis zu Entscheidung der Sache an dem Cammer-Gericht,

Die Evangelische dörffen die Fest-Tage nach dem alten Calender feyern.

Kayserliches Rescript wegen Einführung des neuen Calenders. Wird zu Augspurg publicirt.

A. MDLXXXIII. nichts neues fürzunehmen, auf gleiche Weise verwahreten sich auch die Evangelische Prediger auf der Cantzel.

Calender-Acta rc. p. 55. 64. 70. Raths-Decreta ad h. a. p. 73.

Hertzog Ludwigs von Würtemberg Abmahnung.

Nachdeme aber Hertzog Ludwig von Würtemberg hievon Nachricht erhalten, erinnerte er den Rath nochmalen schrifftlich, sich nicht zu übereilen, und dadurch dem besorglichen Unwillen zwischen ihnen und der Burgerschafft vorzukommen, der Rath aber führte in dem dagegen abgelassenen Antwort-Schreiben unterschiedliche Ursachen an, warum er hievon abzustehen ausser Stand wäre, dahero fertigte der Hertzog in dem Monat December Burkarden von Berlichingen und D. Martin Aichmann nach Augspurg ab, mit dem Befehl, wo möglich die Sache zu einem gütlichen Vergleich zu bringen, allein auch dieses hatte die gewünschte Würckung nicht, indeme der Rath wegen des jüngsten Kayserlichen Rescripts Bedencken getragen, sich in Handlung einzulassen. Dahero sie dann sehr mißvergnügt abgereyset, und der Hertzog seinen Unwillen hierüber dem Rath deutlich zu verstehen gegeben.

Und Abschickung deßwegen nach Augspurg.

Calender-Acta T. I. p. 73. 77. 82. 83. 87. 95. 98. Raths-Decreta ad h. a. p. 88. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Der Dom-Capitlische Vogt zu Gersthofen wird wegen eines Eingriffs von dem Rath aus der Land-Vogtey geschafft.

Sonsten sind in diesem Jahr folgende Merckwürdigkeiten zu Augspurg vorgefallen: Als gleich zu Anfang des Januarii der Dom-Capitlische Vogt zu Gersthofen wider den Innhalt des in dem vorigen Jahr errichteten Vertrags der Stadt einen Eingriff in ihrer habenden Hohen Obrigkeit in der Land-Vogtey gethan, und man sich von Seiten des Dom-Capituls deßwegen einen Revers auszustellen geweigert, wurde den 12. Januarii dem Stadt-Vogt befohlen, den Dom-Capitlischen Vogt samt seinen Gehülffen in so lang bey Leibes-Straffe aus der Land-Vogtey zu schaffen, bis man sich mit ihme deßwegen vergleichen würde.

Raths-Decreta ad h. a. p. 5.

Der Dominicaner Neuerungen wegen St. Catharina Closter.

Der P. Prior der Dominicaner zu Augspurg unterstunde sich, in dem Monat Februarii wider die jüngsthin von dem Rath in dem Closter zu St. Catharina gemachte Anordnungen zu protestiren, auch die Bediente dieses Closters zum Ungehorsam zu verleiten, es wurde ihm aber nicht nur sein Protestations-Schreiben als unerheblich zurück gegeben, sondern auch denen Pflegern gedachten Closters bedeutet, von ihren Rechten im geringsten nicht zu weichen, und weilen sich der Uberreuter daselbst geweigert, ihnen das Gelübde abzulegen, denen Amts-Burgermeistern befohlen, ihn auf fernere Widersetzlichkeit aus der Stadt zu schaffen.

Raths-Decreta ad. h. a. p. 11. 33.

Fuggerische Hochzeiten.

Den 11. Februarii verheyrathete sich Raymund Fugger mit Juliana von Heudorff, und den 21. Februarii Georg Fugger mit Helena, Freyin von Madruzz, auch bald hernach, nehmlich den 22. Aprilis, Severinus Fugger mit Catharina, Gräfin von Helffenstein, zu Augspurg.

Hochzeit-Register ad h. a.

Dem

Dem wegen der Türcken-Hülffe von dem Kayser nach Heilbrunn auf den Monat Mertz ausgeschriebenen Stādt-Tag, auf welchem sich die Städte zu Erlegung der auf dem jüngsten Reichs-Tag von den höhern Ständen bewilligten Contribution, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte, und allein Kayserlicher Majestät zu allerunterthänigsten Ehren zu einem Beytrag verstanden, und die Stadt Augspurg zur Legstatt derselben ernannt worden, wohneten im Nahmen derselben Hieronymus Rehm und D. Georg Tradel bey, wie dann auch auf den eben deßwegen in dem Monat Junio zu Dinckelspühl gehaltenen Städt-Tag gedachter Rehm, Matthäus Welser, D. Laymann, und D. Peutinger abgefertiget worden.

A. MDLXXXIII. Städt-Tag zu Heilbrunn.

Raths-Decreta ad h. a. p. 16. 27. 36. 44. 90.

Als den 26. Martii der Pulver-Müller eben in Zubereitung einiges Schieß-Pulvers beschäfftiget war, entzündete sich selbiges ungefehr, und verbrannte diesen armen Mann dergestalt, daß er wenige Tag hernach darüber gestorben.

Der Pulver-Müller kommt ums Leben.

Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. 5. Clem. Jägers cont. ad h. a.

In dem Monat April wurde der Articul des Vertrags von Anno 1582. wegen der Fischer Zaunschneiden in Gersthofer Au dahin erläutert, daß die Fischer sich desselben Bayer- und Schwab-halb zu ihres Handwercks Nothdurfft bescheidentlich, und nicht zum Verkauff, ohne der Gersthofer Hinderung gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, daß, da sich der Fischer einer, so der Orten nicht zu fischen befugt, des Zaunschneiden anmassen, und auch die dazu befugte nicht zur Nothdurfft des Fischens, sondern zum Verkauff Zaun-schneiden, oder hingegen die von Gersthofen den Augspurgischen Fischern, so der Enden zu fischen haben, am Zaunschneiden zu ihrer Nothdurfft Verhinderung thun würden, gegen denselben Ubertrettern durch den Stadt-Vogt mit gebührender Straffe verfahren werden solle.

Der Fischer Zaunschneiden in Gersthofer Au.

Raths-Decreta ad h. a. p. 30.

Gegen Ende dieses Monats ließ der Rath an denen Eck-Häusern derer Gassen, so am nächsten bey dem Rath-Hauß gelegen, starcke eiserne Ketten, um sich deren bey damaligen schon besorgten Aufläuffen bedienen zu können, aufhängen.

Eiserne Ketten an den Eck-Häusern.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 5.

In dem Monat May finde ich, daß der Rath zu Augspurg dem Kayser dannoch noch ein Anlehen gegeben, wie hoch sich aber solches belauffen, hat sich nicht zeigen wollen, wohl aber daß die Stadt auf der Reichs-Städte Contribution zum Türcken-Krieg angewiesen worden.

Dem Kayser Rudolph streckt die Stadt Geld vor.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86.

Den 14. Junii verheyrathete sich ein Ungarischer Graf, Nicolaus Palfy, mit Maria Fuggerin zu Augspurg.

Fuggerische Hochzeit.

Hochzeit-Register ad h. a.

Bey der den 24. Julii nach dem alten, und den 3. Augusti nach dem neuen Calender gehaltenen Raths-Wahl wurde an des den 4. Novembris vorigen Jahrs in dem besten Alter verstorbenen Wilhelm Rehlingers statt Carl Langenmantel von Geschlech-

Raths-Wahl.

A. MDLXXXIII. Geschlechtern, von der Gemeinde aber an Ulrich Fuggers Stelle, so gestorben, Martin Burckart in den Rath und das Burgermeister-Amt, und an Adam Häfelins Statt, so Zoller unter dem Wertachbrucker-Thor worden, Georg Wallasser in den Rath erwählet. Bey dieser Raths-Wahl wurde denen Evangelischen eine Raths-Stelle entzogen, daß also nur 19. Evangelische und 26. Catholische in dem Rath gewesen.

Wahl-Buch ad h. a.

Die Burger, so ihre Land-Güter verkauffen wollen, müssen solches vorhero dem Geheimen Rath anzeigen.

Den 8. Octobris ließ der Rath an beyden Stuben einen Anschlag publiciren, vermög welches allen Burgern, so Güter in der Stadt Etter und ausser denselben auf dem Land hatten, befohlen worden, daß, wenn sie selbige verkauffen wollten, sie solches vorhero dem gantzen oder geheimen Rath bey ihren burgerlichen Pflichten, damit dißfalls gemeiner Stadt und Burgerschafft Nothdurfft zuvor bedacht werden möge, anzeigen, und Bescheid erwarten sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 74.

Feuers-Brunst.

Den 29. dieses Monats brannte bey nächtlicher Weile ein auf dem Gänß-Bühel gelegenes Georg Häussel zugehöriges Hauß so schnell ab, daß in dieser Feuers-Brunst 3. Kinder und 1. Weib umgekommen.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 6.

Fuggerischer Steuer-Vergleich.

In dem Monat November richtete der Rath mit Philipp Eduard Fuggern und dessen Gebrüdern, wie ehemal mit dessen Vor-Eltern geschehen, einen Vergleich wegen der von ihnen zu reichen habenden burgerlichen Steuer auf.

Raths-Decreta ad h. a.

§. XXV.

Annus 1584. Calender-Streit.

In dem 1584. Jahr ereigneten sich zu Augspurg wegen des neuen Calenders sowohl, als wegen des Juris vocandi Ministros Ecclesiæ recht beschwehrliche Begebenheiten, wie dann die Verbitterung zwischen der Evangelischen und Catholischen Burgerschafft gleich zu Anfang desselben dergestalt zugenommen, daß der Rath vor nöthig angesehen, denn 26. Januarii öffentlich verruffen zu lassen, daß sich niemand unterstehen solle, den andern wegen des neuen Calenders auszuspotten, oder zu verhöhnen, und wenn jemand dergleichen begegnen sollte, selbiger solches sogleich in dem Burgermeister-Amt anzeigen, und sich keineswegs selbst rächen solle.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 6.

Die Metzger werden nach dem neuen Calender zu metzgen genöthiget.

Auf den 31. dieses Monats wurden die sämtliche Metzger, deren damals der gröste Theil Evangelisch war, auf das Rath-Hauß erfordert, und von denen hiezu Deputirten, Stephan Endorffer und Georg Sultzer, befraget, ob sie sich in dem metzgen nach dem neuen Calender richten wollten, oder nicht? Als sich nun die meiste erkläret, daß sie sich nach dem alten Calender zu richten gedächten, wurde denen Bau-Meistern befohlen, 6. Metzger-Bäncke dißmal nicht in das gewöhnliche Loos kommen zu lassen, sondern etliche fremde Metzger zu bestellen, durch selbe

selbe Vieh einkauffen, schlachten, und in selbigen verkauffen zu lassen. Ihre Vorgeher aber wurden in die Eisen geleget, und als einige Evangelische Raths-Herren in dem Rath verlanget, daß sie wieder entlassen werden möchten, selbigen von denen Stadt-Pflegern Stillschweigen auferleget, dahero dann auch gekommen, daß sich die meiste Evangelische Raths-Herren auf der Kirchen-Pfleger Seite geschlagen, und nur allein noch fünffe, nehmlich Stephan Endorffer, Hieronymus Rehm, Otto Lauinger, Georg Sultzer und Michael Mayr in Ansehung des neuen Calenders es mit dem Catholischen Raths-Theil gehalten.

A.MDLXXXIV.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 6. Calender-Acta T. III. p. 24. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Strittigkeit zwischen dem geheimen Rath und der Evangelischen Burgerschafft wegen des Beruffs der Evangelischen Prediger.

Damit aber kein Unglück allein seye, erhub sich auch damalen ein neuer Streit wegen Beruffung der Evangelischen Prediger, dann als die Evangelische obenbenannte Kirchen-Pfleger an M. Georg Eckarts und Johann Berlochers Stelle zwey neue Prediger, nehmlich M. Moses Pflachern und M. Conrad Kirchnern, ernennet, und bey dem Stadt-Pfleger, Antoni Christoph Rehlinger, welcher die sonsten im Nahmen des geheimen Raths zu geschehen pflegende Beruffung schon eine geraume Zeit aufgeschoben hatte, deßwegen Erinnerung gethan, bekamen sie endlich von selbigem zum Bescheid, das bishero von ihnen geübte Jus nominandi seye ihnen bishero nur allein aus gutem Willen und keiner Gerechtigkeit gelassen worden, weilen sie sich aber seit einiger Zeit mehrere Freyheit, als ihnen gebühret, sonderlich aber jüngsthin in der Calender-Sache, angemasset, als würden hinfüro die Stadt-Pfleger, welchen ehemalen das Recht die Kirchen-Diener zu benennen, und nebst dem geheimen Rath zu beruffen, zugestanden, solches wieder an sich ziehen. Zu dem Ende beruffte er sogleich mit Zustimmung des geheimen Raths einen, Nahmens Meckart, so bereits ehemalen im Ministerio gewesen, wegen einiger auf der Cantzel gebrauchten unbescheidenen Worte aber wieder entlassen worden, und nachgehends Johann Ehingern, jedoch unter dem Beding, daß sie einen ehemalen schon gewöhnlichen Revers von sich stellen, und selbigen beschwören sollen. Wozu sie sich dann auch bequemet, allein eben deßwegen von ihren Collegen, und absonderlich dem Superintendenten und Pfarrer bey St. Anna, D. Georg Miller, oder Mylius, auf keine Art davor erkannt, ihnen sowohl die Cantzel, als die Besuchung ihres Convents, versaget, und sie bey der Gemeind öffentlich auf der Cantzel und in geheim übel angeschwärtzet worden.

Deren Nomination den Kirchen-Pflegern und dem Ministerio entzogen wird.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Des geheimen Raths Schreiben an D. Vieuheuffer, Reichs-Vice-Cantzlern, de dato 18. Febr. 1584. Acta, die Strittigkeiten zwischen Johann Meckart und denen Kirchen-Pflegern auch Minist. Evang. zu Augspurg betreffend, in annis 1584. in Act. Eccles. Evang. L.B. n. 15. 16. 24. in A. P.

Hieraus aber entstunde, wie hernach mit mehrerm vorkommen wird, eine weit grössere Uneinigkeit, als vorhero wegen der Calender-Sache. Diese zu unters

A.MDLXXXIV. Kayserliche Commission in hac causa.

tersuchen hatte der Kayser bereits den 12. Novembris vorigen Jahrs Hertzog Wilhelmen in Bayern, Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen von Neuburg, und Johann Achilles Ilsung von Kuneberg und Linda, Reichspfenningmeistern, als aber Pfaltz-Graf sich solches abgebeten, in dem Monat Mertz dieses Jahrs der Stadt Nürnberg die Commission aufgetragen, allein die Stadt Nürnberg wollte sich gleichfalls hiezu nicht gebrauchen lassen. Unterdessen erbote sich nicht nur Hertzog Wilhelm in Bayern freywillig, dem Rath, wann die Evangelische Burgerschafft eine Unruhe anfangen sollte, mit Volck beyzustehen, sondern es erlaubte auch Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich selbigem in seinen Landen an dem Boden-See Volck anzuwerben, ja es befahl so gar der Kayser dem Cammer-Gericht in einem besondern Rescript, diese Sache schleunig zu entscheiden, welches letztere dann so viel gefruchtet, daß bereits den 13. May an besagtem Gericht das Urtheil dahin ausgefallen, daß das vorige sub & obreptitie von denen Kirchen-Pflegern ausgebrachte Mandat aufgehoben, und cassirt, der Rath den neuen Calender zu Augspurg einzuführen befugt, und die Klägere die deßwegen aufgelauffene Unkosten zu erstatten schuldig seyn sollen. Nachdeme sich diese in ihren eingegebenen Schrifften fürnehmlich zu erweisen bemühet, daß die Annehmung des neuen Calenders eine Gewissens-Sache seye, folglich vermög des Religions-Friedens von keinem Religions-Theil dem andern könne aufgedrungen werden, der Magistrat aber behauptet, daß diese eine weltliche und politische Sache seye, und dergleichen Verordnung ohne Beschwehrung des Gewissens könne befolget werden.

Cammer-Gerichts-Urtheil wider die Kirchen-Pfleger & Conf. den neuen Calender betreffend.

Calender-Acta T. III. p. 2-20. 25. 27. T. II. per totum & in specie p. 333.

§. XXVI.

Wird publicirt.

Dieses vor den Rath so vortheilhafftig ausgefallene Urtheil wurde gleich den 26. May zu Augspurg publiciret, und in einem beygefügten Decret denenjenigen, so sich weiters darwider nicht setzen würden, jedoch die 4. Haupt-Urheber ausgenommen, alles vorhero beschehene zu vergeben versprochen; denen 3. Kirchen-Pflegern und Ulrich Herwarten aber nicht nur der Rathgang verboten, sondern auch bis auf weitere Verordnung sich zu Hauß zu halten, auch in ihren Häusern keine Zusammenkünfften anzustellen befohlen, und hierüber anzugeloben angehalten. Hingegen wurden die übrige Evangelische Raths-Herren, so sich unter dieser Zeit zu denen Kirchen-Pflegern geschlagen, nehmlich Ulrich Walter, Christoph von Stetten, Hanß Friderich Welser von Geschlechtern, Andreas Harder und David Jenisch von Kauff-Leuten, Georg Rösch, Michael Gemperle und Hanß Fronmüller von der Gemeind, nachdem sie befraget worden, ob sie gedachtem Urtheil pariren, und ihr Unrecht bekennen wollten, sie sich auch erkläret, daß sie der Obrigkeit in allem, was nicht wider GOTT und ihr Gewissen wäre, gehorchen, und dieser Urtheil

Die 3. Kirchen-Pfleger und Ulrich Herwart werden des Raths entsetzt. Die übrige Evangelische Raths-Herren versprechen dem Cammer-Gerichtlichen Urtheil zu geleben.

Urtheil nachkommen wollten, angewiesen ihre vorige Sitze in dem Rath zu nehmen. A.MDLXXXIV.

Calender-Acta T. III. p. 29. Raths-Decreta ad h. a. p. 34.

Verruff wegen Feyrung des Auffahrts-Tags nach dem neuen Calender.

Weilen aber deme ungeachtet die Evangelische Prediger auf Anstifften D. Georg Mylii nicht nur den 29. May in einer dem Rath übergebenen Schrifft sich erkläret, daß sie in ihrer Kirch die Fest-Täge nach dem neuen Calender nicht feyern würden, sondern auch den 3. Junii den bevorstehenden Auffahrts-Tag auf den Cantzeln wider das obrigkeitliche Verbot nach dem alten Calender, auf den nächsten Donnerstag, zu feyern verkündet, als ließ der Rath noch selbigen Tags öffentlich ausruffen, daß auf den bestimmten Tag niemand sich unterstehen solle, die Kram- und andere Läden gesperrt zu lassen, mit der Erinnerung, daß sich dißfalls niemand nach denen Predigern richten, sondern männiglich dem obrigkeitlichen Gebot behörigen Gehorsam leisten möchte. Dem Stadt-Vogt aber wurde den 4. Junii aufgetragen, sich zu D. Mylio in das Evangelische Collegium, woselbst er wohnete, zu begeben, und ihme ein Raths-Decret folgenden Innhalts zu überreichen: Es hätte zwar der Rath gehoffet, daß, da er von dem Rath vor andern in einem noch ziemlich jungen Alter zu der Superintendur befördert, und mit einer reichlichern Pension als seine Vorfahren versehen worden, er sich mehrerer Danckbarkeit befleissen, und sonderlich den lieben Frieden zu erhalten bemühet haben würde. Weilen er aber vielmehr das Gegentheil gethan, den Rath bey seinen Zuhörern verkleinert, bey der Burgerschafft verdächtig gemachet, den von einigen Burgern der Obrigkeit bewiesenen Trutz nie bestraffet, sie vielmehr darinn gestärcket, in einem Schreiben an die Stadt Cölln unverschämter Weiß behauptet, die Gemeind wäre befugt, den Rath ein- und abzusetzen, seine Collegen, daß sie den neuen Calender nicht annehmen, und erst gestern wider das obrigkeitliche Verbot den Auffahrts-Tag nach dem alten Calender verkünden sollen, verhetzet, durch dieses alles aber sein verbittertes Gemüth gegen der Obrigkeit genugsam an den Tag geleget; als solle er aus dieser Stadt jetzo alsobald weichen, seinen Pfenning anderswo zehren, und ehe er abgereyset, sich alles Zugangs und practicirens mit den Burgern gäntzlich enthalten, auch weiter keine Predigt mehr zu thun sich unterstehen, und solchem allem genau zu geleben von dem Stadt-Vogt an Eydes statt in Pflicht genommen werden. Wie dann dem Stadt-Vogt befohlen worden, ihn sogleich in einer Kutsche, und zwar wegen des grossen Anhangs, so er unter der Burgerschafft hatte, in der Stille aus der Stadt und zum Gögginger-Thor hinaus zu führen und an einen sichern Ort zu begleiten.

D. Georg Mylius wird aus der Stadt geführt.

Auflauff deßwegen.

Allein dieser Anschlag fiel gantz anders aus, als man geglaubet; dann als der Stadt-Vogt Mittags nach 12. Uhr, da er verhoffte, daß wenig Leute auf der Strasse seyn würden, sich in das Collegium verfüget, dem D. Mylio des Raths Befehl fürgehalten, selbiger auch solchem nachzukommen versprochen, und sich nach genommenem Abschied von seiner Frau und Kindern mit dem Stadt-Vogt

A. MDLXXXIV. und zweyen seiner Schwäger, so er zu sich beruffen, und welche ihn freywillig auf seiner Reyse mit Genehmhaltung des Stadt-Vogts begleiten wollen, zu der hintern Garten-Thüre des Collegii an der Stadt-Mauer, wohin die Kutsche bestellet worden, begeben, machten unterdessen seine Frau und Kinder in der St. Anna Gassen Lermen, und baten die vorbeygehende Leute, sie möchten ihren Mann und Vater, so eben zum Thor hinaus geführet würde, erretten. Unterschiedliche derselben liessen sich gleich willig finden, lieffen dem Gögginger-Thor zu, zogen unterwegs noch mehrere an sich, und weilen sie die Kutsche noch innerhalb der Stadt angetroffen, fielen sie den Pferden in die Zügel, schnitten die Strenge ab, nahmen D. Mylium aus der Kutschen, und brachten ihn in ein benachbartes Becken-Hauß. Der Stadt-Vogt, welcher nicht mehr, als etliche Mann, so ihme in diesem Lermen von der Tag-Wache bey dem obern Zwinger zugeschicket worden, bey sich hatte, kam mit grosser Lebens-Gefahr durch die Menge Volcks, und wollte zwar das Becken-Hauß besetzen, wurde aber abgetrieben. D. Mylius aber begab sich unterdessen unter dem Gedräng in bessere Sicherheit. Ein junger Pursch, so sich am tollesten aufgeführet, wurde zwar von seinen Leuten in das Stüblein beym Gögginger-Thor gefangen gesetzet, er fande aber bald Mittel wieder zu entkommen. Weilen nun der Stadt-Vogt sahe, daß er mit so weniger Mannschafft nichts ausrichten würde, begab er sich weg, und holete, nachdem er denen Stadt-Pflegern von dieser Unruhe Bericht abgestattet, das Fähnlein Soldaten, so bey dem Stephinger-Thor sein Quartier hatte, aber unterdessen breitete sich das Gerücht von dieser Begebenheit in der gantzen Stadt aus, viele Burger, so nicht einmal wußten, was die Ursache dieses Auflauffs gewesen, lieffen zu den Waffen, und rottirten sich zusammen. Der Rath hingegen versammlete sich alsobald auf das Rath-Hauß, und ließ alle Thore, ja so gar die innere, schliessen, der Stadt-Vogt aber besetzte sogleich mit seinen Soldaten das Rath-Hauß und die Geschlechter-Stuben, als er aber im Anzug dahin begriffen war, ließ er, um dem tumultuirendem Pöbel, so sich in unglaublicher Anzahl auf dem Perlach und selbiger Gegend meistentheils gewaffnet eingefunden, einen Schrecken einzujagen, sich und seinen Leuten aber Platz zu machen, blind Feuer geben. Kaum war solches geschehen, so wurde er aus eines Kauffmanns, Daniel Mayrs, Hauß von einem, Nahmens Stephan Fresser, mit einer Kugel in den lincken Arm geschossen, er ließ sichs aber nicht vermercken, daß er verwundet, sondern besetzte deme ungeachtet, die oben benannte Posten mit seinen Soldaten; das versammlete Volck aber zog sich sogleich zurück, und bliebe unten an dem Perlach-Berg stehen. Weilen aber der Rath fast kein Mittel wußte, das Volck auseinander zu bringen, schickte selbiger endlich nach etlichen Evangelischen Predigern, mit dem Befehl: Sie sollten auf den Perlach kommen, und das Volck zu besänfftigen suchen. Diese brachten auch endlich durch vieles Zureden zuwegen, daß sich der gröste Theil wieder in ihre Häuser begaben, und es etwas stiller zu werden angefangen, sonderlich aber nach-

D. Georg Mylius wird in Sicherheit gebracht.

Der Stadt-Vogt, August Weissier, wird verwundet.

Die Evangelische Prediger besänfftigen das tumultuirende Volck.

nachdem sie gehöret, daß auch das andere Fähnlein Knechte würcklich im Anzug begriffen. A.MDLXXXIV.

Indem dieses vorgieng thaten sich einige friedliebende Burger zusammen, und beredeten sich mit einander, einige aus ihrem Mitel an den Rath zu schicken, und sich bey demselbigen erkundigen zu lassen, was er bey diesen Umständen zu thun gesonnen wäre. Als nun diese in die Raths-Stube gekommen, und ihr Anbringen eröffnet, erhielten sie die Antwort, man könnte sich sogleich nichts gewisses entschliessen, jedoch sollten sie versichert seyn, daß der Rath niemand zu beleidigen gedächte, und sich jederzeit billig finden lassen würde, und möchten sie sich nur vordersamst angelegen seyn lassen, das Volck aus einander zu bringen. Als diese nun zurück gekommen, und dem zusammen rottirten Volck zugesprochen, sich in Ruhe nach Hauß zu begeben, wurde der Platz, so vorhero voller Leute gewesen, in kurtzer Zeit fast gantz leer. Und hierauf ließ der Rath die Rädelsführer aufsuchen, und in die Eisen legen, einige derselben aber versteckten sich, und machten sich den folgenden Tag heimlich aus der Stadt.

Einige Burger suchen einen gütlichen Vergleich zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft zuwegen zu bringen.

Noch ist zu mercken, daß an eben diesem Tag, an welchem D. Mylius ausgeschafft worden, denen 3. Kirchen-Pflegern und Ulrich Herwarten ein Decret zugestellet, und in selbigem befohlen worden, daß, weilen sie des Verbots ungeachtet, ein und andere Personen zu sich kommen lassen, und dahero zu vermuthen, daß die von denen Predigern A. C. erfolgte Erklärung, daß sie dem Kayserlichen Urtheil nicht geleben wollten, auf ihren Rath und Wissen geschehen, sie hinfüro allen Zugang samt allen Practiquen und Anschlägen bey Tag und bey Nacht bey ernstlicher Straffe abstellen sollen.

Den 3. Kirchen-Pflegern & Conf. werden die heimliche Zusammenkünfften verboten.

Ingleichem wurde denen Bau-Meistern befohlen, allen der Stadt Werck-Leuten und Arbeitern zu gebieten, daß sie auf nächsten Donnerstag, und an andern Tägen nach dem neuen Calender arbeiten sollen.

Der Stadt Werck-Leute müssen an dem alten Auffahrts-Tag arbeiten.

Abraham Schiessens Zenckius cont. ad h. a. Verzeichnuß etlicher Sachen ad h. a. p. 7. Jac. Aug. Thuanus ad h. a. L. LXXIX. Des Stadt-Vogts Bericht wie es im Grund mit D. Müllers Ausschaffung zugangen rc. in der Stadt-Pfleger und Geheimen Gegen-Bericht auf D. Müllers Augspurgische Händel rc. Beylage D. Calender-Acta T. III. p. 43.

§. XXVII.

Gleich in aller Frühe des folgenden Tags, nehmlich des 5. Junii neuen Calenders, berichtete der Rath den gantzen Verlauff dieser Sache an den Kayser, mit Bitte, so bald möglich hierinn eine Commission anzuordnen, ingleichem wurde hievon dem Hertzog in Bayern Nachricht ertheilet.

Bericht an den Kayser wegen des Auflauffs.

Calender-Acta T. III. p. 45. 53.

A.MDLXXXIV. Anstalten deßwegen in der Stadt.

So wurden auch auf Befehl des Raths, so sich eines neuen Auflauffs besorget, unter alle Stadt-Thore Stücke geführet, über 200. neugeworbene Soldaten herein gebracht, und selbige unter die Haupt-Thore, (dann die andern blieben geschlossen,) wie auch in das Rath-Hauß, Zeug-Hauß und andere Plätze verleget. Weilen nun auch die Vornehmste aus der Burgerschafft besorgten, es möchten neue Meutereyen entstehen, packten sie ihre beste Sachen zusammen, und begaben sich meistentheils auf ihre benachbarte Land-Güter. Unter diesen entkam auch D. Mylius in verstellter Tracht, welchen Georgs von Stetten Wittwe in ihrer Kutsche auf das ihrem Sohn Albrecht zugehörige Schloß, Bocksberg, führen lassen, von dannen aber begab er sich folgenden Tags gleich weiter nach Lauingen, und sodann nach Ulm.

Die reiche Burger begeben sich des Auflauffs halben aufs Land.

D. Georg Mylius macht sich heimlich aus der Stadt.

Ob nun schon der Rath alle mögliche Anstalten zu Verhütung eines Auflauffs gemachet, so konnte er doch nicht verhüten, daß nicht die ledige Handwercks-Pursche diesen gantzen Tag in grosser Anzahl auf den Gassen herum geschwärmet.

Einige Geschlechter und Kauff-Leute suchen die Burgerschafft mit dem Rath auszusöhnen.

Diejenige von Geschlechtern und Kauff-Leuten hingegen, so noch in der Stadt geblieben, kamen auf der Geschlechter-Stuben zusammen, machten einen Ausschuß unter sich, und schickten selbigen an den Rath, mit der Anfrage: Ob selbiger nicht in Zeiten diese Sache durch einen gütlichen Vergleich mit denen Predigern und der Gemeind beyzulegen bedacht wäre? mit dem Erbieten, sich hiezu gebrauchen zu lassen. Der Rath schlug solches auch nicht aus, und ernannte sogleich die beyde Stadt-Pfleger, die Burgermeister im Amt, die Bau-Meister, Hieronymus Rehmen und D. Georg Tradeln, zu dieser Handlung, erinnerte aber selbige, bey der Gemeind die Sache dahin zu richten, daß selbige gleichfalls einen Ausschuß von verständigen, friedliebenden Personen zu diesem Geschäffte machen möchte. Solches wurde alsobald denen Handwerckern zu wissen gemacht, und von selbigen sogleich 24. Mann hiezu ausgewählet, welche noch selbigen Abend in dieser Sache einen Anfang gemachet.

Fernere Anstalten wegen eines besorgenden Auflauffs.

Gütliche Handlung zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft.

Den 6. Junii begaben sich gleichfalls viele Bürger aus Furcht vor einem neuen Auflauff aus der Stadt, in derselben Nacht aber wurden wiederum mehr als 200. Soldaten in die Stadt genommen; deme aber ungeachtet mit grossem Fleiß an einem gütlichen Vergleich gearbeitet, und stelleten des Raths Deputirte der Gemeind hiebey sonderlich vor, daß der Rath in der Calender-Sache niemalen was anders verlanget, als daß dem Kayser und ihme in dieser politischen Sache von denen Predigern und der Burgerschafft der gebührende Gehorsam geleistet würde. Bishero hatten sie sich darauf, daß an dem Cammer-Gericht hierinn noch nichts gesprochen worden, bezogen. Nunmehro aber wäre auch dorten der Bescheid erfolget, dem sollten sie also nachkommen, wann dieses nicht geschähe, wäre der Rath gleichsam gezwungen, um die Ruhe wieder herzustellen, den Kayser zu bitten, gegen die Widersetzliche schärffere Mittel zu gebrauchen. Der Ausschuß versprach auch hierauf, sich hierüber mit denen Predigern zu unterreden, und schiene

es

A. MDLXXXIV.

es würcklich, als ob beyderseits die Gemüther sich zu einem bessern Zusammensehen anschicken wollten. Indem aber dieses vorgienge, wäre von ungefehr schier ein neuer Auflauff entstanden. Dann als ein Camin in dem Octavian Fuggerischen Hauß zu brennen angefangen, und die Perlach-Thurm-Wächter den Feuer-Fahnen aufgestecket, entstunde unter dem noch immer herum schweiffenden Pöbel jähling ein Geschrey, als ob diese Fahne ein Zeichen für ein im Anzug begriffenes Kriegs-Volck wäre, sogleich aber auch ein starckes Zusammengeläuff und Rotiren, jedoch begabe sich das Volck, nachdeme die wahre Ursache hievon bekandt worden, bald wieder von einander. Noch selbigen Abend brachte der Ausschuß bey denen Raths-Deputirten an, daß, weilen das Auffahrts-Fest bereits auf denen Cantzeln verkündet worden, der Rath zulassen möchte, dieses Fest noch nach dem alten Calender zu feyern, und der Rath bewilligte auch solches, jedoch unter der Bedingung, daß zwar in allen Kirchen, wie an andern Fest-Tägen, der Gottesdienst gehalten, nach selbigem aber die Cram-Läden geöffnet, jedoch dabey männiglich ausser den Stadt-Werck-Leuten rc. freygestellet seyn solle, daran zu arbeiten, oder zu feyern.

Neuer Lermen.

Welcher jedoch bald gestillet wird.

Der Auffahrts-Tag wird nach dem alten Calender zu feyern gestattet.

Abraham Schiessens Zenckius cont. ad h. a. Calender-Acta T. III. p. 62. Raths-Decreta ad h. a. p. 39.

Den 7. Junii, als an dem Auffahrts-Tag nach dem alten Calender, kamen viele Burger, so auf das Land hinaus geflohen, wieder in die Stadt. An gemeldtem Tag wurde auch des D. Mylii Ehe-Frau, so vor Schrecken gestorben, unter Begleitung einer erstaunenden Menge Volcks zur Erden bestattet. Ebenfalls wurde auch an dem Vergleich fortgearbeitet, welcher auch damalen würcklich zu Stand gekommen wäre, wenn sich die Prediger nicht noch so hefftig wider die Annehmung des neuen Calenders gesetzet, welche sich aber doch endlich dahin bereden lassen, daß sie versprochen, nach Verfluß 5. Tagen ihre endliche Erklärung von sich zu geben.

D. Mylii Ehe-Frau stirbt vor Schrecken.

Es wurde auch in den folgenden Tagen bis auf den 10. Junii von denen Raths-Deputirten und dem Ausschuß gütliche Handlung gepflogen, aber nichts fruchtbarliches gerichtet. Unter dieser Zeit wurden zwey Briefe von dem D. Mylio, so an Martin Zobeln, und den Pfarrer, Martin Rieger, von Ulm aus geschrieben waren, aufgefangen und dem Rath zugestellet. Weilen nun in selbigen viele harte und bedenckliche Redens-Arten wider den Rath enthalten, wurden selbige sogleich an den Kayser geschicket.

D. Georg Millers Briefe.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a. Calender-Acta T. III. p. 47. 56. Raths-Decreta ad h. a. p. 53.

Den 10. Junii wurden die Viertel- und Gassen-Haupt-Leute auf das Rath-Hauß beruffen, und ihnen befohlen, ihren unterhabenden Burgern anzuzeigen, daß hinfüro keiner ohne ausdrücklichen Befehl des Raths, oder wann die Sturm-Glocke geläutet würde, gewaffnet erscheinen, wann ein Auflauff entstünde, männiglich zu Hauß bleiben, die Tumultuanten aber abmahnen, wann sie von

Verordnung wie sich die Burgerschafft bey entstehendem Tumult zu verhalten.

einer

A. MDLXXXIV. einer Rottirung hören würden, solches sogleich denen Stadt-Pflegern anzeigen, und sich an des Raths Wacht nicht vergreiffen sollen.

Abraham Schieß l. c. Calender-Acta T. III. p. 63.

Johann Jenisch kommt unschuldig in Verdacht.

Den 11. Junii wurde ein angesehener Burger, Johann Jenisch, von welchem fälschlich ausgesprenget worden, daß er in der Stille Soldaten werbe, gefangen gesetzt, nachdem er aber allen Verdacht von sich abgelehnet, bald wieder entlassen.

Abraham Schieß &c. l. c.

Verordnung unter die Thore wegen Visitation der Briefe.

Die jüngst aufgefangene Millerische Briefe veranlasseten den Rath, die zu den Thoren Aus- und Eingehende genauer examiniren zu lassen, und zu verordnen, daß wann jemand, so Briefe bey sich hat, vor die Stadt kommen würde, ihme selbige abgenommen, zu den Stadt-Pflegern gebracht, von denselbigen eröffnet, und wann nichts verdächtiges darinn enthalten, sodann dem Träger wieder zugestellt, und denen Fremden, so Gewehre bey sich geführt, solche abgenommen, und erst bey ihrer Abreyse wieder gegeben werden sollten. Bey dieser Gelegenheit wurden die Nahmen der 4. Schlosser-Gesellen, so die ersten Urheber des Tumults gewesen, und sich aus dem Staub gemachet, aus denen an ihre Meister geschriebenen Briefen entdecket.

4. Rädelsführer bey diesem Tumult.

Straffen einiger Tumultuanten.

Den 12. Junii wurde ein junger Pursch, so in dem Tumult gefänglich eingezogen worden, relegirt, und zwey Bürger, so das Bayerische Mandat, wegen Haltung des neuen Calenders in Bayern, abgerissen, mit Ruthen ausgehauen, und weil es begunnte überall ruhiger zu werden, die bishero zugeschlossen gebliebene neue Gänge auf den Gräben wieder eröffnet.

Daniel Mayr.

Den 13. Junii wurden unterschiedene Männer und Weiber wegen ausgestossener böser Reden gefangen gesetzet, und Daniel Mayr, aus dessen Hauß der Stadt-Vogt geschossen worden, so bereits vorhero gefänglich eingezogen worden, ungeachtet er behaupten wollen, daß er hievon nichts gewußt, um 2500. Gulden gestraffet. Eben damal liessen auch Hertzog Wilhelm in Bayern und Ertz-Hertzog Ferdinand von Oesterreich in ihren Landen Mandate anschlagen, daß diejenige Augspurger, so bey dem letzten Tumult gewesen, wann sie in ihren Landen betretten würden, gefänglich eingezogen werden sollten.

Bayerische und Oesterreichische Mandata wider die Augspurgische Tumultuanten.

Abraham Schieß l. c. Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 7. Calender-Acta T. III. p. 58.

Hertzog Ludwig von Würtemberg und die Stadt Ulm suchen durch ihre Abgeordnete den Rath und die Evangelische Burgerschafft zu vergleichen.

Unterdessen, nehmlich bereits den 10. Junii, waren die von dem Hertzog Ludwig von Würtemberg und der Stadt Ulm aus guter Nachbarschafft zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs nach Augspurg abgeschickte Gesandten, Johann Burckart von Anweil, D. Kilian Bertsch und D. Friderich Schütz, wie auch Servatius Ehinger und Licentiat Heinrich Schilbock, zu Augspurg angelanget. Gleich den folgenden Tag kam der geheime Rath in ihr Quartier und bewillkommete sie, welchem sie dann auch die Ursache ihrer Ankunfft angezeiget. Der geheime Rath nahm

nahm dieses Erbieten auch willig an, und stellete ihnen frey, wie und wann sie mit dem Rath und denen Predigern nebst dem Ausschuß dißfalls diese Handlung vornehmen wollten, zu welcher von dem geheimen Rath sogleich die beyde Stadt-Pfleger, Christoph Ilsung, die drey Bau-Meister und Hieronymus Rehm ernennet worden. Den 11. Junii Nachmittag wurde auch alsobald der Anfang dieser Tractaten gemachet, und selbe den 14. gedachten Monats glücklich geschlossen, und ein Vergleich zuwegen gebracht, vermög welches der neue Calender von denen Evangelischen angenommen, die arrestirte Kirchen-Pfleger zwar des Arrests erlassen, ihrer Raths-Stellen und Aemter aber entsetzt, und den Predigern (deren einige damalen auch versprochen haben sollen, wegen des Juris vocandi nachzugeben,) erlaubt worden, die Ursachen, warum sie sich zum Ziel gelegt, ihrer Gemeind anzuzeigen, selbe aber hingegen den jungen Johann Meckart für ihren Collegen zu erkennen schuldig seyn, der Rath aber in einer besondern Versicherungs-Notul, so gleichfalls auf den Canzeln abzulesen, sich erkläret, daß er durch die Einführung des neuen Calenders keineswegs die denen Augspurgischen Confessions-Verwandten vermög des Religions-Friedens zukommende Gerechtsame zu schmählern begehret. Dieses wurde in Form eines ordentlichen Vertrags gebracht, und solcher sowohl von denen Gesandten als denen Stadt-Pflegern unterschrieben und gesiegelt. Hierauf ließ der Rath öffentlich verruffen, daß, weilen nunmehro ein Vergleich gestifftet worden, er allen denjenigen, so bey dem letzten Auflauff sich ungebührlich aufgeführet, ausgenommen den Haupt-Rädelsführern, und aus deren Häusern geschossen worden, solches verziehen haben, und zu dem Ende auch den Hertzog in Bayern und Ertz-Hertzog von Oesterreich ersuchen wollte, die ergangene Mandata aufzuheben, und die deßwegen gefangen gesetzte zu entlassen. Jedoch solle sich hinfüro niemand bey Leibs- und Lebens-Straffe unterstehen, dergleichen Meuterey anzufangen, ungefordert öffentlich bewehrt zu erscheinen, Gewehr in der Stadt loßzuschiessen, oder wider den Rath böse Reden auszustossen.

A.MDLXXXIV.

Welche einen Vertrag zuwegen bringen.

Verruff deßwegen.

Eben damal berichtete auch der Rath den Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg, welcher ebenfalls im Sinn hatte, Gesandten nach Augspurg zu schicken, daß diese Sache vertragen.

Eben dergleichen will auch Pfaltz-Graf Ludwig thun.

Ingleichem wurden wiederum alle Thore eröffnet, denen Predigern erlaubet, das Pfingst-Fest noch nach dem alten Calender zu feyern, die 4. verstrickte Raths-Personen, nachdem sie sich ausgemachter massen erkläret, daß sie durch die bey dem Cammer-Gericht übergebene Schrifften den Rath nicht zu injuriren begehret, des Arrests entlassen, und der Hertzog in Bayren und Ertz-Hertzog Ferdinand ersuchet, die deßwegen gefangen gesetzte, jedoch mit Ausnahm der 4. hauptsächlich gravirten, Nahmens Stephan Mayr, Peter Feyel, Johann Mattsperger und Johann Bidermann, genannt Streiffer, freyzulassen.

Das Pfingst-Fest wird nach dem alten Calender zu feyern erlaubet.

Die geweßte Kirchen-Pfleger werden des Arrests entlassen.

Rädelsführer bey dem Tumult.

Abraham Schieß l. c. Calender-Acta T. III. p. 64. 65. 66. 58. 73. 94. 95. 71. 72. 82. 79. 109. 110. 111. 122. Protestatio und Anzeig,

A.MDLXXXIV.

zeig, so den 17. und 18. Junii die Prædicanten wegen des neuen Calenders auf den Cantzeln verlesen, gedruckt. Verzeichnus &c. ad h. a. p. 7. Raths-Decreta ad h. a. p. 41. 42. 50.

§. XXVIII.

Der von den Würtembergischen und Ulmischen Gesandten errichtete Vergleich ist von kurzer Dauer. Die Prediger wollen Johann Meckart und Johann Ehingern nicht unter sich dulten. Kayserliche Commission auf Bayern und Oettingen wegen des Calender-Streits.

Uber diesen Vergleich bezeigte Anfangs fast jedermann grosse Freude, allein solche währete nicht lang, dann es stiessen nicht nur viele von der Evangelischen Burgerschafft über die Ausschaffung des Mylii böse Reden aus, feyreten die Fest-Täge, sonderlich auf Verhetzung besagten Mylii, nach dem alten Calender, und wollten sonderlich die Prediger auf Verleitung des Mylii, welcher in seinen nach Augspurg von Zeit zu Zeit eingeschickten Briefen immer Lermen bliesse, ihre von denen Stadt-Pflegern beruffene Collegen, Johann Meckart und Johann Ehingern, durchaus nicht unter sich gedulten.

Calender-Acta T. III. p. 120. Clem. Jägers Chronick ad h. a.

Weilen nun der Rath sahe, das auf solche Art das Ubel nur immer ärger werden dürffte, brachte er endlich die Sache nochmalen bey dem Kayser an, welcher dann sogleich Hertzog Wilhelmen in Bayern und Graf Wilhelmen von Oettingen die Commission aufgetragen, die Ursachen und Urheber dieser Unruhen zu untersuchen, die Sache durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen zu trachten, und der nächsten Raths-Wahl beyzuwohnen. Des Hertzogs in Bayern Subdelegirte, Graf Otto Heinrich von Schwartzenberg, Wolffgang Wilhelm von Maxelrain und D. Christoph Elsenheimer, kamen zu dem Ende den 29. Julii nach Augspurg, und an eben diesem Tag traff auch Graf Wilhelm von Oettingen in eigner Person daselbst ein.

Calender-Acta T. III. p. 129. 134.

Ausschuß von der Burgerschafft zu der Commissions-Handlung.

Weilen aber der vorige Ausschuß von der Geschlechter- und Kauff-Leut-Stuben sich nicht weiter zu diesem Geschäffte wollte gebrauchen lassen, und der Ausschuß von der Gemeinde um einen Zusatz aus denen Handwerckern gebeten, wurde jenen einen neuen Ausschuß zu wählen, diesen aber aus jedem Handwerck noch 2. oder 3. zu sich zu ziehen gestattet. Die Geschlechter nahmen zu ihrem Advocaten an D. Johann Christoph Gering, die Kauff-Leute D. Niclas Vahrenpühler, und die von der Gemeinde M. Georg Dannbecken.

Anfang der Commissions-Handlung.

Die Commissarii liessen gleich nach ihrer Ankunfft den Rath und den Ausschuß auf das Rath-Hauß beruffen, und legten selbigen ihre Credentz-Schreiben vor.

Calender-Acta T. III. p. 143. & T. IV. p. 2.

Welche erstlich den Rath,

Den 30. Julii ließ der Rath denen Commissarien auf ihr Verlangen den gantzen Hergang der Sache durch D. Georg Tradeln vortragen, und beschwehrte sich sonderlich über die Aufführung der 3. Kirchen-Pfleger, der Evangelischen Prediger, und sonderlich des Mylii, welcher dieses Feuer hauptsächlich aufgeblasen,

und

A.MDLXXXIV.

und nebst denen andern die Burgerschafft wider den Rath verhetzet, lehnete auch zugleich die ihme zugelegte Beschuldigungen, als ob er zu Unterdruckung der Evangelischen Soldaten angenommen, sich auch sonsten gegen ihnen hart erzeiget, ab, und suchte vielmehr zu zeigen, daß er in vielen Stücken, sonderlich durch Zulassung der Errichtung des Collegii bey St. Anna, Vermehrung der Prediger Besoldungen, Herbeyschaffung eines grossen Getreyd-Vorraths, Minderung des Ungelds, 2c. wie nicht weniger durch den denen Metzgern und Färbern gethanen ansehnlichen Vorschuß derselben auf alle Art aufzuhelffen getrachtet.

Sodann einige Evangelische Raths-Herren ins besondere.

Den 31. Junii wurden auch diejenige Evangelische Raths-Herren, so sich nach dem erstern Cammer-Gerichts-Mandat auf der Kirchen-Pfleger Seite geschlagen, nach der Hand aber wieder von ihnen abgetretten, von den Commissarien vernommen, welche dann ebenfalls den gantzen Hergang der Sache erzehlet, dabey aber dieselbe ersuchet, daß, wann sie der Sache auf den Grund abgeholffen wissen wollten, sie dem Rath zusprechen möchten, daß selbiger taugliche Kirchen-Diener bestelle, die denen Evangelischen verdächtige grosse Anzahl der Soldaten mindere, und ihnen in ihrem Gottesdienst überhaupt keinen Eintrag thue. Ubrigens wurden sie befraget, ob die Einführung des neuen Calenders durch die meiste Stimmen des Raths beliebet worden, und ob mit ihrem Zuthun das erste Mandat an dem Cammer-Gericht ausgebracht worden? da sie dann das erste mit ja das andere aber mit nein beantwortet.

Calender-Acta T. IV. p. 8. 29.

Hierauf den Ausschuß.

Den 1. Augusti wurde der Ausschuß von denen Geschlechtern und der mehrern Gesellschafft auf gleiche Weise vernommen, welche sich zwar ausgebeten, daß ihnen erlaubet werden möchte, schrifftlich zu handeln, es wurde ihnen aber solches abgeschlagen. Ein gleiches geschahe auch nachgehends mit denen sämtlichen Geschlechtern und Kauff-Leuten, so nicht in dem Rath waren, deren einigen 17. den andern aber nur 4. Frag-Stücke vorgeleget worden. Die 17. Frag-Stücke waren folgende: 1.) Woher diese Uneinigkeit entstanden? 2.) Wer derselben Urheber? 3.) Was der Burgerschafft Anlaß zu dem letzten Tumult gegeben? 4.) Wer sie diesen Handel fortzutreiben aufgebracht? 5.) Was jeder für Beschwehrden wider den Rath vorzubringen habe? 6.) Ob der Rath die Evangelische Burgerschafft an ihrer Religions-Ubung gehindert? 7.) Wann, von wem und wie solches geschehen? 8.) Ob der Rath um Abstellung dieser Beschwehrden angesuchet worden? 9.) Ob die Evangelische Prediger nicht aus gemeiner Stadt Seckel besoldet worden? 10.) Auf was Art sich der Rath verdächtig gemachet, daß er die Evangelische Burgerschafft zu unterdrucken im Sinn habe? 11.) Ob selbiger einem von ihnen das Recht versaget? 12.) Ob der Rath der Burgerschafft schwehre Steuern und Anlagen auferlegt? 13.) Ob jemand sich beklagen könne, daß ihm der Rath unrecht gethan? 14.) Ob sie wünschten, daß die Regierungs-Form geändert würde? 15.) Ob sie nicht dem Rath mit Eyd und Pflicht zugethan? 16.) Ob keinem

Und dann unterschiedliche angesehene Burger über den Hergang der Sache vernimmt.

 bewußt,

A.MDLXXXIV. bewußt, daß einige von der Burgerschafft mit Aenderung des Regiments umgegangen? 17.) Ob sie versprechen wollten, hinfüro dem Rath den schuldigen Gehorsam zu leisten, und die Einigkeit unter der Burgerschafft nach Vermögen zu befördern? Die 4. Frag-Stücke, worüber der grössere Theil von denen Geschlechtern und Kauff-Leuten vernommen worden, waren: 1.) Ob sie nicht gehöret, daß einige Burger mit gewaltthätiger Aenderung des Regiments umgegangen? 2.) Ob der Rath die Evangelische Burgerschafft an Ubung ihrer Religion gehindert, wann und in was Sachen solches geschehen? 3.) Ob sich einer von ihnen beklagen könne, daß ihme von dem Rath Unrecht geschehen? 4.) Ob sie ihren burgerlichen Pflichten gemäß hinfüro dem Rath den gebührenden Gehorsam leisten, und die Einigkeit in der Stadt zu befördern trachten wollten? Es wäre allzu weitläuffig alles dasjenige, was jeder derselben hierauf geantwortet, hier anzuzeigen. Uberhaupts aber gieng der Catholischen Antwort dahin: Daß D. Mylius und die Kirchen-Pfleger an dieser Unruhe allein schuldig, indem selbige dem gemeinen Mann bey heimlichen Zusammenkünfften den Rath verdächtig vorgebildet, hingegen die Gemeinde allzu leichtglaubig gewesen, da doch der Rath die Rechte der Evangelischen zu schmählern niemalen sich zu Sinn kommen lassen. Ubrigens aber bezeugten sie, daß ihnen von der Absicht der Evangelischen, die Regiments-Form zu ändern, nicht das geringste bewußt. Hingegen aber kamen in der Verantwortung der Evangelischen unterschiedliche Beschwehrden vor, als welche hauptsächlich dem Rath die Schuld dieser Unruhe beygeleget, indem selbiger allzu hefftig gegen die Kirchen-Pfleger und D. Mylium verfahren, der Evangelischen Burgerschafft den neuen Calender aufgedrungen, die Jesuiten, als der Evangelischen abgesagte Feinde, in die Stadt aufgenommen, eine grosse und verdächtige Anzahl Soldaten bestellet, 4. in der Evangelischen Kirche bishero gewöhnliche Lieder zu singen verboten. Den Catechismum in Schulen zu lernen abgeschaffet. Den Kirchen-Pflegern und Predigern das Jus nominandi Ministros Ecclesiæ genommen, denen neuberuffenen Predigern besondere ungewöhnliche Reverse zu unterschreiben zugemuthet, unterschiedliche vorhero mit Evangelischen besetzte Raths-Stellen Catholischen Personen gegeben, und 2. untaugliche und unreine Kirchen-Diener bestellet. Einige beschwehrten sich auch, daß denen Fuggern, so viele Vorrechte vor andern Burgern gelassen würden, indeme die reiche Steuer von ihnen allen zusammen genommen würde, da doch jeder derselben so viel im Vermögen hätte, daß er selbe allein bezahlen sollte, überdiß kaufften selbe auch viele Häuser, machten Gärten daraus, und benähmen dadurch der Burgerschafft den Platz zu Wohnungen. Ubrigens aber versicherten sie, daß sie niemal an eine Aenderung des Regiments gedacht, und auch hinfüro, wann ihnen nur die freye Religions-Ubung gelassen würde, der Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam leisten wollten.

Deren Aussagen.

Handlung mit dem Ausschuß von der Gemeinde.

Mittlerweil, nehmlich den 3. Augusti, wurde auch der Ausschuß von der Gemeinde für die Commissarien erfordert, und nur überhaupts befragt, ob sie dem Rath,

Rath, wann selbiger ihnen die freye Religions-Ubung unbekümmert lassen würde, im übrigen gehorsam seyn wollten? Obwohlen nun diese solches mit ja beantwortet, so übergaben sie doch den 7. Augusti den Commissarien eine Schrifft, in welcher sie fast eben die Beschwehrden, so oben schon angemerckt sind, fürgebracht, und überdiß noch gebeten, daß die Kirchen-Pfleger, Ulrich Herwart und D. Mylius in ihre vorige Aemter wieder eingesetzt, dem Rath verboten werden möchte, den Evangelischen in ihren Gerechtsamen Eintrag zu thun, und die bettlende Jesuiter-Schüler aus der Stadt geschafft werden möchten. Es wurde aber diese Schrifft von denen Commissarien nicht wohl aufgenommen, und der Ausschuß deßwegen auf den 9. Augusti nochmalen für die Commissarien beruffen, und selbigem in Gegenwart der Stadt-Pfleger und Raths-Deputirten die darinn gebrauchte Unbescheidenheit verwiesen, und von ihnen der Verfasser zu wissen verlanget. Nachdeme aber M. Georg Dañbeck sogleich bekennet, daß er zwar der erste Verfasser dieser Schrifft gewesen, solche aber nachgehends bald von diesem bald von jenem vermehrt und verändert worden, auch nochmalen im Nahmen des Ausschusses allen Gehorsam versprochen, liessen es die Commissarii vor dißmal dabey bewenden, und erinnerten den Ausschuß, den wider den Rath gefaßten Argwohn schwinden zu lassen.

A.MDLXXXIV.

Calender-Acta T. IV. p. 1-35. nebst Beylage A--J. p. 114-175.

§. XXIX.

Der Commissarien Project-Vergleich.

Damit aber diese Commissions-Sache desto besser beschleuniget werden möchte, setzten die Commissarii unterdessen ein Vergleichs-Project auf, um hierüber sowohl den Rath als die Burgerschafft und das Ministerium zu vernehmen.

Calender-Acta T. IV. p. 45. Beylage K. p. 179.

Sebastian Reihing.

So hat auch den 11. Augusti die Handlung mit Sebastian Reihing, welcher, weilen er über das letztere Raths-Decret wegen Annehmung des neuen Calenders harte Reden ausgestossen, gefangen gesetzt worden, vor den Commissarien sollen vorgenommen werden, weilen aber die Raths-Deputirten angezeigt, daß er sein Unrecht erkannt, und deßwegen wieder auf freyen Fuß gestellet worden, liessen es die Commissarii dabey bewenden.

Calender-Acta T. IV. p. 45. Beylage L. p. 192.

Der Evangelischen Burgerschafft Forderungen.

Nachdeme immittelst das Vergleichs-Project sowohl dem Rath als dem Ausschuß von Geschlechtern, Kauff-Leuten und der Gemeinde zugestellet, und diese 3. letztere Stände erinnert worden, einen engern Ausschuß von 6. Personen unter sich zu machen, welcher hierüber mit den Commissarien handeln sollte, deme sodann von den Commissarien vier Zusätze ernennet werden sollten, baten sie sich dieses letztere ab.

Bey dem Vergleichs-Project stellete der Rath gar wenig aus. Bey denen Geschlechtern und Kauff-Leuten aber fande solches gar wenig Beyfall, indeme selbige hauptsächlich darauf gedrungen; daß, weilen die Evangelische Burgerschafft

A.MDLXXXIV. weit stärcker, als die Catholische, wenigstens die Parität in dem Rath eingeführet, in dem Wahl-Eyd die Clausul: Daß die von der alten Religion bey den Raths-Wahlen den andern vorgezogen werden sollen, ausgelassen, zu völliger Ausmachung dieser Sache ein Evangelischer Fürst zum Con-Commissario ernennet, neue Evangelische Kirchen-Pfleger und Scholarchen gesetzet, die überflüssige Soldaten abgedanckt, die denen Evangelischen entzogene Stipendia wieder ersetzt, die Kirchen-Pfleger und Ulrich Herwart wieder in den Rath genommen, allen übrigen Kirchen- und Schul-Beschwehrden abgeholffen, und diese Puncten dem Vertrag einverleibt werden möchten. Denen stimmete auch der Ausschuß von der Gemeinde bey.

Handlung der Commissarien mit denen Predigern A. C. wegen des Berufs rc. der Kirchen-Diener.

Weilen aber die Commissarii aus denen bishero vorgekommenen Umständen gantz deutlich wahrgenommen, daß die 3. Ausschüsse gleichsam aus der Prediger Mund geredt, hielten sie vor nöthig, auch dieselbe zu vernehmen, berufften sie derohalben zu sich, und hielten ihnen diejenige Vergleichs-Puncten, so die Kirchen-Sachen betroffen, vor, ertheilten ihnen auch auf ihr Verlangen hievon Abschrifft. Ungeachtet aber starck in sie gesetzet worden, so wollten sie doch eher von keinem Vergleich hören, als bis man ihnen versprechen würde, das Jus nominandi und præsentandi denen Kirchen-Pflegern, dem Ministerio aber die Freyheit, die beruffene Prediger zu examiniren einzugestehen, ihrer mit Ausstellung eines Reverses zu verschonen, oder wenigstens einige nachtheilige Clausuln des Reverses auszulassen, die Anzahl der Prediger zu vermehren, die neulich hieher beruffene, Johann Meckart und Johann Ehingern, zu beurlauben, und denen Kirchen-Pflegern mehrere Gewalt, als sie bishero gehabt, einzuraumen.

Calender-Acta T. IV. p. 49. 54. Beylage M. N. O. p. 195. 204.

Obwohlen nun die Commissarii nebst denen Raths-Deputirten denen Predigern sowohl, als dem Ausschuß von den Geschlechtern, Kauff-Leuten und der Gemeinde ein und andere wichtige Puncten, sonderlich das Jus nominandi betreffend, eingestanden, und hierüber bis auf den 22. Augusti mit selbigen unausgesetzt gehandelt, auch sich alle nur erdenckliche Mühe gegeben, diese Sache in Richtigkeit zu bringen, so wollten sich doch diese keineswegs damit begnügen, sondern beharreten beständig auf ihrer Meynung.

Calender-Acta T. IV. p. 68. 69. 79. Beylage P. Q. R. S. p. 217. 220. 224. 231.

Raths-Wahl.

Den 22. Augusti unterredeten sich die Commissarii mit denen Raths-Deputirten wegen der bevorstehenden Raths-Wahl, wie auch wegen der Ausfertigung des zwar von dem Rath angenommenen, von der Burgerschafft aber noch nicht genehm gehaltenen Vertrags. Und wurde hiebey beliebet, daß der Wahl-Tag den 23. Augusti gehalten, und alsdenn die Vergleichs-Puncten in Form eines ordentlichen Vertrags gebracht, auch weil der Rath hierinn völlig verstanden, die Burgerschafft weiters herüber nicht gehöret werden solle. Nachdeme aber der Ausschuß von Geschlechtern und Kauff-Leuten vernommen, daß die Raths-Wahl auf den folgen-

A.MDLXXXIV.

folgenden Tag angestellet, baten sie noch selbigen Tag die Kayserliche Commissarien in einer übergebenen Bitt-Schrifft, daß in dem Wahl-Eyd, so dem grossen Rath vorgelesen wird, die Clausul wegen des Vorzugs der Personen, so der alten Religion zugethan, ausgelassen werden möchte, und erklärten sich, daß sie widrigenfalls selbe auf ihre, nehmlich die Evangelische Religion, verstehen würden, wobey sie unter anderm gemeldet, daß selbe ehemals schon nicht mehr gebrauchet, sondern erst von dem Stadt-Pfleger Rehlinger wieder eingeführet worden. Es wurde aber ihnen von den Commissarien gleich mündlich geantwortet, daß sie keineswegs Befehl hätten, die Carolinische Wahl-Ordnung zu ändern, hingegen aber unter der alten Religion jederzeit die Catholische verstanden worden. Zu mehrerem Beweiß aber wurde ihnen das Stadt-Buch, in welchem der Wahl-Eyd enthalten, vorgeleget, und sie erinnert, den bösen Argwohn wider den Stadt-Pfleger Rehlinger schwinden zu lassen. Sie bekräfftigten aber ihr Vorgeben nochmalen, und baten ihre Verwahrung zum Protocol zu nehmen.

Des Ausschusses Gesuch wegen Abänderung des Wahl-Eyds.

Calender-Acta T. IV. p. 94. Beylage Lit. T. p. 234.

Deme ungeachtet wurde auf den 23. Augusti die Raths-Wahl und zwar in Gegenwart der Commissarien vorgenommen. Vor selbiger suchten die beyde Stadt-Pfleger, Caspar Remboldt, Ulrich Walter und Andreas Harder ihre Entlassung, die Stadt-Pfleger aber wurden gebeten, sich noch länger zu gedulten, hingegen die drey letztere wegen ihrer bekandten Leibes-Schwachheit zu Ruhe gesetzet. Und solchem nach an Caspar Rembolds und Johann Matthäus Stammlers Stellen Christoph Ilsung und Stephan Endorffer in den geheimen Rath, an Christoph Ilsungs, Ulrich Walters und Andreas Harders statt Hanß Jacob Rembold, Hanß Friderich Welser und Michael Mayr zu Burgermeistern, Matthäus Welser an statt Stephan Endorffers in das Bau-Amt, und Hanß Herwart an Johann Matthäus Stammlers, Georg Fugger an Caspar Rembolds, Hanß Sigmund Stammler an Adam Rehmens, Daniel Rehm an Ulrich Walters, Hanß Antoni Lauinger an des verstorbenen Hanß Heinrich Herwarts, Bernhard Walter an Hanß Heinrich Haintzels, Carl Reihing an Ulrich Herwarts und Christoph Böcklin an Andreas Harders Stellen in den Rath erwählet. Daß also damalen der Rath mit 26. Catholischen und 19. Evangelischen Personen besetzt gewesen.

Calender-Acta T. IV. p. 102. & 103. Beylage V. Y. p. 235.-250. Wahl-Buch ad h. a.

Nach dieser Raths-Wahl, welche übrigens gantz friedlich abgelauffen, wurden einige von dem grossen Ausschuß für die Commissarien gefordert, und ihnen zugesprochen, den Vertrag gutwillig anzunehmen, allein auch diese blieben auf ihrer Meynung. Dahero wurde mit Ausfertigung desselben fortgefahren, hievon 4. Exemplar, wovon eines dem Rath, das 2. denen Geschlechtern, das 3. denen Kauff-Leuten und das 4. der Gemeinde zugestellet worden, geschrieben, und von denen Com-

Weitere Handlung der Commissarien mit dem Ausschuß wegen des Vergleichs. Welcher von dem Rath angenommen, und von sel-

A.MDLXXXIV. Commissarien und denen sämtlichen Raths-Herren unterschrieben und besiegelt. Der Innhalt dieses Vertrags bestund darinnen: 1.) Verglichen sich die Catholische und Evangelische Raths-Herren, daß hinfüro kein Religions-Theil den andern in Ubung seiner Religion irren, sondern, wo sich etwa Zwistigkeiten ereignen wollten, selbige freundlich unter einander vertragen, oder doch durch Schieds-Richter ohne Nachtheil der unterliegenden Parthey beygeleget und entschieden werden sollen. 2.) Daß das Jus vocandi, nominandi, confirmandi und præsentandi denen Stadt-Pflegern zustehen, jedoch denselben unverwehrt seyn solle, solches denen Kirchen-Pflegern Augspurgischer Confession zu überlassen. Wann aber ein Evangelischer Stadt-Pfleger wäre, solle selbigem gedachtes Recht allein gebühren, jedoch das Ministerium vorhero eine oder mehr Personen per modum fidelis consilii vorzuschlagen, und die Beruffene, ob sie in Lehr und Leben richtig, zu prüfen befugt seyn, die untauglich befundene aber keineswegs bestättiget werden. 3.) Sollen 14. Evangelische Prediger von gemeiner Stadt besoldet, und wann einige abgehen würden, deren Stellen gleich wieder ersetzet werden, hingegen die Neuberuffene daß sie der Augspurgischen Confession gemäß lehren und dem Innhalt des sonst gewöhnlichen Reverses nachkommen, auch einen erbarn und friedlichen Lebens-Wandel führen wollen, denen Stadt-Pflegern angeloben. 4.) Zu dem Ende drey Kirchen-Pfleger, so die Aufsicht sowohl über die Geistliche, als über die Kirchen-Gebräuche haben sollen, aufgestellet werden. So viel die politische Sachen betrifft, solle 5.) die Carolinische Wahl-Ordnung beobachtet werden, und sonderlich die Geschlechter genau darauf zu halten angewiesen seyn. 6.) Die durch die mehrere Stimmen gemachte Raths-Verordnungen von keinem Raths-Herren weiter angefochten. 7.) Das Recht in dem Rath zu proponiren und die Umfrage im Rath zu thun allein denen Stadt-Pflegern gebühren, und wo sich ein Raths-Herr desselben anmassen wollte, solcher des Raths-Sitzes verlustiget seyn. 8.) Was in dem Rath gehandelt wird, verschwiegen gehalten. 9.) Kein Raths-Herr an seiner freyen Stimme gehindert. 10.) Uber des Raths Erkanntnusse keine böse Reden ausgestossen werden, und 11.) sowohl die Raths-Herren, als Burger dieser Stadt, alt hergebrachte Rechte und Gerechtigkeiten, auch Herkommen und Gewohnheiten, nach Vermögen zu vertheidigen schuldig seyn, auch dieser Vergleich alljährlich bey der Raths-Wahl abgelesen werden.

dem sowohl, als den Commissarien, unterschrieben wird.

Innhalt dieses Vergleichs.

Calender-Acta T. IV. p. 102. Beylage W. p. 239. Raths-Decreta ad h. a. p. 69.

Erinnerung an die Geschlechter und Kauff-Leute.

Hiebey wurden die Geschlechter, Kauff-Leute und Gemeinde in einem besondern Decret ernstlich erinnert, daß sie diesem Vertrag, bis die Kayserliche Bestättigung desselben angelanget seyn würde, auf das genaueste nachkommen sollen. Denen Predigern aber in einem besondern Commissions-Decret bedeutet: Es würden die Commissarien Kayserlicher Majestät zu hinterbringen nicht unterlassen, daß sie nicht allein dasjenige, so sie in Gegenwart der Würtembergischen und Ulmischen

Ingleichem die Prediger wegen Beobachtung dieses Vergleichs.

mischen Gesandten bereits eingestanden, widerruffen, sondern auch während der Commission die Burgerschafft wider den Rath verhetzet, und auch in denen billichsten Sachen nichts nachgegeben, mit der bedrohlichen Erinnerung, daß sie bey schwehrer Straffe, bis die Sache von dem Kayser völlig entschieden, weder auf der Cantzel noch im täglichen Umgang sich des Schmähens wider den Rath enthalten, keine neue Verbitterung anstifften, sondern vielmehr die Burgerschafft zu schuldigem Gehorsam gegen der Obrigkeit anmahnen, auch selbiger hierinn mit gutem Exempel vorgehen sollen.

A. MDLXXXIV.

Calender-Acta T. IV. p. 103. Beylage X. p. 249.

Die Commissarii reysen ab.

Nach dieser Verrichtung reyseten die Commissarii den 26. Augusti von Augspurg weg; Und hierauf hoffte zwar der Rath, es würden sich sowohl die Prediger als Burgerschafft zu Ruhe geben, allein es zeigten sowohl die Prediger auf den Cantzeln und sonsten, als auch die Burgerschafft durch ausgestreuete Paßquille und böse Reden ihren Unwillen über diesen Vertrag noch immerfort.

Der Widerwillen zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft nimmt zu.

In dem Monat November wurden Balthasar Streiffer und Johannes Mattsperger, so bey dem Tumult aus ihres Schwehers Hauß auf den Stadt-Vogt geschossen, und deßwegen den 25. Junii gefänglich eingebracht, und mit einer ewigen Gefängnuß-Straffe beleget worden, auf des Hertzogs von Würtemberg Fürbitte der Gefängnuß erlassen, jedoch ihnen das Gewehrtragen verboten.

Balthaß Streiffers und Johann Mattspergers Bestraffung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 88.

§. XXX.

Wolffs-Mühle.

Sonsten ist noch zu mercken, daß gleich zu Anfang dieses Jahrs der Rath die Wolffs-Mühle ausserhalb des rothen Thors, aus was Ursachen ist mir unbekannt, abbrechen lassen.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 6.

Irrungen zwischen dem Reichs-Marschalck und denen Reichs-Städten.

Nachdeme bereits in dem vorigen Jahr der Kayser Hertzog Wilhelmen in Bayern und dem Hertzog Ludwig von Würtemberg die Commission aufgetragen, in denen Irrungen zwischen denen Reichs-Städten und dem Reichs-Erb-Marschall, Conrad von Pappenheim, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, und deßwegen in dem Monat Mertzen eine Tag-Satzung nach München, welche auch der Rath zu Augspurg beschicket, anberaumet worden, schluge zwar die Hoffnung diese Sache gütlich beyzulegen fehl, jedoch erklärten sich beyde Theile, sich der Commissarien schiedsrichterlichem Ausspruch zu unterwerffen.

Vertrag zwischem dem Erb-Marschall und denen Reichs-Städten, de dato 26. Octobris 1684. in exordio ap. Londorp. T. I. L. I. c. 50. p. 162. Raths-Decreta ad a. 1583. p. 90.

Läden und Schmidt-Essen in geistlichen Häusern.

Es ist bereits oben gemeldet worden, daß der Rath einige Häuser an das Capitul zu St. Mauritzen vertauschet, weilen nun in zweyen gedachtem Capitul zugekommenen Häusern Kram- und andere Läden waren, welche selbigem auch bey-

A.MDLXXXIV. zubehalten eingestanden worden, und aber bishero der Geistlichkeit niemalen gestattet werden, unter ihren Häusern Läden oder Schmidt-Essen zu bauen, als ließ der Rath damalen, damit hieraus keine Folgerungen gezogen werden, nicht nur die Ursachen dieser Vergünstigung besonders in das Raths-Buch und in die Bau-Ordnung einschreiben, sondern bestättigte auch diese uralte Verordnung dergestalt, daß hinfüro weder in obgemeldte noch andere geistliche Häuser, Höfe oder Güter allhie nicht mehr als besagte Läden oder Essen zu bauen bewilliget werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18.

Gelübd bey Auffagung des Burger-Rechts.

Den 14. Julii verordnete der Rath, daß in dem gewöhnlichen Gelübd, das Auffagen des Burger-Rechts betreffend, an dem Ort, da der Auffagende verspricht, um alle Händel und Sachen, so sich während seines Burger-Rechts begeben, allhie Recht zu geben und zu nehmen, die Worte: Und ihre Erben rc. einverleibt, auch solch Versprechen und Angeloben in berührten Puncten auf die Aussagende und ihre Erben verstanden werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 56.

Hertzog Ludwig von Würtemberg weigert sich einen Catholischen Augspurgischen Raths-Herrn in den Kriegs-Rath zu lassen. Welchem die Evangelische Reichs-Städte beyfallen.

Ungefehr gegen Ende des Monats September hatte Hertzog Ludwig von Würtemberg, als damaliger Crayß-Obrister, seine nachgesetzte Kriegs-Räthe nach Stuttgardt beruffen; als nun der Rath zu Augspurg an des des Raths und seiner Aemter entsetzten Johann Matthäus Stammlers Stelle Matthäum Welsern, einen Catholischen Raths-Herrn, zum Kriegs-Rath ernennet, und dahin abgeschicket, liesse ihm zwar der Hertzog für dißmal zu, erinnerte aber sogleich die Reichs-Städte, daß sie solches wegen besorgender Ungleichheit in dem Kriegs-Rath nicht geschehen lassen sollen. Diese liessen auch sogleich an den Rath zu Augspurg ein Schreiben ergehen, und verlangten von selbigem, daß er entweder gedachten Stammler, als welcher nicht allein in der Stadt Augspurg, sondern auch in der übrigen Reichs-Städte Nahmen bishero dem Kriegs-Rath beygewohnet, und von dem Crayß-Obristen noch nicht einmal seiner obgehabten Pflichten erlassen worden, noch ferner hiezu gebrauchen, oder einen andern Evangelischen Raths-Herrn hiezu verordnen möchte. Der Rath zu Augspurg aber entschuldigte sich Anfangs damit, daß keine besondere Verordnung wegen Beybehaltung der Religions-Gleichheit in dem Kriegs-Rath, als welcher ohnedem nur zu Erhaltung des Land-Friedens angerichtet, vorhanden, und beharrete um so mehr darauf, als er sich hierinn auf den Beystand des Bischoffs zu Augspurg und anderer Catholischen Stände verlassen konnte, nachdem sich aber der Hertzog erkläret, daß er hinfüro keinen andern als Evangelischen Raths-Herrn bey dem Kriegs-Rath sitzen lassen würde, versprach endlich der Rath, wiewohl erst in dem Monat December folgenden Jahrs und mit Vorbehalt seiner Rechte, einen Evangelischen Kriegs-Rath zu ernennen.

Unterschiedliche Schreiben der Reichs-Städte an die Stadt Augspurg, ingleichen der Stadt A. an den B. zu Augspurg, ingleichen an die Stadt Ulm in hac mat. in denen Crayß-Actis MSC. de annis 1584. 1585. in A. P.

In

In dem Monat November hielten auch die Schwäbische Stände, sonderlich wegen derselben Beschwehrden über des Hof-Gerichts zu Rothweyl Gewaltthätigkeiten, einen Crayß-Tag zu Ulm.

A. MDLXXXV. Crayß-Tag zu Ulm.

Der ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses Schreiben an den Rath in hac mat. de dato 20. Novembris 1584. in Act. supra all.

Um eben diese Zeit wurde vermög des Vertrags von Anno 1582. die Huldigung in der Land-Vogtey auf oben angezeigte Art vorgenommen. Und wegen einiger noch strittiger Puncten mit dem Dom-Capitul ein Vergleich versuchet, auch hiezu Hanß Jacob Rembold, D. Georg Tradel und D. Gailkircher von dem Rath verordnet, ich finde aber nirgend, daß damalen ein Vergleich zu Stand gekommen.

Huldigung in der Land-Vogtey.

Raths-Decreta ad h. a. p. 91.

Den 13. Decembris wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro kein Notarius sich zu Augspurg seines Amtes zu gebrauchen befugt seyn solle, er seye dann daselbst zuvor examinirt, und tauglich befunden worden. Zu diesem Examen wurden von dem Rath Quirinus Rehlinger, Carl Reyhing, D. Tradel und D. Mayr ernannt.

Notarii.

Den 20. Decembris wurde denen Kauff-Leuten, so hiesige Burger waren, befohlen, an der Waag und Wertach-Bruck dem Bischöfflichen Zoller keinen Zoll zu geben.

Bischöfflicher Wertach-Bruck-Zoll.

Raths-Decreta ad h. a. p. 100. & 103.

Gegen Ende dieses Jahrs starb der wegen seiner besondern Gutthätigkeit gegen die Arme sowohl, als gegen die studirende Jugend, um das gemeine Wesen besonders verdiente Martin Zobel von Pfersen, Jacobs Sohn, dessen Verlust fast jedermann, sonderlich aber nothleidende Personen, gar sehr bedauert.

Martin Zobels Tod.

Praschii Epit. P. I. p. 163. Verzeichnus &c. ad h. a. p. 8.

Ubrigens liesse auch der Rath in diesem Jahr den untern Zwinger, oder Wohnungen für die Stadt-Guarde, auf der Stadt-Mauer von dem Gögginger-Thor an bis zum Einlaß mit nicht geringen Kosten bauen.

Der untere Zwinger wird gebauet.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronica ad h. a. p. m. 51.

§. XXXI.

Das 1585. Jahr fienge zu Augspurg nicht besser an, als sich das vorige geendiget. Dann gleich zu Anfang desselben wurden einige Evangelische Bürger, so das Weyhnacht-Fest nach dem alten Calender gefeyert, und an selbigem nicht einmal ihre Läden geöffnet, gefangen gesetzet, jedoch bald wieder auf freyen Fuß gestellet.

Annus 1585. Einige Evangelische Burger feyern das Weyhnacht-Fest nach dem alten Calender.

Raths-Decreta ad A. 1585. p. 110.

A. MDLXXXV.

Johann Heinrich Haintzel wird zu Burgau gefangen gesetzt.

Ingleichem wurde der geweßte Kirchen-Pfleger, Johann Heinrich Haintzel, so in dem vorigen Jahr sein Burger-Recht aufgegeben, und sich zu Ulm niedergelassen, daselbst aber wider D. Georg Tradeln ein ehrenrühriger Paßquill gemacht, auch in selbigem den Stadt-Pfleger Rehlinger hefftig angegriffen, auf Ersuchen des geheimen Raths, als er sich unvorsichtiger Weise in das Burgauische Gebiet begeben, von dem Burgauischen Land-Vogt gefänglich angenommen, und nach Güntzburg geführet, woselbst es ihme vielleicht nicht zum besten ergangen wäre, wann er nicht Mittel gefunden, zu entkommen, und sich an einen sicherern Ort zu begeben.

Raths-Decreta ad A. 1584. p. 74. Verzeichnus etlicher Sachen ad A. 1585. p. m. 8. Acta, Johann Heinrich Haintzel betreffend, in Anno 1585. in den Religions-Acten L. H. in A. P.

Der Kayserlichen Commissarien in Causa Augspurg contra Augspurg Relation an den Kayser.

In dem Monat Februario statteten die Commissarii an den Kayserlichen Hof ihre Relation ab, und gaben dabey gutächtlich an Hand, daß 1.) der Kayser alle ihre bisherige Commissions-Handlungen, wie auch 2.) den von ihnen gefertigten Vertrag, als ein immerwährend Grund-Gesetz bestättigen, und solches zu Augspurg durch einen Herold publiciren lassen, 3.) denen Carolinischen Wahl-Ordnungen von Anno 1548. 49. 52. und 53. neue Pœnal-Clausuln beyfügen, damit aber 4.) die Evangelische nicht glauben möchten, daß man sie völlig von dem Rath ausschliessen wolle, an einigen Orten derselben Innhalt mildern, 5.) denen Predigern auf das ernstlichste von ihren Forderungen abzustehen, befehlen, dem Rath aber sich auf den Fall, daß sie darauf beharren würden, sich sogleich um andere, so in ihre Stellen eintretten könnten, umzusehen auftragen, 6.) die geweßte Kirchen-Pfleger, Ulrich Herwarten und D. Werner Seuter aus der Stadt schaffen lassen, den Hertzog von Bayern und Ertz-Hertzog von Oesterreich, dem Rath im Fall der Noth zu Hülffe zu kommen, erinnern, und zu Ausführung dieser Sache eine neue Commission anordnen möchte.

Calender-Acta T. IV. p. 105. seq. Beylage CC. DD. EE. p. 266. seq.

Weßwegen D. Gailkircher an den Kayserlichen Hof abgefertigt wird.

Der von den Commissarien errichtete Vergleich wird von dem Kayser bestättiget.

Und eine fernere Commission auf die vorige Commissarien erkannt.

So bald nun der geheime Rath hievon Nachricht erhalten, fertigte er sogleich D. Johann Gailkirchern nach Prag an den Kayser ab, mit dem Befehl, die Kayserliche Genehmhaltung des von denen Commissarien errichteten Vergleichs sowohl, als der Carolinischen Wahl-Ordnungen und übrigen Commissions-Handlungen, baldmöglichst auszuwürcken, und um eine neue Commission, welcher die Vollziehung der Kayserlichen Befehle nebst dem geheimen Rath aufgetragen werden möchte, anzuhalten. Dieser ware auch so glücklich, daß er gar bald fast alles, was er gesuchet, zuwegen gebracht. Denn es wurde nicht nur dem Hertzog Wilhelm in Bayern, und Graf Wilhelm von Oettingen die Commission in dieser Sache von neuem aufgetragen, sondern auch sowohl die Carolinische Wahl-Ordnungen, als auch der jüngsthin von den Commissarien errichtete Vergleich von dem Kayser bestättiget, und der Hertzog von Bayern und Ertz-Hertzog Ferdinand von

Oester-

Oesterreich ersuchet, dem Rath im Nothfall mit Soldaten Beystand zu thun, der Hertzog von Würtemberg aber erinnert, seine Theologen abzuhalten, daß sie nicht, wie bishero geschehen, die Burgerschafft zu Augspurg schwürig machen sollen. Wie dann auch dem Rath befohlen worden, denen Predigern in ihr Convent politische Personen zuzuordnen, und sich auf allen Fall mit neuen Predigern zu versehen. A. MDLXXXV.

Calender. Acta T. V. p. 1. 13. 16. 24. 26. 27. 28.

Deme aber ungeachtet liessen die Evangelische Prediger unter dieser Zeit eine kleine Schrifft in Druck ausgehen, darinn sie zu behaupten gesuchet, daß die Beruffung der Kirchen-Diener schon von langer Zeit her denen Evangelischen Kirchen-Pflegern zugestanden, und selbigen auch von Rechts wegen allein gebühre. Der geheime Rath aber ließ selbige in einer gleichfalls gedruckten Antwort im Nahmen des gantzen Raths widerlegen, und durch beygelegte Urkunden zeigen, daß dieses Recht bald nach der Reformation von dem Rath oder auf dessen Genehmhaltung von denen Stadt-Pflegern und Geheimen geübet worden, und wann je zuweilen die Kirchen-Pfleger einige beruffen, solches doch allein aus Zulassung oder auch auf Befehl des Raths geschehen. Weilen aber besagte Widerlegungs-Schrifft im Nahmen des gesammten Raths heraus gegeben worden, als beschwehrten sich nicht nur 15. Evangelische Raths-Herren, mit Nahmen Otto Lauinger, Johann Friderich Welser, Christoph von Stetten, Johann Sigmund Stammler, Daniel Rehm, Johann Antoni Lauinger, Bernhard Walter, Carl Reyhing, David Jenisch, Christoph Böcklin, Martin Burkart, Georg Rösch, Michael Gemperle und Johann Fronmüller, daß solches ohne ihr Wissen geschehen, in einem dem gesammten Rath übergebenen Memorial, sondern erklärten sich auch, daß, weilen sie erst nachgehends befunden, daß der Articul des Vertrags von Beruffung der Kirchen-Diener dem Religions-Frieden zuwider wäre, sie hierinnfalls an den Vertrag nicht gehalten seyn könnten. Es wurde ihnen aber hierauf keine Antwort ertheilet. Die Prediger aber erinnerten damalen ihre Gemeinden öffentlich auf der Cantzel, der von dem Rath herausgegebenen Schrifft keinen Glauben beyzumessen. Es entstunde aber hieraus abermal eine höchst beschwerliche Trennung sowohl in dem Rath, als unter der Burgerschafft.

Der Evangelischen Prediger Schrifft vom Beruff der Kirchen-Diener. Welche der Rath widerlegen läßt.

15. Evangelische Raths-Herren protestiren wider diese Widerlegung.

Wahrhaffter kurtzer Bericht wie es mit Bestellung der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession in der Stadt Augspurg jederzeit gehalten worden, gedruckt Anno 1585. Calender. Acta T. V. p. 69. 71.

§. XXXII.

Den 4. Augusti kamen die Bayerische Subdelegirte, Ott Heinrich, Graf von Schwartzenberg, und D. Elsenheimer, Bayerischer Cantzler, wie auch Graf Wilhelm von Oettingen in eigener Person nach Augspurg, berufften sogleich den folgenden Tag den gesammten Rath auf das Rath-Hauß, und gaben selbigem zu vernehmen:

Der Kayserlichen Commissarien Ankunfft.

A. MDLXXXV. nehmen: Ihr Principal und der anwesende Graf von Oettingen hätten von Kayserlicher Majestät Befehl erhalten, demselben die Bestättigung des letzthin errichteten Vergleichs und der Carolinischen Wahl-Ordnung, wie auch, daß der Kayser dem geheimen Rath die vollkommene Gewalt ertheilet, diejenige, so sich noch ferner darwider setzen würden, nach Beschaffenheit der Sachen zu bestraffen, anzuzeigen, und nunmehro von denen sämtlichen Raths-Gliedern zu vernehmen, ob sie sich dem Kayserlichen Befehl gemäß halten wollten oder nicht. Hierauf erklärten sich alsobald alle Catholische und 5. Evangelische Raths-Herren, nehmlich Stephan Endorffer, Hieronymus Rehm, Georg Sultzer, Michael Mayr und Michael Gemperle, daß sie in allem der Kayserlichen Verordnung nachzukommen bereit wären. Die übrigen 14. Evangelische Raths-Herren aber, nehmlich Otto Lauinger, Christoph von Stetten, Johann Friderich Welser, Johann Herwart, Johann Sigmund Stammler, Daniel Rehm, Johann Antoni Lauinger, Bernhard Walter, Carl Rehling, David Jenisch, Christoph Böcklin, Martin Burckart, Georg Resch, Johann Fronmüller, baten sich Bedenck-Zeit aus. Weilen ihnen aber solches abgeschlagen worden, und sie sich gezwungen gesehen, sogleich mit der Sprache heraus zu gehen, erklärten sie sich endlich, daß sie allen Artickuln des Vertrags nachzukommen willig wären, jedoch mit Ausnahm des Artickuls vom Beruff der Kirchen-Diener, welchem sie Gewissens halber unmöglich beystimmen könnten. Hierinn wollte auch kein einiger, alles Zuredens ungeachtet, nachgeben. Nachdeme nun die Commissarii gesehen, daß für dißmal nichts mit ihnen zu richten wäre, forderten sie die folgende Täge einen nach dem andern von ihnen für sich, und brachten endlich zuwegen, daß sie sich, jedoch unter der Bedingung, daß ihnen unverwehrt seyn solle, bey dem Kayser um Milderung dieses Articuls einzukommen, zum Gehorsam bequemet. Nur allein Carl Rehling wollte sich durchaus auf keine andere Gedancken bringen lassen, dahero wurde er den 8. Augusti von dem geheimen Rath seiner Raths-Stelle entsetzt, und andern zum Beyspiel noch vor Sonnen Untergang die Stadt zu raumen angewiesen.

14. Evangelische Raths-Herren weigern sich den Articul des Vertrags vom Beruff der Kirchen-Diener anzunehmen.

Geben endlich nach.

Ausgenommen Carl Rehling. Welcher deßwegen aus der Stadt geschafft wird.

Calender-Acta T. VI. Lit. A. p. 1-32. & Lit. D. p. 1-34. Beylage A-F. p. 92-97. Raths-Decreta ad h. a. p. 162.

§. XXXIII.

D. Werner Scuter bequemt sich zum Gehorsam.

Nach diesen wurde D. Werner Seuter, den man nebst D. Christoph Gering vor die Anstiffter dieser Sache gehalten, und ihnen deßwegen gleich bey Ankunfft der Commissarien nicht aus der Stadt zu weichen befohlen, vorgenommen, ihme sein Verbrechen verwiesen, und er befraget, was er von dem Vertrag hielte? dieser aber entschuldigte sich nicht nur wegen des auf ihn gehabten Verdachts, sondern erklärte sich auch ohne Anstand zum Gehorsam.

Calender-Acta T. VI. L. A. p. 32. L. D. p. 34.

Den

A. MDLXXXV.

Handlung deßwegen mit einigen Geschlechtern 2c.

Den 9. Augusti fienge man auch an die Geschlechter, so nicht in dem Rath waren, und zwar damalen Carl Wolffgang und Jacob Rehlingern, Johann Heinrich Herwart und Lucas Ulstett zu vernehmen, wovon die erste 3. sich sogleich den Vertrag, jedoch mit obiger Bedingung, anzunehmen erboten, der letztere aber durchaus nicht daran gewollt, nachdeme ihm aber ein Ausschaffungs-Decret zugestellet worden, doch endlich nachgegeben.

Calender-Acta T. VI. L. A. p. 38. Lit. B. p. 36. Beylage G. p. 97.

Mit den so genannten Treuhertzigen oder angeblichen 18. Gewalthabern der Evangelischen Burgerschafft.

Indem dieses vorgieng, meldeten sich 18. Personen, worunter Geschlechter, Kauff-Leute und einige von der Gemeinde waren, welche vorhero deßwegen in Johann Baptista Haintzels Hauß Zusammenkünfften gehalten, bey denen Commissarien unter dem sich selbst gegebenen Nahmen, der Treuhertzigen, und baten, weil sie von den meisten Evangelischen Burgern eine Vollmacht hätten, in dieser Sache zu handeln, ihnen zu erlauben, daß sie ihre Nothdurfft fürbringen dürfften. Als ihnen nun der Zutritt gestattet worden, übergaben sie den Commissarien eine Bitt-Schrifft, des Innhalts: Daß, weilen die Evangelische Burgerschafft wegen des den Beruff der Kirchen-Diener betreffenden Articuls an den Kayser zu appelliren gesonnen wäre, sie der Vollziehung desselben dermalen und bis auf fernern Bescheid einen Anstand geben möchten, wobey sie auf den Fall einer abschlägigen Antwort wider alles fernere Verfahren protestiret.

Deren Besuch.

Calender-Acta T. VI. L. A. p. 42. L. B. p. 37. Beylage H. M. p. 98-104.

Einige derselben bequemen sich zum Gehorsam.

Die Commissarii aber sahen nicht vor nöthig an, sich deßwegen an Vollziehung der Kayserlichen Befehle aufhalten zu lassen, sondern forderten einen nach dem andern von denen sogenannten Treuhertzigen vor sich, und befahlen selbigen, sich sogleich zu erklären, ob sie nachgeben, und den Vertrag annehmen wollten oder nicht? brachten auch endlich wiewohl mit vieler Mühe zuwegen, daß einige von ihnen, nehmlich Lucas Ulstett, Andreas Mertz, Hieronymus Hermann, Nicolaus Pemmer, Matthäus Stenglin, Conrad Islinger, Jacob Hofer und Adam Mosch, der Kayserlichen Verordnung in so lang, bis sie von dem Kayser ein anderes erhalten, zu geleben versprochen. Weilen sich aber die andern, nehmlich Johann Baptista Haintzel, Christoph Welser, Christoph Rosenberger, Johann Jenisch, Jacob Greiner, Johann Karg, Abraham Lotter, Abraham Aichinger, Matthäus Schmidt und Georg Kastler, durchaus nicht zum Ziel legen wollen, wurden die drey erstere sogleich von dem geheimen Rath aus der Stadt geschafft, die andern aber warteten solches nicht ab, sondern begaben sich gleich freywillig heimlich von Augspurg weg, und wie die erstere nach Ulm. Sie wurden zwar den 22. Augusti bey Straffe der Einziehung ihrer Güter sich wieder zu stellen edictaliter citiret, allein sie getraueten sich nicht zu erscheinen. Unter dieser Zeit wurde auch mit denen abgesetzten zwey Kirchen-Pflegern, Johann Matthäus Stammler und Adam Rehm, wie auch mit D. Vahrenpühler und D. Gering, welcher letztere die Vollmacht der

Einige aber wollen nicht nachgeben.

Wovon 3. aus der Stadt geschafft werden.

Die übrigen aber selbst austretten.

Diese letztere werden citirt.

Treu-

A. MDLXXXV.

Der Commissarien Handlung mit den 2. geweßten Kirchen-Pflegern, ingleichen mit D. Gering und D. Wahrenpühler.

Treuhertzigen aufgesetzt, wegen Genehmhaltung des Vertrags gehandelt, und sonderlich den Kirchen-Pflegern, welche sich zu erweisen erboten, daß sie je und allezeit das Jus nominandi &c. gehabt, und deßwegen keinen Lust nachzugeben bezeiget, vorgestellet, daß denen Evangelischen gedachtes Recht in dem Vertrag keineswegs entzogen, sondern nur, weil sie solches zu mißbrauchen angefangen, und so gar das Jus vocandi an sich reissen wollen, in etwas eingeschräncket worden, wozu der Rath um so mehr befugt wäre, als in dem Anno 1548. mit der Geistlichkeit getroffenen Vergleich alle diese Rechte nicht den Kirchen-Pflegern, sondern dem Rath eingeraumet und übertragen worden. Auf diese Erläuterung versprachen sie endlich den Vertrag ohne alle Bedingnuß anzunehmen.

Welche sich zum Gehorsam bequemen.

Calender-Acta T. VI. A. p. 44. 49. 58. 63. B. p. 40. 44. 49. 53. Beylage K. L. N. O. P. Q. R. S. T. p. 102. seq. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Deren Exempel folgen 18. angesehene Burger. Ausgenommen Daniel und Narciß Weiß.

Nach diesen wurden 180. der angesehensten Evangelischen Bürger von Geschlechtern, Kauff-Leuten und der Gemeinde nach einander vor der Commission in gedachter Sache vernommen, welche dann alle, außgenommen Daniel und Narciß Weiß, so sich gleichfalls heimlich aus der Stadt gemachet, dem Vergleich nachzukommen angelobet, wiewohlen etliche, sonderlich David von Stetten, Anton Sultzer, Leonhart Rauchwolff D. Med., Hieronymus Seitz, Georg Rosenberger, Adolph Occo D. Med. erst durch Gefängnuß-Straffe dazu genöthiget worden.

Calender-Acta T. VI. A. p. 74 - 150. B. p. 61. seq. Beylage X. Y. Z. AA. BB. p. 112. seq.

§. XXXIV.

Kayserliches Mandat wegen Beobachtung des von den Commissarien errichteten Vergleichs.

Den 2. Septembris wurde das kurtz vorhero an dem Kayserlichen Hof durch den Stadt-Secretarium, Johann Lutzenberger, ausgebrachte Kayserliche Mandat wegen Beobachtung des letzthin von den Commissarien errichteten Vergleichs angeschlagen, und öffentlich ausgeruffen.

Calender-Acta T. V. p. 105. T. VI. A. p. 151. B. p. 66.

Handlung mit denen Evangelischen Predigern wegen des Berufs der Kirchen-Diener.

Und an eben diesem Tag die Evangelische Prediger, deren mit Ausnahm Johann Meckarts und Johann Ehingers 11. waren, vor die Commissarien gefordert, und selbigen erstlich die auf den Cantzeln wider die Commission und den Rath gebrauchte harte Redens-Arten verwiesen, und sie darauf ernstlich und mit Beybringung behöriger Beweiß-Gründe erinnert, von ihren Forderungen wegen des Berufs der Kirchen-Diener gutwillig abzustehen, auch ihre Zuhörer vielmehr zu dem schuldigen Gehorsam gegen der Obrigkeit anzuweisen, mit der Versicherung, daß der Rath hierdurch denen Evangelischen ihre durch den Religions-Frieden erworbene Rechte keineswegs zu entziehen begehre, sondern sie jederzeit dabey zu schützen und wider männiglich zu handhaben gedächte. Allein sie gaben alle mit einander zur Antwort: Sie könnten Gewissens halber nicht das geringste von diesem der Evan-

Welche auf ihrer vorigen Meynung verharren.

Evangelischen Kirche in Augspurg zustehenden Recht nachlassen, und wollten lieber alle nur erdenckliche Beschwehrlichkeiten ausstehen, ehe sie hievon abweichen würden.

A. MDLXXXV.

Weilen nun die Commissarii sahen, daß dißfalls von ihnen nichts zu erhalten, liessen sie ihnen ein Decret zufertigen, darinnen sie bedrohlich erinnert worden, die Ursachen ihrer Verweigerung anzuzeigen, und unterdessen auf den Canzeln diese Sache nicht zu berühren. Dem geheimen Rath aber wurde angerathen, sich in Zeiten um andere Prediger, welche an jener Stelle könnten hieher beruffen werden, umzusehen.

Der Commissarien an sie ergangenes Decret.

Calender-Acta T. VI. p. 151. 175. B. p. 67. Beylage CC. DD. EE. p. 115-32.

Den 5. Septembris wurde in Gegenwart der Commissarien die Raths-Wahl gehalten, und an statt Marx Fuggers, so das Stadt-Pfleger-Amt länger zu behalten sich nicht mehr bereden lassen, jedoch aber eine Stelle in dem geheimen Rath behalten, Johann Welser, wiewohl gleichfalls wider seinen Willen, zum Stadt-Pfleger, an des verstorbenen Matthäus Rehlingers statt Octavian Secundus Fugger zum Bau-Meister, an Johann Friderich Welsers statt, so sein Burger-Recht in dem Monat August aufgegeben, Raymund Imhof, und an Martin Burckarts statt Johann Fronmüller zu Burgermeistern, in den Rath aber für den Rehlinger Octavian Imhof, für den Welser Andreas Schlüsselfelder von Nürnberg, und für Carl Reyhing Albrecht von Stetten von Geschlechtern, von der Gemeinde aber für Leonhart Widemann Jacob Kielsmuß, und für Martin Burckart Heinrich Hertz erwählet. Bliebe also die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren wie vor einem Jahr.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad a. 1585. Raths-Decreta ad h. a. p. 162. Calender-Acta T. VI. A. p. 176. B. p. 80.

Den folgenden Tag mußte die Burgerschafft dem Rath schwöhren. An selbigem Tag übergaben auch die Prediger den Commissarien ihre Beschwehrden über den Articul des Beruffs befohlner massen schrifftlich, und beharreten also auf ihrem gefaßten Entschluß, welche hierauf dem Rath eingehändiget, und von selbigem gleichfalls schrifftlich widerleget worden. Unter dieser Zeit ließ der geheime Rath für die nächstens aufzustellende Kirchen-Pfleger eine besondere Ordnung aufsetzen, darinnen sie angewiesen werden, acht zu haben, daß die Kirchen-Diener keine Lehren, so der Augspurgischen Confession zuwider, fürbringen. 2.) die Gemeinde nicht wider die Obrigkeit verhetzen. 3.) In ihrem Convent nicht von politischen Sachen handeln, als auf welchen Fall die Kirchen-Pfleger solches dem geheimen Rath anzuzeigen hätten. 4.) Die Kirchen-Gebäude zu besorgen. 5.) Wann das Ministerium etwas bey dem geheimen Rath anzubringen hätte, solches auf sich zu nehmen. 6. Wann ein Prediger sterben oder abdancken würde, solches den Stadt-Pflegern anzuzeigen, und den sodann von selbigen nach Maßgab des Vertrags

Der Prediger Beschwehrden über den Articul vom Beruff der Kirchen-Diener.

Kirchen-Pfleger-Ordnung.

A. MDLXXXV. Beruffenen mit Verwissen derselben dem Ministerio zum examiniren fürzustellen, auch wann er tüchtig befunden worden und denen Stadt-Pflegern vorhero angelobt, sodann der Gemeinde im Nahmen derselben zu praesentiren. 7.) Bey der Verwaltung des Collegii bey St. Anna auf desselben Ordnung dergestalt zu halten, daß diese Stifftung nicht anderswohin verwendet werde, auch die Obsicht desselben keinem Prediger zu vertrauen, und 8.) sich mit denen Predigern in keine allzu genaue Verständnuß einzulassen. Wobey sich der geheime Rath vorbehalten, die Kirchen-Pfleger nach Gefallen zu entlassen und zu bestellen. Diese Ordnung wurde auch hierauf von den Commissarien auf Ansuchen des geheimen Raths bestättiget.

Wird von den Commissarien bestättiget.

Calender-Acta T. VI. L. B. p. 79. Beylage II. KK. p. 158. seq.

Die Commissarii reysen ab.

Den 7. Septembris nahmen endlich die Commissarii ihren Heimweg, und an selbigem Tag wurden die kleine Thore und die sogenannte neue Gänge, so während ihres Auffenthalts immer geschlossen geblieben, wieder eröffnet.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. m. 10.

Deren fernere Relation an den Kayser.

Kurtze Zeit hernach statteten sie ihren Bericht an den Kayser ab, wobey sie demselben angerathen, daß, weilen die Prediger zu Augspurg, wider das gemeine Herkommen, den Religions-Frieden und den Vertrag mit dem Bischoff von Anno 1548. auf ihren Forderungen wegen des Juris vocandi beharreten, vornehmlich aber wann ihnen solche eingestanden würden, zu besorgen, daß sie neue der Augspurgischen Confession zuwider lauffende Secten einführen dürfften, er dem geheimen Rath anbefehlen möchte, die jetzige Prediger, wie jüngsthin auch zu Regenspurg und Nördlingen geschehen, zu entlassen, und an ihre Stellen andere nach Augspurg zu beruffen.

Calender-Acta T. VI. Lit. A. in fin.

§. XXXV.

Der ausgeschafft- und ausgetrettenen Bürger Abordnung an den Rath.

Die ausgeschaffte und entwichene Burger aber feyreten indessen auch nicht, dann, nachdeme sonderlich die letztere von dem Rath sich, wie gebräuchlich, in die Fronvest zu stellen, geladen worden, schickten sie erstlich einen Ulmischen Notarium, Lambert Baumgartnern, und als selbiger bey dem Rath kein Gehör gefunden, einen Pfaltzgräflich-Neuburgischen Secretarium, Jacob Heinen, nach Augspurg, und wollten sich theils wegen des Austritts entschuldigen, theils durch selbe neue Vorschläge wegen eines Vergleichs thun lassen. Der Rath aber wollte sich mit keinem von beyden einlassen. Unter dieser Zeit suchten sie auch bey der 12. deputirten Reichs-Städte auf dem Städt-Tag zu Ulm versammleten Abgesandten Hülffe, wurden aber auch dort abgewiesen. Hingegen glückte es ihnen besser bey Chur-Fürst Augusto von Sachsen und Chur-Fürst Johann Georg von Brandenburg, an welche sie aus ihrem Mittel Johann Baptista Haintzeln, Christoph Welsern, Christoph Rosenbergern, Jacob Greinern, Johann Karg und Matthäus Schmidt abgeschicket, wie nicht weniger bey Hertzog Ludwig zu Würtemberg; dann es nahmen sich alle drey ihrer ungemein an, und suchten theils durch Fürschrifft an den Kay-

Welche bey denen Reichs-Städten, wie auch denen Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg Hülffe suchen. Ingleichen bey Hertzog Ludwig von Würtemberg.

Kayser, theils durch ihre Gesandte an dem Kayserlichen Hof nicht nur der ausgeschafften und ausgetrettenen Bürger Restitution, sondern auch eine neue paritätische Commission, ja so gar die Einführung der Parität in dem Rath auszuwürcken. Weilen aber der geheime Rath alles dessen, sonderlich durch die Kayserliche Minister, Trautson und Kurtz, in Zeiten verständiget worden, und der Kayser selbst demselben die eingekommene Schrifften der Sächsisch- und Brandenburgischen Gesandten, wie auch der ausgeschafften Burger und des Hertzogs von Würtemberg Fürschreiben zu seiner Verantwortung fürhalten lassen, als wußte er theils durch einige an den Kayser abgelassene Schreiben, theils durch D. Gailkirchern, welcher deßwegen nach Prag geschicket worden, und deme zu deren Widerlegung eine weitläuffige Deductions-Schrifft, darinn der Hergang der gantzen Sache enthalten, mitgegeben worden, alle ihre Anschläge und Absichten zu hintertreiben, dahero sie dann auch für dißmal nicht das geringste ausrichten können.

A. MDLXXXV. Und solche auch erhalten.

Calender-Acta T. V. p. 108. 117. 118. 130. 133. T. VII. p. 1. 2. 4. 13. 18. 31. 106. 575.

§. XXXVI.

Fuggerische Hochzeit.

Ausser oberzehlten Strittigkeiten hat sich in diesem Jahr zu Augspurg folgendes zugetragen: In dem Monat Mertzen verheyrathete sich daselbst Caspar, Freyherr von Meckau, mit Ursula Fuggerin.

Hochzeit-Register ad h. a.

Strittigkeit mit dem Bischoff wegen der Reyßbarkeit der Augspurgischen Unterthanen in Bischöfflichen Gerichten.

Als in dem Monat April Bischoff Marquard von Augspurg einige Spitalische und zu St. Catharina gehörige Hintersässen in seinen Gerichten mustern lassen, und bewehrt machen wollen, wurde den Pflegern derselben von dem Rath befohlen, ihren Unterthanen zu verbieten, sich zur Reyßbarkeit gebrauchen zu lassen, und wann sie erfordert, und ihnen dergleichen ausser Gericht zugemuthet werden wollte, dagegen zu vermelden: daß ihnen solches von ihren Grund-Herrschafften ausdrücklich untersagt worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 135.

Grausame Mordthat.

Den 27. Junii wurde ein Mörder, so jüngsthin 2. alte Eheleute in Sigmund Zollers Garten bey St. Servatii auf grausame Art ermordet, und ihre Cörper in das heimliche Gemach geworffen, nachdeme er zu Stuttgardt gefänglich eingebracht, und von dort aus nach Augspurg überlieffert worden, auf einer Haut durch die Stadt bis zum Hoch-Gericht geschleppet, unterwegen mit glüenden Zangen gerissen, und endlich gerädert, sodann auf das Rad geflochten. Uber gemeldten geschahen auch in diesem Jahr zu Augspurg unterschiedliche Todtschläge und viele andere Unglücks-Fälle, indeme 6. Personen in und bey der Stadt ertruncken, 4. zu todt gefallen, 6. ermordet worden, und 1. sich selbst erhenckt.

Und deren Bestraffung.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Andreas Gutermanns Augspurgische Chronick MSC. ad h. a.

A. MDLXXXV. Pest. Anstalten deßwegen.

In dem Monat September fieng zu Augspurg die Pest an starck zu grassiren, dahero wurde den 14. dieses Monats nicht nur ein Verruff, wie sich die Burgerschafft und die zu dem Brech-Hauß bestellte Leute zu verhalten, publiciret, und weilen man geglaubet, daß die Haltung der vielen Schweine in der Stadt hieran vieles beygetragen, solches verboten, sondern auch den 26. der Rath dergestalt abgetheilet, daß den ersten Monat die Helffte und den andern Monat die andere Helffte desselben den Rath besuchen, und denen Aemtern abwarten, auch damit, bis die Pest nachlassen würde, fortfahren sollten. Weilen sich auch damalen unterschiedliche fremde unerfahrne Aertzte, die Leute zu curiren angemasset, und dadurch viele in die andere Welt geschicket, wurde ihnen ihr Handwerck bey Leibes-Straffe niedergeleget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 171. 172. 186. 195.

Urkunden ehelicher Geburt.

Den 17. Septembris wurde verordnet, daß hinfüro die Urkunden ehelicher Geburt, vor niemand andern, als vor dem Rath gefertiget werden sollen.

Eines Dom-Capitlischen Beamten Jurisdictions-Eingriff zu Anhauffen.

In dem Monat October ließ ein Dom-Capitlischer Beamter einige zu St. Catharina gehörige Unterthanen zu Anhauffen gefänglich einziehen, weilen nun selbe dem Dom-Capitul weder gerichtbar noch bottmässig waren, als ließ der Rath den Dom-Dechant ersuchen, den Beamten dahin anzuhalten, daß er selbige unentgeltlich wieder erlassen möchte, mit dem Anhang, daß er widrigenfalls den Beamten mit Gewalt dazu anhalten würde.

Raths-Decreta ad h. a. p. 172. 180.

Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich, Teutsch-Meister, kommt nach Augspurg.

Den 17. Octobris kam Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich, Meister des Teutschen Ordens, nach Augspurg, und wurde von der Stadt gewöhnlicher massen beschencket. Er hielte sich aber kaum einige Täge daselbst auf.

Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. 10.

Anton Fugger weigert sich die Nachsteuer zu bezahlen.

In dem Monat December weigerte sich Anton Fugger von der ihme von seinem Vetter, Ulrich, zu Augspurg zugefallenen Erbschafft, wie jederzeit gebräuchlich, die Nachsteuer zu entrichten, und ließ wider derselben Innbehaltung durch Notarien und Zeugen protestiren. Der Rath aber ließ ihme nicht nur den Ungrund seines Gesuchs anzeigen, sondern erbote sich auch deßwegen, vor dem Land-Vogt, Hanß von Rechberg, als des Raths gefreyten Richter, des ordentlichen Rechtens.

Raths-Decreta ad h. a. p. 196.

Holtz-Theurung.

Das Holtz stiege damalen auf einen gantz ungewöhnlich hohen Preiß zu Augspurg.

Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. 10.

Zeug-Hauß bey St. Mauritzen.

Ubrigens ließ der Rath in diesem und im vorigen Jahr das grosse Korn-Hauß hinter St. Mauritzen, woselbst gemeiner Stadt Back-Oefen gestanden, zu einem Zeug-Hauß zurichten, und aus dem sogenannten Katzen-Stadel die Stücke und anderes Geschütz dahin verlegen.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronica ad A. 1584.

§. XXXVII.

§. XXXVII.

A. MDLXXXVI. Annus 1586. Der ausgeschafften und ausgetrettenen Burger nehmen sich viele Evangelische Chur- und Fürsten an.

In dem folgenden 1586. Jahr gaben sich die ausgeschaffte und entwichene Bürger abermals viele Mühe zu ihrem Endzweck zu gelangen, dann sie würckten nicht nur von beyden Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg dem Hertzog von Würtemberg und dem Pfaltz-Grafen von Neuburg neue Fürschreiben an den Kayser aus, sondern schickten auch einige aus ihrem Mittel auf den damals zu Worms gehaltenen Deputations-Tag, in der Hoffnung, daß diese Sache daselbst sollte vorgenommen werden. Sie irreten sich aber weit, denn es hatte unterdessen der von dem Rath an den Kayserlichen Hof nach Prag abgeschickte D. Gailkircher diese Sache so starck getrieben, daß bereits den 30. Januarii der Kayser die Commissions-Handlungen förmlich bestättiget, und dem geheimen Rath volle Gewalt ertheilet, diejenige Burger oder Prediger, so sich ferner den Kayserlichen Befehlen widersetzen würden, auf das schärffste zu straffen. Wie dann solches nicht nur dem Hertzog in Bayern, als geweßten Commissario, sondern auch denen Kayserlichen Commissarien auf dem Wormsischen Deputations-Tag zu dem Ende zu wissen gemachet worden, damit sie, wann etwa von den Evangelischen Chur- und Fürsten diese Sache angebracht werden wollte, dagegen anzeigen könnten, daß selbe bereits entschieden worden. Deme ungeachtet begaben sich sämtliche ausgeschaffte und ausgetrettene Burger nach Worms, und suchten dannoch in ihrem Gesuch durchzudringen, nachdeme sie aber abgewiesen worden, liessen sie eine weitläuffige Widerlegung der jüngsthin durch D. Gailkirchern dem Kayser übergebenen Deductions-Schrifft auffsetzen, und brachten bey dem Chur-Fürsten von Sachsen zuwegen, daß er selbige durch seine Gesandte dem Kayser zugestellet, und denselben, diese Angelegenheit durch eine neue Commission untersuchen zu lassen, nochmalen auf das nachdrücklichste gebeten. Es wurde aber hierauf denen Chur-Sächsischen Gesandten in einem ihnen den 27. Julii zugestellten Kayserlichen Decret bedeutet: Es hätte der Kayser diese Sache genugsam untersuchen, und nach Maßgab des Religions-Friedens entscheiden lassen; hielte also vor überflüssig, eine fernere Commission hierinn zu erkennen, wie er denn bereits der vorigen Comissarien Handlungen bestättiget hätte.

Die Commissions-Handlung wird von dem Kayser bestättiget.

Deme ungeachtet betreiben die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger ihre Angelegenheit eiffrig.

Calender-Acta T. VII. p. 116. 124. 127. 128. 129. 151. 229. 247. 248.

Als unterdessen D. Gailkircher das Kayserliche Bestättigungs-Decret nach Augspurg gebracht, ließ der geheime Rath den 26. Junii ein Edict anschlagen, in welchem denen ausgeschafften und entwichenen Burgern, wann sie sich innerhalb 27. Tagen in Fronvest stellen, und sich zum Gehorsam bequemen würden, alles zu verzeihen versprochen, im Gegentheil aber die Einziehung ihrer Güter und Vermögens und Verlust des Burger-Rechts angedrohet, denen übrigen Burgern aber alle heimliche Zusammenkünfften und Geld-Sammlungen, sonderlich zum Unterhalt der ungehorsamen Burger, verboten worden.

Die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger werden edictaliter citirt.

Calender-Acta T. VII. p. 249.

A.MDLXXXVI.

Bitten um längern Termin.

Als nun diese letztere solches erfahren, schrieben sowohl diejenige, so sich zu Ulm, als die, so sich an dem Sächsischen Hof zu Dreßden aufgehalten, an den geheimen Rath, und ersuchten selbigen, mit der Execution, bis die Sache, welche sie erst von neuem bey dem Kayserlichen Hof anhängig gemachet, von selbigem entschieden wäre, inne zu halten, und die Ulmische schickten auch einen Bevollmächtigten, Nahmens Ludwig Däcker, deßwegen mit einer weitläuffigen Defensions-Schrifft nach Augspurg; allein der geheime Rath sahe nicht vor nöthig an, sich mit selbigem einzulassen, sondern nahme sogleich die Handlung mit den Evangelischen Predigern vor.

Calender-Acta T. VI. p. 256. 258. 279.

Der Kirchen-Pfleger Handlung mit den Predigern wegen des Articuls vom Beruff.

Zu dem Ende wurden vermög des Vertrags drey neue Evangelische Kirchen-Pfleger, nehmlich Stephan Endorffer, Johann Antoni Lauinger und Georg Sultzer, aufgestellet, und selbigen der Befehl aufgetragen, von denen Predigern zu vernehmen, ob selbe endlich nachgeben, und denen Stadt-Pflegern das Jus vocandi und nominandi nach dem Innhalt des Vertrags ohne weitere Einwendungen, Absprünge und Ausflüchten, eingestehen wollten. Diese kamen auch dem ihnen gegebenen Befehl nach, und wendeten alle Mühe an, sie hiezu zu bereden; allein die Prediger beharreten auf ihrer Meynung. Derohalben ließ ihnen der geheime Rath den 15. Julii ein Decret zustellen, dès Innhalts: Daß sie ihren gefaßten Entschluß bis auf den 17. gedachten Monats schrifftlich überreichen sollen. Weil nun leicht zu sehen war, wo die Sache hinaus lauffen würde, schickte der geheime Rath nicht nur sogleich D. Philipp Tradeln, Georgens Sohn, nach Nördlingen, und einen Kauffmann, Andreas Zölling, nach Nürnberg, um sich daselbst nach neuen Predigern zu bewerben, sondern ersuchte auch Hertzog Wilhelm in Bayern schrifftlich, der Stadt, im Fall sich eine Aufruhr ereignen sollte, mit Volck zu Hülffe zu kommen, und nahm mehrere Soldaten an, welche theils in die Zwinger, theils auf die Wälle verleget worden.

Welche auf ihrer Meynung beharren.

Der geheime Rath läßt sich um neue Prediger bewerben.

Calender-Acta T. VII. p. 309. seq. Der Geheimen Credentz-Schreiben an Nördlingen auf D. Philipp Tradeln, de dato 18. Julii 1586. Etliche Schreiben Andreas Zöllings aus Nürnberg an den geheimen Rath in denen Religions-Actis Lit. C. n. 1. 2. 3. 9. in A. P. Verzeichnus etlicher Sachen 2c. ad h. a. p. 11.

Pfaltz-Graf Neuburgische, Anspachische und Würtembergische Gesandten ersuchen den Rath mit der Execution wider die Prediger inne zu halten.

Indem dieses vorgienge kamen den 16. Julii von Pfaltz-Graf Philipp Ludwig von Neuburg, Marggraf Georg Friderich zu Anspach und Hertzog Ludwig von Würtemberg Gesandten zu Augspurg an, und zwar von dem ersten D. Walter Trechsel, Neuburgischer Cantzler, und Wolffgang Heinrich Lämmlin von Renhartshofen, Stadt-Vogt zu Neuburg, von dem andern Bernhard von Hunten und D. Johann Büttner, von dem dritten aber Johann Wolffgang von Anweil und D. Friderich Schütz, welche denen Stadt-Pflegern sogleich ihre Ankunfft melden lassen. Als nun die Stadt-Pfleger sie nebst D. Tradeln gleich den folgenden

den Morgen besucht, zeigte ihnen D. Trechsel im Nahmen der übrigen an: Ihre Herren hätten sie hieher geschicket, um den Rath zu ersuchen, mit der vorhabenden Execution wider die Prediger sowohl, als die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger, welche ohnedem mit ihrer Verantwortung noch nicht genugsam gehöret worden, wenigstens so lang inne zu halten, bis diese Sache, welche von neuem bey dem Kayser angebracht worden wäre, von einer neuen Commission besser untersuchet und entschieden worden, auch zu dem Ende denen ausgeschafften und ausgetrettenen Burgern, den ihnen gegebenen Termin weiter hinaus zu setzen, und wollten sie also hoffen, es würde der geheime Rath wenigst ihren Herren zu Ehren sich willfährig erklären. Die Stadt-Pfleger hingegen liessen sich durch D. Tradeln vor ihrer Principalen hierinn bezeigte Sorgfalt bedancken, dabey aber entschuldigen, daß sie dermalen, da sie ausdrückliche Kayserliche Befehle vor sich hätten, mit der Execution fürzufahren, nicht mehr im Stande wären, selbige länger aufzuschieben. Sie versicherten aber, daß sie im übrigen sich gegen den Augspurgisch-Confessions-Verwandten Bürgern dem Religions-Frieden gemäß verhalten, und wann auch die Prediger nicht nachgeben würden, baldmöglichst andere taugliche Kirchen-Diener an ihre Stellen hieher beruffen wollten. Diese Antwort nahmen die Gesandten zu Bedacht, und versprachen zwar ihre Gedancken weiters hierüber zu entdecken, reyßten aber gleich den folgenden Tag in aller frühe wieder ab.

A.MDLXXXVI.

Bekommen abschlägige Antwort.

An dem Tag, da die Gesandten angekommen, ließ der Rath die kleine Thore, ingleichen die neue Gänge aus Beysorge eines Auflauffs nicht eröffnen, und selbe bis auf den 31. Julii beschlossen halten, unter denen grossen Thoren aber die Wachten verstärcken.

Die kleine Thore werden gesperret, und die grossen stärcker besetzt.

Calender-Acta T. VII. p. 288. 294. 295. 296. 302. Verzeichnus etlicher Sachen 2c. ad h. a. p. 11.

§. XXXVIII.

Den 17. Julii übergaben auch die Prediger ihre endliche Entschliessung schrifftlich, und erklärten sich rund heraus: Daß sie den Articul des Vergleichs vom Beruff der Kirchen-Diener Gewissens halber durchaus nicht eingehen könnten, und bereit wären, eher alle Widerwärtigkeiten auszustehen, als hierinnfalls nachzugeben, wobey sie doch verhofften, daß sie der Rath deßwegen ihres Amts nicht entsetzen würde.

Die Prediger erklären sich schrifftlich und schließlich daß sie den Articul vom Beruff nicht genehm halten könnten.

Calender-Acta T. VII. p. 332.

Hierauf wurde ihnen noch etliche Tage zur Bedenck-Zeit gelassen, und als sich unter dieser Zeit keiner gemeldet, ungeachtet 6. Evangelische Raths-Herren vor sie gebeten, jedem derselben besonders ein geheimes Raths-Decret zugestellet, und darinn befohlen, sich noch selbigen Tag ohne fernere Weitläufftigkeit und in aller Stille aus der Stadt zu begeben, keinen GOttes-Dienst mehr zu halten, und ihre Frauen und Kinder baldmöglichst zu sich abzufordern. Jedoch wurde jeglichem eine Viertel-Jahrs-Besoldung statt einer Reyßzehrung ausbezahlet.

Welche sämtlich auf einmal aus der Stadt geschafft wurden.

Die-

A.MDLXXXVI. Diesem Decret zu folge begaben sich alle noch selbigen Tag aus der Stadt, theils nach Ulm, Nördlingen und Tübingen, theils nach Kauffbeyren und Lauingen, und ist sich zu verwundern, daß da Anno 1584. bey Ausschaffung des einigen D. Mylii ein so grosser Auflauff entstanden, dieses mal, da zu gleicher Zeit 11. Prediger die Stadt raumen müssen, sich kein Mensch darwider gesetzet, oder die geringste Unruhe anzufangen begehret. Die Nahmen dieser Prediger waren folgende: M. Christoph Neuberger, Zacharias Bechel, oder Rivulus, Johann Georg Meckart, Jeremias Hermann, Martin Rieger, Johann Georg Groß, Georg Sunderreiter, Nicolaus Falck, Christoph Bogner, M. Johann Baptista Hebenstreit, und Matthäus Herbst. Die zwey, wegen deren Beruffung sich der Streit angefangen, nehmlich Johann Meckart, der Jüngere, und Johannes Ehinger, wurden beybehalten, allein der erstere gieng bald von freyen Stücken weg. Hingegen predigte der letztere gleich den folgenden Tag, als an Jacobi Fest, bey St. Anna, und an eben diesem Tag traff auch Andreas Zölling mit drey neuen Predigern von Nürnberg, nehmlich Georg Engelbrunnern, Caspar Kitteln, und Georg Kregelmeyrn, zu Augspurg ein, wie dann bis auf den Monat Februarium folgenden Jahrs das gantze Ministerium, wiewohl mit schlechten Leuten, deren einige in dem Leben, einige in der Lehre nicht richtig waren, völlig besetzt gewesen. Die drey erstern wurden sogleich aufgestellet, und fiengen an zu predigen, hatten aber von den Evangelischen Burgern gar schlechten Zulauff, als welche sich erst damalen sehr mißvergnügt zu bezeigen angefangen, und sie unter den Predigten öffentlich verspottet.

Derselben Nahmen.

Etliche neue Prediger werden aufgestellt.

Welche bey der Gemeinde nicht beliebet sind.

Calender-Acta T. VII. p. 343. 344. 354. Clem. Jägers cont. ad h. a. Stephan Endorffers Kirchen-Pflegs-Protocol de Anno 1586. Religions-Acta in A. P. Lit. C. passim.

Den 1. Augusti mußten auch der gewesten Prediger Hauß-Frauen, und der Waysen-Vatter, Georg Nickel, weilen er die Kinder nicht zu den neuen Predigern in die Kirchen führen wollen, die Stadt raumen.

Der Prediger Hauß-Frauen und der Waysen-Vatter müssen die Stadt raumen.

Calender-Acta T. VII. p. 351. Religions-Acta Lit. B. Verzeichnus &c. ad h. a. p. 11.

Weilen es aber in der Stadt ziemlich ruhig zugegangen, danckte man damalen einige Soldaten ab, und ließ die kleine Thore wieder eröffnen. Unterdessen breitete sich in der Stadt ein Gerücht aus, als ob der Pfaltz-Graf von Neuburg, der Marggraf von Anspach und der Hertzog von Würtemberg selbsten nach Augspurg kommen, und wegen Wieder-Einsetzung der Prediger mit dem Rath handeln würden. Einige setzten hinzu, sie liessen würcklich Volck werben, und würden den Rath mit Gewalt hiezu zwingen; Obwohlen nun dieses Geschrey keinen Glauben verdiente, so brauchte doch der geheime Rath die Vorsichtigkeit, an den Hertzog in Bayern zu schreiben, und ihn zu ersuchen, daß er diese 3. Fürsten, bey welchen er wohl wußte, daß er nicht zum besten angeschrieben wäre, besänfftigen möchte. Es war zwar dieses überhaupts ein blinder Lermen, jedoch traffen bald hernach von besagten

Einige Soldaten werden abgedanckt.

Alle Thore geöffnet.

Falsches Gerücht von Ankunfft einiger Fürsten.

besagten Fürsten Schreiben zu Augspurg ein, darinn sie dem geheimen Rath ihr Mißvergnügen über dessen Bezeigung in dieser Sache deutlich zu verstehen gegeben. A.MDLXXXIV.

Calender-Acta T. VII. p. 351. 355. 402.

Weilen aber D. Georg Mylius, so sich nunmehro zu Wittenberg aufhielte, um diese Zeit einen sogenannten Trost-Brief an seine Evangelische Glaubens-Brüder zu Augspurg, und eine andere Schrifft, unter dem Titul: Augspurgische Händel, so sich daselbst wegen der Religion und sonderlich jüngst vor zwey Jahren in währendem Calender-Streit mit Georg Millern, D. Pfarrer und Superintendenten daselbst, zugetragen, &c. herausgegeben, worinnen er nicht nur die neue Prediger, sondern auch die Commissarien und den Rath, fürnehmlich aber den Stadt-Pfleger Rehlinger hefftig angegriffen; als wurde denen neuen Predigern aufgetragen, das erstere zu widerlegen, das andere aber wurde von D. Tradeln im Nahmen des geheimen Raths unter dem Titul der Herren Pflegere und Geheimen zu Augspurg wahrhaffter Gegen-Bericht auf D. Millers Famos-Gedicht &c. widerleget, und beyde durch den Druck bekannt gemachet. Zugleich beschwehrete sich auch der geheime Rath deßwegen bey dem Kayser, und bate, den Chur-Fürsten in Sachsen zu Abstellung des Druckens von dergleichen nachtheiligen Schrifften in seinem Land zu ermahnen.

D. Millers Trost-Brief. Augspurgische Händel. Deren Widerlegung.

D. Millers Trost-Brief &c. Ejusd. Augspurgische Händel &c. gedruckt Anno 1586. Der Evangelischen Geistlichkeit zu Augspurg Widerlegung des Trost-Briefs &c. Der Herren Pflegere und Geheimen Gegen-Bericht auf D. Millers Famos-Gedicht &c. gedruckt Anno 1587. Calender-Acta T. VII. p. 510. 512.

Ob nun schon die Vollziehung der Kayserlichen Verordnungen würcklich vor sich gegangen, so brachten doch die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger bey denen Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg und der 12. deputirten Reichs-Städte auf dem Städt-Tag zu Speyer anwesenden Gesandten zuwegen, daß selbige abermal, um eine neue Commission in denen Augspurgischen Angelegenheiten bey dem Kayser auszuwürcken, sich viele Mühe gegeben. Hievon aber bekam der geheime Rath bald Nachricht, schickte derohalben nochmalen eine ausführliche Deductions-Schrifft an den Kayser, und zeigte darinnen, daß die vorige Commission alles genugsam untersuchet, und also alle weitere Handlungen überflüssig seyn würden. Brachte auch dadurch zuwegen, daß denen Sächsisch- und Brandenburgischen Gesandten an dem Kayserlichen Hof in dem Februario folgenden Jahrs von dem Kayser bedeutet worden: Er sähe vor unnöthig an, dieses schon ausgemachte, und mit vieler Mühe untersuchte Geschäfft von neuem untersuchen zu lassen, und hätte derohalben die bereits ergangene Verordnungen nochmalen bestättiget. Und von dieser Zeit an fanden gedachte Burger bey denen protestantischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen nimmer so viel Gehör.

Einige Chur-Fürsten, auch Reichs-Städte, recommendiren dem Kayser der ausgeschafften und ausgetrettenen Burger Angelegenheit nachdrücklich.

Finden aber kein Gehör.

Calender-Acta T. VII. p. 420. 424. 494. 498. 499.

Tttt §. XXXIX.

A.MDLXXXVI.

§. XXXIX.

Verordnung wegen der Pest.

Zu Anfang dieses 1586. Jahrs ließ die Pest zu Augspurg ziemlich nach, damit aber nicht mehrere Leute damit angestecket werden möchten, verordnete der Rath, daß die Hochzeit-Herren denenjenigen, so im Brech-Hauß gewesen, oder sonst an der bösen Kranckheit wieder aufgekommen, vor Verfluß eines halben Jahrs sich zu verheyrathen nicht gestatten sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 203.

Ertz-Hertzog Ferdinand nimt sich Raymund Fuggers wider seine Brüder an.

In dem Monat Januario brachte Raymund Fugger, Ertz-Hertzogs Ferdinand zu Oesterreich Mund-Schenck, deme vor einigen Jahren auf Ansuchen seiner Brüder, Philipp und Octavian Fugger, wegen übel geführter Haußhaltung und verschwenderischer Lebens-Art, von dem Rath die Verwaltung seines Vermögens genommen worden, bey gedachtem Ertz-Hertzog zuwegen, daß selbiger die ihnen in Gemeinschafft zuständige Grafschafft, Kirchberg, samt denen Herrschafften Weissenhorn, Marstetten, Pfaffenhoffen und Wulenstetten und derselben Einkünfften sequestriret, und selbige so lange innbehalten, bis sie sich mit ihrem Bruder Raymund gütlich verglichen.

Ertz-Hertzogs Ferdinands Schreiben an Philipp und Octavian Fugger, die vorhabende Sequestration der Grafschafft Kirchberg rc. betreffend, de dato 4. Januarii 1586.

Tannhaussen wird geächtet.

Den 15. Februarii wurde zu Augspurg ein Kayserlicher Acht-Brief wider den benachbarten Marckt-Flecken Tannhaussen angeschlagen. Die Ursache, warum dieser Ort geächtet worden, habe nirgend finden können.

Raths-Decreta ad h. a. p. 212.

Johann Hertz, ein falscher Müntzer.

Den 23. Februarii wurde ein Kauffmann, Nahmens Johann Hertz, so falsche Müntze unter Ertz-Hertzog Ferdinands Bild gepräget, gefänglich eingezogen, er wußte sich aber so gut hinaus zu lügen, daß er mit dem Leben davon gekommen, jedoch in dem folgenden Jahr der Stadt verwiesen worden.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 10.

Mord-That.

Kurtz vorhero wurden 2. Mörder, so 2. Weibs-Personen jämmerlich ermordet, gerädert.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Stanislaus Thurzo stirbt zu Augspurg.

Den 6. April starb zu Augspurg ein Ungarischer Graf, Stanislaus Thurzo, von Betlehem Falva rc. so um seine Gesundheit zu erholen, aus Ungarn nach Augspurg gekommen, und sich einige Zeit bey seinen Vettern, denen Freyherren Fuggern, aufgehalten.

Praschii Epit. P. I. p. 147.

Unglückliches Schicksal eines Mägdleins.

Den 25. May begabe sichs, daß eine Schlossers Tochter von 18. Jahren in einen Kahn an dem Lech gestigen, das Seil, womit es an dem Ufer bevestiget, abgeschnitten, und also ohne Ruder auf dem Wasser bis nach Gersthofen gekommen.

Daselbst

Daselbst aber zerstiesse sich der Kahn an einem mitten in dem Fluß stehenden Stock, zu allem Glück ergrieffe sie den Stock, und erhielte sich die gantze Nacht durch an selbigem, da sie dann den folgenden Tag von denen Vorbeygehenden gesehen, und beym Leben erhalten worden. Nach wenigen Tagen aber stürtzte sie sich nochmalen in den Stadt-Graben, und ertranck. Dahero wurde ihr Cörper in ein Faß eingeschlagen, und solches in den Lech geworffen. A.MDLXXXVI.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 10.

Weilen Hertzog Wilhelm in Bayern sein Land gegen Augspurg damalen gesperret hatte, und das Getreyd in Schwaben schlecht gerathen, stiege selbiges auf einen ziemlich hohen Preiß. Dahero wurde nicht nur erlaubet, daß das Getreyd in der Schrande bis Abends um 6. Uhr an denen Freytagen verkaufft werden durffte, sondern auch den fremden Becken, welche bishero an den Freytagen nur bis Mittags um 12. Uhr Brod feil haben durfften, gestattet, solches bis auf den Abend zu verkauffen, auch bald hernach an dem Bayerischen Hof um die Wieder-Eröffnung des Landes angehalten.

Getreyd-Theurung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 243. 282. Verzeichnus etlicher Sachen 2c. ad h. a. p. 11. Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Wegen der damahlen vorseyenden Handlung mit den Evangelischen Geistlichen wurde die gewöhnliche Raths-Wahl bis auf den 25. Augusti verschoben, und bey selbiger an des verstorbenen Christoph Baumgartners Stelle, so der letzte von Kayser Carl V. eingesetzte Raths-Herr gewesen, Leo Roth zum Geheimen und Einnehmer, in den Rath aber Christoph Rehlinger von Horgau, und an des verstorbenen Michael Gemperle statt Heinrich Widemann erwählet. Bliebe also die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren in diesem wie in dem vorigen Jahr.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Als in dem Monat September die 12. deputirte Reichs-Städte zu Speyer einen Städt-Tag gehalten, beschickte zwar der Rath selbigen, ließ aber durch seine Abgeordnete, Paulus Welsern und D. Georg Tradeln, dabey anzeigen, daß weilen der Rath zu Ulm wider den Innhalt des Nürnbergischen Städt-Recesses de A. 1524. in welchem ausdrücklich enthalten, daß keine Stadt der andern ungehorsame Burger aufnehmen solle, nicht nur D. Millern, oder Mylius, sondern auch denen ausgeschafft- und ausgetrettenen Burgern, ja so gar letztlich einigen abgeschafften Geistlichen Unterschleiff gegeben, überhaupts aber die sämtliche Städte das bishero zu Augspurg getreulich verwahrte Städt-Archiv zu nicht geringer Verachtung des Raths daselbst nach Ulm verleget, denen ungehorsamen Augspurgischen Burgern allen nur erdencklichen Beystand, Fürschub und Hülffe in ihren Angelegenheiten wider den Rath geleistet, und sich gegen denen Augspurgischen Abgeordneten auf denen Städt-Tägen seit einiger Zeit dergestalt argwöhnisch erzeiget, daß ihnen so gar ein und andere die sämtliche Reichs-Städte betreffende Sachen hinterhalten worden,

Der Rath zu Augspurg will die Städt-Täge nicht mehr beschicken.

Der Reichs-Städte Archiv wird von Augspurg nach Ulm verlegt.

A. MDLXXXVI. den, der Rath zu Augspurg sich entschlossen habe, die Städt-Täge nicht mehr besuchen zu lassen, und folglich den gewöhnlichen Beytrag nicht mehr zu erstatten. Obwohlen nun dagegen vorgestellet worden, daß das Städt-Archiv keineswegs aus Mißtrauen, sondern zu bequemerm Gebrauch, auf denen meistentheils nach Ulm angestellten Städt-Tägen, dahin verleget worden, und die Ulmische Gesandten sich entschuldiget, daß sie die Augspurgische vertriebene Burger, weilen sie viele Verwandte zu Ulm gehabt, und so leicht kein Unterkommen gefunden haben würden, nur aus Mitleiden aufgenommen, so blieb der Rath dennoch auf seiner Meynung, und beschickte von dieser Zeit an die Städt-Täge gar selten.

Instruction E. E. Raths zu Augspurg ihren Abgesandten auf den zu Speyer auf Bartholomäi 1586. ausgeschriebenen Städt-Tag. In denen Städt-Tags-Actis de h. anno in A. P.

Pest. In dem Monat October fieng zu Augspurg die Pest wiederum an stärcker als vorher zu grassiren, indeme in diesem Jahr 3136. Personen gestorben. Aus eben dieser Ursache wurde auch der Rath wiederum abgetheilet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 283. 284. Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Mord-That. Den 13. Decembris wurde ein Kistler, Nahmens Rudolph Bossert, so sein Weib, mit welcher er 14. Kinder erzeuget, um geringer Ursachen willen erdrosselt, nachgehends aber, damit man glauben sollte, als ob sie ihr selbst das Leben genommen, an einen Nagel gehenckt, nachdem er seine Missethat gestanden, mit dem Schwerd gerichtet, und auf ein Rath geflochten.

Abraham Schieß in Zenckio cont. ad h. a.

Wochen-Märckte. Den 16. Decembris wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro die Wochen-Märckte in der Schrande auf den Afftermontag und Mittwoch gehalten werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 297.

§. XL.

Annus 1587. Pest. Mit dem Eintritt des 1587. Jahrs wurde, weilen die Pest wiederum nachgelassen, die Abtheilung des Raths wieder aufgehoben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 1.

Falliment. Eben damalen fallirten 3. Brüder, Johann, David und Philipp, die Greiner, begaben sich aber, noch ehe solches bekannt worden, in die Freyung zu Fridberg.

Verzeichnus ꝛc. ad a. 1587. p. 12.

Hieronymus Rehm, ein Evangelischer Raths-Herr, wird Kriegs-Rath. Als in dem Monat Februario Hertzog Ludwig von Würtemberg, damaliger Crayß-Obrister, seine nachgesetzte Kriegs-Räthe wegen der Eberfteinischen Angelegenheit sowohl, als des sich immer mehr denen Teutschen Gräntzen nähernden Niederländischen Kriegs, und deßwegen vorzunehmenden Verfassung nach Stutt-

gardt

gardt beruffen, ernannte der geheime Rath zu Augspurg, um seinem jüngsthin gethanen Versprechen ein Genügen zu thun, einen Evangelischen Raths-Herrn, Hieronymus Rehmen, zu einem Kriegs-Rath, und schickte ihn dahin.

A. MDLXXXVII.

Abschied der nachgeordneten Kriegs-Räthe des Schwäbischen Crayses zu Stuttgardt, Anno 1587. den 18. Februarii aufgericht, in Act. circul. de h. anno in A. P.

Grosses Gewässer.

Den 4. Martii überschwamm der Lech die hiesige Gegend dergestalt, daß man sich so gar bereits in einigen Strassen in der Stadt kleiner Kähne, um von einem Hauß zu dem andern zu kommen, bedienen müssen. Dieses Gewässer daurte bis auf den dritten Tag.

Verzeichnus etlicher Sachen ꝛc. ad h. a. p. 12. Hochzeit-Register ad h. a.

Der Tortur müssen die Deputirte in die Eisen beywohnen.

Nachdeme auch bishero üblich gewesen, daß dem Scharff-Richter öffters zugelassen worden, die Missethäter allein, und in Abwesenheit der Deputirten in die Eisen zu torquiren, selber aber öffters die behörige Maaß überschritten, als wurde den 5. Martii diese üble Gewohnheit abgeschaffet.

Vergleich zwischen Raymund Fugger und seinen Brüdern.

In dem Monat April verglichen sich Philipp Eduard und Octavian, Frey-Herren Fugger, mit ihrem Bruder Raymund wegen der wider ihn bey dem Rath zu Augspurg ausgebrachten Prodigalitäts-Erklärung folgendergestalt, daß sie den Rath ersuchen wollten, selbe nebst der Curatel wieder aufzuheben, hingegen er bey Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich die Abstellung der vorgenommenen Sequestration der Graffschafft Kirchberg ꝛc. auswürcken sollte. Als nun gedachte beyde Brüder den Rath sowohl um das erstere, als um die Bestättigung des Vergleichs angesuchet, wurde ihnen in beyden willfahret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 30.

Fremde Bettler.

Den 16. April wurde unter allen Stadt-Thoren ernstlich befohlen, auf die fremde Bettler, deren sich wegen des grossen Mangels auf dem Land täglich eine grosse Menge in die Stadt geschlichen, genau acht zu haben, und selbe nicht herein zu lassen.

Ibid. p. 31.

Stiege auf den Capitlischen Korn-Boden.

Als damalen der Dom-Capitlische Syndicus wider den Innhalt des Vertrags von Anno 1582. die Stiege auf den Capitlischen Korn-Boden ohne Zuziehung der Stadt geschwohrner Werck-Meister bauen lassen, begehrte der Rath deßwegen von dem Dom-Capitul einen Revers, weilen aber, wiewohl erst nachgehends, gedachte Werck-Meister zum Augenschein erfordert worden, ließ es der Rath aus guter Nachbarschafft dabey bewenden.

Irrung mit den Dom-Capitlischen Beamten wegen Arheim.

Zu eben dieser Zeit wollten die Dom-Capitlische Beamten der Augspurgischen Grund-Herrschafften Hintersässen zu Arheim zwingen, sich des von ihnen aufgenommenen Baders zu bedienen, weilen sie aber dem Rath angezeiget, daß solches jederzeit, zu ihrer Unterthanen Willkühr gestanden, wurde das Dom-Capitul ersuchet, wider diejenige Unterthanen daselbst, so dem Rath zu versprechen ste-

A. MD-LXXXVII.

hen, mit der That nichts fürnehmen zu lassen, und ihre Beamten von dergleichen Neuerungen abzuhalten.

Des Bischöfflichen Rentmeisters Jurisdictions-Eingriff in der Land-Vogtey.

Bald hernach ließ der Bischöffliche Rentmeister einige Personen in der Land-Vogtey wegen solcher Verbrechen, so allein dem Stadt-Vogt vermög der Verträge zu straffen gebühret, gefangen setzen. Als nun solches dem Rath angezeiget worden, wurde ihm bedeutet, die Gefangene dem Stadt-Vogt sogleich zu überantworten, und sich mit selbigem wegen dieses Eingriffes zu vergleichen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 40. 49. 52.

Mißvergnügen der Evangelischen Burgerschafft über die neue Prediger.

David Schlump, Pfarrer zu Lützelburg wird abgesetzt.

Die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg ware mit denen neu aufgestellten Predigern so übel zufrieden, daß nicht nur gar wenige ihre Predigten besuchet, sondern auch viele sie nicht einmal das Heil. Abendmahl von ihnen zu nehmen gewürdiget, und viel lieber deßwegen bis nach Lützelburg zu dem dortigen Evangelischen Pfarrer, David Schlump, 2. Stunden weit gegangen. Weilen sich nun die Prediger über diese Verachtung bey dem geheimen Rath beschwehret, wurde denen Spital-Pflegern aufgetragen, ihrem Pfarrer zu Lützelburg zu befehlen, hinfüro keinem Augspurgischen Burger das Heil. Abendmahl zu reichen. Als aber dieser, daß er solches Gewissens halber niemand versagen könnte, sich erkläret, und diesem Verbot durchaus nicht nachkommen wollen, wurde er ebenfalls seines Amts entsetzet, und an seine statt Jodocus Trintzer, so vorhero eine Pfarre in der obern Pfaltz gehabt, zum Pfarrer aufgestellet.

Geheimes Raths-Decret an die Herren Spital-Pfleger in hac causa, de dato 28. Aprilis 1587. David Schlumpens Erklärung hierauf, de dato 29. Aprilis. Weiteres Geheimes Raths-Decret, dessen Ausschaffung betreffend. Religions-Acta Lit. B. n. 39. 40. 41. Lit. L. n. 49.

Uneinigkeit ꝛc. der neuen Prediger.

Daß aber die Evangelische Burgerschafft ein so schlechtes Vertrauen zu diesen neuen Predigern gehabt, war eben kein Wunder, indeme unterschiedliche derselben ein unordentliches Leben geführet, zum Theil auch des Flacii Lehre angehangen, und sich unter einander deßwegen zu männiglichs Aergerung herum gezancket. Dahero es den geheimen Rath viele Mühe gekostet, um sie nur einiger massen in Ruhe und Friede zu erhalten.

Religions-Acta Lit. D. n. 1. 2. 3. 5-8.

Bestraffung einiger Ungeld-Beamten.

Der bereits vor einem Jahr gefangen gesetzte Ungeld-Schreiber, Esaias Mayr, wurde damalen, nachdem er überwiesen worden, daß er bey seinem Amt viele Gefährde, wodurch die Stadt an ihrem Einkommen geschmählert worden, gebrauchet, wurde in dem Monat Junio zwar der Gefängnuß erlassen, aber um 4000. Gulden gestraffet. Weilen sich aber bey der Untersuchung befunden, daß noch mehrere Wein-Schreiber mit ihm unter einer Decke gelegen, wurden auch diese und

zwar

zwar Johannes Kißling um 2000., Lucas Fischer um 1000., und Bernhard Thomas um 400. Gulden gestraffet. A. MDLXXXVII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 51. Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. 13.

Färber.

Damalen wurde auch wider einige Kauff-Leute, so aus unerlaubter Gewinnsucht den Färbern ihren Arbeits-Lohn mit allerhand Waaren, und noch darzu in einem allzu hochgesetzten Preiß, bezahlet, eine Untersuchung angestellet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 51.

Kayserliches Anlehen.

Kayser Rudolpho dem II. streckte die Stadt in dem Monat Julio 10000. Gulden auf 2. Jahr lang vor.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60.

Raths-Wahl.

Bey der den 4. Augusti vorgenommenen Raths-Wahl wurde an statt Georg Reschens von der Gemeind, so des Raths erlassen worden, Ulrich Reischle, und an des verstorbenen Paulus Heckenstalers Stelle Zacharias Schweicker, ebenfalls von der Gemeinde, in den Rath gewählet. Die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren aber bliebe wie vor einem Jahr.

Wahl-Buch ad h. a.

Irrungen der Vierer in St. Stephans Pfarr mit den Oberhaussern wegen der Vieh-Weyd.

Die Oberhausser unterstunden sich um diese Zeit, ihr Vieh auf der Vierer zu St. Stephan Vieh-Weyd zu treiben, dahero wurde gedachten Vierern befohlen, jene Anfangs mit Worten, und wann solches nichts verfangen wollte, mit Schlägen, auch allenfalls mit Zuziehung des Stadt-Vogts und der Wacht abzutreiben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66.

Der Reichs-Städte Abordnung an Augspurg wegen Besuchung der Städt-Täge.

In dem Monat Augusti luden die ausschreibende Reichs-Städte den Rath zu Augspurg auf den bevorstehenden Städt-Tag zu Ulm ein. Der Rath aber schickte keine Gesandten dahin. Weilen nun die meisten Reichs-Städte wünscheten, daß die Einigkeit zwischen ihnen und der Stadt Augspurg wieder hergestellet werden möchte, trugen sie denen Straßburgischen und Nördlingischen Gesandten, Johann Philipp von Kettenheim, Johann Carl Lorchern und Paul Hochfeldern, wie auch Carln Gundelfingern und Sebastian Rettingern, auf, nach Augspurg zu reysen, und mit dem Rath deßwegen zu handeln. Nachdeme nun selbige in dem Monat November dahin gekommen, und ihre Werbung bey denen Stadt-Pflegern angebracht, wurde ihnen zur Antwort ertheilet, man könnte sich von Seiten der Stadt Augspurg, welche ohnedem durch die eben zu der ungelegensten Zeit vorgenommene Verlegung des Archivs genugsam beschimpffet worden, eher nicht willfährig erklären, bis die andern Reichs-Städte aufhören würden, die ungehorsame Augspurgische Burger zu beschützen, und in ihrem Ungehorsam zu stärcken, absonderlich aber die Stadt Ulm selbigen keinen Unterschleiff mehr geben würde.

Der Stadt Augspurg Schreiben an der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Gesandten, de dato 31. Augusti. Derselben Antwort-Schreiben, de dato 27. Augusti. st. v. Abschied der Reichs-Städte auf

A. MD-LXXXVII.

auf dem Städt-Tag zu Ulm, de dato 30. Augusti st. v. Verzeichnus was die Straßburgische und Nördlingische Gesandten im Nahmen der E. Frey- und Reichs-Städte den 23. 24. 25. Octobris st. v. zu Augspurg gehandelt Anno 1587. in den Städt-Tags-Actis ad h. a. in A. P.

Getreyd-Mangel.

Der Getreyd-Mangel hielte damalen noch immer an, wie dann auch viele Becken aufgehöret zu backen, welche aber doch, nachdeme ihnen erlaubet worden, das Brod in leichterm Gewicht zu verkauffen, wiederum angefangen. Es entstunde aber hierauf ein so grosser Zulauff bey dem Becken-Hauß, daß das Volck kaum mit Soldaten konnte abgehalten werden, daß es nicht mit Gewalt zugegriffen. Als aber nachgehends die Becken dannoch mit der ihnen eingestandenen Ringerung des Anschlags nicht zufrieden seyn, und abermal nicht backen wollen, wurde den 3. Septembris denen Burgermeistern befohlen, die fremde Becken an dem Donnerstag, Freytag und Samstag, und wann dieses nicht vergeben wollte, auch an denen übrigen Tägen in der Wochen in die Stadt herein zu lassen.

Fremde Becken werden in die Stadt gelassen.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 13. Raths-Decreta ad h. a. p. 70.

Kürschners-Gesellen-Aufstand.

Zu Anfang des Monat Octobers erregten die Kürschners-Gesellen wegen einiger ihnen bey ihrem Handwerck abgeschafften Mißbräuche einen Aufstand, und giengen alle aus der Stadt, baten aber bald wiederum um Gnade.

Raths-Decreta ad h. a. p. 78.

Jagd-Strittigkeiten mit Quirino Rehlingern.

Damalen wollte Quirinus Rehlinger von Radau denenjenigen Burgern, so das Weydwerck in der freyen Pürsch zu treiben befugt waren, solches in dem Radauischen Gebiet nicht gestatten, er wurde aber von dem Rath erinnert, weilen sein Gebiet zwischen denen beyden Wassern, dem Lech und der Wertach, gelegen, und der Rath dieses Recht erst jüngsthin mit vielen Unkosten wider den Bischoff und andere behauptet, um so mehr als er ein hiesiger Burger und Raths-Herr wäre, von dieser unbefugten Neuerung abzustehen, welchem er dann auch nachgekommen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 85.

Mauer beym Gögginger-Thor fällt ein.

In dem Monat December fiele ein grosser Theil der Mauer bey dem Gögginger-Thor, so noch nicht längst gebauet worden, bey nächtlicher Weile, jedoch ohne jemands Beschädigung, ein.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 14.

D. Lucas Stenglin stirbt.

Den 28. dieses Monats starb zu Augspurg der berühmte und in seiner Kunst besonders erfahrne D. Lucas Stenglin, welchem das Collegium Medicum daselbst seinen Ursprung und die gelehrte Welt viele nützliche Schrifften zu dancken hat.

Jac. Bruckeri Hist. vitæ Adolphor. Occonum. in Prol. p. 22.

§. XLI.

Annus 1588. Hochzeit-Ordnung.

Anno 1588. den 2. Januarii wurde in dem Rath verordnet, daß die zur andern Ehe schreitende Personen hinfüro ebenfalls, wie bey der ersten Verheyratung,

tung, wegen der im Vermögen habenden 50. Gulden Bürgen stellen, und selbe nochmalen angeloben sollen, dem Spital, Allmosen-Seckel und andern milden Stifftungen vor Verfluß der 5. Jahren nicht beschwehrlich zu seyn, diejenige aber, so vor derselben Verstreichung Hülffe begehren, ohne Ausnahm mit Weib und Kindern aus der Stadt geschafft werden sollen. So viel aber die, so sich zu denen hiesigen Stuben-Genossen verheyrathen, betrifft, daß selbe von denen Hochzeit-Herren eine Urkund, oder Hochzeit-Zettul zu nehmen, und die Fremde ihre eheliche Geburt, und daß sie an andern Orten nicht mit dem Burger-Recht oder Diensten verhafftet, durch glaubwürdige Urkunden zu erweisen schuldig seyn sollen.

A. MDLXXXVIII.

Raths-Decreta ad a. 1588. p. 101. 106.

Als seit einiger Zeit die Büchsen- und Stahl-Schützen auch diejenige Personen, so in der Rosenau oder Schieß-Graben gefrevelt, und doch keine Schützen gewesen, straffen wollen, wurde ihnen solches abgeschafft, und dieses precarium nur auf die Schützen eingeschräncket.

Der Schützen in der Rosenau und Schieß-Graben Freyheit.

Ibid. p. 101.

Den 11. Januarii, neuen Calenders, begiengen unterschiedliche Evangelische Burger den Neuen-Jahrs-Tag nach dem alten Calender, und öffneten an selbem Tag ihre Läden nicht. Hievon bekame der geheime Rath bald Nachricht, dahero wurde dem Stadt-Vogt befohlen, ihre Läden mit einem besondern Marck-Schloß zu verwahren, und jeden derselben um 1. Gulden zu straffen.

Etliche Burger werden wegen Feyrung des Neuen Jahrs nach dem alten Calender gestraffet.

Verzeichnus &c. ad h. a. p. 14.

Weilen auch ein grosser Theil der Evangelischen Burgerschafft noch immer der neu aufgestellten Geistlichen Predigten zu besuchen sich nicht bequemen wollen, wurden alle Stadt-Beamte, oder welche sonsten von der Stadt Besoldungen genossen, sowohl, als diejenige, so Häuser, Kram-Läden und andere zu der Stadt gehörige Güter in Bestand gehabt, theils vor den geheimen Rath, theils vor die Bau-Meister gefordert, und befraget, ob sie hinfüro die Predigten besuchen wollten, oder nicht? Als nun einige von denen, so in der Stadt Diensten stunden, sonderlich zwey Stadt-Physici und Medicinæ Doctores, nehmlich Leonhard Rauchwolff und Adolph Occo, wie auch der Bau-Amts-Schreiber, Jacob Mosch, sich hiezu nicht bequemen wollen, wurden sie ihrer Bedienungen entsetzt, und ihnen ihre Besoldungen genommen, denen aber, so von dem Rath Bestand-Güter gehabt, und sich dessen geweigert, selbe aufgekündet.

Etliche Stadt-Bediente, so der neuen Prediger Predigten nicht besuchen wollen, werden geurlaubet.

Verzeichnus &c. ad h. a. p. 14. 16. J. Bruckeri Hist. vitæ Adolph. Occonum in Prolus. p. 25. & C. III. p. 47.

Die Dom-Capitlische Unterthanen zu Arheim verklagten damalen die Augspurgische Hintersässen daselbst vor dem Bischöfflichen Consistorio wegen einer gantz weltlichen, und dahin gar nicht gehörigen Sache. Als sich nun ihre Grund-Herrschafften, wie sie sich dißfalls zu verhalten bey dem Rath befraget, wurde ihnen bedeutet, zwar auf den angesetzten Tag vor diesem geistlichen Gericht zu erscheinen, dabey

Die Augspurgische Unterthanen zu Arheim werden von den Dom-Capitlischen für das Consistorium geladen.

A. MD-LXXXVIII.

bey aber de nullitate zu protestiren. Daneben wurde der Dom-Dechant ersuchet, diesen Proceß abzustellen, und ihm hingegen freygestellet, die Partheyen dieser Sache halben an ein ander unpartheyisch Gericht auf dem Land zu verweisen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 116. 119.

Antoni Pimmel wird des Raths entsetzt.

Als den 22. April ein Raths-Herr von der mehrern Gesellschafft, Antoni Pimmel, wegen eines mit Bernhard Reyhing, einem Raths-Herrn von Geschlechtern, habenden Processes an dem Stadt-Gericht, von welchem der letztere an den Rath appelliret, und daher entstandener Verbitterung gedachten Reyhing im sitzenden Rath nicht nur auf das empfindlichste, und mit den allergröbsten Schmach-Worten und Injurien angegriffen, sondern auch sich nicht gescheuet, den Rath selbsten öffentlich zu beschuldigen, als ob er unverhört condemniret worden, ließ der Rath gleich darauf den 24. Martii beyden bis zu fernerer der Sachen Untersuchung den Rathgang verbieten. Den 7. April aber wurde erkannt, daß zwar der Reyhing in seine vorige Raths-Stelle und Aemter wieder eingesetzet, hingegen der Pimmel wegen seiner vermessenen Unbescheidenheit gefänglich eingezogen, und des Raths und seiner getragenen Aemter entsetzet werden solle. Damit aber dergleichen ärgerliche Begebenheiten sich hinfüro nicht mehr ereignen möchten, wurde gleich damalen verordnet, daß, da künfftig sich jemand gelüsten lassen würde, dergleichen Unbescheidenheit in dem Rath zu gebrauchen, derselbe nicht allein des Raths und Aemter entsetzet, sondern auch nach Gestalt der Sachen an Leib und Gut gestraffet werden solle. Nach einigen Tagen aber wurde Antoni Pimmel der Gefängnuß gegen einer geschriebenen Urphed erlassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 122. 126. 128. Wahl-Buch ad h. a. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 14.

Schlacht-Hauß.

Um diese Zeit wurde das baufällige Schlacht-Hauß bey St. Jacobs Pfründ wiederum gebauet.

Verzeichnus rc. l. c.

Zwey Winckel-Prediger.

In dem Monat April brachte der Rath in Erfahrung, daß zwey Winckel-Prediger, Daniel Miedgraf und Johann Springenklee, diejenige krancke Personen, so zu denen neuen Predigern kein Vertrauen gehabt, öffters besuchet und getröstet, dahero wurden selbige auf das Raths-Hauß beruffen, und daß sie solches hinfüro unterlassen wollten, in Gelübd genommen.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 16.

Eines 8. jährigen Knabens Betrügerey.

Um diese Zeit kamen auch die Betrügereyen eines 8. jährigen Knabens, welcher auf Anleitung seiner Mutter sich öffters in die Lippen gebissen, sich hin und wieder mit einem Messer geritzet, das Blut überall an dem Leib herum geschmieret, und den Leuten eine geraume Zeit lang weißgemachet, als ob er Blut schwitzte, an den Tag, dahero er samt seiner Mutter aus der Stadt geschaffet worden.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 15.

Den

Den 10. May starb Johann Matthäus Stammler, geweßter Geheimer und Kirchen-Pfleger, so wegen des Calender-Streits entsetzet worden, zu Geyrenburg, sein Leichnam aber wurde von dort aus nach Augspurg gebracht, und daselbst begraben.

A. MDLXXXVIII. Johann Matthäus Stammler stirbt.

Praschii Epit. P. I. p. 140. Verzeichnus etc. ad h. a. p. 16.

Den 14. gedachten Monats wurde ein Strassen-Räuber, Georg Ostermayr, so mehr als 30. Todtschläge und viele Diebstähle begangen zu haben bekannt, nebst seinem Weib, so ihme dazu geholffen, auf einer Haut zu dem Hoch-Gericht geschleppet, unter Wegs dreymal mit glüenden Zangen gerissen, und endlich gerädert, sein Weib aber ersäuffet.

Eines Strassen-Räubers Bestraffung.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Verzeichnus etc. ad h. a. p. 16.

Den 18. Junii ließ der Rath dem Bischöfflichen Rentmeister, weilen er sich geweigert, einer zu Göggingen auf ihrem Gut verstorbenen hiesigen Geschlechters-Frau, Anna Rehlingerin, daselbst befindliche Verlassenschafft ihren zu Augspurg aufgestellten Curatoribus bonorum absolgen zu lassen, und aller gemachten Vorstellungen ungeachtet darauf beharret, bedeuten, daß er sich noch selbigen Tag bey scheinender Sonne aus der Stadt begeben, und eher nicht in dieselbige kommen solle, bis er die Güter denen Curatorn zugestellet.

Der Bischöffliche Rentmeister wird aus der Stadt geschafft. Edictal-Process über der in Bischöfflichen Gerichten verstorbenen Burger Verlassenschafft.

Raths-Decreta ad h. a. p. 145.

Um diese Zeit ergossen sich die Wertach und die Sinckel dergestalt, daß das Wasser an der Sinckel einige Dämme und Wasser-Gebäude zerrissen, als nun die Bau-Meister solche wiederum ergäntzen lassen wollen, liesse Bischoff Marquard solches nicht zu, dahero sahe sich der Rath gezwungen, die Sinckel, wiewohl mit grossen Unkosten, durch eine andere Wasser-Leitung gegen der Stadt zum Gebrauch der daran liegenden Mühlen zu führen.

Wasser-Güsse. Wasser-Bau an der Sinckel.

Clem. Jägers cont. ad h. a.

An des jüngsthin verstorbenen Stadt-Vogts, Augustin Weissiers, Stelle wurde damalen Matthias Thalmann von Aschelding, Ritter, ernennet, und den 17. Julii dem Stadt-Gericht vorgestellet.

Matthias Thalmann wird Stadt-Vogt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 141. 151. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Bey der den 3. Augusti vorgenommenen Raths-Wahl wurde an des entsetzten Antoni Pimels statt Johann Baptista Schöllenberger von der mehrern Gesellschafft, und an des verstorbenen David Jenisch Stelle Hanß Jenisch von Kauff-Leuten in den Rath gewählet. Bliebe also die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren wie vor einem Jahr.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Die Reichs-Städtische Abgesandten auf dem um Bartholomäi zu Speyer gehaltenen Städt-Tag, welchen der Rath zu Augspurg abermal nicht beschicket, trachteten damalen, die Städte Ulm und Augspurg wieder mit einander auszusöhnen, und hatten bereits die Ulmische und Nördlingische Abgesandten deßwegen nach Ulm

Die Reichs-Städte versuchen einen Vergleich zwischen Augspurg und Ulm.

A. MDLXXXVIII.

Ulm zu reysen ersuchet, allein der Ulmische Abgeordnete hintertriebe solches, unter dem Vorwand, daß seine Herren von keiner Zwistigkeit mit dem Rath zu Augspurg wüßten, und also diese Mühe vergeblich seyn würde.

Des geheimen Raths Schreiben an Straßburg, de dato 27. Augusti 1585. Relation was auf dem Städt-Tag zu Ulm Anno 1589. vorgegangen, in princip. Städt-Tags-Acta ad hos annos in A. P.

Haintzlische Capell bey den Dominicanern.

Die Dominicaner wollten damalen auch der Haintzlischen Familie ihre in selbiger Kirchen habende Capelle und Begräbnuß anfechten, allein der Rath nahm sich ihrer an.

Raths-Decreta ad h. a. p. 177.

Hertzog Wilhelm in Bayern verlegt den Saltz-Handel nach Fridberg. Bayerische Getreyd-Sperr.

Hertzog Wilhelm in Bayern hatte damalen vor, den Saltz-Handel von Augspurg weg, und nach Fridberg zu ziehen, und zu dem Ende seinen Unterthanen befohlen, weder Getreyd noch Saltz nach Augspurg zu führen. Der Rath ersuchte zwar den Hertzog theils schrifftlich, theils durch Abgeordnete die freye Zufuhr gegen der Stadt wiederum zu öffnen, konnte aber weiter nichts, als daß die Getreyd-Sperre aufgehoben worden, erhalten. Weilen nun zu Augspurg angefangen, Mangel an Saltz zu erscheinen, wurde indessen von einigen Saltzfertigern in Tyrol Saltz eingekauffet, und nach Augspurg gebracht, endlich aber auch auf dem in dem Monat November von dem Hertzog nach München angesetzten Tag, auf welchen Burgermeister, Hanß Jacob Rembold, D. Mayr, nebst zwey Saltzfertigern, Georg Berckmayern und Ottmar Lidel, abgeordnet worden, die freye Saltz-Zufuhr aus Bayern gleichfalls wiederum ausgewürcket, jedoch wurde dabey ausbedungen, daß die Bayerische Unterthanen ihr durch Augspurg führendes Saltz daselbst niederzulegen nicht gezwungen werden sollen.

Vertrag mit Bayern wegen des Saltz-Handels.

Vertrag mit Hertzog Wilhelm in Bayern, den Saltz-Handel betreffend, de dato 23. Decembris 1588. R. XXXIII. Lit. H. Clem. Jägers cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 185. & ad a. 1589. p. 198.

David Schramm Ephorus Collegii Annæani.

Als damalen M. Georg Saltzhuber, so seit des Mylii Ausschaffung bey dem Evangelischen Collegio zu St. Anna Ephorus gewesen, die ihme angebotene Professors-Stelle zu Jena angenommen, wurde an seine Statt David Schramm von Nördlingen nach Augspurg beruffen.

Pet. Meuderlini Oratio de Collegiò Annæano.

Wolffgang Andreas Rehm von Kötz, Augspurgischer Dom-Probst.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr Wolffgang Andreas Rehm von Kötz, Wolffgang Rehms, eines Augspurgischen Geschlechters Sohn, und Dom-Probst zu Augspurg, ein gelehrter Mann, gestorben. Hingegen Philipp Fugger, des Freyherrn Marx Fuggers dritter Sohn, Probst bey St. Mauritzen worden.

P. C. Khamm Chierarch. Aug. P. II. Coll. c. X. cl. II. p. 299. 315.

§. XLII.

§. XLII.

A. MDLXXXIX. Annus 1589. Der Rath bestellt auf diejenige, so sich nach dem alten Calender richten, Aufseher.

Gleich im Anfang des 1589. Jahrs wurde einigen Stadt-Bedienten befohlen, auf die Leute, so den Neuen-Jahrs-Tag nach dem alten Calender feyern würden, acht zu haben. Es wurden aber nicht mehr als 5. Mägde, so denen Geistlichen Neu-Jahr-Geschencke gebracht, hierüber betretten, und deßwegen gefänglich eingelegt, jedoch bald wieder erlassen.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 17.

Unverburgerte Garten-Leute.

Den 31. Januarii wurde verordnet, daß diejenige Burger, so unverburgerte Garten-Leute in ihren Gärten haben, angeloben und Bürgschafft leisten sollen: daß ihre Garten-Leute keine Hülffe aus dem Allmosen und andern milden Stifftungen begehren, sie aber diese Leute mit genugsamer Besoldung, damit sie ihre Nahrung nicht anderergestalt suchen müssen, versehen, und selbe, so bald sie geurlaubet werden, sich von der Stadt wegbegeben, und keinen fernern Unterschleiff suchen.

Brandteweiner-Ordnung.

Den 18. Februarii wurde denen Brandtewein-Brennern eine Ordnung gegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 206. 213.

Jacob Rembold, Geheimer, stirbt.

Vier Tage vorher, nehmlich den 14. Februarii, starb zu Augspurg der geweßte Geheime, Jacob Rembold, so bereits Anno 1584. wegen obhabender schwachen Leibes-Kräfften des Raths und seiner Aemter entlassen worden.

Wahl-Buch ad a. 1583.

Oeffentlicher peinlicher Rechts-Tag.

Den 11. Martii wurde zu Augspurg meines Wissens der letzte peinliche Rechts-Tag, dergleichen allein bey denen Fällen, wo ein Ankläger vorhanden, bishero üblich gewesen, über einen Strassen-Räuber, oder Landsstürtzer, Georg Löcherer, so von Alexio Mayr und Martin Frey wegen unterschiedlich begangener Missethaten angeklagt worden, und zwar folgendergestalt gehalten: Einige Tage vorher wurde der Rath und das Stadt-Gericht auf das Rath-Hauß beruffen, und daselbst der Advocaten Bedencken in dieser Sache, wie auch aus dem Stadt-Buch der Proceß, wie derselbe in peinlichen Sachen, wann ein Ankläger vorhanden, und zum Urtheil beschlossen worden, gehalten werden solle, verlesen, auch hierauf erkannt, daß Georg Löcherern ein peinlicher Rechts-Tag auf den 11. Martii angesetzet, und nach der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gegen ihm verfahren, auch denen sämtlichen Raths- und Gerichts-Personen bey dem Eyd und dem Gulden hiezu angesagt werden solle. Gleich in der Frühe des angesetzten Rechts-Tags wurden deßwegen folgende Anstalten gemachet. Und zwar wurde die gewöhnliche Brücke auf dem Fletz des Rath-Hauses von dem vordern gegen Morgen stehenden Fenster bis an die Gerichts-Stube in eine gleiche Höhe gebracht, und hernach die Weite von bemeldtem Fenster bis herab zu Ende der Brucken, und an selber hinüber an die nächste Saul in der Gerichts-Stube, von dannen hinab aber ein

Wie solche ehemalen gehalten worden.

A.MDLXXXIX. Gang bis an die Stiege des obern Zimmers, mit Schrancken umfangen. Auf der Brücke wurde an der Wand gegen Morgen für beyde Stadt-Pfleger, Burgermeister im Amt, und einen Geheimen ein Sitz gemachet, für die übrige Raths- und Gerichts-Personen aber von der Gerichts-Stuben an gegen dem Fisch-Marckt 9. lange Stühle, jeden für 6. Personen, für den Stadt-Vogt aber unten an den Schrancken, dem ältern Stadt-Pfleger gegen über, ein hoher Sessel, und an des ältern Stadt-Pflegers Seite gegen dem Fisch-Marckt für den Stadt- und Raths-Schreiber, Gerichts-Referendarium und Schreiber ein Tisch gestellet, und letztlich hinter demselben auf einer Seite vor die vornehmere Zuschauer, auf der andern aber für die Procuratorn und ihre Principalen, auch den armen Sünder, mit Brettern verschlagene Schrancken zugerichtet. Morgens um 7. Uhr versammleten sich die Raths-Herren in der Raths-Stuben, die Beysitzer des Stadt-Gerichts aber in der Gerichts-Stuben, und nahmen, nachdem sie beysammen, ihre gebührende Sitze auf dem Gerichts-Platz ein. Unterdessen wurde der arme Sünder aus der Eisen von des Stadt-Vogts Wacht und 4. Stadt-Knechten durch das Rath-Hauß in die Steuer-Stube geführet, sodann aber alle Thüren des Rath-Hauses beschlossen, und zu Verhütung des Zugeläuffs und Gedrängs, selbe sowohl, als die Schrancken auf dem Gerichts-Platz, oder Fletz, mit Soldaten, oder Scharwächtern, starck besetzet, zu dem Ende aber, und damit desto mehrere Mannschafft auf und bey dem Rath-Hauß seyn könnte, die kleinere Stadt-Thore zugesperret. So bald sich der Rath und das Gericht niedergesetzet, wurde der arme Sünder mit einer Kette an den Füssen fürgeführet, welcher dann neben denen, so ihn geführet, und seinem Advocaten zwischen die Schrancken neben der Gerichts-Stube, die klagende Parthey aber zwischen die Schrancken neben dem Stadt-Vogt getretten, welche letztere hierauf durch ihren Procuratorn um die Eröffnung der Urthel, der Beklagte aber gleichfalls durch seinen Procuratorn um Gnade und Barmhertzigkeit gebeten. Nach diesem wurden auf Verlangen des ältern Stadt-Pflegers der Kläger gerichtlich übergebene Articuli accusatorii, und zugleich des Beklagten Beantwortung derselben, wie auch seine über sich gegebene Urpheden, Urgichten und andere Acta probatoria öffentlich verlesen; von dem Stadt-Vogt aber nach deren Verlesung erstlich der ältere Stadt-Pfleger, sodann alle übrige Raths- und Gerichts-Personen auf den Eyd befraget: Ob der arme Sünder das Leben verwürckt habe? Als nun jeder derselben nach der Ordnung geantwortet: Auf des Reichs- und Stadt-Vogts Frag, auch die verlesene Klag-Antwort und Beweisung, erkenne ich auf den Eyd, daß Georg Löcherer das Leben verwürckt habe, fragte der Stadt-Vogt weiter: Was der arme Mensch für einen Tod verschuldet habe? Auf diese Frag antwortete der ältere Stadt-Pfleger und so auch alle andere: Auf die verlesene Klag, Antwort, Bekanntnuß und Beweisung erkenne ich zurecht auf meinen Eyd, daß der 128. und 129. Articul der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung verlesen, und sodann ferner geschehen solle was recht

recht ist. Hierauf wurden von dem Stadt-Schreiber beyde obige Articul stehend verlesen, und der Stadt-Vogt fragte weiter: Wes Tods der arme Mensch sterben solle? Welchem der ältere Stadt-Pfleger sowohl, als alle andere geantwortet: Ich nehme der Urthel ein Bedacht; stunden sodann auf, verfügten sich in die Gerichts-Stube, und setzten sich nieder. Daselbst wurde der Doctoren Relation und Bedencken abgehöret, nach dessen Verlesung aber der Stadt-Vogt hinein gefordert, und ihme bedeutet, nunmehro seine angefangene Frage fortzusetzen. Als er nun solchem nachgekommen, ist darauf von allen Raths- und Gerichts-Personen einhellig erkannt worden: Daß Georg Löcherer mit dem Schwerdt und nasser Hand vom Leben zum Tod gerichtet werden solle. Nach diesem wurde die begriffene Urthel abgehöret, und dieselbe auf des Stadt-Schreibers gehaltene Umfrage durchaus approbiret. Worauf sogleich der Rath und Gericht aufgestanden, und auf dem Gerichts-Platz wiederum ihre vorige Stellen eingenommen. Da dann der ältere Stadt-Pfleger vorgebracht: E. E. Rath und Gericht seye mit der Urthel verfaßt, diese könnten jetzo die Partheyen anhören. Nach verlesener Urthel wurde dem armen Sünder die Kette von dem Fuß genommen, selbiger dem Scharfrichter übergeben, die Sturm-Glocke geläutet, und er sodann zu der Richtstatt geführet, und daselbst geköpffet.

A.MDLXXXIX.

Raths-Decreta ad h. a. p. 214. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 17.

Der Evangelischen Chur- und Fürsten Abgesandte an dem Kayserlichen Hof zu Prag, brachten damalen neben andern Religions-Beschwehrden, so sie dem Kayser übergeben, an, daß die ausgeschaffte und ausgetrettene Augspurgische Burger noch bis diese Stunde sich in dem Elend aufhalten müssen. Es wurde aber ihnen zur Antwort ertheilet: Daß der Kayser seine in dieser Sache gegebene Bescheide nimmermehr ändern würde.

Calender-Acta T. VII. p. 586. 596.

Irrungen mit dem Hoch-Stifft wegen des Wasser-Baues an der Sinckel.

Es ist bereits unter dem vorigen Jahr gedacht worden, daß die Bau-Meister mit Genehmhaltung des Raths den Sinckel-Bach zum Behuff der daran liegenden Mühlen und Hämmer geändert, dieses Werck wurde auch in diesem Jahr, nachdeme die Wertach an einem andern Ort angestochen, selbe durch einen neuen Graben unter der Hauptstatt bis an der Sinckel Bach-Mutter geleitet, und dieser Bach mit einem starcken Geschlacht, Wuhren und Ablässen versehen worden, fast völlig zu Stand gebracht. Ungeachtet nun dem Bischoff der geringste Schaden an seinen an der Wertach habenden Rechten hiedurch zugefüget worden, so brachte er doch an dem Cammer-Gericht unter dem Vorwand, daß dadurch dem ihme zugehörigen Dorff Oberhaussen grosser Nachtheil geschähe, ein Mandatum demolitorium wider den Rath aus, allein der Rath verantwortete sich nicht nur hierüber zur Genüge, sondern bliebe auch bey seiner Possession, und führte diesen Bau, wiewohl mit grossen Unkosten, so sich auf 15000. Gulden belauffen, glücklich aus. Es wurde zwar dieser Proceß noch eine geraume Zeit fortgeführet, endlich aber neben andern

A.MDLXXXIX. andern Irrungen Anno 1602. durch die Vertauschung des Dorffs Oberhaussen an die Stadt gütlich beygeleget.

Acta, den Cammer-Gerichts-Process mit dem Bischoff wegen des Sinckel-Baues betreffend, in annis 1588. 95. in A. P. Raths-Decreta p. 246. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 18.

Abraham Aichinger, ein ausgetrettener Burger, stirbt und verdirbt.

Unter dieser Zeit starb einer von denen ausgetrettenen Burgern, Nahmens Abraham Aichinger, ein Schuster. Als nun nach dessen Tod ein Concursus Creditorum entstanden, und diese Sache an das Stadt-Gericht gekommen, prætendirte der Rath, weil seine Güter, noch ehe er in solchen Schulden-Last gerathen, confisciret worden, die Priorität vor seinen übrigen Glaubigern. Weilen aber das Stadt-Gericht anders gesprochen, und den Rath mit seiner Forderung den übrigen Glaubigern in der Priorität Urthel nachgesetzet, wurde dieses Verfahren denen Beysitzern am Stadt-Gericht, so dieser Meynung beygefallen, nicht nur ernstlich verwiesen, sondern es appellirte auch der Rath hievon an das Cammer-Gericht.

Calender-Acta T. VII. p. 590. seq.

Abraham Schiessens Augspurgische Chronick.

Ein hiesiger Burger, Nahmens Abraham Schieß, hatte Burckart Zenckens und dessen Continuatoris geschriebene Augspurgische Chronick nicht nur an unterschiedlichen Orten nicht ungeschickt vermehret, sondern auch bis auf das 1588. Jahr fortgesetzet, und bey dem Rath um die Erlaubnuß angehalten, diese seine Arbeit drucken zu lassen. Es wurde ihm aber befohlen, diese Chronick vorhero auf die Cantzley zu liefern, und bis auf weitern Bescheid mit dem Druck inne zu halten. Aus was Ursachen aber nachgehends dieser Druck unterblieben, ist mir unbekannt. Diese geschriebene Chronick wird noch dermalen in dem Stadt-Archiv verwahret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 235.

Antoni Christoph Rehlinger, Stadt-Pfleger, stirbt.

Den 6. May starb der Stadt-Pfleger Antoni Christoph Rehlinger, ein Mann von grossem Verstand und Erfahrenheit, an welchem aber doch einige tadeln, daß er in seinen Unternehmungen etwas zu hefftig gewesen, wie dann auch zu glauben, daß, wann er in der Strittigkeit wegen des neuen Calenders sich besser gemässiget, und seinen hitzigen Rathgebern nicht sogleich gefolget, vielleicht diese grosse Zerrüttung, und die daraus entstandene Unkosten unterwegen geblieben wären.

Wahl-Buch ad a. 1588. Stadt-Pfleger-Buch n. V.

Wolffgang Paller wird nomine Cæsaro von dem Rath belehnet.

In dem Monat Junio trug der Kayser dem Rath auf, Wolffgang Pallern in seinem Nahmen mit einem Lehenbaren Hof zu Villenbach zu belehnen.

Tausch zwischen dem Spital und St. Ulrichs Closter.

Die Spital-Pfleger traffen damalen mit dem Prälaten zu St. Ulrich einen Tausch über einige Güter, so beyden Theilen bequemer gelegen waren.

Raths-Decreta ad h. a. p. 240. 241. 255.

Raths-Wahl.

Bey der den 2. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an des jüngsthin verstorbenen Stadt-Pflegers, Antoni Christoph Rehlingers, Stelle Christoph Ilsung

Ilsung zum Stadt-Pfleger, Quirinus Rehlinger in den geheimen Rath, in den innern Rath aber Bernhard Rehlinger, und an Andreas Schlüsselfelders statt, so sich wiederum nach Nürnberg begeben, Lucas Ulstett von Geschlechtern, und an des verstorbenen Hanß Bechlers Stelle Bartholomäi Mey von der mehrern Gesellschafft erwählet. Blieben also dißmal wiederum 26. Catholische und 19. Evangelische Raths-Herren.

A. MDLXXXIX. Christoph Ilsung, Stadt-Pfleger.

Wahl-Buch ad h. a.

Die um Bartholomäi abermal auf dem Städt-Tag zu Ulm versammlete Reichs-Städtische Abgesandten gaben sich auch dieses mal um die Einigkeit zwischen der Stadt Augspurg und denen übrigen Städten wieder herzustellen, und jene zu fernerer Besuchung der Städt-Täge zu vermögen, viele Mühe, und suchten auch den Rath zu Ulm zu überreden, daß er denen Augspurgischen Exulanten keinen weitern Unterschleiff gestatten möchte, und die Exulanten selbst dahin zu bringen, daß sie trachten solten, bey ihrer Obrigkeit wieder zu Gnaden angenommen zu werden, allein beyde bezeigten keinen Lust hiezu.

Irrungen zwischen den Reichs-Städten und der Stadt Augspurg.

Neben-Abschied auf dem Städt-Tag um Bartholomäi Anno 1589. aufgericht, in den Städt-Tags-Actis ad h. a. in A. P.

Um eben diese Zeit wurde auf des geheimen Raths Befehl die Ordnung des Collegii bey St. Anna wegen einiger darinn begriffenen der Catholischen Religion nachtheiligen Verordnungen abgeschafft, und D. Georg Henisch aufgetragen, eine neue Ordnung für selbiges zu verfassen. Weilen aber einige Personen oder deren Erben das zu Unterhaltung dieses Collegii ehemalen versprochene Geld nicht ausfolgen lassen wollen, solchen aufgetragen, selbiges zu erlegen.

Statuta Collegii Annæani.

Decr. Sen. Secr. in hac causa de dato 30. Aug. 1589.

Ein und andere sowohl gemeinschafftliche als private milde Stifftungen waren damalen in ziemliche Abnahm gerathen, damit nun selbe hinfüro mit grösserem Fleiß möchten verwaltet werden, setzte der Rath zwey Ober-Stifftungs-Pflegere aus dem geheimen Rath, nehmlich Stephan Endorffern und Quirinus Rehlingern, welchen aufgetragen worden, alljährlich die ihnen von denen Stifftungs-Verwaltern zu übergebende Stifftungs-Rechnungen zu übersehen, derselben Beschaffenheit von Jahr zu Jahr durch ihren Protocolisten in ein besonder Buch eintragen zu lassen, und da sich ein Abgang finden sollte, solches bey dem geheimen Rath um nothwendiges und zeitliches Einsehen zu haben anzuzeigen. Jedoch wurde dabey verordnet, daß, so viel die Familien-Stifftung betrifft, deren Verwaltung denen Befreundten von den Stifftern überlassen, nach deren Abgang aber dem Rath zugeeignet worden, hierinn denen Befreundten kein Eintrag geschehen, dabey aber ihnen auferlegt werden solle, denen Ober-Stifftungs-Pflegern Abschrifften von den Stifftungs-Briefen vorzulegen, auch ihnen ihre jährliche Ausgaben, und wo das Capital angelegt, anzuzeigen.

Die Ober-Stifftungs-Pfleg wird angeordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 289.

A.MDLXXXIX. Fuggerische Vermählungen.

Sonsten ist noch zu mercken, daß sich in diesem Jahr, und zwar den 13. Februarii, Marx Fugger, Johannis Sohn, mit Anna Maria, Gräfin von Hohenzollern, dessen Bruder, Christoph, den 24. April mit Anna Maria, Gräfin von Schwartzenberg, und den 2. Octobris Graf Wilhelm, der Jüngere, von Oettingen, mit Elisabetha Fuggerin zu Augspurg vermählet.

Hochzeit-Register ad h. a.

§. XLIII.

Annus 1590. Irrungen mit Oberhaussen wegen der Vieh-Weyd.

Als gleich zu Anfang des 1590. Jahrs die Oberhausser einem Augspurgischen Burger, Ulrich Schmidt, wegen der Vieh-Weyd ein Schaf unrechtmäßiger Weise abgepfändet, und selbigen um Geld beschätzet, dieser aber solches dem Rath angezeiget, wurde ihnen den 15. Januarii bedeutet, daß sich keiner von ihnen ferner unterstehen solle, sich zu Augspurg betretten zu lassen, bis gedachtem Burger das Pfand und Geld wieder zugestellet worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 305.

Weber-Schulden.

Den 1. Martii wurde denen Garn- und Woll-Händlern verboten, denen Webern nicht mehr von ihrer Waar als 15. Gulden zu borgen, und dabey verordnet, daß diejenige Weber, so von denen Kauff-Leuten wider das Decret vom 4. Junii 1583. mehr als 10. Gulden geborget, und sich nachgehends leichtfertiger Weise auf besagtes Decret beruffen, und ihnen nicht mehr als 10. Gulden bezahlet, das übrige aber vor sich behalten, hinfüro so lang nur auf einem Stuhl würcken sollen, bis sie ihre Glaubiger völlig befriediget, und diejenige, so ins künfftige über 15. Gulden aufnehmen, und nicht mehr bezahlen würden, hinfüro nur auf 2. Stühlen, und zwar einen für sich, den andern für einen ihrer Söhne, oder einen Lehr-Jungen, zu würcken befugt seyn, und da sie keinen Unglücks-Fall erweisen könnten, sich aller Wein- und Bier-Häuser rc. enthalten, diejenige Garn- und Woll-Händler aber, so den Webern mehr als 15. Gulden borgen würden, um 15. Gulden gestrafft werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 308. Stadt-Gerichts-Ordnung Or. p. 119.

Faßnachts-Lustbarkeiten einiger jungen Geschlechter.

Auf den 6. Martii stelleten die Fugger und einige junge Geschlechter auf dem Wein-Marckt eine kurtzweilige Faßnachts-Lustbarkeit an. Sie erschienen nehmlich in seidenen Kleidern in 3. Hauffen, deren jeder in 12. Personen bestunde, daselbst zu Pferd, und rannten nach einem aufgestellten hölzernen Mann, der, wenn er an dem rechten Ort getroffen worden, sich umgedrehet, und mit der Hand dem Ritter, wann er nicht geschwind entrunnen, eine Ohrfeige gegeben. Nachgehends wurde eine lebendige Ganß verkehrt aufgehenckt, und nach derselben Kragen gerannt, Georg Fugger, welcher ihr den Kragen abgerissen, gewann dabey das Beste, bey dem erstern aber Anton Fugger.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 18.

Den

Den 17. Martii wurde den Hebammen eine vermehrte und verbesserte Ordnung fürgeschrieben.

A. MDXC. Hebammen-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 316.

Den 5. April wurde dem Stadt-Gericht befohlen, hinfüro in allen Fällen, da die Häuser verkaufft werden, die Bestands-Leute nicht auszutreiben, es seye dann der Bestand ein halb Jahr vor dem gewöhnlichen Ziel aufgekündet worden.

Kauff hebt nicht gleich die Miete auf.

Ibid. p. 318.

Den 17. May wurde ein Jud von Franckfurt, so mit einer Christin Ehebruch getrieben, mit Ruthen ausgehauen.

Eines Juden Bestraffung wegen begangenen Ehebruchs mit einer Christin.

Als damalen das Getreyd auf einen ungemein hohen Preiß gestiegen, ließ der Rath von seinen Korn-Kästen an jeden der ärmern Burger 2. Metzen um 1. Gulden 45. Kreutzer verkauffen. Jedoch währete diese Theurung nicht lang, indeme die bald hernach erfolgte Erndte in Bayern und Schwaben so reichlich ausgegeben, daß das Getreyd auf einen gar geringen Preiß gekommen.

Getreyd-Mangel.

Hingegen erlitte damalen das Bauers-Volck durch den Vieh-Fall in hiesiger Gegend grossen Schaden.

Vieh-Fall.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 18. 19.

Um diese Zeit ließ der Rath einen grossen Korn-Stadel bey St. Georgen erbauen.

Korn-Stadel bey St. Georgen.

P. Corb. Khamm &c. in Chierarch. Aug. P. I. c. VI. cl. IV. f. 8. p. 379.

In dem Monat Julio gab Abraham Katzbeck von Katzenstein, zum Thurnstein und Oberhaussen, so sich jüngsthin mit einer von Riedheim verheyrathet, sein hiesiges Burger-Recht auf, und setzte sich auf seine Güter.

Abraham Katzbeck 2c.

Raths-Decreta ad h. a. p. 342. Hochzeit-Register ad h. a.

Bey der den 6. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Jacob Baumgartners statt Philipp Jacob Rembold, an Georg Sultzers Stelle Wilhelm Sitzinger, von der mehrern Gesellschafft, und an Heinrich Widemanns statt Thomas Haussierer in den Rath, in das Bau-Amt aber für besagten Sultzer Christoph Böcklin, ein Kauffmann, erwählet, und bliebe dißmal die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren wie vor einem Jahr.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Mit denen Bayerischen Beamten ereigneten sich damalen sowohl wegen der Vieh-Weyd der Vierer bey St. Stephan, als wegen des Weydwercks auf dem Lechfeld Irrungen.

Irrungen mit Bayern wegen der Vieh-Weyd und Weydwercks.

Raths-Decreta ad h. a. p. 339. Vol. II. p. 7.

Einige Zeit vorhero gestattete der Rath dem Prälaten bey St. Ulrich gegen Erlag 200. Gold-Gulden in die St. Ulrichs Closter gegen über liegende und demselben zuständige Behaussung das Röhr-Wasser zu leiten.

St. Ulrichs Closter bekommt Röhr-Wasser.

Des Abbts Jacob und Convents zu St. Ulrich Revers, deßwegen ausgestellt, de dato 2. Julii 1590. R. XLIX. Lit. M.

A. MDXC.
Die Reichs-Stadte versuchen einen Vergleich zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft.

Weilen damalen die innerliche Uneinigkeiten zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft noch immer fortgedauret, und gar wenige Evangelische Burger der neu aufgestellten Geistlichen Predigten besuchet, sahen die Reichs-Städte vor gut an, um denen zu besorgen stehenden öffentlichen Unruhen vorzubeugen, nochmalen einen gütlichen Vergleich zwischen beyden Theilen zu versuchen, schickten dahero die damalen auf dem Städt-Tag anwesende Abgesandten der Stadt Straßburg, Johann Philipp von Kettenheim, Philipp Wernle und Johann Hochfelder, der Stadt Nördlingen, Johann Gundelfinger und Sebastian Rettinger, und den Bopfingischen Syndicum, Balthasar Eysselin, nach Augspurg. Als nun diese den 28. Augusti dahin gekommen, und dem geheimen Rath beweglich zugeredt, diesem langwierigen Widerwillen durch leidentliche Mittel ein Ende zu machen, erklärte sich dieser endlich, daß er von der Evangelischen Burgerschafft fernere Fürschläge zu einem Vergleich anzuhören, und sich dabey billig finden zu lassen, erbietig wäre. Hierauf forderten sie mit dessen Genehmhaltung einige Evangelische Geschlechter und Kauff-Leute sowohl aus dem Rath als sonsten zu sich, mit dem Begehren, ihnen einen Fürschlag, wodurch dieser Strittigkeit auf den Grund abgeholffen werden möchte, zu thun. Als aber diese fast mehr als vorhero, und sonderlich, daß denen Kirchen-Pflegern, welchen 6. von der Burgerschafft zu dem Ende zugeordnet werden sollten, wie auch dem Ministerio das Jus nominandi Ministros Ecclesiæ eingestanden, die nominirte von den Stadt-Pflegern unverweigerlich beruffen, dem Ministerio die Beruffene, wann sie schon sonsten Testimonia vorzuweisen hätten, dannoch zu examiniren erlaubet werden möchte, der Rath ohne Vorwissen der Kirchen-Pfleger und ihrer Zugeordneten keinen Prediger zu beurlauben befugt seyn, die Reverse der Prediger abgeändert, denenselben an Haltung ihres Convents kein Eintrag gethan, die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger wieder in die Stadt gelassen, oder wenigst zu dieser Handlung vergleitet, einige von den neuen Predigern abgedanckt, und hingegen einige von den vorigen wieder beruffen werden sollten, verlanget; der geheime Rath aber ihnen nichts als bey Beruffung der Kirchen-Diener das fidele consilium mit Vorbehalt des Juris vocandi & nominandi, und daß die Beruffene, wann sie gleich Testimonia fürzuweisen hätten, von dem Ministerio examiniret, denen Kirchen-Pflegern einige aus der Burgerschafft, welche aber der Rath sowohl, als die Kirchen-Pfleger selbst zu entsetzen befugt, zugeordnet werden sollten, eingestanden, zerschlug sich diese Handlung abermal, jedoch brachten die Gesandten bey dem geheimen Rath zuwegen, daß er den Städt-Tag wieder zu besuchen versprochen. Wie dann selbe überhaupt nicht gar ohne Frucht abgelauffen, sondern gleichsam den Grund zu dem in dem folgenden Jahr errichteten gäntzlichen Vergleich geleget.

Calender-Acta T. VII. p. 597. Acta Eccl. Evang. Lit. P. Städt-Tags-Acta ad h. a.

Um

A. MDXC.

Um eben diese Zeit bemüheten sich auch die auf dem wegen der erfolgten Trennung zwischen denen Catholischen und Evangelischen Ständen fruchtloß abgelauffenen Deputations-Tag zu Franckfurt anwesende Abgesandten der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände durch abgelassene Schreiben an den Rath, die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger mit selbigem auszusöhnen, allein der Rath zeigte in Beantwortung derselben, daß die Schuld ihrer bishero verweilten Aussöhnung keineswegs ihme, sondern vielmehr ihrer Widersetzlichkeit und Ungehorsam zuzuschreiben seye.

Ingleichem die Abgesandten der Evangelischen Stände auf dem Deputations-Tag zu Franckfurt.

Calender-Acta T. VII. p. 602. seq.

Bald hierauf stelleten sich zwey von denen Exulanten, nehmlich Abraham Lotter und Matthäus Schmidt, von freyen Stücken zu Augspurg ein, welchen, nachdeme sie den Rath um Verzeihung gebeten, und die gewöhnliche Gefängnuß-Straffe ausgestanden, das Burger-Recht wieder verliehen worden.

Zwey ausgetrettene Burger stellen sich in Gehorsam.

Verzeichnus ꝛc. p. 18.

Den 4. Octobris wurde ein Weber, Hanß Nestelin, welcher in seinem Hauß für einige, so der neuen Geistlichen Predigten nicht besuchen wollen, an Sonn- und Feyertagen Zusammenkünffte angestellet, und mit selbigen den Gottesdienst gehalten, aus der Stadt geschaffet, jedoch bald wieder begnadet.

Hanß Nestelins Bestraffung wegen gehaltener heimlicher Zusammenkünffte.

Verzeichnus l. c.

Eben damalen ereigneten sich auch zwischen denen Augspurgischen Metzgern und denen von Göggingen wegen der Vieh-Weyd Irrungen.

Irrungen zwischen dem Metzger-Handwerck und Göggingen.

Den 10. Novembris wurde dem Stadt-Gericht aufgetragen, denen appellirenden Partheyen, welchen Apostoli reverentiales oder acta pro Apostolis bewilliget worden, zugleich auch die Zeit zu Introducirung ihrer Appellation jedoch nicht über 6. Monat anzusetzen, wobey verordnet worden, daß, wann solches gleich nicht geschähe, denen Appellanten dannoch nicht mehr als 6. Monat ihre Appellation einzuführen gelassen werden sollen.

Zeit zu Introducirung der Appellationen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 20. 30. 28.

Den 26. Novembris verheyrathete sich Ladislaus von Törring, Freyherr von Stein und Breitenstein, mit Catharina Fuggerin zu Augspurg.

Fuggerische Vermählung.

Hochzeit-Register ad h. a.

Weilen damalen der gemeine Allmosen-Seckel von ungemein vielen verarmten Burgern, und sonderlich Webern, überlauffen worden, und der Rath davor gehalten, daß solches hauptsächlich davon, daß den Fremden bishero nur auf schlechte Bürgschafften zu heyrathen gestattet worden, hergekommen, als wurde denen Deputirten zum Weber-Hauß und Hochzeit-Amt befohlen, daß sie hinfüro keinen Bürgen für fremde Personen zulassen sollen, er habe dann ein eigen Hauß, und seye vorhero in 3. Jahren vor keinen Fremden Bürg gewesen, auch keinen Fremden heyrathen zu lassen, er könne dann durch beglaubte Urkunden bescheinigen, daß er ohne Kleider, Bett, Gewandt und Werckzeug 50. Gulden im Vermögen habe.

Hochzeit-Ordnung.

A. MDXC.

Das Zechen in Wirths-Häusern wird eingeschränckt.

Eben damalen wurde denen Bier-Wirthen auf Befehl des Raths von denen Ungelds-Herren bedeutet, daß sie hinfüro ausser den gebotenen Feyertägen und dem Montag keinen Burger oder Handwercks-Gesellen in ihren Häusern, bey Strafe 2. Gulden, setzen, und ihnen Bier oder ander Geträncks geben sollen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 35.

Die Böglische Capelle bey St. Ulrich sucht Anton Fugger an sich zu bringen.

Anton Fugger wollte sich damalen mit Genehmhaltung des Prälaten zu St. Ulrich die Böglische S. Batholomæus-Capelle daselbst zueignen, und sich in selbiger eine Begräbnuß zurichten lassen, es setzten sich aber die Conrad Böglische Testaments-Executores darwider, jedoch fand er sich nachgehends mit selbigen ab, und brachte also diese Capelle dannoch an sich.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36. 37.

Hexen-Proceß.

Sonsten ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr an unterschiedlichen benachbarten Orten, als zu Menchingen, Zußmarshaussen, Donauwörth und Nördlingen, viele Personen wegen anbeschuldigter Zauberey verbrannt worden.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 20.

§. XLIV.

Annus 1591.

Meth-Schencken-Ordnung.

Den 5. Januarii des 1591. Jahrs wurde denen Meth-Schencken eine Ordnung vorgeschrieben.

Das Bischöffliche Consistorium mischet sich in weltliche Händel.

Als damalen eines hiesigen Burgers, Georg Vitels, Unterthan vor das Bischöffliche Gericht in einer weltlichen Sache gefordert worden, und er sich, was er hiebey zu thun, bey dem Rath befraget, wurde ihm bedeutet, daß er solchen anfänglich abfordern, und wann solches nicht geachtet würde, sogleich an das Cammer-Gericht zu Speyer appelliren solle.

Hohe Spiele werden verboten.

Weilen damalen das hohe Spielen, sowohl auf der Geschlechter- als Kauff-Leut-Stuben, starck überhand genommen, ließ der Rath wider dasselbe auf beyden Stuben eine Verordnung anschlagen.

Der Dom-Capitlischen Beamten Neuerungen gegen einigen Land-begüterten Burgern.

Die Dom-Capitlische Beamten nahmen um diese Zeit gegen denen Augspurgischen zu Göggingen begüterten Burgern, sonderlich die Frau Veronica Haintzlin, gebohrne ImHof, einige Neuerungen vor. Als nun diese sich deßwegen bey dem Rath beschwehret, wurde der Burgermeister, Hanß Jacob Rembold, und D. Augustin Mayr an das Dom-Capitul geschicket, und selbiges ersuchet, zu Abschneidung mehrerer Weitläuffigkeit diese Beschwehrden abzustellen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42. 45. 46. 50.

Abgang des Langenmantlischen Geschlechts vom Sparren.

Den 12. Februarii gab Joachim Langenmantel vom Sparren, Joachims und Regina Reihingen Sohn, der letzte von der Langenmantlischen Familie vom Sparren, zu Augspurg sein Burger-Recht auf, wohin er sich aber begeben, und ob er dieses uralte Geschlecht fortgepflantzet, ist mir unbekannt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 53.

Den

A. MDXC.

Anton Fuggers Vermählungs-Festivität.

Den 24. Februarii holete Anton Fugger, Marx Fuggers Sohn, seine verlobte Braut, Barbara, eine Gräfin von Montfort, mit mehr als 700. Pferden und etlichen 6. spännigen Kutschen ein. Den folgenden Tag begabe er sich mit selbiger in St. Mauritzen Kirche, bis zu welcher die Strasse von seinem Hauß an zu dem Ende mit Brettern bedeckt worden, unter Begleitung seiner Hochzeit-Gäste zu Fuß, und ließ sich daselbst einseegnen. Und hierauf erfolgte ein kostbares Hochzeit-Mahl. Auf den 26. Januarii wurden auf dem Wein-Marckt, auf welchem deßwegen Schrancken zugerichtet, und der Boden mit Sand bestreuet worden, Ritter-Spiele zu Pferd und zu Fuß angestellet. Den 27. ließ Christoph Fugger dem Hochzeit-Paar zu Ehren einen von Leinwand zugerichteten ziemlich hohen Berg, so den Parnassus vorgestellet, und auf welchem Musicanten waren, durch besondere Materien auf dem Wein-Marckt herum führen. So wurde auch eben daselbst ein Schloß von Brettern aufgeführet, von selbigem aus kleinen Stucken Freuden-Schüsse gethan, und endlich das Schloß angezündet. Den 28. Februarii wurde abermal ein Ritter-Spiel gehalten, und also diese Hochzeit-Lustbarkeiten, nachdeme alle diese Tage hindurch kostbare Mahlzeiten gehalten, und auf dem Tantz-Hauß getantzet worden, beschlossen.

Verzeichnus etc. ad h. a. p. 20.

Des Schwäbischen Crayses Verfassung wider des Rothweylischen Gerichts Gewaltthätigkeiten.

Als in dem vorigen Jahr der Schwäbische Crayß auf dem Crayß-Tag zu Ulm seine wider die Gewaltthätigkeiten des Hof-Gerichts zu Rothweyl Anno 1583. gemachte Verfassungen und Verordnungen erneuert, brachte der Hof-Richter daselbst bey dem Kayser ein Mandat aus, vermög welches diese Verfassungen vor null und nichtig erkläret, und wider diejenige, so sich diesem Gerichte unbefugter Weise widersetzen würden, eine Straffe von 100. Marck Goldes gesetzet worden.

Kayserliches Mandat in hac causa de dato Prag, den 12. Februarii 1591. in Lünigs Cod. Germ. Dipl. T. I. C. II. S. I. n. 105. p. 638.

Irrungen mit dem Hoch-Stifft wegen der finstern Gräbd.

Mäuerlein am Dom.

Citation eines Dom-Capitlischen Dieners vor das Burgermeister-Amt.

Der Rath zu Augspurg hatte vor einiger Zeit, wie bereits zum Theil oben gemeldet worden, die Grab-Steine auf der finstern Gräbd mit dem Pflaster einebnen, den Trädel-Marckt daselb abschaffen lassen, und jemand zu Beschließ- und Oeffnung derselben bestellet, wie nicht weniger an dem äussern Mäuerlein des Chors zu Unser Frauen etwas ausbessern lassen, über diß wurde auch jüngsthin des Dom-Custos Diener wegen einer zu Augspurg geleisteten Bürgschafft und Contracts auf der Strasse für dem Burgermeister-Amt zu erscheinen beschieden. Wider dieses Verfahren beschwehrte sich das Dom-Capitul in einem dem Rath insinuirten Recess ungemein, und beschuldigte selbigen, als ob er dadurch gerad wider die Verträge gehandelt hätte. In der dagegen eingeschickten Antwort aber zeigte der Rath aus denen Verträgen selbst gantz deutlich, daß er nicht nur auf der finstern Gräbd das Kauffen und Verkauffen abzuschaffen, die Grab-Steine zu erheben, und den gemeinen Durchgang zu erhalten befugt, hingegen dem Dom-Capitul allein die Structuræ vorbehalten wären, und stellte dabey selbigem frey, vermög des Ver-

trags

A. MDXCI.

trags gleichfalls jemand zu Bewahrung des Durchgangs zu bestellen, auch die Unkosten, so auf die nothwendige von dem Dom-Capitul damalen unterlassene Verbesserung des Mäuerleins an der Dom-Kirche verwendet worden, den Bau-Meistern zu verguten, sondern auch daß in dem jüngsten Vertrag allein die Geistliche für ihre Personen, ihr Gesind und Diener aber anders nicht, als in schlechten Frevels-Sachen, so sie in den geistlichen Höfen begehen, von des Raths Jurisdiction ausgenommen worden, mit dem Ersuchen, den Rath hinfüro mit dergleichen Beschuldigungen und Anzüglichkeiten zu verschonen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60.

Einiger Bier-Schencken Ungelds-Defraudation.

In dem Monat Mertzen wurden unterschiedliche hiesige Bier-Schencken, welche an dem Umgeld grossen Abtrag gethan, starck um Geld gestraffet.

Ibid. p. 63.

Pfand- und Leih-Hauß.

Um diese Zeit wurde der Armuth zu gutem, und damit selbe nicht von eigennützigen Leuten, sonderlich denen Juden, durch schwehre Zinß-Zahlungen übernommen, und dadurch völlig zu Grund gerichtet werden möchte, denen Verordneten zum Allmosen aufgetragen, denen Burgern, so auf Pfandte Geld suchen, solches, jedoch nicht höher als gegen 5. pro Cento Interesse, vorzustrecken, wie dann der Rath dazu einen Vorschuß von 30000. Gulden gethan.

Raths-Decreta ad h. a. p. 65. Clem. Jäger ad a. 1601.

Irrungen mit St. Ulrichs Closter wegen der Vieh-Weyd.

Denen Vierern bey St. Ulrich, welche zu gewisser Jahrs-Zeit die Vieh-Weyd-Gerechtigkeit auf des Prälaten zu St. Ulrich Aengern hatten, weigerte sich gedachter Prälat, die Aenger zu eröffnen. Als sie sich nun deßwegen bey dem Rath um ihren Verhalt befraget, wurde ihnen befohlen, den Prälaten nochmalen deßwegen zu ersuchen, wann er sich aber auch sodann nicht bequemen würde, die Aenger selbst zu eröffnen.

Ibid. p. 76.

Endlicher Vergleich zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft wegen des Berufs der Kirchen-Diener.

Endlich nahmen auch um diese Zeit die langwierige Zwistigkeiten zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft ein erwünschtes Ende. Dann es thaten sich in dem Monat May einige ansehnliche Burger, aus Liebe und Sorgfalt vor den gemeinen Ruhestand, zusammen, setzten eine Vergleichs-Formul, so mit des geheimen Raths letzterer gegen die anwesende Reichs-Städtische Gesandten gethanen Erklärung meistens übereinstimmete, auf, und übergaben solche dem geheimen Rath, mit Bitte, selbe um des gemeinen Friedens und Ruhe willen genehm zu halten, und denen ausgeschafften und ausgetrettenen Burgern und Predigern wiederum die Stadt zu eröffnen, und sie zu Gnaden anzunehmen. Der geheime Rath, welcher selbst schon längst gewünschet, diese innerliche so langwierige Verbitterung aufgehoben zu sehen, fande auch an diesem Vergleichs-Project nicht viel auszusetzen, änderte dahero kaum einige Worte daran, und bestättigte sodann selbige, jedoch auf Genehmhaltung des Kaysers. Der Innhalt dieses Vergleichs bestunde darinn: 1.) Solle der gesammte Rath die Jurisdiction über die Evangelische Kir-

che

che und Kirchen-Diener, der geheime Rath aber das Recht diese letztere zu beruffen, und zu bestättigen haben. 2.) Sollen von dem Rath die drey Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession bestellt werden, die Evangelische Burgerschafft aber 3.) befugt seyn, diesen drey aus ihrem Mittel, von Geschlechtern, Kauff-Leuten und der Gemeinde, zu adjungiren, welche 4.) gleiche Gewalt mit denen Kirchen-Pflegern haben, und nebst ihnen 5.) mit Zuziehung der Prediger, wann eine Stelle im Ministerio ledig wird, dem geheimen Rath etliche Candidaten fürschlagen, und wann diese nicht annehmlich, andere benennen sollen. Wann nun 6.) der geheime Rath einen von denen Fürgeschlagenen beruffen, so solle selbiger eher nicht bestättiget werden, bis er von den Kirchen-Pflegern, ihren Adjuncten und denen Predigern examinirt, und tüchtig erfunden worden. Eben diese sollen auch 7.) befugt seyn, die Seniores Ministerii zu ernennen, und ihren ordentlichen Convent bey St. Anna zu halten, jedoch solle in selbigem nichts dem Rath nachtheiliges, sondern vielmehr von Verhütung fremder Lehren und der Augspurgischen Confession zuwider lauffenden Secten gehandelt werden. 8.) Die Versetzung der Geistlichen von einer Kirche in die andere solle sowohl, als die Entlassung der untüchtigen Prediger den Kirchen-Pflegern und Adjuncten zu stehen, jedoch dadurch dem geheimen Rath an seinem Recht, die Prediger, so sich wider die Gebühr verhalten, nicht das geringste benommen seyn, welcher auch 11.) Macht haben solle, die Kirchen-Pfleger und Adjuncten, so sich in ein und anderm verfehlet, abzuschaffen. 12.) Sollen zwey gelehrte Theologi hieher beruffen, und selbigen aufgetragen werden, die jüngsthin neu aufgestellte Prediger, deren einige bey der Burgerschafft im Verdacht wären, als ob sie sowohl im Leben als der Lehre nicht richtig, zu prüffen, die untaugliche entlassen, an deren Stellen aber gelehrte und gottsfürchtige Männer beruffen werden. 13.) Sollen die Kirchen-Pfleger und Adjuncten auch die Verwaltung des Evangelischen Collegii, jedoch ohne Nachtheil des deßwegen Anno 1589. den 12. Novembris gemachten Vergleichs, haben, 14.) und letztens Kayserliche Majestät ersucht werden, diesen Vergleich zu bestättigen. Wegen der ausgeschafften Burger und Geistlichen aber erklärte sich der geheime Rath dahin: Daß er zwar die erstern, wann sie sich zum Gehorsam bequemen würden, wieder aufnehmen wollte, die letztern aber wieder herein zu lassen aus besondern Ursachen Bedencken trüge.

A. MDXCI. Kirchen-Pfleger. Kirchen-Pflegs-Adjuncten. Seniores Ministerii.

> Religions-Acta Fascic. J. in A. P. Articul wie es hinfüro mit Beruffung der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession und anderm allhie zu Augspurg solle gehalten werden. Gedruckt zu Augspurg durch Valentin Schönig 1591.

§. XLV.

So bald der geheime Rath mit gedachten Evangelischen Burgern wegen dieses Vergleiches völlig verstanden gewesen, wurde selbiger sogleich an den Kayser ab-

Dieser Vergleich wird vom Kayser bestättigt.

A. MDXCI.

abgeschicket, und um dessen Bestättigung gebeten, welche dann auch den 10. Augusti erfolget. Nachdeme nun solche zu Augspurg eingetroffen, ersetzte der geheime Rath nicht nur die zwey jüngsthin erledigte Kirchen-Pflegers-Stellen, und ernennte neben Johann Antoni Lauingern, so bereits vorhero Kirchen-Pfleger gewesen, an statt Stephan Endorffers und Georg Sultzers, Hieronymus Rehmen und Michael Mayern hiezu, sondern nahm auch alsobald die Adjuncten-Wahl vor. Zu dem Ende wurden auf den 19. Septembris die Geschlechter und Kauff-Leute und auf den 20. dieses Monats die Evangelische Gemeinde auf das Rath-Hauß beruffen, und von selbigen Hanß Herwart von Geschlechtern, Paulus Jenisch von Kauff-Leuten, und der geweßte Burgermeister, Martin Burckart, von der Gemeinde zu Adjuncten erwählet, welche denn hierauf nebst denen Kirchen-Pflegern den 24. Septembris in sitzendem Rath den Eyd abgeleget.

Kirchen-Pflegs-Adjuncten-Wahl.

Religions-Acta Fasc. J. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 21. Raths-Decreta ad h. a. p. 116.

Die Augspurgische Prediger werden durch 2. Theologos, D. Selnecker und Johann Pappus, geprüfet.

Wie hiernächst durch die zwey zu dem Ende nach Augspurg beruffene berühmte Theologos, Selnecker und Pappus, die neu aufgestellte Prediger geprüfet und examiniret, auch was sodann für eine Veränderung mit selbigen vorgenommen worden, hievon wird unten in denen Kirchen-Geschichten ein mehrers fürkommen. Wobey nur noch zu melden, daß nach dieser angestellten Reformation das Vertrauen der Burgerschafft gegen der Obrigkeit sowohl, als gegen denen Predigern ungemein zugenommen, und lange Zeit fortgedauert hat. Nur allein die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger waren mit diesem so billigen Vergleich nicht zufrieden, und begehrte keiner von selbigen, ungeachtet ihnen Gnade angeboten worden, sich in Gehorsam zu stellen, wollten also lieber noch länger in dem Elend herum fahren, als dem guten Exempel ihrer Mit-Burger folgen. Wie sie sich dann erst Anno 1595., wiewohl mit schlechter Ehre, zu Augspurg eingestellet, und um Verzeihung gebeten.

Gutes Vertrauen zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft wird wieder hergestellet.

Die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger sind mit dem getroffenen Vergleich nicht zufrieden.

Unterschiedliche Unglücks-Fälle in einem Monat.

Der Monat Junius war unterschiedlichen Leuten zu und bey Augspurg fatal, indeme in selbigem zwey Mägde von einem Zug-Laden in dem Schuh-Gäßlein, und ein Fuhr-Knecht in der Kohler-Gassen von einem mit Hauß-Rath beladenen Wagen erschlagen, einige Personen, so von Landsperg auf einem Floß herunter gefahren, ertruncken, und ein Stuben-Heitzer von dem Rath-Hauß herunter zu todt gefallen.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 21. Andreas Gutermanns Augspurgische Chronica ad h. a.

Raths-Wahl.

Bey der den 5. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Otto Lauingers statt, so dem Burgermeister-Amt 27. Jahr lang vorgestanden, und wegen seines hohen Alters um seine Entlassung angehalten, Bernhard Walter zum Burgermeister, und Hanß Rehm in den Rath erwählet. Bliebe also die Anzahl der Evangelischen und Catholischen Raths-Herren wie vor einem Jahr.

Wahl-Buch ad h. a.

Auf

Auf den um Bartholomäi zu Ulm gehaltenen Städt-Tag schickte der Rath zu Augspurg, um seinem in dem vorigen Jahr denen Straßburgisch-Nördlingisch- und Bopfingischen Gesandten beschehenem Versprechen ein Genüge zu thun, Matthäus Welsern nebst D. Georg und Philipp Tradeln. Gleich nach deren Ankunfft zu Ulm setzten die Straßburgische und Nördlingische Gesandten einige Articul, durch welche sie die Einigkeit unter denen Reichs-Städten wieder herzustellen hoffeten, ungefähr diß Innhalts auf: 1.) Sollen gesammte Reichs-Städte es treu und redlich mit einander meynen, und wann etwa Irrungen zwischen dem Rath und Burgerschafft in einer oder der andern Stadt entstehen sollten, die nächst dabey gelegene Städte sogleich ihre Abgeordnete dahin schicken, und sich bemühen, die Sache gütlich zu vergleichen. Wollte aber solches nicht von statten gehen, so sollen 2.) die zwölff deputirte Städte sogleich eine Zusammenkunfft halten, und nach Verhörung eines oder des andern Theils die Sache entscheiden. Fürnehmlich aber sollen 3.) die Städte sich wohl in acht nehmen, daß dergleichen Strittigkeiten nicht für die höhere Reichs-Stände gebracht werden, und 4.) keine Stadt der andern ausgetrettenen Burgern einigen Unterschleiff geben, noch selbigen mit Rath und That an Hand gehen. Endlich und 5.) solle einer jeden Stadt Obrigkeit sich befleissen, ohne Ansehen der Religion einem jeden Burger gleiches Recht widerfahren zu lassen. Dieses neue Bündnuß wurde alsobald sowohl von gesammter Reichs-Städte, als absonderlich auch von denen Augspurgischen Gesandten genehm gehalten, und hierüber eine besondere Urkund aufgerichtet. Als aber diese letztere vermög des vierdten Articuls verlanget, daß nunmehro der Rath zu Ulm die Augspurgische ausgeschaffte und ausgetrettene Burger nicht mehr gedulten sollte, wollte der Rath zu Ulm gedachten Articul nur auf die künfftige Fälle auslegen, und sich keines Wegs zu ihrer Ausschaffung verstehen. Hierüber aber wurden die Augspurgische Gesandten so entrüstet, daß sie den Schluß des Städt-Tags nicht abgewartet, sondern sogleich nach Hauß gereyset. Und von dieser Zeit an ordnete der Rath, ungeachtet er öffters eingeladen worden, niemand mehr auf die Städt-Täge ab.

A. MDXCI. Der Rath zu Augspurg beschickt den Städt-Tag zu Ulm.

Verständnuß so die Reichs-Städte mit einander errichtet.

Worüber sich aber wiederum zwischen Ulm und Augspurg eine Mißhelligkeit ereignet.

Städt-Tags-Acta ad h. a. in A. P.

Als sich unter dieser Zeit zu Augspurg viele ringhaltige halbe Batzen eingeschlichen, ließ der Rath selbige den 22. Octobris verruffen.

Müntz-Verruff.

Der Lech hatte sich bereits in dem vorigen Jahr so starck gegen Bayern gewendet, daß die Augspurgische Müller wegen Abgang des Wassers öffters nicht mahlen können. Dieser Beschwehrde nun zu begegnen, liessen die Bau-Meister bey dem Ablaß 3. neue Kästen einsencken. Als nun hievon die Bayerische benachbarte Beamten Nachricht erhalten, zeigten sie solches gleich bey Hertzog Wilhelm an, und gaben dabey vor, daß dieser Bau der Naufahrt gegen Bayern höchstnachtheilig wäre. Ausser diesen beschwehrte sich auch Johann Baptista Guidebon, Freyherr von Lichtenberg, bey der Stadt, daß dieser Bau auch ihme an seiner Fisch-Gerechtigkeit Schaden thue. Solchemnach wurde zwar ein gemeinschafftlicher Augen-

Lech-Gebäude.

Welche die Bayerische Beamten nicht zulassen wollen.

A. MDXCI.

genschein genommen, allein bey selbigem, weilen die Bayerische Beamten die Wegraumung dieser Kästen durchaus verlanget, nichts fruchtbarliches gerichtet. Endlich aber schickte der Rath den Stadt-Pfleger Ilsung, den Burgermeister Rembold, Quirinus Rehlinger, und einen Advocaten nach München, welche vermuthlich so viel erhalten, daß es der Hertzog dabey bewenden lassen.

Acta, den Lech-Bau betreffend, de anno 1590. 91. Raths-Decreta p. 64. 65. 67. 139. 140.

§. XLVI.

Annus 1592. Fuß-Turnier.

Den 9. Februarii des 1592. Jahrs hielten die Freyherren Fugger und einige junge Geschlechter in Marx Fuggers Hof in gantzen Cuirassen ein Fuß-Turnier, welchem eine grosse Menge Volcks zugesehen.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 23.

Paulus Jenisch, Kirchen-Pflegs-Adjunct, wird seines Amts entsetzet.

Der in dem vorigen Jahr von denen von der Kauff-Leut-Stuben zum Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählte Paulus Jenisch, so zwar ein Mitglied dieser Stuben-Gesellschafft gewesen, aber die Kauffmannschafft nicht getrieben, sondern ehemalen die Theologie studiret, hatte sich bey diesem Amt so meisterloß aufgeführet, daß weder seine Collegen noch die Kirchen-Pfleger, noch auch die Geistliche, deren einige, weil sie ehemalen seiner Meynung nach nicht nach dem Gebrauch der Evangelischen Kirche beruffen worden, er nicht einmal vor rechte Kirchen-Diener erkennen wollen, länger mit ihm auskommen können, und sich deßwegen bey dem geheimen Rath beschweret. Weilen nun dieser besorget, es möchte hieraus ein neuer Unwillen unter der Burgerschafft entstehen, entsetzte er selbigen seines Amts, und erinnerte die Evangelische Kauff-Leut-Stuben-Genossen zu einer neuen Wahl zu schreiten. Welche dann auch solchem nachgekommen, und an seine statt Matthäus Stenglin zum Adjuncten erwählet. Dieser wurde hierauf den 5. Martii auf den jüngsten Vertrag vor Rath beeydiget.

Elem. Jägers cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 162.

Jurisdiction auf dem Kirch-Hof beym H. Creutz.

Der Probst zum Heil. Creutz wollte damalen seinen Diener, Carl Drey, so wegen eines auf dem Kirch-Hof daselbst begangenen Frevels für das Straff-Amt gefordert worden, unter dem Fürwand, als ob der Rath an diesem Ort keine Jurisdiction hätte, nicht für die Straff-Herren stellen. Nachdeme ihm aber von dem Rath gezeiget worden, daß diese Einwendung gantz ohne Grund wäre, bequemete er sich endlich hiezu.

Raths-Decreta ad h. a. p. 165. 175.

Hertzog Vincentius von Mantua kommt nach Augspurg. Feuer-Werck.

In dem Monat April kam Hertzog Vincentius von Mantua nach Augspurg. Diesem zu Ehren liessen die Freyherren Fugger ein kostbares Feuer-Werck, wie auch ein von Holtz und Papir zusammen gemachtes Schloß anzünden, stelleten auch noch andere Lustbarkeiten an.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 24.

Als

A. MDXCII.

Fernere Irrungen zwischen den Reichs-Städten und der Stadt Augspurg.

Als gleich zu Anfang des Monats Junii die 12. deputirte Städte nach Speyer eine Zusammenkunfft angestellet, und den Rath zu Augspurg selbe gleichfalls zu beschicken, eingeladen, erklärte sich selbiger, die Städt-Täge eher nicht besuchen zu lassen, bis der Rath zu Ulm die Augspurgische Exulanten ausgeschaffet haben würde, beschwehrete sich auch zugleich, daß auf dem jüngsten Schwäbischen Crayß-Tag die Augspurgische Gesandten wider das uralte Herkommen von dem Ausschuß der Reichs-Städte ausgeschlossen, und dadurch das schlechte Vertrauen gegen ihnen sattsam an den Tag geleget worden.

Städt-Tags-Acta ad h. a. in A. P.

Werbungen zu Augspurg zu dem Türcken-Krieg.

Als in diesem Jahr die Türcken abermal in Croatien eingefallen, ließ Kayser Rudolph zu Augspurg durch Hanß Wernern von Reittenau Soldaten werben, nicht weniger wurde auch daselbst für Ertz-Hertzog Ferdinand, und den Ertz-Bischoff von Saltzburg, welche beyde ihme Hülffs-Völcker zu schicken versprochen, Soldaten angenommen, ja es schickten auch die Freyherren Fugger ein auf ihren Gütern angeworbenes Fähnlein Fuß-Volck nach Ungarn, um wider den Erb-Feind zu dienen.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 24.

Matthäus Ehem, ein Augspurgischer Geschlechter und Chur-Pfältzischer Cantzler, stirbt.

Zu Heydelberg starb den 1. Junii der wegen seiner Gelehrsamkeit und Staats-Klugheit berühmte Pfältzische Cantzler, Matthäus Ehem, ein Augspurgischer Geschlechter, Christoph Ehems und Anna Rehlingerin Sohn, welcher an dem Chur-Pfältzischen Hof unter Chur-Fürst Ott Heinrich, Friderich III. Ludwig IV. dem Administrator, Johann Casimir, und endlich Chur-Fürst Friederich IV. gedienet, und die wichtigste Angelegenheiten dieses Hofs mit gröster Treue besorget, in dem 64. Jahr seines Alters.

Adami in vit. JCtorum p. 141. P. Freheri Theatrum p. 930. Morhof in Polyh. III. 6. 1. 7.

Verruff wider das Schiessen in der Stadt.

Den 2. Julii wurde das Raqueten-Werffen und Schiessen in der Stadt, welches seit einiger Zeit von muthwilligen Leuten starck getrieben worden, nicht nur durch einen Verruff verboten, sondern auch denen Straff-Herren befohlen, auf diesem Verbot genau zu halten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 193.

Raths-Wahl.

Bey der den 3. Augusti dieses Jahrs gehaltenen Raths Wahl wurde an des den 25. Septembris vorigen Jahrs verstorbenen Conrad Mayrs Stelle Hanß Jacob Rembold in den geheimen Rath, an dessen statt aber in das Burgermeister-Amt Carl Langenmantel, und in den Rath Hanß Melchior Ilsung, an des den 4. Novembris verstorbenen Raymund Im Hof, dessen Bruder, Octavian Im Hof, in das Burgermeister-Amt, und in den Rath der gelehrte Marx Welser, an Hanß Rehmens Stelle, so auf sein Ansuchen des Raths wiederum erlassen worden,

A. MDXCII. Daniel Haintzel, und für Jacob Jenisch, so gleichfalls des Raths erlassen worden, Daniel Stenglin in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Der Dom-Capitlische Holtz-Meister will sich einen Theil der Liechten Gräbd zueignen.

Weilen auch der Dom-Capitlische Holtz-Meister einen Theil von der der Stadt zuständigen sogenannten Liechten Gräbd, oder St. Johannis-Kirch-Hof, mit einem Zaun umgeben, selbigen zu einem Garten zurichten, und sich stillschweigend zueignen wollen, schickten die Bau-Meister, so bald sie solches erfahren, einige Leute dahin, die diesen Zaun niederreissen, und den Ort in vorigen Stand stellen mußten.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 24.

Pest.

In besagtem Monat Augusti fieng zu Augspurg die Pest wiederum an starck zu grassiren, dahero wurde nicht nur das Brech-Hauß wieder eröffnet, die Michaelis-Kirchweyh abgestellet, der Rath abgetheilet, das Aus- und Einziehen in den Bestands-Häusern bis über ein Jahr eingestellet, die Steuer-Beschreibung verschoben, und den 6. Octobris eine Ordnung, wie man sich bey sterbenden Läufften zu verhalten, publiciret, sondern auch gegen Ende des Jahrs denen Becken das Schweinmästen in der Stadt, und bald hernach das Schlittenfahren und Tantzen verboten, auch verordnet, daß während dieser Zeit nicht mehr als 24. Personen auf die Hochzeiten geladen werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 201. 202. 204. 208. 215. 216. 222. 234. 237.

Bayerische Land-Sperr.

Aus eben dieser Ursache sperrete Hertzog Wilhelm in Bayern sein Land gegen Augspurg, jedoch wurde die Land-Sperre gleich zu Anfang des folgenden Jahrs wieder aufgehoben.

Verzeichnus 2c. ad h. a. p. 24.

Caspar Spindelmayrs, Stadt-Secretarii, Betrügereyen.

Den 8. Octobris machte sich der Augspurgische Stadt-Secretarius, Caspar Spindelmayr, welcher gottloser Weise falsche Kauff- und Schuld-Briefe ausgefertiget, und allerhand boßhaffte Streiche ausgeübet, nachdem er gemercket, daß es bekannt werden wollte, heimlich aus der Stadt; er wurde aber bald ausgekundschafftet, und wiederum nach Augspurg gebracht, da er dann, nachdem er seine

Und Bestraffung.

Ubelthaten bekennet, den 13. Februarii des folgenden Jahrs nebst 2. andern Missethätern geköpffet worden.

Instruction für die Stadt-Secretarios.

Damit aber hinfüro auf der Cantzley bessere Ordnung in dergleichen Sachen gehalten werden möchte, wurde den 24. Octobris dessen Nachfolgern, Elias Hesselbach, und denen damaligen zwey andern Stadt-Secretarien befohlen, diejenige Briefe, so der Spindelmayr unprotocollirt hinterlassen, sogleich zu protocolliren, zu rechter Zeit auf die Cantzley zu kommen, auch alle Kauff-Briefe über liegende Güter, wie auch die Schuld-Briefe, darinnen entweder liegende Güter mit Einantwortung der brieflichen Urkunden, oder Ubertheurungen, ins besondere, oder sonst gemeine Haab und Güter überhaupt verschrieben und verpfändet sind, mit

Fleiß

Fleiß zu protocolliren, registriren, und ehe solches geschehen, keinen solchen Brief hinaus zu geben.

A. MDXCII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 220. 225. & ad a. 1594. p. 11. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 24. 25.

Sonst ist noch zu mercken, daß in diesem Jahr ein lebendiges Reh in den Brunnen-Thurn durch die Wasserleitung gekommen, und daselbst gefangen worden.

Ein lebendiges Reh kommt in den Brunnen-Thurn.

Zeiler in Itiner. Germ. P. 1. c. 12.

Ingleichen daß die eingefallene Pastey beym Jacober-Thor wieder von neuem angelegt, und in guten Stand gesetzet worden.

Wall beym Jacober-Thor.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 57. MSC.

Mit dem Anfang des 1593. Jahrs liesse die Pest zu Augspurg nach, und wurde deßwegen sowohl das Brech-Hauß gesperret, als auch die Abwechslung des Raths aufgehoben.

Annus 1593. Die Pest läßt nach.

Raths-Decreta ad h. a. p. 6.

Um eben diese Zeit setzten die Scholarchen den um die Evangelische Schul-Jugend wohlverdienten Rector des Gymnasii bey St. Anna, Simon Fabricium, wegen seines schwachen Gesundheits-Zustands zur Ruhe, und nahmen an seine statt den wegen seiner Erfahrenheit in denen Orientalischen, sonderlich der Griechischen Sprache, in der gelehrten Welt berühmten David Höschel, nachdem er den Verdacht, als ob er der Calvinischen Religion zugethan wäre, von sich abgelehnet, zum Rector dieses Gymnasii an.

Simon Fabricius, Rector Gymnasii Annæani, wird zu Ruhe gesetzt. David Höschel, dessen Nachfolger.

M. Ph. J. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna rc. P. I. p. 41. & P. II. p. 165. 175. Acta, das Schul-Wesen betreffend, ad h. a. in A. P. Pauli Freheri Theatr. p. 1487.

Als sich in dem Monat Mertzen der Capitlische Syndicus und Holtz-Meister geweigert, denen Stadt-Zollern von ihren in die Stadt geführten Gütern, unter dem Vorwand, als ob sie hievon vermög der Verträg befreyet wären, den Zoll zu bezahlen, solches Vorgeben aber ungegründet befunden worden, ließ der Rath denen Zollern bedeuten, von ihnen den Zoll wie von Burgern und Fremden zu fordern.

Der Dom-Capitlische Syndicus und Holtz-Meister weigern sich, den Stadt-Zoll zu bezahlen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 18.

In dem Monat April ließ der Rath die der Stadt zuständige Mang bey dem Schuh-Gäßlein abbrechen, und an deren statt die noch dermalen daselbst befindliche Stadt-Cantzley dahin bauen. Hingegen wurde in der Stein-Gassen eine neue Mang angeleget.

Stadt-Cantzley.

Mang in der Stein-Gassen.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 57. 58. MSC.

Ingleichen wurde damalen der mitten auf dem Fisch-Marckt stehende grosse steinerne Röhr-Kasten abgetragen, und an dessen statt nur ein kleines Kästlein zum Gebrauch der Fischer zu hinterst auf den Fisch-Marckt gesetzet.

Idem l. c. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 25.

In

A. MDXCIII.

Der Dom-Dechant begehrt einen Burger in bürgerlichen Sachen zur Stellung.

In dem Monat Julio verlangte der Dom-Dechant einen hiesigen Burger mittelst eines erlassenen Compaß-Schreibens in einer pur bürgerlichen Sache zur Stellung für das Dom-Capitul. Es wurde ihme aber hierauf bedeutet, weilen dem Dom-Capitul ausser der geistlichen keine Jurisdiction in der Stadt gebühre, als wüßte der Rath seinem Begehren nicht statt zu thun, und wollte sich vielmehr versehen, er würde die Partheyen für das Stadt-Gericht, als wohin dergleichen Sachen gehörig wären, weisen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 52.

Raths-Wahl.

Bey der auf den 2. Augusti vorgenommenen Raths-Wahl wurde an Marx Fuggers statt, welcher den 17. Julii auf sein Ansuchen des Raths erlassen worden, Octavian Secundus Fugger in den geheimen Rath, an dessen Stelle Bernhard Rehlinger in das Bau-Amt, in den Rath aber Christoph Fugger erwählet. Gleich nach beschehener Wahl bate der Stadt-Pfleger, Hanß Welser, unter dem Vorwand, als ob ihm die bey diesem Amt vorkommende wichtige Geschäffte allzu beschwehrlich und unerträglich wären, gleichfalls um seine Entlassung. Er wurde aber von dem Rath ersuchet, solchem noch länger vorzustehen, und bequemte sich auch endlich hiezu.

Wahl-Buch ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 55.

Des Cammer-Gerichts Eingriffe in der Stadt Freyheiten.

Als jüngsthin ein hiesiger Burger wider Kaysers Maximilian I. Anno 1506. der Stadt Augspurg ertheiltes Privilegium, in welchem enthalten, daß keine Appellationes in offenbaren und unlaugbaren Schulden wider des Raths zu Augspurg Decreta haben solle, und das bisherige Herkommen, vermög welches der Rath keiner Provocation von Extrajudicial-Decreten insgemein jemalen statt gegeben, sondern dieselbe jederzeit gebührend vollzogen, von einem dergleichen wider ihn gefällten Decret an das Cammer-Gericht appelliret, und bey selbigem ein Mandatum inhibitorium ausgewürcket, hielte der Rath vor nöthig, damit nicht mehrere dessen Exempel folgen möchten, den Kayser um Bestättigung sowohl des Maximilianischen Privilegii, als dieser alten Gewohnheit anzuruffen, welche dann auch den 30. Julii erfolget, und in diesem neuen Gnaden-Brief ausdrücklich verordnet worden, daß hinfüro in ewige Zeiten in allen Schuld-Sachen, so entweder aus des Schuldners Bekanntnuß und Aussag unlaugbar, oder durch des Schuldners eigene Handschrifft, Unterschrifft, Handels-Bücher, Pettschafft und Innsigel conjunctim vel divisim, oder durch 2. glaubwürdige Gezeugen, oder durch des Reichs Stadt-Vogts offenes Secret erwiesen und beglaubt werden können, oder worden sind. Item generaliter in allen der Kauff-Leut Händeln, ihre Wechsel und Kauffmanns-Handlungen betreffend, dann auch in keinen Falliments-Sachen, da entweder der Fallit wider seine Glaubiger oder etliche privat-Glaubiger wider die verordnete Ausschuß des Falliten gemeiner Masse streiten, von keinem deren von Augspurg auf der Partheyen (bey der Stadt herkommenem uralten und löblichem Gebrauch nach) vorgehende Wechsel-Schrifften ergangenem und gefälltem Extrajudicial- oder

Kayser Rudolphs Privilegium de non appellando ab Extrajudicialibus Decretis &c.

Raths-

A. MDXCIII.

Raths-Decret, wie hoch sich immer die Klag und Forderung erstrecke, von niemand, geistlichs oder weltlichs Stands, Fremde oder Einheimische, Manns noch Frauens, in oder ausser der Stadt Augspurg wohnhafft, in was Würden, Stands oder Wesens sie seyen, keine Person ausgenommen, durchaus an eine höhere Obrigkeit nicht provocirt, sondern was also gesprochen, ohne einig Verziehen excquirt, und ins Werck gerichtet werden solle, könne oder möge. Jedoch mit dieser Maß und Gestalt, so viel die in Kayser Maximilians Privilegio nicht begriffene Fälle betrifft, wofern in denselben nach beschehener schuldiger Execution der beschwehrte Theil seine Gravamina ordinario jure ausführen wollte, er alsdenn den Proceß vor dem Stadt-Gericht zu Augspurg anfangen, auch von dannen folgends die Appellationes an den Rath, und förders an den Kayser, oder das Cammer-Gericht, ihren Gang haben, und ungesperzt seyn. Sonsten aber das Cammer-Gericht und andere Gerichte keineswegs solche Processe annehmen, widrigenfalls aber, was darauf erkannt wird, ungültig und unkräfftig seyn und bleiben solle. Alles bey Straff 60. Marck Löthigen Golds wer darwider handeln würde.

Eben desselben Privilegium de non appellando in Sachen, so weniger als 600. Gold-Gulden betreffen.

Uber dieses herrliche Privilegium ertheilte gedachter Kayser eben damal der Stadt Augspurg in einem besondern Gnaden-Brief auch diese Freyheit, daß er die von Kayser Carl V. auf 400. Gulden Rheinisch gesetzte Summam appellabilem von des Raths und Stadt-Gerichts Decreten und Bescheiden auf 600. Gulden Rheinisch in Gold extendiret und erstrecket, und auf die Ubertretter dieser Freyheit eine Straffe von 50. Marck Löthigen Golds gesetzet.

Welche nebst andern dem Cammer-Gericht insinuirt werden.

Diese beyde vortreffliche Privilegia ließ der Rath nebst Kaysers Maximilians Freyheits-Brief de anno 1506. und Kayser Friderichs Privilegio deren am Kayserlichen Hof-Land- und andern dergleichen fremden Gerichten in die Acht und Aber-Acht erkannten Personen Aufhaltung und Behaussung belangend, dem Cammer-Gericht zu Speyer zur Nachachtung durch den Cammer-Gerichts-Procutor Stammler insinuiren.

> Kaysers Rudolphi II. Confirmatio cum Privilegiis de novo de non appellando ab Extrajudicialibus Decretis &c. de dato Prag, den 30. Jul. 1593. R. XVII. Lit. A. Ejusd. extensio privil. de non appellando von 400. auf 600. Gold-Gulden, de dato Prag, den 30. Jul. 1593. R. XVII. Lit. B. Urkunden insinuationis obiger Privilegien an dem Cammer-Gericht, de dato Speyer, den 31. Octobris 1593.

Grosser Wetter-Schaden.

Den 13. Augusti entstund um den Mittag ein grausames Donner-Wetter, welches auch sowohl in Jacober-Thor als in dem Wasser-Graben daselbst eingeschlagen, und die in letzterm befindliche Fische ersticket. Den folgenden Tag kame es um eben diese Zeit wieder, schlug in das Gieß-Hauß bey dem Katzen-Stadel, in Unser Frauen Thurm und in das alte Zeug-Hauß, oder den sogenannten Ka-

A. MDXCIII. Katzen-Stadel.

tzen-Stadel selbst, und verbrannte in selbigem viele Zelte und anderes Kriegs-Geräth, welcher Schaden allein auf etliche tausend Gulden geschätzet worden.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 25. Andreas Gutermanns Augspurgische Chronick, ad h. a. p. 77. MSC.

Augspurg beschickt die Städt-Täge nicht mehr.

Auf den zu Ende des Augusts von denen Reichs-Städten zu Ulm gehaltenen Städt-Tag wurde zwar die Stadt Augspurg abermal geladen, sie beschickte aber selbigen aus oben angeführten Ursachen wiederum nicht.

Städt-Tags-Acta ad h. a. in A. P.

Stephan Endorffer stirbt.

Den 28. Novembris verwechselte Stephan Endorffer, geweßter Geheimer und Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession, das Zeitliche mit dem Ewigen.

Wahl-Buch ad a. 1593.

Werbung zum Türcken-Krieg.

In dem Monat December ließ der Kayser zu Augspurg sowohl, als an andern Orten Soldaten zu dem Türcken-Krieg werben.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 25.

Caspar von Schönau Land-Vogt.

An des damalen verstorbenen Land-Vogts Johann von Rechberg statt, ernennte der Rath Caspar von Schönau zum Augspurgischen Land-Vogt. Dieser erhielte auch bald hernach die Kayserliche Belehnung.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Siech-Hauß bey St. Sebastian.

Sonsten wurde auch in diesem Jahr das Siech-Hauß zu St. Sebastian vor dem Jacober-Thor von denen Pflegern desselben von Grund auf neu erbauet.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 57. MSC.

§. XLVII.

Annus 1594. Bettelnde Schüler.

Gleich zu Anfang des 1594. Jahrs wurde, weilen sich eine ziemliche Anzahl angeblicher Schüler, so aber keine Schulen besuchet, und der Burgerschafft mit betteln und anderm Muthwillen beschwehrlich gewesen, zu Augspurg aufgehalten, in dem Rath verordnet, daß alle diejenige, so von ihren Præceptorn keine Testimonia fürzuweisen haben, aus der Stadt geführet werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 100.

Bestraffung einiger Kauff-Leute wegen getriebenen Wuchers mit der Wolle.

Als damal einige Kauff-Leute mit Verkauffung der Wolle an die Weber grossen Wucher getrieben, wurden selbige den 1. Februarii starck um Geld gestraffet.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 26.

Ringelrennen.

Den 21. Februarii an der Faßnacht stelleten die jüngere Freyherren Fugger nebst einigen jungen Geschlechtern, nehmlich Carl Rehlingern, Albrecht von Stetten, Julius, Paulus Matthäus Welsern, Johann Jacob Rembolden, Wolffgang Pallern und andern auf dem Wein-Marckt ein masquirtes Ringelrennen an, solches wiederholeten sie auch den folgenden Tag, beyde mal aber gewann Anton Fugger das Beste, welcher sie auch hernach Abends mit ihren Frauen kostbar tractiret.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 26.

Den

A. MDXCIV.

Bau-Ordnung wegen der Keller.

Den 3. Martii verordnete der Rath, daß hinfüro diejenige, so tieffer, als ihrer Nachbarn Keller sind, graben und bauen wollen, solches mit derselben Vorwissen, nach der geschwohrnen Werck-Meister Anweisung und ohne der Nachbarn Schaden thun, im widrigen Fall aber ihren Nachbarn allen Schaden nach Obrigkeitlicher Erkanntnuß zu erstatten schuldig seyn sollen. Bald hernach wurde auch eine Wein-Stadel-Ordnung publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 113. 120.

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Die Reichs-Städte wollen die Augspurgische Abgesandten nicht in den Reichs-Rath zulassen.

Als damalen Kayser Rudolph II. die Reichs-Stände auf den nach Regenspurg auf den 1. May, sonderlich wegen des Türcken-Kriegs und der Niederländischen Unruhen, angestellten Reichs-Tag beruffen, schickte der Rath Matthäus Welsern nebst D. Georg und D. Philipp Tradeln dahin, welche auch die Stadt Dinckelspühl zu vertretten hatten. Auf diesem Reichs-Tag entstunde eine beschwerliche Strittigkeit zwischen der Stadt Augspurg und denen übrigen Reichs-Städten. Dann als die Augspurgische Gesandten in dem Städt-Rath erschienen, und nur allein in denen Sachen, so eigentlich die Reichs-Handlungen betroffen, votiret, hingegen sich in die privat-Angelegenheiten der Städte nicht mischen wollen; liessen der übrigen Reichs-Städte Gesandten, jedoch mit Ausnahm des Cöllnischen, Rothweilischen, Uberlingischen, Schwäbisch-Gmündtischen und Pfullendorffischen, so sich ausdrücklich darwider verwahret, denen Augspurgischen zu wissen machen: Sie möchten, weil sich die Stadt Augspurg von denen Städt-Tägen abgesondert, sich hinfüro auch der Besuchung des Städt-Raths enthalten, ja sie liessen ihnen so gar nicht mehr in den Rath ansagen. Uber diese unvermuthete Begegnung beklagten sich die Augspurgische Gesandten bey dem Kayser, und erhielten den 20. Junii ein Decret, vermög welches denen andern Städten auferladen worden, der obwaltenden privat-Irrungen ungeachtet, denen Augspurgischen Gesandten bey denen Reichs-Deliberationen an ihrem Sitz und Stimme keinen Eintrag zu thun. Allein die andern Städte kamen solchem nicht nach, und erklärten sich in einer dem Kayser übergebenen Schrifft, daß weilen die Stadt Augspurg durch Besuchung der Städt-Täge die gemeinsame Wohlfahrt der Städte nicht mehr besorgen helffen wollte, so könnten sie auch selbe nicht in den Städt-Rath zulassen. Bey sogestalten Sachen erkannte der Kayser auf 4. Reichs-Hof-Räthe, nehmlich Ludwig, Grafen von Löwenstein, Zdencko Adelbert Poppelin, Herrn von Lobkowitz, Eberhard Wambold von Umbstatt und D. Arnold Burmann, eine Commission zu Versuchung eines Vergleichs. Allein auch diese konnten nichts fruchtbarliches zuwegen bringen, indem eines Theils die Reichs-Städte behauptet, daß die Reichs-Deliberationen und der Reichs-Städte privat-Angelegenheiten nicht wohl abgesondert werden könnten, andern Theils die Augspurgische Gesandten von fernerer Besuchung der Städt-Täge nichts hören wollen. Dahero wurde diese Sache an das Reich gebracht, und von selbigem der Schluß dahin abgefasset: Daß, weilen denen Reichs-Städten nicht gebühre, die zu denen Reichs-Tägen

A. MDXCIV.

Werden auf Kayserlichen Befehl hiezu angehalten.

beruffene Stände hievon auszuschliessen, die Stadt Augspurg, ungeachtet sie sich von denen Städt-Tägen abgesondert, dannoch ihren Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen in dem Städt-Rath, ohne jemands Einrede oder Hindernuß, haben und behalten solle.

Reichs-Tags-Acta MSC. de anno 1594. T. I. p. 1. 2. 17. 281-352. in A. P. Kayser Rudolphs II. Urkund des in Causa Augspurg contra die Reichs-Städte Puncto Sessionis im Städt-Rath ergangenen Decret, de dato Regenspurg, den 9. Augusti 1594. R. XVII. Lit. C.

Christoph Ilsung, Stadt-Pfleger, stirbt.

Unter dieser Zeit, nehmlich den 9. May, gienge zu Augspurg der Stadt-Pfleger, Christoph Ilsung, Melchior Ilsungs, gewesten Burgermeisters, und Margaretha Rehlingerin von Haldenberg Sohn, mit Tod ab, nachdem er diesem Amt nur 5. Jahr vorgestanden.

Stadt-Pfleger-Buch n. 8. Wahl-Buch ad a. 1593. Praschii Epit. A. P. I. p. 29.

Schöner Röhr-Kasten auf dem Perlach.

Eben damalen wurde auch der bereits in dem vorigen Jahr angefangene vortrefflich schöne Röhr-Kasten mitten auf dem Perlach, auf dessen Spitze Kayser Augustus über Lebens-Grösse von Metall, unten aber 4. Genii und vier andere metallene Bilder, auf denen 4. Ecken aber die vier Jahrs-Zeiten, aus welchen allen das Wasser in einer geschickten Abtheilung aus 24. Röhren springet, wiewohl mit ungemein grossen Kosten, zu Stand gebracht, und dieser Röhr-Kasten mit einem künstlichen eisernen Gitter umgeben.

Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 58. & Inscriptiones huic fonti adfixas. Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 26.

Irrungen zwischen den Oberhaussern und Vierern zu St. Georgen wegen der Vieh-Weyd.

Als in dem Monat Junio der Bischöffliche Vogt und die Vierer zu Oberhaussen den Vierern zu St. Georgen zu Augspurg, wider das bisherige Herkommen, den Durchtrieb durch ihr Dorff auf gemeiner Land-Strasse zu ihrer Vieh-Weyd verbieten wollen, wurde ihnen von dem Rath bedeutet, daß, wann sie sich dessen länger weigern würden, ihnen der Handel und Wandel in die Stadt gesperrt werden sollte. Worauf sie dann auch nachgegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 138.

Wahl-Tag. Octavian Secundus Fugger wird Stadt-Pfleger.

Bey der auf den 3. Augusti angestellten Raths-Wahl wurde an des verstorbenen Stadt-Pflegers Christoph Ilsungs statt, Freyherr Octavianus Secundus Fugger zum Stadt-Pfleger, und Carl Langenmantel in den geheimen Rath, an dessen Stelle aber Marx Welser zum Burgermeister, und Hanß Lauinger in den Rath, an Stephan Endorffers statt Hanß Antoni Lauinger in den Geheimen und Hanß Sebastian Rehlinger in den Innern Rath, an Georg Fuggers Stelle aber, so auf sein Ansuchen, und weilen er sich auf seine Güter begeben, des Raths entlassen worden, Hieronymus Im-Hof in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Den

Den 18. Augusti wurde denen Hand-Bogen-Schützen in dem Schieß-Graben eine neue Ordnung gegeben.

A. MDXCIV. Hand-Bogen-Schützen-Ordnung.

Wegen des noch immer fortwährenden Türcken-Kriegs wurde das Tantzen in denen Wirths-Häusern und auf Hochzeiten abgeschaffet, zu Mittag in allen Kirchen die Türcken-Glocke geläutet, auch dem Kayser auf sein Verlangen hiezu 10. Stuck Geschütz mit aller Zugehörde gelehnet, und für selbigen zu Augspurg Soldaten geworben.

Die Stadt leihet dem Kayser Geschütz.

Wegen besserer Einrichtung des Woll- und Faden-Gespunst-Verkauffs wurde damalen von einigen Reichs-Städten zu Ulm eine Tag-Satzung gehalten, und dahin Zacharias Schweicker, Caspar Erhard, D. Philipp Tradel und Jacob Geiger im Nahmen der Augspurgischen Woll-Händler und Weber abgeschicket.

Tag-Satzung wegen des Woll- und Faden-Gespunst-Verkauffs.

Raths-Decreta ad h. a. p. 157. 166. 169. 170. Verzeichnus &c. ad h. a. p. 26. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Als damalen Albrecht Fugger, Freyherr, eine Tochter von dem Freyherrn Philipp Eduard Fugger geheyrathet, und sich den 19. Novembris bey St. Ulrich einseegnen lassen, vorhero aber die Bau-Meister das zerrissene Pflaster in dem Kirch-Hof bey St. Ulrich, über welches die bey der Copulation gegenwärtige Hochzeit-Gäste gehen müssen, von neuem legen lassen, wollte der Prälat bey St. Ulrich unter dem Vorwand, daß dieser Kirch-Hof ihm zuständig, solches nicht geschehen lassen. Allein der Rath befahle hierinn fortzufahren, und behauptete seine Jurisdiction an diesem Ort alles widerrechtlichen Einwendens ungeachtet.

Fuggerische Vermählung.

Irrungen mit St. Ulrichs Closter wegen des Pflästerns auf dem Kirch-Hof daselbst.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 59.

Der Freyherr Anton Fugger geriethe damalen durch seine allzu freygebige und prächtige Lebens-Art in einen so grossen Schulden-Last, daß der Rath auf Anruffen seiner Gläubiger, und so gar seiner Anverwandten, sich bemüssiget gesehen, in seinem Hause durch den Stadt-Vogt die Inventur und Obsignation fürnehmen zu lassen. Es verursachte aber diese Sache dem Rath nachgehends viele Beschwehrlichkeiten.

Anton Fugger geräth in grosse Schulden-Last.

Mit dem Dom-Capitul ereigneten sich auch damalen wegen Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in ihren Gerichten Irrungen.

Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in Dom-Capitlischen Gerichten.

Den 31. Decembris wurde denen Apotheckern eine neue Ordnung gegeben.

Apothecker-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 191. 193. 197.

Das 1595. Jahr fienge sich mit so erstaunender Kälte an, daß fast alle Wasser bey der Stadt eingefrohren, dahero dann erfolget, daß die Müller nicht mahlen können, und hieraus bald ein grosser Brod-Mangel entstanden wäre.

Annus 1595. Grosse Kälte.

Verzeichnus &c. ad h. a. p. 27.

Wegen des Türcken-Kriegs wurde den 3. Januarii das Schlittenfahren und alle Mummereyen verboten.

Lustbarkeiten werden verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 198.

A. MDXCV.

Gold-Schmiede, so sich auf die Kauff-Leut-Stube schreiben lassen.

Den 26. Januarii wurde verordnet, daß wann hinfüro ein Gold-Schmied, so auf die Kauff-Leut-Stuben geschrieben worden, in Abfall seines Vermögens käme, und sich der Stuben-Gerechtigkeit begäbe, selbiger zu der Handwercks-Gerechtigkeit wieder gelassen, seine Kinder aber, so er zuvor oder hernach erzeuget, des Handwercks, nicht aber der Stuben-Gerechtigkeit, hingegen diejenige Kinder, die er in währender Stuben-Gerechtigkeit erzeuget, der Stuben, und nicht der Handwercks-Gerechtigkeit fähig seyn sollen.

Büchsen-Schützen-Ordnung.

Den 31. Januarii wurde auch denen Büchsen-Schützen in der Rosenau eine erneuerte Ordnung vorgeschrieben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 204. 205.

Die sämtliche ausgeschaffte und ausgetrettene Burger stellen sich in bürgerlichen Gehorsam.

In dem Früh-Jahr stelleten sich endlich die übrige ausgeschaffte und ausgetrettene Burger, mit Nahmen Carl Reyhing, Johann Baptista Haintzel, Christoph Welser, Christoph Rosenberger, Narciß Weiß, Johann Jenisch, Jacob Greiner, Wilhelm Beyrer, Thomas Flicker und Georg Kastler, nachdeme sie 10. Jahr lang in dem Elend herumgefahren, wiederum in ihrer Vater-Stadt ein. Dann als einige Evangelische Fürsten bey dem Kayser abermal vor sie gebeten, und hierauf den Bescheid erhalten: Daß, wann gedachte Burger sich zu Augspurg in Fronvest stellen, dem Rath ihr begangenes Verbrechen abbitten, den Anno 1591. gemachten Vergleich annehmen, und vermög eines auszustellenden Reverses versprechen würden, sich hinfüro dergleichen Meutereyen zu enthalten, selbigen die Stadt wieder geöffnet werden solle, ließ der Rath ihnen ersagten Bescheid, welchen der Kayser sogleich nach Augspurg geschicket, zu Ulm, als dem Ort ihres Aufenthalts, einhändigen, einen Termin, in welchem sie sich zu stellen hatten, setzen, und dabey bedeuten, daß, wann sie in demselbigen nicht erscheinen würden, sodann von ihrem Vermögen der zehende Pfenning genommen, und das übrige ihnen zugeschickt werden solle. Weilen sie nun wohl zum voraus sahen, daß es in das künfftige nicht mehr so gut gehen dürffte, bequemeten sie sich endlich zum Gehorsam, stelleten sich in Fronvest, und vollzogen sodann auch die übrige ihnen vorgeschriebene Bedingungen.

Religions-Acta Lit. A. & L. in A. P. Verzeichnus rc. ad h. a.

Antons und Raymunds, der Fugger, genommener Absprung von dem Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, an den Kayserlichen Hof. Werden daselbst zurück gewiesen.

Es hatten bereits gegen Ende des vorigen Jahrs die Freyherren, Anton und Raymund Fugger, ihre Brüder, Philipp und Octavian, mit Ubergehung des Raths zu Augspurg, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, wegen einiger Forderungen an dem Kayserlichen Hof belanget. Weilen aber solches dem Rath zu Augspurg an seinen Rechten allzu nachtheilig schiene, als schickte er deßwegen Abgeordnete an den Kayserlichen Hof nach Prag, welche dann zuwegen gebracht, daß die Kläger mit ihrer Klage an der Beklagten ordentliche Obrigkeit gewiesen worden.

Kayser Rudolphs II. Bescheid in Causa Fugger contra Fugger, de dato Prag, den 22. Februarii 1595. Raths-Decreta ad a. 1594. p. 170.

Als

Als auch gedachter Anton Fugger den wider ihn zu Augspurg im vorigen Jahr erregten Concurs-Proceß an den Kayserlichen Hof zu ziehen getrachtet, brachten diese Abgeordnete ebenfalls zuwegen, daß er abgewiesen worden. Jedoch würckte er, ungeachtet sich seine Schulden auf 223774. Gulden belauffen, bey dem Kayser ein Fürschreiben aus, daß, ehe diese Edictal-Sache gerichtlich tractiret würde, ihm ein Termin von 3. Monaten, um sich mit seinen Creditoren gütlich vergleichen zu können, gestattet werden möchte. Nachdem er aber auch diesen Termin, ohne weiters an einen gütlichen Vergleich zu gedencken, verstreichen lassen, und diese Sache eine geraume Zeit an dem Stadt-Gericht ventiliret worden, er aber besorget, es möchte selbe nicht nach seiner Meynung ausgehen, appellirte er von einem längst in rem judicatam erwachsenen Urtheil an den Rath. Weilen es ihm aber auch vor dieser Instanz nicht gelingen wollen, und er wiederum zurück, und an die vorige Instanz verwiesen worden, bat er bey dem Cammer-Gericht zu Speyer um eine Commission, welche auch erkannt worden. Allein der Rath ließ denen Commissarien auf ihre Denunciation nicht nur der Glaubiger Exceptiones wider diese sub & obreptitie erschlichene Commission insinuiren, sondern auch weilen hierdurch der Stadt Rechten und Freyheiten zu nahe getretten worden, vor ihnen hierwider durch Notarien und Zeugen protestiren.

A. MDXCV. Anton Fuggerischer Edictal-Proceß.

Kayser Rudolphs II. Decret in Causa Anton Fugger wider seine Glaubiger, de dato Prag, den 22. Februarii 1595. Raths-Decreta ad h. a. p. 199. 204. 213. 281. 287. 292. 295. & ad a. 1596. p. 296.

Als in dem Monat Mertzen das Capitul zu St. Mauritzen von denenjenigen Burgern, so selbigem Grund-Zinse zu bezahlen hatten, neue Zinß-Lehen-Reverse verlanget, diese aber, wie sie sich dabey zu verhalten, bey dem Rath angefraget, wurde ihnen zum Bescheid ertheilet: Daß sie zwar dergleichen Zinß-Lehen-Reverse, den alten gemäß, entweder auf gemeiner Stadt Cantzley, und unter des Stadt-Vogts Innsigel, oder für sich selbst verfertigen, und dem gedachten Capitul zustellen mögen, jedoch daß solches gemeiner Stadt an ihren Rechten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen unnachtheilig seye.

Grund-Zinse, so aus burgerlichen Gütern dem Capitul zu St. Mauritzen zugehen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 215.

Den 12. Martii brannte das benachbarte Dorff Heder völlig ab.

Heder brennt ab.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 27.

In denen Irrungen zwischen dem Freyherrn, Marx Fugger, und der Stadt wegen Besteurung der Augspurgischen unvogtbaren Hintersässen zu Gablingen, so sich dieser anmassen wollen, brachten die von beyden Theilen zu gütlicher Beylegung dieser Sache Bevollmächtigte, Carl Langenmantel, D. Georg Tradel und D. Adam Schiller, von Seiten der Stadt, und Michael Geitzkofler nebst Johann Schneebergern, von Seiten gedachten Fuggers, einen Vergleich zuwegen, vermög welches 1.) beyde Partheyen die unvogtbare in dem Vertrag von Anno 1506. begrif-

Vertrag mit Marx Fugger wegen Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in Gablingen.

fene

A. MDXCV.

sene Güter mit einander schätzen und anschlagen, und sodann die eingezogene Steuren theilen, 2.) gedachter Fugger das Bundnaglische ausser des Gablischen Gerichts gelegene Gütlein zu Lützelburg wegen der Steuer unangefochten lassen. Hingegen 3.) den Pimmlischen vogtbaren Hof zu Gablingen, jedoch mit Ausnahm der Pimmlischen unvogtbaren Sölde daselbst, allein zu besteuren befugt seyn sollte.

Vergleich des Raths zu Augspurg mit Herrn Marx Fuggern, die Besteurung der Augspurgischen Hintersässen zu Gablingen betreffend, de dato 7. Martii 1595. R. LXIX. Lit. I.

Wildpret-Verkauff.

Den 21. Martii wurde eine Verordnung, wie es hinfüro mit Verkauffung des Wildprets gehalten werden solle, gemachet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 219.

Irrungen mit dem Dom-Capitul wegen Bewehrung der St. Catharinischen Unterthanen zu Zusam-Altheim und Suntheim.

Als unter dieser Zeit das Dom-Capitul die St. Catharinische Unterthanen zu Zusam-Altheim und Suntheim bewehren lassen wollen, ließ der Rath selbiges ersuchen, diese ungewöhnliche Neuerung abzustellen, erbote sich aber dabey, die Pfleger über St. Catharina Closter dahin zu weisen, daß sie ihren Hintersässen zu Verhütung der Ungleichheit selbsten befehlen, sich zu Abtreibung des besorgenden Gewalts mit Wehren gefaßt zu machen, und neben andern, was sich in solchen Fällen gebühret, zu thun. Bald hernach wurde auch mit ersagtem Dom-Capitul in dieser sowohl, als andern Angelegenheiten wegen eines gütlichen Vergleichs gehandelt, und von Seiten der Stadt hiezu der Burgermeister, Marx Welser, und D. Augustin Mayr verordnet, ich finde aber nicht, daß solcher zu Stand gekommen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 217. 288.

Paulus Jenisch wird aus der Stadt geschafft.

Damalen hätte ein einiger unruhiger Kopff bald wiederum neue Meutereyen zu Augspurg angefangen. Dieser war der in dem vorigen Jahr wegen seiner Unbescheidenheit der Kirchen-Pfleg-Adjuncten-Stelle entsetzte Paulus Jenisch, welcher nicht nur allerhand Zusammenkünfften angestellet, und in selbigen denen Leuten, so ihme Gehör gegeben, vorgebildet, als ob die vor dem Anno 1591. getroffenen Vergleich beruffene Kirchen-Diener keinen ordentlichen Beruff hätten, sondern auch dem jüngsthin von ihme zu Jena heraus gegebenen Gebet-Buch, so er Seelen-Schatz betitult, eine Vorrede von D. Millern vorsetzen lassen, darinn nicht undeutlich auf die damalige Augspurgische Prediger, als ob sie Miedlinge, Bauch-Diener, Fresser und Säuffer wären, loßgezogen worden. Als nun diese sich deßwegen bey dem geheimen Rath beschwehret, wurde gedachter Jenisch auf das Rath-Hauß gefangen gesetzt, und weilen er in seinen Aussagen nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er mit der dermaligen Verfassung des Kirchen-Wesens Augspurgischer Confession nicht wohl zufrieden, damit er nicht neue Unruhen anstifften möchte, aus der Stadt geschaffet, und seinen Pfenning weiter zu zehren angewiesen.

Religions-Acta Lit. K. in A. P. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 60. Gutermanns Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 78.

Um

A. MDXCV.

Um diese Zeit ließ der Rath auf dem Freyt-Hof bey St. Johannis Kirche eine Heu-Waag bauen, und hierauf den 10. Junii eine Heu-Waag-Ordnung publiciren.

Heu-Waag bey St. Johannis Kirche. Heu-Waag-Ordnung.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 27. Raths-Decreta ad h. a. p. 239. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick p. 60.

Auf den 18. Julii wurden die sämtliche zu Augspurg befindliche Advocaten, Procuratores, Notarii und Schrifften-Steller vor die Burgermeister auf das Rath-Hauß gefordert, und ihnen nicht nur die jüngsthin von Kayserlicher Majestät erhaltene Privilegien, die Appellationen betreffend, zu ihrer Nachachtung fürgehalten, sondern ihnen dabey auch ernstlich eingebunden, sich sonderlich in klaren und offenbaren, oder auch gar geringen Sachen, in ihren Schrifften aller unnöthigen Weitläuffigkeiten, ingleichen alles Schändens, Calumniirens und Schmähens zu enthalten, die Partheyen mit dem Tax nicht zu übernehmen, sie, wider gemeiner Stadt Privilegien zu appelliren, nicht zu verleiten, noch ihnen darinn zu dienen, sondern wann sie den Unfug und Unerheblichkeit ihrer Sache befinden, sie von weiterm Processiren abzuhalten, mit dem Anhang, daß der Rath hinfüro diejenige, so ihre Gegentheile muthwillig in Unkosten bringen würden, zu Erstattung der dem gewinnenden Theil verursachten Unkosten anhalten würde.

Ordnung für die Advocaten, Notarien und Procuratores &c.

Raths-Decreta p. 250.

Den 1. Augusti wurde die gewöhnliche Raths-Wahl gehalten, und bey selbiger an Leo Roths statt, so des Raths erlassen worden, Octavian ImHof in den geheimen Rath, für diesen aber Philipp Jacob Rembold zum Burgermeister, und David Welser in den Rath, an Bernhard Walters Stelle, so gleichfalls auf sein Ansuchen zu Ruhe gesetzet worden, Albrecht von Stetten zum Burgermeister, und in den Rath Caspar Langenmantel, an Hanß Fronmüllers statt aber Heinrich Hertz zum Burgermeister von der Gemeinde, und Georg Gutermann in den Rath erwählet.

Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

Von dem Monat Augusti vorigen bis auf den Augusti dieses Jahrs wurden auf dem Weber-Hauß 410930. Stück Barchet geschauet, woraus zu ersehen, wie starck noch damalen der Leinwand-Handel zu Augspurg gegangen.

Starcker Leinwand-Handel zu Augspurg.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 28.

In gedachtem Monat wurde der schöne Röhr-Kasten in der Weiß-Mahler-Gasse, auf welchem des Neptuni metallenes Bildnus stehet, zu Stand gebracht.

Schöner Röhr-Kasten in der Weiß-Mahler-Gasse.

Ibid. l. c.

Eben damalen gab Conrad Funck, so vermuthlich der letzte von der Funckischen Geschlechters-Familie zu Augspurg, (wovon jedoch keiner seit der Regiments-Aenderung in den Rath gekommen,) gewesen, nebst seiner Ehe-Frauen, Barbara Rehlingerin, Conrad Rehlingers und Veronica Walterin Tochter, sein Burger-Recht auf.

Conrad Funck.

Raths-Decreta ad h. a. p. 255.

A. MDXCVI.

Kayserliche Commission auf Augspurg in Causa Neuburg contra das Closter zum Heil. Creutz in Donauwörth.

In denen Strittigkeiten zwischen dem Pfaltz-Grafen Philipp Ludwig von Neuburg und dem Abbt zum Heil. Creutz in Donauwörth, wurde in dem Monat September der Rath zu Augspurg und der Probst zu Elwangen zu Commissarien ernennet.

Alexander Secundus Fugger, Dom-Probst zu Freysingen.

Den 30. Septembris sagte Alexander Secundus Fugger, Dom-Probst zu Freysingen, in eigner Person vor dem Rath sein Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 269. 271.

Carl von Freyberg, Land-Vogt.

Sonsten wurde auch in diesem Jahr an des verstorbenen Land-Vogts, Caspar von Schönau, statt Carl, Freyherr von Freyberg, zum Land-Vogt angenommen.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

David Schram, Ephorus Collegii Annæani. Dessen Nachfolger, M. Johann Wegelin.

Als auch der bisherige Ephorus des Collegii bey St. Anna, David Schramm, von Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen von Neuburg zu der Hof-Predigers-Stelle beruffen worden, trugen die Administratores dieser Stifftung die Aufsicht der Schüler daselbst M. Johann Wegelin auf.

Clem. Jägers cont. ad h. a.

§. XLVIII.

Annus 1596. Paßquill.

Gleich zu Anfang des 1596. Jahrs wurde zu Augspurg ein Paßquill wider den Rath gefunden, und deßwegen den 4. Januarii in einem offenen Anschlag denenjenigen, so den Urheber desselben anzeigen würden, eine gute Belohnung versprochen.

Fecht-Schul-Ordnung.

Den 9. Januarii wurde auch vor die Klopff-Fechter, welche damalen fast alle 8. Tage auf dem Tantz-Hauß ihre Exercitia gemachet, eine besondere Ordnung, wie es bey ihren Fecht-Schulen solle gehalten werden, verfasset.

Raths-Decreta ad h. a. p. 269. 297.

Der Lech wendet sich Bayer Seits.

Wegen des Lech-Baues ereigneten sich um diese Zeit mit Hertzog Wilhelm in Bayern beschwehrliche Irrungen. Es ist nehmlich bereits oben bey dem 1591. Jahr gemeldet worden, daß sich der Lech seit einiger Zeit so starck gegen Bayern gewendet, daß der sogenannte Floß-Bach, zum grösten Schaden der Augspurgischen Müller, so von selbigem das Wasser hatten, fast völlig ausgetrocknet.

Welchen die Stadt Augspurg durch einen vorgenommenen Bau wieder gegen der Stadt leitet.

Es hatte zwar der Rath deßwegen bereits damalen, wiewohl nicht ohne Widerspruch der Hertzoglich-Bayerischen Beamten, 3. Kästen, in der Hoffnung den Fluß dadurch in seine vorige Bach-Mutter zu bringen, bey dem Ablaß eingesencket, weilen aber solches nicht erklecklich seyn wollen, in dem Herbst vorigen Jahrs neue Anstalten zu Einsenckung mehrerer Kästen gemachet, auch einen neuen Wasser-Graben oberhalb des hohen Ablaß in den alten Floß-Bach geführet. Das gröste Versehen hiebey war, daß der Rath, welcher geglaubet, vermög der Verträge hiezu befugt zu seyn, ohne solches vorhero Hertzog Wilhelmen in Bayern anzuzeigen, und um einen gemeinschafftlichen Augenschein zu bitten, mit diesem Bau sogleich fürfahren

fahren lassen; und dieses war auch die Ursache, daß, nachdeme die benachbarte Bayerische Beamten den Hertzog berichtet, daß dieser Bau denen Bayerischen Landen an der Nauffahrt und freyen Floßgang, auch anderm nachtheilig wäre, selbiger diesen Bau niedergelegt, und die Stadt damit inne zu halten und alles in den alten Stand zu stellen ernstlich erinnert. Der Rath stellete hingegen dem Hertzog vor, daß er hiezu vermög der Kayserlichen Privilegien und der errichteten Verträge befugt wäre, und also hoffen wollte, es würde der Hertzog bey diesen Umständen diesen Bau ferner nicht hindern, brachte aber unterdessen diesen Bau fast völlig zu Stand. Es wurde aber solches an dem Bayerischen Hof so übel aufgenommen, daß der Hertzog sogleich befohlen, etliche Schritte oberhalb dem Augspurgischen neuen Einlaß einige von denen von der Stadt Augspurg vor Jahren Bayerhalb gemachten Kästen zu erheben, und neue Pfähle schlagen zu lassen. An dieser Arbeit wurde den 27. Januarii von den Bayerischen Werck-Leuten der Anfang gemachet, und es in kurtzer Zeit damit so weit gebracht, daß sich der Lech-Strohm vollend Bayer-wärts gewendet, und dadurch die Augspurgische Einlässe fast gar trocken geleget worden. Hierwider ließ der Rath nicht nur denen Bayerischen Werck-Leuten durch Notarien und Zeugen eine Protestation insinuiren, sondern es wurde auch diese Sache bey dem Kayser angebracht, welcher bald hernach zu Untersuchung derselben auf Pfaltz-Graf Philipp Ludwigen von Neuburg und die Stadt Dinckelspühl eine Commission ernennet. Unterdessen aber wurde auch Hertzog Wilhelm in Bayern ersuchet, einige der Sachen Verständige zu Nehmung eines gemeinschäfftlichen Augenscheins zu verordnen, und als sich dieser solches gefallen lassen, gleich zu Anfang des Monats Mertzen hiezu die sämtliche Bau-Meister nebst D. Mayr und D. Fröschel verordnet. Als nun diese denen Bayerischen Commissarien gezeiget, daß durch den neu angelegten Einlaß nicht mehr Wasser, als in den alten gehe, und durch diese Augspurgische Gebäude die Nauf- und Floß-Fahrt nicht gehindert, und der Lech in seiner rechten Bach-Mutter jederzeit gelassen würde, solche auch, daß deme also selbsten wahrgenommen, und hierauf dem Hertzog die wahre Beschaffenheit der Sache hinterbracht, liesse sich selbiger endlich gefallen, daß wegen dieser Irrung gütliche Handlung gepflogen werden möchte. Zu dem Ende wurde noch ehe die ernennte Kayserliche Commissarii diese Commission übernommen, auf den von dem Hertzog anberaumten Termin, nehmlich den 18. April, der Burgermeister, Albrecht von Stetten, Hanß Jacob Rembold, Bernhard Rehlinger, D. Mayr und D. Fröschel nach München abgefertiget, und endlich von selbigen den 6. May ein gütlicher Vertrag zuwegen gebracht, vermög welches ausgemachet worden: Daß es 1.) in allem und jedem, ausgenommen, was in diesen neuen Vergleich kommen würde, bey denen zwischen denen Hertzogen in Bayern und der Stadt Augspurg ehemalen errichteten, und noch nicht erloschenen Verträgen, von der Stadt gegebenen Reversen, auch der Stadt des Lechs halben erlangten Freyheiten sein Verbleiben haben solle. 2.) Die von Augspurg den Lech-Bau

A. MDCXVI. Hertzog Wilhelm in Bayern will solches nicht gestatten.

Läßt einige Augspurgische Lech-Gebäude einreissen.

Kayserliche Commission in dieser Sache.

Welche noch vorhero durch einen gütlichen Vergleich beygeleget wird.

A. MDXCVI. an und auf dem Bayerischen Gestadt, wie sie selben Anno 1568. auf 25. Jahr lang, so jüngsthin verstrichen, übernommen, (daselbst oben der alte Pfahl erneuert werden solle,) bis an die hievor bedingte, und von ihnen zu unterhalten bewilligte Gebäude, auch von dannen herab bis an St. Ulrichs Bruck, und nicht weiter, zu Erhaltung des Rinnsals und Gestatts auf ihren eigenen Kosten, so lang, als der Lech in seinem Rinnsal verbleibt, und so lang sie durch ihre beyde Ablässe die Nothdurfft Wassers in ihren Floß-Bach führen werden, nothwendiglich unterhalten sollen. Wohingegen 3.) Ihro Fürstliche Durchlaucht in Bayern bewilliget, denen von Augspurg zu solchem Bau das benöthigte Portz-Tannen- und Rauh-Holtz aus denen nächstgelegenen Bayerischen Auen unbezahlt dergestalt folgen zu lassen, daß, wann in denen ihnen ausgezeichneten Bezircken nicht genug hievon vorhanden, ihnen auf ihr Begehren ein anderer Bezirck ausgezeichnet, und weder den Fridbergern, Lechhäussern, noch andern Bayerischen Unterthanen an diesen Orten etwas zu nehmen gestattet werden solle. Wie nicht weniger 4.) das Grieß zu Beschüttung der Archen, wo es ihnen am gelegensten und dem Bau am bequemsten ist, wegzuführen, wie sie sich dann hingegen erkläret, daß sie solches an denen Orten, da es Schaden brächte, nicht zu erheben begehren. 5.) Daß ihnen die vorangefangene Gebäude mit Einsenckung der Kästen zu vollenden nicht allein unverwehrt, sondern auch sie diese Kästen zu doppeln, und da vonnöthen, jedoch dergestalt, daß dadurch die Nauffahrt, (so gegen Bayern in die 60. Schuh offen zu lassen,) nicht gehindert, werde, zu erhöhen Macht haben. 6.) Der bey dem Augspurgischen hohen Ablaß im Eck stehende Marck-Pfahl, wovon Leute und Güter leichtlich Schaden haben könnten, in beyder Theile Verordneter Gegenwart erhoben, und an ein bequemer Ort (von welchem sich nichts destoweniger die Marckung bis daselbst hinaus, nehmlich 32. Schuh, erstrecken solle) versetzet werden solle. 7.) Daß, weilen die von Augspurg auf ihrem Grund und Boden ihrer hohen und niedern Obrigkeit ihre beyde Ablässe jederzeit nach Nothdurfft zu versorgen und zu erhalten Macht haben, sie an solchen ihren Gebäuden durch die Bayerische unter keinem Schein verhindert werden, auch die Bayerische, wann sie hinfüro durch die Augspurgische Wasser-Gebäude beschwehret zu seyn vermeynen, wider die von Augspurg, oder ihre Gebäude, und die jüngsthin Bayer-halb erbauete Kästen, diß- und jenseits des Lechs, ehe und bevor durch unpartheyische Wasser-Verständige der Augenschein genommen, und Handlung gepflogen worden, de facto nichts fürnehmen, oder daran etwas zerreissen und durchbrechen, zu dergleichen Handlungen aber von beyden Theilen Werck-Leute in gleicher Anzahl verordnet, und, da diese sich nicht vergleichen könnten, ein verständiger unpartheyischer Obmann, von der Iler, Lech, oder andern Orten, welcher nach vorhergehender Verpflichtung und genommenem Augenschein einem oder dem andern Theil beyzufallen, und dadurch das mehrere zu machen berechtiget, erkieset werden solle. Wegen der von denen Fridbergischen Beamten zerrissenen ehemalen von der Stadt Augspurg gemachten Kästen, wie nicht weniger der

der über den Lech-Strohm Bayer-halb eingeschlagenen Pfähle, welche die von Augspurg wieder auf jener Unkosten in alten Stand zu richten und auszuziehen verlanget, vergliche man sich endlich dahin, daß gleichwohlen die von Augspurg gedachte Kästen selbst ergäntzen, hingegen die Fridberger ihnen die daselbst auf dem Bayerischen Grieß am Gestadt liegende Tannen zu diesem Bau überlassen, und die gemeldte Pfähle alsobald ausziehen sollen, mit der fernern Abrede, daß in all übrigem durch diesen Vertrag keinem Theil an seinen habenden Rechten nicht das geringste benommen, auch der Stadt Augspurg durch die jetzo Bayer-halb Vertrags-weise über sich genommene Gebäude weiter nichts eingeraumt seyn solle. Solchergestalt wurde diese beschwehrlich-anscheinende Sache, welche Anfangs bald zu Thätlichkeiten ausgebrochen wäre, glücklich beygeleget, und von der Stadt dieser angefangene Bau noch in diesem Jahr vollendet. A. MDXCVI.

Vertrag mit Hertzog Wilhelm in Bayern des Lechs und beyder Abläße halben, de dato 6. May 1596. R. XXXIII. K. Kayser Rudolphs II. Schreiben an Pfaltz-Graf Philipp Ludwig und die Stadt Dinckelspühl die Commission in hac causa betreffend, de dato Prag, den 10. Februarii 1596. ib. L. I. Raths-Decreta ad h. a. p. 303. 312. 323. 328. Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 28. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 61.

Unter dieser Zeit wurde den 7. Martii denen Webern und Wollstimierern eine Ordnung gegeben. Weber- und Wollstiemier-Ordnung.

Den 16. Maji wurde, weilen der Getreyd-Preiß durch die Kipperer ziemlich hinauf getrieben worden, ein Verruff wider den Getreyd-Fürkauff publiciret. Getreyd-Fürkauff.

Raths-Decreta ad h. a. p. 312. 333.

Indessen ließ auch der Rath obgedachten Anton Fuggern, nachdeme er sich heimlich von Augspurg weggemachet, von dem Burgauischen Rentmeister aber zu Fultenbach angehalten und der Stadt ausgelieffert worden, auf Anruffen seiner Glaubiger in eine Stube des Rath-Hauses gefangen setzen, und hierauf dem Stadt-Vogt befehlen, die ehemalen in seinem Hauß angefangene Inventur in Gegenwart des Burgermeisters, Marx Welsers, und Daniel Rehms zu vollenden. Weilen aber gedachter Fugger den Rath zu Augspurg hin und wider unverschuldter Weise auf das gehäßigste diffamiret, und mit den abscheulichsten Innzüchten und Beschuldigungen so schrifft- als mündlich beleget, stellete der Rath in dem Monat Julio an dem Kayserlichen Hof eine Injurien-Klage wider ihn an. Anton Fuggers Gefangenschafft und Edictal-Proceß.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 28. Raths-Decreta ad h. a. p. 338. 349.

Bey der den 5. Augusti gehaltenen Raths-Wahl fiele dißmal keine Veränderung vor. Raths-Wahl.

Wahl-Buch ad h. a.

A. MDXCVI.
Augspurg schickt dem Kayser ein Fähnlein Knecht wider die Türcken.

In besagtem Monat schickte die Stadt Augspurg dem Kayser unter dem Hauptmann, Hanß Jenisch, ein Fähnlein Fuß-Knecht, so ungefehr 450. Mann starck war, wider die Türcken in Hungarn zu Hülffe.

Verzeichnus &c. ad h. a. p. 28.

Hanß Welser, Stadt-Pfleger, stirbt.

Den 29. Augusti erlitte die Stadt Augspurg durch den Todes-Fall des Kayserlichen Raths und Stadt-Pflegers zu Augspurg, Hanß Welsers von Spielsberg und Ober-Schwambach, Bartholomäi Welsers und Felicitas Granderin Sohns, einen harten Verlust. Unter denen vielen Verdiensten, so er sich bey gemeiner Stadt Augspurg erworben, war dieser nicht der geringste, daß er durch seine besondere Klugheit, Einsicht und Liebe zur Billigkeit zu Wiederherstellung eines bessern Zusammensehens bey dem Rath sowohl, als unter der Burgerschafft das meiste beygetragen, dahero er auch von Hohen sowohl, als Niedern ungemein bedauret, und sein Angedencken in hohem Werth gehalten worden. Weilen aber dieser Todes-Fall bald nach der Raths-Wahl geschehen, und der Rath wegen der damalen ohnedem mißlichen Zeiten besorget, es möchte, wann diese wichtige Stelle ein gantzes Jahr unbesetzet bleiben müßte, solches dem gemeinen Wesen nachtheilig seyn, als wurde solches an den Kayser berichtet, und selbiger ersuchet, anzuordnen, wie man sich dißfalls zu verhalten hätte? Welcher dann hierauf den Bescheid ertheilet, daß unterdessen, und bis auf die nächste Raths-Wahl der älteste Geheime die Stadt-Pflegers-Stelle versehen solle. Solchemnach wurde den 24. Septembris in einem gebotenen Rath dem Stadt-Pfleger, Octavian Secundus Fugger, Quirinus Rehlinger, als der älteste in dem geheimen Rath, zugeordnet.

Kayser Rudolphs II. Extensio ord. Carolinæ, die Stadt-Pfleger-Wahl betreffend.

Wahl-Buch ad a. 1596. Stadt-Pfleger-Buch n. 7. Praschii Epit. P. I. p. 103. Kayser Rudolphs II. Rescript in hac causa, de dato Prag, den 12. Septembris 1596. R. LXII. L. E. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 15.

Des Bischöfflichen Waag-Meisters Schmaltz-Handel.

Als sich damalen der Bischöffliche Waag-Meister, wider das uralte und bereits in dem Stadt-Buch gegründete Herkommen, vermög welches kein Bischöfflicher Bedienter einig Gewerb und Handthierung zu Augspurg zu treiben befugt, er trage dann, wie andere Burger, auch die burgerliche Beschwehrden, sich des Schmaltz-Verkauffens und Auswägens angemasset, ließ der Rath ihm solches durch Notarien und Zeugen untersagen, und dabey bedeuten, daß, wann er hievon nicht abstehen würde, man von Seiten der Stadt zwar rechtmässige aber ihme unanständige Mittel zu ergreiffen gesonnen wäre. Uber diß wurde auch denen Gold-Schmieden, welche damalen noch ihre Stube auf der Waag gehabt, befohlen, die dem Waag-Meister überlassene Gewölber und Keller wieder zu sich zu nehmen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 13. 17.

Ordnung für die fußgehende Boten.

Weilen auch seit einiger Zeit unter denen Burgern, so sich für fußgehende Boten gebrauchen lassen, allerhand Unordnungen eingerissen, und selbe gemeiner Stadt Wappen und Büchsen, wie die würcklich bestellte Boten mißbrauchet, als wurde

wurde verordnet, daß hinfüro keiner gemeiner Stadt Büchsen tragen solle, er habe sich dann bey denen Verordneten über die Boten einschreiben lassen, und daselbst um 50. Gulden Rheinisch in Müntz Bürgschafft geleistet. Jedoch wurde ihnen verboten, ihre Büchsen andern zu leihen, und dabey einem jeden Burger freygestellet, ausser denen eingeschriebenen andere in seinen Geschäfften zu verschicken. Und wurden damalen über die Boten zwey Kauff-Leute, Georg Gutermann und Caspar Hafner, verordnet.

A. MDXCVI.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 15.

Das Capitul bey St. Mauritzen wollte damalen der Herwartischen und Geitzkoflerischen Familie das Jus inferendi mortuos in ihre in gedachter Kirche befindliche Familien-Begräbnüsse strittig machen, als sie sich aber hierüber bey dem Rath beschwehret, wurde ihnen nicht nur zugesaget, daß sie der Rath dabey jederzeit handhaben wolle, sondern auch solches dem Dechant und Capitul zu ihrer Nachachtung angezeiget.

Der Herwartischen und Geitzkoflerischen Familie wollen ihre Begräbnüsse bey St. Mauritzen angesprochen werden.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 19.

Wegen der gemeiner Stadt obgelegenen schwehren Ausgaben, sonderlich aber des starcken Beytrags, so selbe zu dem Türcken-Krieg thun müssen, wurde das Ungeld auf 22½. Maaß von jedem Eymer Land-Wein, von jedem Eymer Welschen Weins aber um ½. Gulden erhöhet.

Ungelds-Erhöhung.

Ibid. p. 21.

Wegen der Irrungen zwischen dem Dom-Capitul und denen Augspurgischen Grund-Herrschafften zu Arheim, einiger Ehehafften und Gerechtigkeiten daselbst halben, wurde damalen gütliche Handlung gepflogen, und denen letztern der Burgermeister, Marx Welser, und D. Augustin Mayr zu Beyständen zugeordnet.

Irrungen mit dem Dom-Capitul wegen Arheim.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 26.

In dem Monat November gab Johann Christoph von Stetten, Christophs und Helena Ehingerin Sohn, so sich jüngsthin mit Agatha Christophora Reinerin, einer Franckfurtischen Geschlechterin, verheyrathet, sein hiesiges Burger-Recht auf, begabe sich nach Franckfurt, und pflantzete daselbst diese dorten ausgestorbene Geschlechters-Familie wieder fort, wie er dann bald hernach zu Franckfurt in den Rath und nachgehends zu einem Schöffen erwählet worden. Es ist aber auch diese Linie abermal und zwar erst Anno 1734. mit Johann Hieronymo von Stetten, so gleichfalls in dem Rath daselbst gesessen, erloschen.

Johann Christoph von Stetten pflantzt seine Familie zu Franckfurt fort.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 27. Lersners Franckfurtische Chronick passim. Genealogia Stetteniana.

Die ehemalige ausgeschaffte und ausgetrettene nunmehro aber wieder in die Stadt aufgenommene Burger belangeten gegen Ende dieses Jahrs die Evangelische Burger, so ihnen ehemalen Vollmacht gegeben, ihre Angelegenheiten wegen des Beruffs der Kirchen-Diener bey dem Kayser und denen Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu betreiben, wegen Erstattung der von

Die ausgeschaffte und ausgetrettene Burger werden mit ihrem Gesuch an die Evangelische Burgerschafft

A. MDXCVI. punčto refusionis expensarum abgewiesen.

von ihnen hierauf verwendeten Unkosten bey dem geheimen Rath, sie wurden aber mit ihrem Gesuch abgewiesen.

Religions-Acta Lit. Q. in A. P.

Annus 1597. Einspänniger-Ordnung. Neue Ungeld-Ordnung.

Den 7. Januarii des 1597. Jahrs wurde denen Einspännigern der Stadt Augspurg eine neue Ordnung gegeben.

Den 11. Februarii wurde auch die neu errichtete Ungeld-Ordnung von dem Rath approbiret, und dabey verordnet, daß die, so darwider handeln würden, durch die Ungeld-Herren gestraffet, mit denen neu aufgestellten Keller-Visitatorn durch die Bau-Meister eine Bestallung aufgerichtet, selbige beeydiget, auch jährlich der Haber-Anschlag für die Gastgeben auf Georgii und Michaëlis durch die Proviant- und Ungeld-Herren zugleich gemachet werden solle.

Erläuterung der Boten-Ordnung.

Gleichergestalt wurde auch den 25. Februarii die in dem vorigen Jahr denen Boten gegebene Ordnung vermehret und erläutert.

Der Rath belangt Antoni Fugger injuriarum an dem Kayserlichen Hof. KayserlicheCommission deßwegen.

Als damalen der Kayser auf des Raths wider Anton Fugger angebrachte Injurien-Klage eine Commission zu Versuchung eines gütlichen Vergleichs erkannt, und die Commissarien deßwegen von dem Rath einen Fürschlag, auf was Art etwa diese Sache beyzulegen seyn möchte, verlanget, erklärte sich selbiger hierauf, daß er aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber weilen er von ersagtem Fugger unverschuldter und unwahrhaffter Weise auf das allergröbste injuriret und diffamiret worden, weder thunlich noch verantwortlich zu seyn davor halte, der begehrten Güte statt zu thun, sondern weilen diese Sache bereits an behörigem Ort angebracht worden seye, es bey dem angestellten Proceß gäntzlich verbleiben lassen wolle, und bedanckte sich zugleich vor der Commissarien hierinnfalls angebotene Bemühung.

Die Apothecker werden über ihre Ordnung beeydiget.

Den 29. Martii wurde verordnet, daß die Apothecker und ihre Gesellen über die letzte Apothecker-Ordnung von denen ihnen vorgesetzten Raths-Deputirten förmlich beeydiget, und hinfüro auch, so offt ein neuer Apothecker-Gesell in eine Officin kommt, von selbigem innerhalb 14. Tagen der Eyd gleichfalls aufgenommen werden solle.

Der Verkauff des zugerichteten Fleisches an Fast-Tägen wird verboten.

Die Wirthe und Gastgeben suchten um diese Zeit bey dem Rath um die Erlaubnuß an, das gekochte Fleisch und Würste an dem Freytag und Samstag, wie an andern Tägen, verkauffen, und ihren Gästen vorsetzen zu dürffen, es wurde ihnen aber solches abgeschlagen.

Hoch-Stifftischer Einfall zu Schwab-Mühlhaussen.

Als in dem Monat April der Bischoff von Augspurg, Johann Otto, aus was Ursachen ist mir unbekannt, das zu St. Jacobs Pfründt gehörige Dorff, Schwab-Mühlhaussen, mit Soldaten besetzet, belangte ihn der Rath deßwegen an dem Cammer-Gericht, und suchte wider ihn ein Mandat auszuwürcken.

3. Hucker Vermessenheit.

Den 19. April wurden 3. Hucker, so boßhaffter Weise aus ihrer ihnen Obrigkeitlich gegebenen Ordnung ein Blat, auf welchem ein ihnen unanständiger Articul gestanden, heraus gerissen, in die Eisen gelegt und peinlich angesprochen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 45. 55. 58. 68. 69. 70. 74. 75.

Den

A. MDXCVII.

Fuggerische Vermählung.

Den 5. May verheyrathete sich Albrecht Fugger, Freyherr, mit Veronica Fuggerin zu Augspurg.

Augspurgisches Hochzeit-Register ad h. a.

Freyherr, Marx Fugger, stirbt.

Den 18. Junii verwechselte Marx Fugger, Freyherr von Kirchberg und Weissenhorn, Kaysers Maximilian II. und Rudolphs II. Rath und ehemaliger Stadt-Pfleger zu Augspurg, das Zeitliche mit dem Ewigen. Sein Vatter war Anton Fugger und seine Mutter Anna Rehlingerin von Horgau. Er war nicht nur selbsten ein gelehrter Herr, wie er dann Nicephori Calixti Hist. Eccl. L. XVIII. und Baronii Annalium Eccl. T. I. selbst ins Teutsche übersetzet, sondern auch ein grosser Liebhaber der Gelehrten, welchen er sowohl, als denen Armen ungemein viel Gutthaten erwiesen. Seine Gemahlin war Sybilla, eine gebohrne Gräfin von Eberstein, mit welcher er 14. Kinder erzeuget, wovon aber 9. nehmlich Johanna, Carls B. von Wolckensteins Gemahlin; Georgen, Kayserlichen Bottschaffter bey der Republic Venedig; Anton, Bayerischen Ober-Stallmeister und Cämmerer; Maria, B. Niclas von Palfi Gemahlin; Philippen; Anna Sybilla, Wolffgang Jacobs, Grafens von Schwartzenberg, Gemahlin; Elisabetha, Grafen Wilhelm J. von Oettingen Gemahlin; Helena, eine Closter-Frau zu Inskoven, und Albrecht im Leben geblieben.

Stadt-Pfleger-Buch n. VI. Icones Fuggerorum & Fuggerarum passim. Praschii Epit. P. I. p. 58. Freheri Theatrum &c. p. 770.

Land-Gerichtliche Acht-Briefe werden zu Augspurg nicht angeschlagen.

Das Land-Gericht in Schwaben liesse in dem Monat Junio dem Rath einen Acht-Brief wider Carl von Welden insinuiren, mit dem Verlangen, solchen anzuschlagen, weilen aber dieses Zumuthen denen Augspurgischen Privilegien zuwider war, wurde solches unterlassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 97.

Wahl-Tag.

An dem den 4. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des Hanß Welsers statt Quirinus Rehlinger, so, wie oben gedacht worden, bishero diese Stelle versehen, zum Stadt-Pfleger, in den geheimen Rath Marx Welser, zum Burgermeister Paulus Welser, und in den Rath Jacob Rehlinger, an Hieronymus Rehmen statt, so Alters und Kranckheit halber zu Ruhe gesetzet worden, Hieronymus Walter, und an Daniel Rehms, so den 3. Februarii auf der Gassen plötzlich gestorben, Christoph Rehm von Geschlechtern in den Rath, an des verstorbenen Burgermeisters von Kauff-Leuten, Michael Mayrs, Stelle Daniel Stenglin zum Burgermeister und Hieronymus Buroner in den Rath, und von der Gemeinde an Ulrich Reischlens statt, so Zoller unterm Wertachbrucker-Thor worden, dessen Bruder, Jacob Reischlen, in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Kirchen-Pfleger.

In dem Monat September wurden Johann Herwart und Albrecht von Stetten an Hieronymus Rehms und Michael Mayrs statt von dem geheimen Rath zu Kirchen-Pflegern ernennet, und von denen von der Geschlechter-Stuben und

A. MDXCVII. Kirchen-Pflegs-Adjuncten.

von der Gemeinde Antoni Felir Welser und Bartholmä Lotter an der abgängigen Stelle zu Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählet, welche auch den 4. besagten Monats vor Rath den gewöhnlichen Eyd über den Rudolphinischen Vertrag abgeleget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 123. Acta, die Kirchen-Pfleg betreffend. Vol. I. Lit. E. in A. E.

Das Fuchs- und wilde Katzen-Schiessen in der Straß-Vogtey wird verboten.

Die Feld-Mäuse thaten damalen, sonderlich in der Straß-Vogtey, an dem Getreyde grossen Schaden, weilen nun die Augspurgische Grund-Herrschafften an der Strasse den Rath damalen ersuchet, denenjenigen, so das Weyd-Werck daselbst getrieben, das Schiessen der Füchse und wilden Katzen zu verbieten, damit selbe die schädliche Feld-Mäuse aufraumen könnten, als wurde deßwegen ein Veruff publiciret, und dieser Thiere zu verschonen befohlen.

Raths-Decreta ad h. a. l. c.

D. Georg Wagners Injurien-Klag an dem Cammer-Gericht wider das Augspurgische Stadt-Gericht.

Ein hiesiger Advocat, D. Georg Wagner, hatte wider das Augspurgische Stadt-Gericht bey dem Cammer-Gericht eine Citation super injuriis ausgebracht. So bald aber der Rath hievon Nachricht erhalten, wurde er sogleich gefangen gesetzet, und bald hernach auf eine geschriebene Urphed aus der Stadt geschaffet.

Ibid. p. 127.

D. Georg Laub, Medic. Doct. stirbt.

Den 10. Novembris starb zu Augspurg der geschickte und gelehrte Medicus, D. Georg Laub, welcher sich durch unterschiedliche herausgegebene Schrifften bey der gelehrten Welt bekannt gemachet.

Adami in vit. Medicorum p. 153. Praschii Epit. P. III. p. 94.

Garten-Häuser ausserhalb der Stadt.

Den 11. Decembris wurde in dem Rath verordnet, daß diejenige, so in ihren Gärten ausserhalb der Stadt bauen wollen, von denen geschwohrnen Werck-Meistern jederzeit zuvor erinnert werden sollen, daß sie alle ihre Gebäude in vorfallender Feindes-Gefahr auf des Raths Befehl auf eigne Kosten abzubrechen und wegzuraumen, auch die Keller einzuwerffen und einzufüllen schuldig seyn, auch dem Rath solche, ohne ihnen eine Ergötzlichkeit davor zu geben, abbrennen zu lassen, bevorstehen solle, mit der weitern Anweisung für die geschwohrne Werck-Meister, daß sie gegen diesen Bedingungen einem jeden Burger ein Wohn-Hauß, oder auch eingädige Städel und Vieh-Ställe in seinen Garten zu bauen vergönnen sollen, doch daß solche nicht über 4. oder 6. Zeilen über den Grund von gantzem Gemäuer, aber was höher ist allein von Holtz, oder in Riegel gemauert seyn, solche Häuser höher nicht als zweygädig gemachet, kein gewölbter Keller in selbigen zugelassen, kein Wohn-Hauß näher als 500. Schritt weit von denen Schrancken der Stadt-Thore, oder des Einlasses, oder welches der Aussicht auf die Strassen von den Stadt-Thoren hinderte, aufzurichten gestattet werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 157.

Wilhelm Rentzens Stifftung in das Findel-Hauß.

Um diese Zeit schenckte Wilhelm Rentz, ein vermöglicher Burger zu Augspurg, dem hiesigen Findel-Hauß 4000. Gulden zu Unterhaltung 5. armer Catholischer Waysen-Kinder, jedoch mit der Bedingung, daß ihme oder seinen männlichen

lichen Catholischen Erben und nach deren Abgang dem P. Rector von denen Jesuiten solche anzunehmen jederzeit bevorstehen, und wann dieses Findel-Hauß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten zukommen würde, dieses Geld seinen Erben wieder zugestellet werden solle. A. MDXCVII.

Wilhelm Renzens Stifft-Brief wegen Unterhaltung 5. hiesiger Waysen-Kinder in dem Findel-Hauß, de dato 4. Decembris 1597. R. LIX. Lit. C.

Ubrigens wurden auch in diesem Jahr auf dem sogenannten mittlern Zwinger beym Gögginger-Thor für der Stadt Soldaten Wohnungen gebauet. Soldaten-Wohnungen im mittlern Zwinger.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 65.

§. XLIX.

Als gegen Ende des vorigen und zu Anfang des 1598. Jahrs die Lechhausser das zwischen ihnen und denen Augspurgischen Fischern strittige sogenannte Fischer-Höltzlein, so mitten in dem Lech gestanden, heut zu Tage aber von selbigem völlig überschwemmet, und weggerissen ist, in aller Eyl fast gantz ausgestocket, wurde denen Fischern befohlen, um einen Gegen-Actum possessorium zu exerciren, das noch daselbst befindliche Holtz unverzüglich abzuhauen, und in die Stadt zu führen, auch dem Stadt-Vogt aufgetragen, ihnen hierinn verhülfflich zu seyn. Annus 1598. Irrungen zwischen denen Lechhaussern und Augspurgischen Fischern wegen des Fischer-Höltzleins.

Raths-Decreta ad h. a. p. 163.

Wegen der häuffig von denen Woll-Händlern wider die Weber vorgekommenen Schuld-Klagen, wurde damalen eine Deputation verordnet, und selbiger aufgetragen, zu untersuchen, wie denenselben hinfüro begegnet werden möchte. Auf derselben Gutachten nun wurden die ehemalen hierinn ergangene Decreta, sonderlich des Borgens halben über 15. Gulden, dahin erläutert, daß kein Woll-Händler einem Weber länger als 3. Monat zu warten, hingegen die Weber sich über 3. Borg-Käuffe niemalen einlassen, im widrigen Fall mit Verweisung aus der Stadt und andern Straffen beleget, und vermög voriger Ordnungen diejenige, so nur 15. Gulden bezahlet, eingeschrieben, auch den Kauff-Leuten eine Verzeichnus derselben, um sich vor ihnen hüten zu können, eingehändiget werden solle. Jedoch wurde nachgehends auf ihr Ansuchen diese Verordnung dahin moderiret, daß diejenige, so zwar nicht gleich das völlige Schuld-Quantum entrichten können, sich aber erbieten, über die gesetzte 15. Gulden monatlich an ihrer Schuld etwas abzuzahlen, so lange sie zuhalten, mit der Einschreibung verschonet werden sollen. Weber-Schulden für Wolle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 165. 189. 242. Stadt-Gerichts-Ordnung Or. p. 123.

Als Kayser Rudolph II. wegen des immer gefährlicher anscheinenden Türcken-Krieges gleich zu Anfang dieses Jahrs einen Reichs-Tag nach Regenspurg ausgeschrieben, schickte der Rath Johann Jacob Rembolden, Johann Lauingern, D. Georg Tradeln, D. Veit Breitschwerd und D. Leonhard Kager dahin. Auf Reichs-Tag zu Regenspurg.

A. MDXCVIII. diesem Reichs-Tag ist weiter nichts sonderlich merckwürdiges vorgefallen, als daß dem Kayser von den Reichs-Ständen eine ansehnliche Hülffe wider die Türcken zugesaget worden. Die Stadt Augspurg aber verlohre auf selbigem durch den den 13. Martii erfolgten Todes-Fall D. Georg Tradels, einen gelehrten und mit denen vortrefflichsten Eigenschafften begabten Mann, dessen guten Raths sich die Stadt in denen mißlichsten und beschwehrlichsten Umständen mit grossem Nutzen öffters bedienet. Sein Leichnam wurde von Regenspurg nach Augspurg gebracht, und hatte noch nach seinem Tod die Ehre, daß ihn viele Fürstliche und andere Stände zur Stadt hinaus begleitet.

D. Georg Tradel stirbt.

Reichs-Abschied de Anno 1598. Georgii Tradelii Parentalia ab Ægidio Seb. Voit a Berg ejus genero edita Anno 1616. Adami in vit. JCtorum. p. 151. Freheri Theatr. p. 943.

Einfall zu Schwab-Mühlhaussen.

Unterdessen wurde denen Pflegern der St. Jacobs-Pfründ aufgetragen, auf diejenige, so bey dem in dem vorigen Jahr beschehenen Einfall zu Schwab-Mühlhaussen gewesen, Kundschaffter zu stellen, und solche, wann einer oder mehr in der Stadt Etter betretten würde, durch Burgermeisterliche Hülffe in Fronvest legen zu lassen.

Der Augspurgischen Kauff-Leute Beschwehrden über das Post-Wesen.

Als um diese Zeit Kayser Rudolph wegen des Post-Wesens einige der Kauffmannschafft beschwehrliche Verordnungen im Reich ergehen lassen, bate die hiesige Kauffmannschafft bey ihme um deren Abstellung, und erhielte auch deßwegen von dem Rath ein Fürschreiben.

Eicht-Ordnung.

Schrand-Ordnung.

Den 19. Februarii wurde die damalen verbesserte Eicht-Ordnung, und bald hernach, nehmlich den 21. April, eine neue Korn-Schrand-Ordnung von dem Rath bestättiget und publiciret, diese letztere aber bald hernach wiederum abgeändert.

Raths-Decreta ad h. a. p. 174. 175. 176. 182. 194. 259.

Türcken-Glocke.

In dem Monat April wurde dem Reichs-Abschied zufolge alle Tag um 12. die Türcken-Glocke, um die Leute zum Gebet wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens aufzumuntern, zu läuten angefangen, und den 12. dieses Monats, wegen der von denen Christen wiederum eroberten Vestung Jaurin ein Danck- und Freuden-Fest gehalten, und deßwegen auf allen Bastionen die Stücke abgefeuert.

Freuden-Fest wegen Eroberung der Vestung Jaurin.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 29.

Geheimen-Raths Innsiegel.

Eben damalen eignete sich der geheime Rath zu Augspurg zu dessen besondern Verrichtungen und Expeditionen ein besonderes Innsiegel mit der Umschrifft S. Consilii Secreti Reipublicæ Augustanæ zu.

Urkund, über des geheimen Raths Innsiegel aufgericht, de dato 28. April. 1598. R. LXII. Lit. F.

Kayser Rudolphs II. Privilegium, die Vermehrung der Raths-Honorarien betreffend.

In dem Monat May gestattete Kayser Rudolph II. dem geheimen Rath, an statt der ehemalen von Kayser Carl V. Anno 1551. bewilligten 4000. Gulden Rheinisch in Gold, von dem Einkommen gemeiner Stadt 12000. Gulden in guter gang-

A. MDXCVIII.

gangbarer Münze inne zu behalten, hievon für die zwey Stadt-Pfleger 3000. Gulden abzuziehen, die übrige 9000. Gulden aber nach Gelegenheit eines jeden Raths-Herren Mühe, und ihrem Gutdüncken, oder nach bisherigem Gebrauch unter die andern Raths-Personen auszutheilen. Und damit sich niemand unterstehen möchte, diese Freyheit anzufechten, setzte er eine Straffe von 70. Marck löthigen Goldes darauf.

Kayser Rudolphs Privilegium in hac causa de dato Prag, den 19. Maji 1598. R. XVIII. Lit. A.

Dem Hoch-Stifft werden unterschiedliche Kayserliche Privilegia insinuiret.

Kurtz vorhero ließ der Rath unterschiedliche Kayserliche und Königliche der Stadt ertheilte Freyheiten, sonderlich Kayser Rudolphs I. de Anno 1276. wegen der Geistlichen Diener, so Gewerb treiben, Albrechts I. de Anno 1306. wegen der steuerbaren Güter in der Stadt, Kayser Sigmunds wegen des Pflaster-Zolls de Anno 1430., ingleichen wegen der Straß-Vogtey de Anno 1431. Kayser Carls V. de Anno 1521. wegen der ausgewichenen Burger rc. dem Bischoff und Capitul durch den Notarium Spreng insinuiren.

Instrumentum Insinuationis obiger Privilegien an den Bischoff und Capitul, de dato 4. und 8. May 1598. R. XL. Lit. I.

Irrungen zwischen Carl Villingern wegen Einquartirung einiger Soldaten zu Reichartshofen mit denen Spital-Pflegern.

Als um diese Zeit Villinger, Freyherr, so die Herrschafft Seyfriedsberg Pfandts-weiß inne hatte, in das dem Hospital zu Augspurg zugehörige Dorff, Reichartshofen, eigenmächtig Soldaten einquartiret, wurde denen Spital-Pflegern von dem Rath befohlen, wider diesen Eingriff durch Notarien und Zeugen protestiren zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 206.

Anton Fuggers Appellation an das Cammer-Gericht in seiner Edictal-Sache.

Der inhafftirte Anton, Freyherr Fugger, hatte in seiner Concurs-Sache abermal an das Cammer-Gericht appelliret, und auch bey selbigem Compulsoriales ausgewürcket. Obwohlen nun der Rath an dem Kayserlichen Hof solches zu hintertreiben gesuchet, so mußte er doch auf die letzte nachgeben.

Ibid. p. 207. 263.

Freyherr, Friderich Sigmund Fugger, wird Bischoff zu Regenspurg.

Hingegen hatte damalen die Freyherrlich Fuggerische Familie die Ehre, daß einer aus selbiger, nehmlich Sigmund Friderich, Freyherr Fugger, Jacobs und Ursula von Harrach Sohn, Canonicus und Dechant der Hoch-Stiffter, Saltzburg und Passau, wie auch Canonicus und Probst zu Regenspurg, zum Bischoff daselbst erwählet worden. Jedoch genosse er dieses Glück nicht lange, indem er 2. Jahr hernach, nehmlich den 5. Novembris 1600. in dem 59. Jahr seines Alters gestorben.

Icones Fuggerorum & Fuggerarum fol. 21. Khamm in Chierarch. Aug. P. II. c. X. cl. III. p. 316.

Tag-Satzung in der Land-Vogtey wegen des Lech-Baues.

Der Lech hatte in dem Monat Julio in der Land-Vogtey einen ungemeinen Schaden verursachet, und ein grosses Stuck Land weggerissen. Als nun wegen besserer Verdämmung des Ufers mit denen benachbarten und dabey interessirten

A. MDXCVIII. Herrschafften eine Zusammenkunfft zu Gersthofen veranlasset worden, schickte der Rath Johann Sigmund Stammlern dahin.

Raths-Decreta ad h. a. p. 217. 218.

Raths-Wahl. Als den 3. Augusti die gewöhnliche Raths-Wahl gehalten worden, kame an des in dem Monat Februario verstorbenen Christoph Rehlingers von Horgau Stelle Christoph Ilsung von Geschlechtern in den Rath. An Peter Rochens Stelle, so sich von Augspurg weg, und nach Genua begeben, wurde Wolffgang Paller von der mehrern Gesellschafft, und an des wegen Leibs-Schwachheit des Raths erlassenen Christoph Böcklins statt Wilhelm Sitzinger zum Bau-Meister, und Daniel Krell von der Kauff-Leut-Stuben in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Die bey Rath eingegebne Schrifften müssen von den Partheyen oder ihren Schrifften-Stellern unterschrieben seyn. Den 11. Augusti wurden die Burgermeister angewiesen, hinfüro keine Schrifften, sie seyen dann von denen Parthepen selbst eigenhändig, oder von ihren Schrifft-Stellern unterschrieben, anzunehmen, und dabey verordnet, daß dergleichen ununterschriebene Schrifften hinfüro in dem Rath nicht sollen verlesen werden.

Ordnung wie sich der grosse Rath an Wahl-Tägen zu verhalten. Den 13. Augusti wurde in dem Rath erkannt, daß, weilen bishero an denen Wahl-Tägen viele von dem grossen Rath öffters gar nicht gekommen, einige aber gleich wiederum von dem Rath-Hauß gegangen, und die Raths-Wahl nicht abgewartet, nicht nur in das künfftige ein jeder des grossen Raths zu angesagter Stund und Wahl erscheinen, und ohne ehehaffte Ursache nicht ausbleiben, sondern auch nach des grossen Raths beschehener und verlesener Wahl, so lang auf dem Rath-Hauß verharren solle, bis der Innere Rath erwählet, und die gewöhnliche Eyds-Pflicht geleistet worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 229. 230.

Ein Stück zerspringt. Wetter-Schaden. Den 12. Augusti wurden in der Rosenau 4. grosse Canonen probiret, von diesen zersprang eine, nachdeme sie schon 2. Proben ausgestanden, und erschlug drey dabey stehende Männer, drey andere aber wurden starck beschädiget. An selbigem Tag schluge auch das Wetter in den Parfüsser-Thurm, in welchem damalen unterschiedliche Gefangene gelegen, wovon jedoch keiner Schaden gelitten.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 29. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 66.

Carl Langenmantel, und Matthias Thalmann, Stadt-Vogt, sterben. Den 21. Augusti starb Caspar Langenmantel, so erst vor 3. Jahren in den Rath erwählet worden, bey jungen Jahren. Eben dergleichen Verhängnuß betraff auch den Stadt-Vogt, Matthias Thalmann von Ascheldingen, in dem 46. Jahr seines Alters. An dessen statt wurde nachgehends Johannes Voit von Berg, Ritter, zum Stadt-Vogt angenommen.

Praschii Epit. P. I. p. 266. & 104. Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Land-Gerichtlicher Acht-Brief. In besagtem Monat verlangte das Land-Gericht in Schwaben abermal von dem Rath einen wider Georgen von Kaltenthal ergangenen Acht-Brief anschlagen zu lassen, allein der Rath weigerte sich dessen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 243.

In

In dem Monat September ließ der Rath dem Cammer-Gericht zu Speyer 16. unterschiedliche Kayserliche und Königliche Privilegia de annis 1276. 1306. 1344. 1413. 1430. 1431. 1433. 1462. 1482. 1487. 1501. 1559. 1564. und 1577. zur Nachachtung insinuiren.

A. MDXCVIII. Insinuatio Privilegiorum an dem Camer-Gericht.

Instrum. Insinuationis obiger Privilegien, de dato 27. Decembris 1598. R. XVIII. Lit. B.

Den 5. Octobris kam Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich, Statthalter in denen Niederlanden, nach Augspurg mit einem grossen Gefolg, und wurde auch sogleich von dem Rath mit einem Wagen mit Wein, einem Wagen mit Haber, 6. Zubern mit Fischen und einem silbernen Trinck-Geschirr, in welchem 500. Gold-Gulden waren, von denen Freyherren Fugger aber mit einer 1500. Cronen schwehren guldenen Kette beschencket. Er gienge aber gleich den folgenden Tag wiederum von Augspurg weg, und nach Regenspurg.

Ertz-Hertzog Albrecht von Oesterreich komt nach Augspurg.

Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 29.

Den 3. Novembris wurde zu Augspurg wider die eingeschlichene ringhaltige halbe Batzen und Plappert ein offener Anschlag publiciret.

Müntz-Verordnung.

Den 16. Novembris verheyrathete sich der Freyherr, Marx Fugger, mit Salome, einer Freyin von Königseck, zu Augspurg.

Fuggerische Vermählung.

Hochzeit-Register ad h. a.

Ubrigens liessen auch die Bau-Meister die bey St. Anna stehende Mang in diesem Jahr zum Behuf des Weber-Handwercks bauen.

Mang bey St. Anna.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 65.

Anno 1599. den 23. Januarii wurde denen, so zu dem Einlaß, oder dem Thor, bey welchem man nächtlicher Weil in und aus der Stadt kommen kan, bestellet, eine Ordnung gegeben.

Annus 1599. Einlaß-Ordnung.

Den 18. Februarii wurde denen Spital-Pflegern zwar erlaubet, die Pfründtner und Spitaler wegen der im Spital begangenen Frevel, auch des Spitals Diener und Gesind der Zanck- und Schmäh-Wort halben, so sich im Spital oder dessen Hof begeben, wie bishero, zu bestraffen; dabey aber bedeutet, die Rauff- und Schläg-Händel, so sich durch bemeldte Spitals-Diener, auch Fremde inner oder ausser des Spitals und dessen Hof zutragen, jedesmal an die verordnete Zucht und Straf-Herren zu weisen.

Der Spital-Pfleger Jurisdiction im Spital.

Raths-Decreta ad h. a. p. 287.

Den 20. Februarii kamen Hertzog Wilhelms in Bayern zwey Printzen, Maximilian und Albrecht, mit ihren Schwestern und einem grossen Hoffstaat nach Augspurg. Diesen hohen Gästen zu Ehren stelleten Marx und Christoph, Johannis Söhne, Anton, der Jüngere, Marxen, des Aeltern, Sohn, Johann und Carl Philipps Söhne, Freyherren Fugger, nebst andern jungen Geschlechtern, den 21. Februarii ein Fuß-Turnier über die Schrancken auf dem Wein-Marckt, und den folgenden Tag die ältere Freyherren Fugger, wie auch Johann Friderich Welser,

Zwey Bayerische Printzen, Maximilian und Albrecht, kommen nach Augspurg. Welchen zu Ehren unterschiedliche Lustbarkeiten angestellet werden.

A. MDXCIX. Welser, Wolffgang Paller und andere ältere Geschlechter ein Ringelrennen zu Pferd an. Den 23. Februarii wurde ersagte Herrschafft von dem Rath auf der Geschlechter-Stuben zu Mittag tractiret, nach dem Speisen wurde auf dem Tantz-Hause, als wohin die meiste Geschlechter, männ- und weiblichen Geschlechtes, nach altem Gebrauch durch 2. Geschlechter, Johann Heinrich Herwart und Balthasar Langenmantel, und zwey von der mehrern Gesellschafft, Leonhard Paller und David Kraffter, eingeladen worden, getantzet. Nach diesem aber auf dem Perlach aus zweyen von Holtz erbaueten Schlössern ein Feuer-Werck geworffen, sodann aber diese Lustbarkeiten mit einer Abend-Mahlzeit auf der Geschlechter-Stuben beschlossen Wie dann auch ersagte Printzen und Printzessinnen hierauf den 25. dieses Monats von Augspurg weg und nach München verreyset.

Verzeichnus rc. ad a. 1599. p. 30.

Irrungen mit den Dom-Capitlischen Beamten wegen eines Jurisdictions-Eingriffs zu Graben.

Die Dom-Capitlische Beamten wollten damalen denen Spitalischen Bauern zu Graben, ungeachtet das Dom-Capitul daselbst nur Gerichts- und nicht Dorffs-Herrschafft war, zumuthen, daß sie sich zu gefänglicher Einziehung, Führung und Begleitung der Malefiz-Personen gebrauchen lassen sollten, es wurde aber denen Spital-Pflegern von dem Rath befohlen, besagten Bauern zu verbieten, dergleichen Dienste zu thun, sondern sich jederzeit auf ihre Herrschafft zu beziehen, und solches sogleich in die Stadt zu berichten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 297.

Der Augspurgischen Kauff-Leute Güter werden bey Levigo geplündert.

In dem Monat April plünderten einige Strassen-Rauber der Augspurgischen Kauff-Leute nach Venedig gehende Waaren bey Levigo ohnweit Reveredo rein aus, wodurch dann die hiesige Kauff-Leute, weilen viele Kostbarkeiten dabey befindlich, ungemein grossen Schaden erlitten.

Die Schrand-Ordnung wird auf Verlangen des Dom-Capituls abgeändert.

Fremder Becken Getreyd-Einkauff in der Stadt.

Als sich das Dom-Capitul über einen Articul der jüngsthin publicirten Schrand-Ordnung wegen des Getreyd-Kauffs auf denen allhiesigen Böden und Kästen und zugleich in der Schrand beschwehret, wurde selbiger zu Erhaltung besserer Nachbarschafft dahin gemildert, daß allen fremden Becken, so neben dem Becken-Handwerck in oder ausserhalb der Stadt mit Getreyd handeln, angezeiget werden solle, daß ihnen in dem nächsten halben Jahr hernach weder in der Schrand Getreyd zu kauffen, noch in der Stadt Brod zu verkauffen gestattet werden, hingegen diejenige, so allein das Becken-Handwerck treiben, und über das auf denen Böden erkauffte noch einiges Getreyds aus der Schrand bedürfftig wären, sich deßwegen bey dem Stadt-Vogt melden, und von selbigem, jedoch nicht über die Ordnung, in der Schrand einzukauffen die Erlaubnuß bekommen sollen.

D. Georg Wagners Proceß mit der Stadt.

Der jüngsthin wegen seiner Unbescheidenheit aus der Stadt geschaffte D. Georg Wagner, brachte an dem Cammer-Gericht wider den Rath ein Pœnal-Mandatum S. C. de cassando Decreto aus, weilen aber dieses Mandat denen Freyheiten und Rechten der Stadt allzu nachtheilig war, ergrieff der Rath das remedium Revisionis darwider.

Damalen

A. MDXCIX.

Damalen hatte die Stadt folgende Raths-Advocaten, oder wie sie heut zu Tag genennet werden, Raths-Consulenten, in ihrer Bestallung, nehmlich D. Adam Zech, D. Conrad Pius Peutinger, D. Augustin Mayr, D. Philipp Paumgartner, D. Hieronymus Fröschel, D. Johann Glöpser, D. Leonhard Kager, D. Veit Breitschwerdt und D. Adam Schiller.

Nahmen der damaligen Raths-Consulenten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 306. 309. 326.

An dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an Caspar Langenmantels Stelle Friderich Endorffer, und an des verstorbenen Georg Gutermanns statt Hanß Metzger in den Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Bald nach der Raths-Wahl wurde der dritte zierliche steinerne Röhr-Kasten mit dem metallenen Bilde des Mercurii oberhalb des Juden-Bergs bey dem Weber-Hauß, nachdeme vorhero der gleichfalls neben dem Weber-Hauß gestandene alte Röhr-Kasten weggeraumet worden, völlig zu Stand gebracht, wie dann auch, und damit diese neu angelegte Brunnen desto reichlicher mit Wasser versehen werden könnten, bey dem rothen Thor neben dem vorigen noch ein Wasser-Thurn erbauet worden.

Schöner Röhr-Kasten bey dem Weber-Hauß.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 30. Khamm in Chierarch. Aug. P. I. c. VI. cl. IV. S. IX. p. 383. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 67.

Als gleich zu Anfang dieses Jahrs der Rath Matthäus Welsern, Bernhard Rehlingern, Hanß Herwart, Lucas Ulstett, Hanß Melchior Ulstett, Hanß Lauingern, Johann Baptista Schöllenbergern, Daniel Stenglin und Heinrich Hertzen aufgetragen, die vorige Polizey- und Hochzeit-Ordnung zu reformiren, und selbige dieses Werck eben damalen zu Stand gebracht, wurde diese neue Hochzeit-Ordnung den 7. Augusti von dem Rath genehm gehalten, und durch den Druck bekannt gemachet.

Neue Polizey- und Hochzeit-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 272. 329.

Um diese Zeit ließ der Rath für die Lod-Weber bey dem Stephinger-Thor und daselbst gelegene Papir-Mühle die Loder-Walck bauen.

Loder-Walck.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 66.

Den 7. Octobris wurde die jüngsthin verbesserte Hall-Ordnung bestättiget.

Hall-Ordnung.

Der in dem vorigen Jahr an Johann Otto von Gemmingen Stelle zu der Bischöfflich-Augspurgischen Würde erwählte Bischoff, Heinrich V. von Knörringen, wollte in dem Monat November die Huldigung in der Straß-Vogtey vernehmen, weilen nun die in selbiger begüterte Augspurgische Grund-Herrschafften besorget, es möchten hiebey ihnen nachtheilige Neuerungen vorgehen, und deßwegen den Rath ersuchet, jemand hiezu zu verordnen, wurde dieses Geschäfft dem Burgermeister, Albrecht von Stetten, und D. Augustin Mayr aufgetragen.

Bischöffliche Huldigung in der Straß-Vogtey.

Raths-Decreta ad h. a. p. 661. 670.

A. MDXCIX. St. Catharina Closter sucht die Ungelds-Exemtion.

Die Priorin des mit liegenden Gütern sowohl, als Barschafft reichlich versehenen Frauen-Closters zu St. Catharina zu Augspurg hielte damalen unter dem Schein angeblicher Armuth bey dem geheimen Rath an, ihr Closter von dem Wein- und Bier-Ungeld zu befreyen. Weilen aber der geheime Rath gar wohl wußte, daß dieses Vorgeben gantz ungegründet, und dieses Closter je und allezeit das Ungeld zu bezahlen schuldig gewesen, als wurde ihr solches abgeschlagen.

Acta, die von St. Catharina Closter gesuchte Ungelds-Exemtion betreffend, anno 1590. in A. P. n. Act. 9.

Kayser Rudolphs II. Privilegium wider die Juden und derselben wucherische Contracte.

Ubrigens verliehe in diesem Jahr Kayser Rudolph II. auf des Raths deßwegen gemachte Vorstellung der Stadt Augspurg die Freyheit, daß hinfüro kein Jud oder Jüdin der Stadt ihrer Burger und milden Stifftungen Unterthanen, Hintersässen, Gerichts-Gült- und Zinß-Leuten, auch derselben Hauß-Gesind, so dem Rath in der Stadt oder auf dem Land zu versprechen stehen, ohne des Raths desselben Land-begüterten Burger und Pfleger Vorwissen und Erlaubnuß auf einig Gut, Unterpfandt, fahrende oder bewegliche Sachen, Briefe oder Verschreibungen, oder auch Trauen und Glauben das geringste leihen und fürstrecken, mit ihnen tauschen, wechseln, oder einige Anlehen und andere Contracte (ausgenommen was zu täglicher Nahrung und Nothdurfft von fahrender Haab um baar Geld gekaufft und verkaufft wird, auch die freye aufrichtige Handthierungen und Commercien auf offenen Märckten und Jahr-Messen) auf einige Weise eingehen, noch solcher Anlehen und Handlungen halber, so nach dieser ertheilten Freyheit beschehen, weder vor dem Hof-Gericht zu Rothweil, noch vor denen Westphälischen, Land- oder andern fremden Gerichten zu klagen befugt seyn, ersagte Gerichte aber auf keine Weise in dergleichen Fällen erkennen oder urtheilen sollen. Wo aber deme zuwider gehandelt würde, die Juden oder Jüdinnen alsdann mit der That ohne weitere Erklärung das Haupt-Gut des dargeliehenen oder ausgezahlten Gelds samt daraus folgender Schuld verwürckt haben, und solches der Stadt heimgefallen seyn, auch die Juden, wann sie das, so diejenige, welche obgemeldter massen dem Rath zu versprechen stehen, ihnen würcklich vorhero schuldig sind, nicht gleich von nun an dem Rath behörig anzeigen würden, gleichermassen ihrer Forderungen verlustigt, und einige Verzicht auf diese Freyheit nicht gültig, auch der Juden hierinnfalls erhaltene Freyheiten unkräfftig, denen von Augspurg unnachtheilig, und die also contrahirende und klagende Juden und Jüdinnen noch überdiß um 15. Marck Löthigen Goldes, halb in des Reichs Cammer, und halb dem Rath zu Augspurg zu bezahlen, gestrafft werden sollen. Dieses von dem Kayser den 20. Martii ertheilte Privilegium ließ der Rath noch in diesem Jahr durch den Notarium, Sebastian Reißner, bey dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweyl, an denen 4. Land-Gerichten in Schwaben, zu Altorff, Ravenspurg, Wangen und Ißny, nicht weniger an denen benachbarten Orten, wo Juden wohnten, nehmlich zu Güntzburg, Burgau, Neuburg an der Kammlach, Hirben, Hiltefingen, Aurbach, Budenwiesen,

Wird an unterschiedlichen Orten insinuiret.

wiesen, Binßwangen, Fischach, Pfersen, Kriegshaber, Steppach, Tannhaussen und Ichenhaussen insinuiren. A. MDXCIX.

Kayser Rudolphs II. Privilegium für die Stadt Augspurg wider der Juden wucherliche Contracte, de dato Prag, den 20. Martii 1599. R. XVIII. Lit. C. Urkunden factæ insinuationis von dem Land-Gericht in Schwaben, de dato Ißny, den 4. Junii, von dem Hof-Gericht zu Rothweil, de dato Zinstag nach Udalrici 1599. Instrum. Insinuationis an denen Orten, wo Juden wohnen, de hoc anno.

§. L.

Annus 1600. Nächtliches Schlittenfahren wird verboten.

Den 4. Januarii des 1600. Jahrs wurde zu Erhaltung guter Polizey das Schlittenfahren bey nächtlicher Weile verboten.

Thorsperr-Ordnung.

Und den 10. Februarii denen Thor-Warten und Thor-Schliessern eine besondere Ordnung gegeben, und weilen bishero die Thore zu ungewissen Zeiten geöffnet und gesperret worden, eine nach denen Jahrs-Zeiten und Länge der Täge eingerichtete Verzeichnus, wann solche geschlossen, und aufgethan werden sollen, publiciret.

Irrungen zwischen den Augspurgischen Boten und dem Post-Amt.

Den Augspurgischen reutenden und fahrenden Boten fielen damalen die Kayserliche Post-Beamten ungemein überlästig, und beeinträchtigten selbige auf alle nur erdenckliche Weise. Weilen sie nun den Rath um Hülffe angeruffen, gab ihnen selbiger zwar Philipp Jacob Remboldten, Jacob Rehlingern, Daniel Stenglin und D. Augustin Mayern zu Beyständen, um sich bey denselben, wann sie ihre Beschwehrden bey dem Kayser anbringen wollten, Raths zu erholen, bewilligte ihnen auch ein Vorschreiben an den Kayser, jedoch truge er Bedencken, sich dieser, als seiner eignen Sache, anzunehmen.

Bischoff Heinrich verweigert einigen Augspurgischen Burgern die Belehnung ihrer Güter.

Der neue Bischoff, Heinrich, verweigerte damalen einigen Augspurgischen Burgern, benanntlich Carl Rehlingern, Hanß Lidlen und Paul Hagelin, die Belehnung einiger ihnen zuständigen Lehen-Stücke aus gantz ungegründeten Ursachen, als nun diese bey dem Rath um ihren Verhalt angefraget, wurde ihnen an Hand gegeben, nochmalen um die Belehnung Ansuchung zu thun, und sich zu Leistung der Gebühr zu erbieten, und da solche hierauf nicht erfolgen würde, vor Notarien und Zeugen zu protestiren.

Raths-Decreta ad h. a. p. 2. 13. 17. 19. 20. 21. 60.

Vertrags-Handlungen mit dem Hoch-Stifft.

Die seit geraumer Zeit vorgefallene vielerley Strittigkeiten zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Augspurg veranlasseten endlich beyde Theile auf einen Vergleich zu gedencken, und dadurch alle fernere Weitläuffigkeiten und kostbare Processe abzuschneiden. Zu dem Ende, und so bald der Rath verständiget worden, daß der Bischoff sich in eine Vertrags-Handlung einzulassen gedencke, wurde von dem Rath Marx Welser, Bernhard Rehlinger, Hanß Lauinger, D. Augustin Mayr und D. Veit Breitschwerdt zu diesem Geschäffte, und zwar bereits in dem

 Monat

A. MDC.

Monat May, verordnet, jedoch verzoge sich der Anfang dieser Handlung wegen unterschiedlicher Hindernussen bis in das folgende Jahr.

Raths-Decreta ad h. a. p. 37.

Zachariä Geitzkoflers, Reichs-Pfenningmeisters, Gewaltthätigkeit wider eine Augspurgische Burgerin.

Als zu Anfang des Monats May der Reichs-Pfenningmeister, Zacharias Geitzkofler, welchem der benachbarte Ort Gailenbach zugehörig war, durch seinen Beamten daselbst, Georg Lutzenbergern, um gar geringer Ursache und etlicher ausgestossenen Reden willen, ein hiesiges Burgers-Weib aus der ihrem Mann, Lorentz Otten, zugehörigen Söld zu Edenbergen, gleich bey Gailenbach, mit bewehrter Hand unbefugter Weise heraus nehmen, zu Gailenbach gefangen setzen, in die Geige schlagen, und ihr noch andern Schimpf und Spott anthun lassen, ihr Ehe-Mann aber sich hierüber bey dem Rath beschwehret, ließ dieser den Geitzkoflerischen Beamten vermög habender Kayserlicher und Königlicher Freyheiten, Krafft welcher kein hiesiger Burger an andern Orten in burgerlichen Sachen nicht fürgenommen oder beklagt werden mag, es geschähe dann auf des Raths Bewilligung, wegen dieser Gewaltthätigkeit gefangen setzen. Als sich aber gedachter Geitzkofler, so zu Augspurg gewohnet, hierüber beschwehret, und unter anderm dem Rath allerhand empfindliche Reden wissen lassen, und selbigen beschuldiget, als ob er hierinnen ohne vorläuffige Untersuchung fürgefahren, wurde ihme bedeutet, daß zwar der Rath die Ahndung gegen ihme in Ansehung Kayserlicher Majestät der von Selbiger obhabender Aemter nachsehen, jedoch die Calumniam hiemit widersprochen und heimgegeben haben, ihne aber hiemit erinnert haben wollte, daß, so lang er und seine Diener in dieser Stadt seyn würden, sie wie andere Innwohner, Krafft geschriebener Rechten und gemeiner Stadt habenden Freyheiten, hiesiger Obrigkeit Erkanntnuß zu geleben schuldig seyen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 40. 52.

Die Religions-Disputen zwischen den Schülern beyder Religionen werden verboten.

Weilen seit einiger Zeit die Schüler beyderley Religion öffters in Religions-Sachen mit einander disputiret, einander geschändet und geschmähet, auch so gar der Geistlichen und Prediger nicht verschonet, sondern denselben allerhand Hohn und Spott angethan, und ihnen die gebührende politische Ehr-Bezeigung nicht erwiesen, und der Rath besorget, es möchten hieraus leichtlich Verbitterungen und Unruhen entstehen; Als wurde denen sämtlichen Lateinischen und Teutschen Schulmeistern beyder Religionen befohlen, ihren Schülern ernstlich einzubinden, sich alles Disputirens, Verspottens und anderer Ungebühr gegen einander zu enthalten, hingegen sich gegen der Geistlichkeit und männiglich ehrerbietig zu bezeigen; widrigenfalls aber scharffer Ahndung gewärtig zu seyn.

Das Fleischspeisen zwischen den Mahlzeiten wird verboten.

Den 1. Julii wurde denen Wirthen wegen Mangel des Fleisches das Fleisch-Speisen zwischen denen Mahlzeiten durch einen Verruff nochmalen ernstlich verboten.

Raths-Decreta ad a. 1600. p. 49. 53.

Müntz-Verruff.

Den 22. Julii ließ der Rath die böse Schweitzer-Müntze öffentlich verruffen.

Um

Um eben diese Zeit verkauffte Daniel Haintzel seine Güter zu Roggtheim an das Dom-Capitul.

A. MDC. Roggtheim komt an das Dom-Capitul.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 63.

Anton Fuggers Edictal-Process wird durch Kayserliche Commissarien zum Theil verglichen.

In Anton Fuggers, des Aeltern, Schuld-Sache, welche, wie oben gedacht worden, an das Cammer-Gericht per appellationem gediehen, hatten sich die hierinn ernannte Commissarii, Johann Achilles Ilsung und D. Gall Heger, viele Mühe gegeben, mit seinen Glaubigern einen gütlichen Vergleich zuwegen zu bringen, und waren damit auch so weit gekommen, daß, nachdeme er denenselben seine Güter, Hainhofen, Ottmarshaussen, Eichstetten und einige andere, an Zahlungsstatt überlassen, (wovon die zwey erste damalen an Wolffgang Pallern, das letzte aber an die Fleckheimer verkauffet worden,) er fast gäntzlich mit seinen Glaubigern abgefunden gewesen, wegen der während seiner noch immer fortdaurenden Gefangenschafft aufgelauffenen Unkosten aber, so bishero die Stadt Augspurg, und zwar auf Verlangen und mit Genehmhaltung der Commissarien, vorgeschossen, sowohl, als wegen des Injurien-Processes, welchen der Rath wider ihn an dem Kayserlichen Hof angebracht, hatte es noch einen Anstand, indeme die Commissarien den Rath, daß er theils an denen baar ausgelegten Gefangenschaffts-Unkosten ein ergiebiges nachlassen, theils von der Injurien-Klag abstehen oder wenigst sich deßwegen auf eine leidentliche Weise vergleichen solle, zu überreden getrachtet. Weilen aber der Rath eines Theils die auf seine Verwahr- und Verpflegung ergangene Unkosten, so sich gegen 11000. Gulden belauffen, selbst auf Kayserlichen Befehl vorschiessen müssen, andern Theils aber Antoni Fugger wider den Rath schrifft- und mündlich ausgestossene Injurien allzu bekannt worden, und der Rath seinen Ehren nachtheilig zu seyn geglaubet, wann er sich deßwegen so schlechterdings vergleichen, und in dieser gantz klaren und genugsam erwiesenen Sache nicht lieber den Kayserlichen Ausspruch abwarten würde, als erklärte er sich hierauf, daß er hierinnfalls der Commissarien Verlangen nicht statt thun könnte. Solchergestalt konnte die Sache auch für dißmal nicht erlediget werden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 63. 60. 70. 72. Bischöfflicher Consens-Brief wegen oben gedachter 2. Lehen-Güter Alienation, de dato 12. Maji 1600.

Wahl-Tag.

Bey der den 1. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an des den 25. May verstorbenen Octavian Im Hofs statt dessen Bruder, Hieronymus, in den Geheimen, und Hanß Heinrich Rehlingern in den Innern Rath, ingleichen an des den 1. Octobris vorigen Jahrs mit Tod abgegangenen Bernhard Rephings Stelle Philipp, Freyherr Fugger, und an statt Jacob Kielsmuß von der Gemeinde, Hanß Gemelich in den Innern Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

A. MDC.
Pest.

Bald hernach fienge die Pest wieder an in hiesiger Gegend zu grassiren, und wurde deßwegen sonderlich die Verkauffung alter Kleider verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 80.

Octavian Secundus Fugger, Stadt-Pfleger, stirbt.

Den 31. Augusti gienge der Stadt-Pfleger, Octavian Secundus, Freyherr Fugger, ein Sohn Georg Fuggers und Ursulä von Lichtenstein mit Tod ab. Weilen nun dieser so frühzeitig nach der gewöhnlichen Raths-Wahl gestorben, und der Rath davor gehalten, es würde der Stadt fürträglicher seyn, wann diese Stelle baldmöglichst ordentlicher Weise ersetzet würde, als wann solche nur durch den ältesten Geheimen vicario modo bis auf den Augusti folgenden Jahrs verwaltet werden sollte, schickte er D. Augustus Mayern an den Kayserlichen Hof, mit dem Befehl, sich dahin zu bewerben, daß der Kayser, jedoch ohne Abbruch der Carolinischen Wahl-Ordnungen, gestatten möchte, so bald möglich eine ausserordentliche Stadt-Pflegers-Wahl zu halten. Weilen nun hierinnfalls nichts unbilliges begehret worden, bewilligte auch der Kayser solches, und verordnete in einem deßwegen an den Rath erlassenen Rescript, daß hinfüro allezeit 4. Wochen nach eines Stadt-Pflegers Todt, zu welcher Zeit solches geschähe, sogleich ein neuer Stadt-Pfleger erwählet werden sollte. Solchemnach wurde bey der den 31. Octobris gehaltenen ersten ausserordentlichen Stadt-Pfleger-Wahl diese Würde dem wegen seiner Gelehrsamkeit überall berühmten Marx Welser aufgetragen, die ledige Raths-Stelle aber damalen nicht ersetzet.

Kayser Rudolphs II. fernere Extensio Ord. Carolinæ, die Stadt-Pfleger-Wahl betreffend.

Marx Welser, Stadt-Pfleger.

Copia was an Kayserliche Majestät von D. Augustin Mayr der extraord. Stadt-Pfleger-Wahl halben gebracht, und dabey verhandelt worden, nebst dem Kayserlichen Rescript, de dato 4. Octobris 1600. R. LXII. Lit. E. Raths-Decreta ad h. a. p. 80. 91. Icones Fuggeror. & Fuggerarum n. XLV. Stadt-Pfleger-Buch n. IX.

Augspurgische Schau-Müntze.

Noch eine geraume Zeit vor dem Tod gedachten Fuggers ließ der Rath eine artige Schau-Müntze schlagen. Auf deren Avers die Stadt im Prospect, über selbiger ein genius Pacis und die Uberschrifft Deus nostrum refugium & Virtus. Unter der Stadt aber 4. Tritonen, in der Mitte das Augspurgische Wappen, auf beyden Seiten zwey Uberfluß-Hörner, noch über denen Tritonen die Worte: Augusta Vindelicorum, unter selbigen aber cum Privi. Cæs. V. M. befindlich. Auf dem Revers aber der 2. Stadt-Pfleger und 5. Geheimen, nehmlich Octavian Secundus Fuggers, Quirin Rehlingers, Johann Jacob Rembolds, Carl Langenmantels, Johann Anton Lauingers, Octavian ImHof und Marx Welsers Wappen und deren Nahmen stehen. Es ist diese vermuthlich die erste Schau-Müntze, so der Rath zu Augspurg schlagen lassen, und hält in Silber nicht gar 2. Loth. Von eben dieser Schau-Müntze ist auch ein anderes Gepräg vorhanden, welches von der erstern fast nur in deme unterschieden, daß des Evangelischen Geheimen, Johann Anton Lauingers, Wappen zuletzt stehet.

In

In dem Monat December begab sich Wilhelm Sitzinger, des Raths und Bau-Meister, wegen gemachter vieler Schulden heimlich aus der Stadt, und in die Freyung zu Fridberg, woselbst er auch nachgehends gestorben.

A. MDC. Wilhelm Sitzinger.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 31. Wahl-Buch ad h. a.

In diesem Jahr überliesse auch der Bischoff Heinrich mit Bewilligung des Dom-Capituls den ihme zuständigen zwischen der Gögginger- und Haußstetter-Strasse gelegenen Ziegel-Stadel nebst dem Recht in selbiger Gegend Letten zu graben, und andern Zugehörungen der Stadt, jedoch unter diesen Bedingungen, daß dem Bischoff und Capitul, auch deren Unterthanen, jährlich 70000. Steine, in dem Preiß, wie selbige gemeiner Burgerschafft gegeben werden, überlassen, und wann dieser Ziegel-Stadel abgehen würde, sodann der Grund dem Hoch-Stifft wiederum heimfallen solle.

Bischoff Heinrich überläßt der Stadt den Ziegel-Stadel.

Bischoff Heinrichs Cessions-Brief des Ziegel-Stadels, de dato 8. Maji 1600.

Als damalen wegen täglich zunehmender Anzahl der Catholischen Burgerschafft die Begräbnüsse in denen Catholischen Kirchen nicht mehr erklecken wollten, wurde unter selbiger eine Sammlung angestellet, und von diesem Geld einige Aenger vorm Gögginger-Thor erkauffet, aus selbigen aber ein geraumlicher Gottsacker zugerichtet.

Catholischer Gottsacker vor dem Gögginger-Thor.

Stengelii Com. Rer. Aug. Vind. P. II. Lit. LXXII. p. 121.

Ingleichem wurde in diesem Jahr die alte Mang hinter St. Mauritzen abgetragen, und dieser Platz vermuthlich nachgehends zu dem Zeug-Hauß gebrauchet.

Mang auf St. Mauritzen Platz.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 68.

§. LI.

In dem ersten Viertel des XVII. Seculi, als so weit sich ungefehr dieser Periodus der Augspurgischen Geschichten erstrecket, ereigneten sich zu Augspurg nicht so viele ammerckenswürdige Begebenheiten, als in denen vorigen Zeiten, und war diese Stadt sonderlich darinnen glücklich, daß, da an so vielen Orten, auch so gar in der Nachbarschafft, während dieser Zeit beschwehrliche Unruhen entstanden, selbe dannoch sowohl in als ausser ihren Mauern des edlen Friedens genossen, wiewohl selbe in denen nachfolgenden Zeiten diese Ruhe theuer genug bezahlen müssen.

Annus 1601.

Anno 1601. den 11. Februarii erstach ein junger Knab von 9. Jahren seines Vatters Lehr-Jungen mit einem Messer, weilen nun wegen seiner Jugend gegen ihme nicht peinlich hat verfahren werden können, wurde er deßwegen in der Eisen mit Ruthen gezüchtiget, und sodann seinen Eltern wieder zugestellet.

Eines jungen Knaben begangene Mordthat.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 31.

Hertzog Maximilian in Bayern wollte damalen denen Augspurgischen Metzgern den Ochsen-Trieb in die Möhringer Au nicht mehr gestatten; nachdeme aber ihm der Rath schrifftlich vorgestellet, daß sie diese Gerechtigkeit von seinen Vorfahren

Der Augspurgischen Metzger Weyd-Gerechtigkeit in der

A. MDCI. Möhringer-Au wird angefochten.

fahren von unfürdencklichen Jahren her inne gehabt, sonderlich daß weyland Herzog Wilhelm Anno 1526. einen besondern Bestands-Brief mit denenselben deßwegen aufrichten lassen, ließ er es endlich bey dem alten bewenden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 121. 127.

Getreyd-Theurung. Die Weber theilen unter ihre Mit-Meister Getreyd aus.

Das Getreyd stiege um diese Zeit auf einen ziemlich hohen Preiß, dieses veranlassete die Vorgeher rc. der Weber mit Genehmhaltung der Raths-Deputirten zum Weber-Hauß jedem Meister von ihrem Handwerck, so solches würcklich getrieben, und deren 2208. gewesen, ein halb Schaff Roggen um 2. Gulden zu verkauffen, denen ärmern aber, deren 713. waren, jedem 1. Gulden auszutheilen.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 31.

Notarius M. Johann Spreng, stirbt.

In dem Monat Mertzen dieses Jahrs starb zu Augspurg der fleissige und geschickte Notarius M. Johann Spreng, ein gebohrner Augspurger, so nicht nur zu denen wichtigsten Notariats-Geschäfften, so seiner Zeit zu Augspurg vorgekommen, gebrauchet worden, sondern sich auch unter den Gelehrten durch wohlgerathene Ubersetzungen unterschiedlicher Griechischen und Lateinischen Auctorum, sonderlich Marcelli Palingenii, Ovidii, Flavii Josephi, Homeri, Virgilii &c. bekannt gemachet.

Beyträge zur Critischen Historie der Teutschen Sprache I. Stück p. 49. III. Stück p. 473. X. Stück p. 223. XII. Stück p. 389. & p. 594.

Vergleich mit D. Wagner.

Als einige Zeit hernach D. Georg Wagner, so, wie oben gemeldet worden, den Rath bey dem Cammer-Gericht belanget, durch Vermittlung D. Leonhard Roths seine Klage und Forderungen fallen zu lassen und liti & causæ zu renunciiren sich erkläret, vergliche sich der Rath mit ihme in der Güte.

Raths-Decreta ad h. a. p. 162.

Der Anton Fuggerische Edictal- und Injurien-Procefs wird völlig beygeleget.

Die langwierige Anton Fuggerische Schuld- und Injurien-Sache wurde in dem Monat Julio auch endlich meistens zum Schluß gebracht, und der von denen Commissarien im vorigen Jahr zwischen seinen Glaubigern und ihme errichtete Vergleich auch von dem Rath genehm gehalten, wobey sich aber selbiger ausdrücklich vorbehalten, daß, weilen diese Sache von dem Kayser bereits ehemalen an das Stadt-Gericht zu Augspurg remittiret worden, die noch übrige unerörterte Puncten auch vor dieser Instanz ausgemachet werden sollen, mit der fernern Erklärung, daß, wann gedachtem Fugger vorgeschlagener massen, so viel die wider ihn an dem Kayserlichen Hof angebrachte Injurien-Klage betrifft, von denen Commissarien seine Ungebühren in Gegenwart einiger Raths-Deputirten ex Scripto doch auf vorhergehende Communication desselben an den Rath, scharff verwiesen worden, selbiger sich nicht zuwider seyn lassen wolle, daß alsdann berührte Injurien ex plenitudine potestatis Imperatoriæ aufgehoben, jedoch aber ihme über solches alles eine schrifftliche glaubwürdige Urkund zugestellet werde. Wobey er sich erboten, wegen der zuruck gehaltenen Captur und Atzungs-Kosten, als an welchen

er

er nichts nachlassen könnte, gedachten Fuggern für der Stadt gefreyten Richter, nehmlich dem Land-Vogt, Red und Antwort zu geben. Und hierauf wurde er auch seiner Gefangenschafft entlassen. A. MDCI.

Raths-Decreta ad h. a. p. 165. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 31.

Den 27. Julii brannte das grosse Gieß-Hauß an dem Katzen-Stadel, so der Stadt zugehörig war, fast bis auf den Grund ab, wobey der damalige Stadt-Glocken-Giesser N. Neithart um den grösten Theil seiner Fahrnuß gekommen. Weilen man aber dessen eben am meisten benöthiget war, liessen die Bau-Meister solches durch den geschickten Werck-Meister, Elias Holl, gleich wiederum aufbauen, und weilen es gewölbet worden, in viel bessern Stand, als es vorhero gewesen, setzen. Das Gieß-Hauß brennt ab. Wird neu erbauet.

Eliä Holls Beschreibung seines Geschlechts und Gebäude ad h. a. Gutermanns Chronick ad h. a. Anonymi Chronica was sich in der Stadt Augspurg rc. begeben hat von 1600. bis 1698. in MSC. ad h. a. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a.

An dem den 1. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Stadt-Pflegers Octavian Secundus Fuggers Stelle, Georg Fugger, ungeachtet er vorhero nie in dem Rath gewesen, in den geheimen Rath, an Philipp Fuggers statt, so um seine Entlassung gebeten und solche auch erhalten, Conrad Peutinger von Geschlechtern, an Wilhelm Sitzingers Stelle Hieronymus Buroner, ein Kauffmann, in das Bau-Amt, und Georg Hopffer von der mehrern Gesellschafft in den Rath erwählet. Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 18. Augusti schickte der Rath 9. Personen, so wegen begangener Raub- und Mordthaten die Todtes-Straffe verwürckt, auf die Galeeren, und ließ selbige durch einige Soldaten zu dem Ende bis nach Wien begleiten. 9. Missethäter werden auf die Galeeren geschickt.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Chronica was sich rc. ad h. a.

Weilen damalen die Regierung zu Innsprugg den Oesterreichischen Zoll zu Binßwangen gesteigert, beschwehrte sich der Rath deßwegen bey dem Kayser. Oesterreichische Zoll-Steigerung zu Binßwangen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 189.

Der Prälat zum Heil. Creutz hatte damalen vor, das ihme zuständige Holtz in dem zu der Land-Vogtey mit der Jurisdiction und Jagd-Gerechtigkeit gehörigen so genannten untern Aichelohe auszustecken und auszureuten, als er sich nun deßwegen bey dem Rath gebührend um Erlaubnuß gemeldet, wurde ihme solches zwar, jedoch mit Vorbehalt der der Stadt zuständigen Forstlichen und hohen Obrigkeit, bewilliget. Aichelohe.

Ibid. p. 198.

Den 3. Novembris wurde durch einen Verruff verboten, daß kein Burger oder Innwohner denen Juden einig Pfand versetzen, und ohne Vorwissen der Burgermeister auch sonsten einigen Contract mit selbigen schliessen solle. Verruff wegen der Juden Contracte.

Ibid. p. 204.

A. MDCI. Das Pfandt- und Leih-Hauß wird gebauet.

Damit aber die in dem jüngsthin errichteten Pfandt- und Leih-Hauß versetzte Pfänder desto bequemer möchten aufbehalten werden, ließ der Rath damalen das Hauß neben Heil. Creutzer Closter dem grossen Stadt-Korn-Stadel und Wein-Keller gegen über zu diesem Gebrauch erbauen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

§. LII.

Annus 1602. Becken-Hauß.

In dem Monat Januario des 1602. Jahrs liessen die Bau-Meister das ehemalige Becken-Zunfft-Hauß an dem Perlach-Berg wegen seiner Baufälligkeit bis auf den Grund abbrechen, und solches von Elias Hollen nach Italiänischer Art wieder aufbauen.

Elias Holl, Stadt-Werck-Meister.

Bald hernach wurde auch gedachter Holl an des zu Ruhe gesetzten Jacob Erschay Stelle, ungeachtet er noch ein junger Mann war, wegen seiner besondern Erfahrenheit in der Bau-Kunst zum Stadt-Werck-Meister angenommen.

Elias Hollens Beschreibung 2c. ad h. a.

Sigmund Stammler stirbt.

Den 6. Januarii stürtzte Johann Sigmund Stammler, ein Evangelischer Raths-Herr und Zeugmeister, unversehens mit solchem Gewalt über eine Stiege herunter, daß er sogleich todt geblieben, und nicht das geringste Anzeigen eines Lebens von sich gegeben.

Clem. Jägers cont. ad h. a. Wahl-Buch ad a. 1601.

Vertrag mit dem Hoch-Stifft.

Um diese Zeit brachten auch die Bischöffliche und Dom-Capitlische jüngsthin zu einem gütlichen Vergleich mit der Stadt Deputirte, benanntlich Hieronymus Stor von Ostrach, Dom-Dechant, Zacharias Furtenbach, Vicarius Generalis, Albrecht Fabri, Bischöfflicher Cantzler, Paulus zum Acker, Bischöfflicher Rath, Wilhelm Kallner und D. Leonhard Roth, mit denen oben gemeldten Deputirten des Raths, nehmlich Marx Welsern, Leonhard Rehlingern, Johann Lauingern, D. Augustin Mayr, D. Veit Breitschwerdt und D. Simon Thölmann, nachdeme sie hierüber seit dem Anfang vorigen Jahrs mit einander unermüdete Handlungen gepflogen, über alle und jede zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Augspurg ehemalen vorgekommene Irrungen und Strittigkeiten einen gütlichen Vertrag zuwegen. Vermög dieses Vertrags verglichen sich beyde Theile mit einander

Der Procuratorn 2c. am Consistorio Immunität.

dahin: Daß 1.) zwey von denen Procuratorn und Advocaten des Bischöfflichen Consistorii, welche haußhäbig und Burger zu Augspurg sind, ingleichen so ledig und keinen eigenen Rauch haben, der Geistlichen Diener Immunität und des Bischöfflichen Hof-Gesinds Freyheiten geniessen, die übrigen aber sich mit dem Rath des Burger-Rechts oder Beysitzes halben vergleichen, und der Immunität unfähig seyn sollen.

Pfaltz-Probst.

2.) Daß der Pfaltz-Probst der Stadt hinfüro über seine Excesse im Weinschencken und Gästsetzen zu klagen nicht Ursache geben, widrigenfalls aber der Rath vor allen Dingen deßwegen bey dem Bischoff seine Beschwehrde anbringen, und erst, wann hierinn nicht fürderliche Hülffe erfolgte, andere ziemliche Mittel gegen den Pfaltz-

Pfaltz-Probst vorzunehmen befugt seyn solle. 3.) Weilen sich das Dom-Capitul beschwehret, daß der Rath einen, Nahmens Oefelin, so das Burger-Recht aufgegeben, und nachgehends Capitlische Dienste angenommen, nicht in der Stadt wohnen lassen wollen, dieser aber unterdessen auch bey dem Dom-Capitul nicht mehr in Diensten, daß dieser Punct eingestellt und bis auf künfftigen Fall verschoben, diese Strittigkeit aber völlig aufgehoben seyn solle. 4.) Daß die Dom-Stifftische Clerisey (jedoch unbegeben geistlicher Immunitäten und Exemtion) jährlich denen sämtlichen Stadt-Zollern für den Pflaster-Zoll ein gut Fuder Holtz geben, hingegen von selbiger kein Pflaster-Zoll, wohl aber von ihrer Diener und Officier eignen Sachen gefordert werden solle. 5.) Daß die für die Clerisey in die Stadt gebrachte schwanckende Waaren, als Wein, Bier rc. hinfüro gleichwohlen für das Siegel-Hauß geführet, jedoch ohne Bezahlung gesiegelt, und, ausgenommen, wann solches begehret würde, nicht angestochen noch visitiret, noch auch die Fuhr-Leute zum Abladen, oder für die Politen etwas zu geben angehalten, oder sonst aufgehalten, die Fäßlein aber, so nicht über einen Eymer halten, gegen einem vorzuweisenden Schein, daß solche einem Geistlichen gehören, sogleich unter dem Thor, ohne solche in das Siegel-Hauß zu führen, an ihre Behörde passirt, denen Geistlichen der Stadt Weinzieher zu gebrauchen frey gelassen, von diesen das Wachs abgenommen, und ihnen ihr gewöhnlicher Lohn bezahlet werden solle. 6.) Und so viel der Geistlichen Häuser Freyheit betrifft, daß hinfüro, wann der Rath zu einem in den Clöstern oder geistlichen Häusern sich aufhaltenden Layen etwas zu sprechen hätte, des Raths Bediente nicht hinein gehen, sondern selbigen für die Thür heraus fordern zu lassen, selbiger auch dahin verschaffet, widrigen Falls aber dem Rath der Eingang unverwehrt seyn, wann aber einer ex Familia Cleri an solchen Orten, und in Fällen, wo dem Rath zu straffen gebühret, gefrevelt, selbiger entweder vor der Thür des geistlichen Hauses für das Straff-Amt bescheiden, oder bey dem Dom-Dechant, oder unter wem er sonsten stehet, dessen Stellung anverlangt, solche aber von diesen nicht verweigert, sonsten aber kein Raths- oder Stadt-Diener in die geistliche Häuser, ausgenommen, wann Burger darinn wohnen, geschicket werden solle, es wäre dann, daß ein Burger zugleich ein geistlicher Diener wäre, und ohne Zinß darinn wohnte. Ferners so viel das Inventiren rc. in geistlichen Häusern betrifft, daß, wann einem Burger ein geistlicher Hof gar oder zum Theil verliehen, dem Rath die Inventur darinn frey stehen, wann aber auch ein Geistlicher, oder geistlicher Diener darinn wohnte, alsdann, und damit die Güter nicht unter einander vermischet würden, dem Geistlichen bey der Inventur zu seyn, oder jemand dahin zu bestellen, unbenommen seyn solle. Ingleichen so viel die Abstraffung der in geistlichen Häusern begangenen Frevel belangt, daß solche, wann sie von Burgern oder Fremden begangen werden, allein dem Rath, die Bestraffung der geistlichen Diener aber, denen, über die im Vertrag von Anno 1582. benannten, noch ferner der Stifftischen Kornmesser, Sacktrager und Maurmeister bey-

A. MDCII.
Oefelin.
Pflaster-Zoll.
Schwanckende Waaren, so für die Geistlichkeit in die Stadt gebracht werden.
Der Geistlichen Häuser Freyheit.

A. MDCII. beyzurechnen, ihrer ordentlichen Obrigkeit gebühren solle. Weiters, daß die Edictalische Processe über die Güter der geistlichen Diener, so nicht Burger sind, allein für das Dom-Capitul gehörig seyn, die jährliche Steuer-Beschreibung in den geistlichen Häusern denen Steuer-Meistern zwar unverwehrt seyn, jedoch für keinen Actum Jurisdictionis angesehen, und die Erkundigung, was für Personen darinn wohnhafft, allein vor den Thüren geschehen, und damit der Streit wegen Fürbescheidens der geistlichen Diener und Gesinds für die Steuer-Herren aufgehoben werde, und doch dem Rath an denen Steuern nichts abgehe, daß jährlich denen Steuer-Meistern von dem Bischöfflichen Rentmeister und dem Dom-Capitul eine ordentliche Designation der geistlichen Diener und ihrer Wohnungen gegeben werden solle. 7.) Wurde verabredet, daß zwar dem Dom-Capitul die finstere Gräbd bey nächtlicher Weile zu sperren frey gelassen, dem Rath aber ein Schlüssel hiezu gegeben, und von diesem das Pflaster samt dem darauf liegenden eisernen Gitter auf der liechten Gräbd von wegen der Zech in dem alten Stand erhalten werden, sonsten aber kein Theil ohne den andern auf gedachter liechten Gräbd etwas bauen, der Fron-Hof nicht mehr gesperrt werden, der Fahr-Weg auf selbigem wie jetzo vor Augen bleiben, der auf selbigem begangenen Frevel halben es, wie oben bey den geistlichen Häusern Art. 6. gemeldet worden, gehalten, und alle darauf begangene maleficische Verbrechen allein von dem Rath gestraffet werden, weilen auch der Fron-Hof durch den Fahr-Weg in 2. gleiche Theile abgetheilet, der Platz an der Bischöfflichen Pfaltz mit Aufhängung der Wäsche, Zurichtung des Zimmer-Holtzes und andern dergleichen Ungelegenheiten, ausser der in Bischoff Peters Vertrag zugelassenen Articul, unbeschwehrt gelassen werden, und dem Bischöfflichen Rentmeister die auf diesem Platz ergriffene Rosse und ander Vieh zu pfändten erlaubet, solches alles hingegen auf dem Platz gegen der Dom-Kirche, jedoch ohne Verhinderung des Gottesdiensts, der Stadt sowohl, als der Geistlichkeit zugelassen seyn, die Schrancken an dem Fahr-Weg daselbst gegen der Pfaltz aber von dem Rentmeister, hingegen die Schrancken gegen der Dom-Kirche von der Stadt gemacht und unterhalten, auch derselben den Fahr-Weg und Graß-Boden auf diesem Platz zu repariren bevorstehen, und wo sich hierinn fernere Irrungen ereignen würden, selbe durch einen schleunigen Austrag, auf Art und Weise, wie zu Ende dieses Vertrags gemeldet wird, erörtert werden sollen. 8.) Verstunde man sich, daß die Beschwehrden des Dom-Capituls wegen der von denen Burgern, ohne solches bey dem Ordinario anzumelden, beschehenen Alienation die Begräbnüsse auf der finstern Gräbd, und Entscheidung der deßwegen entstandenen Irrungen, vor der weltlichen Obrigkeit, wie auch wegen des von dem Rath dem Dom-Capitul verweigerten Einstand-Rechts bey denen Gründen und Häusern, aus welchem selbigen der Gotts-Pfenning zugehet, für dißmal eingestellt, und bis auf künfftige Fälle ausgesetzet, hingegen wann die geschwohrne Stadt-Werck-Meister einen geistlichen Bau auf Reichs-Straß vorzunehmen hätten, von ihnen davor nicht mehr als von

Finstere Gräbd.

Liechte Gräbd.

Fron-Hof.

Begräbnüsse auf der finstern Gräbd.

von Burgern gefordert werden solle. 9.) Die unterschiedliche Irrungen wegen der Bischöfflichen Fron-Waag wurden folgendergestalt beygeleget, daß nehmlich die fremde Gesellschaffter (Kauff-Leute) den Waag-Zoll, wie von Alters herkommen, bezahlen, und sich der burgerlichen Exemtion hierinnen nicht gebrauchen. Die Waaren aber hinfüro nach der eben damal neu errichteten und diesem Vertrag angehängten Zoll-Tafel verzollt, auch unter denen 3. strittigen Waaren Lorbeer, Rausch und Lor die Lorbeer in die Zoll-Tafel gesetzet, die andere beyde aber Zollfrey gelassen werden, sonsten aber es der Fron-Waag halben bey dem alten Herkommen bleiben, und der Waag-Meister von dem Rath bey seinen Rechten und Gerechtigkeit gehandhabt, hingegen von dem Bischoff von aller Ungebühr abgehalten werden, das Waag-Hauß (in welchem die Gold-Schmiede von unfürdencklichen Jahren her ihre Handwercks-Stube gehabt) von selbigen geraumet, und dem Hoch-Stifft alle ihre darinn habende Gerechtigkeiten cediret, hingegen aber der Stadt einige Lehen-Stücke, welche sie und respective das Metzger-Handwerck von dem Bischoff zu Lehen getragen, benanntlich ein Hauß, Hofraithen und Garten am Katzen-Stadel, 7. Tagwerck Maads am Bachen-Anger und die lehenbare Metzger-Bäncke allhie befreyet, und gemeiner Stadt für eigen überlassen werden sollen. Wobey dem Waag-Meister, ungeachtet ihm das Privilegium Kaysers Rodolphi I. im Weg stehet, vertröstet worden, daß, wann er sich bey dem Rath gebührend melden würde, ihme der Schmaltz-Handel gleichwohlen gestattet werden solle. 10.) Wegen der Burggräflichen Gerechtigkeiten und der Bischöfflichen Zollsteigerungen an der Wertach-Bruck verstunde man sich einer besondern Designation der Burggräflichen Befugnüsse, und einer verbesserten Zoll-Tafel, welche beyde, wie obige Fron-Waag-Zoll-Tafel, diesem Vertrag gleichfalls angehänget worden. Wobey 11.) bedinget worden, daß das bey dem Bischöfflichen Zoll-Hauß von der Stadt gemachte Sinckel-Brücklein dem Hoch-Stifft an dem Wertach-Brucker-Zoll unschädlich, hingegen demselben die Reparation dieses Brückleins hinfüro obgelegen seyn solle. 12.) Wurde verabredet, daß die Strittigkeit wegen der von St. Catharina Closter zu Diedorff angelegten Baum-Mühl gäntzlich aufgehoben, die 2½. Jauchert Ackers zu Gersthofen, so ein hiesiger Burger, Matthäus Prügel, von Hanß Schustern daselbst ohne des Dom-Capituls Erlaubnuß gekaufft, selbigem zwar, jedoch dem Dom-Capitul an der Steuer, auch gemeiner Polizey- und Dorffs-Ordnung unfürgreifflich, gelassen, dem Rath die ursächliche Gerechtigkeit in der Land-Vogtey Gersthofen, jedoch dem Dom-Capitul und dessen Unterthanen daselbst an ihrer Holtz-Obst- und andern Nutzungen unnachtheilig bleiben, denen Dom-Herren die Weydwercks-Ubung in der Land-Vogtey Gersthofen wie denen Burgern zu Augspurg gestattet werden, und Leonhard Widemann zu Diedorff, St. Catharinischer Unterthan, über den würcklich haltenden Hagen noch ein Vasel-Vieh, nehmlich einen Bärn-Heckel zu halten schuldig seyn solle. 13.) Wurde ausgemachet, daß, wann ein Burger oder

A. MDCII.

Bischöffliche Fron-Waag.

Vertauschung der Gold-Schmieds-Stube gegen einigen lehenbaren Metzger-Bäncken und andern Lehen-Stücken.

Des Bischöfflichen Burggrafen Gerechtigkeit.

Sinckel-Brücklein bey dem Bischöfflichen Zoll-Hauß.

St. Catharinische Güter zu Diedorff.

Land-Vogtey.

Weydwerck daselbst.

A. MDCII.

Edictalische Processe über in Stifftischen Gerichten verstorbenen Burger Verlassenschafften.

Burgerin, so ihr Domicilium, oder den mehrern Theil ihres Vermögens in der Stadt hat, in Stifftischen Gerichten stürbe, der Edictalische Proceß bey dem Stadt-Gericht zu Augspurg ventiliret, wann aber einer, so kein Domicilium in der Stadt, und seine meiste Güter in den Stifftischen Gerichten hat, draussen mit Tod abgehen würde, dem Bischoff oder Capitul solchen Proceß vor dem Gericht, wo er gestorben, verhandeln zu lassen gebühren, und sodann ein so anderer Theil die Klägere ad locum judicii, wo der Edictal-Proceß ventiliret wird, mit samt den Actis remittiren, auch nach ergangener Urthel die Execution auf gebührliche Requisitoriales durch denjenigen Richter, unter dessen Jurisdiction die Güter gelegen sind, geschehen solle. 14.) Wegen der Stadt Augspurg Beschwehrden, daß man denen Burgern in dem Hoch-Stifftischen Güter zu kauffen nicht gestatte, oder wenigstens selbe vor andern mit ungewöhnlichen Gebührs-Abforderungen rc. belade, verstunde man sich dahin, daß hinfüro kein Augspurgischer Burger allein deßwegen, weil er Burger ist, vom Kauffen liegender Güter ausgeschlossen, noch bey dem Wiederverkauffen mit der Nachsteur wider die Gebühr und alt Herkommen beschwehret, jedoch hingegen der Rath in diesem Puncten ausser der Stadt gegen dem Stifft und dessen Angehörigen eine Gleichheit halten, deßgleichen die Güter, welche jetzo die Burger in Handen haben, von selbigen an andere Burger zu verkauffen zugelassen, und besagte Burger deßwegen, weil sie ihre Sölden besser als andere gebauet, nicht höher als andere mit Gemeinds-Anlagen beleget, und hierinn die Gebäude nicht angesehen werden, ferner die Burgere bey Erkauffung dergleichen Güter mit keinem neuen ungewöhnlichen Aufzug-Geld beschwehret, und sonderlich von denen, so solche Erbs- oder Ubergabs-weise bekommen, gar kein Aufzug-Geld gefordert, das an die Bischöffliche Unterthanen ergangene Verbot, einem Burger von ihren Häusern und Gründen etwas um Zinß zu verleihen, aufgehoben, und endlich der vor einiger Zeit in der Straß-Vogtey Hexerey halber verbrannten Weiber hinterlassenen Männern und Kindern, so zum Theil auf Augspurgischen Gütern gesessen, die ihnen confiscirte Güter restituirt, und allein der gedachten Weiber Vermögen für den Fiscum eingezogen werden sollen. 15.) Daß es wegen der Augspurgischen Hintersässen in der Straß-Vogtey Fron-Dienste bey dem Vertrag von Anno 1582. bleiben, und also Andreas Ehey zu Wöhringen seines neben dem Spitalischen Hof-Gut habenden Bischöfflichen Erb-Lehens halben, wie andere seines gleichen, die schuldige Gebühr leisten, hingegen des Spitals Hof, zu welchem er das Erb-Lehen bauet, mit neuer Dienstbarkeit nicht beschwehret, der St. Jacobs-Pfründt mit der bishero verweigerten Belehnung über die Neidhartische Güter zu Bobingen von dem Bischoff willfahret, und der letzthin von einigen Bischöfflichen Beamten unbefugter Weise beschehene nächtliche Einfall zu Schwab-Mühlhaussen zu keinem Præjudicio angezogen werden solle. 16.) Wegen der Hoch-Stifftischen Lehens-Beschwehrden wurde verabredet, daß selbe gleichwohlen alle in gewöhnlicher Form verliehen, jedoch sonsten dieser Unterschied gebraucht

Der Augspurgischen Burger Güter-Kauff rc. in Stifftischen Gerichten.

Fron-Dienste der Augspurgischen Hintersässen in der Straß-Vogtey.

Neidhartische Güter zu Bobingen.

Einfall zu Schwab-Mühlhaussen.

Hoch-Stifftische Lehens-Beschwehrden.

gebraucht werden solle, daß über die Lehen in der Stadt Augspurg und derselben Etter gelegen, die Erb-Aemter ausgenommen, die Lehen-Leute tam inter vivos quam mortis caussa ihres Gefallens zu disponiren gute Fug und Macht haben, auch ein jeder regierender Bischoff zu Augspurg zu consentiren schuldig seyn, jedoch wann die Lehen jetztgedachter massen ad extraneos transferiret werden, dem Lehen-Herrn doppelt Lehen- und Brief-Geld pro recognitione juris feudalis bezahlt, hingegen selbe dem neuen Lehen-Mann in gewöhnlicher Form geliehen werden, was aber der Burger zu Augspurg Stifftische Lehen auf dem Land betrifft, da erweißlich dargethan würde, daß solche hiebevor auch Weibsbildern geliehen worden, es in künfftigen Fällen auch also gehalten, und solche denenjenigen Weibs-Personen, so von dem Acquirenten descendiren, auf erbare Träger auch wiederum geliehen werden, jedoch, daß in allen andern Fällen die Natur recti & proprii feudi vermög der Lehen-Rechte ungeändert, und deßwegen auch das Wort rechten Lehens in solchen Investituren, darinn Weibern geliehen wird, bleiben, alle übrige Lehen aber, so lang bis durch die Lehen-Briefe ein anderes erwiesen, pro feudis rectis & puris gehalten, und die Belehnung denen Lehen-Rechten und der Bischöfflichen curiæ Gebrauch gemäß zu Dillingen beschehen sollen. 17.) Wegen Besteurung der Augspurgischen Hintersässen ꝛc. in denen Hoch-Stifftischen Gerichten vergliche man sich dahin, daß, was für Hintersässen und Güter dem Stifft jetzo steuerbar, solche dem Bischoff und Capitul auch hinfüro, auf was Art und Weise sie an die von Augspurg künfftig kommen würden, steuerbar bleiben, ferner die eigenthümliche Güter, so die Augspurgische Hintersässen ꝛc. ausser und neben den Augspurgischen Gütern in dem Stifftischen besitzen, ebenfalls von dem Hoch-Stifft besteuert werden, über das, was Krafft des getroffenen Interims-Vergleichs bey dem geheimen Rath zu Augspurg hinterlegt worden, so viel daran mit Urtheil und Recht erhalten worden, dem Hoch-Stifft gefolget, das bey denen Augspurgischen Gült- und Zins-Leuten an der offerirten Parition in dem Processu momentaneæ possessionis noch unbezahlt Hinterstellige aber aus guter Nachbarschafft nachgesehen, und weiter nicht gefordert, hingegen die Augspurgische eigenthümliche Güter in den Stifftischen Gerichten, jedoch mit Ausnahm derjenigen Güter, so dem Bischoff Lehen-Gült-Zins- und Vogtbar, oder sonsten den Heiligen zinsen, sie gehören nach Augspurg oder derselben Gült-Leuten, oder darum Reverse oder sondere Verträge vorhanden seyn, oder welche bishero dem Stifft ohne Widerrede gesteuert, oder welche in Sachen momentaneæ possessionis Anno 1581. mit Urthel erhalten worden, unsteuerbar seyn. Der Augspurgischen Burger und Schutz-Verwandten Gült- oder Zinß-Leute Erbs- und Bestands-Gerechtigkeiten, oder Leib-Geding, wie auch derselben Fahrnuß, so in angeregter Urthel nicht begriffen, vermög der Rechte, Reichs- und Crayß-Abschiede in des Stiffts Steuern zugleich andere Unterthanen durch das Stifft mit Zuthun der Stadt Augspurg belegt, und denen von Augspurg, jedoch allen Theilen an ihren Rechten unvorgreifflich, der halbe Theil davon gegeben,

A. MDCII.

Besteurung der Augspurgischen Hintersässen in Hoch-Stifftischen Gerichten.

es

A. MDCII.

es auch eine gleiche Meynung derjenigen Augspurgischen Gült- und Zinß-Leute Erbs- und Bestands-Gerechtigkeiten, oder Leib-Geding, auch Fahrnuß halben, welche in denen Capitlischen Gerichten gesessen sind, haben, diejenige Güter aber, so innerhalb der Capitlischen Gerichten, so einem Augspurgischen unstrittig gerichtbar, demselben auch steuerbar seyn, und es gleichergestalt mit denenjenigen Bischöfflichen und Capitlischen Gütern, so innerhalb der von Augspurg Gerichten liegen, gehalten werden solle, doch mit dem Vorbehalt, wie es bey dem nächstfolgenden Puncten gesetzt und specificirt ist. 18.) Wurde wegen der Bothmässigkeit über die Augspurgische Gült- und Zinß-Leute ausgemachet, daß gemeiner Stadt Augspurg und ihrer zugehörigen Zinß- und Gült-Leute, die sich mit Thür und Nagel beschliessen, und ihnen zur Zeit Bischoff Peters Vertrag vogtbar gewesen, oder deren Vogtbarkeit sonsten genugsam erwiesen worden, mit Begleitung der Maleficanten verschonet, sie ohne des Raths Bewilligung bey einer vorhabenden General-Musterung und Bewehrung der Unterthanen in den Stifftischen Gerichten, damit nicht beschwehret; wann selbe einen Frevel begiengen, sie zwar von des Orts Obrigkeit citirt, und die ungehorsam ausbleibende hiezu angehalten werden, da sie sich aber über die Straffe beschwehren, und sich für Gericht ordentlichen Rechtens erbieten würden, die Obrigkeit solcher Beruff statt thun, hingegen die von Augspurg ihre Gült- und Zinß-Leute, wann sie ihre Zinse und Gülten nicht bezahlen, und in die Stadt kommen, daselbst anzuhalten befugt seyn, da sie aber nicht in die Stadt kämen, solches bey der ordentlichen Obrigkeit anbringen, ausser diesen 4. gesetzten Special-Fällen es bey der Hoch-Stifftischen in Städten, Märckten, Dörffern und Flecken habender Universal-Jurisdiction gelassen werden solle: Wobey jedoch sowohl dieses Punctens, als der Steuerbarkeit halber ausdrücklich bedingt worden, da ein oder der andere Theil sich dieser Vergleichung halber beschwehrt zu seyn glaubte, daß ihme der Weg Rechtens hierdurch ungesperrt, jedoch aber diese Sachen durch einen schleunigen Compromißlichen Proceß in den nächsten 5. Jahren nach Errichtung dieses Vertrags erörtert werden sollen. 19.) Wegen Arrestirung der Dom-Capitlischen Unterthanen in der Stadt in caussis civilibus & illiquidis & vice versa vergliche man sich dahin, daß man sich gegen einander hinfüro nachbarlich, und denen gemeinen beschriebenen Rechten gemäß verhalten, eine Obrigkeit der andern Unterthanen schleunig zu der Gebühr verhelffen, auch kein Theil dieselbe darüber beschwehren solle. 20.) So viel die Erb-Huldigung der Augspurgischen Gült-Leute in den Stifftischen Gerichten betrifft, verstunde man sich dahin, daß zu Vermeidung der dabey von Seiten der Stadt vorgekommenen Protestationen alle künfftige Erb-Huldigungen denen von Augspurg eben so wenig, als andern Herrschafften, so in denen Hoch-Stifftischen Gerichten Leute und Güter haben, an ihren Renten, Zinsen, Gülten, Gerechtigkeiten und alten Herkommen zu einigem Nachtheil oder Schaden gereichen, sondern allein zu Handhabung des Stiffts Obrigkeit, Jurisdiction und Gerichts-Zwang gemeynt seyn solle. 21.) Die hohe

Bothmässigkeit über selbe.

Arrestirung der Capitlischen Unterthanen in der Stadt.

Erb-Huldigung der Augspurgischen Unterthanen in Hoch-Stifftischen Gerichten.

hohe Obrigkeit des Dorffs Lamatingen innerhalb Etters dem Stadt-Vogt zu Augspurg ausserhalb Dorffs Etters der Straß-Vogtey zustehen solle. 22.) Die Irrungen wegen der Bischoffs-Au, Wertach-Bau und Unterhaltung der Land-Strassen, auch des Oberhaussischen Blumen-Besuchs, wurden folgendergestalt aufgehoben, daß nehmlich eine Auswechslung des der Stadt gehörigen Dorffs, Eppisburg, nebst denen Gütern, so St. Catharina Closter und das Spital zu Anhaussen hatten, und des dem Hoch-Stifft zuständigen Dorffs, Oberhaussen, durch sonderbare hiezu verordnete Personen verglichen, und sodann insonderheit die hohe Obrigkeit zu Oberhaussen, wie man solche bishero von Stiffts-wegen hergebracht, zusamt der Bischoffs-Au, mit allen derselben Rechten und Gerechtigkeiten, der Stadt Augspurg, jedoch mit folgenden Bedingungen, Vorbehalt und Ausnahm, cedirt und eingeraumt worden, daß die geistliche Jurisdiction samt der Pfarr und derselben collatione omnimoda zu Oberhaussen dem Bischoff zu Augspurg, als Ordinario, wie auch die Catholische Religion allda ungeändert bleiben, der Stier-Bauer in der Bischoffs-Au den Vieh-Trieb wie vorhero behalten, die bishero ingehabte Aenger daselbst ferner nutzen, und ihme zu Beförderung seines Feld-Baues die Nothdurfft an Zaun- und Well-Höltzern gegeben werden, ferner die Forstliche Obrigkeit in besagter Au dem Stifft verbleiben, und doch der Stadt Augspurg an der Holtzung darinnen keine Verhinderung beschehen, wie auch mit den Vogel-Heerden daselbst, alles bey dem Innhalt Bischoff Peters Vertrags, und der am Cammer-Gericht des Mitjagens halber ergangenen Urthel gelassen werden, und endlich das Hoch-Stifft dem Stadt-Vogt und etlichen Stadt-Knechten einiges Portzen-Holtz zu liefern nicht mehr gehalten seyn, dem Waag-Meister aber dannoch jährlich ein Fuder Portzen-Holtz und ein Fuder Wachholder aus besagter Au gegeben werden, hingegen die von Augspurg das Gestadt der Wertach von der Wuhr an dergestalt zu erhalten schuldig seyn sollen, daß die Wertach in ihrem alten Rinnsal unter der Bruck, welche sich der Bischoff sowohl, als den Zell daselbst, Bergen-Amts, Fischen und andern des Stiffts Gerechtigkeiten vorbehalten, verbleibe, mit der ausdrücklichen Zusage, daß, wann sich künfftig Urkunden über gedachte Dörffer und Güter finden sollten, selbe einander extradirt, und so weit sie diesem Vertrag zuwider, ungültig seyn sollen. 23.) Wurden auch die von der Stadt an das Hoch-Stifft gehabte Forderungen wegen der Unkosten, so über die Erweiterung und Besserung der Stadt-Gräben, Mauern und Wälle, ingleichem über das in der Rosenau eine Zeitlang unterhaltene Kriegs-Volck, wie auch wegen Unterhaltung der Prediger Augspurgischer Confession, und hingegen des Hoch-Stiffts an die Stadt gemachte Forderungen, wegen einiger zur Befestigung gebrauchter Gärten, der Capelle auf St. Stephans Gottsacker und St. Leonhards Kirchen vor dem Gögginger-Thor gegen einander völlig aufgehoben, und verabredet, daß die deßwegen am Kayserlichen Cammer-Gericht hie oder anderswo angestellte Klagen und hangende Rechtfertigungen abgestellt und revocirt seyn sollen. Damit nun

A. MDCII.

Hohe Obrigkeit zu Lamatingen. Bischoffs-Au und Ober-Haussen werden an die Stadt gegen Eppisburg und andere Güter vertauschet.

Jedoch unter gewissen Bedingungen.

Einige Forderungen der Stadt an das Hoch-Stifft & vice versa werden gegen einander aufgehoben.

A. MDCII.

Formula Compromissi zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt.

alles dieses desto genauer vollzogen, und die gute Nachbarschafft desto beständiger beybehalten werden möchte, wurde letztlich beliebet, daß, wann sich künfftighin etwa andere Irrungen, als hierinn begriffen, oder ein Mißverstand über die jetzo vertragene Puncten zutragen sollten, beyde Theile deßwegen sogleich einige zusammen verordnen, Bericht und Gegen-Bericht geben, und hievon gütlich und glimpfflich handeln lassen, wo aber in der Güte kein Vergleich zuwegen gebracht werden könnte, alsdann die Sache durch einen compromißlichen schleunigen Austrag, nach Anleitung der diesem Vertrag angehängten Formula Compromissi, ausgenommen in Sachen, wo die Arbitria und Compromissa ohnedem nicht statt haben, ingleichen die keinen langen Verzug leiden, gegen einander ausführen sollen. Dieser Vertrag wurde zu Augspurg den 22. Martii von beyden Theilen besiegelt und unterschrieben.

Vermög der diesem Vertrag angehängten Formula Compromissi wurde verordnet, daß, wenn ein Theil den andern rechtlich belangen will, der klagende Theil solches dem andern schrifftlich ankünden, und daneben drey unpartheyische Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, oder auch Städte, Universitäten, oder auch sonsten ansehnliche Collegia, welche dem Beklagten nicht über 10. Meil Wegs entlegen, vorschlagen, darauf der Beklagte in 4. oder längstens 6. Wochen dem Kläger einen von selbigen benennen, und beyde Theile alsdann denselben, oder auf dessen Verweigerung den andern oder dritten aus den vorgeschlagenen Arbitris in den nächsten 14. Tagen um Annehmung und Tag-Satzung bitten, vor welchem der Kläger seine Klage Articul-weise anbringen, und alle Handlungen in duplo sowohl zum Protocoll, als zur Communication, an den Kläger produciren, hingegen der Beklagte hierauf in 4. oder längstens 6. Monaten litem contestiren, jeden Articul simpliciter mit ja oder nein beantworten, und was er Exceptions- Defensions- oder Reconventions-weise dagegen fürzubringen hätte, gleichfalls articulatim verhandeln, sodann beyde Partheyen das Juramentum Calumniæ im andern Termin præstiren, in Verbleibung eines oder des andern respective lis pro contestata angesehen, die Articul für bekannt angenommen, die verbotene Anhänge verworffen, derowegen die Reconventions-Klag fürzubringen benommen, und der säumige Theil in pœnam non jurantium verfallen seyn. Auf die Exceptiones, Defensiones und Reconventions-Klag aber der Kläger in 4. Monaten sub eod. præjudicio antworten, auch ihnen additionales declaratoriales oder elisivos fürzubringen, dem Beklagten aber auch seine rechtliche Nothdurfft in 4. Monaten auszuführen, und so er eines weitern Termins benöthigt, ihme hiezu 2. oder 3. Monat unabgeschlagen seyn sollen. Nach solchem der Partheyen Für- und Anbringen solle jedem Theil zu Beweisung seiner Klage, Gegen-Klage, Defensions- oder Elisiv-Articul ein geschickter Commissarius salva adjunctione Notarii non suspecti ac interrogatoriorum oblatione und Zeit 6. Monat pro omni dilatione probandi, und wann er nicht fertig werden könnte, noch 3. Monat von

von dem Arbitro auf vorhergehende der andern Parthey Bewilligung, wozu 4. Wochen anberaumet, verordnet und zugelassen werden, sodann aber der Commissarius Zeugen abzuhören, Documenta zu transsumiren, Augenschein einzunehmen, und alle übrige rechtliche Nothdurfft zu veranstalten bevollmächtiget seyn, auch nach vollzogener Commission die Rotulos sogleich ingrossiren, und unter seinem und seines Adjuncten Innsigel und Unterschrifft dem Arbitro zuschicken, welcher alsdann die Rotul zu eröffnen und jeder Parthey zu weiterer Handlung Abschrifft zufertigen solle. Wann solches geschehen, sollen die Partheyen ihre Deductions-Schrifften gedoppelt einbringen, darauf, und so bald diese seines Gegentheils eingebrachte Schrifften zugekommen, solle er abermahl innerhalb 4. Monaten oder auf vorhergehende Bewilligung des Arbitri innerhalb 2. noch fernern Monaten durch eine Conclusions-Schrifft definitive und endlich oder auch sonsten nur mündlich beschliessen. Nach solchem der Sachen Beschluß sollen von dem Arbitro die Acta in einem hiezu anzusetzenden Termin und Ort conferirt, und wann sie gleichlautend befunden worden, unter beyder Partheyen oder deren Anwälde Pitschier, und beygefügten Ersuch-Schreiben an das Cammer-Gericht, oder da solches die Acta, darauf zu erkennen, nicht annehmen wollte, auf eine unpartheyische Universität geschicket, und bey dessen oder deren Spruch ohne alle Ausnahm und Widerrede geblieben werden. Wie dann das Hoch-Stifft sowohl, als der Rath zu genauerer Beobachtung dieser Verständnuß allen ihren diesem Compromiss zuwider lauffenden Rechten, Freyheiten und Privilegien eydlich und auf das feyerlichste renunciret, und sich ferner dahin verstanden, daß, wann während des compromisslichen Processes sich Streit und Irrungen ereignen würden, solche von dem Arbitro nach eingeholtem Rath eines unpartheyischen Rechts-Gelehrten durch ein Interlocut beygelegt werden sollen.

A. MDCII.

> Vertrag zwischen dem Bischoff und Dom-Capitul an einem und der Stadt Augspurg am andern Theil über unterschiedliche Irrungen, de dato Augspurg, den 22. Martii 1602. nebst denen dazu gehörigen Beylagen, 1.) die Fron-Waag, Zoll-Tafel. 2.) Designation des Burggrafen Gerechtigkeiten. 3.) Wertach-Brucker-Zoll-Tafel. 4.) Formula Compromissi. R. XLI. Lit. A.

Cessions- und Evictions-Brief über die vertauschte Güter.

Uber obiges wurde auch von beyden Partheyen ein Verzicht-Brief auf die vertauschte und in dem 22. Articul des Vertrags benannte Güter gegen einander ausgewechselt, und von dem Hoch-Stifft der Stadt eine Versicherungs-Schadloßhaltungs-Notul über die hohe Obrigkeit zu Oberhaussen zugestellet, und bald hernach beyde Theile in besagte Güter von einander immittiret.

> Verzicht-Brief über obige Güter, de dato 22. Martii 1602. Instrumentum Immissionis, de dato Oberhaussen, den 1. Julii 1602. Versicherungs-Notul, die hohe Obrigkeit zu Oberhaussen betreffend, de dato 22. Martii 1602. R. XLI. Lit. B. C.

A. MDCII.

Fuggerische Vermählung.

Unter dieser Zeit, nehmlich den 11. und 18. Februarii, verheyratheten sich zu Augspurg Georg Conrad, Freyherr von Törring, mit Anna Fuggerin, und Antoni, Freyherr Fugger, der Jüngere, Wittiber, mit Elisabetha Fuggerin.

Hochzeit-Register ad h. a.

Verordnung wider der Juden wucherliche Contracte.

Nunmehro war der Rath auch beschäfftiget, von dem jüngsthin erhaltenen Kayserlichen Freyheits-Brief wider die Juden den behörigen Gebrauch zu machen, solchemnach wurde nicht nur den 11. April denen Burgern, so bey den Juden Pfandt versetzet hatten, durch einen offenen Anschlag befohlen, selbe innerhalb 6. Wochen wiederum an sich zu lösen, sondern auch bereits den 14. Martii verordnet, daß diejenige Burger, an welche die Juden Pfandt versetzet, solche bis auf weitern Bescheid nicht absolgen lassen sollen, diese Verordnung aber den 4. Junii dahin erläutert, daß sie die Pfandt, so die Juden vor Insinuation oben gedachten Privilegii eingesetzt, ihnen folgen, die andere, und nachgehends eingesetzte aber in der Müntz schätzen lassen, und was davon über der Darleyher Anlehen-Geld und ausständige Zinse übrig verbleiben würde, confiscirt seyn solle. Jedoch wurde denen Juden nachgehends den 2. Julii gestattet, ihre Pfandt in dem Preiß, wie sie geschätzet worden, wieder einzulösen. Als aber nachgehends die Ober-Beamten der Marggrafschafft Burgau für ihre Schutzverwandte Juden bey dem Rath gebeten, wurde ihnen aus nachbarlichem Gefallen, und ohne Nachtheil des Kayserlichen Privilegii bewilliget, daß allein den Burgauischen und sonst keinen andern Juden ihre zu Augspurg versetzte Pfandt gegen gebührliche Auslösung in dem Preiß, wie sie solche versetzet, und gegen schrifftlichen Revers, daß solche Willfahrung künfftighin zu keiner Consequenz gezogen werden möge, allein für dißmal gefolget werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 243. 249. 266. 274. Vol. II. p. 1. 5.

Venediger-Boten-Ordnung.

Den 20. April wurde denen Venediger-Boten eine Ordnung gegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 253.

Schöner Röhr-Kasten auf dem Wein-Marckt.

In eben diesem Monat wurde auch der vierdte und letzte sehenswürdige steinerne Röhr-Kasten auf dem Wein-Marckt bey dem Siegel-Hauß, auf welchem das metallene Bildnuß des Hercules mit dem Cerbero, unter selbigem aber 4. Wasser-Nymphen mit unterschiedlichen wohl angebrachten Zierrathen von Metall vorgestellet sind, völlig zu Stand gebracht.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 68.

Die Heu-Waag brennt ab.

Den 8. Maji brannte die erst vor einigen Jahren bey der Dom-Kirche an St. Johannis Freyt-Hof erbauete Heu-Waag nebst 15. daran gelegenen Kram- und andern Läden durch Verwahrlosung eines Gold-Schmieds, so einen Laden daselbst in Bestand hatte, ab.

Id. l. c.

Stadt-Gerichts-Ferien.

Den 17. Junii wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro bey dem Stadt-Gericht die Feriæ caniculares den 18. Julii anfangen und den 24. Augusti st. n. geen-

geendiget werden, auch über diese an folgenden Tägen kein Gericht gehalten werden solle: als nehmlich S. Sebastiani, Conversionis Pauli, Purificationis Mariæ, Annunciationis Mariæ, an St. Ulrichs Kirchweyh, S. Georgii, Inventionis Crucis, Corporis Christi, S. Viti, Johannis Baptistæ, Visitationis Mariæ, D. Udalrici, Margarethæ, Mariä Geburt, Exaltationis Crucis, 8. Tag vor und 8. Tag nach Michaëlis, so lang die Steuer-Beschreibung währet, omnium Sanctorum, Martini, Catharinæ, Nicolai, Barbaræ und Conceptionis Mariæ. — A. MDCII.

Stadt-Gerichts-Ordnung O. f. 128.

Den 25. Junii wurde denen Metzgern eine verbesserte Ordnung gegeben. — Metzger-Ordnung.

Damalen machte Johann Leonhard Stammler, ein hiesiger Geschlechter, wegen der Verwandtschafft seiner mit der Langischen ausgestorbenen Familie an die von dem Cardinal und Bischoff zu Saltzburg, Matthäus Lang, gestifftete Capelle auf dem Fron-Hof einen Anspruch, und ersuchte den Rath, ihme dazu behülfflich zu seyn, als ihme aber hierüber von dem Dom-Capitul viele Schwierigkeiten gemachet worden, stunde er hievon ab. — Leonhard Stammlers Prætension an die Langische Capelle.

Raths-Decreta ad a. 1602. p. 273. 278. & ad a. 1603. p. 89.

Bey der den 5. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Johann Sigmund Stammlers statt Heinrich Herwart von Geschlechtern, und an des zu Ruhe gesetzten Burgermeisters, Heinrich Hertz, von der Gemeinde, Stelle, David Zorer in den Rath, und eben derselbe auch zum Burgermeister-Amt erwählet. — Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Als um diese Zeit Hertzog Maximilian in Bayern (welchem sein Herr Vatter, Wilhelm, schon vor einigen Jahren, um für sich in Ruhe zu leben, die Regierung übergeben) die Zölle gegen Augspurg gesteigert, wurde selbiger damalen von dem Rath schrifftlich angelanget, es bey dem Alten bewenden zu lassen. — Bayerische Zoll-steigerung.

Wegen der ansteckenden Seuche, so damalen in hiesiger Gegend unter das Vieh gekommen, wurden zu Augspurg unterschiedliche nützliche Anstalten, damit dergleichen angestecktes Vieh nicht in die Stadt gebracht, und dadurch die Pest auch unter den Menschen einreissen möchte, vorgekehret. — Vieh-Fall in hiesiger Gegend.

Den 8. Octobris wurde verordnet, daß die gute gewichtige Ducaten in der Steuer für 2. Gulden genommen werden sollen, würde sich also damalen wohl niemand eingebildet haben, daß nach Verfluß 20. Jahre diese Geld-Sorten auf 15. und mehr Gulden steigen würde. — Ducaten-Preiß.

Weilen auch seit geraumer Zeit viele Burger zu Augspurg gewohnet, welche sich weder in eine Gesellschafft begeben, noch eine Handwercks-Gerechtigkeit angenommen, wurde bald hernach die alte Verordnung, vermög welcher kein Burger in der Stadt geduldet werden solle, er lasse sich dann, wann es eine angesehene Person, auf einer von beyden Stuben, oder die geringere bey einem Handwerck einschreiben. — Alle Burger müssen sich in eine Gesellschafft, oder Handwercks-Ordnung begeben.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. p. 3. 12. 19.

A. MDCII. Dem Capuciner-Orden wird zu Augspurg ein Closter erbauet.

Die Freyherren, Marx, Christoph, Gebrüdere, und ihre Vettern, Georg, Anton und Albrecht Fugger, verschafften in diesem Jahr auch dem Capuciner-Orden zu Augspurg eine Wohnung und Kirche, indeme sie ihnen nicht nur ihr ein in der Schönauer-Gassen gelegenes geraumliches Hauß nebst dem dazu gehörigen Garten geschencket, sondern auch das Closter und Kirche auf eigene Unkosten zurichten und baten lassen. Ob aber solches mit Genehmhaltung des Raths geschehen? habe nirgend finden können.

Icones Fuggerorum & Fuggerarum f. 99. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 396. & P. II. c. X. cl. I. p. 241. Francisci Petri Suevia Ecclesiastica p. 105. Verzeichnus ꝛc. ad h. a. p. 32.

Neues Zeug-Hauß bey St. Mauritzen.

An dem neuen Zeug-Hauß hinter St. Mauritzen, an welchem der geweßte Stadt-Werck-Meister, Jacob Erschey, bereits einige Jahre gearbeitet, dabey aber so grosse Fehler wider die Bau-Kunst begangen, daß man sich besorgen müssen, es möchte bald wieder einfallen, wurde, nachdeme diese Arbeit dem neu angenommenen Werck-Meister, Elias Holl, anvertrauet worden, das meiste wiederum abgetragen, und solches von selbigem wiederum von neuem zu bauen angefangen.

§. LIII.

Annus 1603. Tag-Satzung zu Ulm wegen der Faden-Gespunst Fürkauff.

In dem Monat Januario des 1603. Jahrs wurde von einigen benachbarten Städten wegen der Abstellung des der Handlung und dem Weber-Handwerck sehr schädlichen Fürkauffs im Garn und Faden-Gespunst eine Tag-Satzung zu Ulm gehalten, und im Nahmen der Stadt Augspurg Zacharias Schweiger, Jacob Geiger und der Secretarius, Elias Haselbach, dahin abgeschicket.

Weydwerck in der Land-Vogtey.

Den 21. Januarii wurde das Fürrichten mit Netzen, oder Leder-Häspeln, in denen zu der Land-Vogtey Gersthofen und Langweyd gehörigen Förften gäntzlich verboten, und dabey verordnet, daß sich daselbst kein Herrschafftlicher Bedienter, ausgenommen, wann seine Herrschafft dabey gegenwärtig, (wie von Alters Herkommens,) daselbst zu hetzen und beissen unterstehen solle.

Verordnung wegen der Juden Pfandt.

Weilen auch viele Burger, der deßwegen ergangenen Verboten ungeachtet, noch immer mit ihrem grösten Schaden denen Juden Pfandte versetzet, und sich des Leih-Hauses nicht bedienen wollen, wurde den 6. Martii verordnet, daß alle diese Pfandte, so viel deren in Erfahrung gebracht werden könnten, nunmehro verfallen seyn sollen, jedoch nachgehends ihnen solche wiederum einzulösen eine 2. monatliche Frist gestattet. Eben damalen wurde auch eine Pfandt- und Leih-Hauß-Ordnung publiciret.

Ubertheurungen haben nach denen Hypothecen das nächste Recht.

Den 11. Martii wurde der Raths-Schluß vom 16. Maji 1564. vermög welches denenjenigen, so neben ihren Verschreibungen und Obligationen die Kauff-Brieffe um ein ihnen zum Unterpfandt eingesetztes liegendes Gut in Handen haben, der Vorgang vor andern, ob selbe schon ältere Verschreibungen mit oder

oder ohne Unterpfandt fürbringen könnten, zuerkannt worden, dahin erläutert, daß selber auch auf die auf gemeiner Stadt-Cantzley ausgefertigte Ubertheurungen, oder zweyte Hypothecen, verstanden werden, und selbe gleich nach denen Handvesten auf dergleichen Gut den Vorgang haben, hiedurch aber, jedoch andern de jure vel consuetudine privilegirten Schulden, so gerichtlich vorkommen, der Prælation halben nichts benommen seyn solle.

A. MDCIII.

Den 15. Martii wurde zu Vermeidung der damalen starck getriebenen Kipperey eine Verordnung, wie hoch die Ducaten, Thaler, Guldner, Pauliner und andere Müntz-Sorten genommen werden sollen, publiciret.

Weydwerck in der Haußstetter Au.

Raths-Decreta ad a. 1603. p. 50. 52. 66. 67. 69. 71.

Als unter dieser Zeit ein Bayerischer Jäger, ungeachtet die Strittigkeiten zwischen dem Hertzog in Bayern und der Stadt wegen der Jagdbarkeit in der Haußstetter Au noch nicht erörtert waren, die Augspurgische Weyd-Leute in dem Jagen daselbst auf allerhand Art, wider sein bereits im vorigen Jahr beschehen Angeloben, beeinträchtiget, ließ der Rath selbigen abermal gefangen setzen, stellte aber selbigen den 18. Martii wieder auf freyen Fuß, nachdem er vorhero angeloben müssen, nicht nur die Gefangenschafft nicht zu rächen, sondern auch der Stadt Weyd-Leuten in gedachter Au an dem Jagen keine Hinderung zu thun.

Müntz-Verordnung.

Raths-Decreta ad a. 1602. p. 261. & a. 1603. p. 69.

Den 20. Martii wurde denen geschwohrnen Unterkäufflern eine erneuerte Ordnung gegeben.

Unterkäuffel-Ordnung.

Ibid. ad h. a. p. 76.

Auf den bereits in dem vorigen Jahr von dem Kayser nach Regenspurg ausgeschriebenen Reichs-Tag schickte der Rath in diesem Monat Hieronymus Im-Hof von Spielberg und Ober-Schwambach, Johann Lauingern von Mittelstetten, D. Veit Breitschwerdt und D. Leonhard Weinhart. Auf diesem Reichs-Tag wurden dem Kayser von dem Reich abermal zu dem Türcken-Krieg 86. einfache Römer-Monate bewilliget, und hätte damalen auch von mehrern Reichs-Angelegenheiten, sonderlich denen Beschwehrden der Reichs-Stände über des Reichs-Hof-Raths Gewaltthätigkeiten, berathschlaget werden sollen, es wurde aber deren Erörterung, nachdeme hierüber hin und wider mit vieler Hefftigkeit gestritten worden, auf den nächsten Reichs-Tag verschoben. Jedoch brachten damalen die Reichs-Städte auf ihre gemachte Vorstellung wider die der Handlung höchstschädliche Verführung der Wolle aus Teutschland ein Verbot zuwegen. So suchte auch bey dieser Gelegenheit Ertz-Hertzog Matthias von Oesterreich als Kayserlicher Commissarius bey denen Reichs-Ständen zuwegen zu bringen, daß selbe sämtlich den neuen Calender annehmen sollten, es wollten sich aber die Evangelische hiezu keineswegs verstehen. Eben dieser liesse auch durch den Grafen von Fürstenberg und Zacharias Geitzkoflern mit der 4. Reichs-Städte, Nürnberg, Augspurg, Ulm und Franckfurt, Abgeordneten handeln, daß jede gedachter Städte dem Kayser

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Die Woll-Verführung aus Teutschland wird verboten.

Der Kayser läßt von einigen Reichs-Städten ein Anlehen verlangen.

gegen

A. MDCIII.

gegen Versatz 6. Städte in der Laußnitz 30000. Reichs-Thaler vorstrecken möchten, sie entschuldigten sich aber sämtlich, daß sie durch die langwierige Türcken-Steuern und andere Zufälle gantz erschöpffet wären. Als aber dieses nicht gelingen wollen, verlangten sie von Nürnberg und Augspurg, daß jede derselben dem Kayser 100000. Gulden unter der Bedingung darleyhen möchten, daß sie dieses Geld an denen bey ihnen, als Leg-Städten, zu hinterlegen seyenden Türcken-Steuern abziehen, und sich damit bezahlt machen könnten. Hiezu liesse sich auch die Stadt Nürnberg willig finden, die Stadt Augspurg aber erbote sich über die bereits vor einigen Monaten dem Kayser an Pulver unverzinßlich vorgeschossene 32000. Gulden noch ferner 12000. Gulden und also zusammen 44000. Gulden vorzuleyhen. Bey Gelegenheit dieses Reichs-Tags wurde auch zu Regenspurg von denen drey in Müntz-Sachen correspondirenden Craysen ein Müntz-Probations-Tag, deme die Augspurgische Abgeordnete gewöhnlicher massen gleichfalls beygewohnet, gehalten, und auf selbigem beschlossen, den Kayser zu ersuchen, daß er wegen besserer Einrichtung des Müntz-Wesens in Teutschland eine allgemeine Versammlung aller 10. Crayse veranlassen möchte. Die Reichs-Städte bemüheten sich auch damalen den Rath zu Augspurg zu Wieder-Beschickung der Städt-Täge zu bereden, es wollte sich aber selbiger hiezu nicht bequemen.

Müntz-Probations-Tag.

Reichs-Tags-Acta MScripta de Anno 1603. T. I. passim & T. II. p. 152. 154. 156. 186. 188. 205. 214. 226. seq. in A. P. Raths-Decreta ad a. 1602. Vol. II. p. 31.

Kirchen-Pfleger.

In dem Monat May wurde Daniel Haintzel, des Raths, zum Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession ernennet.

Heil. Grabs-Capelle.

Um diese Zeit finde ich, daß der Rath mit dem Dom-Capitul wegen der Heil. Grabs-Capelle am Prediger-Berg einen Vergleich errichtet, was aber selbiger eigentlich betroffen, ist mir bishero unbekannt geblieben.

Grund-Zinse in Gold, wie solche in Müntz zu bezahlen.

Den 28. Junii wurde verordnet, daß diejenige, so Grund-Zinse in Gold zu bezahlen haben, wenn sie keine Gold-Gulden aufbringen können, den Werth davor, und zwar nach der letzten Reichs-Müntz-Ordnung, für jeden derselben 75. Kreutzer, jedoch in guten Geld-Sorten, zu bezahlen befugt, und die Grund-Zins-Herren solche anzunehmen schuldig seyn sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 86. 87. 103.

Das Land-Gericht zu Nellenburg citirt hiesige Burger.

Als in dem Monat Junio Johann Ludwig und Johann Caspar, Frey-Herren von Ulm, zwey hiesige Geschlechter, Carl Rehlingern und Claudius Narcissus Peutingern, vor dem Oesterreichischen Land-Gericht zu Nellenburg im Hegöw ex capite injuriarum belanget, und der Land-Richter daselbst, Gangwolff Wittenweiler, den Rath zu Augspurg ersuchet, selbige anzuhalten, daß sie vor gedachtem Gericht sich einlassen sollten, schickte ihm der Rath nebst einer abschlägigen Antwort eine beglaubte Abschrifft von Kaysers Maximilian I. Freyheits-Brief für

frembde

A. MDCIII.

fremde Gerichte, nebst dem Ersuchen, sich hinfüro bey seinem Gericht demselben gemäß zu bezeigen.

Copia des Raths zu Augspurg Antworts-Schreibens an den Nellenburgischen Land-Richter zu Stockach, de dato 1. Julii 1603. Dessen Antworts-Schreiben hierauf, de dato Stockach, den 10. Julii 1603. in A. P.

Der Pfarrer zu Lützelburg wird von denen Burgauischen Beamten verjagt.

Unter dieser Zeit verjagten die Beamten der Marggrafschafft Burgau den Evangelischen Pfarrer zu Lützelburg, Simon Haberdey, auf Befehl Ertz-Hertzogs Maximilians von Oesterreich, Teutsch-Meisters und Statthalters der Vorder-Oesterreichischen Lande, ungeachtet kaum etliche wenige Catholische Innwohner (so noch darzu erst seit einigen Jahren durch Hülffe der beyden Catholischen Spital-Pfleger dahin gekommen,) in diesem Dorff waren, von seiner Pfarre; seiner Frauen aber gestatteten sie noch daselbst zu bleiben. Als nun dieser sowohl, als die Evangelische Gemeinde daselbst, den Rath zu Augspurg um Hülffe angeruffen, nahme sich dieser auch ihrer an, und ersuchte nicht nur gedachten Ertz-Hertzog schrifftlich, ihm wiederum den Zutritt zu seiner Pfarre zu lassen, sondern schickte auch Johann Lauingern und D. Veit Breitschwerdt deßwegen an ihn nach Innsprugg; allein er war hiezu auf keine Art zu bewegen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 116. 131. 157. 158. 160. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Wahl-Tag.

Bey der den 4. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an des den 5. April verstorbenen Hanß Herwarts statt Melchior Langenmantel, und an Lucas Ulstetts Stelle, so den 30. April mit Tod abgegangen, Ludwig Rehm von Geschlechtern, von der Gemeinde aber an des gleichfalls verstorbenen Reischlens Stelle Balthasar Wurm in den Rath erwählet. Und bliebe zwar dißmal die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Raths-Herren wie vorhero, jedoch wurde denen letztern eine Stelle in dem Steuer-Amt und eine in dem Ungeld-Amt entzogen.

Wahl-Buch ad h. a.

Einspänninger-Ordnung.

Den 9. Septembris wurde denen Einspänningern der Stadt eine verbesserte Ordnung vorgeschrieben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 131.

Das Kayserliche Privilegium contra Judæos wird dem Cammer-Gericht insinuirt.

Eben um diese Zeit ließ der Rath das Anno 1599. von dem Kayser erhaltene Privilegium wider die Juden durch den Cammer-Gerichts-Procuratorn, D. Heinrich Stammler, auch dem Cammer-Gericht insinuiren.

Urkund Factæ Insinuationis &c. de dato Speyer, den 13. Septembris 1603. R. XVIII. Lit. C.

Diebstahl auf dem Rath-Hauß.

Als damalen bereits zum zweyten mal ein verwegener Dieb sich gewaget, auf dem Rath-Hauß einzusteigen und aus des Bau-Schreibers Stüblein Geld zu

A. MDCIII. zu stehlen, wurde den 27. Septembris durch einen Verruff bekannt gemachet, daß, wer den Dieb anzeigen würde, eine gute Belohnung bekommen sollte.

Raths-Decreta ad h. a. p. 138. Verzeichnus &c. ad h. a. p. 33.

Der Rath läßt die nach Augspurg gehörige Unterthanen auf dem Land zur Türcken-Kriegs-Anlag besteuren.

Bishero hatte der Rath die Reichs-Hülffe zu dem Türcken-Krieg ohne Zuziehung des nach Augspurg gehörigen Land-Volcks allein bestritten, weilen aber solches dem gemeinen Wesen wegen der immer fortdaurenden Türcken-Steuern nunmehro fast unerträglich fallen wollte, sahe der Rath vor gut an, sich des denen Ständen in denen letztern Reichs-Abschieden gegebenen Rechts gleichfalls zu bedienen. Solchemnach wurde den 30. Septembris denen Stifftungs-Pflegern und Burgern, so ausserhalb den Stifftischen Gerichten liegende Güter und Unterthanen hatten, anbefohlen, an denen Orten, wo sie die Gerichtbarkeit und ein besetzt Gericht haben, ingleichen an denen einschichtigen ihnen bothmässigen Gütern, wo andere Herrschafften, so die Ihrige gleichfalls besteuren, sind, ihrer Unterthanen und Hintersässen Leibs- oder Bestand-Gerechtigkeiten auf den Höfen, Sölden und Gütern, deßgleichen ihre Roß und Vieh in denen Gerichten, die aber, so auf einschichtigen Gütern sitzen, nach Gelegenheit in der Stadt, oder draussen, ordentlich zu beschreiben, darauf erstlich die Leibs- oder Bestand-Gerechtigkeit, wie hoch selbe zu æstimiren, und dann ein Roß um 10. Gulden, ein Füllen um 5. Gulden, eine Melck-Kuhe um 5. Gulden und ein jung Rind um 2½. Gulden zu Geld anzuschlagen, sodann jede 100. Gulden, jedoch mit Abzug der Schulden, mit einer Steuer von 30. Kreutzer für dißmal zu belegen, und so lang diese Türcken-Steuer währet, jährlich mit Einziehung dieser Steuer fortzufahren, und das jährlich eingegangene neben einem ordentlichen Steuer-Register dem Einnehmer-Amt einzuliefern. Jedoch wurden die Güter, so in der Grafschafft Schwabeck gelegen, ingleichen welcher wegen besondere Verträge vorhanden, und auf welchen andere in quasi possessione der Steuer sind, für dißmal ausgesetzet. Bald hernach aber denen Spital-Pflegern aufgetragen, daß, wann die von Rechberg, als Pfandt-Innhaber der Grafschafft Schwabeck, ihre Unterthanen besteuern, sie alsdenn die Spitalische Unterthanen, zu Alletshofen, Höfen, Traunried, Bruder-Hof und Berckhof, auch, jedoch mit Ausnahm der einschichtigen Güter, wo sie keine Gerichtbarkeit haben, und der hiesigen Burger Güter besteuern sollen. Diese Verordnungen wurden den 11. Decembris noch ferner dahin erläutert, daß, weilen diese Besteurung allein auf der Unterthanen Vermögen, keineswegs aber auf die Güter, so sie von andern im Bestand haben, zu verstehen, hinfüro zu Vermeidung aller Unrichtigkeit ein jeder Augspurgischer gerichtbarer Unterthan, der neben seinem Hof-Bestand, oder Söld-Gut, noch von einer andern hiesigen Herrschafft einen Zubau, Aecker, Mäder, oder dergleichen einschichtige Güter, so andern eigenthümlich zugehören, und gerichtbar sind, Kauffs-Bestands- oder in andere Weise innen hat, von allem seinem Vermögen allein an dem Ort und Gericht, darinn er angesessen, (die Güter aber nicht,) besteuret, diese Besteurung in loco domicilii

cilii aber den andern hiesigen Herrschafften, welchen diese Zubäu rc. mit Eigenthum und Gerichtbarkeit zugehören, hieran nichts benommen, noch der besteurenden Herrschafft (welche nicht die Güter, sondern die Person besteuert) einige Steuer-Gerechtigkeit darauf eingeraumet. Wo aber fremde Herrschafften bishero ihre eigenthümliche Güter, so denen Augspurgischen gerichtbaren Unterthanen verliehen, oder die Besitzere von Alters um ihre Bestands-Gerechtigkeit besteuert, es dabey gelassen werden, der Bestands-Leibs- und Erbs-Gerechtigkeiten halben aber auf einschichtigen Gütern, so in fremden Gerichten liegen, dem Rath behöriger Bericht, wie es damit beschaffen, erstattet, und sonsten insgemein nicht allein die Leibs- oder Bestands-Gerechtigkeiten, Roß und Vieh, sondern auch das angelegte baare Geld, eigne liegende Stücke, (doch auf Abzug dessen, so sie darauf schuldig,) deßgleichen das Waysen-Geld besteuert werden.

A. MDCIII.

Raths-Decreta ad h. a. p. 138. 143. 171.

Den 24. Septembris kam Hertzog Carl von Lothringen nach Augspurg, woselbst er von dem Rath auf der Geschlechter-Stuben ansehnlich bewirthet worden, gieng aber gleich hierauf nach München.

Hertzog Carl von Lothringen komt nach Augspurg.

Verzeichnus rc. ad h. a. p. 33.

Zwischen dem Bischoff, als Forst-Herrn der unweit Augspurg gelegenen grossen Waldung, der rauhe Forst genannt, aus welcher viele benachbarte Dörffer in dem Burgauischen und sonsten jährlich gegen einer zureichenden Haber-Gült ein gewisses an Brenn- und Portz-Holtz zu geniessen haben, und denen Herrschafften besagter Dörffer und Güter wurde in dem Monat November eine gewisse Ordnung wegen besserer Hayung und Unterhaltung dieses Forsts und des darinn befindlichen Holtzes errichtet.

Vergleich wegen des rauhen Forsts.

Ordnung wegen Hayung des rauhen Forstes, de dato 20. Novembris 1603. R. XLI. Lit. D.

In dem Monat December wurden einige Kauff-Leute, so wider das Obrigkeitliche Verbot denen Färbern Farb und andere Waaren in einem übersetzten Preiß an statt ihres verdienten Arbeits-Lohns gegeben, dergestalt gestraffet, daß wie viel per cento jede Waare gegen dem billigen Tax übersetzet worden, so viel auf jedes Hundert des gantzen Belauffs derselben Waare gerechnet, und was alsdann in der Rechnung heraus gekommen, davon der vierdte Theil zur Straffe erlegt, und wer nicht zu bezahlen hatte, solches mit Gefängnuß abbüssen mußte. Solchergestalten mußten unterschiedliche über 1000. Gulden Straffe geben.

Einige Kauff-Leute, so an denen Farb-Waaren Wucher getrieben, werden gestrafft.

Raths-Decreta ad h. a. p. 165. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 33.

Sonsten ließ der Rath in diesem Jahr den vor gar kurtzer Zeit erbaueten Stadt-Hammer, weilen er an vielen Orten grosse Fehler hatte, durch den Stadt-Werck-Meister, Elias Hollen, meistens von neuem anlegen und in brauchbaren Stand stellen. Aus eben dieser Ursache mußte auch gedachter Werck-Meister die

Die Stadt-Hamer-Schmidte wird neu erbauet.

A. MDCIII. untere der Stadt zugehörige Papir-Mühle ausbessern, und solche durchaus gewölben.

Elias Holls Beschreibung seiner Gebäude MSC. p. m. 55. 56.

§. LIV.

Annus 1604. Das Siegel-Hauß wird neu erbauet.

Gleich zu Anfang des 1604. Jahrs fienge gedachter Elias Holl auf Befehl des Raths an, das baufällige alte Siegel-Hauß bey dem Wein-Stadel abzubrechen, und als solches in kurtzer Zeit geschehen, bauete er erstlich einen ungemein grossen und tieffen Keller, so 62. Schuhe in der Länge und 42. in der Breite hatte, und sodann auf selbigem ein zierliches dreygädiges Hauß mit einer Thüre von Marmor und künstlichen Verzierungen auf Italiänische Art dahin. Nachdeme dieses ansehnliche Gebäude innerhalb 2. Jahren zu Stand gebracht worden, ließ der Rath einen grossen metallenen Adler, so 21. Centner gewogen, auf dessen Spitze setzen. Hinter diesem Hauß aber wurde noch ein anderer grosser Keller zu Aufbehaltung der süssen Weine ohne Säulen, oder Pfeiler, angeleget.

Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 54. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 170.

Fuggerische Vermählung.

Den 16. Januarii verheyrathete sich Graf Ulrich von Oettingen mit Barbara Fuggerin.

Hochzeit-Register ad h. a.

Kupffer-Schmieds-Gesellen-Ordnung.

Den 9. Februarii wurde denen Kupffer-Schmieds-Gesellen eine besondere Ordnung fürgeschrieben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 193.

Schellen-Buben.

Die grosse Menge der Müssiggänger und starcken gesunden Bettler, welche sich damalen zu Augspurg aufgehalten, und der Burgerschafft nicht nur mit betteln, sondern auch mit stehlen und anderm Muthwillen ungemein überlästig waren, veranlassete damalen den Rath, dieses liederliche Gesind überall durch hiezu bestellete Leute aussuchen, einfangen, und in Schellen schlagen, auch sodann gegen einen geringen Gehalt zu Säuberung und Raumung der Stadt-Gräben anhalten zu lassen.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 70. Raths-Decreta ad h. a. p. 218.

Verordnung wider die Müntz-Kipperey.

Weilen auch seit einiger Zeit die in dem vorigen Jahr publicirte Müntz-Tax-Ordnung von vielen nicht beobachtet, und mit denen guten Müntz-Sorten, wie vorhero, grosse Kipperey mit Aufwechsel getrieben worden, wurde den 8. May nicht nur diese Verordnung erneuert, sondern auch denen Straff-Herren befohlen, diejenige, so bey ihnen angezeigt würden, daß sie bishero darwider gehandelt, dermalen nur um ihren verbotenen Gewinn zu straffen, in künfftigen Fällen aber wider sie mit schärfferer Ahndung zu verfahren.

Raths-Decreta ad h. a. p. 216.

A. MDCIV.

In gedachtem Monat wurde Nicolaus Pemer von denen Kauff-Leuten Augspurgischer Confession zum Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählet, und einige Zeit hernach Wolffgang Paller von dem geheimen Rath an Hanß Antoni Lauingers Stelle zum Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession ernennet.

Kirchen-Pflegs-Adjunct. Kirchen-Pfleger.

Raths-Decreta ad h. a. p. 229. Vol. II. p. 39.

Als um diese Zeit Jacob Fugger, Freyherr, Hanß Fuggers und Elisabetha Nothhafftin Sohn, Dom-Herr zu Regenspurg und Costantz, zum Bischoff zu Costantz erwählet worden, ertheilete er nicht nur dem Rath zu Augspurg hievon Nachricht, sondern invitirte auch selbigen zu seiner gegen Ende des Junii angesetzten Consecration, welcher dann zu dem Ende Bernhard Rehlingern und den Burgermeister Philipp Jacob Rembold dahin abgeordnet.

Jacob Fugger, Freyherr, wird Bischoff zu Costantz.

Raths-Decreta ad h. a. p. 232. Khamm P. II. c. X. cl. III. p. 317.

Den 13. Julii starb zu Augspurg D. Hieronymus Walter, ein gelehrter hiesiger Geschlechter und Raths-Consulent, oder nach damaliger Art zu reden, Advocat.

Hieronymus Walter stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 38.

Kurtze Zeit vor dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag ersuchte der Stadt-Pfleger, Quirinus Rehlinger, wegen seiner täglich abnehmenden Leibes-Kräfften den Rath um die Erlassung von dem Stadt-Pfleger-Amt, behielte sich aber eine Stelle in dem geheimen Rath bevor. Solchemnach wurde an gedachtem Wahl-Tag Johann Jacob Rembold zum Stadt-Pfleger, und an Jacob Rehlingers Stelle, so gleichfalls um seine Entlassung aus dem Rath gebeten, Antoni Christoph Rehlinger in den Rath erwählet.

Quirinus Rehlinger resignirt die Stadt-Pflegers-Stelle. Wahl-Tag. Johann Jacob Rembold, Stadt-Pfleger.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 4. Octobris starb zu Augspurg Johann Antoni Lauinger, des geheimen Raths, ein um diese Stadt wohl verdienter Mann.

Johann Antoni Lauinger stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. II. p. 5.

Den 12. Octobris wurde denen Stadt-Gerichts-Procuratorn durch einen gemeinen Bescheid anbefohlen, der ihnen jährlich fürzulesen gewöhnlichen Ordnung genauer als bishero nachzukommen, und sonderheitlich ohne genugsame Gewalt nicht zu handeln, wann sie verreysen Affter-Anwälde zu bestellen, in Führung der Processe in allem rechtlicher Ordnung nach zu verfahren, und alle Nullitäten und Verzögerungen zu vermeiden, die angesetzte Termine zu beobachten, und allenfalls um derselben Prorogation in Zeiten anzuhalten. In eben diesem Bescheid wurden auch des Stadt-Vogts Schreiber nebst denen 3. Waibeln angewiesen, bey denen Inventuren mehrern Fleiß zu gebrauchen, wobey verordnet worden, daß zu Vermeidung der bishero bey der Gandt gebrauchten Gefährde, der Gandtner hinfüro besonders in Eyd und Pflicht genommen werden solle. Die Gandt-Ordnung genauer als bishero zu beobachten, alle Sachen, so auf die Gandt kommen, öffentlich sub hasta dreymal, nehmlich am Montag, Mittwoch und Freytag auf freyer Strasse zu verruffen, vorhero aber aufrecht zu æstimiren, und den Æstimation-

Verordnung, die Stadt-Gerichts-Procuratores betreffend. Ingleichen den Stadt-Vogt-Amts-Schreiber und Gerichts-Waibel.

A. MDCIV.

mations-Zettul öffentlich vorzulegen, damit sodann des Käuffers Nahmen bey Uberlifferung des erlößten Gelds bey der Gerichts-Cantzley des Gandtners Relation einverleibt werden könne.

Stadt-Gerichts-Ordnung O. p. 117. Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 26.

Sammlung für die im Türcken-Krieg beschädigte Soldaten.

Um eben diese Zeit wurde für die in dem Türcken-Krieg beschädigte Soldaten eine Sammlung zu Augspurg angestellet, und das gesammlete Geld dem damaligen Reichs-Pfenningmeister, Matthäus Welser, zugestellet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27.

Der Evangelischen Lützelburger Angelegenheiten.

Auf der Evangelischen Unterthanen zu Lützelburg starckes Anhalten wegen Restitution ihres vertriebenen Pfarrers, betriebe der Rath diese Angelegenheit sowohl bey Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich, als auch, nachdeme sich dieser keineswegs hiezu bequemen wollen, bey dem Kayser selbst in diesem Jahr eyffrig, fande aber an beyden Orten wenig Gehör.

Raths-Decreta ad h. a. p. 176. 195. 204. 225. 245. Vol. II. p. 35.

Türcken-Steuer auf dem Land.

Weilen sich auch an dem im vorigen Jahr ausgeschriebenen Beytrag, der nach Augspurg gehörigen Unterthanen, zu der Türcken-Steuer damalen noch viele Restanten geäussert, wurden die Stifftungs-Pfleger und Land-begüterte Burger den 20. Novembris erinnert, solche baldmöglichst einzubringen, und auch hinfüro so lang diese Contribution währen würde, mit Besteurung ihrer Unterthanen fortzufahren.

Hochzeit-Ordnung.

Den 11. Decembris wurde verordnet, daß hinfüro kein Wein- oder Bier-Wirth (jedoch mit Ausnahm der von beyden Stuben) niemand eine Hochzeit halten, noch die Hochzeit-Lader und Laderinnen auf die Hochzeit laden sollen, es werde dann ihnen zuvor von denen Braut-Personen ein Schein von dem Hochzeit-Amt vorgewiesen.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 51.

Das Gandt-Hauß wird neu erbauet.

Ubrigens ließ der Rath in diesem Jahr das erst vor einigen Jahren erbauete Gandt-Hauß bey der Parfüsser-Kirchen, dessen Grund von dem vorbeylauffenden Lech-Canal, wider welchen selbiger nicht behörig verwahrt worden, völlig ruiniret gewesen, wegen augenscheinlicher Gefahr des Einfalls schleunig niederreissen, und durch Elias Hollen, nachdeme der Grund durch ein gesprengtes starckes Gewölb vor dem Wasser verwahret worden, wiederum erbauen.

Holls Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 56.

Annus 1605. Der Evangelischen Lützelburger Angelegenheiten.

Gleich zu Anfang des 1605. Jahrs baten die Evangelische Lützelburger den Rath, ihrem Pfarrer, Simon Haderdey, ein sicheres Geleit nach Lützelburg zu verschaffen, und ihn im Fall der Noth wider alle Gewaltthätigkeit zu schützen, oder wenigst einen andern Evangelischen Prediger zu Versehung des Gottesdiensts unter sicherer Bedeckung dahin zu schicken. Weilen aber dieses in des Raths Mächten nicht stunde, wurde ihnen bedeutet, daß es zwar ihrem Pfarrer oder andern Predigern unverwehrt seyn solle, jedoch auf ihre Gefahr, hinaus zu gehen, und den

Got-

Gottesdienst zu versehen, ihnen aber den behörigen Schutz hiebey zu verschaffen würde nicht wohl möglich seyn. Hingegen gienge ihnen der Rath auch in diesem Jahr auf alle Art, sonderlich mit Fürschreiben an den Kayser, an Bischoff Heinrich, von welchem erst damalen bekannt worden, daß er diese Begebenheit veranlasset, an Ertz-Hertzog Maximilian und an die Beamten der Marggrafschafft Burgau an die Hand, konnte aber nichts auswürcken.

A. MDCV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 76. 87. 101. 139. 155. 177. 189.

Grosse Kälte.

In denen ersten drey Monaten dieses Jahrs ware zu Augspurg eine überaus starcke Kälte, und fiele öffters so ungemein viel Schnee, daß die Strassen gegen Augspurg dadurch unbrauchbar gemachet, und dahero in der Stadt bald Mangel an Lebens-Mitteln erschienen wäre.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 74.

Fuggerische Vermählung.

Den 21. Februarii verheyrathete sich Hanß Fugger, Freyherr, mit Maria Eleonora, Gräfin von Zollern, zu Augspurg.

Hochzeit-Register ad h. a.

Bischöfflicher Burggraf.

Der Bischöffliche Burggraf verlangte damalen von denen Wein-Wirthen, daß sie ihme von denen Welschen, Oetsch und andern gesottenen Weinen, wie von dem Malvasier und Rheinfall, ebenfalls alle Vogts-Geding eine Maß geben sollten; weilen aber diese Forderung dem letztern Vertrag gerad zuwider war, wurde er den 12. Februarii von dem Rath damit abgewiesen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 74.

Ein Dieb, so auf dem Rath-Hauß eingebrochen, wird gehenckt.

Um diese Zeit wurde derjenige Dieb, Nahmens Georg Braun, so bereits Anno 1604. auf dem Rath-Hauß eingebrochen, solches auch in dem vorigen Jahr widerholet, und noch darzu die Vermessenheit gehabt, auf den Tisch in des Bau-Schreibers Stüblein mit Kreyde zu schreiben: Meine Herren sind rechte Lappen, sie können den Higgehaygehayeho nicht ertappen: gefänglich eingebracht. Während der Inquisition aber fande er ein Mittel durch das Privet aus der Eissen zu entkommen, jedoch wurde er nach einigen Tagen wieder ergriffen, und den 14. Junii gehenckt.

Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 71. Clem. Jägers cont. ad h. a.

Entscheidung der Irrungen zwischen St. Catharina Closter und den Vierern der obern Hut wegen der Vieh-Weyd.

Den 5. April wurden die Irrungen zwischen St. Catharina Closter und denen Vierern der obern Hut wegen der Schaf-Weyd dahin entschieden: daß gedachtes Closter dißfalls bey seiner quasi possession bleiben, und seine Schafe von Michaëlis bis Georgii auf der Weyd der obern Hut allenthalben, aber von Georgii an bis Michaëlis allein auf der Brach und auf dem Wasen an dem Berg und an der Hänge desselben, ausgenommen zu rauhen Wind, Regen und Ungewitters Zeiten, alsdann auch unterhalb des Bergs bis zum Brunnen-Bach zu weyden, und sonsten jederzeit zum Trincken und Stand zu treiben berechtiget seyn solle.

Den

A. MDCV. Den 28. April wurde ein offener Anschlag wider den Getreyd-Fürkauff publiciret.

Welsch-Wein-Zahler-und Stadel-Meisters-Ordnung. Und in dem Monat May denen Welsch-Wein-Zahlern und dem Wein-Stadel-Meister eine neue Ordnung gegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 93. 97. 107.

Feuers-Brunst. Den 29. Junii brannte ein Webers-Hauß bey St. Georgen ab.

Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 96.

Wahl-Tag. Den 1. Augusti wurde die gewöhnliche Raths-Wahl gehalten, und bey selbiger an Quirinus Rehlingers Stelle, so wegen immer mehr zugenommener Leibes-Schwachheit auch die geheime Raths-Stelle von sich gegeben, Antoni Christoph Rehlinger, der Aeltere, und an Hanß Antoni Lauingers statt Hieronymus Walter in den Geheimen, in den Innern Rath aber Hanß Fugger, Freyherr, und Otto Lauinger erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Ein Römisches Monument unter der Parfüsser-Kirche wird erhoben. Bey der in dem Monat September gewöhnlichen Ablässe der in die Stadt fliessenden Canäle, lösete der geschickte Augspurgische Werck-Meister, Elias Holl, sonderlich auf Verlangen des Stadt-Pflegers, ein grosses steinernes Römisches Monument, die Bachanalia vorstellend, so ehemalen zum Grund-Stein eines Pfeilers an der Parfüsser-Kirche gebrauchet worden, mit solcher Geschicklichkeit aus dem Grund, und unterschobe den Pfeiler mit einem andern mit Bley eingegossenen Stein von gleicher Grösse mit solcher Fertigkeit und Vortheil, daß die Kirche, welche hiedurch leichtlich hätte gar zusammen fallen können, nicht den geringsten Schaden davon genommen. Dieser Stein wurde nachgehends an dem steinernen Gang auf dem Siegel-Hauß eingemauert.

Holls Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 57.

Die Stadt-Werck-Leute dörffen an Catholischen Feyertagen nicht arbeiten. Eben damalen solle denen Stadt-Werck-Leuten Augspurgischer Confession das Arbeiten an denen Catholischen Feyertagen verboten worden seyn.

Feuers-Brunst. Den 10. Septembris brannte eines Kupffer-Schmieds Hauß in der Becken-Gassen ab, wobey auch 2. Kinder in dem Feuer umgekommen, und von dem eingefallenen Schiesser über 20. Personen beschädiget, 2. aber gar erschlagen worden.

Gutermanns Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 96.

Kirchen-Pflegs-Adjunct. In dem Monat November wurde von denen von der Kauff-Leut-Stuben Hanß Steininger zum Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 184.

Neue Bruck beym Gögginger-Thor. Und andere Gebäude daselbst. Sonsten ließ der Rath in diesem Jahr die baufällige 104. Schuh lange Bruck beym Gögginger-Thor durch den Stadt-Werck-Meister Holl abtragen, die steinerne Pfeiler unter derselben ausbessern, eine neue Bruck nebst 2. Wacht-Häusern, nicht weniger eben daselbst eine neue Auffahrt auf die Pastey zum Ge-

schütz

schütz mit einem starcken und kostbaren Gewölb anlegen, wie auch das Wertach-Brucker-Thor um 2. Gaden erhöhen und zum Geschütz brauchbar machen.

A. MDCV. Wertach-Brucker-Thor.

Holls Beschreibung seiner Gebäude etc. p.m. 62.

§. LV.

In dem Monat Februario des 1606. Jahrs kam Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich nach Augspurg. Bey dieser Gelegenheit wurde Johann Lauingern und D. Veit Breitschwerdt aufgetragen, selbigen um die Restitution des Pfarrers zu Lützelburg anzusuchen, sie fanden aber in ihrem Anbringen wenig Gehör. Es wurde zwar nachgehends dieser Sache halben nicht nur zu zweyen malen an den Kayser geschrieben, sondern auch, als in dem Monat Augusti zu Ulm ein Crayß-Tag gehalten worden, welchem auch Kayserliche Commissarien beygewohnet, denen Augspurgischen Abgeordneten befohlen, auch bey denenselben um Beförderung dieser Sache anzuhalten, allein die verhoffte Würckung bliebe aus.

Annus 1606. Ertz-Hertzog Maximilian von Oesterreich. Der Evangelischen Unterthanen zu Lützelburg Angelegenheiten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 217. 231. 255. Vol. II. p. 8. 55.

Den 16. Martii wurde eine Ordnung, wie es mit Verkauffung des Kalcks auf dem Bach gehalten werden solle, publiciret.

Kalck-Kauffs-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 225.

In gedachtem Monat Mertzen würckte der Rath zu Augspurg bey dem Kayser Rudolph II. sonderlich wegen der in dem letzten Ungarischen Krieg ihme geleisteten getreuen Hülffe abermal ein herrliches Privilegium aus, darinnen Kayser Maximilians I. Freyheit de Anno 1501. wegen des gefreyten Richters, weilen die in selbem zu gefreyten Richtern ernennte Augspurgische Land-Vögte gar selten sich zu Augspurg aufgehalten, und die 2. ihme adjungirte Reichs-Städte ebenfalls weit entlegen wären, überhaupt aber dergleichen gefreytes Gericht und Austräge allzu viele Unkosten erforderte, dahin abgeändert worden, daß, wann hinfüro jemand von Burgern oder Fremden an die Stadt Augspurg, in was Sachen es auch immer wäre, Sprüche, Klage oder Forderungen hätte, oder zu haben vermeynte, der oder dieselben Kläger solche in erster Instanz an keinem andern Gericht, als vor der Stadt Commissarien, deren der Rath allezeit 9. geschickte, redliche Personen aus des Raths zu Augspurg Mittel setzen und verordnen solle, anbringen, und deren rechtlichen Ausspruch erwarten sollen, wobey jedoch denen Klägern vorbehalten worden, daß, wann sie sich durch deren Ausspruch in erster Instanz beschwehrt zu seyn vermeynten, darwider das Remedium Appellationis an den Kayser oder das Cammer-Gericht zu ergreiffen, und ferner verordnet worden, daß diese 9. geordnete Raths-Commissarii in solchen Commissionen, oder Rechtfertigungen, allezeit ihrer Pflicht und Eyd, womit sie dem Rath verwandt, erlediget und erlassen werden, und wer die Stadt an dieser Freyheit irren oder hindern würde, in eine Straffe von 70. Marck Goldes verfallen seyn solle.

Kayser Rudolphs Privilegium wegen des Raths gefreyter Richter.

A. MDCVI.

Kayser Rudolphs II. Privilegium fori wegen der gefreyten Richter, de dato Prag, den 30. Martii 1606. R. XIX. Lit. A.

D. Paulus Gartzweiler, Kayserlicher Rath.

In dem Monat April sagte D. Paulus Gartzweiler, Kayserlicher Rath, sein hiesiges Burger-Recht auf.

Becken-Ordnung.

In der Becken-Handwercks-Ordnung wurden damalen unterschiedliche Articul abgeändert, und diese also reformirte Ordnung den 27. April Obrigkeitlich bestätiget.

Raths-Decreta ad h. a. p. 237. 239.

Vertrag mit Hertzog Maximilian in Bayern wegen des Weydwercks in der Haußstetter-Au.

In dem Monat Junio vergliche sich Hertzog Maximilian in Bayern wegen der mit dem Bischoff und der Stadt Augspurg des Jagens in der Haußstetter-Au halben habenden Irrungen mit der Stadt, jedoch nur in so lang, bis diese Sache völlig entweder rechtlich oder gütlich entschieden und vertragen worden, folgendergestalt: Daß nehmlich, weil die Stadt Augspurg den Mitjagens-Gebrauch vom hohen Ablaß nach dem alten Floß-Bach hinauf bis ins Loch und zu dem Theil- oder Birn-Bäumlein, von dannen nach dem Lech hinauf bis zum weissen Stein prætendiret, hingegen solches der Stadt von dem Hertzog nicht eingestanden worden, unterdessen und bis zu fernerm Austrag die Stadt sich des Mitjagens von gedachtem weissen Stein an bis zum Theil- oder Birn-Bäumlein gäntzlich enthalten, und das Jagen der Orten dem Hertzog allein bleiben solle, wohingegen der Stadt gleichfalls das Weydwerck vom Loch und Birn-Bäumlein nach dem alten Floß-Bach hinab frey und ungehindert zu treiben, und dem Hertzog hieran nichts, als die Vogel-Heerde daselbst bleiben, sonsten aber durch diesen Interims-Vergleich keinem Theil an seinen Prætensionen, sonderlich dem Bischoff an seinem der Orten prætendirten Jure foresti nicht das geringste benommen seyn solle.

Interims-Vergleich zwischen Hertzog Maximilian in Bayern und der Stadt Augspurg, das Jagen in der Haußstetter-Au betreffend, de dato 28. Junii 1606.

Hertzog Maximilian in Bayern überlaßt der Stadt das Weydwerck in der Möhringer-Au.

Eben damalen überliesse gedachter Hertzog der Stadt auch das Jagen in der Möhringer-Au gegen einem unverzinßlichen Anlehen von 4000. Gulden Pfandt-Schillings-weise, behielte sich aber in selbiger den Holtzschlag zu denen Lech-Gebäuden bevor, und mußte sich die Stadt reversiren, daß, wann ihre Forst-Bedienten inn- oder ausländische Wildpret-Schützen in selbiger gefänglich annehmen, oder pfändten würden, sie solche nach Möhringen zur Abstraffung lieffern, diese Au zu allen Zeiten gegen Erstattung des Capitals wieder abtretten, auch sich hierdurch keiner Gerechtigkeit zu dieser Au anmassen wolle.

Hertzog Albrechts Pfandt-Schillings-Brief über die Möhringer-Au, de dato München, den 28. Junii 1606. Der Stadt Augspurg deßwegen ausgestellter Revers, de dato Augspurg, den 28. Jun. 1606.

Wahl-Tag.

An dem den 1. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des den 15. Januarii verstorbenen Jeremias Buroners Stelle Wolffgang Paller von der mehrern

Gesell-

Gesellschafft zum Bau-Meister und Hanß Steininger von der Kauff-Leut-Stuben in den Rath, und an David Zorers statt, so hohen Alters halber zu Ruhe gesetzet worden, Philipp Endris zum Burgermeister und Raths-Herrn von der Gemeind erwählet.

A. MDCVI.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 31. Augusti wurde eine ernstliche Verordnung wider die Metzger, deren damalen der gröste Theil eine recht wilde Aufführung mit Fluchen, Spielen, Fressen und Sauffen bezeiget, um sie zu einer bessern Lebens-Art anzugewöhnen, publiciret.

Verordnung wider der Metzger wilde Lebens-Art.

Den 9. Septembris wurde denen Deputirten an das Hochzeit-Amt befohlen, keine Urkunden ehelicher und freyer Geburt, es seyen dann selbe von der Partheyen Obrigkeiten ausgefertiget, vor gültig anzunehmen.

Hochzeit-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 12. 16.

Den 28. Septembris starbe zu Augspurg der berühmte Medicus und Philologus D. Adolph Occo, des Collegii Medici Vicarius, unter dessen Aufsicht die auch an andern Orten sehr beliebte Pharmacopoea Augustana unterschiedliche mal heraus gekommen, wie er dann über die bereits oben gedachte Numismata Imperatorum noch unterschiedliche gelehrte Schrifften heraus gegeben. An seine statt wurde D. Caspar Gutmann zum Vicario Collegii Medici ernennet.

D. Adolph Occo stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 137. Jac. Bruckeri Hist. vitæ Occonum p. 41. seq. D. Lucæ Schrœckii Hygeia Aug. ibid. p. 106.

Den 24. Octobris wurden die auf dem damalen gehaltenen Müntz-Probations-Tag devalvirte Mantuanische Thaler und Liegnitzische Groschen durch einen offenen Anschlag verboten.

Müntz-Probations-Tag. Müntz-Verordnung.

Als in dem Monat November ein hiesiger Burger, Hanß Küenlen, in seiner Rechts-Sache wider Elias Jenisch von einem Decreto extrajudiciali appelliret, erkannte der Rath diese wider der Stadt Freyheiten lauffende Appellation nicht nur für null und nichtig, sondern bestraffte auch dessen Schrifften-Steller mit Gefängnuß.

Bestraffung eines Advocatens, so frivole und wider die Privilegia appelliret.

Um diese Zeit war Georg Fugger, Freyherr, Land-Vogt in Schwaben, und Octavian de Taxis Post-Meister zu Augspurg.

Georg Fugger, Land-Vogt in Schwaben. Octavian de Taxis, Post-Meister zu Augspurg.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 34. 48. 50. 59.

Sonsten wurden in diesem Jahr die gerad vor dem Weber-Hauß gestandene Huters-Läden weggeraumet, und an deren statt ein zierlicher steinerner Gang dahin gemachet, das Weber-Hauß selbsten aber künstlich al fresco gemahlet.

Steinerner Gang beym Weber-Hauß.

Gutermanns Augspurgische Chronick ad h. a. p. 98. Clem. Jägers cont. ad h. a. Anonymi Augspurgische Chronica von anno 1600. bis 1698. ad h. a.

A. MDCVII. Eisen-Hammer bey der Loh-Mühle.

Ingleichen bauete damalen der Stadt-Werck-Meister, Elias Holl, den grossen Eisen-Hammer neben der Loh-Mühl, und neben selbigem eine Schleiff- und Palier-Mühle für die Waffen-Schmiede.

Holls Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 65.

Annus 1607. Des Gandtners Verrichtung bey Erbschafften, so Fremden zufallen.

Den 25. Januarii des 1607. Jahrs wurde verordnet, daß der Gandtner über die fahrende Haab hinfüro zwar bey allen Erbschafften, wo fremde Personen interessiret, derselben Erbtheile an Fahrnuß ordentlich zu schätzen befugt seyn, hingegen der allhie verpflegten Personen Erbtheile an Fahrnuß sich anders und eher nicht zu schätzen anmassen solle, als auf den Fall, wann andere Personen zur Schätzung erfordert werden wollten.

Raths-Decreta ad a. 1607.

Der Evangelischen Unterthanen zu Lützelburg Angelegenheiten. Und der Burgauischen Beamten Gewaltthätigkeiten gegen dieselbe.

Die Lützelburgische Angelegenheit machte in diesem Jahr dem Rath abermal viel zu schaffen. Denn als die Beamten der Marggrafschafft Burgau nicht nur denen Evangelischen Unterthanen verboten, die Evangelische Kirchen in der Stadt zu besuchen, und ihnen zum Nachtheil der dem Hospital zuständigen niedern Gerichtbarkeit und Innsässen-Freyheit daselbst mit unterschiedlichen Ge- und Verboten beschwehrlich gefallen, sondern auch des geweßten Evangelischen Pfarrers Haderdey Ehe-Frauen, so sich noch immer auf dem Pfarr-Hof daselbst aufgehalten, selbigen zu raumen befehlen, wurde zwar von dem Rath denen Lützelburgern bedeutet, sich diese vermeyntliche Ge- und Verbote nicht irren zu lassen, oder solche anzunehmen, und die Pfarrerin erinnert, sich im Pfarr-Hof zu halten, auf ferneres Zumuthen sich auf des Raths Befehl zu beziehen, für Gewalt zu bitten, und sich ohne Anlegung ernstlichen Gewalts nicht daraus vertreiben zu lassen; allein sie wurde deme ungeachtet in dem Monat May genöthiget, dem Catholischen Pfarrer, Georg Schoffel, Platz zu machen, und als sich den 3. Julii zwey Personen von Lützelburg zu Augspurg von dem Evangelischen Pfarrer bey St. Georgen ehelich trauen lassen, selbige unterwegens hinter Oberhaussen von einigen Burgauischen Schützen gefänglich angenommen, und gewaltthätiger Weise nach Burgau geführet. Hierauf nun ließ der Rath nicht nur durch die Spital-Pfleger von dem Catholischen Pfarrer die Schlüssel zu dem Pfarr-Hof abfordern, und sodann ein Marck-Schloß für den Pfarr-Hof schlagen, sondern brachte auch diese Beschwehrde an den innern Ausschuß der Burgauischen Innsässen, und kame auch bey dem Cammer-Gericht pro Mandato wider diese Gewaltthätigkeiten ein. Gleichwie aber damalen bey dem Cammer-Gericht fast in allen Religions-Sachen wenig Hülffe zu finden war, also ereignete es sich auch bey dieser Angelegenheit. Jedoch wurde unterdessen dem Pfarrer zu Lützelburg, Simon Haderdey, so sich zu Augspurg aufgehalten, frey gestellet, sich seines Pfarr-Amts daselbst laut seiner Bestallung zu gebrauchen, wie auch auf die Burgauische Land-Vogt-Knechte, oder Schützen, so die oben gedachte beyde Ehe-Leute gefangen, Kundschafft gestellet, und befohlen, selbe ebenfalls gefänglich in die Stadt zu bringen.

Raths-

Raths-Decreta ad h. a. p. 76. 93. 94. 111. 128. 129. 132. 151. A. MDCVII.
Gutermanns Augspurgische Chronick ad h. a. p. 101. Anonymi kurtze Augspurgische Chronica de anno 1600. bis 1698. ad h. a.

Den 12. May wurde ein öffentlicher Anschlag, darinnen die wucherliche Contracte und Partheyen bey darauf gesetzter schwehrer Straffe verboten worden, und den 22. May ein anderer wegen des neu aufgerichteten Leyh-Hauses publiciret. Ingleichen wurden den 29. May einige ringhaltige Müntz-Sorten verruffen.

Wucherliche Contracte.

Leyh-Hauß.

Raths-Decreta ad h. a. p. 106. 110. 113.

Auf des Raths ferneres Anlangen erläuterte Kayser Rudolph in dem Monat Junio die Anno 1600. beschehene Extension der Carolinischen Wahl-Ordnung, die ausserordentliche Stadt-Pfleger-Wahl betreffend, durch ein ferneres Rescript dahin, daß bey dergleichen Fällen hinfüro der geheime Rath völlig ergäntzet, und sodann erst aus denen 5. Geheimen ein Stadt-Pfleger erwählet werden solle.

Kayser Rudolphs fernere Extension der Carolinischen Ordination, die Stadt-Pfleger-Wahl betreffend.

Kayser Rudolphs Declaratio & extensio der Stadt Augspurg Raths-Wahl-Ordnung, de dato Prag, den 20. Junii 1607. R. XIX. Lit. D.

Bey der den 1. Augusti gehaltenen Raths-Wahl fiele nichts veränderliches vor. Bald hernach aber, nehmlich den 2. Octobris, starb Daniel Haintzel und den 27. Novembris Christoph von Stetten, (dessen Sohn, Johann Christoph, seine Familie zu Franckfurt fortgepflantzet,) beyde des Raths, zu Augspurg.

Wahl-Tag.

Daniel Haintzel und Christoph von Stetten sterben.

Wahl-Buch ad h. a.

An des erstern Stelle wurde den 13. Novembris Hieronymus Walter zum Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession aufgestellet.

Kirchen-Pfleger.

Raths-Decreta ad h. a.

Auf den bereits von dem Kayser in dem vorigen Jahr ausgeschriebenen, aber erst gegen Ende dieses Jahrs angefangenen Reichs-Tag zu Regenspurg, schickte der Rath Johann Melchior Ilsung, Friderich Endorffern, D. Veit Breitschwerdt und D. Leonhard Weinhart. Dieser Reichs-Tag, welchem Ertz-Hertzog Ferdinand als Kayserlicher Commissarius beygewohnet, und auf welchem vermög der Kayserlichen Proposition von Erstattung fernerer Türcken-Hülffe, von Reformation des damal gantz zerfallenen Justiz-Wesen, von Beylegung der Niederländischen Unruhen, etc. hätte sollen gehandelt werden, liesse endlich wegen der Uneinigkeit der Catholischen und Evangelischen Stände, ungeachtet er 6. Monat lang gewähret, ohne einigen Schluß ab. Dann als man anfangen wollen über die Kayserliche Proposition sich zu berathschlagen, und die Catholische Stände sogleich den ersten Articul derselben, nehmlich die Türcken-Hülffe, vornehmen, hingegen die Evangelische sich hierauf eher nicht einlassen wollen, bis zuvor ihnen die beschwehrliche Reichs-Hof-Raths-Processe abgestellet, die dem Religions-Frieden zuwider von denen Catholischen vorgenommene Gewaltthätigkeiten abgestellet, ein und

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Laufft fruchtlos ab.

A. MDCVII. andere Bücher, in welchen der Religions Frieden deßwegen, weil er von dem Pabst nicht bestättiget worden, für ungültig angegeben, verboten, die innerliche Ruhe in Teutschland wieder hergestellet, und also vor allen andern der punctus Justitiæ erörtert würde, kein Theil aber dem andern weichen wollen, folgte endlich eine höchstschädliche Trennung zwischen beyden Theilen, welche keine der geringsten Ursachen der nachgehends erfolgten Land-verderblichen Unruhen gewesen. Die Augspurgische Abgeordnete hielten es damal, ihrer Instruction gemäß, mit denen Catholischen Ständen.

Reichs-Tags-Acta MSCta de hoc anno T. I. p. 1. sq. 20. 144. 166. Tom. III. passim in A. P.

Donauwörthische Unruhen.

Daß aber die Evangelische damalen so starck auf die Verbesserung des Justiz-Wesens gedrungen, hiezu mag selbe wohl hauptsächlich das wider die Reichs-Stadt Donauwörth jüngsthin beschehene gantz ausserordentlich schnelle Verfahren veranlasset haben, als welche gantz Evangelische Stadt wegen eines bey Gelegenheit der von dem Prälaten zum Heil. Creutz daselbst wider das alte Herkommen und über beschehene Verwarnung angestellten Procession entstandenen Tumults auf dessen Anklage von dem Reichs-Hof-Rath ungehörter in die Acht erkläret, die Execution Hertzog Maximilian in Bayern aufgetragen, und nachdem dieser selbige erobert, und denen Evangelischen ihre Kirchen genommen, auch sogleich mit aller Schärffe zu reformiren angefangen, deren Eigenthum ihme so lang zugesprochen worden, bis sie die gantz unerschwingliche Executions-Kosten abgestattet haben würde. Gleichwie nun diese Begebenheit überall bey denen Evangelischen grosses Aufsehen verursachet, also ist wohl glaublich, daß solche bey der Evangelischen Burgerschafft der benachbarten Stadt Augspurg, woselbst der Acht-Brief den 1. Decembris angeschlagen worden, grosse Sorgen erwecket.

Chytræus cont. p. 127. Londorp. T. I. L. XIII. p. 812. Adelzreitter P. III. L. II. p. 13. Raths-Decreta ad h. a. p. 178.

Pest.

In denen 3. letzten Monaten dieses Jahrs nahm die Pest, ungeachtet von dem Rath alle nur erdenckliche Anstalten, um das weitere Einreissen derselben zu verhüten, gemachet worden, zu Augspurg 2048. Personen weg; aus eben dieser Ursache wurde, auf Hertzog Maximilians in Bayern Verlangen, denen Wirthen befohlen, keinen Bayrischen Unterthanen in ihren Häusern zu setzen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 165. 166. 168. 179. Anonymi kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. m. 74.

Das neue Zeug-Hauß bey St. Mauritzen.

Unter dieser Zeit brachte auch der Augspurgische Werckmeister Elias Holl das zierlich gebauete Zeug-Hauß hinter St. Mauritzen völlig zu Stand, wie dann in dem Monat Junio an dessen Vorder-Gebäude das grosse 16. Schuh hohe Bildnus des Ertz Engels Michael mit dem Drachen nebst denen beyden dabey befindlichen Geniis, so an Metall 80. Centner gewogen, und von Johann Reichel aus Bayern in der Stadt Gieß-Hauß gegossen worden, mit vieler Mühe auf die grosse bey dem Thor stehende marmorsteinerne Säulen aufgestellet, und hierauf auch gedachtes Zeug-

zeug-Hauß mit allerhand Arten von Geschütz und Gewehr zierlich ausgerüstet worden. A. MDCVIII.

Eliä Hollens Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 50. Khamm Chierarchia Aug. P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 399. Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 100.

§. LVI.

Annus 1608.

Mit dem Anfang des 1608. Jahrs ließ die Pest zu Augspurg nach, dahero dann das Brech-Hauß wieder gesperret, und bald hernach die in dem vorigen Jahr unterbliebene Steuer-Beschreibung vorgenommen worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 190. 199.

Zu Lützelburg wird die Catholische Religion völlig eingeführet.

Die Beamte der Marggrafschafft Burgau höreten damalen, des in dieser Sache an dem Cammer Gericht zu Speyer anhängig gemachten Processes ungeachtet, nicht auf, denen Evangelischen Unterthanen zu Lützelburg auf das härteste zuzusetzen, wie sie es dann so weit gebracht, daß endlich viele derselben, zu Vermeidung mehrerer Beschwerlichkeiten, ihre Güter an Catholische verkauffet, einige aber gar den Catholischen Glauben angenommen, und also das gantze Dorff in gar kurtzer Zeit völlig Catholisch, auch der aufgestellte Catholische Pfarrer, nachdeme eben damal der Evangelische Pfarrer daselbst, Simon Haderdey, gestorben, in ruhigen Besitz des Pfarr-Hofs und der Kirche gesetzet worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 195. 203. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Vergleich unter denen nach Franckfurt handlenden Kauff-Leuten.

In dem Monat Mertz machten die in die Franckfurter-Messe handthierende Kauff-Leute einen Vergleich unter sich, mit Obrigkeitlicher Genehmhaltung; Obwolen sich nun zwar nicht findet, was eigentlich der Innhalt desselben gewesen, so ist doch zu vermuthen, daß solcher das Geleit betroffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 203.

Der Gemeinde zu Gersthofen dem Rath ausgestellter Revers wegen Bewachung der Lech-Bruck.

Als in dem vorigen Jahr die Gemeinds-Vierer zu Gersthofen, so mit Genehmhaltung des Raths die Lech-Brucke daselbst wegen der Bettel-Leute verwachen lassen, zwey in der Land-Vogtey abgepfändete Kälber nicht in den Pfand-Hof zu Gersthofen, sondern, zum Nachtheil der Stadt daselbst habenden hohen Obrigkeit, dem Amtmann zu Lechhausen geliefert, wurden selbige nicht nur gebührend gestraffet, sondern auch ihnen die Bewachung der Lech-Brucke völlig abgeschaffet. Nachdeme sie aber damalen um die Erlaubnus, die Brucke wiederum zu besetzen, beweglich angehalten, wurde ihnen zwar solches wiederum gestattet, jedoch mußten sie dem Rath einen Revers ausstellen, daß sie die Wache daselbst dergestalt versehen wollten, damit der Land-Vogteylichen Obrigkeit hierdurch nicht der geringste Eingriff oder Schmählerung beschehe.

Der Vierer und Gemeind zu Gersthofen Revers wegen Bewachung der Lech-Brucke, de dato 20. Jun. 1608. Raths Decreta ad h. a. p. 217.

Bald

A. MDCVIII.

Irrungen zwischen den Fischern und Gersthofern wegen Auffangung des Holtzes im Lech.

Bald hernach ereigneten sich zwischen denen hiesigen Fischern und denen Gersthofern wegen Auffangung des Holtzes in dem Lech Irrungen, welche von dem Rath dahin entschieden worden, daß beyden Theilen das kleine oder Prügel-Holtz in dem Lech aufzufangen unverwehrt seyn, das grosse Bau- und andere Holtz aber dem Stadt-Vogt eingeliefert, und die Fischer dasjenige Holtz, so sich Schwabhalb anlegen, oder von der Gersthofer-Bruck und ihren Lech-Gebäuden ablösen würde, unangetastet lassen sollen.

Die Zahlungen an Pfenningen werden eingeschränckt.

Den 19. Julii wurde verordnet, daß hinfüro niemand an denen Bezahlungen mehr als für einen Batzen an Pfenningen annehmen solle.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 2. 8.

Wahl-Tag.

Den 4. Augusti wurde der gewöhnliche Wahl-Tag gehalten, und an selbigem an Georg Fuggers Stelle, so resigniret, Christoph Fugger in den Geheimen, und Friederich Raymund ImHof in den Innern Rath, an Christophs von Stetten Stelle Daniel Walter, und an Daniel Haintzels statt Balthasar Langenmantel von Geschlechtern, an Georg Wallasers Stelle aber von der Gemeind Balthasar Schrot in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Vertrag zwischen Bischoff Heinrich rc. und der Stadt.

Wegen einiger seit dem Anno 1602. mit dem Bischoff Heinrich errichteten Vertrag sich ereigneter Irrungen mit dem Hoch-Stifft wurde damalen abermal zu deren Beylegung eine Zusammenkunfft zwischen beyder Theilen Deputirten veranlasset, und von Seiten des Hoch-Stiffts Zacharias Furtenbach, D. und Vicarius Generalis, Albrecht Fabri, Dom-Scholasticus, Georg Theodorich von Gemmingen, Canonicus, und D. Matthäus Wanner, von Seiten der Stadt aber Bernhard Rehlinger, Hanß Lauinger, D. Augustin Mayr und D. Veit Breitschwerdt hiezu verordnet, diese brachten auch in kurtzer Zeit einen Vergleich zuwegen, und zwar wurde 1. wegen des zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt gemeinschafftlichen Jagens eine besondere Jagd-Ordnung, wie es hinfüro damit gehalten, und wem das Jagen oder Weydwerck zu treiben vergonnt oder verwehrt seyn solle, errichtet, dabey aber verabredet, daß unterdessen das deßwegen abgepfändete Geld und Büchsen deren Eigenthümern zugestellet werden sollen.

Wegen des gemeinschafftlichen Weydwercks.

2. Wurde zu Abschneidung eines fürgefallenen Frevel-Stritts zu Honsolgen zwischen dem Bischoff und der Stadt ein Tausch getroffen, vermög welches dem Bischoff von der Stadt der Spitalische Hof zu gedachtem Honsolgen, zwey Sölden daselbst, nebst der Steuer, Diensten und niedern Gerichtbarkeit, ferner ein Spitalischer Hof zu Göggingen, und ein Erb-Lehen zu Riedsend, hingegen von dem Bischoff der Stadt dafür die zu Augspurg liegende sogenannte Bischoffs-Mühle und ein Lehen zu Biburg abgetretten und eingeraumet worden.

Vertauschung der Bischoffs-Mühle an die Stadt gegen einigen Spitalichen Gütern zu Honsolgen.

3. Wegen der Nachsteuer derjenigen Personen, so auf denen in Hoch-Stifftischer Obrigkeit liegenden Gütern, die vermög letztern Vertrags in die theilbare Steuer gehören, wohnhafft, sich aber in die Stadt begeben wollen, wurde verabredet, daß der Bischoff hinfüro von dergleichen Personen nicht mehr, als von 100. Gulden

Nachsteuer in den Bischöfflichen Gerichten von Gütern, so in der theilbaren Steuer sind.

Gulden 1. Gulden und 30. Kreutzer für Abzug-Geld oder Nachsteuer nehmen, und solches allein auf dasjenige verstanden werden solle, was solche Personen von diesen Gütern an dem daraus gelößten Geld mit sich in die Stadt bringen. 4. Wegen der strittigen Marckungen zwischen der Straß-Vogtey und der Stadt gegen dem Rothen und Gögginger-Thor zu vergliche man sich, jedoch auf Kayserliche Ratification, dahin, daß zwar die Stadt bey ihren angegebenen Marckungen, nemlich von dem Steg in der Rosenau über die Sinckel, wohin ein neuer Stein zu setzen, bis zu dem Rothen an der Straß nach Göggingen, fürters an einem weissen Stein unweit Haußstetten gegen Augspurg herab, und wie dieser District ferner der Schnur nach ausgemarckt werden solle, gelassen, hingegen dem Bischoff die Forstliche Obrigkeit, die Feld-Pfändungs-Gerechtigkeit, und Annehmung der hiezu gehörigen Oeschäu, sodann die Erkanntnus über das Uberackern, Ubermähen, Ubertreiben, Uberschneiden, Uberzäunen, rc. der Stifftischen Unterthanen zu Göggingen, wie vorhero, der Orten vorbehalten seyn solle. 5. Wegen der Schwab-Mühlhausischen Irrungen verstunde man sich dahin, daß bis zu Ausgang des wegen Schwab-Mühlhausen so wohl, als Klein-Kützighofen an dem Cammer-Gericht anhängigen Processes der Bischoff in denen Schwab-Mühlhausischen Feldern und Bezirck alle niedere Obrigkeit mit straffen und büssen zu exerciren, hingegen die St. Jacobs-Pfründt zu pfänden, und diejenige, so einander ungefährlich überäckern, übermähen, überschneiden, überzäunen und übertreiben, zu straffen befugt seyn, jedoch aber von dem Bischoff das Straff-Geld hinter das Dom-Capitul gelegt, und denen Pfründt-Pflegern deßwegen jederzeit ein Schein zugestellt werden solle. 6. Wurde verabredet, daß die wilde Immen in der Land-Vogtey jederzeit denen in der Land-Vogtey angesessenen Acquirenten gehören sollen, wobey sich die Stadt Augspurg ihre Rechte gegen denen Fremden vorbehalten; ingleichen daß es 7. wegen der Stifftischer Seits prætendirten Verglübdung der hiesigen Bürger Hauß-Pfleger an der Straß im Nahmen ihrer Herren bey dem alten Herkommen und dem letzten Vertrag gelassen werden; und 8. die Augspurgische Fischer, so des Zaunschneidens zu Langweyd befugt, sich allezeit, wann sie solches vorhaben, bey dem Dom-Capitlischen Mayr daselbst anmelden, und ihne über die Gebühr vor andern in seinem Holtz nicht beschweren sollen.

A. MDCVIII.

Strittige Marckungen zwischen der Stadt und Straß-Vogtey.

Gerichtbarkeit zu Schwab-Mühlhausen und Klein-Kützighofen.

Wilde Immen in der Land-Vogtey.

Verglübdung der burgerlichen Hauß-Pfleger an der Straß.

Der Augspurgischen Fischer Zaunschneiden zu Langweyd.

Vertrag zwischen Bischoff Heinrich, dem Dom-Capitul und der Stadt Augspurg über einige Irrungen, de dato auf der Fürstlichen Pfaltz den 28. Octobris 1608. R. XLI. Lit. E.

In gedachtem Monat October starb zu Augspurg der fleissige hiesige Stadt-Schreiber Johannes Styrtzel, von Holtzheim gebürtig, nachdeme er seinem Amt 30. Jahr lang mit grosser Treue vorgestanden.

Johann Styrtzel, Stadt-Schreiber, stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 172.

Den 6. Novembris verheurathete sich zu Augspurg Christoph Fugger der Jüngere mit Catharina Fuggerin.

Fuggerische Vermählung.

Hochzeit-Register ad h. a.

A. MDCVIII.
Müntz-Verordnung.

Den 15. Novembris wurden unterschiedliche guldene und silberne Müntz-Sorten durch einen offentlichen Anschlag auf einen gewissen Preiß gesetzet.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 50.

Die Loh- und Balier-Mühle brennt ab.

Den 28. Novembris brannte die Loh-Mühle und die daran stossende erst neulich erbauete Balier-Mühle vor Stephinger-Thor bis auf den Grund ab.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 74.

Dom-Capitlischer Revers wegen St. Christophs-Capell.

Weilen auch das Dom-Capitul auf dem der Stadt zugehörigen Grund zwischen der St. Christophs-Capell und denen daselbst befindlichen Pfeilern eine Sacristey bauen wollen, und hiezu des Raths Vergünstigung gesuchet, wurde solches zwar gestattet, jedoch mußte das Dom-Capitul einen Revers von sich stellen, und in selbigem bekennen, daß solches aus keiner Schuldigkeit, sondern allein GOtt zu Ehren bewilliget worden.

Des Dom-Capituls Revers wegen der Sacristey bey St. Christophs-Capell, de dato 28. Novembris 1608. R. XLI. Lit. F.

Stadt-Mauer bey der Juden-Pastey.
Klencker-Thor.
Brech-Häuser.

In diesem Jahr ließ der Rath die eingefallene Stadt-Mauer bey der Juden-Pastey wieder erbauen, und einen gleichfalls übel vergangenen Thurm bey dem Klencker-Thor zum Gebrauch des groben Geschützes zurichten.

Um diese Zeit wurden auch die beyde Brech-Häuser vor Wertachbrucker-Thor, so vorhero nur von Leimwerck erbauet gewesen, mit steinernen Mauren versehen.

Hollens Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 64. 68.

Annus 1609.
Metzger-Hauß.

In dem Monat Jenner des 1609. Jahrs ließ der Rath 6. unten an dem Perlach-Berg stehende an sich erkauffte Häuser niederreissen, und auf diesen Platz das zierliche Metzger-Hauß, so bishero auf dem Perlach gestanden, und dieser Haupt-Strasse wegen des Gestancks eine schlechte Zierde gegeben, erbauen. Das unter diesem Hauß fliessende Brunnen-Wasser machte zwar dem Werckmeister, Elias Hollen, an Legung des Grunds zu einem so grossen und rings herum 580. Schuh haltenden Gebäu keine geringe Mühe, er wußte es aber theils so gut abzuleiten, theils den Grund in dem Wasser mit solcher Geschwindigkeit zu mauren, daß der geringste Mangel an selbigem nicht erschienen. In dem untersten Gaden dieses Gebäudes sind 126. starck mit Eisen verwahrte Metzger-Bäncke, oben aber besondere Stuben vor unterschiedliche Handwercker.

Hollens Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 59.

Ein Clericus stipendiarius, so gefrevelt, wird von dem Dom-Capitul der Stadt zur Bestraffung überlassen.

Um diese Zeit begienge ein dem Hoch-Stifft beygethaner Clericus und Stipendiarius, Matthäus Pflum, auf Reichs-Strasse einen Frevel, obwohlen nun das Dom-Capitul anfangs solchen, vermög der Verträge, zu bestraffen befugt gewesen wäre, so überliesse selbiges doch deßwegen, weil er tonsuram & habitum clericalem nicht getragen, dessen Bestraffung dem Rath, behielte sich aber dabey seine Rechte

über

über die Clericos in minoribus constitutos, so tonsuram & habitum tragen, in allen dergleichen Fällen bevor.

A. MDCIX.

Decretum R. Capituli, de dato 5. Jan. 1609.

Als damalen die Unterthanen zu Langenreichen denen Zech-Pflegern bey St. Anna den ihnen schuldigen kleinen Zehenden weiters zu reichen sich geweigert, ersuchte der Rath den Freyherrn Marx Fugger, als ihre Herrschafft, sie zur Gebühr anzuhalten.

Die Unterthanen zu Langenreichen weigern sich, den Zech-Pflegern bey St. Anna den Zehenden zu geben.

Den 26. Februarii wurde verordnet, daß auch die 3. Gänge über den Stadt-Graben aus Jacober-Vorstadt in die Stadt alle Nacht sollen gesperret, und es in Ansehung der Zeit mit deren Sperr- und Oeffnung wie bey denen Stadt-Thoren gehalten werden.

Die 3. Gänge über den Stadt-Graben in der Stadt werden bey Nacht gesperrt.

Denen Verordneten an das Hochzeit-Amt wurde den 7. Martii auf ihre Anfrage bedeutet, daß sie die fürkommende fremde Urkunden ehlich- und freyer Geburt, sie seyen von denen Herrschafften selbst, oder deren nachgesetzten Beamten, sonderlich wann diese letztere de certa scientia reden, ausgefertiget, für genugsam annehmen sollen.

Hochzeit-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 74. 82. 84.

In gedachtem Monat starb zu Augspurg Johann Achilles Ilsung von Kuneberg und Linda, Kayserlicher Rath und Reichs-Pfenningmeister.

Johann Achilles Ilsung, Reichs-Pfenningmeister, stirbt.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 36.

Den 23. April wurden einige eingeschlichene ringhaltige halbe Batzen und 3. Kreutzer-Stücke durch einen offenen Anschlag verboten.

Müntz-Verordnung.

Müntz-Anschlag de hoc dato, gedruckt.

Den 28. April wurde denen Stättmeistern und Marckt-Knechten eine Ordnung gegeben, und weilen denselben sonderlich darinn, auf die Reinlichkeit der Strassen wohl Acht zu geben, befohlen worden, bald hernach männiglich zu fleissiger Säuberung derselben vor ihren Häusern durch einen offenen Anschlag erinnert.

Stättmeister- und Marckt-Knecht-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 101.

Als um diese Zeit ein Dom-Herr, Sixt Werner von Summerau und Praßberg, seinen Dom-Herrn-Hof samt St. Barbara-Capelle neu erbauet, und den Rath um Auswechslung eines Grunds von der Reichs-Strasse angesuchet, wurde ihm solches bewilliget.

Grund-Auswechslung mit einem Dom-Herrn.

Raths-Decreta ad h. a. p. 117. Khamm Chierarch. Aug. P. I. C. X. cl. III. p. 627.

Ein noch wichtigerer Tausch wurde damalen zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt getroffen, dann als die Freyherren, Johann, Georg Hieronymus und Maximilian Fugger nach der dieser Familie gleichsam angebohrnen Mildthätigkeit gegen die Catholische Geistlichkeit auch denen Fratribus minoribus S. Francisci de observantia, welche, ob sie schon bereits Anno 1588. von Johann Conrad von Gemmingen, einem Dom-Herrn und nachmaligen Bischoff zu Eichstätt, in einen Dom-Herrn-

Die Franciscaner-Mönche bauen ein Closter zu Augspurg.

A. MDCIX.

Herrn-Hof aufgenommen worden, dannoch bishero keinen beständigen Wohnsitz zu Augspurg bekommen können, dergleichen zu verschaffen besorget gewesen, und zu dem Ende die bey dem Gans-Bühel gelegene Rehmische Häuser an sich gekauffet, und diese Grund-Stücke zu Erbauung eines Closters und Kirche für sie gewidmet, erbote sich das Dom-Capitul, um das seinige zu Aufnahm dieses Ordens gleichfalls beyzutragen, damit diese Häuser von der burgerlichen Steuer, in welcher sie bishero gelegen, befreyet werden möchten, die damalen gantz verfallene, an dem Prediger-Berg auf dem Wein-Marckt gelegene Heilig Grabs-Capelle nebst 2. daran gelegenen Dom-Capitlischen Häusern dem Rath eigenthumlich zu überlassen. Nachdeme nun der Rath diesen Vorschlag angenommen, liessen gedachte Freyherren Fugger sogleich besagte Häuser niederreissen, und hierauf den Grund zu diesem neuen Closter und Kirche legen.

Das Dom-Capitul überläßt dem Rath die Heil. Grabs-Capelle rc. gegen Befreyung der Rehmischen Häuser von der Steuer.

Raths-Decreta ad h. a. p. 155. Khamm P. I. cl. IV. S. X. p. 400. Francisci Petri Suevia Ecclesiastica p. 112. Stengelii Comm. R. A. V. P. II. c. 42. n. 8. conf. Geheimes Raths-Decretum, de dato 26. Mart. 1619. T. I. p. 154.

Wahl-Tag.

Bey der den 3. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Christoph Rehlingers von Haltenberg statt, so den 15. Martii dieses Jahrs mit Tod abgegangen, Hanß Christoph Rehlinger von Horgau in den Rath gewählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Vertrag mit dem Hoch-Stifft wegen des gemeinschafftlichen Jagens.

Um diese Zeit wurde der in dem vorigen Jahr zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt zu errichten verabredete Vertrag des gemeinschafftlichen Jagens halber ebenfalls zu Stand gebracht, und vermög desselben beschlossen, daß hinfüro niemand als der Bischoff, dessen Hof-Junckern, Jäger, Dom-Herren und Beamte an der Straß, wie auch die sämtliche Geschlechter und Kauff-Leute zu Augspurg und beyder Theile gebrödete Diener diese Gerechtigkeit, jedoch auf Weydmännische, und nach der beygefügten nach denen Zeiten, zu welchen jede Art von Wildprät zu schiessen und fangen erlaubt, eingerichteten Jagd-Ordnung, von Menchingen an bis an den Ort, wo die Wertach und der Lech zusammen fliessen, zu exerciren und gebrauchen befugt, und damit derselben desto genauer nachgelebet werden möchte, beyde Theile, jedoch die Stadt nur an denen Orten, wo sie die hohe und niedere Obrigkeit hat, deßwegen Aufseher zu bestellen, und durch selbe die Ubertretter zu pfänden berechtiget seyn sollen, wobey jedoch beliebet worden, daß kein Theil des andern Zugethane straffen, sondern die Pfand jeden Theils Obrigkeit nebst der Bestraffung überlassen werden solle; wie sich dann der Bischoff dabey ferner ausbedungen, daß dieser Vertrag ihme, als Forst-Herrn, an seiner Forstlichen Obrigkeit und Ausführung des am Kayserlichen Cammer-Gericht vorbehaltenen petitorii und possessorii unnachtheilig seyn solle. Bey dieser Gelegenheit wurde auch der in dem vorigen Jahr gemachte Vertrag in Ansehung der übrigen Puncten nochmalen erneuert.

Vertrag

Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt Augspurg, der Jagd-Ordnung halber, de dato 9. Septembris 1609. Dergleichen erneuerter Vertrag über die im vorigen Jahr verglichene Puncten, de eod. dato. R. XLI. Lit. G. H.

A. MDCIX.

Verordnung, wie sich die Stiffungs-Administratores zu verhalten.

Den 9. Septembris ließ der Rath an alle und jede Pflegere derer allgemeinen und privat-Stifftungen eine Verordnung ergehen, darinn sie angewiesen worden, daß 1. diejenige Pfleger, so denen Ober-Stifftungs-Pflegern noch nicht geschworen, selbigen nächstens den Eyd leisten; 2. keiner bey der Verwaltung seinen eignen Nutzen suchen; 3. keiner ohne seinen Mit-Pfleger in Sachen, so die Stifftung betreffen, etwas einseitig verfügen, und die Urkunden und Geld in einer Cassa, zu welcher beyde den Schlüssel haben, verwahret; 4. die Stifftungen nach der Intention der Stiffter verwaltet, deren Einkünffte vermehret, der Uberrest an den Zinsen an sichere Orte angeleget, die unnöthige Ausgaben abgeschnitten, von denen liegenden Gütern ohne Vorwissen des Geheimen Raths nichts verkauffet; 5. denen Ober-Stifftungs-Pflegern jährlich gebührende Rechnung abgestattet, und die dabey vorgekommene Veränderungen angezeiget werden sollen. Wobey diesen letztern aufgetragen worden, wann sie verspühren würden, daß es bey Verwaltung ein- oder anderer Stifftung nicht richtig hergienge, solches sogleich dem Geheimen Rath anzuzeigen.

Decr. Senatus Secr. in hac causa, de dato 9. Septembris 1609.

Des Closters zu St. Ulrich jährliches Schutz-Geld.

Als den 31. Octobris des Prälaten bey St. Ulrich Cantzler, D. Hieronymus Pflaumer, dem Rath im Nahmen dieses Gottes-Hauses das gewohnliche Schutz-Geld von 100. Geld-Gulden überreichet, und dabey die sonst gebräuchliche Dancksagung vor den geleisteten Schutz unterlassen, wurde solches von dem Stadt-Pfleger Welser im Nahmen des Raths sogleich geahndet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 175.

Eingelegtes Feuer.

In dem Monat November wurde an unterschiedlichen Orten eingelegtes Feuer gefunden, und der Rath dadurch veranlasset, die Burgerschafft durch einen Verruf warnen, und unter Verspruch einer Belohnung männiglich erinnern zu lassen, wer den Thäter erfahren würde, solchen anzuzeigen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 186.

Zwey Brunnen-Thürme in Jacober-Vorstadt.

Damit auch die Jacober-Vorstadt mit mehrerm Röhr-Wasser versehen werden möchte, ließ der Rath in diesem Jahr zwey Wasser-Thürme auf der Stadt-Mauer unweit des Jacober-Thors und besser hinab bey dem Blatter-Hauß, aufführen, und aus selbigen das Wasser in unterschiedliche Häuser leiten.

Loh-Stadel.

Eben damalen bauete auch der Stadt-Werckmeister Elias Holl den der Stadt zugehörigen Loh-Stadel für die Rothgerber. Nicht weniger ließ der Rath durch selbigen das Fischer-Thörlein um 2. Gaden erhöhen, und zum Gebrauch des Geschützes zurichten, eine Schlag-Uhr darauf setzen, und eine neue Bruck und

Fischer-Thörlein.

A. MDCIX. Wach-Hauß dabey anlegen, auch die andere Seite des Stadt-Grabens daselbst ausserhalb der Stadt an der Straß mit einer Brust-Mauer versehen.

Holls Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 61. 63. 66.

Bischoff Heinrich fordert seine bey Evangelischen dienende Unterthanen ab.

Sonsten verursachte auch die damalen beschehene Abforderung Bischoff Heinrichs seiner Unterthanen, so bey Evangelischen in Diensten gestanden, bey der Evangelischen Burgerschafft zimliches Nachdencken.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Khamm Chierarch. Aug. P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 384.

§. LVII.

Annus 1610. Bayrische Zoll-Steigerung.

Wegen des von Hertzog Maximilian in Bayern jüngsthin verdoppelten Zolls gegen Augspurg ersuchte der Rath zu Augspurg gleich im Anfang des 1610. Jahrs denselben, der von seinen Vorfahren beschehenen Vertröstung gemäß solchen wiederum auf den alten Fuß zu richten.

Raths-Decreta ad a. 1610. p. 212.

Kayser Rudolph II. verlangt ein Anlehen von der Stadt.

In dem Monat Februario kamen Kayserliche Commissarii nach Augspurg, welche bey dem Rath ein Anlehen von 100000. Gulden zu dem Türcken-Krieg gesuchet, sie bekamen aber keine gewührige Antwort, und der Rath entschuldigte sich gegen dem Kayser in einem besondern Schreiben mit seiner Unvermögenheit, welche sonderlich durch die bereits entrichtete viele Türcken-Steuern verursachet worden wäre.

Raths-Decreta ad h. a. p. 216.

Biburg brennt ab.

Den 6. April brannte ein guter Theil des benachbarten an dem Sand-Berg gelegenen Dorffs Biburg ab.

Gutermanns Chronick ad h. a. p. 103.

Johañ Melchior Ilsung und Carl Langenmantel sterben.

Den 20. May starb zu Augspurg Johann Melchior Ilsung, des Stadt-Pflegers Christoph Ilsungs Sohn, und 2. Tage hernach betraf eben dieses Verhängnus Carl Langenmanteln, des geheimen Raths Wolffgang Langenmantels Sohn.

Praschii Epit. P. I. p. 35. 53.

Getreyd-Kipperey.

Den 8. Junii wurde wegen der von denen Korn-Käufflen in der Schrand getriebenen Korn-Kipperey ein Anschlag publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 236.

Grosser Wetter-Schaden.

Einige Tage vorhero entstund zu Augspurg ein erstaunendes Wetter, welches nicht nur zu Augspurg in Balthasar Mayrs Hauß einen Knecht, sondern auch zwischen Schongau und Landsperg 10. Personen erschlagen, zu Scherneck 3. Städel abgebrannt, und auf denen Feldern ungemein grossen Schaden gethan.

Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 104.

Grosse Uneinigkeit und Verbitterung zwischen denen Evangelisch- und Catholischen Reichs-Ständen.

Die leidige Verbitterung zwischen denen Catholisch- und Evangelischen Ständen des Reichs ware damalen schon so starck zu Kräfften gekommen, und durch die Jülichische Successions-Strittigkeit so sehr vermehret worden, daß bald im Anfang dieses Jahrs die meiste Evangelische Fürsten, nemlich die Chur-Fürsten von der Pfaltz und

und Brandenburg, die Pfaltzgrafen von Neuburg, der Marggraf von Anspach, der Hertzog von Würtemberg, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Marggraf von Baaden-Durlach, der Fürst von Anhalt und viele Grafen, nebst denen Reichs-Städten Straßburg und Nürnberg, um denen vielen Religions-Beschwerden Maß zu setzen, in eine nähere Verbindnus mit einander zu tretten, und auf der deßwegen zu Schwäbisch-Hall angestellten Zusammenkunfft die sogenannte Union zu errichten vor nöthig angesehen. Es wurde aber solches kaum bekandt, so veranlasseten sogleich die 3. geistliche Chur-Fürsten eine Zusammenkunfft der Catholischen Fürsten zu Würtzburg, woselbst dann die der Union entgegen gesetzte sogenannte heilige Liga zu Stand gebracht, das Teutsche Reich aber durch diese Anstalten nachgehends in den Erbarmens-würdigsten Stand gesetzet worden. Die Stadt Augspurg schluge sich, ungeachtet selbe von beyden Theilen invitiret worden, zu keiner von beyden Partheyen, und hoffete, wiewohl vergebens, auf solche Art in Ruhe zu bleiben. Hingegen setzete sich Bischoff Heinrich von Augspurg, als einer der eifrigsten Ligistischen Stände, sogleich in behörige Verfassung; Zu dem Ende ließ er in dem Monat Julio in denen zu seinem Hoch-Stifft gehörigen Landen eine Musterung vornehmen, und sein Land-Volck bewehrt machen, weilen aber solches viele nach Augspurg gült- und zinßbare Unterthanen ebenfalls betroffen, und er dem Rath hievon, vermög der Verträge, Nachricht ertheilet, ordnete derselbe einige aus seinem Mittel hauptsächlich deßwegen hiezu ab, damit denen Augspurgischen Land-begüterten Stifftungen und Bürgern kein Nachtheil zugezogen, und hiebey die behörige Gleichheit beobachtet werden möchte.

A. MDCX.

Jene errichten die Union;

Diese die Liga.

Augspurg bleibt neutral.

Bischöffliche Musterung in den Hoch-Stifftischen Landen.

Londorpius T. I. L. I. c. 15. 16. Khevenhülleri Annales Ferdinandei T. II. p. 284. Meyeri Londorpius cont. T. I. p. 554. 607. Raths-Decreta ad h. a. p. 272. Vol. II. p. 4. 24.

Wegen der zwischen der Stadt Augspurg und denen Freyherren Marx und Anton Fuggern, als Vormündern der Philipp Fuggerischen Söhne, Marquard und Marx Philipp, obwaltenden Strittigkeiten der Gräntzen und hohen und niedern Obrigkeit zwischen der Land-Vogtey und denen Fuggerischen Herrschafften Gablingen und Biberbach halben wurde zwar damalen die Güte versuchet, weilen aber beyde Theile allzu starck auf ihren Forderungen beharret, konnte für dißmal und bis auf fernere rechtlich- oder gütliche Entscheid- und Erörterung dieser Sache weiter nichts als ein Interims-Vergleich zuwegen gebracht werden, vermög welches verabredet worden, daß, so viel die Gablingische Irrungen anbetrifft, denen Freyherren Fuggern in dem Distrikt von Oberhausen aus zwischen dem Hettenbach, Lech und der Heer-Strasse unweit Gablingen, so weit der Gablingische Zehend gehet, die Obrigkeit in folgenden Fällen, nemlich, da einer den Zehenden unrechtmässig auszehlet, liegen läßt, gibt oder heimführt; item, da einer den andern überäckert, übermähet, überschneidet, überzäunt, und übertreibt, ingleichen, da zwischen ihnen und ihren unter der Land-Vogtey gesessenen zehendbaren Leuten sich wegen des Zehends Irrungen ereigneten, in all andern, sonderlich Malefiz-Fällen aber selbe der Stadt zustehen solle.

Interims-Vertrag mit den Freyherren Fuggern wegen der Gräntzen zwischen Gablingen und der Land-Vogtey.

A. MDCX.

solle. Wegen einiger dabey vorgekommenen special-Fälle aber verstunde man sich dahin: Daß man 1. in der sogenannten Hayd beyden daselbst vorhandenen noch sichtbaren Gruben nach die Marckung richten, und die angräntzende Gablinger mit ihren Aeckern so weit hinein auf ihre Felder, und von der gemeinen Land-Straß zu weichen schuldig seyn; 2. es mit dem nach Gablingen zehendbaren Acker, das Vogt-Lehen genannt, wie oben gemeldet, gehalten werden; 3. der Land-Vogtey in Gablinger-Viehweyd an ihrer daselbst habenden Obrigkeit mit Pfändung oder sonsten kein Eingriff weiter geschehen; 4. das bey dem Holtz-Vorrath genannt Anno 1605. durch den Schneider von Gablingen gelieferte Pfand seinem Eigenthümer restituirt, und es der Orten der Obrigkeit halber, wie oben angezeigt, gehalten werden; 5. der Müller zu Gablingen die Land-Straß, vermög des producirten Vertrags, in vorigen Stand zu richten angehalten werden; und 6. das von dem Stadt-Vogt auf Gablinger-Hayde abgehauene und weggeführte Poschen Tannen-Holtz demselben zwar gelassen, das noch übrige aber dem Fuggerischen Lehen-Gut verbleiben, wann aber vor- bey- und unter der Abstraffung der obspecificirten, denen Freyherren Fuggern vorbehaltenen Fälle der Vogt zu Gablingen etwas malefizisches, so sich in diesem Bezirck begeben, erfahren würde, er solches sogleich dem Stadt-Vogt anzeigen solle. So viel aber den andern Haupt-Stritt wegen der Biberbachischen Gräntzen anbelanget, so wurde verabredet, daß 1. von dem grossen Marck-Stein oberhalb der Biberbachischen Zoll-Hütten, auf welchem das Oesterreichisch- und Fuggerische auf einer, das Dom-Capitlisch-Augspurgische auf der andern, und das Stadt-Augspurgische auf der dritten Seite eingehauen, in linea recta bis an die Gasse zu Langweyd eine Schnur gezogen, und nach selbiger etliche andere Marck-Steine gesetzet werden sollen. 2. Von solchen Marck-Steinen an gegen dem Lech hinab dem Rath, als Innhabern der Land-Vogtey, alle hohe und niedere Obrigkeit über alle und jede der Orten etwas verbrechende Personen allein zustehen, hingegen von dem Stein an, so gleich an dem steinernen Weg, da die Heer-Straß und Fahrweg in einander gehen, gesetzt werden soll, und die Heer-Straß hinauf bis an den Eggelhofer-Steig, und von dannen hinüber bis an die Gasse zu Langweyd selbe dem Rath nur allein über alle Land-Vogteyliche Unterthanen, denen Freyherren Fuggern aber über alle und jede in der Herrschafft Biberbach hoher Obrigkeit gesessene Beamte, Diener und Unterthanen gebühren, wer aber die Fremde der Orten zu straffen habe, gleichwohlen bey einem sich ereignenden Fall durch eine nachbarliche Zusammenkunfft ausgemachet werden solle. Wobey jedem Theil, diesen Interims-Vergleich wiederum aufzuheben, vorbehalten, zugleich aber doch beliebet worden, daß, wann einer oder der andere seine Ansprüche rechtlich auszuführen gedächte, zu Abschneidung aller Weitläuffigkeit, nach vorhero eingeholeten Lehen-Herrlichen Consens hiezu, solches durch einen Compromißlichen Proceß, und zwar fast auf eben diese Weise, wie sich die Stadt ehemalen Anno 1602. mit dem Bischoff und Dom-Capitul verstanden, geschehen solle.

Ingleichen wegen der Biberbachischen Gräntzen

und Jurisdiction.

Vertrag

Vertrag pro interim zwischen der Stadt Augspurg und denen Freyherren Fuggern, die Gablingische und Biberbachische, auch Land-Vogteyliche Obrigkeit und Gräntzen betreffend, de dato Augspurg den 31. Jul. 1610.

A. MDCX.

Bey der den 2. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an Carl Langenmantels statt Conrad Peutinger in den Geheimen, und Johann Baptista Im Hof in den Innern, an Johann Melchior Ilsungs Stelle aber Wolffgang Heinrich Rehlinger gleichfalls in den Innern Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 23. Octobris wurden ein- und andere ringhaltige guldene und silberne Müntz-Sorten verruffen.

Müntz-Verruf.

In dem Monat November machte ein hiesiger Kauffmann, Nahmens Elias Pemer, ein nahmhafftes Falliment.

Eliä Pemers Falliment.

Raths-Decreta ad h. a. Vol. II. p. 35. 39.

Den 6. dieses Monats gienge der Burgermeister Philipp Jacob Rembold, nachdem er diesem beschwehrlichen Amt 16. Jahr lang vorgestanden, mit Tod ab, diesem folgte den 27. Novembris der erst an dem letzten Wahl-Tag in den Rath erwählte Wolffgang Heinrich Rehlinger in die Ewigkeit nach.

Philipp Jacob Rembold stirbt. Ingleichē Wolffgang Heinrich Rehlinger.

Wahl-Buch ad a. 1610. & 1611.

In diesem Jahr ließ der Rath das steinerne Stadt-Pyr auf dem Platz vor der Evangelischen Kirche zu St. Ulrich auf einer 7. in 8. Schuh hohen steinernen Säule aufrichten. In was Absicht aber solches, und ob es vielleicht wegen Symetrie mit denen hin und wieder neu-angelegten schönen Röhr-Kästen geschehen, habe nirgend finden können.

Stadt-Pyr auf St. Ulrichs-Platz.

Eliä Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. 63.

So ist auch noch zu mercken, daß in diesem Jahr Albrecht Lerchenfelder von Amerbach, Fürstlich-Bayrischer Rath, nebst seiner Ehe-Frauen, Maria Jacobe Rehlingerin von Haldenberg, das hiesige Burger-Recht aufgegeben.

Albrecht Lerchenfelder von Amerbach gibt sein Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a. p. 222.

Anno 1611. ist nicht viel merckwürdiges vorgefallen. Den 13. Januarii dieses Jahrs wurde denen Klopf-Fechtern, und den 27. gedachten Monats denen Meister-Singern Ordnungen gegeben.

Annus 1611. Fecht-Schulen- und Meistersinger-Ordnung.

Raths-Decreta ad h. a. p. 66. 72.

Den 13. Januarii wurde denen Procuratorn und Notarien von dem Stadt-Gericht durch einen gemeinen Bescheid anbefohlen, daß sie hinfüro zu Vermeidung beschwehrlicher Disputen, und damit denen Appellationen mehrere Form und Beständigkeit gegeben werde, bey allen Appellationen, so sie nicht sogleich nach gefällten Urtheln, sondern ex intervallo einwenden werden, und so durch einen Appellations-Zettul beschehen müssen, in solchen Zettuln neben andern bishero gewöhnlichen Clau-

Gemeiner Bescheid für die Procuratorn und Notarien, die Appellationen betreffend.

A. MDCXI.

suln auch diese Worte: (In dieser Schrifft appellire ich;) jederzeit gebrauchen sollen.

Stadt-Gerichts-Ordnung Orig. f. 126.

Theilbare Steuer.

Als in dem Monat Februario der Bischoff in seinen Gerichten die theilbare Steuer, wovon in dem Vertrag von Anno 1602. Meldung geschehen, einfordern lassen wollen, und hievon dem Rath Nachricht ertheilet, wurden zu diesem Geschäfft Hanß Lauinger und David Welser verordnet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 75.

Zwey Land-Gerichtliche Edictal-Citationen werden in Augspurg sub reservatione angeschlagen.

Das Land-Gericht in Schwaben ersuchte damalen den Rath, 2. Edictal-Citationen ad videndum fieri cessionem bonorum in caussa Stein und Hoheneck contra ihre Gläubiger anschlagen zu lassen. Dieses wurde zwar auch in subsidium juris bewilliget, jedoch verwahrte sich der Rath dabey ausdrücklich, daß solches gemeiner Stadt Rechten und Privilegien unschädlich seyn solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 91.

Antoni Christoph Rehlinger stirbt.

Den 8. Martii starb zu Augspurg Antoni Christoph Rehlinger der Aeltere, des Geheimen Raths und Einnehmer, des Stadt-Pflegers Antoni Christoph Rehlingers und Magdalena Honoldin Sohn.

Wahl-Buch ad h. a.

Grund-Zinse-Auswechslung mit dem Dom-Capitul.

In dem Monat Julio geschahe zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt ein Tausch und Auswechslung einiger Grund-Zinse.

Tausch-Brief hierüber, de dato Augspurg den 9. Jul. 1611. R. XLII. Lit. A.

Wahl-Tag.

An dem den 1. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an Antoni Christoph Rehlingers Stelle Bernhard Rehlinger in den Geheimen Rath, an dessen statt aber Hanß Sebastian Rehlinger in das Bau-Amt, und Christoph Rehlinger in den Innern Rath, an Philipp Jacob Rembolds statt Raymund Im-Hof zum Burgermeister, und Leonhard Christoph Rehlinger in den Rath, (daß also damalen selbiger mit 7. Personen von der Rehlingerischen Familie besetzt gewesen,) an Wolffgang Heinrich Rehlingers Stelle aber Constantin Im-Hof in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Hochzeit-Ordnung.

Gegen Ende dieses Jahrs wurde eine erneuerte Hochzeit-Ordnung durch den Druck publiciret.

Raths-Decreta ad h. a. p. 206. Gedruckte Hochzeit-Ordnung, de dato 31. Decembris 1611.

H. Grabs-Capell wird abgebrochen, und an deren statt ein Hauß gebauet.

Unter dieser Zeit wurde die der Stadt von dem Dom-Capitul obgedachter massen überlassene Heilige Grabs-Capelle nebst denen dazu gehörigen 2. Häusern abgebrochen, und hievon nicht nur der sogenannte Prediger-Berg erweitert, sondern auch auf diesen Platz ein zwar schmales, aber 200. Schuh langes Hauß, und unter selbigem 17. Kram-Läden auf welsche Art erbauet.

Inglei-

Ingleichen wurde damalen die zimlich baufällige Brucke bey dem Parfüsser-Thor über den Fisch-Graben völlig abgebrochen, und auf dem zu dem Grund geschlagenen Rost eine ungemein breite und künstlich gewölbte Brucke, und auf beyden Seiten derselben 12. gegen einander über stehende Kram-Läden angeleget, auch ferner auf jeder Seite der Bruck auswärts noch 3. Läden angebauet.

A. MDCXI. Die Bruck bey dem Parfüsser-Thor wird neu erbauet.

Zu selbiger Zeit wurde auch das Findel-Hauß, ingleichen das Pilger-Hauß mit grossen zweygädigen Neben-Häusern versehen. In dem alten Zeug-Hauß am Katzen-Stadel wurde für den Zeugwart ein neues Hauß gebauet. Ferner die 3. innere Stadt-Thore, nemlich Unser Frauen- Heil. Creutzer- und Parfüsser-Thor, theils mit neuen Dachstühlen versehen, theils sonsten ausgebessert, und die zwey erstere von dem berühmten Matthäo Kager, das letztere aber von Hanß Freybergern künstlich al fresco gemahlet. Ausserhalb der Stadt aber gemeiner Stadt Zimmer-Hof mit Wohnungen für der Stadt Werckleute und neuen Werckstätten und Hütten zu Verwahrung der Bau Materialien versehen. An dem rothen Wall eine starcke neue Streich-Wöhr, und auf selbigem eine verborgene Stieg zu dem Lauf-Graben von 50. Staffeln angeleget. Und weilen die Wertach, wann selbe ausgetretten, öffters die Land-Strasse jenseits der Bruck überschwemmet, und unwandelbar gemachet, gedachte Land-Strasse bis an den Galgen-Berg 23. Schuh breit untermauert, und unter selbiger, damit der Ablauf des Wassers befördert würde, 2. starcke gewölbte Bögen gesprenget. Alle diese Gebäude geschahen unter der Direction des Stadt-Werckmeisters Eliä Holls.

Bau im Findel- und Pilger-Hauß. Die 3. innere Thore werden reparirt und gemahlet. Zimmer-Hof. Der rothe Wall wird besser bevestiget. Die Land-Strasse bey der Wertach-Bruck wird untermauert.

Holls Beschreibung seiner Gebäude etc. p. 67. 68. 70. 71. 72. Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 105. Beschreibung der Gemählde an denen 3. innern Thoren, durch Bernhard Heupold, gedruckt.

§. LVIII.

In dem Monat Januario des 1612. Jahrs traf zu Augspurg die Nachricht ein, daß Kayser Rudolph II. den 10. dieses Monats zu Prag gestorben. Zu dessen Lebzeiten konnte keine Römische Königs-Wahl zu Stand gebracht werden, dahero erfolgte hierauf ein 5.monatliches Interregnum, unter welchem die schon vorhero gegen einander widrig gesinnete Chur Fürsten, Fürsten und Stände noch mehrere Gelegenheit gefunden, gegen einander immer verbitterter zu werden. Damalen wollte sich so wohl Pfaltzgraf Johannes von Zweybrücken, als Pfaltzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, weil Chur-Fürst Friederich der V. von der Pfaltz noch unter der Vormundschafft stunde, des Reichs-Vicariats in denen Landen des Fränckisch- und Schwäbischen Rechts anmassen, wie dann beyde deßwegen von der Stadt Augspurg verlanget, die dahin geschickte Patente anzuschlagen. Obwolen nun das Chur-Fürstliche Collegium den erstern würcklich admittiret, so ließ der Rath zu Augspurg dannoch, um den benachbarten Pfaltzgrafen von Neuburg nicht vor den Kopf zu stossen, keines von beyden anschlagen.

Annus 1612. Kayser Rudolph II. stirbt. Interregnum. Stittigkeiten zwischen Pfaltzgraf Johann und Philipp Ludwig wegen Führung des Reichs-Vicariats.

A. MDCXII. Khevenhülleri Annal. Ferd. T. VII. p. 439. Decker von den Interregnis und Vicariaten §. 18. Raths-Decreta ad h. a. p. 222. 232. 238.

Bayrische Saltz-Zoll-Steigerung. Unter dieser Zeit wurde mit Hertzog Maximilian in Bayern wegen des von ihm verdoppelten Saltz-Zolles Handlung gepflogen.

Almosen-Ordnung. Bald hernach wurde eine verbesserte Almosen-Ordnung publiciret, und denen Burgermeistern befohlen, die Gassen-Hauptleute und Handwercks-Vorgeher zu genauer Befolgung derselben anzuhalten.

Raths-Decreta ad a. 1612. p. 214. 255.

Frevel in einem Dom-Herrn-Hof, so zum Theil an einen Burger verliehen gewesen. Als sich damalen in eines Dom-Herrn, Marquarts von Aw, Hof, welcher zum Theil einer Burgerin verliehen gewesen, zwischen derselben und eines Dom-Herrn Diener ein Frevel-Handel ereignet, vergliche sich der Rath mit dem Dom-Capitul wegen dessen Bestraffung dahin, daß dieser Fall durch einen in dem Vertrag von Anno 1602. beliebten Compromisslichen Process erörtert, unterdessen aber es also in dergleichen Fällen gehalten werden solle, daß nemlich in den geistlichen Häusern, so einem Burger verliehen sind, die Bestraffung der Frevel, wann solche von der Geistlichen gebrödten Dienern, oder denen in den Verträgen de annis 1582. und 1602. eximirten Personen beschehen, der Stadt, hingegen in dem Fall, wann ein Geistlicher in einem burgerlichen Hauß wohnen, und sich dergleichen Frevel durch seine oder anderer Geistlichen gebrödte Diener oder eximirte Personen begeben würde, dem Dom-Capitul gebühren solle; mit der fernern Erklärung: daß, wann ein geistlich oder burgerlich Hauß halb einem Geistlichen und halb einem Burger verliehen wäre, der Frevel, so von geistlichen Dienern oder andern eximirten Personen in dem Theil, welchen der Geistliche besitzt, seinen Obern, und im andern vice versa, den der Burger bewohnt, dem Rath zu straffen zustehen, die bey diesen Fällen aber von beyden Theilen vorgenommene Bestraffung keinem derselben an seinen Rechten nachtheilig seyn solle.

Vergleich deßwegen mit dem Dom-Capitul.

Interims-Vergleich zwischen der Stadt Augspurg und dem Dom-Capitul wegen Bestraffung der Frevel in geistlichen Häusern ꝛc. de dato Augspurg den 11. April 1612. R. XLII. Lit. B.

Matthias, König von Ungarn und Böhmen, wird Kayser. Den 3. Junii wurde endlich nach einem 5. monatlichen Interregno Matthias, König von Ungarn und Böhmen, zum Kayser erwählet. Als nun solches zu Augspurg kund worden, stellete der Rath auf den 21. Junii ein Freuden-Fest an, bey welchem um die gantze Stadt herum die Canonen gelöset worden. Dieser löbliche Kayser bemühete sich zwar gleich im Anfang seiner Regierung, in dem Teutschen Reich ein besseres Zusammensehen zuwegen zu bringen, allein die Verbitterung zwischen denen Ligistischen und Uniirten Ständen hatte schon so tieff Wurtzel gefasset, daß diesem Ubel nimmer zu helffen war.

Goldasts Politische Reichs-Handlungen P. I. p. 92. Londorp. T. I. L. I. c. 28. 29. 30. p. 100. seq. Anon. Kurtze Augsp. Chronick ad h. a. p. 77.

An

An dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an des Burgermeisters Albrecht von Stetten Stelle, so Alters und Engbrüstigkeit halber auf sein Ansuchen entlassen worden, Hanß Lauinger in das Burgermeister-Amt, und David von Stetten in den Rath von Geschlechtern, an des verstorbenen Burgermeisters Philipp Endris statt aber Melchior Burkart zum Burgermeister, und in den Rath an Hanß Gemlichs Stelle, so Zoller unter Wertachbrucker-Thor worden, Bartholmä Koch, an des mit Tod abgegangenen Hanß Metzgers statt aber Chrysostomus Priester, alle 3. von der Gemeind, in den Rath erwählet.

A. MDCXII. Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

In gedachtem Monat wurde an Albrechts von Stetten Stelle Hanß Lauinger zum Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession ernennet, und einige Zeit hernach Abraham Burkart von der Gemeind zum Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählet.

Kirchen-Pfleger. Kirchen-Pflegs-Adjunct.

Raths-Decreta ad h. a. p. 308. 315.

Von dem neuen Kayser brachte der Rath bereits in dem Monat October die Bestättigung der Stadt Freyheiten, Rechten und Privilegien, absonderlich Kayser Rudolphs I. de anno 1276. Kayser Ludwigs de anno 1344. Kayser Sigmunds de anno 1431. Kayser Friederichs III. de anno 1485. Kayser Maximilians I. de anno 1501. Kayser Carls V. de anno 1521. 1541. 1548. 1549. 1551. 1552. Kayser Ferdinands I. de anno 1559. Kayser Rudolphs II. de anno 1593. 1599. 1606. und 1607. aus.

Kayser Matthias bestättiget der Stadt Augspurg Freyheiten.

Kaysers Matthiæ Confirmatio Privilegiorum Aug. de dato Prag den 11. Octobris 1612. R. XIX. Lit. C.

Als damalen der Abbt von St. Ulrich an der ihme zugehörigen Schwahl-Mühl einen Spitz an dem Schwahl einfangen wollen, wurde ihm solches anders nicht, als gegen Ausstellung eines Reverses, eingestanden.

Des Prälaten zu St. Ulrich Revers wegen eines Spitzes an der Schwahl-Mühl.

Des Abbts Johann zu St. Ulrich Revers in hac causa, de dato 25. Octobris 1612. R.L. Lit. B.

Den 8. Novembris wurde abermal wegen einiger ringhaltigen Müntzen ein offener Anschlag publiciret.

Müntz-Anschlag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 338.

An M. Johann Wegelins Stelle, so damalen in das Predig-Amt beruffen worden, nahmen die Administratores des Evangelischen Collegii M. Peter Meuderlin, einen geschickten Schul-Mann, zum Ephoro in selbigem an.

M. Peter Meuderlin, Ephorus Collegii Annæani.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Auf dem Zwinger oder der Stadt-Mauer bey dem Klencker-Thor unterhalb des Einlaß ließ der Rath damalen ein wegen der guten Aussicht angenehmes, und mit allen Bequemlichkeiten versehenes Lust-Hauß bauen.

Lust-Hauß auf dem Zwinger beym Klencker-Thor.

Ingleichen wurde damalen nicht nur der Stadt Müntz-Hauß an vielen Orten ausgebessert, sondern auch daselbst eine neue Werckstatt erbauet, und selbe mit neuen Müntzwercken versehen. Wie dann damalen zu Augspurg eine kleine Schau-

Der Stadt Müntz-Hauß wird erneuert.

A. MDCXII. Schau-Müntze.

Müntze, auf deren einen Seite die Stadt Augspurg im Prospect, oben die Worte: Augus: Vind: unten aber das Stadt-Wappen zwischen 2. Uberfluß-Hörnern nebst der Jahr-Zahl 1612. und auf der andern Seite der beyden Stadt-Pfleger, Marx Welsers und Johann Jacob Rembolds, und der 5. Geheimen, Hieronymi Imhofs, Hieronymi Walters, Christoph Fuggers, Conrad Peutingers und Bernhard Rehlingers, Wappen zu sehen.

Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. m. 61. 64.

Fuggerische Vermählungen.

So ist auch noch zu mercken, daß sich in diesem Jahr den 26. Februarii Freyherr Hanß Ernst Fugger mit Margaretha von Pollweil, und den 29. Octobris Freyherr Ott Heinrich Fugger mit Anna von Pappenheim zu Augspurg vermählet.

Hochzeit-Register ad h. a.

Annus 1613. Streiff in der Marggrafschafft Burgau.

Als gleich zu Anfang des 1613. Jahrs die Ober-Beamte der Marggrafschafft Burgau dem Ober-Vogt des Spitalischen Dorffs Mittel-Neiffnach eben, als ob ihnen alle Obrigkeit daselbst gebührte, ein Mandat wegen Abtreibung des Herrn-losen Gesinds, so sich in hiesiger Gegend wiederum häuffig sehen lassen, zugeschicket, und er sich wegen seines Verhalts dabey angefraget, wurde ihm befohlen, das Mandat wiederum zurück zu senden, ihnen aber dabey vermelden zu lassen, daß, wann der Rath deßwegen schrifftlich ersuchet würde, selbiger das seinige dazu beytragen wollte. Dieses geschahe auch, und wurde sodann bald hernach ein gemeinschafftlicher Streiff wider dieses Gesind vorgenommen.

Raths-Decreta ad a. 1613. p. 9. 18.

Carl von Freyberg, Land-Vogt, stirbt, an dessen Stelle kommt sein Sohn gleiches Nahmens.

Um diese Zeit gienge der bishero geweßte Augspurgische Land-Vogt, Carl von Freyberg, Freyherr von Haldewang und Raunau mit Tod ab, an dessen Stelle ernannte der Geheime Rath dessen Sohn gleiches Nahmens zum Land-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Kayser Matthias warnet Augspurg vor Bündnüssen.

In dem Monat April langte zu Augspurg ein Kayserliches Schreiben an den Rath ein, darinnen der Kayser sein besonderes Wohlgefallen an dem bezeiget, daß sich die Stadt bishero in keines von denen beyden der Ruhe des Teutschen Reiches höchst-nachtheiligen Bündnüssen begeben, selbe deßwegen seiner Gnade versichert, und dabey erinnert, sich auch hinfüro derselben zu enthalten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 54.

Marx Welser, Stadt-Pfleger, will resigniren.

In dem Monat May bate der Stadt-Pfleger Marx Welser, welcher damalen vielleicht mehr an einer Gemüths- als Leibes-Kranckheit darnieder lag, den Rath um seine Entlassung recht innständig, er wurde aber ersuchet, diesem Amt noch länger vorzustehen, und bequemete sich endlich auf vieles Zureden hiezu.

Siech-Häuser-Ordnungen.

Den 23. May wurden denen 3. Siech-Häusern zu St. Wolffgang, S. Servatii und St. Sebastian neue Ordnungen gegeben.

Hochzeit-Ordnung.

Den 25. May wurde denen Verordneten zum Hochzeit-Amt aufgetragen, diejenige Personen, so sich hinfüro wider die Hochzeit-Ordnung, und, ohne vor ihrem Amt zu erscheinen, in der Frühmeß einseegnen lassen würden, denen Burgermeistern

meistern anzuzeigen, von welchen sie sodann in die Eisen gelegt und angesprochen werden sollen. Zu dem Ende wurde auch beliebet, daß dißfalls mit dem Dom-Scholastico gehandelt, und selbiger ersuchet werden solle, diese heimliche Einseegnungen abzuschaffen.

A. MDCXIII.

Um diese Zeit begienge eine, Nahmens Afra Gmelichin, in St. Ulrichs-Closter einen Frevel, und wurde deßwegen von denen Straff-Herren abgestraffet, als aber der Prälat dieses Gottes-Hauses hievon benachrichtiget worden, masset er sich an, darwider zu protestiren. Es wurde ihm aber hierauf bedeutet, man lasse es bey der beschehenen Abstraffung verbleiben, seine vermeynte Protestation aber auf ihrem Unwerth beruhen.

Frevel, so in St. Ulrichs-Closter begangen worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 60. 61. 70. 85.

Mittlerweile hatte der Rath den Kayser Matthiam um abermalige Erläuterung der Carolinischen Wahl-Ordnung des Vergleichs von Anno 1584. und der darauf erfolgten fernern Erklärungen, wie sich der Rath in dem Fall, da beyde Stadt-Pfleger Kranckheit oder anderer Ursachen halber den Rath nicht besuchen könnten, zu verhalten hätte, angesuchet, und erhielte hierauf in dem Monat Junio die Antwort, daß bey dergleichen Vorfallenheiten einer aus dem Geheimen Rath ausgewählet, und selbiger inzwischen der Stadt-Pfleger Stelle in allen Angelegenheiten vertretten solle.

Kaysers Matthiä Extensio Ord. Carolinæ, die Stadt-Pfleger-Wahl betreffend.

Kaysers Matthiä Extensio Ord. Carolinæ &c. de dato Wien den 7. Jun. 1613. R. XIX. Lit. D.

Wegen eines auf der Bischöfflichen Pfaltz begangenen Frevels wurde damalen der Meßner bey St. Mauritzen gestraffet, weilen er aber bey dieser Gelegenheit wider das alte Herkommen, wie die geistliche Diener, die Exemtion prætendiren wollen, wurde nicht nur ihme, sondern auch dem Mauritzianischen Sacktrager und Kornmesser bedeutet, sich bey dem Rath um den Beysitz zu melden, oder die Stadt zu meiden.

Ein Catholischer Meßner prætendiret die geistliche Immunität.

Raths-Decreta ad h. a. p. 82.

Den 1. Augusti wurde die ordentliche Raths-Wahl gehalten, und bey selbiger an Hanß Sebastian Rehlingers statt Constantin ImHof in das Bau-Amt, und Wolffgang Langenmantel in den Rath, von der Kauff-Leut-Stube aber Hanß Christoph Fesenmayr an seines Schwähers, Hanß Kreels, Stelle, und von der Gemeind an Lucä Schrotts statt Thomas Ostertag in den Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

In diesem Monat wurde der bereits auf den April nach Regenspurg ausgeschriebene Reichs-Tag angefangen. Der Rath zu Augspurg ordnete gleich nach der Raths-Wahl Bernhard Rehlingern, Friederich Endorffern, D. Leonhard Weinhart und D. Johann Müllern nebst dem Secretario Bühler dahin ab. Auf diesem Reichs-Tag brachten so wohl die Evangelisch- als Catholische Stände des Reichs ihre gegen einander habende Beschwehrden vor, und der Kayser bemühete sich auch auf das eifrigste,

Reichs-Tag zu Regenspurg.

Der Stände des Reichs beyder Religionen Beschwehrden gegen einander.

A. MDCXIII.

eifrigste, sie in Güte aus einander zu setzen, allein die Verbitterung ware schon so starck eingerissen, daß kein Mittel davor übrig geblieben, und also wurde damalen weiter nichts gerichtet, als daß dem Kayser 30. Römer-Monate bewilliget, und dieser Reichs-Tag auf den Monat May folgenden Jahrs nach Augspurg erstrecket worden, wiewohl solches nachgehends unterblieben. Bey Gelegenheit dieses Reichs-Tags begehrte der Kayserliche Cammer-Præsident Jörger an die Augspurgische Gesandte, daß die Stadt dem Kayser 100. Centner Pulver zum Türcken-Krieg vorstrecken sollte, der Rath zu Augspurg aber lehnete solches mit deme, daß Kayser Rudolphen bereits ehemalen ein ansehnlicher Vorschuß hiezu beschehen, welcher noch ausständig wäre, von sich ab. Eben damalen schenckte Kayser Matthias seinem Obrist-Cammerern, Leonhard Helffrich von Meggau, der Stadt Augspurg jährliche, ehemalen und unter Kayser Rudolphen II. von Hermann von Athenis genossene Reichs-Städte-Steuer, welcher dann denen Augspurgischen Abgeordneten hievon sogleich Nachricht ertheilet.

Der Kayser verlangt von der Stadt Augspurg ein Anlehen von Pulver.

Weißt die Augspurgische Städte-Steuer an L. H. von Meggau an, so ehemalen die von Athenis genossen.

Reichs-Tags-Acta MSCta de anno 1613. in 3. Vol. passim & in primis Vol. III. p. 177. 181. 190. in A. P.

Statuta Collegii Medici.

In dem Monat September bestättigte der Rath die von denen Augspurgischen Medicis erneuerte Statuta und Leges des Collegii Medici, wie nicht weniger die verbesserte Apothecker-Tax-Ordnung.

Pest.

Es ist zu vermuthen, daß damalen in dem benachbarten Dorff Göggingen so wohl, als in der Stadt selbsten die Pest zu grassiren angefangen, indeme denen Gögginger damalen der Zutritt in die Stadt, zu Augspurg aber das Verkauffen der Kleider und Bett-Gewandt verboten worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 101. 102. 117. 122. 139.

Fuggerische Vermählung.

Den 7. Octobris verheurathete sich Freyherr Hanß Fugger der Jüngere mit Elisabetha, Freyin von Waldburg, zu Augspurg.

Hochzeit-Register ad h. a.

Seltene Geburt.

Den 29. Octobris brachte eine hiesige Beckin drey lebendige Kinder zur Welt.

Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica MSC. ad h. a. p. m. 64.

Das Gymnasium bey St. Anna wird neu aufgebauet.

In diesem Jahr ließ der Rath das wegen seiner Baufälligkeit und Unbequemlichkeit fast nicht mehr brauchbare Gymnasium bey St. Anna abbrechen, und von dem Stadt-Werckmeister Holl ein zierliches 3. Gaden hohes Gebäude, und in selbigen in jedem Gaden 2. Classen anlegen. Dieses Gebäu hält in die Länge 84. in der Breite 36. Werck-Schuh. Auf dessen Gibel stehet eine Schlag-Uhr. Während des Baues wurde vor die Knaben in den untern Schulen in dem Collegio Schule gehalten, die in denen obern Schulen aber giengen zu ihren Præceptorn in die Häuser. Zugleich wurde auch des Primarii oder Schul-Rectoris daran stehendes Hauß um einen Gaden erhöhet, und zu unterst 2. Zimmer zu Schulen zugerichtet, und der Thurm an der gegen über stehenden Bibliothec zu denen Astronomischen Observationen um 20. Schuh höher gebauet, und mit Kupfer bedecket.

Des Rectoris Wohn-Hauß.

Thurm an der Bibliothec.

Um

Um selbe Zeit wurde auch von gedachtem Werckmeister eine neue Säg-Mühle bey der Neu-Mühle, eine Schleiff- und Polier-Mühle im Thale für gemeine Stadt angeleget, die baufällige Bruck am sogenannten Knappen-Thörlein abgerissen, und neu gebauet, der sogenannte Holtz-Garten beym Blatter-Hauß mit einer neuen 440. Schuh langen Mauer umgeben, der Eicht-Stadel, wie auch bey St. Martin 17. Gewölber für die Kupferschmidte, ingleichen für die Goldschmidte, so vorhero ihre Stube auf der Bischöfflichen Waag gehabt, solche aber vermög des Vertrags de anno 1602. dem Bischöfflichen Waagmeister überlassen müssen, bey dem Zwinger an Gögginger-Thor ein Hauß zu ihren Zusammenkünfften erbauet. In der Rosenau ein neues dreygädiges 105. Schuh langes und 45. Schuh breites Hauß für die Schützen von Grund auf angeleget. In der Au über das Brunnen-Bächlein an zweyen Orten Gewölber unter den Brücken, ingleichen bey dem Ablåßlein oberhalb der Lech-Hütten unter der Straß ein 50. Schuh langes Gewölb über das Wasser gesprengt, und solches mit Dufft-Steinen besetzet und verwahret, wie auch eine neue Bruck bey dem Klencker-Thor angeleget, einige Thürme bey der Juden-Pastey ausgebessert, und für den Todten-Gräber ein neues Hauß an den Eser gebauet.

A. MDCXIII. Säg-Mühle bey der Neu-Mühle. Schleiff- und Polier-Mühle. Knappen-Thörlein. Holtz-Garten. Eicht-Stadel. Kupferschmidts-Gewölber bey St. Martin. Goldschmidts-Stube. Schieß-Hauß in der Rosenau. Gewölber über die Brunnen-Bächlein. Thürme bey der Juden-Pastey. Todten-Gräbers Hauß.

Bernhard Heupolts Beschreibung der Lateinischen Schule bey St. Anna. M. Phil. Jac. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna P. I. p. 55. Ejusd. Hilaria Scholastica. Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 67. 74. 75. 76. 77.

Um diese Zeit finde ich, daß ein gebohrner Augspurger, Nahmens Sebastian Georg Zorzi, so Protonotarius Apostolicus und Dom-Herr zu Regenspurg gewesen, gelebet.

Sebastian Georg Zorzi.

Raths-Decreta ad h. a. p. 131.

§. LIX.

In dem Monat Januario des 1614. Jahrs wurde dem Rath von denen Evangelischen Geschlechtern Johann Baptista Haintzel zum Kirchen-Pflegs-Adjuncten vorgestellet.

Annus 1614. Kirchen-Pflegs-Adjunct.

Raths-Decreta ad h. a. p. 153.

Um diese Zeit erwählten der Bischoff Heinrich von Augspurg und der Prälat von Ottenbeuren den Rath zu Augspurg in ihren Strittigkeiten, so vermuthlich die Vogtey zu Ottenbeuren betroffen, zu ihrem Schieds-Richter.

Compromiss auf Augspurg in causa Hoch-Stifft Augspurg contra Ottenbeuren.

Geheime Raths-Decreta T. I. p. 2. 5. 8.

Wegen Besteurung der vogtbaren Unterthanen in der Land-Vogtey, denen zugleich unvogtbare Stücke und Güter zugehörten, ereigneten sich damalen zwischen dem Dom-Capitul und der Stadt Irrungen, jedoch erbote sich die Stadt, daß, wann das Dom-Capitul die unvogtbare Stücke, so die vogtbare Bauern und Söldner zu Gersthofen und Langweyd besitzen, ins besondere verzeichnen, und, daß solche von dem Dom-Capitul von Alters her mit Steuer beleget worden, erweisen würde,

Besteurung der Unterthanen in der Land-Vogtey.

A. MDCXIV. de, sich den Verträgen gemäß zu halten. Und hiedurch wurde diese Irrung bald gehoben.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 8. 21.

Marquard Freher stirbt.

Den 13. May starbe zu Heydelberg der berühmte Historicus und Jurist Marquard Freher, so Anno 1565. zu Augspurg aus einer alten ansehnlichen Familie von der Mehrern Gesellschafft gebohren, nachgehends aber zu Nürnberg erzogen, und wegen seiner vortrefflichen Gelehrsamkeit und Eigenschafften an dem Chur-Pfältzischen Hof zu denen wichtigsten Verrichtungen gezogen, und zu vielen Gesandtschafften gebrauchet worden, deme aber ungeachtet durch seine gelehrte Schrifften, sonderlich die Origines Palatinas, sich auch bey der gelehrten Welt einen ungemein grossen Nahmen gemachet, und also seinem Vatterland auf gedoppelte Art besondere Ehre gebracht.

Pauli Freheri Theatrum p. 1002. Adami in vit. JCtor. p. 216. Praschii Epit. Aug. P. II. p. 2. 3. Morhof. in Polyh. l. 4. 4. 8. & III. 5. 1. 27.

Des Stadt-Pflegers Marx Welsers Tod.

Eben dergleichen Zierde verlohre die Stadt Augspurg bald hernach an dem wegen seiner ausnehmenden Gelehrsamkeit fast überall berühmten, und noch heutiges Tags hochgeschätzten, auch um die Augspurgische Alterthümer besonders verdienten Stadt-Pfleger Marx Welser, welcher den 23. Junii gantz schnell, und ohne Zweifel aus Bekümmernus über die schlechte Beschaffenheit seiner œconomischen Umstände, in welche er und seine Brüder Matthäus und Paulus gerathen, in dem 56. Jahr seines Alters das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Wer mehrere Umstände von seinem Leben und gelehrten Schrifften wissen will, kan selbige in Christophori Arnoldi vita Marci Welseri, operibus ejus præmissa, zur Genüge finden. Einige wollen ihn beschuldigen, als ob er nebst seinen Brüdern der Evangelischen Burgerschafft zu Augspurg auf alle Art wehe zu thun, und selbe heimlich an dem Kayserlichen Hof übel anzuschwärtzen sich starck bemühet; ob aber selbiges gegründet, lasse ich dahin gestellet seyn.

Seiner Familie Unglück.

Conf. Christophori Arnoldi vita, genus & mors Marci Welseri, operibus ejus anno 1682. Norimb. impressis præmissa. Adami in vit. JCtor. p. 473. Freheri Theatrum p. 1004. Bayle Dictionaire voce Velser. Stadt-Pfleger-Buch n. XI. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Wahl-Buch ad h. a.

Kayserliche Commission auf Augspurg in causa Zinner contra Röllin.

In gedachtem Monat Junio wurde dem Rath zu Augspurg von dem Kayser die Commission aufgetragen, eine zwischen dem Hauptmann Johann Georg Zinner und Jungfer Susanna Röllin obwaltende Rechts-Sache zu untersuchen.

Raths-Decreta ad h. a.

Irrungen zwischen Oberhausen und Gersthofen puncto der Viehweyd.

In denen Irrungen zwischen der Gemeind des Dorffs Oberhausen an einem, und der Gemeind des Dorffs Gersthofen am andern Theil wegen des Viehtriebs in das in der Augspurgischen Land-Vogtey gelegene, dem Probst zum Heil. Creutz daselbst

selbst zugehörige Holtz, das Aichelohe genannt, wurde in dem Monat Julio zwischen beyden Theilen ein Vergleich zuwegen gebracht, vermög welches die Gersthofer denen Oberhausern den Trieb über ihre Weyd in das Aichelohe gegen gewissen Bedingungen eingestanden.

A. MDCXIV.

Vergleich zwischen Oberhausen und Gersthofen, den Viehtrieb in das Aichelohe betreffend, de dato 9. Jul. 1614.

Als damalen Marggraf Carl von Burgau, Ertz-Hertzog Ferdinands und Philippinä Welserin Printz, welchem aber nichts als die Marggrafschafft Burgau zu seinem Unterhalt überlassen worden, die Zölle in selbiger zu nicht geringer Beschwehrde der Augspurgischen Kauffmannschafft erhöhet, ersuchte der Rath denselben schrifftlich, diese Neuerung abzustellen.

Marggraf Carl von Burgau steigert die Burgauische Zölle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 236.

An dem den 4. Augusti zu Augspurg gehaltenen Wahl-Tag wurde an des erst kurtz vor der Raths-Wahl verstorbenen Stadt-Pflegers Marx Welsers Stelle Hieronymus ImHof zum Stadt-Pfleger, David Welser in den Geheimen Rath, und Carl Rehlinger von Horgau in den Rath, an Matthäi Welsers statt Marx Fugger in den Rath und in das Bau-Amt zugleich, und an Pauli Welsers Stelle Hanß Heinrich Rehlinger zum Burgermeister, und Hanß Bartholmä Welser in den Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Den 6. Septembris wurde denen Nürnberger-Bothen eine neue Ordnung gegeben.

Nürnberger Bothen-Ordnung.

Wider die schon damalen im Schwang gehende Geld-Kipperey und Verführung der guten, und Hereinbringung der ringhaltigen Müntz-Sorten wurden so wohl in dem Monat September, als auch nachgehends in dem Monat November Verordnungen gemachet, und nicht nur die Verführ- und Auswechslung der guten groben Geld-Sorten durch offene Anschläge verboten, sondern auch denen Thorwarten, Ballenbindern und Politen-Schreibern ausdrücklich befohlen, hierauf gute Acht zu haben, und deßwegen besondere Müntz-Geschauer aufgestellet. Wie dann zu Fürkommung dieses fast überall einreissenden Ubels in dem Monat December von denen 3. in Müntz-Sachen correspondirenden Crayßen zu Regenspurg ein Müntz-Probations-Tag gehalten, und von dem Rath zu Augspurg Friederich Endorffer und D. Leonhard Weinhart dahin abgefertiget worden.

Verordnung wider die Geld-Kipperey.

Müntz-Probations-Tag.

Raths-Decreta ad h. a. p. 248. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 31. 37.

Den 16. Septembris wurde Graf Marx Wilhelm von Wallenstein gleich bey der Stadt von einem hiesigen Burger unversehens erschossen, wer aber dieser Burger gewesen, und bey was Gelegenheit solches geschehen, habe nirgend finden können.

Graf Marx Wilhelm von Wallenstein wird zu Augspurg unversehens erschossen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 108.
Anon. Augsp. Chronica von Anno 1600. bis 1698. ad h. a. p. m. 66.

A. MDCXIV.

Das Bierſieden wird eingeſchränckt.

Den 27. Septembris wurde in dem Rath, vermuthlich wegen des Mangels an Getreyd, und damit deſto mehr Gerſten zum Brodbacken gebrauchet werden möchte, verordnet, daß das Sieden des 3. und 4. Pfenning-Biers eingeſtellt, und denen 6. Pfenning-Bierpräuen wochentlich mehr nicht als 6. Säcke Maltz zu verſieden geſtattet, das Bierzechen aber in denen Wirths-Häuſern ſo wohl an Feyer- als Werchtagen abgeſchaffet werden ſolle.

Nachſteuer von Legatis.

Ingleichen wurde den 30. Octobris in dem Rath erkannt, daß hinfüro alle Legata, ſo ſich über 10. Gulden belauffen, von denen Bürgern, es ſeye dann, daß ſie ſolche durch eine geſchworne Steuer abziehen wollten, behörig verſteuert, von denen Fremden aber, und denen, ſo nicht Burger ſind, es mögen ſolche verwendet werden, wie ſie wollen, mit 10. per Cento vernachſteuert; hievon aber das Spital, Waysen- Findel- und andere arme Häuſer, ingleichen Brüderſchafften, Congregationen, wie auch die Legata zu Jahr-Tägen, Meſſen, und andern dergleichen Gottes-Dienſten, weilen ſelbe perpetuum onus auf ſich tragen, ausgenommen ſeyn ſollen. Raths-Decreta ad h. a. p. 259. 272.

Vergleich zwiſchen den Reichs-Städten und denen Reichs-Marſchallen von Pappenheim puncto Jurisdictionis auf Reichs-Tägen.

In dem Monat November wurden endlich die langwierige Jurisdictions-Strittigkeiten zwiſchen denen Reichs-Erb-Marſchallen von Pappenheim und denen Reichs-Städten durch die hiezu erſt neuer Dingen wiederum von Kayſer Matthia ernannten Commiſſarien, Hertzog Maximilians in Bayern und Hertzog Johann Friederichs von Würtemberg, Subdelegirte, ſo deßwegen beyde Partheyen nach Augſpurg beſchieden, durch einen gütlichen Vergleich beygeleget. Von denen Reichs-Städten wurde hiezu den Städten Regenſpurg, Augſpurg, Nürnberg und Ulm voller Gewalt aufgetragen, und von der Stadt Augſpurg Johann Lauinger, Bernhard Rehlinger und D. Johann Müller hiezu verordnet. Maximilian, Marſchalk von Pappenheim, Landgraf zu Stühlingen, und Philipp von Pappenheim erſchienen dabey in eigner Perſon. Vermög dieſes Vergleichs verſtunde man ſich 1. daß denen Marſchalken das Einfurrieren auf Reichs-Tägen in allweg gebühren, der Obrigkeit der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, aber erlaubt ſeyn ſolle, ihm einige zuzuordnen, damit niemand mit Quartieren allzu ſehr beſchwehrt, und hingegen diejenige, ſo ſich dem Marſchalk ungebührlicher Weiß widerſetzen, zur Gebühr angehalten werden mögen; Jedoch, daß ſich der Marſchalk aller Gewaltthätigkeiten enthalten ſolle. 2. Daß dem Marſchalk die Jurisdiction über die Juden zuſtehen, er aber ſolche zu begleiten oder einzufurrieren eher nicht, als bis der Kayſer oder deſſen Commiſſarien auf den Reichs-Tag gekommen, und auch nicht weiters nach geendigtem Reichs-Tag befugt ſeyn, die Einfurrierung derſelben aber gleichfalls in Gegenwart der Stadt Deputirten geſchehen, dem Rath eine Verzeichnus derſelben eingehändiget, ihnen ohne Einwilligung deſſelben aus ihren Häuſern zu gehen nicht geſtattet, und wann ſie nächtlicher Weile an einen Ort gefordert würden, ſie von Chriſten begleitet, und alle, ausgenommen die Kayſerlich- und Chur-Fürſtliche Hof-Juden, einen gelben Ring zum Unterſchied auf ihren Kleidern tragen ſollen. Der

Mar-

Marschalk auch ihnen gar Küchen aufzurichten zu erlauben befugt, solches aber der A. MDCXIV. Stadt an dem Ungeld, so sie selbem zu geben schuldig, unnachtheilig seyn; Hingegen ihnen keine Synagogen anzurichten gestattet, und sie, wann sie etwas verbrechen, von dem Reichs-Marschalk deßwegen gebührend gestraffet werden sollen. 3. Wurde verabredet, daß die Civil-Jurisdiction über der Reichs-Stände und ausländischer Potentaten Hof-Gesind, wann selbes gleich mit Bürgern einen Rechts-Handel hätte, jedoch mit Ausnahm der Sachen, so in die Tax-Ordnung lauffen, dem Reichs-Marschalk allein zustehen; In peinlichen Sachen aber, wann das Verbrechen von der Reichs-Stände oder ausländischer Herren Hof-Gesind begangen worden, und kein Burger damit verwickelt, der Reichs-Marschalk hierinn ebenfalls allein zu erkennen berechtiget seyn, bey der Execution aber sich der Stadt Bedienten gebrauchen, auch bey denen Fällen, so sich zwischen der Reichs-Stände ꝛc. Hof-Gesind und Bürgern, oder Fremden, die nirgend in Diensten sind, und wo diese letztere unschuldig sind, oder, wann es auch nur auf eine Geld-Straffe ankommt, gleiches Recht haben; dahingegen, wann es auf eine Leibs-Straffe ankommt, und die Bürger oder dergleichen Fremde etwas Straffbares begangen, solches des Orts Obrigkeit zu bestraffen gebühren; zweifelhafften Fällen aber, ob nemlich der Verbrecher burgerlich oder peinlich zu bestraffen, die Erkanntnuß dem Reichs-Marschalk vorbehalten seyn solle, jedoch, daß er hierinn nach der Stadt, oder in deren Ermanglung des Reichs Rechten verfahre. Wegen gefänglicher Annehmung der Verbrecher wurde verglichen, daß dabey das Jus præventionis statt haben, ein Theil aber dem andern die unter diesem stehende Personen ausliefern solle. Wegen der burgerlich- und peinlichen Jurisdiction aber über die zu der Reichs-Stände ꝛc. Hof-Gesind nicht gehörige Fremde, ingleichen des Ungelds von allen, auch von der Juden Gar-Küchen, des Stand-Geldes, der Erkanntnuß über die Maas und Gewicht, des Schutz- und Politen-Geldes von fremden Kauff-Leuten, Fechtern, Musicanten und Huren, des Aufschlags-Zolls ꝛc. von Victualien ꝛc. erklärten sich die Reichs-Marschälke, von der ehemalen dißfalls gemachten Forderung gänzlich abzustehen, bedungen sich aber dabey, daß ihnen jederzeit von der Reichs-Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, 1000. Gulden davor sollen bezahlet werden. 4. Wurde ausgemachet, daß hinfüro die Tax-Ordnung von dem Kayserlichen Marschalk, denen Chur-Sächsischen Räthen, von dem Reichs-Marschalk und der Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wird, Deputirten mit einander verfasset, die darüber entstandene Händel von ihnen sämtlich entschieden, und der Reichs-Stände Hof-Bediente von dem Reichs-Marschalk, die Bürger und Fremde aber in diesen Fällen von der Stadt gestraffet werden sollen. 6. Erbote sich zwar der Reichs-Marschalk, sich über der Stadt bestellte Wachten und Thor-Schlüssel keines Rechts anzumassen, behielte sich aber doch vor, daß, wann der Kayser von ihme deßwegen Bericht verlangte, ihme solcher von dem Rath gebührend ertheilet, oder wenigst bey dem Kayser Bescheid eingeholet würde, ob selbiger von dem Hof- oder Reichs-Marschalk,

A. MDCXIV. oder wem sonsten solchen Bericht einfordern lassen wolle; Hingegen versprachen auch der Reichs-Städte Gesandte, daß ihme im Fall der Noth, wann etwa Tumulte oder Feuers-Brünsten entstünden, wann er nur keine Bothmäßigkeit über der Stadt Soldaten verlangte, mit benöthigter Mannschafft und Wacht vor seinem Hauß an Handen gegangen werden solle. 7. Wurde verabredet, daß der Reichs-Marschalk sich der Begleitung der Stände, wie auch der Malefiz-Personen nicht unterziehen, solches aber ihme an seinen Rechten keineswegs schädlich seyn solle, und 8. so viel die Besichtigung der Raths-Stuben, Wege und Stege belangt, daß der Reichs-Marschalk von der Stadt Verordneten allein Bericht einzuziehen, und in ein- und anderm Erinnerung zu thun, keineswegs aber zu befehlen haben, die Städte aber, wo die Reichs-Täge gehalten werden, dißfalls behörige Vorsehung thun, und dem Reichs-Marschalk nebst ihren Verordneten deßwegen eine Besichtigung vorzunehmen unverwehrt, besagte Städte aber besorgt seyn sollen, daß keine Personen von inficirten Orten eingelassen, und dem Reichs-Marschalk von Zeit zu Zeit Verzeichnüsse der inficirten Personen zugestellt werden, und letzlich die während dieser Strittigkeit gegen einander in Schrifften vorgekommene Anzüglichkeiten aufgehoben und gefallen seyn sollen. Dieser Vertrag wurde auch in dem folgenden Jahr von dem Kayser bestättiget.

Vergleich zwischen denen Erb-Marschalken von Pappenheim und denen Frey- und Reichs-Städten, de dato Augspurg den 5. Novembris 1614. in Londorpii Act. publ. T. I. L. I. c. L. p. 162. Kaysers Matthiä Confirmation dieses Vertrags, de dato Prag den 15. Febr. 1615.

Defensions-Anstalten. Wegen der damalen immer mehr zunehmenden innerlichen Unruhen in Teutschland sahe der Rath vor nöthig an, um sich wenigst vor einem schnellen Uberfall zu schützen, und in behörigen Defensions-Stand zu setzen, über die bereits habende etliche Compagnien Soldaten anwerben zu lassen, über welche Wilhelm von Tettighofen, Jacob Philipp von Sittichausen und Paul Stenglin zu Hauptleuten angenommen worden. Aus eben dieser Ursache wurde denen Spaniern, so zu Augspurg werben wollen, solches nicht gestattet.

Augspurgische Hauptleute.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 15. 22. 31. 36.

Marx Fugger stirbt. Den 11. Decembris gienge zu Augspurg der erst bey letzter Raths-Wahl in den Rath und das Bau-Amt erwählte Marx Fugger, Freyherr, mit Tod ab.

Wahl-Buch ad h. a.

Schau-Müntzen. In diesem Jahr, und zwar noch zu Lebzeiten des Stadt-Pflegers Marx Welsers, wurde zu Augspurg abermal eine artige Schau-Müntze geschlagen, auf deren Avers der Grund-Riß der Stadt, und in selbigem die Worte: Col. Aug. Vind. auf dem Avers aber der zwey Stadt-Pfleger, Marx Welsers und Johann Jacob Remboldts, und der 5. Geheimen, Hieronymi ImHofs, Hieronymi Walters, Christoph Fuggers, Conrad Peutingers und Bernhard Rehlingers, in deren Mitte aber

das Stadt-Pyr befindlich. Zu dieser Schau-Müntze wurde vielleicht nach gedachten Marx Welsers Tod nachgehends ein anderer Revers, auf welchem die Göttin Cisa sitzend, und das Stadt-Pyr in der Hand haltend vorgestellet, geschnitten. A. MDCXIV.

Um diese Zeit ließ der Rath die auf dem mittlern Zwinger stehende Soldaten-Wohnungen, weil selbe nur von Leim gebauet, abbrechen, und an deren statt neue Häuser von Mauerwerck, und unter selbigen auch Keller anlegen. Jngleichen ausserhalb des Zwingers zwischen dem Gögginger-Thor und dem Einlaß auf die Stadt-Mauer ein angenehmes Lust-Hauß, und in selbigem einen geraumlichen Saal nebst etlichen kleinern Zimmern bauen. Nicht weniger wurde auch damalen über den Gesund-Brunnen in dem Graben bey dem Klencker-Thor, dessen Wasser ehemalen Kayser Maximilian den I. von dem Fieber befreyet, ein kleines Hauß von Mauerwerck angeleget, und an dem Ort, wo die alte Metzg gestanden, auf dem Perlach ein 64. Schuh langes und 20. Schuh breites Hauß für gemeine Stadt auf welsche Art gebauet.

Soldaten-Wohnungen im mittlern Zwinger. Lust-Hauß auf dem Zwinger vor Gögginger-Thor. Gesund-Brunnen.

Eliä Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 61. 64. 65.

§. LX.

Als gleich zu Anfang des 1615. Jahrs in dem Rath beschlossen worden, das alte baufällige Anno 1449. erbauete Rath-Hauß abbrechen, und ein neues bauen zu lassen, und aber dabey sich ein Anstand gezeiget, wo nemlich das auf dem Rath-Hauß befindliche Uhr- und Schlagwerck, dessen man nicht wohl entbehren konnte, hin zu richten wäre, wurde endlich, nachdeme der Stadt-Werckmeister Elias Holl versichert, daß, wann man ihme erlauben würde, den Perlach-Thurm um etwa 20. oder mehr Schuh zu erhöhen, er besagtes Uhr- und Schlagwerck samt der grossen Schlag-Glocke auf selbigen ohne alle Gefahr richten wollte. Obwohlen nun dieser Thurm sehr schmal war, überdiß gantz frey stunde, und das obere Mauerwerck nicht dicker als 15. Zoll war, so beschlosse doch der Rath, diesen gefährlichen Bau vollführen zu lassen. Solchemnach griff gedachter Holl dieses Werck an, wußte aber dabey ein so geschicktes Gerüst, zu welchem nicht ein Loch in die Mauer des Thurms durffte gemachet werden, mittelst hoher und oben an einander mit Eisenwerck verbundener Rüst-Bäume zu verfertigen, und damit den gantzen Thurm zu umgeben, daß dieses Gebäu nicht das geringste dabey zu leiden gehabt. Wie er dann durch ein besonders hiezu erfundenes Taschen- und Zugwerck die 10. schwehre zu diesem Bau benöthigte Pfeiler von lebendigen Steinen nicht nur, sondern auch die grosse Glocken, so auf dem Rath-Hauß gehangen, samt dem dazu gehörigen Uhrwerck ebenfalls mit solcher Geschicklichkeit hinauf zu bringen gewußt, daß dem Thurm nicht das geringste dadurch geschehen. Dieser Bau wurde, nachdem der Thurm neu verworffen, und an allen 4. Seiten mit Sonnen-Uhren versehen worden, ungeachtet nur 8. Maurer und wenige Zimmerleute daran gearbeitet, bereits in dem Monat September völlig zu Stand gebracht, und hierauf der Werckmeister mit 200. Reichs-Thaler von dem Rath beschencket.

Annus 1615. Der Perlach-Thurm wird höher gebauet. Künstliches Gerüst dabey.

Unter-

A. MDCXV.

Das alte Rath-Hauß wird abgebrochen,

Unterdessen, nemlich in dem Monat Februario, wurde auch das alte Rath-Hauß abzubrechen angefangen, und zwar erstlich der durchsichtige und künstlich gebauete Thurm daselbst, in welchem die Glocken gehangen, sodann aber der vordere Theil des Rath-Hauses nicht ohne Gefahr abgetragen, und hierauf der Grund zu dem neuen Rath-Hauß, so zu hinterst über 40. vornen aber nur 10. Schuh tieff war, mit solcher Geschwindigkeit gegraben, daß den 25. Augusti bereits in Gegenwart der beyden Stadt-Pfleger, Geheimen und Bau-Meister der erste Grund-Stein konnte geleget werden. Auf diesen Stein wurde ein silbern- und vergoldtes Blech mit folgender Inscription geleget:

und der Grund zu dem neuen gelegt.

Accipe posteritas, quæ per tua Sæcula narres,
DEO Ter Uni
Imp. MATTHIA Semper Augusto P. F. ejusque Sacræ Cæs. Majest. a Consiliis
JOHANNE JACOBO REMBOLD }
HIERONYMO IMHOFF } Duumviris.
lapidem primum locantibus.
Nec non
HIERONYMO WALTER }
CHRISTOPH. FUGGER BARO: }
CONRADO PEUTINGER } Septemviris.
BERNHARDO REHLINGER }
DAVID WELSER }
Probantibus
Curia Urbis Vindelicæ Patriæ ornamento
atque sublevandæ opificum penuriæ a
fundamentis instaurata est, curantibus
CONSTANTINO IMHOFF }
JOHANN. BARTHOL. VELSER } Ædilibus
WOLFFGANGO PALLER }
Anno post Coloniam deductam MDCXXVI.
Mense X. die XXIIX. post Christum natum
MDXV. IIX. Kal. Septembris. Salvete & valete Posteri.

Und hierauf in dem Grund weiter zu mauren fortgefahren.

Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 80. Raths-Decreta ad h. a. p. 6. Khamm Chierarch. Aug. P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 410.

Fecht-Schulen werden verboten.

Als in dem Monat Januario dieses Jahrs ein Klopff-Fechter mit einem abgebrochenen Rapier den andern in das Aug gestochen, daß er bald darauf gestorben, wurden zu Vermeidung mehrerer dergleichen Unglücke die Fecht-Schulen abgestellet.

Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica von Anno 1600. bis 1698. ad h. a. p. m. 69. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Um

A. MDCXV.

Getreyd-Theurung.

Um diese Zeit stiege der Getreyd-Preiß ungemein hoch, dergestalt, daß der Kern 14. Gulden, und der Roggen nicht viel weniger gegolten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 36.

Ober-Pfleg-Amts-Verordnung.

Den 7. Februarii wurde der den 15. Novembris Anno 1578. publicirte Verruf und Anschlag, der Wittwen Administration ihrer verstorbenen Ehe-Männer Vermögens und behörige Annehmung zweyer Beyständе betreffend, erneuert, auch durch einen fernern Verruf und Anschlag nochmalen verordnet, daß die Wittfrauen, so Kinder haben, hinfüro bey ernstlicher Straffe innerhalb eines Monats nach ihrer Ehe-Männer Ableiben vor dem Ober-Pfleg-Amt erscheinen, und 2. Befreundte von ihrer und ihres Manns Seiten demselben als ihre Beyständе vorstellen sollen, damit selbe sodann eingeschrieben, und in Pflicht genommen werden mögen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 35. Pfleg-Ordnung de anno 1729. n. VII.

Vertrag mit Hertzog Maximilian in Bayern wegen des Saltz-Handels.

Es ist bereits oben gedacht worden, daß wegen des Saltz-Handels und Zolles zwischen Hertzog Maximilian in Bayern und der Stadt gütliche Handlung gepflogen worden, diese wurde auch bald zu Anfang dieses Jahrs völlig zu Stand gebracht, und vermög dieses Vergleichs verordnet, daß 1. die Augspurgische Saltzfertiger, so lang das Saltz in Fridberg nicht über 2. Gulden und 22. Kreutzer gesetzt, mit Ubernehmung aller Unkosten, als Fuhr-Lohn von Fridberg, Lad-Geld, Hoch-Zoll, Pflaster-Zoll, Klein-Zoll, Ungeld und Bischoffs-Zoll, für eine Scheibe mehr nicht als 2. Gulden und 36. Kreutzer, nach 3. Jahren aber nur 35. Kreutzer fordern, wann aber das Saltz in Fridberg wohlfeiler würde, damit herab und vice versa hinauf rucken sollen. 2. Die Schwäbische Fuhr-Leute, so nicht weiter als 3. Meilen von Augspurg Schwabseits gesessen, und Victualien dahin bringen, mit leerem Geschirr allein, um Saltz zu Fridberg zu holen, nicht passirt, sondern solches zu Augspurg zu laden angewiesen, die weiter entlegene aber so wohl, als die, so in den 3. Meilen liegen, und Victualien in Bayern führen, zu Augspurg nicht aufgehalten, mit Ertheilung gewöhnlicher Politen frey durchgelassen, auch die Bayrische Unterthanen mit Saltz durch die Stadt passirt, selbe aber keine Niederlag, jedoch mit Ausnahm der Städte, Märckte und Flecken, so diese Freyheit haben, damit anrichten sollen. 3. Die Saltzfertiger, damit sie bey schlimmem Weg mit Saltz versehen seyen, selbes bey gutem Weg abholen, und 4. die Saltz-Beamte ihnen recht Kauffmanns-Gut zusenden, und daran seyn sollen, daß die bishero geklagte Mängel, und daher gekommene öfftere Ausschuß, der am Kopf etwas niedergedruckten oder sonst mangelhafften Saltz-Scheiben, wo möglich, annoch zu Fridberg ersetzet werden.

Vertrag zwischen Hertzog Maximilian in Bayern und der Stadt Augspurg, den Saltz-Handel betreffend, de dato München den 15. Jan. 1615. R. XXXIV. Lit. A.

Kayserliche Commission auf Augspurg, die Donauwörthische Executions-Kosten betreffend.

Als in dem Monat Mertzen Kayser Matthias neben andern Reichs-Ständen der Stadt Augspurg, die von Hertzog Maximilian in Bayern gemachte Verzeichnus der Donauwörthischen Executions-Unkosten zu untersuchen, die Commission aufge-

A. MDCXV. aufgetragen, wurden von dem Geheimen Rath hiezu zwey Catholische Raths-Herren, nemlich Bernhard Rehlinger und Johann Bartholmä Welser zu Subdelegirten ernennet. Es kame aber diese Commission niemalen zu Stand.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 42.

Pasquill. Ein damalen angeschlagen gefundenes Pasquill veranlassete den Rath, durch einen Verruf auf den Verfasser desselben Geld bieten zu lassen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 72.

Musterung in den Hoch-Stifftischen Gerichten. Der Bischoff und das Dom-Capitul nahmen damalen wegen der immer gefährlicher aussehenden Zeiten abermal in ihren Gerichten eine Musterung ihrer Unterthanen vor. Damit nun denen Augspurgischen Land-Begüterten hiebey nichts nachtheiliges wiederfahren möchte, wurde von Seiten der Stadt, um hierauf Acht zu haben, der Spital-Schreiber nebst dem Uberreuter bey St. Catharina abgeordnet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. p. 49. Khamm l. c. P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 386.

Beschreibung der zu Augspurg befindlichen zum Krieg tauglichen Mannschafft. Eben diese mißliche Zeiten veranlasseten auch den Geheimen Rath, eine Musterung in der Stadt anzustellen, und denen Viertel- und Gassen-Hauptleuten zu befehlen, alle Manns-Personen zwischen 20. und 50. Jahren aufzuzeichnen, und folgendergestalt zu beschreiben: 1. Wie sie heissen? 2. Was Thuns und Handwercks sie seyen? 3. Wie viel gewachsene Söhne und Handwercks-Gesellen sie haben? 4. Wie selbe heissen? Und 5. Welche unter ihnen bereits im Krieg gedienet?

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 52.

Besteurung der Augspurgischen Unterthanen auf dem Land. Wie dann, zu Unterhaltung der gemeiner Sicherheit halben oben gedachter massen von der Stadt angeworbenen Soldaten, um diese Zeit auch denen Land-Begüterten anbefohlen worden, ihre Unterthanen mit Steuren zu belegen.

Anschlag, die Steuer auf dem Land betreffend, de dato 15. May 1615.

Holtz-Messer-Ordnung. Den 21. Julii wurde denen Holtz-Messern eine neue Ordnung gegeben.

Raths-Decreta ad h. a. p. 176.

Antoni Christoph Rehlinger wird des Raths entsetzt. Gleich zu Anfang des Monats August wurde Antoni Christoph Rehlinger von Schlipsheim, des Raths und Ober-Richter, und zwar aus folgenden Ursachen des Raths und seiner Aemter entsetzet: Es hatte nemlich selbiger in einer mit seinem Bruder Leonhard Christoph uud seinen Schwägern, David Welser, Johann Baptista Im Hof und Sebastian Rehlinger, anfangs vor dem Geheimen Rath anhängig gemachten, nachgehends, und nachdeme es ihme daselbst nicht gelungen, bey dem Stadt-Gericht angebrachten Erbschaffts-Strittigkeit, den Geheimen Rath, sonderlich aber den Stadt-Pfleger Johann Jacob Rembold in einem Stadt-Gerichtlichen Receß grosser Partheylichkeit beschuldigen lassen, und, ungeachtet er deßwegen nach ausgestandener Gefangenschafft auf dem Rath-Hauß widerruffen müssen, dannoch bey einer im Heil. Creutzer-Closter angestellten Gasterey solches mit den heftigsten Ausdruckungen gegen gedachten Stadt-Pfleger selbst wiederholet. Weilen er nun auch nachgehends darauf beharret, wurde der Rath wegen dieser Verunglimpf-

glimpffung bemüssiget, auf obgemeldte Art gegen ihm zu verfahren. Er suchte zwar seine Wiedereinsetzung nachgehends bey dem Cammer-Gericht zu Speyer auszuwürcken, konnte aber daselbst nichts erhalten.

A. MDCXV.

Eingekommene Handlungen an E. Hoch-Löbl. Cammer-Gericht in Mandat-Sachen Antoni Christoph Rehlingers von Röhling zu Schlipsheim contra den Magistrat zu Augspurg, gedruckt zu Speyer 1624. Wahl-Buch ad a. 1614. Raths-Decreta ad h. a. p. 186. seq. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 46.

Wahl-Tag.

Den 3. Augusti wurde die gewöhnliche Raths-Wahl gehalten, und bey selbiger an Marx Fuggers Stelle Hanß Antoni Welser in das Bau-Amt, und Hanß Fugger, Freyherr, des erstern Sohn, in den Rath, und an obgedachten Rehlingers statt Hanß Rehlinger von Haldenberg gleichfalls in den Rath von Geschlechtern, von der Gemeind aber an des verstorbenen Thomä Ostertags Hanß Bausch erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Kayser Rudolphs Privilegium, die gefreyte Richter betreffend, wird dem Cammer-Gericht insinuirt.

In besagtem Monat ließ der Rath, vielleicht aus Veranlassung der Rehlingerischen Sache, dem Cammer-Gericht zu Speyer das Rudolphinische Privilegium de anno 1606. wegen der Stadt gefreyten Richter insinuiren.

Urkund insinuationis Privilegii fori der gefreyten Richter bey dem Cammer-Gericht, de dato 22. Aug. 1615. R. XIX. Lit. A.

Das Arbeiten an Sonn und Feyertägen wird verboten.

In dem Monat September wurde das Arbeiten an Sonn- und gebotenen Feyertägen durch einen Verruf bey ernstlicher Straffe verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 260.

Irrung mit dem Dom-Capitul wegen Bestraffung eines Dom-Capitlischen Dieners.

Wegen Bestraffung eines Dom-Capitlischen Dieners, so auf dem Fronhof sich gegen der Stadt-Wacht gesetzet, ereigneten sich zwischen der Stadt und dem Dom-Capitul Irrungen, indeme eines Theils der Rath dieses vor ein enormes Verbrechen ansehen, und aus dieser Ursache dessen Stellung anverlangen wollen, andern Theils aber das Dom-Capitul solches für ein gemeines burgerliches Verbrechen gehalten, und nach Maßgab der Verträge solches auch würcklich abgestraffet. Jedoch wurde letztlich diese Sache auf einen fernern Vergleich ausgesetzet.

Item wegen des Weydwercks.

Weilen auch um eben diese Zeit das Dom-Capitul einem hiesigen Geschlechter das Jagen bey Groß-Aitingen verwehren wollen, wurde dieses dem Vertrag von Anno 1609. gerad zuwider lauffende Bezeigen gegen dem Dom-Dechant gleichfalls geahndet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 272. 298. 301.

Fuggerische Vermählung.

Den 18. Octobris verheurathete sich Freyherr Hieronymus Fugger mit Maria Fuggerin zu Augspurg.

Hochzeit-Register ad h. a.

Christoph Fugger stirbt.

Den 29. Decembris starb zu Augspurg Christoph Fugger, Freyherr von Kirchberg und Weissenhorn, Hertzog Wilhelms und Maximilians in Bayern, wie auch Ertz-Hertzog Maximilians zu Oesterreich Cammer-Herr, und des Geheimen-

A. MDCXV. Raths zu Augspurg, Johann Fuggers und Elisabethä Nothafftin Sohn, welcher in seinen Lebzeiten das Jesuiter-Collegium allhier zu Unterhaltung mehrerer Ordens-Leute reichlich begabet.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 398. Wahl-Buch ad h. a.

Müntz-Probations-Tag und Verordnungen.

Wegen der immer zunehmenden Geld-Kipperey wurden in diesem Jahr von denen 3. correspondirenden Crayßen 2. Müntz-Probations-Täge, und zwar der erste in dem Monat May zu Nürnberg, der andere in dem November zu Regenspurg gehalten, und von Seiten der Stadt Augspurg beyde mal Friederich Endorffer und D. Leonhard Weinhart dazu abgeordnet, hierauf aber wider die Verführung der guten Geld-Sorten zwar auch zu Augspurg Verordnungen publiciret, solche aber gar schlecht beobachtet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 48. 62.

Stadt-Mauer beym untern neuen Gang.

Sonsten wurde auch um diese Zeit die Stadt-Mauer bey dem untern neuen Gang, so von dem durchfliessenden Lech-Wasser gantz unterfressen war, und eben einfallen wollte, abgetragen, und an statt der 3. Bögen, durch welche das Wasser ehemalen gelauffen, ein neuer 40. Schuh weiter Bogen gesprenget, auch auf selbigen die Stadt-Mauer gesetzet.

Holls Beschreibung seiner Gebäude ꝛc. p. m. 105.

Annus 1616. Stadt-Gerichts Sitz-Gelder. Der Handwercker Zechen.

In dem Monat Januario des 1616. Jahrs wurden denen Beysitzern des Stadt-Gerichts ihre bishero gar gering geweßte Sitz-Gelder von dem Geheimen Rath gebessert. Und bald hernach, nemlich den 27. Februarii, denen Handwerckern das recht übermässige Zechen und Zehrungen bey ihren Zusammenkünfften abgeschaffet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 66. 68.

Vertrag mit St. Ulrichs-Closter wegen der Jurisdiction und Sperrung des Freythofs daselbst.

Auf dem Freythof bey St. Ulrich, woselbst so wohl die Stadt, als der Prälat bey St. Ulrich die Jurisdiction prætendiret, und weßwegen erst jüngsthin, nemlich Anno 1610., der Geheime Rath sich erkläret, daß bis zu völliger Entscheidung dieser Sache, und zu Abschneidung fernerer Weitläuffigkeiten die Bettler und arme Leute daselbst durch die Stadt-Almosen-Knechte oder andere nicht angegriffen oder weggeführet werden sollen, sammlete sich damalen täglich eine so grosse Menge fremder leichtfertiger Müssiggänger und gesunder Bettler, daß selbe auch dem Closter beschwehrlich und unerträglich zu werden angefangen. Weilen nun damalen eben auch der Geheime Rath den Prälaten erinnern lassen, dieses männiglich beschwehrliche Gesind nicht länger daselbst zu gedulten, wurde hierüber eine fernere gütliche Unterredung veranlässet, und von Seiten der Stadt hiezu Hanß Heinrich Rehlinger, Otto Lauinger, D. Simon Tölman und D. Leonhard Weinhart verordnet. Bey dieser wurde, jedoch nur bis auf der Haupt-Strittigkeit rechtliche Erörterung, verabredet: Daß das Gottes-Hauß zu St. Ulrich mit denen Evangelischen Zech-Pflegern daselbst zwischen der Aller Heiligen Capell und des Evangelischen Predigers Hauß auf gemeinschafftliche Unkosten einen gemauerten Bogen und Thor, zu welchem beyde Thei-

le

e die Schlüssel haben sollen, jedoch ohne Nachtheil des Predigers Hauß, bauen, und A. MDCXV. das Thor durch den Closter-Meßner allezeit bey dem Ave Maria-Läuten zu Nacht sperren, und Morgens öffnen lassen, hingegen der Rath zu Augspurg befugt seyn solle, so offt es die Noth erfordert, durch seine bestellte Diener und Knechte die heillose verdächtige Bettler, so von dem Gottes-Hauß keine Vergünstigung haben, bescheidentlich abtreiben, gefänglich anzunehmen, und wegführen zu lassen, auch die Gebühr wider sie fürzunehmen, jedoch mit der Bedingung, daß ersagte Bettel-Knechte nicht in die Kirche einfallen, und dieser Vergleich beyden Theilen an ihren Rechten und Freyheiten unnachtheilig, und es sonderlich wegen der Freyung also gehalten werden solle, daß, was für Personen zu Begehrung der Freyung für das beschlossene Thor des Freythofs kommen, und solches ausserhalb erreichen und anrühren, solche von der Stadt Augspurg Bedienten nicht angegriffen, sondern in des Gottes-Hauß Schutz und Protection, als andere dessen Freyungs-Fähige, gelassen werden sollen. Wobey ferner ausgemachet worden, daß, so lang dieser Vertrag bey seinen Kräfften bleibet, die Kinder, so in der Kirchen und Freythof, auch im gantzen Einfang des Closters samt des Cantzlers Behausung und Garten, ingleichen dem Mayrhof exponirt und hingesetzet worden, die Stadt Augspurg durch die Ihrige, so bald solches von dem Gottes-Hauß einem Burgermeister angezeigt wird, von dem Ort, wo sie hingelegt worden, wegtragen, in ihre Findel-Häuser nehmen, und daselbst ohne des Closters Entgeld und Unkosten unterhalten zu lassen berechtiget seyn solle.

> Interims-Vertrag zwischen dem Abbt Johann und Convent zu St. Ulrich und der Stadt Augspurg, den Freyt- und Kirchhof daselbst, Austreibung der Bettler, wie auch die Findel-Kinder betreffend, de dato 19. April. 1616. R. L. Lit. C. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 69. 71.

Nachdeme bereits in dem Monat Februario der andere Theil des alten Rath-Hauses abzubrechen angefangen worden, ließ der Werckmeister Elias Holl den 16. May durch zwey seiner Söhne den andern Grund-Stein desselben an dem Eck bey dem Eisen-Berg legen, wie er es dann bis auf den Monat October mit beyden Seiten so weit gebracht, daß die erste Trähme konnten geleget werden. Rath-Hauß-Bau.

> Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. 93.

Wegen unterschiedlicher zwischen dem Burgauisch- und Augspurgischen Gebiet umgefallener Gräntz-Steine wurde in dem Monat May nebst denen Burgauischen Beamten eine Gräntz-Bereutung vorgenommen, und zwar einige derselben, jedoch nicht ohne Widerspruch, wiederum gesetzet. Gräntz-Bereutung mit Burgau.

> Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 72. 73.

Den 14. May brannte ein Hauß an dem Lauter-Lech bis auf den Grund ab. Feuers-Brunst.

> Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Lllll 3 Um

A. MDCXVI. Um diese Zeit wurde das Gymnasium bey St. Anna völlig zu Stand gebracht, und in selbigem wiederum zu lehren angefangen.

Gymnasium bey St. Anna kommt zu Stand.

Heupolts Beschreibung der Lateinischen Schule bey St. Anna.

Wahl-Tag.

An dem den 1. Augusti zu Augspurg gehaltenen Wahl-Tag wurde an des verstorbenen Christoph Fuggers Stelle Hanß Fugger der Aeltere in den Geheimen, und Hanß Ernst Fugger in den Innern Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Feuers-Brunst.

Bald nach verrichteter Wahl an eben diesem Tag bramte in dem sogenannten Ketzer-Gäßlein ein Hauß ab.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Burgauische Zoll-Steigerung.

Wegen des in dem Burgauischen noch nicht abgestellten neuen Zolls wurde denen Spital-Pflegern und andern Land-Begüterten bedeutet, ihren Unterthanen zu befehlen, denselben nicht zu geben, und wann ihnen hierüber was Widriges begegnen sollte, solches sogleich anzuzeigen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 549.

Christoph Rehlinger stirbt.

Den 29. Octobris starb zu Augspurg Christoph Rehlinger von Horgau, des Innern Raths.

Wahl-Buch ad h. a.

Des Closters zum H. Creutz Zehend-Gerechtigkeit auf den Augspurgischen Feldern.

Als bald zu Anfang dieses Jahrs Friederich Böcklin in seinem Anger ausserhalb der Stadt einen Neubruch gemachet, und Getreyd daselbst angesäet, und der Probst zum Heil. Creutz damalen den Groß-Zehenden hievon verlanget, dieser aber sich, solchen zu geben, geweigert, wurde ihm von dem Geheimen Rath befohlen, weilen gedachtem Probst der Orten der Zehende gebührte, ihm solchen unweigerlich folgen zu lassen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 84.

Verordnung wider die Müntz-Kipperey.

Ubrigens wurden auch in diesem Jahr wegen der immer zunehmenden Müntz-Kipperey unterschiedliche Verordnungen und Instructionen für die Müntz-Deputirte, Geschauer und Politen-Schreiber publiciret und ausgefertiget, welche jedoch schlechte Würckung gehabt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 527. 586.

Johann Jacob Holtzapfel, Doctor Medicinæ.

Um diese Zeit lebte zu Augspurg ein geschickter Medicus, Nahmens D. Johann Jacob Holtzapfel.

Raths-Decreta ad h. a. p. 660.

§. LXI.

Annus 1617. Georg Amman kaufft Guggenberg.

Anno 1617. kauffte Georg Amman, ein angesehener hiesiger Burger, von dem Closter zu St. Georgen das ungefähr 3. Stunden von Augspurg entlegene Schloß Guggenberg und dessen Zugehörde um 7300. Gulden.

Khamm &c. P. III. Partit. II. c. I. p. 413.

Als

Als sich damalen zwischen dem Rath und der Burgerschafft der Reichs-Stadt Aalen innerliche Unruhen ereignet, wurde von dem Kayser Matthia dem Rath zu Augspurg die Commission aufgetragen, solche zu untersuchen, und durch einen gütlichen Vergleich beyzulegen zu trachten.

A. MDCXVII. Commission auf Augspurg in causa Aalen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 96.

Um diese Zeit verlangte Hertzog Maximilian in Bayern einen hiesigen Burger, Conrad Seibold, so zu Landsperg gebohren, und also ein Bayrisches Lands-Kind war, nachgehends aber zu Augspurg in der Evangelischen Religion erzogen worden, von dem Rath zu Augspurg zur Stellung nach München. Als ihm nun solches bedeutet worden, und er dahin gekommen, wurde er daselbst von einigen Commissarien befraget: Warum er das Bayrische Mandat, vermög welches alle zu Augspurg wohnende Bayrische Unterthanen ihre Oesterliche Beicht-Zettul jährlich vorzuweisen schuldig, nicht beobachtet? Obwohlen er nun hierauf geantwortet: Daß er der Evangelischen Religion zugethan wäre, und also keine Beicht-Zettul nöthig hätte; so wurde er doch anfangs denen Jesuitern, um ihn in der Catholischen Religion zu unterrichten, untergeben, und als er, die Catholische Religion anzunehmen, sich nicht bequemen wollen, einige Wochen in Ketten und Banden gefänglich beybehalten, endlich aber doch wiederum auf freyen Fuß gestellet, und ihme, nach Augspurg wieder zuruck zu kehren, gestattet.

Hertzog Maximilian in Bayern avocirt einen gewesten Bayrischen Unterthanen, nunmehro hiesigen Burger, Conrad Seibold, wegen geänderter Religion.

Conrad Seibolds pro memoria, was ihme zu Augspurg, München und Landsperg der Religion halben m. April. 1617. begegnet. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Den 27. May wurde der bereits Anno 1581. den 1. Octobris publicirte Verruf wegen Widersetzung gegen der Wacht, weilen sich seit einiger Zeit unterschiedliche dergleichen Fälle zugetragen, erneuert.

Verruf wegen Widerspenstigkeit gegen der Wacht.

Raths-Decreta ad h. a. p. 113.

Den 6. Junii brannte das Mauer-Bad völlig ab, und erlitten durch diese Brunst die darinn wohnende 13. Haußhaltungen an ihrer Fahrnuß ungemeinen Schaden. Ein Maurer, so das Feuer löschen wollen, wurde dabey von einem Rust todt geschlagen.

Das Mauer-Bad brennt ab.

Den 27. dieses Monats wurde ein Säckelhober bey denen Parfüssern, Nahmens Christoph Planck, weilen er die ihm anvertrauete Almosen-Büchs öffters bestohlen, geköpffet.

Ein Säckelheber, so das Almosen bestohlen, wird geköpfft.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Wegen der immer gefährlicher anscheinenden Zeiten wurde den 19. Junii denen Wirthen und Gastgeben befohlen, die bey ihnen absteigende fremde Personen in dem Burgermeister-Amt nahmhafft zu machen.

Die Wirthe müssen ihre fremde Gäste anzeigen.

Gedruckter Anschlag in hac causa, de dato 19. Jun. 1617.

Den 6. Julii wurde ein Verruf publiciret, in welchem männiglich befohlen worden, das von andern Orten in die Stadt kommende Geld denen Müntz-Beschauern

Müntz-Verordnung.

A. MDCXVII. Geschauern und Politen-Austheilern vorzulegen, und, ob solches nicht ringhaltig, von selben untersuchen zu lassen.

Gedruckter Verruf und Anschlag in hac causa, de dato 6. Jul. 1617.

Tausch zwischen dem Closter zum Heil. Creutz und St. Martins-Stifftung.

Um eben diese Zeit vertauscheten die Ober-Pfleger über Oberhausen mit des Geheimen Raths Genehmhaltung einige Grund-Stücke bey dem Aichelohe mit dem Closter zum Heil. Creutz.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 103.

Wahl-Tag.

Bey der den 1. Augusti gehaltenen Raths-Wahl wurde an oben gedachten Christoph Rehlingers von Horgau statt Hanß Felix Ilsung, an Hanß Ernst Fuggers Stelle, welcher seine erst kürtzlich erhaltene Raths-Stelle wiederum von sich gegeben, Hanß Carl Langenmantel von Geschlechtern, von der Mehrern Gesellschaft aber an des den 4. Martii dieses Jahrs verstorbenen Georg Hopffers statt Martin Zobel in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Rath-Hauß-Bau.

Unter dieser Zeit wurde der zweyte Gaden des Rath-Hauses, nachdeme das starcke und künstlich angelegte unterste Gewölb desselben zu Stand gebracht worden, mit Trähmen beleget.

Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. m. 94.

Grosses Schiessen in der Rosenau.

In besagtem Monat August wurde zu Augspurg in der Rosenau ein grosses Schiessen gehalten, welchem über 350. so wohl hiesige als fremde Schützen beygewohnet.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Arbeiten an Sonn- und Feyertägen verboten.

Den 9. Septembris wurde der in dem vorigen Jahr publicirte Verruf wegen des Arbeitens an Sonn- und gebotenen Feyertägen erneuert.

Pest zu Amsterdam.

Wegen der damalen zu Amsterdam grassirenden Pest wurde den 21. Octobris verordnet, daß die von dort aus nach Augspurg kommende Waaren nicht in die Stadt gelassen werden sollen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 193. 214. 221.

David Höschel, Rector Gymnasii Annæani stirbt. Elias Ehinger, dessen Nachfolger, wird auch Bibliothecarius.

Den 20. Octobris erlitte das Gymnasium bey St. Anna durch den Tod des wegen seiner vortrefflichen Philologischen Wissenschafften und an das Licht gegebener gelehrten Schrifften fast überall berühmten Rectoris, David Höschels, einen harten Verlust, welcher aber, nachdeme ihme der gleichfalls gelehrte Elias Ehinger, so vorhero Rector zu Rothenburg an der Tauber gewesen, zum Nachfolger ernannt worden, wiederum zimlich ersetzet worden. Eben diesem wurde auch die Besorgung der Augspurgischen Stadt-Bibliothec, zu deren ansehnlichen Vermehrung besagter David Höschel ungemein viel beygetragen, anvertrauet, zugleich aber den 7. Novembris befohlen, ohne Vorwissen der Deputirten zur Bibliothec niemand einiges Buch aus selbiger abfolgen zu lassen.

Pauli Freheri Theatrum p. 1511. Bayle Dict. voce Hœschel. Praschii Epit. T. I. p. 180. 219. Spizelii Templum honoris reseratum

tum p. 328. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna passim, A. MDCXVII.
& in pr. p. 200. Geheime Raths-Decreta T. I. p. 111.

In dem Monat November wurde zu Ulm abermal eine Zusammenkunfft etlicher benachbarter Städte wegen der Faden-Gespunst Kauderey und Fürkauff gehalten, und von dem Rath zu Augspurg Zacharias Schweiger, Georg Habres, Sebastian Dreher und der Secretarius Wolffgang Pühler dahin abgeordnet.

Tagsatzung wegen der Faden-Gespunst, rc.

Den 9. Decembris wurde ein Verruf, wie hinfüro gegen denen Falliten verfahren werden solle, publiciret.

Falliten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 225. 259.

Gegen Ende dieses Jahrs wurde abermal mit dem Prälaten und Convent zu St. Ulrich ein Vergleich wegen 2. Brunnen-Wasser bey Haußstetten getroffen. Es hatten sich nemlich bishero die Bau-Meister viele Mühe gegeben, lauter frisches Brunnen-Wasser in die Stadt zu leiten, und das unter selbigem in die Stadt lauffende Lech-Wasser, so denen Brunnen-Thürmen und Theilungen wegen des bey sich führenden Sandes sehr schädlich war, davon abzusondern. Weilen aber noch kein genugsamer Vorrath an Brunnen-Wasser hiezu vorhanden war, und die Bau-Meister davor gehalten, daß die beyde dem Gottes-Hauß zu St. Ulrich gehörige nächst oberhalb der Mühle zu Haußstetten in der Viehweyd auf des Gottes-Hauß Grund und Boden und Obrigkeit entspringende, und von dannen allein auf gedachte Mühle, und sodann in den gemeinen Brunnen-Bach unter das Lech-Wasser einfliessende Brunnen-Bächlein, hiezu sehr dienlich seyn würden, ließ der Rath durch Constantin Im Hof und Hanß Bartholmä Welser, beyde Bau-Meister, deßwegen mit dem Prälaten handeln, welcher dann solche auf folgende Bedingungen dem Rath überlassen. 1. Daß, wann über kurtz oder lang der Lech-Fluß wiederum völlig Bayerhalb fallen, und das Rohr oder Loch oberhalb Haußstetten an dem Vogtmaad, durch welches das Lech-Wasser zu den Mühlen fliesset, trocken läge, der Rath schuldig seyn solle, solche Brunnen-Bächlein wieder heimzugeben, und in den alten Rinnsal gegen der Haußstetter-Mühle führen zu lassen. 2. Der Rath, damit die Müller sich über Mangel an Wasser nicht zu beklagen hätten, das oben gedachte Rohr oder Loch, jedoch allein für dißmal, auf eigene Unkosten dergestalt verwahren und zurichten solle, damit kein Mangel des Lech-Wassers erscheinen möge, hinfüro aber solches, wie bishero, von denen Müllern unterhalten werden solle. Für diese Gefälligkeit bewilligte 3. der Rath, nicht nur dem Prälaten ein Wasser-Rohr in das Gottes-Hauß oder dessen Zugehör unentgeltlich führen zu lassen, sondern auch die von dem Prälaten für das aus guter Nachbarschafft jüngsthin abgebrochene, bey dem Capell-Thor zunächst an dem Gottes-Hauß gestandene Todten-Gräbers-Häußlein zu bezahlen versprochene 400. Gulden, jedoch dergestalt schwinden zu lassen, daß, wann über kurtz oder lang die Brunnen-Bäche wegen ermanglenden Mühl-Wassers in den alten Stand gestellet werden müßten, alsdann das bewilligte Röhr-Wasser so wohl, als diese 400. Gulden dem Rath wieder heimgefallen, doch dabey nie-

Vertrag mit St. Ulrichs-Closter wegen 2. Brunnen-Bäche bey Haußstetten.

Mmmmm mand

A. MDCXVII. mand schuldig seyn solle, dem Rath den über jetzo bewilligte Verwehrung des Lech-Rohrs aufgewandten Unkosten abzustatten.

Vergleich zwischen der Stadt Augspurg und dem Prälaten zu St. Ulrich wegen 2. Brunnen-Bäche bey Haußstetten, de dato 15. Decembris 1617. R. L. Lit. D.

Annus 1618. Horgau brennt ab.

In dem Monat Januario des 1618. Jahrs brannte das benachbarte, und einer Linie der Rehlingerischen Familie zuständige Dorff Horgau ab.

Ringhaltige Müntze.

Den 15. Februarii wurden die heimlich in die Stadt geschleppte und häuffig cursirende falsche 3. und 6. Bätzner durch einen Verruf verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 278. 309.

Irrung mit dem Dom-Capitul wegen des Weydwercks in der Land-Vogtey.

Wegen des Jagens in der Land-Vogtey an dem Lech ereigneten sich damalen zwischen dem Rath und dem Dom-Capitul abermal Irrungen, dann als dieses durchaus behaupten wollen, daß diese Gerechtigkeit ihme unwidersprechlich zustünde, wurde endlich nach vielem protestiren und reprotestiren dem Jäger zu Stettenhofen von dem Geheimen Rath befohlen, wann jemand von denen Dom-Capitlischen sich ferner desselben anmassen wollte, denselben zu pfänden und abzutreiben.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 122.

Johann Christophs von Weichs Frevel.

In dem Monat Mertzen wurde ein benachbarter Bayrischer Edelmann, Johann Christoph von Weichs, wegen eines an der Augspurgischen Wacht begangenen Frevels gefänglich in Arrest gebracht, jedoch zuletzt, um Erhaltung guter Nachbarschafft willen, ohne fernere Straffe entlassen. Diese Begebenheit veranlassete den Rath, die wegen Angreiffung der Wacht vor einem Jahr gemachte Verordnung zu schärffen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 337. 400. & ad a. 1519. p. 559.

D. Georg Henisch stirbt.

Den 31. May starbe zu Augspurg der gelehrte Medicus, Mathematicus und Philologus, D. Georg Henisch, aus Hungarn gebürtig, welcher neben Treibung der Artzney-Kunst dem Gymnasio bey St. Anna 42. Jahr lang als Professor vorgestanden, und sonderlich in denen mathematischen Wissenschafften und der Griechischen Sprache viele geschickte Schüler erzogen, wie er dann auch einer der ersten gewesen, so die Teutsche Sprache in bessere Reinlichkeit zu bringen sich bemühet, wovon sein heraus gegebener Thesaurus Linguæ Germanicæ, so aber nur zur Helffte heraus gekommen, genugsames Zeugnus giebet. Die Professors-Stelle hatte er wegen seines zunehmenden hohen Alters bereits in dem vorigen Jahr von sich gegeben. Es wurde aber selbe nicht mehr ersetzet, sondern dem oben gedachten Elias Ehinger die Aufsicht über dieses Gymnasium allein überlassen.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 180. 297. Acta Scholast. MSC. Vol. II. p. 138. 172. 197. Heupolds Beschreibung der Schule bey St. Anna. Crophii Historie des Gymnasii bey St. Anna p. 57. & 168.

Die Stadt Augspurg leihet dem Kayser Kriegs-Rüstungen.

Auf des damalen nach Augspurg gekommenen Kayserlichen Gesandten, Matthiä Arnoldin, angebrachte mündliche Werbung überliesse der Rath in dem Monat Julio

Julio dem Kayser 400. Centner Pulver, 500. Rüstungen, 400. lange Spieß, 100. Helleparten und 1000. Musqueten gegen einer ausgestellten Obligation aus gemeiner Stadt Zeug-Hauß. A. MDCXVIII.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 130.

Um diese Zeit wurde das Rath-Hauß unter das Dach gebracht, auf beyden Seiten desselben gerad auf denen Stiegen, welche nach der ersten Intention unter ein Dach hätten gebracht werden sollen, 2. starcke ansehnliche 8.eckichte Thürme zu bauen angefangen, und als nachgehends auch beyde Schiesser aufgemauert worden, auf den hintern ein grosses 60. Centner schwehres Stadt-Pyr von Marmor-Stein, auf den vordern aber ein hohles metallenes Stadt-Pyr, so 1442. Pfund gewogen, gesetzet. Aus einem zu Anfang dieses Jahrs geprägten Medaillon, deren Avers das Rath-Hauß ohne Thurm mit der Uberschrifft: Accipe posteritas, quod per tua Secula narres; unten aber die Worte: An: Sal: MDCXVIII. Kal. Januar. auf dem Revers aber die übrige nemliche Worte, so auf dem in den Grund gelegten Silber-Blech gestochen, befindlich, zeiget sich ebenfalls, daß man damalen an die beyde diesem Gebäude ein besonderes Ansehen gebende Thürme noch nicht gedacht.

Rath-Hauß-Bau.

Schau-Müntze.

Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 96.

Als in dem Monat Julio der Bischöffliche Vicarius in spiritualibus von dem Rath einen aus dem Closter entwichenen Mönch, Bartholmä Emanuel, zur Auslieferung verlanget, wurde ihm hierinn, jedoch, weilen ersagter Mönch wegen falscher Urkunden und vieler Variationen, auch des ohne Bewilligung seiner Obern beschehenen Austritts aus dem Closter pro vero religioso nicht zu halten, cum protestatione, daß solches dem Rath an seinen Rechten unnachtheilig seye, allein aus guter Nachbarschafft willfahret.

Auslieferung eines ausgetrettenen Mönchs an den General-Vicarium.

Raths-Decreta ad h. a. p. 424.

Als sich damalen zwischen der Herrschafft zu Gablingen und dem Stadt-Vogt wegen des Verstands des in dem Vertrag von Anno 1610. enthaltenen Worts Ubertreiben Irrungen erhoben, indeme man Fuggerischer Seits davor halten wollen, als ob sich der Verstand desselben auch auf den Fall, wann das Vieh ungetrieben und von freyen Stücken auf die Gablingische Aecker zu Schaden gehet, erstreckte, folglich ihnen auch hierinn die Pfändung gebührte, hingegen man solches von Seiten der Stadt nicht eingestehen, und vielmehr behaupten wollen, daß das Pfänden in diesem Fall der Land-Vogtey allein gebühre, wurde endlich diese Mißverständnuß durch folgendes Vergleichs-Mittel gehoben, daß hinfüro bey dergleichen sich ergebenden Fall das Jus præventionis statt haben, und also, welcher Theil das Vieh ehender und vor dem andern betretten würde, selbiger auch die Pfändung und andere Gebühren ohne des andern Hinderung vorzunehmen befugt seyn solle.

Erläuterung des Fuggerischen Vertrags de anno 1610.

Declaratio des Worts Ubertreiben in dem Vertrag de anno 1610. zwischen der Land-Vogtey und der Herrschafft Gablingen, de dato Augspurg den 28. Jul. 1618. R. LXX. Lit. B.

A. MDCXVIII.

Bartholmä May, ein Raths-Herr, geht ins Closter zum Heil. Creutz Wahl-Tag.

Wenige Tage vor der gewöhnlichen Raths-Wahl ersuchte Bartholmä May, ein Raths-Herr von der Mehrern Gesellschafft, den Rath um seine Entlassung, und nahm hierauf in dem Closter zum Heil. Creutz den Augustiner-Orden an. Hierauf wurde an dem den 1. Augusti gehaltenen Wahl-Tag Friederich Bechler an seine statt in den Rath erwählet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 429. Wahl-Buch ad h. a.

Vertrag mit dem Hoch-Stifft wegen des Lerchen-Fangs.

Wegen des Lerchen-Fangs in dem zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt gemeinschafftlichen Jagd-Bezirck von Menchingen herab bis an den Zusammenfluß des Lechs und der Wertach vergliche sich der Bischoff Heinrich und die Stadt Augspurg in diesem Monat dahin: Daß, so lang der Anno 1609. errichtete Jagd-Vertrag bey seinen Kräfften bleiben würde, 1. allen denenjenigen, so in der Anno 1609. verglichenen Jagd-Ordnung begriffen, die hohe Lerchen-Netze zu gebrauchen vergonnt seyn; 2. es mit Einnehmung der Plätze bey dem Herkommen verbleiben, und vor Bartholomäi kein Pfahl geschlagen werden; 3. ein gewisses Ziel, wie weit jeder seinen Platz haben solle, gesetzt, und die Pfähle wenigst 2000. Schritt von einander geschlagen werden, auch keiner über den halben Theil zu seines Nachbarn Platz mit dem Eintreiben kommen, und nur mit einem Zeug Lerchen, jedoch wann in einem Feld ein übriger Platz vorhanden, wo sonst keiner zu Lerchen begehret, sich auch desselben, aber nur mit denen hieunten bedingten Netzlein, zu bedienen befugt seyn; keine Parthey aber 4. mehr als 72. oder höchstens 80. Netzlein, deren jedes 18. Klaffter lang, zu gebrauchen berechtiget seyn; 5. die, so Lerchen wollen, solches entweder in Person, oder ihre gebrödte oder wenigst besoldete Diener mit Zuziehung anderer benöthigter Leute verrichten; 6. die Ubertrettere dieses Vertrags bey jedem Fall um 10. Thaler gestraffet, und es mit der Straffe, wie solches der Vertrag von Anno 1609. vermag, gehalten, die Execution aber dem Pfleger zu Bobingen zustehen; und 7. diese Ordnung von jedem Theil seinen Zugehörigen publiciret werden, auch es übrigens in allem bey gedachtem Vertrag de anno 1609. verbleiben solle. Der Stadt Augspurg Deputirte zu dieser Vergleichs-Handlung waren Bernhard Rehlinger, Hanß Lauinger, D. Simon Tölman und D. Leonhard Weinhart.

Vergleich zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt wegen des Lerchen-Fangs, de dato Augspurg den 22. Aug. 1618. R. XLII. Lit. C. Raths-Decreta ad h. a. p. 448. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 126.

Hanß Fugger.

Um diese Zeit finde ich, daß Hanß Fugger, Freyherr, zu Augspurg in Arrest gekommen, solcher auch nachgehends bis zu Austrag der Sache in einen Hauß-Arrest verwandelt worden, die Ursach desselben aber ist mir unbekandt; Wohl aber zeigt sich, daß damalen zwischen denen Administratorn der Fuggerischen Handlung, Freyherrn Georg Fugger, Land-Vogt in Schwaben, und Freyherrn Hanß Ernst Fugger wegen einiger Handels-Bedienten in dem hiesig- und Spanischen Lager sich Irrungen erhoben, welche auch den 28. Augusti von dem Geheimen Rath entschieden, einige

Fuggerische Strittigkeiten wegen Administration der Handlung.

einige derselben abgesetzt, andere bestätiget, denenselben die privat-Correspondenzen verboten, und ein jeder derselben, was er ins besondere zu besorgen habe, angewiesen worden. A. MDCXVIII.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. p. 132. 133.

Den 10. Septembris verheurathete sich Freyherr Ott Heinrich Fugger, nachdem seine erste Gemahlin gestorben, mit Maria Elisabetha, Freyin von Zeil, zu Augspurg. Fuggerische Vermählung.

Hochzeit-Register ad h. a.

Den 25. Septembris wurde in dem Rath verordnet, daß hinfüro die in den Gärten ausserhalb der Stadt zu erbauende Häuser nicht länger als 50. Schuhe, und nicht breiter als 24. Schuh, jeder Gaden nicht höher als 10. Schuh gebauet, in allen dergleichen Gebäuden aber die Riegel von innen und aussen gesehen werden, und es übrigens bey der Verordnung de anno 1597. sein Verbleiben haben solle. Garten-Gebäude ausserhalb der Stadt.

Raths-Decreta ad h. a. p. 473. conf. die alte Bau-Ordnung ad h. a.

Den 9. Octobris wurde denen Steuermeistern aufgetragen, bey niemand die Steuern über 3. Jahr anstehen zu lassen, und wann jemand von beyden Stuben solche länger schuldig bliebe, es dem Geheimen Rath anzuzeigen, die andere aber nach viermaliger Anmahnung in Fronvest bringen zu lassen. Steuern dürffen nicht über drey Jahr anstehen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. p. 138.

Den 18. Octobris brachte ein in dem Stadt-Graben aufbehaltener Hirsch einen Tagwercker mit seinen Geweyhen um, und beschädigte einen andern gefährlich. Ein Hirsch bringt einen Mann um.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica &c. p. 91.

Um eben diese Zeit wurde Johann Lauingern, Johann Baptista Schöllenbergern, Daniel Stenglin, Burgermeistern, Constantin Imhof, Johann Bartholmä Welsern, Friederich Endorffern, Ludwig Rehmen, D. Johann Müllern und D. Leonhard Weinhart aufgetragen, die alte in vielen Stücken sich nicht auf die damalige Zeiten schickende Zucht- und Straff-Ordnung zu übersehen und zu verbessern, welche dann auch nach einiger Zeit dieses Werck zu Stand gebracht. Revision der Straff-Ordnung.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. p. 138.

Weilen seit einiger Zeit unterschiedliche Pasquille, Schmäh-Schrifften und ärgerliche Lieder hin und wieder gedruckt, auch zu Augspurg verkauffet worden, sahe der Rath vor nöthig an, sonderlich die Buchdrucker und Händler vor Druck- und Verkauffung dergleichen Schrifften durch einen offenen Anschlag ernstlich warnen zu lassen. Pasquille.

Raths-Decreta ad h. a. p. 518.

Den 1. Decembris liesse sich zu Augspurg das erste mal ein Comet-Stern in dem Zeichen der Waag, dessen ungemein langer Schweiff sich gegen Mitternacht Comet-Stern.

A. MDCXVIII. erstrecket, an dem Himmel sehen, welcher nachgehends noch 30. Tag lang beobachtet worden.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 412.

D. Simon Tölman, Raths-Consulent.

Gegen Ende dieses Jahrs wurde der bishero geweßte Raths-Advocat oder Consulent, D. Simon Tölman, aus Pommern gebürtig, ein geschickter Mann, nachdem er von der Stadt Rostock beruffen worden, von dem Geheimen Rath seines Amts und Pflichten entlassen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 145.

§. LXII.

Annus 1619. Kriegs-Unruhen in Teutschland. Defensions-Anstalten zu Augspurg.

Anno 1619. in dem Monat Januario wurde, wegen der durch die in dem vorigen Jahr entstandene Empörung in Böhmen nunmehro in volle Flammen ausgebrochenen innerlichen Unruhen in dem Teutschen Reich, auch zu Augspurg zu Erhaltung gemeiner Sicherheit die benöthigte Anstalten und Verfassungen gemachet, und zu dem Ende theils mehrere Soldaten angenommen, und selbe so wohl, als die bereits vorhero gehabte, so zusammen 7. Fähnlein ausgemachet, auf der Unebene gemustert, theils auch nochmalen der Burgerschafft ernstlich befohlen, niemand Fremden ohne der Obrigkeit Vorwissen zu beherbergen.

Ott Heinrich Fugger führt König Ferdinand ein Regiment Soldaten zu.

Eben damalen führte auch Ott Heinrich Fugger ein von ihme angeworbenes Regiment Soldaten mit Genehmhaltung des Raths bey der hiesigen Stadt vorbey, und König Ferdinanden zu Hülffe in Böhmen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 558. Geheime Raths-Decreta ad a. 1618. T. I. p. 148.

Der geschwornen Werckleut Obliegenheit.

Den 9. Februarii wurde denen geschwornen Werckleuten befohlen, sich hinfüro in allem der Bau-Ordnung gemäß zu verhalten, und den Partheyen nicht das geringste, so derselben zuwider, zu bewilligen, auch wann sie einen Anstand finden, sich entweder bey dem Bau-Amt oder bey Rath zu befragen.

Alte Bau-Ordnung ad h. a.

Fernerer Vertrag mit dem Prälaten von St. Ulrich wegen der Brunnen-Bäche.

In besagtem Monat wurde der Anno 1617. mit dem Prälaten zu St. Ulrich wegen zweyer Brunnen-Bäche gemachte Vertrag nach deßwegen gepflogener Handlung dahin erläutert, daß, weilen sich gezeiget, daß, wann ersagte zwey Bächlein zu dem andern mit dem Lech-Wasser nicht vermischten Brunnen-Wasser geleitet werden sollten, die 2. alte oberhalb der Haußstetter-Mühle an dem Brunnen-Bach gegen der Viehweyd und dem Rinnsal, wie auch darhinter gegen dem Schloß stehende Ablässe entweder gar abgethan, oder fleissig verschlagen, und zugleich ein neuer Ablaß gegen dem Dorff wärts angelegt werden müßte, wodurch das Wasser zu jeder Zeit abgelassen, und unterhalb der Mühle wieder in ermeldten Brunnen-Bach geführet werden könnte, besagtes Gottes-Hauß der Stadt Augspurg aus guter Nachbarschafft ferners zugelassen und vergonnt: Daß 1. gedachte alte Ablässe auf das fleissigste verschlagen und versorget, von denen Müllern aber niemal, als im

Fall

Fall der äussersten Noth, und zu Rettung ihrer Mühlen, Hauß und Hof vor denen Feld-Güssen bey Straff des Gottes-Hauses eröffnet werden sollen. 2. Der neue Ablaß gegen dem Dorff wärts angeleget, auch von dannen durch die Haußstetter-Gemeind hinter des Müllers Stadel hinum durch des Gottes-Hauß Mühl-Anger bis über die Straß aus dem Dorff in die Mühle in den Brunnen-Bach ein Graben geführet, und hinfüro also erhalten werden solle, wobey sich der Rath anheischig gemachet, auf der Haußstetter-Gemein unter- und oberhalb der Mühle zwey, und in dem Mühl-Anger zu Einführung des Heues eine Brucke über den neuen Graben zu machen, den Graben in dem Mühl-Anger auf beyden Seiten mit einem Geschlacht zu versehen, und hinfüro in diesem Stand zu unterhalten, jedoch mit Ausnahm des Ablasses und Brückleins im Anger, welche hinfüro die Müller und Innhaber des Angers in baulichem Wesen zu erhalten schuldig seyn sollen.

A. MDCXIX.

Vertrag mit St. Ulrichs-Closter wegen 3. Ablässe, 3. Brücklein und eines Wasser-Grabens zu Haußstetten, de dato 15. Febr. 1619.

Unter dieser Zeit verlangte Hertzog Maximilian in Bayern von dem Rath, daß selbiger hinfüro seinen Lands-Kindern, so von ihm oder seinen Beamten der freyen Geburt oder erlangter Ledigzehlung der Leibeigenschafft halben keine special-Scheine und Urkunden samt einem redlichen Abschied fürlegen würden, weder das Burger-Recht ertheilen, noch zu Augspurg zu heurathen gestatten solle, und erbote sich zugleich, es in seinem Land in Ansehung der Augspurger eben so zu halten. Weilen nun solches nicht wohl konnte abgeschlagen werden, machte der Rath solches denen Deputirten zum Hochzeit-Amt zu ihrer Nachachtung zu wissen.

Bayrische Lands-Kinder müssen bey ihrer Verheurathung von ihrer Herrschafft Geburts- und Frey-Briefe vorweisen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 619.

Den 20. Martii gieng Kayser Matthias zu männiglichs Leidwesen, und zwar zu eben dieser Zeit, da er durch die gesuchte Aussöhnung der Böhmischen Stände das Teutsche Reich wiederum zu beruhigen sich äusserst angelegen seyn lassen, zu Wien mit Tod ab, und hinterließ also das Teutsche Reich in denen grösten Bewegungen. Weilen zu seinen Lebzeiten kein Römischer König erwählet worden, entstunde ein Interregnum, wie dann das von dem Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz nach Augspurg geschickte Reichs-Vicariats-Patent daselbst den 23. April angeschlagen worden. Während dieses Interregni kame die Verbitterung zwischen denen Unirten und Ligistischen Ständen erst vollends recht zu Kräfften; weilen nun dem Rath zu Augspurg bey diesen so mißlichen Umständen nicht wohl zu Muthe war, und eben damal Hertzog Maximilian in Bayern sich erboten, sich mit der Stadt Augspurg in ein besonderes Bündnus einzulassen, nahm er dieses Erbieten mit beyden Händen an. Vermög dieser Verein versprach der Hertzog der Stadt, im Fall sie angegriffen würde, jedoch auf derselben Unkosten, mit 2. in 3000. Mann dergestalt zu Hülff zu kommen, daß dieses Volck der Stadt Ordonanz und Befehl unterworffen seyn solle, hingegen machte sich die Stadt verbindlich, dem Hertzog in dergleichen Fall auf Begehren jederzeit 50000. Gulden baar auf ein Jahr, und nach Verscheinung desselben

Kayser Matthias stirbt.

Interregnum.

Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz, Reichs-Vicarius.

Defensiv-Bündnus zwischen Hertzog Maximilian in Bayern und der Stadt Augspurg.

A. MDCXIX. selben wiederum, jedoch ohne Interesse, zu entrichten, wobey demselben frey stehen solle, dieses Geld völlig, oder einen Theil desselben an Munition, als Pulver, Bley, Lunten, in einem billigen Preiß angeschlagen, zu begehren, und solches auch seiner Zeit entweder in natura, oder den Werth davor zu restituiren. 2. Wurde verabredet, daß beyderseits gute Kundschafft und Correspondenz gehalten werden; 3. diese Verein auch auf die Erben und Nachkommen, und zwar dermalen auf 6. Jahr, jedoch dergestalt gültig seyn solle, daß, wann nach Umlauf dieser 6. Jahre selbe von keinem Theil, und zwar allezeit ein halbes Jahr vorher abgeschrieben und aufgekündet worden, es dabey sein ferneres Verbleiben haben, und 4. diese Verständnus zu niemands Beleidigung, sondern allein zu eines oder des andern Theils Vertheidigung angesehen seyn solle.

Verstands-Notul zwischen Hertzog Maximilian in Bayern und der Stadt Augspurg, die nachbarliche Hülffe und Gegen-Hülffe betreffend, de dato 18. May 1619. R. XXXIV. Lit. B. Raths-Decreta ad h. a. p. 624. Struvs Reichs-Historie Periodo X. Sect. IX. §. 13. 14. p. 772.

Hanß Lauinger stirbt.

Den 1. May starb zu Augspurg der Burgermeister Hanß Lauinger, ein um das gemeine Wesen wohlverdienter Mann, so in vielen wichtigen Angelegenheiten der Stadt gebrauchet worden.

Praschii Epit. P. I. p. 182.

Kirchen-Pfleger.

An seine statt wurde zum Kirchen-Pfleger Augspurgischer Confession Ludwig Rehm ernennet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 677.

Viel Kriegs-Volck marchiret bey der Stadt vorbey.

Um diese Zeit marchirte viel Kriegs-Volck aus Italien und aus dem Tyrol bey Augspurg vorbey in Böhmen. Aus dieser Ursache, und damit die Stadt von selbigem nicht belästiget werden möchte, wurden die kleinere Thore alle zugeschlossen gehalten, die grössere stärcker besetzet, und unter jedes derselben Stücke geführet.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

König Ferdinand kommt nach Augspurg.

Den 22. Julii kam König Ferdinand nebst Hertzog Maximilian in Bayern, nachdem er kurtz vorhero der Gefahr, von dem Böhmischen General, Graf von Thurn, eingeschlossen zu werden, entgangen, nach Augspurg, und reysete den folgenden Tag geraden Wegs nach Franckfurt, woselbst er auch den 1. Augusti, der von denen Gesandten der Böhmischen Stände und dem Chur-Fürsten von der Pfaltz gemachten Einstreuungen und Hindernussen ungeachtet, zum Kayser erwählet, und den 30. Augusti gecrönet worden.

Wird Kayser.

Puffendorff Rer. Suec. L. I. §. 25. Londorp. T. I. L. IV. c. 61. 64. p. 661. 663. & T. IV. c. 109. p. 771. Theatr. Europ. ad h. a. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Raths-Wahl.

Bey der unterdessen den 1. Augusti zu Augspurg gehaltenen Raths-Wahl wurde an Hanß Lauingers statt Otto Lauinger in das Burgermeister-Amt, und in den

den Rath Ulrich Walter, ingleichen an Daniel Walters Stelle, so wegen obhabenden hohen Alters um seine Entlassung gebeten, Johann Leonhard Stammler erwählet.

A. MDCXIX.

Wahl-Buch ad h. a.

Als in diesem Monat Bischoff Heinrich zu Augspurg seine daselbst befindliche verburgerte Lehen-Leute zu der Lehen-Empfängnus aufgemahnet, und selbe erinnert, sich hiezu gefaßt zu machen, wurde denenselben vorhero den 29. Augusti befohlen, daß jeder insonderheit seine inn- und ausser der Stadt habende Lehen-Stücke, samt dem sonst gewöhnlichen Lehen-Tax, auch ob solche gemeine oder Manns-Lehen seyen, derenthalben auch ehemalen aufgemahnet worden, auch was jeder darauf geleistet, oder noch zu thun gesinnet seye, aufzeichnen, und bald-möglichst in die Cantzley liefern solle.

Bischoff Heinrich erfordert seine Lehen-Leute zur Lehen-Empfängnus.

Des Raths Verordnung deßwegen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 725.

Damalen gienge man zu Augspurg damit um, wie etwa das jüngst angerichtete Pfand- und Leih-Hauß auf die Art, wie die in Italien sogenannte montes pietatis, möchte eingerichtet, und in bessern Stand gebracht werden, die darauf erfolgte böse Zeiten aber hinderten dieses nützliche Vorhaben.

Pfand- und Leih-Hauß.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 164.

Den 15. Septembris wurde das Weinholen und Zechen in denen geistlichen Kellern, Clöstern und auf der Pfaltz durch einen offenen Anschlag bey ernstlicher Straffe verboten.

Weinholen &c. in geistlichen Kellern verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 737.

Den 28. Septembris traffe der neu-erwählte Kayser Ferdinand II., da er eben auf seiner Ruckreyse nach Wien begriffen war, nebst denen Hertzogen Maximilian und Albrecht in Bayern wiederum zu Augspurg ein, und nahm sein Quartier in dem Marquart Fuggerischen Hauß auf dem Wein-Marckt. Den folgenden, als an St. Michaelis-Tag, nahm er von dem Rath und der Burgerschafft zu Augspurg auf dem Ercker besagten Hauses die Huldigung ein, bey welcher er mit ausdrücklichen Worten versprochen: Die Stadt Augspurg bey altem Herkommen und Freyheiten, insonderheit aber dem hochbetheuerten Religion- und profan-Frieden zu handhaben. Wie weit aber dieses Versprechen in die Erfüllung gekommen, hat in denen folgenden Zeiten die Erfahrung gezeiget. Dieser neue Kayser hatte gleich bey dem Anfang seiner Regierung alle Hände voll zu thun, indeme nicht nur die Böhmen ihn nicht vor ihren König erkennen, sondern auch die Ungarn und ein guter Theil von Oesterreich schwierig werden wollen, und die uniirte Stände ihre Absichten gantz deutlich an den Tag geleget. Diese beschwehrliche Begebenheiten veranlasseten auch den Rath, ein- und andere fernere Anstalten zu der Stadt Sicherheit zu machen, und zu dem Ende so wohl Hanß Bartholmä und Hanß Friederich Welsern nebst denen Ober-Pflegern über St. Martins-Stifftung und dem Stadt-Vogt aufzutragen, das Land-Volck zu Oberhausen und in der Land-Vogtey zu mustern, und bewehrt zu machen, den Stadt-Guarde-Hauptman, Matthäum Rehlinger von Horgau,

Kayser Ferdinand II. kommt nach Augspurg.

Ihme huldiget die Stadt.

Musterung und Bewehrung der Oberhausischen und Land-Vogteylichen Unterthanen.

A. MDCXIX. Defensions-Anstalten.

gau, zum Obrist-Lieutenant zu ernennen, und ihme das Commando über das Augspurgische Kriegs-Volck aufzutragen, an die Hauptleute, Guarnison und Thor-Schliesser unterschiedliche Verordnungen wegen späterer Eröffnung der kleinen Thore, und dabey zu gebrauchender Vorsicht, wie nicht weniger wegen guter Bestellung der Wachten, und anderm ergehen zu lassen, sondern auch einen Kriegs-Rath anzuordnen, so aus einem Stadt-Pfleger, zweyen Zeugmeistern, einem Bau- und einem Burgermeister bestunde, aufzustellen, und selbigem aufzutragen, mit Zuziehung des Obrist-Lieutenants und der Stadt Hauptleuten nach Beschaffenheit der Sachen und Zeiten alle hiebey vorfallende Begebenheiten auf das fleissigste zu bedencken und zu berathschlagen, die nothwendige Verfassungen auf das schleunigste zu veranstalten, jedoch in wichtigen Fällen nichts ohne der beyden Stadt-Pfleger Wissen und Willen in das Werck zu richten. Damit aber das Kriegs-Volck der Burgerschafft nicht allzu beschwehrlich fallen möchte, wurden nicht nur auf der Stadt-Mauer zwischen dem Klencker-Thor und dem Einlaß für die Soldaten in möglichster Eil Wohnungen, jedoch nur von Holtz, gebauet, sondern auch bey Herannahung des Winters ein Theil derselben nach Oberhausen und in die Land-Vogtey verleget. Aus eben dieser Ursache wurden auch den 9. Novembris alle Täntze und Musicken verboten.

Kriegs-Rath.

Soldaten-Wohnungen auf dem Zwinger beym Klencker-Thor.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 391. & 413. Gutermanns Chronick ad h. a. p. 115. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick p. 79. Acta in Sachen, die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg betreffend, de anno 1628. &c. p. m. 279. 390. Raths-Decreta ad h. a. p. 745. 777. 790. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 160. 165. 166. 171. 172.

Kirchen-Pflegs-Adjunct.

In dem Monat November wurde Sebastian Müller von denen Kauff-Leuten zu einem Kirchen-Pflegs-Adjuncten erwählet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 779.

Rath-Hauß-Bau.

In diesem Jahr wurde an dem Rath-Hauß-Bau ebenfalls fleissig fortgearbeitet, und so wohl auf dem untersten Saal, oder, wie es zu Augspurg genennet wird, Flötz, 8. starcke 24. Zoll dicke und 13½. Schuh hohe marmorsteinerne Säulen, deren jede 68. Centner gewogen, mit metallenen Postamenten und Capitalen Dorischer Ordnung gesetzet, und, nachdeme das starcke Gewölb, so auf selbigen ruhet, zu Stand gebracht worden, auch in dem obern Flötz gerad auf die untere eben so viel 16. Schuh hohe Säulen, deren jede 50. Centner gewogen, von Corinthischer Ordnung mit metallenen Postamenten und Capitalen, mittelst besonderer Taschen-Züge gesetzet, auch der 22. Centner schwehre metallene Adler an dem Schiesser desselben bevestiget, welcher allein samt dem verguldеn 2000. Gulden gekostet.

Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 99.

§. LXIII.

§. LXIII.

A. MDCXX.

Gleich zu Anfang des 1620. Jahrs hörete man zu Augspurg von allen Orten in Teutschland von nichts anders als lauter Kriegs-Rüstungen, welche nicht anders als eines Theils den von Kayser Ferdinand II. jederzeit gegen denen Protestanten bezeigten Haß und Widerwillen, und die ihme vor andern beliebte hitzige Spanische Rathschläge, welche ihn verleitet, dem Verlangen der Protestanten, ihren schon unter denen vorigen Kaysern angebrachten billigen Beschwehrden abzuhelffen, kein Gehör zu geben, andern Theils aber des Chur-Fürst Friederichs von der Pfaltz übereilte Annehmung der ihme von denen Böhmischen Ständen angetragenen, von andern aber bereits wohlbedächtlich ausgeschlagenen Böhmischen Crone, bey beyden Theilen aber die unter dem Deck-Mantel der Religion verborgene Herrschsucht zum Grunde hatten. Diese leidige Nachrichten veranlasseten auch den Rath, zu Erhaltung gemeiner Sicherheit auf fernere Verfassungen zu gedencken, und sonderlich auf eine Auswahl der Burgerschafft bedacht zu seyn. Damit aber solches schleunig vollzogen werden, und selbe jedoch vorhero die Ursachen dieses Vorhabens wissen möchte, wurde in dem Monat Januario denen Viertel- und Gassen-Hauptleuten befohlen, die unter ihnen stehende Bürger und derselben Angehörige an die bestimmte Orte zu führen, woselbst ihnen von denen hiezu verordneten Raths-Deputirten folgendes angezeiget worden: Es wäre nemlich fast männiglich bekandt, daß sich seit einiger Zeit inner- und ausserhalb des Römischen Reichs vielfältige Empörungen, feindliche Kriegs-Werbungen und gefährliche That-Handlungen begeben, und das schädliche Mißtrauen aller Orten so weit eingerissen, daß schier kein Stand mehr vor dem andern gesichert seye. Weilen nun bey solchem Unwesen die Nothdurfft erfordere, daß eine jede Obrigkeit sich und die Ihrige vor Uberfall, Gefahr, Schaden, Einlägerung und Plünderung verhüte, dem androhenden Unheil steure, und auf jeden widerwärtigen Zufall also verfaßt seye, damit männiglich in gutem Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten werde, so hätte der Rath seiner lieben Burgerschafft zum Trost und Wissen hiemit öffentlich anzeigen lassen wollen, daß er 1. an denen schwebenden Feindseeligkeiten ein besonderes Mißfallen trage, und sich darein keineswegs zu mischen begehre, auch seines Theils weder inn- noch ausser des Reichs mit einigem Menschen hohen und niedern Stands in ungutem nichts zu thun habe, sondern mit männiglich in gutem Verständnus stehe. 2. Daß er, wie bishero, also auch hinfüro den hochbetheuerten Religion- und profan-Frieden aufrecht, treulich und ehrbar halten, die Burgerschafft bey denen beyden im Heil. Reich zugelassenen Religionen, nemlich bey der alten Catholischen Religion und bey dem Exercitio der Augspurgischen Confession, schützen, schirmen und handhaben, keinen Theil darwider im geringsten beschwehren, allen und jeden Bürgern und Innwohnern, ohne Unterschied und Respect der Religion, gleich und unpartheyisch Recht ertheilen; und dann 3. auf alle zutragende Feinds-Gefahr, Uberfall oder Bedrangnus, von wem oder unter was

Annus 1620. Kriegs-Unruhen.

Die Burgerschafft wird beschrieben und gemustert.

Vortrag deßwegen an selbige.

A. MDCXX. Schein solches immer geschähe, sich keiner fremden Macht untergeben, sondern gemeine Stadt und Burgerschafft mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts nicht verlassen, und bey derselben, damit ein jeder bey dem Seinigen ruhig und sicher bleiben möge, beständig halten, leben und sterben wolle. Hingegen versehe sich auch der Rath, es werde sich ebenmässig die gesamte Burgerschafft, und jeder ins besondere, hohes und niedern Standes, reich und arm, niemand ausgenommen noch hintan gesetzt, 1. alles gebührenden Gehorsams seiner obhabenden Pflicht nach befleissen, allen Obrigkeitlichen Gebot- und Verboten würcklich nachsetzen, sich oben angezeigter Empörungen und Thätlichkeiten gäntzlich entschlagen, darzu nicht helffen, oder sich einiges Wegs darein mischen, viel weniger weder durch sich selbst, noch durch andere hier oder anderer Orten einige Unruhe, Unfried oder Gefahr stifften und anrichten, auch weder mit Rath noch That sich dabey finden, sondern, da jemand dergleichen bewußt wäre, solches alsobald bey seinem burgerlichen Eyd denen Stadt-Pflegern eröffnen; 2. sich in seinem Thun und Wesen friedfertig erzeigen, sonderlich aber der Religion halber keiner den andern durchaus nichts entgelten lassen, sondern männiglich in Ruhe und Einigkeit bey einander wohnen; und dann 3. gleichergestalt auf alle zutragende Feinds-Gefahr, Uberfall oder Bedrängnus, es geschehe darnach, von wem, wie und unter was Schein es immer wolle, keiner fremden Macht sich untergeben, oder fremden Schutz annehmen, und suchen, sondern gemeine Stadt und derselben Obrigkeit mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts nicht verlassen, und bey derselben beständig halten, leben und sterben. Damit nun ferner im Werck verspühret würde, daß die Obrigkeit zu ihrer Burgerschafft ein besonderes gutes Vertrauen habe, so hätte sich der Rath entschlossen, neben der ordentlichen Guarde, und denen ausgewählten Unterthanen und angeworbenen Soldaten, welche in keiner andern Absicht bestellet worden, als damit man in guter Verfassung stehen möchte, die hiesige Burgerschafft, wie hiemit beschehen, zu erfordern, und nach diesem Fürhalt einen nach dem andern durch die Musterung gehen zu lassen, auch aus selbigen diejenige, so nach Gelegenheit der Läuffte und Gefahr, und denen Umständen ihrer Personen und Qualitäten zu Beschützung gemeiner Stadt, als ihres Vatterlands, gebraucht werden könnten, bis auf eine gewisse Anzahl auszuwählen, des Versehens, gleichwie solche Auswählung gantz gut und vätterlich gemeynet, es werde sich keiner, den man seiner Zeit hiezu benennen würde, dessen weigern, sondern schuldigen Gehorsam leisten, dagegen wäre der Rath des Erbietens, der Ausgewählten so lang, bis es die unvermeidliche Noth erfordern würde, mit Zug und Wacht zu verschonen, dieselbe aber sodann auf gemeiner Stadt Kosten bewehrt zu machen, und immittelst die Ausgewählte in einen gebührenden Sold zu nehmen. Und hierauf wurde auch würcklich die Musterung vorgenommen, und die taugliche aufgeschrieben. Uber dieses wurden noch 3. Compagnien Soldaten angenommen, und das Dom-Capitul, der Prälat bey St. Ulrich, wie auch Hieronymus Fugger ersuchet, zu gestatten, daß selbe in denen Dörffern Bergen, Haußstetten und Leutershofen durfften einquartieret werden, über

über die Reuter Günther Ferdinand von Freyberg zum Rittmeister gesetzet, auch wie es mit Bestraffung der frevelnden Soldaten gehalten werden solle, unterschiedliche Verordnungen gemachet. Als aber einige Zeit hierauf so wohl die Uniirte als die Ligistische Armeen, und zwar die erstere bey Ulm, die andere bey Donauwörth, und also nahe bey Augspurg ihr Lager geschlagen, und es an dem ware, daß eine Schlacht hätte geliefert werden sollen, verursachte diese Nachricht zu Augspurg keine geringe Bestürtzung, welche aber bald aufgehöret, nachdeme zu Ulm ein Interims-Vergleich getroffen worden, und beyde Theile versprochen, einander wider den Religions-Frieden nicht zu beschwehren, die Unirte aber zugesaget, sich in die Böhmische Angelegenheiten nicht zu mischen, und nur allein, wann wider des Chur-Fürstens von der Pfaltz Länder etwas feindliches vorgenommen werden wollte, selbe zu beschützen, auch hierauf Hertzog Maximilian in Bayern, als das Haupt der Ligistischen Armee, sich gegen Oesterreich, der Marggraf von Brandenburg aber, so die uniirte Armee commandiret, sich gegen der untern Pfaltz gezogen, bald wiederum aufgehöret. Dahero auch der Rath in dem Monat August einen guten Theil des Kriegs-Volcks abgedancket.

A. MDCXX.

Puffendorff Rer. Suec. L. I. passim. Adelzreitter Annal. Boicæ gentis P. III. L. V. passim. Raths-Decreta ad h. a. p. 10. Geheime Raths-Decreta T. I. p. 176. 181. 182. 184. 185. 197. Londorp. T. II. p. 48.

Feuers-Brunst.

Unter dieser Zeit, nemlich den 20. Januarii, brannte ein Hauß hinter St. Ulrich in der Nacht so schnell ab, daß bey dieser Feuers-Brunst der Eigenthumer desselben nebst 5. Kindern und eine Kindbett-Kellerin umgekommen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augsp. Chronick p. m. 81.

Schule bey St. Martin.

In dem Monat Februario wurde die Schule bey St. Martin wegen ihrer Baufälligkeit abgetragen, und bald hernach wiederum aufgebauet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a.

Kayserliches Mandatum avocatorium.

Den 13. Februarii wurde das von Kayser Ferdinand unterm 8. Februarii publicirte Patent an das Reich, dem Chur-Fürsten von der Pfaltz in dem Böhmischen Krieg nicht beyzustehen, zu Augspurg offentlich angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 42. conf. Londorp. P. II. p. 5.

Müntz-Probations-Tag.

Müntz-Verordnungen.

Das verwirrte Müntz-Wesen machte um diese Zeit abermal zu Augspurg viel zu schaffen. In dem Monat Mertzen wurde von denen 3. correspondirenden Crayssen ein Müntz-Probations-Tag zu Augspurg angestellet, welchem im Nahmen der Stadt Friederich Endorffer, Ludwig Rehm, D. Leonhard Weinhart und D. Deisser beygewohnet, auch hierauf den 23. April verordnet, daß ein Ducaten in der Steuer um 3. Gulden und 8. Kreutzer genommen werden solle, bald hernach die Sanct Gallische, Schaffhausische und Montfortische ringhaltige Thaler abgewürdiget, und denen Windenmachern verboten, ohne des Raths Wissen für niemand einige Müntz-Wercke zu verfertigen. Damit aber dem Mangel der Schied-Müntze

A. MDCXX.
Land-Müntzen.

abgeholffen werden möchte, ließ der Rath damalen nach dem Exempel der Stadt Nürnberg eine grosse Menge sogenannter Land-Müntzen schlagen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 184. 188. 191. Raths-Decreta ad h. a. passim.

Kayser Ferdinands II. Bestättigung der Stadt Freyheiten.

Bald im Anfang des Monats Julii würckte der Rath von Kayser Ferdinand II. die Bestättigung aller der Stadt von seinen Vorfahren erhaltenen Freyheiten und Privilegien, und ins besondere der jüngsthin von Kayser Matthia erhaltenen Extension und Erläuterung der Carolinischen Wahl-Ordnung aus.

Kaysers Ferdinandi II. Confirmatio Privilegiorum Aug. de dato Wien den 7. Jul. 1620. Ejusd. Confirmatio Extensionis Carolinæ a Matth. Imp. datæ, de eod. dato. R. XX. Lit. B. C.

Hertzog Maximilian in Bayern überläßt der Stadt einen Jagd-Bezirck in der Möhringer-Au.

Um diese Zeit überließ auch Hertzog Maximilian in Bayern über die Anno 1606. derselben eingeraumte Jagdbarkeit in der Möhringer-Au noch ferner einen Bogen, den Roth oder Möhringer-Gern genannt, so sich auf dem Lechfeld an der Fridbergischen Gräntze bey den 3. Creutzen anfängt, von dannen in dem Weg auf dem Lechfeld neben dem Garn hinauf lauffet, und sich bey der an dem Lech stehenden Wild-Tafel schliesset, jedoch auf Widerruf, und unter der Bedingung, daß die Stadt sich desselben nach Weydwercks-Brauch und der Bayrischen Jagd-Ordnung bedienen, sich daselbst weder der hohen noch niedern Gerichtbarkeit, noch weniger des Holtz- und Blumen-Besuchs anmassen, und wann sich deßwegen mit denen Benachbarten Irrungen ereignen sollten, solches jederzeit an den Hertzog oder dessen Jägermeister-Amt gelangen lassen solle.

Hertzog Maximilians in Bayern Concessions-Brief über die Jagdbarkeit im Möhringer-Gern etc. de dato 11. Jul. 1620. Der Stadt Augspurg Revers deßwegen de eod. dato.

Das neue Rath-Hauß wird zu Stand gebracht.

In gedachtem Monat Julio wurde endlich das ansehnliche und kostbare Augspurgische Rath-Hauß, an welchem nunmehro seit 6. Jahren aneinander gebauet worden, sonderlich aber dessen vorderer Theil von dem geschickten Werckmeister, Elia Holl, dem deßwegen von dem Rath eine Verehrung von 600. Gold-Gulden in einem silbernen und vergoldten Becher gegeben worden, völlig zu Stand gebracht. Die Breite dieses Gebäudes hält 147. Schuh, die Höhe aber gegen Morgen 152. und gegen Abend 175. Schuhe. Das grosse marmorsteinerne Portal ist 20. Schuhe hoch und 12. Schuhe breit, dieses stehet zwischen 2. dicken Säulen von rothem Marmor, auf welchen ein steinerner Ercker ruhet, das metallene Gitter, so über dem Thor stehet, und das von 2. Greiffen gehaltene Augspurgische Wappen vorstellet, hat allein über 2000. Gulden gekostet, zwischen dem Thor und dem Ercker stehen auf einem schwartzen Marmor mit verguldten Buchstaben die Worte:

Publico consilio
Publicæ saluti MDCXX.

Der

Der untere Saal oder Flötz, dessen Gewölb auf 8. Säulen ruhet, ist mit weissem Marmor gepflastert, und mit 2. Corps de Guarde, auch einigen Gewölbern auf beyden Seiten umgeben, neben dem mittlern Flötz sind auf einer Seite die Raths- und Bau-Amts- auf der andern aber die Stadt-Gerichts- und Steuer-Amts-Stuben. Die gröste Zierde bringt diesem Gebäu der vortreffliche und mit zierlichen Mahlereyen versehene, 52. Schuh hohe, 58. Schuh breite und 110. Schuh lange Saal, so auf keiner Saul ruhet, und auf beyden Seiten mit denen sogenannten 4. Fürsten-Stuben, so mit künstlichen Mahlereyen und Oefen gezieret, umgeben ist. Der hintere Theil dieses Rath-Hauses, so in unterschiedlichen Wohnungen vor den Stadt-Cassier, Raths-Diener, Trabanten, Burgermeisterliche Amts-Diener, Eisen-Meister und Gefängnüssen bestehet, wurde ebenfalls noch in diesem Jahr meistens ausgebauet. Zum Angedencken dieses vollführten Gebäudes wurden in diesem Jahr 2. artige Schau-Müntzen gepräget, so, die Grösse ausgenommen, einander meist ähnlich. Die erste, so ungefähr die Grösse eines Thalers hat, præsentirt auf dem Avers das Rath-Hauß, mit der Umschrifft: Memoria amplifs. Curiæ August. Vindelic. zu unterst auf einem schrägs liegenden Schild den Reichs-Adler auf einer, und auf der andern Seiten das Stadt-Wappen mit der Jahr-Zahl 1620. auf dem Revers aber die Wappen der beyden Stadt-Pfleger, Hanß Jacob Remboldts und Hieronymi Im Hofs, der 5. Geheimen, Hieronymi Walters, Conrad Peutingers, Bernhard Rehlingers, David Welsers und Hanß Fuggers, und der 3. Bau-Meister, Constantin Im Hofs, Hanß Bartholmä Welsers und Wolffgang Pallers, mit der Umschrifft: IIviri locar. VIIviri probar. Ædiles curaver: Auf der andern, so die Grösse eines Guldens hat, ist ebenfalls das Rath-Haus, auf dessen einer Seite der Reichs-Adler, auf der andern das Stadt-Pyr, zu unterst aber die Jahr-Zahl MDCXX. auf der andern aber eben diese Wappen und Umschrifft, so auf der grössern befindlich, zu sehen.

A. MDCXX.

Schau-Müntzen.

Curia Augustanæ Reipublicæ; das ist: Beschreibung aller kunstreichen Gemähl und Tafflen in dem Anno 1620. erbaueten Rath-Hauß zu Augspurg zu sehen, gedruckt zu Augspurg 1669. Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 101.

Wo während dieses Baues eigentlich Rath und Gericht gehalten worden, habe nirgend finden können, vermuthlich aber ist solches auf der Geschlechter-Stuben geschehen. Solchergestalt konnte den 3. Augusti die gewöhnliche Raths-Wahl auf dem neuen Rath-Hauß gehalten werden, bey welcher an Wolffgang Pallers statt, so um seine Entlassung wegen obhabenden Alters gebeten, Martin Zobel von der Mehrern Gesellschafft in das Bau-Amt, und Jeremias Oesterreicher in den Rath, an der beyden verstorbenen Raths-Herren von der Gemeind, Balthasar Wurms und Barthel Kochs, Stellen aber Peter Gastel und Thomas Maurer in den Rath erwählet.

Erster Wahl-Tag auf dem neuen Rath-Hauß.

Wahl-Buch ad h. a.

Den

A. MDCXX.

Raths-Consulenten-Besoldung.

Den 15. Septembris wurde denen Raths-Consulenten ihre Besoldung von 500. Gulden in Müntz auf 260. Gold-Gulden, so in Müntz damalen 606. Gulden und 40. Kreutzer betragen, vermehret.

D. Wolff Ernst Grüners Stifftung.

Um eben diese Zeit stifftete D. Wolff Ernst Grüner eine ansehnliche Summa Gelds in das Catholische Waysen-Hauß.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 197. & 201.

Ungelds-Erhöhung.

Wegen der grossen Unkosten, so damalen die Stadt auf die Unterhaltung der Soldaten, Anschaffung des benöthigten Proviants und Munition, und den letztern Rath-Hauß-Bau verwenden müssen, und weilen sonsten die Einnahme bey gemeiner Stadt durch unterschiedliche Falliment, in welchem viele Bürger Schaden gelitten, sonderlich an der Steuer starck abgenommen, sahe der Rath vor nöthig an, in dem Monat October das Ungeld von jeder Maas Bier, ingleichen von jeder Maas Land- und Oetsch-Wein um einen Pfenning zu erhöhen.

Raths-Decreta ad h. a.

Gütliche Handlung mit dem Hoch-Stifft.

Ubrigens finde ich, daß gegen Ende dieses Jahrs wegen einiger Irrungen mit dem Hoch-Stifft gütliche Handlung gepflogen, und hiezu von dem Rath Bernhard Rehlinger, Otto Lauinger, D. Leonhard Weinhart und D. David Bürglin verordnet worden, es zeiget sich aber nirgend, daß ein Vergleich darauf erfolget.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 208.

§. LXIV.

Annus 1621.

Feuers-Brunst.

Den 20. Januarii des 1621. Jahrs brannte zu Augspurg in dem Spengler-Gäßlein ein Hauß bis auf den Grund ab.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick p. m. 83.

Tagsatzung der Ligistischen Stände zu Augspurg.

In dem Monat Februario hielten die Ligistische Stände, welche damalen, nachdeme Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz aus Böhmen verjaget worden, und Kayser Ferdinand sich dieses Königreichs wieder bemächtiget, fast überall in gantz Teutschland den Meister zu spielen angefangen, zu Augspurg eine Zusammenkunfft, um sich wegen fernerer Fortführung des Kriegs zu berathschlagen.

Belli Oesterreicher Lorbeer-Crantz P. V. p. 507. Stengelii Rer. Aug. Comm. P. II. c. LXXIII. p. 335. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 415. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 83.

Müntz-Kipper- und Wipperey.

Die Land- und Stadt-verderbliche Müntz-Kipper- und Wipperey ware damalen auch zu Augspurg dergestalt zu Kräfften gekommen, daß die Verführung der guten, groben, und hingegen die Einführung der in der Schweitz und andern Heck-Müntzen geprägten, mehr kupffern- als silbernen Geld-Sorten vor eine ehrliche und erlaubte Handelschafft gehalten worden, und also aus verdammlicher Gewinnsucht einiger beschnittener und noch mehrerer unbeschnittener Juden so wohl das gemeine Wesen überhaupt, als auch diese, so von ihren Renten oder Hand-Arbeit lebten,

ehren, in das äusserste Verderben und Abnahme ihres Vermögens gantz unverschuldeter Dingen gerathen. Es wurden zwar, um diesem, wiewol schon allzu tieff eingewurtzeltem Ubel abzuhelffen, so wohl von denen 3. in Müntz-Sachen correspondirenden Crayssen, deßwegen in dem Monat Februario zu Regenspurg ein Müntz-Probations-Tag, und in dem Monat Julio von einigen Ständen des Schwäbischen Crayses zu Füessen deßwegen eine Zusammenkunfft gehalten, welchen beyden im Nahmen der Stadt Augspurg Friederich Endorffer, D. Leonhard Weinhart und D. Georg Theusser beygewohnet, und zwar ein- und andere Anstalten dagegen gemachet, welche aber entweder, weil man damalen den eigentlichen Ursprung dieses Unwesens nicht gewußt, oder weil solches bereits zu starck eingerissen, ohne Würckung geblieben. Ins besondere bemühete sich auch der Rath zu Augspurg, dem hieraus zu besorgen stehenden Unheil zu begegnen, indeme selbiger nicht nur in dem Monat Mertzen, wie es hinfüro mit dem Gold- und Silber-Kauff zu halten, angeordnet, sondern auch denen Stadt-Bedienten verboten, das in denen Aemtern eingehende gute Geld auszuwechseln, und die Leute mit ringhaltigem zu bezahlen, und denen Politen-Meistern ernstlich aufgetragen, alle aus der Stadt gehende und in die Stadt kommende Güter- und Waaren, wann selbe im geringsten verdächtig, sogleich eröffnen zu lassen, und zu durchsuchen, auch über diese noch unterschiedliche ernstliche Obrigkeitliche Verordnungen wider das Verwechseln, ingleichen die Verführung des alten Kupfers und der Müntzen unter dem 29. Julii, 3. Octobris und 18. Decembris ergehen lassen. Gleichwie aber, wann ein Gesetz gegeben wird, meistentheils allerhand Ausflüchten ersunden zu werden pflegen, also wußten auch die schädlichen Kipperer gar bald andere Mittel und Wege auszusinnen, durch welche sie ihren sündlichen Wucher dannoch forttreiben konnten. Wie dann gegen Ende dieses Jahrs der gute Thaler-Preiß bereits auf 10. und mehr Gulden, und eben so auch die andere gute Müntz nach Proportion gestiegen, dadurch aber alle Waaren und Lebens-Mittel auf einen erstaunlichen Aufschlag und Werth getrieben worden.

A. MDCXXI.

Müntz-Probations-Tag.

Müntz-Verordnungen.

Hoher Preiß der guten Müntz-Sorten.

Raths-Decreta ad h. a. passim, Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 216. 229. 231. 232.

Den 6. Mertz wurden die beyde Kayserliche Acht-Briefe, in deren einem Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz, in dem andern Marggraf Johann Georg von Brandenburg, Christian, Fürst von Anhalt, und Georg Friederich, Graf von Hohenlohe, ungeacht selbe an vielen Orten, und zwar sonderlich deßwegen, weilen man davor halten wollen, daß der Kayser in seiner eigenen privat-Sache nicht hätte Richter seyn können, vor ungültig angesehen worden, zu Augspurg angeschlagen.

Kayserlicher Acht-Brief wider Chur-Fürst Friederich von der Pfaltz und dessen Helffer.

Raths-Decreta ad h. a. Londorp. P. II. L. VI. c. I. II. III. p. 306. seq.

Den 13. May starb zu Augspurg ein erfahrner und gelehrter Medicus, D. Raymund Minderer, Kaysers Matthiä und Hertzog Maximilians in Bayern Leib-

D. Raymund Minderer stirbt.

A. MDCXXI. Medicus, welcher seinen Nahmen auch durch unterschiedliche gelehrte Schrifften in der gelehrten Welt bekandt gemachet.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 227. Witte Diarium Biographicum.

Eine Weibs-Person wird von der Todes-Straffe erbeten.

Als den 21. dieses Monats eine junge Weibs-Person wegen einiger begangenen Verbrechen hätte sollen hingerichtet werden, wurde sie auf eine besondere Art von der ihr bereits angekündigten Todes-Straffe befreyet. Dann es bate ein Diener eines sich damalen zu Augspurg aufhaltenden Frantzösischen Edelmanns den Rath vor ihr Leben, und erbote sich, selbe zu heurathen, und mit sich in Franckreich zu nehmen, brachte auch solches würcklich zuwegen, und liesse sich, nachdeme sie ihme abgefolget worden, mit ihr zu Pfersen einseegnen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 83. Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 116.

Kayserliches Patent, die Execution wider Pfaltz betreffend.

Den 22. Junii wurde zu Augspurg ein Kayserliches Patent, in welchem Hertzog Maximilian in Bayern die Execution wider den geächteten Chur-Fürsten von der Pfaltz und dessen Helffer aufgetragen worden, zu Augspurg angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. Londorp. P. II. L. VI. c. 7. p. 375.

Wahl-Tag.

An dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurde an statt Johann Baptista ImHof, so den 13. May, nachdeme er vorhero einen gefährlichen Fall gethan, mit Tod abgegangen, Sebastian Christoph Rehlinger in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Kayserliches Mandatum avocatorium.

Den 16. Septembris wurde auch das dem Rath von dem Bischoff zu Costantz zugeschickte Kayserliche Mandatum avocatorium, daß sich niemand unterstehen solle, dem Chur-Fürsten von der Pfaltz ꝛc. länger zu dienen, zu Augspurg publiciret.

Raths-Decreta ad h. a.

Weinholen in geistlichen Kellern verboten.

Den 26. Septembris wurde das Zechen und Weinholen auf der Pfaltz und in denen geistlichen Kellern nochmalen durch einen geschärfften Verruf verboten.

Raths-Decreta ad h. a.

Vergleich mit Martin Zobel wegen des Wertach-Baues.

Um diese Zeit finde ich, daß zwischen der Stadt und Martin Zobel, als Innhabern des nahe bey Augspurg gelegenen Dorffs Pfersen, wegen des Wertach-Baues ein Vergleich getroffen worden, dessen eigentlicher Innhalt mir jedoch nicht bekandt.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 239.

Matthäus Welser.

In dem Monat October wurde Matthäus Welser, so wegen oben gedachter Ursache gefangen gesetzet worden, seiner siebenjährigen Gefangenschafft erlassen, jedoch ihme befohlen, sich beständig zu Hauß zu halten.

Hanß Jacob und Hanß Antoni ImHof.

In dem Monat November sagten Hanß Jacob ImHof, Probst zu Landsperg, und Hanß Antoni ImHof, Canonicus zu Straubingen, ihr hiesiges Burger-Recht auf.

Raths-Decreta ad h. a.

Matthäus Rehlinger, Augspurgischer Obrister.

Eben damal wurde der Augspurgische Obrist-Lieutenant, Matthäus Rehlinger von Horgau, wegen seiner guten Verdienste von dem Geheimen Rath nebst

nebst einer Bestallung von 1000. Gulden zum Obristen angenommen. A. MDCXXI
Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 245.

Der im Schwang gehenden Müntz-Kipperey ungeachtet wurde in diesem Jahr abermal eine zierlich geschnittene Schau-Müntze zu Augspurg gepräget. Auf deren Avers die Wappen der beyden Stadt-Pfleger, Hanß Jacob Rembolds und Hieronymi ImHofs, und der 5. Geheimen, Hieronymi Walters, Conrad Peutingers, Bernhard Rehlingers, David Welsers und Hanß Fuggers, mit der Umschrifft: Soli Deo gloria 1621. auf dem Revers aber die Stadt Augspurg im Prospect, wie sie von Morgen anzusehen, mit der Aufschrifft: Augusta Vindelicorum; unten aber der 3. Bau-Meister Wappen, über welchen derselben Nahmen, nemlich Con: ImHof, J. B. Welser, Mart: Zobel, stehen, befindlich sind. Schau-Müntzen.

In dem folgenden 1622. Jahr stiege zu Augspurg so wohl als an andern Orten die schädliche Müntz-Kipperey auf den höchsten Grad, dergestalt, daß der gute Thaler gegen 15. Gulden zu gelten angefangen, und der Rath, um wenigstens zu hindern, daß die fremde ringhaltige Müntze nicht allein Platz haben, und das Verderben immer mehr einreissen möchte, selbsten 30. 15. und 6. Kreutzer-Stücke mit der Aufschrifft: Stadt-Müntze; so zwar ebenfalls dem innerlichen Werth nach kaum den vierdten Theil gehalten, schlagen zu lassen sich genöthiget gesehen, jedoch aber sich dabey erboten, selbe seiner Zeit wiederum von männiglich auf gewisse Bedingungen einzulösen. Hingegen wurden ein- und andere gantz falsche Müntz-Sorten völlig verboten, einige noch bessere 3. und 6. Bätzner aber, deren eine grosse Menge zu Augspurg curliret, auf 2. und 4. Batzen abgewürdiget, sonderlich eine gewisse vornehme Person H. F., so ungemein viele falsche Hessische Drey-Bätzner in die Stadt gebracht, erinnert, solche sogleich in die Müntze zu liefern, und nicht einen davon weiters auszugeben; und in dem Monat May einem, Nahmens Carolus Magnus von Helmersdorff, so gleichfalls eine grosse Menge ringhaltigen Gelds in die Stadt gebracht, 11872. Gulden confiscirt, und hievon 8000. Gulden zu dem vorhabenden Spital-Bau gewidmet, das übrige aber, um die Stadt-Bediente zu fleissiger Beobachtung dieser Leute aufzumuntern, unter selbige ausgetheilet, und nachgehends, anderer jetzo zu geschweigen, ein solcher Kipperer, Nahmens Marx Antoni Bettege, um 500. Gulden gestraffet. Damit aber diesem Unwesen doch einiger massen möchte gesteuert werden, so ließ der Rath in dem Monat Mertzen bey Lebens-Straffe verbieten, die guten Thaler höher als um 10. Gulden, und die Ducaten höher als um 15. Gulden auszugeben, und anzunehmen, wie dann von Zeit zu Zeit auch weitere Verordnungen deßwegen gemachet, und unter andern auch Martin Zobel, als Innhaber des Guts Pfersen, ersuchet worden, auf diejenige Bürger, so zu denen daselbst wohnenden Juden kommen, und mit ihnen handeln, gute Acht geben zu lassen, auch selbe dem Rath nahmhafft zu machen. Durch diese und andere gebrauchte Vorsichten gediehe es endlich dahin, daß die Müntze wieder um ein starckes zu fallen angefangen, dahero auch der Rath Anlaß genommen, selbige den

Annus 1622. Müntz-Kipper- und Wipperey. Ringhaltige Stadt-Müntze. Müntz-Verordnungen. Einige Kipperer werden gestrafft.

A. MDCXXII. Müntz-Devalvation.

8. Octobris auf die Helffte herunter zu setzen, und also zu verordnen, daß bis auf fernere Verfügung der Reichs-Thaler um 5. Gulden, der Gulden-Thaler um 4. Gulden und 30. Kreutzer, der Königs-Thaler um 5. Gulden und 30. Kreutzer, die Silber-Cronen um 6. Gulden, die Doppel-Gulden mit der Zahl 120. um 2. Gulden, der einfache Gulden mit der Zahl 60. um einen Gulden, (welche beyde letztere eben auch eine Art von der neuen Kipper-Müntze waren, und sonderlich in dem Würtembergischen häuffig ausgepräget worden,) die Bayrisch 12. Bätzner um 48. Kreutzer, der Doppel-Ducaten um 16. Gulden, der einfache Ducaten um 8. Gulden, der Gold-Gulden um 5. Gulden und 45. Kreutzer, der Creutz-Ducaten um 7. Gulden und 20. Kreutzer, die Doppel-Crone um 13. Gulden, die einfache Crone um 6. Gulden und 30. Kreutzer, und dann von der jüngsthin geprägten Stadt-Müntze die 30. Kreutzer-Stück um 15. Kreutzer, die 15. Kreutzer-Stück um 7½. Kreutzer, und die 6. Kreutzer-Stück um 3. Kreutzer, und zwar bey Leibs- Ehren- und Confiscations-Straffe, ohne das geringste Ansehen der Person, nicht höher angenommen oder ausgegeben werden sollen.

Getreyd-Theurung und Verführung.

Bayrische Lands-Sperr.

(Getreyd-Kipperey im Hoch-Stifftischen.

Durch diese Steigerung des Gelds ist leicht zu vermuthen, daß auch der Preiß der Waaren und Lebens-Mittel, sonderlich des Getreyds, welches nach einiger Bericht zu Anfang des Septembers, und zwar der Kern 55. der Roggen aber 45. Gulden gegolten haben solle, erstaunend gestiegen, zumalen, da das heillose Kipper-Gesind der Stadt nicht nur allein durch Einführung falschen Geldes wehe gethan, sondern auch auf dem Land und in der Stadt fast alles Getreyd, welches sie, wiewol mit falschem Geld, sehr theuer bezahlet, aufgekauffet, und in die Schweitz geschicket, sondern auch Hertzog Maximilian in Bayern, (wie er auch im geringsten nicht zu verdencken war,) um seine Unterthanen vor gleichem Verderben zu bewahren, sein Land gegen Augspurg gesperret, und nicht die geringste Zufuhre dahin gestattet, hingegen Bischoff Heinrich den Kipperern den Einkauff in seinem Hoch-Stifft im geringsten nicht zu wehren begehret. Dahero der Rath sich genöthiget gesehen, um nur die Burgerschafft nicht gar erhungern zu lassen, mit grossen Unkosten in der Ferne Getreyd einzukauffen, und weilen (welches das allerschlimmeste bey der gantzen Sache war,) bey dem gemeinen Wesen kein Geld-Vorrath vorhanden, und die Stadt-Gefälle durch dieses Müntz-Unwesen fast in völlige Abnahme gekommen, hin und wieder grosse Summen in hohem Valor und gegen schweren Zinsen aufzunehmen. Wodurch aber die Stadt in einen so erbärmlichen Schulden-Last gerathen, daß sich selbe seit dieser Zeit, zumalen da bald hernach die fast unerträgliche Kriegs-Ungelegenheiten dazu gekommen, nicht mehr erholen können, und den grösten Theil ihres vorigen Vermögens und Ansehens verlohren. Zwar bemühete sich der Rath auf alle nur erdenckliche Weiß, der überhand nehmenden Theurung zu begegnen, wie dann zu dem Ende allerhand nutzliche Anstalten und Verordnungen wegen des Holtz-Kalcks- Schmaltz- und Getreyd-Kauffs, und sonderlich des Fürkauffes in der Schrand gemachet, das Zechen in denen Wirths-Häusern und Haltung grosser

Die Stadt Augspurg muß viel Geld aufnehmen. Kommt darüber in grosse Abnahm.

Hochzeit-

Hochzeit-Mahle, ingleichen das Tantzen abgeschaffet, auch weilen viele mit ihrem noch habenden Getreyd-Vorrath grossen Wucher zu treiben angefangen, Hanß Rehlingern, Hanß Carl Langenmanteln, Ulrich Waltern, Thomas Haussereren, Chrysostomus Priestern, und Thomas Maurern von Hauß zu Hauß zu gehen, und alles auf denen Böden liegende Getreyd zu specificiren, wem solches gehöre, auch wie viel jeder Burger habe, behörig anzuzeigen, aufgetragen, ingleichen Hanß Fugger, Christoph Ilsung und D. Leonhard Weinhart an den Hertzog in Bayern geschicket, und selbiger ersuchet, die Lands-Sperr aufzuheben, welcher aber solches dermalen nicht bewilligen wollen; wie nicht weniger Bischoff Heinrich gebeten, den Getreyd-Fürkauff in seinem Hoch-Stifft abzuschaffen, auch, nachdeme den 8. Octobris das Geld oben gedachter massen herunter gesetzet worden, damit alle Arten von Feilschafften nach Proportion des Geldes verkauffet werden möchten, eine besondere Tax-Ordnung publiciret worden, vermög welcher das Schaff Weitzen auf 15. der Roggen auf 13. die Gerste auf 10. der Haber auf 8. Gulden, der Metzen Erbsen und Linsen auf 1. Gulden und 40. Kreutzer, das Pfund Rind-Fleisch auf 7½. Kalb-Fleisch auf 7. Castron-Fleisch 6. Schweinen-Fleisch auf 8½. der Speck auf 10. eine Lamms-Seiten auf 24. ein Kalbs-Kopf auf 8. ein Kalbs-Gelüng auf 10. ein Kalbs-Kröß auf 6. und 4. Kalbs-Füß auf 6. Kreutzer, ein Indianischer Hahn auf 4. Gulden, eine Indianische Henne auf 2. Gulden und 30. Kreutzer, ein gemästeter Capaun auf 1. Gulden und 30. Kreutzer, ein Weyd-Capaun auf 48. Kreutzer, eine gute Henne auf 45. ein Hun auf 18. ein Paar junge Tauben auf 12. Kreutzer, eine gemästete Gans auf 1. Gulden, und eine Weid-Gans auf 36. Kreutzer, wie nicht weniger allerhand Arten von Fischen, Kraut, Ruben, Obst, Schmaltz, Butter, Milch, Eyer, Unslitt, Wein, Bier, Holtz, Kohlen, wullen Tuch, Baumwoll und Garn, Heu, Leder, Eisen-Waaren, bis auf weitere Verordnung und Interimsweiß ein gewisser Preiß gesetzet, dabey aber denenjenigen, so sonderlich mit Spezerey und andern nicht ins besondere benannten Waaren ebenfalls bey Leibs-Ehren- und Confiscations-Straffe befohlen worden, daß selbe ihre Waaren nach Proportion des jetzo devalvirten Geldes, und also um den halben Theil geringer, als bishero, verkauffen sollen, und ferner verordnet worden, daß, weilen unterschiedliche Kramer, Handels- und Handwercks-Leute ihre Waaren und Arbeit nach dem hoch und auf 10. Gulden gesteigerten Thalers-Werth in hohem Preiß verkaufft, aber von den Käuffern die Bezahlung in solchem Werth nicht annehmen, sondern selbige vortheilhafftiger Weise bis auf jetzige Abwürdigung des Gelds verschoben, in Meynung, für ihre hoch angebrachte Sachen das Geld in ringem und abgesetztem Preiß mit des Käuffers mercklichen Vernachtheiligung an sich zu bringen, solchen vortheilhafftigen Leuten in dergleichen Fällen durch die Käuffer der schuldige Ausstand nicht in jetzo herab gesetzter niederer, sondern noch in der alten höhern Währung dem Thaler nach zu 10. Gulden bezahlet, auch derjenige, so sich also bezahlen zu lassen weigert, in die Eisen verschaffet, und die Sache bey Rath angezeiget werden solle. Uber diese Ordnung

A. MDCXXII.

Getreyd-Visitation.

Waaren-Tax-Ordnung.

A. MDCXXII. nung wurde Hanß Heinrich Rehlinger und Daniel Stenglin deputiret, und besondere Kundschaffter, welche, ob selbiger gelebet würde, Acht geben sollten, aufgestellet. Allein alle diese gemachte, an sich zwar löbliche und nutzliche Anstalten wollten dannoch nicht erklecklich seyn, diesem Ubel damalen aus dem Grund zu helffen, noch weniger aber denjenigen Schaden, so das gemeine Wesen und so viele ehrliche Bürger dadurch erlitten, wieder zu ersetzen.

Raths-Decreta ad h. a. passim. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 252. 254. 264. 266. 268. 271. 284. 287. Unterschiedliche damalen publicirte Anschläge in hac causa, in specie wegen Devalvation des Geldes, de dato 8. Octobris 1622. Tax-Ordnung de eod. dato. Elem. Jäger ad h. a. Gutermanns Augspurgische Chronick ad h. a. p. 116. 117. Anon. Kurtze Augsp. Chronick ad h. a. p. m. 103.

Hertzog Christians von Braunschweig und Georg Friederichs von Durlach Einfall in die untere Pfaltz rc. veranlasset den Rath zu fernern Defensions-Anstalten.

Als bald im Anfang dieses Jahrs Hertzog Christian von Braunschweig, Marggraf Georg Friederich von Baaden-Durlach und der Graf von Mansfeld eine Armee gesammelt, und in die untere Pfaltz, Elsaß und Westphalen eingefallen, sich auch einiger Plätze bemeistert, verursachte dieses in Schwaben keinen geringen Schrecken; damit nun die Stadt Augspurg im Fall der Noth einiger massen möchte gesichert seyn, ließ der Rath nicht nur mehrere Soldaten anwerben, und verlegte selbige mit Genehmhaltung Hieronymi Fuggers, des Probsts zu St. Georgen, und der Aebbtissin von St. Stephan nach Leutershofen, Deubach und Oedenbergen, sondern machte auch mit dem Bischoff Heinrich, an welchen deßwegen Bernhard Rehlinger und Friederich Endorffer abgeschickt worden, eine Verständnus wegen gemeinsamer Vertheidigung. Uberdiß wurde auch zu Augspurg abermal ein besonderer Kriegs-Rath angeordnet, und der Stadt-Pfleger Hieronymus Im Hof, Bernhard Rehlinger, Friederich Endorffer, Johann Bartholmä Welser und Otto Lauinger zu Kriegs-Räthen ernennet, und selbigen aufgetragen, daß sie nach Beschaffenheit der Sachen und Zeiten alle hiebey vorfallende Umstände berathschlagen, hingegen ohne Einwilligung des Geheimen Raths nichts vollziehen sollen, und damit man sich auch allenfalls des Land-Volcks, so dem Rath zwischen der Iler, Lech und Donau zu versprechen stehet, bedienen könnte, denen Pflegern über die Clöster und Stifftungen, wie auch denen Land-begüterten Bürgern befohlen, bald-möglichst eine ordentliche Beschreibung aller ihrer Unterthanen und Hintersässen, so bewehrt gemacht werden könnten, fürzunehmen, und denen Stadt-Pflegern eine Verzeichnus derselben innerhalb 14. Tagen zu übergeben. Es hätte aber dieser Vorsicht damalen nicht bedürfft, indeme der Ligistische General Tylli durch die zwey glückliche Treffen bey Wimpen und Höchst den Feind genöthiget, den Rückweg zu suchen. Dahero auch der Rath auf die hievon erhaltene Nachricht alles angenommene Kriegs-Volck bis auf 50. Reuter und 600. Fuß-Knechte in dem Monat Julio abdancken lassen.

Kriegs-Rath.

Musterung des Land-Volcks.

Soldaten werden abgedanckt.

Puffendorff Rer. Suec. L. I. §. 38. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 255. 256. 258. 259. 278.

In

A. MDCXXII.

Die Augspurgische Kauffmanns-Güter werden geplündert.

In dem Monat Mertzen wurden einige hiesigen Kauff-Leuten zuständige Güter bey dem Pfältzischen Städtlein Monheim auf der Nürnberger-Strasse ausgeplündert.

Raths-Decreta ad h. a.

Compromiss auf den Rath zu Augspurg in Bischoff Jacobs von Costantz mit Johann Ernst und Ott Heinrich Fugger habender Erbschaffts-Strittigkeit.

Als damalen der Bischoff zu Costantz Jacob, ein gebohrner Freyherr Fugger, in seinen Erbschafft-Strittigkeiten mit seinen Brüdern, Johann Ernst und Ott Heinrich Fugger, nebst denenselben auf den Rath zu Augspurg und den Abbt Thomas von Salmansweyl compromittiret, wurde von dem Rath D. Johann Miller und D. Severin Schiller auf die deßwegen nach Ravenspurg angesetzte Tagsatzung abgeordnet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 261.

Der Gerichts-Procuratorn und Waibeln Recess- und Biet-Geld.

Um eben diese Zeit wurde verordnet, daß hinfüro denen 3. geschwornen Gerichts-Procuratorn für jeden Recess von denen hiesigen Partheyen 6. Kreutzer, von denen fremden aber 12. Kreutzer, denen Gerichts-Waibeln aber für jedes Fürbot von hiesigen 2. Kreutzer, und von fremden 4. Kreutzer bezahlet werden sollen.

Stadt-Gerichts-Ordnung Orig. p. 126.

Schul-Ordnung.

In dem Monat April wurde eine erneuerte Schul-Ordnung publiciret.

Raths-Decreta ad h. a.

Ein Metzger ermordet sich selbst.

Als damalen 2. Metzger wegen allzu sehr getriebenen Wuchers auf den Pranger hätten sollen gestellet werden, schnitte sich einer, als er eben die Stiege dahin hätte antretten sollen, sich selbst die Kehle mit einem bey sich habenden Messer ab.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Crayß-Tag zu Ulm.

Wegen der damalen gefährlichen Läuffte wurde in dem Monat Junio zu Ulm ein Crayß-Tag gehalten, und von dem Rath zu Augspurg Hanß Bartholmä Welser, Friederich Endorffer, D. Leonhard Weinhart und D. Severin Schiller dahin abgeordnet.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 270.

Wahl-Tag.

An dem den 2. Augusti zu Augspurg gehaltenen Wahl-Tag wurde an Melchior Burkarts statt Hanß Lencker von der Gemeind in den Rath und zum Burgermeister erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Wolffgang Pallers und Joh. Bapt. Schellenbergers Tod.

Den 15. Augusti starbe zu Augspurg Wolffgang Paller, von Hammel und Hainhofen, so erst in dem vorigen Jahr das Bau-Amt nebst der Raths-Stelle von sich gegeben, ein Mann von schönem Vermögen und Verstand. Eben dieses Verhängnus betraf auch den 16. Septembris den Burgermeister Johann Baptista Schellenberger, nachdem er diesem Amt 34. Jahr lang vorgestanden.

Praschii Epit. Aug. P. I. p. 188. 113.

Vertrag mit St. Peters-Stifft wegen der Raths-Messe und Ge-

Mit dem Stifft zu St. Peter vergliche sich der Rath damalen dahin, daß vor die Catholische Raths-Herren, ehe sie den Rath besuchen, sonderlich aber an dem Wahl-Tag, eine besondere Messe gehalten, und dagegen dem Stifft jährlich

200.

A. MDCXXII. 200. Gulden von der Stadt gegeben werden sollen, wie nicht weniger wegen Einraumung der Gewölber unter dem Perlach-Thurm, und eines besondern Eingangs auf selbigen vor die Thurm-Wächter.

Gewölber unter dem Perlach-Thurm.

Vergleich zwischen der Stadt und St. Peters-Stifft in obigen Sachen, de dato Augspurg den 12. Septembr. 1622. R. LV. Lit. A.

Pharmacopœa Augustana.

In diesem Jahr ließ das Collegium Medicum mit Obrigkeitlicher Genehmhaltung die Pharmacopœam Augustanam, so Anno 1564. das erste mal, sodann Anno 1577. ferner Anno 1578. wie auch Anno 1580. 1582. und 1593. heraus gekommen, nunmehro zum siebenden mal in Folio auflegen, wie dann selbe auch in dem folgenden Jahr in Octav gedrucket worden.

Jac. Brucker in Vit. Occonum C. III. §. 9. p. 55. seq.

Thurm auf dem Rothen Thor.

Der Thurm über dem Rothen Thor wurde in diesem Jahr wegen seiner Baufälligkeit abgetragen, und wieder erbauet, auch auf selbigen die ehemalen auf dem alten Rath-Hauß-Thurm gehangene Viertel-Stunden-Glocke, so 10. Centner gewogen, gesetzet.

Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 114.

§. LXV.

Annus 1623.

Der Müntz-Kipperey wird Einhalt gethan.

In dem 1623. Jahr wurde endlich dem schädlichen Müntz-Verderben, welches unterdessen viele Schelmen reich, und viele ehrliche Leute arm gemachet, und durch welches Handel und Wandel völlig gesperret worden, gesteuert. Zu Augspurg wurde bereits den 4. Februarii eine Verordnung, was für Geld-Sorten hinfüro angenommen werden sollen, angeschlagen. Nachdeme aber auf dem in diesem Jahr zu Regenspurg gehaltenen Chur-Fürsten-Tag endlich ein ordentlicher Reichs-Schluß deßwegen abgefasset, und auch auf dem zu Augspurg in dem Monat April gehaltenen Müntz-Probations-Tag alle gute Müntz-Sorten auf ihren alten und innerlichen Werth gesetzet, wegen der ringhaltigen aber beschlossen worden, daß selbe in den Tiegel geworffen, und verschmeltzet werden sollen, wurde endlich zu Augspurg den 27. Junii ein Müntz-Devalvations-Edict angeschlagen, und vermög desselben der Thaler auf 1. Gulden und 30. Kreutzer, der Ducaten auf 2. Gulden und 12. Kreutzer, wie auch alle übrige gute Geld-Sorten auf ihren innerlichen Werth gesetzet, und damit selbigem desto genauer nachgelebet werden möchte, die Vollziehung desselben David Welsern, Otto Lauingern, Hanß Christoph Fesenmairen und Hanß Lenckern aufgetragen, denenselben auch Gewalt gegeben, nach Gelegenheit der Umstände von denen Kramern und Handwercks-Leuten allenfalls die Bücher und Erkundigung der Wahrheit abzufordern, oder auch einen und den andern mit einem leiblichen Eyd zu beladen, und alles andere, so zu Vollstreckung dieses Edicts mit Straffe und anderm erforderlich ist, nach ihrem Gutbedüncken fürzunehmen; wie sie dann angewiesen worden, zu dem Ende wochentliche Sitze zu halten. Weilen aber in so kurtzer Zeit eine formliche Waaren-Tax-Ordnung, als ohne welche der Sache nicht hätte aus dem

Müntz-Probations-Tag.

Müntz-Devalvations-Edict.

Moderation des Preises der Feilschafften.

dem Grund gehoben werden können, zu Stand zu bringen fast unmöglich gewesen, wurde dabey verordnet, daß bis dahin alle Gewerb- und Handels-Leute, Wein- und Bier-Wirthe, Hand- und Tagwercker ihre Waaren, Feilschafften und Arbeiten wenigst um ¼. nach Proportion der abgewürdigten Müntzen geringer schätzen und verkauffen sollen. Es fanden sich aber bald anfangs gewinnsüchtige Leute, welche dieser Verordnung gar wenig nachkamen, dahero wurde der Rath veranlasset, denen Deputirten über die Handwercker aufzutragen, alle ihre Untergebene mit ehester Gelegenheit auf das Rath-Hauß zu fordern, sie des Edicts nochmalen zu erinnern, und vor Confiscation, auch Leibs- und Ehren-Straffe zu warnen. Wie dann auch endlich den 9. Octobris eine Tax-Ordnung über alle nur erdenckliche Waaren und Feilschafften zu Stand gebracht und publiciret, auch unter dieser Zeit die Einführung der bösen, sonderlich der Schweitzer-Müntze, wie auch die Verschickung der guten Sorten bey Leibs- und Lebens-Straffe verboten, weilen aber die Schweitzer-Thaler nicht können ausgerottet werden, und sich dannoch an andern grosser Mangel erzeiget, diese erstere einige Zeit hernach auf 84. Kreutzer gesetzet, auch die Anno 1622. geprägte sogenannte Stadt-Müntze völlig verboten worden.

A. MDCXXIII.

Tax-Ordnung.

Die Stadt-Müntze und andere ringhaltige Müntzen werden völlig verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 27. 148. 169. 240. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 319. 324. 333. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica p. m. 103. Adelzreitter P. II. L. VIII. n. 4. Information, was das Ausmüntzen ringhaltiger Müntz-Sorten und die Kipperey seye, gedruckt zu Regenspurg 1685. p. 25.

In dem Monat Mertzen wurde denen Saltzfertigern eine verbesserte Ordnung gegeben.

Saltzfertiger-Ordnung.

Als damalen das Capitul bey St. Mauritzen ein in ihrer Kirche befindliches, der Christlischen Familie zugehöriges Begräbnus verbauen wollen, diese aber sich hierüber bey dem Rath beschwehret, wurde gedachtem Capitul von selbigem bedeutet, zu Verhütung aller Weiterung die Christlische Erben bey ihrer unwidersprechlichen possession vel quasi inferendi mortuos daselbst verbleiben zu lassen, und das darauf gesetzte Angebäude also zu richten, daß die Christlische Erben besagte Begräbnus ohne alle Hinderung gebrauchen mögen.

Christlische Begräbnus bey St. Mauritzen.

Als seit einiger Zeit die Floß-Leute wider die bisherige Gewohnheit in der Land-Vogtey mit ihren Flössen anzuländen angefangen, wurde solches, vielleicht weil es dem Gestad daselbsten schädlich gewesen, abgeschaffet.

Das Anländen mit Flössen in der Land-Vogtey wird verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 50. 69. 105.

Den 18. May starb zu Augspurg Carl Rembold, ein hiesiger Geschlechter, welcher in dem letzten Türcken-Krieg als Hauptmann gedienet, nach dessen Endigung aber in sein Vatterland zurück gekommen, gleich hierauf aber mit starcken Glieder-Schmertzen überfallen worden.

Carl Rembold, Hauptmann, stirbt.

Praschii Epit. P. III. p. 21.

A. MDCXXIII.

Soldaten werden abgedanckt.

Weilen damalen um Augspurg herum alles ruhig war, ließ der Rath alle noch in seinem Sold stehende Soldaten, jedoch die Stadt-Guarde ausgenommen, in dem Monat Junio abdancken.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 318. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Der Raths-Consulenten Besoldung.

In dem Monat Julio wurde der Raths-Consulenten jährliche Besoldung auf 700. Gulden in Müntz vermehret.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 317.

Getreyd-Mangel.

Ungeachtet der vorgenommenen Müntz-Devalvation bliebe doch damalen das Getreyd, sonderlich wegen der noch immer fortdaurenden Bayrischen Land-Sperr, in einem hohen Preiß, indeme das Schaff Roggen in dem Monat Julio 12. Gulden gegolten. Jedoch änderte sich solches einiger massen, nachdeme Hertzog Maximilian in Bayern (welchem auf dem zu Regenspurg gehaltenen Chur-Fürsten-Tag von dem Kayser an des geächteten Chur-Fürstens von der Pfaltz statt die Chur-Würde verliehen worden) sein Land wiederum geöffnet.

Hertzog Maximilian in Bayern bekommt die Chur-Würde.

Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica ad h. a. p. 104. Gutermanns Chronick ad h. a. p. 117. conf. Adelzreitter P. II. L. VIII. n. 12.

Wahl-Tag.

Bey der den 1. Augusti zu Augspurg gehaltenen Raths-Wahl wurde an des verstorbenen Johann Baptistä Schellenbergers statt dessen Bruder Gabriel Schellenberger in den Rath, und Friederich Bechler zum Burgermeister von der Mehrern Gesellschafft erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

St. Catharinä Closter weigert sich, das Ungeld zu geben.

Damalen weigerte sich die Priorin des St. Catharinä-Closters zu Augspurg, der Stadt, wider das von unfürdencklichen Zeiten hergebrachte Herkommen, auf Anleitung des Dominicaner-Provincials das schuldige Ungeld zu entrichten, sie wurde aber von dem Geheimen Rath durch ein scharffes Decret zur Gebühr angewiesen, und denen Ungeld-Herren befohlen, auf fernern Verweigerungs-Fall selbiges durch Zwangs-Mittel einzufordern. Wie nicht weniger der Dominicaner-Provincial gewarnet, sich hinfüro dergleichen gemeiner Stadt zustehenden Casten-Vogtey über dieses Closter nachtheiligen Neuerungen zu enthalten.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 323. 325.

Des Bischöfflichen Stier-Baurens Frevel.

Als in dem Monat August der Bischöffliche Stier-Bauer oder Beständtner des Mayrhofs einen Frevel begangen, und die Deputirte zum Straff-Amt selbigen aus seinem Hauß abholen lassen, und behörig abgestraffet, beschwehrte sich der Rentmeister über dieses Verfahren; es wurde aber denen Straff-Herren befohlen, demselben anzuzeigen, daß es bey dessen Abstraffung sein Bewenden haben, hingegen das Eingehen der Stadt-Bedienten in den Stier-Hof hinfüro eingestellet werden solle.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 326.

In

A. MDCXXIII. Hertzog Wilhelm in Bayern erlaubt der Stadt, einen Brunnen-Bach in der Möhringer-Au in die sieben Brunnen zu leiten.

In dem Monat October gestattete Hertzog Wilhelm in Bayern in Abwesenheit seines Herrn Sohns, Chur-Fürst Maximilians, (welchem er bereits Anno 1597. die Regierung übergeben,) der Stadt in der Möhringer-Au disseits des Lechs Schwabhalb zu Vermehrung der sieben Brunnen, durch welche das Brunnen-Wasser in die Stadt geleitet wird, einen neuen Bach, der kühne Bach oder Gang genannt, durch Machung eines 2050. Schuh langen Grabens in der Möhringer-Au zu gedachten sieben Brunnen zu führen. Es mußte sich aber die Stadt mittels eines ausgestellten Reverses verbindlich machen, diesen Graben auf eigene Kosten aufzuwerffen, sich aber hierdurch keiner weitern Gerechtigkeit anzumassen, den neuen Graben mit nothwendigen Brücken und Furthen für Menschen und Vieh zu versehen, und dieses precarium auf jederweiliges Verlangen nach dem deßwegen verfertigten Grund-Riß wiederum in alten Stand zu stellen.

Revers der Stadt Augspurg gegen Hertzog Wilhelm in Bayern wegen der bewilligten Leitung des kühnen Gangs in die sieben Brunnen ausgestellt, de dato 2. Octobris 1623.

Fuggerische Vermählung.

Den 16. dieses Monats verheurathete sich Freyherr Georg Fugger, Land-Vogt in Schwaben, mit Anna Maria, Freyin von Törring, zu Augspurg.

Hochzeit-Regißter ad h. a.

Annus 1624. Die Stücke werden von denen Wällen geführt.

In dem Monat Januario des 1624. Jahrs ließ der Rath, weilen in hiesiger Gegend keine Feinds-Gefahr zu besorgen war, auch die Stücke von denen Wällen abführen.

Gutermanns Chronick ad h. a. p. m. 117. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronica p. m. 104.

Das Ærarium geräth in grosse Schulden-Last.

Während der Kipper- und Wipper-Zeiten sahe sich der Rath, theils wegen der dadurch auf das äusserste geschwächten Einkünfften der Stadt, welche eben zu der Zeit am meisten abgenommen, da das gemeine Wesen durch die kostbare Gebäude und Unterhaltung des Kriegs-Volcks gantz erschöpffet gewesen, theils aber durch die so wohl von dem Mißwachs als von der Bayrischen Landsperr und unterlassener Getreyd- und Holtz- auch anderer Victualien Zufuhr anderer benachbarten Stände, auch Verführung des noch übrigen Vorraths aus Schwaben in die Schweitz, theils auch durch die gesperrte Commercien, die unentbehrliche Unterhaltung einiges Kriegs-Volcks, und die schwere Crayß-Præstationen, genöthiget, um nur die Burgerschafft nicht gar verschmachten zu lassen, etliche 100000. Gulden hin und wieder aufzunehmen, schwere Zinse davon zu versprechen, und um dieses Geld Getreyd und andere Lebens-Mittel, sonderlich auch Holtz in einem gantz ausserordentlich hohen Preiß einzukauffen, und solches der Burgerschafft zu gutem kommen zu lassen. Damit nun dem Ærario einiger massen wiederum aufgeholffen werden möchte, wurde damalen das Ungeld von allerley Arten von Getranck von jeder Maas auf 3. Pfennige über das gewöhnliche Ungeld erhöhet, und auf jedes Schaff schwer Ge-

Ungelds-Erhöhung.

A. MDCXXIII. treyb ein Aufschlag von 8. Kreuzer, jedoch nur auf einige Jahr und auf Widerruf, gesetzet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 331. Gutermanns Chronick p. m. 117.

Crayß-Tag zu Ulm.

Auf den in dem Monat Mertzen zu Ulm wegen der leidigen Kriegs-Unruhen in Teutschland abermal gehaltenen Crayß-Tag schickte der Rath Hanß Bartholmä Welsern, Friederich Endorffern, D. Leonhard Weinhart und D. Severin Schillern.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 354.

Johann Jacob Rembold, Stadt-Pfleger, stirbt.

Den 21. May verwechselte der Stadt-Pfleger Johann Jacob Rembold, Caspar Remboldss und Reginä Böhlin Sohn, ein um gemeine Stadt besonders verdienter und friedliebender Mann, zu männiglichs Bedauren dieses Zeitliche mit dem Ewigen. Weilen nun bey diesen ohnedem gefährlichen Zeiten dieses wichtige Amt nicht lang unersetzt konnte gelassen werden, als wurde bereits auf den 4. Junii eine ausserordentliche Stadt-Pfleger-Wahl angestellet, und bey selbiger Christoph Ilsung in den Geheimen Rath, und Bernhard Rehlinger, ein gelehrter Mann, zum Stadt-Pfleger erwählet.

Bernhard Rehlinger, Stadt-Pfleger.

Wahl-Buch ad h. a. Stadt-Pfleger-Buch n. XII. & XIV.

Zechen auf dem Land.

Den 22. Junii wurde das Zechen auf dem Land bey schwerer Straffe verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 429.

Inventur und Æstimation.

In dem Stadt-Gericht wurde den 25. Junii verordnet, daß hinfüro alle und jede Beschreibungen und Beschätzungen, so durch den Gandtner und die Waibel verrichtet werden, durch sie zur Gerichts-Cantzley geliefert, und daselbsten zu mehrerer Versicherung und männiglichs Rechten in ordentlicher Verwahrung behalten werden sollen.

Stadt-Gerichts-Ordnung Orig. p. 126.

Wechsel-Zahlungs-Verordnung.

Auf der Kauff-Leute beschehene Anfrag bey Rath wurde den 16. Julii verordnet, daß selbe hinfüro nach ausgelauffenem Uso oder dem in denen Wechsel-Brie- fen angezeigten Termin noch wohl 4. Tage ohne Gefahr zuwarten mögen, wann aber der Præsentant des Wechsel-Briefs am fünften Tag nicht protestiren würde, daß alsdann die Gefahr denselben treffen solle: Dieses Decret wurde den 20. dieses Monats ferner dahin erläutert, daß 1. solches sich auf alle Wechsel-Briefe, woher sie gleich kommen, erstrecken, der Uso, gleichwie zu Nürnberg, sich auf 15. Tage verstehen, und dies termini in terminum nicht zu computiren; 2. daß unter denen zum zuwarten frey gelassenen 4. Tagen die Sonn- und Feyertäge, an welchen man allhie nicht Rath hält, nicht begriffen, sondern davon ausgeschlossen seyn sollen; und dann 3. so viel die Venetianische Wechsel-Briefe insonderheit betrifft, man selbige vor dem Freytag derselben Wochen, als vor welchem Tag die Ordinanzien, ob man acceptiren solle oder nicht, von allen Orten schwerlich allhie ankommen, zu acceptiren nicht schuldig seyn solle. Wie dann auch noch in diesem Jahr den 3. Decembris ferner wegen der Wechsel-Zahlungen erkannt worden, daß hinfüro selbe, wann

die

die Wechsel auf Gulden lauten, nicht allein Reichs-Thaler, sondern auch Philipps- und Gulden-Thaler, Silber-Cronen, deßgleichen Ducaten, Gold-Gulden, Duplonen, Spanische, Frantzösische und Welsche Cronen, wie nicht weniger auch alle andere grobe und gerechte Sorten, wann sie unverruffen und unbeschnitten sind, samt 10. Gulden Albus auf jedes Hundert gegeben, und unweigerlich genommen werden, wann aber die Wechsel auf Thaler oder andere Sorten in specie gerichtet und bedingt worden, es dabey sein Verbleiben haben solle.

A. MDCXXIV.

Raths-Decreta ad h. a. p. 453. 455. 572.

Wahl-Tag.

An dem den 1. Augusti gehaltenen ordentlichen Wahl-Tag wurde an des Stadt-Pflegers Johann Jacob Rembolds statt dessen Sohn gleiches Nahmens, an Christoph Rehlingers statt Hanß Melchior Im-Hof, und an Davids von Stetten Stelle, welcher wegen Ermanglung des Gesichts um seine Entlassung gebeten, dessen Sohn Paulus von Stetten von Geschlechtern, von der Gemeind aber für Zacharias Geigern und Chrysostomus Priestern, wovon der erste gestorben, der andere aber Zoller unter Wertachbrucker-Thor worden, Wolffgang Neithart und Matthias Gegler in den Rath gewählet.

Wahl-Buch ad h. a.

Erläuterung des Vertrags mit dem Hoch-Stifft wegen des Lerchen-Fangs.

Um diese Zeit wurde der zwischen dem Bischoff Heinrich und der Stadt wegen des Lerchen-Fangs gemachte Vertrag mit Einwilligung beyder Partheyen dahin erläutert, daß 1. alle dem letzten Vertrag zuwider vorgenommene Neuerungen abgestellet; 2. das Richten der Hochgarn gegen Tag abgeschaffet; 3. die Plätze in Gegenwart des Pflegers zu Bobingen, welcher sich aber vorhero einen Platz auszuwählen befugt, auf Bartholomäi zu Bobingen dergestalt verlooset werden sollen, daß alle Stifftische auf einer, und die Augspurgische, so zu Lerchen befugt, auf der andern Seiten ordentlich beschrieben, und jeder Parthey Nahmen in ein besonderes Gefäß geworffen, aus selbigem Wechsels-weiß die Zettul heraus gelangt, und derjenige, dessen Nahmen heraus gekommen, sogleich einen Platz erwählen, und längstens inner 3. Tagen einen Pfahl schlagen, auch hierinn auf Seiten der Augspurgischen einiger Unterschied der Felder nicht angesehen werden, diejenige aber, so bey dem Loos nicht erscheinen, oder die Pfähl nicht schlagen würden, für dieses Jahr von dem Lerchen ausgeschlossen seyn. Wegen des Vor-Looses aber zwischen denen Stifftisch- und Städtischen alljährlich alternirt werden, und solches in diesem Jahr den Stifftischen gebühren solle. Wobey 4. verabredet worden, daß, weilen die Göggingisch- und Inningische Felder zimlich eng, denen Vögten daselbst, wann bereits zwey Plätze auf ihren Feldern heraus gekommen, den dritten ohne Loos zu nehmen erlaubt seyn solle.

Vertrag zwischen dem Hoch-Stifft und der Stadt wegen des Lerchen-Looses, de dato Augspurg auf der Bischöfflichen Pfaltz den 14. Aug. 1624.

A. MDCXXIV.
Fischer-Hölzlein.

Zwischen denen Fridbergern und denen Augspurgischen Fischern ereigneten sich damalen wegen Fällung des Holtzes in dem sogenannten Fischer-Hölzlein Irrungen, wie dann deßwegen ein Vergleich versuchet, aber meines Wissens nicht zu Stand gebracht worden.

Raths-Decreta ad h. a. p. 567.

Vertrag mit Chur-Fürst Maximilian in Bayern wegen des Saltz-Handels.

Hingegen wurde einige Zeit hernach mit Chur-Fürst Maximilian in Bayern wegen des Saltz-Handels ein Vertrag errichtet, vermög welches verabredet worden, daß die Augspurgische Saltzfertiger, so lang zu Fridberg der Kauff der Saltz-Scheiben auf 3. Gulden und 30. Kreutzer bleiben würde, nebst Abstattung der Unkosten und Zölle selbe nicht höher als um 3. Gulden und 37. Kreutzer verschliessen, auch von andern nicht höher hinauf treiben lassen wollen, und weilen sie wegen besorgenden Abschlags sich nicht mit dem behörigen Saltz-Vorrath versehen wollen, daß, wann der Chur-Fürst mit dem Saltz herab rücken würde, derselbe sie in Ansehung des annoch habenden Vorraths schadloß halten, und diesen Abschlag allein entgelten, hingegen wann selbiges aufschlagen würde, solches auch zu geniessen haben, die Saltzfertiger aber sich mit dem ihnen Anno 1615. bewilligten Gewinst der 13. Kreutzer, so zwar jetzo wegen der theuren Zeit auf 17. Kreutzer gesetzet worden, begnügen, und bey jedem Auf- oder Abschlag ihren Saltz-Vorrath durch die Chur-Fürstliche hiezu Verordnete abzehlen lassen sollen. 2. Daß es in Ansehung der Schwäbischen Bauern und Fuhrleute, so innerhalb 3. Meilen von Augspurg wohnen, und mit leeren Wägen zu Fridberg Saltz holen wollen, so wohl, als deren, so weiter wohnen, und mit Victualien in Bayern kommen, bey dem Vertrag de anno 1615. bleiben. 4. Die Saltzfertiger sogleich 2400. Scheiben gegen baare Bezahlung abholen, und diesen Vorrath, ausgenommen im Noth-Fall und bey erscheinendem Mangel, in Fridberg oder Augspurg nicht angreiffen, den Abgang aber ohne Anstand ersetzen, und ausser diesem Vorrath das Saltz bey gutem Weg abführen sollen. Wogegen sich 5. der Chur-Fürst anheischig gemachet, denen Saltzfertigern jederzeit gut Kauffmanns-Gut liefern zu lassen, und, so viel immer möglich, die geklagte Mängel in Fridberg, oder, wo es nicht thunlich, anderswo zu ersetzen.

Vertrag mit Chur-Fürst Maximilian in Bayern wegen des Saltz-Handels, de dato München den 20. Novembris 1624. R. XXXIV. Lit. C.

Des Dominicaner-Provincials Neuerungen wegen St. Catharina-Closters.

Als um diese Zeit der Dominicaner-Provincial abermal in St. Catharina-Closter einige der Stadt Casten-Vogtey und Temporalität über dieses Closter nachtheilige Neuerungen anfangen, und sonderlich die Priorin gantz eigenmächtig absetzen wollen, wurde der Priorin ausdrücklich bedeutet, daß sie seinem Verlangen ohne des Geheimen Raths Vorwissen in dergleichen Fällen keinesweges statt thun, sondern solches sogleich anzeigen, und fernern Bescheid erwarten solle.

Eben damalen bewilligte der Rath dem Kayser auf sein Verlangen einen ergiebigen Vorrath an Pulver und Lunten.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 386.

A. MDCXXIV. Die Stadt lehet dem Kayser Munition.

An des in diesem Jahr verstorbenen Augspurgischen Land-Vogts, Carls von Freyberg, Stelle ernannte der Rath Heinrich, Freyherrn von Stein, zum Land-Vogt.

Land-Vogtey-Buch ad h. a.

Heinrich von Stein, Land-Vogt.

Weilen nunmehro auch das Müntz-Wesen in bessern Stand gestellet worden, ließ der Rath artig geschnittene Thaler prägen, auf deren Avers die Göttin Cisa auf einem Stuhl sitzend, und das Stadt-Pyr in der rechten Hand, in der lincken Hand aber einen Spieß haltend, mit der unter selbiger befindlichen Jahr-Zahl MDCXXIV. und der Umschrifft: AVGVSTA VINDELICORVM; auf dem Revers aber der einköpffichte Reichs-Adler, in der einen Klauen einen Scepter, in der andern den Reichs-Apfel haltend, mit der Umschrifft: IMP. CÆS. FERD. II. P. F. GER. HVN. BOH. REX; vorstellet. Auf andern eben damalen geschlagenen Augspurgischen Thalern befindet sich auf dem Avers das Wappen der Stadt Augspurg auf einem Piedestal, unter demselben stehet ebenfalls die Jahr-Zahl MDCXXIV. in einer zierlichen Einfassung neben dem Stadt-Pyr sitzet auf jeder Seite ein Genius, so einen Oliven-Zweig in der Hand hält. Die Umschrifft ist: AVGVSTA VINDELICORVM. Der Revers stellet zu oberst das Brust-Bild Kayser Ferdinands II. vor, unter demselben ist ein fliegender einköpffichter Reichs-Adler, so in einer Klaue das Schwerdt, in der andern den Scepter, in beyden aber zugleich den Reichs-Apfel hält, mit eben der Umschrifft, so auf dem Revers des erstern befindlich.

Augspurgische Thaler.

§. LXVI.

Annus 1625.

In dem 1625. Jahr war, weilen sich das Kriegs-Feuer gegen dem Nieder-Sächsischen Crayß gezogen, um Augspurg herum zwar nicht das geringste von Kriegs-Unruhen zu hören, hingegen nahm daselbst theils wegen der eben durch den Krieg gesperrten Commercien, wie nicht weniger, weilen der gröste Theil der Burgerschafft durch die jüngst beschehene Land-verderbliche Kipperey fast in den Grund ruiniret worden, die Anzahl der Armen dergestalt überhand, daß, ohne die gemeine Gassen-Bettler, über 3000. Hauß-arme Personen gezehlet worden, und also fast keine Möglichkeit gewesen, bey dem ohnedem grossen Getreyd-Mangel und Theurung so vielen Leuten den behörigen Unterhalt zu verschaffen. Uberdiß verursachte auch das Verfahren Kaysers Ferdinands gegen seinen Evangelischen Unterthanen in Böhmen und Oesterreich, welchen er ihre Prediger abgeschaffet, die Kirchen geschlossen, und sonsten hart begegnet, bey der Evangelischen Burgerschafft keine geringe Bestürtzung und Sorgen, zumalen da gedachter Kayser seine Absichten auch gegen denen Evangelischen Reichs-Ständen nicht undeutlich an den Tag geleget.

Grosse Armuth in Augspurg.

Anonymi Augsp. Chronica p. 108. Londorp. T. III. p. 766. sequ.

In

A. MDCXXV. Kayserliches Mandatum avocatorium.

In dem Monat Januario wurde zu Augspurg ein dem Rath von denen beyden Crayß-Ausschreibenden Fürsten zugestelltes Kayserliches Mandatum avocatorium offentlich angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 26.

Der Obriste Matthäus Rehlinger bekommt auch die Guarde-Hauptmanns-Stelle.

In dem Monat Februario wurde der oben gedachte Obriste, Matthäus Rehlinger von Horgau, von dem Geheimen Rath auch zum Stadt-Guarde-Hauptmann angenommen, jedoch mußte er sich verbindlich machen, beständig in der Stadt zu bleiben, und ohne der Stadt-Pfleger Wissen keine Veränderung bey denen Soldaten vorzunehmen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 401.

Spital-Bau.

Spital-Mühle.

In besagtem Monat ließ der Rath einen Theil des Spitals bey dem Rothen Thor, so sehr baufällig war, abbrechen, und sonderlich zum Behuf dieser Stiftung eine neue Mühle daselbst anlegen, auch deßwegen den Brunnen-Lech daselbst in einen neuen 200. Schuh langen Graben leiten.

Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 117.

Irrungen mit Niclas Fugger wegen Besteurung der Augspurgischen Unterthanen in seinen Gerichten.

Als um diese Zeit Freyherr Nicolaus Fugger einige in seinen Gerichten sitzende Augspurgische Unterthanen unbefugter Weiß besteuern, und selbe auf ihr Verweigern durch allerhand Gewaltthätigkeiten hiezu zwingen wollen, wurde dieses Vertrags-widrige Verfahren gegen ihme von dem Geheimen Rath ernstlich geahndet. Eben dieser verheurathete sich den 20. April an Elisabetha Fuggerin, und gabe einige Zeit hernach sein Burger-Recht zu Augspurg auf.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 402. Hochzeit-Register ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 177.

Beltz-Mühle brennt ab.

Den 17. Martii brannte die sogenannte Beltz-Mühle bis auf den Grund ab, und was das bedauerlichste dabey war, so gieng in dieser Brunst eine grosse Menge Getreyd zu schanden.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Augsp. Chronica p. 108.

D. Johannes Bayer, Raths-Consulent, stirbt.

Kurtze Zeit vorhero, nemlich den siebenden dieses Monats, starbe zu Augspurg D. Johannes Bayer, von Rain in Bayern gebürtig, ein Augspurgischer Raths-Consulent, welcher nicht nur in der Rechts-Gelehrsamkeit, sondern auch in der Astronomie und denen Alterthümern eine schöne Wissenschafft besessen, auch sich durch ein mathematisches Buch de Uranometria, so er zu Augspurg Anno 1603. heraus gegeben, in der gelehrten Welt bekandt gemachet, im ledigen Stand.

Praschii Epit. Aug. P. III. p. 22.

Hanß Heinrich Rehlinger stirbt.

Den 25. Martii betraf Hanß Heinrich Rehlingern, Burgermeister und Deputirten zum Ungeld-Amt, gleiches Verhängnus.

Idem l. c. P. III. p. 12. Wahl-Buch ad a. 1624.

Lech-Bau in der Land-Vogtey.

Als in dem Monat April zwischen denen Chur-Bayrischen Beamten und dem Dom-Capitul wegen eines höchst-nöthigen Lech-Baues in der Land-Vogtey eine Tagsatzung gehalten worden, befahl der Rath dem Stadt-Vogt Johann Veit

von

von Berg, derselben beyzuwohnen, und dabey der Stadt Interesse wegen der daselbst habenden hohen Obrigkeit zu besorgen. Bey dieser Gelegenheit wurde ihm auch aufgetragen, abermal einen Vergleich mit denen Bayrischen Beamten wegen des Fischer-Hölzleins zu versuchen.

A. MDCXXV.

Fischer-Hölzlein.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 410.

Die oben gedachte grosse Armuth bey der Burgerschafft hatte den Rath bereits vor 2. Monaten veranlasset, den beyden Bau-Meistern, Constantin ImHof und Martin Zobeln, wie auch Otto Lauingern, Friederich Bechlern, Friederich Endorffern und Christoph Fesenmairn aufzutragen, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie theils dem gemeinen Almosen-Säckel besser aufgeholffen, theils dem höchst-beschwehrlichen Gassen-Bettel gesteuert, theils auch ein Unterschied zwischen denen ehrlich- und leichtfertigen Bettlern gemachet werden möchte. Als nun diese in dem Monat May ein Project einer verbesserten Almosen-Ordnung übergeben, und sonderlich angerathen, die liederliche fremde Bettler durch die Stadt-Bediente abtreiben zu lassen, wurde solche nicht nur bestättiget, sondern auch ein offner Anschlag deßwegen publiciret, und die vermögliche Bürger zu einem reichlichen Beytrag ermahnet, denen Stadt-Bedienten aber befohlen, auf dieses liederliche Gesind genaue Acht zu haben, und solches nicht in der Stadt zu gedulten.

Verbesserte Almosen-Ordnung.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 406. Raths-Decreta ad h. a. p. 129.

Den 10. Junii wurde zu Verhütung des eingerissenen schädlichen Getreyd-Fürkauffs verordnet, daß hinfüro weder Käuffer noch Verkäuffer einig Getreyd, so allhie oder unterwegen, und zu der Schrand bereits gewidmet ist, weder feilsen, anbieten, noch verkauffen solle, bis alles abgeladen ist, diejenige Käuffer aber, so dawider handeln würden, (es wäre dann ausserhalb 7. Meil Wegs von der Stadt, oder auf hiesiger Gült-Herren Korn-Kästen,) vor jedes Schaff schwehren Getreyds um 2. Gulden, und des leichten um 1. Gulden gestrafft, und bey ebenmässiger Straffe auch denen hiesigen Bürgern verboten seyn solle, einigem Getreyd nachzuziehen, und solches innerhalb 7. Meil Wegs von der Stadt zu erhandeln.

Getreyd-Fürkauff.

Raths-Decreta ad h. a. p. 137.

Den 12. Julii wurde auch das Wein- und Bierholen von denen benachbarten Dörffern nochmalen bey schwehrer Straffe verboten.

Zechen rc. auf dem Land.

Ibid. p. 168.

Den 24. Julii schlug das Wetter in den Spital-Hof, und zündete daselbst ein 200. Schuh langes Gebäude, in welchem eine grosse Menge Stroh befindlich war, an.

Feuers-Brunst im Spital.

Anonymi Augspurgische Chronica ad h. a. p. 109. Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. m. 119.

A. MDCXXV.
Wahl-Tag.

Den 4. Augusti wurde der gewöhnliche Wahl-Tag gehalten, und an selbigem an Hanß Heinrich Rehlingers statt Sebastian Christoph Rehlinger zum Burgermeister, und Peter Rehlinger in den Rath erwählet.

Wahl-Buch ad h. a.

König Ferdinands II. Wienerische Niederlags-Freyheit.

In diesem Jahr hatte Kayser Ferdinand II. die von seinen Vorfahren den Kauff-Leuten in und ausser dem Römischen Reich gegebene Niederlags-Freyheit zu Wien bestättiget, wie er dann damalen auch dem Rath zu Augspurg, um solches denen hiesigen Kauff-Leuten zur Nachachtung zu wissen zu machen, ein Exemplar von diesem Privilegio einantworten lassen.

König Ferdinands II. Bestättigung der Niederlags-Freyheit zu Wien, de dato Wien den 14. Jan. 1625. R. XXI. Lit. A.

Pest.

In diesem Monat fienge die Pest an in der Augspurgischen Gegend zu grassiren, wie selbe dann auch in der Stadt sonderlich unter den armen Leuten eingerissen, und eine zimliche Anzahl derselben von ihrem Kummer-vollen Leben befreyet. Der Rath unterliesse auch nicht, deßwegen die behörige Anstalten vorzukehren.

Raths-Decreta ad h. a. p. 198. 206.

Der Clöster zu St. Catharina und zum Stern pactirtes Ungeld.

In dem Monat September vergönnete der Geheime Rath dem Frauen-Closter zu St. Catharina, daß selbiges statt des schuldigen Ungelds jährlich 100. Gulden in Gold bezahlen, hingegen an statt der bishero zugelassenen 100. Schaaf nunmehro 150. auf die gemeine Weyd treiben zu lassen befugt seyn sollte. Das Frauen-Closter bey dem Stern aber erhielte gleichergestalten gegen einem jährlichen Erlag von 40. Gold-Gulden die Ungelds-Befreyung. Wie schädlich aber dieses bedingte Ungeld denen Einkünfften der Stadt gewesen, hat selbe nachgehends genugsam erfahren, indeme sonderlich das erstere Closter hernach so viel Wein und Bier eingeleget, als es für gut angesehen, und solches zum Abbruch des Ærarii und der hiesigen Wirthe auch an die Bürger ausschencken, und in dem Closter-Hof fast ein ordentliches Wirths-Hauß anrichten lassen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 425. 428. 429.

Eine angebliche Hexe wird hingerichtet.

Den 25. Septembris wurde zu Augspurg ein altes Weib, welche man vor eine Hexe gehalten, nachdeme sie durch die Tortur solches zu gestehen gezwungen worden, geköpffet, ihr Cörper aber zu Aschen verbrannt.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Augspurgische Chronica ad h. a. p. 110. Gutermanns Chronick 2c. p. 118.

Das Lang-Hauß im Spital fällt ein.

Den 25. Novembris fiele unversehens das alte Lang-Hauß des Hospitals, nachdeme an selbigem ein durch das Wasser verdorbener Pfeiler geborsten, ein, und bedeckte 10. Weibs-Personen, von welchen 3. sogleich todt geblieben, 7. aber hart beschädiget worden. Als sich nun bey dessen Abraumung gezeiget, daß auch der übrige Theil des Spitals, so noch gestanden, dem Einfallen gantz nahe, und nächstens wiederum dergleichen zu besorgen wäre, mußte sich der Rath, welcher anfangs nur den einen Theil desselben neu zu bauen, den andern aber an denen schadhafften Orten

nur

nur auszubessern vorhatte, zumalen, da durch die letzte Feuers-Brunst auch in dem Hof ein grosses Gebäude zu Grund gegangen, der beschwehrlichen Zeiten ungeachtet entschliessen, das gantze Spital von Grund auf zu bauen. Weilen aber auf diese Art die armen Leute, so diese Stifftung genossen, und deren ungefähr damalen 300. gewesen, kein Unterkommen hatten, wurden unterdessen, und zwar in aller Eil, in dem Eicht-Stadel zwey grosse Stuben, deren jede 120. Schuh lang und 40. breit gewesen, gebauet, und die Spitaler dahin verleget. Der Spital-Bau aber selbsten wurde von dem Stadt-Werckmeister Holl erst nach Verfluß 6. Jahre zu Stand gebracht.

A. MDCXXV.

Die Spitaler werden in den Eicht-Stadel verlegt.

Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 117. Anonymi Augspurgische Chronick p. 111. Clem. Jäger ad h. a. Gutermanns Chronick p. 118. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick p. m. 89.

Den 27. Novembris verwechselte Balthasar Langenmantel, des Raths und Ober-Richter, das Zeitliche mit dem Ewigen. Einige Tage hernach, nemlich den 7. Decembris, folgte ihm in die Ewigkeit nach Martin Zobel von Pfersen, ein Raths-Herr von der Mehrern Gesellschafft und Bau-Meister.

Balthasar Langenmantel und Martin Zobel sterben.

Wahl-Buch ad h. a.

Den schadhafften dicken Wacht-Thurm bey dem Blatter-Hauß ließ der Rath in diesem Jahr ausbessern, mit Schuß-Löchern versehen, und weilen das Dach durch unterschiedliche Wetter-Strahlen völlig ruiniret, einen neuen Dach-Stuhl auf selbigen setzen.

Thurm beym Blatter-Hauß.

Holls Beschreibung seiner Gebäude &c. p. m. 116.

Sonsten ist noch zu mercken, daß der Rath in diesem Jahr dreyerley artige Thaler schlagen lassen. Auf dem ersten stellet der Avers die Stadt Augspurg im Prospect gegen Morgen vor, unter welcher die Jahr-Zahl MDCXXV. in einer zierlichen Einfassung, über derselben aber zwey Genii, wovon der eine einen Lorbeer-Crantz, der andere einen Oliven-Zweig, beyde aber das auf einem Piedestal ruhende Stadt-Pyr halten, an dem Rand aber die Worte: AVGVSTA VINDELICORVM; zu sehen. Auf dem Revers befindet sich der einköpffichte gecrönte Reichs-Adler, in der rechten Klauen den Scepter, in der lincken das Schwerdt, und in dem Schweiff den Reichs-Apffel haltend, mit der Umschrifft. IMP. CÆS. FERD. II. P. F. GER. HVN. BOH. REX. Des andern Thalers Avers stellet den Heil. Udalrich in einem Bischoffs-Habit, in der rechten Hand den Bischoffs-Stab, in der lincken ein Buch, auf welchem ein Fisch lieget, haltend, vor, seinen halben Leib bedecket das Augspurgische Stadt-Wappen in einer ovalen Cartouche. Auf seinen beyden Seiten ist die Jahr-Zahl 16 – 25. und an dem Rand die Umschrifft: SANCT. VDALRICVS. EPIS. AVGVSTANVS. Auf dem Revers stehet der zweyköpffichte gecrönte Reichs-Adler, und auf dessen Brust der Reichs-Apfel, mit der Umschrifft: IMP. CÆS. FERD. II. P. F. GER. HVN. BOH. REX. Der dritte ist diesem letztern fast in allem gleich, ausgenommen, daß, da auf jenem

Augspurgische Thaler.

A. MDCXXVI. der Wappen-Schild den untern Leib des heiligen Udalrichs völlig bedecket, hingegen auf diesem der Talar auf beyden Seiten über den Schild hervor siehet. Uber diese wurden auch zweyerley Arten von doppelten Thalern, welche aber dem zuerst recensirten, die Grösse ausgenommen, fast in allem ähnlich, wie auch unterschiedlich kleinere Sorten zu Augspurg geschlagen.

§. LXVII.

Annus 1626. Getreyd-Mangel. Schneider-Gesellen wollen einen Aufstand erregen.

Gleich zu Anfang des 1626. Jahrs, mit welchem die Pest nachgelassen, hingegen wegen Mangel der Zufuhr der Getreyd-Mangel starck zugenommen, hätten die Schneiders-Gesellen zu Augspurg, vermuthlich wegen eines ihnen nicht gestatteten Handwercks-Mißbrauchs, bald einen Aufstand erreget.

Fremde Werbungen werden verboten.

Den 12. Januarii wurde ein Kayserliches Patent, in welchem die fremde Werbungen verboten werden, zu Augspurg angeschlagen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 301. 329.

Faßnachts-Lustbarkeiten werden abgestellet.

Wegen der damaligen recht elenden Zeiten wurden in dem Monat Februario alle Arten von Faßnachts-Lustbarkeiten abgestellet.

Anonymi Augspurgische Chronica ad h. a. p. m. 112.

Pflaster in St. Ulrichs Kirchhof.

Als damalen das Pflaster gegen dem Portal der Catholischen St. Ulrichs-Kirche einer Reparation bedürfftig ware, wurde dem Prälaten bey St. Ulrich von dem Geheimen Rath zwar frey gestellet, solches zu bessern, oder geschehen zu lassen, daß es von denen Zech-Pflegern der Evangelischen Kirche geschehe, dabey aber bedeutet, daß dieses keinem Theil an seinen Ansprüchen nachtheilig seyn solle.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 449.

Müntz-Probations-Tag. Müntz-Verordnung.

In dem Monat Mertzen wurde zu Augspurg von denen 3. correspondirenden Crayßen ein Müntz-Probations-Tag gehalten, und hierauf der dabey beliebte Abschied daselbst offentlich angeschlagen, auch bald hernach wegen der häuffig einreissenden halben Batzen und ringhaltigen Churer-Thaler Verordnungen gemachet.

Raths-Decreta ad h. a. p. 357. 409. 457.

Ulrich Walter stirbt.

Den 12. Junii gieng zu Augspurg Ulrich Walter, des Raths und Proviant-Herr, mit Tod ab.

Wahl-Buch ad a. 1625.

Irrung wegen des Jagens in der Land-Vogtey mit dem Dom-Capitul.

Um diese Zeit wollte sich das Dom-Capitul abermal des Jagens in der Land-Vogtey anmassen; als aber der Rath solches nicht gedulten wollen, protestirte selbiges darwider, der Rath aber reprotestirte, und wiederholete auch solches auf die von jenem weiters beschehene fernere Protestation.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 464. 487.

Verbot, sich der Wacht zu widersetzen.

Als sich damalen theils die Bettler gegen der Wacht und andern auf sie bestellte Stadt-Knechte zu unterschiedlichen malen zu setzen unterstanden, theils auch andere Leute sie in Verrichtung hindern wollen, ließ der Rath solches durch einen offenen Verruf bey Leibs- und Lebens-Straffe verbieten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 424.

Unter

A. MDCXXVI.

Unter dieser Zeit sperrete Chur-Fürst Maximilian in Bayern die Getreyd-Zufuhr aus seinem Land gegen Augspurg abermal. Gleichwie nun damalen auch aus Schwaben und dem Neuburgischen gar wenig Getreyd hieher gebracht worden, als stiege der schon vorhero genugsam erhöhete Preiß desselben so hoch, daß den 12. Junii das Schaff Kern 26. und das Schaff Roggen 22. Gulden gegolten, und den folgenden Tag von denen Becken so wenig Brod gebacken worden, daß so gar ein Weib in dem Gedräng der Leute vor einem Becken-Laden, wo noch Brod zu haben war, erdrucket worden. Der Rath erlaubte zwar hierauf denen fremden Becken, alle Tage Brod in die Stadt zu bringen, und verkauffte von seinem eben nicht allzu grossen Vorrath alle Wochen an dem Montag und Dienstag an die ärmere Bürger eine gewisse Anzahl an Roggen, und zwar den Metzen nur um 1. Gulden und 15. Kreutzer; allein alles dieses, ungeachtet es der Burgerschafft wohl zu Nutzen gekommen, halffe doch dem Haupt-Ubel nicht ab, zumalen da bald hernach ungemein viel Kayserlich- und Bayrisches Kriegs-Volck zu dem Nieder-Sächsischen Krieg durch die hiesige Gegend marchiret, und das Land starck ausgezehret.

Bayrische Land-Sperr. Getreyd-Mangel. Fremde Becken. Der Rath läßt an die Burgerschafft in leidentlichem Preiß Getreid verkauffen.

Anonymi Augspurgische Chronica ad h. a. p. 113. 114. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Gutermanns Chronick ad h. a. p. 119. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 89.

An dem den 3. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurden an Balthasar Langenmantels statt Hieronymus Walter, und an Ulrich Walters Stelle Otto Lauinger der Jüngere von Geschlechtern in den Rath, von der Mehrern Gesellschafft an Martin Zobels Stelle Jeremias Buroner in den Rath und in das Bau-Amt, an des den 5. May verstorbenen Friederich Bechlers statt aber Gabriel Schellenberger zum Burgermeister, und Hanß Wolffgang Zech von Deubach in den Rath, an des den 6. Julii verstorbenen Daniel Stenglins Stelle dessen Sohn Jeremias Jacob Stenglin zum Burgermeister und in den Rath von Kauff-Leuten, und von der Gemeind für Hanß Bauschen, so Alters halber resignirt, Balthasar Oesselin in den Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Bey Gelegenheit eines damalen nach Augspurg gekommenen Quacksalbers, Christian von Sutphen, so sich vor einen Universal-Medicum ausgegeben, wurde den 22. Octobris verordnet, daß hinfüro alle Circumforanei, Oculisten und Schnitt-Aertzte, weilen die Stadt ohnedem mit geschickten Leuten genug versehen, ohne des Raths besondere Erlaubnus weder in noch ausser denen Kirchweyhen zugelassen, und ihnen aufzustehen, oder ihre Artzneyen zu verkauffen gestattet werden solle.

Verordnung wider die Quacksalber.

Raths-Decreta ad h. a. p. 509.

Gegen dem Ende dieses Jahrs stellete sich zu Augspurg die leidige Pest ein, und nahme einen guten Theil der Innwohner weg.

Pest.

Ibid. p. 516.

A. MDCXXVI.
Augspurgische Thaler.

Ubrigens ließ der Rath in diesem Jahr abermal wohlgeschnittene Thaler schlagen, wovon einer dem unter dem vorigen Jahr zuerst beschriebenen fast in allem gleich, ausgenommen, daß die Genii, so das Stadt-Pyr halten, in einer andern Stellung neben dem Crantz und Oliven-Zweig Schnüre, an welchen Früchte hangen, halten. Ein anderer aber stellet auf dem Avers das Augspurgische Wappen-Schild in einer zierlichen Einfassung, und über demselben die Jahr-Zahl 1626. für, mit der Uberschrifft: AVGVSTA VINDELICORVM. Auf dem Revers ist der einköpffichte gecrönte Reichs-Adler, in der rechten Klauen den Scepter und das Schwerdt, in der lincken aber den Reichs-Apfel haltend, mit eben der Umschrifft, wie bey denen andern oben angezeigten Thalern.

Annus 1627.
Der Wirthe Priorität in Concurs-Fällen.

Anno 1627. den 26. Januarii wurde von dem Rath dem Stadt-Gericht zu seiner Nachachtung bedeutet, daß denen beyden Stuben-Wirthen hinfüro in Concurs-Fällen bis gegen 50. Gulden, so sie den Stuben-Genossen geborget, wohl mögen zuerkannt werden, hingegen bey denen übrigen Wirths-Schulden hauptsächlich auf die Umstände, und ob selbe pro plene oder semiplene probatis gehalten werden können, gesehen, und es wegen der Wirth-Hucker-Becken- und Metzger-Schulden, so durch Abholung der Victualien in des Schuldners Hauß gemacht worden, und vor welche auch das Weib gutgesagt, eben so gehalten, diejenige liederliche Schuldner aber, welche viel verzehrt, und solches nicht bezahlen können, dem Rath nahmhafft gemachet werden sollen, damit wider sie mit der Thurm-Straffe, Ausschaffung aus der Stadt, oder in andere Wege verfahren werden möge.

Falliten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 14. Stadt-Gerichts-Ordn. Orig. f. 124.

David und Tobias Rehm werden Catholisch.

Um diese Zeit nahmen zwey Evangelische Geschlechter, mit Nahmen Tobias und David Rehm, deren Vor-Eltern gleich zu Anfang der Reformation sich zu dieser Religion bekennet, den Catholischen Glauben an.

Wahl-Buch ad h. a.

Theodori Thummii Schrifften werden verboten.

In dem Monat Mertzen wurden zu Augspurg des Tübingischen Theologi, Theodori Thummii, Streit-Schrifften wider die Catholische zu Augspurg auf Kayserlichen Befehl zu verkauffen verboten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 55. conf. Gelehrten-Lexicon v. Thummius.

Erneuerung des kleinern Raths-Innsiegels.

Als damalen das kleinere Raths-Innsiegel, so Anno 1544. gemachet worden, gantz abgenutzet, und unbrauchbar worden, ließ der Rath ein neues, so aber dem vorigen gantz ähnlich, verfertigen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 497.

Feuers-Brunst.

Den 20. Martii brannten abermal zwey dem Spital zugehörige Häuser ab.

Khamm P. IX. cl. II. p. 567. Anonymi Kurtze Augspurgische Chronick ad h. a. p. 90. Clement Jägers Cont. ad h. a.

Die Catholische Geistlichkeit macht denen Evangelischen

Die Catholische Geistlichkeit zu Augspurg fienge, sonderlich auf Anleitung Bischoff Heinrichs, schon damalen an, gegen denen Evangelischen ihre Absichten an den Tag zu legen, indeme unter andern das Capitul bey St. Mauritzen denen Evangelischen

gelischen Langenmanteln, der Probst zu St. Georgen denen Herwarten, und die Dominicaner denen von Stetten das Begräbnus-Recht in denen besagten Familien zuständigen Capellen nicht mehr eingestehen, und diese Capellen an sich ziehen wollen. Als sich nun diese Familien hierüber bey dem Rath beschwehret, auch wider dieses Verfahren zum Theil durch Notarien und Zeugen protestiret, so nahme sich zwar der Rath ihrer an, es war aber für dißmal nichts von ihnen zu erhalten.

A. MDCXXVII. Familien ihre Capellen und Begräbnüsse in ihren Kirchen strittig.

Raths-Decreta ad h. a. p. 80. 83. Instrumentum Protestationis derer von Stetten, dem Prior bey denen Dominicanern durch Notarium Weyhenmeyr sub dato ult. Mart. 1626. insinuirt. Eorund. Mem. ad Mag. in hac causa de præs. 14. Jul. 1626.

In dem Monat Julio wurde dem Rath von dem Kayser die Commission aufgetragen, zwischen Matthäus Welsern und seinen Gläubigern einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Obwolen nun die Ubernehmung dieser Commission der Stadt Freyheiten zuwider zu lauffen schiene, so wurde doch hiezu Hanß Felix Ilsung, Paul von Stetten und D. Johann Miller subdelegiret.

Kayserliche Commission auf Augspurg in causa Matthäus Welser und seine Gläubiger.

Raths-Decreta ad h. a. p. 127. 149.

Die Getreyd-Theurung liesse zwar in diesem Jahr etwas nach, jedoch wurde in gedachtem Monat zu Augspurg der Roggen noch um 11. und der Kern um 12. Gulden bezahlet.

Getreid-Preiß.

Ibid. p. 127.

Als um diese Zeit Chur-Fürst Maximilian in Bayern und bald hernach Bischoff Heinrich von Augspurg von dem Rath verlanget, daß hinfüro ihren Unterthanen keine Urkunden ehrlicher Geburt zu Augspurg gefertiget werden möchten, erklärte sich der Rath nicht nur hiezu willfährig, sondern befahl auch denen Deputirten zum Hochzeit-Amt, ersagte Bayrisch- und Bischöffliche Unterthanen an den Chur-Fürsten und Bischoff oder deren nachgesetzte ordentliche Obrigkeit und legitimum superiorem originis zu weisen, wobey ferner erkannt worden, daß selbe ohne Vorweisung dergleichen gebührlichen Urkunden zu dem Burger-Recht nicht sollen gelassen werden.

Die Bayrisch- und Bischöffliche Augspurgische Unterthanen dürffen in Augspurg ohne Vorweisung behöriger Urkunden von ihren Herrschafften nicht heurathen.

Raths-Decreta ad h. a. p. 127. 154. Hochzeit-Ordnung Orig. p. 14. 15.

An dem den 2. Augusti gehaltenen Wahl-Tag wurden an Thomä Maurers und Peter Gastel, (welche beyde gestorben,) wie auch an Thomä Heusserers statt (so um seine Entlassung gebeten) aus der Gemeind Matthäus Kager, ein berühmter Mahler, Hanß Heckh und Matthäus Kleiner in den Rath erwählet.

Wahl-Tag.

Wahl-Buch ad h. a.

Als vor zweyen Jahren Freyherr Nicolaus Fugger in einer vor Rath Rechtsanhängigen Sache wider seinen Vetter, Freyherrn Marquard Fugger, von einem extrajudicial-Raths-Decret an das Cammer-Gericht appelliret, auch schon vorhero andere Partheyen zum Nachtheil der Stadt in Appellations-Sachen erlangten

Nicolaus Fugger appellirt von einem extrajudicial-Decret an das Cammer-Gericht.

A. MDCXXVII. ten Kayserlichen Privilegien wider einige Interlocutori-Urtheil, so gar in Sachen, so die gesetzte Summam appellabilem der 600. Gold-Gulden nicht erreichet, eben dergleichen gethan, das Cammer-Gericht aber, ungeachtet der Rath ermeldte Privilegia vorgeschützet, solche Appellationen dannoch angenommen, ja so gar diese Freyheiten anders, als der wortliche Innhalt derselben mit sich gebracht, zu interpretiren sich angemasset, und deme allem ungeachtet Compulsoriales erkannt, schickte der Rath in dem Monat Julio Sebastian Christoph Rehlingern und D. Georg Theissern nach Wien an den Kayserlichen Hof, und liesse sich durch selbe nicht nur über dieses Verfahren beschwehren, sondern auch die Bestättigung und mehrere Erläuterung der in Appellations-Sachen von Kayser Maximilian I. Anno 1506. Kayser Carl V. Anno 1541. Kayser Rudolph II. Anno 1593. der Stadt ertheilten Freyheiten bey dem Kayser ausbitten, welche dann so glücklich gewesen, daß sie gleich zu Anfang des Monats September ein fernerweites Privilegium ausgewürcket, darinnen nicht nur ermeldte Kayserliche Freyheiten ausdrücklich bestättiget, sondern auch dahin erkläret worden: Daß, so viel die Decreta extrajudicialia anbelangt, von keinem auf der Partheyen vorgehende Wechsel-Schrifften ergangenen und gefällten extrajudicial- oder Raths-Decret, wie hoch sich immer die Klag und Forderung erstrecken möchte, weder von Bürgern noch Fremden, unter was Vorwand solches auch immer geschähe, (jedoch mit dieser Maß, daß den Partheyen nach schuldiger Vollziehung der extrajudicial- und Raths-Decreten das ordentliche Recht an das Stadt-Gericht unverwehrt, und ferner die Appellationes gradatim an die Hand zu nehmen frey und bevor stehe,) an eine höhere Obrigkeit provocirt, appellirt und beruffen, noch dergleichen Appellationen angenommen, oder Ladungen und Proceß darauf erkannt werden sollen. Und daß 2. vermög gedachter Maximilianischen und Rudolphinischen Privilegien niemand, weß Stands und Wesens er seye, von einiger Interlocutoria, Urtheil, Erkanntnuß und Entscheid, welche durch die von Augspurg an derselben Stadt-Gericht, oder dem Rath selbsten rechtlicher Gebühr und Ordnung nach ergehen, wann die anfängliche Klag nicht über die vorbenannte Summa der 600. Gold-Gulden Schuld-Geld oder Werth berührte und anträffe, deßgleichen um eine offenbahre und unlaugbare und verbriefte Schulden, wann sich selbe gleich höher als obige Summa belauffen, deren Bezahlung nicht erwiesen, und die entweder aus des Schuldners Bekanntnuß und Aussag unlaugbar, oder durch dessen eigne Hand und Unterschrifft, Handels-Bücher, Pettschafft und Innsiegel conjunctim oder divisim, oder durch zwey glaubwürdige Zeugen, oder durch des Reichs-Stadt-Vogts Innsiegel erwiesen und beglaubt werden können, oder worden sind, ferner überhaupt in aller der Kauff-Leut Händeln ihre Wechslung und Kauffmanns-Handlung betreffend, dann auch in keinen Falliments-Sachen, da entweder der Fallit wider seine gemeine Gläubiger, oder etliche privat-Gläubiger wider die verordnete Ausschuß des Falliten gemeiner Massa streiten, wie hoch sich auch die Klag und Forderung erstrecket, wie auch um Sachen, Leibs-Beschädigung betreffend: es

Abschickung deßwegen an den Kayser.

Kaysers Ferdinandi II. Privilegium de non appellando &c.

A. MDCXXVII.

es seyen Würffe, Stiche, Stösse, Schläge, Lähmen, Beinschreiten oder fliessende Wunden weder provociren, dingen, appelliren, nichtig sprechen, suppliciren oder reduciren, noch auch dergleichen Provocationen ꝛc. angenommen, oder Ladungen und Procefs darauf erkannt werden sollen und mögen, er habe dann zuvor solcher vor dem Stadt-Gericht oder dem Rath ergangenen Interlocutorien, Definitiv-Urtheln und Erkanntnussen ein schuldiges Genügen geleistet; da ihme dann hierauf die Appellation von selbigen Erkanntnussen, so an dem Stadt-Gericht ergangen, rechtlicher Gebühr und Ordnung nach an den Rath, und ferner an den Kayser und desselben Hof- oder Cammer-Gericht, jedoch mit Ausnahm der in Kayser Maximilians und Rudolphs, auch in gegenwärtigem Freyheits-Brief ausgenommenen Fälle, in welchen gantz keine weitere Appellation, als an den Rath zugelassen, verstattet werden solle, alles bey der in denen vorigen Privilegien einverleibten Pœnen. Dieser herrliche Freyheits-Brief ist mit einer guldenen Bull versehen.

Kayser Ferdinands II. Privilegium de non appellando &c. de dato Wien den 4. Septembris 1627. R. XXI. Lit. B. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 514.

Inquisition &c. wider die Ehebrecher.

Den 7. Septembris wurde denen Deputirten an das geheime Straff-Amt eine Anweisung gegeben, wie sie hinfüro gegen denen, so sich begangenen Ehebruchs halber verdächtig gemachet, mit behöriger Behutsamkeit, so wohl in Untersuchung der Sache, als in der Abstraffung selbst verfahren sollen.

Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 517.

Lech-Gebäude.

In dem Monat October wurde zwischen denen Chur-Bayrischen benachbarten Beamten und denen Bau-Meistern, welchen D. Leonhard Weinhart zugeordnet worden, wegen Ausbesserung einiger schadhafften Lech-Gebäude eine Conferenz gehalten.

Raths-Decreta ad h. a. p. 183.

Pest.

In besagtem Monat risse zu Augspurg die Pest wiederum ein, und nahm in dem November so starck zu, daß innerhalb 8. Tagen 100. und mehr Menschen daran gestorben. Dieses veranlassete den Rath, nicht nur das Lazareth oder Brech-Hauß eröffnen zu lassen, sondern auch Sessel-Träger, so die angesteckte Personen sogleich hinaus tragen mußten, und Krancken-Wärter dahin zu bestellen, auch andere bey dergleichen Fällen gewöhnliche Anstalten vorzukehren, wie nicht weniger alle Arten von Lustbarkeiten abzustellen. Die Evangelische Kirchen-Pfleger aber verordneten, daß, so lang die Pest anhalten würde, alle Sonntage das H. Abendmahl in zweyen Kirchen gehalten, und wochentliche besondere Bet-Stunden angestellet werden sollten. Aus dieser Ursache verbote Chur-Fürst Maximilian in Bayern seinen Unterthanen bey schwehrer Straffe, in die Stadt zu gehen, erlaubte aber ihnen doch, ihre Feilschafften an die Lech-Brucke zu bringen, und daselbst zu verkauffen, hingegen mußte sich der Rath verbindlich machen, niemand aus der Stadt zu lassen, welcher nicht unter dem Thor, zum Zeichen, daß in seinem Hauß niemand angestecket, von

A. MDCXXVII. denen hiezu bestellten Personen eine Polite aufzuweisen hätte. Damit aber keine dem gemeinen Wesen nachtheilige Gewohnheit hieraus gemachet werden möchte, verordnete der Geheime Rath sogleich, daß, so bald die Pest nachlassen würde, das Kauffen und Verkauffen daselbst abgestellet werden solle.

Raths-Decreta ad h. a. p. 162. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 526. 528. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Anonymi Augspurgische Chronica ad h. a. p. 115. 116. Gutermanns Chronick ad h. a. p. 119.

Des Capituls bey St. Mauritzen Gewaltthätigkeit in Erbrechung der Läden an besagter Kirche.

Bischoff Heinrich zu Augspurg, welcher nunmehro Zeit zu seyn glaubte, dasjenige auszuführen, womit er schon seit geraumer Zeit umgegangen, brachte damalen, um gleichsam den ersten Versuch zu thun, das Capitul von St. Mauritzen auf, daß selbiges, ohne vorhero bey dem Rath darum anzufragen, durch die der Stadt gehörige an ihrer Kirche stehende Kram-Läden unversehens Löcher brechen, und zu ihrem vorhabenden Bau an ihrer Kirche durch selbe Rüst-Bäume einsencken lassen. Als nun die Bau-Meister best-befugter massen mit Vorwissen des Raths dieses Gerüst durch ihre Werck-Leute wiederum wegreissen, und die gemachte Löcher zumauren lassen, beschwehrte sich deßwegen der Bischoff bey dem Rath über die Bau-Meister auf das hefftigste, und verlangte vollkommene Ersetzung des Schadens. Der Rath aber zeigte ihm in der darauf ertheilten Antwort selbst aus denen mit der Geistlichkeit gemachten Verträgen, daß, weilen das Stifft bey St. Mauritzen solches unangefragt vorgenommen, die Bau-Meister gar wohl befugt gewesen wären, diesen zum Nachtheil der Stadt-Rechten vorgenommenen Bau niederreissen zu lassen.

Bischoff Heinrichs Schreiben an den Geheimen Rath in hac materia, de dato 4. Octobris 1627. Fürhalts-Decret an die Herren Bau-Meister, de dato 7. Octobris h. a. Der Bau-Meister Bericht hierauf, de præs. 19. Octobris, so von dem Geheimen Rath nebst einem Schreiben dem Bischoff zugestellet worden.

Die Gaudenter-Mönche suchen die Restitution der Parfüsser-Kirche und Closters.

Uber dieses gabe gedachter Bischoff denen Gaudenter- oder Parfüsser-Mönchen, deren Orden ehemalen die nunmehro seit dem Religions-Frieden von denen Evangelischen ruhig inngehabte Parfüsser-Kirche nebst der daran gelegenen St. Jacobs-Pfründt besessen, solche aber dem Rath bald nach dem Anfang der Reformation freywillig abgetretten und überlassen, Anleitung, bey dem Kayser um die Restitution derselben anzuhalten. Gleichwie nun Kayser Ferdinand II. ohnedem eben damit umgegangen, wie er die Evangelische Religion aus gantz Teutschland ausrotten möchte, als fanden diese Mönche sogleich ein geneigtes Gehör, und würckten ein Kayserliches Rescript an den Rath aus, darinn selbigem befohlen worden, daß diesem Orden die Parfüsser-Kirche und Pfründt mit allen Zugehörungen wieder solle eingeraumet werden. Der Rath aber entschuldigte sich bey dem Kayser, daß, weilen die Parfüsser-Mönche solche Kirche und Closter dem Rath freywillig eingeraumet,

met, und dieses letztere ohnedem zu einer milden Stifftung vor arme Leute verwendet worden, solches ohne die gröste Beschwehrlichkeit nicht geschehen könnte. A. MDCXXVII.

Kayser Ferdinands II. Rescript. ad Mag. in hac causa, de dato 27. Novembris 1627. Des Magistrats Antworts-Schreiben hierauf, de dato 30. Decembris 1627. in Actis, in Sachen, die Evangelische Burgerschafft zu Augspurg betreffend, p. m. 71. 73.

Gemeiner Bescheid, die Procuratorn und Advocaten betreffend.

Den 25. Novembris wurde dem Stadt-Gericht anbefohlen, die Procuratores und Advocaten dahin anzuhalten, daß sie in denen strittigen Rechts-Sachen der weitläuffigen und überflüssigen Schrifften sich enthalten, und hierinnen sonderheitlich wegen Anzahl der Schrifften dem Cammer-Gerichtlichen Proceß gemäß verhalten, und alle Weitläuffigkeit und Verzüglichkeiten abschneiden sollen.

Stadt-Gerichts-Ordnung Orig. p. 124.

Augspurgische Thaler.

Ubrigens wurde auch in diesem Jahr dem Geheimen Rath zu Ehren eine ovale Schau-Müntz, auf deren Avers die Portraits und Wappen der beyden damaligen Stadt-Pfleger, unter denselben die Jahr-Zahl MDCXXVII. über ihnen das Stadt-Pyr und die Uberschrifft: Saluti Publicæ Augustanæ Inclytos Præfectos Hier. ImHof, Bern. Rehlinger, S. C. M. a Consf. Horumque; auf dem Revers aber die Portraits und Wappen der 5. Geheimen, mit der in einer Connexion mit der vorigen fortgehenden Umschrifft: Collegas VII. viros Hier. Walter, Conrad Peutinger, David Velser, Joann. Fugger, Christophorum Ilsungum, Ipsa Salus longum sospitet; befindlich. Zu unterst sind die Buchstaben A. S. so vermuthlich des Siegelschneiders Nahmen bedeuten, zu sehen. Diese Schau-Müntze hält in Silber ungefähr 2. Loth, und ist ins besondere deßwegen vor ein Kunst-Stück zu halten, weilen in denen darauf befindlichen sehr kleinen Portraits dannoch die Aehnlichkeit ungemein wohl getroffen.

Uber diese wurden auch damalen zu Augspurg 2. Doppel-Thaler, welche auf dem Avers die Stadt im Prospect, und über derselben 2. Genios mit dem Stadt-Pyr, fast auf eben diese Art, wie der von Anno 1626. vorstellen, und fast nur allein auf dem Revers von einander in dem unterschieden seyn, daß auf dem einen der zweyköpffichte, auf dem andern aber der einköpffichte Adler zu sehen. Von eben dieser Art ist auch ein einfacher Thaler mit einem zweyköpffichten Adler auf dem Revers vorhanden, welcher von denen doppelten nur in deme unterschieden ist, daß die Genii auf einer Einfassung gleichsam ruhen. Ausser diesem wurde auch ein einfacher Thaler, auf welchem das Stadt-Wappen in einer Cartouche, (dergleichen schon unter dem 1626. Jahr recensirt worden,) wiederum unterschiedliche Gulden und kleinere Müntz-Sorten zu Augspurg gepräget.

Catholische Kirchen-Geschichte.

Catholische Kirchen-Geschichte,
So sich von Anno 1549. bis 1627. zu Augspurg zugetragen.

§. LXVIII.

Der Cardinal Otto berufft die Jesuiter nach Augspurg.
P. Petrus Canisius.

Nachdeme der Cardinal und Bischoff zu Augspurg Otto von Kayser Carl V. nebst seiner Clerisey auf oben angezeigte Art wiederum restituiret worden, beruffte er Anno 1549. einige Jesuiter nach Augspurg, gab ihnen einen Dom-Herrn-Hof unweit der St. Lamberts-Capelle an der Pfaltz, welchen er, ehe er Bischoff worden, bewohnet, ein, und liesse den bekandten P. Petrum Canisium in der Dom-Kirche predigen, gab sich auch viele Mühe, durch selben so wohl als sonsten den Catholischen Glauben zu Augspurg wiederum auszubreiten, und die ungemein in Abnahm gekommene Anzahl der Catholischen daselbst wiederum zu vermehren. Wie er dann auch gleich damalen alle in seiner Diœces befindliche Evangelische Pfarrer auf dem Land vertrieben, und an deren statt Catholische angenommen. Anno 1552. wurde er zwar von Chur-Fürst Mauritz in Sachsen und dessen Bunds-Verwandten aus seinem Bißthum verjaget, und seiner Geistlichkeit der offentliche Gottes-Dienst verboten, ja so gar einige Kirchen gesperret, jedoch währete solches gar kurtze Zeit, nemlich bis auf den in diesem Jahr erfolgten Passauischen Vertrag, nach welchem alles wiederum in vorigen Stand gesetzet worden, wie er dann gleich damalen auch die Universität zu Dillingen gestifftet, und die Probstey zu Elwangen erlanget. Als hierauf Anno 1555. zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der bekandte Religions-Frieden geschlossen worden, gieng er, ungeachtet er Kayserlicher Commissarius war, während des Reichs-Tags von Augspurg weg zu der Päbstlichen Wahl nach Rom, und hinterliesse zwar, wiewol unbefugter Weise, eine Protestation wider diesen allgemeinen Reichs-Schluß, jedoch begehrte er nachgehends wider dieses Reichs-Grund-Gesetz im geringsten nichts vorzunehmen, oder denen Evangelischen an ihren hierdurch erhaltenen Gerechtsamen eine Hinderung oder Nachtheil zuzufügen, und bezeigte sich gegen selbigen dergestalt, daß sie sich über ihn zu beschwehren keine Ursache gehabt, wie er dann in nachfolgender Zeit oben angezeigter massen unterschiedliche Reichs-Abschiede, in welchen der Religions-Friede bestättiget worden, ohne seine Protestation zu wiederholen, theils eigenhändig unterschrieben, theils durch seine Gesandte unterschreiben lassen. Anno 1558. wurde er auch Probst zu Freysingen, und hielte in selbigem noch, nemlich den 15. Decembris, im Nahmen seines Hoch-Stiffts Kayser Carln V. in der Dom-Kirche die Exequien, welches er in dem folgenden Jahr auf Verlangen Kayser Ferdinands I. nochmalen wiederholet. Damalen lösete König Ferdinand die dem Hoch-Stifft versetzte Marggrafschafft Burgau ein. Hierauf gieng gedachter Cardinal Otto nach Rom, und hielte sich 3. Jahr lang daselbst

Die Evangelische Pfarrer in der Bischöfflichen Diœces werden verjagt.

Chur-Fürst Mauritz von Sachsen bemächtigt sich des Bißthums.

Universität zu Dillingen.

Des Cardinals Otto Protestation wider den Religions-Frieden.

Bezeigt sich aber deme ungeachtet demselben gemäß.

Wird Probst zu Freysingen.

Kayser Carls V. Exequien.

König Ferdinand löst die Marggrafschafft Burgau von dem Hoch-Stifft ein.

selbst auf. Anno 1563. führte er Königs Maximilian drey Printzen, Rudolph, Matthias, und Ernst, nach Spanien, und brachte sie nach einiger Zeit glücklich wieder zuruck. Anno 1565. publicirte er den Schluß des Tridentinischen Concilii in seiner Diœces, und zu Ende dieses Jahrs gieng er zu der Päbstlichen Wahl nach Rom, und stellete nach seiner Zuruckkunfft einen Synodum an. Anno 1568. trat er, nachdem er vorhero Hertzog Wilhelms in Bayern Hochzeit mit der Lothringischen Printzessin Renata beygewohnet, seine letzte Reyse nach Rom an, allwo er nach Verfluß 5. Jahre, nemlich Anno 1573. den 2. April gestorben. Sein Leichnam wurde erst nach 40. Jahren von Johann Gottfried, Bischoff von Barberg und Würtzburg, von Rom nach Augspurg gebracht, und hierauf zu Dillingen begraben.

Catholische Kirchen-Geschichte. Der Cardinal Otto führt Königs Maximilians 3. Printzen in Spanien. Concilium zu Trient. Der Cardinal geht nach Rom. Hält einen Synodum. Stirbt zu Rom.

Während dieser Zeit wurde von einem Chorivicario die in dem Creutz-Gang der Dom-Kirche stehende gantz ruinirte St. Catharina-Capell erneuert. Anno 1566. bestättigte Kayser Maximilian II. die Dom-Capitlische Privilegia. Eben damalen brachten auch die zu Augspurg sich aufhaltende Jesuiten, (deren Orden durch des Bischoffs Otto Hülffe anfangs das Augustiner-Closter bey St. Georgen, nachgehends das Closter zum Heil. Creutz an sich zu bringen getrachtet haben solle,) die Kirchgänge und Wallfahrten inn- und ausserhalb der Stadt, so seit 46. Jahren völlig abgekommen, wiederum auf, wie dann damalen auf ihr Angeben die Brüderschafft des Heil. Bergs zu Andechs um diese Zeit errichtet worden.

St. Catharina-Capell im Dom. Die Jesuiten trachten nach einem Closter zu Augspurg. Kirchgänge und Wallfahrten. Brüderschafft des Heil. Bergs zu Andechs.

Gasserus ad hos annos in Ecclesiasticis. P. Caroli Stengelii Rer. Aug. Vind. P. II. c. 66. 67. 68. P. Khamm in Chierarch. Aug. P. I. c. VI. cl. IV. Sect. VI. Oben allegirte Gründlich- und ordentliche Beschreibung p. 137. Raths-Decreta ad a. 1552. p. 44. 70. 73.

Nach des Cardinals Otto Tod wurde Johann Egloff von Knörringen Bischoff. Unter dessen gar kurtzen Regierung, indeme er bereits den 2. Junii Anno 1575. gestorben, ist weiter nichts merckwürdiges vorgefallen, als daß er die Bibliothec zu Ingolstatt gestifftet, die Juden aus seinem gantzen Hoch-Stifft vertrieben, und die Closter-Frauen zum Stern zu Augspurg sich zu ihrem Closter eine Kirche bauen lassen.

Johann Eglolff von Knörringen der LX. Bischoff zu Augspurg. Stifftet die Bibliothec zu Ingolstatt. Kirche zum Stern.

Gasserus ad a. 1573. in Eccl. cit. Stengel. P. II. c. 69. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. VII.

An seine Stelle gelangte zum Bißthum Marquard von Berg. Wider diesen brachte der Abbt bey St. Ulrich, Johann Köpplin, weilen er seinem Closter die Reichs-Immedietät nicht zugestehen wollen, und deßwegen von ihme die Türcken-Steuer abgefordert hatte, bey dem Cammer-Gericht ein Mandatum sine clausula aus, darinnen dem Bischoff untersaget worden, an gedachtes Gottes-Hauß ferner dergleichen Forderungen zu thun.

Marquard von Berg der LXI. Bischoff zu Augspurg. Wider welchen St. Ulrichs-Closter die Reichs-Immedietät behauptet.

Khamm P. III. c. I. Sect. XXXVI. p. 126.

Catholische Kirchen-Geschichte. St. Severins-Capelle.

Anno 1578. liesse Marx Welser der Aeltere die von Hertzog Ludwig in Bayern ehemalen gestifftete St. Severins-Capelle in dem vor diesem sogenannten Fürstenfelder-Hof, welche sehr baufällig war, wiederum zu Stand bringen.

Idem P. I. c. VI. cl. III. S. VIII. p. 245. & cl. IV. S. VIII. p. 373.

St. Michaelis- und St. Andreä-Capellen bey St. Ulrich.

Anno 1580. stifftete Jacob Fugger, Freyherr, die St. Michaels-Capelle, und Marx Fugger die St. Andreas-Capelle bey St. Ulrich.

Idem l. c. p. 374.

Der Jesuiter-Orden bauet eine Kirche und Closter zu Augspurg.

Welchergestalten dem Jesuiter-Orden Anno 1580. erlaubet worden, ein Collegium und Kirche zu bauen, ist bereits oben gemeldet worden, und hierbey nur noch zu melden, daß, nachdeme diese Kirche bereits in dem folgenden Jahr zu Stand gebracht worden, selbe von dem Weyh-Bischoff, Michael Dornvogel, den ersten May besagten Jahrs eingeweyhet worden.

Khamm l. c. p. 372. conf. supra allegata.

St. Marx-Kirche in der Fuggerey.

In eben diesem Jahr stifftete Marx Fugger, Freyherr, die St. Marx-Kirche in der Fuggerey.

Stengel l. c. P. II. c. LXX. p. 314.

Der neue Calender wird in der Bischöfflichen Diœces eingeführt.

Anno 1583. führete Bischoff Marquard den neuen sogenannten Gregorianischen Calender in seiner Diœces ein.

Calender-Acta T. I. p. 11. 13. 14.

Franciscaner kommen nach Augspurg.

Anno 1587. raumte das Dom-Capitul dem Franciscaner-Orden einen Dom-Herrn-Hof bey St. Barbara-Capell ein.

P. Franc. Petri Suevia Ecclesiastica p. 113. Stengel P. II. c. X.

Brüderschafft des Heil. Bergs zu Andechs.

Anno 1588. wurde die Brüderschafft der heiligen Dreyfaltigkeit zu Augspurg, welche alljährlich auf den sogenannten Heiligen-Berg zu Andechs in Bayern zu wallfahrten pfleget, von Pabst Sixto V. mit vielen Indulgenzen begabet.

Pabsts Sixti V. Privilegium, gedachter Bruderschafft ertheilet, de dato 25. Jul. 1588. gedruckt.

S. Antonii-Capell. S. Galli-Kirchlein.

Anno 1589. liessen die S. Antonii-Pfründt-Pfleger die zu dieser Stifftung gehörige, ehemalen von denen von Argon gestifftete Capelle, und die Aebbtissin von St. Stephan, Euphrosina von Kreyt, das allerälteste dem Heil. Gallo gewidmete Kirchlein zu Augspurg wiederum von Grund auf erneuern.

S. Benedicti- und Francisci-Capell bey St. Ulrich.

Ingleichen stifftete Octavian Secundus Fugger, Freyherr, die Capelle S. Benedicti und Francisci bey St. Ulrich.

Stengel P. II. c. LXX. p. 313. 315. Khamm l. c. p. 377.

Johann Otto von Gemmingen der LXII. Bischoff zu Augspurg.

Anno 1591. starb Bischoff Marquard, und hatte zum Nachfolger Johann Otto von Gemmingen, welcher erst in dem vorigen Jahr das ihme aufgetragene Eichstättische Bißthum ausgeschlagen.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. VIII. p. 371. & S. IX. p. 379.

Anno

Anno 1594. liessen die Spital-Pfleger die eingegangene St. Margarethen-Capell neben dem Spital wieder zum Gottes-Dienst brauchbar machen.

Khamm l. c. p. 381.

Catholische Kirchen-Geschichte. St. Margarethen-Capell beym Spital.

Und der Prälat bey St. Ulrich den schon Anno 1506. angefangenen 298. Schuh hohen Thurm bey seiner Kirche vollend ausbauen.

P. Rom. Kistleri Basilica S. Udalrici & Afræ teutsch p. 6.

St. Ulrichs Kirch-Thurm.

Eben damalen verliehe Pabst Clemens der VIII. dem Probst zum H. Creutz den usum mitræ, und alle dazu gehörige Rechte und Gerechtigkeiten für sich und seine Nachfolger.

Khamm P. III. Partit. II. c. I. p. 393.

Die Pröbste beym Heil. Creutz erhalten den usum mitræ.

Anno 1595. wurde ein Augspurgischer Dom-Herr, Johann Conrad von Gemmingen, Bischoff zu Eichstätt.

Idem P. II. c. IX. cl. III. p. 193.

Johann Conrad von Gemmingen wird Bischoff zu Eichstätt.

Anno 1596. ließ Philipp Eduard Fugger, Freyherr, die Capelle S. Bartholomæi bey St. Ulrich bauen.

Id. P. I. c. VI. cl. IV. S. IX. p. 381.

S. Bartholomæi-Capell bey St. Ulrich.

Anno 1597. in welchem Jahr Pabst Clemens der VIII. ein grosses Jubilæum ausgeschrieben, führte Bischoff Johann Otto das Römische Brevier und Missale in allen zu seiner Diœces gehörigen Kirchen ein, und in dem folgenden Jahr starb er zu Dillingen an Stein-Schmertzen.

Stengel P. II. c. LXXI. p. 319. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. IX. p. 380.

Grosses Jubilæum in der Catholischen Kirche. Das Römische Brevier und Missale wird in der Augspurgischen Diœces eingeführt.

§. LXIX.

Als nun hierauf die Dom-Herren zu einer neuen Wahl schreiten wollten, giengen sie zu dreyen malen, weilen sie nicht einig werden können, unverrichteter Dingen aus einander; endlich compromittirten sie auf einige benachbarte Prälaten und zwey Freysingische Dom-Herren, welche sodann Heinrich V., einen Freyherrn von Knörringen, zum Bischoff erwählet.

Khamm l. c. S. X. p. 384. Stengel P. II. c. LXXII. p. 318.

Heinrich V. von Knörringen der LXIII. Bischoff zu Augspurg.

Dieser ließ gleich in dem folgenden Jahr den gegen Unser Frauen Thor stehenden Dom-Thurm mit Kupffer decken, und Anno 1600. allen seinen Unterthanen bey schwehrer Straffe verbieten, bey denen Evangelischen Dienste zu nehmen, bestellete auch deßwegen besondere Aufseher.

Khamm l. c. p. 395. Stengel l. c. p. 320.

Ein Dom-Thurm wird mit Kupfer gedeckt. Den Bischöfflichen Unterthanen werden die Evangelische Dienste verboten.

In besagtem Jahr wurde auf dem neuen Catholischen Gotts-Acker vor dem Gögginger-Thor eine Kirche angeleget, und selbe dem Ertz-Engel Michael zu Ehren geweyhet.

Stengel l. c. p. 321.

Catholischer Gotts-Acker vor dem Gögginger-Thor.

Anno

Catholische Kirchen-Geschichte. Die Catholische St. Ulrichs-Kirche wird renovirt.

Anno 1601. liesse der neue Prälat bey St. Ulrich, Johann Merck, seine Kirche an unterschiedlichen Orten kostbar auszieren, und selbige an statt der gebackenen Steine mit weissem Marmor belegen.

Khamm P. III. c. I. S. XXXVII. p. 130.

Capuziner-Kirche.

Anno 1602. legte Bischoff Heinrich den ersten Stein zu der Capuziner-Kirche, und nachdem selbige zu Stand gebracht worden, weyhete er sie dem Heil. Francisco und Gualphardo zu Ehren ein.

P. Francisci Petri Suevia Ecclesiastica p. 105. Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 396.

Kobel-Kirchlein.

Eben damal wurde auch die Kirche auf dem Kobel bey Westheim nach dem Modell der Lauretanischen aus gesammletem Geld erbauet, und die Kirche auf dem

Kirche auf dem Lechfeld zu Unser Frauen Hülff.

Lechfeld, zu Unser Frauen Hülff genannt, wo jetzo ein Franciscaner-Closter ist, von Regina Im-Hofin, einer gebohrnen Pimmlin, gestifftet.

Khamm l. c. p. 397. Stengel l. c. p. 322.

S. Josephi-Brüderschafft. S. Mauritii-Brüderschafft.

Anno 1603. errichteten einige Catholische Bürger die Brüderschafft S. Josephi, und die Guarde-Soldaten die Brüderschafft S. Mauritii in der von gedachtem Heiligen genannten Kirche.

Khamm P. II. c. II. S. II. p. 37. & S. III. p. 50.

Erste Charfreytags-Procession.

In diesem Jahr solle die erste Charfreytags-Procession von dem Jesuiter-Collegio an bis zu der Capuziner-Kirche gehalten worden seyn.

Verzeichnus etlicher Sachen ad h. a. p. 32.

Engel-Fest.

Anno 1605. verordnete Bischoff Heinrich in seiner Dioeces, daß an dem Engel-Fest das hohe Amt gehalten, alle Tage um 12. Uhr der Englische Gruß, Abends aber der Psalm de profundis gebetet, und deßwegen besondere Zeichen mit den Glocken gegeben werden sollen.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 385.

S. Ægidii-Capell.

Anno 1606. liesse D. Raymund Minderer, ein berühmter Augspurgischer Medicus, die fast verfallene St. Aegidien-Capell wieder zu Stand bringen.

Khamm l. c. p. 400. Stengel l. c. p. 324.

Die Bischöffliche Unterthanen im Algöw rebelliren.

Anno 1607. erregten die Bischöffliche Unterthanen in dem Algöw einen gefährlichen Aufstand wider ihren Herrn und dessen Beamte, Bischoff Heinrich aber demüthigte sie durch seine angenommene Soldaten bald, und straffete die Urheber auf das grausamste.

Khamm l. c. p. 385.

Die Reliquien werden offentlich gezeiget.

Anno 1608. wurden auf dessen Befehl die in allen Catholischen Kirchen befindliche Reliquien an St. Michaels-Tag in die Dom-Kirche gebracht, und daselbst offentlich aufgestellet.

Khamm l. c. p. 386.

Anno

Anno 1609. berufte Bischoff Heinrich alle seine wider sein Verbot bey denen Evangelischen dienende Unterthanen zuruck in ihre Heimath.

Catholische Kirchen-Geschichte. Die bey den Evangelischen dienende Bischöffliche Unterthanen werden avocirt.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Ingleichen ließ er den andern Thurm an der Dom-Kirche mit Kupfer decken, vorhero aber, weilen er sehr baufällig, und in dem Grund nicht zum besten verwahrt war, durch den Stadt-Werckmeister Elias Holl auf besonders künstliche Art in dem Grund besser bevestigen.

Der andere Dom-Thurm wird mit Kupfer gedeckt.

Stengel l. c. p. 225. Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. 109.

Die Pfleger über St. Martins-Stifftung aber erbaueten damalen die St. Sebastians- und Rochus-Capelle in dem Blatter-Hauß für die daselbst befindliche Krancke.

St. Sebastians- und Rochus-Capell im Blatter-Hauß.

Khamm l. c. p. 401.

In dem folgenden 1610. Jahr hielte Bischoff Heinrich einen zahlreichen Synodum, auf welchem alle andere Römische Kirchen-Gebräuche in der Bischöfflichen Diœces einzuführen beliebet, unterschiedliche in Abgang gekommene Brüderschafften erneuert, und sonder Zweifel, wie denen Evangelischen zu Augspurg an ihren Rechten Abbruch geschehen möchte, vieles gehandelt worden. Wie dann ersagter Bischoff einer der grösten Beförderer der in diesem Jahr von unterschiedlichen Catholischen Fürsten errichteten Liga gewesen.

Synodus zu Augspurg.

Khamm l. c. p. 386.

Anno 1611. legte der Weyh-Bischoff, Sebastian Breuning, den ersten Stein zu dem Closter und Kirche für die Franciscaner, welchen oben gemeldter massen durch des Dom-Capituls und der Freyherren Fugger Hülffe zu Augspurg vor 2. Jahren ein Wohnsitz angewiesen worden.

Franciscaner-Kirche.

P. Francisci Petri Suevia Ecclesiastica p. 112.

Eben damalen ließ der Rath die St. Sebastians-Kirche vor dem Wertach-brucker-Thor an der Herdt-Gassen bey dem Lazareth oder Pest-Hauß von Grund auf bauen, und an selbiger ein Hauß zur Wohnung für die Catholische Geistliche in Sterbens-Läufften anlegen.

St. Sebastians-Kirche vor dem Wertachbrucker-Thor.

Eliä Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. m. 67.

Anno 1612. hielte Bischoff Heinrich Kayser Rudolphen II. in der Dom-Kirche die Exequien, und nahme wegen der damaligen gefährlichen Läuffte einige Compagnien Soldaten an.

Kayser Rudolphs II. Exequien.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 386. 387.

Um diese Zeit wurde der Bau der Franciscaner-Kirche zu Stand gebracht, und selbe von dem Weyh-Bischoff, Sebastian Breuning, eingeweyhet, auch in selbe der Gottes-Dienst von der Heil. Grabs-Capell auf dem Wein-Marckt, welche, wie oben gedacht, dem Rath überlassen worden, verleget, und ihr der Nahme davon gegeben.

Franciscaner-Kirche. Heil. Grabs-Capelle.

Catholische Kirchen-Geschichte.

P. Franc. Petri Suev. Eccl. p. 113. Stengel P. II. cap. XLII. p. 189. conf. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 154.

Bischoff Heinrich nimmt Soldaten an.

Anno 1615. ließ der Bischoff und das Dom-Capitul in ihrem Gebiet abermal viel Volck anwerben.

Khamm l. c. p. 386.

Der Benedictiner-Orden hält zu Augspurg eine Versammlung.

Anno 1618. hielte der Benedictiner-Orden in St. Ulrichs-Closter eine Zusammenkunfft von 32. Prälaten aus gedachtem Orden.

Khamm P. III. c. X. cl. III. p. 632.

Des Weyh-Bischoffs, Sebastian Breunings, Freygebigkeit.

Der damalen verstorbene Weyh-Bischoff, Sebastian Breuning, vermachte sein gantzes Vermögen in den Spital zu Dünckelscherben.

Khamm P. I. c. VII. cl. II. p. 507.

Kaysers Matthiä rc. Exequien.

Anno 1619. hielte Bischoff Heinrich dem verstorbenen Kayser Matthias, dessen Gemahlin Anna, und dem Ertz-Hertzog Maximilian die Exequien in der Dom-Kirche.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 392.

Erhebung einiger Heil. Leiber bey St. Ulrich.

Um diese Zeit erhube der Prälat bey St. Ulrich, Johann Merck, unterschiedliche in seiner Kirche liegende heilige Leiber.

Idem P. I. c. VI. cl. I. S. IX. p. 87. & P. III. c. I. S. XXXVII. p. 131.

St. Stephans-Thurm.

Anno 1623. ließ die Aebbtissin bey St. Stephan ihren letzthin unversehens, jedoch ohne jemands Schaden, eingefallenen Kirch-Thurm wieder erbauen.

Khamm P. I. c. VI. cl. IV. S. X. p. 414.

St. Ximberts-Fest.

Anno 1624. gebot Bischoff Heinrich, in seiner Diœces das Fest des gewesten hiesigen Bischoffs St. Ximberts zu feyern.

Idem l. c. p. 393.

Die Catholische Kirche zum Heil. Creutz wird renovirt.

Anno 1627. ließ der Prälat zum Heil. Creutz, Johann Schall, die Altäre, Cantzel, Kirchen-Stühle, Chor- und Meß-Gewandt in seiner Kirche mit vielen Unkosten theils ausbessern, theils neu machen.

Idem P. III. Partit. II. c. I. p. 393.

Und in eben diesem Jahr fienge Bischoff Heinrich, wie bereits oben gemeldet worden, an, gantz deutliche Proben seines gegen der Stadt so wohl überhaupt, als ins besondere die Evangelische daselbst zimlich verbitterten Gemüths an den Tag zu legen.

Vid. supra allegata ad h. a.

Evan-

Evangelische Kirchen-Geschichte,

So sich zu Augspurg von Anno 1549. bis 1627. zugetragen.

§. LXX.

So erwünscht es im Anfang dieses Periodi vor die Catholische Kirche zu Augspurg wiederum aussahe, so verwirrt gieng es hingegen in der Evangelischen Kirche zu, dann zu geschweigen, daß die Evangelische Geistliche gleich nach Errichtung des Interims sich in den meisten äusserlichen Kirchen-Gebräuchen nach der Römischen Kirche richten, und die alte Meß-Gewandt wieder hervor suchen, auch alle Sonntage Messe lesen mußten,

Evangelische Kirchen-Geschichte.

Die Evangelische zu Augspurg müssen sich nach dem Interim richten.

Gasserus ad a. 1549. & sup. alleg. ad h. a.

so wurden sie noch überdiß von denen Catholischen, absonderlich von des Kaysers Hof-Gesind, so bald in dieser, bald in jener Kirche Unruhe und Lermen anfienge, in ihrem Gottes-Dienst öffters gestöhret, und sonderlich die Gemeinden zu St. Ulrich, zum Heil. Creutz und St. Georgen von denen ihnen benachbarten Clöstern auf vielerley Art beeinträchtiget.

Werden in ihrem Gottes-Dienst öffters gestöhrt.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad a. 1549. p. 69. 74. 75. T. II. p. 33. 39. 40. ad a. 1550. p. 38.

Ja es schlichen sich auch damalen die Wiedertäuffer zu Augspurg ein, welche unterschiedliche von der wahren Evangelischen Lehre abtrünnig gemachet, und ihren Irrthum anzunehmen verleitet.

Wiedertäuffer.

Raths-Decreta ad a. 1550. p. 43. 45. ad a. 1551. T. II. p. 26.

Noch härtere Schicksale hatte die Evangelische Kirche Anno 1551. Dann nachdeme den 26. Augusti alle Prediger in des damalen anwesenden Bischoffs von Arras Quartier gefordert, und ihnen von denen daselbst befindlichen Kayserlichen Ministris, Malvenda, Haß und Seld, unterschiedliche, das Heil. Abendmahl, die Anzahl der Sacrament betreffende, und andere verfängliche Fragen vorgeleget worden, sie aber selbe nach Maßgab der Augspurgischen Confession beantwortet, wurde ihnen aus der Ursache, weil ihre Antworten nicht mit dem Interim eingestimmet, bey schwehrer Straffe befohlen, sich innerhalb 3. Tagen aus der Stadt zu begeben, in gantz Teutschland nicht mehr zu predigen, und ihre Frauen und Kinder mit sich zu nehmen, oder bald-möglichst abholen zu lassen. Hierauf machten sich auch alle mit einander, nemlich Johann Heinrich Held, Pfarrer, und Johann Mattsperger, Helffer bey St. Anna, Jacob Tachser, Pfarrer bey St. Ulrich, Leonhard Rivulus oder Bächel, Pfarrer bey den Parfüssern, Wolffgang Engelschalck, Helffer daselbst, Johann Flinner, Pfarrer beym Heil. Creutz, Johann Meckart, Pfarrer, und Marx Naß, Helffer bey St. Georgen, Johann Tischmacher, Pfarrer im Spital, und Johann Ehinger, Prediger im Blatter-Hauß, auf bestimmte Zeit aus der Stadt, und giengen

Die Evangelische Prediger werden ausgeschafft.

Deren Nahmen.

Evangelische Kirchen-Geschichte.

in die Schweitz. Eben so ergienge es auch denen Schulmeistern, welche das Interim nicht annehmen wollen.

Sleidanus L. XXII. p. m. 653. Anonymi Bericht, wie und warum die Prædicanten zu Augspurg auf Befehl Kayserlicher Majestät durch den Bischoff von Arras ꝛc. aus der Stadt verwiesen worden den 26. Aug. 1551. in MSC. Gasserus ad h. a. conf. supra alleg. ad h. a.

Interimistische Prediger werden aufgestellet.

Damit aber doch die Evangelische, oder nunmehro Interimistische Kirchen nicht gar leer stehen möchten, suchte zwar der Rath überall Geistliche, so dem Interim sich gemäß zu halten erbietig wären, auf, konnte aber mit harter Mühe drey, nemlich Caspar Huberin, Hieronymus Hörteln und Thomas Widemann, aufbringen, welche aber, nachdeme sie aufgestellet worden, von der Burgerschafft wenig Zulauf bekommen, und nachdem in dem folgenden Jahr Chur-Fürst Mauritz von Sachsen und seine Bunds-Verwandte sich der Stadt Augspurg bemächtiget, bald wieder wandern, und denen erstern, so wieder zuruck beruffen worden, so wohl, als einigen neuen Predigern wiederum Platz machen müssen. Jedoch wurde ihnen bis auf deren Ankunfft, aber mit Unterlassung der Interimistischen Ceremonien, den Gottes-Dienst zu halten gestattet; wie dann auch den teutschen Schulmeistern, denen wegen des Interims das Schulhalten verboten wurde, solches wiederum zugelassen worden.

Hortleder L. V. c. 12. p. 1313. Gasserus ad a. 1552. Raths-Decreta ad h. a. p. 43. 44. 77. 78. & supra alleg. ad h. a.

Die Evangelische Prediger werden restituirt, und, drey ausgenommen, von Kayser Carl dem V. bestättiget.

Diese restituirte Prediger wurden auch alle, ausgenommen Johann Flinner, Jacob Tachser und Johann Traber, welcher letztere vermuthlich erst dißmal beruffen worden, und auf welche der Kayser aus mir unbekandten Ursachen eine besondere Ungnade geworffen, nach dem Passauischen Vertrag in ihren Kirchen-Diensten von dem Kayser bestättiget, und ihnen frey zugelassen, nach dem Innhalt der Augspurgischen Confession, mit Hintansetzung aller Interimistischen Kirchen-Gebräuche, ihren Gottes-Dienst zu halten und zu lehren. Zu Ersetzung der drey ausgeschafften Stellen aber schriebe der Rath so wohl als Johann Baptista Haintzel an Philipp Melanchton, und ersuchten ihn, nach einigen tauglichen Predigern zu trachten, welcher auch Wilhelm Haußmann, Peter Katzmann, Georg Melhorn und Jacob Rüelich dahin abgefertiget.

Gasserus ad a. 1552. Raths-Decreta ad h. a. T. II. p. 10. 28. Casp. Sagittarii Memorabilia Hist. Aug. §. 1181. ubi excerpta ex litteris Melanchtonis in hac causa.

Wiedertäuffer.

Anno 1553. schlichen sich abermal einige Wiedertäuffer, deren Anführer Bernhard Unsinn und Leonhard Hieber waren, zu Augspurg ein, und machten sich auch zum Theil in vornehmen Häusern einen Anhang, der Rath aber ließ selbe bald aus einander treiben.

Raths-Decreta ad a. 1553. T. II. p. 15. 25. 38. ad a. 1554. T. II. p. 21. 30.

Weilen



Weilen aber damalen der Catholische Dom-Prediger die Evangelische Prediger, und hingegen diese wiederum den Dom-Prediger auf ihren Cantzeln mit ziemlich deutlichen oder gar wohl unbescheidenen Ausdrückungen angegriffen, wurde solches bey beyden Theilen abgeschafft.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Controvers-Predigten werden abgestellt.

Raths-Decreta ad a. 1554. p. 46.

Eben dergleichen Ungebühr verübten um diese Zeit auch zwey von denen durch den Melanchton nach Augspurg beförderten Predigern, mit Nahmen Peter Katzmann und Georg Melhorn, Anno 1555. selbst gegen ihren Collegen, mit welchen sie wegen einiger Kirchen-Gebräuchen nicht einig werden konnten, sie mußten aber bald den Wander-Stab ergreiffen. Damit sich aber nicht öffter dergleichen beschwehrliche Begebenheiten ereignen möchten, verfaßte das Augspurgische Ministerium, mit Genehmhaltung des Raths, die sogenannte Kirchen-Agenda, und führten selbe in allen ihren Kirchen ein. Die Prediger, so diese Agenda unterschrieben, waren Johann Meckart, Johann Heinrich Held, Leonhard Bächel, M. Georg Eckart, M. Jacob Rüelich, M. Wilhelm Haußmann, Johann Ehinger, M. Johann Mattsperger, Wolffgang Engelschalck, M. Georg Meckart, und Johann Faigele.

Uneinigkeit im Ministerio.

Deren Urheber geurlaubt werden.

Kirchen-Agenda.

Raths-Decreta ad a. 1555. p. 5. 40. Gasserus ad h. a. Forma, wie vom Heil. Tauff und dem Heil. Sacrament des Leibs und Bluts Christi, deßgleichen wie auch von dem Trost der Krancken, und demnach von dem ehelichen Stand bey dem Einseegnen der Eheleut zu reden seye. Gestellt in der Kirch und Gemein Christi der Stadt Augspurg 1555. gedruckt.

Anno 1556. wurde die St. Johannis Baptistä-Capell oder die Evangelische St. Georgen-Kirche wegen der Menge der Zuhörer und Enge des Raums abgerissen, und auf gemeiner Stadt Unkosten nebst des Helffers und Meßners Hauß viel geraumlicher, wiewol nicht ohne Widerspruch des benachbarten St. Georgen-Closters, wieder aufgebauet.

Evangelische Kirche bey St. Georgen.

Gasserus ad h. a. Raths-Decreta ad h. a. p. 10. 18. 102.

Anno 1557. wurde Johann Meckart auf das Colloquium zu Worms geschicket.

Colloquium zu Worms.

Gasserus ad a. 1557.

Und in dem folgenden Jahr mit Genehmhaltung der Scholarchen und des Raths in denen Evangelischen Schulen der Catechismus wiederum zu lehren, und die Evangelia zu erklären angefangen, auch bald hernach die Kinder-Lehren an denen Mittwochen in denen Kirchen eingeführet.

Der Catechismus wird in Schulen eingeführt.

Kinder-Lehren.

Gasserus ad a. 1558. 1559. Raths-Decreta ad a. 1559. T. II. p. 41.

Unter dieser Zeit wurde auch auf Verlangen des Hertzogs von Würtemberg, welcher dem Rath den von denen drey weltlichen Chur-Fürsten zu Franckfurt in Re-

Religions-Abschied zu Franckfurt.

Evangelische Kirchen-Geschichte.

ligions-Sachen gemachten Abschied zugeschicket hatte, ermeldter Abschied dem Evangelischen Ministerio vorgehalten, und dessen Erklärung hierüber abgefordert.

Raths-Decreta ad a. 1558. p. 26.

Epitaphia bey St. Anna.

Anno 1560. liessen sich einige Evangelische vornehme Bürger in der Kirche bey St. Anna Epitaphia machen, und wurden deßwegen die an denen Mauren angemahlte Biblische Historien ausgelöschet.

Gasserus ad a. 1560.

Evangelische Kirche zum Heil. Creutz.

Anno 1561. erweiterte man auch die St. Ottmars-Capelle beym H. Creutz für die Evangelische Pfarr-Gemeinde daselbst, wozu der Anno 1560. den 4. Decembris verstorbene Antoni Rudolff, des Geheimen Raths, 1000. Gulden vermachet.

Gasserus ad h. a.

Erste Leichen-Predigt zu Augspurg.

Anno 1565. wurde einem hiesigen Burger, Thomas Stahel, auf sein Verlangen die erste Leichen-Predigt von M. Georg Eckart gehalten, und dieser Gebrauch nachgehends fast bey allen Gelegenheiten eingeführet.

Bet-Stunden wegen des Türcken-Kriegs.

Anno 1566. wegen des gefährlich aussehenden Türcken-Kriegs in denen Evangelischen Kirchen besondere Bet-Stunden angestellet.

Sammlung und Stifftung zu Unterhaltung Evangelischer Stipendiaten.

Und Anno 1568. mittelst einer von Johann Baptista Haintzel, Paul Böhlin, Sixt Eisselin und Martin Zobel angestellten Sammlung unter der Evangelischen Burgerschafft eine ansehnliche Stifftung von 8000. Gulden für Studiosos Theologiæ errichtet, welche gleich hernach Barbara Vetterin, Martin Weissens Wittib, eine grosse Gutthäterin armer und nothleidender Personen, durch ein Legat, so fast eben so starck, als das erste Capital, vermehret.

Gasserus ad hos annos.

Formula Concordiæ wird von dem Evangelischen Ministerio unterschrieben.

Uneinigkeit im Ministerio.

Anno 1569. unterschriebe das hiesige Ministerium die von Jacob Andreä, Cantzler zu Tübingen, verfertigte Formulam Concordiæ; Jedoch hätten sich bald hierüber so wohl, als wegen eines von Flacio Illyrico wider die Catholische Religion heraus gegebenen Buchs, über welches sich das hiesige Ministerium, weil es gleichfalls darinn angegriffen worden, beschwehret, zwischen M. Christoph Jacobello und seinen Collegen ein Widerwillen ereignet, wie sich dann auch Anno 1572. zwischen dem Pfarrer beym Heil. Creutz, M. Jacob Rüelich, und einem Helffer bey denen Parfüssern, M. Niclas Falck, über der Lehre von Christi Höllenfahrt Irrungen zugetragen, welche aber ohne alle Aergernuß der Gemeind bald gütlich beygeleget worden.

Gasserus ad hos annos.

Wiedertäuffer.

Anno 1573. liessen sich abermal Garten-Brüder oder Wiedertäuffer zu Augspurg sehen, nachdeme sie aber gemercket, daß ihnen der Rath nachtrachten lassen, machten sie sich aus dem Staub.

Raths-Decreta ad h. a. p. 57.

Die vermehrte und verbesserte Formula Concordiæ wird von

Als Anno 1577. oben gedachte Formula Concordiæ von unterschiedlichen Theologis auf Verlangen einiger Evangelischen Fürsten und Stände, jedoch alles nach Maßgab der Augspurgischen Confession, erläutert und verbessert worden, auch

Pfaltz-

Pfaltzgraf Philipp Ludwig von Neuburg den Rath zu Augspurg ersuchet, solche durch das Augspurgische Ministerium ebenfalls unterschreiben zu lassen, wurde selbe mit Genehmhaltung des Raths auch von denen damaligen Predigern, nemlich M. Georg Eckart, M. Jacob Rüelich, M. Christoph Neuberger, M. Georg Meckart, M. Jeremias Schweiglin, M. Martin Rieger, M. Johann Georg Groß, Gregorius Sunderreiter, Nicolaus Falck, Georg Mylius, M. Christoph Bogner, M. Johann Berlocher, M. Johann Baptista Hebenstreit und M. Johann Baptista Meckart unterschrieben.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Dem Augspurgischen Ministerio abermal unterschrieben.

Religions-Acta Lit. A. n. 65. 66. 67. 68. in A. P. Raths-Decreta ad a. 1578. p. 1. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Welchergestalten Anno 1580. das Evangelische Collegium bey St. Anna von einigen Gutthätern gestifftet, und Anno 1582. vollend zu Stand gebracht worden, ist bereits oben mit mehrerm angezeiget worden, und also unnöthig, hieher zu wiederholen.

Collegium bey St. Anna.

Vid. supra allegata ad h. a.

§. LXXI.

Was sich in denen Jahren 1583. 1584. 1585. rc. wegen des neuen Calenders und Berufs der Kirchen-Diener Augspurgischer Confession vor höchst-beschwehrliche Irrungen zwischen dem Rath und der Evangelischen Burgerschafft ereignet, ist ebenfalls in der Politischen Historie bereits weitläuffig vorgekommen.

Calender-Streit.

Vid. omnino supra allegata ad hos annos.

Und ist also nur noch übrig beyzufügen: Daß, als Anno 1586. die sämtliche oben benannte 11. Evangelische Prediger ausgeschaffet worden, der Geheime Rath zwar keinen Fleiß gespahret, neue herbey zu schaffen, wie er dann bis auf den Monat Februarium des 1587. Jahrs das gantze Ministerium, und zwar mit folgenden Personen, nemlich Stephan und Tobias Engelsbrunner, Caspar Kittel, Georg Kregelmayr, Jacob Striem, Johann Ehinger, Johann Bayr, Joachim Ostertag, Simon Webel, Johann Huber, Georg Mann, Wolffgang Jacobi, Johann Krauß und Conrad Küen, besetzet, allein nach der Hand selbsten befunden, daß die meiste von ihnen theils wegen der Lehre, theils des Lebens-Wandels untüchtige Leute zu dem Predig-Amt gewesen.

Nahmen der neu-beruffenen Prediger.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Calender-Acta T. VII. p. 354. Stephan Endorffers Kirchen-Pflegs-Protocolls-Extract de hoc anno.

Dahero er sich auch genöthiget gesehen, als selbige noch in diesem Jahr Händel unter einander angefangen, einige aber ein ärgerliches Leben geführet, zum Theil auch Flacii Lehren offentlich vertheidiget, zu Vermeidung mehrerer Aergernuß Anno 1588. Jacob Striemen und Johann Kraussen abzuschaffen, und an deren Stelle Johann Rößlern und Johann Mettingern zu beruffen.

Deren einige im Leben und Lehre nicht richtig.

Religions-Acta Lit. C. n. 20. 50. 55. 60. Lit. D. n. 1-8. in A. P. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Verzeichnus rc. ad h. a. p. 15.

Anno

Evangelische Kirchen-Geschichte. und geurlaubt,

Anno 1589. wurde abermal eine starcke Veränderung in dem Predig-Amt vorgenommen, und 6. Prediger theils unrichtigen Lebens und Lehre halber abgeschafft, theils aber zu Ruhe gesetzet, nemlich Stephan Engelbrunner, dessen Sohn Tobias Engelbrunner, Georg Kregelmayr, Caspar Kittel, Johann Huber, und Wolffgang Jacobi, welche vier letztere Flacianer waren.

Religions-Acta Lit. C. n. 66. Lit. D. n. 21-25.

au deren statt aber andere beruffen werden.

An deren Stellen aber nur fünf, nemlich Paul Heydenreich, Michael Storr, Caspar Gnann, Bartholmä Rüelich und Jodocus Tentzer beruffen.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Die Administration des Collegii und der Stiffung für Stipendiaten wird zusammen geworffen.

Denen Ober-Kirchen-Pflegern, welche zugleich die Verwaltung des Evangelischen Collegii hatten, wurde damalen auch die Administration des Geldes, so ehemalen zu Unterhaltung einiger Stipendiaten gesammelt worden, überlassen, auch deßwegen zwischen denen Stifftern des Evangelischen Collegii und ersagten Kirchen-Pflegern ein besonderer Vergleich errichtet.

Acta in Sachen der Evangelischen Burgerschafft de anno 1628. p. 451. 460.

Die Burgerschafft ist mit den neuen Predigern nicht wohl zufrieden.

Weßwegen der Rath durch D. Selneccer und D. Pappum eine Prüfung derselben vornehmen läßt,

Unterdessen wollte die Evangelische Burgerschafft dannoch mit den meisten ihrer Prediger nicht wohl zufrieden seyn. Weilen nun der Geheime Rath selbst wahrgenommen, daß sie hiezu nicht ungegründete Ursache gehabt, und deßwegen selbiger in dem Anno 1591. wegen des Beruffs der Kirchen-Diener gemachten Vertrag zugesaget, eine genaue Prüfung der Evangelischen Geistlichen vornehmen zu lassen, als ersuchte er noch in diesem Jahr D. Nicolaum Selneccern von Leipzig und D. Johann Pappum von Straßburg, zwey berühmte Evangelische Theologos selbiger Zeit, schrifftlich, nach Augspurg zu kommen, einen nach dem andern von diesen neuen Predigern zu examiniren, und welche tauglich oder untauglich seyn möchten, dem Geheimen Rath anzuzeigen. Diese liessen sich auch hiezu willig finden, und kamen unverzüglich nach Augspurg. Als sie nun sogleich das Werck angegriffen, traffen sie noch sechs aus dem Evangelischen Ministerio an, welche so wohl wegen ihrer gar schlechten Gaben, als unrichtiger Lehre und ärgerlichem Lebens-Wandel vor untüchtig befunden worden, wovon aber der Geheime Rath zwey, nemlich Jodocum Tentzer und Caspar Gnann, so Besserung versprochen, beybehalten, viere aber, nemlich Joachim Ostertag, Conrad Küen, Georg Mann und Johann Bayr, ihrer Diensten entlassen, jedoch einem jeden einen Zehr-Pfenning gegeben. Solchergestalt verblieben noch in dem Augspurgischen Predig-Amt Bartholmä Rüelich, Pfarrer bey den Parfüssern und Senior Ministerii, M. Paulus Heydenreich, Pfarrer beym H. Creutz, Elias Ehinger, Pfarrer im Spital, Michael Storr, Pfarrer bey St. Ulrich, M. Frantz Mayr, Pfarrer bey St. Georgen, M. Johann Mettinger, Helffer beym Heil. Creutz, Simon Webel, Helffer bey St. Ulrich, Jodocus Tentzer, und Caspar Gnann, Helffer bey den Parfüssern. Zu diesen wurden Anno 1592. vier andere geschickte Männer, Nahmens M. Georg Riederer, M. Jacob Rüelich, M.

und einige derselben abdanckt.

Nahmen der damaligen Prediger.

David

David Schön und M. Georg Eckart, an des verstorbenen Frantz Mayrs Stelle aber Johann Saltzer beruffen, D. Selneccer und D. Pappus aber wurden von dem Geheimen Rath ansehnlich beschencket, und so wohl auf ihren Her- und Heimreysen, als auch zu Augspurg in allem frey gehalten.

Evangelische Kirchen-Geschichte.

Articul, wie es mit Bestellung der Kirchen-Diener A. C. zu Augspurg solle gehalten werden, gedruckt durch Val. Schönigk 1591. Religions-Acta Lit. C. n. 73. & Lit. G. n. 2. 3. 4. 9. D. Selneccers und Pappi Bericht ad Sen. Secr. in hac causa ap. Clem. Jägers Cont. ad h. a. Verzeichnus etlicher Sachen rc. ad h. a. p. 21.

Es ist kaum zu glauben, wie ungemein hierdurch die Einigkeit zwischen der Obrigkeit und der Evangelischen Burgerschafft befördert worden, zumalen da Anno 1593. die durch die schon eine geraume Zeit vorhero beschehene Beurlaubung Johann Rößlers ledig wordene Pfarrers- und Seniors-Stelle bey St. Anna mit einem gelehrten Theologo, M. Caspar Sauter, besetzet worden.

M. Caspar Sauter, Senior und Pfarrer bey St. Anna.

Religions-Acta Lit. G. n. 4. Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Damalen wurde auch auf Anhalten der Unter-Schul-Herren, die Music in denen Evangelischen Kirchen wieder einzuführen, von dem Geheimen Rath gestattet.

Kirchen-Music.

Religions-Acta Lit. C. n. 79.

Was der Kirchen-Pflegs-Adjunct Paul Jenisch Anno 1595. bald für neuen Lermen angefangen hätte, hievon ist bereits oben Meldung geschehen.

Paul Jenisch.

Religions-Acta Lit. K. conf. supra alleg. ad h. a.

Anno 1595. wurde aus dem Gärtlein zwischen St. Anna-Kirche und des Diaconi Wohn-Hauß, mit Genehmhaltung des Geheimen Raths, ein Gottes-Acker gemachet.

Gotts-Aeckerlein bey St. Anna.

Religions-Acta Lit. Q.

Anno 1604. wurde S. Servatii-Kirche vor dem Rothen Thor für die Evangelische Siechen durch die damalen über selbe gesetzte Pfleger, Albrecht von Stetten, Burgermeister, und Melchior Hainhofer, aufgebauet, und in selbiger den 26. Julii von M. Christoph Nieschel eine Einweyhungs-Predigt gehalten.

S. Servatii-Kirche.

M. Christoph Nieschels Einweyhungs-Predigt, in S. Servatii-Kirche gehalten, MSC.

Anno 1606. wurde die St. Anna-Kirche, so an vielen Orten sehr schadhafft gewesen, gantz erneuert, wie dann bereits vorhero, nemlich Anno 1602., der Kirch-Thurm daselbst wegen seiner Baufälligkeit abgetragen, und auf gemeiner Stadt Kosten wiederum zierlich aufgebauet worden.

St. Anna-Kirche wird renovirt.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Holls Beschreibung seiner Gebäude rc. p. 53.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Ic. die Evangelische Kirchen zum Heil. Creutz, St. Georgen, St. Ulrich. Orgel bey den Parfüssern.

Gleichergestalt wurden auch die Evangelische Kirchen zum Heil. Creutz und St. Georgen, und Anno 1608. die St. Ulrichs-Kirche ausgebessert, und in gedachtem Jahr in die Parfüsser-Kirche von eines Augspurgischen Hauptmanns Schmalholtz Vermächtnus à 300. Gulden so wohl, als von dem hiezu gesammelten Geld eine neue Orgel gebauet, worüber aber fast in dem Ministerio Uneinigkeiten entstanden wären.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Des Augspurgischen Ministerii Verdrüßlichkeit mit 2. Jesuiten von München.

M. Melchior Volk, Senior und Pfarrer bey St. Anna.

Anno 1609. hätten gerne zwey Jesuiten von München, P. Jacob Gretser und Conrad Vetter, welche das Augspurgische Ministerium beschuldiget, als ob selbes des Johann Cambilhons Buch de Studiis Jesuitarum abstrusioribus heraus gegeben hätte, mit selbigem Händel angefangen. Es zeigte ihnen aber der Senior und Pfarrer bey St. Anna, M. Melchior Volk, (so dem M. Caspar Sauter in diesem Amt gefolget,) in einer Anno 1610. gedruckten Antwort, daß sie falsch gemuthmasset.

M. Melch. Volzii Retorsion wider die Schmäh-Schrifften Jacob Gretsers und Conrad Vetters wider die Prædicanten zu Augspurg, gedruckt 1610.

Pfarr-Hauß bey St. Anna wird neu gebauet.

Anno 1611. ließ der Rath das baufällige Pfarr-Hauß bey St. Anna niederreissen, und auf diesen Platz eine neue gemächliche Wohnung für den Pfarrer zurichten, auch den dazu gehörigen Hof und Garten mit einer Mauer umgeben.

St. Wolffgangs-Kirche wird für die Sonder-Siechen 1c. erbauet.

Jngleichen die St. Wolffgangs-Kirche vor dem Wertachbrucker-Thor für die Evangelische Sonder-Siechen daselbst so wohl, als für andere in dieser Gegend ausserhalb der Stadt wohnende Evangelische Bürger erbauen.

Holls Beschreibung seiner Gebäude 2c. p. m. 73. 74.

Vergleich zwischen dem Closter und den Zech-Pflegern zu St. Georgen wegen der Glocke.

Anno 1612. vergliche sich der Probst bey St. Georgen mit denen Evangelischen Zech-Pflegern daselbst wegen der in seinem Kirch-Thurm hangenden zu der Evangelischen Kirche gehörigen Glocke dahin, daß er, um dieser Beschwehrde abzukommen, auf seines Closters Unkosten denen Evangelischen auf ihre Kirche ein hölzernes mit Kupffer gedecktes Glocken-Thürmlein zu bauen sich erboten.

Acta in Sachen der Evangelischen Burgerschafft in anno 1628. p. m. 69.

St. Georgen-Kirche wird erneuert.

Eben damalen ließ die Evangelische Gemeind daselbst ihre Kirche an unterschiedlichen Orten ausbessern und erneuern.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Anno

Anno 1613. wurde an des Seniors und Pfarrers bey St. Anna Melchior Voltzens Stelle, so in das Würtemberger-Land beruffen worden, M. Johann Conrad Göbel hiezu ernennet.

Evangelische Kirchen-Geschichte. M. Johann Conrad Göbel, Senior und Pfarrer bey St. Anna.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Fischlini Memoriæ Theologorum Würtembergensium.

Anno 1617. begiengen die Evangelische zu Augspurg wegen der vor 100. Jahren von D. Martin Luther angefangenen Reformation in ihren Kirchen ein Jubilæum. Damalen waren Ober-Kirchen-Pfleger, Hieronymus Walter, Johannes Lauinger und Wolffgang Paller; Kirchen-Pflegs-Adjuncten, Johann Baptista Haintzel, Johannes Steininger und Melchior Burkart; Prediger aber, M. Joham Conrad Göbel und Bartholmä Rüelich, Seniores, M. Caspar Junius, M. David Pistorius, M. David Schön, und Elias Kastner, Pfarrer, M. Bernhard Albrecht, M. Christoph Nieschel, Bartholomäus Hieber, M. Matthäus Wagner, M. Christoph Ehinger, Caspar Gnann und Johannes Wegelin, Helffer.

Evangelisches Jubilæum. Damalige Kirchen-Pfleger und Adjuncten. Item Prediger.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Anno 1619. wurde bey St. Ulrich eine neue Orgel gemachet, und die Kirche zu den Parfüssern erneuert.

Orgel bey St. Ulrich. Reparation der Parfüsser-Kirche.

Idem ad h. a.

Anno 1621. begab sich D. Jacob Reihing, ein gebohrner Augspurgischer Geschlechter, welcher, nachdem er den Jesuiter-Orden angenommen, einige Zeit Hof-Prediger zu Neuburg gewesen, und sich durch viele Polemische Schrifften, sonderlich wider D. Hoe, berühmt gemachet, auch einer der stärckesten Beförderer der in dem Neuburgischen vorgenommenen Reformation gewesen, aus seinem Closter zu Neuburg heimlich nach Tübingen, und nahme daselbst den vorhero so starck von ihme widerfochtenen Evangelischen Glauben an, wie er dann auch hierauf von dem Hertzog von Würtemberg die Professionem Controversiarum Theologicarum und Superintendur des Stipendii zu Tübingen erhalten, und solcher bis auf seinen Anno 1628. erfolgten Tod vorgestanden.

D. Jacob Reihing, ein Jesuit von Augspurg, wird Evangelisch.

Jacob Reihings Revocations-Predigt. Lucä Osiandri Leichen-Predigt bey dessen Begräbnus, Anno 1628. beyde gedruckt.

Anno 1624. wurde in der Parfüsser-Kirche ein neuer Altar aufgerichtet. In dem folgenden Jahr bekam an des verstorbenen Seniors Bartholmä Rüelichs statt M. Bernhard Albrecht diese Stelle.

Altar in der Parfüsser-Kirche. M. Bernhard Albrecht, Senior und Pfarrer bey den Parfüssern.

Evangelische Kirchen-Geschichte. Erhalt uns HErr rc. wird zu singen verboten.

Anno 1627. wurde denen Evangelischen das Lied: Erhalt uns, HERR, bey deinem Wort, rc. zu singen verboten.

Clem. Jägers Cont. ad h. a.

Der Capuziner falsche Beschuldigung wider den Senior Göbel.

So hatte auch M. Johann Conrad Göbel wegen einer bey St. Anna über die Augspurgische Confession gehaltenen Predigt Anfechtung, indeme zwey Capuziner, so selbe in dem Loch bey dem Fuggerischen Chor angehöret, ihn bey dem Rath angegeben, als ob er eine neue, der Augspurgischen Confession zuwider lauffende Ketzerey aufbringen wollte. Nachdeme er aber das Concept seiner Predigt vorgezeiget, wurde seine Unschuld zu ihrer nicht geringen Beschimpfung sogleich offenbar.

Clem. Jägers Cont. ad h. a. Geheime Raths-Decreta ad h. a. T. I. p. 510.

Was übrigens die Gaudenter-Mönche damalen für Ansprüche an die Parfüsser-Kirche gemachet, hievon ist, gleichwie von unterschiedlichen andern in die Kirchen-Historie einschlagenden Geschichten bereits oben Meldung beschehen.



Alpha-

Alphabetisches Register.

NB. Die erste Zahl bedeutet die Capitul, die andere die Paragraphos, und die dritte die Paginas.

A.

Alphabetisches Register.

nige

Au,

Arheim,

keit

Chri-

mischen,

Ernst,

F.

Flachs-

 ges

G.

Garnison

haber

Goßwin,

(Die

I. *Jaco-*

I.

K.

L.

Alphabetisches Register.

(Leon-

M.

ib.

N.

Notnagel,

se,

Bayern

Ringel-

Alphabetisches Register.

entweicht

Alphabetisches Register.

Alphabetisches Register.

wann

T.

Thier

Alphabetisches Register.

V.

Venc-

Vieu-

W.

NB. In der kurtzen Nachricht von denen Scriptoribus Rerum Augustanarum num. 9. so wohl, als sonsten, wo P. Corbinianns Khamm allegirt ist, muß an statt Chierarchia, Hierarchia gelesen werden.

